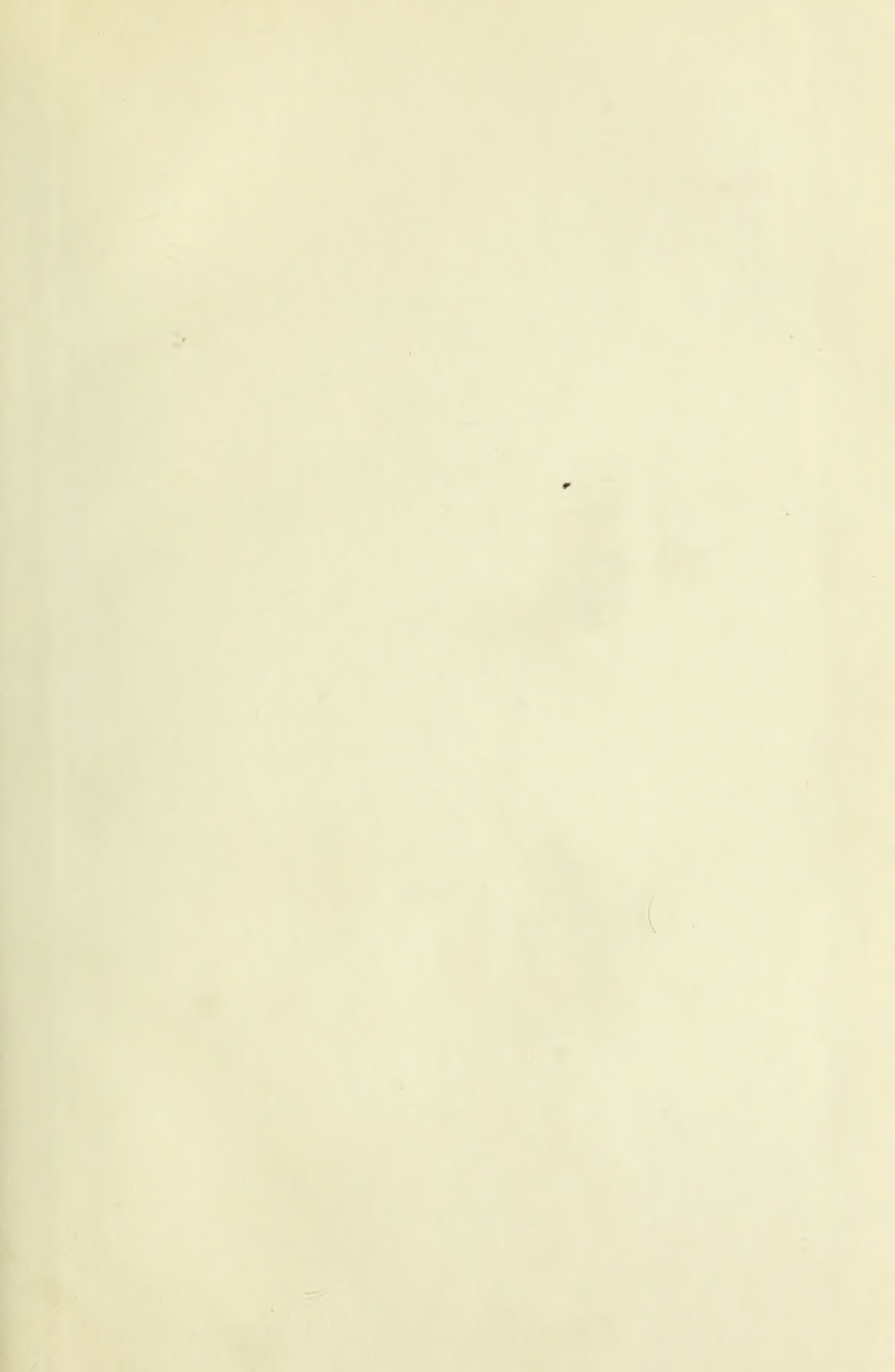
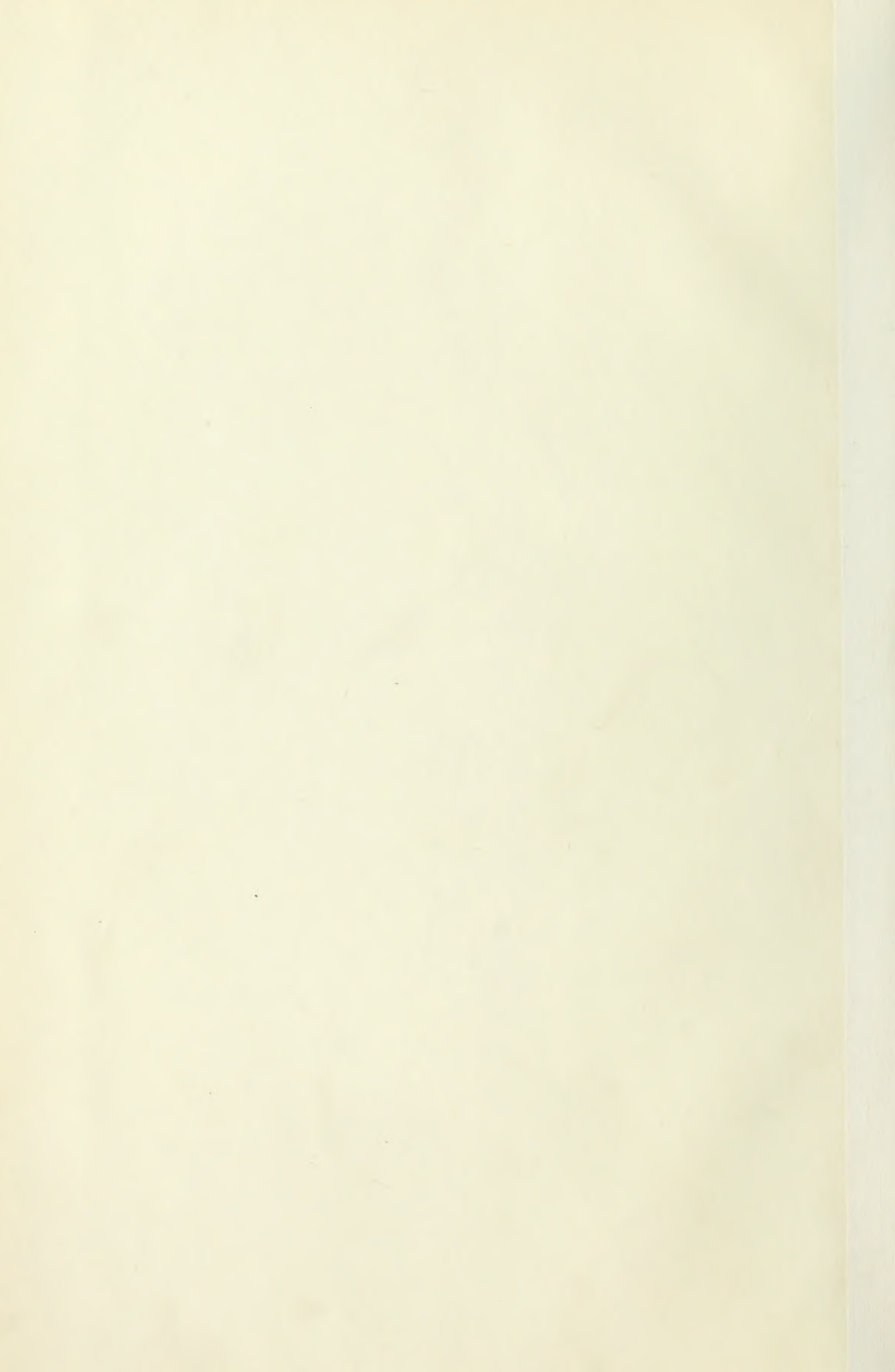






Abhandlungen

des

Hamburgischen Kolonialinstituts

Band V

Hans Gmelin,

Die Verfassungsentwicklung von Algerien

Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften
Band 1.

HAMBURG
L. FRIEDERICHSEN & CO.
(Dr. L. & R. FRIEDERICHSEN)
1911

Die Verfassungsentwicklung von Algerien

von

Dr. Hans Gmelin,

Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br.

Mit einem Anhang:
Gesetzestexte und Entwürfe.

HAMBURG
L. FRIEDERICHSEN & Co.
(Dr. L. & R. FRIEDERICHSEN)
1911

Die „Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts“ werden vom Professorenrat des Instituts in zwangloser Folge herausgegeben. Sie sind zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt von der Verlagshandlung *L. Friederichsen & Co.* in Hamburg. Alle Anträge und Anfragen, die die Herausgabe betreffen, sind an den Unterzeichneten zu richten, der auch die druckfertig einzusendenden Manuskripte und reproduktionsfähigen Vorlagen für die Abbildungen entgegennimmt.

Hamburg 36, Edmund Siemers Allee.
Seminar für Kolonialsprachen.

D. Carl Meinhof, LL. D.
Professor der afrikanischen Sprachen
am Hamburgischen Kolonialinstitut.



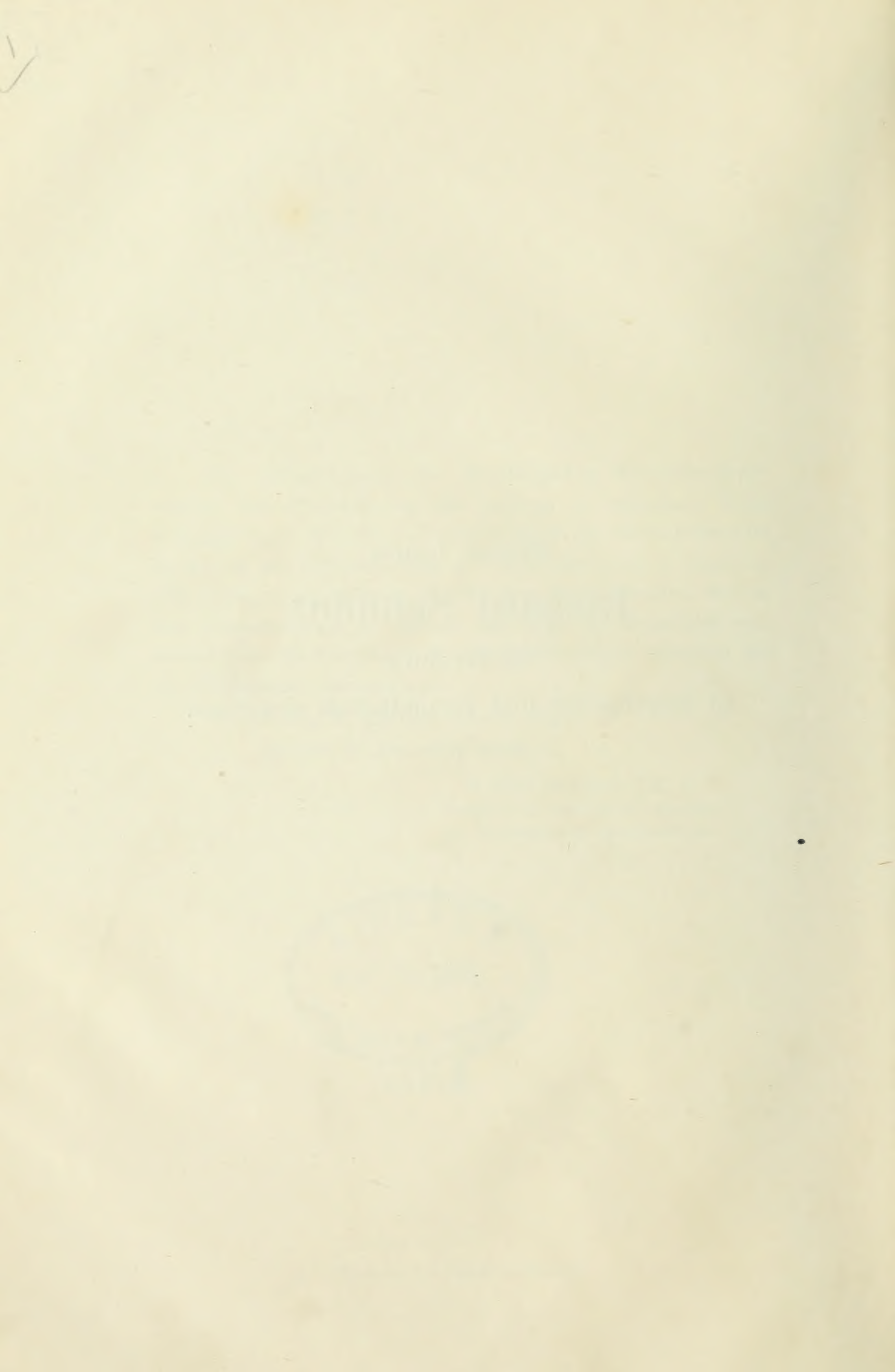
Druck von J. J. Augustin in Glückstadt.

Meinem Lehrer

Richard Schmidt

zu Freiburg

in Dankbarkeit und Freundschaft gewidmet.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll sich als erster Teil dem Rahmen einer Gesamtdarstellung der Verfassungsentwicklung der französischen Kolonien eingliedern. Da mag es auffallen, daß die Verfassungsentwicklung Algeriens der der andern französischen Kolonien vorangestellt ist, wo doch die Erwerbung mancher Kolonien im engen Sinne (z. B. der Antillen und der Reunion) viel weiter zurückliegt als die Besetzung Algeriens. Wenn ich gleichwohl die Verfassung Algeriens zuerst behandelte, so geschah dies, weil die Verfassung Algeriens durch die durchgreifende Reform von 1896—1900 zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, so daß keine tiefergehende Änderung für die nächste Zeit zu erwarten steht. Bei den Kolonien im engern Sinne (d. h. den übrigen franz. Kolonien) dagegen tritt immer deutlicher das Bedürfnis nach einer Neuregelung des Verhältnisses zum Mutterland hervor, und wenn auch bei der Schwerfälligkeit des Gesetzgebungsverfahrens nicht anzunehmen ist, daß die auf dem Kongreß der alten Kolonien (1909) angeregte völlige Neubildung der Kolonialverfassung bald verwirklicht werden wird, so muß doch damit gerechnet werden, daß einzelne dringende Fragen, wie z. B. die der Zollautonomie oder die der Neubelebung des Kolonialrats in nicht zu ferner Zeit ihre Erledigung finden. Aus diesem Grunde scheint mir eine einstweilige Zurückstellung der Abhandlung über die Kolonien im engen Sinne notwendig zu sein. Übrigens wird durch diese Reihenfolge der Zusammenhang der Darstellung nicht gestört, da die algerische Verfassungsentwicklung ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet und nur an ganz wenig Punkten sich mit der Entwicklung der übrigen Kolonien berührt.

Die französische Kolonialverwaltung verdient hauptsächlich deshalb Beachtung, weil sie in ihrer Entwicklung recht eigentlich das Gegenstück zu der Geschichte der britischen Kolonialverfassung bildet. Während im britischen Reich die Selbstverwaltung als etwas Selbstverständliches gefördert wird, herrscht im französischen Kolonialstaat das Streben nach der Assimilierung der Kolonien vor, und nur mit Widerstreben werden der Selbstverwaltung Zugeständnisse gemacht. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Verfassungsentwicklung Algeriens, der der vorliegende Band gewidmet ist.

Zum Gegenstand einer Gesamtdarstellung ist die algerische Verfassungsentwicklung noch nicht gemacht worden. In den vorzüglichen Werken von Girault (Principes de colonisation et de législation coloniale) und von Larcher (Traité élementaire de legislation algerienne), die das Kolonialrecht bezw. das algerische Recht systematisch behandeln, finden sich nur kurze historische Ab-

schnitte eingestreut. Einzelne Fragen sind wohl zum Gegenstand von Sonderabhandlungen, namentlich von Doktordissertationen, gewählt worden, jedoch sind diese Schriften z. T. etwas oberflächlich gehalten. Eine erfreuliche Ausnahme bilden die vortrefflichen Arbeiten von Mallarmé, insbesondere seine Schrift über L'organisation gouvernementale de l'Algérie, Paris 1900.

Was die Einteilung des Stoffes betrifft, so habe ich der Regierung Algeriens unter der Julimonarchie und der zweiten Republik nur einen kurzen Abschnitt gewidmet; ebenso bin ich in der Periode des zweiten Kaiserreichs nicht auf alle Einzelheiten eingegangen; nur bei den Verfassungsentwürfen der Kommission von 1869—1870 habe ich eine genaue Darstellung für nötig gehalten, weil diese Entwürfe auf die neuste Entwicklung einen bedeutenden Einfluß geübt haben. Über die folgende Zeit, die ersten Jahre der dritten Republik, konnte ich wieder etwas rascher hinwegschreiten. Dagegen mußte ich bei der Vorbereitung und den schlimmen Wirkungen der Angliederungsdekrete und bei den Mißbräuchen der Kolonistenoligarchie etwas länger verweilen, weil diese Auswüchse der Assimilationspolitik zu einer Umkehr in der algerischen Politik führten. Im Mittelpunkt der Darstellung steht naturgemäß die Entstehung der heutigen algerischen Verfassung (1890—1900), namentlich der Übergang zur Selbstverwaltung. Der das letzte Jahrzehnt umfassende dritte Teil will keineswegs ein vollständiges Bild des autonomen Algerien geben — die finanzielle Entwicklung bleibt ganz außer Betracht — vielmehr soll nur die rechtliche Wirkung der algerischen Verfassung und ihre Fortbildung im Wege des Gewohnheitsrechts oder der ausdrücklichen Rechtssatzung untersucht werden.

Das Material für die vorliegende Arbeit sammelte ich in Paris, zum Teil in der Nationalbibliothek, zum größern Teil jedoch in den kolonialen Spezialbibliotheken des Office colonial und des Office de l'Algérie. Eine wichtige Ergänzung erfuhr meine Stoffsammlung dadurch, daß mir in der Direktion für Algerien im Ministerium des Innern Einsicht in die Protokolle der Kommission von 1880—1881 gewährt wurde. Auf Lückenlosigkeit kann meine Materialsammlung keinen Anspruch machen, da manche Quellen in den Archiven in Algier aufbewahrt werden.

Durch das liebenswürdige Entgegenkommen, das man mir in Paris bewies, ist mir die Stoffsammlung wesentlich erleichtert worden. Es drängt mich daher, an dieser Stelle dem Direktor von Algerien im Ministerium des Innern, Herrn Georges Bèze, dem Unterpräfekten und ehem. Sekretär des Direktors von Algerien, Herrn Albert Delfau, dem Bibliothekar im Office colonial, Herrn Orbain, dem Attaché im Office de l'Algérie, Herrn Bruneteau, dem Sous-Chef in der Cour des Comptes, Herrn Jacques Riblier und Herrn Hauptmann Métois meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Nicht minder großen Dank schulde ich dem Hamburgischen Kolonialinstitut, das mir durch die Aufnahme dieses Buchs unter die Hamburger Abhandlungen die Veröffentlichung einer so umfangreichen Arbeit ermöglichte.

Freiburg i. B., im Dezember 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Durch Subvention zu decken S. 282 — Dessoliers bekämpft die Aufteilung obligatorischer Ausgaben S. 282 — Casanova wünscht Beschränkung der Ausgabenseite zur Beseitigung der Subvention und erkennt die Unterscheidung der obligatorischen und fakultativen Ausgaben an S. 283 — Die Delegation entscheidet sich für ein Vollbudget unter Zugrundlegung der Dessoliers'schen Forderungen, billigt aber obligatorische Ausgaben S. 284.

γ) Die Eingebornendelegation.

Sie überläßt die Wahl zwischen den Systemen der Regierung S. 285.

δ) Die Vollversammlung.

Der Generalgouverneur warnt vor dem Vollbudget S. 286 — Heftige Entgegnung der Nichtkolonisten S. 287 — Annahme der das Teilbudget bevorzugenden Resolution der Kolonisten S. 287.

b) Das Conseil supérieur (Dezember 1899).

Der Berichterstatter Casanova empfiehlt die Lösung von Aymés S. 288 — Verfechtung der Dessoliers'schen Ideen durch Vinci S. 289 — Das Vollbudget allgemein vertreten S. 289 — Der Generalgouverneur gibt mit Rücksicht auf den in der Deputiertenkammer eingebrachten Antrag Etienne seinen Widerstand gegen das Vollbudget auf S. 290 — Annahme einer dem Vollbudget zustimmenden Resolution S. 290 — Gesamtbild S. 291.

3. Die Entscheidung im Parlament.

A. Die Anregung.

Befürwortung des Vollbudgets durch den Berichterstatter Le Moigne S. 292 — Die Schwäche des Le Moigne'schen Vorschlags S. 293 — Zusatzantrag des algerischen Abgeordneten Etienne zu dem Finanzgesetz auf Einführung des Vollbudgets S. 294.

B. Die Festlegung des Systems in der Sitzung vom 19. März 1900:

Zurückziehung des Antrags Etienne auf die Erklärung von Waldeck-Rousseau, das Vollbudget zum Gegenstand eines besondern Gesetzentwurfs zu machen S. 295 — Zusatzantrag Marchal S. 296 — Anklagende Rede von Marchal S. 297 — Eine von Etienne vorgeschlagene Tagesordnung, die die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Organisation des Vollbudgets empfielt, von der Regierung gebilligt und von der Kammer angenommen S. 297.

III. Die Einführung des Vollbudgets.

1. Der Regierungsentwurf (Mai 1900).

A. Die Zusammensetzung des Budgets.

Grundsätzliche Einheit des Budgets; der Grundsatz auf der Einnahmenseite kaum durchbrochen S. 298 — Stärkere Durchbrechung auf der Ausgabenseite; grundsätzlich alle Zivilausgaben von Algerien zu leisten, jedoch trägt der Staat die Zinsgarantien für die Eisenbahnen bis 1926 S. 300 — Er trägt ferner die Zivilpensionen für die Beamten der angegliederten Dienstzweige, der vom Mutterland zur Verfügung gestellten Beamten; sowie die Pensionen derjenigen Beamten, die vor dem 1. Januar 1901 in Dienst traten S. 300 — Regeln über die Überschüsse: ein Drittel des Überschusses über fünf Millionen dem Staate, alles übrige dem Reservefonds der Kolonie S. 301.

B. Die Feststellung des Budgets.

a) Die Schranken des Bewilligungsrechts der algerischen Versammlungen im allgemeinen.

Die Zölle durch die gesetzgebenden Organe des Mutterlandes bestimmt; Stellung der algerischen Versammlungen im Bereich der Pflichtausgaben; die Arten der Pflichtausgaben S. 302 — Die Höhe der obligatorischen Ausgaben alljährlich im Budgetentwurf durch den Generalgouverneur zu bestimmen; bei Ablehnung obligatorischer Ausgaben durch die algerischen Versammlungen Einstellung ex officio durch Dekret im Staatsrat S. 303.

b) Das Bewilligungsrecht der Finanzdelegationen.

Vorbereitung des Budgets durch den Generalgouverneur im Conseil de gouvernement; Vorlage an eine von den Finanzdelegationen gewählte Finanzkommission; Beschluß der Vollversammlung: nur Abänderungsanträge der einzelnen Delegationen zugelassen S. 304 — Den Finanzdelegationen keine Ausgabeninitiative gewährt. Im Bereich der Einnahmen nur Bewilligungsrecht gegenüber neuen Steuern; Einnahmeninitiative S. 305.

c) Die hemmende Gewalt des Conseil supérieur.

Enge Befugnisse des Conseil supérieur: nur das Recht der Herabsetzung von Ausgaben, das Recht der Einstellung obligatorischer Ausgaben und das Recht der Gesamtannahme oder Gesamtablehnung von Beschlüssen der Delegationen über Einnahmen S. 305 — Endgültigkeit der Beschlüsse des Conseil supérieur S. 306 — Kurze Dauer der Session S. 307.

d) Die mutterländische Kontrolle.

Völlige Ausschaltung des Parlaments: Bestätigung des Budgets durch Dekret des Präsidenten der Republik S. 307 — Bestätigung der Beschlüsse über Einnahmenänderungen durch Dekret des Präsidenten im Staatsrat; nur für Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen oder Konzessionierung größerer öffentlicher Arbeiten Genehmigung durch Gesetz erforderlich S. 308 — Die Rechnungskontrolle unvollkommen geregelt S. 308.

C. Ergebnis:

Die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit Algeriens S. 309 — Vorzüge und Mängel des Entwurfs S. 309.

2. Beurteilung des Entwurfs in Algerien (Kritik Dessoliers').

A. Bekämpfung der Pflichtausgaben.

Vergleich mit den Pflichtausgaben der Departements S. 310 — Ungerechtfertigter Einspruch gegen die Aufnahme der Eingebornenausgaben unter die Pflichtausgaben S. 310 — Bedenken gegen die Unbegrenztheit des Betrags der obligatorischen Ausgaben gerechtfertigt S. 311 — Geringe Bedeutung des Begutachtungsrechts der obligatorischen Ausgaben S. 312.

B. Wünsche zur mutterländischen Kontrolle.

Einwand gegen die Regelung der Bestätigung von Steuerbewilligungen S. 312 — Forderung des Inkrafttretens von Steuerbewilligungen ohne Bestätigung S. 313 — Die Bestätigung des Budgets für das Parlament beansprucht S. 314.

C. Sonstige Anregungen zur Ergänzung des Entwurfs.

Beanspruchung eines Teils der Überschüsse zur freien Verwendung; die Subventionsfrage S. 314 — Die Garantiefrage S. 315 — Die Frage nach dem Eigentum an den Domänen S. 315 — Einfluß der Dessoliers'schen Ratschläge auf die Umgestaltung des Entwurfs? S. 317.

3. Umgestaltung des Entwurfs durch die Budgetkommission der Deputiertenkammer.

A. Allgemeine Aufnahme des Regierungsentwurfs.

Ablehnender Bericht von Pourquery de Boisserin im Namen der Kommission für Justizreform und Zivilgesetzgebung (28. Mai 1900) S. 318 — Bericht von Berthelot im Namen der Budgetkommission (29. Juni 1900): stellt sich auf den Boden des Regierungsentwurfs. Die Organisation von 1898 gesetzlich festgelegt S. 318 — Änderungen des Entwurfs nach zwei Richtungen: Erweiterung der algerischen Selbstverwaltung und Beteiligung des Parlaments an der Kontrolle. Widerspruch in dieser doppelten Tendenz S. 319.

B. Änderungen zur Verselbständigung der algerischen Finanzwirtschaft.

Die Überschüsse nur bis zu fünf Millionen dem Reservefonds vorbehalten; weitere Überschüsse zu einem Drittel dem Staat, der Rest zu freier Verwendung S. 320 — Genaue Bestimmungen der Arten der Pflichtausgaben S. 321 — Die Höchstbeträge der Pflichtausgaben im Anhang zum Gesetz festgelegt; Überschreitung von der Zustimmung der algerischen Versammlungen abhängig S. 323 — Im Widerspruch zu dieser Sicherung des algerischen Budgets: an Stelle der dauernden Verpflichtung des Staates zur Tragung der Eisenbahnlasten jährliche Subventionen S. 324.

C. Erweiterung der Befugnisse der algerischen Versammlungen und Einführung der Parlamentskontrolle.

Den Finanzdelegationen, ausgenommen für Beamtengehälter, Ausgabeninitiative gewährt; das Recht des Conseil supérieur zur Einstellung obligatorischer Ausgaben gestrichen S. 324 — Im Widerspruch zur Erweiterung der Selbstverwaltung die Parlamentskontrolle; die Forderung der Kommission einer Bestätigung des (das Budget genehmigenden) Dekrets wird wegen Widerspruchs der Regierung aufgegeben S. 325 — Mittelweg: Die Erhebung der algerischen Steuern von alljährlicher Ermächtigung durch Gesetz abhängig gemacht S. 326 — In dieser Bestimmung eine Gefährdung der Selbstverwaltung S. 327 — Kleinere Änderungen: Rechnungskontrolle; für Konzessionen kurzer Bahnstrecken keine gesetzliche Bestätigung erforderlich S. 327.

2. Die Verhandlungen zwischen dem Mutterlande und Algerien über Änderung der Lastenverteilung.

A. Erster Versuch (1901).

Anregung des Rückkaufs durch die Finanzdelegationen: Brief des Ministers Baudin vom 19. Oktober 1901: Rückkauf ohne Lastenveränderung bedenklich S. 406 — Algerien kann die Eisenbahnaufsicht nur erhalten gegen sofortige Teilnahme an den Garantiezahlungen S. 406 — Gefahren des Vorschlags für Algerien S. 407 — Ablehnung des Vorschlags in den Finanzdelegationen und dem Conseil supérieur; Gegenvorschläge S. 408.

B. Die Einigung über die Grundlagen (1902—03).

Neuer Vorschlag des Ministers (Vertragsentwurf); der Beitrag Algeriens herabgesetzt, der des Staates vermehrt S. 409 — Nur teilweise Berücksichtigung der algerischen Wünsche in den Regeln über die Überschüsse und über die Ausübung der Eisenbahnaufsicht S. 410 — Der Entwurf in den algerischen Versammlungen gebilligt, nur ein Teil der Überschüsse über den Reservefonds für Algerien beansprucht S. 410 — Herabsetzung des Staatsbeitrags, die Algerier fügen sich (1903) S. 412.

3. Das Eisenbahngesetz von 1904.

A. Der dem Parlament vorgelegte Vertragsentwurf (14. November 1903).

Die Ordnung der Beitragspflicht zu den Garantielasten: allmähliche Abnahme auf seiten des Staates, Zunahme auf seiten Algeriens S. 413 — Die Spezialrechnung für die Eisenbahnen S. 414 — Erweiterung der Verfügungsfreiheit Algeriens gegenüber dem frühern Vertragsentwurf S. 415 — Der Vertrag für den Staat sehr vorteilhaft S. 416.

B. Die Behandlung des Entwurfs in den Kommissionen der Deputiertenkammer.

a) In der Budgetkommission.

Bericht von Baudin (15. Dezember 1903): Die Überschüsse der Kolonie ausschließlich vorbehalten; die Fixierung der Mindestbeiträge Algeriens und die Spezialrechnung gestrichen S. 416 — Ersetzung des Vertrags durch Gesetz. Angeführte und mutmaßliche Gründe S. 417 — Herabsetzung des Staatsbeitrags S. 419 — An Stelle des Eisenbahnreservefonds Erhöhung des allgemeinen Reservefonds Algeriens S. 419 — Wenig Änderungen in der Regelung der Verfügungsgewalt Algeriens; Verpachtung von Bahnen an Gesetzesform geknüpft S. 420 — Im Ganzen Verbesserung des Entwurfs S. 420.

b) In der Kommission für öffentliche Arbeiten.

Gutachten von Bourrat: befürwortet Rückkauf durch den Staat S. 420.

C. Verhandlung in der Deputiertenkammer.

Der Antrag des Assimilationsanhängers Sénac auf Aufhebung der Sonderorganisation Algeriens S. 422 — Bekämpfung des Entwurfs durch Bourrat und Sibille S. 423 — Verteidigung des Entwurfs durch Baudin S. 423 — Der Einwand der Veräußerung von Staatseigentum; die Eigentumsfrage beim Domaine public S. 424 — Die Frage des Eigentums an den algerischen Bahnen nicht mit dem Hinweis auf die Unveräußerlichkeit des Domaine public beantwortet S. 424 — Wesentlich ist die Berechtigung zur Deklassierung; dazu Gesetz erforderlich S. 425 — Die algerischen Bahnen verbleiben im „Domaine national“ S. 426 — Verschlechterungen des Entwurfs: Gewinnbeteiligung des Staats wieder eingeführt S. 427 — Die Ausnahme der strategischen Bahnen aus der algerischen Verwaltung fällt weg S. 427.

D. Behandlung im Senat.

Debatte nur über den Staatsbeitrag; Ausfertigung des Gesetzes am 23. Juli 1904 S. 428.

E. Anwendung des Gesetzes.

Tarifreform; Rückkauf des Est-Algérien und der Bône-Guelma S. 428 — Die Verkehrsentwicklung durch die Parlamentskontrolle gehemmt (Wenza-Affäre); Abschwächung der Parlamentskontrolle beabsichtigt S. 429.

Vierter Abschnitt.

Die Bestrebungen der Autonomisten.

Seite 432—452.

Die Erweiterung der Selbstverwaltung im Wege der Gesetzesänderung oder der Auslegung denkbar S. 432.

1. Versuch einer Erweiterung der Selbstverwaltung durch Auslegung.

Vérola spricht den algerischen Versammlungen gegenüber den obligatorischen Ausgaben dieselbe Bewegungsfreiheit zu wie gegenüber den fakultativen Ausgaben S. [illegible] — Diese Auslegung im Widerspruch mit der Auffassung der Urheber des Gesetzes von 1900 S. [illegible] — Sogar Dessoliers sieht in den gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen ein Minimum für die algerischen Versammlungen S. 434 — Das Conseil supérieur ersucht das Ministerium um Auskunft über die Frage; Minister Combes gesteht den algerischen Versammlungen ein bedingtes Ablehnungsrecht obligatorischer Ausgaben zu S. 434 — Bedenken Dessoliers' gegen die Anwendung dieses Rechts; Bedeutung der ministeriellen Auslegung S. 435.

2. Vorschläge zur Erweiterung der Selbstverwaltung durch Änderung der Grundgesetze.

A. Vorschläge zur Änderung der Zusammensetzung der algerischen Versammlungen.

Der radikale Gesetzesvorschlag Morinaud (1901); in Algerien selbst die Undurchführbarkeit des Einkammersystems erkannt S. 436 — Der Vorschlag Marchis (1905) auf gleiche Zusammensetzung der beiden Räte S. 437 — Dessoliers' Kritik an der Zusammensetzung der beiden Versammlungen. Er wünscht ein lediglich ernanntes Conseil supérieur S. [illegible] — Bei den Finanzdelegationen befürwortet er Beschneidung der Kolonistenvertretung; nationale und politische Bedenken dagegen S. 439 — Die Kolonistendelegation beantragt Einreihung der Landarbeiter in ihren Wahlkörper (1905); der Wunsch nach Schlechterstellung der Eingebornendelegierten in der Nichtkolonistendelegation S. 440.

B. Vorschläge zur Änderung der Beratungsform.

Die getrennte Beratung als unvereinbar mit beschließenden Funktionen angesehen S. 441 — Versuch der Abhülfe ohne Gesetzesänderung durch Bildung großer Kommissionen (1904) bewährt sich nicht S. 441 — Der Antrag der Nichtkolonistendelegation auf Abschaffung der getrennten Beratung (1907) von der Regierung abgelehnt S. 442 — Aufnahme des Regierungsbescheids in der Nichtkolonistendelegation (1908) S. 443 — Die Regierung beharrt auf ihrem Standpunkt (1909) S. 444 — Schwierigkeiten einer Vereinfachung S. 445.

3. Weiterentwicklung in der Richtung der Autonomie oder der Assimilation?

Die Frage der Mitwirkung der algerischen Versammlungen an der Gesetzgebung S. 446 — Scheinbare Übertreibungen der autonomistischen Politik: die Frage der eigenen Briefmarke S. 446 — Angriffspunkte für die Assimilationsanhänger. Anhänger der radikalen Assimilation S. 447 — Freunde gemäßigter Assimilation S. 449 — Umkehr zur Assimilation unwahrscheinlich; Bewährung der Selbstverwaltung S. 449.

S. 453 ist eine Kartenskizze von Nordalgerien eingefügt.

Nach S. 454 folgt ein Anhang, in dem die wichtigsten Gesetze, Dekrete, Verfügungen und Entwürfe abgedruckt sind, mit besonderer Paginierung und besonderem Inhaltsverzeichnis am Schluß.

Literaturverzeichnis.

1. Bücher, Broschüren und Aufsätze.

Ahmed ben Sliman, Rapport adressé à la commission d'étude des questions algériennes à Paris Sétif 1891.

Benoist, Ch., Enquête algérienne. Paris 1892.

Besnard, M., Les délégations financières d'Algérie. Paris 1906.

Blancard, Th., Questions algériennes (actualités). Paris 1888.

Bompaire, J., Le Rachat des chemins de fer algériens. Paris 1905.

Bonzom, L., Du régime fiscal de l'Algérie. Paris 1899.

Boudot, J., Le régime financier de l'Algérie. Nancy 1900.

Brouillet, R., L'Algérie au ministère des colonies (Revue politique et parlementaire. septembre 1904. p. 482—501).

Cahiers algériens, Session législative de 1870. Alger 1870.

Cellerin, Th., A la commission d'étude des questions algériennes, réponse à son questionnaire. Bône 1891.

Chailley-Bert, J., L'organisation de l'Algérie. Les territoires du sud. (Quinzaine coloniale. 10 nov. 1902, p. 637—641).

Chamboredon, A., La décentralisation financière en Algérie. Valence 1907.

Charpentier, L., Organisation politique de l'Algérie. Alger 1891.

Chartrieux, E., Etudes algériennes, Contribution à l'enquête sénatoriale de 1892. Paris 1893.

Cohen, Les Israélites de l'Algérie et le décret Crémieux. Paris 1900.

Colin, M., Quelques questions algériennes, études judiciaires, administratives, économiques et sociales. Paris 1899.

Colin, M., L'autonomie financière et les charges des chemins de fer algériens (Revue politique et parlementaire, 10 mars 1902, p. 478—494).

Dailheu, E., Le gouvernement politique de l'Algérie. Versailles 1901.

Dardenne, A., Les emprunts publics et le régime de décentralisation financière dans les colonies françaises et les pays de protectorat. Paris 1908.

De Broglie, A., Une réforme administrative en Afrique (Revue des deux mondes 1860, T. 25, p. 5 s., 295 s., T. 27, p. 84 s.).

De Caix, R., Les délégations financières algériennes et la question du sud. (Questions diplomatiques et coloniales. 15 juin 1902. p. 705—716).

Demade, F., Le budget spécial de l'Algérie. Paris 1902.

Demontès, V., Le peuple algérien. Alger 1906.

Depincé, Ch., Congrès de l'Afrique du Nord. tenu à Paris du 6 au 10 octobre 1908. 2 vol. Paris 1909.

Desfrançais du Verdier, A la commission d'étude des questions algériennes. Réponse à son questionnaire. Bône 1891.

Dessoliers, F., Organisation politique de l'Algérie. Exposé, critique et réformes. Paris 1894.

Dessoliers, F., L'Algérie libre. Alger 1895.

De Solliers, F., Le budget algérien. Alger 1900.

De Solliers, F., La question des chemins de fer d'intérêt général dans la nouvelle organisation administrative et financière de l'Algérie. Alger 1901.

D'Hautpoul, Du ministère de la guerre en 1850 et de l'Algérie. Paris 1851.

Duval, J., Réflexions sur la politique de l'Empereur en Algérie. Paris 1866.

Etienne, E., L'Algérie au point de vue politique, administratif et économique. Paris.

Eticvant, A., Choses d'Algérie. Paris 1897.

Fleury-Ravarin, La réorganisation administrative de l'Algérie (Revue politique et parlementaire, 10 juin 1896, p. 527—561, et 10 décembre 1896, p. 531—570).

Girault, A., Principes de colonisation et de législation coloniale, troisième édition Paris. Tome I et II 1907. Tome III (Algérie et Tunisie) 1908.

Grivaz, F., Les délégations financières algériennes (Revue politique et parlementaire, 10 juillet 1900, p. 95—118).

Hubert, L., Les délégations financières en Algérie (Revue politique et parlementaire, septembre 1903, p. 463—480).

Klein, G., De la condition juridique des indigènes d'Algérie sous la domination française. Paris 1906.

Larcher, E., Trois années d' études algériennes (1899—1901). Paris Alger 1902.

Larcher, E., Traite élémentaire de législation algérienne, 2 vol. Alger 1903.

Lebourgeois, S., La question du Gouvernement général de l'Algérie. Alger 1895.

Le Doré, A., Le budget spécial de l'Algérie. Paris 1903.

Mayer, H., Cahiers Coloniaux de 1889. Paris 1889.

Maljean, M., Les sources de la législation française en Algérie. Nancy 1900.

Mallarmé, A., L'organisation gouvernementale de l'Algérie. Paris 1900.

Mallarmé, A., Les conseils locaux algériens et la représentation des indigènes. Paris 1901.

Mercier, E., Le bach Ag'a Mokrani et les causes de l'insurrection en 1871. Paris.

Pensa H., L'Algérie (Voyage de la délégation de la commission sénatoriale d' étude des questions algériennes). Paris 1894.

Peringuey, R., L'autonomie financière de l'Algérie. Paris 1904.

Renaud, Etude sur le budget de l'Algérie (Discours du 16 octobre 1899). Paris 1899.

Rinn, L., Histoire de l'insurrection de 1871 en Algérie. Alger 1891.

Rouard de Card, La représentation des indigènes musulmans dans les conseils de l'Algérie. Paris 1909.

Rouyer, L., Lettres algériennes (Le budget algérien. La Colonisation). Constantine 1900.

Sumien, P., Le régime législatif de l'Algérie. Alger 1896.

Trolard, P., En Algérie, Le testament d'un assimilateur. Alger 1903.

Trolard, P., De la mentalité algérienne. Blida 1905.

Thomas, J., Les délégations financières algériennes et le droit public (Extrait de la Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger). Paris 1899.

Thomas, J., L'électorat aux délégations algeriénnes (Revue du droit public et de la science politique . . ., Tome 13, 1900, p. 393—434).

Thomas, J., L'Algérie et l'autonomie budgétaire (Revue du droit public et de la science politique . . ., Tome 18, 1902, p. 5—50, 275—323).

Thomson, G., L' Algérie au ministère des colonies (Revue politique et parlementaire, décembre 1904, p. 468—477).

Tuillier, A. P., Régime des chemins de fer algériens. Paris 1900.

Von den bei der Darstellung benützten allgemeingeschichtlichen Werken seien hier genannt:

De la Gorce, Histoire du second empire, 7 vol. Paris 1894 et 1905. Histoire de la seconde république française, 2 vol. Paris 1887.

Delord, Histoire du second empire, 6 vol. Paris 1873—76.

Hosotte, Histoire de la troisième république 1870—1910. Paris 1910.

Lavisse et Rambaud, Histoire générale du IVe siecle à nos jours Paris 1901.

Quentin-Bauchart, Etudes et souvenirs sur la deuxième république et le second empire. 2 vol. Paris 1902.

Thureau-Dangin, P., Histoire de la monarchie de juillet. Paris 1888.

Zimmermann, A., Die europäischen Kolonien. Bd. IV. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Berlin 1901.

Von allgemeinen juristischen Werken:

Hauriou, M., Précis de droit administratif et de droit public, sixième édition. Paris 1907.

Stourm, R., Le budget, sixième édition Paris 1909.

An Zeitschriften kommen in Betracht vor allem die Quinzaine coloniale und die Revue algérienne et tunisienne de législation et de jurisprudence.

2. Offizielle Publikationen.

A. Die wichtigsten Algerien betreffenden Gesetzentwürfe, Gesetzesvorschläge und Parlamentsberichte.

Ältere Berichte.

De Tocqueville, Rapport fait sur le projet de loi relatif aux crédits extraordinaires demandés pour l'Algérie. Chambre des députés, séance du 24 mai 1847, Moniteur universel du 1er juin, p. 1379—1384.

Behic, Rapport de la commission instituée pour donner son avis sur les questions se rattachant à la constitution et à l'organisation administrative et politique de l'Algérie. Janvier 1870.

Berichte zur Frage der Staatsangehörigkeit und der Gesetzgebung.

Michelin et Gaulier, Proposition de loi ayant pour objet de conférer les droits de citoyens français aux musulmans indigènes des départements algériens, Chambre des députés, séance du 16 juin 1887, annexe n⁰ 1846. Sess. ord., J. off. p. 915.

De la Ferronnays, Proposition de loi ayant pour objet de substituer, en Algérie, le régime législatif au régime des décrets, Chambre des députés, séance du 14 juin 1888, annexe n⁰ 2783. Sess. ord., J. off. p. 755.

Martineau, A., Proposition de loi ayant pour but d'accorder progressivement la nationalité française à tous les indigènes d'Algérie. Chambre des députés, séance du 21 juillet 1890, annexe n⁰ 857. Sess. ord., J. off. p. 1625.

Jsaac, Proposition de loi portant modification du système de représentation des indigènes algériens, Sénat, séance du 4 avril 1893, annexe n⁰ 134. Sess. ord., J. off. p. 278.

Samary, Forcioli . . Proposition de loi portant revision des lois et décrets concernant l'acquisition de la qualité de citoyen français en Algérie, Chambre des députés, séance du 19 févr. 1898, annexe n⁰ 3054. Sess. ord., J. off. p. 718.

Morinaud, Drumont . . . Proposition de loi tendant à abroger, dans ses effets politiques, les dispositions du décret du 24 oct. 1870 (dit décret Crémieux), Chambre des députés, séance du 9 févr. 1899, annexe n⁰ 737. Sess. ord., J. off. p. 601.

Projet de loi modifiant les effets de la naturalisation en ce qui concerne les étrangers nés en Algérie, présenté . . . . par M. *Ch. Dupuy*, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes, et par M. *G. Lebret*, garde des sceaux, ministre de la justice, Chambre des députés, séance du 20 janv. 1899, annexe n⁰ 634. Sess. ord., J. off. p. 463.

Berichte zur Verfassungsfrage.

Sabatier, C., Proposition de loi portant projet de constitution algérienne. Chambre des députés, séance du 8 juillet 1889, annexe n⁰ 3910. Sess. ord. J. off. p. 1353.

Sénat, Commission d' étude des questions algériennes. Dépositions du 1er mai au 20 juillet 1891. Paris 1891.

Ferry, J., Rapport fait au nom de la commission chargée d' examiner les modifications à introduire dans la législation et dans l'organisation des divers services de l'Algérie (Organisation et attributions du Gouvernement général de l'Algérie), Sénat, séance du 27 octobre 1892, annexe n⁰ 8. Sess. extr., J. off. p. 821.

Hamel, E., Proposition de loi sur le rétablissement du ministère de l'Algérie et des colonies Sénat, séance du 25 avril 1893, annexe n⁰ 144. Sess. ord., J. off. p. 324.

Projet de loi ayant pour objet de constituer le contrôle de l'administration en Algérie et de régler la composition et le fonctionnement du conseil supérieur, présenté . . . par M. *L. Barthou*, ministre de l'intérieur, par M. *Méline*, président du conseil, ministre de l'agriculture et par M. *Georges Cochery*, ministre des finances. Chambre des députés, séance du 11 mars 1897, annexe n° 2335. Sess. ord., J. off. p. 358.

Morinaud, Marchal . . ., Proposition de loi portant: 1° création d'un budget spécial; 2° constitution et règlement des attributions d'un conseil colonial élu de l'Algérie, Chambre des députés, séance du 28 mars 1899, annexe n° 867. Sess. ord., J. off. p. 981.

Brunet, L., Proposition de loi sur l'organisation de l'Algérie, Chambre des députés, séance du 12 mai 1899, annexe n° 932. Sess. ord., J. off. p. 1572.

Projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie, présenté . . . par M. *Waldeck-Rousseau*, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes, et par M. *Caillaux*, ministre des finances, Chambre des députés, séance du 22 mai 1900, annexe n° 1641. Sess. ord., J. off. p. 1111.

Pourquery de Boisserin, Rapport fait au nom de la commission de réforme judiciaire et de législation civile, chargée d'examiner: 1° le projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie (n° 1641); 2° la proposition de loi de M. *Morinaud* et plusieurs de ses collègues sur le même objet (n° 867), Chambre des députés, séance du 28 mai 1900, annexe n° 1655. Sess. ord., J. off. p. 1362.

Berthelot, Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner: 1° le projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie (n° 1641); 2° la proposition de loi de M. *Morinaud* et plusieurs de ses collègues sur le même objet (n° 867). Chambre des députés, séance du 29 juin 1900, annexe n° 1781. Sess. ord., J. off. p. 1708.

De Saint-Germain, Avis présenté au nom de la commission de l'Algérie sur le projet de loi, adopté par la Chambre des députés, portant création d'un budget spécial pour l'Algérie. Sénat, séance du 30 novembre 1900, annexe n° 377. Sess. extr., J. off. p. 773.

De Verninac, Rapport fait au nom de la commission des finances, chargée d'examiner le projet de loi, adopté par la Chambre des députés, portant création d'un budget spécial pour l'Algérie. Sénat, séance du 6 décembre 1900, annexe n° 392. Sess. extr., J. off. p. 781.

Morinaud, Drumont . . . Proposition de loi portant constitution et règlement des attributions d'un conseil colonial élu de l'Algérie, Chambre des députés, séance du 10 janvier 1901, annexe n° 21 5. Sess. ord., J. off. p. 4.

Sénac, Proposition de loi ayant pour objet la réorganisation administrative de l'Algérie et son rattachement à la métropole, Chambre des députés, séance du 4 juin 1903, annexe n° 957. Sess. ord., J. off. p. 537.

Berichte zu den Ergänzungsgesetzen.

Projet de loi portant organisation des territoires du sud de l'Algérie et instituant un budget autonome et spécial pour ces régions, présenté . . . par M. *Waldeck-Rousseau*, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes, par M. le général *André*, ministre de la guerre, et par M. *J. Cailloux*, ministre des finances. Chambre des députés, séance du 21 mars 1902, annexe n° 3128. Sess. ord., J. off. p. 365.

Berthelot, A., Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant organisation des territoires du sud. . . . Chambre des députés séance du 21 mars 1902, annexe n° 3130. Sess. ord., J. off. p. 369.

Denoix, Rapport fait au nom de la commission de l'Algérie, chargée d'examiner le projet de loi, adopté par la Chambre des députés, portant organisation des territoires du sud . . . Sénat, séance du 1er juillet 1902, annexe n° 283. Sess. ord., J. off. p. 464.

Projet de loi ayant pour objet la modification de la loi du 19 décembre 1900 sur le budget spécial de l'Algérie et l'approbation d'une convention déterminant les participations de l'Etat et de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer, présenté . . . par M. *Maruéjouls*, ministre des travaux publics, par M. *Rouvier*, ministre des finances, et par M. *E. Combes*, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes. Chambre des députés, séance du 16 novembre 1903, annexe n° 1297. Sess. extr. J. off. p. 153.

Bourrat, J., Avis présenté au nom de la commission des travaux publics, des chemins de fer et des voies de communication sur le projet de loi . . . Chambre des députés, séance du 28 décembre 1903, annexe n° 1409. Sess. extr., J. off. p. 331.

Baudin, P., Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi ayant pour objet la modification de la loi du 19 décembre 1900 sur le budget de l'Algérie et l'approbation d'une convention déterminant les participations de l'Etat et de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer. Chambre des députés, séance du 15 décembre 1903, annexe n° 1367. Sess. extr., J. off. p. 277.

Denoix, Rapport fait au nom de la commission des finances . . . Sénat, séance du 2 juillet 1904, annexe n° 202. Sess. ord., J. off. p. 295.

Berichte zum algerischen Budget vor 1901.

Burdeau, Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du budget général de l'exercice 1892 (Ministère de l'intérieur, Service de l'Algérie). Chambre des députés, séance du 18 juillet 1891, annexe n° 1647. Sess. ord., J. off. p. 2271.

Jonnart, Rapport au budget de 1893 (Ministère de l'intérieur, Service de l'Algérie). Chambre des députés, séance du 12 juillet 1892 annexe n° 2315. Sess. ord., J. off. p. 1818.

Pourquery de Boisserin, Rapport au budget de 1894, Chambre des députés, séance 22 juin 1893, annexe n° 2852.

Chaudey, Rapport au budget de 1897, Chambre des députés, séance du 11 juillet 1896, annexe n° 2037. Sess. ord., J. off. p. 1116.

Chaudey, Rapport au budget de 1898, Chambre des députés, séance du 20 juillet 1897, annexe n° 2692. Sess. ord., J. off. p. 1683.

Le Moigne, A., Rapport . . . au budget de 1900, Chambre des députés, séance du 4 juillet 1899, annexe n° 1150. Sess. ord., J. off. p. 299.

Berthelot, Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du budget spécial de l'Algérie pour l'exercice 1901, Chambre des députés, séance du 26 décembre 1900, annexe n° 2089. Sess. extr., J. off. p. 285.

Berichte zu den Gesetzen betr. die Ermächtigung zur Steuererhebung.

Berthet, L., Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi autorisant la perception des droits, produits et revenus applicables au budget spécial de l'Algérie pour l'exercice 1903, Chambre des députés, séance du 2 décembre 1902, annexe n° 562. Sess. extr., J. off. p. 450.

De la Batut, Rapport au budget de 1904, Chambre des députés, séance du 3 décembre 1903, annexe n° 1344.

Legrand, J., Rapport au budget de 1905, Chambre des députés, séance du 7 décembre 1904, annexe n° 2124.

Legrand, J., Rapport au budget de 1906, Chambre des députés, séance du 13 juillet 1905, annexe n° 2682. Sess. ord., J. off. p. 1729.

Cazeneuve, Rapport au budget de 1907, Chambre des députés, séance du 13 juillet 1906, annexe n° 352 ter. Sess. ord., J. off. p. 2129.

Chailley, Rapport au budget de 1908, Chambre des députés, séance du 25 novembre 1907, annexe n° 1330. Sess. extr. J. off. p. 279.

Cochery, Rapport au budget de 1909, Chambre des députés, séance du 13 juillet 1908, annexe n° 2037. Sess. ord., J. off. p. 2037.

Saumande, Rapport au bugdet de 1910, Chambre des députés, 2ᵉ séance du 9 décembre 1909, annexe n° 2907. Sess. extr., J. off. p. 185.

Saumande, Rapport au budget de 1911, Chambre des députés, 1ʳᵉ séance du 15 décembre 1910, annexe n° 584. Sess. extr., J. off. p. 194.

Dubost, A., Rapport fait au nom de la commission des finances . . . au budget de 1903, Sénat, séance du 6 décembre 1902, annexe n° 394. Sess. extr., J. off. p. 27.

Milliès-Lacroix, Rapport au budget de 1904, Sénat, séance du 28 décembre 1903, annexe n° 360. Sess. extr., J. off. p. 902.

Milliès-Lacroix, Rapport au budget de 1905. Sénat. séance du 23 décembre 1904. annexe n° 354

Milliès-Lacroix, Rapport au budget de 1906, Sénat, séance du 8 décembre 1905. annexe n° 316. Sess. extr., J. off. p. 612.

Pédebidou, Rapport au budget de 1907. Sénat. séance du 14 décembre 1906. annexe n° 456. Sess. extr., J. off. p. 84

Denoix, Rapport au budget de 1908. Sénat. séance du 25 decembre 1907. annexe n° 364 Sess. extr., J. off. p. 183

Chaumie, Rapport au budget de 1909, Sénat. séance du 1er décembre 1908. Sess. extr., J. off. p. 48

Labrousse, Rapport au budget de 1910, Sénat. séance du 28 décembre 1909, annexe n° 311. Sess. extr., J. off. p. 73.

Ratier, Rapport au budget de 1911, Sénat. séance du 23 décembre 1910. annexe n° 423. Sess. extr., J. off. p. 45.

B. Von den G e s e t z e s t e x t e n findet man nur die Gesetze und Dekrete in dem Bulletin des lois. die Verfügungen des Oberkommandierenden und des späteren Generalgouverneurs sind nur in den besonderen algerischen Gesetzessammlungen enthalten (in der Collection des actes du Gouvernement depuis l'occupation d'Alger jusqu'au 1er octobre 1834. Spater in dem Bulletin officiel des actes du Gouvernement; bezw. (seit 1861) in dem Bulletin officiel du Gouvernement général de l'Algérie).

Die meisten der in Betracht kommenden Texte findet man in: Estoublon et Lefébure. Code de l'Algerie annoté. Recueil chronologique des lois, ordonnances, décrets, arrétés, circulaires formant la législation algérienne actuellement en vigueur . . Alger 1896. Suppléments 1896 ff.

Die wichtigsten Gesetze, Dekrete. Verfügungen und Entwürfe sind im Anhang zu dem vorliegenden Band abgedruckt.

Namen- und Sachregister.

C.

D.

E.

III*

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Druckfehler und Berichtigungen:

1. Im Hauptteil:

Seite 39, Anmerkung 2, Zeile 5, 3. Wort muß heißen „compétent“ statt „competent“.

Seite 51, Anmerkung 6, 1. Zeile, 5. Wort muß heißen „appliquée“ statt „appliqée“.

Seite 81, Drittletzte Zeile, 8. Wort muß heißen „eingebornen“ statt „Eingebornen“.

Seite 91, 12. Zeile von unten muß heißen „23. September“ statt „22. . .“

Seite 92, Zeile 12, 5. Wort, fehlen hinter „Conseil de gouvernement“ die Worte „des früheren Conseil consultatif“.

Seite 137, Anmerkung 1 muß heißen „Maljean“ statt „Maljeau“.

Seite 142, 7. Zeile, muß heißen „8. Dezember 1883“ statt „8. Dezember von 1883“.

Seite 166, 12. Zeile, 4. Wort muß heißen „Budget“ statt „Büdget“.

Seite 185, Anmerkung 1, Zeile 1, 6. Wort und Zeile 3, 9. Wort muß heißen „réforme“ statt „reforme“

Seite 191, Viertletzte Zeile, 4. Wort muß heißen „Senator“ statt „Abgeordneter“.

Seite 206, Überschrift wäre anstelle von „1. Die Vorbereitung der Reform“ zu setzen “I. Die . . .“.

Seite 225, letzte Zeile, zweites Wort muß heißen „Streitkräfte“ statt „Streitfälle“.

Seite 294, 19. Zeile, 1. Wort muß heißen „Pflichtausgaben“ statt „Zwangsausgaben“.

Seite 297, 9. Zeile, 4. Wort muß heißen „Lokalbudgets“ statt „Lokalbüdgets“.

Seite 302, Zeile 6 von unten, 7. Wort muß heißen „Pflichtcharakter“ statt „Zwangscharakter“.

Seite 302, Überschrift wäre anstelle von „a. Die Schranken . .“ zu setzen „a) Die . . “

Seite 304, Überschrift wäre anstelle von „b. Das Bewilligungsrecht . . “ zu setzen „b Das . . .“

Seite 433, 16. Zeile, 7. Wort muß heißen „Pflichtausgaben“ statt „Zwangsausgaben“.

2. Im Anhang:

Seite 41, Art. 14, 1. Zeile, 2. Wort muß heißen „sénatus-consultes“ statt „sénatus-consulte“.

Seite 64 unten, letzte Überschrift muß heißen „télégraphes“ statt „télegraphes“.

Seite 76, Art. 7, 4. Absatz, 10. Wort muß heißen „applicable“ statt „applicaple“.

Seite 78, letzte Zeile, muß heißen „par le secrétaire du conseil de gouvernement“ statt „par le conseil de gouvernement“.

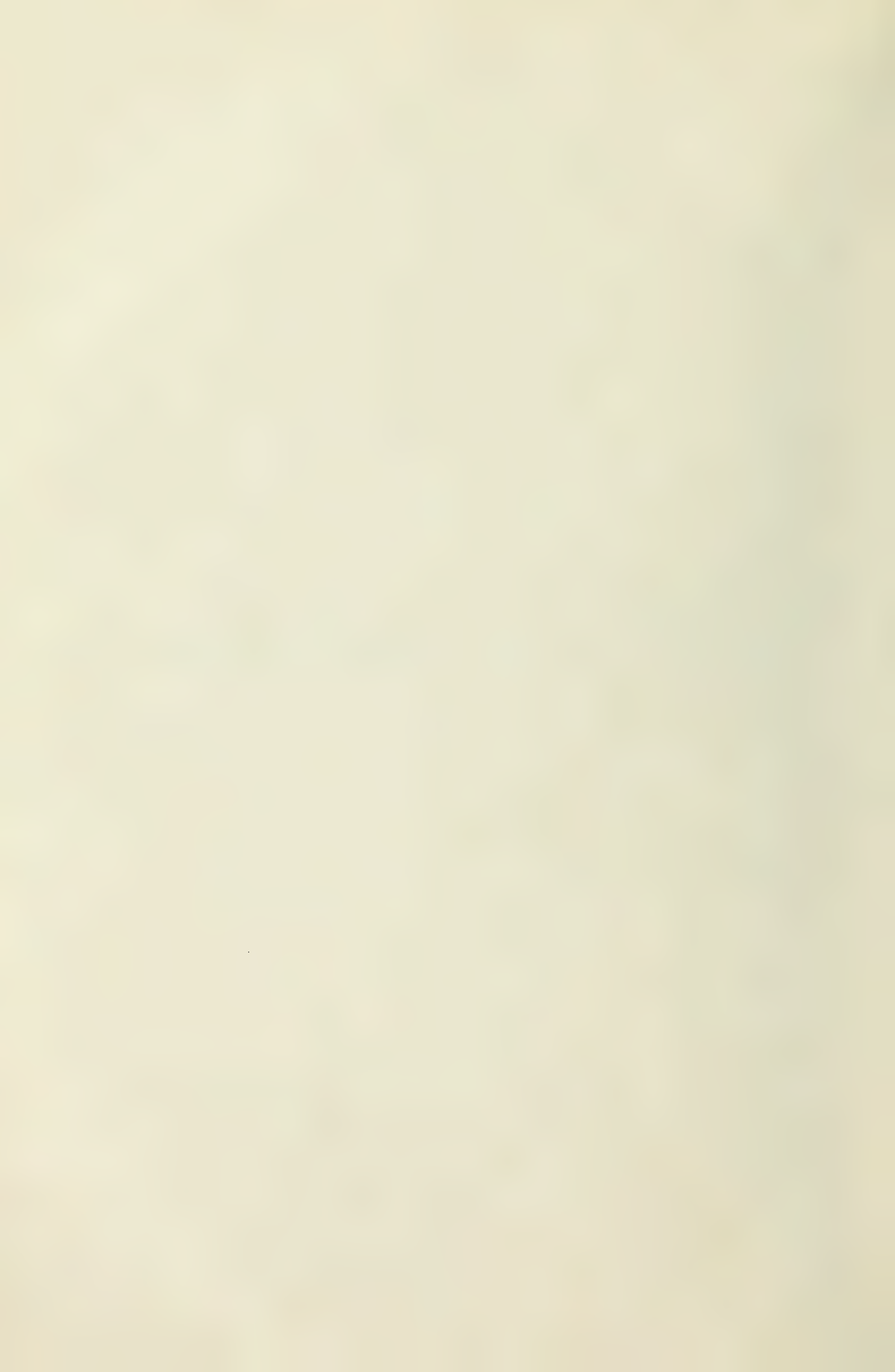
Seite 84, Art. 4, Zeile 1, muß heißen „Le projet de budget est établi“ statt „La projet de budget est établie“.

Seite 99, Kapitel 2 bis, rechte Kolonne, 4. Wort muß heißen „Délégations“ statt „Délégatiosn“.



Erster Teil.

Die Verfassungsentwicklung bis zum Scheitern der Assimilationspolitik.



Erster Abschnitt.

Algerien unter dem Julikönigtum und der zweiten Republik (1830—1852).

Einführung: Land und Volk.

Algerien ist die wichtigste Kolonie Frankreichs; zwar wird es an Größe von mancher französischen Kolonie übertroffen,[1] und auch an Einwohnerzahl steht es hinter dem französischen Kongogebiet und namentlich hinter dem dicht bevölkerten Indochina zurück.[2] Aber Algerien ist die einzige unter den französischen Kolonien, die sich zur Siedelungskolonie eignet.

Schon geographisch ist Algerien mit dem Mutterlande verwandt, gehört es doch wie Südfrankreich zu den Mittelmeerländern; am meisten Ähnlichkeit weist es freilich in Bodenbildung und Klima mit der ihm zunächst liegenden pyrenäischen Halbinsel auf. Wie die pyrenäische Halbinsel zum größten Teile von einem Hochplateau eingenommen wird, so bildet auch in Algerien eine Hochebene den Kern des Landes: In einer Höhenlage von 700—1000 m — also die altkastilische Hochebene noch überragend — dehnt sie sich zwischen den beiden von Ost nach West laufenden Zügen des Atlas; im Westen, im Departement Oran, 250 km breit, wird die Hochebene weiter nach Osten von den einander näher rückenden Bergketten immer mehr eingeengt, bis sie im Departement Constantine überhaupt verschwindet. Die Südmauer der Hochebene, die an manchen Stellen (z. B. im Djebel Amour und im Aurèsgebirge) bis auf über 2000 m ansteigt, dacht sich nach der Sahara zu allmählich ab,[3] während der Nordmauer, die in der Ouarsenis (1985 m) beinahe die Höhe des Südzuges erreicht, ein mannigfach gegliedertes

---

[1]) Die Größe Algeriens wird verschieden angegeben, was sich daraus erklärt, daß bald ein größerer, bald ein geringerer Teil dem Saharagebiete hinzugerechnet wird; das eigentliche Algerien umfaßt seit der Loslösung der Südterritorien (1902), die im Großen und Ganzen auf die Sahara beschränkt sind, 478 970 qkm. Vergl. dazu Indochina mit 1 500 000 qkm und Madagaskar mit 600 000 qkm.

[2]) Ganz Algerien zählte 1906 5 231 850 Einwohner, wovon auf die Südterritorien 446 091 und auf das eigentliche Algerien 4 785 759 Einwohner entfielen (Girault Band III S. 56). Demgegenüber wird die Bevölkerung im Congo français auf zehn Millionen, in Indochina auf zirka zwanzig Millionen geschätzt.

[3]) Noch Ghardaïa liegt 550 m hoch.

Bergland, der sogenannte Tell, vorgelagert ist, das in dem gewaltigen Bergmassiv der Djurdjura (2300 m) den Hauptkamm an Höhe noch übertrifft. Dieser Gebirgsgürtel, der sich im Westen über eine Breite von 80 km erstreckt, im Departement Constantine aber bis zu 250 km anwächst und dort unmittelbar an die Sahara stößt, begleitet, nur wenigen Küstenebenen (z. B. der Mitidja bei Algier) raumgebend, in meist jähem Absturz die unwirtliche, hafenarme Küste.[1])

Entsprechend seiner Oberflächengestalt zerfällt das Land in drei oder vier klimatische Zonen:[2]) der ganz schmale Küstenstreif genießt die angenehm gleichmäßigen Temperaturen der Küstenländer des Mittelmeeres, aber schon wenige Kilometer landeinwärts im Tellgebiet macht sich das Hochlandsklima geltend; wie auf der kastilischen Hochebene, werden große Unterschiede zwischen der Sommer- und der Wintertemperatur,[3]) namentlich aber auch sehr bedeutende Wärmeschwankungen an einem und demselben Tage (bis zu 22°) beobachtet. Auf der Hochebene herrscht das Kontinentalklima mit seinen furchtbaren Gegensätzen natürlich noch ausgeprägter.[4]) In der Sahara endlich bestehen ähnliche Wärmeschwankungen, nur daß die Temperaturen durchweg höher liegen.

Die wie in Spanien monatelang andauernde Regenlosigkeit bedingt mit der Bodengestalt zusammen die dürftige Entwicklung der Wasserläufe. Von den nach dem Hochplateau abfließenden Wasserläufen vermochte nur ein einziger, der Chéliff, die nördliche Randmauer zu durchbrechen und sich einen Weg nach dem Mittelmeer zu bahnen, die übrigen Gewässer der Hochebene verdunsten in abflußlosen Salzseen (Chott ech Chergui, Chott el Hodna usw.). So besteht das Flußsystem Algeriens — abgesehen vom Chéliff — nur aus kurzen Küstenflüssen, die von der Nordmauer der Hochebene nach dem Meere hinabstürzen. Kaum ein algerischer Fluß führt das ganze Jahr hindurch Wasser, und kein einziger ist schiffbar.

Da zuträgliches Klima und ausreichende Bewässerung die wichtigsten Vorbedingungen für die Kolonisation bilden, so springt in die Augen, daß weder die Saharagebiete noch das Hochplateau für eine europäische Massenansiedelung in Frage kommen konnten. Die Oasen der Sahara sind zwar wirtschaftlich wertvoll, z. B. zur Anlegung von Plantagen geeignet, aber ihre hohe Sommertemperatur macht die dauernde Niederlassung für Europäer unmöglich. Auf der Hochebene ist es nicht das Klima, das der europäischen Besiedelung entgegensteht — es ist zwar rauh, aber gesund —, wohl aber fehlt hier die wichtigste wirtschaftliche Vorbedingung, nämlich die ausreichende Bewässerung; außer Halfagras gedeihen keine Nutzpflanzen auf der Hochebene. Und so bleiben zur europäischen Besiedlung nur die Küstenstreifen und die Tell-Landschaften übrig, ein etwa 150 000 qkm großes Gebiet,[5]) in dem das Klima den dauernden Aufenthalt der

---

[1]) Nur Arzew und Bougie können als natürliche Häfen gelten.

[2]) Über das Klima siehe den Aufsatz von Theobald Fischer, Studien über das Klima der Mittelmeerländer, in Petermann's Mitteilungen, Ergänz. Band XIII, 1879—80, Nr. 58.

[3]) In Orléansville beträgt die Maximaltemperatur im Sommer + 50°, die tiefste Wintertemperatur —9°.

[4]) Man beobachtet tägliche Wärmeunterschiede bis zu 35°.

[5]) Also ein Gebiet, das Süddeutschland an Umfang noch übertrifft.

Europäer und die Bewässerung den Anbau aller möglichen Nutzpflanzen (Hülsenfrüchte, Weinstock, Ölbaum) gestattet.

Aber nicht nur durch Klima und Wasserverhältnisse sind der europäischen Besiedelung Grenzen gezogen, auch die in manchen Landschaften sehr dichte eingeborne Bevölkerung stellt eine Schranke für die Einwanderung dar. Auf die Eingebornenbevölkerung muß große Rücksicht genommen werden, nicht allein wegen ihrer bedeutenden Kopfzahl (1906 4½ Millionen), sondern vor allem wegen ihres Zusammengehörigkeitsgefühls. Zwar bestehen nach Rasse und Sprache große Verschiedenheiten unter den Eingebornen, namentlich zwischen den berberischen Ureinwohnern und den eingewanderten Arabern, auch an religiösem Zwiespalt fehlt es nicht: zu dem Buchstabenglauben der Araber steht die laxere Auffassung der Kabylen und das Sektenwesen der Mzabiten in Gegensatz. Aber trotz alledem bildet das Bekenntnis des Islam doch ein so starkes Band unter den Eingebornen, daß diese wie eine nationale Einheit dem Europäer gegenübertreten, was bei der Regierung des Landes um so weniger übersehen werden darf, als die mohammedanische Religion die angeborene Kriegstüchtigkeit der Naturvölker fördert.

Die Eingebornen sind, da sie sich dem Wüstenklima angepaßt haben, und bei ihren geringen Bedürfnissen auch in der Hochebene ihr Auskommen zu finden wissen, über das ganze Land verbreitet. Die Araber (bezw. die arabisierten Berber) ziehen als Nomaden mit ihren Herden jahraus jahrein über die Hochplateaus, um im Winter die Weideplätze in der Sahara und im Sommer die des Tell auszunützen, während die Berber, die sich in die Wüste oder in unwegsame Berglande zurückgezogen haben, zumeist seßhaft geworden sind: so der Stamm der Mzabiten, der sich im zehnten Jahrhundert in der Wüste niedergelassen hat, um dort ungestört seinem ibaditischen Bekenntnis leben zu können, so die Chaouïa in dem wilden Aurèsgebirge (nordöstlich von Biskra). Aber die große Masse der Eingebornen lebt doch im Tellgebiet. Dort wohnen auch die durch ihre demokratischen Einrichtungen ausgezeichneten berberischen Kabylen als fleißige Ackerbauer und Gewerbetreibende in festen Dörfern, die mit Vorliebe auf Gebirgskämmen angelegt sind. In dem Gebirgsmassiv der Djurdjura (östlich von Algier) sind ihre Siedelungen so eng gesät, daß die Bevölkerungsdichte die der Rheinprovinz übertrifft.[1]) Auch in den übrigen Teilen des Tell ist die Eingebornenbevölkerung[2]) recht zahlreich, besonders in den Departements Algier und Constantine. Dabei ist die Eingebornenbevölkerung durchaus nicht im Rückgang begriffen, vielmehr hat sie sich unter dem Schutze der französischen Herrschaft — trotz mehrerer durch Hungersnot und Aufstand verursachter Rückschläge — seit Mitte der fünfziger Jahre verdoppelt.[3])

Die europäische Besiedelung richtete sich naturgemäß vorzugsweise nach den Teilen des Tell, in denen die Eingebornenbevölkerung weniger dicht saß,

---

[1]) Es kommen in der gemischten Gemeinde Djurdjura 188 Einwohner auf den qkm.

[2]) Auf dem Lande Araber und Berber, in den Städten die von den spanischen Muhammedanern sich herleitenden Mauren und die alteingesessenen, später durch spanische Zuwanderer verstärkten Juden (zirka 60 000).

[3]) Die Eingebornenbevölkerung betrug 1856 2 328 000; 1906 4 447 000.

vor allem nach dem Departement Oran und dem westlichen Teile des Departements Algier.[1]) Aber nicht nur die europäische Bevölkerungsdichte, auch die Zusammensetzung der europäischen Bevölkerung in Algerien ist durch den Umstand beeinflußt worden, daß im Westen am meisten Boden für die Kolonisation zur Verfügung stand. Oran liegt nur wenige Stunden von der Südküste Spaniens entfernt, und da war nichts natürlicher, als daß spanische Ansiedler nach Algerien herüberkamen und sich als Bauern oder Gewerbetreibende niederließen, zumal das Land sich in Klima und Bodengestalt kaum von ihrer Heimat unterschied. Von Osten her drangen Italiener ins Land, aber sie vermochten nicht wie die Spanier im Westen eine alle Berufe aufweisende, sich selbst genügende Kolonie zu bilden,[2]) sondern sie hängen als Fischer und Arbeiter wirtschaftlich von den französischen Kolonisten ab. Das gleiche gilt von den Maltesern, die sich mit großem Geschick im Handel betätigen.[3]) Immerhin zählen auch diese nicht selbständigen Kolonien in der Gesamtzahl der europäischen Bevölkerung bedeutend mit und erschweren es dem französischen Element, das zahlenmäßige Übergewicht über die fremden Europäer sich zu wahren. Wirtschaftlich stehen die Franzosen als Großgrundbesitzer, als Industrielle, als Kapitalisten, ja unbestritten an erster Stelle; aber in der Kopfzahl behaupteten sie, trotzdem die Vorteile der offiziellen Kolonisation hauptsächlich ihnen zugute kamen, von jeher mit Mühe einen Vorsprung vor den Ausländern.[4]) Das er-

---

[1]) Die Statistik (von 1900) läßt darüber keinen Zweifel:

Vollgemeinden u. gemischte Gemeinden der Departements	Oberfläche qkm	Zahl der eingeb. Bevölkerung	Dichte der eingeb. Bevölkerung	Zivilterritorien (decken sich ungefähr mit den Vollgemeinden u. gem. Gemeinden) Zahl der europäisch. Bevölkerung	Dichte der europäisch. Bevölkerung
Constantine . . .	62,086	1,623,666	26,1	121,935	2
Algier	31,853	1,777,184	36,9	217,964	7
Oran	36,939	685,761	18,5	229,936	6

Die Tabelle ist nach einer Tabelle und Angaben bei Demontès, Le peuple algérien, S. 144 ff. zusammengestellt.

[2]) Es war nicht gerade taktvoll, aber nur wenig übertrieben, wenn der spanische Konsul Merlé äußerte: „Oran est une ville espagnole avec une garnison française." Angeführt bei Etiévant, Choses d'Algérie, Paris 1897.

[3]) Demontès S. 55.

[4])

	1876	1886	1896	1901	1906
Franzosen	145,727	219,071	318,177	364,257	449,420
Spanier	92,510	144,530	157,560	155,265	117,475
Italiener	25,759	44,315	35,539	38,791	33,153
Gesamte europ. Bevölkerung .	311,462	436,457	536,006	583,844	615,618

Auszug aus den Tabellen bei Demontès, S. 52 und Girault Bd. III S. 60. Zu beachten ist, daß im Jahre 1889 das Gesetz über die Zwangsnaturalisation der im Lande geborenen Ausländer in Kraft

klärt sich sehr einfach aus dem Umstand, daß die Geburtenziffer der Franzosen in Algerien — den hochgespannten Erwartungen von der Verjüngung der französischen Rasse in Algerien zum Trotz, — kaum höher ist als die niedere Geburtenziffer des Mutterlandes (nur 23—24 pro mille gegenüber 21 in Frankreich[1]), während die Spanier und Italiener ihre hohe Geburtenziffer (35—37 pro mille) auch in Algerien beibehalten.[2]) So hat in Algerien neben der Frage des Verhältnisses der Eingewanderten zu den Eingebornen auch die Frage nach der Stellung der Ausländer eine hohe Bedeutung.

Aus diesem kurzen Überblick über Land und Volk wird man erkennen, daß sich Algerien in keine der beliebten Kolonieschablonen hineinzwängen läßt. Es ist weder reine Siedelungskolonie, denn das lebenskräftige Eingebornenelement läßt sich nicht verdrängen, noch ist es reine Ausbeutungskolonie, da schon eine selbständige europäische Gesellschaft auf seinem Boden entstanden ist. Vielmehr weist die Kolonie die Merkmale der beiden Kategorien in so eigentümlicher Mischung auf, daß sie sich ungefähr die Wage halten. Daraus ergibt sich auch, in welcher Richtung sich die Regierung Algeriens entwickeln mußte: sie konnte einerseits weder in der Richtung auf volle Selbstverwaltung (Autonomie), noch in der Richtung auf völlige Eingliederung ins Mutterland (Assimilation) sich bewegen, denn diese beiden Formen passen nur für eine Kolonie mit einer stark überwiegenden europäischen Bevölkerung, andererseits aber konnte Algerien auch nicht dauernd in der Stellung eines reinen Untertanenlandes gehalten werden, da der beträchtlichen Ansiedlerbevölkerung Mitbestimmungsrechte auf die Landesregierung eingeräumt werden mußten. Die Lösung lag vielmehr in der Mitte: Selbstverwaltung für die Ansiedlerbevölkerung unter strenger Kontrolle des Mutterlandes.

I. Algerien unter der Julimonarchie 1830—1848.

1. *Die „Okkupationsperiode“ 1830—1834.*

A. Die Organisation.

Die Franzosen sind unverhofft rasch in den Besitz der Stadt Algier gelangt: Am 14. Juni 1830 landeten die französischen Truppen in Sidi-Ferruch, am 19. fand ein Gefecht bei Staoueli statt, und schon am 5. Juli unterzeichnete der Dey die Kapitulation, infolge deren er mit seinen Janitscharen das Land verlassen mußte.[3]) So brach in wenig Tagen die Türkenherrschaft zusammen; es blieb den Franzosen nichts übrig, als wenigstens vorläufig eine Verwaltung einzurichten: das geschah zunächst in der Weise, daß der französische Oberbefehlshaber,

---

trat, was sich von der Zählung von 1896 ab bemerkbar macht. Tatsächlich befinden sich die Urfranzosen (278 000) gegenüber den fremden Europäern (170 000 Naturalisierte und 167 000 Ausländer) in der Minderheit.

[1]) Demontès S. 286.

[2]) Demontès S. 288 ff.

[3]) Collection des actes du Gouvernement depuis l'occupation d'Alger jusqu'au 1er oct. 1834. Paris 1843. No. 1.

General de Bourmont, durch eine Verfügung vom 6. Juli 1830 eine Regierungskommission (commission de gouvernement) einsetzte.[1]) Gleich bei dieser ersten Organisation beging man einen schweren Fehler, indem man es versäumte, an die bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen, die Beamten des Dey vorerst noch im Amte zu belassen oder sich wenigstens mit ihnen in Beziehung zu setzen;[2]) und dieses Versäumnis konnte nicht nachgeholt werden; denn dadurch, daß die seitherigen Machthaber außer Landes gingen, waren bald alle Spuren des früheren Regierungssystems verweht. Das Unterbleiben einer Übergabe der Verwaltung hatte zur Folge, daß man überall von vorn beginnen mußte, und bei der vollständigen Unkenntnis gegenüber den Landesverhältnissen konnten Mißgriffe nicht ausbleiben.

Die Regierungskommission Bourmonts ward schon bald durch ein neues Organ abgelöst: nach dem Siege der Julirevolution ward Bourmont abberufen und Marschall Clauzel mit dem Kommando betraut. Dieser rief durch Verfügung vom 16. Oktober 1830 ein Comité de Gouvernement[3]) ins Leben, das aus dem Intendanten für Algier und drei andern Mitgliedern (für Justiz, Inneres und Finanzen) bestehen sollte[4]). Allein es gelang der neuen Regierung nicht, sich das nötige Ansehen bei der Eingeborenenbevölkerung zu verschaffen, obwohl ein Einheimischer zum Agha, zum Vertreter der französischen Regierungsgewalt gegenüber den Eingeborenen, ernannt wurde[5]). Daß es aber dem Marschall Clauzel nicht an staatsmännischer Begabung fehlte, davon legen seine Verträge mit dem Bey von Tunis Zeugnis ab, in denen die Errichtung tunesischer Sekundogenituren in Constantine und Oran unter französischer Schutzherrlichkeit stipuliert wurde[6]). Das Ministerium versagte indes diesen Verträgen die Bestätigung und rief den Marschall ab; als der Nachfolger Clauzels, General Berthezène in der Verwaltung der eroberten Landstriche eine noch weniger glückliche Hand zeigte als sein Vorgänger[7]), griff das Ministerium (es war Casimir Périer am Ruder) selber in die Verwaltungsorganisation Algeriens ein.

Während bis dahin die Behörden Algiers dem Oberkommandierenden, mithin mittelbar dem Kriegsminister, unterstellt waren, ward jetzt durch Ordonnanz vom 1. Dezember 1831[8]) die Zivilverwaltung einem Intendant civil anvertraut, der seine Funktionen unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministerpräsidenten und ganz unabhängig vom Oberkommandierenden ausüben sollte[9]). Der Ober-

[1]) l. c. n⁰ 2, siehe Anhang Nr. 1.

[2]) Mallarmé, S. 10: „On ne se préoccupa nullement de consulter les fonctionnaires indigènes, et de leur demander un aperçu de l'état des affaires publiques: ils abandonnèrent le service sans en faire la remise, emportant ou faisant disparaître presque tous les registres et les documents les plus précieux.“ Ebenso Charpentier, S. 10: „Il n'y eut pas de remise de service.“

[3]) Die Bezeichnung wurde am 1. Juni 1831 in Commission administrative de la Régence umgeändert.

[4]) Collection des actes du gouvernement n⁰ 12, siehe Anhang Nr. 2.

[5]) Mallarmé S. 12.

[6]) Zimmermann, Die europäischen Kolonien, Bd. 4 S. 324.

[7]) Zimmermann S. 325.

[8]) Bulletin des lois, seconde partie 126, n⁰ 3607, siehe Anhang Nr. 3.

[9]) Art. 1.

kommandierende war damit auf seine militärischen Befugnisse beschränkt, wenn ihm auch der Vorsitz in dem Conseil d'administration belassen wurde[1]. Es war dies der erste Versuch einer Trennung der Zivilverwaltung von dem militärischen Oberbefehl, wie sie seitdem noch öfter in der algerischen Geschichte wiederkehrten. Der damalige Versuch war entschieden verfrüht, denn in einem Lande, in dem die Aufgaben der Sicherung des neuen Besitzes noch alle andern Aufgaben in Schatten stellten, ließ sich das in den tatsächlichen Verhältnissen gegebene Übergewicht der militärischen Gewalt nicht einfach durch Verordnung beseitigen. Ein derartiger Versuch mußte zu Konflikten zwischen der rechtlich bevorzugten Zivilgewalt und der tatsächlich überlegenen Militärgewalt führen. Die bald ausbrechenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Intendanten Baron Pichon und dem Kommandierenden Herzog von Rovigo zeigten schon nach wenig Monaten, daß man einen falschen Weg eingeschlagen hatte. Es erwies sich als unumgänglich notwendig, die überwiegende Gewalt des Oberkommandierenden wiederherzustellen. Und so wurde bei der Abberufung Pichons dessen Nachfolger als Sous-intendant wieder dem Oberkommandierenden untergeordnet (Ordonnanz vom 12. Mai 1832)[2], so daß die Verwaltung wieder unter die Aufsicht des Kriegsministeriums gelangte; dabei blieb es bis zum Ende der Okkupationsperiode im Jahre 1834.

B. Juristische Beurteilung der Periode von 1830—34.

Will man die Verfassungsmäßigkeit dieser ersten Organisation beurteilen, so muß man zunächst feststellen, in welchem Rechtsverhältnis Algerien zu Frankreich stand: ob kriegerische Besetzung oder staatsrechtliche Angliederung vorlag. Wenn es sich in dieser Zeit nur um kriegerische Besetzung, also um ein rein völkerrechtliches Verhältnis zu dem Neuland handelte, dann war die Antwort einfach: dann stand die Ausübung der Staatsgewalt dem König als Oberbefehlshaber bezw. dem ihn vertretenden Oberkommandierenden zu[3]. Aber es war doch sehr die Frage, ob wirklich kriegerische Okkupation vorlag. Die französischen Theoretiker betrachten ausnahmslos die Herrschaftsausübung Frankreichs von 1830—34 als bloße kriegerische Besetzung. Tatsächlich ist in dieser Zeit von französischer Seite der bloß vorläufige Charakter der Besetzung Algeriens öfter betont worden, sei es, daß man wirklich eine dauernde Festsetzung nicht plante, sei es, daß man aus Rücksicht auf die damals sehr engen Beziehungen zu England, wo die Eroberung Algiers lebhaft beunruhigte, es vermied, die Absicht der dauernden Festhaltung allzu deutlich hervortreten zu lassen. Auf der andern Seite fehlt es aber doch nicht an Momenten, die gegen eine bloße kriegerische Okkupation sprechen. Dahin gehört z. B. die mit einer vorläufigen Inbesitznahme kaum zu vereinbarende Aufhebung der fremden Konsulargerichtsbarkeit, die schon 1831 durch einseitigen Staatsakt Frankreichs geschah[4]. Dann aber

---

[1]) Art. 3.

[2]) Bulletin des lois 49, n° 4184.

[3]) Sumien S. 9. „On était en pays ennemi; la population civile se trouvait à la suite d'une armée en campagne. Le général en chef réunissait donc dans ses mains tous les pouvoirs civils et militaires."

[4]) Larcher Bd. I S. 524.

vor allem die endgültige Verdrängung der bestehenden Staatsgewalt. Das Wesen der kriegerischen Okkupation ist doch darin zu suchen, daß die feindliche Staatsgewalt durch die Okkupation nicht enteignet wird, daß sie nur tatsächlich behindert wird, ihre Rechte in dem besetzten Gebiet auszuüben. Aber in Algerien lagen die Dinge doch anders: der bisherige Inhaber der Staatsgewalt, der Dey von Algier, war ja durch die Kapitulation vom 5. Juli 1830 seiner Regierungsgewalt entkleidet worden, der Barbareskenstaat Algier hatte zu bestehen aufgehört, Algerien war damit völkerrechtlich zu einer res nullius geworden, und in einem Teile dieses herrenlos gewordenen Landes übten nunmehr die Franzosen die Staatsgewalt — natürlich französische Staatsgewalt — aus, nicht auf Grund einer Übertragung seitens des Dey — eine solche hat nicht stattgefunden —, sondern kraft völkerrechtlicher Aneignung. Insofern unterschied sich das Verhältnis der französischen Staatsgewalt zu Algerien in nichts von dem Verhältnis Frankreichs zu seinen Kolonien. Man kann also sehr wohl die Frage aufwerfen, ob nicht Algerien von Anfang an als eine Kolonie anzusehen war. In diesem Falle hätte man auf Algerien von vornherein die Bestimmungen über die Regierung der Kolonien anwenden müssen. Die Verfassungsbestimmung über die Kolonien in der Charte von 1830, die vorschrieb, daß die Kolonien durch Gesetze — gemeint sind formelle Gesetze — regiert werden sollten[1]), bot freilich die denkbar unpraktischste Handhabe, denn man konnte doch unmöglich die Organisation eines Neulandes, dessen Verhältnisse noch so gut wie unbekannt waren, von Anfang an durch formelle Gesetze regeln.

Tatsächlich kümmerte man sich um jenen unzweckmäßigen Verfassungsartikel gar nicht, der Oberkommandierende schritt ohne weiteres dazu, durch Verfügungen (arrêtés) den ersten Grund zur Organisation der besetzten Landesteile zu legen, und ebensowenig scheute sich die Zentralregierung, die Verwaltungsorganisation des Landes wiederholt zum Gegenstand königlicher Ordonnanzen zu machen. Endlich erließen selbst die Leiter der Zivilverwaltung, der Intendant und später der Unterintendant, nicht nur Organisationsverordnungen, sondern regelten auch wichtige Rechtsverhältnisse, wie z. B. das Grundstückspfandrecht für Europäer[2]).

Unter diesen gesetzgeberischen Akten muß — wie man sich auch zur Frage des Verhältnisses zwischen Frankreich und Algerien stellen mag — den Verfügungen der Intendanten die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden, denn diesen Beamten ist keinerlei Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen eingeräumt worden, nicht einmal dem so selbständig gestellten Intendanten von 1831[3]). Die übrigen gesetzgeberischen Akte — die kgl. Ordonnanzen und die arrêtés des Oberkommandierenden — lassen sich nur rechtfertigen, wenn man sich auf den

---

[1]) Art. 64 der Charte von 1830: Les colonies sont régies par des lois particulières. Die Entstehung und Auslegung dieses Artikels wird in einem späteren Band erläutert werden.

[2]) Verfügung vom 28. Mai 1832.

[3]) Die Theoretiker verneinen denn auch die Rechtsgültigkeit, siehe z. B. Sumien S. 9 und Larcher Bd. I S. 136 f. Die Rechtsprechung hat sich merkwürdigerweise jeweils für die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen entschieden, auch wo sie den Mangel der Verfassungsmäßigkeit zugab; so z. B. erkannte ein Urteil aus dem Jahre 1851 jenen Verordnungen die Rechtsgültigkeit nur aus Billigkeitsgründen zu!

Standpunkt stellt, daß es sich bei der Regierung Algeriens um kriegerische Besetzung, um occupatio bellica, handelt. Da es jedoch — wie oben gezeigt — zweifelhaft erscheint, ob die Besetzung Algeriens eine bloße Okkupation darstellte, so kann auch gegen die gesetzgeberischen Akte des Königs und des Oberbefehlshabers der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben werden.

2. Das Generalgouvernement von 1834—1845.

A. Die Errichtung des Generalgouvernements.

Allmählich brach sich im Mutterlande die Überzeugung Bahn, daß der Notbau der algerischen Verwaltung den immer schwieriger werdenden Aufgaben der nordafrikanischen Politik auf die Dauer nicht standhalten konnte. Bevor man jedoch zu der Errichtung eines dauerhaften Gebäudes schritt, mußte die Frage beantwortet werden, ob die besetzten algerischen Landstriche überhaupt gehalten werden sollten; darum ward auf Veranlassung der Regierung eine parlamentarische Untersuchungskommission mit dem Studium der Frage betraut: diese aus Pairs und Deputierten zusammengesetzte Commission d'Afrique bereiste im Herbst 1833 die neue Besitzung und erstattete nach zweimonatlichem Aufenthalt einen Bericht; auf Grund dieses Berichts gab dann eine zweite parlamentarische Kommission unter dem Vorsitz des Herzogs Decazes ein Gutachten ab, das der Festhaltung des Besitzes günstig lautete, aber die Beschränkung der Okkupation auf die Küstenorte (Oran, Algier, Bougie und Bône) empfahl[1]). Über dieses Gutachten entspann sich im Frühjahr 1834 ein recht lebhafter Wortkampf[2]), der ergebnislos verlief; indes scheinen die Anhänger der Räumung Algiers die Oberhand behalten zu haben, da der Regierung für Ansiedelungszwecke bedeutend weniger Mittel bewilligt wurden, als sie gefordert hatte[3]).

Gleichwohl tat die Regierung, die in der Kammerverhandlung eine sehr laue Haltung gezeigt hatte, kurz darauf durch Erlaß der Ordonnanz vom 22. Juli 1834[4]) den entscheidenden Schritt zur Einrichtung einer dauernden Verwaltung: sie ernannte den General Drouet, Graf d'Erlon, zum „Generalgouverneur der französischen Besitzungen in Nordafrika"[5]) und räumte damit endgültig mit der Fiktion von der kriegerischen Okkupation auf. Zugleich wurden die Befugnisse des Gouverneurs in der Ordonnanz und in einer Ministerialverordnung vom 1. September 1834[6]) genau umschrieben. Im allgemeinen deckte sich die Stellung des Generalgouverneurs mit der des seitherigen Oberkommandierenden: Oberbefehl und oberste Verwaltung blieben in der Hand des Generalgouverneurs vereinigt, und die Aufsicht stand wie bisher dem Kriegsministerium zu[7]). Indes

---

[1]) Zimmermann S. 327, Mallarmé S. 17; von den Kommissionsmitgliedern stimmten 17 für, zwei gegen die Festhaltung (in der Minorität war Hyppolyte Passy).

[2]) Siehe z. B. die Sitzungen der Deputiertenkammer vom 28. und 29. April 1834. Moniteur universel, S. 1063 ff. und 1073 ff.

[3]) Zimmermann S. 327.

[4]) Bulletin officiel des actes du gouvernement oct. 1834 — janv. 1839, n⁰ 1, siehe Anhang Nr. 4.

[5]) Art. 1.

[6]) Bull. off. n⁰ 8, siehe Anhang Nr. 5.

[7]) Art. 1 der Ordonnanz und Art. 1 der Ministerialverordnung.

waren der Gewalt des Generalgouverneurs doch wichtige Schranken gezogen, vor allem im Gebiete der Gesetzgebung. Die Ordonnanz stellte nämlich den Grundsatz auf, daß die Besitzungen in Nordafrika durch Ordonnanzen regiert werden sollten[1], d. h. die Gesetzgebung blieb dem König vorbehalten. Infolge dieser Bestimmung kam die seither mit der des Königs konkurrierende Gesetzgebungsgewalt des Oberkommandierenden in Wegfall, wenigstens grundsätzlich. In Wirklichkeit blieb noch genug davon übrig; einmal ließ man dem Gouverneur für die Regelung der Beziehungen zu den eingeborenen Stämmen vollständig freie Hand[2]; sodann war in der dem Gouverneur zustehenden allgemeinen Polizeigewalt, in der auch das Recht der Ausweisung nicht fehlte, das Recht zum Erlaß von sachlich begrenzten Rechtsverordnungen enthalten[3]. Aber auch die übrige Gesetzgebung war dem Einfluß des Gouverneurs nicht entzogen, denn die Entwürfe zu den kgl. Ordonnanzen sollten vom Gouverneur ausgearbeitet werden, und der Kriegsminister sollte sie dann dem König unterbreiten[4]. So wurde der Gesetzesinhalt in der Kolonie selbst festgestellt, während der Gesetzesbefehl von der Zentralgewalt im Mutterland, dem König, ausging. Auf diese Weise war den Gefahren einer verständnislosen Gesetzesmacherei landesunkundiger Minister vorgebeugt, und doch eine wirksame Kontrolle für die gesetzgeberische Tätigkeit des Gouverneurs geschaffen. Nicht mit Unrecht ist dies System als das vernünftigste unter den in Algerien angewandten Systemen bezeichnet worden[5]. Freilich war dieses Gesetzgebungsverfahren mit Zeitverlusten verbunden, die für eine so wenig gesicherte Kolonie, wie Algerien es war, verhängnisvoll werden konnten, darum mußte dem Gouverneur noch das Recht eingeräumt werden, in außerordentlichen und dringenden Fällen einen Gesetzentwurf vorläufig in Kraft zu setzen[6].

Alles in allem stand dem Gouverneur in seiner unumschränkten Gewalt gegenüber den eingeborenen Stämmen, in seiner Polizeigewalt und in seinem Notverordnungsrecht noch ein weites Feld zu unabhängiger Betätigung in der Gesetzgebung offen. Aber immerhin sind die Befugnisse des Gouverneurs im Bereich der Gesetzgebung engere als die des früheren Oberkommandierenden; dagegen ist im übrigen die Stellung des Gouverneurs in der inneren Verwaltung im Vergleich gegen früher noch verstärkt worden: um Konflikte zwischen dem Gouverneur und dem Zivilintendanten für die Zukunft auszuschließen, wurde nämlich dem Zivilintendanten, der auch nach 1832 noch eine größere Selbständigkeit als die Leiter der anderen Verwaltungszweige behalten hatte, nur noch der Wirkungskreis eines Präfekten belassen[7].

Bei der Beurteilung dieser Regelung der Regierungsgewalt in Algerien ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die Exekutive zu dieser doch in das

---

[1]) Art. 4 der Ordonnanz.

[2]) Art. 3 der Ministerialverordnung.

[3]) Art. 15 der Ministerialverordnung.

[4]) Art. 5, 1 der Ordonnanz.

[5]) „... ce système, le seul vraiment rationnel qui ait été appliqué en Algérie“. Sumien S. 16.

[6]) Art. 5, 2 der Ordonnanz.

[7]) Art. 25 der Ministerialverordnung.

Gebiet der gesetzgebenden Gewalt hineinreichenden Ordnung rechtlich befugt war. Die Frage wird von den Franzosen durchweg bejaht[1], weil sie in dem mittlerweile ergangenen Gesetze über die Gesetzgebung in den Kolonien vom 24. April 1833[2]), auf das sich die Ordonnanz von 1834 beruft, eine ausreichende Grundlage für die die Gesetzgebung berührenden Bestimmungen erblicken. In Artikel 25 des Gesetzes von 1833 wurde nämlich für die französischen Niederlassungen in Ostindien und Afrika die kgl. Verordnung zur Regelform der Gesetzgebung erklärt[3]). Daraus kann man zwanglos ableiten, daß auch in Algerien die Gesetzgebung grundsätzlich im Verordnungswege geschehen soll. Bedenklich ist nur, daß bei den Verhandlungen über diesen Artikel[4]) von den afrikanischen Kolonien immer nur der Senegal erwähnt wurde, dagegen nie das damals schon besetzte Algerien, so daß man annehmen muß, daß der Gesetzgeber Algerien unter diesen Artikel nicht begreifen wollte. Immerhin läuft die Anwendung des Artikels 25 auf Algerien dem Wortlaut des Artikels nicht zuwider, daher mag die Begründung der Verordnung von 1834 auf dieses Gesetz als verfassungsmäßig gelten. Die Feststellung der Gesetzmäßigkeit ist in diesem Falle besonders wichtig, weil die Franzosen die noch heute fortbestehende Übung, die Gesetze für Algerien im Verordnungswege zu erlassen, von Artikel 4 der Ordonnanz von 1834, bezw. mittelbar von dem Gesetz von 1833 ableiten[5]).

B. Die Ausübung der Gewalt des Generalgouverneurs.

Schwieriger als die Frage nach der Gesetzmäßigkeit ist die Frage nach der Zweckmäßigkeit der neuen Ordnung zu beantworten. Um einen richtigen Maßstab für diese Aufgabe zu gewinnen, muß man sich vergegenwärtigen, daß — während in der ersten Periode von 1833—34 nur die Festsetzung in verschiedenen Küstenplätzen zu verzeichnen ist, — in die Zeit von 1834—48 die Eroberung des ganzen eigentlichen Algerien fällt, mit Ausnahme einiger unzugänglicher Berglande. Man muß sich vor Augen halten, daß beinahe der ganze Zeitraum ausgefüllt ist durch den langen Kampf gegen Abd el Kader, dem es gelang, die auseinanderstrebenden Volkskräfte Algeriens zum Widerstand gegen die fremden Eindringlinge zusammenzufassen, und daß es sehr erheblicher Anstrengungen bedurfte, um diesen unermüdlichen Gegner niederzuwerfen[6]). Wenn man diese

---

[1]) z. B. Girault Bd. III, S. 183; Larcher Bd. I, S. 138; Sumien S. 14.

[2]) Die Entstehung dieses Gesetzes wird in einem späteren Band behandelt werden.

[3]) Art. 25. Les établissements français dans les Indes orientales et en Afrique, et l'établissement de pêche de Saint-Pierre et Miquelon, continueront d'être régis par ordonnances du roi.

[4]) Diese Verhandlungen werden in einem späteren Band geschildert.

[5]) Girault Bd. III, S. 183, Larcher Bd. I, S. 148; Thomas, L'électorat aux délégations algériennes Revue du droit public, 1900, Bd. 13, S. 407 ff.; siehe auch unten Teil I, Dritter Abschnitt, II, 3. C.

[6]) Zunächst versuchten die französischen Heerführer, Abd el Kader gegenüber an dem System der occupation restreinte festzuhalten und sich mit dem Emir über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessen zu verständigen; wie sehr das Bestreben, mit dem Emir friedlich auszukommen, vorherrschte, zeigt sich in dem Vertrag des Generals Desmichels (in Oran) mit Abd el Kader vom 24. Februar 1834, dessen Bestimmungen sich mit der Würde Frankreichs kaum vereinbaren ließen. (Dafür, daß französische Offiziere Frankreich beim Emir vertraten, durften in den französischen Plätzen Oran, Arzew und Mostaganem Vertreter des Emirs residieren, die dort die Gerichtsbarkeit über die Eingebornen ausübten.) Als jedoch der Emir seinen Herrschaftsbereich von Westalgerien

Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich der französischen Herrschaft entgegenstellten, wird man die dem Generalgouverneur eingeräumte Machtfülle nicht zu weit bemessen finden; man könnte eher tadeln, daß dem Generalgouverneur kein genügender Spielraum gewährt wurde, wenigstens lassen die bei der Anwendung der neuen Ordnung sich ergebenden Unzuträglichkeiten darauf schließen.

So erwies es sich als ein Fehlgriff, daß man das Amt des Zivilintendanten, wenn es auch mit dem früheren nur den Titel gemein hatte, fortbestehen ließ. Denn trotz oder vielleicht gerade infolge der Kompetenzschmälerung des Zivilintendanten blieben die üblichen Reibereien zwischen diesem und dem Generalgouverneur nicht aus; insbesondere maßte sich der Zivilintendant nach wie vor das Recht zum Erlaß von Verordnungen z. B. im Gebiet der Gemeindepolizei an, obwohl dazu ausschließlich der Generalgouverneur zuständig war[1]. Die Regierung glaubte, künftigen Mißverständnissen am besten dadurch vorzubeugen, daß sie durch Ministerialverordnung vom 2. August 1836[2] einerseits die Abhängigkeit des Intendanten vom Generalgouverneur lockerte, indem sie ihm das Recht gewährte, unmittelbar mit den Ministern zu korrespondieren[3], andererseits den Wirkungskreis des Intendanten erweiterte, indem sie ihm den Finanzdirektor unterordnete[4]. Es war dies der zweite Versuch, in Algerien die Zivilverwaltung

---

aus immer weiter nach Osten, bis unter die Mauern Algiers, ausdehnte, ward den Franzosen bald klar, daß Abd el Kader nur durch Gewalt von den französischen Besitzungen ferngehalten werden konnte. Aber der erste Versuch, den Emir die französische Macht fühlen zu lassen, mißlang (Niederlage Desmichels an der Macta, Juni 1835), und auch dem neuen Gouverneur General Clauzel waren keine dauernden Erfolge gegen Abd el Kader beschieden; zwar schlug er Abd el Kader, rückte in Mascara ein und sicherte Tlemcen durch eine Garnison, aber die Festhaltung dieses Postens war mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft und führte zu neuen Kämpfen. Als auch die Ausbreitung des französischen Einflusses im Osten auf ein unerwartetes Hindernis stieß, indem ein erster Angriff auf die Bergfeste Constantine (im Dezember 1836) abgeschlagen wurde, mußte man sich sogar, um die Flanke frei zu bekommen und alle Kräfte im Osten einsetzen zu können, mit Abd el Kader auf einen Modus vivendi einigen; dies geschah in dem von Bugeaud abgeschlossenen, vielgetadelten Vertrag von der Tafna (1. Juni 1837), darin Frankreich gegen die Anerkennung der Oberhoheit Frankreichs durch den Emir auf Tlemcen und die Landschaft Titteri verzichtete. Nun konnte der neue Gouverneur General Damrémont die Eroberung von Constantine ins Werk setzen; nach der Einnahme der Festung (13. Oktober 1837) brauchte man auf Abd el Kader nicht mehr so ängstlich Rücksicht zu nehmen, und so schritt der neue Generalgouverneur Marschall Vallée, unbekümmert um die Ansprüche des Emirs, zur Sicherung des Hinterlandes. Schneller als es der Gouverneur erwartet hatte, schlug der Emir los; in dem nun ausbrechenden Kriege kämpfte der Marschall nicht ohne Glück, aber eine entscheidende Wendung vermochte erst General Bugeaud herbeizuführen, der im Dezember 1840 an die Stelle Vallées trat und den Gouverneurposten bis 1847 inne hatte. Immer weiter dehnten die Franzosen ihr Machtgebiet auch im Westen aus, und es nützte dem Emir nichts, daß er noch Marokko in den Krieg hineinriß, denn nach der Niederlage am Islifluß (August 1844) verzichtete Marokko auf weitere Einmischung, und damit war auch das Schicksal des Emirs entschieden; er unternahm noch einige vergebliche Versuche, die Kabylen und südalgerische Stämme aufzuwiegeln, aber schließlich mußte er sich, da er von allen Algeriern verlassen und von Marokko ausgewiesen war, seinen Gegnern ergeben (Dezember 1847). Siehe z. B. Thureau-Dangin, Bd. III, S. 452—535 und Bd. V, S. 251—355, sowie S. 381 ff.

[1]) Sumien S. 22.

[2]) Bulletin off. des actes du Gouvernem. n⁰ 158, siehe Anhang Nr. 6.

[3]) Art. 20.

[4]) Art. 28.

gegenüber dem Oberkommando selbständig zu stellen, und wenngleich er nicht so weit ging wie der von 1831, so muß er doch ebenfalls als verfehlt bezeichnet werden; der Augenblick — man stand mitten im Kampf gegen Abd el Kader — war so ungeschickt wie möglich gewählt. Darum sah sich die Regierung bald genötigt, in der Ordonnanz vom 31. Oktober 1838[1], ungefähr den früheren Rechtszustand wiederherzustellen. Und um dem Leiter der Zivilverwaltung den Ehrgeiz zu benehmen, sich mit dem Generalgouverneur auf eine Stufe zu stellen, ward der an die Machtfülle der Beamten des ancien régime gemahnende Titel des Intendanten aufgehoben und durch den eines „Direktors des Innern" ersetzt.

Eine andere Quelle zu Streitfragen bildete die Teilnahme des Generalgouverneurs an der Gesetzgebung. Die Generalgouverneure zeigten sich natürlich bestrebt, dieser Befugnis eine möglichst weite Auslegung zu geben. Eine bequeme Handhabe dazu bot der unklare Artikel 18 der Ministerialverordnung von 1834, darin dem Generalgouverneur das Recht verliehen wurde, Gesetze zu promulgieren, sowie Ordonnanzen, Verfügungen und Reglements zu verkündigen. Über die Verkündigung von Ordonnanzen und sonstigen Verordnungen braucht man keine Worte zu verlieren, denn hierbei handelt es sich nur um die untergeordnete Tätigkeit der Veröffentlichung der Algerien betreffenden Rechts- oder Verwaltungsverordnungen. Aber was bedeutete das Recht, Gesetze zu promulgieren? War damit dem Generalgouverneur die Befugnis erteilt, mutterländische Gesetze in Algerien für anwendbar zu erklären? Es ist zweifelhaft, ob man dies beabsichtigte, denn die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs formeller Gesetze stellt gesetzgeberische Tätigkeit dar, und die Gesetzgebung in Algerien war doch durch den Artikel 4 der Ordonnanz grundsätzlich dem König vorbehalten. Eine Delegation der gesetzgeberischen Gewalt an den Generalgouverneur war allerdings denkbar, aber sie konnte nur durch kgl. Ordonnanz, nicht durch Ministerialverordnung geschehen. Es widerstrebt denn auch den französischen Theoretikern, dem Generalgouverneur ein so weitgehendes Recht zuzugestehen; sie suchen daher verschiedene Schranken für die Ausübung der Promulgationsbefugnis aufzurichten. So meint Sumien, daß der Generalgouverneur nur in dringenden Fällen mutterländische Gesetze auf Algerien ausdehnen durfte[2], d. h. daß sein Ausdehnungsrecht nicht weiter reichte als sein Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Und Larcher spricht dem Generalgouverneur überhaupt jede selbständige Ausdehnungsbefugnis ab, indem er die Promulgation hier für gleichbedeutend mit Publikation ansieht[3], so daß der Generalgouverneur nur die vom Gesetzgeber (also vom König) für in Algerien anwendbar erklärten Gesetze hätte publizieren dürfen. Dem steht aber doch wieder entgegen, daß in dem Artikel 18 Promulgation und Publikation unterschieden werden. — Wie dem auch sei, der Generalgouverneur glaubte sich an keine Schranke gebunden, und auch die Rechtsprechung erkannte, nach einem schüchternen Versuch, solchen Verordnungen des Generalgouverneurs die Rechtsgültigkeit abzusprechen, die aus-

---

[1]) Bulletin off. des actes du gouvernement n⁰ 248, siehe Anhang Nr. 7.

[2]) „il ne pouvait déclarer applicable à l'Algérie une loi de la Métropole que dans les cas extraordinaires et urgents . . . ." Sumien S. 23.

[3]) Larcher Bd. I, S. 165 f.

dehnende Interpretation an[1]). Immerhin läßt sich die milde Beurteilung der weiten Auslegung des Promulgationsrechts begreifen, denn bei der Promulgation stand doch der vom heimischen Gesetzgeber festgestellte Gesetzesinhalt fest, die Handlung des Generalgouverneurs erschöpfte sich in dem Erlaß des Gesetzesbefehls für die Kolonie.

Bedenklicher war, daß die Gerichte auch der weiten Auslegung, die die Generalgouverneure den ihnen erteilten eigentlichen gesetzgeberischen Delegationen zuteil werden ließen, selten entgegentraten. Es kam häufig vor, daß die Generalgouverneure Verordnungen mit rechtssetzendem Inhalt erließen — z. B. Verordnungen im Gebiet des Wasserrechts, des Forstrechts usw.,[2]) ohne daß sie sich auf die Dringlichkeit beriefen, und sie besaßen eine allgemeine gesetzgeberische Gewalt doch nur für dringende Fälle. Daß die Rechtssprechung solche Verordnungen unbeanstandet ließ,[3]) fällt um so mehr auf, als sie gelegentlich andere Verordnungen, bei denen wohl die Dringlichkeit angeführt war, aber die ausdrückliche Berufung auf Artikel 5 der Ordonnanz von 1834 fehlte, für rechtsungültig erklärte.[4]) Nur gegenüber einer Art von Gesetzesverletzungen ließen es die Gerichte bezeichnenderweise nicht an Strenge fehlen: nämlich gegenüber der Festsetzung von Strafandrohungen, die nicht in einem formellen Gesetze begründet waren.[5]) Dies entsprach ganz und gar der in Frankreich herrschenden strengen Auffassung, daß eine Strafandrohung immer in einem formellen Gesetze festgelegt sein muß. Nur hätte man diesen Grundsatz nicht wörtlich auf Algerien anwenden dürfen; vielmehr mußte er für Algerien dahin abgeändert werden, daß der Generalgouverneur bei Ausübung seines Polizeiverordnungsrechts an die in Algerien eingeführten formellen Gesetze und an die kgl. Ordonnanzen gebunden war, denn die gesetzgebende Gewalt und mithin auch die Befugnis zur Festsetzung von Strafandrohungen stand für Algerien grundsätzlich dem König zu; daß aber auch der Generalgouverneur nach freiem Ermessen Strafandrohungen aufstellen konnte, nämlich so oft er in Ausübung seines Notverordnungsrechts an Stelle des Königs gesetzgebende Gewalt übte. Im Ganzen genommen wird man an die Übergriffe, die der Generalgouverneur sich bei der Ausübung seines Verordnungsrechts da und dort zuschulden kommen ließ, keinen zu strengen Maßstab anlegen dürfen, man muß immer bedenken, daß diese Regierungsakte zu einer Zeit ergingen, da die Verteidigung des Landes alle anderen Regierungsaufgaben in den Hintergrund drängte, so daß diese nicht mit besonderer Sorgfalt erledigt werden konnten. Aber wenn auch die Eingriffe des Generalgouverneurs in den Bereich der Gesetzgebung entschuldbar erscheinen, so war

---

[1]) Entsch. des Obergerichts von Algier 2. Juni 1835 gegen die Rechtsgültigkeit. Entsch. des Kass. Hofs (Strafsenat) vom 21. Mai 1836 für die Rechtsgültigkeit. Sumien S. 23.

[2]) Arrêtés vom 8. März 1836 und vom 8. April 1844.

[3]) Sumien S. 18.

[4]) Entsch. des Kass. Hofs vom 15. Juli 1854.

[5]) Hatte z. B. eine Verfügung des Generalgouverneurs über die Marktpolizei den öffentlichen Verkauf bestimmter Gegenstände untersagt, so ward dies Verbot als zu Recht bestehend anerkannt, denn es hielt sich ja innerhalb des dem Generalgouverneur zustehenden Polizeiverordnungsrechts, aber die gegen die Übertretung des Verbots angedrohte Einziehung der ausgestellten Gegenstände ward für rechtsungültig erklärt, „la confiscation ne pouvant être prononcée que dans les cas déterminés par une loi“ (Entscheidung des Kassationshofs vom 15. Februar 1855).

es doch kein befriedigender Zustand, daß solche Gesetzwidrigkeiten vorkamen. Es wurde daher nötig, daß sich der Gesetzgeber mit der Frage nach einer geeigneteren Abgrenzung der gesetzgeberischen Befugnisse des Generalgouverneurs befaßte.

C. Die Finanzverwaltung.

Bevor wir uns dieser Neugestaltung zuwenden, müssen wir einen Blick auf die Entstehung der algerischen Finanzverwaltung werfen. Wenig Jahre nach dem Erlaß der Verordnungen über die Organisation der Landesgewalt erging in der Verordnung vom 21. August 1839 die erste Regelung des Budgetwesens der Kolonie. Ein — allerdings sehr dürftiger — Ansatz dazu war schon in der Verfügung des Generals Clauzel vom 16. Oktober 1830 gegeben;[1]) dieser hatte nur bestimmt, daß zwischen den Zivil- und Militärausgaben ein scharfer Unterschied zu machen sei und daß für die Zivilausgaben ein besonderes Budget aufgestellt werden solle. Die Bestätigung dieses Budgets fiel dem Oberkommandierenden zu.[2]) Die Ministerialverfügung vom 1. September 1834 schwächte diese weitgehende Dezentralisation etwas ab, indem das Budget des Gouvernements vom Generalgouverneur nur vorläufig festgestellt werden sollte, um dann dem Kriegsminister zur Bestätigung vorgelegt zu werden.[3]) Aber man begnügte sich nicht damit, die Trennung des algerischen Budgets vom Staatsbudget anzubahnen, sondern suchte auch schon die Gemeindebudgets von dem allgemeinen Budget abzuspalten: Eine Ministerialverfügung vom 1. September 1834[4]) sah nämlich die Einrichtung besonderer Gemeindebudgets in Algier, Oran und Bône vor, über die vom Generalgouverneur zu ernennende Gemeinderäte beschließen sollten.[5]) Diese Einführung städtischer Selbstverwaltung erwies sich indes als verfrüht, weshalb die Ministerialverfügung vom 2. August 1836 die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden wieder mit dem algerischen Budget vereinigte. Trotz dieser Vereinfachung gelangte man zu keiner befriedigenden Finanzwirtschaft, da die Mittel Algeriens zur Deckung der Ausgaben der Zivilverwaltung nicht ausreichten. Das Gleichgewicht des algerischen Budgets ließ sich nur erzielen, wenn man einen Teil der algerischen Zivilausgaben dem Staat aufbürdete. Dies geschah in der Ordonnanz vom 21. August 1839;[6]) diese Ordonnanz beschränkte sich jedoch nicht darauf, die Ausgaben zwischen dem Staat und der Kolonie zu teilen, sondern sie wies dem Staat auch einen Teil der aus Algerien fließenden Einnahmen zu und leitete so die später immer enger gestaltete Verbindung der algerischen Finanzen mit den mutterländischen Finanzen ein.[7])

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 2.

[2]) Art. 3.

[3]) Siehe Anhang Nr. 5, Art. 5.

[4]) Nicht zu verwechseln mit der Verfügung über die Stellung des Generalgouverneurs vom gleichen Tage.

[5]) Mallarmé, Les Conseils locaux S. 13 ff.

[6]) Bulletin des lois 678, n° 8169, siehe Anhang Nr. 8.

[7]) Die Wahl dieses Systems mag auch damit zusammenhängen, daß man in den Kolonien i. e. S. mit der Überlassung sämtlicher Einnahmen an die Kolonien schlechte Erfahrungen gemacht hatte; schon damals beabsichtigte man, auch in den Kolonien einen Teil der Einnahmen in das Staatsbudget einzubeziehen, ein Gedanke, der 1841 ausgeführt wurde. Näheres hierüber sei einem späteren Band vorbehalten.

Von den Einnahmen behielt sich der Staat die Erträge des Enregistrement, der Staatsdomänen,[1] der Zölle, der Post usw. vor,[2] alle übrigen Einnahmen — insbesondere das Oktroi, die Eingebornensteuern, die Erträge der Kolonialdomänen usw. — flossen dem Budget der Kolonie zu.[3] Wichtiger noch ist die Aufteilung der Ausgaben, weil offenbar die Teilung der Einnahmen durch die Verteilung der Ausgaben bedingt wurde. Der Staat übernahm an algerischen Ausgaben die Ausgaben für die Staatsverwaltung i. e. S., d. h. außer den Kosten der Verteidigung die Ausgaben für das Generalgouvernement, sowie für die Verwaltung des Innern (einschließlich Kultus und Unterricht), der Justiz und der Finanzen;[4] der Kolonie wurden außer den Ausgaben der Eingebornenverwaltung und der Kolonisation nur eigentliche Lokalausgaben, die in Frankreich den Departements und den Gemeinden zufielen, aufgebürdet.[5] Die dem Staatsbudget zufließenden algerischen Einnahmen, bezw. die auf ihm lastenden Ausgaben, wurden entsprechend den für das Staatsbudget geltenden Formen, also durch Gesetz, festgestellt, und zwar erschienen die algerischen Ausgaben, mit Ausnahme der für die regulären Truppen, in einem besonderen Titel im Budget des Kriegsministeriums.[6] Der Generalgouverneur wie der Kriegsminister wirkten bei dieser Feststellung nur vorbereitend mit. Dagegen wurden die Algerien verbleibenden Einnahmen sowie die ihm auferlegten Ausgaben (das Budget der kolonialen Verwaltungszweige) im Conseil d'administration beraten, von dem Generalgouverneur vorläufig festgestellt und vom Kriegsminister genehmigt.[7]

Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Staat und Kolonie spiegelte sich auch in den Regeln über die Steuerauflage wieder: Abgaben, deren Erträge der Kolonie zukamen, konnten durch Verfügung des Kriegsministers oder mit seiner Genehmigung durch Verfügung des Generalgouverneurs auferlegt und aufgehoben werden, während zur Auferlegung, bezw. Aufhebung von dem Staat zufließenden Steuern eine kgl. Ordonnanz erforderlich war[8]. Bei den dem Staatsbudget vorbehaltenen Steuern genoß aber der Steuerzahler nicht nur die höhere Garantie der kgl. Verordnung, sondern noch den weit bedeutenderen Schutz des Finanzgesetzes. Seit 1816 schließt das (jährliche Finanzgesetz) in Frankreich immer mit dem Artikel[9], daß die Erhebung anderer als der in dem Gesetz genehmigten Steuern verboten ist.[10] Folglich war auch in Algerien die Erhebung anderer Steuern zu Gunsten des Staatsbudgets, als die im Finanz-

---

[1]) Ganz folgerichtig wurde auch eine Teilung der Domänen zwischen Staat und Kolonien angebahnt. (Art. 137 ff.)

[2]) Art. 3.

[3]) Art. 5.

[4]) Art. 8—10.

[5]) Art. 11.

[6]) Sogen. „budget des services spéciaux." Art. 21.

[7]) Art. 22, 23, 58.

[8]) Art. 12.

[9]) Stourm, Le Budget S. 221 f.

[10]) Toutes contributions directes et indirectes autres que celles autorisées par les lois de finances de l'exercice 19 . . . . à quelque titre, ou sous quelque nomination qu'elles se perçoivent, sont formellement interdites . . . .

gesetz vorgesehen waren, untersagt. Die Steuerauflage konnte wohl durch Verordnung geschehen, sie war nicht, wie im Mutterlande, an Gesetzesform gebunden. Aber die **Erhebung** hing von der jährlichen Genehmigung im Finanzgesetz ab. Wennzwar die Algerier in der Gesetzgebung i. e. S. den Schutz des formellen Gesetzes nicht erhielten, so gewannen sie doch von Anfang an, dank der engen Verbindung der algerischen Einnahmen mit dem Mutterlandsbudget, für die Steuererhebung und damit indirekt für die Steuerauflage, die Garantien des formellen Gesetzes. Im Ganzen weist die Ordonnanz einen assimilatorischen Grundzug auf: er prägt sich aus in der Teilung der Einnahmen und mehr noch in der Trennungslinie der Ausgaben, indem dem Lokalbudget — abgesehen von der Kolonisation und den Eingebornenausgaben — keine staatlichen Ausgaben, sondern nur provinzielle und Gemeindeausgaben zugewiesen wurden. So deutet sich damals schon die assimilatorische Tendenz an, die in der Folgezeit in der Organisation der algerischen Verwaltung die Oberhand gewinnen sollte.

3. Verminderte Gewalt des Generalgouverneurs von 1845—1847.

A. Umgestaltung der allgemeinen Landesverwaltung durch die Ordonnanz vom 15. April 1845.

Wir haben oben gesehen, daß die Übergriffe des Generalgouverneurs in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt auf eine Neuregelung hindrängten; die Lösung dieser Frage bildete zusammen mit einem neuen Versuch zur Herbeiführung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Generalgouverneur und dem Leiter der Zivilverwaltung den Hauptgegenstand der neuen grundlegenden Ordonnanz für „Algerien" — diese Bezeichnung des Landes führte die Ordonnanz ein — vom 15. April 1845[1]). Es hätte nahe gelegen, das Verordnungsrecht des Generalgouverneurs zu erweitern, da die Mißbräuche des Notverordnungsrechts wohl nicht zum wenigsten einer zu engen Begrenzung des Verordnungsrechts des Generalgouverneurs entsprangen; allein man schlug gerade den entgegengesetzten Weg ein: man dachte weitern Mißbräuchen am besten dadurch vorzubeugen, daß man das Verordnungsrecht des Generalgouverneurs möglichst beschnitt und seine Ausübung scharfer Kontrolle unterwarf. Von der Vorbereitung der auf Algerien sich beziehenden kgl. Ordonnanzen durch den Generalgouverneur war nun nicht mehr die Rede, dagegen wurde in dem die Ordonnanz begleitenden Bericht des Kriegsministers die Mitwirkung des Staatsrats bei allen Ordonnanzen, die den Rechtsstand und die Sicherheit der Personen und die allgemeine Politik betrafen — mithin insbesondere bei den Akten der Rechtssetzung — in Aussicht gestellt[2]), wie um einen Ersatz zu bieten, für die noch fehlende Mitwirkung der

---

[1]) Bulletin des lois 1193, n° 11935, Sirey, L. a. 1845, S. 15—20, siehe **Anhang** Nr. 10.

[2]) „. . . si le régime des ordonnances est maintenu, l'administration peut du moins entrer dans une voie de progrès qui la rapproche davantage des règles et de la hiérarchie des pouvoirs. C'est à la faveur de ce progrès que . . . . le conseil d'Etat interviendra dans l'appréciation de celles des mesures qui touchent le plus intimement à l'état et à la sécurité des personnes, ainsi que dans certaines matières qui affectent la politique générale du royaume."

gesetzgebenden Körperschaften. Dem Generalgouverneur ward nur noch ein enggefaßtes Notverordnungsrecht belassen. Er durfte dieses Recht nicht mehr allgemein in dringenden und außerordentlichen Fällen üben, sondern nur noch bei „unvorhergesehenen" Fällen, vorausgesetzt daß die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit „schwer" bedroht war. Damit nun derartige außerordentliche Maßnahmen der Kontrolle im Mutterland nicht entgingen, ward dem Generalgouverneur sofortige Mitteilung an den Kriegsminister zur Pflicht gemacht[1]). Die Rechtskraft der Notverordnungen war nun wirklich nur eine vorläufige, denn ihr Fortbestand ward von der Genehmigung durch den Kriegsminister abhängig gemacht; und da in der Praxis der Fall wohl vorkommen mochte, daß die Entscheidung des Kriegsministers sich verzögerte, daß etwa die Prüfung der Verordnung vergessen wurde, so fügte man zu allem Überfluß noch die Bestimmung hinzu, daß die Verordnung die Rechtswirksamkeit verlieren sollte, wenn binnen drei Monaten nach dem Erlaß der Verordnung die ministerielle Genehmigung nicht kundgemacht worden war[2]). Es war sehr die Frage, ob mit einer derartigen Beschränkung des Verordnungsrechts des Generalgouverneurs der Entwicklung der jungen Kolonie gedient war, da doch das weitere Verordnungsrecht von 1834 sich als etwas zu eng erwiesen hatte; die Beschränkung der Gewalt des Generalgouverneurs hätte sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn das Land schon so befriedet gewesen wäre, wie das Ministerium es annahm[3]); allein das war noch keineswegs der Fall.

Wie man das Notverordnungsrecht des Generalgouverneurs enger zog, so schob man auch einer Ausübung gesetzgeberischer Funktionen durch das Mittel der Promulgation einen Riegel vor: man bestimmte, daß die kgl. Ordonnanzen und alle Regierungsakte durch die Veröffentlichung im algerischen Bulletin officiel rechtskräftig werden sollten[4]). Nun dürfen unter den actes du gouvernement, den Regierungsakten, nur Verfügungen des Generalgouvernements, nicht aber auch Akte mutterländischer Organe verstanden werden[5]), denn sonst hätte man die kgl. Ordonnanzen nicht besonders zu erwähnen brauchen. Mithin durfte der Generalgouverneur außer seinen eigenen Akten nur noch kgl. Ordonnanzen promulgieren, dagegen nicht formelle Gesetze durch Veröffentlichung im Bulletin officiel auf Algerien ausdehnen[6]).

---

[1]) Art. 2.

[2]) Art. 3 (Abs. 2).

[3]) Es heißt in dem Bericht des Kriegsministers: „Dans l'intervalle, l'expérience a éclairé les faits; l'ordre s'est fondé . . ." und weiter unten: „Ainsi disparaîtra de la législation de l'Algérie l'ordonnance du 5 juillet 1834, qui, faite pour une situation encore incertaine et difficile, serait aujourd'hui en désaccord avec celle mieux affermie et plus avancée qui a . . . . succédé."

[4]) Art. 4 und 5.

[5]) Sumien S. 26.

[6]) Im Jahre 1834 hatte der Generalgouverneur ein Bulletin officiel des actes du gouvernement ins Leben gerufen, das ausschließlich zur Kundmachung der Akte des Generalgouverneurs und der verschiedenen Verwaltungsvorstände bestimmt war. Die königlichen Ordonnanzen waren in ihrer Rechtskraft nach wie vor durch die Publikation im Pariser Bulletin des lois bedingt, und wenn die auf Algerien bezüglichen auch noch im algerischen Bulletin officiel veröffentlicht wurden, so hatte das keine rechtliche Bedeutung. Merkwürdigerweise hat sich später öfter die Rechtsprechung auf

Übrigens ward die Gewalt des Generalgouverneurs nicht nur zu Gunsten der Zentralgewalt des Mutterlandes eingeschränkt, sondern auch zu Gunsten der Zivilbehörden in der Kolonie selber. Da die der Niederwerfung Abd el Kaders vorausgehenden Kämpfe den Generalgouverneur häufig zwangen, den Sitz der Regierung zu verlassen, um persönlich die Operationen zu leiten, so ergaben sich naturgemäß mancherlei Unzuträglichkeiten für die vom Generalgouverneur abhängige Zivilverwaltung. Um dem abzuhelfen, griff die Regierung auf den alten Gedanken zurück, die Verwaltung einem vom Generalgouverneur unabhängigen Zivilbeamten anzuvertrauen. Gegen diesen Plan erhob jedoch der damalige Generalgouverneur, Marschall Bugeaud, so lebhaften Widerspruch[1], daß die Regierung einen Mittelweg einschlug[2]: man beließ dem Generalgouverneur die Oberleitung der gesamten Verwaltung[3], aber man unterstellte darum doch sämtliche Zweige der Zivilverwaltung einem Zivilbeamten, einem „Generaldirektor der Zivilangelegenheiten", nur daß dieser dem Generalgouverneur untergeordnet, nicht gleichgeordnet sein sollte[4]. In Wirklichkeit zwar gelangte der Generaldirektor zu keiner großen Bedeutung, da ihm nur die Rolle eines Vermittlers zwischen dem Generalgouverneur und den einzelnen Zivilverwaltungsvorständen zufiel[5], dagegen keine Entscheidungsgewalt gegenüber den Verwaltungsvorständen eingeräumt wurde. Aber doch brachte dieser neue — dritte — Versuch der Zentralgewalt, die Zivilverwaltung der militärischen Leitung zu entziehen[6], eine wesentliche Erschwerung der Regierungstätigkeit des Generalgouverneurs mit sich[7].

---

den Standpunkt gestellt, daß der Eintritt der Rechtskraft auch der königlichen Ordonnanzen nach dem Zeitpunkt ihrer Publikation im algerischen Bulletin officiel zu berechnen sei (siehe Sumien S. 25, 26). Um der infolge dieser Auslegung entstehenden Verwirrung ein Ende zu machen, hat die Ordonnanz von 1845 auch für Ordonnanzen die Veröffentlichung im algerischen Bulletin officiel vorgeschrieben.

[1]) Siehe z. B. Thureau-Dangin Bd. 6, S. 351 f.

[2]) Mallarmé S. 20, Charpentier S. 15.

[3]) Art. 21.

[4]) Art. 39.

[5]) So lag es dem Generaldirektor ob, dem Gouverneur Maßnahmen auf dem Gebiet des Ackerbaus, des Handels, der öffentlichen Arbeiten usw. zu empfehlen (Art. 40 der Ordonnanz).

[6]) „C'était maintenir le gouvernement militaire tout en organisant l'administration civile, c'était une anomalie." Mallarmé S. 20.

[7]) Sehr scharf kritisiert Tocqueville die verfehlte Organisation, in seinem „Rapport fait sur le projet de loi relatif aux crédits extraordinaires demandés pour l'Algérie", Sitzung der Dep. Kammer vom 24. Mai 1847, Moniteur universel, 1er juin 1847, S. 1382: „Au lieu de la centralisation unique du préfet, on y a créé trois centralisations spéciales, sous les noms de direction de l'intérieur, des finances et des travaux publics . . Au-dessus de ces trois grandes administrations on a placé une quatrième, destinée à servir de lien: c'est la direction générale des affaires civiles. Le directeur général des affaires civiles a pour mission de diriger vers un but commun les mouvements des trois directeurs particuliers; mais il est impuissant à y parvenir. Il y a deux raisons pour cela: la première c'est qu'on ne l'a revêtu d'aucun pouvoir propre; au gouverneur seul a été conservée l'initiative de toute chose . . . Eût-il même une puissance propre, il aurait grand'peine à l'exercer vis-à-vis trois fonctionnaires placés presque aussi haut que lui dans la hiérarchie, et munis, comme lui, d'un pouvoir centralisé. Aussi, jusqu'à présent, tous les rapports entre eux et lui n'ont-ils guère amené que des conflits."

Natürlich konnte man nicht daran denken, den überwiegenden Einfluß der Militärgewalt schon im ganzen Gebiet der Kolonie in dieser Weise abzuschwächen. Daher führte die Ordonnanz von 1845 verschiedene Verwaltungsformen für das Land ein: innerhalb jeder der drei neu gebildeten Provinzen:[1] Algier, Constantine, Oran (die in den heutigen Departements noch fortleben) sollte zwischen Zivilterritorien, gemischten Territorien und arabischen Territorien unterschieden werden.[2] Eine eigentliche Zivilverwaltung sollte nur in den Ziviltterritorien eingeführt werden,[3] dagegen sollten die gemischten Territorien,[4] wie die arabischen Territorien[5] unter militärischer Verwaltung bleiben. Der Unterschied zwischen den gemischten und den arabischen Territorien lag darin, daß jene sich in einem Übergangsstadium befanden, indem z. B. schon Zivilgerichte eingerichtet werden konnten.

Der Gewalt des Generalgouverneurs ist in der Verordnung von 1845 noch eine dritte Schranke errichtet worden: durch die Loslösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Conseil d'administration. Die Zuständigkeit des Conseils, dem (nun unter dem Namen Conseil supérieur d'administration) die Leiter aller Verwaltungszweige und der Generalgouverneur als Vorsitzender angehörten,[6] erschöpfte sich von jetzt ab (von geringfügigen Ausnahmen abgesehen) in der Erteilung von Gutachten zu wichtigen Verwaltungsakten.[7] Seine verwaltungsgerichtlichen Funktionen dagegen wurden dem neugeschaffenen Conseil du contentieux übertragen.[8] Damit war ein neues Organ zur Kontrolle der Verwaltungstätigkeit des Generalgouverneurs an Ort und Stelle entstanden.[9]

B. Die Finanzverwaltung.

Zur gleichen Zeit wurde auch der Einfluß des Generalgouverneurs auf die algerische Finanzverwaltung bedeutend geschmälert; den Ausgangspunkt der Neu-

---

[1]) Art. 11.

[2]) Art. 12, 2.

[3]) Unter die Zivilterritorien (Art. 13, 1), sollten die Gebiete fallen, in denen schon eine genügend starke weiße Bevölkerung vorhanden war, so daß dort eine regelrechte Verwaltung eingerichtet werden konnte. In diesen Territorien sollten die Weißen hinsichtlich der Niederlassung und des Grundstückserwerbs keinen Beschränkungen unterliegen: die Verwaltung sollte in den Händen von Zivilbehörden liegen, (Art. 90—107) und zwar ward für jedes Arrondissement ein Unterdirektor vorgesehen, (Art. 90), der seine Funktionen unter der Leitung des Direktors des Innern (Art. 94) und unter Mitwirkung einer beratenden Kommission (Art. 103 ff.) ausüben sollte.

[4]) Den gemischten Territorien waren die Gebiete zuzuzählen, in denen zwar schon weiße Ansiedler sich festgesetzt hatten, deren geringe Zahl jedoch die Einrichtung einer förmlichen Zivilverwaltung noch nicht rechtfertigte. (Art. 13, 2). In den gemischten Territorien stand den Weißen der Grundstückserwerb nur grundsätzlich offen, Beschränkungen waren zulässig. (Art. 15). Die Verwaltung ward durch Offiziere geführt, (Art. 108—119) aber unter Mitwirkung von beratenden, zum größten Teil aus Beamten bestehenden Ausschüssen (Art. 113 f.), auch konnten Zivilgerichte geschaffen werden. (Art. 110).

[5]) Unter der Bezeichnung arabische Territorien wurden alle übrigen Gebiete zusammengefaßt (Art. 13, 3).

[6]) Art. 55, 56.

[7]) Art. 63, 64.

[8]) Art. 67 ff.

[9]) Es besaß genügende Unabhängigkeit, indem die Mitglieder vom König zu ernennen und zu entlassen waren (Art. 69).

gestaltung des Budgetwesens bildete eine Andeutung im Finanzgesetz vom 4. August 1844: vom 1. Januar 1846 ab sollten alle Einnahmen und Ausgaben Algeriens dem Staatsbudget eingegliedert werden, so weit ihnen nicht eine rein lokale Bedeutung zukam. Diese lokalen und Gemeindeeinnahmen und Ausgaben sollten durch kgl. Verordnung geregelt werden.[1] Entsprechend diesem Artikel des Finanzgesetzes erfolgte durch kgl. Ordonnanz vom 17. Januar 1845[2] — wenige Monate vor der Umgestaltung der allgemeinen Verwaltung — eine neue Aufteilung der algerischen Einnahmen und der algerischen Ausgaben zwischen dem Staatsbudget und dem algerischen Lokalbudget. Einerseits erfuhren die dem Staatsbudget zufließenden Einnahmen eine bedeutende Vermehrung,[3] namentlich durch die Angliederung der Eingebornensteuern, andererseits übernahm der Staat eine Reihe von Ausgaben,[4] die bis dahin aus dem Lokalbudget bestritten worden waren, so insbesondere die Ausgaben für die Eingebornenverwaltung, für die Kolonisation und für die öffentlichen Arbeiten. Infolgedavon wuchsen die algerischen Ausgaben des Staatsbudgets von sieben auf vierzehn Millionen, und stiegen die algerischen Einnahmen des Staatsbudgets von viereinhalb auf dreizehn Millionen.[5] Dem algerischen lokalen und Gemeindebudget verblieben nur Bruchteile der allgemeinen Einnahmen — z. B. sollte ihm der zehnte Teil der Reineinnahmen aus den Eingebornenabgaben zufließen — entsprechend den Steuerzuschlägen im Mutterland, sowie Einnahmen rein lokaler Natur.[6] Dafür sollten aus dem lokalen Budget nur noch lokale Bedürfnisse befriedigt werden.[7] Aber nicht genug damit, daß man dem Generalgouverneur durch die Zentralisation des wichtigsten Teils der Einnahmen und Ausgaben im Staatsbudget den überwiegenden Einfluß auf die Finanzverwaltung entzog, hemmte man auch noch seine Bewegungsfreiheit gegenüber dem verstümmelten Lokalbudget: von den Einnahmen des Lokalbudgets konnten nämlich nur 15% zu Ausgaben im allgemeinen Landesinteresse verwendet werden, 10% mußten als Reservefonds für unvorhergesehene Lokalausgaben zurückbehalten werden, die übrigen Einnahmen (volle drei Viertel) durften nur in d e r Provinz verausgabt werden, aus der sie geflossen waren.[8] Es ist sonderbar, daß man, obwohl nunmehr fast alle Einnahmen hinsichtlich ihrer Verwendung an die Provinz ihrer Herkunft gebunden wurden, trotzdem an der Einheit des Lokalbudgets festhielt. Die beratenden Kommissionen in den Zivilarrondissements durften sich über die Budgetentwürfe der Zivilausgaben des Arrondissements, ob sie nun zum Staatsbudget oder zum

---

[1]) Art. 5: A partir du premier janvier 1846, toutes les recettes et dépenses de l'Algérie autres que celles qui ont un caractère local et municipal, seront rattachées au budget de l'Etat. Les recettes et dépenses locales et municipales seront réglées par une ordonnance royale.

[2]) Bulletin des lois 1174, n° 11800 Sirey, L. a. 1845, S. 3 ff. Siehe Anhang Nr. 9. Dazu ist noch die hauptsächlich dem Rechnungswesen gewidmete Ordonnanz vom 2. Januar 1846 zu vergleichen. (Bull. des lois 1269, n° 12 547, Sirey, L. a. 1846, S. 1 ff.)

[3]) Tableau A, siehe Anhang.

[4]) Tableau B (siehe Anhang), B, B bis und B ter.

[5]) Girault Bd. III S. 140.

[6]) Tableau C und C bis. (Siehe Anhang).

[7]) Tableau D und D bis. (Siehe Anhang).

[8]) Art. 20.

lokalen und Gemeindebudget gehörten, nur gutachtlich äußern,[1] im übrigen sollte das lokale und Gemeindebudget immer noch vom Generalgouverneur nach der Beratung im Conseil supérieur d'administration vorläufig festgestellt werden, um dann durch kgl. Ordonnanz entgültig geregelt zu werden.[2] Freilich war die Einheit des Lokalbudgets nur noch scheinbar vorhanden: den besten Beweis dafür bildet der Umstand, daß die nominelle Einheit des Budgets bis 1858 fortdauerte, obwohl 1847 die Provinzen eigene Organe erhielten und 1848 die Zivilterritorien zu Departements erhoben wurden. Das Recht des Generalgouverneurs zur Auferlegung von Steuern hob man beinahe ganz auf: er durfte nur noch Gemeindetaxen und polizeiliche Taxen mit Genehmigung des Kriegsministers festsetzen, während die Eingebornenabgaben vom Kriegsminister und alle übrigen Steuern und Abgaben durch kgl. Ordonnanzen bestimmt werden sollten.[3])

4. Übergang zur Assimilation 1847.

Hält man die Minderung der Befugnisse des Generalgouverneurs im Bereiche der Finanzverwaltung mit der Einschränkung seiner gesetzgebenden Gewalt, mit der Vereinigung der Zivilverwaltung in den Händen des Generaldirektors und der Schaffung eines selbständigen Verwaltungsgerichtshofs zusammen, so tritt einem klar vor Augen, daß die Ordonnanzen von 1845 auf eine allmähliche Verdrängung der Obergewalt des Generalgouverneurs durch eine in enger Abhängigkeit von der mutterländischen Zentralgewalt stehende Zivilverwaltung abzielte. „Die Assimilationsidee lag schon in der Luft."[4]) Daß man nach der Niederwerfung Abd el Kaders sich mit dem Gedanken befaßte, die Militärverwaltung in Algerien nach und nach durch eine Zivilverwaltung abzulösen, war ganz natürlich. Weniger selbstverständlich erscheint, daß man dies Ergebnis grade auf dem Wege der Assimilation zu erreichen strebte. Die Erklärung dieser Erscheinung wird man wohl in dem französischen Nationalcharakter und in der französischen Verfassung suchen müssen. Man darf aber nicht glauben, daß die Versuche zur Lösung der algerischen Frage sich ausschließlich in der Richtung der Assimilation bewegten. Vielmehr sind alle möglichen Vorschläge an die Öffentlichkeit gelangt. Sehen wir von der ganz unausführbaren Idee der Organisation Algeriens nach dem Muster eines mittelalterlichen Lehensstaats ab, so lassen

---

[1]) Art. 103, 1 der Ordonnanz vom 15. April 1845 über die allgemeine Landesverwaltung. In der vorausgehenden Ordonnanz über die Ausgaben und Einnahmen vom 17. Januar 1845 war eine weitergehende Mitwirkung lokaler Körperschaften vorgesehen gewesen: Art. 19.: Il est pourvu à ces dépenses (nämlich dépenses locales et municipales) au moyen des crédits ouverts au budget établi, sur la p r o p o s i t i o n d e s c o n s e i l s d e p r o v i n c e, par le conseil supérieur d'administration, et approuvé par notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre. Aber zur Einrichtung von beratenden Körperschaften für jede der drei Provinzen ist es erst 1858 gekommen. Daher erwähnt die Ordonnanz von 1846 die Provinzialräte nicht.

[2]) Art. 50 und 51 der Ordonnanz vom 2. Jannar 1846 (Art. 51: Le budget local et municipal, préparé et arrêté provisoirement par le gouverneur général, après délibération du conseil supérieur d'administration, est adressé au ministre secrétaire d'état de la guerre . . . Ce budget est définitivement réglé par nous, sur le rapport du ministre de la guerre . . .)

[3]) Art. 1er der Ordonnanz vom 17. Januar 1845.

[4]) L'idée de l'assimilation flotte déjà dans l'air . . ." Sumien S. 20.

sich die von der Assimilationspolitik abweichenden Vorschläge in zwei Gruppen zusammenfassen: in der einen Gruppe herrscht der Wunsch vor, Algerien wie die übrigen Kolonien verwaltet zu sehen, ob nun die Schaffung eines besonderen Ministeriums für Algerien oder die Angliederung Algeriens an das Marine- (Kolonial-) Ministerium[1]) vorgeschlagen wird; — die andere Gruppe von Vorschlägen zielt auf die Gewährung einer von Frankreich möglichst unabhängigen Regierung ab, sei es in der Form weitgehender Selbstverwaltung, sei es in der Form eines Vizekönigtums.[2]) Freilich verloren sich diese Vorschläge bald in der Flut der Assimilationswünsche, gegen die Kenner der Kolonien und Algeriens wie Albert de Broglie und der Marschall Bugeaud vergebens anzukämpfen sich bemühten.[3]) Auch eine parlamentarische Kommission, die im Jahre 1846 nach Algerien gesandt wurde, vernahm nur eine Stimme — den Wunsch nach Angliederung ans Mutterland.

Die Ernennung des Herzogs von Aumale zum Generalgouverneur als Nachfolger Bugeauds im September 1847 möchte einen zu der Annahme verleiten, daß die Regierung dem Plan eines algerischen Vizekönigtums nicht ganz ablehnend gegenüber stand,[4]) allein dieser Annahme widerspricht, daß gleichzeitig, in der Ordonnanz vom 1. September 1847,[5]) der erste Schritt zur Assimilation geschah. Diese Ordonnanz zeigt zu gleicher Zeit eine zentralisierende und eine dezentralisierende Tendenz. Dezentralisierend war sie in dem Sinn, daß die Leitung der Zivilverwaltung von der Hauptstadt Algier weg in die drei Provinzen verlegt wurde: daher verschwanden die Vorstände der einzelnen Zweige der Zivilverwaltung (die Direktoren des Innern und der Kolonisation, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Handels),[6]) und ihre Funktionen gingen auf die Direktoren für Zivilangelegenheiten über,[7]) die in jeder der drei Provinzen an die Spitze der Zivilverwaltung traten. Ebenso wurde das Conseil du contentieux, der Verwaltungsgerichtshof, aufgehoben, und seine Zuständigkeit den neugeschaffenen Conseils de direction übertragen, die in jeder Provinz dem Direktor für Zivilangelegenheiten an die Seite gestellt wurden.[8]) Eine zentralisierende Richtung wies die Ordonnanz insofern auf, als zwischen den algerischen Lokalbehörden und der Zentralverwaltung des Mutterlandes ein unmittelbarer Verkehr vorgesehen wurde: die Direktoren für Zivilangelegenheiten erhielten nämlich das Recht, über den Kopf des Generalgouverneurs hinweg mit dem Kriegsminister und mit dem Finanzminister unmittelbar zu korrespondieren.[9]) Die Verlegung des Schwerpunktes der Zivilverwaltung in die Provinzen einerseits und die Herstellung unmittelbarer Beziehungen zwischen den Provinzialbehörden und den

---

[1]) Auch die Idee, Algerien dem jeweiligen Ministerpräsidenten zu unterstellen, tauchte auf.

[2]) Mallarmé S. 24, 25.

[3]) Mallarmé S. 26.

[4]) Louis Philipp dachte in der Tat an die Ernennung des Herzogs von Aumale zum Vizekönig. Siehe Thureau-Dangin Bd. 7, S. 305.

[5]) Bulletin des lois 1417, n⁰ 13 797, Sirey, L. a. 1847, S. 107 f., Siehe Anhang Nr. 11.

[6]) Art. 1.

[7]) Art. 2.

[8]) Art. 4 und 5 der Verordnung.

[9]) Art. 3.

Ministerien andererseits bedeutete natürlich eine wesentliche Schwächung der algerischen Zentralgewalt: die Stellung des Generaldirektors für Zivilangelegenheiten war nun erst recht inhaltslos geworden,[1] und dem Generalgouverneur blieb in den Ziviterritorien wenig mehr als der militärische Oberbefehl übrig. Verwunderlich ist nur, daß die Zivilterritorien der Provinzen zu ihren neuen Organen kein selbständiges Budget erhielten; vielmehr ließ man die scheinbare Einheit des algerischen Lokal- und Gemeindebudgets fortbestehen. Nur insofern wurde diese Einheit durchbrochen, als durch eine Ordonnanz vom 28. September 1847[2] die Erhebung genügend entwickelter Siedelungen zu Gemeinden mit eigenem Budget vorgesehen wurde.[3] Über das Gemeindebudget sollte ein vom Generalgouverneur zu ernennender Gemeinderat beschließen, in dem die Eingebornen bis zu einem Viertel vertreten sein durften. Die neue Organisation wurde alsbald auf einige Städte angewandt[4] und so die Selbstverwaltung im Bereich der Gemeindeverwaltung eingeleitet.

Es herrscht ein merkwürdiger Widerspruch zwischen den beiden Ordonnanzen des Jahres 1847. Während die Ordonnanz über die Gemeindeverwaltung, indem sie die Ernennung der Gemeinderäte dem Generalgouverneur überließ und die Anwendung der neuen Ordnung nur für die entwickelteren Siedelungen vorsah, dem allmählichen Eindringen der europäischen Kultur in die Kolonie Rechnung trug, gefährdete die Ordonnanz über die allgemeine Verwaltung die gesunde Weiterbildung der algerischen Einrichtungen, da sie durch die Verlegung des Schwerpunkts der Verwaltung in die Provinzen die Einheit der Leitung zu sehr schwächte. Von da zur Eingliederung der algerischen Verwaltung in die französische Departementsverwaltung war es nur noch ein Schritt. Man sieht also — und bei der Entwicklung der übrigen Kolonien läßt sich die gleiche Erscheinung beobachten —, daß die Assimilationsidee nicht etwa erst nach dem Ausbruch der Revolution von 1848 unvermittelt durchgeführt wurde, sondern daß die Eingliederung ins Mutterland schon zur Zeit der Julimonarchie das Ziel der französischen Politik in Algerien bildete.

II. Algerien unter der zweiten Republik 1848—1852.

1. Nationalversammlung und Assimilation.

Schon wenig Tage nach dem Siege der Revolution beschäftigte sich die provisorische Regierung — noch bevor sie an die Lösung der drängenden kolonialen Fragen herantrat[5] — in einer Proklamation an die algerischen Kolonisten vom 2. März 1848[6] mit der Assimilation Algeriens. Dieser Erlaß war indes sehr vorsichtig gefaßt; natürlich machte man die Kleinlichkeit der

---

[1]) Siehe Art. 11 der Ordonnanz.

[2]) Bulletin des lois 1422, n° 13 878. Sirey L. a. 1847, S. 101 ff.

[3]) Art. 1 und Art. 40 ff.

[4]) Algier, Blidah, Oran, Mostaganem, Bône und Philippeville. Mallarmé, Les Conseils locaux S. 19.

[5]) Hierüber in einem späteren Band.

[6]) Bull. des lois 4, n° 58. Sirey L. a. 1848, S. 13.

gestürzten Regierung für die bisherigen Mißerfolge in der Kolonisation Algeriens verantwortlich,[1]) aber man stellte keinen plötzlichen Systemwechsel in Aussicht. die provisorische Regierung versicherte nur, daß die fortschreitende Assimilation ihren Gedanken entspreche, im übrigen jedoch vertröstete sie auf die Verhandlungen der Nationalversammlung.[2]) Der einzige Schritt, den die provisorische Regierung auf dem Wege der Assimilation zu tun wagte, bestand in der Verleihung des Wahlrechts zur Nationalversammlung an die französischen Staatsangehörigen in Algerien.[3]) Das war wenig im Vergleich zu der radikalen Neuordnung, die die provisorische Regierung am 27. April für die Kolonien dekretierte,[4]) und das zaghafte Vorgehen in der algerischen Verfassungsfrage wirkt um so auffallender, als hier einer Umgestaltung kein Gesetz entgegenstand, während die neuen Bestimmungen über die Kolonien mit formellen Gesetzen in Widerspruch traten.

Durch jene Proklamation war die Frage der Assimilation einstweilen vertagt. Indes nahm die kurz darauf eingesetzte Kommission der Exekutivgewalt den Gedanken der Assimilation wieder auf, und auch Cavaignac folgte auf diesem Wege; bevor wir uns jedoch mit diesen Neuerungen beschäftigen, müssen wir sehen, welche Haltung die Nationalversammlung bei der Verfassungsberatung gegenüber dem Assimilationsproblem einnahm. Nach dem Verfassungsentwurf sollte Algerien gleich den Kolonien zum französischen Gebiet erklärt werden, im übrigen jedoch — wie die Kolonien — besondern Gesetzen unterworfen bleiben. Natürlich bereitete dieser Artikel den Anhängern der Assimilation eine bittere Enttäuschung, denn er fußte ganz und gar auf dem Boden des bisherigen Systems: der Assimilation hätte Einbeziehung in den Geltungsbereich des gemeinen französischen Rechts entsprochen, und statt dessen hielt der Artikel an der Sondergesetzgebung fest. Mit dem Zugeständnis, daß für Algerien besondere Gesetze und nicht nur Verordnungen erlassen werden sollten, waren die Assimilationsfreunde nicht zufrieden gestellt, denn — wie der algerische Abgeordnete Henri Didier bemerkte, Sondergesetze so gut wie Ministerialverordnungen begründeten immer ein Ausnahmerecht, ein Recht, das die Fortschritte des in Angriff genommenen Werkes aufhielte.[5]) Didier suchte für Algerien wenigstens eine Zwischenstellung zwischen Frankreich und den Kolonien zu erlangen. In diesem Sinne stellte er den Antrag, den Artikel dahin abzuändern: „Das Gebiet Algeriens wird zu französischem Gebiet erklärt. Es untersteht der gegenwärtigen Verfassung,

---

[1]) „La coupable incurie du Gouvernement déchu, sa pusillanimité peut-être, ont empêché le développement de la colonie. . .“

[2]) „L'assimilation progressive des institutions algériennes à celles de la métropole est dans la pensée du Gouvernement provisoire; elle sera l'objet des plus sérieuses délibérations de l'Assemblée nationale.“

[3]) Dekret der provisorischen Regierung vom 12. März 1848 (Bull. des lois 10, n⁰ 110), Sirey, L. a. 1848, S. 24 f., vergl. dazu das Dekret der provisorischen Regierung vom 5. März 1848 (Bull. des lois 5, n⁰ 62), Sirey, L. a. 1848 S. 14, Art. 3. Algerien sollte vier Abgeordnete entsenden.

[4]) Hierüber in einem späteren Band.

[5]) Moniteur universel vom 24. Oktober 1848, S. 2951: „lois particulières ou arrêtés ministériels, c'est là toujours le régime de l'exception, un régime qui effraye, qui décourage et qui est de nature à entraver . . . les progrès de la grande oeuvre que vous avez entreprise.“

vorbehaltlich der in Gesetzen bestimmten Vorbehalte und Ausnahmen."[1] Der Antrag nahm sich sehr bescheiden aus, da man sich mit dem Grundsatz der Geltung des gemeinen Rechts in Algerien begnügte und es im übrigen der Gesetzgebung überließ, diesen Grundsatz durch Festsetzung von Ausnahmen illusorisch zu machen;[2] und ebenso harmlos klang es, wenn de Rancé (ebenfalls ein algerischer Abgeordneter) bat, man möge den Grundsatz in die Verfassung aufnehmen, damit man nicht später gezwungen sei, zu einer Verfassungsrevision zu schreiten, wenn man Algerien das gemeine Recht gewähren wolle.[3] Aber trotz der nicht ungeschickten Begründung ward der Antrag Didier abgelehnt; die Anhänger der Assimilation erreichten nur soviel,[4] daß dem Artikel 109 noch der Zusatz beigefügt wurde, Algerien und die Kolonien sollten unter Sondergesetzen bleiben, „bis ein spezielles Gesetz sie der gegenwärtigen Verfassung unterstellt" — mit andern Worten, daß ein gewöhnliches Gesetz zur Ausdehnung der Verfassung auf die Kolonien und Algerien ausreichen sollte.

Gemäß Artikel 109 der neuen republikanischen Verfassung vom 4. November 1848 gehörte also Algerien wohl zum französischen Staatsgebiet, sollte aber „besonderen Gesetzen" unterstehen.[5] Diesen Artikel legte man wohl mit Recht dahin aus, daß unter den lois particulières nicht nur formelle Gesetze zu verstehen waren.[6] Nur wird man nicht annehmen dürfen, daß die Urheber der Verfassung von 1848 bei der Anwendung des Wortes Sondergesetze garnicht an formelle Gesetze dachten; die Bezeichnung „besondere Gesetze" sollte den Erlaß von Verordnungen zwar nicht ausschließen, aber sicher kein unbeschränktes Verordnungsrecht gutheißen. Es entsprach daher dem Geiste der neuen Verfassung, wenn der Kriegsminister in einem Bericht an den Prinzpräsidenten vom 22. Dezember 1848 die Abgrenzung der Zuständigkeit der gesetzgebenden Organe von der der vollziehenden Gewalt für Algerien empfahl.[7] Da es jedoch zu einer

---

1) „Le territoire de l'Algérie est déclaré territoire français. Il sera régi par la présente Constitution, sauf les réserves et exceptions qui seront déterminées par les lois."

2) In der Praxis hätte sich dies System von dem im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen doch sehr wesentlich unterschieden, denn die Ausnahmen von dem gemeinen französischen Recht hätten vielfach im Wege der Gesetzgebung festgelegt werden müssen, während nach dem andern System der Verordnungsweg offen stand.

3) Moniteur universel S. 2952: „Réservez le principe, posez en notre faveur ce principe dans la constitution; faites au moins qu'il ne soit pas nécessaire . . . de reviser la constitution, pour nous accorder un jour le droit commun, pour nous émanciper . . ."

4) Sie hätten vielleicht mehr erreicht, wenn sie ihre Wünsche auf die Zivilterritorien beschränkt hätten, wie denn Brunet in der Verfassungsberatung äußerte: „Ceux-là (die Zivilterritorien), je crois, on peut les soumettre sans danger à la législation de la France." Moniteur S. 2952.

5) Art. 109. Le territoire de l'Algérie et des colonies est déclaré territoire français, et sera régi par des lois particulières jusqu'à ce qu'une loi spéciale les place sous le régime de la présente Constitution.

6) Über die Auslegung des Art. 109 siehe insbesondere die Verhandlungen der außerparlamentarischen Kommission von 1849—50, die in einem späteren Band behandelt werden sollen. Hier nur so viel: Der Nachdruck liegt hier nicht wie bei Art. 64 der Charte von 1830 auf dem Wort „Gesetz", sondern auf „particulières"; trotzdem die Außenbesitzungen dem Staatsgebiet einverleibt wurden, sollten sie durch besondere Gesetze regiert werden.

7) „L'Algérie est appelée, par la constitution nouvelle, à recevoir un régime légal nouveau. Il importe dès lors de préciser la ligne de démarcation entre les attributions qui seront départies au pouvoir législatif et celles qui sont du domaine du pouvoir exécutif."

solchen Abgrenzung nicht gekommen ist, so dauerte eben der seitherige Zustand fort, d. h. die gesetzgeberischen Akte für Algerien ergingen nach wie vor im Verordnungswege. Tatsächlich wurden in diesem Zeitabschnitt (1848—1852) für Algerien nur drei formelle Gesetze erlassen,[1]) und von diesen betraf nur eines, das vom 16. Juni 1851 über das Eigentum an Grundstücken,[2]) ausschließlich algerische Rechtsverhältnisse, während die beiden anderen Gesetze — das vom 11. Januar 1851 über den Zolltarif von Algerien[3]) und das vom 4. August 1851 über die Gründung der Bank von Algerien[4]) zugleich in französische Rechtsverhältnisse eingriffen, also schon deswegen der Gesetzesform bedurften.

2. *Assimilatorische Politik der vollziehenden Gewalt.*

Mithin sind durch die neue Verfassung keine unmittelbaren Änderungen im Rechtszustand Algeriens herbeigeführt worden. Um so tiefgreifender waren die von der Regierung ausgehenden Neuerungen. Wie schon erwähnt, hat die von der Nationalversammlung eingesetzte Exekutivkommission den Assimilationsgedanken wieder aufgegriffen. Nach dem Vorbild der Julimonarchie suchte sie dieses Ziel einesteils durch engere Verknüpfung der algerischen Verwaltung mit der mutterländischen, andrerseits durch Ausbau der Lokalverwaltung zu erreichen. Die engere Verbindung der algerischen Verwaltung mit der mutterländischen leitete eine Verordnung vom 30. Mai 1848[5]) ein, die die Angliederung der Justiz und des Unterrichts in Algerien an die heimischen Fachministerien verfügte. Diese Verordnung blieb jedoch vorerst unbeachtet, und es bedurfte neuer Verordnungen des Chefs der vollziehenden Gewalt vom 16. und 20. August 1848,[6]) um die Verbindung des öffentlichen Unterrichts und der Justiz mit ihren Fachministerien zur Durchführung zu bringen. Immerhin ist in diesen Verordnungen Cavaignacs auf die Durchführbarkeit der Neuerungen doch einige Rücksicht genommen worden: war in der Verordnung vom 30. Mai ganz radikal die gesamte Justizverwaltung in Algerien dem heimischen Fachminister unterstellt worden, so ist in der Verordnung vom 20. August nur von der Angliederung der Rechtspflege über Europäer in den Zivilterritorien die Rede,[7]) die Angliederung ist also in persönlicher und in territorialer Hinsicht beschränkt worden. Ebenso wurden nur der christliche und der israelitische Kultus und die Schulen für Europäer und Israeliten mit den heimischen Fachministerien verbunden, während der Kultus und der Unterricht der Muselmanen unter dem Kriegsministerium verblieben.[8]) Auf diesem Wege der gemäßigten Assimilation fuhr die Regierung fort, ohne sich durch die Haltung der der Assimilation nicht sehr wohlwollend gegenüberstehenden Nationalversammlung beirren zu lassen:

---

[1]) Sumien S. 29.

[2]) Bull. des lois 404, n⁰ 3010, Sirey, L. a. 1851, S. 74 ff.

[3]) Bull. des lois 343, n⁰ 2659, Sirey, L. a. 1851, S. 5.

[4]) Bull. des lois 428, n⁰ 3127, Sirey, L. a. 1851, S. 110 f.

[5]) Bull. des lois 39, n⁰ 440, Sirey L. a. 1848, S. 84 f. Siehe Anhang Nr. 12.

[6]) Siehe Anhang Nr. 13, 14, 15.

[7]) Art. 1er des arrêté vom 20. August 1848, siehe Anhang Nr. 15.

[8]) Art. 1er in beiden Verordnungen.

Durch Verordnung vom 12. Oktober 1848[1]) ward die algerische Zollverwaltung, durch Verordnungen vom 30. November 1848[2]) wurden die Domänenverwaltung und das Enregistrement in den Zivilterritorien und in den Zivilarrondissements der gemischten Territorien,[3]) sowie die Steuerverwaltung dem Finanzministerium unterstellt,[4]) so daß von der Einnahmenverwaltung nur die Domänenverwaltung in den übrigen Territorien,[5]) sowie die Verwaltung der Eingebornensteuern in ganz Algerien unter dem Kriegsministerium verblieben.[6])

Im Bereiche der Lokalverwaltung kam der Assimilationsgedanke namentlich in der neuen Gemeindeorganisation zum Ausdruck: In den zu Gemeinden erhobenen Plätzen sollten die Gemeinderäte nach einer Verfügung vom 16. August 1848[7]) aus Wahlen hervorgehen, und zwar sollten nicht nur die Franzosen, sondern auch Ausländer und Eingeborne das Wahlrecht genießen. Nur insofern waren Eingeborne und Ausländer minder berechtigt als die Franzosen, als ihr Wahlrecht an einige erschwerende Bedingungen geknüpft wurde, ferner, als ihre Vertretung ein Drittel der französischen Mitglieder im Gemeinderat nicht übersteigen durfte und als zur Würde des Bürgermeisters und seiner Beisitzer nur Franzosen wählbar waren.

Bald darauf, durch Verordnung vom 9. Dezember 1848,[8]) wurde auch die Provinzialorganisation der französischen angeglichen. Man brauchte hier nur an die Verordnung von 1847 anzuknüpfen: Das Zivilterritorium in jeder der drei Provinzen ward zum Departement erhoben,[9]) und an die Spitze jedes Departements trat ein Präfekt. Eine ergänzende Verordnung vom 16. Dezember 1848[10]) sah auch die Errichtung von provinziellen Selbstverwaltungsorganen vor, indem in jedem Departement ein Conseil général gewählt werden sollte; nur bemaß sie den Kreis der Wahlberechtigten vorsichtiger als die Verordnung über die Gemeinden, da sie nur den französischen Bürgern das Wahlrecht gewährte.[11]) In einer Beziehung ging die Angleichung der Departementsverwaltung noch weiter als die Gemeindeverwaltung: während hinsichtlich der Befugnisse der Gemeindeorgane die in der Ordonnanz von 1847 aufgestellten Regeln aufrecht erhalten blieben, sollten für die algerischen Departements dieselben Regeln gelten wie für die heimischen Departements, soweit nicht besondere Bestimmungen für Algerien

---

[1]) Bull. des lois 85, n⁰ 817, Sirey, L. a. 1848, S. 132 f.

[2]) Bull. des lois 101, n⁰ 943 und n⁰ 944, Sirey L. a. 1848, S. 148.

[3]) Art. 1, 1 der ersten Verordnung: Les services de l'enregistrement et des domaines, tant dans les Territoires civils de l'Algérie que dans les communes constituant, au milieu des territoires mixtes, un arrondissement civil, seront remis au ministère des finances.

[4]) Art. 2 der zweiten Verordnung: La perception des impôts . . . s'effectuera par les soins et sous les ordres immédiats du ministre des finances.

[5]) Art. 2 der ersten Verordnung: Dans les autres territoires, le service des domaines continuera d'être administré par le département de la guerre. . .

[6]) Art. 7 der zweiten Verordnung: Tout ce qui concerne les impôts arabes reste exclusivement dans les attributions du ministre de la guerre. . .

[7]) Bull. des lois 67, n⁰ 660.

[8]) Bull. des lois 103, n⁰ 954, Sirey, L. a. 1848, S. 151 f. Siehe Anhang Nr. 16.

[9]) Art. 1, 3.

[10]) Siehe Anhang Nr. 17.

[11]) Art. 34 ff.

bestanden oder getroffen wurden.[1] Das bedeutete für die Departementsverwaltung die Umkehrung des in der Verfassung festgelegten Grundsatzes: an stelle grundsätzlicher Sondergesetzgebung bildete in der Lokalverwaltung nun Rechtsübereinstimmung die Regel, Rechtsverschiedenheit die Ausnahme.

Natürlich beeinflußten diese Änderungen die algerische Zentralgewalt in bedeutendem Maße, und zwar sowohl die Stellung der Zentralorgane im Mutterlande wie die der Zentralorgane in Algerien. Die Selbständigkeit der Präfekten übertraf bei weitem diejenige der früheren Direktoren für Zivilangelegenheiten; zwar hatten auch schon diese das Recht der unmittelbaren Korrespondenz mit dem Kriegs- und dem Finanzminister besessen; aber die algerische Verwaltung war doch noch in den Händen des Kriegsministers zentralisiert. Jetzt dagegen, wo die europäische Rechtspflege, der öffentliche Unterricht und die Steuerverwaltung den heimischen Fachministerien angegliedert worden waren, erhielt das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit den Ministerien[2] für die Präfekten eine ganz andere Bedeutung, sie gewannen dadurch gegenüber dem algerischen Provinzialminister, dem Kriegsminister, eine große Unabhängigkeit. Die seit 1847 ohnehin schon sehr lose Verbindung der Zivilterritorien mit den Zentralorganen in Algerien wurde nun beinahe ganz gelöst: das völlig zwecklos gewordene Amt des Generaldirektors für Zivilangelegenheiten hob man auf,[3] und der Generalgouverneur wurde aus der Zivilverwaltung der Departements fast ganz ausgeschaltet; nur die Leitung des Ansiedelungswesens verblieb ihm,[4] im übrigen war eine periodische Berichterstattung der Präfekten an den Generalgouverneur[5] das einzige, was an seine Obergewalt noch erinnerte.

So stand dem Generalgouverneur in den Departements nur noch der militärische Oberbefehl, die Leitung der Kolonisation und ein gewisser Einfluß auf das Lokalbudget zu; aber deswegen war er doch keineswegs ganz überflüssig geworden, wie manche behaupten;[6] denn die Verwaltung der Militärterritorien[7] blieb nach wie vor unter der Oberleitung des Generalgouverneurs.[8] Nur führte man auch für die Militärterritorien eine gewisse Dezentralisation durch, indem das Militärterritorium in jeder der drei Provinzen einem Divisionsgeneral unterstellt wurde,[9] so daß der Generalgouverneur keinen Teil des Militärterritoriums unmittelbar verwalten konnte. Aber bei der Straffheit der militärischen Hierarchie lag hierin keine wesentliche Einschränkung der Gewalt des Generalgouverneurs. Eine wirkliche Minderung aber erfuhr seine Gewalt auch im Bereich

---

[1]) Art. 2, 1 der Verordnung vom 9. Dezember.

[2]) Art. 12, 1 derselben Verordnung.

[3]) Art. 7; an seine Stelle trat ein Generalsekretär. Siehe Art. 11 ff. des arrêté vom 16. Dez. 1848.

[4]) Art. 10 des arrêté vom 16. Dezember 1848.

[5]) Art. 12, 2 der Verfügung vom 9. Dezember.

[6]) Sumien S. 27: „Après cela, il ne restait plus rationnellement qu'à supprimer le gouverneur général. On le conserva cependant, par habitude sans doute: c'est la seule raison qu'on puisse donner."

[7]) Die „gemischten Territorien" kamen in Wegfall, sie wurden unter die Departements und die (arabischen) Militärterritorien aufgeteilt. Art. 1, 2 der Verordnung vom 9. Dezember.

[8]) Art. 2, 2.

[9]) Art. 17 der Verfügung vom 9. Dezember, sowie Art. 43 ff. der Verfügung vom 16. Dezember.

der Militärterritorien dadurch, daß die Verordnung vom 16. Dezember 1848 die ohnedies sehr karg bemessenen Befugnisse des Generalgouverneurs im Gebiet der Gesetzgebung beschnitt. Sein durch die Ordonnanz von 1845 schon eng umgrenztes Notverordnungsrecht wurde gänzlich verstümmelt: in unvorhergesehenen Fällen, sobald die Ordnung und die öffentliche Sicherheit schwer bedroht erschienen, durfte der Generalgouverneur unter eigener Verantwortung wohl noch außerordentliche Maßnahmen ergreifen, aber nur solche, zu denen er durch Gesetze des Mutterlandes — durch formelle Gesetze — ermächtigt war.[1] Nur insofern war eine Erleichterung gegen früher gegeben, als die Verordnung nur die sofortige Mitteilung an den Kriegsminister verlangte, aber auf die unpraktische Bestimmung verzichtete, daß die außerordentlichen Maßnahmen hinfällig werden sollten, wenn nicht binnen bestimmter Frist deren Genehmigung publiziert wurde.

Aus der Engerziehung des Notverordnungsrechts des Generalgouverneurs ist es zu erklären, wenn einem in diesem Zeitraum nur sehr wenig Verordnungen des Generalgouverneurs begegnen[2]; die in dieser Zeit erlassenen Verordnungen des Generalgouverneurs beziehen sich fast alle auf Ausdehnung von Mutterlandsgesetzen auf Algerien. Und bei der Ausdehnung von Mutterlandsgesetzen auf Algerien handelte der Generalgouverneur keineswegs selbständig. Denn der Generalgouverneur durfte nur solche Akte der Zentralorgane — Gesetze, Dekrete und Reglements — promulgieren, deren Anwendbarkeit für Algerien in dem Gesetz, Dekret oder Reglement erklärt worden war[3]. Der Generalgouverneur befand sich also bei der Promulgation eines Gesetzes oder eines Dekrets in der untergeordneten Rolle eines bloß vollziehenden Organs.

Die neue Regelung der Gesetzgebung und der Verwaltung Algeriens ist mithin vom Gedanken der Assimilation beherrscht: in der Gesetzgebung kommt er darin zum Ausdruck, daß man den französischen Algeriern das Recht der Abgeordnetenwahl für die Nationalversammlung einräumte[4], und daß man für die Gesetzgebung die gesetzgebenden Organe des Mutterlandes für zuständig erklärte. In der Verwaltung tritt der Angleichungsgedanke vornehmlich in der Lokalorganisation hervor: in der Einführung von Wahlen für die Bildung der Gemeinderäte und in den auf provinzielle Selbstverwaltung abzielenden Bestimmungen über die Schaffung von Conseils généraux; in der Zentralverwaltung endlich äußert sich das Assimilationsprinzip in der unmittelbaren Regierung der Zivilterritorien vom Mutterland aus. — Nichtsdestoweniger war die Assimilation höchst unvollkommen: in der Gesetzgebung hielt man noch für ganz Algerien an dem Grundsatz der Spezialgesetzgebung fest. In der Zentralverwaltung der Militärterritorien fand der Assimilationsgedanke überhaupt keinen Eingang, denn sie wurde nach wie vor vom Generalgouverneur unter Aufsicht des Kriegsministers geleitet. Auch

---

[1]) Art. 6, 2 und 3.

[2]) Sumien S. 30, 31.

[3]) Die Bezeichnung „exécutoires“ ist hier nicht gleichbedeutend mit „rechtswirksam“, denn die Rechtswirksamkeit hing von der Promulgation im algerischen Bulletin off. des actes du gouvernement ab. Vielmehr hat hier das Wort „exécutoire“ den Sinn von „applicable“, „anwendbar“. Siehe Sumien S. 31.

[4]) Wahlgesetz vom 15. März 1849, Art. 75 ff.

die Zentralverwaltung der Zivilterritorien zeigte keine völlige Übereinstimmung mit der des Mutterlandes, denn nur einige Verwaltungszweige wurden unmittelbar von den betreffenden Fachministern geleitet, während im übrigen die Verwaltung nach dem Provinzialsystem vom Kriegsministerium geführt wurde; in der Kolonisation beschränkte sich die Tätigkeit des Kriegsministers auf die Aufsicht, die Leitung dieses Verwaltungszweiges stand auch in den Zivilterritorien dem Generalgouverneur zu. Endlich hatte man auch in der Lokalorganisation, besonders in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper, den eigenartigen Verhältnissen Algeriens in mancher Hinsicht Rechnung tragen müssen.

War schon in der Regelung der Organisation das Grundprinzip der Assimilation von vielen Ausnahmen durchbrochen, so gestaltete sich die Assimilation in Wirklichkeit noch viel unvollständiger, manche der neuen Regeln gelangten überhaupt nicht zur Anwendung, bei andern wurde die Anwendung bald wieder aufgegeben. Wohl entsandten die Algerier Deputierte in die Nationalversammlung, aber sie fanden dort, abgesehen vom Budget kaum Gelegenheit, an der Gesetzgebung für Algerien teilzunehmen, denn die Gesetze für Algerien ergingen fast ausnahmslos nach wie vor im Verordnungswege. In der Lokalverwaltung kam das Wahlprinzip nur in den Gemeinden zur Durchführung, und da bewährte es sich so schlecht, daß die gewählten Gemeinderäte schon 1851 aufgelöst und bald darauf durch Gemeindeausschüsse ersetzt wurden[1]. Die in Aussicht gestellten Conseils généraux für die Departements wurden überhaupt nicht ins Leben gerufen. Und so kam es, daß die Departements auch jetzt noch kein eigenes Budget erhielten, sondern das merkwürdige nur dem Namen nach einheitliche algerische „lokale und munizipale“ Budget, das durch den Generalgouverneur vorbereitet und durch die französische Zentralgewalt bestätigt wurde, einfach fortbestand.

Diese widerspruchsvolle Organisation und ihre unvollkommene Durchführung macht es schwierig, sich über die damalige Rechtsstellung Algeriens zu entscheiden. Das den französischen Bürgern in Algerien eingeräumte Recht der Abgeordnetenwahl könnte einen dazu verleiten, Algerien als Mutterlandsprovinz zu betrachten. Allein, nicht einmal die Zivilterritorien dürfen als Bestandteile des Mutterlandes angesehen werden. Der Grundsatz der Rechtsverschiedenheit in der Gesetzgebung, das nur wenig durchbrochene Provinzialsystem in der Zentralverwaltung, die von der mutterländischen stark abweichende Lokalverwaltung, alle diese Merkmale sprechen gegen die provinzgleiche Stellung der Zivildepartements. Die Militärterritorien vollends sind zweifellos Kolonien geblieben.

---

[1]) Mallarmé, Les Conseils locaux S. 24.

Zweiter Abschnitt.

Militärherrschaft und Reformversuche unter dem zweiten Kaiserreich (1852—70).

I. Rückkehr zur einheitlichen Leitung.

1. Das verfassungsrechtliche Verhältnis Algeriens zu Frankreich von 1852—1870.

Den Zweifeln über die Rechtsstellung Algeriens machte die Napoleonische Staatsstreichsverfassung von 1852 ein Ende. Diese Verfassung raubte Algerien — in gleicher Weise wie den Kolonien — die Vertretung im Parlament wieder[1]) und stellte Algerien gleich den Kolonien außerhalb der Verfassung, indem sie dem Senat die Zuständigkeit erteilte, die Verfassung der Kolonien und Algeriens zu regeln[2]). Es frug sich nun, welchem Staatsorgan die Ausübung der Staatsgewalt in Algerien bis zur Regelung durch den Senat zustand. Diese Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung für Algerien, weil für Algerien — anders als für die Kolonien, für die schon 1854 ein Senatuskonsult die Verfassung festlegte[3]) — überhaupt keine Verfassung in Form eines Senatuskonsults ergangen ist[4]). Die Frage, wer zur Ausübung der Staatsgewalt in Algerien nach dem Erlaß der Staatsstreichsverfassung befugt war, ist gelöst, sobald man zu bestimmen vermag, welches Organ die vornehmste Funktion, nämlich die Gesetzgebung auszuüben berechtigt war.

---

[1]) Vielleicht trug der nicht sehr glänzende Ausfall des Plebiszits in Algerien zu der Entziehung der Vertretung bei. Delord Bd. IV, S. 68.

[2]) Art. 27. Le Sénat règle par un sénatus-consulte, — 1° La constitution des colonies et de l'Algérie . . .

[3]) Hierüber in einem späteren Band.

[4]) Allerdings sind zwei und zwar sehr wichtige Senatuskonsulte für Algerien erlassen worden, aber das eine (vom 22. April 1863) bezog sich auf das Grundstückseigentum der Eingebornen, das andre (vom 14. Juli 1865) auf den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Eingeborne. Die Regierung hat diese Materien nicht durch kaiserl. Dekrete geregelt, weil ihr diese Gegenstände das Verfassungsrecht zu streifen schienen. Vergl. Sumien S. 32.

In der Rechtsprechung begegnet man öfters der Auffassung, daß infolge der Aufhebung der Verfassung von 1848 durch die Staatsstreichverfassung Artikel 25 des Kolonialgesetzes von 1833 wieder auflebte, d. h. daß anstelle der in Artikel 109 der Verfassung von 1848 für die Kolonien und Algerien begründeten Zuständigkeit aller gesetzgebenden Faktoren für die Sondergesetzgebung Algeriens nun wieder die ausschließliche Zuständigkeit des Staatshaupts getreten sei. Aber diese Ansicht ist unhaltbar: ein Gesetz, das aufgehoben worden ist, tritt nicht allein dadurch wieder in Kraft, daß das aufhebende Gesetz seinerseits aufgehoben wird, vielmehr muß die Wiederherstellung der früheren Bestimmung ausgesprochen werden. Die Verfassung von 1852 erwähnt aber mit keinem Wort das Gesetz von 1833 oder die Ordonnanz von 1834. Also ist das auf das Gesetz von 1833 sich stützende unumschränkte Verordnungsrecht nicht wieder in Kraft getreten.

Aber ebensowenig kann man das Fortbestehen der in Artikel 109 der Verfassung von 1848 gegebenen Regel annehmen. Freilich wird auch dies behauptet; natürlich konnte man nicht gut in Abrede stellen, daß die Verfassung von 1848 durch die Staatsstreichsverfassung aufgehoben worden war, aber man glaubte, die Fortgeltung des Artikels 109 aus Artikel 56 der Staatsstreichsverfassung herauslesen zu dürfen. Dieser Artikel bestimmte, daß die bestehenden Gesetzbücher, Gesetze und Reglements weiter gelten sollten, soweit sie nicht der neuen Verfassung zuwiderliefen[1]). Nun sei in Artikel 27 der neuen Verfassung dem Staatshaupt keinerlei gesetzgeberische Delegation für Algerien erteilt; denn er enthalte nur die Übertragung gewisser gesetzgeberischer Befugnisse an den Senat. Im übrigen sei an der natürlichen Teilung der gesetzgebenden und der Verordnungsgewalt nichts geändert worden; diese Auslegung könne um so weniger bestritten werden, als Artikel 4 der Staatsstreichsverfassung die Ausübung der Gesetzgebung dem Präsidenten, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper zusprach und Artikel 6 dem Präsidenten nur ein Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen einräumte[2]). Gegen diesen Gedankengang wendet man mit Recht ein, daß durch die Staatsstreichsverfassung, wenn nicht alle Bestimmungen der Verfassung von 1848, so doch sicher diejenigen aufgehoben worden sind, die die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zum Gegenstand haben[3]). Die Teilung der gesetzgebenden Gewalt in Algerien mit der Volksvertretung läuft dem Grundgedanken der Staats-

---

[1]) Art. 56. Les dispositions des codes, lois et règlements existants, qui ne sont pas contraires à la présente constitution, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

[2]) „. . il n'y a rien dans l'art. 27 . . de la Constitution de 1852 d'où l'on puisse induire que par dérogation à l'art. 109 de la Constitution de 1848, le pouvoir législatif en Algérie ait été délégué au Chef de l'Etat. Par l'effet de cet art., le Sénat a acquis quelques-unes des attributions du législateur en ce qui concerne l'Algérie; mais rien n'a été changé, pour les autres, à leur répartition naturelle entre le domaine du pouvoir législatif proprement dit et le domaine du pouvoir exécutif. Celui-ci n'a rien recouvré de ce que l'art. 109 de la Constitution de 1848 lui avait enlevé.“ Entscheidung des Kassationshofs vom 10. Dezember 1879 (Sirey 1880, I, S. 422).

[3]) „. . on doit considérer comme implicitement abrogées par la Constitution de 1852, pour cause d'incompatibilité radicale avec cette Constitution, sinon peut-être toutes les dispositions de la Constitution de 1848, du moins toutes celles de ces dispositions qui avaient pour objet de régler l'exercice du pouvoir législatif, et spécialement l'art. 109.“ Cazalens, angeführt bei Sumien, S. 36.

streichsverfassung derart zuwider, daß die Weitergeltung des Artikels 109 einer besonderen Bestimmung bedurfte[1].

Welchem Organ ist darnach das Recht zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Algerien zuzusprechen, wenn man einerseits in Übereinstimmung mit der französischen Rechtsprechung annimmt, daß Artikel 109 nicht mehr galt, andererseits aber entgegen der herrschenden Meinung das Wiederaufleben des Gesetzes von 1833 bestreitet? Mir scheint, daß man vielleicht auf folgendem Wege zum richtigen Ergebnis gelangen kann: durch den Staatsstreich vom Dezember 1851 war Frankreich in einen verfassungslosen Zustand eingetreten, es war tatsächlich zu einer absoluten Monarchie geworden; dieses Faktum verwandelte das Plebiszit in einen Rechtszustand, indem das französische Volk dem Prinzpräsidenten die höchste Gewalt, die verfassunggebende Gewalt, zuerkannte. Von dieser im Plebiszit ihm delegierten konstituierenden Gewalt hat Napoleon durch Erlaß der sogenannten Staatsstreichsverfassung von 1852 nur für das engere Frankreich Gebrauch gemacht, nicht dagegen für die Kolonien und Algerien[2]: den Kolonien und Algerien gegenüber hat sich Napoleon der ihm erteilten Delegation nur in der Weise bedient, daß er für die Verfassungen der Außenbesitzungen die Form eines Senatuskonsultes vorschrieb, mit andern Worten, daß er seine ausschließliche konstituierende Gewalt mit dem Senat teilte. Der Erlaß der Verfassungen selbst für die Nebenländer ward aber noch aufgeschoben. Bis zu deren Erlaß bestand für diese der verfassungslose Zustand noch fort, d. h. Napoleon war bis dahin in den Kolonien und in Algerien faktisch unumschränkter Herrscher, er konnte also auch das Recht der Gesetzgebung in vollem Umfang dort ausüben[3]. Nur in einer wichtigen Beziehung blieb die bisherige verfassungsrechtliche Verknüpfung zwischen der französischen Volksvertretung und Algerien aufrecht erhalten oder wurde — genau genommen — wiederhergestellt: im Bereich des Budgets. Die algerischen Einnahmen und Ausgaben verblieben im Rahmen des Staatsbudgets, sie wurden also wie bisher durch Gesetz festgestellt. Und so bestand auch die in der jährlichen Einnahmebewilligung enthaltene mittelbare Begrenzung des Rechts der Steuerauflage fort, als die einzige Schranke für das kaiserliche Verordnungsrecht.

---

[1]) „Cette disposition qui enlevait au chef de l'Etat, pour le remettre à l'assemblée des représentants, l'exercice du pouvoir législatif en Algerie, était si directement contraire à la pensée qui avait dicté la Constitution de 1852, que les auteurs de cette Constitution, s'ils avaient par impossible entendu la maintenir, l'auraient consacrée de nouveau en termes formels . .“ Ebenda S. 37.

[2]) Auch das Schweigen der Verfassung über die Vertretung der Kolonien und Algeriens im gesetzgebenden Körper spricht für diese Auffassung.

[3]) Etwas zu mechanisch erscheint mir die Begründung des kaiserl. Verordnungsrechts durch Cazalens: er meint, die gesetzgebende Gewalt in Algerien könne auf drei Arten geregelt sein: entweder sei Algerien Verordnungen unterworfen; oder besonderen Gesetzen; oder es sei zugleich Verordnungen und Sondergesetzen unterworfen, deren Grenzlinie durch ein organisches Gesetz oder eine Verfassung zu ziehen sei. Da eine solche Grenzziehung nicht erfolgt sei und auch — infolge der Aufhebung des Art. 109 von 1848 — die Unterstellung Algeriens unter besondere Gesetze aufgehört habe, so bliebe nur das unbeschränkte Verordnungsrecht übrig. „Des trois solutions théoriquement possibles, il ne reste donc plus que la première.“

2. Die Frage der Reorganisation Algeriens.

Abgesehen von der Aufhebung des politischen Wahlrechts der französischen Algerier brachte der Staatsstreich zunächst keine sichtbaren Veränderungen im Rechtszustand Algeriens mit sich, denn die Wiederherstellung der ausschließlichen gesetzgebenden Gewalt des Staatshaupts hatte eigentlich nur eine theoretische Bedeutung, indem ja auch von 1848—51 die algerische Gesetzgebung fast nur im Verordnungswege weiter entwickelt wurde. Die während der zweiten Republik geschaffene Organisation blieb vorerst unberührt[1]. Nur daß ein Dekret vom 8. Juli 1854 die für die Gemeinderäte eingeführten Wahlen, die sich so schlecht bewährt hatten, abschaffte und das Recht des Generalgouverneurs zur Ernennung der Gemeinderäte wiederherstellte. Wenn diesem zweckmäßigen Schritt vorerst kein weiterer folgte, so lag das daran, daß Napoleon in seiner ersten Zeit in Algerien nur eine lästige Fessel für Frankreich erblickte[2], weil soviel Truppen dort festgehalten wurden. Die Kolonie war ihm gerade gut genug, um die politischen Gefangenen nach dem Staatsstreich aufzunehmen, und am liebsten hätte er auch gemeine Verbrecher dorthin deportieren lassen, wenn nicht der Generalgouverneur dieser Absicht energisch entgegengetreten wäre[3]. Etwas mehr Verständnis für die Bedeutung Algeriens für Frankreich legte der Prinzpräsident in seiner Rede vor der Handelskammer in Bordeaux (1852) an den Tag: „Nous avons en face de Marseille, un vaste royaume à assimiler à la France." Aber es war doch eigentlich erst der Krimkrieg, der das Interesse des Kaisers an Algerien weckte; zur Verproviantierung des Heeres hatte algerisches Getreide gedient, und die in Nordafrika geschulten Truppen hatten sich gut bewährt[4]. Es verlohnte sich also, dieser Kolonie als einer Kriegsschule und Getreidekammer etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine auch nur oberflächliche Prüfung der Verhältnisse Algeriens mußte der Regierung zeigen, daß die bestehende Organisation mit den Bedürfnissen der Kolonie nicht in Einklang stand: es fehlte das für die Regierung eines Neulandes wichtigste Erfordernis: die Einheit der Leitung. Zu den alten Reibereien zwischen den lokalen Zivil- und Militärbehörden waren infolge der verkehrten Organisation noch Zwistigkeiten zwischen dem Generalgouverneur und den Zentralbehörden im Mutterlande gekommen[5]). Diesem unerquicklichen Zustand konnte nur durch Vereinheitlichung der Landesverwaltung ein Ende gesetzt werden: entweder durch vollständige Assimilation, daß man das System der französischen Zivilverwaltung auf das ganze Land ausdehnte, oder in der Weise, daß man einer besondern Behörde die ganze Landesverwaltung unterstellte. Die

---

[1]) Man muß jedoch beachten, daß diese Organisation in der letzten Zeit der Republik eine nicht unwichtige Änderung erfahren hatte: durch das Dekret vom 17. Januar 1850 war die Steuer- und Domänenverwaltung wieder vom Finanzministerium gelöst und wieder mit dem Kriegsministerium verbunden worden. Das war ein Rückschlag gegen die übertriebene Assimilation, ein Vorbote der Umkehr zum System der Einheitsverwaltung.

[2]) „L'Algérie est un boulet attaché au pied de la France" schrieb er an Persigny (Delord Bd. IV, S. 65).

[3]) Delord Bd. IV, S. 71.

[4]) Ebenda S. 70.

[5]) Mallarmé S. 30.

algerischen Kolonisten forderten nach wie vor die vollständige Assimilation, obwohl für diese auch die nötigsten Vorbedingungen fehlten, waren doch erst wenig über 100000 Europäer unter drei Millionen Eingeborenen ansässig[1]. Diese Forderungen scheinen denn auch keine ernste Berücksichtigung gefunden zu haben; während die Regierungskreise im Jahr 1848 sich noch völlig von der Assimilationsidee beherrscht zeigten, ward schon gleich zu Beginn der fünfziger Jahre die Lösung der algerischen Frage nur noch in der zweiten Richtung — in der Schaffung einer besonderen Oberbehörde für das ganze Land — gesucht. Für die Zusammenfassung der Landesgewalt boten sich zwei Möglichkeiten dar: entweder man vereinigte die Landesgewalt in den Händen des Generalgouverneurs oder man übertrug sie einer heimischen Zentralbehörde.

Im Mutterlande neigte man natürlich dieser letzteren Lösung zu, schon deshalb, weil in der unmittelbaren Regierung Algeriens durch eine Heimbehörde der Assimilationsgedanke doch wenigstens zum Teil verwirklicht erschien. Daher kann es nicht überraschen, wenn sich die Vorschläge der parlamentarischen Kommission für Algerien und des ganz vom Kriegsministerium abhängigen Comité consultatif de l'Algérie[2]) in dieser Richtung bewegten[3]). In der Ausführung des Gedankens wichen freilich die Vorschläge der beiden Ausschüsse nicht unerheblich von einander ab. Während das Comité consultatif befürwortete, das Kriegsministerium mit der erweiterten Gewalt auszustatten, schlug die parlamentarische Kommission die Errichtung eines besondern Ministeriums für Algerien vor; und während das Comité consultatif an der Einheit der Verwaltung auch in Algerien selbst festhalten wollte, indem außer den drei Divisionskommandeuren die drei Präfekten und drei Provinzialgouverneure dem Generalgouverneur unterstellt werden sollten, wollte die parlamentarische Kommission den Generalgouverneur überhaupt wegfallen sehen und die drei neu zu berufenden Provinzialgouverneure in unmittelbare Abhängigkeit vom algerischen Ministerium bringen. Endlich unterschieden sich die beiden Vorschläge noch dadurch von einander, daß das Comité consultatif die Zivilbehörden den Militärbehörden unterzuordnen beabsichtigte, während die parlamentarische Kommission den Zivilbehörden den Vorrang einräumte.

Von diesen beiden Vorschlägen war der der parlamentarischen Kommission zweifellos der ehrlichere insofern, als er durch den Verzicht auf die Beibehaltung der inhaltlos werdenden Stelle des Generalgouverneurs die logische Folgerung aus der Vereinigung der Staatsgewalt in einem Mutterlandsministerium zog. Dies notwendige Ergebnis zeigt aber deutlich, daß der Vorschlag zur Konzentrierung der algerischen Verwaltung in Paris der erforderlichen Sachlage wenig entsprach; denn in einer Kolonie, für die gerade eben erst das Stadium der Eroberung zum Abschluß gelangte — erst 1857 wurde das Bergland der Kabylen durch General Randon unterworfen — durfte die einheitliche Leitung der Verwaltung im Lande selbst nicht aufgegeben werden, umsoweniger, als die wichtigste Vor-

---

[1]) Ebenda S. 35.

[2]) Siehe die Dekrete vom 2. April 1850 und vom 17. Dezember 1851.

[3]) Mallarmé S. 36 f.

bedingung für die Weiterentwicklung des Landes die Sicherung der von den unabhängigen Wüstenstämmen immer aufs neue bedrohten Südgrenze bildete.

Darum empfahl es sich, der andern Lösung, der Vereinigung der Gewalt in der Hand des Generalgouverneurs, den Vorzug zu geben; diese Lösung wurde bezeichnenderweise von den Generalgouverneuren verfochten. Der Generalgouverneur Marquis d'Hautpoul schlug vor, die Beaufsichtigung der algerischen Verwaltung allen Fachministerien zu übertragen, aber den Verkehr zwischen den Ministerien und den Lokalbehörden nur durch Vermittlung des Generalgouverneurs vor sich gehen zu lassen. Man wird finden, daß in diesem Vorschlag das Ziel der Gewaltenvereinigung in der Hand des Generalgouverneurs nicht sehr deutlich zum Ausdruck kommt. Aber man muß bedenken, daß es bei der zu Beginn der fünfziger Jahre noch recht ansehnlichen Anhängerschaft der Assimilation nicht leicht war, für eine Gewaltenvermehrung des Generalgouverneurs Zustimmung zu finden. Darum mußte auch ein dem Assimilationsgedanken zuwiderlaufender Plan, wie die Stärkung der Gouverneursgewalt es war, in ein assimilatorisches Gewand eingekleidet werden. Die nötige assimilatorische Färbung erhielt die Gewaltenmehrung des Generalgouverneurs am besten dadurch, daß man jeden Dienstzweig mit dem entsprechenden Fachministerium in Verbindung brachte. Und so konnte d'Hautpoul keck behaupten, daß die von der parlamentarischen Kommission und dem Comité consultatif gemachten Vorschläge auf Vereinigung der algerischen Verwaltung in einer mutterländischen Zentralbehörde der Assimilation zuwiderliefen,[1]) während sein Plan mit der Assimilation in bestem Einklang stünde.[2]) In Wirklichkeit war es dem Generalgouverneur natürlich durchaus nicht um eine allzu enge Verknüpfung der einzelnen Verwaltungszweige mit den Fachministerien zu tun, sondern er wollte den Ministerien nur die Aufsicht zugestehen, wie sein Schlagwort zeigt: „L'administration toute entière en Algérie; le contrôle tout entier à Paris."[3])

Noch kühnere Gedanken entwickelte der Nachfolger d'Hautpouls, General Randon; von der fixen Idee beherrscht, daß alle seine Mißerfolge in der Verwaltung aus der Abhängigkeit vom Kriegsministerium zu erklären seien, wandte sich Randon hinter dem Rücken seines Vorgesetzten an den Staatsminister Fould, dem er in einer breiten Korrespondenz seine Wünsche darlegte: entweder den

---

[1]) „Un ministère spécial par exemple, même en admettant la possibilité de concilier son action avec celle du ministère de la guerre . .. un ministère spécial serait contraire au but de fusion, d'assimilation qu'on doit se proposer, en consacrant à toujours un état de choses anormal. Une direction générale centralisant tous les services, ce qui n'est guère autre chose qu'un ministère spécial déguisé, aurait le même inconvénient . . ." Général d'Hautpoul. Du ministère de la guerre en 1850 et de l'Algérie en 1851. Paris 1851, S. 146 f.

[2]) „Comment concilier l'assimilation de l'administration avec la concentration des pouvoirs, la diversité avec l'unité? Au moyen d'une combinaison bien simple puisqu'elle n'est qu'une meilleure disposition de l'état de choses actuel: par la répartition de tous les services entre les divers ministères, le gouverneur général servant d'intermédiaire à tous. Rattacher chaque service au ministère competent, c'est assimiler; admettre le gouverneur général comme intermédiaire obligé entre chaque service et le département ministériel dont il dépend, c'est maintenir l'unité, l'autorité . . ." Ebenda S. 149 f.

[3]) l. c. S. 115.

Generalgouverneur — entsprechend dem d'Hautpoulschen Plane — allen Fachministerien zu unterstellen oder ihn zum Minister zu erheben. Diese Vorschläge leuchteten Napoleon derart ein, daß er sie dem Senatspräsidenten zur Ausarbeitung mitteilen ließ; die Entwürfe zu den kaiserlichen Verordnungen wurden denn auch fertiggestellt, sogar gedruckt — es fehlte nichts mehr als die kaiserliche Unterschrift. — da fühlte sich der Kaiser veranlaßt, doch auch den Kriegsminister, Marschall Vaillant, der von der ganzen Intrigue keine Ahnung hatte, über die Änderung zu hören.[1] Es läßt sich denken, daß Marschall Vaillant nach diesen Vorgängen die Vorschläge seines Untergebenen, des Generalgouverneurs, nicht mit der nötigen Unbefangenheit prüfte. Die Frage der algerischen Verwaltungsreform war aber nun einmal aufgeworfen, es mußte irgend etwas zu ihrer Lösung geschehen. Natürlich fiel die Lösung anders aus als sie dem intriganten Generalgouverneur vorgeschwebt hatte: Die Regierung griff auf die von der parlamentarischen Kommission gemachten Vorschläge zurück, d. h. sie verwirklichte die Idee von der unmittelbaren Regierung Algeriens durch eine besondere Behörde im Mutterlande.

3. Unmittelbare Regierung Algeriens durch das Ministerium für Algerien und die Kolonien 1858—1860.

A. Die Neueinrichtung der Landesverwaltung.

Ein kaiserliches Dekret vom 24. Juni 1858[2] trennte die Direktion für Algerien vom Kriegsministerium los und die Direktion der Kolonien vom Marineministerium[3] und vereinigte die beiden zu einem Ministerium für Algerien und die Kolonien,[4] dessen Portefeuille dem Vetter des Kaisers, Prinz Jérôme Napoléon, übertragen wurde.[5][6] Damit war zum ersten Mal ein selbständiges Provinzialministerium für die Außenländer geschaffen. Die Ansätze zur Durchführung des Realsystems — der Verwaltung durch Fachministerien — auch in den Außenländern verschwanden wieder; Justiz, Kultus und Unterricht wurden von den Fachministerien wieder abgelöst und mit dem neuen Ministerium verbunden.[7] Am schwierigsten gestaltete sich natürlich die Auseinandersetzung mit den beiden Ministerien der bewaffneten Macht; für Algerien kommt nur die Auseinandersetzung mit dem Kriegsministerium in Betracht.[8] Sie geschah in der Weise, daß dem Kriegsministerium eigentlich nur in rein militärischen Fragen die Ent-

[1]) Delord Bd. IV S. 72.

[2]) Bulletin des lois 614, n° 5694, Sirey, L. a. 1858, S. 176. Siehe Anhang Nr. 18.

[3]) Art. 2.

[4]) Art. 1.

[5]) Art. 3.

[6]) Ich denke, die Vorgeschichte der Errichtung des Ministeriums beweist zur Genüge, daß das Ministerium nicht nur errichtet wurde, „um dem Prinzen Napoleon . . ein Ministerportefeuille zu verschaffen", wie Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts, Berlin 1909, S. 126 meint.

[7]) Dekret vom 29. Juli 1858 (Bulletin des lois 624, Nr. 5782) Sirey, L. a. 1858, S. 193 und Dekret vom 2. August 1858 (Bulletin des lois 625, Nr. 5797) Sirey, L. a. S. 194.

[8]) Rapport à l'Empereur sur le partage d'attributions nécessité par la création du ministère de l'Algérie et des colonies (Bulletin des lois 624, n° 5781) Sirey, L. a. 1858, S. 191 ff.

scheidung verblieb,[1] während für Maßnahmen, die mit der Sicherheit des Landes zusammenhingen, wie für die Einleitung kriegerischer Operationen, für Truppendislokationen und Ähnliches ein Zusammenwirken des Kriegsministeriums mit dem Ministerium für Algerien und die Kolonien vorgesehen wurde.[2]

Die Würde des Generalgouverneurs hätte man an und für sich fortbestehen lassen können; aber die Regierung schloß sich auch in diesem Punkte den Vorschlägen der parlamentarischen Kommission an und hob die Stelle des Generalgouverneurs auf.[3] In dem diese Maßregel empfehlenden Bericht des Prinzministers vom 31. August 1858[4]) ist die doppelte Zentralisation in Algier und in Paris als sehr nachteilig hingestellt.[5] „Man muß — hieß es in dem Bericht — die enge Bevormundung, die die Gewalt (d. h. der Generalgouverneur) über Interessen und Personen ausübten, beseitigen; der Zeitpunkt ist gekommen, da man den Lokalbehörden eine freiere und unmittelbarere Betätigung ermöglichen muß, . . .“[6]) Danach möchte es scheinen, als ob der Wunsch, den Lokalbehörden eine größere Selbständigkeit zu gewähren, den hauptsächlichsten Beweggrund für die Aufhebung des Generalgouvernements abgab. Allein in Wirklichkeit beabsichtigte man weniger eine Erweiteruvg der Lokalverwaltung, als vielmehr eine Stärkung der Zentralgewalt im Mutterland.[7] Man fürchtete eben, daß der Generalgouverneur, selbst wenn man ihm rechtlich noch so enge Fesseln anlegte, tatsächlich doch die Oberhand behielte; darum beantragte das Ministerium

---

[1]) „La correspondance relative à l'administration intérieure des corps, aux questions purement militaires et à la justice militaire, sauf certains cas relatifs aux Conseils de guerre jugeant des européens et des indigènes, est transmise au ministre de la guerre . . la correspondance concernant la politique et l'administration du pays est adressée au ministère de l'Algérie et des colonies.“

[2]) „Les projets relatifs aux opérations militaires sont d'abord soumis au ministère de l'Algérie et des colonies, qui apprécie leur opportunité, et se concerte, au besoin, avec le département de la guerre, au sujet de la force et de la composition des colonnes. Mais dès l'entrée des troupes en campagne, le ministre de la guerre reçoit un double de tous les rapports qui sont établies par le commandement des troupes, outre la partie de la correspondance militaire comprenant les états de situation, et qui doit lui parvenir directement.“ Vorschläge zu Beförderungen, Versetzungen und zur Dislokation der Truppen gingen immer zuerst an das Ministerium für Algerien und die Kolonien und von diesem mit einem Gutachten an das Kriegsministerium.

[3]) Art. 1 und 2. Siehe Anhang Nr. 19.

[4]) Moniteur universel vom 3. September 1858, S. 1089 (Bulletin des lois 630, n° 5858, Sirey, L. a. 1858, S. 197).

[5]) „Une double centralisation à Alger et à Paris est un grave inconvénient et un obstacle réel à la prompte exécution des affaires . .“

[6]) „Dans les territoires civils, il faut faire cesser la tutelle étroite qui est exercée par le pouvoir sur les intérêts et sur les personnes; le moment est venu d'accorder à l'autorité locale une action plus libre et plus directe, en lui permettant d'administrer avec plus d'indépendance et, par là même, avec plus de responsabilité. Il convient, en un mot, que le ministre laisse aux administrateurs, généraux ou préfets, une plus grande latitude, et n'intervienne que pour les affaires d'une certaine importance et d'un intérêt général.“

[7]) „La suppression des fonctions de gouverneur général rendra l'action du gouvernement plus facile; elle donnera au ministre et aux autorités locales toute leur liberté d'action, elle simplifiera la direction et facilitera l'obéissance; partant du centre du gouvernement, l'impulsion sera plus vive et plus régulière, et ainsi disparaîtra toute possibilité de conflits.“

die Beseitigung dieses „nutzlos gewordenen Teils in dem Verwaltungsgetriebe"[1] und die Verteilung seiner Funktionen unter das Ministerium und die Lokalbehörden.[2] So sind die Befugnisse des Generalgouverneurs, die man seit 1845 abzublättern begonnen hatte, 1858 von der Zentralgewalt im Mutterland einerseits und den Lokalbehörden in Algerien andererseits, also durch Zentralisation und Dezentralisation, völlig aufgesogen worden.

Das heißt doch nicht ganz; wenn auch der Titel des Generalgouverneurs verschwand, so lebte ein Rest seiner Gewalt in dem Oberkommandanten fort, der anstelle des Generalgouverneurs den Oberbefehl übernahm[3]). Die Einheit des militärischen Oberbefehls an Ort und Stelle mußte man aufrecht erhalten[4]), wollte man nicht die Kolonie ernsten Gefahren aussetzen. Den Oberkommandanten konnte man nicht auf die Stellung eines Armeekorpskommandanten beschränken, sondern es mußten ihm in Anbetracht der ständig drohenden Angriffe auch einige außerordentliche Befugnisse eingeräumt werden: er hatte alle Maßregeln zu ergreifen, die nötig waren, um das Ansehen des Kaisers und die Ausführung der Gesetze zu sichern, ja, er durfte in dringenden Fällen sogar die Anordnungen der Präfekten (in den Zivilterritorien) und der Generäle (in den Militärterritorien) suspendieren[5]). Diese Kompetenzbestimmung, in der man unschwer ein Überbleibsel des Notverordnungsrechts des Generalgouverneurs erkennt, war dehnbar genug; berücksichtigt man dann noch, daß der Oberkommandant nicht vom Ministerium für Algerien und den Kolonien allein abhing, sondern zugleich dem Kriegs- und Marineministerium unterstellt war, und daß die die Militärterritorien verwaltenden Divisionsgeneräle in militärischen Dingen dem Oberbefehlshaber untergeordnet waren, so wird man erkennen, daß der Oberkommandant, zumal er immer noch der erste Beamte in der Kolonie war, faktisch noch eine große Bedeutung besaß.

Dieser Tatsache trug man freilich bei der Neugestaltung der Lokalverwaltung in dem Dekret vom 27. Oktober 1858[6]) gar keine Rechnung: Die Zusammenfassung der Verwaltung in Algier ist völlig verschwunden, dafür aber eine einheitliche Verwaltung in jeder der Provinzen zum Teil durchgeführt: Zwar sollten wie bisher die (Zivil-) Departements von den Präfekten unter Mitwirkung eines Präfekturrats[7]) und die Militärterritorien von den Divisionsgenerälen (unter Mitwirkung eines neu zu bildenden Rates für Zivilangelegenheiten)[8]) verwaltet werden, aber man gab dem Departement und dem Militärterritorium jeder

---

[1]) „. . . V. M. reconnaitra que la centralisation des affaires à Alger, par un gouverneur général, devient un rouage inutile."

[2]) „Ces hautes fonctions doivent être aujourd'hui nécessairement réparties entre le ministère spécial et les autorités locales par une sage décentralisation. . ."

[3]) Art. 3.

[4]) „Mais, en demandant que l'administration en Algérie devienne plus libre et plus indépendante, je réserve entièrement la question militaire. Sur ce point, la centralisation à Alger doit être maintenue intacte, et le commandement supérieur de l'armée rester dévolu à un chef unique."

[5]) Art. 4.

[6]) Bulletin des lois 646, n° 5998 (Sirey L. a. 1858, S. 204). Siehe Anhang Nr. 20.

[7]) Art. 6—12.

[8]) Art. 13—15.

Provinz nun auch ein gemeinsames Organ in dem Conseil général[1]. Von den Conseils généraux, deren Errichtung im Jahre 1848 in Aussicht gestellt, aber nicht verwirklicht worden war[2], unterschieden sich die jetzt geschaffenen Provinzvertretungen in mehrfacher Weise: 1848 sollte das Conseil général nur für das (Zivil-) Departement zuständig sein, jetzt dagegen erstreckte sich seine Tätigkeit auf Zivil- und Militärterritorium; 1848 sollte das Conseil général gewählt werden, nunmehr waren seine Mitglieder vom Kaiser (für je drei Jahre) zu ernennen[3], die Einführung von Wahlen wurde für eine spätere Zeit vorbehalten[4]. Und während 1848 nur französischen Bürgern die Wählbarkeit für die Conseils généraux zugestanden wurde, konnten jetzt Europäer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit wie auch eingeborne Notabeln zu Mitgliedern ernannt werden.

Der Wirkungskreis der Conseils généraux wurde nach dem Vorbild des mutterländischen Gesetzes von 1838 über die Befugnisse der Conseils généraux und der Arrondissementsräte bestimmt: Die Conseils généraux wurden zur Mitwirkung bei einer Reihe von Verwaltungsakten berufen: sei es, daß sie nur Gutachten abgeben durften[5] — wie z. B. über Veränderung von Bezirksgrenzen —, sei es, daß sie Beschlüsse zu fassen hatten[6] — wie z. B. über Aufnahme von Anleihen oder Veräußerung von den Departementsgütern —, Beschlüsse, die zu ihrer Rechtsverbindlichkeit je nach ihrer Wichtigkeit der Bestätigung des Kaisers, des Ministers oder der Präfekten bezw. der Territoriumskommandanten bedurften[7]. Das Wichtigste ist aber, daß die Conseils généraux an der Feststellung des Budgets mitzuwirken hatten; das merkwürdige, nur dem Namen nach einheitliche Lokalbudget Algeriens, in dem die Ordonnanz von 1845 allgemeine, provinzielle und Gemeindeausgaben zusammengeworfen hatte, fiel jetzt fort: es ließ nur insofern eine Spur zurück, als ein Zehntel der Einnahmen aus jeder Provinz dem Minister zur Verwendung für allgemeine Ausgaben zur Verfügung gestellt wurde[8]. Sonst ward das Lokalbudget bis auf die rein örtlichen Ausgaben und Einnahmen unter die Provinzen aufgeteilt; die rein örtlichen Ausgaben und Einnahmen waren — wie erwähnt — schon 1847 z. T. aus dem algerischen Lokalbudget ausgeschaltet worden, indem die zu Gemeinden erhobenen Siedelungen eigene Budgets erhielten. Nunmehr löste man auch die übrigen örtlichen Ausgaben und Einnahmen aus dem Zusammenhang mit den provinziellen und übertrug die Feststellung der Budgets der nicht eingemeindeten Orte dem Präfekten, bezw.

---

[1]) Art. 16—37.

[2]) Siehe die im Anhang Nr. 17 abgedruckte Verordnung vom 16. Dezember 1848, Art. 34 ff.

[3]) Art. 17, erster Satz. In den Kolonien wurden die Conseils généraux zur Hälfte vom Kaiser ernannt. Näheres über das Senatuskonsult von 1854 in einem späteren Bande.

[4]) „Mais l'Empereur pensera peut-être qu'il ne faut pas dès aujourd'hui appliquer à cette institution en Algérie l'élection populaire. Cet admirable principe de notre droit public présenterait des périls au milieu d'une société qui se fonde. L'élection viendra à son heure . ." heißt es in dem Bericht zu dem Dekret.

[5]) Art. 35.

[6]) Art. 33.

[7]) Art. 34.

[8]) Art. 50.

dem Territoriumskommandanten[1]. Die Provinzialbudgets, die also nunmehr den Departementsbudgets im Mutterlande entsprachen, wurden vom Präfekten und dem Territoriumskommandanten gemeinsam vorbereitet und dann dem Conseil général zur Beratung vorgelegt[2]; die Conseils généraux waren in ihrer Beschlußfassung hinsichtlich der Einnahmen und der Ausgaben beschränkt: hinsichtlich der Einnahmen waren sie an die in der Verordnung angegebenen Einnahmequellen gebunden[3], und bei den Ausgaben mußte die dem Gesetz von 1838 nachgebildete Liste der obligatorischen Ausgaben[4] genügende Berücksichtigung finden, widrigenfalls diese Ausgaben eben ex officio vom Präfekten, dem Territoriumskommandanten oder dem Minister eingestellt wurden[5]. Die Bestätigung des vom Conseil général beratenen Provinzialbudgets erfolgte durch kaiserliches Dekret[6].

Merkwürdigerweise schuf das Dekret außer dem Conseil général kein dem Departement und dem Territorium gemeinsames Organ, es bestellte keine Provinzialgouverneure, wie es die parlamentarische Kommission vorgeschlagen hatte. Die Befugnisse des früheren Generalgouverneurs verteilte man einfach unter das Ministerium einerseits und die Präfekten und Territoriumskommandanten andererseits. Die Promulgation gesetzgeberischer Akte für Algerien fiel natürlich dem Ministerium zu. Das Bulletin officiel des actes du gouvernement de l'Algérie wurde abgeschafft[7], und an die Stelle der Promulgation in Algier trat die Promulgation in Paris, in dem vom Ministerium herausgegebenen „Bulletin officiel du ministère de l'Algérie“[8]; und zwar bedurften dieser Promulgation nach wie vor die für Algerien anwendbaren (exécutoires) Gesetze, Dekrete und Reglements[9]. Man sollte erwarten, daß diese Promulgation sonach für die Anwendung jedes gesetzgeberischen Aktes in Algerien eine unbedingte Voraussetzung bildete, also z. B. auch für die Anwendung eines allgemeinen (für das Mutterland und Algerien zugleich bestimmten) Gesetzes; allein eine Ministerialentscheidung vom 11. August 1859 gab dem Artikel des Dekrets die einschränkende Auslegung, daß die Promulgation im Bulletin des algerischen Ministeriums nur bei den ausschließlich auf Algerien sich beziehenden Akten erforderlich sei[10]. Mit andern Worten: allgemeine Gesetze und Dekrete, deren Anwendbarkeit für Algerien vorgesehen war, wurden mit der Promulgation im allgemeinen Gesetzesblatt auch in Algerien rechtskräftig.

Von den administrativen Befugnissen des Generalgouverneurs behielt sich das Ministerium nur die Angelegenheiten vor, die mehrere Provinzen oder das

[1]) Art. 54.

[2]) Art. 41, 1.

[3]) Art. 48, 49.

[4]) Art. 44.

[5]) Art. 45.

[6]) Art. 41, 2.

[7]) Art. 4.

[8]) Die Rechtskraft der in diesem Bulletin promulgierten Akte trat in Algerien in bestimmter Frist nach dem Eintreffen des Blattes in den Hauptorten der Provinzen bezw. der Bezirke ein.

[9]) Art. 1.

[10]) „... La disposition de l'art. 2 n'a pu avoir en vue que les actes purement algériens ou dont l'exécution intéressait exclusivement l'Algérie . .“ angeführt bei Sumien S. 33.

Departement und das Territorium einer Provinz betrafen, von sonstigen Angelegenheiten nur diejenigen, die das Staatsinteresse unmittelbar berührten,[1] alle übrigen Befugnisse des Generalgouverneurs fielen an den Präfekten bezw. den Territoriumskommandanten, ja man übertrug diesen sogar noch einige Kompetenzen, die früher dem Kriegsminister zugestanden hatten.[2] Auf diese Weise suchte man das neue Schlagwort „Gouverner de Paris et administrer sur les lieux“ zu verwirklichen.

B. Bekämpfung des Systems der Verwaltung vom Mutterlande.

Die neue Lokalorganisation verrät gleich auf den ersten Blick ihre Mängel; man frägt sich unwillkürlich: wie konnte man eine dem Departement und dem Militärterritorium gemeinsame Provinzialvertretung schaffen, ohne zugleich einen Beamten an die Spitze der Provinz zu stellen? Diese Unterlassung ist wohl daraus zu erklären, daß die Regierung sich scheute, auf die Frage, ob die Militärbehörden den Zivilbehörden übergeordnet sein sollten oder umgekehrt, eine klare Antwort zu geben. Einen Zivilbeamten an die Spitze der Provinz zu stellen, also die Militärbehörden den Zivilbehörden unterzuordnen, wie es die parlamentarische Kommission verlangte, dazu war das Land nicht genug gesichert, und wenn man einen Offizier zum Provinzialgouverneur ernannt hätte, so wäre dieser notwendigerweise in militärischen Fragen dem Oberkommandanten untergeordnet gewesen, und die Verwaltung wäre wieder in Abhängigkeit vom Oberkommandanten (alias Generalgouverneur) geraten. Also blieb nichts übrig, als es bei der doppelköpfigen Leitung der Provinz — durch den Präfekten und den Territoriumskommandanten — zu belassen; höchst unpraktisch, denn wenn Konflikte zwischen beiden ausbrachen, mußte bei dem Fehlen eines übergeordneten Organs in Algerien die Entscheidung des Ministers abgewartet werden!

Es läßt sich denken, daß derartige administrative Meisterstücke den Gegnern des Systems willkommene Angriffsflächen boten; und an Gegnern war kein Mangel, vor allem in militärischen Kreisen. Es nützte dem neuen Ministerium wenig, daß die Kolonisten die Errichtung des Ministeriums als Übergang zur Zivilregierung begeistert aufnahmen,[3] — es mußte ohnmächtig bleiben, wenn es ihm nicht gelang, den Militärbehörden seinen Willen aufzuzwingen; denn diese besaßen immer noch den entscheidenden Einfluß im Lande, da sich die Verwaltung zum größten Teil in ihren Händen befand.[4] Es war die Schwäche des neuen Systems, daß das neue Ministerium in zu loser Verbindung zur Armee stand.[5] Die Beamtenoffiziere in Algerien waren nicht nur dem Ministerium für Algerien untergeordnet, sondern waren zugleich Untergebene des Kriegsministers. Mithin hing die Landes-

---

[1]) Art. 12, Tableau C.

[2]) Art. 10 und 11 und Tableau A und B.

[3]) Mallarmé S. 39.

[4]) „L'administration d'Algérie, en recevant un chef civil, n'a point encore cessé d'être militaire aux neuf dixièmes. Au contraire . . . l'armée a été, provisoirement du moins, maintenue en Afrique presque dans toute l'étendue de ses pouvoirs . . .“ Albert de Broglie, Une réforme administrative en Afrique in der Revue des deux mondes 1860. Bd. 27 S. 117.

[5]) „. . si le gouverneur général tenait trop étroitement à l'armée . . ., le ministère de l'Algérie lui est aujourd'hui trop étranger pour exercer sur elle une action efficace.“ Ebenda. S. 116.

verwaltung von zwei Köpfen ab, vom Minister für Algerien und vom Kriegsminister; und zwar war die Abhängigkeit vom Kriegsminister faktisch stärker, weil die Offiziere naturgemäß ihre Stellen in Algerien nur als Durchgangsposten betrachteten.[1] Der Rückhalt, den das Kriegsministerium den Beamtenoffizieren bot, machte diese gegenüber dem Ministerium für Algerien ziemlich unabhängig; daher mußte das neue Ministerium an dem hartnäckigen Widerstande, den die Militärbehörden seinen gutgemeinten, aber nicht immer glücklichen Reformen entgegensetzte,[2] scheitern. Wenn der Prinz sich schon am 7. März 1859 von seinem Ministerposten entheben ließ, so trägt daran der Konflikt mit der Militärpartei wohl wenigstens zum Teil die Schuld.[3] Das System fiel zwar noch nicht mit dem Prinzen, aber die Gegner gewannen zusehends an Boden, zumal der Nachfolger des Prinzen, Chasseloup-Laubat sich ausschließlich mit wirtschaftlichen und kolonisatorischen Fragen befaßte[4] und dadurch den Gegensatz zu den Militärbehörden nur noch verschärfte. Äußere Umstände beschleunigten den Sieg der Militärpartei: ein Aufstand in Westalgerien, der ihren Warnungen Recht zu geben schien, und dann die Reise des Kaisers nach Algerien im September 1860. Da der Kaiser für die Aufgaben der Kolonisation kein Verständnis besaß,[5] so war er außerstande, der Tätigkeit der Zivilbehörden eine gerechte Beurteilung widerfahren zu lassen — eine wenig schmeichelhafte Bemerkung über die ihn begrüßenden Zivilbeamten legt von dieser Unfähigkeit Zeugnis ab;[6] ein um so wärmeres Interesse brachte er der Armee entgegen, die sich eben wieder auf dem italienischen Kriegsschauplatz glänzend bewährt hatte. Und so war es den Beamtenoffizieren ein Leichtes, den Kaiser für einen Systemwechsel zu gewinnen.[7]

Nur konnte dieser Systemwechsel nicht einfach in einer Umkehr zum früheren System bestehen. Das Gegebene war vielmehr, den Ratschlägen Randons zu folgen, dessen Programm eben wieder in überzeugender Weise von einem trefflichen Kolonialpolitiker, dem späteren Minister unter der dritten Republik, Albert de Broglie, in der Revue des deux mondes entwickelt worden war.[8] Ob-

---

[1]) „De ce provisoire résulte une singularité fort nuisible à la bonne expédition des affaires: c'est que l'administration de la colonie a aujourd'hui deux têtes: elle dépend à la fois du ministère de l'Algérie et du ministère de la guerre; disons mieux, elle appartient réellement à l'un et n'est que provisoirement prêtée à l'autre. Le ministère de la guerre est l'autorité véritable à laquelle chacun des membres de cette administration tient par son passé et dont il attend son avenir . . .“ Ebenda S. 117.

[2]) So hob der Prinz das gegenüber den Eingebornen angewandte System der Kollektivstrafen auf, mußte es aber infolge des Widerstandes der Beamtenoffiziere wiederherstellen (Girault Bd. III S. 240); ebenso schlug sein Versuch fehl, die Bestrafung der Eingebornen im Verwaltungswege abzuschaffen (Girault Bd. III S. 244).

[3]) Allerdings war dies nicht der einzige Grund für den Rücktritt des Prinzen; es kamen Reibereien mit seinen Ministerkollegen hinzu. Delord Bd. IV S. 73.

[4]) Delord Bd. IV S. 74.

[5]) Ebenda.

[6]) „C'est un bataillon bien nombreux pour le faible résultat obtenu“ soll er angesichts der vielen Beamten geäußert haben. Delord Bd. IV S. 74.

[7]) Mallarmé S. 41.

[8]) Une réforme administrative en Afrique, in der Revue des deux mondes, 1860, Bd. 25 S. 5 ff. und S. 295 ff. und Bd. 27 S. 84 ff.

wohl ein Anhänger der Militärverwaltung, verhehlte sich de Broglie doch ihre Schattenseiten keineswegs: Daß nämlich die Militärbehörden der Kolonisation nicht die nötige Förderung zuteil werden ließen, da sie einseitig auf die Pflege guter Beziehungen zu den Eingebornen bedacht waren.[1] Eine Besserung dieser herkömmlichen Praxis versprach sich de Broglie nur von einer starken Leitung im Lande selbst.[2] Darunter verstand er jedoch nicht einfach die Wiederherstellung des früheren Generalgouverneurs; davon riet er ab, weil der frühere Generalgouverneur, da man ihm die Aufsicht über die meisten Verwaltungszweige entzogen hatte, ganz naturgemäß seine Hauptsorge den militärischen Interessen zugewandt hatte und in starke Abhängigkeit vom Kriegsministerium geraten war.[3] Besaß das Ministerium für Algerien zu wenig Fühlung mit der Armee, so hatte der frühere Generalgouverneur in zu enger Verbindung zu ihr gestanden.[4] Es galt also, beiden Extremen auszuweichen, und da blieb als einzige Lösung nur die Übertragung der ganzen Regierungsgewalt an einen Beamten in Algerien.[5] Nur wenige Aufgaben — wie die wichtigeren gesetzgeberischen Maßnahmen, die Ernennung der obersten Beamten und Ähnliches — sollten den Organen im Mutterlande vorbehalten bleiben; einer Mittelstelle zwischen dem Statthalter und den höchsten Staatsorganen sollte es überhaupt nicht mehr bedürfen. Damit war der Rahmen der neuen Reform vorgezeichnet.

II. Die Statthalterschaft von Algerien 1860—1870.

1. Scheinbares Gleichgewicht von Militär- und Zivilverwaltung 1860—1864.

A. Die Einrichtung der Statthalterschaft.

Die Reform wurde eingeleitet durch ein Dekret vom 24. November 1860,[6] das das Ministerium für Algerien und die Kolonien aufhob und den Marschall Pélissier zum Generalgouverneur von Algerien ernannte. Die Rechtsstellung des Generalgouverneurs ward in einem Dekret vom 10. Dezember 1860 bestimmt.[7] Von grundlegender

---

[1]) „Dans l'état présent des choses l'administration militaire ménage trop les uns (les Arabes) et contient trop les autres (les Européens); elle a trop de respect pour la communauté arabe et apporte trop d'entraves à la naissance de la communauté européenne.“ l. c. Bd. 27, S. 115.

[2]) „Il faut pour les y arracher (les militaires), une impulsion qui vienne d'en haut . . . Ce n'est pas une administration qui manque en Algérie, c'est un chef qui mette cette administration en oeuvre.“ Ebenda.

[3]) „Tous les éléments d'administration étrangers au service de l'armée . . échappaient presque entièrement à son contrôle . . En tout cas, sa principale occupation se portait toujours là, où pesait la plus lourde responsabilité. Déchargé de la plupart des intérêts civils de la colonie . . une dépendance étroite le rattachait, à Paris, au ministère de la guerre . .“ Ebenda S. 116.

[4]) „Pour imprimer un mouvement fécond à l'administration militaire, l'ancien gouverneur général lui appartenait, la représentait trop exclusivement.“ Ebenda.

[5]) La véritable solution nous paraîtrait être au contraire de tout réunir sur une même tête et de tout rapprocher du centre. Constituer en Algérie une véritable délégation de l'autorité souveraine, — sous le nom qu'on voudra, vice-royauté, lieutenance-générale, il n'importe, — mais embrassant à titre égal tous les services publics, soit militaires, soit civils . . .“ Ebenda.

[6]) Bulletin des lois 878, n⁰ 8453, Sirey, L. a. 1860, S. 115 f. Art. 4.

[7]) Bulletin des lois 881, n⁰ 8488, Sirey L. a. 1860, S. 117. Siehe Anhang Nr. 21.

Bedeutung war, daß der Generalgouverneur von keinem Minister abhing, sondern dem Kaiser unmittelbar Bericht erstattete.[1] Daraus geht hervor, daß der neue Generalgouverneur mit dem früheren nur den Titel gemein hatte, daß er in Wirklichkeit Statthalter in Algerien war. Den Vorschlägen Randons und de Broglies entsprechend vermied man eine Teilung der Regierungsgewalt zwischen den heimischen Zentralbehörden und dem Generalgouverneur; nachdem der Versuch, Algerien von Paris aus zu regieren, gescheitert war, verlegte man die einheitliche Leitung nach Algier, man machte den Generalgouverneur faktisch zum Minister. Das war zur Zeit des zweiten Kaiserreichs sehr wohl möglich, da die Minister keinen solidarisch verantwortlichen Ministerrat bildeten. Nur hinsichtlich der Gegenzeichnung ergaben sich aus der Entfernung des Amtssitzes des Gouverneur-Ministers Schwierigkeiten. Daher legte das Dekret einfach dem Kriegsminister die Pflicht zur Gegenzeichnung der auf Algerien sich beziehenden kaiserlichen Akte auf[2] (soweit sie nicht in das Ressort des Justiz-, Kultus-, Unterrichts- oder Marineministers fielen),[3] eine Pflicht, deren Erfüllung sich der Kriegsminister ohne Bedenken unterziehen konnte, da ja damals keine parlamentarische Verantwortlichkeit bestand.

In einigem Widerspruch zu der statthaltergleichen Stellung des Generalgouverneurs stand die Bemessung seiner Zuständigkeit; sein Wirkungskreis war nicht so umfassend ausgefallen, wie es de Broglie vorgeschwebt hatte. Die echt französische Tendenz, die Staatsgewalt zu zentralisieren, verleugnete sich auch in diesem Falle nicht: beschränkt war die Gewalt des Generalgouverneurs einmal dadurch, daß die Gesetzgebung nach wie vor dem Staatshaupt vorbehalten blieb, nicht einmal ein Notverordnungsrecht erhielt der Generalgouverneur zurück; nur insofern nahm der Generalgouverneur wieder an der Gesetzgebung teil, als — bei dem Fehlen eines übergeordneten Ministers — ihm die Ausarbeitung der Entwürfe für die algerischen Dekrete zur Aufgabe ward, und als ihm wieder die Promulgation der auf Algerien sich beziehenden Gesetze, Dekrete und Reglements zufiel (eine Verfügung des Generalgouverneurs vom 14. Januar 1861[4] rief das Bulletin officiel des actes du Gouvernement de l'Algérie wieder ins Leben). Die Gewalt des Generalgouverneurs war aber auch im Bereich der Verwaltung nicht unbeschränkt, denn die Justiz, der Kultus und die Europäerschulen wurden wieder den heimischen Ministerien angegliedert;[5] und wennzwar alle übrigen Verwaltungszweige der Leitung des Generalgouverneurs unterstellt wurden, wenn er alle Beamten zu ernennen hatte[6] — es sei denn, daß ihre Ernennung dem Kaiser vorbehalten war oder daß sie den den Fachministerien unterstellten Amtszweigen zugehörten —, und wenn er endlich den Oberbefehl über sämtliche Streitkräfte übte,[7] so war er doch auch in der Ausübung dieser

---

[1]) Art. 2.

[2]) Eine Erinnerung an die frühere leitende Stellung des Kriegsministers in Algerien.

[3]) Art. 7.

[4]) Abgedruckt bei Estoubl. et Lef. im Code S. 252 f.

[5]) Art. 5.

[6]) Art. 6.

[7]) Art. 3.

Gewalt indirekt gebunden, indem, wie wir noch sehen werden, das algerische Budget nach wie vor durch die gesetzgebenden Organe endgültig festgestellt wurde.

Dazu kam noch, daß man die beschränkenden Elemente in der Kolonie selbst verstärkte, indem man dem Generalgouverneur zwei beratende Körperschaften, das Conseil consultatif und das Conseil supérieur, zur Seite stellte. Das Conseil consultatif, das sich nur aus den höchsten Beamten zusammensetzte,[1]) entsprach dem früheren Conseil de gouvernement, d. h. es stellte eine Art Ministerium des Generalgouverneurs dar. In einer Reihe von Angelegenheiten, z. B. über die Auferlegung von Steuern und über die dem Kaiser vorzulegenden Gesetzentwürfe, mußte sein Gutachten eingeholt werden.[2]) Das Conseil supérieur dagegen, das mit dem beim Ministerium für Algerien und die Kolonien von 1858—60 bestehenden Conseil supérieur de l'Algérie et des colonies nur den Namen gemein hatte, kann als Vertretung Algeriens aufgefaßt werden, denn wenn auch das Beamtenelement (der Generalgouverneur und sein Stellvertreter, die Mitglieder des Conseil consultatif, die Divisionsgeneräle und die Präfekten, der Bischof, der Gerichtspräsident und der Rektor der Akademie) in dieser Körperschaft weit überwog, so gehörten ihm doch auch sechs Mitglieder der Conseils généraux an,[3]) die alljährlich von den drei Conseils généraux gewählt werden sollten.[4]) Das Conseil supérieur war zur Mitwirkung bei der Feststellung des Budgets und bei der Verteilung der Steuern berufen. Und zwar handelt es sich bei diesem „Budget Algeriens" um die bisher im Budget des leitenden Ministeriums (früher beim Kriegsministerium, dann beim Ministerium für Algerien und die Kolonien) zentralisierten Ausgaben; dieses — sagen wir — allgemeine Budget Algeriens wurde nun nicht mehr durch einen Minister im Mutterland vorbereitet, sondern es wurde nach der Beratung im Conseil supérieur vom Generalgouverneur festgestellt, um dann durch den Kriegsminister dem gesetzgebenden Körper und dem Kaiser vorgelegt zu werden.[5])

Im übrigen blieb die bestehende Verwaltungsorganisation (Departements, Militärterritorien, Provinzen mit eigenem Budget) unberührt, man war sichtlich bemüht, das 1858 geschaffene künstliche Gleichgewicht zwischen den Zivil- und den Militärbehörden zu erhalten: denn in dem Direktor für Zivilangelegenheiten sollte die Verwaltung der Zivildepartements ihren Sammelpunkt finden, während die Verwaltung der Militärterritorien in den Händen des Untergouverneurs (eines Generals) zusammengefaßt wurde.[6]) Aber das Gleichgewicht war mit der Wiederherstellung der Würde des Generalgouverneurs schon nicht mehr vorhanden, da man die oberste Gewalt doch einem Offizier anvertraute; die Verschiebung kommt auch rein äußerlich in der Rangordnung zum Ausdruck: dem Generalgouverneur im Rang am nächsten stand der Untergouverneur, ebenfalls ein Offizier; diesem erst folgte der Direktor für Zivilangelegenheiten. Der Ausspruch des General-

---

[1]) Art. 9.

[2]) Dekret vom 30. April 1861 (Bulletin des lois 927, n⁰ 9003) Sirey L. a. 1861 S. 52.

[3]) Art. 12 des Dekrets v. 1860.

[4]) Dekret vom 22. Mai 1861 (Bulletin des lois 935, n⁰ 9086) Sirey L. a. 1861 S. 55 f.

[5]) Art. 13, siehe dazu das spätere Dekret vom 26. Dezember 1864.

[6]) Dekret vom 26. Dezember 1860.

gouverneurs Marschall Pélissier „Je ne suis ni gouverneur civil, ni gouverneur militaire; je suis gouverneur général“[1], war ein bloßes Wortspiel, das wohl den Absichten des Marschalls, nicht aber den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

B. Vorbereitung einer neuen Verstärkung der Militärgewalt.

Immerhin war jetzt in der Person des Generalgouverneurs eine Gewalt an Ort und Stelle vorhanden, die bei Konflikten zwischen den Zivil- und den Militärbehörden den Ausschlag geben konnte. Aber merkwürdigerweise machte der Marschall von dieser schiedsrichterlichen Gewalt keinen Gebrauch: er überließ die Regierung dem Untergouverneur und dem Generaldirektor für Zivilangelegenheiten und kümmerte sich so gut wie garnicht um die ewigen Eifersüchteleien zwischen den Zivil- und Militärbehörden[2]. Natürlich wurde dieser unbefriedigende Zustand wieder von verschiedenen Seiten dazu benützt, auf einen System- oder wenigstens einen Personenwechsel hinzuarbeiten[3]. Die weitere Entwicklung steht aber nicht nur im Zeichen des ermüdenden Wettkampfes zwischen Zivil- und Militärgewalt, sondern ist noch durch ein weiteres Moment bedingt, nämlich durch die Eingebornenpolitik des Kaisers. Schon bei seiner ersten Reise nach Algerien gelang es den Eingeborenen, den Kaiser namentlich durch ihre kriegerischen Allüren so für sich einzunehmen[4], daß er auf einem Bankett in Algier die Förderung des Wohles der Araber als die Hauptaufgabe der Regierung bezeichnete[5]. Und es blieb nicht bei dieser Versicherung: am 6. Februar 1863 richtete er an den Marschall Pélissier einen Brief[6], in dem er ankündigte, daß die Eingeborenen den von ihnen besessenen Grund und Boden zu eigen erhalten sollten[7]. Der Brief ist besonders dadurch berühmt geworden, daß Napoleon Algerien ein „arabisches Königreich“[8] nannte. Man wird vielleicht nicht fehl gehen, wenn man schon die Zusammenfassung der Regierungsgewalt in den Händen des Generalgouverneurs durch die Dekrete von 1860 mit jener Wendung in Zusammenhang bringt: der Generalgouverneur erscheint dann als Statthalter des Kaisers in seinem „arabischen Königreich“. Rechtlich war freilich Algerien nach wie vor französische Kolonie und nicht etwa ein mit

---

[1]) Dailheu S. 61.

[2]) „Il se déchargeait de tous les soucis des affaires sur le sous-gouverneur et sur le directeur général des affaires civiles, s'inquiétant fort peu des tiraillements, des rivalités et des jalousies qui ne manquaient pas de poindre aussitôt entre les autorités civiles et les autorités militaires“. Delord Bd. IV S. 76.

[3]) Ebenda.

[4]) „Ce peuple est une armée toujours prête à entrer en campagne“ rief der Kaiser aus, als er einer Fantasia bei Algier beiwohnte. Delord Bd. IV S. 75.

[5]) „. . . notre premier devoir est de nous occuper du bonheur des trois millions d'Arabes que le sort des armes a fait passer sous notre domination“. Quentin-Bauchart Bd. II S. 275.

[6]) Abgedruckt bei Estoubl. et Lef. im Code S. 269 f.

[7]) „. . il me semble indispensable, pour le repos et la prosperité de l'Algérie, de consolider la propriété entre les mains de ceux qui la détiennent“.

[8]) L'Algérie n'est pas une colonie proprement dite, mais un royaume arabe . . . Je suis aussi bien l'Empereur des Arabes que l'Empereur des Français“.

Frankreich nur durch Personalunion oder vielmehr Realunion verbundenes Königreich. Daher braucht man sich bei der Wendung vom arabischen Königreich, deren Bedeutung zweifellos übertrieben worden ist, nicht weiter aufzuhalten.

Wichtiger als diese Phrase ist die praktische Folge des Briefes: durch Senatuskonsult vom 22. April 1863[1] wurde den Eingeborenen an dem Grund und Boden, den sie dauernd innegehabt hatten, volles Eigentum zugesprochen[2]. Die Tragweite dieser Maßregel wird sehr verschieden beurteilt: die einen sehen nur die hemmenden Wirkungen, die das Senatuskonsult auf die Kolonisation ausübte[3], während andere[4] dem Senatskonsult nachrühmen, dass es sehr zur Beruhigung der Eingeborenen beitrug. Das letztere läßt sich nicht bestreiten, aber diese heilsame Wirkung trat erst später ein, als das Stammeseigentum einigermaßen abgegrenzt war; vorerst war nichts von ihr zu spüren, im Gegenteil: unter den Eingeborenenstämmen griff eine lebhafte Beunruhigung Platz[5], als die französischen Beamten nach Bürokratenart von den Eingeborenen alle möglichen Nachweise über ihren Besitzstand einforderten und im Interesse des Fiskus ihnen insbesondere die Waldungen zu entziehen versuchten. Es entstand ein derartiger Wirrwar, daß sich die Regierung bald genötigt sah, die Abgrenzungsarbeiten einzustellen.

Natürlich fiel es den Militärbehörden nicht schwer, die Schuld für diese Stockung in der Ausführung des Senatskonsults den Zivilbehörden zuzuschieben und die leitenden Stellen davon zu überzeugen, daß nur eine einheitliche militärische Leitung imstande sei, die im Senatskonsult vorgeschriebenen Maßregeln durchzuführen[6]. Die Wiederherstellung der Militärherrschaft wurde aber noch durch einen weiteren Umstand begünstigt: wieder brach (Februar 1864 bei Géryville in Südwestalgerien) ein Aufstand aus[7], der bald die ganze Provinz Oran erfaßte und sogar nach Constantine hinübergriff. Da ein Teil der afrikanischen Regimenter an der Expedition in Méjico teilnahm, so hatten die schwachen Garnisonen in Algerien alle Mühe, bis zum Eintreffen von Verstärkungen die Hauptpunkte zu halten: die Verwirrung ward noch gesteigert, als der Marschall Pélissier am 22. Mai starb[8].

---

[1]) Bulletin des lois 1105, nº 11 104, Sirey L. a. 1863, S. 13 f.

[2]) Art. 1.

[3]) z. B. Lebourgeois S. 70.

[4]) Girault Bd. III S. 315.

[5]) „Les tribus assistaient inquiètes à ces préliminaires, troublées dans leurs habitudes, ne comprenant rien à un bienfait entouré de tant de restrictions et de tracasseries". Delord Bd. IV S. 80.

[6]) Einen deutlichen Beweis bildet die folgende Stelle aus dem Bericht zu dem Dekret vom 7. Juli 1864: „. . la grande mesure qui vient d'être consacrée par le sénatus-consulte du 22 avril 1863, la constitution de la propriété individuelle dans les territoires occupés par les Arabes, cette mesure qui, pour être appliquée avec rapidité et régularité, devrait recevoir une impulsion unique et une direction puissante, se trouve compliquée de l'intervention de l'autorité civile dans les territoires de tribus qu'on a prématurément compris dans les limites des départements , . ."

[7]) Delord Bd. IV S. 80.

[8]) Ebenda S. 81.

2. Reine Militärherrschaft 1864—1870.

A. Organisation durch Dekret vom 7. Juli 1864.

Es waren durchgreifende Maßnahmen erforderlich, um die Ruhe im Lande wiederherzustellen. So war der Augenblick gegeben, die Ansätze in dem Dekret von 1860 zu einer unverhüllten Militärherrschaft weiter zu entwickeln. Es geschah in dem Drekret vom 7. Juli 1864[1]: im Gegensatz zu der Neugestaltung von 1860 gingen diesmal die Änderungen von der Lokalverwaltung aus: Hatte man 1858 davon abgesehen, einen dem Departement und dem Territorium gemeinsamen Oberbeamten für die Provinz einzusetzen, um das Gleichgewicht zwischen Zivil- und Militärgewalt nicht zu stören, so stellte man jetzt den das Territorium verwaltenden Divisionsgeneral mit dem Titel „Generalkommandant der Provinz" an die Spitze der Provinz[2]; damit war der Vorrang der Militärbehörden vor den Zivilbehörden rechtlich festgelegt. Das (Zivil-) Departement der Provinz wurde zwar nach wie vor vom Präfekten verwaltet, aber unter der Aufsicht des Generalkommandanten[3], der fortfuhr, das Militärterritorium unmittelbar zu verwalten[4]).

Eine weitere Abschwächung der Zivilgewalt lag in der Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Verwaltung des Departements durch den Präfekten geführt werden sollte: die Eingeborenen wurden nämlich, um das Senatskonsult von 1863 gleichmäßig durchführen zu können, auch in den Departements den Militärbehörden unterworfen, es sei denn, daß sie einer Gemeinde angehörten[5]. Freilich ließ man auch eine Durchbrechung der ausschließlichen Militärverwaltung in den Territorien zu, indem der Generalkommandant seine Gewalt über Franzosen und Ausländer dem Präfekten übertragen durfte[6], aber diese Ausdehnung der Amtsgewalt des Präfekten hing eben doch von einer Delegation seitens des Generalkommandanten ab, der diese Delegation auch wieder zurücknehmen konnte. Mithin ist nicht allgemein[7], sondern nur in den Departements das Personalitätsprinzip an die Stelle des Territorialprinzips getreten, während in den Militärterritorien das Territorialprinzip grundsätzlich noch fortdauerte.

Aber es genügte nicht, daß man die Präfekten den Generälen gegenüber wehrlos machte, man mußte auch die Provinzvertretungen, die Conseils généraux, in Abhängigkeit von den Kommandanten bringen; nun stand zu befürchten, daß die Kolonisten in den Conseils généraux in Opposition treten würden; also war ein Mittel erforderlich, durch das man sie in die Minderheit setzen konnte; daher bestimmte das Dekret, daß die Eingeborenen zum mindesten ein Viertel des Conseil général ausmachen müßten[8], denn die Eingeborenen erwiesen sich immer

---

[1]) Bulletin des lois 1240, n° 12 622, Sirey L. a. 1864, S. 58 f., siehe Anhang Nr. 22.
[2]) Art. 13.
[3]) Art. 17.
[4]) Art. 23.
[5]) Art. 12.
[6]) Art. 23, 2.
[7]) Wie Girault Bd. III S. 86 meint.
[8]) Art. 27, 2.

als ein gefügiges Element in der Hand der Militärverwaltung. Daß man die Mindestgrenze, und nicht etwa die Höchstgrenze für die Eingeborenenvertretung festsetzte, ist höchst bezeichnend für die napoleonische Zeit.

Dadurch, daß in der Departementsverwaltung jeder Provinz der Generalkommandant als Mittler zwischen den Generalgouverneur und den Präfekten getreten war, war die Zentralisation der Verwaltung aller drei Departements in den Händen des Generaldirektors für Zivilangelegenheiten gegenstandslos geworden; und so hob man die Generaldirektion auf[1]) und setzte an ihre Stelle einen einfachen Generalsekretär zur Erledigung (expédition) der Zivilangelegenheiten[2]). Um recht deutlich zu zeigen, daß dem Generalsekretär keinerlei Aufsichtsrecht über die Zivilverwaltung in den Provinzen zukäme, stellte man den Generalsekretär in der Rangordnung des Conseil supérieur hinter die Divisionsgeneräle, d. h. hinter die Generalkommandanten der Provinzen. Man hätte erwarten sollen, daß auch der Untergouverneur von den Änderungen betroffen worden wäre, da er in gleicher Weise die Verwaltung der Militärterritorien in sich vereinigt hatte wie der Generaldirektor die der Departements. Seine Stellung blieb jedoch ungefähr dieselbe: nicht nur, daß er auch weiterhin die Funktionen des Generalstabschefs versah und den Generalgouverneur in Verhinderungsfällen zu vertreten hatte, sondern es stand ihm auch fernerhin die politische Leitung und die Zentralisation der arabischen Angelegenheiten zu[3]). Die Generalkommandanten blieben also in der Eingeborenenverwaltung der Aufsicht des Untergouverneurs unterworfen. Das stimmt ganz gut zu dem Grundgedanken des neuen Systems: was man mit der Aufhebung des Generaldirektoriums bezweckte, war nicht eigentlich die Beseitigung der Zentralisation der Departementsverwaltung, vielmehr wollte man die Unterordnung der Generalkommandanten unter einen Zivilbeamten vermeiden; die Abhängigkeit der Generalkommandanten von dem Untergouverneur konnte man fortbestehen lassen, denn da handelte es sich ja zugleich um ein militärisches Subordinationsverhältnis.

B. Beginnende Rücksichtnahme auf die Wünsche der Kolonisten.

Die Verstärkung des Militärregiments übte — wie sich denken läßt — einen niederschmetternden Eindruck auf die Ansiedlerbevölkerung aus. Der neue Generalgouverneur, Marschall Mac Mahon, zeigte sich nach der Niederwerfung des Aufstandes in redlicher Weise bemüht, die Stimmung der Kolonisten zu heben, indem er die Bevorzugung der Eingeborenen vermied und geeignete Reformen einführte[4]); aber es gelang ihm nicht, das Zutrauen der Zivilbevölkerung zu gewinnen[5]). So lagen die Dinge, als sich der Kaiser im April 1865 plötzlich zu einer zweiten Reise nach Algerien entschloß[6]). Die Proklamationen, die der

[1]) Art. 3.

[2]) Art. 4.

[3]) Art. 2.

[4]) Delord Bd. IV S. 84.

[5]) Es darf wohl mit dieser Stimmung in Zusammenhang gebracht werden, wenn damals ein Teil der Ansiedler nach Amerika auswanderte (Le livre d'or de l'Algérie Bd. I, S. 369 f.)

[6]) Trotzdem ihm die Minister mit Rücksicht auf die gefahrdrohende Lage in Europa und Amerika (Méjico) davon abgeraten hatten. Delord Bd. IV, S. 17 und 85.

Kaiser beim Betreten des algerischen Bodens erließ, bewiesen aufs neue, daß der Kaiser immer noch den Interessen der Eingeborenen eine größere Sorgfalt zuwandte, als denen der Kolonisten. In der Proklamation an die Kolonisten ward ihrer politischen Forderungen mit keinem Worte gedacht, wohl aber ward ihnen die freundliche Mahnung zu teil, die Araber wie „Landsleute" zu behandeln[1]. Die Proklamation an die Araber dagegen stellte den Eingeborenen nicht nur Pflege ihrer Wohlfahrt im allgemeinen, sondern auch eine noch weitergehende Heranziehung zur Landesverwaltung in Aussicht[2]. Trotz dieser ausgesprochenen Vorliebe des Kaisers für die Eingeborenen bereiteten ihm die Kolonisten in der Hoffnung auf Erfüllung ihrer Wünsche allenthalben einen begeisterten Empfang[3], während die Eingeborenen es sich angelegen sein ließen, dem Kaiser ihre Lage so elend wie nur möglich hinzustellen[4]. Dadurch erhielt der Kaiser ein ganz falsches Bild von den Zuständen Algeriens, er mußte zu der Überzeugung kommen, daß die Kolonisten sich überaus günstiger Lebensverhältnisse erfreuten, daß dagegen die Eingeborenen nach wie vor die größte Förderung verdienten.

Nach alledem kann es nicht wundernehmen, wenn diese Reise wiederum den Eingeborenen die größten Vorteile brachte. In einem Brief vom 20. Juni 1865 an den Marschall Mac Mahon bezeichnete es der Kaiser als sein Programm, die Araber durch positive Wohltaten zu gewinnen. Als solche wurden aufgeführt: Erleichterung der Naturalisation; Zulassung zu allen Ämtern in Algerien; Schaffung einheimischer Gemeindevertretungen; Steuerreformen u. a. m. An die Kolonisten wandte sich der Brief erst in zweiter Linie; auch ihnen wurde eine Reihe von Versprechungen gemacht, daraus die Einführung von Wahlen für die Gemeindevertretungen Hervorhebung verdient. Natürlich kamen auch bei der Ausführung der Versprechungen die Araber zuerst an die Reihe: Schon am 14. Juli 1865 erging das Senatuskonsult über den Personenstand und die Naturalisation in Algerien[5]. Die praktische Tragweite dieses Gesetzes war freilich nicht sehr groß; denn wenn auch die Eingeborenen, sowohl Mohammedaner wie Israeliten, zu Franzosen erklärt wurden[6], so erhielten sie doch nicht die Rechte französischer Bürger; es wurde ihnen nur der Eintritt in die französische Armee und die Zulassung zu den Zivilämtern in Algerien eröffnet[7], sowie ihre Aufnahme unter die französischen Bürger erleichtert[8].

Desto größer war die politische Wirkung, die dies Gesetz zusammen mit dem kaiserlichen Briefe auf die Kolonisten ausübte. In ihren Hoffnungen ge-

---

[1]) „. . traitez les Arabes au milieu desquels vous vivez comme des compatriotes." Quentin-Bauchart Bd. II, S. 380.

[2]) „. . . je veux augmenter votre bien-être, vous faire participer de plus en plus à l'administration de votre pays, comme aux bienfaits de la civilisation . ." Quentin-Bauchart, ebenda S. 381.

[3]) Mallarmé S. 48.

[4]) Mallarmé S. 48, 49 und Delord Bd. IV, S. 88, 90.

[5]) Bulletin des lois 1315, Sirey L. a. 1865, S. 86 ff.

[6]) Art. 1, 1.

[7]) Art. 1, 2.

[8]) Art. 1, 2. Vergleiche auch das Ausführungsdekret zu dem Senatuskonsult vom 21. April 1866, Estoubl. et Lef., im Code S. 313 ff.

täuscht und verärgert durch die einseitige, nur auf die Förderung der Eingeborenen gerichtete Politik des Kaisers, hielten die Kolonisten mit der Äußerung ihrer Unzufriedenheit nicht länger zurück. In einer Flut von Broschüren, in Eingaben an den Generalgouverneur, in Petitionen an den Senat und den gesetzgebenden Körper erhoben Kolonisten und sonstige Kenner der algerischen Verhältnisse Anklagen gegen das bestehende System und entwickelten sie ihre politischen Wünsche. Diese bewegten sich — wie nicht anders zu erwarten war — natürlich in der Richtung auf Assimilation zum mindesten der Zivildepartements an das Mutterland[1]).

Jetzt beeilte sich die Regierung, die in dem kaiserlichen Briefe versprochenen Zugeständnisse zu verwirklichen; ein Dekret vom 27. Dezember 1866 bestimmte, daß die Gemeindevertretungen aus Wahlen hervorgehen sollten[2]). Dies Zugeständnis kam aber keineswegs nur den französischen Staatsangehörigen zugute; vielmehr ward das Wahlrecht auch den eingeborenen Muselmanen und Israeliten sowie den Ausländern eingeräumt. Immerhin wurde das Übergewicht der Franzosen sichergestellt: einmal knüpfte man das Wahlrecht der Ausländer und der Eingeborenen an schwerere Bedingungen (höheres Alter, Grundbesitz, Gewerbe oder Bekleidung eines Amtes, auch an längern Wohnsitz) als bei den Franzosen[3]). Auch wählte jede Kategorie für sich[4]), so daß eine Majorisierung der Weißen durch die Eingebornen ausgeschlossen war. Ferner hatten die Ausländer, Israeliten und Muselmanen erst dann Anspruch auf eine Vertretung, wenn die betreffende Kategorie hundert Angehörige zählte, und endlich durften die

---

[1]) Ein Beispiel bildet die Beratung des Conseil général von Algier vom 20. September 1866. Der Baron de Vialar sprach den Wunsch aus, die Conseils généraux aus Wahlen hervorgehen zu lassen. Gegen den Vorschlag wurde eingewandt, daß die Einführung des Wahlrechts für die Eingebornen, die als Franzosen das Wahlrecht ebenfalls genießen müßten, verfrüht wäre. Der Präfekt riet, zunächst die Erfolge der Gemeinderatswahlen abzuwarten, deren Einführung lebhaft zu wünschen sei. Demgemäß nahm das Conseil général den Wunsch in folgender Fassung an: „Le Conseil général émet le voeu que les Conseils généraux de l'Algérie soient nommés à l'élection dès que les circonstances le permettront et alors que le principe électif appliqué aux Conseils municipaux aura donné des résultats favorables.“ Procès-verbaux, Sess. de 1866, S. 68—73.

[2]) Bulletin des lois 1457, n° 14 837, Sirey, L. a. 1866, S. 110 f.

[3]) Art. 10. Sont admis à voter:

1° Tout citoyen français ou naturalisé Français, âgé de vingt et un ans, domicilié depuis au moins un an dans la commune et inscrit sur les rôles des impositions et taxes municipales;

2° Tout indigène âgé de vingt-cinq ans, ayant un an de domicile dans la commune;

3° Tout étranger remplissant les mêmes conditions et ayant trois années de résidence en Algérie.

Les indigènes et les étrangers devront, en outre, se trouver dans une des conditions suivantes:

Etre propriétaire foncier ou fermier d'une propriété rurale;

Exercer une profession, un commerce ou une industrie soumis à l'impôt des patentes;

Etre employé de l'Etat, du département ou de la commune;

Etre membre de la légion d'honneur, décoré de la médaille militaire, d'une médaille d'honneur ou d'une médaille commémorative donnée ou autorisée par le Gouvernement français, ou titulaire d'une pension de retraite. — Dazu Art. 12 über das Wahlrecht.

[4]) Art. 11. Il est dressé, pour chaque commune, par sections municipales et par catégories d'habitants, une liste comprenant: Les citoyens français ou naturalisés . . . usw.

Vertreter der Ausländer und Eingebornen zusammen ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl des Conseil municipal nicht übersteigen[1]. Nicht minder wichtig wie die Einführung der Wahlen war die in demselben Dekret erfolgende Ausdehnung des Wirkungskreises der Gemeinden auf die im Gemeindebezirk ansässigen Eingebornen; bis dahin waren nämlich auch die in den Gemeinden wohnenden Eingebornen den unmittelbar unter den Präfekten stehenden Bureaux arabes unterstellt gewesen; nunmehr fügte man die Eingebornen der Gemeindeverwaltung ein und sah die Ernennung besonderer Eingebornenbeisitzer durch den Generalgouverneur vor, die den Maire bei der Eingebornenverwaltung vertreten und unterstützen sollten.

Im Jahre 1868 schritt die Regierung zu einer weiteren Ausdehnung der Selbstverwaltung in sachlicher und in räumlicher Hinsicht; in sachlicher Hinsicht, indem die Befugnisse der Conseils municipaux nach dem Vorbild des für Frankreich geltenden Gesetzes vom 24. Juli 1867 erweitert wurden (19. Dezember 1868); in räumlicher Hinsicht, indem die Organisation nach Gemeinden auf das ganze Gebiet der Zivildepartements ausgedehnt wurde. Dadurch kam einerseits das gemeinsame Budget der nicht eingemeindeten Orte (das vom Präfekten festgestellt worden war), andererseits die Einrichtung der Bureaux arabes, die noch die außerhalb der Gemeinden wohnenden Eingebornen überwachten, in den Departements in Wegfall (Dekret vom 18. August 1868[2]). Ja, selbst im Bereich der Militärterritorien schuf man Ansätze zu einer Gemeindeorganisation.

Auf Grund des Art. 16 des Dekrets vom 27. Dezember 1866, das den Generalgouverneur zur Gemeindeorganisation in den Militärterritorien ermächtigte, erließ Marschall Mac Mahon am 20. Mai 1868 eine Verfügung,[3]) die zwei Arten von Gemeinden ins Leben rief: Die Commune subdivisionnaire und die Commune mixte. Die Communes subdivisionnaires waren Samtgemeinden, zu denen verschiedene Eingebornenstämme und -gemeinden (douars), die ihre Selbstverwaltung innerhalb der Samtgemeinde behielten,[4]) zusammengefaßt wurden. Die Verwaltung der Samtgemeinde geschah durch den Kommandanten der Unterdivision unter Mitwirkung eines Beirats von Offizieren und Eingebornen.[5]) Für die Kolonisten waren nur die Communes mixtes von Belang: sie wurden an solchen Orten eingerichtet, wo europäische Ansiedlungen bestanden, die aber noch nicht bedeutend genug waren, um ihre Erhebung zu einer Vollgemeinde (commune de plein exercice) zu rechtfertigen.[6]) In solchen gemischten Gemeinden

---

[1]) Art. 13. Chacune des trois dernières catégories d'habitants désignées par l'art. 11 a droit de représentation dans le conseil municipal dès que sa population atteint le chiffre de cent individus.

Le nombre des conseillers appartenant aux trois dernières catégories ne peut dépasser le tiers du nombre total des membres du conseil municipal ni être inférieur à trois.

Le nombre des membres à élire pour chacune des trois catégories ci-dessus désignées est fixé, pour chaque commune, par un arrêté du gouverneur général, le conseil de gouvernement entendu.

[2]) Moniteur vom 13. September, Sirey L. a. 1868, S. 349.

[3]) Estoubl. et Lef. im Code S. 349 ff.

[4]) Art. 55 ff.

[5]) Art. 16, 17.

[6]) Art. 2.

wurden die Funktionen des Maire von Offizieren geübt, die Befugnisse einer Gemeindevertretung standen der Commission municipale zu, der außer einigen Offizieren und Beamten einige vom Division-general für drei Jahre ernannte europäische und eingeborne Einwohner angehörten.[1] So wurde durch diese Verfügung, die übrigens z. T. noch heute gilt, die Ausbreitung der Vollgemeindeorganisation auf die Militärterritorien vorbereitet. Die Bewegung der Kolonisten ließ sich jedoch durch diese Zugeständnisse nicht mehr aufhalten. Sie begnügten sich nicht mit der Erweiterung der kommunalen Selbstverwaltung, sie forderten immer stürmischer die Gewährung einer Vertretung im gesetzgebenden Körper;[2] und ihre Wünsche fanden Widerhall im Mutterlande.

III. Vorbereitung der Zivilverwaltung.

1. Das Parlament und Algerien.

Im Juli 1868 versuchte Jules Favre mit einigen Anhängern der Assimilation im Corps législatif, die Hauptwünsche der Algerier durch eine Bepackung des Budgets, — denn nur auf diesem Wege konnte sich das Corps législatif in die Verfassung Algeriens mischen — zu verwirklichen,[3]) indem er zu dem Kapitel der algerischen Ausgaben das Amendement einbrachte, die Zivilverwaltung auf das ganze Tellgebiet auszudehnen, die Conseils généraux aus Wahlen hervorgehen zu lassen, die Zahl der von den Conseils généraux gewählten Mitglieder im Conseil supérieur auf die Zahl der beamteten Mitglieder zu bringen und vor allem jeder algerischen Provinz einen von den Franzosen, den Ausländern (!) und den naturalisierten Eingebornen zu wählenden Deputierten zuzubilligen.[4]) Auffallen muß an diesem Antrag, daß er auch für die Ausländer das Recht der Deputiertenwahl beanspruchte; diese mit der französischen Verfassung ganz unvereinbare Forderung erklärt sich daraus, daß die Verfassung eine sehr hohe Mindestzahl von Wählern (35 000) für jeden Wahlkreis vor-

---

[1]) Art. 6 ff.

[2]) So verlangte das Conseil général von Algier in der Sitzung vom 14. Oktober 1868 einstimmig 1. (wie früher) die Einführung von Wahlen für die Conseils généraux, 2. algerische Deputierte im Corps législatif, 3. Schwurgerichte für Enteignungen und Strafsachen, 4. Gestaltung der Gerichtsorganisation nach dem Muster der französischen. (Procès-verbaux, Sess. de 1868, S. 581 bis 592). Siehe auch Mallarmé S. 52.

[3]) Sitzung vom 15. und 16. Juli 1868, Moniteur universel vom 16. und 17. Juli, S. 1056 und 1059 ff.

[4]) Die wichtigsten Punkte des Amendements lauteten:

1° „Chacune des trois provinces de l'Algérie nommera un député au Corps législatif. Les citoyens français, les étrangers et les indigènes naturalisés prendront part à ces élections.

2° Le conseil supérieur de gouvernement sera désormais composé de délégués élus des provinces, dont le nombre sera égal à celui des fonctionnaires publics ayant droit de séance à ce conseil. Les délégués auront voix délibérative. Les procès-verbaux des séances seront publiés.

3° Les membres des conseils généraux des trois provinces seront élus par les mêmes électeurs que les conseils municipaux.

4° Le territoire de l'Algérie connu sous le nom de Tell sera déclaré territoire civil."

schrieb.[1] Da nun die Zahl der in Algerien ansässigen Franzosen[2] kaum zur Wahl eines einzigen Abgeordneten ausgereicht hätte, so versuchten die Antragsteller mit einer derartigen künstlichen Erweiterung des Wahlkörpers ihr Ziel zu erreichen. Natürlich ließen sich die Gegner des Vorschlags diesen schwachen Punkt nicht entgehen. Jérôme David hielt Jules Favre entgegen, daß sich selbst bei Heranziehung der Ausländer die nötige Wählerzahl noch nicht ergebe,[3] und meinte, man gewähre besser den Muselmanen das Wahlrecht, als den Preußen und Spaniern. Derselbe Redner bekämpfte auch die Einführung von Wahlen für die Conseils généraux und die Umgestaltung des Conseil supérieur, wobei er sich darauf berufen konnte, daß die Einnahmen hauptsächlich aus Eingebornensteuern bestanden.[4])

Einen weniger schroff ablehnenden Standpunkt nahm die Regierung gegenüber dem Amendement ein, wenigstens zeigte sich Staatsminister Rouher nicht abgeneigt, die Conseils généraux aus Wahlen hervorgehen zu lassen, sobald die in Aussicht stehende Einrichtung der Grundsteuer durchgeführt sei.[5]) Dagegen wies er die Forderung, auf deren Erfüllung es den oppositionellen Antragstellern vor allem ankam, nämlich die Forderung nach einer Vertretung Algeriens im gesetzgebenden Körper, zurück, mit der Begründung, daß die Algerier weder den heimischen Steuern, noch der Aushebung unterlägen.[6]) Vielleicht war dies mehr ein Vorwand zur Zurückweisung des Antrags und lag der Hauptgrund in der Furcht, es möchten durch die Zulassung einiger algerischer Abgeordneter die Reihen der immer mehr wachsenden Opposition gestärkt werden. Die Regierungserklärung entschied über das Schicksal des Antrags, denn die Berücksichtigung des Amendements wurde mit 184 gegen 21 Stimmen abgelehnt.[7])

Auf die Dauer ließ sich das algerische Problem indes nicht in dieser dilatorischen Weise behandeln; waren es doch nicht nur unzufriedene Kolonisten und oppositionelle Abgeordnete, sondern auch ganz unparteiische Beobachter, die gründliche Reformen verlangten. Das mußte die Regierung erkennen, als der anläßlich einer in Algerien ausgebrochenen Hungersnot mit Erhebungen an Ort und Stelle beauftragte Abgeordnete Graf Le Hon seinen Bericht erstattete: er befürwortete neben der Besserung der sozialen Lage der Araber und der Aufhebung der bureaux arabes vor allem die Ablösung der Militärverwaltung durch die Zivilverwaltung.[8])

---

[1]) Art. 35 der Verfassung von 1852.

[2]) Die französische Bevölkerung in Algerien belief sich 1866 auf 122 000 Seelen. Demontès Seite 39.

[3]) In Algier kamen nur 28 000 Ansässige in Betracht, in Oran 23 000, in Constantine 18 000. Sitzung vom 16. Juli, Moniteur vom 17. Juli 1868, S. 1060.

[4]) l. c. S. 1059.

[5]) „Nous ne reculons nullement devant la pensée que le jour où l'impôt foncier sera organisé — et cette date est assez prochaine — les colons européens pourront être représentés par voie élective aux conseils généraux“ l. c. S. 1063.

[6]) l. c. S. 1063.

[7]) Ebenda.

[8]) Mallarmé S. 51, 55.

2. Die Verfassungsentwürfe der Kommission von 1869—1870.

Jetzt entschloß sich die Regierung, die Lösung der politischen Probleme in Algerien in Angriff zu nehmen, denn unmittelbar nach der Berichterstattung Le Hons setzte sie eine Studienkommission ein, die sich mit der Verfassung und der Verwaltungsorganisation Algeriens beschäftigen sollte (5. Mai 1869). In der Zusammensetzung der Kommission zeigte sich die Regierung etwas engherzig, indem sie nur hohe Beamte und Offiziere zu Mitgliedern berief;[1] immerhin befanden sich einige gründliche Kenner Algeriens unter ihnen. Den Vorsitz übertrug die Regierung dem Marschall Randon, die Berichterstattung fiel dem in kolonialen Rechtsfragen sehr bewanderten Senator Béhic[2] zu. Das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen bilden zwei Entwürfe[3] — ein Entwurf zu einem Senatuskonsult und ein Entwurf zu einem Organisationsgesetz —, und zwar sind in dem Entwurfe zu dem Senatuskonsult nur die Grundregeln der algerischen Verfassung niedergelegt, für deren Bestimmung ja der Senat ausschließlich zuständig war, während die Ausführung dieser Grundsätze in den Gesetzentwurf verwiesen ist.[4])

A. Die Gesetzgebung.

Die Kommission mußte zunächst zu den so häufig geäußerten Wünschen nach Assimilation Stellung nehmen; am wenigsten fanden sie im Bereich der Gesetzgebung Berücksichtigung. Die Idee einiger ganz radikaler Köpfe, vollständige Rechtseinheit zwischen Algerien und Frankreich ohne Rücksicht auf die Rassen- und Religionsunterschiede herzustellen,[5]) — diese Idee hatte natürlich gar keine Aussicht auf Verwirklichung. Vielmehr hielt die Kommission an der grundsätzlichen Rechtsverschiedenheit zwischen Algerien und dem Mutterland fest.[6])

---

[1]) Marschall Randon (der frühere Generalgouverneur); Barrot, Grand référendaire des Senats, Grundbesitzer in Algerien; Senator Béhic; Divisionsgeneral Allard, Präsident der Sektion des Staatsrats für Kriegsmarine, die Kolonien und Algerien; Staatsrat Chamblain; Gastambide, Mitglied des Kassationshofs, Präsident der Kommission für Reorganisation der Eingebornengerichtsbarkeit; Talabot, Generaldirektor der algerischen Eisenbahnen; Divisionsgeneral Desvaux, früher Untergouverneur in Algerien; Gresley, Oberst im Generalstab, Chef des politischen Bureaus für arabische Angelegenheiten im Generalgouvernement für Algerien; Tassin, Direktor der algerischen Abteilung im Kriegsministerium.

[2]) Er hatte als Berichterstatter der im Jahre 1849 eingesetzten Kolonialkommission einen Entwurf zu einer Kolonialverfassung ausgearbeitet. Hierüber in einem späteren Band.

[3]) Der Bericht und die beiden Entwürfe sind im Anhang der Erhebungen der Commission d'étude des questions algériennes abgedruckt. Sénat, Paris 1891, S. 323 ff. Siehe die Entwürfe im Anhang Nr. 23 und 24. Der Entwurf zu dem Senatuskonsult wird im folgenden immer „S. C." zitiert, der Entwurf zu dem Gesetz „L." (Loi).

[4]) „Au sénatus-consulte ont été réservées la déclaration des principes généraux et l'énonciation des règles supérieures et fondamentales qui . . rentrent nécessairement dans la délégation faite au Sénat par l'art. 27 de la Constitution de l'Empire. Le projet de loi organique pourvoit à l'application de ces principes . ." Ebenda S. 326.

[5]) Ebenda S. 331.

[6]) „Les moeurs, les besoins, la composition de la société algérienne . . . diffèrent à tel point de ceux de la société française qu'on ne saurait, sans risquer de blesser les intérêts de la première de ces sociétés au lieu de les satisfaire, les soumettre toutes deux à des lois absolument identiques" S. 351.

Demgemäß sollte kein Gesetz durch die Promulgation im Mutterlande ipso iure auch in Algerien Rechtskraft erlangen, es sei denn, daß dies ausdrücklich in dem Gesetze vorgesehen wurde.[1])

Aus der Beibehaltung der Rechtsverschiedenheit folgte aber nicht, daß die Rechtssätze für das Mutterland und Algerien auch von verschiedenen Organen ausgehen mußten, es ließ sich mit der Rechtsverschiedenheit sehr wohl in Einklang bringen, daß man dem ausschließlichen Gesetzgebungsrecht des Staatshaupts für Algerien Schranken zog und wenigstens für die Aufstellung von Rechtsregeln innerhalb einiger Gebiete die Gesetzesform vorschrieb. Daher behielt der Gesetzentwurf für eine Reihe von Materien, — wie die Zivil- und Strafgesetzgebung, die Regelung der politischen Rechte, der Preßfreiheit, der Wehrpflicht, die Maßnahmen im Interesse der allgemeinen Sicherheit, die Regelung der Staatsgüterverwaltung und der Handelsbeziehungen zwischen Algerien und dem Mutterlande — den Weg der Gesetzgebung vor.[2]) So ward wenigstens für die wichtigsten Fälle von Rechtssetzungen die Gesetzesform gewährleistet. Dem Verordnungsrecht die gleichen Schranken zu ziehen wie im Mutterland, wagte man nicht; darum ließ man für die Regelung der übrigen Materien — wie Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, Gerichtskosten, Bergbau, Münzverkehr, Wasserrecht usw.[3]) — die Verordnungsform fortbestehen.[4]) Auch zur Ausdehnung von Mutterlandsgesetzen auf Algerien sollte die Verordnungsform genügen,[5]) was sich dadurch rechtfertigt, daß es sich bei dieser Ausdehnung um nicht ganz freie gesetzgeberische Tätigkeit handelt, indem ja der Gesetzesinhalt schon festgelegt ist.

Den Wünschen nach Assimilation trug die Kommission im Bereich der Gesetzgebung nur insofern Rechnung als sie Algerien, d. h. nur den dort ansässigen Franzosen, wieder eine Vertretung (drei Abgeordnete) im gesetzgebenden Körper einräumte[6]). Freilich fehlte es nicht an Stimmen, die den Algeriern dieses Zugeständnis streitig machen wollten, weil einerseits die allgemeinen Gesetze auf Algerien nicht ipso iure anwendbar waren, und andererseits manche algerischen Gesetze ohne Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers zustande kamen[7]). Darauf liess sich entgegnen, daß doch ein wichtiger Teil der algerischen Gesetzgebung der Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers bedurfte und daß ein Teil der Einnahmen und Ausgaben für Algerien auch fernerhin im Finanzgesetz festgelegt werden sollte. Viel beachtenswerter war der andere Einwand, der gegen eine Vertretung Algeriens im gesetzgebenden Körper erhoben wurde, nämlich daß die algerischen Vertreter, indem nur die Franzosen wahlberechtigt waren, aus viel zu engem Wahlkörper hervorgingen und nur einen Teil der vielfach einander

---

[1]) L. Art. 65.

[2]) L. Art. 63, vergl. in einem späteren Band Art. 1 des Entwurfs einer Kolonialverfassung der Kommission von 1849–50, der inhaltlich mit jenem übereinstimmt.

[3]) Diese Materien gehören nach französischer Auffassung ebenfalls zur Gesetzgebung, obwohl sie nur zu einem Teil in den Bereich der Rechtssetzung fallen.

[4]) L. Art. 64.

[5]) L. Art. 65, 1.

[6]) S. C. Art. 16.

[7]) S. 353.

widerstreitenden Interessen der verschiedenen Elemente der algerischen Gesellschaft vertraten[1]. Tatsächlich reichte die Zahl der in Algerien ansässigen Franzosen zur Bildung mehrerer Wahlkreise kaum aus[2], und es lag in der Tat ein gewisser Widerspruch darin, einer aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Kammer ein paar algerische Interessenvertreter auf Grund faktisch beschränkten Wahlrechts beizugesellen. Die Kommission ging jedoch über diesen sachlich gerechtfertigten Einwand hinweg und billigte, zweifellos aus politischen Gründen[3], wieder jedem Departement einen Vertreter zu.

B. Die Verwaltung.

a) Die Zentralverwaltung.

Die Mischung von Sonderstellung und Eingliederung ins Mutterland, die im Bereich der Gesetzgebung aus dem Festhalten an der grundsätzlichen Rechtsverschiedenheit und aus der Gewährung einer Vertretung im gesetzgebenden Körper spricht, diese Mischung zeigt sich auch in den Vorschlägen der Kommission zur Verwaltungsorganisation. Den Absichten der Anhänger der Assimilation hätte es entsprochen, wenn einfach die drei Provinzen (also Departements und Militärterritorien zusammen) zu Departements erhoben und der unmittelbaren Aufsicht des Ministers des Innern und der anderen Fachminister unterstellt worden wären: der Generalgouverneur hätte höchstens als eine Art Präfekt von höherem Rang fortexistieren dürfen[4]. Eine derartige Eingliederung ganz Algeriens in die Verwaltungsorganisation des Mutterlandes erschien der Mehrheit der Kommission mit Rücksicht auf die religiösen und nationalen Gegensätze mit Recht als verfrüht[5]. Nur insofern kam die Kommission den Anhängern der Assimilation entgegen, als

---

[1]) „Le droit d'élection ne pouvant appartenir qu'à des Français, et le nombre des Français établis en Algérie étant très restreint, il arrivera que dans une assemblée qui est, comme le corps législatif, le produit du suffrage le plus illimité, l'Algérie aura des mandataires qui seront le produit de la plus étroite exclusion et qui n'y représenteront qu' une partie des intérêts, souvent contradictoires, qui divisent les élements variés dont la société algérienne se compose.“ S. 353.

[2]) Die Wählerzahlen waren 1849 lächerlich klein: Die Abgeordneten Barrault, Didier und de Rancé erhielten ca. 7500; 7300; 3300 St. für drei Wahlkreise! Lebourgeois S. 88. Diese Zahlen waren 1870 noch ungefähr die gleichen.

[3]) „mais la majorité de la commission . . . a jugé que cette concession, qui donnerait satisfaction à des voeux ardemment manifestés, n'aurait que peu ou point d'inconvénients au point de vue politique, et que, en faisant disparaître la distinction la plus marquée entre les Français de l'Algérie et les Français de la métropole, on répondrait à un sentiment public trop fortement accentué pour qu'il fût possible de n'en pas tenir compte.“ l. c. S. 354.

[4]) „Dans cette hypothèse, les trois provinces deviendraient autant de départements directement administrés de Paris par le ministre de l'intérieur et par chacun des autres membres du cabinet de la métropole . . . Tout au plus, à titre de concession, accorderait-on qu'il y eût à Alger un Gouverneur général complètement subordonné, sorte de Préfet d'un rang supérieur . . .“ S. 330, 331.

[5]) „le temps seul pourra triompher des résistances qu'offre à l'assimilation complète des deux pays l'antagonisme des croyances et de la nationalité. Tout au plus pourra-t-on songer à tenter partiellement cette expérience lorsque quelques-uns des groupes européens déjà formés seront devenus assez homogènes et assez importants pour constituer un ou plusieurs départements susceptibles d'être attachés exceptionellement à la métropole; mais ces groupes n'existent pas . .“ S. 332.

sie die Angliederung einer Reihe von Verwaltungszweigen an die heimischen Ministerien in größerm Umfange als bisher empfahl: nämlich auch bei den das Mutterland berührenden öffentlichen Arbeiten und bei dem Steuer- und Rechnungswesen[1].

An der einheitlichen Leitung der übrigen Verwaltung wollte die Kommission festhalten, und zwar an der Zusammenfassung in Algerien[2]: das verfehlte Experiment (von 1858) der Konzentrierung der Verwaltung in Paris zu wiederholen, dazu hatte man keine Lust. Es frug sich also nur, in welchem Verhältnis sollte die Zentralbehörde in Algerien zu den Zentralorganen im Mutterland stehen, sollte sie einer Zentralbehörde im Mutterland untergeordnet sein oder eine selbständige Verantwortung tragen. Die Kommission hegte die Befürchtung, daß es jedenfalls zu Verschleppungen, wenn nicht zu Widersprüchen und Gegensätzen führen würde, wenn man die Initiative und die Ausführung in Algier beließ, die Sanktion und die Verantwortung aber nach Paris verlegte[3]. Darum beschloß die Kommission, die gesamte Leitung der algerischen Verwaltung dem Generalgouverneur in Algerien zu belassen. Das bedeutete keine Neuerung, denn der Generalgouverneur unterstand ja seit 1860 unmittelbar dem Kaiser; neu war nur, daß man dem Generalgouverneur nun auch den Rang eines Ministers ausdrücklich zusprach[4] und ihm die noch fehlenden ministeriellen Befugnisse gewährte: nämlich die auf Algerien bezüglichen Akte gegenzuzeichnen, dem Ministerrate beizuwohnen, und die algerische Politik vor dem Senat und dem gesetzgebenden Körper zu vertreten[5]. Von den beiden letztern Befugnissen konnte der Generalgouverneur natürlich nur Gebrauch machen, wenn er in Paris weilte; da dies aber nicht die Regel war, mußte für seine Vertretung Sorge getragen werden: in der Regel sollte der Untergouverneur, wie in Algier, so auch in Paris zur Vertretung befugt sein[6], nur im Ministerrat konnte ein vom Kaiser bestimmter Minister die Vertretung üben[7].

Mit dieser Vermehrung der Befugnisse des Generalgouverneurs verfolgte man nicht eigentlich den Zweck, seine Macht zu steigern, als vielmehr den, dem Generalgouverneur, der doch tatsächlich die Stellung eines Ministers inne hatte, auch die V e r a n t w o r t l i c h k e i t eines Ministers aufzubürden: mit andern Worten, man machte den Generalgouverneur aus einem nur dem Kaiser verantwortlichen Statthalter zu einem parlamentarisch verantwortlichen Minister. Aber das bedeutete keinen Systemwechsel, sondern nur eine Weiterentwicklung der bisherigen Stellung des Generalgouverneurs. Nur in einem Punkte knüpfte man wieder an das System von 1858 an: indem man dem Zivilelement den Zugang zur höchsten Stelle in Algerien wieder eröffnete. In den Reform-

[1]) L. Art. 4.

[2]) S. C. Art. 4.

[3]) „Il lui a paru que laisser à Alger l'initiative et l'action, et attribuer à Paris la sanction et la responsabilité, c'était donner accès à la contradiction dans les vues et à l'antagonisme des influences: c'était, en tout cas, créer une cause indéniable de lenteur dans la décision . . . S. 333.

[4]) S. C. Art. 5.

[5]) L. Art. 4, 1—4.

[6]) L. Art. 6.

[7]) L. Art. 5.

vorschlägen war die Stelle des Generalgouverneurs gewöhnlich einem Element — den Offizieren oder den Zivilbeamten — vorbehalten[1]. Die Kommission ging einer solchen Entscheidung für oder gegen die Beamtenoffiziere — ähnlich wie dies bei der Reform von 1858 geschah — aus dem Wege[2]. Man ließ absichtlich beide Möglichkeiten offen, so daß die Besetzung der Stelle des Generalgouverneurs und des Untergouverneurs mit Offizieren oder mit Zivilbeamten geschehen konnte[3]). Aber diese Unparteilichkeit war nicht ganz aufrichtig; man plante zweifellos, den Militärgouverneur durch den Zivilgouverneur zu verdrängen. Und nun versteht man auch, warum man die Trennung des Kommandos von dem Generalgouvernement ermöglichte[4]). Indem man den Oberbefehl von dem „Zivilgouvernement" trennte, „mußte sich der Generalgouverneur aus einem Oberbefehlshaber in einen politischen Führer verwandeln[5]"; man dachte natürlich bei dieser politischen Führerschaft an einen Zivilbeamten. Aber so politisch bedeutsam eine solche Gleichstellung der Zivilbeamten mit den Beamtenoffizieren in der Anwartschaft auf die höchste Stelle auch war, für das rechtliche Verhältnis des Generalgouverneurs zum Mutterlande war es gleichgültig, ob ein Offizier oder ein Zivilbeamter das Amt des Generalgouverneurs bekleidete.

Das Rechtsverhältnis des Generalgouverneurs zum Mutterlande ward durch die Erweiterung seiner ministeriellen Befugnisse wenig, durch die Zulassung der Zivilbeamten gar nicht berührt. Dagegen erfuhr die Stellung des Generalgouverneurs zu den Mutterlandsorganen eine bedeutende Änderung durch die Umgestaltung des Finanzwesens. Die Neuordnung des Finanzwesens war schon seit Jahren als Notwendigkeit empfunden worden, denn schon 1854 bezw. 1861 hatten die Generalgouverneure Randon und Pélissier Vorschläge zur Schaffung eines besonderen algerischen Budgets gemacht, ohne jedoch damit durchzudringen. Nunmehr nahm die Kommission den Gedanken der Verleihung eigener Rechtspersönlichkeit an Algerien wieder auf. Zunächst mußte der Umfang des algerischen Budgets festgestellt, d. h. die Trennungslinie zwischen ihm und dem Staatsbudget gezogen werden. Zu diesem Zweck schritt die Kommission zu einer Teilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen dem Staat und Algerien, sie griff also auf das System wieder zurück, das in der Ordonnanz von 1839[6]) schon durchgeführt, aber durch die Ordonnanz von 1845 verstümmelt worden war, um 1858 bei der Aufsaugung des lokalen Budgets durch die Provinzialbudgets ganz zu verschwinden. Mithin handelte es sich darum, das nach der

---

[1]) „Les uns . . voudraient voir l'autorité supérieure demeurer aux mains d'un haut personnage militaire . . . Les autres insistent, au contraire, pour que la direction supérieure des affaires et de la politique algériennes soit remise aux mains d'un fonctionnaire de l'ordre civil." S. 331.

[2]) „La commission . . n'a adopté aucun de ces points de vue absolus et . . excessifs." S. 331.

[3]) L. Art. 7, 1.

[4]) L. Art. 7, 2.

[5]) „Que le chef investi de l'autorité en Algérie appartienne à l'ordre civil ou à l'ordre militaire, il serait de droit et de fait le chef d'un gouvernement civil, surtout si le commandement des troupes étant . . . séparé du gouvernement des citoyens . . . ., le Gouverneur général cessait d'être nécessairement un chef d'armée pour devenir, normalement au moins, un chef politique." Seite 333.

[6]) Siehe oben S. 17 f. und Anhang Nr. 8.

Loslösung der Provinzialbudgets verbleibende algerische Staatsbudget zwischen dem Staat und der Kolonie aufzuteilen: dies geschah in der Weise, daß man dem Staat — ganz ähnlich wie 1839 — nur die Einnahmen aus dem Enregistrement, den Domänen, den Zöllen und der Post- und Telegraphenverwaltung vorbehielt[1], während alle übrigen Einnahmen — vor allem die direkten Steuern und die Eingeborenenabgaben — der Kolonie zufielen[2]. Unter den Ausgaben sollten auch weiterhin auf dem Staate lasten: die Ausgaben für die Zentralverwaltung, die Verwaltung der Zivildepartements und die Beaufsichtigung der Eingeborenenverwaltung, für die Justiz und den Kultus, für Hoch- und Mittelschulunterricht, für öffentliche Arbeiten von allgemeinem Interesse (z. B. Telegraphen), für die Erhebung der dem Staat zufließenden Abgaben und überhaupt alle Ausgaben, die die Regierung und der Schutz des Landes erforderten[3]. Dem algerischen Lokalbudget dagegen wurden alle übrigen Ausgaben, insbesondere die Ausgaben für den Volksschulunterricht, für die Handelshäfen, für die Gefängnisse, für die Erhebung der der Kolonie zufließenden Abgaben und vor allem die bedeutenden Kosten der Kolonisation aufgebürdet[4]. Den Hauptvorteil hätte aus einer solchen Teilung die Kolonie gezogen: denn, während der Staat (nach dem Budget von 1869) beinahe 10 Millionen hätte tragen müssen, aber keine neun Millionen Einnahmen aus Algerien erhalten hätte, hätten sich die Einnahmen der Kolonie auf über 14 Millionen Fr. belaufen, aus denen nur neun einhalb Millionen Ausgaben zu decken gewesen wären, so daß also das algerische Lokalbudget mit einem bedeutenden Überschuß abgeschlossen hätte[5].

Eine solche Teilung des algerischen Budgets in ein Staats- und ein Lokalbudget hätte nun an und für sich keine große Bedeutung gehabt, wenn dem Generalgouverneur allein oder mit einem aus Beamten bestehenden Beirate die Feststellung des Lokalbudgets zugefallen wäre. Das Wichtige war, daß man diese Wiedererweckung des Lokalbudgets mit der Weiterentwicklung der algerischen Selbstverwaltung verband[6]. Das algerische Staatsbudget sollte nach wie vor von den gesetzgebenden Organen im Mutterland festgestellt werden[7], die Feststellung des algerischen Lokalbudgets dagegen übertrug man den Landesorganen: dem Conseil supérieur und dem Generalgouverneur. Das Conseil supérieur sollte aber einen ganz anderen Charakter tragen als bisher: man dachte an die Schaffung einer Volksvertretung nach dem Vorbild der in den großen britischen Kolonien eingeführten Legislaturen[8]. Während bisher

[1]) L. Art. 41.

[2]) L. Art. 42.

[3]) L. Art. 39.

[4]) L. Art. 40.

[5]) Siehe a. a. O. die Zusammenstellung S. 342—45.

[6]) „La création d'un budget local serait l'occasion de doter l'Algérie d'un système représentatif sérieux et de satisfaire à ce qu'il y a d'incontestablement juste dans ses revendications politiques." S. 346.

[7]) Ebenso die Algerien etwa zu bewilligende Staatssubvention bezw. der Algerien aufzuerlegende Beitrag zu den Staatseinnahmen. (L. Art. 43.)

[8]) „Le conseil supérieur de l'Algérie ressemblerait, autant que la différence des lieux et des circonstances le comporte, aux assemblées législatives ou parlements locaux qui sont placés auprès des Gouverneurs dans les grandes colonies de l'Angleterre." S. 346.

das Conseil supérieur fast nur aus Beamten sich zusammensetzte, sollte es nunmehr ausschließlich aus gewählten Mitgliedern bestehen[1]). Das aktive Wahlrecht für das Conseil supérieur räumte man den Conseils généraux ein, und zwar sollten die Conseils généraux der Zivildepartements je acht und die Conseils généraux der Eingeborenendepartements je drei Vertreter wählen[2]), so daß unter den 33 Mitgliedern des Conseil supérieur 24 die Zivildepartements und neun die Eingeborenenbezirke vertraten[3]). Die Wählbarkeit ward nicht an die Mitgliedschaft im Conseil général geknüpft, sondern nur an Ansässigkeit, Besitz oder Amtsausübung in Algerien[4]). Das Conseil supérieur sollte alle vier Jahre erneuert werden[5]); eine Auflösung konnte nur durch den Kaiser erfolgen, der Generalgouverneur besaß jedoch das Recht, die Sitzungen vorläufig zu schließen[6]). Die Bestimmungen über die Präsidentenwahl[7]), über die Beziehungen des Generalgouverneurs zur Versammlung[8]) usw. zeigen deutlich, daß man dem Conseil supérieur den Stempel einer Volksvertretung aufzudrücken bestrebt war; in einigem Widerspruch dazu stand nur die ängstliche Vorschrift, daß die Sitzungen nicht öffentlich sein sollten[9]).

Auch die Funktionen des Conseil supérieur kamen denen einer Volksvertretung ziemlich nahe, sie waren nicht auf die Finanzverwaltung beschränkt. Vielmehr war das Conseil supérieur berufen, über alle Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben, für die dies von der Gesetzgebung vorgeschrieben war, oder über die es vom Generalgouverneur befragt wurde[10]); und so stand nichts im Wege, das Conseil supérieur selbst zur Mitwirkung bei gesetzgeberischen Maßnahmen heranzuziehen, insbesondere seine Meinung über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung von Mutterlandsgesetzen auf Algerien zu hören[11]). Auch eine gewisse Verwaltungskontrolle ward dem Conseil supérieur ermöglicht: Es mußten ihm nämlich die Wünsche und die Beschwerden der Conseils généraux und die daraufhin ergriffenen Maßregeln mitgeteilt werden[12]); und es durfte selber Wünsche vorbringen, die — um nicht in den Wind gesprochen zu sein — mitsamt den Antworten der Regierung veröffentlicht werden sollten[13]). Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Conseil supérieur fiel freilich in das Gebiet der Finanzverwaltung, denn nur da erhielt es beschließende Funktionen. Vor allem hatte es das Lokal-

---

[1]) S. C. Art. 7.

[2]) L. Art. 45.

[3]) L. Art. 44.

[4]) L. Art. 46.

[5]) L. Art. 45, 3.

[6]) L. Art. 58.

[7]) L. Art. 45, 4.

[8]) L. Art. 55.

[9]) L. Art. 56.

[10]) L. Art. 52.

[11]) „Cette assemblée . . . . pourrait être consultée sur toutes les questions d'intérêt algérien, participer à la confection des règlements locaux et donner son avis sur l'utilité de promulguer en Algérie les lois de la métropole.“ S. 346.

[12]) L. Art. 53.

[13]) L. Art. 54.

budget festzustellen[1], über die Verteilung der Überschüsse an die Departements Beschluß zu fassen[2] und die dem Lokalbudget zufließenden Steuern zu bewilligen[3]. Die Finanzgewalt des Conseil supérieur war indes in mehrfacher Hinsicht begrenzt: Einmal stand dem Conseil supérieur kein völliges Budgetverweigerungsrecht zu: wenn das Conseil supérieur das Budget nicht bewilligte, wurde das Budget einfach vom Generalgouverneur festgestellt und vom Staatsrat bestätigt[4]. Außerdem wurde das Steuerbewilligungsrecht des Conseil supérieur mit Rücksicht auf die Eingebornen beschränkt: Da die Gefahr nahe lag, daß das in seiner großen Mehrheit aus Kolonisten bestehende Conseil supérieur die Eingebornen in der Lastenverteilung benachteiligen werde, so knüpfte der Entwurf die Erhöhung der arabischen Steuern an Gesetzesform[5]. Im übrigen wurde die Beaufsichtigung des Conseil supérieur (wie in den britischen Kolonien) dezentralisiert: es sollte die Bestätigung durch den Generalgouverneur (im Conseil de gouvernement ausreichen, um den Beschlüssen Rechtskraft zu verleihen[6]. Nur falls das Conseil supérieur und der Generalgouverneur sich nicht einigen konnten, geschah die Bestätigung durch kaiserliche Verordnung[7]. Man sieht, die Erhebung Algeriens zum Kommunalverband war nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Generalgouverneurs zum Mutterlande: während der Generalgouverneur bis dahin zwar an der Vorbereitung des algerischen Staatsbudgets teilgenommen hatte, die Feststellung selber aber den gesetzgebenden Organen des Mutterlandes vorbehalten war, lag nun die Festsetzung des algerischen Lokalbudgets in der Hand des Generalgouverneurs und des Conseil supérieur. Von 1860 ab hatte der Generalgouverneur wohl schier unbegrenzte Machtbefugnisse besessen, aber die finanziellen Mittel, die er zur Ausübung seiner Gewalt benötigte, wurden ihm vom Mutterland angewiesen; jetzt dagegen sollte der Generalgouverneur zu seinem weiten Machtbereich auch noch die endgültige Entscheidungsgewalt über das Lokalbudget erhalten. Das mußte die Selbständigkeit des Generalgouverneurs und damit der Kolonie gegenüber dem Mutterland steigern.

b) Die Lokalverwaltung.

Im ganzen zeigt sich die Umgestaltung der Zentralverwaltung in Algerien von dem Gedanken beherrscht: unter Vermeidung der Assimilation eine Ausbreitung der Zivilverwaltung und eine Erweiterung der Selbstverwaltung zu erzielen. Dieser Gedanke kehrt bei der Lokalorganisation wieder. Die frühere Einteilung des Gebiets in Bezirke der Militär- und Zivilverwaltung ließ man fortbestehen,[8] jedoch bestimmte man, daß jedes Territorium ein zusammenhängendes Gebiet bilden müsse;[9] die Zivildepartements setzten sich nämlich

---

[1]) L. Art. 47.
[2]) L. Art. 48.
[3]) L. Art. 49.
[4]) L. Art. 51.
[5]) L. Art. 49, 2.
[6]) L. Art. 50.
[7]) L. Art. 50, 2.
[8]) L. Art. 1.
[9]) L. Art. 2, 1.

damals aus lauter Gebietsfetzen zusammen, die schachbrettartig zwischen die Militärterritorien eingestreut waren.[1] Bisher hatte man nur in den schon kolonisierten Gebieten, in Sammelpunkten europäischer Bevölkerung, die Zivilverwaltung eingerichtet; die Kommission dagegen beantragte, wohl mit Rücksicht auf die Hindernisse, die die Militärverwaltung der Ausbreitung der Kolonisation entgegengesetzt hatte, in die Zivildepartements auch von Eingebornen bewohnte Landstriche einzubeziehen.[2]

In der Organisation beseitigte man sorgfältig die Überschneidungen der Zivil- und der Militärverwaltung. Vor allem fiel die Unterordnung des Präfekten unter den Divisionsgeneral[3] wieder weg,[4] die mit einer Gleichstellung der Zivil- und Militärbehörden und erst recht mit einem Übergewicht der Zivilbeamten unvereinbar gewesen wäre. Aber dabei durfte man nicht stehen bleiben, denn dann wäre man ja wieder bei der doppelköpfigen Leitung der Provinz angelangt, mit der man von 1858 bis 1864 so schlechte Erfahrungen gemacht hatte.[5] Daher löste die Kommission die drei Provinzialverbände überhaupt auf und trennte sie, jeden in zwei besondere Kommunalverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Budget, so daß anstelle der drei Provinzen drei Zivildepartements und drei Eingebornendepartements traten.[6] Damit war auch dem Ausbau der Selbstverwaltung in den Zivildepartements der Weg geebnet: nun konnte man die Conseils généraux in den Zivildepartements ausschließlich aus Wahlen hervorgehen lassen. Auch bot die Loslösung des Militärterritoriums einen willkommenen Anlaß, die übermäßig starke Eingebornenvertretung etwas zu beschneiden[7] und so das Übergewicht des weißen Elements zu verstärken.[8] Die Befugnisse der Conseils généraux wie auch der Präfekten in den Zivildepartements sollten sich nach den für das Mutterland aufgestellten Regeln bestimmen;[9] insoweit befolgte die Kommission den Grundsatz der Assimilation. Die zu Eingebornendepartements erhobenen Militärterritorien behielten dagegen eine von den mutterländischen Einrichtungen wesentlich abweichende Organisation: Sie blieben nach wie vor den Divisionsgenerälen unterstellt;[10] ihre Conseils généraux sollten nur zum Teil aus Wahlen der douars hervorgehen, die übrigen (zur Vertretung

---

[1]) „Si l'on jette les yeux sur une carte de l'Algérie, on voit que les territoires civils, formés d'agglomérations distinctes sans cohésion entre elles, sont dispersés aujourd'hui comme au hasard sur une vaste surface et mêlés au territoires militaires, comme le sont sur un échiquier les cases de couleurs diverses.“ S. 328.

[2]) „La zone civile qu'il s'agit de former dans chaque province ne comprendrait pas seulement des territoires déjà colonisés et des agglomérations européennes déjà constituées; elle embrasserait au contraire, dans son périmètre des surfaces considérables occupées par des indigènes.“ S. 329.

[3]) „. . . . cette subordination . . . n'a produit aucun résultat administratif ni politique utile.“ S. 336.

[4]) L. Art. 11.

[5]) Siehe oben S. 45 und S. 49 f.

[6]) L. Art. 9.

[7]) Statt wenigstens ein Viertel durften die Eingebornen nur noch höchstens ein Fünftel ausmachen.

[8]) L. Art. 29.

[9]) L. Art. 30.

[10]) L. Art. 31.

der Stämme und der Europäer) sollten vom Generalgouverneur ernannt werden.[1]) Auch wurden ihnen nur beratende Funktionen zugedacht.[2]) Demgemäß hatten sie auch keine beschließende Stimme bei der Feststellung des Departementsbudgets.[3])

Natürlich mußte diese Umgestaltung der Provinzialverwaltung, insbesondere die neue Abgrenzung des Zivil- und Militärterritoriums, auch auf die Gemeindeorganisation zurückwirken. Die Einrichtungen der Vollgemeinden (Communes de plein exercice) standen mit der Erweiterung der Selbstverwaltung in den Zivildepartements in Einklang, denn die Gemeindevertretungen wurden ja seit 1866 gewählt; dagegen konnte bie Verwaltungsform der durch die Ausdehnung der Zivildepartements in diese eingezogenen Communes mixtes und subdivionnaires nicht beibehalten werden; die Leitung der Gemeinden durch Offiziere ließ sich mit dem Grundsatz der ausschließlichen Zivilverwaltung im Zivildepartement nicht vereinbaren. Man konnte aber unmöglich alle diese Eingebornengemeinden schon zu Vollgemeinden erheben; und so suchte man das System der Commune subdivisionnaire mit der Eingebornenselbstverwaltung zu verbinden. Die großen militärischen Samtgemeinden sollten verschwinden und jede Eingebornengemeinde ihre eigene Rechtspersönlichkeit erhalten;[4]) nur konnte man selbstverständlich nicht die ganze Verwaltungstätigkeit der eingebornen Gemeindeversammlung, der Djemâa, überlassen;[5]) daher schlug die Kommission vor, die Funktionen des Maire immer für einige Douars zusammen Kreiskommissaren zu übertragen.[6]) Auch die Communes mixtes sollten, soweit sie nicht in Vollgemeinden umgewandelt werden konnten, in dieser neuen Organisation der Eingebornengemeinden aufgehen, nur sollten in Orten mit europäischer Bevölkerung besondere Sektionen der Gemeindeverwaltung eingerichtet werden.[7]) In den Eingebornendepartements sollten ebenfalls die Communes mixtes und die Communes subdivisionnaires verschwinden und an ihre Stelle die Einrichtung der arabischen Gemeinden in den Zivildepartements treten, nur mit dem Unterschiede, daß in den Eingebornendepartements die Funktionen des Maire auch fernerhin von Offizieren zu versehen waren.[8])

C. Die Gerichtsorganisation.

Auch im Bereich der Gerichtsorganisation machte die Kommission eine Reihe von Vorschlägen; hervorgehoben zu werden verdient, daß sie die Festlegung der Unabsetzbarkeit der Richter (an den Gerichtshöfen der Zivildepartements) befürwortete.[9]) Dagegen verhielt sich die Mehrheit der Kommission dem Wunsche nach Einführung von Geschworenen gegenüber ablehnend, mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung; denn die Muselmanen wiesen

[1]) L. Art. 34.
[2]) L. Art. 36.
[3]) L. Art. 38.
[4]) L. Art. 15.
[5]) L. Art. 16—22.
[6]) L. Art. 23.
[7]) l. c. S. 338.
[8]) L. Art. 32 mit 31.
[9]) S. C. Art. 8.

nicht die nötigen Eigenschaften auf, um das Geschworenenamt ausüben zu können, und wenn man diese ausschaltete, so konnte man nicht gut die Juden in die Geschworenenlisten aufnehmen, ohne die Muselmanen zu verletzen.[1] Die Geschworenenliste wäre also auf die Europäer beschränkt geblieben, so daß das Schwurgericht nur diesen eine Garantie geboten hätte.[2]

Die Stellungnahme der Kommission zur Frage der Einführung von Geschworenen zeigt wieder deutlich, wie vorsichtig sie die Wünsche nach Assimilation auf ihre Durchführbarkeit prüfte. So tritt überall in beiden Entwürfen das Bestreben hervor, den Kolonisten die Garantien einer geordneten Verwaltung zu bieten, ohne blindlings die Einrichtungen des Mutterlandes auf die Kolonien zu übertragen. Wie bei den Reformen von 1848, so bildet auch jetzt wieder die Ersetzung der Militärverwaltung durch die Zivilverwaltung das Hauptziel, aber die Kommission sucht dieses Ziel nicht im Wege einseitiger Assimilation zu erreichen, sondern durch die Anbahnung der Autonomie. Assimilatorische Einrichtungen ließ die Kommission nur da zu, wo sie nützlich oder wenigstens unschädlich erschienen (wie die Vertretung im Parlament, die Angliederung einiger Verwaltungszweige an die Fachministerien, die Anwendung mutterländischer Regeln auf die Organe der Zivildepartements und der Vollgemeinden), im übrigen aber gab sie der Fortentwicklung der Zivilverwaltung durch die Erhebung ganz Algeriens zu einem Kommunalverband eine selbständige Richtung. Und so darf man in den Regeln über das Conseil supérieur und das Lokalbudget den Angelpunkt der geplanten Reform erblicken.

Das weite Programm, das die Kommission zur Lösung der algerischen Frage aufstellte, ist nur sehr langsam und nur zum Teile verwirklicht worden: die Schaffung einer Volksvertretung und eines selbständigen Budgets ist erst zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts durchgesetzt worden, und einige Forderungen — wie die Beschränkung des Verordnungsrechts und die Unabhängigkeit der Richter — sind bis zum heutigen Tag unerfüllt geblieben. Die Urheber der beiden groß angelegten Entwürfe sind ihrer Zeit mithin weit vorausgeeilt.

3. *Assimilationswünsche der Algerier.*

Damals, zu Ende des Kaiserreichs, war für eine Lösung der algerischen Frage in der Richtung der Autonomie wenig Verständnis zu erwarten; am allerwenigsten bei den Algeriern selber. Diese begegneten der Verfassungskommission von Anfang an mit dem größten Mißtrauen, schon wegen ihrer Zusammensetzung. Man verübelte es der Regierung, daß sie kein Mitglied der algerischen Versammlungen, keinen Kolonisten, ja nicht einmal den um die Aufklärung der algerischen Verhältnisse so verdienten

---

[1]) „On ne pourrait non plus, sous peine de blesser profondément la fierté et le préjugé des arabes . . .. comprendre les israélites sur la liste des jurés si l'on ne faisait pas figurer sur ces listes les musulmans indigènes. Or il est manifeste que cette partie de la population algérienne n'est nullement préparée à exercer un mandat aussi délicat . . .“ l. c. S. 349.

[2]) „Il faudrait donc s'en tenir à un jury exclusivement composé de Français ou tout au moins d'Européens . . . Son intervention (du jury) satisferait sans doute l'Européen qui croirait y trouver une garantie. Ne paraîtrait - elle pas un danger aux yeux de l'indigène . . . l. c. S. 349.

Abgeordneten Grafen Le Hon in die Kommission berufen hatte[1]. Aber mehr noch als die Zusammensetzung der Kommission beunruhigte die Algerier die ihr gestellte Aufgabe. In Algerien wollte man von einer Sonderverfassung für Algerien überhaupt nichts wissen, da man dahinter die Fortdauer des bisherigen Ausnahmezustands und des Willkürregiments witterte[2]. Der Erlaß einer Sonderverfassung schien ihnen nur dann einen Sinn zu haben, wenn man nach englischem Muster die Selbstregierung einführte. Aber bei dem unitarischen Zuge der französischen Rasse hielt man eine in dieser Richtung gehende Reform für ganz ausgeschlossen. Sie hätte auch den Wünschen der Algerier nicht im mindesten entsprochen, denn diesen erschien als einzig erstrebenswertes Ziel die völlige Assimilation[3].

Übrigens war es wohl weniger der Plan der Sonderverfassung an sich, der die Algerier besorgt machte, als vielmehr der Gedanke, daß zur Mitwirkung an dem Erlaß der Sonderverfassung neben dem Kaiser allein der Senat zuständig war[4]. Diese argwöhnische Haltung ist wohl verständlich, hatte doch der Senat in den beiden einzigen Fällen, da er von seiner verfassunggebenden Gewalt für Algerien Gebrauch gemacht hatte (1863 und 1865) einseitig die Interessen der Eingeborenen gefördert. Darum bemühte man sich, darzutun, daß das der Kommission gestellte Programm in vielen Beziehungen über die

---

[1]) „La composition de la commission n'a pas satisfait le pays. Aucun membre des conseils divers de l'Algérie, aucun colon algérien, aucun de nos concitoyens connus par leurs études et leurs travaux, n'est appelé à délibérer. L'honnorable député même, que l'Empereur a chargé de présider l'enquête agricole, oeuvre loyale et sérieuse, n'a point été appelé à en faire partie . . ." Conseil général du département d'Alger, Session de 1869, Procès-verbaux S. 497 ff. Die Cahiers algériens, Alger 1870, S. 4 f., lassen das Mißtrauen der Algerier noch deutlicher durchblicken: „La composition de la Commission par des militaires et des fonctionnaires, à l'exclusion de tout colon, à l'exclusion de M. le comte Le Hon . . ., est un premier indice qu'on veut, avant tout, profiter de l'obscurité qui plane au-dessus de toutes les affaires de l'Algérie pour la maintenir sous le joug du militarisme".

[2]) Vergl. die Äußerung des Präsidenten des Conseil général von Algier: „Le titre de constitution spéciale, les dispositions du programme . . ont causé parmi nos populations de vives alarmes . . . Ce projet de doter l'Algérie d'une constitution particulière a semblé indiquer l'intention et la volonté de maintenir le pays sous un régime d'exception contre lequel il ne cesse de réclamer depuis trente ans." Der Präsident des Conseil général von Constantine weist die Sonderverfassung ebenfalls zurück: „Le besoin d'une constitution ne s'était nullement fait sentir. L'Algérie n'a besoin aujourd'hui que d'être rapprochée à la France." Und ebenso fordert der Präsident des Conseil général von Oran die Assimilation: „Il faut donner à cette population les institutions de la mère-patrie." Ausgeführt vom Grafen Le Hon im Corps législatif, Sitzung vom 7. März 1870, J. off. S. 420.

[3]) „Une constitution se comprendrait encore s'il s'agissait d'organiser l'autonomie de l'Algérie, comme les Anglais ont organisé celle du Canada ou de l'Australie . . Veut-on instituer un parlement colonial et une administration algérienne? Veut-on que le pays fasse ses lois spéciales et s'administre lui-même? Que la métropole n'intervienne que par la nomination du Gouverneur, pour la défense du territoire? Qu'on s'explique; alors nous admettrons la nécessité d'une constitution. Mais il n'est pas ainsi. La race française a l'instinct unitaire. L'Algérie, à 40 h. de la France, ne vise qu'à l'assimilation en principe . . ." Conseil général du département d'Alger Session de 1869. S. 497 ff.

[4]) „En Algérie, on est à peu près unanime à considerer un appel au Sénat comme un moyen de soustraire la colonie à la compétence du Corps législatif et de continuer à faire résoudre les questions algériennes par celui des grands Corps de l'Etat qui compte le plus de militaires et qui a le moins de sympathies pour la liberté." Cahiers algeriens S. 4.

bloß verfassunggebende Gewalt des Senats hinausging und in die Zuständigkeit des gesetzgebenden Körpers fiel[1]. Kaum daß man dem Senat das Recht zugestand, die Ausübung der politischen Rechte zu regeln[2].

Besonders bezeichnend für das tiefe Mißtrauen, das in Algerien gegen den Senat herrschte, sind die sogenannten Cahiers algériens, eine sehr ausführliche Petitionsschrift, die eine große Anzahl angesehener Algerier im Februar 1870 an das Corps législatif richtete. Darin wurden zur Vorbereitung der völligen Assimilation alle möglichen Änderungen in der Organisation Algeriens gefordert; alle Verwaltungszweige sollten den heimischen Ministerien angegliedert werden. Den Generalgouverneur, der natürlich Zivilbeamter sein mußte, wollte man nur vorläufig beibehalten und auf die Rolle eines Vertreters des Kabinetts beschränken; und damit er ja recht machtlos sei und sich nicht zu einem Zivildiktator auswachse, sollte ihm ein aus allgemeinem Wahlrecht hervorgehendes Conseil zur Seite stehen[3], das an der Vorbereitung der Budgets und der Kolonisationsentwürfe mitwirken sollte[4]. Das französische Steuersystem sollte auf ganz

---

[1]) „Incontestablement, le Corps législatif est seul compétent pour donner une solution aux questions suivantes: Division du territoire. Jamais le Sénat n'a été appelé à modifier les circonscriptions communales et départementales de la France. Organisation et attributions des pouvoirs administratifs. Chaque fois que le gouvernement a voulu, en France, modifier l'organisation départementale ou communale, étendre ou restreindre les pouvoirs des Préfets, des Maires, des Conseils généraux ou municipaux, c'est au Corps législatif et non au Sénat qu'il s'est adressé . . . Régime financier et assiette des impôts. On ne comprend pas comment on a pu écrire cet article dans un programme de questions à soumettre au Sénat conservateur de la constitution; en se prêtant seulement à son examen, il se rendrait coupable de la plus flagrante usurpation . . . Application à l'Algérie de la législation de la métropole sur les matières spéciales non déterminées ci-dessus. Seul le législateur peut étendre ou restreindre l'action des lois qu'il a voté et le Sénat, qui n'a pas capacité législative, ne peut le suppléer, même en Algérie." Cahiers algériens, S. 5 und 6. Diese ganze Beweisführung war natürlich verfehlt, da der gesetzgebende Körper zur Mitwirkung an der algerischen Gesetzgebung überhaupt nicht befugt war.

[2]) Dans tout le programme ministériel, il n'y a qu'un seul point qui, peut-être, soit du domaine constituant du Sénat et ce point est celui-ci: Exercice des droits politiques. Et encore, il reste à savoir si l'organisation de l'Algérie en départements, si l'application aux Algériens des lois de recrutement et de finances de la France n'emportent pas avec elles l'exercice des droits politiques." Ebenda S. 6.

[3]) „Toutefois, comme nous avons connu, dans le passé, les nombreux inconvénients d'un pouvoir sans contre-poids, comme nous ne voulons pas plus d'une dictature civile que d'une dictature militaire, nous ne demandons un Gouverneur civil qu'avec le correctif d'un Conseil élu par le suffrage universel . ." Ebenda S. 23.

[4]) Art. 1er. Le Gouvernement et l'Administration de l'Algérie cessent d'être centralisés à Alger. Ils sont répartis entre les différents départements ministériels de la métropole, conformément au droit commun.

Art. 2. L'ensemble du cabinet est représenté, en Algérie, par un gouverneur général, de l'ordre civil.

Le gouverneur général est assisté d'un conseil de Gouvernement, composé de trente membres, dix par province, et élus par le suffrage direct et universel. Ce Conseil concourt à la préparation des budgets de chaque département ministériel et à la discussion de tous les projets ayant pour but le développement de la colonisation.

Art. 3. Les exceptions d'un Gouverneur général et d'un Conseil de Gouvernement cesseront dès que l'Algérie pourra être complètement assimilée à la France." Ebenda S. 21.

Algerien — Europäer wie Eingeborene — ausgedehnt[1], der Unterschied zwischen Zivil- und Militärterritorien aufgehoben und die Provinzialverwaltung durch die französische Departementsverwaltung ersetzt werden; endlich verlangten die Cahiers die Zulassung von drei algerischen Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper. Jedoch strebten die Urheber der Petition keineswegs die völlige Assimilation der ganzen algerischen Bevölkerung an, vielmehr waren sie ängstlich darauf bedacht, den Vollbesitz der politischen Rechte zu einem ausschließlichen Vorrecht der französischen Bürger zu machen; so wollten sie z. B. das Wahlrecht zu den Conseils généraux den französischen Bürgern vorbehalten wissen, den Ausländern und den Eingeborenen dagegen nur die Wahl von Beisitzern mit lediglich beratender Stimme zugestehen.[2] Auch ließen sich die Verfasser der Cahiers vom Assimilationstaumel doch nicht so weit fortreißen, daß sie auf alle Vorteile der Rechtsverschiedenheit verzichteten. So waren sie mit der Absicht des Kriegsministers, die Aushebung auf die Algerier auszudehnen, durchaus nicht einverstanden[3], und wünschten daher die Anwendung des Rekrutierungsgesetzes auf Algerien aufgeschoben, bis die französische Bevölkerung eine Million Seelen erreicht habe (!)[4].

Man erkennt ohne weiteres, daß der gesetzgebende Körper zum Erlaß dieser Regeln nicht zuständig war, weil noch kein Senatuskonsult ergangen war, das ihn zur Mitwirkung an der algerischen Gesetzgebung ermächtigte. Dessen waren sich die Urheber der Cahiers auch recht wohl bewußt. Sie schlugen daher denselben Weg ein, den Jules Favre im Jahre 1868 für sein Amendement gewählt hatte,[5] d. h. sie suchten die ausschließliche Kompetenz des Senates durch

---

[1]) „Art. 1er. L'administration provinciale, création d'exception, est remplacée par l'administration départementale de droit commun.

Art. 2. La distinction entre territoires civils et militaires est supprimée.

Art. 3. Les trois provinces constituent trois départements.

Art. 4. Les Conseils généraux des trois départements sont nommés à l'élection, d'après la loi électorale de France.

Art. 5. Sont électeurs et éligibles pour la formation des Conseils généraux:

Les citoyens français;

Les Etrangers et les Indigènes, lorsqu'ils auront été naturalisés français, conformément au Sénatus-consulte de 1865.

Des assesseurs indigènes élus par les djemâa des douars et les étrangers élus par leurs nationaux représentent près des Conseils généraux . . . les groupes de population auxquels l'élection et l'éligibilité ne peuvent être conférées. Les assesseurs n'ont que voix consultative . . .“ Ebenda S. 26 f.

[2]) Ebenda S. 47 ff.

[3]) „Par une circulaire du Ministre de la guerre en date du 23 novembre 1869, nous sommes informés que désormais les jeunes colons nés en Algérie . . . seront inscrits sur les tableaux de recensement du lieu ou leurs parents ont eu leur dernier domicile, et y concourront au tirage à l'âge fixé par la loi . . .“ Ebenda S. 103.

[4]) „Art. 1er. La loi du 21 mars 1832, sur le recrutement des armées de terre et de mer, ne sera appliquée à l'Algérie que le jour où sa population, d'origine française, aura atteint un million d'âmes.

Art. 2. Jusqu'à ce que ce chiffre de population française nécessaire à la conservation de la colonie ait été atteint . . . les jeunes gens nés en France sont exempts de l'obligation du tirage, à la condition, qu'à l'âge de 20 ans, ils auront au moins dix années de résidence en Algérie, et que leur père, mère ou tuteur y seront fixés depuis le même nombre d'années“. Ebenda S. 102.

[5]) Siehe oben S. 57 f.

eine Bepackung des Budgets zu umgehen, indem sie ihre Vorschläge in die Form von Zusätzen zu den einzelnen Kapiteln des Budgets kleideten. Und so verbarg sich z. B. die wichtige Forderung der Zulassung algerischer Abgeordneter unter dem anspruchslosen Satz, daß das Kapitel der Ausgaben für den gesetzgebenden Körper um 36000 Fr Tagegelder für drei algerische Deputierte vermehrt werden solle.[1]

4. Die Wirkungen des Systemwechsels zu Ende des Kaiserreichs.

Die Hoffnung der Algerier, beim gesetzgebenden Körper mehr Verständnis für ihre politischen Bestrebungen zu finden als beim Senat, erschien nicht unberechtigt, da bei den Wahlen von 1869 die Liberalen die Mehrheit erlangt hatten. Der gesetzgebende Körper fand bald Gelegenheit, sein Interesse für Algerien zu bekunden: im März 1870 interpellierte der Graf Le Hon die Regierung über den Stand der algerischen Verfassungsfrage. Bei der Begründung empfahl er in warmen Worten die Aufnahme algerischer Abgeordneter in den gesetzgebenden Körper, aber im übrigen hielt er sich von assimilatorischen Übertreibungen fern,[2] sondern bewegte sich im Rahmen des Programms der außerparlamentarischen Kommission; besonders betonte er die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs festzulegen,[3] da sonst der Gedanke der Zivilregierung wieder unverwirklicht bliebe.[4]

Der Kriegsminister Le Boeuf gab darauf die Erklärung ab, daß der Entwurf zu einem Senatuskonsult dem Senat binnen kurzem zugehen werde. Diese Antwort befriedigte jedoch nicht. Der Graf de Kératry bat das Ministerium, doch nicht nur halbliberal zu sein; es möge dem Wunsche der Kolonisten nachgeben, die alle forderten, daß ihre Abgeordneten ihre Beschwerden hier vorbringen könnten, ehe irgend ein Schritt zur Lösung der Verfassungsfrage unternommen werde.[5] Noch deutlicher vertrat Jules Favre die Wünsche der Kolonisten, indem er die ausschließliche Zuständigkeit des Senats für die algerische Verfassung angriff: er verlangte rundweg die Aufhebung der Artikel 27 der Verfassung und unterstützte diese Forderung mit der drohenden Bemerkung, das Ministerium könne keine so schwerwiegende Entschließung fassen, wie es die Vorlegung eines Senatuskonsults bedeute, ohne den gesetzgebenden Körper be-

---

[1]) „Ce chapitre est augmenté de la somme de 36000 francs pour indemnité à accorder à trois députés de l'Algérie.“ Ebenda S. 161.

[2]) „Le principe de l'assimilation peut avoir du bon . . en tant qu'il rattache l'Algérie, au point de vue politique, à la France. Si l'on veut pousser ce principe à l'extrême, pour ce qui est de l'administration, on arrivera à nuire aux intérêts de l'Algérie plutôt qu'à les servir.“ J. off. vom 8. März 1870, S. 421.

[3]) Wie es die Kommission plante.

[4]) „. . . il faut arriver à trouver quelque part le principe de la responsabilité du gouverneur général de l'Algérie . . . Si on ne fait pas cela . . . l'idée civile sera encore sacrifiée en Algérie.“ Ebenda.

[5]) „Le ministre, je le reconnais, a cédé à un penchant libéral en rédigeant ce projet, mais qu'il ne soit pas libéral à demi: qu'il défère complètement aux voeux légitimes des colons algériens qui, tous, si vous consultez les cahiers des trois provinces, demandent que des députés viennent apporter ici leurs doléances avant qu'on fasse quoi que ce soit relativement à la constitution de l'Algérie.“ Sitzung vom 8. März J. off. vom 9. März 1870 S. 430.

fragt zu haben, denn es sei diesem verantwortlich.[1] Die Drohung war unnötig, denn das Ministerium Ollivier, das tatsächlich ein parlamentarisches Kabinet war, trug sich schon mit dem Plane einer tiefgreifenden Umgestaltung der französischen Verfassung, um dem parlamentarischen System eine Rechtsgrundlage zu geben. Da die grundsätzliche Gleichstellung des Senats und des gesetzgebenden Körpers einen Hauptpunkt der geplanten Reform bildete,[2] mußte natürlich auch die ausschließliche Kompetenz des Senats in der algerischen Verfassungsgesetzgebung verschwinden; und so konnte Ollivier die Aufhebung des Artikel 27 in Aussicht stellen.[3] Auf diese Versicherung hin, die dem gesetzgebenden Körper die Möglichkeit der Teilnahme an der algerischen Verfassungsreform eröffnete, nahm der gesetzgebende Körper einstimmig eine der Regierung günstige Tagesordnung an, in der die Einführung der Zivilregierung in Algerien empfohlen wurde.[4]

In der neuen Verfassung des Kaiserreichs, dem Senatuskonsult vom 21. Mai 1870, ist denn auch der ausschließlichen Kompetenz des Senats in kolonialen- und algerischen Verfassungsfragen nicht mehr gedacht. Nun könnte man vielleicht Zweifel hegen, ob die neue Verfassung auch für Algerien gelten sollte; aber diese Zweifel werden dadurch zerstreut, daß die Regierung an dem Plebiszit über die seit 1860 vollzogenen Verfassungsänderungen und über die neue Verfassung selbst (April 1870) auch die Franzosen in Algerien teilnehmen ließ. Und so kommt man zu dem Schluß, daß durch die neue Verfassung der gesetzgebende Körper neben dem Senat zur Weiterbildung der Verfassung Algeriens zuständig geworden ist. Daran schließt sich aber noch die weitere Frage, ob nicht die gesamte Gesetzgebung Algeriens nun in die Kompetenz der gesetzgebenden Organe fiel; auch diese Frage ist zu bejahen. Denn dem unumschränkten Verordnungsrecht des Kaisers fehlte es ja an einer verfassungsrechtlichen Grundlage, es ließ sich nur dadurch rechtfertigen, daß einesteils die Verfassung von 1852 nur das Mutterland betraf und andernteils die Verfassung für Algerien nicht ergangen war. Die neue Verfassung von 1870 dagegen ergriff auch Algerien, ihren Bestimmungen mußte also die nur tatsächlich bestehende Verordnungsgewalt des Kaisers weichen. Natürlich nur im Bereich der Gesetzgebung, nicht aber im Bereich der Verwaltung; z. B. behielt der Kaiser das Recht, Organisationsverordnungen zu erlassen.

---

[1]) „. . . . ce que je demande nettement au ministère, c'est de proposer l'abrogation de cet article . . . Le ministère ne peut pas prendre de résolution aussi grave que celle de présenter un sénatus-consulte sans que le Corps législatif soit interrogé, car il est responsable devant lui. . ." Ebenda S. 432.

[2]) In dem Briefe des Kaisers vom 21. März 1870 wird der Minister aufgefordert „à lui soumettre un projet de sénatus-consulte qui . . . partage le pouvoir législatif entre les deux Chambres . . ."

[3]) Sitzung vom 9. März 1870. S. 437.

[4]) „Le corps législatif

Après avoir entendu les déclarations du Gouvernement sur les modifications qu'il se propose d'apporter au régime législatif auquel l'Algérie est actuellement soumise,

Et considérant que, dans l'état actuel des choses en Algérie, l'avènement du régime civil paraît concilier les intérêts des Européens et des indigènes,

Passe à l'ordre du jour." Ebenda. S. 439.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Gesetzmäßigkeit der beiden letzten unter dem Kaiserreich erfolgenden Organisationsänderungen zu beurteilen: der Dekrete vom 31. Mai und vom 11. Juni 1870. Soweit diese Dekrete lediglich die Behördenorganisation betrafen, war der Verordnungsweg zulässig; soweit aber in die Rechtsverhältnisse der Untertanen, insbesondere der französischen Bürger eingegriffen wurde, war die Regelung durch Verordnung gesetzwidrig. Es scheint, daß sich die Regierung dieser Verschiebung in der Kompetenzverteilung bewußt war, denn sie betonte im Eingang zu beiden Dekreten den bloß vorläufigen Charakter der Neuregelung.[1] Das erste dieser Dekrete, das vom 31. Mai 1870,[2] hob die 1864 eingeführte Unterordnung der Präfekten unter die Provinzkommandanten wieder auf,[3] d. h. es stellte den Zustand von 1860 wieder her. Die Präfekten unterstanden damit wieder unmittelbar dem Generalgouverneur, während die Provinzkommandanten sich wieder auf die Verwaltung des Militärterritoriums beschränkt sahen.[4] Das andere Dekret[5] änderte die Bildung der Conseils généraux: es gewährte den Gemeindewählern in den Zivilterritorien — den Franzosen, Ausländern, eingebornen Israeliten und Muselmanen — das Recht, die Vertreter des Zivilterritoriums für das Conseil général zu wählen;[6] die Vertreter der Militärterritorien in den Conseils généraux dagegen sollten nach wie vor von dem Kaiser ernannt werden.[7] Damit waren zwei Forderungen des großen Reformprogramms der außerparlamentarischen Kommission erfüllt, freilich in sehr unvollkommener Weise, denn die Dekrete ließen die Provinzialverbände fortbestehen, sodaß die doppelköpfige Leitung der Provinz wieder auflebte. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die ersten Schritte zur Einführung der Zivilregierung und zur Ausdehnung der Selbstverwaltung noch unter dem Kaiserreich geschahen. Wie die Assimilationsdekrete der Revolutionszeit von 1848 noch zur Zeit des Königtums in der Ordonnanz von 1847 ihren Vorläufer hatten, so fällt auch der Auftakt zu den großen Reformen der dritten Republik noch in die letzten Tage des Kaiserreichs.

---

[1]) „Considérant qu'il importe, jusqu'à la promulgation des mesures qui doivent fixer le nouveau régime administratif de l'Algérie, de régler par des dispositions transitoires la position respective des autorités provinciales actuellement en fonction . . ." heißt es im Eingang zu dem Dekret vom 31. Mai 1870.

[2]) J. off. v. 1. Juni, Sirey L. a. 1870, S. 480. Siehe Anhang Nr. 25.

[3]) Art. 1 des Dekrets vom 31. Mai.

[4]) Art. 2.

[5]) J. off. v. 12. Juni, Sirey L. a. S. 480. f., siehe Anhang Nr. 26.

[6]) Art. 1 und 3.

[7]) Art. 3, 3.

Dritter Abschnitt.

Die Assimilation unter der dritten Republik (1870—1896).

I. Der Zeitraum bis zu den Angliederungsdekreten 1870—81.

1. Die Assimilation unter der provisorischen Regierung 1870—71.

A. Die Dekrete vom 24. Oktober 1870.

a) Die Einführung der Zivilverwaltung.

Noch während des Krieges beschäftigte sich die Regierung der Nationalverteidigung und zwar die Delegation von Tours durch Erlaß des Dekrets vom 24. Oktober 1870[1]) mit der Weiterbildung der algerischen Verfassung: in diesem Dekret verwirklichte sie einen Hauptgedanken des Programms der Kommission von 1869: die Einführung der Zivilregierung. Jedoch unterschied sich die Ausführung dieses Gedankens sehr wesentlich von den Entwürfen der Kommission. Man verzichtete nämlich auf die Einheit der Leitung in Algerien: die Ämter des Generalgouverneurs, des Untergouverneurs und des Generalsekretärs für Zivilangelegenheiten wurden aufgehoben[2]) und die oberste Verwaltung für die Militärterritorien und die Zivilterritorien geteilt. Diese Teilung springt freilich nicht gleich in die Augen, da das Dekret die Berufung eines „Zivilgeneralgouverneurs der drei Departements von Algerien" vorsah, in dessen Händen die Regierung und die oberste Verwaltung vereinigt sein sollten[3]). Allein diese Konzentration der Regierungsgewalt war nur scheinbar vorhanden, denn nur in den Ziviltenitorien und da nur in den Angelegenheiten der Kolonisation handelte der Generalgouverneur selbständig[4]); im übrigen war der Generalgouverneur nur der Vertreter der Fachministerien gegenüber den algerischen Behörden[5]). Die Abhängigkeit der Präfekten und Kommandanten vom Generalgouverneur erschöpfte

---

[1]) Bull. de Tours S. n° 134. Sirey, L. a. 1871, S. 10 f. Siehe Anhang Nr. 27.

[2]) Art. 1.

[3]) Art. 5.

[4]) Art. 7.

[5]) Art. 10.

sich in der Verpflichtung, diesem vierteljährlich Berichte einzusenden[1]. Es hatte daher keine große Bedeutung, wenn der Generalgouverneur der Volksvertretung gegenüber verantwortlich sein sollte[2]. In Wirklichkeit lag die Leitung der Verwaltung für die Zivilterritorien bei den verschiedenen Fachministerien des Mutterlandes, während die Verwaltung der Militärterritorien im Oberbefehlshaber der Streitkräfte für Algerien ihren Sammelpunkt fand[3]. Mit andern Worten, die Verwaltung der Zivilterritorien wurde den Fachministerien angegliedert, für die Verwaltung der Militärterritorien blieb der militärische Generalgouverneur unter der Bezeichnung Oberbefehlshaber fortbestehen.

In einigem Widerspruch zu der Teilung der obersten Leitung nach Zivil und Militärterritorien stand es, daß man die Provinzialverbände (die nun die Bezeichnung „Departements" erhielten[4]) auch jetzt nicht aufhob. Hatte es schon zur Zeit des Kaiserreichs (1858—64) zu Unzuträglichkeiten geführt, daß die Provinz wohl eine einheitliche Vertretung, aber keine einheitliche Leitung besaß, so war es ganz verkehrt, die Einheit der Provinz (nun „Departement") auch jetzt noch beizubehalten, nachdem der gemeinsame Vorgesetzte der Präfekten und der Kommandanten in Wegfall gekommen war. Das Festhalten an der Einheit der Provinz läßt sich nur aus politischen Gründen erklären: indem man das ganze Gebiet Algeriens in die Departementseinteilung, d. h. in die Gebietseinteilung des Mutterlandes, einbezog, kam besser zum Ausdruck, daß die Militärverwaltung nur vorläufig in einem Teil der algerischen Departements aufrecht erhalten bleiben sollte[5]).

Außer mit der Einführung der Zivilregierung befaßte sich das Dekret noch mit der Erweiterung der politischen Rechte: es räumte jedem Departement die Entsendung von je zwei Abgeordneten ins Parlament ein[6]) und erweiterte die Beteiligung der Bevölkerung an der Bildung der Beiräte des Generalgouverneurs: nicht nur in dem Conseil supérieur (der budgetvorberatenden Körperschaft) sollte nunmehr über die Hälfte der Mitglieder aus Wahlen hervorgehen[7]), auch im Comité consultatif (dem früheren Conseil consultatif, einer Art Ministerium) sollte das gewählte Element über das Beamtenelement überwiegen[8]). Den Bestimmungen über die Beiräte wohnte freilich keine große Bedeutung inne, weil der Aufgabenkreis der Beiräte mit der Änderung der Zuständigkeit des Generalgouverneurs natürlich eine entsprechende Beschränkung erfahren mußte.

Im ganzen ist zu sagen, daß, wenn auch einzelne Punkte des Programms von 1869 Berücksichtigung fanden, die Gesamttendenz des Dekrets sich nicht — wie die Entwürfe der Kommission von 1869 — in der Richtung der Autonomie Algeriens bewegte, sondern in der von den Cahiers algériens angestrebten

---

[1]) Art. 9.
[2]) Art. 11.
[3]) Art. 6.
[4]) Art. 3 und 4.
[5]) Vergl. die Fassung des Art. 4.
[6]) Art. 3, 2.
[7]) Art. 14.
[8]) Art. 13.

Richtung der Assimilation. Eine scheinbar beiläufige Vorschrift zeigt dies deutlich: das Dekret vom 24. Oktober sollte entsprechend den Bestimmungen einer Ordonnanz aus dem Jahre 1816 und einer solchen aus dem Jahre 1817, d. h. entsprechend den Vorschriften über die Verkündigung von Gesetzen im Mutterlande, in Wirksamkeit treten[1]). Mit andern Worten, die Promulgation der auf Algerien sich beziehenden Regierungsakte durch den Generalgouverneur im algerischen Bulletin officiel kam in Wegfall[2]), der Eintritt der Rechtskraft berechnete sich nunmehr nach der Kundmachung in den mutterländischen Publikationsorganen (dem Bulletin de Tours oder dem im November 1870 geschaffenen Journal officiel de la République française[3]). In dieser Aufhebung der besonderen Formen für die Promulgation der rein algerischen Dekrete lag eine jedenfalls beabsichtigte Verdunkelung des Grundsatzes der Sondergesetzgebung für Algerien.

b) Das Dekret Crémieux.

Einen weiteren Schritt auf der Bahn der Assimilation bedeutete die in einem Dekret vom selben Tage (24. Oktober 1870[4]) erfolgende Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an die eingebornen Juden in Algerien[5]). Auch diese Maßregel ist schon unter dem Kaiserreich vorbereitet worden, denn Minister Ollivier hatte schon einen Dekretsentwurf über diesen Gegenstand vom Staatsrat eingefordert[6]). Insofern handelte es sich also nur um die Ausführung eines Gedankens der gestürzten Regierung, aber darum ist die Delegation von Tours doch von dem Vorwurf nicht frei zu sprechen, daß sie eine tief einschneidende Maßregel in übereilter Weise traf, noch dazu zu einer Zeit, in der die Kriegsereignisse alle Aufmerksamkeit auf sich zogen und die Regierungshandlungen durch keine Volksvertretung überwacht wurden. Und die Wirkungen waren nicht geringe: zu den kaum 150000 Franzosen traten 35000 Juden als Gleichberechtigte hinzu[7]). Diese Verschiebung mußte natürlich einen nicht unerheb-

---

[1]) Art. 16.

[2]) Sumien S. 47.

[3]) Vergl. auch das Rundschreiben des a. o. Kommissärs der Republik vom 28. Nov. 1870 (Estoubl. et Lef. im Code S. 379 f.), in dem es heißt: „Aujourd'hui que l'Algérie n'est plus considérée comme une simple colonie, mais forme en réalité trois nouveaux départements français, il résulte de cette situation nouvelle, si clairement définie par le décret du 24 oct. 1870 (art. 3 et 4), que les lois, décrets et règlements ne sont plus soumis, en ce qui la concerne, à un mode spécial de promulgation, et qu'il y lieu, désormais, de se conformer, à cet égard, aux règles établies pour tout le territoire de la République."

[4]) Bull. de Tours, 8, n⁰ 136, Sirey, L. a., 1871, S. 11.

[5]) Les israélites indigènes des départements de l'Algérie sont déclarés citoyens français; en conséquence, leur statut réel et leur statut personnel seront, à compter de la promulgation du présent décret, réglés par la loi française, tous droits acquis jusqu'à ce jour restant inviolables.

[6]) Wenn die kaiserliche Regierung diese Frage in Angriff nahm, so geschah dies nicht aus einseitiger Vorliebe für die Assimilation, sondern, weil die Personenstandsverhältnisse der Juden unsicher geworden waren; es hatten nämlich viele Juden ihre Ehen vor dem französischen Standesbeamten geschlossen, und da war die Frage aufgetaucht, ob sich ihre Familienverhältnisse nun noch nach mosaischem Recht oder aber nach französischem bestimmten. Girault Bd. III S. 225 und Larcher Bd. II S. 23.

[7]) Larcher Bd. II, S. 38.

lichen Einfluß auf die Wahlen zum Parlament ausüben[1]; wenn auch die Juden nur in einigen Städten das Übergewicht besaßen, so waren sie doch an vielen Orten imstande, den Ausschlag zu geben. Gegen die Aufnahme der Juden unter die französischen Staatsbürger hätte sich nichts einwenden lassen, wenn sie im Besitz europäischer Kultur gewesen wären, aber die eingebornen Juden unterschieden sich in ihrer Lebensweise wenig von den eingeborenen Muselmanen[2]. Da sich dieser Kulturunterschied nicht wegdekretieren ließ, so wurde der zwischen Europäern und Juden bestehende Gegensatz durch das Dekret nicht überbrückt, sondern, im Gegenteil, verschärft. Die judenfeindliche Bewegung der Algerier, die Mitte der neunziger Jahre zu bedrohlicher Stärke anwuchs, erklärt sich aus den schlimmen Wirkungen dieses sogenannten Décret Crémieux[3].

Noch bedenklicher war, daß das Décret Crémieux auch die Eingeborenen lebhaft beunruhigte. Man darf freilich nicht annehmen — wie das gelegentlich geschah[4] —, daß die Muselmanen sich durch die Erteilung der französischen Staatsangehörigkeit an die Juden zurückgesetzt fühlten; denn die Islamiten wünschen gar nicht, in den französischen Bürgerverband aufgenommen zu werden[5]. Vielmehr war es gerade die Furcht, daß sie selber bald von einer ähnlichen Maßregel wie die Juden betroffen werden könnten, und wie die Juden durch die Aufnahme unter die französischen Bürger mit einem Schlage ihr angestammtes Familienrecht verlieren würden, die die muselmanischen Algerier in Aufregung versetzte. Es scheint daher nicht übertrieben, wenn man unter den Ursachen des bald ausbrechenden Eingeborenenaufstandes auch das Décret Crémieux nennt[6].

---

[1]) Lebourgeois, S. 89 schätzt den Stimmenzuwachs der Wählerschaft auf 7—8000.

[2]) Einen Beweis dafür kann man darin erblicken, daß trotz der großen Erleichterung der Naturalisation durch das Senatuskonsult von 1865 in der Zeit von 1865—1870 nur 398 Juden sich naturalisieren ließen, und diese waren zu neun Zehnteln marokkanische und tunesische Israeliten. Larcher Bd. II, S. 22 f.

[3]) Diese Bezeichnung trägt das Dekret nach dem Mitglied der Delegation von Tours, das unter den Unterzeichnern an erster Stelle steht. Übrigens war Crémieux selbst Jude und er machte kein Hehl daraus, daß es ihm eine besondere Freude bereitete, „de faire citoyens français ses correligionnaires d'Afrique.“

[4]) Siehe namentlich die bei Cohen, Les Israélites de l'Algérie et le decret Crémieux (Paris 1900) S. 232 ff. angeführte Äußerung des Generalgouverneurs Admiral de Gueydon: „Pour moi le décret d'assimilation a été la cause déterminante de l'insurrection; les Musulmans en ont été extrêmement froissés“.

[5]) Siehe unten. Erster Teil, dritter Abschnitt, II., 3., B., b.

[6]) Siehe die bei Cohen a. a. O. angeführte Auffassung von Villot: „Cet acte a eu un retentissement profond jusque dans les tribus les plus reculées; car il implique une question des plus graves, celle de la suppression des lois de famille par décret. Cette naturalisation brutale, cette suppression immédiate de la polygamie, du divorce, . . . constituait un acte d'assimilation bien fait pour faire réfléchir les Muselmans. Ne leur appliquerait-on pas un jour ce procédé jacobin de conversion?“. Wenn Klein (De la condition juridique des indigènes d'Algérie sous la domination française, Paris 1906 S. 132) den Einfluß des décret Crémieux auf den Aufstand abzuschwächen sucht, indem er meint: „Il semble d'abord étrange que les Arabes, qui semblaient tant dédaigner la qualité de citoyen français si facile à acquérir, aient ressenti la moindre humiliation à voir appliquer la législation des Infidèles à une race qu'ils exècrent . .“, so übersieht er, daß grade aus dieser Abneigung gegen die französische Staatsangehörigkeit heraus die Aufregung über das Dekret entstehen konnte.

c) Das Dekret über die Schwurgerichte.

Zu noch schärferer Kritik fordert das dritte Dekret vom 24. Oktober[1] heraus, das bei den algerischen Assisenhöfen die Einrichtung der Geschworenen einführte. Entsprechend der mutterländischen Gesetzgebung, die die Grundlage für die Bildung der Geschworenenbank auch in Algerien abgab, durften nur französische Staatsangehörige (d. h. in Algerien Europäer und eingeborene Juden) in die Liste aufgenommen werden. Die französische und die jüdische Bevölkerung war aber zahlenmäßig viel zu schwach, um die nötige Anzahl geeigneter Geschworener aufbringen zu können, und so kam es, daß vielfach unfähige Elemente unter die Geschworenen gelangten; die Folge war, daß Straftaten der Eingeborenen oftmals übermäßig streng und Verbrechen der Kolonisten oft zu milde beurteilt wurden[2]. Die Rechtsprechung wurde zu einem Werkzeug des Rassenhasses.

B. Fortgang und Wirkung der Assimilation.

Es fällt aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit heraus, weiter auf die Wirkungen dieser Dekrete einzugehen; die obigen Andeutungen mögen genügen, um zu beweisen, daß die provisorische Regierung in den drei Dekreten vom 24. Oktober 1870 von dem maßvollen Reformplan der Kommission von 1869—70 abwich und die einseitigen Assimilationsbestrebungen, die die Regierung der zweiten Republik verfolgt hatte, wieder aufnahm. Von den drei Dekreten vom 24. Oktober haben zwei, das Dekret Crémieux und das über die Geschworenen eine für algerische Verhältnisse ungewöhnlich lange Geltungsdauer aufzuweisen, denn das Dekret Crémieux gilt noch heute, und das andere Dekret hat erst Ende 1902 eine bedeutende Abschwächung erfahren, indem die ausschließlich von Muselmanen begangenen Straftaten den Schwurgerichten entzogen wurden[3]; das Dekret über die Neugestaltung der Verwaltung dagegen ist zum großen Teil überhaupt nicht zur Anwendung gelangt. Die Regierung überstürzte die assimilatorischen Maßnahmen; schon nach wenig Wochen erfüllte sie den oft geäußerten Wunsch der Kolonisten nach Abschaffung des Generalgouverneurs, indem sie den Zivilgeneralgouverneur durch einen außerordentlichen Kommissär ersetzte, der vorläufig die Gewalt des Zivilgeneralgouverneurs üben sollte (Dekret vom 16. November 1870[4]). Das war freilich nur eine Titeländerung; inhaltlich wichtiger waren die folgenden Dekrete, die die Erweiterung der Zivilgewalt bezweckten.

Zuerst wurden weite Gebiete der im Tell belegenen Militärterritorien in das Gebiet der Ziviltérritorien einbezogen (Dekret vom 24. Dezember 1870[5]) und dann ordnete man auch noch die Verwaltung der Militärterritorien den Organen der Zivilverwaltung unter (Dekret vom 1. Januar 1871[6]), also man kehrte die von 1864—70 bestehende Unterordnung der Zivilverwaltung unter

---

[1]) Bull. de Tours 8, N. 138. Sirey, L. a. 1871. S. 11. Larcher, Bd. I. S. 615.

[2]) Larcher, Bd. I. S. 617.

[3]) Dekret v. 30. Dezember 1902. Girault Bd. III S. 262.

[4]) Bull. off. du Gouvernement général 344, n⁰ 197, siehe Anhang Nr. 28.

[5]) Bull. de Bordeaux 20. n⁰ 385. Sirey. L. a. 1871. S. 17.

[6]) Bull. de Bordeaux 20. n⁰ 391. Sirey. L. a. 1871. S. 19. Siehe Anhang Nr. 30.

die Militärverwaltung um. So weit konnte man natürlich nicht gehen, die Verwaltung in den Militärterritorien den Beamtenoffizieren ganz zu entziehen; deshalb nahm man seine Zuflucht zu einer Fiktion; die Beamtenoffiziere galten als von der Armee zu besonderm Dienst abkommandiert und vom Kriegsministerium dem Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt[1]. Dann stand nichts im Wege, sie der Aufsicht der Präfekten zu unterstellen; nur sollte der Präfekt seine Dienstgewalt den Offizieren gegenüber immer nur durch Vermittlung des Brigadegenerals ausüben, der in solchen Fällen dem Präfekten gleichgeordnet sein sollte[2]. Nunmehr konnte man auch die Gewalt des außerordentlichen Kommissärs als Vertreters des Ministers des Innern von den Zivilterritorien auf die Militärterritorien ausdehnen[3], so daß die in dem Dekret vom 24. Oktober vorgenommene Teilung der Landesverwaltung wieder verschwand: bis Ende Oktober hatte noch die rein militärische Leitung bestanden, sie war dann durch eine Teilung der Leitung abgelöst worden, und jetzt schon erfaßte die Zivilgewalt das ganze Gebiet.

Die Aufteilung der algerischen Verwaltung unter die Fachministerien und die Eingliederung der Beamtenoffiziere in die Zivilverwaltung mußte natürlich auch eine Rückwirkung auf das Verhältnis des algerischen Budgets zum übrigen Staatsbudget ausüben; jetzt, da die Leitung der Verwaltung den Fachministerien zustand und die Aufsicht in Algerien ausschließlich durch einen Zivilbeamten geübt ward, konnte das algerische Budget nicht mehr einen Anhang des Budgets des Kriegsministeriums bilden. Daher hob ein Dekret vom 4. Februar 1871[4] die Einheit des algerischen Budgets überhaupt auf und verteilte das Budget unter die verschiedenen Fachministerien. Auch den aus einem Zehntel der Provinzialeinnahmen bestehenden gemeinsamen Fonds für Lokalausgaben[5] ließ man wegfallen[6]. Es gab für die provisorische Regierung kein Halten mehr; die den Kolonisten verhaßten Bureaux arabes, die gewiß mancherlei Mißbräuche sich hatten zu schulden kommen lassen, aber doch ein ausgezeichnetes Mittel zur Überwachung der Eingeborenen gebildet hatten, wurden auch in den Militärterritorien abgeschafft[7]. Die Conseils généraux wurden — wie in Frankreich — aufgelöst und das Wahlrecht wurde nach dem Vorbild des mutterländischen umgestaltet[8]: wie in Frankreich sollten nur französische Staatsangehörige wahlberechtigt sein; so verblieb in Algerien außer den Franzosen nur den durch das Dekret Crémieux naturalisierten Eingeborenen Juden das Wahlrecht, während es die in Algerien ansässigen Ausländer und die Muselmanen verloren. Den letztern behielt das Dekret allerdings noch einige Beisitzer vor,

---

[1]) Art. 2.
[2]) Art. 4.
[3]) Art. 12.
[4]) Bull. off. du Gouvernement général 357, n° 50. Siehe Anhang Nr. 31.
[5]) Siehe oben S. 43.
[6]) Dekret vom 6. Febr. 1871. (Bull. de Bordeaux 26 n° 559). Sirey, L. a. 1871, S. 22
[7]) Dekret vom 24. Dez. 1870. Dies Dekret ist zum Glück nicht zur Ausführung gelangt.
[8]) Dekret vom 28. Dez. 1870, Bull. de Bordeaux 20, n° 388, Sirey, L. a. 1871 S. 18. Siehe Anhang Nr. 29.

aber sie sollten vom Minister des Innern auf Vorschlag des Präfekten und des Brigadegenerals ernannt werden.

Die Politik der provisorischen Regierung war nicht minder einseitig, als die des Kaisers es gewesen war: hatte der Kaiser nur die Interessen der Eingeborenen und der Armee berücksichtigt, so bildeten für die Politik der provisorischen Regierung die Wünsche der Kolonisten die einzige Richtschnur. Daß man die Interessen der Kolonisten in erste Linie stellte, dagegen hätte sich nichts einwenden lassen, wenn dieser Wechsel in der Politik in ruhige Zeiten gefallen wäre. Aber der Augenblick war schlecht gewählt; zu einer Zeit, da die meisten Truppen aus Algerien herausgezogen waren, um gegen die Deutschen verwendet zu werden, hätte man an dem napoleonischen System nicht rühren dürfen; denn, was man gegen die napoleonische Politik in Algerien vorbringen mag, so muß doch anerkannt werden, daß ihre eingeborenenfreundliche Richtung zusammen mit der Stärkung der Militärverwaltung den besten Schutz gegen aufrührerische Bewegungen unter den Muselmanen bot. Auf diesen Schutz verzichtete die provisorische Regierung in leichtfertiger Weise: unbekümmert darum, daß die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an die eingeborenen Juden und die Entziehung des Wahlrechts zu den Conseils généraux unter den Muhammedanern Mißstimmung erzeugen mußte, lockerte sie im selben Augenblick die straffe Zucht, in der die Militärverwaltung die Eingeborenen gehalten hatte. Diese verkehrte Politik gefährdete den Fortbestand der französischen Machtstellung in Nordafrika; es sollte sich bald zeigen, daß man eine falsche Bahn eingeschlagen hatte.

Es machte schon einen tiefen Eindruck auf die Muselmanen, als beim Bekanntwerden der ersten Niederlagen die Offiziere als „capitulards" von der europäischen Bevölkerung verhöhnt wurden; die Einführung der Zivilverwaltung, die Einrichtung der Schwurgerichte und die Naturalisation der Juden erschütterten das französische Ansehen vollends: unter das Joch der Militärverwaltung hatten sich die Muselmanen willig gebeugt, die Zivilverwaltung dagegen, in der sie die Herrschaft der „Mercanti", der Handelsjuden, erblickten, wollten sie nicht anerkennen[1]). Durch übertreibende Redensarten über den Verfall der französischen Macht genährt[2]), verbreitete sich namentlich unter den kriegerischen Kabylen der Geist der Auflehnung. Merkwürdigerweise aber ließen sich die Führer durch ritterliche Skrupel davon abhalten, den günstigen Augenblick, da die Franzosen in den Kampf gegen die Deutschen verwickelt waren, zur Abschüttelung der

[1]) Äußerung des Bachagha Mohammed Mokrani, eines Führers der aufständischen Kabylen: „On insulte vos généraux, devant lesquels nous étions tous soumis et respectueux comme des serviteurs, on les remplace par des mercantis, par des juifs, et on pense que nous subirons cela." Louis Rinn, Histoire de l'insurrection de 1871 en Algérie. Alger 1891, S. 149 f. Sehr bezeichnend ist auch folgender Ausspruch des Mohamed Mokrani: „J'ai engagé ma parole à un homme, mais je ne l'ai point engagée au gouvernement qui le remplace." Rinn S. 97.) Es ist die bei Naturvölkern herrschende Ansicht, daß die Treuverpflichtung nur einer Person (etwa einem Gouverneur oder einem Monarchen) gegenüber gelte, nicht aber gegenüber dem unsichtbaren Staate.

[2]) Auch das Dekret Crémieux spielte dabei eine Rolle, wie folgender Ausspruch zeigt: „ce ne sont pas les juifs qui deviennent Français, ce sont les Français qui se font juifs. La France n'est plus rien, puisqu'un juif la gouverne." Rinn S. 120.

französischen Herrschaft auszunützen[1]; erst als der Friede geschlossen war, schlug das Haupt der alten Kabylenfamilie der **Mokrani** unter feierlicher Fehdeansage los (14. März 1871), und wenig Wochen später schloß sich ihm die weitverzweigte Sekte der Rachmanya an, so daß sich die Erhebung des Stammeshäuptlings zu einer mächtigen Volksbewegung auswuchs und bald 100000 Mann gegen Frankreich unter Waffen standen[2]). Das waren die Früchte der Assimilationspolitik!

2. Umkehr unter Thiers 1871—73.

An die Fortsetzung der eingeschlagenen Politik konnte natürlich jetzt im Ernst nicht mehr gedacht werden; es traten jetzt alle Fragen hinter der Aufgabe zurück, die Machtstellung Frankreichs in Algerien wiederherzustellen. Zum Glück für Frankreich war der Diktator Gambetta nicht mehr am Ruder: am 17. Februar 1871 hatte die Nationalversammlung Thiers zum Chef der ausübenden Gewalt berufen, und dieser war nicht gesonnen, die Zukunft der Kolonie den Phantasiegebilden der Assimilation zu opfern; als der Aufruhr bedrohliche Dimensionen annahm, kehrte Thiers kurz entschlossen zu dem früheren System zurück, indem er den Vizeadmiral de Gueydon zum Generalgouverneur von Algerien ernannte (Verfügung vom 29. März 1871[3]). Nur mußte er der herrschenden Strömung einige Konzessionen machen; so unterstellte er den neuen Generalgouverneur nicht dem Kriegsministerium, sondern als Zivilgouverneur dem Ministerium des Innern[4]) — eine Verbindung, die sich seitdem ununterbrochen erhalten hat. Außerdem blieb der Oberbefehl von dem Gouverneursamte getrennt. Aber in Wirklichkeit handelte es sich doch um die Wiederherstellung des früheren Generalgouverneurs, denn es sollten nicht nur sämtliche Verwaltungszweige von ihm abhängen, sondern auch die Befehlshaber der Land- und Seestreitkräfte, und diese Unterordnung war keine bloße Formel, da der Generalgouverneur selbst Offizier war. Über die einzelnen Befugnisse des Generalgouverneurs sagt das Dekret nichts aus, so daß man auf die Dekrete der Kaiserzeit (1860) zurückgreifen muß, wenn man sie im einzelnen feststellen will; nur muß man sich vor Augen halten, daß die statthaltergleiche Stellung des Generalgouverneurs wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem parlamentarischen Regierungssystem nicht wieder aufleben konnte.

Die Wiederherstellung des Generalgouverneurs äußerte ihre Wirkungen u. a. in der Kundmachung der Regierungsakte und im Budgetwesen: die Promulgation der Regierungsakte für Algerien fiel wiederum dem Generalgouverneur zu, und so berechnete sich die Rechtswirksamkeit der Akte wieder nach ihrem Erscheinen im Bulletin officiel in Algier, das übrigens trotz des Dekrets vom Oktober 1870 ununterbrochen weiterbestanden hatte[5]). Auch das einheitliche algerische Budget lebte wieder auf, oder vielmehr es bestand fort, denn zu der im Dekret vom

---

[1]) Mohammed Mokrani schrieb in einem Briefe vom 14. März an den General Augeraud: „Si j'ai continué à servir la France, c'est parce qu'elle était en guerre avec la Prusse .... Aujourd'hui la paix est faite, et j'entends jouir de ma liberté.“ Rinn S. 153.

[2]) Lavisse et Rambaud Bd. XII, S. 707, 708.

[3]) Bulletin off. du gouvernement général 363, n° 93, siehe Anhang Nr. 32.

[4]) Diese Unterordnung ist in dem Dekret merkwürdigerweise nicht ausgesprochen.

[5]) Sumien S. 47.

4. Februar 1871 vorgesehenen Aufteilung des Budgets war es gar nicht gekommen: nur verband man das Budget folgerichtigerweise nicht mit dem des Kriegsministeriums, sondern mit dem des Ministeriums des Innern (Arrêté vom 6. Mai 1871)[1]). Im Zusammenhang damit wurden auch die Beiräte des Generalgouverneurs umgestaltet; während das Dekret vom 24. Oktober dem gewählten Element in beiden Räten das Übergewicht verschaffen wollte — eine Bestimmung, die übrigens ebenfalls nicht zur Ausführung gelangt war, da ja die Wahlkörper, die Conseils généraux, aufgelöst worden waren —, gewährte das Dekret vom 7. Oktober 1871[2]) dem gewählten Element die Mehrheit nur im Conseil supérieur (je fünf Delegierte der drei Conseils généraux gegenüber 11 Beamten)[3]), das ja als budgetvorberatende Körperschaft in seinem Wesen einer Volksvertretung nahe kam, beim Conseil consultatif (dem executive council) dagegen hielt es an der ausschließlichen Besetzung mit Beamten fest[4]).

Der maßvolle Geist der Thiers'schen Regierung prägt sich auch in der Departements- und in der Gemeindeverwaltung aus: Als das neue Gesetz vom 10. August 1871 über die Departementsverwaltung in Frankreich durchberaten wurde, stellte ein algerischer Abgeordneter den Antrag, das Gesetz für in Algerien anwendbar zu erklären. Die Regierung trat indes dem Antrag entgegen, da sie die Zusammensetzung der algerischen Conseils généraux zum Gegenstand eines besondern Gesetzes machen wollte, und so unterblieb die ausdrückliche Ausdehnung auf Algerien. Gleichwohl nahm das Dekret vom 12. Oktober 1871, das die Wahlen zu den algerischen Conseils généraux anordnete, auf das Gesetz von 1871 Bezug. Daraus ergaben sich mancherlei Unklarheiten[5]), namentlich in der Frage nach der Stellung der muselmanischen Beisitzer. Es bildete — wie wir aus den Cahiers algériens ersehen haben — eine Forderung der algerischen Kolonisten, daß Nichtfranzosen höchstens mit beratender Stimme in den Conseils généraux zugelassen werden sollten[6]); daher hatten die französischen Kolonisten gegen das letzte kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1870, das auch Muselmanen und Ausländern das Wahlrecht gewährte[7]), Widerspruch erhoben. Das Dekret vom 28. Dezember 1870 kam den Wünschen der französischen Kolonisten insofern entgegen, als es das Wahlrecht auf die französischen Bürger beschränkte und den Muselmanen nur einige „Beisitzer" zugestand. Ob diese Beisitzer in ihrer Rechtsstellung sich von den gewählten Mitgliedern unterscheiden sollten, darüber sagte das Dekret nichts aus. Bei der Eröffnung der Conseils généraux stellten sich die französischen Mitglieder — wie das nicht anders zu erwarten war — auf den Standpunkt, daß die muselmanischen Assessoren lediglich beratende Stimme ausüben durften. Die Regierung dagegen sprach in einer Ministerialentscheidung vom 29. November 1871 den muselmanischen Beisitzern

---

[1]) Bulletin des lois 53 n° 392, Sirey, L. a. 1871 S. 47, siehe Anhang Nr. 33.

[2]) Bull. des lois 69, n° 603, Sirey L. a. 1871, S. 117 f., siehe Anhang Nr. 34.

[3]) Art. 3.

[4]) Art. 1.

[5]) Mallarmé, Les Conseils locaux S. 92 ff.

[6]) Siehe oben S. 72.

[7]) Siehe oben S. 75.

beschließende Stimme zu[1]); aber nur die Conseils généraux von Oran und Constantine fügten sich dieser Auslegung, während das Conseil général von Alger auf der Ausschließung der muselmanischen Delegierten von den Abstimmungen beharrte, so daß sich die Regierung genötigt sah, das Conseil général aufzulösen (20. Dez. 1871).

Einer Erneuerung des Konfliktes ließ sich nur dadurch vorbeugen, daß man die gesetzgebenden Organe um eine Legalinterpretation des (gesetzvertretenden) Dekrets von 1870 ersuchte. Zu diesem Zweck legte die Regierung der Nationalversammlung zu Beginn des Jahres 1872 einen Gesetzentwurf über die Berufung des Conseil général von Algier vor. Die Kommission der Nationalversammlung beschränkte sich jedoch nicht auf die von der Nationalversammlung geforderte Auslegung des Dekrets von 1870, sondern nahm ohne Rücksicht auf das Dekret von 1870 zu der Frage der Eingebornenvertretung in den Conseils généraux Stellung[2]). Man faßte drei Lösungen ins Auge: Einräumung beschließender Stimme an die Muselmanen, Gewährung lediglich beratender Stimme, oder endlich völlige Ausschließung der Muselmanen. Von diesen Lösungen wurde die mittlere Lösung, die ja doch nur eine Halbheit bedeutete, gleich beiseite geschoben, so daß sich die Verhandlung nur um die Gleichberechtigung bezw. um die Ausschließung drehte. Die in der Kommission mitberatenden algerischen Abgeordneten forderten natürlich die völlige Ausschließung der Muselmanen[3]), aber angesichts der ablehnenden Haltung der übrigen Kommissionsmitglieder traten sie mit einem Vermittlungsvorschlag hervor, des Inhalts, daß die muselmanischen Beisitzer als besondre Kammer tagen sollten, mit der Aufgabe, über die die Eingebornen berührenden Fragen Gutachten abzugeben[4]). Dieser ganz zweckmäßige Vorschlag drang in der Kommission durch und fand auch die Zustimmung der Regierung; in der Verhandlung im Plenum der Nationalversammlung jedoch ließ sich die Regierung durch die Reden einiger eingebornenfreundlicher Abgeordneten umstimmen, und so kam es, daß der von d'Harcourt gestellte Abänderungsantrag[5]), den muselmanischen Beisitzern beschließende Stimme in den Conseils généraux zuzusprechen, in das Gesetz gelangte[6]). Diese in Art. 4

---

[1]) Mallarmé, Les Conseils Locaux S. 94 ff.

[2]) Rapport Mazeau vom 17. Mai 1872, J. off. vom 2. Juni S. 3700 ff. und vom 3. Juni, S. 3717 ff.

[3]) Sie begründeten dies nicht ungeschickt damit, daß mehrere muselmanische Mitglieder der Conseils généraux als Führer an dem letzten Aufstand teilgenommen hatten.

[4]) „Jusqu'à ce qu'une nouvelle loi en ait autrement ordonné, les assesseurs musulmans, institués par le décret du 28 décembre 1870, formeront, près des préfets de chaque département, un conseil spécial, appelé à donner son avis motivé sur les affaires soumises au Conseil général, lorsque ces affaires toucheront aux intérêts des indigènes. Les avis émis par ce conseil seront transmis par le préfet au conseil général qui devra les viser en tête de chacune des délibérations sur la matière".

[5]) Gesetz vom 22. November 1872, Art. 4: Jusqu'à la loi sur la réorganisation de l'Algérie, les assesseurs musulmans conserveront la voix délibérative que leur donne le décret du 28 décembre 1870. Cette disposition est commune aux conseils généraux des trois départements de l'Algérie.

[6]) Das Conseil général von Algier nahm diese Entscheidung des Parlaments nicht ohne Widerspruch hin, in den folgenden Jahrzehnten kam es immer wieder auf seinen Wunsch zurück.

des Gesetzes vom 22. November 1872[1] gegebene Interpretation des Dekrets vom 28. Dezember 1870 ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil das in dem Artikel in Aussicht gestellte Gesetz nie ergangen ist, so daß die Rechtsstellung der muselmanischen Beisitzer bis heute durch jenen Artikel bestimmt wird. Die Bedeutung des Gesetzes von 1872 reicht aber noch weiter, es hat zur allgemeinen Richtlinie bei der Organisation der Selbstverwaltung in Algerien gedient, denn auch in den andern beratenden Körperschaften hat man an der grundsätzlichen Gleichberechtigung der muselmanischen und der französischen Mitglieder festgehalten. Man mag finden, daß in dieser Frage die Regierung, indem sie für die Gleichberechtigung der Eingeborenen in den Conseils généraux eintrat, eine viel weitgehendere Assimilationspolitik verfolgte als die Kolonisten. Allein, es war wohl weniger der Gedanke der Assimilation, der die Regierung leitete, als die Absicht, der in der Entstehung begriffenen Kolonistenoligarchie ein Gegengewicht zu setzen.

Daß der Regierung eine einseitige Assimilationspolitik durchaus ferne lag, zeigt sich namentlich in der Gemeindeverwaltung: durch die oben erwähnte Ausdehnung der Ziviltorritorien durch das Dekret vom 24. Dezember 1870 kamen manche gemischte Gemeinden und Eingebornengemeinden in das Zivilterritorium zu liegen; auf diese Gemeinden konnte natürlich die Regelform der Gemeinde im Zivilterritorium, die Vollgemeinde, nicht ausgedehnt werden; der Grundsatz der ausschließlichen Zivilverwaltung im Zivilterritorium hätte es eigentlich erfordert, bei all' diesen Gemeinden eine Zivilverwaltung einzuführen, etwa so wie sie der Kommission von 1869 vorgeschwebt hatte; aber eine derartige plötzliche Ausschaltung der Militärverwaltung im Zivilterritorium durfte man unmittelbar nach dem Aufstande nicht wagen, es konnte sich nur darum handeln, einen allmählichen Übergang zur Zivilverwaltung anzubahnen. Diesem Zweck diente eine Verfügung vom 24. November 1871[2]). Darin wurde einerseits die obrigkeitliche Verwaltung in manchen Teilen des Zivilterritoriums (in den sogen. arronsissements-cercles) vorläufig noch den Militärbehörden vorbehalten[3]); andrerseits hielt die Verfügung auch die Mitwirkung der Offiziere in der Gemeindeverwaltung aufrecht: In den neugeschaffenen Eingebornengemeinden (Kantonsgemeinden, circonscriptions cantonales), die im Zivilterritorium an Stelle der Communes subdivisonnaires traten, konnte die Verwaltung ebensogut von einem Offizier wie von einem Zivilbeamten geleitet werden[4]). Eine wesentliche Um-

---

die muselmanischen Beisitzer auf beratende Stimme zu beschränken. Z. B. Sess. d'oct. 1882. Sitzung vom 10. Oktober Procès-verbaux S. 721 ff. Ein Teil der französischen Mitglieder bekämpfte die Gleichberechtigung der muselmanischen Mitglieder mehr deshalb, weil diese ernannt und nicht gewählt wurden; in der Session d'avril 1880 nahm das Conseil général einen Wunsch an, es mögen die muselmanischen Mitglieder aus Wahlen (auf Grund beschränkten Wahlrechts) hervorgehen. Dieser Wunsch wurde angenommen mit 11 Stimmen (6 Franzosen, 5 Eingeborene) gegen 10 Stimmen (nur Franzosen), also gegen die französische Mehrheit. (Sitzung vom 18. April 1880. Procès-verbaux S. 430 f.). Siehe unten die Einführung von Wahlen durch das Dekret vom 24. September 1908.

[1]) Bull. des lois 112, n° 1513, Sirey, L. a. 1873, S. 317.

[2]) Bull. off. du Gouvernement général 1871, 384, n° 262.

[3]) Art. 2.

[4]) Art. 4. Die Vertretung der Eingebornengemeinden, die Commission municipale, bestand nunmehr aus den Vorsitzenden der djemâas.

gestaltung erfuhr nur die Verwaltung der in das Zivilterritorium fallenden gemischten Gemeinden: Der Maire, die Beisitzer und die Mitglieder der Commission municipale wurden nunmehr vom Präfekten ernannt, und zwar durfte die Mitgliedschaft nur noch Franzosen übertragen werden[1], auch fielen die Beamten (Offiziere) in der Commission municipale weg. Übrigens ließ sich die Einbeziehung sämtlicher Tellgebiete in das Zivilterritorium auch in diesen Übergangsformen nicht durchführen, da die Ordnung unmittelbar nach der Niederwerfung des Aufstandes noch nicht genügend gesichert erschien, und so sah sich die Regierung genötigt, durch Dekret vom 11. September 1873 den Generalgouverneur zur Einstellung der weiteren Ausdehnung des Zivilterritoriums zu ermächtigen[2])

Auch die Naturalisation der Juden suchte Thiers wieder rückgängig zu machen, denn er ließ der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zugehen, der die Aufhebung des Dekrets Crémieux bezweckte, und die Nationalversammlung zeigte sich nicht abgeneigt, die Naturalisation von eingeborenen Juden von einem bestimmten Zeitpunkt ab wieder zu beschränken[3]). Wenn es in dieser Frage zu keiner entschiedenen Änderung gekommen ist, so hängt das nur damit zusammen, daß Thiers vorschnell in einem Dekret vom Oktober 1871[4]), dessen Gesetzmäßigkeit mit Recht angezweifelt wird[5]), einstweilen dem Dekret Crémieux eine einschränkende Auslegung gab, danach nur die in Algerien vor der französischen Okkupation geborenen oder von solchen abstammenden Juden die Vorteile des Dekrets genießen sollten[6]). Die Folge war, daß die Nationalversammlung ein weiteres Korrektiv des Dekret Crémieux für überflüssig hielt[7]), obwohl das neue Dekret an dem bestehenden Zustande kaum etwas änderte. Im ganzen kennzeichnet sich die algerische Politik unter Thiers durch eine weise Umkehr zu den früheren Grundsätzen, ohne daß sie rückschrittlich genannt werden dürfte; sie hielt sich in gleichem Maße von der einseitigen Eingeborenenfreundlichkeit des Kaisers wie von der unter Gambetta üblichen übertriebenen Rücksichtnahme auf politische Wünsche der Kolonisten fern[8]).

Das Regierungssystem, das sich in der Not bewährt hatte, behielt man auch

---

[1]) Art. 3.

[2]) Estoubl. et Lef. im Code S. 414 und 420.

[3]) Journ. off. 1871, S. 2671 und Rapport Fortoul, ebenda S. 3195, sowie Larcher Bd. II Seite 39.

[4]) Bull. des lois 69 n° 605, Sirey, L. a. 1871, S. 118.

[5]) Larcher Bd. II S. 31 f.

[6]) Provisoirement, et jusqu'à ce qu'il ait été statué par l'Assemblée nationale sur le maintien ou l'abrogation du décret du 24. oct. 1870 . . . . . . seront considérés comme indigènes et, à ce titre demeureront inscrits sur les listes électorales . . . . les israélites nés en Algérie avant l'occupation française ou nés depuis cette époque de parents établis en Algérie à l'epoque où elle s'est produite.

[7]) Larcher Bd. II S. 31.

[8]) Auch die Kolonisation hat in diesem Zeitraum nicht unerhebliche Fortschritte gemacht; sie wurde dabei durch äußere Umstände begünstigt; nachdem der Kabylenaufstand nach monatelangen Kämpfen niedergeworfen war, kam der den Aufständischen abgesprochene Grundbesitz wie auch die ihnen auferlegte Kriegskontribution der Kolonisation zugute (Mallarmé S. 70), und in den für Frankreich optierenden Elsaß-Lothringern gewann man frisches, wenn auch nicht durchweg geeignetes Kolonistenmaterial (es wurden 1183 Familien angesiedelt, Girault Bd. III S. 353).

in den folgenden Jahren bei, ja man verstärkte es noch, als im Jahre 1873 General Chanzy anstelle des Vizeadmirals de Gueydon das Amt des Generalgouverneurs übernahm: das Dekret vom 10. Juni 1873[1] übertrug ihm nämlich außer der Würde des Zivilgeneralgouverneurs auch noch den militärischen Oberbefehl. Und so war tatsächlich der militärische Generalgouverneur außer der Kaiserzeit wieder hergestellt, nur daß er nicht — wie jener — dem Staatshaupt unmittelbar unterstellt war, sondern einem Minister und zwar — was sonderbar genug klingt — dem Minister des Innern. Aber eben dieser Unterschied war durchaus nicht gleichgültig: der militärische Generalgouverneur aus der Zeit des Kaiserreichs war nur dem tatsächlich unverantwortlichen Kaiser verantwortlich gewesen: der Zivilgeneralgouverneur der dritten Republik aber hing von einem Minister ab, dessen Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung grade damals in den Verfassungsgesetzen von 1875 unzweideutig festgelegt wurde.[2]

3. Wiedereinsetzen der Assimilation unter dem Generalgouverneur Chanzy 1873—79.

A. Verteilung der Aufsicht über die algerische Verwaltung unter mehrere Ministerien.

Dem Buchstaben nach trug der Minister des Innern dem Parlament gegenüber die Verantwortung für die gesamte algerische Politik (ausgenommen für die wenigen den Fachministerien angegliederten Verwaltungszweige). Nun bedeutete schon die Leitung der innern Verwaltung des Mutterlandes keine leichte Bürde, so daß der Minister wenig Neigung empfand, auch noch für die gesamte komplizierte Verwaltung des Nebenlandes die Verantwortung zu übernehmen: er zeigte sich daher bestrebt, die Verantwortung für die algerische Politik zum Teil auf die Schultern seiner Kollegen abzuwälzen. In dieser Absicht holte er in algerischen Angelegenheiten gerne das Gutachten der Fachminister ein, denen dann faktisch die Verantwortung für die nach ihren Ratschlägen vorgenommenen Maßnahmen zufiel.[3]

Diese Übung erfuhr in dem Dekret vom 30. Juni 1876[4] ihre rechtliche Bestätigung: die algerischen Regierungsakte im Bereich der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, des Ackerbaus und des Handels sollten nicht mehr durch den Minister des Innern allein, sondern von den einzelnen Fachministern dem Staatshaupt vorgelegt und gegengezeichnet werden: der Generalgouverneur sollte mit jedem Minister korrespondieren. So schlich sich das Assimilationsprinzip wieder in die Zentralverwaltung ein. Das Dekret von 1876 bildete einen Vorläufer der décrets de rattachement, der Aufteilung der Verwaltungszweige Algeriens unter die Fachministerien. Der innere Zusammenhang des Dekrets von 1876 mit den

---

[1]) Bull. des lois 137, n° 2106. (Sirey L. a. 1873, S. 377) siehe Anhang Nr. 35.

[2]) Gesetz vom 25. Februar 1875, Art. 6.

[3]) Mallarmé S. 72.

[4]) Bull. des lois 314, n° 5403. (Sirey L. a. 1876, S. 164 f.) siehe Anhang Nr. 39.

Dekreten von 1881 wird allerdings bestritten,[1] weil das Dekret nur die Aufsicht unter die Fachministerien verteilte, die Gewalt des Generalgouverneurs aber unangetastet ließ. Wenn man nur den äußern Umfang der Gewalt des Generalgouverneurs ins Auge faßt, so ist dieser Beurteilung beizupflichten; allein, für die faktische Machtstellung des Generalgouverneurs war es doch nicht gleichgültig, ob die Kontrolle von einem Minister oder von mehreren Ministern geübt wurde; die Kontrolle einzelner sachkundiger Fachminister mußte ungleich fühlbarer werden, als die Kontrolle durch den Minister des Innern es gewesen war, der sich nicht mit Einzelheiten ihm fernliegender Verwaltungszweige befassen konnte. Insofern verbarg sich in dem Dekret von 1876 doch eine Minderung der Gewalt des Generalgouverneurs.

Umsomehr mag es überraschen, daß der Generalgouverneur Chanzy diesem Dekret nicht nur nicht widersprochen, sondern es geradezu veranlaßt hat. Diese Haltung wird damit begründet, daß der Generalgouverneur auf diesem Wege eine größere Unabhängigkeit zu erreichen hoffte. Unabhängigkeit nicht sowohl gegenüber der Regierung, als vielmehr gegenüber den algerischen Volksvertretern, die zweifellos damals einen nicht geringen Einfluß auf die Regierung ausübten. Natürlich wandten sich die algerischen Vertreter mit ihren Anliegen vor allem an das Ministerium des Innern; und dieses zeigte sich als politisches Ministerium par excellence, solchen Beeinflussungen durchaus nicht unzugänglich, so daß sich die algerischen Deputierten dieses Ministeriums bedienten, so oft sie eine Maßregel des Generalgouverneurs hindern wollten.[2] So bildete das vorgesetzte Ministerium einen Hemmschuh für die Politik des Generalgouverneurs; um seiner ledig zu werden, soll nun Chanzy die Verteilung der Aufsicht unter die Fachministerien angeregt haben, da er sich daraus ein Nachlassen des Einflusses der algerischen Vertreter versprach.[3] Wenn Chanzy wirklich diese Hoffnung hegte, so hatte er sich verrechnet, denn die Regierung im ganzen hing von dem Wohlwollen der mächtigen algerischen Vertreter ab, und so wußten auch nach der Verteilung der Aufsicht die Algerier ihren Wünschen Berücksichtigung zu verschaffen. Der Erfolg der Reform war jedenfalls nicht der, den Generalgouverneur unabhängiger zu machen, sondern umgekehrt der, den Generalgouverneur in zunehmende Abhängigkeit von den Zentralbehörden zu bringen. Die Aufsicht der

---

[1]) Fleury-Ravarin, Revue pol. et parl. 1896. T. VIII S. 532: „Le décret de 1876 laissa au gouverneur général ses pouvoirs propres. Il importe d'autant plus de le remarquer que bien souvent on a présenté ce décret comme le commencement des rattachements. C'est là une erreur grave. Le trait caractéristique du décret de 1876, c'est qu'il consacre la dissémination du contrôle, et rien de plus.“ Ihm folgt Mallarmé S. 73, beinahe wörtlich, gibt aber doch zu: „si le décret de 1876 n'est pas, par lui-même, le début des rattachements, on ne peut nier qu'il annonce ceux-ci . . .“ Dagegen bezeichnet Charpentier S. 25 dieses Dekret „comme le prélude même des décrets de 1881“.

[2]) „Les fonctionnaires placés à la tête de cette centralisation, au ministère de l'Intérieur, se faisant les instruments complaisants et dociles de la représentation algérienne dans ses tentatives d'empiètements et même d'hostilité contre le gouvernement général.“ Fleury-Ravarin, l. c. S. 532.

[3]) „Chanzy espérait lutter ainsi avec plus de succès contre les empiètements de la représentation; il croyait que les efforts de celle-ci, devant s'exercer à la fois sur tous les ministères, seraient paralisés, et que les vues du gouverneur général prévaudraient plus sûrement.“ Fleury-Ravarin. Ebenda.

Ministerien über die Verwaltung wuchs sich allmählich zu einer Leitung der Verwaltung durch die Ministerien aus, so daß dem Generalgouverneur in den meisten Gebieten schließlich nur die Vollziehung der ministeriellen Entscheidungen übrig blieb.

Und diese Wandlung kam Chanzy nicht überraschend, sie wurde von ihm sogar erstrebt. Er wollte die Aufsichtsgewalt der Ministerien zu einer Entscheidungsgewalt erweitert sehen, derart daß dem Generalgouverneur nur die Vorbereitung und Anregung zur Lösung algerischer Fragen und dann wieder die Ausführung der angeordneten Maßnahmen bliebe, während den Ministerien die Anordnung der Maßnahmen außer der Aufsicht über die Ausführung zufallen sollte: „L'initiative à Alger, la décision à Paris, l'exécution à Alger, le contrôle à Paris".[1] Diese Kompetenzverteilung zwischen den Zentralbehörden und dem Generalgouverneur bildete für Chanzy nur eine Etappe auf dem Wege zur vollständigen Eingliederung in das Mutterland. Denn er war ein überzeugter Anhänger der Assimilation, darüber lassen seine Reden im Conseil supérieur und seine sonstigen Kundgebungen[2] keinen Zweifel. Auch die in die Periode von 1873—79 fallenden Regierungsakte für Algerien bestätigen dies, und zwar sowohl die — gewöhnlich auf Anregung des Generalgouverneurs ergehenden — Verordnungen der Heimregierung, wie die vom Generalgouverneur unmittelbar erlassenen Verfügungen.

B. Angleichende Tendenz in Organisationsänderungen.

In der Zentralverwaltung verdient das Dekret vom 8. Dezember 1874 hervorgehoben zu werden, das die Verwaltung der Strafanstalten dem Ministerium des Innern angliederte.[3] Im übrigen betätigte Chanzy seine Vorliebe für die Assimilation hauptsächlich im Bereich der Lokalverwaltung, namentlich in der Gemeindeorganisation. Vor allem führte er die Zivilverwaltung in allen Gemeinden des Zivilterritoriums durch; da sich die bestehenden gemischten Gemeinden als zu klein erwiesen, um den an sie gestellten Aufgaben genügen zu können,[4] so gliederte Chanzy, durch Dekret vom 11. September 1873 dazu ermächtigt, die in den Circonscriptions cantonales zusammengefaßten Eingebornengemeinden den gemischten Gemeinden an, die dadurch eine sehr breite Grundlage erhielten.[5] Diese Erweiterung des

---

[1]) L'organisation qui fonctionne et qui se perfectionne chaque jour dans ses détails, se résume ainsi: initiative et étude des questions et des affaires à Alger; décision par le Gouvernement et les Chambres; exécution en Algérie, contrôle à Paris" (Rede im Conseil supérieur 1876, angeführt bei Trollard S. 59).

[2]) In der Proklamation sagt er: „mon désir est de les développer (les institutions actuelles) sagement dans le sens d'une assimilation successive et enfin complète avec celle de la métropole." Angeführt bei Trollard, S. 59. In der Rede an das Conseil supérieur von 1875 verspricht Chanzy . . . „assimilation de l'Algérie à la Métropole, en tenant compte transitoirement des conditions exceptionnelles que crée ici la différence dans les origines et dans les coutumes des diverses populations . . ." Angeführt bei Mallarmé S. 73.

[3]) Siehe Anhang Nr. 36.

[4]) Mallarmé, Les Conseils locaux S. 141.

[5]) Umgekehrt zerlegte Chanzy durch Verfügung vom 13. November 1874 (Estoubl. et Lef. im Code S. 443) die sehr großen Communes subdivisionnaires in den Militärterritorien in kleinere, den Kreisen entsprechende Communes indigènes; die Verwaltung dieser Eingebornengemeinden blieb aber ungefähr dieselbe.

Gemeindebezirks erforderte natürlich auch eine Abänderung der Bestimmungen über die Gemeindeorgane; die zu diesem Zwecke erlassene Verfügung des Generalgouverneurs vom 22. Juli 1874[1]) stellte indes mit Rücksicht auf die in den einzelnen Gemeinden sehr ungleiche Zahl der Untergemeinden keine einheitlichen Regeln auf, sondern überließ die Zusammensetzung der Gemeindekommission den Verfügungen über die Bildung der einzelnen Gemeinden. An die Spitze der gemischten Gemeinden traten nunmehr durchweg Zivilbeamte (administrateurs), für die Verwaltung der eingebornen Untergemeinden und der einzelnen europäischen Niederlassungen wurden vom Präfekten ernannte Adjunkten eingesetzt; diese Beamten bildeten zusammen mit einigen vorerst ebenfalls vom Präfekten ernannten französischen Mitgliedern die Commission municipale. — Natürlich machte auch die Assimilation der Vollgemeinden in dieser Zeit Fortschritte, insbesondere erhielt das Gesetz vom 12. August 1876, darnach der Maire und die Adjunkten vom Conseil municipal gewählt werden sollten — unter Vorbehalt der Bestimmungen über die muselmanischen Adjunkten — auch in Algerien Geltung.[2])

Man darf indes nicht glauben, daß Chanzy in seinen Organisationsverordnungen jeweils den Wünschen der Algerier folgte. Dies zeigt seine Haltung bei der Reform der Departementsverwaltung. Das Conseil général von Algier, das sich mit der im Gesetz von 1872[3]) festgelegten Gleichstellung der muselmanischen Mitglieder mit den französischen nicht abfinden wollte, richtete an den Generalgouverneur im Jahre 1873 das Ersuchen, möglichst rasch eine Änderung des Gesetzes von 1872 zu veranlassen.[4]) Chanzy holte ein Gutachten des Conseil de Gouvernement ein, das sich für Aufschiebung der Entscheidung der Frage bis zum Erlaß des angekündigten Gesetzes über die Conseils généraux in Algerien aussprach. Aber statt in einem Gesetze wurden die Rechtsverhältnisse der Conseils généraux im Verordnungswege, durch ein Dekret vom 22. September 1875, geregelt.[5]) Im Ganzen betrachtet, bedeutete dieses Dekret einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Ausgleichung der algerischen Einrichtungen an die des Mutterlandes, denn, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist dies Dekret nichts andres als eine wörtliche Wiedergabe des Gesetzes vom 10. August 1871 über die Conseils généraux in Frankreich, das auf diese Weise auf Algerien ausgedehnt wurde. Die Ausnahmen beziehen sich eigentlich nur auf die Zusammensetzung der Conseils généraux und der Commission départementale. Das Conseil général sollte außer den auf Grund allgemeinen Wahlrechts von den französischen Staatsangehörigen gewählten Franzosen auch fernerhin muselmanische Beisitzer zählen, die vom Generalgouverneur zu ernennen waren;[6]) die Departementskommission sollte sich aus fünf gewählten französischen Mitgliedern und einem vom General-

---

[1]) Bull. off. du Gouvernement général 1874, 555, n⁰ 278.

[2]) Bull. des lois 320 n⁰ 5518, Sirey L. a. 1876, S. 174.

[3]) Siehe oben S. 85 f.

[4]) Mallarmé, Les Conseils locaux S. 107.

[5]) Bull. des lois 270 n⁰ 4562, Sirey, L. a. 1875 S. 752 ff. Siehe Anhang Nr. 38.

[6]) Artikel 1 und 5. Über die Zahl der Beisitzer sagt das Dekret nichts aus.

gouverneur bezeichneten muselmanischen Beisitzer zusammensetzen.[1] In der Frage freilich, die den Algeriern besonders am Herzen lag, nämlich in der Frage nach der Zulassung, bezw. der Rechtsstellung der muselmanischen Beisitzer, konnte das Dekret die Hoffnungen der Anhänger der unbedingten Assimilation nicht erfüllen. Das Dekret konnte nur die im Gesetz von 1872 festgelegte Gleichstellung der muselmanischen Beisitzer mit den französischen Mitgliedern von neuem in Erinnerung bringen.[2] Aber da die Regierung keinen Schritt zur Herbeiführung einer Änderung des Gesetzes unternahm, so ist anzunehmen, daß ihr die Bindung an das Gesetz von 1872 nicht unlieb war.

C. Die Umgestaltung des Conseil supérieur.

Auch bei der Umgestaltung des Conseil supérieur ließ sich Chanzy durch die Wünsche der Algerier wenig beeinflussen. Ein Dekret vom 11. September 1873[3] änderte die Zusammensetzung des Conseil de Gouvernement und erhob ganz beiläufig die Departementspräfekten und die Territoriumskommandanten zu Mitgliedern des Conseil supérieur;[4] dadurch wurden die nichtbeamteten Mitglieder des Conseil supérieur in die Minderheit versetzt.[5] Es ist begreiflich, daß die Conseils généraux diese Verschiebung wieder rückgängig zu machen suchten; das Conseil général von Algier äußerte sogar den Wunsch, es möge das Conseil supérieur ausschließlich aus gewählten Delegierten der Conseils généraux zusammengesetzt werden.[6] Die Regierung freilich dachte nicht im Entfernten an eine derartige gründliche Umgestaltung des Conseil supérieur,[7] durch die ihre Arbeit für das Wohl der Gesamtbevölkerung nur erschwert worden wäre. Sie beschränkte sich in dem Dekret vom 11. August 1875[8] darauf, die Zahl der gewählten Mitglieder zu erhöhen (von fünf auf sechs pro Departement); gleichzeitig aber vermehrte sie auch die Zahl der Beamten im Conseil supérieur, so daß die Gewählten in der Minderheit blieben.[9] Außerdem schwächte man den Einfluß der Conseils généraux auf das Conseil supérieur dadurch ab, daß man die

---

[1]) Art. 69.

[2]) Art. 5 letzter Satz. Die Gleichstellung erleidet nur in einem Punkte eine übrigens selbstverständliche Ausnahme, nämlich hinsichtlich der Teilnahme an der Senatorenwahl. Hierüber siehe unten Erster Teil, dritter Abschnitt, II., 2., B.

[3]) Estoubl. et Lef. im Code S. 420.

[4]) Art. 2. Les préfets des départements et les officiers généraux, commandant les divisions territoriales pourront être appelés par le gouverneur général à assister aux séances du conseil de gouvernement; ils y auront voix délibérative et siégeront dans l'ordre de préséance qui leur appartient; ile feront partie du conseil supérieur de gouvernement.

[5]) Den 15 Delegierten der Conseils généraux standen bisher nur 10 Beamte gegenüber; nunmehr wuchs ihre Zahl auf 16.

[6]) Z. B. Sess. d'octobre 1873, Sitzung vom 9. Oktober, Procès-verbaux S. 231 ff.

[7]) „. . . le Conseil supérieur, assemblée exclusivement consultative, n'a été créé qu'en vue d'assurer au gouvernement le concours des aptitudes les plus compétentes et des intérêts les plus sérieux, dans l'examen des questions relatives à l'administration et à la colonisation. Sa composition actuelle remplit ces conditions, il n'y a donc pas lieu de la modifier.“ Antwort des Generalgouverneurs auf den Wunsch des Conseil général von Algier (Session d'avril 1874, Sitzung vom 17. April, Procès-verbaux S. 206.

[8]) Bulletin off. du Gouvernement général 624, n° 440, siehe Anhang Nr. 37.

[9]) Siehe Art. 1 und 6 des Dekrets von 1875. Es standen danach 21 Beamte gegenüber 18 Gewählten.

Wahlperiode der Delegierten von einem auf drei Jahre verlängerte[1]. Einen besonders fortschrittlichen Zug trug diese Reform also nicht.

Es darf indes nicht verschwiegen werden, daß Chanzy eine Änderung plante, deren Verwirklichung die Bedeutung des Conseil supérieur zweifellos gehoben hätte: er suchte die algerischen Deputierten und Senatoren zum Eintritt in das Conseil supérieur zu bewegen. Der Plan scheiterte jedoch an dem Widerstand der algerischen Parlamentsmitglieder; die Senatoren erklärten sich zwar zum Eintritt bereit, aber nur unter der Bedingung, daß das Conseil supérieur ausschließlich aus Wahlen hervorgehe, daß die Delegierten nur von den französischen Mitgliedern der Conseils généraux gewählt würden, und daß dem Conseil supérieur beschließende Funktionen eingeräumt würden[2]. M. a. W., die Senatoren hielten es für unter ihrer Würde, die Mitgliedschaft in einer bloß beratenden Versammlung, in der auch Beamte saßen, anzunehmen; sie erkannten nicht, daß die Teilnahme an den Beratungen des Conseil supérieur, in dem sie mühelos die Führerrolle hätten spielen können, ihr Gewicht im Parlament gesteigert hätte. Dieser kurzsichtige Hochmut sollte sich rächen, denn später war es die Regierung, die den algerischen Parlamentsmitgliedern den Eintritt in die algerische Volksvertretung versagte[3]).

Es läßt sich denken, daß die Umbildung des Conseil supérieur durch das Dekret von 1875, da es den Einfluß der Conseils généraux beschnitt, bei den Conseils généraux verstimmend wirkte[4]). Auch sonst geriet der Generalgouverneur gelegentlich in Gegensatz zu der öffentlichen Meinung der Kolonie[5]). So namentlich, als er den Belagerungszustand über die Stadt Algier verhängte, weil die Gemeindeverwaltung in der Presse angegriffen worden war![6]) Und so kam es, daß die Verwaltung von Chanzy trotz seiner Nachgiebigkeit gegen die Assimilationsbestrebungen nicht volkstümlich wurde; das hing freilich nicht nur mit

---

[1]) Art. 6, 2 des Dekrets von 1875.

[2]) Siehe die Sitzung des Conseil général von Algier vom 25. Oktober 1876, Session d'octobre 1876, Procès-verbaux S. 601 ff. In dieser Sitzung nahm das Conseil général zu der Frage des Eintritts der Parlamentsmitglieder in das Conseil supérieur Stellung; man kam zu dem Schluß, den Eintritt zu empfehlen, aber bezeichnenderweise unter der unausführbaren Bedingung, daß das ganze Conseil supérieur aus gewählten Mitgliedern bestehen müßte. In dem Bericht wurde auch die Auffassung der algerischen Parlamentsmitglieder berührt: „ils (les sénateurs et les députés) estiment que leur rôle est, non d'être consultés sur le budget, mais de le voter; non de donner des conseils, mais de prendre des décisions . . .“

[3]) Siehe unten zweiter Teil, zweiter Abschnitt, I., 1., B, b und II., 2., A, b.

[4]) Siehe z. B. Conseil général du département d'Alger, Sess. d'octobre 1875, Sitzung vom 22. Oktober, Procès-verbaux S. 568 ff.

[5]) Auch mit den algerischen Deputierten und Senatoren geriet er in Konflikt, weshalb diese bei der Weltausstellung von 1878 ihre Stellen als Kommissäre niederlegten.

[6]) „. . . Vu les attaques et les injures auxquelles certains journaux se livrent journellement contre la municipalité d'Alger;

Considérant qu'il importe de faire respecter ceux qui ont entre les mains les intérêts de la cité et d'assurer le fonctionnement de l'administration municipale . . . en prenant les mesures propres à mettre un terme à un état de choses qui trouble l'ordre et discrédite la colonie,

Arrête:

La commune d'Alger est déclarée en état de siège.

Alger, le 29 mars 1874. Général Chanzy.“

seinem straffen Regiment zusammen[1], sondern auch damit, daß er als Offizier den Kolonisten immer noch den militärischen Generalgouverneur aus der Kaiserzeit verkörperte[2]. Sie ruhten nicht, bis sie das militärische Element vollends aus der ersten Stelle verdrängt hatten: sie erreichten ihr Ziel, sobald Marschall Mac Mahon, an dem die Offiziere einen starken Rückhalt gefunden hatten[3], die Präsidentschaft niedergelegt hatte (30. Januar 1879).

4. *Die Vorbereitung der Angliederung unter Generalgouverneur Grévy 1879—81.*

A. Notwendigkeit eines Systemwechsels.

Schon am 15. März 1879 ernannte der neue Präsident der Republik, Jules Grévy, seinen Bruder Albert Grévy, den Vizepräsidenten der Kammer, vorläufig auf sechs Monate zum Zivilgouverneur von Algerien.[4] Das war zum ersten Male ein wirklicher Zivilgeneralgouverneur, nicht nur in dem Sinne, daß er den militärischen Oberbefehl nicht mit der Leitung der Verwaltung vereinigte — diese Trennung war ja schon unter Vizeadmiral de Gueydon einmal erfolgt —, sondern auch in dem Sinne, daß er kein Offizier war. Abgesehen von der Loslösung des Oberbefehls von dem Amte des Generalgouverneurs blieb die Zuständigkeit Grévys die gleiche, wie die des Generals Chanzy. Ja, man zeigte sich ängstlich bemüht, die in der Entziehung des Oberbefehls liegende Gewaltminderung zu verhüllen, indem man die Befehlshaber dem Generalgouverneur unterordnete. Aber mit dem Wortlaut des Dekrets, das den Generalgouverneur in der Machtstellung eines Prokonsuls erscheinen ließ[5], stand die wirkliche Gewalt des neuen Generalgouverneurs von vornherein in grellem Widerspruch. Wenn bis dahin der Generalgouverneur noch einige Widerstandskraft gegen das Anstürmen der Kolonisten entwickelt hatte, so hatte ihn nur der Zusammenhang mit der Armee dazu befähigt: diese einzige Stütze raubte man jetzt dem Generalgouverneur, ja man verwandelte sie in eine Waffe gegen ihn; denn die Armeeverwaltung, die die Unterordnung unter einen Zivilgouverneur unerträglich fand, bekämpfte unverhohlen das neue System.[6] Von der Armee im Rücken angegriffen, konnte der neue Generalgouverneur natürlich den Forderungen der Kolonisten keinen Damm mehr entgegensetzen. Also ließ sich der Generalgouverneur von ihnen ins Schlepptau

---

[1]) „l'administration active, mais impérieuse du général Chanzy, les luttes locales qu'il provoqua ou qu'il eut à subir de la part des libéraux de la colonie . . . ne contribuèrent pas à réconcilier l'opinion algérienne . . . avec les traditions et les nécessités du Gouvernement général.“ Ferry, Rapport, Sénat Session extraordinaire 1892, n° 8, S. 10.

[2]) „Mais malgré ses efforts, il ne parvint pas à maintenir sa popularité, car les colons voyaient en lui un chef militaire.“ Mallarmé S. 76.

[3]) Es genügt, die Geschichte von Mac Mahons Abdankung zu lesen, z. B. G. Hanotaux, Histoire de la France contemporaine, Bd. 4, S. 427 ff.

[4]) Bulletin off. du Gouvernement général 741, n° 59, siehe **Anhang** Nr. 40.

[5]) „on retrouvait, pour lui donner l'investiture, les formules les plus proconsulaires.“ Ferry, c. S. 11.

[6]) „Le ministère de la guerre, dont la prestige était amoindri en Algérie, boudait visiblement.“ Lebourgeois S. 71.

nehmen. Er handelte ganz in ihrem Sinne, wenn er auch noch den Rest des Tellgebiets in das Ziviltерritorium einbezog[1] und im Zusammenhang damit die Zahl der gemischten Gemeinden vermehrte. Diese Zurückdrängung der Militärverwaltung diente natürlich nicht dazu, die Offiziere mit dem neuen System auszusöhnen; es kam vor, daß ihrer Verwaltungsbefugnisse beraubte Truppenbefehlshaber nicht nur die ankommenden Ziviladministratoren schikanierten, sondern auch die Eingeborenen durch rohe Behandlung zu verärgern suchten, offenbar um dadurch Unruhen hervorzurufen und das Gebiet der Militärverwaltung zurückzugewinnen[2]).

So gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Generalgouverneur und den Offizieren recht unerfreulich; aber auch zwischen dem Generalgouverneur und den Kolonisten hielt der Friede oder vielmehr der Waffenstillstand nicht lange vor[3]). Das Gouvernement konnte beim besten Willen nicht alle Wünsche der Kolonisten erfüllen, ohne sich selbst aufzugeben; es mußte einmal in den Konzessionen innehalten. Sobald aber der Generalgouverneur eine etwas selbständigere Politik einschlagen wollte, geriet er auch schon in Konflikte mit den heimischen Ministerien[4]), hinter denen die algerischen Deputierten und Senatoren steckten. Und Grévy war nicht der Mann, gegen die sich mehrenden Schwierigkeiten anzukämpfen; er war für den Posten eines algerischen Generalgouverneurs in jeder Beziehung ungeeignet[5]) und fühlte dies auch, darum wünschte er nichts sehn-

[1]) arrêté vom 27. Sept. 1880.

[2]) Höchst bezeichnend sind folgende Vorfälle, die der frühere Deputierte für Oran, Sabatier vor der vom Senat 1891 zum Studium der algerischen Fragen eingesetzten Kommission berichtete: Sabatier wurde im Jahre 1880 zum Administrateur eines neu in das Zivilterritorium einbezogenen Bezirkes (Fort National im Kabylenland) ernannt. Eines Tages las er zu seinem Erstaunen in einer Zeitung, daß im Kabylenland ein Aufruhr zu befürchten sei; der Generalgouverneur forderte alsbald einen Bericht über die Stimmung der Bevölkerung ein; Sabatier konnte nur beruhigende Auskunft erteilen; da wurde ihm vom Gouvernement ein von dem Kommandanten des Fort National an seinen Vorgesetzten gerichteter Bericht zugesandt, der vor einem bevorstehenden Aufstand im Kabylenland warnte. Sabatier ersuchte nun vergebens den Kommandanten um Auskunft über seine Angaben. „Le commandant se refusa à tout entretien . . .“ Aber es sollte noch besser kommen: Als die Eingebornen ihre Steuern entrichteten, leisteten sich die Zuaven den Spaß, die Kabylen mit Steinwürfen zu begrüßen; kurz darauf wurde ein Kabyle mutwillig durch einen Bajonettstich verletzt. Die Beschwerdeschreiben des Administrateur blieben unbeantwortet. Vielmehr fuhr der Kommandant fort, die Kabylen zu reizen; schließlich verfiel er auf die Idee, einen nächtlichen Scheinangriff auf ein benachbartes Kabylendorf anzuordnen; zum Glück kam es dabei zu keinem Zusammenstoß, da die aus dem Schlafe aufgeschreckten Dorfbewohner Reißaus nahmen. Nun konnte Sabatier nicht länger zusehen; er reiste nach Algier und berichtete dem Generalgouverneur persönlich die Vorfälle; Grévy setzte sich gleich mit dem kommandierenden General des 19. Armeekorps, General Saussier, ins Benehmen, der in richtiger Erkenntnis der Sachlage den Kommandanten sofort versetzte (Sénat, Commission d'étude des questions algériennes 1891, S. 98—100).

[3]) „Un instant, ceux-ci (les sénateurs et députés algériens) avaient fait trêve.“ Fleury-Ravarin l. c. S. 332.

[4]) „. . des désaccords survinrent entre les ministres et le gouverneur général, et une guerre sourde en résulta, au grand préjudice du pays, entre les bureaux de Paris et ceux d'Alger.“ Mallarmé S. 78. „La situation ne tarda pas à devenir intolérable pour M. Grévy . . .“ Fleury-Ravarin, l. c.

[5]) Es wird Grévy u. a. zur Last gelegt, den Aufstand des Bou Amama in der Provinz Oran mit verschuldet zu haben, da er sich weigerte, die gegen diesen vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen. Siehe Hosotte S. 356.

licher, als von seinem Amte enthoben zu werden[1]. Aber natürlich konnte man den Bruder des Präsidenten der Republik nicht einfach abberufen, sonst wäre zu klar hervorgetreten, daß er an den Klippen seiner Aufgabe gescheitert war[2]. Die Rücksicht auf die Verwandtschaft mit dem Staatshaupt gebot, seinen Rücktritt mit einem von ihm selber angeregten Systemwechsel zu verbinden.

B. Assimilatorische Richtung des Systemwechsels vorgezeichnet.

Für einen Systemwechsel boten sich drei Möglichkeiten: erstens konnte man zum früheren System zurückkehren, d. h. durch die Verbindung des Oberbefehls mit der Leitung der Verwaltung den militärischen Charakter des Gouvernements wiederherstellen. Diese Lösung hätte sehr nahe gelegen, nachdem die Trennung des Kommandos vom Generalgouvernement so große Unzuträglichkeiten heraufbeschworen hatte, und es fehlte nicht an Beamten, die die Wiederberufung eines Militärgouverneurs für wahrscheinlich hielten[3]. Indes stand die Rückkehr zum Militärregiment doch in zu krassem Widerspruch zu der seither verfolgten Politik, und Grévy vollends konnte nicht zugemutet werden, eine derartige Reaktion einzuleiten.

Weniger unvereinbar mit der Politik der dritten Republik wäre eine zweite Lösung gewesen: nämlich die Anbahnung der Autonomie, denn die Selbstverwaltung stand ebenso wie die Assimilation im Gegensatz zur Militärverwaltung. Tatsächlich tauchte zur Zeit Grévys öfters der Gedanke eines Ausbaus der algerischen Selbstverwaltung auf, jedoch entbehrten die Vorschläge der Autonomisten der nötigen Bestimmtheit[4], um als Grundlage einer Reform zu dienen; sie äußerten ihre Wünsche in so verschwommener Weise, daß sie auf dasselbe hinauszulaufen schienen, wie die Bestrebungen der gemäßigten Assimilatoren[5].

---

[1]) „une fois arrivé à son poste, il se sentait dépaysé à tous les points de vue“ . . . „au bout d'un temps assez court il désirait rentrer en France.“ Lebourgeois S. 77.

[2]) „. . . on ne voulut pas qu'il fût dit que le frère du Président de la République avait échoué purement et simplement.“ Fleury-Ravarin l. c. S. 532.

[3]) „Beaucoup de ceux qui l'entouraient (nämlich Grévy) manquaient de confiance dans l'avenir, et craignant le retour du gouvernement militaire, ils hésitaient à s'engager à fond“. Lebourgeois S. 77.

[4]) „L'autonomiste possède plutôt des aspirations qu'un plan ouvertement tracé pour arriver à l'organisation administrative de l'Algérie . . . On est presque toujours dans le gris . . Partout des esquisses, rarement un profil net“. Lebourgeois S. 74.

[5]) Das gilt z. B. von den Ideen des algerischen Abgeordneten Jacques, der in der Kommission von 1880—81 (siehe unten) als einziger Algerier den radikalen Assimilationsbestrebungen entgegentrat; er äußerte da u. a.: „L'autonomiste en Algérie est celui qui demande des lois spéciales pour l'Algérie mais qui demande en même temps que les Algériens soient consultés. Voilà pourquoi nous demanderons à la Commission la création d'un Conseil supérieur composé d'autres éléments que ceux qui existent aujourd'hui, . . . on vous demandera que le Conseil supérieur devienne électif. Jamais en Algérie on n'a demandé que le Conseil supérieur puisse légiférer. Comment voterait-il un budget qui est alimenté par la France . . . . Pourquoi donc ne pas former un Conseil supérieur composé de dix conseillers élus par département, dont les attributions seraient à discuter, mais sans qu'il soit question de lui donner le droit de légiférer?“ (Sitzung vom 22. Dezember 1880, Procès-verbaux de la première Sous-Commission, S. 138).

Es kam dazu, daß eine unbefangene Prüfung der Selbstverwaltungswünsche bei den Franzosen damals noch sehr selten war[1], sie witterten gar zu leicht selbst hinter ganz zaghaften Vorschlägen separatistische Absichten[2].

Infolge der Unklarheit der Autonomisten und des Mißtrauens der Franzosen kam eine Lösung des algerischen Problems in der Richtung der Autonomie überhaupt nicht in Frage. Und so blieb nur noch der Weg, auf dem man sich ohnedies schon bewegte, der Weg der Assimilation. Irgendwelche Widerstände gab es auf diesem Weg nicht mehr zu überwinden, denn alle maßgebenden Faktoren, das Parlament, die Ministerien und der Generalgouverneur waren für den Gedanken der Eingliederung Algeriens in das französische Verwaltungssystem schon gewonnen: im Parlament hatten die algerischen Deputierten die ihnen regelmäßig übertragene Berichterstattung über das algerische Budget fleißig dazu ausgenützt, ihre vorgefaßte Meinung von der Unfähigkeit des Generalgouverneurs und der Überlegenheit der heimischen Ministerien den übrigen Volksvertretern aufzuzwingen[3]. Die mächtige Büreaukratie der heimischen Ministerien war natürlich erst recht mit einer Reform einverstanden, die ihr Gewicht bedeutend steigern mußte[4]. Der Generalgouverneur endlich hätte der starken assimilierenden Strömung, die Parlament und Regierung erfaßt hatte, nicht mit Erfolg entgegenzutreten vermocht; aber er wollte dies ja auch nicht, stellte doch die gewünschte Angliederung der Verwaltungszweige an die Ministerien nichts Andres dar, als eine Fortsetzung der von ihm betriebenen Assimilationspolitik. Auch hatte der Generalgouverneur, da er sich vom Generalgouvernement zurückzuziehen gedachte, kein persönliches Interesse an der Verteidigung der bisherigen Machtstellung des Generalgouverneurs.

So war die Frage nach der Regierungsform Algeriens eigentlich schon entschieden, als Grévy in einem Bericht vom 3. November 1880[5]) das Ministerium des Innern und des Kultus um Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der algerischen Frage ersuchte. Der Kommission sollte nicht etwa die Aufgabe zufallen, eine Sonderverfassung für Algerien auszuarbeiten; es hätte freilich nahe gelegen, in dem Wirrwarr, den die vielen Verordnungen in der Organisation Algeriens herbeigeführt hatten, durch ein Gesetz Klarheit zu schaffen. Und grade der Übergang zur Zivilregierung mochte als der geeignete Augenblick für den Erlaß

---

[1]) Eine solche rühmliche Ausnahme machte der Historiker Henry Martin, der auf einem wissenschaftlichen Kongreß in Algier (1881) die Unmöglichkeit separatistischer Bestrebungen in Algerien darlegte (Sénat, Commission d'étude des questions algériennes, 1891, S. 116 ff.)

[2]) „(Les) susceptibilités du pouvoir central se sont immédiatement éveillées. On a vu — injustement à notre avis —, une tendance à une organisation qui pourrait mener au séparatisme". Lebourgeois S. 74.

[3]) „Les rapporteurs du budget de l'Algérie, à la Chambre des Députés choisis selon un usage constant . . . parmi les députés algériens, s'attachèrent à mettre en lumière l'incapacité administrative du Gouverneur général et la supériorité technique des bureaux de la métropole". Ferry, Sénat, Session extraordinaire 1892 n⁰ 8, S. 10.

[4]) „Elle (la solution) était également préconisée par les bureaux métropolitains, d'avance acquis à toute mesure propre à accroître leur importance". Fleury-Ravarin l. c. S. 533.

[5]) Journ. off. v. 26. Nov. 1880, S. 11 469 f.

eines solchen Organisationsgesetzes erscheinen[1]. Gleichwohl riet Grévy von dem Erlaß einer algerischen Verfassung ab, einmal weil man die Verfassung eines Landes, dessen Verhältnisse sich noch so im Fluß befanden, doch nicht festlegen konnte[2]; sodann aber — und das war der eigentliche Grund —, weil der Erlaß einer Sonderverfassung sich mit der damals herrschenden Richtung, die in Algerien nur eine „Verlängerung Frankreichs" erblickte und demgemäß eine möglichst weitgehende Assimilation verlangte, nicht vereinbaren ließ. „Was hat es für einen Sinn, ein Verfassungsgesetz für ein Land zu erlassen, das ja grade dem gemeinen Recht unterstellt werden soll?"[3]) Indes wollte Grévy die Assimilation und das gemeine Recht doch nicht allzu wörtlich verstanden wissen[4]). Er wies darauf hin, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse es nicht zulasse, die französische Gesetzgebung mit einem Mal auf Algerien zu übertragen, daß daher noch „für einige Zeit" die Sonderregierung Algeriens beibehalten werden müßte.[5])

Die Aufgabe der Kommission bildete es nun, den Wirkungskreis der algerischen Regierung neu zu bestimmen. Vor allem sollte sie prüfen, ob außer den den heimischen Ministerien schon eingefügten Verwaltungszweigen (Justiz, Unterricht und Kultus) noch andere den Fachministerien angegliedert werden könnten.[6]) Für die Beantwortung dieser Frage gab Grévy den Fingerzeig, daß von der Angliederung jedenfalls diejenigen Verwaltungszweige ausgenommen werden sollten, die einen lokalen Charakter aufwiesen und im Mutterland entweder überhaupt nicht bestünden oder dort unter ganz andern Bedingungen funktionierten, insbesondere die mit der Kolonisation in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verwaltungszweige.[7]) Offenbar wollte Grévy durch diesen sehr dehnbaren Vorbehalt der ihm wohlbekannten Neigung seiner Landsleute zur möglichst unbegrenzten Anwendung des Assimilationsprinzips steuern und so in letzter Stunde für den Generalgouverneur noch einige selbständige Rechte retten. Es zeigt dies, daß Grévy doch nicht der Anhänger der uferlosen Assimilation war, als der er sich gerne aufspielte. Auch seine Andeutung über die algerische Gesetzgebung

---

[1]) „L'organisation administrative et politique de l'Algérie repose sur une série d'actes émanés pour la plupart du pouvoir exécutif . . . et dont l'ensemble aujourd'hui constitue une législation trop souvent confuse et arbitraire. Depuis longtemps on a reconnu la nécessité de préciser . . . par une loi cette organisation. Cette loi cependant est encore à faire. Vous estimerez sans doute . . . que l'avènement du régime civil lui donne un caractère particulier d'opportunité . . ." S. 11469.

[2]) „L'Algérie est un pays en formation. Comment. . . fixer et constituer ce qui change et se transforme incessament? l. c.

[3]) „L'Algérie, d'ailleurs, est une seconde France, ou plutôt c'est la France prolongée; le but à poursuivre, c'est l'assimilation. Pourquoi édicter une loi organique pour un pays qu'il s'agit précisement de soumettre au droit commun?" l. c.

[4]) „Quant à l'assimilation et au droit commun, ce sont des mots qu'il faut se garder de prendre à la lettre . . ." Ebenda.

[5]) „Etant donnée la nécessité de conserver pour un temps le gouvernement spécial de l'Algérie, il importe d'en fixer les attributions . . ." l. c.

[6]) „Le moment n'est-il pas venu de rattacher d'autres services . . . au pouvoir central?"

[7]) „Cette question semble devoir être résolue d'après ce principe incontesté: les services qui ont un caractère local particulier, qui n'ont pas leurs similaires dans la métropole ou qui n'y fonctionnent pas dans les mêmes conditions, ceux qui intéressent directement l'oeuvre de la colonisation, ne doivent pas, jusqu'à nouvel ordre, être rattachés." S. 11470.

bestätigt dies. Die Kommission sollte sich nämlich außer mit dem Verhältnis des Generalgouverneurs zur Zentralregierung und der Organisation und den Befugnissen der übrigen algerischen Behörden noch mit der algerischen Gesetzgebung befassen. Hierfür empfahl nun Grévy, am Grundsatz der Sondergesetzgebung festzuhalten und nur den Bereich von Gesetz und Verordnung abzugrenzen, obwohl Sondergesetzgebung und Assimilation einander doch diametral entgegengesetzt sind.

Mit diesen Bremsversuchen gegen übertriebene Assimilation stand Grévy nicht etwa allein; denn wenn auch beinahe alle diejenigen, die sich mit der algerischen Politik befaßten, die Assimilation als Endziel ins Auge faßten, so gingen doch über die Fragen ihrer Durchführbarkeit im damaligen Zeitpunkt die Ansichten sehr auseinander. Und besonders hervorzuheben ist, daß gerade die Kenner algerischer Verhältnisse, voran die Algerier selber, starke Vorbehalte machten. Vor allem erhob das Conseil supérieur gegen die wahllose Angliederung aller Verwaltungszweige scharfen Widerspruch: In einem einstimmig gebilligten Bericht erklärte man die Beibehaltung der unmittelbaren Leitung des Generalgouverneurs bei beinahe allen Verwaltungen, insbesondere bei der muselmanischen Rechtsprechung, bei den öffentlichen Arbeiten, der Post und der Forstverwaltung, für unumgänglich notwendig, da man sonst eine Abnahme des Einflusses auf die Eingebornen und eine Verlangsamung der Kolonisation befürchtete.[1] Auch die algerischen Parlamentsmitglieder traten — von Gastu abgesehen[2] — nicht blindlings für die Angliederung ein, wenigstens warnte Thomson als Budgetberichterstatter mehrmals eindringlich vor der Angliederung der öffentlichen Arbeiten und der Postverwaltung.[3] Selbst in der vom Minister des Innern entsprechend dem Bericht von Grévy zur Vorbereitung der Angliederung eingesetzten Kommission fehlte es nicht an Stimmen, die von der ausnahmslosen Angliederung abrieten.

C. Die Arbeiten der außerparlamentarischen Kommission 1880—81.

Wenn in der Kommission schließlich doch die Verfechter der unbedingten Assimilation die Oberhand gewannen, so hängt das z. T. mit äußern Umständen, wie

[1]) „L'assimilation complète de l'Algérie à la France est le désir unanime, le but à poursuivre avec énergie . . . Mais si incontestables et si vives que soient nos tendances vers l'assimilation à la France, nous ne pouvons méconnaître les obstacles que rencontrera, longtemps encore, leur complète réalisation . . . L'amoindrissement des pouvoirs, la réduction des moyens d'action confiés au Gouverneur général . . . nous paraîtraient une faute grave qui aurait pour double conséquence la diminution de notre influence sur les masses indigènes et le ralentissement de la colonisation . . . Presque tous les services dont on demande avec persistance le rattachement sont nécessaires au Gouverneur civil de l'Algérie pendant quelque temps encore . . . Ces services sont les suivants: Justice musulmane; Enregistrement, Domaine et Timbre; Travaux publics; Postes et Télégraphes; Forêts; Beaux-Arts; Poids et Mesures.“ Conseil supérieur de Gouvernement, Session de décembre 1880, Sitzung vom 25. Dezember, Procès-verbaux S. 393 ff.

[2]) Siehe seinen Budgetbericht für 1880: „La centralisation à Alger est une cause de faiblesse pour un certain nombre de services administratifs. Les forêts, les postes et télégraphes, les travaux publics gagneraient, ce semble, à faire retour aux ministères compétents.“

[3]) Über die Angliederung der Post urteilte Thomson in seinem Budgetbericht für 1881: „Il est certain que si le Ministère se rendait compte des difficultés qui l'attendent, il n'accepterait pas une charge qui lui créerait une situation bien difficile en Algérie. . .“

mit der merkwürdigen Arbeitsteilung der Kommission und mit dem Drängen des Parlaments zusammen. Die Schuld für beides trifft die Regierung, denn sie hatte es versäumt, der Kommission Entwürfe oder auch nur ein bestimmtes Arbeitsprogramm vorzulegen.[1] So mußte die Kommission ihre Arbeit damit beginnen, zunächst einmal zwei Unterkommissionen zur Bearbeitung der im Grévyschen Bericht angedeuteten Fragen einzusetzen.[2] Von den beiden Ausschüssen sollte sich der erste mit der Abgrenzung von Gesetz und Verordnung, sowie mit den Befugnissen des Generalgouverneurs befassen, während der zweite die Frage der Angliederung der Verwaltungszweige prüfen sollte.[3] Man bemerkt auf den ersten Blick, daß der zweiten Unterkommission die Hauptaufgabe zufiel, denn die Frage der Angliederung der Verwaltungszweige stand ja bei der Reform im Vordergrund: die Aufgabe der ersten Unterkommission nimmt sich daneben recht dürftig aus; man frägt sich, wie sie denn die Rechtsstellung des Generalgouverneurs bestimmen konnte, wo die Hauptfrage, die Angliederung der Verwaltungszweige, dem andern Ausschuß vorbehalten war.

a) Die Beratungen des ersten Unterausschusses.

Unabhängig von den Entschlüssen der zweiten Unterkommission konnte der erste Ausschuß nur in der Grenzziehung zwischen Gesetz und Verordnung vorgehen. Diese Frage dachte der erste Ausschuß denn auch zuerst in Angriff zu nehmen. Allein der Generalgouverneur ersuchte den Ausschuß, sich zunächst der Stellung des Generalgouverneurs zuzuwenden.[4] Die Voranstellung dieses Gegenstandes war insofern gerechtfertigt, als es sich nicht nur um den Umfang der Befugnisse des Generalgouverneurs, sondern überhaupt um die Beibehaltung des Generalgouverneurs handelte. Der algerische Abgeordnete Gastu, ein Verfechter der schrankenlosesten Angleichung, hatte gleich in der ersten Vollsitzung die Frage der Abschaffung des Generalgouverneurs aufgeworfen.[5] Als jetzt der Generalgouverneur eine Entscheidung des Ausschusses über diese Frage wünschte, trat Gastu wiederum eifrig für die Aufhebung ein, indem er sie unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der Verantwortlichkeit zu rechtfertigen suchte. Er meinte, entweder müsse man in Algerien nach dem Muster der englischen Selbstregierungskolonien eine besondere Regierung mit eigenen Einrichtungen und eigener Gesetzgebung einsetzen, oder man müsse die algerische Verwaltung

---

[1]) Es ist dies in der ersten Sitzung (26. Nov.) mit Recht getadelt worden.

[2]) Die Protokolle der Kommission sind mir im Ministerium des Innern (Direktion für Algerien) in freundlicher Weise zur Benützung überlassen worden. Ihr Titel ist: Ministère de l'Intérieur. Service de l'Algérie. Commission relative à l'organisation administrative de l'Algérie 1880—81. Procès-verbaux et documents annexés.

[3]) Sitzung vom 26. November 1880. Procès-verbaux S. 20 f.

[4]) Sitzung vom 22. Dezember. Procès-verbaux S. 135.

[5]) „. . . Dans tous les cas, l'institution du Gouvernement général est vicieuse, contraire aux intérêts du pays et en opposition avec les aspirations d'un grand nombre de Français . . . Le Gouvernement général est un gouvernement personnel. Nous en souffrons même depuis 1870 . . . Il faut donc poser nettement ici la question de l'abolition du Gouvernement général de l'Algérie et proposer le fractionnement du budget entre les différents ministères.“ Sitzung v. 26. November, Procès-verbaux S. 19.

unter die französischen Ministerien verteilen oder endlich man müsse ein besonderes Ministerium für Algerien schaffen.[1] Der Generalgouverneur dagegen bezeichnete die Beibehaltung des Generalgouvernements als unbedingt notwendig, da sonst die Oberbefehlshaber eine zu große Unabhängigkeit erhielten und damit — horribile dictu — die Militärherrschaft wiederkehre.[2] Diese Erinnerung an die Zeiten des Kaiserreichs verfehlte ihre Wirkung nicht; die Beibehaltung des Generalgouverneurs wurde beschlossen.

Nun blieb aber noch die sehr viel schwierigere Frage der Verantwortlichkeit für die algerische Verwaltung zu lösen. Man kann sagen, daß diese Frage im Mittelpunkt der ganzen Reform stand; der von den eifrigen Anhängern der Assimilation befürworteten Angliederung der algerischen Verwaltungszweige an die Ministerien lag hauptsächlich der Gedanke zugrunde, die Ministerverantwortlichkeit auch für Algerien zu verwirklichen. Denn die Verantwortlichkeit des Ministers des Innern für Algerien stand eigentlich nur auf dem Papier, man konnte den Minister nicht gut für Entscheidungen verantwortlich machen, die der Generalgouverneur im Bereich seiner eigenen Gewalt traf. Wollte man die Verantwortlichkeit durchführen, so mußte man entweder den Ministern im Mutterlande die ausschlaggebende Gewalt in der algerischen Verwaltung einräumen oder man mußte den Generalgouverneur an der parlamentarischen Verantwortlichkeit teilnehmen lassen. Der erste Weg wurde im Ausschuß von Savary vertreten: er wollte den Generalgouverneur zu einem Delegierten des Ministers des Innern nach Art des Präfekten herabdrücken, damit der Minister des Innern für alle Handlungen verantwortlich gemacht werden könne, die der Generalgouverneur auf Grund der ihm vom Minister übertragenen Befugnisse vornehme.[3]

Generalgouverneur Grévy aber wandte ein, daß der Minister des Innern sich bei seinen zahlreichen Geschäften nicht auch noch den rein algerischen Aufgaben, wie z. B. der Eingebornenverwaltung, widmen könne;[4] es erschien ihm widersinnig, den Ministern die Verantwortlichkeit für Dinge aufzubürden, die

---

[1]) „Il n'y a que deux systèmes à adopter . . Un gouvernement à Alger, gouvernement spécial à l'Algérie, lui donnant une organisation, des institutions et des lois propres. C'est le système de l'autonomie en Angleterre. Le second système est de faire gouverner l'Algérie par les dix ministres de France. Si aucun des deux systèmes n'est adopté, il n'y a qu'un moyen d'organiser la responsabilité, c'est de constituer un Ministre spécial à l'Algérie. On saura alors à qui s'adresser." Sitzung vom 22. Dezember, Procès-verbaux S. 136.

[2]) „La suppression du Gouverneur général civil de l'Algérie, c'est le retour forcé au gouvernement militaire. Le jour où le Gouvernement disparaîtrait les chefs de l'armée relèveraient seulement du ministre de la guerre, c'est-à-dire . . . qu'ils ne relèveraient de personne." Procès-verbaux S. 139.

[3]) „En résumé, le Ministre de l'intérieur aurait en Algérie un délégué qui serait gouverneur général, et il serait responsable devant les Chambres de tous les actes de ce délégué, sauf en ce qui concernerait certaines matières spéciales pour lesquelles les autres Ministres délégueraient leurs pouvoirs, par voie d'arrêtés au Gouverneur général." Sitzung vom 24. Dezember, Procès-verbaux Seite 145.

[4]) „Comment le Ministre de l'intérieur pourra-t-il jamais, au milieu de ses nombreuses occupations, s'occuper utilement de l'administration du peuple indigène?" Sitzung vom 24. Dezember, Procès-verbaux S. 146.

sie nicht kannten, und nicht kennen konnten.[1] Deshalb beanspruchte er ganz folgerichtig — und das zeigt wiederum deutlich, daß er von der unbeschränkten Assimilation nichts wissen wollte, — die unmittelbare parlamentarische Verantwortlichkeit für den Generalgouverneur;[2] zwar dachte er nicht daran, daß der Generalgouverneur als Minister ins Kabinett eintreten sollte;[3] er glaubte, der Generalgouverneur könne nach wie vor Untergebener des Ministers des Innern bleiben und nur eben für die im Bereich seiner eigenen Gewalt vorgenommenen Handlungen eine nur seine Person treffende parlamentarische Verantwortlichkeit tragen.[4]

Eine derartige Doppelstellung des Generalgouverneurs hatte aber doch ihre Bedenken, denn es bildet das notwendige Gegenstück zur Verantwortlichkeit gegenüber den Kammern, daß keine Gehorsamspflicht gegenüber dem Staatshaupt (bezw. hier gegenüber dem Minister) besteht. Savary deckte auch gleich diesen schwachen Punkt auf, indem er ausmalte, wie der Generalgouverneur dann unter Berufung auf seine Verantwortlichkeit gegenüber den Kammern die Ausführung eines vom Minister des Innern ihm erteilten Befehls verweigern könne.[5]

So überwogen bei beiden Vorschlägen die Nachteile, der Vorschlag des Generalgouverneurs ließ sich mit der Unterordnung des Generalgouverneurs unter den Minister des Innern nicht in Einklang bringen und der Vorschlag Savarys schien mit der nötigen Selbständigkeit des Generalgouverneurs unvereinbar zu sein. Da machte der Senator Fournier einen Vermittlungsversuch, indem er sich bemühte, die von Savary verfochtene ausschließliche parlamentarische Verantwortlichkeit des Ministeriums mit der selbständigen Gewalt des Generalgouverneurs zu verbinden. Er wies darauf hin, daß selbst untergeordnete Beamte eigene Gewalten ausübten, daß z. B. die Präfekten Handlungen vornehmen dürften, zu denen die Minister nicht berechtigt seien.[6] Der Hinweis traf äußerlich zu, allein

---

[1] „Si on refuse la responsabilité au Gouverneur général, il faudra rendre les Ministres responsables de choses qu'ils ne connaissent pas et qu'ils ne peuvent pas connaitre.“ Sitzung vom 28. Dezember Procès-verbaux S. 155.

[2] „Le Gouverneur général fait des actes que lui seul peut connaître . . . Il faut donc que le Gouverneur soit responsable de ses actes devant le Parlement . . .“ Sitzung vom 24. Dezember, Procès-verbaux S. 147.

[3] „J'estime qu'il ne doit pas être Ministre et faire partie du Cabinet.“ Sitzung vom 20. Dezember, Procès-verbaux S. 27.

[4] Cette responsabilité du Gouverneur devant les Chambres n'aura pas pour effet de briser les liens qui le rattachent au ministère de l'intérieur . . .“ Sitzung vom 24. Dezember, Procès-verbaux S. 147.

[5] „Qui dit responsable devant les Chambres dit irresponsable devant le pouvoir exécutif. Quant à la responsabilité collective . . . Que va-t-il se passer? Le Ministre fera une injonction au Gouverneur pour l'engager à agir dans tel ou tel sens. Le Gouverneur répondra: Il m'est impossible d'obéir aux ordres du Ministre, car je suis responsable devant les Chambres, et l'ordre qui m'est donné ne me paraît pas de nature à être soutenue avec succès devant le Parlement Donc je refuse . . . Le Gouverneur est-il le subordonné, l'égal ou le supérieur du Ministre? Voilà ce qu'il faut avant tout définir.“ Sitzung vom 28. Dezember, Procès-verbaux S. 152.

[6] „Il ne faut pas oublier . . . qu'un fonctionnaire, même subordonné, n'en exerce pas moins souvent des pouvoirs qui lui sont propres; un préfet, p. e., peut faire dans son département certains actes pour lesquels les Ministres n'auraient pas qualité pour agir . . .“ Sitzung vom 28. Dezember, Procès-verbaux S. 153 f.

für die von untergeordneten Beamten, selbst von Präfekten, auf Grund eigener Befugnisse vorgenommenen Handlungen kann der Minister doch viel eher die Verantwortlichkeit übernehmen, als für die von einem schwer zu überwachenden Gouverneur einer großen Kolonie vorgenommenen Akte von mitunter sehr weittragender politischer Bedeutung. Das fühlte Fournier wohl auch, denn er suchte die auf dem Minister des Innern lastende schwere Verantwortung durch den Zusatz abzuschwächen, daß eine Tagesordnung auch den Generalgouverneur persönlich tadeln und ihn vom verantwortlichen Minister völlig trennen könne. So gut es auch sonst vorkäme, daß ein Minister einen Beamten fallen lassen müßte, der von den Kammern angegriffen werde.[1] Faktisch besteht auch hier ein Unterschied: wenn der Minister einen im Parlament bloßgestellten Beamten entläßt, so ist diese Handlung ein Ausfluß der ministeriellen Verantwortlichkeit, nicht etwa der Verantwortlichkeit des Beamten vor dem Parlament. Wenn aber ein Generalgouverneur einer großen Kolonie, der ministerielle Befugnisse ausübt, wegen eines Tadelsvotums in der Kammer um seine Entlassung einkommen muß, weil ihn das Ministerium nicht deckte, so entwickelt sich daraus leicht eine ministerähnliche parlamentarische Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs. Die Frage der Verantwortlichkeit war mithin durch die nur juristisch richtigen, aber den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragenden Ausführungen Fourniers noch keineswegs geklärt; gleichwohl lehnte der Unterausschuß die von Grévy geforderte Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs ab.[2]

b) Die Beratungen des zweiten Unterausschusses.

Übrigens hätte es auch keinen Sinn mehr gehabt, den Generalgouverneur für parlamentarisch verantwortlich zu erklären, weil sich mittlerweile die zweite Unterkommission für die Angliederung der Verwaltungszweige an die heimischen Ministerien entschieden hatte. Wie in dem ersten Ausschuß, so war Grévy auch in dem zweiten Ausschuß mit seinen Vorschlägen unterlegen: er war nur mit der Angliederung derjenigen Verwaltungszweige einverstanden, die in Algerien unter denselben Bedingungen funktionierten wie in Frankreich.[3] Daher hatte er gegen die Angliederung der Finanzverwaltung nichts einzuwenden; dagegen erschien ihm die Angliederung der Post, der öffentlichen Arbeiten und der Forstverwaltung übertrieben; ja, er scheute sich nicht, auch die Zweckmäßigkeit der seit Jahrzehnten bestehenden Angliederung der Justiz, des öffentlichen Unterrichts

---

[1]) „. . . . toute responsabilité n'aboutit pas à la chute du cabinet qui la supporte. L'ordre du jour qui intervient peut blâmer individuellement le Gouverneur général et le séparer complètement du Ministre responsable. N'est-il donc jamais arrivé qu'un Ministre responsable se soit trouvé forcé de se séparer d'un fonctionnaire dont les actes étaient absolument blâmés par les Chambres?" Ebenda.

[2]) Sitzung vom 28. Dezember, Procès-verbaux S. 159.

[3]) „Le rattachement n'est possible, d'après un principe incontesté, que pour les services qui fonctionnent en Algérie dans les mêmes conditions qu'en France. Tel n'est pas le cas des postes et télégraphes." Sitzung vom 20. Dezember, Procès-verbaux S. 29 f.

und des Kultus anzuzweifeln.[1]) Der zweite Unterausschuß kümmerte sich indes nicht um die beherzigenswerten Ratschläge des Generalgouverneurs: die radikalsten Vertreter des Assimilationsgedankens, der Generalinspektor der öffentlichen Arbeiten Tarbé de Saint-Hardouin und der algerische Abgeordnete Gastu, schwangen sich zu Wortführern des Ausschusses auf und wußten ihn dahin zu bringen, die unbedingte Angliederung zu empfehlen. Zuerst wollte man noch gewisse Ausnahmen machen, z. B. unter den öffentlichen Arbeiten die Kolonisation von der Angliederung ausnehmen[2]) und im Bereich der Postverwaltung dem Generalgouverneur bestimmte Rechte vorbehalten.[3] Bald jedoch ließ man die Ausnahmen fallen und gliederte im Prinzip alle Verwaltungszweige den Ministerien an, stellte aber immerhin in einigen Tabellen die Befugnisse zusammen, die dem Generalgouverneur delegiert werden sollten. Schließlich sah der Ausschuß auch von dieser Einschränkung ab und überließ es den Ministern, die Delegationen nach ihrem Gutdünken zu bemessen.

c) Bestätigung der Beschlüsse durch die Gesamtkommission.

Die Vollkommission änderte kaum etwas an den Beschlüssen der Ausschüsse: einerseits lehnte sie, wie schon der erste Ausschuß, die namentlich von dem algerischen Abgeordneten Jacques und von dem Staatsrat Clamageran vertretene Idee der ministeriellen Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs ab,[4]) andererseits billigte sie den vom zweiten Ausschuß vorgelegten Entwurf der ausnahmslosen Angliederung aller Verwaltungszweige.[5]) Vergebens warnte Wilson davor, die Bemessung der Delegationen an den Generalgouverneur lediglich ins Belieben der Minister zu stellen.[6]) Die Kommission zog es vor, den Ministern keine Richtlinien zu geben, sie wollte die Verantwortung der Minister für den

---

[1]) „J'ai dit que si on rattachait dans ce sens les Postes et Télégraphes, les Travaux publics, les Forêts, cette mesure était excessive; . . Pour la Justice, l'Instruction publique et les Cultes, qui sont entièrement rattachées, j'ai émis l'avis qu'on avait peut-être eu tort de rendre le Gouverneur entièrement étranger à ces services." Sitzung vom 6. Januar 1881, Procès-verbaux S. 41.

[2]) „1. Les services des travaux publics en Algérie . . sont placés sous l'autorité des Ministres compétents.

2. Sont exceptés les travaux de colonisation . . ." Sitzung vom 27. Dezember, Procès-verbaux S. 308 f.

[3]) „Le gouverneur général civil de l'Algérie détermine, dans l'intérêt de la colonisation, les localités nouvelles dans lesquelles des établissements de poste ou de télégraphe, devront être ouverts ou transformés; il détermine également les communications nouvelles à établir dans l'intérêt de la colonisation. Il est procédée sur son initiative, aux études et à la mise en vigueur par les fonctionnaires compétents du département des postes et télégraphes en Algérie. Les projets sont soumis au contrôle technique de l'Administration métropolitaine. Il prévoit chaque année le crédit nécessaire à ces créations et aux dépenses qu'elles entraîneront pendant l'exercice; ces crédits sont portés au budget de l'Algérie." Aus dem Dekretsentwurf von Cochery, Sitzung vom 5. Januar 1881, Procès-verbaux S. 334. Die späteren Mißstände bewiesen, wie notwendig eine solche Bestimmung gewesen wäre.

[4]) Sitzung vom 6. Januar 1881, Procès-verbaux S. 43—47.

[5]) Sitzung vom 29. Juni 1881, Procès-verbaux S. 67 ff.

[6]) „Selon qu'il plaira à tel ou tel Ministre, on déléguera tous les pouvoirs au Gouverneur général ou on ne lui déléguera rien du tout. De plus, les Ministres pourront changer à leur gré l'étendue de leurs délégations." Sitzung vom 29. Juni 1881, Procès-verbaux S. 75.

Umfang der Delegationen in keiner Weise mindern.[1]) Nur in einem Punkte zeigte sich die Vollkommission den radikalen Assimilationsfreunden nicht ganz willfährig: der zweite Unterausschuß hatte in seinem zweiten Entwurf die Vorschrift, daß die Budgetvorschläge (wie bisher) dem Conseil supérieur zur Prüfung vorzulegen seien, gestrichen. Als der Generalgouverneur in der Vollkommission widersprach, weil jene Weglassung der Aufhebung des Conseil supérieur gleichkäme, da gaben die Anhänger der unbedingten Angleichung zu, daß sie die Hinwegräumung des Conseil supérieur beabsichtigten. Gastu machte mit etwas naiver Offenheit geltend, daß das Conseil supérieur den wirklichen Vertretern des Landes (alias den Deputierten und Senatoren) unbequem sei, da man ihnen immer die Abstimmungsergebnisse des Conseil supérieur entgegenhalte.[2]) Das war nun aber gewiß kein Grund, eine so sachkundige Versammlung abzuschaffen, und so beschloß die Kommission, die Vorschrift über die Vorlegung der Budgetvorschläge an das Conseil supérieur wieder einzufügen. Es ist nicht unwichtig, daß dieser Vorstoß der blinden Assimilationsanhänger scheiterte, denn das Conseil supérieur bildete zusammen mit dem Generalgouverneur den einzigen Damm gegen die völlige Einverleibung Algeriens im Mutterlande, und dem Zusammenarbeiten dieser beiden Organe sind später die Anregungen für die Neugestaltung Algeriens zu danken gewesen. Vielleicht hätte die Kommission den einseitigen Entwurf des zweiten Ausschusses noch in anderer Hinsicht abgeschwächt, wenn es ihr nicht an Zeit gefehlt hätte. Aber mittlerweile hatte das Parlament die Regierung zum Handeln gemahnt, so daß die Lösung der Reform nicht länger hinausgeschoben werden konnte.

D. Angriff auf Grévy im Parlament.

Der schleppende Gang der Kommissionsverhandlungen hatte nämlich große Unzufriedenheit bei den algerischen Vertretern erregt; bei Gelegenheit einer von Thomson eingebrachten Interpellation,[3]) die am 24. März 1881[4]) zur Besprechung kam, trat ihre Ungeduld zu Tage. Der Generalgouverneur Grévy, der vom Ministerium mit der Beantwortung der Interpellation beauftragt worden war,[5])

---

[1]) So äußerte Clamageran: „. . . si nous insérons les tableaux dans le projet de décret, nous prendrons la responsabilité de délégations très délicates à établir et dont l'étude demande beaucoup de temps.“ Ebenda S. 77. Noch deutlicher spricht Gastu diesen Gedanken aus: „La délégation est un acte de la responsabilité ministérielle.“ Ebenda.

[2]) „L'inconvénient est en ce que les votes du Conseil supérieur ont l'air d'exprimer l'opinion publique de l'Algérie. Or, ceci constitue une gêne pour les véritables représentants du pays. On oppose à la représentation algérienne les votes du Conseil supérieur. Il faut que ce Conseil soit tout entier électif ou tout entier entre les mains de l'Administration, mais il ne saurait avoir en même temps les deux caractères.“ Ebenda S. 81.

[3]) Annales de la Chambre des députés, Débats parl., Sess. ord. de 1881, S. 628 ff.

[4]) Den Anlaß bildete ein Konflikt eines Eingebornenstammes mit der Militärverwaltung, die auf Anzeige eines Scheik hin eine Anzahl von Stammesangehörigen monatelang in Haft hielt, weshalb sich der Stamm ins Zivilterritorium flüchtete.

[5]) Der Generalgouverneur hielt es für nötig, um Mißverständnissen vorzubeugen, darauf hinzuweisen, daß der Generalgouverneur dem Parlament nicht verantwortlich sei, also auch nicht interpelliert werden könne: „Si j'ai l'honneur de prendre la parole devant vous . . . c'est uniquement en qualité de commissaire de Gouvernement, chargé par un décret spécial d'assister M. le ministre de l'intérieur auquel seul constitutionnellement l'interpellation est adressée . .“ l. c. S. 631.

beklagte sich bitter darüber, daß diejenigen, die ihn zur Übernahme des Gouverneurpostens gedrängt hatten, sich nun gegen ihn wandten.[1]) Der Abgeordnete Jacques klärte Grévy in unverblümten Worten über die veränderte Haltung der algerischen Vertreter auf: sie hätten seine Ernennung gewünscht in der Hoffnung, daß die Kolonisation und das Gedeihen Algeriens durch ihn gefördert würden. Aber der Geist der Unschlüssigkeit, der in seiner Verwaltung herrsche, habe alles gelähmt. „Wir haben lange gewartet . . ., aber Sie begnügen sich mit der Aufstellung von Programmen und führen kein einziges durch. Wir wissen nicht einmal, was zum Bereich des Gesetzes und was zum Bereich der Verordnung gehört." Und er (der Generalgouverneur) habe doch bei seiner Rede in Bône im Jahr 1879 geäußert, daß man sich zu allererst mit dieser Frage beschäftigen müsse. Dasselbe habe er später in der Kammer wiederholt, aber man wäre noch so weit wie vorher. „Wir müssen doch endlich einmal wissen, was aus uns werden soll."[2])

Das war ein vernichtendes Urteil über die an Versprechungen reiche, an Ergebnissen dürftige Politik Grévys. Mit knapper Not entging Grévy einem offenen Tadel, indem der Minister des Innern auf der Annahme der einfachen Tagesordnung bestand, so daß die von den Algeriern vorgeschlagene, für Grévy wenig schmeichelhafte Tagesordnung nicht zur Abstimmung gelangte;[3]) tatsächlich bedeutete diese Debatte eine Niederlage für Grévy. Man durfte den Bruder des Präsidenten der Republik nicht zum zweitenmal einer derartigen Bloßstellung aussetzen. Obwohl die Kommission ihre Aufgabe nur zur Hälfte gelöst hatte — die Abgrenzung von Gesetz und Verordnung stand noch aus, — schritt die Regierung nun alsbald zur Ausführung des Assimilationsprogramms, so weit es vorbereitet war, nämlich zur Reform der Zentralverwaltung.

II. Die Assimilation auf ihrem Höhepunkt (1881—96).

1. Die Leitung der Verwaltung vom Mutterlande aus.

A. Die Angliederungsdekrete (décrets de rattachement) vom 26. August 1881.

Den Anfang hatte man schon vor der Parlamentsdebatte gemacht: denn

---

[1]) „Comment le gouverneur général chargé d'inaugurer en Algérie le régime civil, voit-il se lever contre lui ceux qui, pendant des mois entiers, l'ont pressé d'accepter une tâche, dont ils semblaient s'engager à lui faciliter l'accomplissement." l. c. S. 631.

[2]) „Mais le fatal esprit d'indécision qui règne dans votre administration a tout paralysé. Nous avons attendu longtemps . . je suis d'accord avec vous . . . sur l'application des différents points du programme; mais, hélas! vous vous bornez à les indiquer, et vous n'en appliquez aucun. Nous ne savons même pas, depuis deux ans que vous êtes en Algérie, ce qui sera du domaine de la loi ou du domaine des décrets. Cependant, en 1879, dans le discours que vous avez prononcé à Bône, vous nous disiez que c'était la première question qui s'imposait et dont il fallait tout d'abord se préoccuper. Vous l'avez répété, trois mois après, au conseil supérieur, vous l'avez déclaré à cette tribune . . et nous ne sommes pas plus avancés. Il faut pourtant que nous sachions, enfin, ce que nous deviendrons." l. c. S. 638.

[3]) „Die einfache Tagesordnung wurde mit 314 gegen 130 Stimmen angenommen; die von Thomson, Gastu und Jacques vorgeschlagene Tagesordnung hatte gelautet: „La Chambre, espérant que l'administration de l'Algérie sera dirigée avec l'activité nécessaire aux intérêts des trois départements, passe à l'ordre du jour." l. c. S. 640.

die Post- und Telegraphenverwaltung war bereits durch Dekret vom 11. März 1881[1]) dem heimischen Fachministerium angegliedert worden. Ein mit dem zweiten Entwurf der zweiten Unterkommission übereinstimmendes Dekret vom 26. August 1881[2]) unterstellte alle übrigen Verwaltungszweige der unmittelbaren Leitung der Fachministerien;[3]) für die einzelnen Verwaltungszweige sollten nunmehr grundsätzlich die gleichen Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Instruktionen) gelten wie im Mutterland.[4]) Dem Generalgouverneur beließ das Dekret nur noch die Befugnisse, die ihm in besonderen Gesetzen (bezw. Verordnungen zugewiesen waren;[5]) solcher Bestimmungen über Befugnisse des Generalgouverneurs gab es aber recht wenige,[6]) so daß man die Stelle des Generalgouverneurs hätte aufheben können, wenn nicht das Dekret selber noch einige Ausnahmen gemacht hätte: Ausnahmen, die aus dem Grunde Erwähnung verdienen, weil sie das Unterscheidungsmerkmal bilden zwischen der Angliederung der Verwaltungszweige im Jahr 1881 und den sogenannten „alten Rattachements" aus dem Jahre 1848 (den Europäerschulen, der Justiz für Franzosen und dem nichtmuhammedanischen Kultus).[7]) Erstens: hatte bei den 1848 angegliederten Verwaltungszweigen der Generalgouverneur überhaupt keinen Einfluß auf den Personalwechsel, so gewährte ihm das Dekret von 1881 für die andern Verwaltungszweige das Recht, über alle Ernennungen und sonstigen Änderungen im Personal Gutachten zu erstatten.[8]) Zweitens: während bei den früher angehängten Fächern der ganze Schriftverkehr sich zwischen den Ministerien und den Behörden ohne Vermittlung des Generalgouverneurs vollzog, mußte für die jetzt angegliederten Verwaltungszweige wenigstens grundsätzlich der ganze Verkehr zwischen den Ministerien und den Präfekten (bezw. den Divisionsgenerälen) durch den Generalgouverneur vermittelt werden;[9]) freilich war diese Vermittlerstellung in keiner Weise gesichert, da die Minister Ausnahmen davon treffen durften.[10]) Drittens: wurden für die 1848 angegliederten Fächer die Budgetvorschläge einfach in den Budgets der betreffenden Ministerien ohne Teilnahme des Generalgouverneurs festgestellt, so blieb für die 1881 angegliederten Verwaltungszweige die Mitwirkung des Generalgouverneurs und des Conseil supérieur erhalten; nur gingen die Budgetvorschläge, die nach wie vor dem Conseil supérieur zur Prüfung vorzulegen und

---

[1]) Bulletin des lois 602, n⁰ 10382, Sirey L. a. 1881, S. 133, siehe Anhang Nr. 42.

[2]) Bulletin des lois, 654, n⁰ 11036, Sirey L. a. 1882, S. 404 f. Siehe Anhang Nr. 43.

[3]) Art. 1.

[4]) Art. 2.

[5]) Art. 4.

[6]) Ein Beispiel findet sich in dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 3. April 1878 (Bull. des lois 383, n⁰ 6827) Art. 4: Dans le cas où les communications seraient interrompues avec l'Algérie, le gouverneur pourra déclarer tout ou partie de l'Algérie en état de siège, dans les conditions de la présente loi.

[7]) Siehe oben S. 29 f.

[8]) Art. 6.

[9]) So blieb immerhin äußerlich die Überordnung des Generalgouverneurs über die Landesbehörden erhalten, während die Kommission ursprünglich dem Generalgouverneur nur die Vermittlung der auf die Kolonisation, die Eingebornenverwaltung und die Sicherheit des Landes sich beziehenden Korrespondenz überlassen wollte.

[10]) Art. 3.

vom Generalgouverneur zu begutachten waren, nunmehr von den einzelnen Fachministerien aus, die auch jeder für sein Fach über die bewilligten Kredite verfügten:[1]) die Zusammenfassung dieser Budgetteile zu einem algerischen Spezialbudget, das dem Staatsbudget als Anhang beigegeben wurde, geschah nur der Übersicht halber. Endlich viertens: die einzelnen Minister konnten einen Teil ihrer Befugnisse dem Generalgouverneur delegieren,[2]) während im Bereich der alten Rattachements für solche Delegationen kein Raum offen gelassen war.

Tatsächlich ergingen gleichzeitig mit dem Hauptdekret sieben Dekrete,[3]) in denen der Minister des Innern und des Kultus, der Finanzminister, der Unterrichtsminister, der Minister für öffentliche Arbeiten, der Minister für Ackerbau und Handel, der Minister für Post und Telegraphie und der Justizminister ihre Befugnisse für Algerien zum großen Teil dem Generalgouverneur übertrugen, so daß seine Gewalt — äußerlich betrachtet — ungefähr im selben Umfang wie früher fortbestand.[4]) Man wird finden, daß man dann ebensogut diese Befugnisse dem Generalgouverneur von vornherein hätte lassen können. Allein, juristisch war es nicht gleichgültig, ob der Generalgouverneur auf Grund eigener oder auf Grund delegierter Gewalt handelte. Denn wenn auch im zweiten Fall wie im ersten der Minister nicht gut für eine einzelne vom Generalgouverneur selbständig gefällte Entscheidung verantwortlich gemacht werden konnte, so haftete im zweiten Fall der vorgesetzte Minister doch jedenfalls für die Bemessung der dem Generalgouverneur übertragenen Befugnisse, und so lag in der grundsätzlichen Angliederung der algerischen Verwaltungszweige an die Ministerien eine Verschärfung der Ministerverantwortlichkeit. Um die Verantwortlichkeit der Minister recht deutlich hervortreten zu lassen, bestimmte das grundlegende Dekret auch ausdrücklich, daß die Akte des Generalgouverneurs von den zuständigen Ministern umgestoßen oder geändert werden könnten.[5]) Und zwar besaßen die Minister dieses Recht nicht nur gegenüber den auf Delegation sich gründenden Handlungen des Generalgouverneurs, sondern auch gegenüber den innerhalb seiner eigenen Gewalt ergehenden Akten.

B. Die Wirkung der Angliederungsdekrete.

Auf diese Weise glaubte man die Ministerverantwortlichkeit für Algerien zu verwirklichen: „Die gegenwärtige Organisation — sagte der neue Generalgou-

---

[1]) Art. 7.

[2]) Art. 4.

[3]) Bulletin des lois 654, n° 11037—11043, Sirey, L. a. 1882, S. 405 f. Sechs Dekrete ergingen am gleichen Tage wie das Hauptdekret, das des Justizministers folgte am 13. September. Siehe drei davon im Anhang Nr. 44—46.

[4]) Auch die Verfügung des Generalgouverneurs über die zur Verwendung in Algerien bewilligten Kredite wurde ermöglicht: Ein Dekret vom 13. Mai 1882 (Estoubl. et Lef. im Code S. 577 f.) ermächtigte den Minister „à conférer au gouverneur général de l'Algérie la faculté de disposer par voie d'ordonnances de délégation, de tout ou partie des crédits ouverts au budget de leur département, pour faire face aux dépenses du gouvernement général de l'Algérie." Von dieser Delegationsbefugnis machten die Minister denn auch Gebrauch, wenn auch in etwas ängstlicher Weise. (Siehe die arrêtés bei Estoubl. et Lef. im Code S. 578 ff.)

[5]) Art. 5.

verneur Tirman, der im November 1881 sein Amt antrat — bietet den großen Vorteil, das wahre Wesen der parlamentarischen Regierung wiederherzustellen, sie macht die Kontrolle aller Verwaltungszweige wirksamer; endlich bringt sie die Fürsorge der Mutterlandsregierung in engere Verbindung mit unseren kolonialen Interessen."[1]) Diese erhofften Wirkungen blieben jedoch aus; die algerischen Angelegenheiten wurden von den Fachministern oftmals vernachlässigt, und auch die Verantwortlichkeit der Minister für die algerische Verwaltung versagte in der Praxis, da sich infolge der Aufteilung der Verantwortung unter so viele Ministerien ein Minister hinter dem andern decken konnte.[2]) Nur eines erreichten die unter der Bezeichnung „décrets de rattachement" (Angliederungsdekrete) bekannt gewordenen Dekrete von 1881: sie schwächten die Machtstellung des Generalgouverneurs in so erheblichem Maße,[3]) daß eigentlich nur noch der Titel an seine einstige Machtvollkommenheit erinnerte.[4]) Diese Minderung seiner Gewalt kommt einem beim Lesen der Delegationsdekrete nicht gleich zum Bewußtsein. Man muß indes bedenken, daß die Minister doch manche Befugnisse für sich zurückbehielten; auch machte die mehr oder minder willkürliche Begrenzung der Delegationen den Generalgouverneur bei der Ausübung seiner Gewalt sehr unsicher, da er immer fürchten mußte, in den Bereich der vom Minister vorbehaltenen Gewalt überzugreifen. Es war auch gar nicht einfach, die Ausdehnung der Delegationen genau festzustellen, kam es doch sogar vor, daß die Minister dem Generalgouverneur Befugnisse, die sie ihm durch Dekret übertragen hatten, durch Briefe (!) wieder entzogen.[5])

Übrigens gestaltete sich das Verhältnis des Generalgouverneurs zu den Zentralbehörden sehr verschiedenartig.[6]) Mit einigen Ministerien stand der General-

[1]) „L'organisation actuelle a désormais le grand avantage de rétablir la vérité du régime parlementaire, en attribuant à chaque ministre la responsabilité de ses actes personnels ou des actes de son délégué; elle rend plus efficace le contrôle de toutes les branches de l'administration; elle associe enfin plus étroitement la sollicitude du gouvernement de la métropole à nos intérêts coloniaux . . ." Angeführt bei Trolard S. 59.

[2]) „Une responsabilité disséminée n'est plus qu'une responsabilité amoindrie." Ferry, Sénat, Sess. ord. 1892, Nr. 8 S. 31.

[3]) „Les inspirateurs des décrets de 1881 se proposaient un double objet: améliorer les services, annihiler ou du moins réduire l'autorité du Gouverneur général. De ce programme, la seconde partie, seule, a été réalisée, au grand préjudice des affaires elles-mêmes." Ferry, l. c. S. 31.

[4]) „Il existe encore, en droit, un Gouverneur général. C'est un beau nom et un grand souvenir." Ferry l. c. S. 6.

[5]) Aussage des Generalgouverneurs Cambon vor der vom Senat 1891 eingesetzten Kommission: „. . certains Ministères ont repris par de simples lettres les attributions qui avaient été déléguées au Gouverneur général lors des décrets de rattachement." Sénat, Commission d'étude des questions algeriennes. 1891 S. 182 f.

[6]) Fleury-Ravarin unterscheidet in dem öfter angeführten Aufsatz in der Revue politique et parlementaire (1896, La réorganisation administrative de l'Algérie t. VIII, S. 541 ff.): 1. Die Ministerien, mit denen der Generalgouverneur in gutem Einvernehmen stand (Auswärtiges, Krieg, Marine), 2. die Ministerien, die dem Generalgouverneur ausreichende Delegationen erteilt hatten und daher nur selten mit ihm in Konflikt gerieten (öff. Arbeiten, Finanzen, Inneres), 3. die Ministerien, die dem Generalgouverneur nur beschränkte Delegationen gewährten und aus dem Grunde beständig in Konflikt mit dem Generalgouverneur lagen (Handel und Ackerbau, sowie Post und Telegraphie).

gouverneur in gutem Einvernehmen, entweder weil ihr Verwaltungsgebiet schon seit längerer Zeit in genügender Weise von der Amtsgewalt des Generalgouverneurs abgegrenzt war, oder weil dem Generalgouverneur ausreichende Delegationen erteilt worden waren. Das Erstere gilt von den Ministerien des Auswärtigen, des Kriegs und der Marine. Erwähnenswert ist die Ausgestaltung des Verhältnisses zu den Landesverteidigungsministerien, insbesondre zu dem Kriegsministerium, da der Oberbefehl immer in mehr oder minder engem Zusammenhang mit dem Gouvernement geblieben war und ein Teil des Landes immer noch militärisch verwaltet wurde. Bei der Ernennung des neuen Generalgouverneurs (am 26. November 1881)[1]) machte man den Versuch, den Zusammenhang zwischen dem Oberbefehl und dem Gouvernement vollständig zu lösen. Während Grévy zwar nicht selbst den Oberbefehl führte, aber doch dem Oberbefehlshaber überdeordnet war, kam die Unterordnung des Oberbefehlshabers unter den Generalgouverneur nunmehr in Fortfall: Der kommandierende General des 19. Armeekorps und der Kontreadmiral der Marine hingen nun ausschließlich von ihren Ministern ab. Ja, man ging in dem Bestreben, die Zivilverwaltung vor jeder Berührung mit der Militärverwaltung zu bewahren, soweit, die Eingebornenverwaltung des Militärterritoriums dem Kommandierenden des 19. Armeekorps zu unterstellen.[2]) Damit war man wieder beim Dualismus der Landesverwaltung angelangt, bei einer ganz ähnlichen Organisation, wie sie durch das Dekret vom 24. Oktober 1871 geschaffen worden war, nur daß jetzt die Leitung der Verwaltung durch die Fachministerien das ganze Land erfaßte. Diese Zweiteilung verschwand indes schon nach wenigen Monaten wieder; ein Dekret vom 6. April 1882[3]) unterstellte die Eingebornenverwaltung auch der Militärterritorien dem Generalgouverneur,[4]) die Unabhängigkeit des Kommandierenden und des Vizeadmirals gegenüber dem Generalgouverneur blieb jedoch aufrecht erhalten.[5]) Diese einigermassen reinliche Scheidung von Oberbefehl und Gouvernement macht es erklärlich, wenn zwischen dem Generalgouverneur und den Verteidigungsministerien keine ernsteren Mißhelligkeiten vorgekommen sind.[6])

Auf die Weite der Delegationen sind die guten Beziehungen des Generalgouverneurs zu dem Ministerium des Innern und des Kultus, sowie zu dem Finanz-

---

4. die Ministerien, die, ohne daß zwischen ihnen und dem Generalgouverneur tiefere Meinungsverschiedenheiten bestanden, mit dem Generalgouverneur in Personenfragen nicht übereinstimmten (Justiz und Unterricht). Diese Unterscheidung gibt ein ziemlich zutreffendes Bild, nur scheint mir, daß man das Ministerium der öffentlichen Arbeiten nicht zu den Ministerien rechnen darf, die dem Generalgeuverneur ausreichende Delegationen erteilten.

[1]) Bulletin off. du Gouvernement de l'Algérie 858, n° 357. Siehe Anhang Nr. 47.

[2]) Art. 2.

[3]) Bulletin des lois 697, n° 11 883. Sirey L. a. 1883. S. 413. Siehe Anhang Nr. 48.

[4]) Art. 1.

[5]) Art. 2.

[6]) Eine vollkommene Scheidung zwischen Oberbefehl und Landesverwaltung ist in dem Dekrete von 1882 nicht erzielt worden, denn der Kommandant des 19. Armeekorps konnte aus der ihm zugeschobenen Verantwortung für die Sicherheit der Südgrenze leicht das Recht zur Einmischung in Verwaltungsangelegenheiten herleiten. Siehe die Aussage von Sabatier vor der Senatskommission von 1891 S. 105.

ministerium zurückzuführen. Der Minister des Innern und des Kultus gewährte dem Generalgouverneur vollständige Bewegungsfreiheit, namentlich im Bereich der Eingebornenpolitik (z. B. auch im muselmanischen Kultus) und der Kolonisation, so daß eigentlich nur die schon 1874 dem Ministerium angegliederten Strafanstalten in unmittelbarer Abhängigkeit vom Minister des Innern blieben. Auch vom Finanzminister erhielt der Generalgouverneur ausreichende Gewalten, z. B. wurde ihm das ganze Personal unterstellt; tadelnswert erscheint nur, daß man die Zollbehörden davon ausnahm, denn grade diesen gegenüber war die Einflußlosigkeit des Generalgouverneurs bei der nahen Berührung der Zollbeamten mit den Eingebornen nicht unbedenklich.[1]

Auch die Beziehungen des Generalgouverneurs zu dem Ministerium für öffentliche Arbeiten waren noch leidliche, obwohl auf diesem für die Kolonisation so wichtigen Gebiete dem Generalgouverneur keine genügende Delegation erteilt worden war. Die Beamtenschaft unterstand ausschließlich dem Ministerium, von dessen Entscheidung auch die Ausführung von Arbeiten abhing; dem Generalgouverneur wurde nur das Recht eingeräumt, bei dem Eisenbahndienst kleine Fahrplanänderungen gutzuheißen und Arbeiten bis zum Höchstbetrag von 25000 Fr. zu genehmigen,[2]) und auch mit diesem Recht wußte der Generalgouverneur nicht viel anzufangen, da ihm ein technischer Beirat in der Kolonie fehlte. Wenn er sich nicht bei den Ingenieuren in Algerien Rat erholen wollte, mußte er sich allemal an die Behörden im Mutterland wenden. Vergebens ersuchte er um die Schaffung einer besonderen Generalinspektorstelle in Algier, man schlug seine Bitte ab mit der Begründung, daß ein nach Algier abgeordneter Beamter sich nicht mehr genügend von der Überlieferung des Mutterlandes leiten ließe.[3]) So wurden tatsächlich alle öffentlichen Arbeiten in Algerien durch die Bureaux des Ministeriums bestimmt. Der Erfolg war denn auch darnach: es wurden unsinnig teure Eisenbahnbauten unternommen und zwecklose Hafenanlagen ausgeführt, die nicht sowohl Zeichen einer großzügigen Verkehrspolitik darstellten — wie man sich im Ministerium schmeichelte, — als vielmehr auf Schritt und Tritt die geringe Vertrautheit der entscheidenden Stellen mit den eigenartigen Verhältnissen des Landes verrieten.[4]) Das Ministerium hat übrigens selbst die Unzweckmäßig-

---

[1]) „Peut-on oublier . . qu'ils (ces agents) vivent en contact permanent avec les indigènes? Ne peut-on pas craindre que ces agents, livrés à eux-mêmes, sans autre mission que la perception de l'impôt, ne soient entraînés par le zèle professionnel et ne commettent de véritables fautes politiques?“ Fleury-Ravarin l. c. S. 543.

[2]) Siehe das Dekret im Anhang Nr. 45 Art. 1.

[3]) ... . on lui répond qu'un inspecteur détaché „ne s'inspire plus suffisamment“ des traditions de la métropole, quand il ne siège plus assidûment dans le Conseil général des ponts et chaussées.“ Ferry, l. c. S. 15.

[4]) „On se flattait d'arriver ainsi à des plans d'ensemble, à des vues générales . . il en faut bien rabattre . . . de ces promesses, pour peu qu'on ait étudié sur place les travaux publics d'Algérie, entrepris sans méthode et partout à la fois, et les chemins de fer qui n'ont de raison d'être que le port auquel ils aboutissent, et ces ports qui n'existent que pour le chemin de fer qui y conduit, et ces voies ferrées qui pourraient être économiques . . . si au lieu de leur faire gravir, à grand renfort d'ingénieux travaux d'art, de hautes pentes désertes et à jamais inhabitables, on les eût simplement posées à droite ou à gauche, sur la pleine unie et semée de gros villages.“ Ferry, l. c. S. 15.

keit der übertriebenen Zentralisation dadurch zugegeben, daß es die dem Generalgouverneur erteilte Delegation zur Genehmigung von Entwürfen auf Arbeiten bis zum Betrag von 100000 Fr. erweiterte,[1] ja daß es sogar stillschweigend zustimmte, wenn der Generalgouverneur auch diese Begrenzung in der Weise umging, daß er einfach die Bauanschläge zu größeren Arbeiten in Bruchstücken, die hinter 100000 Fr. zurückblieben, genehmigte.[2] So blieben, dank der Nachgiebigkeit des Ministeriums, ernstere Reibereien vermieden.

Schwieriger schon fiel dem Generalgouverneur die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Unterrichtsministerium und zum Justizministerium. Wohl hatte der Unterrichtsminister dem Generalgouverneur die Leitung des Schulwesens für die muselmanische Bevölkerung überlassen[3] und sich nur die Leitung des europäischen Schulwesens vorbehalten, aber die Aufsicht sowohl über den europäischen wie über den Eingebornenunterricht führte der Rektor als Vertreter der Universität. Das brachte keine Nachteile mit sich, so lange der Generalgouverneur und der Rektor miteinander übereinstimmten, sie verfolgten jedoch verschiedene Ziele: der Generalgouverneur sah es als seine Hauptaufgabe an, die Mittelschulen zu entwickeln, um eingeborne Beamte heranzubilden, während es der Rektor für wichtiger hielt, für die Verbreitung des Volksschulunterrichts bei den Eingebornen zu sorgen.[4] So stand der Rektor der Schulpolitik des Generalgouverneurs im Wege.

Beim Verhältnis des Generalgouverneurs zum Justizministerium lagen die Dinge ähnlich; so wie er vom Unterrichtsministerium die Leitung des arabischen Schulwesens zurückbekam, übertrug ihm das Justizministerium die Leitung der muselmanischen Rechtspflege.[5] Dieses Recht hatte indes nur dort Bedeutung, wo der Generalgouverneur auf die Besetzung der Richterstellen Einfluß hatte, d. h. gegenüber den Eingebornenrichtern (den Kadis usw.), nicht aber gegenüber europäischen Richtern, die sowohl gegenüber Weißen wie Eingebornen zuständig waren. Nun wurde grade in jenen Jahren (durch Dekret vom 10. September 1886) die Zuständigkeit der Friedensrichter im ganzen Zivilterritorium grundsätzlich auf alle Zivilsachen der Eingebornen ausgedehnt, dem Kadi verblieb die Rechtsprechung nur in den ihm ausdrücklich vorbehaltenen Materien. Den Friedensrichtern gegenüber fehlte es jedoch dem Generalgouverneur an einer wirksamen Gewalt; wenn — was häufig vorzukommen pflegte — ein Konflikt zwischen dem Friedensrichter und dem Administrateur ausbrach, und der Generalgouverneur nicht etwa den Administrateur versetzen wollte, so blieb dem Gouverneur nur übrig, sich bei der Staatsanwaltschaft zu beschweren, um die Versetzung des Friedensrichters zu veranlsssen; aber die Beschwerde war meist erfolglos.[6]

Die meisten Nachteile zeitigte das System der Angliederung im Bereich der Ministerien für Post und Telegraphie und für Ackerbau und Handel. Da diese Ministerien die Delegationen sehr karg bemessen hatten, so lag der General-

[1]) Dekret vom 19. Mai 1882, Art. 2. Estoubl. et Lef. im Code S. 578.

[2]) Fleury-Ravarin, l. c. S. 542.

[3]) Siehe das Dekret im Anhang Nr. 44 Art. 1.

[4]) Fleury-Ravarin, l. c. S. 553.

[5]) Dekret vom 13. September 1881, Art. 1.

[6]) Fleury-Ravarin, l. c. S. 552.

gouverneur beinahe ständig in Konflikt mit ihnen. Die Post- und Telegraphenverwaltung war durch Dekrete von 1860 bezw. 1867 in der Weise eingerichtet worden, daß der Generalgouverneur die Legung von Linien und die Errichtung neuer Bureaux bestimmen konnte; die Beamten wurden auf Vorschlag des Generalgouverneurs ernannt, blieben aber im Verband der französischen Postbeamten, in den sie immer nach fünf Jahren zurückkehrten; auch unterstand die Verwaltung der technischen Kontrolle der heimischen Zentralbehörden, indem ihnen alle Pläne, Voranschläge und Rechnungslegungen zugesandt wurden. Anstelle dieser relativen Selbständigkeit der algerischen Postverwaltung setzte das Dekret vom März 1881 straffe Zentralisation. Auf das Personal der Postverwaltung stand dem Generalgouverneur nun gar kein Einfluß mehr zu, nicht einmal soviel wie den Präfekten, die doch immerhin die Briefträger ernennen durften;[1] dem Generalgouverneur blieb allerdings das Recht, sich über Personalwechsel gutachtlich zu äußern,[2] aber da der Minister zur Einholung des Gutachtens nicht verpflichtet war, so blieb diese Befugnis ein toter Buchstabe. Beinahe ebenso bedeutungslos war das dem Generalgouverneur gewährte Recht, im Interesse der Kolonisation die Orte zu bestimmen, in denen neue Bureaux errichtet werden sollten, oder die Einrichtung von Verkehrsverbindungen zu veranlassen.[3] Denn die Ausführung solcher Anregungen hing doch von dem guten Willen des Ministeriums ab; in vielen Fällen blieben die Gesuche des Generalgouverneurs unberücksichtigt, ja es kam sogar vor, daß man dem Generalgouverneur nicht einmal Mitteilung über die Beurteilung seines Vorschlags zugehen ließ, so daß er erst aus dem Budgetentwurf die Verwerfung seiner Forderungen entnehmen konnte.[4] Bis 1886 wurde die Entwicklung des algerischen Verkehrswesens noch einigermaßen gefördert, indem nicht unerhebliche Mehraufwendungen für Algerien gemacht wurden,[5] von da ab aber blieben die Ausgaben für die algerische Post- und Telegraphenverwaltung hinter den aus ihr fließenden Einnahmen zurück.[6] Daß bei einem derartigen Vorherrschen fiskalischer Gesichtspunkte von einem gedeihlichen Ausbau des algerischen Verkehrsnetzes nicht die Rede sein konnte, läßt sich denken.[7] Natürlich wirkte diese Vernachlässigung des Verkehrs-

---

[1]) Ferry, l. c. S. 17.

[2]) Art. 6 des Hauptdekrets, Art. 2 des Postdekrets vom 11. März 1881. Siehe Anhang Nr. 42.

[3]) Art. 1 des Postdekrets.

[4]) „. . . pour cette dernière année (1892), non seulement la „demande“ du gouvernement général n'a pas été maintenue au projet du budget, mais elle n'a pas été mentionnée dans la note de la direction générale. Le rejet n'a pas même été notifié au Gouverneur général, qui ne l'a appris que par la lecture du projet de budget.“ Ferry, l. c. S. 18, 19.

[5]) 1884 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 422000 Fr.

[6]) Dies war von 1887—1890 der Fall.

[7]) Es trat sogar ein völliger Stillstand ein: „De 1886—1888, il n'a été consacré aux améliorations postales et télégraphiques en Algérie que 121, 130 fr., ce qui a permis de créer, en trois ans, 12 recettes et 8 bureaux télégraphiques seulement. Depuis 1888, on a fait mieux: on a renoncé résolument à accorder aucune amélioration à l'Algérie . . . dans le projet de Budget pour 1892, bien que 150 recettes soient demandées, il n'en n'est pas réservé une pour notre colonie. Ce délaissement est d'autant moins justifié que la progression des recettes de l'Algérie a été constante.“ Rapport Burdeau, Chambre des députés, Session de 1891, n⁰ 1647, S. 67, dazu eine Tabelle und eine graphische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben. S. 68, 69.

wesens sehr lähmend auf die Fortentwicklung der Kolonisation: dadurch, daß der Generalgouverneur auf die Ausgestaltung des Verkehrsnetzes so gut wie gar keinen Einfluß besaß, wurde die Ausübung der ihm vom Minister des Innern delegierten Befugnis, neue Ansiedelungen zu gründen, wenn nicht geradezu illusorisch gemacht, so doch zum mindesten sehr beeinträchtigt; denn was nützte es den Generalgouverneur, wenn er Ansiedelungen ins Leben rufen durfte, und er konnte den Anschluß der Ortschaft an den Post- und Telegraphenverkehr nicht durchsetzen? In vom Verkehr völllg abgeschnittene Orte ließen sich schwerlich Ansiedler locken.[1])

Noch nachteiliger wie die zu enge Verbindung des Postwesens mit dem Mutterland war für die Kolonisation die Leitung der Bewässerungsarbeiten von Frankreich aus. Die Wasserverwaltung war bis 1886 mit dem Mintsterium für öffentliche Arbeiten verbunden, von da ab mit dem Ministerium für Ackerbau und Handel. Schon das Ministerium für öffentliche Arbeiten gewährte dem Generalgouverneur keine ausreichende Bewegungsfreiheit, seine Abhängigkeit steigerte sich aber noch, als die Wasserverwaltung an das Ministerinm für Ackerbau und Handel überging. Zu ganz unbedeutenden Bewässerungsanlagen mußte der Generalgouverneur die Genehmigung der Heimbehörden einholen. Da nun das Aufblühen der Ansiedelungen von nichts so sehr abhing, wie von der Bewässerung, so konnte der Generalgouverneur von seinem Recht zur Schaffung neuer Ansiedelungen faktisch ohne Zustimmung des Ministeriums für Ackerbau und Handel keinen Gebrauch machen; daher verlangte Generalgouverneur Cambon eine gewiße Selbständigkeit in der Errichtung von Bewässerungsanlagen,[2]) aber er erreichte nicht mehr, als daß er Arbeiten bis zum Betrag von 15000 Fr. genehmigen durfte.[3])

War schon die Kleinlichkeit des Ministeriums für Ackerbau und Handel in der Wasserverwaltung unerträglich für die Fortentwicklung der Kolonisation, so bildete der büreaukratische Geist, den dasselbe Ministerium in der algerischen Forstverwaltung betätigte, geradezu eine Gefahr für den Fortbestand der französischen Herrschaft. Die algerische Forstverwaltung ward vor 1881 von einem dem Generalgouverneur unterstehenden Forstinspektor (Conservateur) in Algier geleitet. Aber der Gedanke einer Assimilation der Forstverwaltung sickert bereits zu Beginn der siebziger Jahre durch.[4]) Im Jahre 1878 sandte dann der Minister für Ackerbau und Handel einen Inspektor nach Algerien mit dem Auftrag, im Namen des Ministeriums von den Waldungen Besitz zu ergreifen, die nach denselben Grundsätzen und Regeln wie die Wälder in Frankreich verwaltet werden könnten. Das Gutachten fiel durchaus nicht nach dem Wunsche des Ministers aus, denn unter den zweieinhalb Millionen Hektar bewaldeten Bodens fand der Inspektor nur 55000 Hektar, für die er eine Behandlung nach heimischen Grund-

---

[1]) „Quels sont les colons qui consentiront à s'installer au loin, à l'intérieur, dans un centre nouvellement créé, si, en même temps qu'on les invite à s'y établir, on ne leur donne pas le moyen de rester en communication avec le monde civilisé?“ Fleury-Ravarin, l. c. S. 550.

[2]) Ferry l. c. S. 16, Fleury-Ravarin, l. c. S. 548.

[3]) Dekret vom 30. März 1893, Estoubl. et Lef. im Code S. 957.

[4]) Siehe das Dekret vom 27. September 1873.

sätzen empfehlen zu können glaubte.[1] Der algerische „Wald“ ist nämlich ganz anderer Art als der mitteleuropäische. Man begreift unter dieser Bezeichnung nicht nur wirkliche Waldbestände (Pinien, Korkeichen usw.), sondern auch das Buschland mit seinen verkrüppelten Bäumen und undurchdringlichen Sträuchern; dieses Buschland ließ sich kaum nach den Regeln der französischen Forstverwaltung behandeln, nicht allein, weil seine Grenzen schwer festzustellen waren, da es oft von bebauten Strecken und Weidegründen unterbrochen wird, sondern vor allem deshalb, weil der Busch von mindestens einer halben Million im Nomadenzustand lebenden Eingebornen bewohnt wird, die von altersher gewohnt sind, ihre Ziegen im Busch weiden zu lassen und ihren Bedarf an Wasser und Holz aus ihm zu holen.[2])

Aber das Ministerium ließ sich weder durch die Schwierigkeiten der Grenzbestimmung noch durch die Gefahren einer Auseinandersetzung mit den Buschbewohnern davon abhalten, entgegen dem Gutachten des nach Algerien abgesandten Forstinspektors, das gesamte Waldland den Regeln der französischen Forstverwaltung zu unterwerfen. Diese Maßregel wäre ihres bedenklichen Charakters wenigstens zum Teil wieder entkleidet worden, wenn das Ministerium dem Generalgouverneur die Leitung des Forstdienstes zurückübertragen hätte; die Delegationsdekrete des Ministeriums für Ackerbau und Handel räumten indes dem Generalgouverneur keine nennenswerten Vollmachten ein,[3]) vor allen Dingen gewährten sie dem Generalgouverneur keine Amtsgewalt gegenüber dem Personal der Forstverwaltung. Die Folge war, daß die nur vom Minister abhängigen Forstbehörden sich durch keinerlei Rücksichten auf die allgemeine Landesverwaltung gebunden glaubten, eine Auffassung, in der sie durch die Haltung der vorgesetzten Behörden noch bestärkt wurden: mochten die Forstbeamten noch so anmaßend gegen andere Landesbeamten auftreten, sie wurden von ihren Vorgesetzten gedeckt,[4]) während sie Tadel zu gewärtigen hatten, wenn sie den andern Behörden ein in den Reglements nicht vorgesehenes Entgegenkommen bewiesen.[5]) Dadurch

---

[1]) Ferry, l. c. S. 20, 21.

[2]) Rapport Jonnart, Chambre des députés, Sess. de 1892, nº 2315, S. 101 f., Fleury-Ravarin, l. c. S. 545, Ferry, l. c. S. 23: „C'est dans la forêt que, de temps immémorial, ce peuple de pasteurs, qui se chiffre par centaines de milles et qu'on peut sans exagération évaluer à 800000 âmes, prend le bois qui sert à cuire les aliments, à entretenir de misérables huttes, à confectionner un primitif araire; c'est là que se rencontrent les sources d'eau vive; c'est là que la bétail trouve en été un abri contre la chaleur, en hiver contre le froid, et, en tout temps, le pâturage.“

[3]) Siehe das Dekret vom 26. August 1881 (Anhang Nr. 46) und das vom 18. August 1886.

[4]) Fleury-Ravarin führt l. c. T. VIII S. 545 u. 546 folgendes Beispiel an: Ein Unterpräfekt war vom Generalgouverneur mit einer Untersuchung über die Gründe der Waldbrände beauftragt worden; der Unterpräfekt lädt einen Forstwächter zur Erteilung von Auskunft; der Forstwächter erscheint zwar, grüßt jedoch nicht und verweigert die Auskunft mit den Worten: „Je n'ai pas à vous répondre; je ne vous connais pas, je n'ai d'ordre de mes chefs.“ Der Forstinspektor, an den sich der Unterpräfekt wegen dieses Falles wandte, suchte das merkwürdige Benehmen des Forstwächters zu entschuldigen, und es war schon sehr viel, wenn dem Forstwächter zur Pflicht gemacht wurde, in Zukunft dem Unterpräfekten und den Verwaltern der gemischten Gemeinden die gebührende Achtung zu erweisen.

[5]) Folgender Fall spricht Bände: Im Januar 1887 bereiste eine Kommission unter dem Vorsitz des Unterpräfekten von Sétif das Gebirgsland von Bou-Thaleb. Es herrschte empfindliche Kälte, so daß sich das Bedürfnis nach wärmendem Feuer geltend machte. Da in dem Bergdorf kein

wurde ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Forstbehörden mit den übrigen Landesbehörden erschwert.

Das Bedenklichste aber war, daß das neue System auch das bis dahin noch leidliche Verhältnis zu den Eingebornen trübte. Es wäre freilich ungerecht, wollte man die Angliederungsdekrete allein dafür verantwortlich machen; vielmehr trägt auch die Rechtsprechung einen Teil der Schuld: das für Algerien erlassene Gesetz über das Grundeigentum vom 16. Juni 1851[1]) hatte in seinem Artikel 4 auch die Wälder zu Staatsdomänen erklärt, jedoch vorbehaltlich der bestehenden Eigentums- und Gebrauchsrechte.[2]) Dieser Vorbehalt hatte bewirkt, daß die Regeln des von der Zeit der Eroberung an in Algerien geltenden französischen Forstgesetzbuchs nicht allzustreng angewandt wurden. Da fällte der Kassationshof am 25. Januar 1883 eine ganz im Geist der Angliederungsdekrete gehaltene Entscheidung, daß die „Ausübung" dieser vorbehaltenen Rechte nur entsprechend den Regeln des Forstgesetzbuchs zulässig sein sollte.[3]) Damit war mit einem Male die ganze bisherige Lebensweise der Eingebornen unter Strafe gestellt: wenn der Eingeborne seine Herden im Busch weiden ließ,[4]) wenn er seine Hütten in der Nähe der Gehölze aufschlug,[5]) wenn er in einer Waldlichtung Gerste anbaute[6]) usf., immer und überall stieß er auf den Forstwächter, der ihn

Holz verfügbar war, requirierte der Unterpräfekt eine Anzahl von Eingebornen mit ihren Maultieren, um durch sie aus dem nächsten Wald Holz herbeiholen zu lassen. Damit nun die Eingebornen nicht für Holzdiebe gehalten würden, gab ihnen der Unterpräfekt ein Schreiben an den Forstwächter mit. Der Forstwächter glaubte auf dieses Schreiben hin das Holzsammeln nicht versagen zu dürfen, berichtete aber über den Vorfall an die vorgesetzte Behörde. Diese bestrafte den menschenfreundlichen Wächter, „pour avoir manqué aux principes les plus élémentaires de la discipline, son devoir étant, avant de procéder à la délivrance demandée, d'en référer à ses chefs (!)" Unterdessen hätten der Unterpräfekt und seine Begleiter erfrieren können. Vergebens versuchte der Unterpräfekt, eine Zurücknahme der Strafe zu bewirken; erst als der Generalgouverneur sich ins Mittel legte, wurde die Strafe widerrufen. Fleury-Ravarin, l. c. S. 546.

[1]) Estoubl. et Lef. im Code S. 135 ff.

[2]) Art. 4. Le domaine de l'Etat se compose: . . . 4° Des bois et forêts, sous la réserve des droits de propriété et d'usage régulièrement acquis avant la promulgation de la présente loi.

[3]) „La réserve . . . consacrée par l'art. 4 de ladite loi, ne peut et ne doit s'appliquer qu'aux droits eux-mêmes et non au mode d'exercice de ces droits, les mesures restrictives édictées à cet égard par le code forestier ayant pour but d'assurer la conservation et le bon état des forêts et étant à ce titre, applicables à l'Algérie aussi bien qu'à la France." Siehe Sirey, 1883, I, S. 286.

[4]) Nach dem französischen Forstgesetzbuch ist das Weidenlassen von Herden im Walde verboten, es können aber durch Dekret des Präsidenten d. Rep. Ausnahmen zugelassen werden (Art. 78). Für Algerien mußte man notgedrungen diese Ausnahmen zur Regel machen. Nach Art. 67 ff. des Forstgesetzbuchs war indes die Ausübung dieses ausnahmsweise gewährten Weiderechts an die Beobachtung vieler Vorschriften gebunden: Die Kopfzahl der Herde mußte festgestellt werden; es durften die weidenden Hämmel nicht zum Verkauf bestimmt sein; die Hirten mußten von der Gemeindebehörde gewählt sein; die zugelassenen Tiere mußten für jede Gemeinde verschieden gezeichnet sein, Glöckchen tragen usw. Wie wollte man diese Vorschriften im algerischen Busch durchführen? Ferry, l. c. S. 24, 25.

[5]) Grundsätzlich ist die Errichtung von Hütten, Scheunen usw. innerhalb einer Zone von 1 km von der Waldesgrenze verboten (Art. 152); für Algerien schränkte man diese Schutzzone auf 200 m ein; aber auch so brachte das Verbot für den Nomaden noch große Härten mit sich. Ferry, l. c. S. 26.

[6]) Man bestrafte den Ackerbau im Walde nach einer Bestimmung in Art. 144 des Forstgesetzbuchs, die das Herausnehmen von Steinen, Sand, Mineralien, Erde, Rasen, Sträuchern usw. aus dem Waldboden mit Strafe bedroht! Ferry, l. c. S. 25, 26.

irgend einer Übertretung beschuldigte. In dem Zeitraum von 1883—1890 erfolgten nicht weniger als 96570 Anzeigen wegen Verfehlungen gegen die Forstgesetze.[1] Die Forstverwaltung empfand freilich einige Skrupel, in allen derartigen Fällen zur vollen Bestrafung zu schreiten und machte daher von der ihr im Gesetze eingeräumten Möglichkeit,[2] dem Beschuldigten im Vergleichsweg einen Teil der Strafe nachzulassen, häufigen Gebrauch, ein Verfahren, das in dem einfach denkenden Araber erst recht die Meinung erwecken mußte, daß ihm die Strafe zu Unrecht auferlegt wurde.[3] Umsomehr als sich die Forstbeamten oftmals wirkliche Gewaltüberschreitungen und — z. B. bei der Abgrenzung der Forste — Eingriffe in die Eigentumsrechte der Eingebornen zu Schulden kommen ließen.[4] Zur Verzweiflung getrieben, verfielen die Eingebornen auf den Gedanken, den Wald selber zu zerstören und damit die verhaßten Waldhüter zu vertreiben.[5] Und so traten allenthalben in früher nicht gekannter Häufigkeit Waldbrände auf.[6] Da die Urheber der Brände natürlich nicht leicht festzustellen waren, so griff das Generalgouvernement in vielen Fällen zu dem ihm im Gesetz

---

[1]) Ferry, l. c. S. 29, und Jonnart, l. c. S. 100. Während die Verwertung der Wälder nur 500000 fr. jährlich abwarf, beliefen sich die Gelstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze 1890 auf 1659000 fr.

[2]) Art. 158.

[3]) Fleury-Ravarin gibt l. c. Tome X S. 550 folgendes Beispiel: Ein Eingeborner hat eine Herde von 30 Köpfen in einen Wald geführt; er sollte 300 fr. erlegen, die Verwaltung schlägt ihm vor, nur 30 fr. zu zahlen; das ist dem Eingebornen unmöglich. Also kommt er vor Gericht, das ihn zu 300 fr. Strafe und den Gerichtskosten verurteilt; da der Eingeborne natürlich diese Summe erst recht nicht bezahlen kann, so diktiert man ihm schließlich statt der Geldstrafe zwei oder drei Tage Zwangsarbeit zu. „Cet homme simple pensera: „Si j'étais coupable, on ne me ferait pas grâce avec deux ou trois journées de travail, dont je pourrais m'aquitter en donnant au garde une poule ou une douzaine d'oeufs.““

[4]) Als Beispiel möge folgender Vorfall dienen, der zugleich das Verhältnis zwischen den Forstbeamten und den übrigen Landesbeamten beleuchtet: eines Tags erscheint bei dem Administrateur (Bezirksamtmann) Sabatier in Fort-National im Kabylenland eine Abordnung der djemâa eines Dorfes und beschwert sich darüber, daß ein Forstinspektor mit einigen Forstwächtern eine Grenze zwischen ihren Eichen, Eschen und Ölbäumen hindurchziehe, um von dem Waldbestande Besitz zu ergreifen. Sabatier begibt sich sofort an Ort und Stelle, um den Forstinspektor um Aufklärung zu ersuchen. Dieser antwortet: „Je vois une forêt et je la prends.“ Auf den Einwand Sabatiers, daß es sich hier um Privateigentum handle, beruft er sich auf den ihm erteilten bestimmten Auftrag, den Wald abzugrenzen und einen Waldhüter einzusetzen. „C'est cependant la première fois que les gens d'Aïl-Mimoun en entendent parler.“ Entgegnet Sabatier. — „C'est possible, on n'avait pas à les prévenir.“ — „Mais l'administration locale?“ — „Nous n'avions pas à la consulter“ (!!). — Das einzige, was der Administrateur erreichen konnte, war ein Aufschub von 48 Stunden, den er dazu benützte, nach Algier zu reisen, um den Generalgouverneur zu benachrichtigen; dieser hatte nun freilich keine Amtsgewalt gegenüber den Forstbeamten, sondern nur die Befugnis, Vorstellungen zu erheben; „mais grâce à une grande habilité personnelle, il avait sur les hauts fonctionnaires une action supérieure aux attributions légales.“ Und so gelang es dem Generalgouverneur, den Conservateur (den höchsten Forstbeamten in Algerien) zu der Zurücknahme des Auftrags zu veranlassen. Commission d'étude des questions algériennes, Sénat 1891, S. 103 f.

[5]) „Aujourd'hui la forêt, pour l'indigène, c'est l'ennemi.“ Rapport Jonnart S. 102.

[6]) Die Waldbrände, die übrigens schon vor 1881 zu den alltäglichen Erscheinungen in Algerien gehörten, dürfen natürlich nicht nur auf absichtliche Brandstiftung zurückgeführt werden: sie entstanden ebenso häufig durch Unachtsamkeit.

vom 17. Juli 1874[1]) eingeräumten Mittel der Kollektivstrafen,[2] d. h. es machte ganze Stämme in ihrer Gesamtheit für die Brandschäden verantwortlich.[3]) Dabei verfuhr das Gouvernement oft mit übertriebener Strenge, denn die den Stämmen auferlegten schweren Geldstrafen standen vielfach garnicht im Verhältnis zu dem verursachten Schaden.[4]) Dieses scharfe Vorgehen steigerte nur noch die Verbitterung der Eingebornen, wie die starke Zunahme der Waldbrände in den folgenden Jahren beweist.[5])[6])

So war das System der Rattachements überall von Mißerfolgen begleitet. Das Ansehen der französischen Verwaltung bei den Eingebornen wurde stark erschüttert, einesteils, weil sie unter den wirklichen oder vermeintlichen Ungerechtigkeiten der Forstbehörden zu leiden hatten, andernteils, weil ihnen die Verwaltung das Bild der Schwäche bot, denn die Reibereien unter den Behörden und die Machtlosigkeit des Generalgouverneurs konnten den Eingebornen nicht entgehen. Aber auch die europäische Bevölkerung konnte nicht lange an dem neuen System Gefallen finden, nicht nur weil es den Aufgaben des Verkehrswesens und der Bewässerung nicht die nötige Förderung zuteil werden ließ,[7]) sondern vor allem, weil es den steigenden finanziellen Bedürfnissen der Kolonie in keiner Weise gerecht ward. Dadurch, daß die Kredite für die verschiedenen algerischen Ver-

[1]) Estoubl. et Lef. im Code S. 434 ff.

[2]) Art. 5 und 6 des Gesetzes.

[3]) „. . . quelques-uns proposaient de faire payer par la tribu la plus voisine tous les dégâts commis dans une forêt. On n'a pas poussé aussi loin l'application de la responsabilité collective. On se contente de l'appliquer quand la tribu a refusé de travailler à l'extinction de l'incendie, ou quand il y a des preuves d'un concert préalable et général, le feu ayant pris sur plusieurs points à la fois par exemple.“ So wurden wegen der Brände im Jahre 1881 46 Stämme mit Strafen im Betrag von 2,2 Millionen fr. belegt, so daß nicht weniger als ein Achtel sämtlicher Eingebornenabgaben aus Forststrafen bestand. Außerdem wurden über 11000 Hektar Eingebornenland zur Strafe eingezogen. Rapport Burdeau S. 77.

[4]) Nach einer Vorschrift des Generalgouverneurs sollte die Entschädigung nur 40% des Verlustes betragen; in Wirklichkeit wurde gelegentlich mehr als das Doppelte des derzeitigen Wertes des Waldes gefordert und zugesprochen. Diese reichliche Entschädigung machte den Ankauf algerischer Wälder so vorteilhaft, daß die Gefahr der Brandstiftung geradezu als Reklame verwertet wurde. Es nimmt darnach nicht wunder, wenn die Kolonisten den Ausbruch oder die Verbreitung der so lohnenden Waldbrände begünstigten. „. . . il ressort des enquêtes, — heißt es in einem Bericht des Generalgouverneurs 1886 — d'une part, que les incendies survenus dans cette commune ont été causés par des incinérations de chaumes, pratiquées plutôt par les européens que par les indigènes et, d'autre part, que les colons ont refusé d'aider à l'extinction des incendies, tandis que les indigènes ont au contraire fait preuve de bonne volonté.“ Rapport Burdeau S. 78, 79.

[5]) Die Zahl der Waldbrände bezifferte sich 1883 auf 130, 1885 auf 285, 1887 auf 395, 1889 auf 309, 1890 noch auf 202. Rapport Jonnart S. 100, 101.

[6]) Daß die Zustände wirklich unhaltbare geworden waren, geht deutlich aus dem Umstand hervor, daß die Regierung die Frage der Gebrauchsrechte der Eingebornen zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage machte, die im Gegensatz zu der Entscheidung des Kassationshofs nicht einfach die Ausübung der Gebrauchsrechte unter Berufung auf das Forstgesetzbuch beschnitt, sondern die Gebrauchsrechte anerkannte und nur ihre Zwangsablösung ermöglichte. (Gesetz v. 9. Dez. 1885, Art. 1 und namentlich die Motive; siehe Estoubl. et Lef. im Code S. 665 ff.)

[7]) Von 1879—1900 wurde das Netz der Staatsstraßen auch nicht um einen Kilometer vermehrt, und von 1889—1900 wurde keine Eisenbahn gebaut. Rapport Berthelot. Chambre des députés, Sess. de 1900, n⁰ 1781, S. 7.

waltungszweige den einzelnen Fachministerien bewilligt wurden, richtete sich die Höhe der Dotierung der algerischen Verwaltungszweige nach dem Gesamtbedarf des einzelnen Fachministeriums; bedurfte ein Fachministerium großer Summen für Ausgaben im Mutterland, so beschnitt es eben einfach die Forderungen für Algerien auf das Notwendigste. Umgekehrt konnte ein gut dotiertes Ministerium auch einmal mehr Mittel, als unbedingt nötig waren, für Algerien fordern. Daraus erklärt sich die ungleiche Berücksichtigung der algerischen Verwaltungszweige; die Regel war freilich, daß an den Ausgaben für Algerien gespart wurde. So kam es, daß die Ausgaben für die im algerischen Budget zusammengefaßten Verwaltungszweige von 1884—87 von 26 1/2 auf 23 Millionen, also um 3 1/2 Millionen vermindert wurden, und das zu einer Zeit, da die Einnahmen aus Algerien ständig stiegen.[1])

2. Die Organisation der Kolonistenoligarchie.

A. Die Gemeinde- und Departementsverwaltung.

a) Ausbau der Organisation.

Dieser Schattenseiten der Assimilation wurde man erst allmählich gewahr, darum vollzog sich die Weiterbildung der algerischen Einrichtungen vorerst noch in den eingeschlagenen Bahnen. Den Höhepunkt auf dem Wege zur Assimilation bezeichnet das Gemeindegesetz vom 5. April 1884, das in seinem Artikel 164 auf die algerischen Vollgemeinden für anwendbar erklärt wurde.[2]) Nur für wenige Punkte wurden Ausnahmen vorbehalten, so insbesondere hinsichtlich der Vertretung der Eingebornen. Die Eingebornenvertretung ist durch ein Dekret vom 7. April 1884 geregelt worden,[3]) das die bevorrechtete Stellung der französischen Bürger noch weit mehr als bisher zum Ausdruck brachte. An der Berücksichtigung der Muselmanen im Gemeindevorstand ist zwar nichts verändert worden:

---

[1]) Von 1881—86 stiegen die algerischen Einnahmen von 29.6 Mill. auf 37.8 Mill., also um 8 Millionen fr., während die Ausgaben im algerischen Budget von 26 354 000 (1884) auf 24 387 000 (1885) 23 008 000 (1886) und 22 938 000 fr. (1887) sanken. Siehe die Begründung zum Entwurf des Generalgouverneurs Tirman betr. das Régime financier de l'Algérie, S. 6 und die Tabelle S. 22, 23.

[2]) Art. 164: „La présente loi est applicable aux communes de plein exercice de l'Algérie, sous réserve des dispositions actuellement en vigueur concernant la constitution de la propriété communale, les formes et conditions des acquisitions, échanges, aliénations et partages, et sous réserve des dispositions concernant la représentation des musulmans indigènes.

Par dérogation aux art. 5 et 6 de la présente loi, les érections de communes, les changements projetés à la circonscription territoriale des communes, quand ils devront avoir pour effet de modifier les limites d'un arrondissement, seront décidés par décret pris après avis du Conseil général.

Par dérogation à l'art. 74, les conseils municipaux peuvent allouer aux maires des indem, nités de fonctions, sauf approbation du gouverneur général.

Diese Fassung hat der Artikel im Senat erhalten; die Deputiertenkammer hatte in der zweiten Lesung die Regierung nur zum einmaligen Erlaß der Regeln über die Eingebornenvertretung ermächtigen wollen. („sous réserve des dispositions concernant les indigènes, lesquelles seront édictées par un décret présidentiel qui ne pourra être modifié que par une loi.") Siehe über die Entstehung des Artikels Mallarmé, Les Conseils locaux S. 114 ff.

[3]) J. off., vom 10. Apr. Sirey, L. a. 1884, S. 617.

wie bisher können in Gemeinden, die eine hinreichende Eingebornenbevölkerung aufweisen, besondere eingeborne Beisitzer (sogenannte adjoints) vom Präfekten ernannt werden;[1] diese eingebornen „Unterbürgermeister“ üben gegenüber der muselmanischen Bewohnerschaft hauptsächlich polizeiliche Befugnisse, es können ihnen aber vom Maire noch andere Befugnisse delegiert werden.[2]

Umsomehr sind die Regeln über die Vertretung der Muselmanen im Gemeinderat umgestaltet worden: Zunächst ist das aktive Wahlrecht der Muselmanen noch etwas enger umgrenzt worden. Wahlberechtigt ist wie bisher jeder eingeborne Muselman im Alter von über 25 Jahren, der seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnt[3] und entweder Grundeigentümer oder Pächter eines Landguts ist, oder ein Staats-, Departements- bezw. Gemeindeamt bekleidet, oder den Orden der Ehrenlegion oder eine andere Auszeichnung erhalten hat, oder eine Pension bezieht.[4] Die Ausübung eines der Gewerbesteuer unterliegenden Berufs (neben der Erfüllung der Bedingungen über Wahlalter und Wohnsitz) dagegen genügt nicht mehr zur Erlangung des Wahlrechts. Auch das passive Wahlrecht der Muselmanen wurde beschränkt: während die mit dem aktiven Wahlrecht ausgestatteten Muselmanen nach dem Dekret von 1866 als Vertreter jeder Wählerkategorie (auch der Franzosen, Juden und Ausländer) gewählt werden konnten, können sie nunmehr nur noch als Vertreter der Muselmanen in den Gemeinderat eintreten.[5] Dagegen sind die zum Conseil municipal wählbaren Franzosen nach wie vor auch als Vertreter der Muselmanen wählbar.[6] Dies ist deshalb wichtig, weil die Franzosen (hierunter fallen auch Muselmanen, die die französische Staatsangehörigkeit erworben haben) eine bevorzugte Rechtsstellung genießen. Sie äußert sich nicht sowohl darin, daß die Teilnahme an der Wahlmännerwahl zum Senat auf die Gemeinderäte französischer Staatsangehörigkeit beschränkt ist — denn das ist ja selbstverständlich,[7] — als vielmehr darin, daß die Wahl des Maire und der französischen Adjoints nunmehr den Franzosen

---

[1] Art. 5.

[2] Art. 6.

[3] Die Verlängerung der Wohnsitzdauer von 1 auf 2 Jahre wurde 1874 eingeführt.

[4] Art. 2. Les indigènes musulmans, pour être admis à l'électorat municipal, doivent être âgés de vingt-cinq ans, avoir une résidence de deux années consécutives dans la commune, et se trouver dans l'une des conditions suivantes:

Etre propriétaire foncier ou fermier d'une propriété rurale;

Etre employé de l'Etat, du département ou de la commune;

Etre membre de la Légion d'honneur, décoré de la médaille militaire, d'une medaille d'honneur ou d'une médaille commémorative donnée ou autorisée par le gouvernement français, ou titulaire d'une pension de retraite . . .

[5] Für das passive Wahlrecht der Muselmanen gelten dieselben Bedingungen wie für das aktive, nur die Dauer des Wohnsitzes ist (auf drei Jahre) erhöht.

[6] Art. 3. Sont éligibles au titre musulman:

1° Les citoyens français ou naturalisés qui remplissent les conditions prescrites par l'art. 31 de la loi municipale sus-visée;

2° Les indigènes musulmans âgés de vingt-cinq ans et domiciliés dans la commune depuis trois ans au moins, inscrits sur la liste des électeurs musulmans de la commune.

[7] Es ist vielmehr auffallend, daß alle Gemeinderäte französischer Staatsangehörigkeit, auch die von Muselmanen gewählten, an den Senatswahlen teilnehmen dürfen. Siehe hierüber unten Erster Teil, Dritter Abschnitt, II., 2., B.

allein zusteht,[1]) während vor 1884 auch nichtfranzösische Gemeinderäte daran teilnehmen durften. Die Schlechterstellung der Muselmanen kommt endlich noch in der Berechnung der Vertreterzahl im Gemeinderat zum Ausdruck. Man berechnete die Zahl der Gemeinderatsmitglieder nicht mehr nach der Gesamteinwohnerzahl einer Gemeinde, sondern stellte für die Zahl der muselmanischen wie für die der französischen Vertreter je einen besondern Berechnungsmodus auf: Die Zuwahl von muselmanischen Vertretern zum Conseil municipal ist davon abhängig, daß die Eingebornenbewohnerschaft sich auf wenigstens hundert Seelen beläuft. Für das erste Tausend, sind den Eingebornen zwei Vertreter zugebilligt, für jedes folgende angefangene Tausend je ein weiterer, jedoch darf ihre Vertreterzahl nie mehr als sechs betragen und ein Viertel der französischen Vertreter nicht übersteigen.[2])

Im Gegensatz zu dieser vielfachen Beschränkung der Eingebornenvertretung ist den Franzosen eine überreichliche Vertretung zuteil geworden, indem ihnen die Vertretung des europäischen Elements überhaupt zufiel: Die Vertreter der Ausländer, die für die Conseils généraux schon durch das Dekret vom 28. Dezember 1870 aufgehoben wurde, ist nun auch in den Gemeinden in Wegfall gekommen, denn das Gesetz von 1884 erwähnt sie nicht, sondern läßt nur offen, daß die französische Gemeindevertretung noch durch Vertreter eingeborner Muselmanen ergänzt wird. Aber deswegen ist die Zahl der in der Gemeinde ansässigen Ausländer für die Zusammensetzung der Gemeindevertretung doch nicht gleichgültig, denn die Zahl der französischen Vertreter richtet sich nach der in der Gemeinde ansässigen „europäischen Bevölkerung".[3]) Nun ist zu beachten, daß in vielen algerischen Gemeinden die Ausländer (namentlich Spanier und Italiener) unter der Ansiedlerbevölkerung die Mehrheit ausmachen, und das war um die Zeit des Erlasses des Dekrets, bevor das Gesetz von 1889 über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit seine Wirkung äußerte, in noch viel höherem Grade der Fall, als heute.[4]) So kamen durch diese zahlreiche nicht-

---

[1]) Art. 4 des Dekrets: Les conseillers élus par les indigènes musulmans siègent au conseil municipal au même titre que les conseillers élus par les citoyens français. Toutefois, en exécution de l'art. 11 de la loi du 2 août 1875, ils ne prennent part à la désignation des délégués pour les élections sénatoriales qu'à la condition d'être citoyens français; la même condition leur est nécessaire pour participer à la nomination du maire et des adjoints.

[2]) Art. 1 des Dekrets: Les conseils municipaux des communes de plein exercice de l'Algérie, composés comme il est dit à l'art. 10 de la loi municipale sus-visés, la population européenne servant seule à determiner cette composition, comprennent, outre les conseillers élus par les citoyens français ou naturalisés, des conseillers élus par les indigènes musulmans, dès que la population atteint dans la commune le chiffre de cent individus.

Ces derniers conseillers viennent en augmentation au chiffre du conseil municipal, tel qu'il est déterminé par l'art. 10 précité. Leur nombre est fixé comme il suit: Deux conseillers, de 100 à 1000 habitants musulmans. Au-dessus de ce chiffre, il y aura un conseiller musulman de plus par chaque excédant de 1000 habitants musulmans, sans que le nombre puisse jamais dépasser le quart de l'effectif total du conseil, ni dépasser le nombre de six.

[3]) Vergl. Art. 10 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des Dekretes.

[4]) Im Jahre 1891, also nicht lange nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes, betrug die Zahl der Ausländer immerhin noch 219 920 gegenüber 272 662 Franzosen und 47 677 Israeliten (franz. Staatsangehörige), sowie 3 267 223 eingebornen Muselmanen. Im Departement Oran waren die Ausländer sogar in der Überzahl, indem 79 342 Franzosen (dazu 20 000 Juden) 112 019 Ausländern (fast nur Spanier) gegenüberstanden. Siehe Rapport Burdeau S. 22—33.

französische Bevölkerung die Franzosen zu einer unverhältnismäßig starken Vertretung.[1])

b) Wirkungen der Assimilation in der Lokalverwaltung.

Gegen ein derartiges Überwiegen der Franzosen in der Gemeindevertretung hätte sich nichts einwenden lassen, wenn die Franzosen allenthalben den leistungsfähigeren Teil der Bewohnerschaft einer Gemeinde ausgemacht hätten, wie das z. B. in den größeren Städten zutraf. Aber nur zu oft war dies nicht der Fall, da man in dem übertriebenen Streben, einen möglichst großen Teil des Zivilterritoriums als Vollgemeinden zu organisieren, manchmal ganz unbedeutende Europäersiedelungen zu Vollgemeinden erhob und ihnen weite Strecken Eingebornenlandes als Gemeindebezirk zuteilte. Die Folgen dieser künstlichen Gemeindegründungen kann man sich ausmalen: die Kolonisten nützten ihre Mehrheit im Conseil municipal dahin aus, die Eingebornen in der schamlosesten Weise auszubeuten. Obwohl die Eingebornen meistens den größten Teil der Ausgaben aufzubringen hatten,[2]) wurden die Einnahmen fast ausschließlich zur Befriedigung von Ansiedlerinteressen verwendet. Da dazu mehr als genug Mittel vorhanden waren, so konnten die Gemeindevertretungen auch reine Luxusbedürfnisse befriedigen. Die europäischen Siedelungen wurden in geradezu verschwenderischer Weise mit Anlagen, öffentlichen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen ausgestattet.[3]) Natürlich wurde auch eine mehr als ausreichende Dotierung aller möglichen Ämter und Stellen nicht vergessen.[4]) Trotz dieser wenig vorbildlichen Wirtschaft schlossen die Gemeindebudgets, dank den reichlichen Einnahmen aus dem Eingebornenbezirk,

---

[1]) Nehmen wir z. B. an, daß eine Gemeinde in dem vorzugsweise von Spaniern besiedelten Departement Oran eine weiße Bewohnerschaft von 1600 Seelen, darunter 300 Franzosen (inkl. 100 Juden) und eine muselmanische Bevölkerung von 15 000 Seelen zählte: dann haben die Franzosen und Juden, unter denen sich vielleicht 90 Wähler befinden, nach Art. 10 des Gemeindegesetzes, da es sich um eine europäische Bevölkerung von 1501—2500 Seelen handelt, 16 Gemeinderäte zu wählen; die 15 000 Eingebornen hätten ihrer Zahl nach entsprechend dem Dekret von 1884 eigentlich ebenfalls 16 Vertreter zu beanspruchen, ihre Vertretung darf aber nicht mehr als ein Viertel der französischen Vertreter betragen, also in diesem Fall nur vier Mitglieder zählen. Daß dieses Beispiel in Algerien recht wohl vorkommen kann, zeigen die von Jonnart angeführten Wählerzahlen. Zur Gemeinde Aïn-Kerma gehörten 4137 Eingeborne, die Zahl der französischen Wähler betrug 52, die Gemeinde Tarafoni umfaßte 5515 Eingeborne und wies 30 französische Wähler auf. Siehe Rapport Jonnart, Chambre des députés, Sess. de 1892, n⁰ 2315, S. 34.

[2]) Z. B. beliefen sich in der Gemeinde Sebdou (226 Franzosen, 9500 Eingeborne) die Einnahmen auf 47 000 fr., davon nur 7000 von den Franzosen aufgebracht wurden. Rapport Burdeau, S. 109.

[3]) „Il n'est si petite commune en Algérie qui ne prétende jouir de squares, de rues plantées d'arbres et garnies de trottoirs, et non seulement d'eau potable, mais d'un lavoir, d'un marché, souvent d'un abattoir, c'est-à-dire de commodités et d'un luxe que se refusent, par mesure d'économie, tant de communes de France.“ (Rapport Jonnart S. 50). Insbesondere wurden für den Bau von Rathäusern hohe Summen verbraucht. Die Gemeinde Aïn-Temouchent (1076 Franzosen, 3790 sonstige Europäer) erbaute ein Rathaus im Wert von mehr als 400 000 fr. (Rapport Jonnart S. 50).

[4]) Die Gemeinde Pont-du-Chéliff gab in 10 Jahren 50 000 fr. für die Unterhaltung von Wegen aus, dabei gab es in der Gemeinde höchstens 100 m Straße. Rapport Jonnart S. 51.

gewöhnlich mit bedeutenden Überschüssen ab.[1]) Der günstige Stand ihrer Finanzen hielt jedoch die Gemeinden nicht ab, noch um Staatssubventionen einzukommen,[2]) und die Einbeziehung weiterer Eingebornengebiete in ihre Gemeindebezirke zu beantragen,[3]) um so ihr Aussaugungssystem auf breiterer Basis betreiben zu können; und diese Wünsche wurden natürlich erfüllt, wenn die mächtigen algerischen Deputierten sie unterstützten.

Für die Eingebornen, auf denen die Hauptlast der Gemeindeabgaben ruhte, geschah garnichts; die Gemeinde sorgte weder für Wege, noch für die Unterhaltung der Brunnen im Eingebornengebiet.[4]) Auch sonst kümmerte sich der Maire nicht um die Verwaltung des Eingebornengebiets, und so waren die Muselmanen schutzlos der Willkür der muhammedanischen Adjoints und deren Anhängerschaft preisgegeben.[5]) Kein Wunder, wenn die Eingebornensteuern in den Bezirken der Vollgemeinden sehr unpünktlich entrichtet wurden[6]) und wenn sich noch andere Anzeichen einstellten, die auf ein Sinken des französischen Ansehens hindeuteten.[7])

In den gemischten Gemeinden ging es wenig besser;[8]) es war für den Administrateur keine leichte Sache, die Interessen der Eingebornen gegenüber den Ansiedlern zu wahren, denn diese wußten durch ihre Vertreter im Conseil général und im Parlament einen so starken Druck auf den Administrateur aus-

---

[1]) In den c. 100 Vollgemeinden des Departements Algier belief sich von 1885—90 der jährliche Überschuß auf 1 600 000 fr., in den c. 70 Vollgemeinden des Departements Constantine auf 1 200 000 fr. (Rapport Jonnart S. 49).

[2]) So erhielten die Vollgemeinden des Departements Constantine für das Finanzjahr 1889 938 738 fr. Staatssubvention, und im Departement Algier war es um nichts besser: die Gemeinde Algier z. B. bekam für 1890 91 331 fr. Staatssubvention, obwohl ihre Einnahmen einen Überschuß von 344 766 fr. aufwiesen. Rapport Jonnart S. 53.

[3]) So die Gemeinde Tizi-Ouzou, die schließlich 25 000 Eingeborne umfaßte. Fleury-Ravarin, T. X., S. 543.

[4]) „Les chemins s'arrêtent à la limite des territoires de colonisation: on ne trouve que des sentiers de chèvres . . des djemmâs en ruine, des fontaines croulantes; presque pas d'eau potable.“ Fleury-Ravarin, T. X., S. 542.

[5]) „Les populations sont abandonnées à l'adjoint indigène et à son çof, qui peuvent se livrer à tous les excès, sans que le maire européen s'en inquiète“, Fleury-Ravarin l. c. S. 542 ... . . en général les tribus indigènes des communes de plein exercice ne sont pas administrés ou plutôt ne le sont que par un garde champêtre indigène.“ Aussage von Sabatier in der Commission d'étude des questions algériennes, Sénat 1891, S. 109.

[6]) „Qu'on interroge les collecteurs de l'impôt, et ceux-ci vous avoueront qu'en territoire de commune de plein exercice l'impôt rentre très mal.“ Sabatier, l. c. S. 109.

[7]) In den Vollgemeinden war z. B. der Schulbesuch schlechter als in den gemischten Gemeinden. Gelungen klingt folgende Beobachtung von Fleury-Ravarin über das Benehmen der Muselmanen den Europäer gegenüber: „Lorsque l'Arabe croise en route un roumi, son attitude varie suivant le pays où il est. En commune de plein exercice, il détourne la tête, et crache, en signe de mépris. En commune mixte, il passe sans rien dire. En commune militaire, il salue.“ (l. c. S. 554). Das zeigt, daß die Militärverwaltung dem Eingebornen immer noch das größte Vertrauen und die größte Achtung einflößte, was übrigens auch damit zusammenhängt, daß das Gerichtsverfahren im Militärterritorium weniger umständlich war als im Zivilgebiet.

[8]) Die Organisation der gemischten Gemeinden wurde insofern verändert, als seit dem Dekret v. 7. April 1884 (Art. 7) die französischen Adjunkten und die französischen Mitglieder der Commission municipale aus Wahlen der französischen Bürger hervorgehen.

zuüben, daß dieser gewöhnlich nachgeben mußte.[1]) Und so herrschte in diesen Gemeinden gewöhnlich dieselbe Ausbeutungspolitik wie in den Vollgemeinden.[2])

Nicht minder ausgeprägt als bei den Gemeinden entwickelte sich das Aussaugungssystem bei den Departements. Diese stellten überhaupt wenig glückliche Schöpfungen dar, denn sie entbehrten der geographischen Geschlossenheit;[3]) durch zwei Grenzlinien von Norden nach Süden hatte man ganz willkürlich das Land in drei Teile gespalten, so daß jedes der drei Departemens einen Teil der Küstenstrecke, des Tellgebiets, der Hochebene und der Sahara in sich vereinigte.[4]) Eine wirkliche gesunde Interessengemeinschaft konnte sich unter den Bewohnern dieser Riesendepartements, da sie unter ganz verschiedenen Lebensbedingungen lebten, natürlich nicht herausbilden.[5]) Und so lagen die Vertreter der verschiedenen Landschaften in den Conseils généraux fortwährend miteinander in Fehde und suchten einseitig die Interessen ihrer Gegend zu fördern. Nur in einem Ziele waren sich die französischen Mitglieder der Conseils généraux eins: Nämlich in der Ausbeutung der Eingebornen. Dazu bot ihnen das bestehende Finanzsystem die beste Handhabe. Während die Einnahmen der heimischen Departements aus Steuerzuschlägen bestanden, nährte sich nämlich das Budget eines algerischen Departements nur zum kleinsten Teil aus eigenen Steuerquellen (Steuerzuschlägen), den Hauptteil der Einnahmen bildete der Staatszuschuß, und zwar hatte der Staat den Departements die Hälfte des Ertrags aller Eingebornensteuern überlassen, so daß die Departementsbudgets beinahe ausschließlich von Eingebornenabgaben gespeist wurden.[6]) Da aber die Vertreter der weißen Bevölkerung im Conseil général die Mehrheit hatten, so wurden die Departements-

---

[1]) „La minorité européenne représente des besoins impérieux. Elle a derrière elle le conseil général, la députation, tout l'appareil des influences électorales et administratives. Si l'administrateur résiste, on le traite en ennemi de la colonisation. . . Ne trouvant pas auprès de ses chefs immédiats l'appui nécessaire, il déserte un devoir ingrat et périlleux pour se faire le complaisant d'une politique qui ne voit dans l'indigène que le commanditaire de la colonisation.“ Fleury-Ravarin l. c. S. 544. „Dans la plupart des communes mixtes existent des centres de colonisation dont les besoins sont toujours considérables. Il est assez naturel que les représentants de ces centres sollicitent constamment au budget de la commune mixte des subventions diverses. A ces demandes qui absorberaient l'intégralité du budget si on les accueillait toutes, l'administrateur oppose les besoins à satisfaire en territoire de tribu. D'où un conflit permanent entre les administrateurs et les colons des centres.“ Aussage von Sabatier, der selber Administrateur war, vor der Commission d'étude des questions algériennes, Sénat 1891, S. 107 f.

[2]) „Le résultat, c'est que, même dans les communes mixtes, la presque totalité des taxes payées par les tribus est dépensée dans les centres européens.“ Fleury-Ravarin l. c.

[3]) „L'unité géographique! Elle n'existe pas.“ Fleury-Ravarin l. c. S. 545. „Tel qu'il est constitué en Algérie, le département est une conception tout à fait arbitraire qui ne répond en aucune façon à la réalité des faits.“ Aussage Sabatiers l. c. S. 112.

[4]) Fleury-Ravarin vermißt auch die ethnographische Einheit (l. c. S. 545), aber das Fehlen der ethnographischen Einheit in einem kolonialen Verwaltungsbezirk ist politisch als Vorteil zu betrachten.

[5]) „L'unité des intérêts! On la chercherait en vain . . Il y a lutte entre les intérêts régionaux“ . . Fleury-Ravarin l. c. S. 545.

[6]) Die Eingebornensteuern machten um 1890 vier Fünftel bis elf Zwölftel der Departementseinnahmen aus.

einnahmen wiederum fast ausschließlich im Interesse der Ansiedler verbraucht.[1] Das selbstsüchtige Gebaren der Kolonisten wirkte hier noch bedenklicher als in der Gemeindeverwaltung, denn es traf nicht nur die Eingebornen, sondern hemmte die Ausbreitung des französischen Einflusses überhaupt. Die Departements umfaßten ja auch die Militärterritorien; aus diesen floß über ein Fünftel der Departementseinnahmen; es fiel den Kolonisten aber garnicht ein, für die fast nur von Eingebornen bewohnten Militärterritorien auch entsprechende Ausgaben bewilligen,[2] so daß schon damals der Gedanke auftauchte, das Budget der Militärterritorien von dem der Zivilterritorien vollständig zu trennen,[3] ein Gedanke, der vor wenig Jahren (1902) verwirklicht worden ist.[4] Die bestehende Departementseinteilung paßte mithin zwar vorzüglich zu dem von den Kolonisten geübten Aussaugungssystem, aber sie schädigte die allgemeinen französischen Interessen.

B. Die Vertretung im Parlament.

Das Bild dieser algerischen „Kolonistenoligarchie" wäre unvollständig, wenn man nicht noch zum Schuß auf die Vertretung Algeriens im Parlament einen Blick werfen würde. Algerien ist in beiden gesetzgebenden Körpern vertreten. Die Zahl der Senatoren Algeriens ist in dem Verfassungsgesetz über den Senat von 24. Februar 1875 auf einen für jedes der drei Departements festgelegt worden.[5] Die allgemeine Regel, die dasselbe Grundgesetz enthält, danach die Senatoren in jedem Departement von den Deputierten, von den Mitgliedern des Conseil général, den Mitgliedern der Arrondissementsräte und von Wahlmännern der Gemeinderäte gewählt werden sollten,[6] konnte auf Algerien keine Anwendung finden, einmal weil es in Algerien keine Arrondissementsräte gibt, sodann aber weil die algerischen Conseils généraux und municipaux auch Nichtfranzosen umfaßten. Daher sind in dem Wahlgesetz für den Senat vom 2. August 1875 für die Wahlen in Algerien besondere Vorschriften getroffen.[7] Der Wahlkörper setzt sich in jedem Departement zusammen: 1. aus den Deputierten, 2. aus den französischen Mitgliedern des Conseil général, 3. aus den von den französischen Mitgliedern der Gemeinderäte aus den französischen Gemeindewählern gewählten

---

[1]) „Déduction faite des fonds affectés aux dépenses d'administration générale, on peut dire que la presque totalité des fonds du département est affectée à la satisfaction d'intérêts européens, et qu'on ne se préoccupe que fort peu des besoins spéciaux des Arabes." Fleury-Ravarin l. c. S. 546.

[2]) 1891 z. B. steuerte das Militärterritorium des Departements von Constantine 500 000 fr. zu den Departementseinnahmen bei, es wurden aber nur 25 000 fr. für Ausgaben im Militärterritorium vorgesehen. Rapport Jonnart S. 47.

[3]) „Dans ces conditions, il n'est pas surprenant qu'on ait songé à séparer les territoires de commandement des territoires civils au point de vue financier et à former avec les sommes provenant des trois divisions militaires un budget spécial à tout le territoire de commandement." Rapport Jonnart S. 47 f.

[4]) Siehe unten Dritter Teil, Zweiter Abschnitt.

[5]) Art. 2 . . . les trois départements de l'Algérie . . éliront chacun un sénateur.

[6]) Art. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1875.

[7]) Art. 11. Dans chacun des trois départements de l'Algérie, le collège électoral se compose: 1° des députés; 2° des membres citoyens français du conseil général; 3° des délégués élus par les membres citoyens français de chaque conseil municipal parmi les électeurs citoyens français de la commune.

Wahlmännern. Hier stößt man auf die Frage, was unter den „französischen" Mitgliedern des Conseil général und der Gemeinderäte zu verstehen ist. Ob hierunter nur die die französische Bevölkerung vertretenden Mitglieder gemeint sind oder etwa auch die die Eingebornen vertretenden Mitglieder, die die französische Staatsangehörigkeit erworben haben. Man entscheidet diese Frage dahin, daß die muselmanischen Beisitzer in dem Conseil général, auch wenn sie die französische Staatsangehörigkeit besitzen, an der Senatorenwahl nicht teilnehmen können, und zwar deshalb, weil sich aus den Bestimmungen über die Senatorenwahl als Grundsatz herausschälen läßt, daß die Mitglieder der Körperschaften nur dann an der Senatorenwahl teilnehmen dürfen, wenn ihre Mitgliedschaft auf Wahl beruht. Dieses Prinzip der „indirekten Wahl" der Senatoren würde verletzt, wenn auch muselmanische Beisitzer französischer Staatsangehörigkeit bei der Senatorenwahl mitwirken würden,[1] denn die muselmanischen Beisitzer wurden ja vom Generalgouverneur ernannt.[2] Man sollte erwarten, daß die Ausschließung von der Mitwirkung an der Senatorenwahl auch für die muselmanischen Vertreter in den Gemeinderäten gelten müßte, wenngleich diese aus Wahlen hervorgehen, denn es darf doch nicht übersehen werden, daß sie von Nichtfranzosen gewählt werden.[3] Jedoch hat das Dekret vom 7. April 1884 über die Vertretung der Eingebornen in den Vollgemeinden den muselmanischen Vertretern im Conseil municipal, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen, das Recht verliehen, an den Wahlmännerwahlen für die Senatorenwahl teilzunehmen.[4] Es ist gewiß eigentümlich, daß diese mit dem Grundsatz eines Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehende extensive Auslegung des Wahlgesetzes von 1875 durch Verordnung geschehen konnte.

Die Zahl der algerischen Deputierten wurde in dem Wahlgesetz vom 30. November 1875 auf drei normiert,[5] aber angesichts der Wahlen von 1881 vermehrte man die Zahl der algerischen Mandate auf sechs;[6] in jedem Departement werden je zwei Deputierte, jeder in einem besonderen Wahlkreis,[7] gewählt. Diese Bemessung der algerischen Deputiertenzahl entspricht in keiner Weise den in Frankreich geltenden Regeln. Denn nach dem Wahlgesetz von 1875 entfällt auf jedes französische Arrondissement ein Deputierter, und wenn

---

[1]) „Ce serait violer le principe même de l'électorat que d'admettre, dans cette élection à plusieurs degrés, des individus qui tiennent leur mandat de l'administration." Charpentier S. 34.

[2]) Siehe oben S. 91.

[3]) „. . . . les conseillers au titre indigène, fussent-ils naturalisés ou même français d'origine, ne tenant leur mandat que d'électeurs qui n'ont pas de droits politiques, ne sauraient, par leur qualité personnelle, posséder des droits dont leurs mandants sont privés." Charpentier S. 35.

[4]) Siehe den oben S. 121 Anmerkung 1 abgedruckten Art. 4 des Dekrets. Folgerichtigerweise müßte man heute auch die muselmanischen Mitglieder franz. Staatsangehörigkeit in den Conseils généraux zur Senatorenwahl zulassen, da die muselmanischen Mitglieder der Conseils généraux seit dem Dekret vom 24. Sept. 1908 (Siehe Anhang Nr. 75) aus Wahlen hervorgehen.

[5]) Art. 19.

[6]) Gesetz vom 28. Juli 1881 (Bull. off. 641, n° 10 907, Sirey, L. a. 1881 S. 179), Art. 2: Les trois départements de l'Algérie et les colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion nomment chacun deux députés.

[7]) Nur von 1885—1889 bestand auch in den algerischen Departements wie in Frankreich das System der Listenwahl.

die Bevölkerung 100000 Seelen übersteigt, kommt ihm auf je 100000 Einwohner oder einen Bruchteil davon ein weiterer Deputierter zu.[1] Hätte man diesen Grundsatz auf Algerien übertragen wollen, so hätte Algerien, da es in 17 Arrondissements eingeteilt ist, wenigstens 17 Deputierte und unter Zugrundlegung der Einwohnerzahl über 50 Deputierte erhalten müssen. Danach möchte es scheinen, als ob Algerien in der Zuteilung von Deputierten benachteiligt wäre; in Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall. Denn wahlberechtigt sind doch nur die Franzosen, und die französischen Ansiedler bilden kaum ein Zwölftel der Gesamtbevölkerung Algeriens,[2] ihre Zahl in jedem der Departements erreicht kaum die Einwohnerzahl eines französischen Arrondissements, so daß mit der Zuteilung von je zwei Deputierten auf das Departement den algerischen Franzosen eine zu reichliche Vertretung zuteil ward. Zu Beginn der neunziger Jahre belief sich die Zahl der Wähler nur auf zirka 78000, so daß je ein Deputierter auf 13000 Wähler entfiel. So geringfügig war zahlenmäßig der Bruchteil der algerischen Bevölkerung, der die Herrschaft über Algerien zu seinem ausschließlichen Vorteil ausübte.[3]

Man wird fragen: wieso kam es, daß die Kolonisten nicht nur in den algerischen Lokalvertretungen herrschten, wo dies in Anbetracht ihrer Zusammensetzung nicht wunder nehmen kann, sondern daß sie auch im Parlament einen großen Einfluß gewannen, obschon die Zahl ihrer Vertreter im Verhältnis zur Gesamtzahl der Senatoren und der Deputierten recht klein war.[4] Der Grund ist in der Unsicherheit der Parteiverhältnisse zu suchen. Die Algerier hatten sich von jeher als stramme Republikaner bewährt, selbst unter der Regierung Napoleons hatten sie bei den Plebisziten aus ihrer republikanischen Gesinnung kein Hehl gemacht. Diese zuverlässige Haltung der algerischen Vertreter war natürlich während des hartnäckigen Kampfes gegen die Anhänger der Monarchie von besonderm Werte. Und dieser Kampf dauerte bis Ende der siebziger Jahre; wenn auch den Republikanern in der Deputiertenkammer schon bei den Wahlen von 1876 die Mehrheit der Sitze zufiel, so gewannen sie im Senat doch erst 1879 die Oberhand und bahnten sich erst damit den Weg zur Regierung. Mit dem Rücktritt des zu den Konservativen hinneigenden Marschalls Mac Mahon war zwar der Sieg der Republikaner entschieden, die Staatsform war sichergestellt, aber infolge der Spaltung der republikanischen Partei in eine „opportunistische“ und eine „radikale“ Gruppe war die Bildung einer regierungsfähigen Mehrheit sehr erschwert.[5]

Unter diesen Umständen fielen nur wenige Stimmen schon schwer ins Gewicht, und so erklärt es sich, wenn die paar algerischen Vertreter im

---

[1]) Art. 14 des Gesetzes vom 30. November 1875.

[2]) Fleury-Ravarin, l. c. S. 532.

[3]) „Voilà les maîtres souverains de l'Algérie; ce sont eux qui gouvernent, c'est pour eux, à la satisfaction de leur intérêts, qu'ils entendent que le pays tout entier soit dirigé.“ Fleury-Ravarin S. 533.

[4]) Drei Senatoren unter 300; sechs Deputierte unter c. 600.

[5]) Namentlich nach den Wahlen von 1885, die 202 Konservative und 382 Republikaner (darunter 200 Gemäßigte und 180 Radikale) in die Deputiertenkammer brachten.

Parlament eine so große Rolle spielten. Die Regierung hatte aber noch ein besonderes Interesse an den algerischen Vertretern: ihre Mandate ließen sich nämlich mit verhältnismäßig leichter Mühe halten,[1] weil die Wählerschaft so viele von der Regierung abhängige Personen umfaßte, voran das große Heer von Beamten,[2] dann die mit Landkonzessionen ausgestatteten Kolonisten,[3] und weil die eingebornen Juden sich dem Stimmenkauf sehr zugänglich zeigten.[4] Eine so günstig zusammengesetzte Wählerschaft war schon einige Opfer wert, daher erwies die Regierung den Inhabern der algerischen Dauermandate gegenüber das größte Entgegenkommen. Dabei waren die Algerier, zumal ihnen die Unentbehrlichkeit ihrer Stimmen für die Regierung sehr bald zum Bewußtsein kam, in ihren Forderungen keineswegs bescheiden. Die Macht der algerischen Vertreter wäre für das Gesamtwohl Algeriens weniger bedrohlich geworden, wenn eine genügend starke Gewalt in Algerien ihr die Wege gehalten hätte. Aber da man den Generalgouverneur jeder wirklichen Gewalt entkleidet und ihm wenig mehr als eine repräsentative Stellung belassen hatte, so fehlte es an einem solchen Gegengewicht in der Kolonie. Es war mithin hauptsächlich der Mangel einer starken Zentralstelle in der Kolonie, der es möglich machte, daß Algerien ausschließlich zum Vorteil einer Minderheit der Bevölkerung, nämlich der Kolonisten, regiert wurde.

Das politische Ergebnis der Assimilationspolitik, die 1870 einsetzte und nach kurzer Rückströmung seit Mitte der 70er Jahre ununterbrochen befolgt wurde, um in den Dekreten von 1881 und im Gemeindegesetz von 1884 ihren Höhepunkt zu erreichen, war also die Auslieferung der Eingebornen an die Eingewanderten, die Begründung einer Kolonistenoligarchie. Und was war das juristische Ergebnis? Hatte Algerien aufgehört, Kolonie zu sein, war es wirklich ein integrierender Bestandteil des Mutterlandes geworden? Mit nichten. Trotzdem die algerische Verwaltung mit dem heimischen Verwaltungsorganismus Mitte der 80er Jahre weit enger verknüpft war als während des Höchststandes der Assimilation im Jahre 1848, unterschied sich das Rechtsverhältnis Algeriens zu Frankreich nicht wesentlich von dem Zustand von 1848. Gewiß, die Franzosen in Algerien nahmen nicht nur — wie 1848 — an den parlamentarischen Wahlen

---

[1]) „... . . les six députés et les trois sénateurs ont pu se considérer comme possesseurs à vie de leurs sièges au parlement." Lebourgeois S. 89. Der Algerier Thomson z. B. ist seit 1877 ununterbrochen Vertreter des ersten, dann des zweiten Wahlkreises des Departements von Constantine geblieben.

[2]) Louis Vigon berechnet in „La France en Algérie" 1893 die Zahl der vom Staat unmittelbar oder mittelbar unterhaltenen Nichtkolonisten auf 61 000 Köpfe. — Es gab in Algerien förmliche Beamtendörfer; Fleury-Ravarin führt S. 536 als Beispiel das Dorf Tablatt in der Nähe von Algier an, den Hauptort einer gemischten Gemeinde, dessen Bewohnerschaft sich aus dem Administrateur mit seinen Unterbeamten, dem Friedensrichter mit seinem Personal, einem Postbeamten, einem Steuereinnehmer, einer Lehrerin und einer Anzahl von Gendarmen und Waldhütern zusammensetzte.

[3]) „... . . dans son sein (nämlich im corps électoral) se rencontrent des éléments qui, par leur origine, ont une tendance naturelle à tourner sans cesse leurs regards du côté des pouvoirs publics: le colon, possesseur d'une concession officielle, et le fonctionnaire, qui pullule dans nos centres de colonisation." Fleury-Ravarin l. c. S. 534.

[4]) „Ils considèrent le droit de vote comme une marchandise dont il est loisible de trafiquer." Fleury-Ravarin S. 537.

teil, sie wählten auch ihre Vertreter in die Conseils généraux und — im Zivilterritorium — in die Gemeinderäte. Aber die große Mehrheit der Bevölkerung, die eingebornen Muselmanen, hatte an der Ausübung dieser Bürgerrechte entweder überhaupt keinen oder nur beschränkten Anteil (bei Gemeindewahlen). — Die Verwaltung wurde allerdings in noch weiterem Maße als 1848 vom Mutterland aus geführt, waren doch nicht nur Justiz, Schule, Kultus und Finanzen, sondern dem Namen nach alle Verwaltungszweige den heimischen Fachministerien angegliedert, aber diese hatten doch einen großen Teil ihrer Gewalten dem Generalgouverneur zur Ausübung übertragen —, und der Süden des Landes wurde immer noch militärisch verwaltet. Die Rechtsgleichheit zwischen Algerien und Frankreich hatte zwar gegen 1848 bedeutende Fortschritte gemacht: Die für Frankreich aufgestellten Regeln für die angegliederten Verwaltungszweige galten ohne weiteres auch in Algerien, ebenso die Regeln für die Departementsverwaltung und — in den Vollgemeinden — die Regeln für die Gemeindeverwaltung. Aber Rechtsverschiedenheit blieb im übrigen die Regel, das heißt es mußte (von den durch die Praxis eingeführten Ausnahmen abgesehen) ausdrücklich ausgesprochen werden, wenn ein Gesetz in Algerien wirksam werden sollte. Außerdem hatte Algerien nach wie vor — von dem Finanzgesetz abgesehen — an den in Frankreich bestehenden Garantien für das Zustandekommen eines Gesetzes keinen Teil: soweit nicht — ausnahmsweise — formelle Gesetze in Algerien eingeführt waren, ergingen nach wie vor alle gesetzgeberischen Akte für Algerien im Verordnungswege.[1]) Sehen wir einmal von den Militärterritorien ab, die ohne weiteres als Kolonien angesprochen werden dürfen, und fassen nur die Ziviltorritorien ins Auge. Wie paßte die Stellung des Generalgouverneurs in den Rahmen der Mutterlandsverwaltung hinein? Wie ließen sich die Minderstellung und die Sonderrechte des Großteils der Bevölkerung, wie die grundsätzliche Rechtsverschiedenheit und das Fehlen der Garantien des formellen Gesetzes mit den Grundsätzen des Verfassungsrechts in Einklang bringen? Bevor nicht die grundsätzliche Rechtsverschiedenheit wegfiel, bevor nicht die Muselmanen und die große Zahl der angesiedelten Ausländer dieselbe Rechtsstellung erhielten wie die eingewanderten Franzosen und bevor nicht die Stelle des Generalgouverneurs aufgehoben wurde, war von einer vollständigen Eingliederung der Zivilterritorien in den mutterländischen Organismus keine Rede. Bis dahin blieb Algerien Kolonie.

3. Versuche zur Beseitigung der letzten rechtlichen Unterschiede zwischen Frankreich und Algerien.

A. Versuche zur Aufhebung des Generalgouvernements.

Es müßte einen überraschen, wenn in der Zeit der Hochflut der Assimilationsbestrebungen keine Versuche gemacht worden wären, die auf die Hinwegräumung dieser Unterschiede abzielten. Besonders dringend erschien den Anhängern der Assimilation die Beseitigung des Generalgouverneurs; denn, so wenig

[1]) Siehe unten Erster Teil, dritter Abschnitt, II., 3., C., a.

Macht der Generalgouverneur auch besaß, so machte sich seine Gegenwart mitunter doch fühlbar; insbesondre entwickelten die Bureaus des Generalgouvernements eine ähnliche zentralisatorische Tätigkeit wie die Bureaus der heimischen Ministerien, und da ihnen die nötigen Befugnisse fehlten, griffen sie eben in den Wirkungskreis der Präfekturen ein.[1] So äußerte Allan, der Vizepräsident des Conseil supérieur: „In Wirklichkeit haben wir keine Präfekten in Algerien, oder vielmehr wir haben nur einen: den Generalgouverneur. Die Geschäfte werden in den Präfekturen nur in erster Instanz untersucht, sie werden dann nochmals vom Generalgouvernement überprüft, das endgültig entscheidet. Die Folgen sind: Verwicklungen, Überfluß an Beamten und unnütze Ausgaben. Auf dieses Dilemma kann man nichts antworten als: schafft die Präfekturen ab, wenn Euch ihre Arbeit kein Vertrauen einflößt; oder schafft das Generalgouvernement ab, wenn die Präfekturen genügen."[2] Die Übergriffe des Gouvernements in die Lokalangelegenheiten bildeten für die Anhänger der Assimilation natürlich nicht den eigentlichen Grund, als vielmehr nur einen willkommenen Vorwand, um die Aufhebung des Generalgouverneurs verlangen zu können; der wirkliche Grund der Forderung ist wohl darin zu suchen, daß der Generalgouverneur ein Hindernis für die vollständige Assimilation darstellte und der rücksichtslosen Ausbeutungspolitik der Kolonisten doch einigermaßen im Wege stand; es ist daher wohl kein Zufall, wenn man grade im Conseil général von Algier, wo die Kontrolle des Generalgouverneurs am unbequemsten empfunden wurde, öfter über die Aufhebung des Generalgouverneurs verhandelte.[3] Im Parlament wurde ein auf die Abschaffung

---

[1]) „Les bureaux (nämlich die Bureaus des Generalgouverneurs) sont trop nombreux et comme toutes les administrations trop nombreuses, ils s'efforcent de justifier leur existance en évoquant la plupart des affaires relevant des pouvoirs locaux. Calqués sur les bureaux de la métropole, ils ont les mêmes tendances centralisatrices, la même passion de l'administration directe . . tels qu'ils fonctionnent, ils font trop souvent double emploi avec les bureaux des préfectures." Rapport Jonnart, S. 26.

[2]) „En réalité, nous n'avons pas de préfets en Algérie, ou plutôt nous n'en avons qu'un: le gouverneur. Les affaires ne sont étudiées qu'en première instance dans les préfectures; elles subissent un nouvel examen au gouvernement général, qui tranche définitivement. Il en résulte une complication excessive, un personnel exagéré, des dépenses sans utilité. Il n'y a rien à répondre à ce dilemme: supprimez les préfectures si le travail qu'elles font ne vous inspire pas confiance. Supprimez le gouvernement général si les préfectures suffisent." Angeführt von Dide bei seiner Interpellation im Senat am 26. Februar 1891. J. off. Sénat, Débats parl. 1891, Sess. ord. S. 95.

[3]) Sehr bezeichnend ist die Begründung, mit der Trolard im Conseil général von Algier in der Sitzung vom 9. April 1888 seinen Wunschantrag auf Aufhebung des Generalgouvernements rechtfertigt: „Considérant que l'action de nos représentants aux Chambres est annihilée, ou tout au moins liée, par l'action du Gouverneur assisté de son Conseil supérieur . . Considérant que les différents gouverneurs civils qui se sont succédé depuis 1871, ont déclaré en toutes occasions que le but définitif poursuivi par eux était l'assimilation entière de l'Algérie à la Métropole, mais qu'ils ont constamment mis leurs actes en opposition avec leurs déclarations officielles; que loin de chercher à restreindre leur action et leur ingérence en vue de préparer l'assimilation progressive, ils ont augmenté leurs attributions; . . que l'un d'eux (Tirman, siehe unten Zweiter Teil, erster Abschnitt, I., 1., B.) a même été jusqu'à proposer une forme de budget absolument contraire aux principes primordiaux de la comptabilité en matière de finances publiques; et ce, uniquement dans le but de prolonger l'existance de l'administration qui aurait reçu mission de distribuer les reliquats de ce budget; . . Considérant en résumé que le Gouvernement général est le seul obstacle à l'assimilation des départements algériens; . . . "Conseil général du département d'Alger, 1re Session ordinaire de 1888, Procès-verbaux S. 249 ff.

des Generalgouverneurs abzielender Antrag erst 1893 eingebracht,[1] glücklicherweise zu spät, denn damals hatte die Rückströmung gegen die Assimilation schon die Oberhand gewonnen.

B. Bestrebungen zur Beseitigung der Rechtsungleichheit unter den Bewohnern.

a) Hinsichtlich der Europäer.

Auch die Beseitigung der zweiten großen Ausnahme, die Algerien von dem Mutterlande unterschied, — die Ungleichheit in der Rechtsstellung der Bewohner, wurde in Angriff genommen und wenigstens gegenüber den in Algerien ansässigen Ausländern zum Teil durchgeführt: da die Franzosen in Algerien fortwährend Gefahr liefen, von den sonstigen Europäern (namentlich Spaniern und Italienern) überflügelt zu werden,[2] so regte der Generalgouverneur im Jahre 1885 an, den in Algerien geborenen Ausländern die französische Staatsangehörigkeit aufzuerlegen;[3] ein dahingehender Gesetzentwurf wurde zwar vom Senat verworfen, aber der algerische Abgeordnete Letellier brachte ihn in Form eines Gesetzesvorschlags wieder ein, und schließlich drang der Gedanke in dem allgemeinen Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 6. Juni 1889 durch, indem alle in Frankreich (bezw. Algerien) geborenen Nachkommen von ausländischen Eltern, vorausgesetzt daß der eine Elternteil in Frankreich geboren war, zu Franzosen erklärt wurden, und ebenso die in Frankreich (bezw. Algerien) gebornen und dort zur Zeit ihrer Großjährigkeit ansässigen Nachkommen ausländischer Eltern ohne Rücksicht auf deren Geburtsort.[4] Die zahlenmäßige Wirkung dieses Gesetzes läßt sich nicht genau feststellen,[5] denn wenn die Fran-

---

[1]) Siehe den Antrag Hamel im Senat und seine Besprechung unten Zweiter Teil, erster Abschnitt, II., 1., C und D.

[2]) 1851 standen 67 433 Franzosen 65 549 sonstigen Europäern gegenüber. 1866 hatten die Franzosen einen bedeutenden Vorsprung erlangt (112 119 gegen 95 871), wurden aber von den Nichtfranzosen 1876 wieder eingeholt (155 363 Franzosen gegen 155 072 sonstige Europäer). Dazu kam, daß die Ausländer sich in stärkerem Maße vermehrten als die Franzosen, denn in vier Jahren hatten sie um 40 000 Seelen zugenommen, die Franzosen dagegen nur um 27 000. Siehe Rapport Burdeau S. 22—33.

[3]) Larcher Bd. II S. 219 f.

[4]) C. c. Art. 8, 3 und 4.

[5]) Man schätzt die Zahl der in einem Jahre Naturalisierten auf über 8000. Demontès beweist S. 565 f., daß die bei der Zählung von 1901 angegebene Summe von 71 000 automatisch Naturalisierten nicht ganz zuverlässig ist, weil in manchen Orten unter dieser Ziffer auch die auf Grund von Gesuchen Naturalisierten begriffen wurden, während wieder in andern Orten die automatisch Naturalisierten von den Franzosen überhaupt nicht gesondert wurden. Es ist fraglich, ob die in der letzten Zählung (1906) angegebene Summe von 170 000 Naturalisierten zuverlässiger ist. Immerhin läßt sich aus der starken Zunahme der Franzosen (1886: 219 000; 1896: 318 000; 1906: 449 000) und dem Sinken der Ausländerbevölkerung (1886: 225 000; 1896: 229 000; 1906: 167 000) die Wirkung des Gesetzes einigermaßen berechnen. Einen Anhaltspunkt bietet auch die Rekrutenstatistik, indem die Zahl der Rekruten von 2631 im Jahre 1888 auf 4710 im Jahre 1889 emporschnellte; man muß jedoch beachten, daß auf Grund einer merkwürdigen Konvention zwischen Spanien und Frankreich aus dem Jahre 1862 die in Frankreich (Algerien) ansässigen Spanier ihrer Dienstpflicht in Frankreich (Algerien) genügen können; und grade im Jahre 1889 verdoppelte sich die Zahl der spanischen (nicht naturalisierten) Rekruten in den algerischen Regimentern. Siehe Demontès S. 567 ff.

zosen in der Folgezeit wieder ein gewisses Übergewicht erlangten, so hängt das nicht nur mit dem Gesetz von 1889 zusammen, sondern auch mit andern Ursachen, z. B. mit der geringeren Sterblichkeitsziffer der Franzosen. Aber soviel ist sicher, daß infolge des Gesetzes von 1889 viele Ausländer, die dem französischen Wesen innerlich fremd geblieben waren, politische Gleichberechtigung mit den Franzosen erhielten. Und wenn es den Franzosen bisher gelungen ist, ihr Übergewicht in den Conseils généraux und sogar in den Gemeinderäten zu wahren, so mußten sie doch in steigendem Maße auf die fremden Wähler Rücksicht nehmen: mußten doch in der Provinz Oran die Kandidaten zur Deputiertenkammer sich bei ihren Wahlreden auch der spanischen Sprache bedienen, um von ihren Wählern verstanden zu werden! Somit ist durch das Gesetz von 1889 die Fremdengefahr nicht beseitigt, sondern eher gesteigert worden, denn es steht zu befürchten, daß die äußerlich dem französischen Volke eingefügten Fremden Naturalisierte in den gesetzgebenden Körper wählen und — was bedenklicher ist — in den lokalen Versammlungen die Oberhand gewinnen.

b) Hinsichtlich der eingebornen Muselmanen.

Aber die Gefahren des Fremdenproblems sind gering im Vergleich zu denen, die der französischen Herrschaft aus der Gleichstellung der Muselmanen mit den Franzosen drohten. Denn auch dies ist versucht worden: Ende der 80er Jahre trug man sich ernstlich mit dem sehr gefährlichen Gedanken, auch die Eingebornen der Wehrpflicht zu unterwerfen, wie das für die Franzosen in Algerien durch das Gesetz vom 6. November 1875 schon geschehen war.[1] Im Zusammenhang damit tauchte die Idee auf, den Eingebornen als Entgelt für die Auferlegung der Wehrpflicht die politischen Rechte zu gewähren.[2] So brachten im Juni 1887 die Abgeordneten Michelin und Gaulier einen Gesetzesvorschlag ein, der nichts Geringeres bezweckte als allen muselmanischen Eingebornen mit einem Schlage die französische Staatsangehörigkeit zu verleihen und ihnen so das Wahlrecht zum Parlament zu verschaffen.[3] Es hätte wenig gefehlt, so wäre dieser radikale Vorschlag zum Gesetz erhoben worden, denn die Initiativkommission

---

[1]) Die algerischen Franzosen sind durch das Gesetz vom 6. November 1875 der Wehrpflicht nicht im gleichen Maße wie die Franzosen im Mutterlande unterworfen worden: sie brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu bleiben (Art. 1 und 28, 2 des Gesetzes; Bulletin des lois 260, n⁰ 4636, Sirey 1876, L. a. S. 129 ff.).

[2]) „En effet, s'ils sont soumis aux charges qui pèsent sur tous les citoyens, il est juste et équitable de leur conférer également les droits qui appartiennent à tous les citoyens français . . ." Aus der Begründung des Gesetzesvorschlags von Michelin und Gaulier, siehe nächste Anmerkung.

[3]) Proposition de loi ayant pour objet de conférer les droits de citoyens français aux musulmans indigènes des départements algériens, présentée par MM. Michelin et Gaulier, députés. (Chambre des députés, Documents parl., Session ordinaire de 1887, Annexe n⁰ 1846, Séance du 16 juin 1887, J. off. S. 915). Der Gesetzesvorschlag lautet:

Art. 1er. Les musulmans indigènes des départements de l'Algérie sont déclarés citoyens français.

Art. 2. Toutes les lois politiques de la France leur sont applicables.

Art. 3. Au point de vue civil, ils restent soumis à leurs lois personnelles à moins qu'ils ne déclarent, conformément au décret du 24 octobre 1870, qu'ils entendent être régis par les lois civiles de la France.

der Kammer empfahl den Vorschlag einstimmig zur Annahme;[1] es war nur der Schluß der Legislaturperiode, der Frankreich vor einem so übereilten Schritte bewahrte. Eine solche Maßregel hätte vor allem unter den Kolonisten eine tiefe Verstimmung hervorgerufen, weil sie bei den Wahlen in der Masse der Eingebornen untergegangen wären. Die Kolonisten, die sich nun selber durch die Durchführung des von ihnen großgezüchteten Assimilationsgedankens bedroht fühlten, beeilten sich denn auch, das Parlament um die Verwerfung der Eingebornennaturalisation zu ersuchen.[2] Aber die Geister der Assimilation waren nicht so leicht zu bannen; in der Session von 1890 tauchte die Idee der Massennaturalisation der Eingebornen in einem Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Martineau schon wieder auf.[3] Auf die Beschwerden der Ansiedler war darin nur in geringem Maße Rücksicht genommen. Zwar wollte Martineau vorerst die Majorisierung der europäischen Algerier bei den Wahlen hindern, indem nur in solchen Gemeinden, in denen die Franzosen (und Juden) die Mehrheit bildeten, alle Muselmanen zu Franzosen erklärt werden sollten, während in den andern Gemeinden nur bestimmten Kategorien die französische Staatsangehörigkeit verliehen werden sollte, — nämlich solchen Islamiten, die wenigstens ein Jahr in französischen Truppenteilen gedient hatten oder die während fünf Jahren ein Amt bekleidet hatten oder die eine gewisse Schulbildung nachwiesen. Allein, dieser Schutz wurde den Kolonisten nur vorübergehend gewährt, denn, da nach dem Vorschlag alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebornen Muselmanen Franzosen werden sollten, so mußte nach zwei Jahrzehnten die Überflutung der

---

[1]) Rapport sommaire fait au nom de la 15e commission d'initiative parlementaire chargée d'examiner la proposition de loi de Michelin et Gaulier . . ., par M. Michelin, député. (Chambre des députés, Documents parl., Sess. ord. de 1888, Annexe n⁰ 2977, Séance du 17 juillet. J. off. S. 1061 f.).

[2]) Siehe z. B. den von Broussais im Conseil général von Algier eingebrachten Wunschantrag: „Le Conseil général:

Considérant que la naturalisation en masse des indigènes de l'Algérie est un danger pour nos concitoyens et qu'elle ne peut être ni proposé ni voté avant une consultation régulière et complète de tous les intéressés.

Considérant toutefois que le Conseil général d'Alger est néanmoins désireux de laisser aux indigènes, dans une mesure prudemment étudiée, la possibilité d'être représentés au Conseil général par des délégués élus et non par des assesseurs nommés par l'Administration;

Emet le voeu:

1⁰ Que le Parlement repousse tout projet de naturalisation en masse des indigènes musulmans;

2⁰ Qu'il repousse surtout tout projet leur donnant des droits politiques sans les soumettre complètement à notre législation:

3⁰ Que l'Administration soit invitée à étudier dans le plus bref délai possible un mode de représentation élective des indigènes musulmans au sein des Conseils généraux, mais avec une limitation stricte du nombre et des droits des assesseurs." (Conseil général du département d'Alger, 2e Session ordinaire de 1888, Sitzung vom 24. Oktober, Procès-verbaux S. 500 ff.). Der Antrag wurde übrigens nur mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen — die Muselmanen enthielten sich der Stimmabgabe, offenbar haben die radikalen Anhänger der Assimilation es doch nicht über sich vermocht, ihr Prinzip zu verleugnen.

[3]) Proposition de loi ayant pour but d'accorder progressivement la nationalité française à tous les indigènes d'Algérie, (Chambre des députés, Documents parl., Sess. ord. de 1890, Annexe n⁰ 857, Séance du 21 juillet 1890, J. off. S. 1625 ff.).

Wahlkörper durch die Masse der Muselmanen eintreten. Der Martineau'sche Vorschlag bedeutete daher keine geringere Gefahr für die Kolonisten als der Michelin'sche.

Die Durchführung der Massennaturalisation der Islamiten hätte aber nicht nur das gute Verhältnis zu den Ansiedlern getrübt, sondern sogar die Islamiten selber vor den Kopf gestoßen, da diese gar nicht Franzosen werden wollten.[1] Wenn Martineau glaubte, dadurch, daß in dem Gesetzesvorschlag das Sonderrecht der Muselmanen wenigstens zum Teil aufrecht erhalten wurde, den Vorurteilen der Muselmanen gegen die französische Staatsangehörigkeit und gegen die Wehrpflicht im französischen Heere allen Grund genommen zu haben, so hatte er sich getäuscht.[2] Ein mit mehreren tausend Unterschriften bedeckter Protest der Muselmanen von Tlemcen mußte ihn eines andern belehren: darin kam die Ansicht zum Ausdruck, daß mit der Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit und der Auferlegung der Wehrpflicht die Axt an die Wurzel ihres ganzen Gesellschaftsaufbaus gelegt würde, nämlich an die Religion.[3] Mit andern Worten, die Muselmanen, insbesondere die strenggläubigen Araber, empfanden die Aufnahme in die Bürgergemeinschaft der Christen, der verhaßten Rumis, als

---

[1]) Von 1865—1887 ließen sich nur 705 Muselmanen naturalisieren.

[2]) Wie wenig Martineau im Stande war, die Muselmanen zu durchschauen, zeigen die Schlüsse, die er aus einer in Algerien veranstalteten Umfrage über die Gründe der seltenen Naturalisation der Muselmanen zog. Ein Islamit, der auf Kosten der französischen Regierung erzogen worden war, gab zur Antwort: „Il m'aurait fallu demander la naturalisation, j'aurais eu l'air de renier mes compatriotes et d'abandonner mes corréligionnaires; je ne l'ai pas voulu: Mais j'aurais été très heureux si la France nous l'avait imposée, et nous sommes beaucoup dans le même cas.“ Ein andrer (ein Beamter) antwortete: „Que voulez vous? Vous pouvez faire tout ce que vous voulez. Décrétez que nous serons citoyens français et nous accepterons cela comme tout le reste.“ Daraus gewann Martineau die Überzeugung, daß, wenn die Eingebornen sich nicht in größerer Zahl naturalisieren ließen, „ce n'etait point par un sentiment d'hostilité à notre égard, mais plutôt par insouciance, par ignorance, chez quelques-uns par respect humain ou par délicatesse. Ajoutons aussi par découragement.“ Mir scheint, daß aus jenen Antworten viel eher die Abneigung gegen die französische Staatsangehörigkeit spricht; namentlich aus der zweiten Antwort: die Auferlegung der französischen Staatsangehörigkeit würde als etwas Unabwendbares stillschweigend hingenommen werden, wie alle Demütigungen, die der Sieger ihnen auferlegte; und dabei war es noch ein Beamter, der diese Auffassung durchblicken ließ.

[3]) „Nous avons lu les deux propositions formulées par M. Martineau, l'une relative à la naturalisation en masse des musulmans, et l'autre tendant à leur imposer le service militaire.

De l'adoption de ces deux mesures résultera nécessairement la ruine des bases de notre culte, elle détruira le principe même de notre loi. Ce sera la fin du respect juré de nos femmes. . .

Toutefois nous sommes bien persuadés qu'on a seulement en vue l'amélioration de notre état; . . Nous en sommes profondément reconnaissants. Mais, comme tous ces desseins contrarient notre foi, atteignent ce qui est essentiel en nous, ne sont pas en rapport avec notre ignorance . ., que nous ne revendiquons nullement le droit de suffrage, nous ne donnons point notre consentement à ces modifications projetées dans notre société, nous ne voulons point nous couvrir d'un vêtement qui n'est pas fait à notre mesure.“ Am Schlusse der Eingabe wird der Minister gebeten, „d'éloigner de nous les maux que créerait l'adoption des projets de M. Martineau. Nous tenons absolument à rester tels que nous sommes . . .“ Die Eingabe ist abgedruckt im Rapport Burdeau, S. 154 ff.

eine tiefe Erniedrigung, die weder durch politische Rechte, noch durch die Garantie der Sonderrechte ausgeglichen werden konnte.[1]

Aus dieser Haltung der Eingebornen könnte man schließen, daß ihnen die Vertretung im Parlament vollständig gleichgültig gewesen wäre; allein, das war nicht durchweg der Fall. Die Eingebornen, die vor der im Jahre 1891 vom Senat eingesetzten Kommission zur Untersuchung der algerischen Angelegenheiten vernommen wurden, forderten, daß ihren Stammesgenossen die Entsendung besonderer Senatoren und Deputierten zugebilligt würde[2], oder daß Vertreter der Muselmanen wenigstens in besonderen Parlamentskommissionen ihre Anliegen vorbringen dürften.[3] Der letztere Wunsch wäre erfüllbar gewesen; es stand nichts im Wege, daß man muselmanische Delegierte mit bloß beratender Stimme in parlamentarische Kommissionen zuließ; dagegen war das Zugeständnis besonderer Senatoren und Deputierten an die Masse der Eingebornenbevölkerung ausgeschlossen; es konnte Nichtfranzosen kein Wahlrecht zum Parlament gewährt werden, weil dadurch der Charakter der französischen Nationalvertretung gefälscht worden wäre.[4] Die Erteilung des Wahlrechts an die Muselmanen hätte sich nur dann mit dem Wesen der französischen Volksvertretung vereinbaren lassen, wenn man einer größern oder geringern Anzahl von Muselmanen die französische Staatsangehörigkeit verlieh und diese Naturalisierten entweder an der Wahl der französischen Deputierten und Senatoren teilnehmen ließ oder ihnen die Entsendung besonderer Senatoren und Deputierten gewährte.[5]

---

[1]) „... . vous ne supprimerez pas par cela la blessure de conscience que provoquera chez les populations arabes — je ne dis pas kabyle, — l'imposition de la qualité de Français, blessure qui sera identique à celle que ressentirait des protestants ou des libres penseurs à qui on imposerait le baptême catholique." Aussage von Sabatier vor der Senatskommission von 1891, S. 121.

[2]) In der Senatskommission frug Franck Chauveau: „J'ai entendu des indigènes considérables demander pour leurs correligionnaires . . . qu'ils eussent le droit de voter pour les représentants de l'Algérie au Parlement." — M'hamed-ben-Rahaal: „Ce n'est pas mon avis." Isaac: „Quelle est la représentation que vous comprenez?" — M'hamed-ben-Rahaal: „C'est une représentation à part, une représentation indigène. Nous voulons d'un Sénateur ou d'un Député indigène, nommés par des indigènes." Sénat, Commission d'étude des questions algériennes. 1891, S. 290.

[3]) „Nous demandons le droit d'envoyer au Sénat et à la Chambre des Députés des représentants indigènes; et si l'on y voit un inconvénient d'ordre politique, nous désirerions du moins avoir des délégués qui seraient entendus par des Commissions spéciales du Parlement . . ." Aussage von Dr. Ben-Larbey vor der Senatskommission 1891, l. c. S. 290.

[4]) Der Versuch, den Muselmanen das Wahlrecht zu verschaffen, ohne ihnen die französische Staatsangehörigkeit aufzuerlegen, ist übrigens gemacht worden, und zwar von dem Senator der Guadeloupe, Isaac, einem der bekanntesten französischen Kolonialpolitiker und einem der begeistertsten Vorkämpfer der Assimilation; siehe die Proposition de loi portant modification du système de représentation des indigènes algériens présentée par M. Isaac, sénateur (Sénat, Documents parl., Sess. ord. de 1893, Annexe n⁰ 134, Séance du 4 avril 1893, J. off. S. 278 ff.). Der Vorschlag ging dahin, einigen Kategorien, die sich im wesentlichen mit den in den Vollgemeinden zu den Wahlen zugelassenen Kategorien deckten, das aktive Wahlrecht zur Deputiertenwahl einzuräumen, während das passive Wahlrecht den französischen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben sollte. Die eingebornen Gemeinderäte und die zu wählenden eingebornen Mitglieder der Conseils généraux sollten an der Senatorenwahl teilnehmen.

[5]) Dieser zweite Weg war zweifellos der gangbarere: denn bei einer Teilung des Wahlkörpers nach Nationalitäten — hier in einen europäisch-jüdischen und einen muselmanischen Wahlkörper — wird der Rassengegensatz aus dem Wahlkampf ausgeschaltet. (Vergl. die Trennung der

Das Beste war freilich, man ließ die Frage einer Vertretung der Muselmanen im Parlament überhaupt auf sich beruhen, denn wie man das Problem auch gelöst hätte, einen praktischen Nutzen hätte es weder Frankreich noch Algerien gebracht. Bei der Aufnahme von Muselmanen in größerer Anzahl in die französische Wählerschaft wäre der ohnedies recht mangelhaft zusammengesetzte Wahlkörper noch mehr als bisher unlauteren Beeinflussungen zugänglich geworden, — und hätte man den Muselmanen eigene Vertreter gewährt, so wäre das französische Parlament um Abgeordnete vermehrt worden, die, auch wenn sie nicht an sich unfähig gewesen wären, den französischen Fragen kaum das nötige Verständnis entgegenzubringen vermochten. Und so ist es für Frankreich als ein Glück zu betrachten, daß die Frage der Eingebornenvertretung im Parlament ungelöst blieb.

Anders lagen die Voraussetzungen für die Beteiligung der Eingebornen an der Bildung der algerischen Lokalvertretungen. Wenn die Muselmanen — übrigens unter anerkennenswerter Mäßigung [1] — verlangten, daß sie in stärkerem Maße als bisher bei der Wahl der Gemeindevertretungen mitwirken durften, daß ihre Vertreter in den Conseils généraux aus Wahlen hervorgehen sollten und daß ihnen auch Vertreter im Conseil supérieur zugebilligt würden, [2] so konnten

Wähler in Mähren in einen deutschen und in einen tschechischen Wahlkörper). Wenn man dagegen einfach die französische Wählerschaft um eine bedeutende Zahl naturalisierter Eingeborner vermehrte, so lag die Gefahr nahe, daß die europäischen Wähler wenigstens in einigen Wahlkreisen den Eingebornen unterlagen, zum mindesten aber, daß die europäische Minderheitspartei mit Hülfe der ausschlaggebenden Muselmanen zum Sieg gelangte; jedenfalls hätte der Rassenstreit den Wahlkampf beherrscht. Merkwürdigerweise hielten die Franzosen eine derartige Aufnahme von Eingebornenkategorien in die französische Wählerschaft für durchaus unbedenklich („L'adjonction au corps électoral, tel qu'il existe, de certaines catégories d'indigènes à déterminer, donnerait . . . satisfaction au principe de la représentation des indigènes, sans rien compromettre." Charpentier S. 39), während sie der Gewährung einer Spezialvertretung ganz ablehnend gegenüberstanden. Denn nach ihrer Meinung mußte der Rassengegensatz durch die Einrichtung einer Spezialvertretung noch verschärft werden („. . nous considérons comme funeste la proposition d'accorder aux indigènes musulmans une représentation spéciale. Cette idée . . . perpétuerait et aggraverait le malentendu et l'antagonisme qui paraissent exister entre les colons et les indigènes . . . Les deux représentations seraient, par le vice même de leur origine, en conflit incessant, au grand détriment du pays." Charpentier, S. 38. Denselben Gedanken äußert Larcher Bd. II, S. 197. Ebenso sprach sich Generalgouverneur Tirman vor der Senatskommission 1891 gegen die Spezialvertretung aus: „Pour les élections politiques, il serait on ne peut plus dangereux de voir les deux races de l'Algérie représentées par des Sénateurs et des Députés d'origine différente." Sénat, Commission d'étude des questions algériennes. 1891, S. 250). Dieser Einwand kann aber nur insofern als zutreffend gelten, als im Parlament die Vertreter der verschiedenen Volksstämme einander gegenübertreten konnten, aber das war auch bei dem andern System nicht ausgeschlossen, und es war doch weniger bedenklich, wenn der Rassenstreit im Parlament zum Austrag kam, als wenn er im Wahlkampf ausgefochten wurde.

[1]) ... . afin de sauvegarder le droit de souveraineté de la France, nous reconnaissons qu'ils doivent former partout la minorité (le tiers au maximum, le quart au minimum)." Aussage von M'hamed-ben Rahaal vor der Senatskommission v. 1891, l. c. S. 292.

[2]) „(Les représentants indigènes) . . . ne sont pas moins indispensables au Conseil supérieur, aux Conseils généraux et municipaux. Mais là, alors il est nécessaire qu'ils aient les mêmes pouvoirs et les mêmes prérogatives que leurs collègues Français . . . Le collège électoral devra être le même que pour les Français, du moins pour l'élection des conseillers municipaux. Les conseillers généraux et supérieurs pourront être élus au suffrage restreint." Aussage von M'hamed-ben-Rahaal vor der Senatskommission von 1891, l. c. S. 292.

solche Wünsche sehr wohl in Betracht gezogen werden, denn in den Lokalvertretungen handelte es sich zumeist um wirtschaftliche Fragen, bei deren Entscheidung eine stärkere Mitwirkung der Eingebornen nicht viel schaden, wohl aber zur Bekämpfung der Mißbräuche der Kolonistenoligarchie nützen konnte.

C. Versuche zur Beseitigung der Rechtsverschiedenheit in der Gesetzgebung.

a) Die geltenden Regeln für die algerische Gesetzgebung.

Endlich versuchten die Förderer der restlosen Eingliederung Algeriens auch die grundsätzliche Rechtsverschiedenheit zwischen Algerien und dem Mutterlande zu beseitigen. Hier, im Bereich der Gesetzgebung, läßt sich den Bestrebungen der Assimilatoren eine gewisse innere Berechtigung nicht abstreiten; denn in der algerischen Gesetzgebung herrschte eine unbeschreibliche Verwirrung. Tatsächlich bestand das grundsätzlich unbeschränkte Verordnungsrecht des Staatshauptes noch immer fort, obwohl ihm jede rechtliche Grundlage fehlte. Weder die Rechtsprechung noch die Theoretiker wagten — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, — das unbeschränkte Verordnungsrecht anzufechten, sondern gaben sich mit der — oben zurückgewiesenen — gänzlich verfehlten Ableitung zufrieden, daß durch die aus der Verfassung von 1852 sich ergebende Aufhebung des Artikel 109 der Verfassung von 1848 das auf das Gesetz von 1833 sich gründende Verordnungsrecht der Ordonnanz von 1834 wieder aufgelebt sei und somit auch jetzt noch zu Recht bestehe.[1] In Wirklichkeit jedoch läßt sich das kaiserliche Verordnungsrecht — wie oben gezeigt[2] — nur aus dem durch den Staatsstreich von 1851 herbeigeführten Zustand der Verfassungslosigkeit, der für das Mutterland mit dem Erlaß der Verfassung von 1852 endete, erklären. Diese rein tatsächlich bestehende Gesetzgebungsgewalt des Kaisers ist nun aber — wie wir oben gesehen haben[3] — noch während des Kaiserreichs erloschen; denn, da in der Verfassung vom Mai 1870, die — wie sich aus der Teilnahme der Algerier an der Volksabstimmung ergibt, — auch in Algerien galt, keine Ausnahme über die Verfassung oder die Gesetzgebung in den Nebenländern getroffen wurde, so muß man annehmen, daß die allgemeinen Grundsätze über Gesetz und Verordnung auch in den Nebenländern zur Anwendung kommen sollten. Um wie viel mehr ist diese Vermutung unter der dritten Republik berechtigt, nachdem noch im Oktober 1870 die Vertretung der Algerier im Parlament wiederhergestellt worden war. Da auch in den Verfassungsgesetzen von 1875 über die Gesetzgebungsform in den Nebenländern keine Ausnahme vorgesehen ist, so muß die vom Präsidenten der Republik geübte Gesetzgebungsgewalt in Algerien als verfassungswidrig bezeichnet werden.[4] Aber dieser verfassungswidrige Brauch

---

[1]) Larcher Bd. I S. 150, Girault Bd. III S. 183, Sumien S. 38, Maljeau S. 45 ff.

[2]) Siehe oben S. 36.

[3]) Siehe oben S. 74.

[4]) Charpentier verkennt den Geist der gegenwärtigen Verfassungsgesetze, wenn er meint (S. 65): „La Constitution actuelle ne contient aucune disposition sur le régime légal de l'Algérie. En droit, le régime légal n'est donc pas changé; c'est toujours le régime des décrets.“

hat sich durch seine ununterbrochene Übung bei stillschweigender Duldung der gesetzgebenden Faktoren zu einem Gewohnheitsrecht gefestigt, so daß ihm die einem richtigen Gefühl entspringenden, aber gewöhnlich juristisch verfehlten Versuche,[1] ihm seine Verfassungsmäßigkeit ganz oder zum Teil abzusprechen, nichts anzuhaben vermochten.

Man muß also als gegebene Tatsache anerkennen, daß für Algerien noch immer der Grundsatz der Spezialgesetzgebung gilt, und daß als Regelform der Gesetze die Verordnung des Präsidenten der Republik anzusehen ist.[2] Der

---

[1]) Sehr bezeichnend ist der von Dessoliers in „Organisation politique de l'Algérie, exposé, critiques et réformes," Paris 1894, S. 20 f. unternommene Versuch, aus der nach seiner Meinung erst durch die republikanischen Gesetze von 1875 erfolgten Aufhebung der Verfassung von 1852 (in Wirklichkeit war sie schon zur Zeit des Kaiserreichs durch die Verfassung von 1870 aufgehoben worden) das Wiederaufleben des Artikels 109 der Verfassung von 1848 (Algerien unter formellen, wenn auch besondern Gesetzen) abzuleiten: „La constitution républicaine a abrogé, en la remplaçant, la constitution de 1852, laquelle, par son article 27, avait virtuellement abrogé, par contrariété de dispositions, l'art. 109 de la constitution de 1848. Mais, en abrogeant la constitution de 1852, elle a par cela même fait revivre, sur les points qu'elle n'a pas touchés, la constitution similaire de 1848, et par conséquent l'art. 109, qui vise l'Algérie, alors que la constitution de 1875 ne la vise pas. C'est en effet une règle d'interprétation, que toute loi qui en abroge une autre fait revivre, ipso facto, les lois que celle-ci avait abrogées pour autant que leurs dispositions ne lui sont pas contraires. L'Algérie continue donc à être régie par la Constitution de 1848." Diese Idee reiht sich der verfehlten Behauptung von dem Wiederaufleben der Ordonnanz von 1834 durch die aus der Verfassung von 1852 sich ergebende Aufhebung des Art. 109 der Verfassung von 1848 würdig an. Hieran sieht man, wohin die Anwendung des sonderbaren Grundsatzes des Wiederauflebens früherer Gesetze bei Aufhebung des aufhebenden Gesetzes führt.

Auch der Versuch von Thomas, der in seinem Aufsatz über L'électorat aux Délégations algériennes (Revue du droit public et de la science politique, 1900, Bd. 13, S. 415 f.) einige Schranken für das Verordnungsrecht des Präsidenten aufstellt, scheint mir verfehlt. Er meint, die Gesetzesform sei da notwendig, wo sie die Verfassungsgesetze ausnahmsweise ausdrücklich vorschreiben, wie z. B. bei Gebietserwerbung, bezw. -Abtretung entsprechend Art. 8 des Gesetzes v. 16. Juli 1875. Eine weitere Einschränkung des Verordnungsrechts ergibt sich ihm aus der Unmöglichkeit „d'engager les finances de l'Etat, d'établir ni taxe, ni impôt sans un vote du Parlement. Cette restriction est de l'essence même du régime parlementaire; elle est traditionnelle en France, et elle est visée d'ailleurs par l'art. 8 de la loi du 24 février 1875". Also hier fordert er die Gesetzesform, obwohl dies in den Verfassungsgesetzen von 1875 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist; er fordert sie, weil es den Grundsätzen des französischen Staatsrechts entspricht. Ergibt sich nicht auch aus dem französischen Staatsrecht, daß eine Rechtsregel grundsätzlich der Gesetzesform bedarf? Kann man nicht auch diese Regel aus den Verfassungsgesetzen von 1875 herauslesen? In der von Thomas aufgestellten Begrenzung des Verordnungsrechts ist nur die selbstverständliche Schranke anzuerkennen, daß den Staatsfinanzen im Verordnungswege keine Lasten auferlegt werden können. Aber hier handelt es sich ja um gesetzgeberische Maßnahmen gegenüber dem Mutterland! Für Algerien dagegen ergreift das Verordnungsrecht des Präsidenten grundsätzlich alle Gegenstände der formellen Gesetzgebung, also können z. B. auch Gebietserwerbungen im Verordnungswege vorgenommen werden, wie das z. B. bei der Erwerbung der Landschaft Mzab tatsächlich geschah. Auch die Steuerauflage kann durch Verordnungen erfolgen, und sie geschieht ja auch in dieser Form. Allerdings bestanden auch schon vor 1900 im Bereich der Finanzgesetzgebung Grenzen für das Verordnungsrecht, aber die ergaben sich nur daraus, daß das algerische Budget in das Staatsbudget eingegliedert war; indem die Steuererhebung auch in Algerien von einer Genehmigung des Parlaments abhing, war das Recht der Steuerauflage im Verordnungswege schon vor 1900 mittelbar beschränkt.

[2]) Natürlich hat das Verordnungsrecht des Präsidenten der Republik eine andere Bedeutung als das des Kaisers. Dem Kaiser konnte sein Verordnungsrecht ohne seine Zustimmung nicht ge-

Grundsatz der Verordnungsform schließt keineswegs aus, daß auch formelle Gesetze für Algerien erlassen werden und daß dadurch dem Verordnungsrecht des Präsidenten Schranken gezogen werden;[1] und aus dem Grundsatz der Spezialgesetzgebung folgt nicht, daß nicht auch allgemeine französische Gesetze bezw. Verordnungen in Algerien eingeführt werden können. Tatsächlich sind manche allgemein-französischen Gesetze auf Algerien ausgedehnt worden, entweder durch eine Bestimmung im Gesetz selbst (so das Gesetz von 1881 über die Preßfreiheit und das schon erwähnte Gemeindegesetz vom Jahr 1884) oder durch Dekret des Präsidenten der Republik; im ersten Fall erfährt natürlich das grundsätzlich unbeschränkte Verordnungsrecht des Staatshaupts eine Minderung, während im zweiten Fall das betreffende Gesetz formell einer Verordnung gleichsteht, also wieder durch Verordnung geändert werden kann. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Spezialgesetzgebung liegt nur dann vor, wenn eine Materie oder ein Verwaltungszweig ganz allgemein für die Zukunft der mutterländischen Gesetzgebung unterworfen wird; Fälle dieser Art sind uns in den Angliederungsdekreten schon begegnet, außer diesen gehört das Dekret vom 14. Juli 1865 hierher, das den alljährlich den Wert ausländischer Münzen für Frankreich festsetzenden Verordnungen auch in Algerien unmittelbare Geltung verleiht.[2] Nur bei gesetzgeberischen Akten, die unter eine solche Generalausdehnung des Geltungsbereichs fallen, ist eine ausdrückliche Ausdehnung in dem einzelnen Gesetz oder Dekret unnötig, ebenso die besondere Kundmachung in Algerien. Sonst aber sollte immer — und das ist eine unabweisbare Folgerung aus dem Grundsatz der Spezialgesetzgebung — die Anwendbarkeit eines gesetzgeberischen Aktes (ob Verordnung oder Gesetz, ist gleichgültig) in Algerien unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, durch eine besondere Bestimmung in dem betreffenden Gesetze oder durch eine besondere Form der Kundmachung oder am besten durch Verbindung beider Erfordernisse. In den französischen Kolonien i. e. S. werden auch diese Voraussetzungen strenge beobachtet, dagegen läßt die französische Praxis in Algerien einige bedeutsame Ausnahmen zu.

Zunächst einmal nimmt die Rechtsprechung an, daß mit der nach französischer Auffassung erst durch die Ordonnanz von 1834 erfolgten Annektion Algeriens die gesamte französische Gesetzgebung dort ohne weiteres, ohne be-

---

schmälert werden, während das Verordnungsrecht des Präsidenten der Republik auch gegen den Willen des Präsidenten eingeschränkt werden kann, da der Präsident gegenüber Gesetzen kein Sanktionsrecht, sondern nur ein aufschiebendes Veto besitzt. Und während der Kaiser mit dem bis 1870 nur von ihm abhängigen Ministerium das Verordnungsrecht selbst ausübte, wird in der parlamentarisch regierten Republik das Verordnungsrecht des Präsidenten von dem aus der Mehrheit der Kammer hervorgehenden Ministerrat, bezw. den einzelnen Ministern ausgeübt.

[1]) Eine Schranke für das Verordnungsrecht des Präsidenten bilden auch die Senatuskonsulte, die als formelle Gesetze angesehen werden. Näheres über den Rechtscharakter der Senatuskonsulte unter der dritten Republik in einem späteren Band.

[2]) Art. 2 des Dekrets vom 14. Juli 1865: „Les décrets qui paraîtront chaque année pour fixer la valeur des monnaies étrangères seront exécutoires en Algérie sans promulgation spéciale.“ Der Grundsatz wird gewohnheitsmäßig auch bei der Militärverwaltung beobachtet, rechtlich begründen läßt er sich für diese nicht, denn er ist in der zweifellos aufgehobenen Ordonnanz von 1834 (Art. 6) ausgesprochen.

sondere Promulgation, in Kraft trat.[1] Die Rechtsprechung begründet diese Stellungnahme mit dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß ein neu erworbenes Gebiet von der Gesetzgebung des Erwerberstaats ergriffen wird. Dieser Grundsatz gilt allerdings, aber doch nur, soweit die Gesetzgebung des Erwerberstaats nicht entgegensteht. Die damalige französische Gesetzgebung stand ihm jedoch entgegen, denn Artikel 64 der zweiten Charte[2] bestimmte ja, daß die Kolonien durch besondere Gesetze regiert werden sollten. Daß diese Regel auf Algerien anzuwenden war, darüber kann kein Zweifel bestehen, stützte sich doch die Verordnung von 1834 auf das Kolonialgesetz von 1833 und damit indirekt auf Artikel 64 der Charte. Mithin läuft die Anwendung jenes völkerrechtlichen Grundsatzes auf Algerien der Verfassung zuwider. Diese fehlerhafte Stellungnahme der Gerichte stellt sich als eine Folge der — wie oben gezeigt[3]) — nicht völlig stichhaltigen Auffassung dar, daß es sich bei der Regierung Algeriens von 1830—34 um bloße kriegerische Okkupation handelte. In diesem Zeitraum wandte man bei der Rechtsprechung gegenüber Franzosen ohne weiteres die in Frankreich geltenden Gesetze an, insbesondere den Code civil, den Code pénal, das Handelsgesetzbuch usw.; infolge des unmerklichen Übergangs von der kriegerischen Okkupation zur Annektion ist dann die bei einer Kolonie erforderliche besondere Promulgation auch später nicht nachgeholt worden, und da blieb der späteren Rechtsprechung nichts anderes übrig, als die schon eingebürgerte Anwendung anzuerkennen. Man kann dies bei der Rechtsprechung immerhin entschuldigen, wenn man auch die Begründung ihrer Auffassung als verfehlt bezeichnen muß. Merkwürdig ist dagegen, daß die Theoretiker — von einer Ausnahme abgesehen[4] — sich der Auffassung der Rechtsprechung widerspruchslos anschließen.[5])

Die Theoretiker wenden sich nur gegen die zum Teil sehr willkürlichen Einschränkungen, durch die die Gerichte die Geltung jenes Grundsatzes zu be-

---

[1]) Z. B. Entscheidung des Kassationshofs vom 4. August 1881, Sirey 1881, I S. 437.

[2]) Siehe oben S. 10.

[3]) Siehe oben S. 9 f.

[4]) Jacquey verweist in „De l'application des lois françaises en Algérie" auf die bei der Annektion von Nizza und Savoyen sowie der Besitzergreifung der (früher schwedischen) Insel Saint-Barthélemy erfolgte ausdrückliche Kundmachung der dort zur Anwendung kommenden französischen Gesetze. Sumien entgegnet, daß in diesen Gebieten die Promulgation notwendig war, weil die Gesetzgebung alle Einwohner erfassen sollte, während in Algerien die Eingebornen und Ausländer noch ihren eigenen Gesetzen unterstanden. Sumien vergißt, daß die Sonderstellung der Nichtfranzosen in Algerien sehr bald und zwar noch in der sogenannten Okkupationsperiode verschwand, bezw. abgeschwächt wurde: denn schon 1831 erklärte die französische Regierung, die fremde Konsulargerichtsbarkeit als unvereinbar mit der französischen Okkupation nicht mehr anzuerkennen (Larcher Bd. I S. 524), und auch die Eingebornen unterlagen von Anfang an in bestimmten Fällen der französischen Gerichtsbarkeit. Von den Beispielen Jacqueys trifft übrigens nur das von Saint-Barthélemy zu, denn nur für diese Insel war, weil es sich um eine Kolonie handelte, nach dem für die Kolonien geltenden Grundsatz der Spezialgesetzgebung die Promulgation erforderlich; dagegen wären Nizza und Savoyen, weil sie dem Mutterlande als integrierende Bestandteile einverleibt wurden, dem gemeinen französischen Recht auch dann unterworfen, wenn dort keine besondere Promulgation erfolgt wäre.

[5]) z. B. Sumien S. 56 ff. und S. 86 ff., Charpentier S. 70 f., Girault Bd. III S. 187 f., Larcher Bd. I S. 174 ff., Maljean S. 76 ff.

grenzen suchen:[1]) Die Rechtsprechung nimmt nämlich an, daß nur die „allgemeinen“ Gesetze bezw. die Gesetze von „allgemeinem Interesse“ in Algerien in Kraft getreten seien, und daß auch diese Gesetze nur so weit gelten, als sie sich mit den Landesverhältnissen vereinbaren ließen.[2]) Daß die Theoretiker derartige willkürliche Abgrenzungsversuche des Geltungsbereichs der Gesetze aus der Zeit vor 1834 tadeln, ist begreiflich, aber sie sollten doch erkennen, daß derartige Umgehungen des Grundsatzes die notwendige Folge der sowohl verfassungswidrigen wie sachlich bedenklichen Annahme von der unmittelbaren Geltung der französischen Gesetzgebung darstellen.[3])

Eine noch größere Unklarheit entstand in der algerischen Gesetzgebung dadurch, daß man auch erst nach 1834 in Kraft getretenen allgemeinen französischen Gesetzen unmittelbare Geltung in Algerien zusprach. Die Rechtsprechung ist sich nämlich darüber einig,[4]) daß alle Änderungen von in Algerien geltenden Gesetzen ohne weiteres sich auch auf Algerien erstrecken.[5]) Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs erkennen nicht nur die Theoretiker an,[6]) auch das Parlament hat schon in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben, daß es diese Auffassung teilt, indem bei der Änderung des Artikels 336 der Strafprozeßordnung in der Kammer hervorgehoben wurde, daß, wenn die Anwendbarkeit für die Kolonien, aber nicht für Algerien ausgesprochen werde, dies ganz korrekt sei, weil die ein in Algerien geltendes Gesetz ändernden Gesetze ohne ausdrückliche Bestimmung anwendbar würden.[7])

Diese eigentümliche selbsttätige Ausdehnung von Mutterlandsgesetzen auf Algerien sucht man damit zu rechtfertigen, daß aus der Ausdehnung von Ge-

---

[1]) z. B. Larcher Bd. I S. 175, Girault Bd. III S. 187, ebenso Jacquey; dagegen billigt Sumien (S. 59) diese Einschränkungen.

[2]) „Dans la mesure où les circonstances locales en permettent l'applicabilité“ oder „dans la mesure des moeurs et des habitudes locales“ usw.

[3]) Immerhin können die aus der angenommenen unmittelbaren Geltung der französischen Gesetzgebung von vor 1834 entstehenden Unzuträglichkeiten leicht beseitigt werden, da man dieser Gesetzgebung keinerlei erhöhte Rechtskraft gegenüber den sonstigen Quellen der algerischen Gesetzgebung zubilligt: die Gesetzgebung aus der Zeit von vor 1834 steht — auch wenn sie in formellen Gesetzen niedergelegt ist — den Akten des algerischen Spezialgesetzgebers im Range gleich, d. h. sie kann im Wege der algerischen Spezialgesetzgebung — also durch Verordnung des Staatshaupts — abgeändert werden.

[4]) Siehe z. B. Entscheidung des Kassationshofs vom 11. März 1907 (Sirey 1907, I, S. 216).

[5]) Das gilt sowohl von Änderungen der 1834 en bloc in Kraft getretenen Gesetzgebung wie auch von Änderungen später eingeführter Gesetze, ganz gleichgültig, ob sie durch Gesetz oder durch Verordnung eingeführt wurden. Für die formelle Kraft des ändernden Gesetzes ist der Rang des geänderten Gesetzes maßgebend: d. h. betrifft die Änderung nur ein Gesetz aus der Zeit vor 1834 oder ein durch Verordnung eingeführtes späteres Gesetz, so kann die Änderung durch Verordnung wieder aufgehoben werden, bezieht sie sich jedoch auf ein durch formelles Gesetz eingeführtes Gesetz, so kann eine Aufhebung nur in der Form der Gesetzgebung geschehen.

[6]) Larcher Bd. I S. 182 ff., Charpentier S. 71 ff., Girault Bd. III S. 189 f. Sumien S. 68 ff., Maljean S. 87 ff., dagegen nur Jacquey.

[7]) „En déclarant la loi applicable aux colonies, le Sénat ne mentionne pas l'Algérie: cette rédaction est absolument correcte, il est de principe en effet que les lois qui modifient une législation déjà en vigueur en Algérie, lui sont applicables sans qu'il soit nécessaire de le déclarer par une disposition expresse.“ Chambre des députés, Sitzung vom 16. Juni 1881, J. off. vom 17. Juni.

setzen auf Algerien die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen sei. Algerien für diese Materien dem gemeinen französischen Recht zu unterstellen.[1] Würde man die späteren Änderungen in Algerien nicht anwenden, so würde man statt zur Assimilation zu einer immer stärkeren Differenzierung der algerischen von der französischen Gesetzgebung gelangen.[2] Mir scheinen diese Gründe keine überzeugende Sprache zu reden; daraus, daß der Gesetzgeber ein allgemeines französisches Gesetz für in Algerien anwendbar erklärt, folgt noch nicht, daß er auch alle späteren Änderungen und Zusätze, die vielleicht auf die kolonialen Verhältnisse gar nicht passen, in Algerien angewendet wissen will. Bei der nur durch stete Übung der Gerichte eingeführten Gesetzgebung aus der Zeit von vor 1834 kann von einem derartigen Willen des Gesetzgebers jedenfalls keine Rede sein. Auch der Hinweis, daß sonst immer größere Unterschiede zwischen der algerischen und der französischen Gesetzgebung entstehen würden, ist nicht durchschlagend; es ist vielmehr ganz naturgemäß, daß zwischen der Gesetzgebung des Hauptlandes und der Nebenländer Differenzierungen eintreten. Freilich widerspricht dies dem Gedanken der Assimilation, aber diese läßt sich, so lange zwischen Haupt- und Nebenland noch tiefgreifende Unterschiede in der Zusammensetzung der Bevölkerung, in den Lebensbedingungen usw. bestehen, im Bereich der Gesetzgebung ebensowenig restlos durchführen, wie im Bereich der Verwaltung.

Der Grundsatz von dem selbsttätigen Inkrafttreten der ändernden Gesetze birgt die Gefahr in sich, daß er da, wo seine Anwendung mit den Landesverhältnissen sich nicht in Einklang bringen läßt, von der Rechtsprechung durch Auslegungskniffe umgangen wird. Die französische Rechtsprechung hat denn auch einen bequemen Ausweg ausfindig gemacht in der dehnbaren Unterscheidung zwischen bloß ändernden Gesetzen und völlig neuen Gesetzen. Ein bezeichnendes Beispiel bietet die Stellungnahme der Rechtsprechung zu dem Gesetz vom 8. Dezember von 1883, das das Wahlrecht zur Wahl der Handelsrichter bedeutend erweiterte; während der Gerichtshof von Algier diesem Gesetz unmittelbare Geltung in Algerien zuerkannte, weil er darin nur eine Änderung des Handelsgesetzbuchs erblickte,[3] erklärte der Kassationshof das Gesetz für nicht anwendbar, da das Gesetz nicht eine bloße Änderung, sondern eine Neuregelung darstelle.[4] Der wirkliche Grund der Nichtanwendung lag wohl darin, daß das Gesetz — wie ein Urteil des Friedensrichters von Bône auszusprechen wagte —

---

[1]) „Quand le législateur, métropolitain ou algérien, a admis qu'une loi française serait applicable à l'Algérie, c'est qu'il a jugé que, relativement aux matières régies par cette loi, l'assimilation doit exister entre la colonie et la France." Larcher Bd. I S. 183.

[2]) „... si des lois déjà exécutoires en Algérie ne subissaient pas les transformations auxquelles le législateur les soumet en France, il arriverait rapidement que les codes de la colonie ne ressembleraient plus à ceux de la Mère Patrie, et, loin de s'assimiler, les deux pays se constitueraient à l'état de nations séparées par les moeurs et la jurisprudence." Béquet, Repertoire du droit administratif, eine Stelle, die von Sumien, Larcher usw. nachgebetet wird.

[3]) Entscheidung der Cour d'Alger vom 23. April 1884, Sirey 1885, II, S. 33 ff.

[4]) Entscheidung des Kassationshofs vom 5. November 1884, Sirey 1885, I, S. 265 ff.

für algerische Verhältnisse nicht paßte, indem die Franzosen durch Eingeborne und Naturalisierte in den Hintergrund gedrängt worden wären.[1]

Die in der algerischen Gesetzgebung herrschende Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, daß über die Kundmachung der gesetzgeberischen Akte die Meinungen sehr auseinandergehen. Dem Grundsatz der Spezialgesetzgebung würde es entsprechen, daß jeder in Algerien anzuwendende gesetzgeberische Akt dort besonders kundgemacht würde. Es gelten jedoch in Algerien viele Gesetze, die dort nie kundgemacht worden sind, so daß man fragen muß, für welche Akte ist die Kundmachung in Algerien erforderlich, für welche reicht die Kundmachung im Mutterlande aus. Die Theoretiker beantworten die Frage sehr verschieden. Am strengsten hält sich Jacquey an den Grundsatz der Spezialgesetzgebung, denn er verlangt schlechtweg für jeden in Algerien anzuwendenden gesetzgeberischen Akt die Kundmachung in Algerien. Sumien weicht von dem Grundsatz der Spezialgesetzgebung insofern ab, als er für die allgemeine (auch in Frankreich geltende) Gesetzgebung auf das Erfordernis der Sonderkundmachung verzichtet. Ausgehend von der Ministerialentscheidung vom 11. August 1859[2]) stellt er den Leitsatz auf, daß alle gesetzgeberischen Akte, die Algerien allein angehen, im algerischen Bulletin officiel kundgemacht werden müssen.[3]) Für solche Akte, die zugleich das Mutterland betreffen, hält er die Promulgation im Journal officiel in Paris für genügend. Demgemäß erscheint ihm die Kundmachung in Paris ausreichend einmal für die Gesetzgebung aus der Zeit von vor 1834; sodann bei den späteren Gesetzen für die „ändernden" Gesetze, für die internationalen Verträge, für die Gesetze, die unter eine Generalklausel fallen (Armee-, Zollgesetze, Gesetze über ausländische Münzen), endlich für solche Gesetze, deren Anwendung in Algerien in den betreffenden Gesetzen selber ausgesprochen ist.[4]) Unter diesen, in Algerien durch den Gesetzgeber für anwendbar erklärten Gesetzen meint er aber nur allgemein-französische Gesetze, bei den nur für Algerien erlassenen Gesetzen verlangt er die Kundmachung in Algier.[5])

Am weitesten entfernen sich Charpentier und Larcher von dem Grundsatze der Spezialgesetzgebung. Sie erklären nämlich auch bei den nur Algerien betreffenden gesetzgeberischen Akten — Gesetzen wie Dekreten — die Kundmachung im Journal officiel in Paris für maßgebend. Charpentier sucht dies damit zu begründen, daß sonst ein vom Gesetzgeber für in Algerien anwendbar erklärter Akt möglicherweise keine Rechtskraft erlange, wenn der Generalgou-

---

[1]) „. . . son application à l'Algérie aurait pu entraîner des conséquences très graves à l'époque où elle a été votée. En effet, les commerçants venus de la métropole étaient en minorité: les indigènes et les étrangers naturalisés seraient arrivés à occuper tous les sièges, et les véritables français jure soli et sanguinis en auraient été exclus, et n'auraient pu faire prévaloir en Algérie les usages français, que nos gouvernants s'efforcent depuis si longtemps d'implanter dans notre colonie."

[2]) Siehe oben S. 44.

[3]) Sumien S. 48.

[4]) Sumien S. 96.

[5]) Sumien S. 48 ff. Ihm schließt sich Maljean an S. 68.

verneur die Kundmachung unterließe;[1] wie wenn der Minister des Innern dem Generalgouverneur die Kundmachung nicht anbefehlen könnte! Nicht viel überzeugender klingt die Begründung von Larcher: er leitet die Regel der maßgebenden Kundmachung im Mutterlande aus dem nach seiner Meinung niemals aufgehobenen Dekret vom 24. Oktober 1870 ab,[2] das — wie oben erwähnt — entsprechend den im Mutterlande geltenden Vorschriften kundgemacht werden sollte.[3] In Wirklichkeit ist aber doch das Dekret vom 24. Oktober seit dem Thiers'schen Dekret vom 29. März 1871, das den Generalgouverneur wiederherstellte, als aufgehoben zu betrachten und damit ist auch die Schlußbestimmung hinfällig geworden. Eine neue Vorschrift ist freilich nicht erlassen worden, und so ist man hier wieder — wenn man nicht die in Frankreich so beliebte Regel von dem Wiederaufleben früherer Gesetze anwenden will — auf die Praxis angewiesen. Die bietet jedoch keinen festen Grund: in den Texten der gesetzgeberischen Akte begegnet man nur gelegentlich dem Hinweis auf die besondere Kundmachung in Algier,[4] und die Rechtsprechung hält bald die Kundmachung im Mutterlande für ausreichend und maßgebend[5], bald berechnet sie die Geltung eines gesetzgeberischen Aktes nach der Veröffentlichung im algerischen Bulletin officiel.[6]

b) Vorschläge zur Einschränkung des Verordnungsrechts des Präsidenten.

Daß angesichts der in der Gesetzgebung herrschenden Unsicherheit die Algerier eine Klarstellung anstrebten, wird ihnen niemand verübeln können. Natürlich suchte man in den 80er Jahren durch Anwendung des Assimilationsprinzips Abhilfe zu schaffen, und zwar war es weniger der Grundsatz der Sondergesetzgebung, als vielmehr die Form der Sondergesetze, die Verordnung, gegen die sich die Angriffe richteten. So forderte der vom Generalgouverneur Grévy der Reorganisationskommission von 1880/81 vorgelegte Entwurf[7] die Form des Gesetzes nicht nur für beinahe sämtliche Gebiete der Rechtssetzung — wie bei den Europäern für persönliche und dingliche Rechte, politische Rechte, Naturalisation, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht, und bei den Eingebornen für die Grundsätze des Sachenrechts und des Familienrechts, sowie allgemein für Wehrpflicht und Steuerauflage —, sondern auch bei sonstigen wichtigen Gegenständen — wie der Verwaltungsorganisation Algeriens, dem Handelsregime und den bedeutenderen öffentlichen Arbeiten.[8] Man sieht also, daß der Grévy'sche

---

[1]) „. . . mais qu'adviendrait-il si la loi ne devenant exécutoire qu'en vertu de la promulgation, le gouvernement omettait ou négligeait de faire cette promulgation?“ Charpentier S. 73.

[2]) „Ce qui nous parait décisif en faveur de notre opinion, c'est que le décret du 24 octobre 1870 n'a jamais été abrogé.“ Larcher Bd. I S. 170.

[3]) Siehe oben S. 78.

[4]) So z. B. lautet das Dekret vom 9. September 1893, das das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über Schiedsgerichte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für in Algerien anwendbar erklärte: „La loi précitée du . . est rendue applicable à l'Algérie et y sera promulguée à cet effet.“

[5]) Siehe z. B. die Entscheid. des Kass. Hofs v. 1. Dez. 1905, Revue alg. 1907, S. 87.

[6]) So z. B. die Entscheidung des Gerichtshofes v. Algier v. 6. Juli 1905, Revue alg. 1906, S. 216, ferner Sumien S. 50, 51.

[7]) Siehe Anhang Nr. 41; Procès-verbaux S. 165—175.

[8]) Art. 1.

Entwurf dem Gesetzverordnungsrecht des Staatshaupts weit engere Schranken ziehen wollte, als der Gesetzentwurf der Kommission von 1869.[1] Dabei war der Grévy'sche Entwurf noch gemäßigt; in derselben Kommission brachte der Staatsrat Clamageran einen Entwurf ein, darin einfach die in Frankreich für die Trennung von Gesetz und Verordnung geltenden Grundsätze auf Algerien übertragen wurden.[2])

Zu einer Beschlußfassung der Kommission über diese Entwürfe ist es jedoch nicht mehr gekommen. Auch die nach dem Erlaß der Décrets de rattachement von den Algeriern unternommenen Versuche, dem Grundsatz der Assimilation auch in der Gesetzgebung zum Siege zu verhelfen, schlugen fehl: so blieb der von Jacques (nunmehr Senator für Oran) im Mai 1883 dem Senat vorgelegte Gesetzesvorschlag,[3]) der den Clamageran'schen Gedanken wiederholte, unbeachtet, und nicht besser erging es den Gesetzesvorschlägen des Marquis de La Ferronnays in der Kammer, die gleichfalls auf die Aufhebung des Gesetzverordnungsrechts abzielten.[4]) Das hängt auch damit zusammen, daß sich mittlerweile eine neue Schwenkung in der algerischen Politik vorbereitete; sie zeigt sich deutlich in der Behandlung, die der Vorschlag von de La Ferronnays in der Kammer erfuhr: als er ihn zum erstenmal einbrachte (Juni 1888), wurde er von der Kommission zur Berücksichtigung empfohlen,[5]) und nur infolge des Ablaufs

---

[1]) Vergl. Art. 1 des Entwurfs von 1881 mit Art. 63 des Gesetzentwurfs von 1869/70 (Anhang Nr. 26).

[2]) Sitzung vom 15. Januar 1881, Procès-verbaux S. 177—179.

[3]) Art. 1er. L'art. 4 de l'ordonnance du 22 juillet est abrogé. Les affaires algériennes seront désormais réglées par des lois, des décrets rendus en Conseil d'Etat, des décrets présidentiels ou des arrêtés ministériels, conformément aux principes du droit commun, et selon les distinctions admises dans la législation de la France métropolitaine.

[4]) Proposition de loi ayant pour objet de substituer, en Algérie, le régime législatif au régime des décrets, présentée par MM. le marquis de la Ferronnays usw. Chambre des députés, Documents parl. Sess. ord. de 1888, Annexe n⁰ 2783, Séance du 14 juin. J. off. S. 755 f. Der Gesetzesvorschlag lautete:

Art. 1er. A partir du 1er juillet 1889, le régime spécial des décrets est supprimé en Algérie dans toute l'étendue du territoire civil, qui est désormais placé sous le régime de la loi.

Art. 2. Avant le 31 décembre de l'année courante, le Gouvernemeet sera tenu de proposer aux Chambres un ensemble de projets de loi ayant pour objet de transformer en lois les décrets qui règlent actuellement:

1⁰ L'organisation administrative;

2⁰ L'organisation municipale;

3⁰ L'organisation judiciaire;

4⁰ Le domaine de l'Etat;

5⁰ La délimitation du territoire militaire du territoire civil;

6⁰ Les impôts indigènes;

7⁰ La colonisation.

Disposition transitoire.

Art. 3. A dater de la promulgation de la présente loi, aucune modification à un décret réglant des matières soumises en France au régime législatif ne pourra être opérée en territoire civil que par la loi.

[5]) Rapport sommaire fait au nom de la 23e commission d'initiative parl. chargée d'examiner la proposition de loi de M. le marquis de la Ferronnays . . . par M. Albert Duchesne, Chambre des députés, Sess. extr. de 1888, Docum. parl. Annexe n⁰ 3233, J. off. S. 599 f.

der Legislaturperiode kam er nicht mehr zur Verhandlung. Als der Vorschlag aber in der neuen Kammer (Juni 1890) wiederholt wurde,[1] empfahl die Kommission zwar wiederum die Berücksichtigung,[2] aber sie warnte doch zugleich vor der uneingeschränkten Annahme des Vorschlags, da es unvernünftig sei, die koloniale Organisation sklavisch nach dem Vorbild des Mutterlandes zu gestalten.[3] Man wird vielleicht finden, daß diese Forderung in den Gesetzesvorschlägen von de La Ferronnays und Jacques nicht enthalten war; allein, wenn auch ihre Vorschläge sich ausgesprochenermaßen nur gegen die Form der algerischen Gesetzgebung, gegen das grundsätzlich unbeschränkte Verordnungsrecht des Präsidenten der Republik, richteten, so prägt sich in ihnen doch zugleich das Bestreben aus, die Sondergesetzgebung überhaupt zu beseitigen; denn es war kaum anzunehmen, daß, wenn die zur Gesetzgebung im Mutterlande zuständigen Organe auch in Algerien zuständig wurden, jeweils besondere Gesetze für Algerien erlassen wurden. So mußte das Zusammenfallen der Gesetzgebungsgewalt für Haupt- und Nebenland die Herbeiführung der Rechtsgleichheit begünstigen. Darum ist es zu begreifen, wenn man die Versuche, die Gesetzgebungsform zu ändern, mit Vorsicht aufnahm. Denn daß die Rechtsverschiedenheit zwischen Frankreich und Algerien ohne Schaden für die beiderseitigen Interessen in vielen Gebieten noch nicht beseitigt werden konnte, darüber gaben sich selbst aufrichtige Anhänger der Assimilation keiner Täuschung hin. Aber nicht nur die in den Gesetzesvorschlägen sich verbergende Forderung nach gleichem Gesetzes*inhalt*, sondern auch die ausgesprochene Forderung nach der Gleichheit des Gesetzgebungs*verfahrens* war unzweckmäßig. Die Schnelligkeit der kolonialen Entwicklung, die aus Verzögerungen unter Umständen entstehenden Gefahren für die Sicherheit der Kolonie erfordern in Algerien eine andere Abgrenzung von Gesetz und Verordnung als im Mutterland. Daher ist es kaum als ein Nachteil zu betrachten, wenn jene Gesetzesvorschläge, die die besonderen Verhältnisse Algeriens nicht berücksichtigten, nicht durchgedrungen sind. Damit soll aber nicht etwa das bestehende System als den Bedürfnissen Algeriens entsprechend bezeichnet werden, es leidet an zu offensichtlichen Mängeln. Die Theoretiker verschlossen sich denn auch seiner Verbesserungsbedürftigkeit nicht und suchten nach Lösungen, die den eigentümlichen Verhältnissen des Landes gerecht zu werden versprachen.[4] Aber die maßgebenden Faktoren konnten sich vorerst nicht mit dieser Frage befassen, sie mußten ihr Augenmerk auf die ungleich dringendere Frage der Verwaltungsreorganisation richten.

---

[1]) Chambre des députés, Sess. ord. de 1890, Docum. parl., annexe n° 611, J. off. S. 906 f.

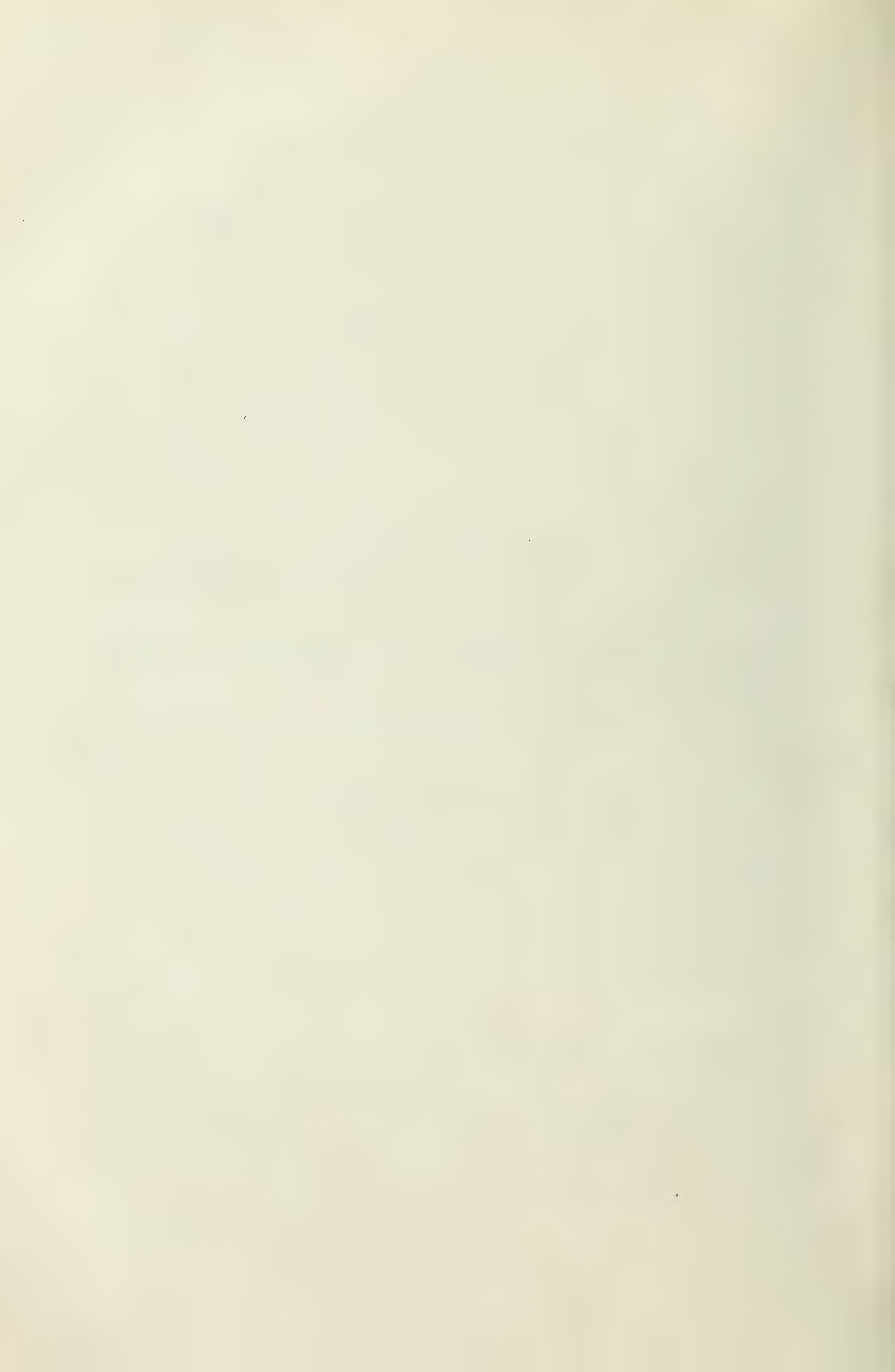
[2]) Der Vorschlag wurde auch im Plenum (17. Juli) berücksichtigt, kam aber nicht zur Beratung und wurde mit Ablauf der Legislatur hinfällig (1893).

[3]) „... . . Et, en effet, s'il est à souhaiter que le régime de l'Algérie et de nos autres colonies se rapproche de plus en plus de celui de métropole, il serait déraisonnable et contraire à tous les intérêts qui sont ici en présence de vouloir calquer servilement notre organisation coloniale sur celle de la France continentale; cette assimilation absolue répugne à la nature même des choses autant qu'elle choque le bon sens.“ Rapport sommaire fait au nom de la 6e commission parl. . . par Ed. Le Roy, député. Chambre des députés, Sess. ord. de 1890. Docum. parl., annexe n° 796, Séance du 5 juillet, J. off. S. 1512 f.

[4]) Siehe z. B. Sumien S. 119 ff.

Zweiter Teil.

Die Begründung der algerischen Selbstverwaltung.



Erster Abschnitt.

Die Wiederherstellung der Machtvollkommenheit des Generalgouverneurs (1896).

I. Die Versuche zur Schaffung eines algerischen Budgets (1885—91).

1. Der Tirman'sche Plan eines Sonderbudgets innerhalb des Staatsbudgets.

A. Die Rückströmung gegen die Assimilation in Algerien.

Die Rückströmung gegen die übertriebene Assimilation machte sich sehr bald nach dem Erlaß der Angliederungsdekrete bemerkbar, aber es dauerte ein Jahrzehnt, bis sie im Parlament die Oberhand gewann, und dann verflossen noch mehrere Jahre, bis sie in der Gesetzgebung durchdrang. Wir haben gesehen, daß die restlose Angliederung der Verwaltungszweige durchaus nicht einmütig von den Algeriern begrüßt wurde, und so kann es nicht überraschen, wenn schon im Juli 1882, noch ehe ein Jahr seit dem Erlaß der Angliederungsdekrete verstrichen war, ein algerischer Abgeordneter, Letellier, sich gegen das neue Verwaltungssystem wandte.[1] Er zeigte auf, daß die Dekrete je nach dem Umfang der Delegationen sich als widersinnig oder als schädlich erwiesen: denn entweder delegierten die Minister alle ihre Befugnisse dem Generalgouverneur, dann hatten die Angliederungsdekrete keine andere Bedeutung als die Überordnung der Minister zu betonen, oder die Minister behielten ihre Gewalten, dann nahmen sie an einer Verwaltung teil, in der sie sich gewöhnlich nicht auskannten.[2] Daher wünschte Letellier dieses für Algerien unheilvolle System beseitigt zu sehen.[3] Er stieß jedoch mit seiner Kritik auf Widerspruch bei seinen algerischen Kollegen Thomson und Treille, die ihm nicht ganz zu Unrecht entgegenhalten konnten.

[1]) Chambre des députés, Débats parl., Séance du 3 juillet 1882. J. off. S. 1133 ff.

[2]) „De tous les services rattachés, les uns ont été immédiatement délégués au gouverneur dans leur intégralité: mesure singulière, qui semble n'avoir été prise que pour donner aux ministres une vaine satisfaction d'amour-propre en affirmant leur suprématie, qui n'avait jamais été mise en question. D'autres ont été maintenus entièrement dans les mains des ministres appelés ainsi à participer au fonctionnement d'une administration qui leur est, pour la plupart du temps, inconnue!" l. c. S. 1134.

[3]) „N'est-il pas temps d'en finir avec ce régime dont l'expérience a été faite et qui ne pouvait rien produire de bon pour l'Algérie?" Ebenda.

man solle erst einmal die Wirkungen des Versuchs abwarten, bevor man zu einer neuen Organisation schreite.[1] Natürlich wies auch die Regierung den Vorstoß gegen die Angliederungsdekrete zurück; Der Minister des Innern stellte den Antrag Letelliers auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der algerischen Frage gradezu als Versuch zur Einrichtung einer Nebenregierung für Algerien hin.[2] Daraufhin wurde der Antrag abgelehnt, wenn auch nicht mit allzugroßer Mehrheit (284 gegen 159 Stimmen).[3]

Die folgenden Jahre boten — wie die voraufgehende Schilderung zeigt — zur Genüge Gelegenheit, die Wirkungen der Angliederungsdekrete zu erproben. Am empfindlichsten traf die Kolonisten die Zersplitterung des algerischen Budgets unter die verschiedenen Ministerien, die — wie erwähnt — zur Folge hatte, daß die Ausgaben für Algerien immer mehr herabgesetzt wurden.[4] Daher setzte die Rückströmung gegen die Dekrete an diesem Punkte ein: Im Dezember 1885 brachte Lesueur im Conseil supérieur den Antrag ein, es möge, da die Unsicherheit über den Betrag der zu erwartenden Zuweisungen die Aufstellung eines geordneten Ausgabenprogramms verhinderte, ein Teil der algerischen Einnahmen zu Kolonisationszwecken der Kolonie überwiesen werden.[5] In dieser Anregung war der erste Schritt auf dem Wege zur Autonomie enthalten; man war sich dessen damals sicher nicht bewußt, sonst hätte kaum ein so überzeugter

---

1) Thomson: „Nous ne sommes pas du tout d'accord avec vous sur la question des rattachements.“ Treille: „Vous parlez en votre nom et non pas au nom de tous les députés algériens.“ Thomson: „. . . on attaque un système administratif . . on affirme, sans apporter des preuves et sans dire par quoi on compte le remplacer, que l'expérience du système des rattachements a échoué . . . Si l'essai ne réussit pas on pourra, on devra recourir à une nouvelle organisation, mais on ne devra le faire que si l'expérience démontre que c'est absolument nécessaire . .“ Ebenda S. 1135.

2) „Qu'est-ce que vous voulez aujourd'hui? Vous voulez entre les affaires algériennes et les ministres compétents, créer un intermédiaire: à côté du Gouvernement, une grande commission serait chargée de s'occuper des affaires algériennes. Vous voulez faire le contraire de ce qu'on a fait par les rattachements. .“ Ebenda S. 1136 f.

3) l. c. S. 1136.

4) Siehe oben S. 118 f. Diese Entziehung von Landeseinnahmen traf die Algerier um so härter, als sie auf keine außerordentliche Beihilfen des Mutterlandes zählen konnten: als am 27. Dez. 1883 die Minister Waldeck-Rousseau und Tirard 50 Millionen für Kolonisationszwecke verlangten, wurde die Forderung von der Deputiertenkammer abgelehnt. Siehe Chamboredon S. 44 f.

5) „. . . Considérant qu'il importe, autant dans l'intérêt de la métropole que dans l'intérêt de l'Algérie, que la colonie soit dotée des ressources nécessaires au prompt achèvement de sa mise en valeur . . . Que, à raison de l'incertitude qui existe sur le montant des allocations dont on disposera chaque année les prévisions budgétaires ne peuvent être établies dans des vues d'ensemble et d'avenir . . . Que, s'il est juste que la métropole bénéficie dans une large mesure de l'augmentation annuelle des produits et revenus de l'Algérie, il est non moins légitime qu'une partie des plus-values soit affectée au développement de la colonie. . .

Emet le voeu,

Que le Gouvernement affecte aux dépenses intéressant la colonisation une quote-part des produits et revenus de l'Algérie,

Et prie instamment le Gouverneur général ainsi que les représentants de l'Algérie de faire auprès des pouvoirs publics les démarches les plus pressantes pour que satisfaction soit donnée à ce voeu.“ Conseil supérieur de Gouvernement, Sess. de novembre-décembre 1885, Sitzung vom 5. Dezember, Procès-verbaux S. 787 ff.

Anhänger der Assimilation, wie es Generalgouverneur Tirman war, den einstimmig angenommenen[1] Antrag sich zu eigen gemacht und die Form eines Entwurfs dem Ministerium empfohlen: Davon ausgehend, daß hauptsächlich die produktiven Ausgaben (Kolonisation, Häfen, Bewässerung usw.), die insgesamt etwa ein Drittel der algerischen Ausgaben ausmachten, der Sicherstellung bedurften, regte Tirman an, daß ein Drittel der Einnahmen aus Algerien dem Gouvernement für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden möchte. Die Minister nahmen den Plan verschieden auf: Während der Finanzminister ein Eingehen auf den Vorschlag ablehnte, erklärte sich der Minister des Innern bereit, bei günstigerer Gelegenheit auf die Frage wieder zurückzukommen.[2] Das Gesamtministerium verwarf den Plan, da es annahm, daß dem Parlament eine derartige Teilung der algerischen Einnahmen unverständlich erscheine.[3] Es ließ jedoch den Generalgouverneur wissen, daß ein weitergehender Vorschlag, der sich an schon erprobte Systeme anschlösse, eher von Erfolg begleitet sein werde.[4]

B. Das Tirman'sche Spezialbudget (1887).

Es ist möglich, daß das Ministerium bei diesem Wink an das Verhältnis der Kolonien zum Mutterland dachte, und es hätte ja nichts näher gelegen, als einfach das in den Kolonien geltende System auf Algerien zu übertragen.[5] Aber Tirman fand diese Übertragung bedenklich, weil die Autonomie in der Finanzverwaltung dazu führen mußte, eine aus Wahlen hervorgehende Lokalvertretung mit beschließender Gewalt gegenüber dem Budget auszustatten; eine derartige Einrichtung widerstrebte Tirman, da sie die zwischen der Organisation des Mutterlandes und Algeriens bestehenden Unterschiede vermehrte.[6] Denn er hielt immer noch an dem Ziele der vollständigen Rechtseinheit zwischen Frankreich und Algerien fest.[7] Und wenn er auch zugeben mußte, daß wegen der Verschieden-

[1]) l. c. S. 788.

[2]) Rede des Generalgouverneurs Tirman bei Eröffnung des Conseil supérieur am 15. Nov. 1886, Conseil supérieur Sess. de novembre 1886, Procès-verbaux S. XXIII f.

[3]) „Le Gouvernement m'a objecté qu'on ne s'expliquerait peut-être pas suffisamment le partage, en deux budgets distincts, de dépenses qui, si elles n'intéressent pas la colonisation au même degré, intéressent du moins l'ensemble de l'Algérie . . .“ Rede Tirmans bei Eröffnung des Conseil supérieur am 14. November 1887, Conseil supérieur, Sess. de novembre 1887, Procès-verbaux S. XXVIII.

[4]) „On lui fit observer que sa proposition aurait plus de chances de succès, si elle était plus vaste, et en même temps si elle pouvait s'appuyer sur quelques précédents“ (Aussage von Tirman in der Commission d'étude des questions algériennes, Sénat 1891, S. 251). Der Generalgouverneur war darüber erstaunt: „Il m'avait paru, tout d'abord, qu'une réforme budgétaire aurait d'autant plus de chances de succès qu'elle modifierait moins profondément le régime financier actuel.“ Conseil supérieur, Sess. de nov. 1887, Procès-verbaux S. XXVIII.

[5]) „Le moyen le plus radical de remédier à cette situation consisterait à étendre à l'Algérie le régime financier appliqué à nos possessions d'outre-mer . . .“ Begründung des Tirmanschen Entwurfs S. 12.

[6]) „. . . l'autonomie financière complète impliquerait la création d'une assemblée locale, dotée en matière budgétaire d'un pouvoir de décision et qui devrait, dès lors, tenir son mandat des électeurs. Or, l'institution en Algérie d'un nouveau corps électif présenterait, entre autres inconvénients, celui d'accentuer les différences qui existent entre la législation métropolitaine et l'organisation de notre grande colonie.“ Ebenda S. 13.

[7]) „L'Algérie fait partie intégrante de la France; elle se fondra un jour dans son unité et l'on doit désirer que ce jour soit aussi prochain que possible.“ Ebenda S. 13.

heit beider Länder die völlige Assimilation sich noch nicht durchführen ließ und daß sie auch nicht übereilt werden durfte, so wollte er doch auch alles vermeiden, was die völlige Verschmelzung Algeriens mit dem Mutterlande verzögern konnte.[1]

Darum legte Tirman seinem neuen Entwurf (1887) einen Plan zugrunde, der das bestehende System möglichst wenig berührte, vor allem die 1881 geschaffene Verwaltungsorganisation unangetastet ließ, dabei aber doch der Kolonie die zu ihrer Entwicklung nötigen Mittel verschaffte. Dieses Ergebnis suchte er nicht etwa im Wege einer Vermehrung der Lasten des Staats zu erzielen, im Gegenteil, der Staat sollte sogar noch an den Überschüssen beteiligt sein.[2] Der Plan, von dem sich der Generalgouverneur versprach, daß er all' diesen Anforderungen genügen werde, war folgender: Die Ausgaben für die Verteidigung, sowie die Zinsleistungen für die im Interesse Algeriens aufgenommenen Anleihen und die übernommenen Garantien sollten dem Staate auch fernerhin zur Last fallen; insbesondere auch die Jahreszahlungen an die Eisenbahngesellschaften, jedoch diese letzteren nur bis zum Betrag von 15 Millionen Francs jährlich.[3] Für die Deckung aller übrigen (Zivil-) Ausgaben sollte die Kolonie mit ihren eigenen Einnahmen aufkommen. Die algerischen Einnahmen wurden der Kolonie vorbehalten, so daß ihr alle etwaigen Überschüsse verblieben.[4] Erst wenn die Jahreseinnahme 50 Millionen überstieg, sollte die Hälfte des Mehrbetrags dem Mutterlande zufallen.[5] Das algerische „Spezialbudget" setzte sich also zusammen aus sämtlichen aus Algerien fließenden Staatseinnahmen und den Zivilausgaben, ausgenommen die Zinsen für die Anleihen und die Zuschüsse für die Eisenbahngesellschaften.

Trotz der Beschränkung der algerischen Lasten auf die ordentlichen Zivilausgaben bot der Tirman'sche Plan eines Spezialbudgets Algerien nur geringe Aussicht auf Deckung seines Bedarfs; denn er war auf den unsichern Boden einer Wahrscheinlichskeitberechnung gegründet. Die Gesamtausgaben für Algerien waren für das Finanzjahr 1887 auf 101 Millionen veranschlagt.[6] Davon entfielen 62 ½ Millionen auf militärische Ausgaben und auf die Zinsen von Anleihen, die der Tirman'sche Entwurf dem Mutterland zuschob; aus den algerischen Einnahmen waren mithin nur noch 39 Millionen Zivilausgaben zu decken. Nun waren aber die Einnahmen nur auf 36,8 Millionen veranschlagt, so daß ein Fehlbetrag von über zwei Millionen drohte. Den Eintritt dieses Defizits hielt jedoch

---

[1]) „... . . s'il convient, dès lors, de ne pas avancer trop précipitamment dans la voie de l'assimilation, il importe également de ne pas retarder, par des mesures dont la nécessité ne s'impose pas, le moment où ce résultat si désirable pourra être obtenu." Ebenda S. 14.

[2]) „Mais une autre solution, réclamée d'ailleurs par les économistes et les publicistes versés dans les questions coloniales (z. B. Leroy-Beaulieu), et qui, sans modifier trop profondément le régime financier de l'Algérie, **sans toucher à l'organisation administrative créée par les décrets du 26 août 1881**, enfin, sans imposer au Trésor des sacrifices que la situation financière ne lui permettrait pas d'accepter, en lui assurant, au contraire, d'importants excédants de recettes, procurerait à la Colonie les ressources nécessaires pour compléter sa mise en valeur." Ebenda S. 14

[3]) Art. 14 des Entwurfs, siehe **Anhang** Nr. 49.

[4]) Art. 11 und 12.

[5]) Art. 13.

[6]) Genau: 101 666 296 fr.

Tirman für ausgeschlossen; denn die wirklichen Einnahmen Algeriens beliefen sich im Jahre 1886 auf 37,8 Millionen, und das entsprach der regelmäßigen Zunahme der letzten Jahre, denn die algerischen Einnahmen hatten sich in dem Zeitraum von 1881 bis 96 um über acht Millionen Francs vermehrt, im Jahresdurchschnitt also um 1,6 Millionen. Der Vorsicht halber nahm Tirman für die Jahre 1887/88 eine Steigerung von nur 1,2 Millionen an. Wenn sich diese Annahme bewahrheitete, so mußten die Einnahmen im Jahr 1888 40,2 Millionen betragen, d. h. die Zivilausgaben für 1887 um mehr als eine Million übersteigen.[1] Damit hielt Tirman das Gleichgewicht des algerischen Budgets für gesichert.[2] Er nahm ohne weiteres an, daß die jährliche Einnahmesteigerung von 1,2 Millionen Fr. in den folgenden Jahrzehnten ununterbrochen vorhalten werde, und daß die Einnahmen des Spezialbudgets zu einer reichlichen Befriedigung der Bedürfnisse Algeriens ausreichen würden. Daß auch einmal die Einnahmen hinter dem Voranschlag zurückbleiben konnten, und vor allem, daß die Bedürfnisse Algeriens sich nicht immer im Rahmen der Einnahmen halten würden, derartige Fälle ließ Tirman ganz unberücksichtigt. Den größten Nutzen hätte bei der Durchführung des Tirman'schen Systems der Staat gehabt, denn schon im Jahre 1887 wäre ihm, da nach Tirmans Berechnung spätestens in diesem Jahre die Einnahmen auf über 50 Millionen wachsen mußten, ein Anteil an den algerischen Einnahmen zugefallen und vom Jahre 1916 ab hätten die dem Staatsschatz zufließenden algerischen Einnahmen die Zinsleistungen und die Zuschüsse an die Eisenbahngesellschaften in Algerien überstiegen, derart, daß der Staat seine übrigen Ausgaben für Algerien in immer stärkerem Maße mit algerischen Einnahmen hätte decken können.[3] Algerien dagegen hätte das System Tirman wenig Vorteil gebracht; nach der Tirman'schen Berechnung sollten zwar bis zum Jahre 1927 im ganzen 514,6 Millionen zu außerordentlichen Ausgaben verfügbar werden, aber von dieser großen Summe liefen alljährlich nur unbedeutende Beträge ein, von 6,5 Millionen ab an ansteigend.[4] Es stand aber außer allem Zweifel, daß der Kolonie mit so kleinen Beträgen nicht gedient war, sie bedurfte vielmehr ganz bedeutender Beihilfen, namentlich, um Bewässerungsarbeiten ausführen zu können. Da nun — wie wir noch sehen werden — die Gewährung außerordentlicher Zuschüsse durch das Mutterland nicht zu erwarten stand und die Erhöhung der algerischen Steuern mit großen Schwierigkeiten verknüpft war, so blieb als Ausweg nur die Aufnahme einer Anleihe durch die Kolonie. Aber

---

[1]) Die Zivilausgaben waren für 1887 veranschlagt auf 39 155 010
Die algerischen Einnahmen auf 36 860 001
Fehlbetrag: 2 295 009
Indes beliefen sich die wirklichen Einnahmen 1886 auf 37 803 000
Die wirkliche Steigerung betrug 1881—86 8 230 977, d. h. im Durchschnitt alljährlich 1 646 195. Bei Annahme von nur 1 200 000 fr. jährlicher Zunahme stiegen die Einnahmen 1887 auf 39 003 000
1888 auf 40 203 000
Begründung zum Entwurf Tirman S. 20.

[2]) „L'équilibre du budget de l'Algérie est donc assuré." S. 20.

[3]) Tabelle bei Tirman S. 28—30.

[4]) Tabelle ebenda, S. 25.

dieser Ausweg war rechtlich verschlossen. Er konnte erst betreten werden, wenn Algerien eine eigene Rechtspersönlichkeit gewährt wurde.[1]

Das zu fordern, konnte sich Tirman nicht entschließen, weil es dem Gedanken der Assimilation zuwider lief. Das algerische Spezialbudget sollte vielmehr wie das seitherige algerische Budget einen Bestandteil des Staatsbudgets bilden. Demgemäß wurde auch an dem Feststellungsverfahren nicht gerührt;[2] die Tätigkeit des Generalgouverneurs und des Conseil supérieur blieb vorbereitender Natur, die Entscheidung ruhte nach wie vor beim Parlament. Und so bestand der einzige Unterschied gegen früher darin, daß die aus Algerien fließenden Einnahmen nur für Algerien verwendet werden durften. Dieser Unterschied war freilich nicht so belanglos wie Tirman glaubte;[3] es läßt sich zwar mit der Einheit der staatlichen Finanzverwaltung vereinbaren, daß bestimmte Einnahmen für bestimmte Ausgaben verwendet werden, z. B. die Einnahmen aus einem Fonds für einen bestimmten Verwaltungszweig, aber es steht im Widerspruch zur einheitlichen Finanzverwaltung, wenn die Einnahmen aus einem Teile des Staatsgebiets nur wieder für diesen Gebietsteil verwendet werden dürfen. Das führt leicht zur Anerkennung einer vom Staate gesonderten Provinzialpersönlichkeit, namentlich dann, wenn — wie in Algerien im Conseil supérieur — schon Einrichtungen vorhanden sind, die in Organe des provinziellen Kommunalverbandes verwandelt werden können. Die Durchführung des Tirmanschen Entwurfs hätte daher über kurz oder lang die Erhebung Algeriens zu einem besondern Kommunalverband nach sich gezogen. Tirman war, ohne es zu merken, aus der Bahn der Assimilatoren in die der Autonomisten geraten, er hatte, obwohl er sich als Gegner der Autonomie bekannte, die Weiterentwicklung der algerischen Einrichtungen in der Richtung der Selbstverwaltung eingeleitet.

C. Selbsttäuschung der Algerier über die Vereinbarkeit ihrer Forderungen mit der Assimilation.

Die Selbsttäuschung, in der sich Tirman befand, daß das Budget spécial mit der Assimilation sich vereinbaren ließe, scheint übrigens auch sonst in Algerien verbreitet gewesen zu sein. Für die politische Auffassung der Algerier sehr bezeichnend ist ein in den von Mager 1889 gesammelten Cahiers coloniaux erschienener Brief von Eugène Robe, einem Mitgliede des Conseil supérieur: eigentliche Autonomisten, versichert er etwas kühn, hätte es in Algerien nicht gegeben; freilich denkt er dabei an die Selbständigkeit der griechischen Pflanz-

---

[1]) Immerhin war, schon ehe Algerien eigene Rechtspersönlichkeit gewährt wurde, die Aufnahme einer Anleihe durch Frankreich auf Rechnung des algerischen Sonderbudgets möglich; aber das war dann eine französische Anleihe unter Beschränkung der Haftung auf die aus Algerien fließenden Einnahmen. Siehe hierüber unten Zweiter Teil, erster Abschnitt, 3., C., a.

[2]) Nur daß das Budget spécial nach der Vorbereitung durch den Generalgouverneur und der Verhandlung im Conseil supérieur im Ministerrate durchgesprochen werden sollte, bevor es ans Parlament gelangte. l. c. S. 31.

[3]) „Il s'agit donc, non d'émanciper l'Algérie au point de vue budgétaire, mais seulement d'affecter aux besoins de la Colonie les produits et revenus qu'elle fournit au Trésor.“ S. 31.

städte.[1]) Es sei algerische Überlieferung, daß Algerien eine Verlängerung Frankreichs darstelle und früher oder später eines oder mehrere Departements bilden müsse.[2]) „Die Algerier sind also alle Assimilatoren; wir streben alle danach, die Verfassung, die Verwaltung und die Gesetzgebung des Mutterlandes zu erhalten; das ist unser Ziel und unsere Politik. Geteilter Auffassung sind wir nur über die Frage nach der Stunde und der Zweckmäßigkeit. Während die einen die Assimilation sofort durch Regierungsakt verlangen, wünschen sie die andern allmählich und durch den Einfluß der Zeit.“ Robe zählt sich zu den letztern.[3]) Daß er aber garnicht zu ihnen gehörte, spricht aus seinem Urteil über die von den radikalen Anhängern der Assimilation erhobene Forderung, den Generalgouverneur ganz abzuschaffen. Das dünkte ihn gefährlich, ja sogar unmöglich, weil dadurch die einheitliche Leitung verloren ginge. Der Generalgouverneur wäre notwendig, und statt seine Gewalt zu mindern und zu schwächen, sollte man sie stärken und mehren. Zu diesem Zweck müßte man dezentralisieren, statt zu zentralisieren. „Ich wünschte, das Generalgouvernement würde derart organisiert, daß alle wichtigen Angelegenheiten Algeriens in Algier behandelt und entschieden werden.[4]) Ich möchte mit einem Wort eine möglichst weitgehende Dezentralisation. Man darf Dezentralisation nicht mit Autonomie verwechseln.“[5]) Gewiß, Dezentralisation und Autonomie sind nicht ohne weiteres gleichbedeutend, aber sicher war die von Robe vorgeschlagene Vermehrung der Gewalt des Generalgouverneurs erst recht nicht gleichbedeutend mit Assimilation; denn der Generalgouverneur war ein Algerien eigentümliches Organ, dessen Befugnisse nicht vermehrt werden konnten, ohne daß man die Verschiedenheit der französischen und der algerischen Einrichtungen steigerte. Nur die Minderung seiner Gewalt oder die völlige Beseitigung des Generalgouverneurs entsprach dem assimilatorischen Programm.

---

[1]) „Les autonomistes proprement dits, les partisans d'une constitution coloniale indépendante de la Métropole comme celle qui régissaient les anciennes colonies grecques qui ont donné leur nom à la chose, n'ont mais existé en Algérie.“ Bei H. Mager, Cahiers coloniaux de 1889 Paris 1889, S. 355.

[2]) „L'Algérie, depuis la conquête, a toujours été considéré comme le prolongement de la France et comme devant constituer, dans un avenir plus ou moins éloigné, un ou plusieurs départements français. Cette idée est de tradition chez nous. . .“ Ebenda.

[3]) „Les Algériens sont donc tous assimilateurs; tous nous aspirons au régime politique, administratif et légal de la mère patrie: c'est notre but et c'est notre politique. Nous ne sommes divisés que sur la question d'heure et d'opportunité. Alors que les uns veulent l'assimilation immédiate et par décret, les autres la veulent progressivement et par l'action du temps. Je suis de ces derniers.“ Ebenda.

[4]) „Si on supprime le gouvernement général, l'Algérie reste en préfectures civiles et militaires . . . , c'est l'unité administrative d'autorité, de vues et de direction qui est détruite; . . . . c'est de Paris que l'on colonisera. Ce sera dangereux, ce sera même impossible. Le gouvernement général est donc toujours nécessaire et, à mon avis, loin de le réduire et de l'affaiblir, il faut le fortifier et accroître son autorité. Dans ce but, il faudrait décentraliser au lieu de centraliser, comme on le fait depuis quelque temps. . . Je voudrais que le gouvernement général fût organisé de telle manière que toutes les affaires importantes de l'Algérie fussent traitées et résolues à Alger“. Ebenda S. 357.

[5]) „Je voudrais, en un mot, une décentralisation aussi large que possible. Il ne faut pas confondre décentralisation avec autonomie.“ Ebenda.

Denselben widerspruchsvollen Gedankengang entwickelte Robe als Berichterstatter für den Tirman'schen Entwurf im Conseil supérieur: Algerien bewege sich notwendigerweise auf dem Wege zur Assimilation: zu diesem Ziel werde es nur gelangen, wenn es zeige, daß es die gleichen Lasten (wie Frankreich) zu tragen vermöge, wie es schon dieselben Rechte genieße. Die Erreichung dieses Ziels könne durch das Spezialbudget nur beschleunigt werden[1]. Die immer dringender werdenden finanziellen Bedürfnisse der Kolonie mußten die Algerier bald belehren, daß eine aufrichtige Abkehr von dem Wege der Assimilation notwendig wurde. Hatte Robe als Berichterstatter über den Tirman'schen Entwurf im Conseil supérieur noch im Jahre 1887 eine algerische Anleihe als undenkbar bezeichnet, da Algerien keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze[2], so erklärte er in der Session des Conseil supérieur im Dezember 1888 die Aufnahme einer Anleihe für unumgänglich nötig, und zwar die Aufnahme einer Anleihe durch Algerien selber. Für den Fall, daß Frankreich Algerien die Gewährung der Rechtspersönlichkeit verweigerte, wollte man die Anleihe einfach durch die Departements aufnehmen[3]. So wuchs sich der Gedanke des Tirman'schen Sonderbudgets unmerklich zu dem Gedanken eines autonomen Budgets aus, wenn man sich das auch noch nicht eingestehen wollte.

2. *Der autonomistische Verfassungsentwurf von Sabatier in der Deputiertenkammer (Juli 1889).*

Der erste, der es wagte, sich offen als Anhänger der Autonomie zu bekennen, war der Deputierte von Oran, Camille Sabatier,[4] der im Juli 1889 in der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf für eine algerische Verfassung

---

[1]) „. . . elle (L'Algérie) marchera nécessairement vers l'assimilation, mais elle n'y marchera que progressivement . . et elle n'y arrivera complètement que le jour ou elle pourra affirmer qu'elle peut supporter les mêmes charges comme elle jouit des mêmes droits. L'avènement de ce résultat heureux, le budget spécial ne peut qu'aider à le précipiter". Conseil supérieur, Sess. de novembre 1887, Sitzung vom 26. Nov., Procès-verbaux S. 577 f.

[2]) „D'un autre côté, il ne faut pas penser à l'emprunt, puisque l'Algérie ne jouit pas de la personalité civile. . . " Ebenda S. 569.

[3]) „Il faudra que nous empruntions, c'est évident; mais nous ferons par nous-mêmes, si on nous donne la personnalité civile, ou par l'intermédiaire des départements, si on nous la refuse . ." Conseil supérieur, Sess. de novembre 1888, Sitzung vom 1. Dezember, Procès-verbaux S. 573.

[4]) C. Sabatier ist am 10. März 1851 zu Tlemcen geboren; er übte später dort den Anwaltsberuf und war von 1877—80 als Richter in verschiedenen Orten tätig; 1880—84 versah er das Amt eines Administrateur in Fort National, wo grade damals die Zivilverwaltung eingeführt wurde. Er wurde während dieser Zeit oft angefeindet, aber von den Generalgouverneuren Grévy und Tirman gehalten. 1884 ward er an die Ecole supérieure des lettres in Algier berufen, wo er Vorlesungen über Einrichtungen und Sitten der Berber hielt. 1885 wurde er zum Deputierten von Oran gewählt; 1889 erstattete er den Bericht über das algerische Budget. Besonders verdient machte er sich dadurch, daß er den tiefgreifenden Unterschied zwischen den Arabern und den Kabylen klarlegte. Die Gelegenheit zum Studium des merkwürdigen Volksstamms der Kabylen bot sich ihm während seiner Amtszeit im Fort National, wie die aus jener Zeit stammenden Schriften Essai sur les origines, l'avenir et l'état actuel des Berbères sédentaires, Essai sur l'ethnographie de l'Afrique du nord usw. beweisen. Sabatier ist nächst Dessoliers (siehe unten) der bedeutendste Führer der algerischen Autonomiebewegung.

einbrachte[1]. Auch er verfolgte mit seinem Entwurf vor allem den Zweck, Algerien größere Mittel zu verschaffen. Er berechnete den zur Förderung der Kolonisation und zur Hebung der Lage der Eingeborenen erforderlichen Bedarf auf 300 bis 350 Millionen. Zur Aufbringung dieser Summe gab es zwei Wege: entweder das Mutterland nahm die Beschaffung der Mittel auf sich oder die Kolonie. Der erste Weg war ungangbar, denn bei dem schlechten Stande der französischen Finanzen war nicht daran zu denken, das Mutterland um eine so große Summe anzugehen[2]. Es mußte also die Kolonie aus eigner Kraft die nötigen Mittel aufzutreiben versuchen, entweder durch Erhöhung der Abgaben oder durch Aufnahme einer Anleihe. Nun war aber nach Sabatiers Meinung an eine Vermehrung der Steuern in Algerien nicht zu denken[3]. Und so blieb als letzte Möglichkeit nur die Aufnahme einer Anleihe[4]; dazu mußte aber erst der Weg frei gemacht werden, indem man Algerien in einen Kommunalverband mit eigener Rechtspersönlichkeit verwandelte[5].

Zur Gewährung eigener Rechtspersönlichkeit an Algerien hätte ein einziger Gesetzesartikel ausgereicht[6]. Aber damit war nicht viel gewonnen, es war außerdem erforderlich, die Organe zu bestimmen, die im Namen der neuen Rechtspersönlichkeit handeln durften[7], und hier glitt man aus dem wirtschaftlichen Problem in das politische hinüber; mit andern Worten, man konnte Algerien

---

[1]) Proposition de loi, portant projet de constitution algérienne, Chambre des députés, Session de 1889 nº 3910. Siehe Anhang Nr. 50.

[2]) „Il n'y a même pas à prévoir, dans l'état actuel de nos finances, l'époque où la France pourrait se montrer à ce point généreuse“. Ebenda S. 7. Vergl. auch die Aeußerung Sabatiers in der Commission d'étude des questions algériennes, Sénat 1891, S. 129.

[3]) Man berechnete das algerische Kapital auf $3^1/_2$ Milliarden, der Steuerertrag erreichte 45 Millionen, d. h. $^1/_{77}$ des Kapitals. Das Kapital des Mutterlandes wurde auf 250 Milliarden geschätzt, die Steuern beliefen sich dort auf 3 Milliarden 200 Mill., sie betrugen also nur $^1/_{78}$ des Kapitals. Danach erscheint die Steuerlast in Algerien wenig größer als im Mutterland; Sabatier hält indes die Belastung der Algerier für schwerer, weil sehr viel Grundstücke in Algerien mit Hypotheken belastet waren, deren Wert ca. 800 Mill. erreichte, also ein Viertel des algerischen Vermögens. Exposé de motifs zum Entwurf Sabatier, S. 5, 6. In Wirklichkeit sind jedoch die Steuerlasten in Algerien verhältnismäßig geringer, namentlich für die von der Grundsteuer befreite europäische Bevölkerung.

[4]) „Laissez l'Algérie l'emprunter, l'emprunter à ses risques et périls, sur sa seule signature. Aujourd'hui, vous le lui défendez, car l'Algérie n'existe pas“. Aus dem Gutachten Sabatiers vor der Senatskommision, l. c. S. 129.

[5]) „L'obstacle réside tout entier en ce que nos lois ne reconnaissent pas à l'Algérie la personnalité civile, et par suite lui dénient le droit d'avoir une signature“. Motive zu dem Entwurf S. 8.

[6]) „pour lui accorder cette personnalité civile, un article de loi suffirait“. Motive S. 9. Warum die Gewährung der Rechtspersönlichkeit an Algerien der Gesetzesform bedurfte, sagt Sabatier nicht; die Gesetzesform war erforderlich, weil es sich um Lostrennung von Einnahmen und Ausgaben von dem Staatsbudget handelte.

[7]) „. . . le problème se complique, si l'on réfléchit qu'octroyer à l'Algérie une véritable personnalité, c'est implicitement lui accorder un organisme indépendant, propre à mettre en oeuvre le plus efficacement et le plus utilement possible l'activité, l'initiative de cette personnalité nouvelle. Le tout ne sera pas en effet d'emprunter les 350 millions, il faudra encore les répartir judicieusement sur la surface algérienne, en faire un fructueux emploi et en contrôler sévèrement la dépense“. Ebenda S. 9.

nicht mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausstatten, ohne zugleich die öffentlichrechtliche Frage der algerischen Verfassung anzuschneiden[1]).

A. Das Conseil colonial die Kolonistenvertretung.

a) Zusammensetzung.

Sabatier sah sich also genötigt, zu dem Verfassungsproblem Stellung zu nehmen; dabei war freilich große Vorsicht geboten, weil die Franzosen in der Gewährung der Selbstverwaltung an Algerien den ersten Schritt zur Loslösung Algeriens von Frankreich erblickten[2]). So unsinnig der Argwohn einer Losreißung Algeriens auch war, so mußte Sabatier doch dieser Gespensterfurcht seiner Landsleute Rechnung tragen. Diese kluge Rücksichtnahme spricht schon aus Sabatiers Vorschlägen über die Zusammensetzung der algerischen Volksvertretung. Um bei den Deputierten kein Mißtrauen zu wecken, hütete er sich davor, die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für das zu schaffende Conseil colonial zu verlangen, denn dann hätten sich die Mitglieder dieses Conseils in ihrem Ursprung von den Deputierten nicht unterschieden; und eine solche Gleichheit des Ursprungs hätte dem Ansehen der Deputierten Eintrag tun können, wenn etwa die Neuwahlen zum Conseil colonial anders ausfielen als die Parlamentswahlen[3]). Außerdem lag die Gefahr vor, daß bei der Anwendung des allgemeinen Wahlrechts auf die Wahlen zum Conseil colonial die allgemeinen politischen Fragen, die aus dem Wirkungskreis des Conseil colonial herausfielen, die Parole für den Wahlkampf abgaben[4]). Die Rücksicht auf die Senatoren ließ Sabatier davon Abstand nehmen, die Wahl der Mitglieder des Conseil colonial den Gemeinderäten zu übertragen, indem diese den Hauptteil der Wahlkörperschaft der Senatoren stellten[5]). Und so blieben als Wahlkörperschaften nur die Conseils généraux übrig, die ja schon bisher die nichtbeamteten Mitglieder des Conseil supérieur gewählt hatten. Es lag ja auch nichts näher, als einfach dem Conseil supérieur, das schon bisher an der Vorbereitung des algerischen Budgets beteiligt war, eine entscheidende Stimme in der Finanzver-

---

[1]) „c'est ici que le problème économique confine au problème politique. Cette recherche de l'organisme propre à assurer le judicieux emploi et le contrôle sévère des sommes aussi empruntées, n'est pas autre chose que la recherche de la meilleure constitution à donner à l'Algérie." S. 9.

[2]) „j'entends déjà les objections qui éclatent: „C'est un premier pas vers la séparation . ". Aussage von Sabatier vor der Senatskommision v. 1891. l. c. S. 116.

[3]) „L'élection des membres du conseil colonial par le suffrage universel aurait l'inconvénient . . de créer une communauté absolue d'origine entre les membres du conseil et les élus d'un ordre plus élevé, c'est-à-dire les députés. Il en résulterait que les élections au conseil colonial, faites avec un caractère d'hostilité à la représentation algérienne au Parlement, infirmeraient absolument l'autorité morale des députés, soit auprès de leurs collègues, soit aux yeux de l'Algérie". Anmerkung zum Verfassungsentwurf S. 23.

[4]) „. . . on connait la tendance qu'a le suffrage universel à faire des questions générales l'objet préféré de ses préoccupations . . ." Ebenda S. 23.

[5]) „Il (ce système) crée, entre les délégués au Conseil colonial et les sénateurs algériens, la même fâcheuse communauté d'origine que nous avons dû condamner entre délégués et députés." Ebenda S. 23.

waltung des algerischen Kommunalverbandes einzuräumen. Allein Sabatier erschien das Conseil supérieur zur Übernahme beschließender Funktionen ungeeignet zu sein. Einmal, weil die Wahlkörper des gewählten Teils des Conseil supérieur, die Conseils généraux, die Minderheit bei der Vertreterwahl jeweils unberücksichtigt gelassen hatten[1], und sodann, weil zu befürchten stand, daß die algerische Gesamtvertretung in Abhängigkeit von ihren mächtigen Wahlkörpern geriet, wenn sie Konflikte mit diesen vermeiden wollte[2].

Um nun geeignete Wahlkörper für das Conseil colonial zu gewinnen, machte Sabatier den sehr gesunden Vorschlag, die Organisation der Arrondissements auszubauen; Arrondissements bestanden schon in Algerien — man hatte von 1865 bis 85 im ganzen 17 gebildet[3] —, aber es waren reine Staatsverwaltungsbezirke, und zwar war dieser Charakter bei ihnen noch reiner ausgeprägt, als bei den Arrondissements im Mutterlande, weil man keine Arrondissementsräte geschaffen hatte. Diese Bezirke, die im Gegensatz zu den unförmigen Departements wirkliche Interessengemeinschaften darstellten und in ihrer Größe den heimischen Departements entsprachen[4], wünschte Sabatier zu Kommunalverbänden ausgestaltet zu sehen; die Conseils généraux wollte er nicht ganz abschaffen, aber er dachte sie zur Bedeutungslosigkeit der französischen Commissions interdépartementales[5] herabzudrücken[6], während den neu zu bildenden Conseils d'arrondissements im großen und ganzen alle Befugnisse der Conseils généraux zuffallen sollten[7], selbst die Senatorenwahl[8]. Vor allem aber sollten die Conseils d'arrondissement die Wahlkörper abgeben für die Wahl der Mitglieder

---

[1]) „Bien qu'on ait vu souvent la majorité d'un Conseil général exclure systématiquement la minorité de toute part dans la délégation au Conseil supérieur, toutefois l'inconvénient n'est pas tel dans un Conseil simplement consultatif, que semblable constatation puisse équivaloir à un grave reproche. Mais il ne serait assurément différemment lorsque s'élargiraient les attributions aujourd'hui si restreintes du Conseil supérieur transformé en Conseil colonial". Ebenda Anmerkung zum Verfassungstext S. 23.

[2]) „. . . réfléchit-on à ce qui se produirait infailliblement, c'est-à-dire un conflit surgissant entre le Conseil colonial et les Conseils généraux? . . Il suffirait assurément que deux Conseils généraux sur trois se missent en état d'hostilité, pour que tout le crédit du Conseil colonial fut ruiné. Le cas ne serait pas moins fâcheux si, pour éviter le conflit, le Conseil colonial capitulait devant les exigences des Conseils généraux . . . ." Ebenda, S. 24.

[3]) Girault Bd. III S. 108.

[4]) „. . . on est amené à reconnaître que chacun de nos arrondissements correspond en réalité à un département. Tandis que dans nos départements sont associés dans un éternel conflit les intérêts les plus contradictoires . . . , chacun de nos arrondissements a ses intérêts homogènes, sa physionomie propre, ses tendances bien accusées". Ebenda S. 24.

[5]) Siehe Art. 89—91 des Gesetzes v. 10. August 1871.

[6]) „Nous ne supprimons pas dans notre système les Conseils généraux. Mais nous réduirions ses attributions au contrôle des actes préfectoraux et aux règlements des questions interarrondissementales . ." Ebenda S. 25.

[7]) „Un Conseil général d'arrondissement. . . et pourquoi pas? Même en laissant subsister avec certaines attributions le Conseil général du département qui jouerait, entre les arrondissements le rôle d'une commission interdépartementale de France, pourquoi ne pas constituer par arrondissement un petit Conseil général à qui on transporterait bon nombre des attributions dévolues actuellement, fort à tort en Algérie, au Conseil du département." Aussage von Sabatier vor der Commission d'étude des questions algériennes, S. 112.

[8]) Art 6, 2 des Entwurfs.

des Conseil colonial; jedoch sollte das Conseil colonial nicht ausschließlich aus Vertretern der Arrondissementsräte bestehen, sondern auch die algerischen Senatoren und Deputierten zu seinen Mitgliedern zählen[1], so daß diese ein lebendiges Bindeglied zwischen dem Mutterlandsparlament und der kolonialen Volksvertretung bildeten[2], das beste Vorbeugemittel gegen etwaige separatistische Bestrebungen. Eine weitere Kautele gegen Geltendmachung von Unabhängigkeitsgelüsten war in der langen Mandatsdauer (9 Jahre) in Verbindung mit dreijähriger Partialerneuerung gegeben[3]).

b) Tätigkeit des Conseil colonial.

Auch in den Bestimmungen über den Geschäftsgang des Conseil colonial war an Schranken kein Mangel. Zunächst einmal wurde die Dauer der Sitzungsperioden eng begrenzt[4], um zu verhindern, daß das Conseil colonial Zeit gewönne, sich mit Dingen zu beschäftigen, die seinem Wirkungskreis nicht zugehörten. Damit die Arbeiten in so kurzen Sessionen erledigt werden konnten, mußten die Vorlagen gut vorbereitet sein; zu diesem Zwecke sah der Entwurf die Wahl einer permanenten Kommission des Conseil colonial vor[5], die er in enge Fühlung zum Generalgouvernement brachte. Es sollte nämlich die permanente Kommission in vier Abteilungen zerfallen, in denen je ein Gouvernementsrat, d. h. ein Vorstand eines Verwaltungszweiges den Vorsitz führte. Die Regierungsvorlagen ebenso gut wie die Anträge der Mitglieder mußten in dieser Kommission bearbeitet werden, erst in der folgenden Session durfte das Conseil colonial darüber beschließen[6]. Da die Regierung von vornherein über ein Drittel der Stimmen in der Kommission verfügte, so war es unwahrscheinlich, daß die dem Conseil colonial vorzulegenden Entwürfe eine von den Wünschen der Regierung abweichende Gestalt erhielten[7]).

Noch mehr Bürgschaften boten die Regeln über die Kontrolle der Beschlüsse. Das Inkrafttreten eines Beschlusses wurde zwar von keiner Bestätigung abhängig gemacht, er sollte binnen 20 Tagen nach seiner Verteilung im Parlament ipso jure rechtskräftig werden, aber während dieses Zeitraums konnte sowohl die Regierung wie auch jeder einzelne Senator und Deputierte Einspruch einlegen; der Einspruch hatte freilich nur aufschiebende Wirkung, denn, wenn das Parlament nicht binnen eines Monats über den angefochtenen Beschluß durch Bestätigung oder Umstoßung oder Zurückverweisung zu erneuter Beratung entschied, wurde der Beschluß des Conseil colonial gleichwohl rechts-

---

[1]) Art. 7.

[2]) Die Vertretung Algeriens im Parlament hielt Sabatier ausdrücklich aufrecht (Art. 6), schon um dem Separatismus entgegenzuwirken: „D'ailleurs supprimer la représentation de l'Algérie au Parlement serait fournir un argument aux espérances séparatistes, si jamais celles-ci venaient à naître". Anmerkung zum Verfassungsentwurf S. 22.

[3]) Art. 10.

[4]) Art. 8: zweimal jährlich nur je 45 Tage.

[5]) Art. 9.

[6]) Art. 11.

[7]) „Je pourrais dire, en outre, qu'il faudra au Gouverneur une rare maladresse s'il ne parvient pas à exercer sur les huit délégués du Conseil. . . une légitime influence . . . ." Aussage Sabatiers vor der Senatskommission, l. c. S. 125, 126.

kräftig[1]. Aber doch lag in dieser Möglichkeit einer Berufung an das Parlament eine bedeutende Garantie gegen Übergriffe der algerischen Volksvertretung. Dabei stand der Regierung außer diesem Einspruchsrecht noch eine Auswahl anderer Mittel zur Verfügung, um das Conseil colonial gefügig zu machen. Der Generalgouverneur konnte eine Beratung oder einen Beschluß für nichtig erklären: es konnte eine mehrmals abgelehnte Ausgabe (durch Dekret) ex officio ins Büdget eingestellt werden; der Generalgouverneur konnte das Conseil vertagen: auch konnte (durch Dekret) ein Kongreß der Arrondissementsräte berufen werden, damit diese die Schiedsrichterrolle in einem Konflikt zwischen der Regierung und dem von ihnen gewählten Conseil übernähmen, gewiß ein origineller Vorschlag, der aber das Conseil colonial in völlige Abhängigkeit von den Arrondissementsräten gebracht hätte. Endlich war noch die Möglichkeit einer Auflösung gegeben, jedoch wollte sie Sabatier an Gesetzesform (!) gebunden sehen.[2]

Nur in einem Punkt ließ Sabatier die Rücksichtnahme auf die Furcht seiner Landsleute vor dem algerischen Separatismus außer acht: nämlich in der Bestimmung der Zuständigkeit des Conseil colonial. In Anbetracht der Häufung von Garantien gegen ungesetzliche Handlungen des Conseil glaubte Sabatier die Zuständigkeit des Conseil ziemlich weit bemessen zu dürfen[3]. Er dachte sie nicht auf die Feststellung des Lokalbudgets und die Steuerbewilligung zu beschränken, sondern er wollte dem Conseil colonial auch das Recht der Verwaltungskontrolle und der Gesetzgebung eingeräumt wissen. Nur Beratungen über die Verfassung des Mutterlandes und politische Fragen, die nur das Mutterland angingen, sollten dem Conseil colonial untersagt sein[4], und Beratungen über die Landesverteidigung, über Zollfragen, über die Rechtsstellung der Ausländer und über internationale Fragen konnten von der Regierung verboten werden[5]. Eine derartig weite Bemessung der Zuständigkeit mußte Bedenken erregen; es war vorauszusehen, daß Sabatier an den Grundsatz des französischen Staatsrechts erinnert würde, daß die gesetzgebende Gewalt nur vom Parlament geübt werden durfte[6]. Dieser Grundsatz wurde freilich nicht wörtlich beobachtet,

---

[1]) Art. 13.

[2]) Art. 14.

[3]) „Il est clair qu'avec des garanties semblables à celles que je prévoyais . . .. contre les écarts d'un Conseil colonial, on pourrait lui concéder des attributions très larges . . .“ Aussage Sabatiers vor der Senatskommission, l. c. S. 122.

[4]) Art. 12, 1.

[5]) Art. 12.

[6]) In der Sitzung der Senatskommission v. 27. Juni 1891 erhob der Senator Pauliat diesen Einwand: „Cette attribution du pouvoir législatif à un corps autre que le Parlement est contraire à tous les principes et inacceptable a priori“. Darauf erwiderte Sabatier: „. . En réalité, le Conseil colonial ne formulerait que des projets de loi qui n'acquerraient validité, au bout d'un certain temps, que par l'approbation tacite du Parlement, en sorte que la loi émanerait en réalité de ce dernier“. (Commission d'étude des questions algériennes, Sénat 1891, S. 122). Dieser Gedankengang ist unzutreffend; wenn ein Organ ein Vetorecht gegen das Inkrafttreten eines Rechtssatzes hat, und es unterläßt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so geht darum allein der Rechtssatz nicht von dem einspruchsberechtigten Organ aus. Aber selbst, wenn der Gesetzesbefehl von diesem Organ erlassen würde, so wäre doch das zur Feststellung des Inhalts berufene Organ, in diesem Falle das Conseil colonial, an der gesetzgeberischen Tätigkeit beteiligt.

denn das Parlament erteilte von jeher der Exekutive weitgehende Delegationen zur Ausübung gesetzgeberischer Tätigkeit — wurde doch beinahe die gesamte Gesetzgebung in den Kolonien auf Grund von solchen Delegationen von dem Präsidenten der Republik geübt —, aber das französische Staatsrecht hat doch daran festgehalten, höchstens der vom Parlament ganz abhängigen Exekutive Delegationen zu gewähren, nicht aber unabhängige Vertretungen von Kommunalverbänden an der Gesetzgebung teilnehmen zu lassen. Es kam noch dazu, daß die Fassung der Artikel über die Einräumung gesetzgeberischer Befugnisse an das Conseil colonial nicht ersehen ließ, ob das Mutterlandsparlament auch weiterhin zu gesetzgeberischer Tätigkeit für Algerien befugt blieb; die Fassung konnte zu der Annahme verleiten, daß das Parlament sich mit der Gesetzgebung Algeriens nicht mehr befassen durfte, wenn nicht ein Beschluß des Conseil colonial vorausgegangen war[1]. So war freilich die Kompetenzbestimmung nicht gemeint, vielmehr schwebte Sabatier eine konkurrierende Gesetzgebung des Parlaments und des Conseil colonial vor, derart, daß das Parlament in allen Gebieten gesetzgeberische Tätigkeit entfalten konnte, das Conseil colonial aber nur in denjenigen, die noch nicht durch mutterländische Gesetze geregelt waren, bezw. die das Parlament sich nicht vorbehalten hatte[2]. Man sieht also, daß der Entwurf zu Mißverständnissen Anlaß geben konnte; es war von vornherein klar, daß die verschwommene Kompetenzbestimmung den Franzosen, die an die Ziehung deutlicher Grenzlinien gewöhnt sind, mißfallen mußte, und daß ihr Argwohn, durch die vorgeschlagenen Einrichtungen werde die Loslösung Algeriens vorbereitet, daraus neue Nahrung ziehen würde. Bei aller Häufung von Garantien schien Sabatiers Entwurf keine ausreichende Sicherheit gegen den Separatismus zu bieten.

B. Die Eingebornenvertretung.

Einen andern Vorwurf dagegen, der gegen die algerische Selbstverwaltung erhoben zu werden pflegte, nämlich daß die Eingeborenen den Kolonisten ausgeliefert würden[3], wußte Sabatier in meisterhafter Weise zu entkräften. Er verstand es, für das Problem der Eingeborenenvertretung eine praktische Lösung zu finden und diese sogar mit der herrschenden politischen Theorie in Einklang

---

[1]) Pauliat bemerkte in der Senatskommission (Sitz. v. 27. Juni 1891): „. . . vous paraissez . . . interdire au Parlement le droit d'intervenir dans les questions algériennes, s'il n'est pas invité par une délibération antérieure du Conseil colonial?“ Sabatier parierte recht geschickt: „J'aurais cru . . manquer de déférence envers le Parlement en réservant par un texte exprès son droit souverain d'intervenir à propos de l'universalité des intérêts qui s'agitent sur le territoire français tant colonial que métropolitain“. l. c. S. 124.

[2]) Auf die Frage von Isaac in der Senatskommission: „Mais si le Parlement reste investi en face du Conseil colonial, du droit d'initiative en matière algérienne, que devient le Conseil?“ antwortete Sabatier: „Il deviendra exactement ce que le Parlement voudra qu'il devienne, car suivant le degré de confiance que le Conseil lui inspirera, le Parlement pourra se décharger sur lui, sous la réserve d'un contrôle permanent, du soin de légiférer sur tout les intérêts algériens, moins ceux spécialement réservés, ou au contraire annuler toutes ses décisions et substituer son initiative à la sienne“. Ebenda S. 124.

[3]) „. . la seconde objection au système qui accorderait à la colonie une certaine action sur ses destinées . . . les indigènes seraient opprimés par les colons“. Ebenda S. 119.

zu bringen. Als Ausgangspunkt wählte er die Rousseau'sche Anschauungsweise, daß zu einem Gesetz die Zustimmung aller davon Betroffenen erforderlich sei, und daß, wo die Aufstellung einer Regel ohne diese Zustimmung erfolge, kein Gesetz, sondern nur ein Jussum, ein Befehl, vorliege[1]). Die algerischen Muselmanen lebten unter der Herrschaft des Jussum[2]); auf die Gestaltung der Gesetzgebung konnten sie nur dann Einfluß ausüben, wenn sie die französische Staatsangehörigkeit besaßen, denn diese bildete die Voraussetzung für die Teilnahme an den Parlamentswahlen. Es war nun die Frage, in welcher Weise den muselmanischen Eingeborenen die Ausübung der Bürgerrechte und damit die Mitwirkung an der gesetzgeberischen Tätigkeit zugänglich gemacht werden sollte. Zunächst bestand die Möglichkeit, der Masse der Eingeborenen die französische Staatsangehörigkeit zu verleihen, aber das war politisch nicht wünschenswert[3]), und außerdem wollten ja die Muselmanen von dieser Wohltat gar nichts wissen[4]), da mit dem Eintritt in die französische Staatsangehörigkeit der Verlust des islamitischen Sonderrechts verknüpft war. Aus diesen Gründen kam eine Massennaturalisation nicht in Betracht. Dagegen standen keine praktischen Bedenken entgegen, wenn man die Naturalisation einzelner Mohammedaner begünstigte[5]), etwa in der Weise, daß sie ihr Sonderrecht, soweit es den Grundsätzen des französischen Rechts nicht offenbar widersprach, auch nach der Erwerbung der französischen Staatsangehörigkeit behalten durften[6]). Gegenüber denjenigen, die trotz dieser weitgehenden Erleichterung nicht um die Naturalisation ersuchten, war das Jussum ganz gerechtfertigt, denn sie hatten es sich ja selbst zuzuschreiben, wenn das Gesetz ohne ihre Mitwirkung zustande kam.

Aber Rücksichten der Klugheit und Billigkeit geboten doch, auch diesem bloß beherrschten Teile der Bevölkerung die Möglichkeit zu gewähren, sich über seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern[7]). Dies hätte in der Weise geschehen

---

[1]) „. . . la majesté de la Loi réside en effet dans le „consensus" de tous les interessés, le consensus constitue véritablement son essence, et, sans lui il n'y a point de Loi . . . la règle que certains subiront sans se l'être à eux-mêmes librement donnée, s'appellera non la Loi, mais le jussum". Motive S. 10.

[2]) „. . . nos indigènes sont soumis, non au régime de la loi mais à celui du jussum". Ebenda S. 11.

[3]) „. . . ces malheureux apporteraient dans l'exercice de leur devoir civique la passivité inconsciente qu'ils apportent d'ailleurs à tous les actes de leur vie". Ebenda S. 12.

[4]) „Il serait trop long d'expliquer pour quelles causes nous ne pourrions, sans les plus graves dangers, octroyer aux indigènes algériens la naturalisation en masse. La première est d'abord qu'ils n'en veulent à aucun prix". Ebenda S. 12. Siehe auch oben S. 134.

[5]) „Mais si nous ne pouvons songer à faire la naturalisation en masse ou par groupe collectif, nous nous ne saurions trop, par contre, favoriser les demandes de naturalisation individuelles". Ebenda S. 12, 13.

[6]) „Nous pourrons même . . . favoriser, par une sorte de privilège, l'accession au droit de citoyen au profit des indigènes de l'Algérie, en leur concédant le droit de vivre sous le bénéfice de lois spéciales qui ménagent la transition entre le statut antérieur et le statut français." Ebenda S. 13.

[7]) „Quant à ceux qui entendraient rester sujets, quelque légitime que soit à leur égard le régime du jussum, puisqu'eux-mêmes refuseraient le régime de la loi, nous ne saurions, sans manquer à la justice et à la prudence, leur refuser de nous éclairer constamment sur leurs besoins, de protester contre tout ce qui leur paraîtrait menaçant ou fâcheux, et de nous contrôler efficacement dans la gestion des sommes qu'ils procureraient à l'impôt". Ebenda S. 14.

können, daß man einige islamitische Vertreter in das Conseil colonial aufnahm. Allein Sabatier folgte in diesem Punkte nicht dem Vorbild der algerischen Lokalvertretungen, wohl deshalb, weil das Conseil colonial an der Gesetzgebung teilnehmen sollte und diese Befugnis den französischen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben mußte, ferner, weil man nur eine Minderheit von Eingeborenenvertretern in das Conseil hätte zulassen können, was zu einer ähnlichen Unterdrückung des Eingeborenenelements geführt hätte wie in den Gemeinde- und Departementsvertretungen. Vermutlich aus diesen Gründen plante Sabatier die Bildung einer besonderen Eingeborenenvertretung; diese Idee war nicht neu, denn wir sind einem dahingehenden Vorschlag ja schon bei der Beratung des Gesetzes über die Conseils généraux im Jahre 1872 begegnet[1]; originell war aber die von Sabatier angegebene Ausgestaltung der Eingeborenenvertretung. Er dachte nämlich nicht an Vereinigung sämtlicher Eingeborenenvertreter in einer Körperschaft, sondern er befürwortete die Schaffung von zwei Vertretungen, einer für die Araber und einer für die Kabylen. Hier enthüllte er sich als gründlicher Kenner des Landes, denn die zwischen den beiden Volksstämmen obwaltenden Unterschiede können gar nicht stark genug betont werden: während die Araber als Nomaden leben, nur das Stammes- und das Familieneigentum, dagegen kaum das Eigentum des Einzelnen kennen, sich in ihren Rechtsanschauungen ausschließlich nach dem Koran richten und in ihrem sozialen Aufbau an das Bild des mittelalterlichen Lehnsstaates gemahnen[2], sind die Kabylen in Bergdörfern ansässig, der Begriff des Privateigentums ist ihnen geläufig, maßgebend ist für sie das Gewohnheitsrecht, der Kanun, das mit dem Koran oft in Widerspruch steht, und ihre Einrichtungen zeichnen sich durch demokratischen Charakter aus[3]. Es lag nun durchaus nicht im Interesse Frankreichs, eine Abschwächung der so tief greifenden Gegensätze zwischen beiden Volksstämmen durch Vereinigung arabischer und kabylischer Vertreter in einer Körperschaft zu bewirken, im Gegenteil, man mußte darauf bedacht sein,

---

[1]) Siehe oben S. 85

[2]) „. . . l'Arabe procède uniquement, dans la conception du droit et de la morale, de l'idée religieuse . . . . L'organisation du peuple arabe est essentiellement féodale . . . . la propriété en pays arabe est à peu près exclusivement collective . . . . Dans les plaines indivises l'Arabe vit à l'état nomade". Ebenda S. 15, 16. Siehe auch die sehr interessanten Ausführungen von Sabatier vor der Senatskommission von 1891, S. 60—66, wo er ein Bild des sozialen Aufbaus der Araber entwirft: Die oberste Klasse wird gebildet durch den geistlichen und weltlichen Adel (die marabouts und die djouab), die zweite Klasse durch die fellah, und die unterste Klasse durch die khammès, das sind Hörige.

[3]) „. . . le Kabyle, bien qu'il professe la foi musulmane, ignore le Livre avec les prescriptions les plus formelles duquel les coutumes kabyles ou „Kanoun" sont en flagrante contradiction . . . Chez les Kabyles, nulle trace de pouvoir ou d'influence héréditaire: . . En pays kabyle, . . la propriété est essentiellement divise et individuelle . . . . Les Kabyles . . . habitent dans de gros villages . .". Motive zum Verfassungsentwurf S. 15, 16. — In der Kabylengemeinde wählen alle großjährigen Gemeindeangehörigen, zur djemâa vereinigt, den amin, den Bürgermeister; der Kandidat der Gegenpartei wird ipso iure zum „oukil", d. h. zum zweiten Gemeindebeamten; diesen beiden zur Seite stehen die von den „Kharouba", d. h. den Familien, gewählten „tamen" als Gemeindevertretung. Siehe die Aussage von Sabatier vor der Senatskommission S. 53—60.

diese Spaltung unter den Mohammedanern zu erhalten[1], denn die gegenseitige Verachtung der beiden Volksstämme bildete einen wertvollen Schutz für den Fortbestand der französischen Herrschaft.

Bei der Organisation der Eingeborenenvertretung bot sich die Gelegenheit, aus dieser Spaltung Nutzen zu ziehen, man brauchte nur zwei besondere Vertretungskörper für Araber und Kabylen einzurichten, und man konnte einen Volksstamm gegen den andern ausspielen. Diese Teilung der Eingeborenenvertretung erleichterte auch die Frage nach der Berufungsart der Vertreter: für den Kabylenrat konnte man, der demokratischen Organisation der Kabylen entsprechend, unbedenklich das allgemeine Wahlrecht einführen[2], nur mußte man es so einrichten, daß — wie es der Brauch im Kabylenland war — jeder Clan zu einer Vertretung gelangte[3]. Weniger einfach lag die Frage, in welcher Weise die Mitglieder des arabischen Rates berufen werden sollten, darum überließ es Sabatier in seinem Entwurf dem Gouverneur, die wahlberechtigten Gruppen zu bestimmen[4]. Er begnügte sich mit dem Fingerzeig, auch die in die Städte entlaufenen ehemaligen Hörigen zu berücksichtigen, um gegenüber dem feudalen Element ein Gegengewicht zu setzen[5].

Auch in der Bemessung der Befugnisse der Eingeborenenvertreter wich Sabatier von der Regel der algerischen Lokalvertretungen ab; er gewährte den Eingeborenenräten in seinem Entwurf nicht volle Gleichstellung mit dem Conseil colonial, sondern, gleich dem Kommissionsvorschlag von 1872[6], lediglich beratende Befugnisse: Die beiden Räte konnten erstens im Zuständigkeitsbereich des Conseil colonial Wünsche äußern und zweitens innerhalb der zwanzigtägigen Anfechtungsfrist gegen die Beschlüsse des Conseil colonial Vorstellungen erheben[7]. Mithin besaßen die Eingeborenenräte kein Veto wie das Parlament, sie konnten das Inkrafttreten von Lokalgesetzen nicht selbständig hemmen, sondern nur um die Einlegung des Vetos ersuchen. Aber eine Garantie gegen einseitige Beschlüsse des Conseil colonial lag doch in diesem Beschwerderecht, denn das Parlament bezw. die Regierung konnte sich einer gewissenhaften Nachprüfung eines Beschlusses nicht gut entziehen, wenn eine oder beide Eingeborenenvertretungen sich gegen den Beschluß erklärt hatten[8]. Bei den geringen Befugnissen der Eingeborenen-

---

[1]) „. . . je demande . . . de ne pas mettre les deux peuples indigènes, qui jusqu'ici, fort heureusement pour nous, ne se sont jamais révoltés en même temps parce qu'ils se méprisent mutuellement, à même de s'habituer au contact l'un de l'autre et de se grouper peut-être par leur représentants dans une même assemblée sous un chef commun". Aussage Sabatiers vor der Senatskommission S. 126.

[2]) Art. 16, 1 des Entwurfs.

[3]) „Pour les Kabyles, pas de difficultés. Le suffrage universel leur est familier, et sous réserve que la nomination des délégués ait lieu suivant le mode kabyle, c'est-à-dire en assurant à chaque çof une représentation équitable, il n'est pas douteux que le collège électoral sera . . très bien intentionné et que les élus seront bien choisis". Aussage von Sabatier l. c. S. 127.

[4]) Art. 16, 2.

[5]) „. . assurons à ces khammès marrons une représentation suffisante pour équilibrer la représentation des pays de féodalité". Aussage Sabatiers l. c. S. 127.

[6]) Siehe oben S. 85.

[7]) Art. 17.

[8]) „Il faut qu'il y ait entre les intérêts des colons et ceux des indigènes un juge des conflits . . ce sera le Parlement". Motive zum Entwurf S. 17.

räte bedurfte es keiner so weitgehenden Sicherungsmöglichkeiten wie gegenüber dem Conseil colonial, es genügte, daß der Generalgouverneur einen Beschluß für nichtig erklären und daß er die Räte auflösen konnte[1]). Übrigens fügte Sabatier dem relativen Eingeborenenschutz, der in der Zulassung von Vorstellungen durch die Eingeborenenräte gegeben war, noch einige durch die Mißbräuche in der Departementsverwaltung gerechtfertigte absolute Schutzbestimmungen bei, daß nämlich keine neuen Steuern eingeführt werden durften, die die Eingeborenen ausschließlich oder in stärkerem Maße wie die Europäer trafen[2]), und daß wenigstens ein Zehntel der Eingeborenenabgaben zur Unterstützung und für den Unterricht der Eingeborenen verwendet werden mußte[3]).

C. Unvollständigkeit und Aussichtslosigkeit des Entwurfs.

Auffallend ist, daß der Entwurf, obwohl er von der Finanzverwaltung ausging, über das Büdget und die Steuerbewilligung nur wenig enthält; denn außer den erwähnten Vorschriften über die Eingeborenenbesteuerung besagt er nur, daß die Einnahmen aus Algerien dem algerischen Budget zufließen[4]) und daß die Ausgaben für die Landesverteidigung dem Mutterland zur Last fallen sollten[5]). Auch über die Rechtsstellung des Generalgouverneurs läßt der Entwurf einige Zweifel bestehen. Daß der Generalgouverneur, wenn er die Regierung der algerischen Volksvertretung gegenüber wirksam vertreten sollte, nicht in seiner lediglich repräsentativen Stellung belassen werden konnte, darüber war sich auch Sabatier klar; aber er erklärte sich nicht mit der wünschenswerten Unzweideutigkeit gegen die Angliederung der Verwaltungszweige an die Ministerien. Statt dem Generalgouverneur wieder die Leitung der gesamten Verwaltung zu übertragen, begnügte sich der Entwurf damit, dem Generalgouverneur das Recht der Ernennung und der Entlassung aller Beamten in Algerien, für die nicht etwa die Ernennung dem Präsidenten der Republik vorbehalten wurde, zuzusprechen[6]). Das bedeutete zweifellos eine wesentliche Machterweiterung für den Generalgouverneur[7]) und eine starke Durchbrechung des Angliederungssystems. Ob aber im übrigen die Leitung der Verwaltung vom Mutterland aus fortbestehen sollte, darüber sagte der Entwurf nichts aus[8]).

Die so kärglichen Bestimmungen über das Budget und über den Generalgouverneur zeigen, daß der Entwurf Sabatier an umfassender Bedeutung weit

---

[1]) Art. 19. [2]) Art. 24. [3]) Art. 25.
[4]) Art. 22. [5]) Art. 23. [6]) Art. 3 u. 26.

[7]) Auch wollte Sabatier den Generalgouverneur dem Kommandanten des 19. Armeekorps in gewisser Hinsicht überordnen, indem er den Generalgouverneur für die Sicherheit des Landes verantwortlich machte. Art. 3, 3.

[8]) Die Zersplitterung der Verwaltung unter die verschiedenen Ministerien wollte Sabatier abgeschafft wissen, was sich aus der Erwähnung eines Ministeriums für Algerien und die Kolonien ergibt (Art. 1). Zwei Jahre später vor der Senatskommission sprach sich Sabatier allerdings rückhaltlos für die Aufhebung der Angliederungsdekrete aus: „. . . la conclusion logique de vos critiques . . aurait dû être celle-ci: „Je constate que tous les services rattachés aux Départements ministériels fonctionnent mal. Je demande donc qu'on les réannexe au Gouvernement général; ils fonctionneront peut-être mieux. . ." Aussage vor der Commission d'étude des questions algériennes, S. 103.

hinter dem Verfassungsentwurf der Kommission von 1869/70 zurücksteht. Aber trotzdem hält der Entwurf von Sabatier einem Vergleiche mit dem Entwurf von 1869 sehr wohl stand[1]; zwar ist im Entwurf von 1869 die Kompetenzabgrenzung der algerischen Lokalvertretung besser geglückt als in dem Entwurf von 1889, indem dem Conseil supérieur nur im Bereich der Finanzverwaltung beschließende Funktionen eingeräumt wurden — nicht auch wie 1889 auch in der Gesetzgebung —, weshalb der Entwurf von 1869 auch nicht so viel Garantien gegen Übergriffe der Kolonialvertretung aufzustellen brauchte wie der Entwurf von 1889. Aber dafür übertrafen die in dem Entwurf von 1889 enthaltenen Regeln über die Bildung der Kolonialvertretung die von 1869 zweifellos an Brauchbarkeit; die Bildung des Conseil supérieur nach den Vorschlägen von 1869 — Wahl von 24 Mitgliedern durch die Conseils généraux der Zivildepartements und von 9 Mitgliedern durch die Conseils généraux der Eingeborenendepartements — hätte zur Majorisierung der Eingeborenen geführt, während die von Sabatier angeregte Schaffung von besonderen Eingeborenenkörperschaften neben dem nur aus Franzosen gebildeten Conseil colonial den Eingeborenen die Möglichkeit gewährte, ihre Wünsche und Beschwerden in wirksamer Weise zum Ausdruck zu bringen. Wir werden noch sehen, daß die Anregungen Sabatiers in diesem Punkte, namentlich auch der sehr sachkundige Vorschlag einer Teilung zur Eingeborenenvertretung nach Volksstämmen auf fruchtbaren Boden fielen, wenigstens läßt die Organisation der algerischen Finanzdelegationen im Jahre 1898[2] darauf schließen, daß Sabatiers Entwurf das Muster abgab. Jedenfalls stellt Sabatiers Entwurf nach dem Entwurf von 1869 den bedeutendsten Versuch zur Lösung der algerischen Fragen in der Richtung der Autonomie dar.

Der Entwurf von Sabatier ist nicht zur Diskussion gelangt, da der Schluß der Wahlperiode vor der Tür stand; wenigstens schob die Kommission, der die Prüfung des Entwurfs zufiel, den Vorschlag mit dem Hinweis auf den heranrückenden Schluß der Legislaturperiode beiseite[3]. Eine unparteiische Beurteilung wäre dem Entwurf in der Kammer, in der so weitgehende Assimilationsvorschläge wie die Naturalisation der Muselmanen eifrige Fürsprecher gefunden hatten, auch kaum zuteil geworden.

3. Das Scheitern des Tirman'schen Planes (1891).

A. Die Algerier und der Tirman'sche Entwurf.

Daß es auch nach den Neuwahlen von 1889 für die Reformfreunde im Parlament noch große Widerstände zu überwinden galt, sollte sich bald zeigen. Das Conseil supérieur hatte sich seit 1886 Jahr für Jahr mit dem Tirman'schen

---

[1]) Merkwürdig ist, daß in den Motiven des Sabatier'schen Entwurfs mit keinem Worte des Entwurfs von 1869 gedacht ist, was sich nicht gut anders erklären läßt, als daß Sabatier jenen Entwurf nicht kannte.

[2]) Siehe unten Zweiter Teil, zweiter Abschnitt, II, 2, B.

[3]) Rapport sommaire fait au nom de la 33e commission d'initiative parl. chargée d'examiner a proposition de loi de M. C. Sabatier . . . par M. le baron de Plazanet, député. Chambre des députés, Sess. ordin. de 1889. Docum. parl . . Annexe n⁰ 3932, Séance du 12 juillet 1889, J. off. S. 1384.

Plane befaßt und ihn immer wieder gutgeheißen. Der Generalgouverneur geriet darob in nicht geringe Verlegenheit, denn er merkte wohl, daß die maßgebenden Faktoren im Mutterland dem Plan verständnislos, wenn nicht gar feindselig gegenüberstanden. Vergebens suchte er das Conseil supérieur mit der Bemerkung zu vertrösten, daß man den richtigen Augenblick zur Vorlage eines Gesetzentwurfs abwarten müsse; das Conseil supérieur entgegnete, daß man die Vorsicht nicht bis zur Ängstlichkeit treiben solle[1]. Als auch dieser Wink nicht wirkte, sprach das Conseil supérieur im Dezember 1890 den unzweideutigen Wunsch aus, seine nächste Session möge erst stattfinden, nachdem das Parlament über die Frage des Spezialbudgets beschlossen habe[2]. Nun konnte der Generalgouverneur, wenn er nicht einen Konflikt mit dem Conseil supérieur riskieren wollte, die Vertretung seines Planes im Parlament nicht länger verschieben.

B. Die algerische Frage im Senat.

Die Gelegenheit zur Erörterung des Spezialbudgets im Parlament bot sich, als der Senator Dide am 26. Februar 1891 die algerische Frage durch eine Interpellation wieder aufrollte und in der Begründung auch die Idee des Spezialbudgets angriff[3]. Der Generalgouverneur suchte im besten Glauben die Vereinbarkeit des Spezialbudgets mit dem bestehenden System darzutun: was dem Plan eines Spezialbudgets so großen Eintrag getan habe, sei der Umstand gewesen, daß man es nicht unter dieser Bezeichnung, sondern unter dem Namen „autonomes Budget“ kennen gelernt habe. Es sei weder ihm noch dem Conseil supérieur[4] jemals der Gedanke gekommen, ein autonomes Budget zu schaffen[5]. Aber so sehr sich Tirman auch bemühte, den Unterschied zwischen dem autonomen Budget und dem von ihm ausgedachten Spezialbudget zu verdeutlichen[6], so gelang es ihm doch nicht, den Senat für seinen Plan zu gewinnen; mit einigem

---

[1]) „Cependant, M. le Gouverneur général nous a dit que pour présenter au Gouvernement et aux Chambres un projet de cette importance, il fallait choisir le moment opportun et que jusqu'à présent ce moment opportun ne lui avait pas encore apparu. Certes nous sommes loin de contredire M. le Gouverneur général sur ce point . . Mais . . il ne faudrait pas que la prudence dégénérât en timidité . .“ Conseil supérieur, Sess. de novembre 1888, Sitzung v. 1. Dezember, Procès-verbaux S. 574.

[2]) „Le Conseil supérieur considérant que ses délibérations sur le budget de l'Algérie ne pourront produire de bons résultats qu'après que cette assemblée sera fixée sur le sort de la proposition relative au budget spécial pour l'exercice 1892. Emet le voeu que la prochaine session ordinaire n'aie lieu qu'après que le Parlement aura statué sur ce point“. Conseil supérieur, Sess. de novembre-décembre 1890, Sitzung vom 4. Dezember, Procès-verbaux S. 408.

[3]) Sénat. Sess. ord. de 1891. Débats parl., J. off. S. 91 ff.

[4]) Für das Conseil supérieur traf dies nicht mehr zu.

[5]) „Ce qui a fait le plus grand tort à notre budget spécial, c'est que ce n'est pas sous ce nom-là qu'on l'a connu: c'est sous celui de „budget autonome“. Or, jamais il n'est entré dans la pensée du conseil supérieur ni dans la mienne, de faire un budget autonome“. Sitzung v. 27. Febr. 1891, l. c. S. 115.

[6]) „Qu'est-ce donc qu'un budget autonome? C'est un budget qui est voté, en vertu d'un pouvoir de décision propre, par une Assemblée élue; qui est alimenté par des ressources appartenant à la personne civile interessée, ressources dont l'assemblée locale fixe la nature et la quotité dans les limites déterminées par la loi. Le budget spécial présenterait-il un seul de ces caractères? Aucun . . . . .“ Ebenda S. 115.

Recht drückte Ernest Boulanger[1] sein Erstaunen aus, daß der Generalgouverneur Tirman, obwohl er ein überzeugter Anhänger der Assimilation war, eine Maßregel vorschlug, die eine Verneinung dieser Politik, einen Rückzug auf der seither in der algerischen Verwaltung eingeschlagenen Bahn bedeutete, eine Maßregel, die nach seiner Meinung zu dem Ergebnis führen mußte, „Algerien aus der französischen Gemeinbürgschaft auszustoßen und Algerien von Frankreich zu isolieren"[2]. Auch erschien es ihm in Anbetracht der großen pekuniären Opfer, die Frankreich für Algerien gebracht hatte, unerhört, gerade jetzt, wo Algerien wirtschaftlich so weit sich entwickelt hätte, daß man von ihm einen höheren Beitrag zu den Lasten des gemeinsamen Vaterlandes verlangen könne, die Emanzipation Algeriens zu fordern[3]. Boulanger glaubte zwar annehmen zu dürfen, daß derartige selbstsüchtige Absichten von den algerischen Kolonisten nicht geteilt wurden[4], aber offenbar fühlte er sich in dieser Annahme nicht ganz sicher, denn er hielt es für nötig, seinen Appell an die vaterländischen Gefühle der Algerier noch durch die Drohung zu verstärken, daß Algerien nach der Lostrennung seines Budgets nicht mehr auf Zuschüsse des Mutterlandes rechnen dürfe[5]. Dann werde Algerien genötigt sein, Anleihen aufzunehmen; nach seiner Ansicht hatte man aber schon genug an der mutterländischen Schuld, und brauchte nicht noch eine algerische Schuld dazu[6]. Als letzten Trumpf spielte Boulanger noch das Märchen vom algerischen Separatismus aus, indem er frug: „Was wollen eigentlich die Anhänger des algerischen Budgets? Ob es Ihnen verborgen ist oder ob sie es sich eingestehen, sie bedienen sich des Spezialbudgets als eines Mittels, um zur völligen Loslösung Algeriens zu gelangen"[7].

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem bekannten General Georges Boulanger; Ernest Boulanger ist namentlich durch seinen im Senat erstatteten Bericht über das Budget für das Jahr 1888 bekannt geworden.

[2]) „. . . le gouverneur général, partisan convaincu de l'assimilation . . . vient aujourd'hui vous proposer une mesure qui serait la négation de cette politique, le recul de toute la conduite antérieure de l'administration algérienne, puisqu'elle aurait pour résultat de rejeter l'Algérie en dehors de la solidarité française, d'isoler profondément la France de l'Algérie". Sitzung v. 2. März, l. c. S. 138.

[3]) „Or voici venu le moment où cette colonie est arrivée . . . à un état de prospérité qui lui permet de demander au développement de ses recettes une contribution plus grande aux charges de la patrie commune, et c'est ce moment-là, monsieur le gouverneur général, que vous choisissez pour demander l'émancipation de l'Algérie . . ." Ebenda S. 138.

[4]) „Il y a là un sentiment d'égoisme qui n'est assurément pas dans la pensée des colons algériens . . ." Ebenda.

[5]) „Vous entendez bien que le jour où la séparation des recettes et des dépenses serait complète . . . que les départements français ne continueront pas à faire acheminer leurs impôts vers un pays qui se détache de la solidarité commune". Ebenda.

[6]) „Et alors, qu'arrivera-t-il? Si des insuffisances de recettes se produisent . . . J'aperçois un moyen. Vous avez un budget spécial, vous emprunterez. Eh bien, je trouve que nous avons assez de la dette métropolitaine et je ne veux pas de dette algérienne . . . ." Ebenda.

[7]) „Au fond, que veulent les partisans du budget algérien? Qu'ils l'ignorent ou qu'ils se l'avouent, ils se servent du budget spécial comme d'un moyen d'arriver à l'émancipation complète de l'Algérie". Ebenda S. 139.

Gegen diese einseitige Beurteilung des Spezialbudgets hätte sich gewiß manches einwenden lassen: allein, die Ausführungen Boulangers blieben unwidersprochen, sei es, weil seine Ansichten von dem Senat geteilt wurden, sei es auch nur, weil Ernest Boulanger als Autorität in Budgetfragen galt. Immerhin ließ sich der Senat von der Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung der algerischen Frage überzeugen, denn auf Ferrys Antrag wurde (in Form einer Tagesordnung) die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der algerischen Gesetzgebung und Verwaltung und zur Unterbreitung von Reformvorschlägen beschlossen[1]. So nahm sich von den beiden gesetzgeberischen Körperschaften der Senat als erster der algerischen Frage wieder an, er trat gewissermaßen in das Vermächtnis ein, das ihm der Senat des Kaiserreichs hinterlassen hatte.

C. Die Frage des Spezialbudgets in der Deputiertenkammer.

a) Die Verurteilung des Spezialbudgets durch den Berichterstatter Burdeau (Juli 1891).

Auch in der Deputiertenkammer widmete man im selben Jahre (1891) den algerischen Angelegenheiten wieder eine lebhafte Aufmerksamkeit: die Veranlassung dazu gab der von Burdeau ausgearbeitete Bericht über das algerische Budget für 1892[2], der natürlich auch das Tirman'sche Projekt berührte. Die Vermutung, daß Boulanger mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Tirmanschen Entwurfe nicht allein stand, wird durch den Burdeauschen Bericht bestätigt. Weniger leidenschaftlich als Boulanger, aber darum doch nicht minder bestimmt als dieser weist auch Burdeau die Idee des Spezialbudgets zurück. Er teilte zwar nicht die lächerliche Furcht seiner Landsleute vor dem algerischen Separatismus — wie konnten 7 % der Bevölkerung ihre Vorherrschaft behalten, wenn sie sich nicht auf das Mutterland stützten?[3] — aber er fürchtete, daß die aus der Sonderstellung des algerischen Spezialbudgets sich ergebenden Abrechnungen zwischen Frankreich und Algerien zu einer falschen Auffassung über das

---

[1]) „Le Sénat,

Prenant acte des déclarations du gouvernement et confiant dans sa sollicitude pour assurer le développement de la colonie algérienne,

Décide: Une commission de 18 membres sera nommée dans les bureaux, à l'effet de rechercher de concert avec le Gouvernement et de proposer les modifications qu'il y aurait lieu d'introduire dans la législation et dans l'organisation des divers services de l'Algérie". Sitzung v. 6. März (J. off. 7. März S. 163). Die Tagesordnung war von Bérenger, Merlin und Dusolier vorgeschlagen, die Regierung hat dieser Tagesordnung vor der inhaltlich wenig abweichenden von Ferry und Dide den Vorzug gegeben.

[2]) Rapport fait au nom de la commission du Budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du Budget général de l'exercice 1892 (Ministère de l'Intérieur) (Service de l'Algérie) par M. Burdeau. Chambre des députés. Session de 1891. Annexe n⁰ 1647. Séance du 18 juillet 1891.

[3]) „Assurément, toute pensée de séparation est loin des Algériens: leur patriotisme est plutôt surexcité par le contact quotidien des étrangers et des indigènes; et, d'ailleurs, ce n'est qu'en s'appuyant sur la mère patrie qu'une minorité, représentant à peine 7 % de la population totale, peut espérer de garder sa suprématie". l. c. S. 161.

Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonie führen könnten[1]. Sodann erschien ihm die in der Schaffung eines algerischen Spezialbudgets liegende Durchbrechung der Einheit des Budgets nicht unbedenklich; nicht als ob er die Zugehörigkeit des algerischen Budgets zum französischen an sich für unbedingt nötig hielt, — so gut wie Tongking hätte auch Algerien sein eigenes Budget haben können, — aber da nun einmal Algerien im französichen Budget begriffen war, glaubte Burdeau daran festhalten zu müssen, um keinen Präzedenzfall für andere Abspaltungen vom allgemeinen Budget zu schaffen[2]).

Diesen Schattenseiten des Spezialbudgets standen nach Burdeaus Meinung nicht genügend Vorteile gegenüber[3]). Daß die Einführung des Spezialbudgets die Algerier dahin bringen würde, einerseits ans Sparen zu denken und andererseits einer Steigerung der Lasten zuzustimmen, bezweifelte Burdeau nicht; aber dies Ergebnis würde — wie er glaubte — auch ohne das Spezialbudget erreicht, wenn sich die Algerier davon überzeugen ließen, daß sich das Mutterland keine weitern Opfer auferlegen wolle[4]). Dagegen hielt es Burdeau für eine Selbsttäuschung, wenn man sich von der Einführung des Spezialbudgets eine größere Dehnbarkeit der Einnahmen versprach; er wies nach, daß auf gute Finanzjahre immer wieder Rückschläge gefolgt waren, und zerstörte so rücksichtslos das entschieden zu rosige Bild, das Tirman von der Zukunft der algerischen Finanzen entworfen hatte[5]). Auch in der einzigen neuen Einnahmequelle, die das Spezialbudget eröffnete, nämlich in der Möglichkeit, Anleihen für Algerien aufzunehmen, erblickte Burdeau keinen Vorteil. Er bat zunächst zu bedenken, daß Algerien ca. 300 Millionen Schulden habe[6]), nur daß es deren Zinsen nicht selber zahle. Ehe es neue Schulden einginge, müsse es zunächst für die Zinszahlung der

---

[1]) „Mais il n'est pas moins vrai que le budget spécial amènerait entre la métropole et la colonie, à propos des remboursements annuels faits à celle-là par celle-ci, des règlements de compte comme de clerc à maître: l'Algérie, traitée en débiteur de la métropole, paraîtrait-elle aussi bien que par le passé partie intégrante de la patrie?“ Ebenda.

[2]) „De même on ne saurait faire fi de cette autre crainte, que la création d'un budget spécial . . . . ne fût une atteinte portée à l'unité de notre budget . . . Sans doute, dans la nature des choses, on ne voit pas qu'il soit nécessaire à l'unité de la France de comprendre le budget de l'Algérie, pas plus du moins que de comprendre celui du Tonkin ou celui de l'Imprimerie nationale. Mais il y a cette différence, que ces derniers ont toujours fait compte à part, tandis qu'en séparant aujourd'hui le budget de l'Algérie, on créerait un précédent en faveur d'autres séparations, qui sont soutenables au même degré“. Ebenda, S. 160, 161.

[3]) „. . à ces inconvénients, peut-on opposer des avantages égaux?“ Ebenda, S. 161.

[4]) „Le budget spécial intéressera, dit-on, l'Algérie à trouver des économies et à consentir des charges nouvelles. On peut l'espérer, mais le budget spécial n'est pas le seul moyen d'atteindre ce résultat: il suffit que l'Algérie se persuade bien de cette vérité . . que la métropole ne veut plus augmenter ses sacrifices“. Ebenda.

[5]) „. . il est vrai que les recettes de l'Algérie se sont augmentées depuis vingt ans . . . ., mais cette somme n'est qu'une moyenne, et les années mauvaises ou sans augmentation ont été à peu près aussi nombreuses que les autres . . . . . Le budget spécial, dans ces conditions, ne crée donc ni recettes nouvelles, ni élasticité plus grande: il ne crée qu'une illusion et un danger nouveau de déficit“. Ebenda S. 163.

[6]) 70 Mill. Zuschüsse an die Eisenbahngesellschaft P. L. M., 60 Mill. an die Comp. algérienne, 160 Mill. Garantien. Ebenda S. 165.

alten Schulden aufkommen[1]; dazu fehlten ihm jedoch die Mittel[2]. Freilich würden Anleihen glücken, auch wenn das Spezialbudget (infolge der Zinsenlast) mit einem Defizit von 20 Millionen abschlösse. Aber warum würden sie glücken? „Weil jedermann weiß, daß Frankreich seither immer die Ausfälle Algeriens deckte, daß es nicht mit einem Mal diesen Brauch ändern kann, und daß Frankreich immer da ist, um zu zahlen, wenn etwa eine schlechte Ernte oder eine unvorsichtige Geschäftsführung Algerien zahlungsunfähig machen würde. So daß, trotz der Absonderung des algerischen Budgets, die Schulden Algeriens im Grund genommen Schulden Frankreichs wären; nur daß sie zu einem höhern Zinssatz aufgenommen würden[3].“ Daher sah Burdeau den einzigen Weg zur Erzielung höherer Einnahmen in Algerien in einer Vermehrung der Steuern[4], und in dieser Richtung bewegten sich denn auch seine Vorschläge.

So sehr sich die Einwände Burdeaus durch ihre Sachlichkeit vor den Ausführungen Boulangers auszeichnen, so sind sie darum doch nicht viel stichhaltiger als diese. Das gilt namentlich von der Beurteilung der Anleihefrage. Wenn Burdeau sagt, eine algerische Schuld sei „im Grunde“ eine Schuld Frankreichs, so trifft dies jedenfalls nicht zu, wenn Algerien eine eigene Rechtspersönlichkeit erhielt; so lange Algerien noch keine eigene Rechtspersönlichkeit gewährt war, so lange war eine für Algerien aufgenommene Schuld allerdings eine Schuld Frankreichs. Aber — und das ist der springende Punkt — damit ist nicht gesagt, daß Frankreich mit allen seinen Mitteln für eine algerische Schuld haftete. Es stand gar nichts im Wege, die Haftung Frankreichs für die für Algerien angenommenen Anleihen auf die dem Spezialbudget zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken. Burdeau gab selbst die Möglichkeit zu, da er von den Schwierigkeiten sprach, eine algerische Anleihe unterzubringen; wenn die Sicherheit nicht infolge der Haftungsbeschränkung eine verminderte gewesen wäre, so ließe es sich doch nicht erklären, daß sich eine solche Anleihe nicht zu denselben Bedingungen unterbringen ließ, wie eine sonstige französische Anleihe. Burdeau meint nun freilich, daß man in Notfällen immer auf das Mutterland rechnen könne; gewiß, aber hierbei handelt es sich doch nicht um eine rechtliche Verpflichtung Frankreichs, Ausfälle im algerischen Spezialbudget zu decken.

---

[1]) Burdeau vergißt hier, daß die Eisenbahnen nicht nur im Interesse Algeriens, sondern ebensogut im Interesse der französischen Herrschaft erbaut wurden. Wenn eine Kolonie auf eigene Füße gestellt werden soll, darf nicht damit begonnen werden, ihr gleich alle Schulden, die für das Gebiet aufgenommen wurden, aufzuladen.

[2]) „. . . avant d'en contracter de nouvelles, elle devra s'assurer des ressources libres et suffisantes pour y faire face. Or, ces ressources, le budget spécial ne les fournit pas“. l. c. S. 165.

[3]) „Certes, ils réussiraient, ces emprunts, mais pourquoi? parce que tout le monde sait que, dans le passé, la France a toujours soldé, et avec raison, les différences de l'Algérie, qu'elle ne peut pas changer en un jour les moeurs fondées à la longue sur cet état de choses, et q'elle serait toujours là pour payer, si une mauvaise récolte ou une gestion imprudente mettait la colonie dans l'impuissance de s'acquitter. En sorte que, malgré toute la spécialité possible du budget algérien, les engagements de l'Algérie seraient au fond des engagements de la France; seulement ils seraient contractés à un taux plus onéreux. S'ils sont nécessaires, la France n'a pas besoin pour les faire d'aucune personne interposée“. Ebenda S. 166.

[4]) „Il n'y a qu'un moyen connu de se procurer de pareilles ressources, c'est d'accepter des taxes nouvelles“. Ebenda S. 167.

sondern lediglich um die *moralische* Pflicht des Mutterlandes, ihrer Kolonie in Notfällen beizustehen. Eine solche moralische Pflicht besteht immer für das Mutterland, selbst dann, wenn der Kolonie eigene Rechtspersönlichkeit eingeräumt ist.

Übrigens mußte auch Burdeau ein Mittel vorschlagen, um dem heillosen Wirrwarr des algerischen Budgets zu steuern und so empfahl er, die Einheitlichkeit des algerischen Budgets strenger als bisher zu beobachten. Bisher waren nämlich mehrere Millionen algerischer Ausgaben in den Budgets der einzelnen Ministerien unter allen möglichen Rubriken erschienen, was einen Überblick über die Finanzlage insbesondere einen Vergleich der Budgets der einzelnen Jahre sehr erschwert hatte[1]. Um dieser Unklarheit ein Ende zu machen, beantragte die Kommission, im Finanzgesetz festzulegen, daß künftighin keine Ausgabe für Algerien mehr gemacht werden dürfe, die nicht in dem Algerien betreffenden Teil des Staatsbudgets angeführt wäre[2]. Im übrigen sollte alles beim alten bleiben; z. B. sollten die Kredite nach wie vor den verschiedenen Ministern zur Verfügung gestellt werden, „bis das Parlament es anders bestimmte."[3]) In diesem Zusatz läßt Burdeau durchblicken, daß er, wenn er zwar an dem Verhältnis des algerischen Budgets zum Staatsbudget nicht rütteln lassen wollte, sich doch der Notwendigkeit einer Verwaltungsreform in Algerien nicht verschloß.

Wenn er auf diese Frage nicht näher einging, so geschah das nur, weil er es für nicht zulässig hielt, das Finanzgesetz mit einer Frage der allgemeinen Verwaltungsorganisation zu bepacken[4]). Aber er hoffte, mit der von ihm vorgeschlagenen Vereinheitlichung des algerischen Budgets einen Anstoß zu einer Aenderung der Verwaltungsorganisation zu geben. Denn, wenn infolge der Vereinheitlichung des Budgets dessen Besprechung in Zukunft den Charakter einer Untersuchung der gesamten Landesverwaltung annahm, mußte die Regierung bald merken, daß es zweckmäßig sei, die Auskunftserteilung zu zentralisieren und vielleicht auch die Leitung und die Verantwortlichkeit zu vereinheitlichen[5].

---

[1]) „. . . il y a une quantité de dépenses algériennes qui sont, dans les documents parlementaires, confondues sous les rubriques où rien ne les signale. Rien n'est plus difficile que de les en dégager; on a réussi à en trouver pour 2.114.822 fr., dont 611.255 fr. qui étaient enveloppés dans huit chapitres différents du budget de l'Instruction publique . . . . On conçoit combien sont mal assises, dans de pareilles conditions, les bases de toutes comparaisons entre les budgets successifs de l'Algérie". Ebenda S. 172.

[2]) „Votre Commission vous demande, pour en finir avec ces obscurités, de décider, par la loi même de finances, que nulle dépense ne pourra désormais être faite pour l'Algérie, si elle n'a été portée dans la section du budget consacrée à l'Algérie". Ebenda S. 172.

[3]) „Les crédits de cette section continueront, d'ailleurs, à être mis à la disposition des divers Ministres entre lesquels est partagée l'administration de l'Algérie, jusqu'à ce que le Parlement en ait ordonné autrement". Ebenda S. 173.

[4]) Votre Commission n'a pas cru qu'il fût d'une bonne méthode de régler, par la loi de finances une question d'organisation générale, comme celle des rattachements". Ebenda S. 173.

[5]) „Il n'est pas impossible, au reste, que cette simple unification conduise à d'autres conséquences: si la discussion du budget de l'Algérie, au lieu d'être morcelée, prend à l'avenir le caractère d'un débat d'ensemble, d'une sorte d'enquête annuelle sur l'état de la colonie, on s'apercevra sans doute assez vite qu'il serait bon, pour le Gouvernement lui-même, de *centraliser les renseignements nécessaires pour soutenir le débat*, et *peut-être d'unifier l'action*

Burdeau hielt es also für sehr wohl möglich, daß die Vereinheitlichung des Budgets die Abschaffung der Rattachements und damit die Verstärkung der Gewalt des Generalgouverneurs nach ziehen würde; daß die Vereinheitlichung des Budgets in Verbindung mit der Verwaltungsreform auch die Loslösung des algerischen Budgets aus dem Staatsbudget zur Folge haben konnte, — daran dachte er sicher nicht. Und doch befand man sich auf dem Wege dahin; was hatte es denn für einen Sinn, die Ausgaben für die algerischen Verwaltungszweige in einer Sektion des Staatsbudgets zusammenzufassen, wenn man nicht ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben herstellen wollte? Ergab sich daraus nicht von selbst der Grundsatz, daß die algerischen Einnahmen zur Deckung grade der algerischen Ausgaben und nur dieser bestimmt sein sollten? Burdeau glitt also, ohne es zu wollen, auf den Boden des Spezialbudgets hinüber.

b) Die Budgetdebatte.

In der Budgetdebatte wurde Burdeau darauf aufmerksam gemacht, daß er mit seinem Vorschlag von dem Spezialbudget nicht sehr weit entfernt war. Der Abgeordnete Thomson frug nämlich bei seiner Verteidigung des Spezialbudgets: „Da Sie Anhänger der Vereinheitlichung der Ausgaben und Einnahmen Algeriens sind, warum stellen Sie sich der Einrichtung des Spezialbudgets entgegen?“ [1]) Thomson zeigte auf, daß Burdeaus Befürchtungen hinsichtlich der algerischen Anleihen unbegründet waren, da ja das französiche Parlament selber die Anleihen bewilligen sollte[2]). Aber wie geschickt auch Thomson Burdeaus Schlüsse bekämpfte, so ließ Burdeau doch in seinem Widerstand gegen das Spezialbudget nicht nach, für ihn war es entscheidend, daß das Spezialbudget Algeriens keine neuen Einnahmequellen brachte, es sei denn, daß man zu Anleihen griff[3]). Dies Argument war freilich nicht zu widerlegen, und so wurden die Vorschläge der Budgetkommission ohne weiteren Widerspruch angenommen, was übrigens bei der Abneigung der Franzosen gegen die autonomistischen Bestrebungen der Algerier und bei dem großen persönlichen Ansehen, das Burdeau genoß, nicht überrascht. Nach dieser Zurückweisung des Spezialbudgets im Parlament konnte an die Verwirklichung einer Loslösung des algerischen Budgets vom Staatsbud-

---

directrice et la responsabilité. Dans l'état actuel, l'Algérie . . n'est représentée, dans notre organisme gouvernemental, par aucune administration qui en fasse son affaire essentielle; on s'occupe d'elle partout, et partout elle est reléguée au second plan. L'Algérie mérite un intérêt plus attentif“. Ebenda S. 173 f.

[1]) „Nous disions à M. Burdeau: Puisque vous êtes partisan de l'unification des dépenses et des recettes de l'Algérie, pourquoi vous montrez-vous hostile au budget spécial, tout au moins à son établissement immédiat?“ Sitzung vom 4. Dezember 1891. Chambre des députés. Sess. ord. de 1891, Débats, J. off. S. 2420.

[2]) „. . . si des demandes d'emprunt devaient se produire, elles seraient soumises au Parlement, qui pourrait les arrêter par son véto“. Ebenda. In Wirklichkeit handelt es sich hier nicht um ein bloßes Einspruchsrecht, um ein Kontrollrecht, vielmehr wurde die Anleihe vom Parlament selbst bewilligt.

[3]) „Je dis que le budget spécial ne crée pas de ressources à l'Algérie, à moins qu'on ne s'adresse à l'emprunt . .“ Ebenda S. 2421.

get vorerst nicht gedacht werden; die algerische Verfassungsreform mußte also an dem Punkte einsetzen, wo der geringste Widerstand der Volksvertretung zu erwarten war, und das war eben die im Bericht Burdeau angedeutete Verwaltungsorganisation.

II. Die Verwaltungsreorganisation (1891—96).

1. Die Vorbereitung der Verwaltungsreform im Senat.

A. Die Untersuchung der Senatskommission (1891).

Die Vorarbeiten dazu waren schon im Gange: entsprechend der im März 1891 im Senat angenommenen Tagesordnung war eine Untersuchungskommission gebildet worden[1]), deren Vorsitz Jules Ferry übernommen hatte. Einige Mitglieder dieser Kommission bereisten im Frühjahr Algerien, wo sie sich durch Vernehmung von Vertretern der verschiedenen Berufskreise der einzelnen Volksstämme ein Bild von der Stimmung der Algerier zu verschaffen suchten[2]), und dieses etwas buntscheckige Bild ward ergänzt und geklärt durch die Aussagen von hervorragenden Kennern der algerischen Verhältnisse, die die Kommission von Mai bis Juli entgegennahm. Diese Gutachten erstreckten sich auf alle möglichen Fragen[3]), auf die Gerichtsverfassung, auf die Schulfrage, auf das Grundstücksrecht und die Eingeborenenfrage, denn für eine Umgestaltung der algerischen Verwaltung bildete ein Einblick in die verschiedenen eigenartigen Verwaltungsaufgaben Algeriens die unerläßliche Vorbedingung.

Die Verfassungs- und Verwaltungsfrage i. e. S. bildete, abgesehen von der Aussage Sabatiers, dessen Ideen über die algerische Verfassung wir ja schon kennen[4]), den Hauptgegenstand nur in den Aussagen des Exgeneralgouverneurs Tirman und des damaligen Generalgouverneurs Cambon, der Tirman im April 1891 gefolgt war. Diese beiden Gutachten verdienen nicht nur aus dem Grunde eine besondere Beachtung, weil sie die Auffassung der höchsten Landesbeamten wiederspiegeln, sondern namentlich deshalb, weil sie in ihren Ergebnissen von ein-

---

[1]) Es gehörten der Kommission an: J. Ferry (Vorsitzender), Challemel-Lacour, Berthelot, Franck-Chauveau, Pauliat, Reymond, Jacques, General Deffis, J. Guichard, Clamageran, Combes, E. Labiche, Isaac, Dide, Mauguin, General Billot, Hugot, de Cès-Caupenne.

[2]) Siehe Henri Pensa, L'Algérie, Voyage de la délégation de la commission sénatoriale d'étude des questions algériennes, Paris 1894.

[3]) Mit der Eingebornenfrage beschäftigten sich die Aussagen von Staatsrat L. Bequet, Abg. Sabatier, Senator Franck-Chauveau und die Eingebornen M'hamed-ben-Rahaal und Dr. med. Ben-Larbey; mit der Schulfrage die Aussagen von Buisson, Professor Rambaud und dem Rektor von Algier, Jeanmaire; über die Gerichtsorganisation berichtete der Staatsanwalt beim Appellgericht von Algier Flandin; das Grundstücksrecht behandelte der Präsident des Appellgerichts von Algier Zeys; über die Kolonisation erstatteten Gutachten: Dain, Professor der Rechte in Algier, Professor Wahl und der Domänendirektor a. D. Perrioud; der bekannte Kolonialpolitiker und Nationalökonom Leroy-Beaulieu erörterte die Volkswirtschaft i. a.; für die Verfassung und Verwaltung kommen außer Sabatier die Aussagen der beiden Generalgouverneure Cambon und Tirman in Betracht. Siehe Sénat, Commission d'étude des questions algériennes. Dépositions du 1er mai au 20 juillet 1891. Paris 1891.

[4]) Siehe oben S. 156 ff.

ander abweichen. Vor allem gelangten die beiden Gouverneure in dem Angelpunkte der Reform, nämlich der Frage nach der Rechtsstellung des Generalgouverneurs zu entgegengesetzten Forderungen. Tirman riet dringend von einem Systemwechsel ab: nach seiner Meinung durften die Angliederungsdekrete von 1881 nicht angetastet werden, denn wenn man sie aufhob, mußte man entweder dem Gouverneur ministerielle Gewalt einräumen oder man mußte einen einzigen Minister in Frankreich für alle algerischen Fragen für zuständig erklären[1]. Die erste Lösung war nach seinem Dafürhalten nur möglich, wenn man den Gouverneur zum Minister machte[2]; darin erblickte er ein Unglück für Algerien, weil dann Algerien bei jedem Kabinettswechsel einen neuen Gouverneurminister erhalten hätte[3]. Die zweite Lösung erschien ihm nicht minder unzweckmäßig, da bei ihr die Nachteile der gegenwärtigen Lage fortbestünden und der weitere Übelstand hinzuträte, daß die Entscheidungs- und Aufsichtsgewalt einer fachunkundigen Behörde zufielen[4]. Aus diesen Gründen wollte Tirman die Dekrete von 1881 als Basis beibehalten wissen; nichtsdestoweniger befürwortete er eine Erweiterung der Gewalt des Generalgouverneurs: er wünschte, daß die Minister — wozu ja das grundlegende Dekret von 1881 die Handhabe bot — dem Generalgouverneur ihre ganze Gewalt für Algerien delegierten; nur die Rechtsprechung für Franzosen, die muselmanischen Kulte, den mittleren und den höheren Unterricht und die Schatzverwaltung wollte er von der Delegation ausgeschlossen wissen; aber auch im Bereich dieser Verwaltungszweige sollte der Gouverneur über die Ernennung von Beamten gehört werden, damit kein Beamter in Algerien sich als unabhängig vom Gouverneur betrachte[5].

Der Notwendigkeit der Vermehrung der Gewalten des Generalgouverneurs konnte sich also auch Tirman nicht verschließen, aber er wollte doch als Anhänger der Assimilation an der vorhandenen Grundlage festhalten. Ganz anders Cambon. Er bekannte sich als offenen Gegner der Assimilation: von der Erkenntnis durchdrungen, daß sich ein orientalisches Land wie Algerien mit seinen großen Rassen- und Religionsunterschieden nicht nach Art der französischen Departements verwalten ließ, zerstörte er rücksichtslos das Traumbild der Assi-

---

[1]) „Les décrets du 26 août doivent être maintenus: si les rattachements étaient supprimés, il faudrait, ou bien donner les pouvoirs ministériels au Gouverneur, ou bien attribuer compétence à un seul Ministre en France pour l'ensemble des questions algériennes“. Aussage v. 1. Juli 1891, a. a. O. S. 247.

[2]) Tirman erkannte nicht, daß sich die Gesamthaftung des Kabinetts und die Residenzpflicht des Generalgouverneurs in Algier nicht miteinander vereinbaren ließen.

[3]) „La première combinaison n'est possible, étant donnée la Constitution, qu'à la condition de faire du Gouverneur un Ministre. Ce serait un grand malheur pour l'Algérie, qui serait condamnée à une instabilité perpétuelle, à chaque changement de Cabinet il y aurait un nouveau Gouverneur-Ministre.“. Ebenda.

[4]) „La seconde combinaison n'est pas meilleure; elle aurait tous les inconvénients de la situation actuelle et, de plus, elle donnerait le pouvoir de décision et de contrôle à une autorité incompétente“. Ebenda S. 248.

[5]) „Toutefois, le Gouverneur devra être consulté sur toutes les nominations dans les services qui ne lui seront pas délégués. Il est bon qu'aucun fonctionnaire en Algérie ne se considère comme indépendant du Gouverneur, et le meilleur moyen de lui assurer leur déférence, c'est de le faire participer à leur nomination et à leur avancement“. Ebenda.

milation[1]). Nicht etwa, um die Einführung des Gegenstücks der Assimilation, der Autonomie, zu empfehlen; daß von Selbstregierung in Algerien keine Rede sein konnte, wo einerseits die Kolonisten des französischen Schutzes gegen innere Gefahren bedurften, und wo anderseits die Eingeborenen gegen Mißbräuche seitens der Weißen sicher gestellt werden mußten, dessen war sich Cambon klar bewußt[2]). Um die Algerien zuträgliche Regierungsform, die also zwischen der Assimilation und der Autonomie zu suchen war, herzustellen, bedurfte es keiner tiefgreifenden Umgestaltung der Verwaltungsorganisation, man konnte einfach an die bestehenden Einrichtungen, an das Generalgouvernement und an das Conseil supérieur, anknüpfen[3]). Zunächst einmal mußte die Stellung des Generalgouverneurs gestärkt werden, damit dieser allen seinen Aufgaben gerecht werden konnte, damit er vor allem in Stand gesetzt wurde, die Interessen Frankreichs auch da zu wahren, wo sie mit den Interessen der Kolonisten in Widerspruch standen[4]). Die Hauptursache der Ohnmacht des Generalgouverneurs und die Hauptquelle der algerischen Mißstände überhaupt lag — wie bekannt — in der Angliederung der algerischen Verwaltung an die einzelnen Ministerien; es handelte sich mithin vor allem darum, die Aufhebung der Rattachements durchzusetzen; Cambon zögerte denn auch nicht, diese logische Forderung zu stellen[5]), denn er hatte sich ja nicht, wie Tirman, in der Sackgasse der Assimilation festgerannt. Und er war auch gar nicht um eine Lösung verlegen, die an die Stelle dieses Systems zu setzen war: mit sicherem Blick erkannte er, daß weder die unmittelbare Regierung Algeriens durch einen Minister, d. h. die Wiederholung des Experiments von 1858, in Frage kommen konnte, noch auch — wegen der Solidarität des Kabinetts — die Erhebung des Generalgouverneurs zum Minister[6]). Folglich mußte der Generalgouverneur fortbestehen, aber mit eigener Gewalt ausgestattet werden.

Natürlich mußte Cambon zu dem zu erwartenden Einwand, daß ein Generalgouverneur mit erheblich gesteigerter Machtvollkommenheit sich mit der ministe-

---

[1]) „. . . . l'Algérie n'est pas un pays européen, mais un pays oriental, et la caractéristique de l'Orient, c'est la superposition et la coexistence de races diverses avec leurs religions et leurs traditions différentes, leurs moeurs, leurs lois spéciales, sur un même sol . . . . On ne peut songer à administrer un pareil assemblage de peuples comme un département français. L'idée de l'assimilation est donc chimérique en soi“. Ebanda S. 180.

[2]) „Il ne suit pas de là qu'on doive accorder à l'Algérie son autonomie. La métropole . . . a à garantir ses colons contre tout péril intérieur; à protéger, d'autre part, ses sujets indigènes contre les abus qui naissent nécessairement de la concurrence des races“. Ebenda.

[3]) „C'est donc dans un système qui n'est ni l'assimilation, ni l'autonomie que se trouvera le régime qu'il convient d'appliquer à Algérie . . . . Ce régime, la nature des choses . . en a créé les assises: car c'est d'elle qu'est sortie l'institution dù Gouvernement général et du Conseil supérieur. En fortifiant l'un et en développant l'autre à côté de la représentation au Parlement, on. peut donner à l'Algérie tous les organes dont elle a besoin“. Ebenda.

[4]) „. . . le Gouverneur général ne représente pas uniquement l'intérêt des Français d'Algérie, mais celui de la France, et il arrive parfois que ces deux interêts se trouvent en contradiction“. Ebenda S. 181.

[5]) „Il est donc utile de mettre fin à ce système de rattachements“. Aussage vom 10. Juni 1891, S. 183.

[6]) „Mais par quoi faut-il le remplacer? Un ministre à Paris est trop loin; un ministre à Alger ne paraîtrait pas pouvoir prendre sa part de la solidarité ministérielle“. Ebenda.

riellen Verantwortlichkeit nicht vereinbaren ließe, Stellung nehmen; zunächst suchte er den Einwand mit dem Hinweis auf den Rechtszustand vor 1881 zu begegnen, in dem kein parlamentarischer Minister etwas Verfassungswidriges gefunden habe[1]. Sodann erinnerte er daran, daß es auch sonst Beamte gäbe, die eigene Befugnisse unter der Verantwortlichkeit der Minister ausübten und warnte vor einer Vermengung der administrativen Verantwortlichkeit der Beamten mit der politischen Verantwortlichkeit der Minister[2]. Man wird bezweifeln dürfen, daß Cambon mit diesen Bemerkungen alle Bedenken gegen die Gewaltenvermehrung des Generalgouverneurs aus dem Wege räumte. Allerdings blieb der Generalgouverneur auch im Fall der Vermehrung seiner Befugnisse juristisch wie bisher lediglich administrativ verantwortlich, aber es wollte — wie schon oben hervorgehoben wurde[3] — doch politisch weit mehr bedeuten, wenn ein Generalgouverneur eigene Gewalten übte, als wenn beispielsweise ein Präfekt einen eigenen Wirkungskreis besaß. Es lag die Gefahr nahe, daß der vorgesetzte Minister einen Teil seiner politischen Verantwortlichkeit auf den Generalgouverneur abwälzte. Diese Möglichkeit gab Cambon selber implicite zu, wenn er beifügte, die Persönlichkeit des Gouverneurs biete dem Kabinett eine stärkere Gewähr als die Unpersönlichkeit des Bureaus, und der Generalgouverneur bekleide eine genügend hohe Stellung, daß die Minister sich wegen der Führung der Lokalverwaltung an ihn halten könnten[4].

Damit nun der in seiner Machtstellung gestärkte Generalgouverneur auch in Algerien selbst das nötige Gegengewicht fände[5], regte Cambon an, die Zusammensetzung des Conseil supérieur zu ändern und seine Befugnisse zu erweitern. Jedoch zeigte er in seinen Forderungen auf diesem Gebiete eine weit größere Zurückhaltung als bezüglich der Änderung der Gouverneursgewalt: die Volksvertretung Algeriens erschien ihm in dem Conseil supérieur gegeben zu sein[6]; von einer Ausschaltung des Beamtenelements, also einer Umbildung des Conseil supérieur in eine ausschließlich aus Wahlen hervorgehende Volksvertretung, wie sie den algerischen Autonomisten vorschwebte, wollte er nichts

---

[1]) „Le Gouvernement général doit donc être maintenu. Mais, dit-on comment l'autorité du Gouverneur général peut-elle s'accomoder avec la responsabilité ministérielle? . . . il y a là une simple querelle de mots. — Sous le régime de 1830 et pendant les dix années qui ont suivi 1870, le système des rattachements n'existait pas, et aucun des Ministres d'alors . . . ne jugeait la situation du gouverneur général inconstitutionelle“. Ebenda.

[2]) On pourrait . . citer beaucoup d'exemples de fonctionnaires ayant des pouvoirs propres et les exerçant sous la garantie de la responsabilité générale des Ministres. Il y a dans toutes les lois un point où il faut s'en remettre aux individus qui les appliquent et il ne faut pas confondre la responsabilité administrative des fonctionnaires avec la responsabilité politique des Ministres.“ Ebenda.

[3]) Siehe oben S. 102 f.

[4]) „La personnalité du Gouverneur offre au Cabinet plus de garantie réelle que l'impersonnalité des bureaux, et ce fonctionnaire est d'un ordre assez élevé pour que les Ministres puissent s'en remettre à lui de la conduite de l'administration locale . . .“ Ebenda.

[5]) „S'ensuit-il qu'il faille le laisser isolé, sans contrôle, au point de vue local? L'orateur ne le pense pas. Ce qu'il faudrait . . c'est que l'ensemble des intérêts purement algériens eût une représentation . . .“ Ebenda.

[6]) „Et cette représentation serait naturellement le Conseil supérieur“. Ebenda.

wissen. Er rechtfertigte die Mitgliedschaft der Beamten im Conseil supérieur in sehr geschickter Weise damit, daß der Staat in Algerien nicht nur als politisches Gemeinwesen in Betracht käme, sondern — indem er die Eisenbahnen garantierte und Kolonisationsunternehmungen betrieb — auch als privatrechtliche Persönlichkeit, deren Interessen durch niemand besser gewahrt werden konnten, als eben durch Beamte[1]). Gegen eine gewisse Verstärkung des gewählten Elements im Conseil supérieur, etwa durch Abgeordnete der Handelskammern und der Ackerbaugesellschaften, hatte Cambon jedoch nichts einzuwenden[2]), ebenso wenig gegen eine angemessene Berücksichtigung der Eingeborenen[3]). Übrigens deckten sich diese Vorschläge Cambons über die Umbildung des Conseil supérieur vollständig mit denen Tirmans[4]). Daß Tirmans Anträge nicht weiter gingen, ist nicht verwunderlich, denn eine Fortentwicklung des Conseil supérieur in der Richtung einer Volksvertretung widersprach ja dem Assimilationsgedanken. Wohl aber mag überraschen, daß Cambon keine weitergehenden Anträge stellte: man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man die Vorsicht Cambons aus einem gewissen Mißtrauen gegenüber den Kolonisten erklärt, deren selbstsüchtiges Verhalten in der Gemeinde- und Departementsverwaltung die Mißstände in Algerien zum guten Teil mitverschuldet hatte, so daß die Beibehaltung der Beamten und die Aufnahme von Eingeborenenvertretern im Conseil supérieur als Gegengewicht gegen die Kolonisten sehr wohl gerechtfertigt erschien.

Die Zusammensetzung des Conseil supérieur war aber auch der einzige Punkt, in dem die beiden Generalgouverneure miteinander übereinstimmten. In der Frage nach den Befugnissen wichen sie wieder voneinander ab; Tirman wollte dem Conseil supérieur nach wie vor nur beratende Funktionen zugestehen[5]), während Cambon auch beschließende Funktionen für das Conseil supérieur beanspruchte. Und zwar wünschte er, daß das Conseil supérieur hinsichtlich des algerischen Lokalbudgets dieselben Befugnisse besitzen sollte, wie die Conseils généraux gegenüber den Departementsbudgets[6]), m. a. W., Algerien

[1]) „On a posé la question de savoir s'il y avait lieu, pour l'avenir, de maintenir dans le Conseil supérieur la présence des fonctionnaires . . . On n'a pas assez remarqué . . . la distinction qu'il faut faire entre le Gouvernement et l'Etat: l'Etat n'est pas seulement une entité politique, c'est une personne civile qui a des intérêts matériels considérables dans la colonie . . . ; il garantit les chemins de fer: il est le plus grand colon de l'Algérie! A ce titre, comment serait-il seul à n'être ni représenté ni défendu, et quels représentants mieux qualifiés pourrait-il avoir que ses fonctionnaires?“ Ebenda S. 185.

[2]) „D'autre part, on pourrait, non sans avantage, faire représenter les Chambres de commerce et les sociétés d'agriculture qui ont une si grande importance en Algérie.“ Ebenda.

[3]) „. . . le Conseil supérieur ayant la charge des intérêts propres de la colonie, il semble qu'il y aurait lieu de donner aux indigènes le droit d'entrer au Conseil supérieur dans une proportion qui serait à étudier.“ Ebenda.

[4]) „En ce qui concerne la composition du Conseil supérieur, l'orateur estime qu'il ne serait pas sans danger d'en faire un corps exclusivement élu . . . Toutefois, il n'y aurait aucun inconvénient à y ajouter un élément indigène ainsi que des représentants élus de l'agriculture et du commerce.“ Aussage Tirmans, ebenda S. 249.

[5]) „(il ne serait pas sans danger . . .) de modifier le caractère purement consultatif de ses attributions.“ Ebenda.

[6]) „Il serait désirable que ce Conseil eût des attributions budgétaires au point de vue colonial, comme les Conseils généraux en ont au point de vue départemental . . .“ Ebenda S. 183, 184.

sollte zu einem Kommunalverband mit eigner Rechtspersönlichkeit erhoben werden. Offenbar um das Parlament für diese Einschränkung seiner Budgetgewalt zu gewinnen, fügte Cambon vorsichtigerweise hinzu, daß für das vom Conseil supérieur festgestellte Budget die Genehmigung nicht nur der Regierung, sondern auch des Parlaments vorbehalten bliebe[1]). Auch dachte Cambon im algerischen Lokalbudget nicht — wie das Tirman in seinem Spezialbudget tat — alle algerischen Einnahmen und Zivil-Ausgaben zusammenzufassen, sondern er wollte nur die lediglich die Kolonie berührenden Ausgaben, wie z. B. die für öffentliche Arbeiten, Kolonisation und Ackerbau in dem Lokalbudget begreifen, während alle „Souveränitätsausgaben", z. B. die Gehälter für Verwaltungsbeamte und Richter, im Rahmen des Staatsbudgets verbleiben sollten[2]). Es schwebte also Cambon eine ähnliche Teilung des Budgets vor, wie sie von der außerparlamentarischen Kommission von 1869/70 vorgeschlagen worden war[3]).

Die Aussagen der beiden Generalgouverneure beweisen, daß — während die Umbildung des Conseil supérieur keine dringliche Aufgabe darstellte und die Aufgabe der Loslösung des Budgets aus dem Rahmen des Staatsbudgets noch nicht zur Entscheidung reif war —, die Änderung der Rechtsstellung des Generalgouverneurs sich nicht verschieben ließ, ohne das Wohl Algeriens zu gefährden. Die Ausführungen Tirmans sprechen hierfür noch deutlicher als die Cambons, denn ein so begeisterter Anhänger der Assimilation wie Tirman mag sich nur schwer entschlossen haben, eine Vermehrung der Gewalten des Generalgouverneurs zu fordern, da sie selbst in der Form einer Übertragung ministerieller Befugnisse dem Assimilationsgedanken zuwiderlief. Der Wunsch nach einer Verstärkung der Stellung des Generalgouverneurs klingt auch aus den übrigen Gutachten, die vor der Senatskommission erstattet wurden, heraus[4]).

---

[1]) „Il faudrait donc que le Conseil supérieur délibérât sur le budget propre de l'Algérie, sous réserve de l'approbation de l'autorité supérieure qui, au lieu d'être le Ministre seul, comme pour les départements, serait ici le Parlement". Ebenda S. 184.

[2]) „L'orateur . . . fait sortir du budget de l'Algérie les dépenses de souveraineté, tout ce qui représente et maintient l'action politique de la France en Algérie, non seulement l'armée, mais les traitements des hauts fonctionnaires, de la magistrature et les crédits destinés aux services qui n'ont point une utilité coloniale, et c'est avec les dépenses afférentes aux services particuliers de la colonie, aux travaux publics, à l'agriculture, à la colonisation, p. e., qu'il constitue le budget de l'Algérie proprement dit, le budget colonial . . . ." Ebenda.

[3]) Siehe oben S. 64; übrigens berief sich Cambon auf dieses Vorbild: „Ce projet reproduit par bien des côtés les propositions de M. Béhic . . ." Ebenda S. 185.

[4]) Staatsrat Leon Béquet äußert in der Sitzung v. 13. Mai 1891: „Il faut que le Gouvernement général soit très fort . . ." (Ebenda S. 49). Senator Franck-Chauveau in der Sitzung v. 27. Mai: „Le système des rattachements . . . est compliqué et bâtard. Il faudrait . . . rattacher autant que possible les choses algériennes à un seul Ministère . . ." (S. 168). — Der bekannte Nationalökonom Leroy-Beaulieu in der Sitzung v. 24. Juni: „L'Algérie est une colonie française et doit être traitée comme telle. Il faut qu'elle ait un organe central dans la personne du Gouverneur général, ne serait-ce que pour protéger la population indigène qui ne trouve pas cette protection dans les représentants de la colonie au Parlement . . . . . Non seulement il faut maintenir le Gouvernement général, mail il faut de plus augmenter ses attributions . . ." (S. 233). — Auch die Eingebornen fühlten instinktmäßig heraus, daß nur ein starker Generalgouverneur ihnen vor der selbstsüchtigen Kolonistenoligarchie Schutz zu bieten vermochte: „. . . . je demande que le

Dabei standen diese Ratschläge nicht etwa im Gegensatz zu der öffentlichen Meinung in Algerien; dort bildete jetzt die Aufhebung der Angliederungsdekrete geradezu die Forderung des Tages[1]. Ein wie starker Stimmungswechsel sich in Algerien vollzogen hatte, mag man daraus ersehen, daß die Algerier ganz unverblümt ihre Abgeordneten im Parlament, die ja in der Tat ein gut Teil der Schuld an der seitherigen Politik trugen, für die unheilvollen Wirkungen der Rattachements verantwortlich machten[2], ja daß man sogar die Abschaffung der Vertretung Algeriens im Parlament im Conseil supérieur allen Ernstes beantragte[3]. Die in diesen Kundgebungen liegende Absage der Algerier an ihre bisher allmächtigen Abgeordneten mußte das Reformwerk wesentlich erleichtern.

B. Der Dekretsentwurf Ferry (Oktober 1892).

So konnte man, ohne durch politische Bedenken gehemmt zu werden, den Weg betreten, den die Verhandlungen der Studienkommission vorgezeichnet hatten. Die Ausarbeitung der Kommissionsvorschläge über die Umgestaltung des Generalgouvernements übernahm der Vorsitzende der Kommission, Jules Ferry, und er entledigte sich dieser Aufgabe in glänzender Weise[4]; in keiner anderen Quelle sind die schlimmen Wirkungen der Angliederungspolitik so klar vor Augen geführt wie in seinem Bericht.[5]) Am Schlusse des Berichts faßte Ferry seine Forderungen in einem Dekretsentwurf zusammen[6]: Die gesamte Verwaltung Algeriens

---

gouverneur général ait des pouvoirs étendus; il est notre médecin, lui seul doit nous écouter et nous défendre, parce qu'en France nous ne sommes pas écoutés et nos besoins ne sont pas connus . . . ." (Aussage von Ali Chérif vor der Delegation der Senatskommission in Algerien. Pensa, S. 456).

[1]) „Dans notre système le gouverneur doit avoir des pouvoirs très étendus . . Les rattachements ont porté le coup fatal à l'Algérie . ." Cellerin, A la commission d'étude des questions algériennes, réponse à son questionnaire, Bône 1891.

[2]) „Tous les Algériens savent que les rattachements ne sont que l'oeuvre égoiste de leurs députés, ambitieux de centraliser tous les services de l'Algérie à Paris, pour s'y introduire, beys d'Alger, d'Oran et de Constantine, annihilant ainsi le gouverneur général, réduit au rôle de secrétaire de leurs commandements". Desfrançais du Verdier, A la commission d'étude des questions algériennes. Réponse à son questionnaire, Bône 1891.

[3]) Wunschantrag des (späteren Deputierten) Marchal, den er in folgender Weise begründete: „. . après vingt années d'expérience, on peut dire que ni leur nombre, ni la durée et la forme de leur mandat ainsi que les services rendus à la cause algérienne ne sont en rapport avec ce qu'on attendait d'eux . . . ces inconvénients accumulés . . ont amené des incidents parlementaires suivis d'un mouvement de réaction dont souffre l'Algérie et d'une grande enquête sénatoriale dont les résultats risquent, en certains points, d'être faussés par une préoccupation hostile à nos représentants mêmes. Cette situation résulte surtout de ce fait, qu'après avoir longtemps confié à notre seule représentation parlementaire sans contradiction et presque sans contrôle, la haute direction des affaires algériennes avec les rapports de leurs budgets, et la préparation de nos lois spéciales, le Parlement a dû demander à d'autres que nos représentants élus mais sans cependant s'adresser à des algériens plus compétents, les indications nécessaires à un changement politique. Le discrédit de la représentation est donc aussi incontestable que malheureux . . ." Conseil supérieur, Sess. de Janvier 1893, Sitzung v. 28. Januar Procès-verbaux S. 637 f.

[4]) Sénat, Session ordinaire 1892, n° 8, Annexe au Procès-Verbal de la Séance du 27 oct. 1892. Organisation et attributions du Gouvernement général de l'Algérie par M. Jules Ferry. Der Bericht wurde noch besonders herausgegeben bei Armand Colin.

[5]) Der Bericht war eine der letzten Arbeiten Ferrys.

[6]) l. c. S. 50 ff. Siehe Anhang Nr. 51.

sollte der Leitung des Generalgouverneurs unterstellt werden; grundsätzlich sollten alle Dienstzweige der Zivilverwaltung von ihm abhängen[1], ausgenommen die Justiz, die nicht muselmanischen Kulte und der Unterricht, die wie bisher von den Fachministerien unmittelbar geleitet werden sollten[2]. Die Ernennung der algerischen Beamten sollte in Zukunft durch den Generalgouverneur geschehen, ja sogar die Ernennung von Beamten durch den Präfekten wurde der Genehmigung des Generalgouverneurs unterworfen[3]. Nur die Ernennung der Präfekten und Unterpräfekten blieb dem Präsidenten der Republik vorbehalten, und der Generalgouverneur hatte hier nur ein Begutachtungsrecht[4]; außerdem waren die Beamten der angegliedert bleibenden Verwaltungszweige (Justiz, Kultus, Unterricht) nach wie vor von den betreffenden Fachministern zu ernennen, nur mußte der Generalgouverneur über die Ernennung gehört werden.[5] Auch gegenüber den militärischen Befehlshabern wurde das Gewicht des Generalgouverneurs verstärkt, wenngleich die unmittelbare Unterordnung des kommandierenden Generals des neunzehnten Armeekorps und des Konteradmirals unter ihre Fachminister unberührt blieb[6]).

Dem Generalgouverneur räumte der Entwurf mithin einen bedeutenden eigenen Wirkungskreis ein. Der Generalgouverneur sollte nicht mehr als Delegatar der Minister handeln, seine enge Abhängigkeit von den einzelnen Ministerien kam in Wegfall. Aber deswegen erhielt der Generalgouverneur keine ministergleiche Stellung, vielmehr sollte eine gewisse Unterordnung unter den Minister des Innern doch fortbestehen: der Minister des Innern konnte die Akte des Generalgouverneurs abändern oder aufheben[7]), und alle Algerien betreffenden Regierungsakte, die nicht in die angegliedert bleibenden Verwaltungszweige fielen, sollten vom Minister des Innern gegengezeichnet werden[8]. Mit der Budgetfrage beschäftigte sich der Entwurf nur beiläufig und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Steigerung der Macht des Generalgouverneurs: an der Feststellung des Budgets wurde nichts geändert — nur natürlich fielen die Budgetvorschläge der Fachminister fort —, wohl aber bestimmte der Entwurf, daß die bewilligten Kredite, über die bisher die Minister verfügen konnten, dem Generalgouverneur zur Verfügung zu stellen seien[9]).

Alles in allem beabsichtigte Ferry also eine Wiederherstellung des vor 1881 — genau gesprochen des vor 1876 — geltenden Rechtszustandes. Mit den Vorzügen des früheren Systems mußte freilich auch dessen wunder Punkt wieder auftauchen: wie ließ sich eine starke Stellung des Generalgouverneurs mit der

---

[1]) Art. 2.

[2]) Art. 3.

[3]) Art. 7, 1, 2, 3.

[4]) Art. 7, 4.

[5]) Art. 3, 2.

[6]) Der Generalgouverneur erhielt das Recht, zur innern oder äußern Sicherheit Algeriens nötige Maßnahmen im Einverständnis mit den Befehlshabern zu treffen und, im Fall diese nicht zustimmten, im Wege der Requisition zu handeln (Art. 6).

[7]) Art. 4.

[8]) Art. 5.

[9]) Art. 8.

Ministerverantwortlichkeit vereinbaren? Denn daß man mit Rücksicht auf die Solidarität des Kabinetts den Generalgouverneur nicht zum Minister machen konnte, darüber war sich Ferry vollkommen klar[1]. Es frug sich nur, in wieweit der den Generalgouverneur deckende Minister für Handlungen des Generalgouverneurs verantwortlich gemacht werden konnte; hatte der Minister eine ihm zur Kenntnis gekommene Handlung des Generalgouverneurs ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt, so trug er selbstverständlich die Verantwortung; der Minister konnte aber auch für solche Handlungen des Generalgouverneurs verantwortlich gemacht werden, die nicht zu seiner Kenntnis gelangt waren. Da meint nun Ferry, die parlamentarische Praxis werde in solchen Fällen das Übertriebene und Unhaltbare der konstitutionellen Fiktionen korrigieren. Es wäre nur natürlich, wenn der Generalgouverneur persönlich sich über seine Verwaltung vor den Kammern erkläre. Er erscheine dort freilich unter dem untergeordneten Titel eines Regierungskommissärs, aber trotz seiner Deckung durch die offizielle Verantwortlichkeit des Ministers könne ihn niemand der moralischen, wirklichen und persönlichen Verantwortlichkeit entkleiden[2]). Damit gab Ferry doch die Möglichkeit der Herausbildung einer tatsächlichen parlamentarischen Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs zu; es erschien nicht ausgeschlossen, daß der Generalgouverneur zu einem außerhalb des Kabinetts stehenden parlamentarisch verantwortlichen Provinzialminister wurde; und es ist doch zweifelhaft, ob dies Ergebnis zu der parlamentarischen Regierungsform nicht in noch größerem Widerspruch stand als die Ernennung des Generalgouverneurs zum Minister.

Wenn sich Ferry auf das Beispiel Britisch-Indiens berief, dessen Vizekönig unter der Kontrolle des Staatssekretärs für Indien eine noch viel größere Gewalt ausübte, als der Generalgouverneur von Algerien, ohne daß sich irgendwelche konstitutionelle Schwierigkeiten ergaben,[3]) so übersieht er, daß die Schwierigkeiten nur deshalb nicht auftauchten, weil das britische Parlament sich klugerweise einer ernsten Kontrolle der indischen Verwaltung enthält.[4]) Eine gleiche Zurückhaltung konnte auf Seite der französischen Kammern bei Besprechung algerischer Angelegenheiten nicht erwartet werden, nicht nur weil die algerische Verwaltungs-

---

[1]) „Constitutionnellement, la responsabilité du Gouverneur général de l'Algérie doit être couverte par celle d'un Ministre". Rapport Ferry, S. 43.

[2]) „. . . la pratique parlementaire, le bon sens des Assemblées et ce besoin instinctif de sincérité qui est plus fort que toutes les subtilités de la politique, corrigeront ce qu'en pareille matière les fictions constitutionnelles ont d'excessif et d'insoutenable. N'est-il pas naturel que le Gouverneur général s'explique en personne sur les actes importants de son administration? qu'il défende son budget devant les Chambres? qu'il leur expose ses vues et son système? Il n'y paraîtra sans doute que sous le titre subordonné de commissaire du Gouvernement, mais, sous la responsabilité officielle qui le couvre, s'il est vraiment l'homme de sa haute fonction, qui pourrait donc le dépouiller de sa responsabilité morale, réelle et personnelle?" Ebenda S. 44.

[3]) „. . . rien n'est plus rassurant et plus instructif que l'exemple qui nous est donné par l'Angleterre. Cette grande éducatrice de tous les peuples libres n'admet pas que l'autonomie nécessaire d'un gouvernement colonial soit incompatible avec une organisation sérieuse de la responsabilité parlementaire." Ebenda S. 45.

[4]) Das Budget für Indien wird im britischen Parlament meist an einem Tage erledigt. Siehe Walter, Die englische Herrschaft in Indien, S. 18.

organisation eng mit der des Mutterlandes zusammenhing, während die englische und die indische Verwaltung vollkommen gesondert nebeneinander bestehen, sondern vor allem weil — wofür es in England ebenfalls an einer Parallele fehlt — dem französischen Parlament Vertreter Algeriens angehörten, von denen nicht anzunehmen war, daß sie die Gelegenheit, die Regierung wegen algerischer Vorkommnisse zur Rechenschaft zu ziehen, ungenützt vorbeigehen ließen. Daher kann der Vergleich der Rechtsstellung des Generalgouverneurs mit der des Vizekönigs von Britisch-Indien nicht als zutreffend gelten; die Bedenken gegen das Verhältnis des Generalgouverneurs zu dem verantwortlichen Minister waren durch diesen Vergleich jedenfalls nicht zerstreut.

C. Gegenstoß der Assimilationsanhänger.

Natürlich entging den Anhängern der Assimilation diese schwache Seite der Ferry'schen Vorschläge nicht, sie versäumten es daher nicht, ihren Angriff gegen diese Stelle zu richten. Der sehr geschickt geführte Gegenstoß der Assimilationsanhänger verbarg sich unter der unschuldigen Maske eines Gesetzesvorschlags des Senators Hamel[1]) auf Wiederherstellung des 1860 aufgehobenen Ministeriums für Algerien und die Kolonien.[2]) Zunächst war der Augenblick recht gut gewählt, denn man trat gerade damals an die Errichtung eines Kolonialministeriums heran;[3]) da erschien nichts natürlicher, als dem Kolonialministerium auch Algerien zu unterstellen. Sodann lag in dem Vorschlag an sich nichts, was den Widerstand der Assimilationsgegner herauszufordern geeignet war; im Gegenteil, der Gedanke, daß Algerien nicht mehr wie eine Mutterlandsprovinz von allen Fachministerien zugleich, sondern von einer besondern Zentralbehörde wie eine Kolonie geleitet werden sollte, — dieser Gedanke mußte den Beifall grade der Assimilationsgegner finden.

In Wirklichkeit jedoch war es Hamel durchaus nicht darum zu tun, in der Regierung der Kolonien und Algeriens volle Übereinstimmung herzustellen, verlangte er doch die Aufhebung des den kolonialen Gouvernements entsprechenden Generalgouvernements.[4]) Daß diese echt assimilatorische Forderung den Kernpunkt seines Vorschlages darstellte, geht äußerlich daraus hervor, daß er sie in dem formulierten Entwurf an die Spitze stellte, noch deutlicher aber aus der Begründung, die über die Notwendigkeit eines Kolonialministeriums kaum ein

---

[1]) Hamel war nicht der eigentliche Urheber des Gedankens, er wurde vielmehr von algerischen Kollegen vorgeschoben; Lebourgeois nennt (S. 94 s. Broschüre) den Senator Mauguin als Urheber: „M. Mauguin se garda bien de se faire le promoteur du projet; en sénateur prudent qui craint, par sa présence de tout compromettre, il resta dans la coulisse."

[2]) Proposition de Loi sur le rétablissement du ministère spécial de l'Algérie et des colonies, présentée par M. E. Hamel, sénateur. Jour. off., Sénat, Documents parl., session ordinaire de 1893, Annexe n° 144. S. 324—326 (Sitzung vom 25. April 1893).

[3]) Siehe näheres hierüber in einem späteren Band.

[4]) Art. 1er. — Le gouvernement général de l'Algérie est supprimé.

Art. 2. — Le ministère de l'Algérie et des colonies est rétabli.

Art. 3. — Il sera formé de la direction des affaires de l'Algérie et de la direction des colonies distraites, la première du ministère de l'intérieur, la seconde du ministère du commerce. (Journ. off. l. c. S. 326).

Wort verlor, während für die Nutzlosigkeit des Generalgouverneurs eine Fülle von Zitaten und Gründen beigebracht wurde. Hamel knüpfte dabei nicht ungeschickt an die Ausführungen Ferrys an: wenn Ferry das Verkehrte der Reform von 1881 darin erblickte, aus dem Generalgouverneur ein ebenso kostspieliges wie unnützes Zierstück gemacht zu haben, so sah Hamel den Hauptfehler der Reform von 1881 darin, daß sie dieses unnütze Zierstück nicht ganz abgeschafft und an seine Stelle ein Sonderministerium in Paris gesetzt hatte.[1] Auch die vernichtende Kritik Ferrys an dem System der Angliederung wußte Hamel im Sinne seiner Forderung auszunützen: er frug, wie man denn annehmen könne, daß die Mißstände durch die Steigerung der Gewalt des Generalgouverneurs hinweggezaubert würden, und ob man denn glauben machen wolle, daß der Generalgouverneur, der doch nicht in allem bewandert sein könne, die algerischen Wälder besser zu verwalten verstehe als die französische Forstverwaltung?[2] Hamel bezeichnete es geradezu als kindisch, dem Generalgouverneur eine Art unbeschränkter Gewalt über alle Dienstzweige einräumen zu wollen, nur damit sein Amt der Existenzberechtigung nicht ganz entbehre. Das wäre keine Dezentralisation — wie Ferry es nannte, — sondern Zentralisation am falschen Flecke.[3]

Zum Schlusse suchte Hamel noch eine Andeutung des Ministerpräsidenten Ribot für seinen Vorschlag auszunützen: Ribot hatte wenig Tage zuvor in der Kammer die Stärkung der Stellung des Generalgouverneurs empfohlen, aber zu gleicher Zeit die Verantwortlichkeit des übergeordneten Ministers betont, denn was in der algerischen Regierung fehle, das sei die Einheit der Handlung, der Leitung und der Verantwortlichkeit. Darin lag nun an sich kein Widerspruch — wie Hamel meinte —, denn Ribot wünschte die Einheit der Leitung und der Verantwortlichkeit in d e m Sinne, daß nicht wie bisher a l l e Ministerien, sondern nur e i n Minister die Verantwortung für die algerische Verwaltung tragen sollte, und dem stand die Verstärkung der Gewalt des Generalgouverneurs formell nicht im Wege. Aber freilich, wenn man die Einheit der Verantwortlichkeit nicht nur juristisch, sondern auch tatsächlich erreichen wollte, dann durfte man nicht die Befugnisse des Generalgouverneurs erweitern, man mußte vielmehr das

---

[1]) „„Il (nämlich Ferry) déplore la reforme de 1881, qui a eu le tort, suivant lui, de faire du gouvernement général „un décor couteux autant qu'inutile, dans le palais d'un roi fainéant" . . . Le grand tort, à nos yeux, de la reforme de 1881, est de n'avoir pas, supprimant tout à fait le décor inutile autant que couteux, institué le gouvernement général de l'Algérie à Paris même, où il doit être, dans la personne d'un ministre spécial."" Journ. off. l. c. S. 325.

[2]) „. . . comment a-t-il pu s'imaginer que les abus dont on se plaignait disparaîtraient comme par enchantement si le gouverneur général de l'Algérie était armé d'un pouvoir suprême? A qui fera-t-on croire que le gouverneur général, qui ne saurait avoir une compétence universelle, saura mieux administrer nos forêts algériennes que notre administration forestière?" l. c. S. 325.

[3]) „Vouloir mettre entre les mains du gouverneur actuel une sorte d'autorité discrétionnaire sur tous les services pour ne pas enlever à la fonction toute raison d'être, c'est en verité un peu enfantin. Ce serait, au dire du rapporteur, de la décentralisation; non, ce serait de la centralisation déplacée." Ebenda S. 325.

Generalgouvernement abschaffen und die Leitung der Verwaltung einem Spezialministerium anvertrauen[1]).

Es liegen Anzeichen vor, die darauf schließen lassen, daß die Urheber des Vorschlags Hamel mit Bestimmtheit auf Annahme ihres Entwurfs rechneten[2]); das Zeitgemäße der Forderung eines Kolonialministeriums, die scheinbare Rücksichtnahme auf die Assimilationsgegner, die logische Begründung der Aufhebung des Generalgouvernements berechtigten in der Tat einigermaßen zu dieser Hoffnung. Sie sollte sich jedoch als trügerisch erweisen; das zeigte sich bei der Ende Mai 1893 stattfindenden Debatte im Senat, die sich gleichzeitig auf den aus dem Schoße der Kommission hervorgegangenen Entwurf Ferry und den ihr überwiesenen Vorschlag Hamel erstreckte[3]).

D. Die Verhandlung über den Entwurf Ferry und den Vorschlag Hamel im Senat (26.—31. Mai 1893).

Gleich bei Beginn der Verhandlung wurde es offenbar, daß auch aufrichtige Anhänger der Assimilation eher dem Entwurf Ferrys zustimmten, als dem Plan der unmittelbaren Regierung durch ein Ministerium. Der frühere Generalgouverneur Tirman, über dessen Vorliebe für die Assimilation keine Zweifel aufkommen können, war doch Praktiker genug, um die Verfehltheit des assimilatorischen Experiments der unmittelbaren Regierung Algeriens von Paris zu durchschauen. Nichts wäre unvorsichtiger — äußerte er —, als Algerien die Folgen der Unbeständigkeit der Ministerien tragen zu lassen. Wenn man das Ministerium für Algerien vor zweieinhalb Jahren errichtet hätte, so wäre jetzt schon der dritte Minister für Algerien am Ruder; und da wenigstens eine einjährige Einarbeitung erforderlich sei, bevor man in Algerien irgend etwas Nützliches zu leisten im Stande sei, so käme vielleicht kein einziger Minister so weit, daß er Algerien in richtiger Weise leiten könne[4]). Außerdem sei es überhaupt unmöglich, Algerien von Paris aus zu regieren[5]).

Also der Generalgouverneur mußte erhalten bleiben; es frug sich nur, in welcher Weise die Stellung des Generalgouverneurs verändert werden sollte.

---

[1]) „Or, par une logique inflexible, qui semble avoir échappé à la perspicacité de l'ancien président, on ne peut gouverner à la fois l'Algérie à Alger et à Paris; il faut choisir . . Cette unité d'action, de direction et de responsabilité que demandait le ministre, vous ne la trouverez que dans un ministère spécial de l'Algérie". Ebenda S. 326.

[2]) Sie hatten z. B. schon einen algerischen Deputierten als Kandidaten für den neu zu schaffenden Ministerposten bereit! Lebourgeois S. 94.

[3]) Sénat, Débats parl., Sess. ord. de 1893, J. off. vom 26.—31. Mai, S. 670 ff.

[4]) „. . rien ne serait plus imprudent que de faire supporter à l'Algérie les conséquences de l'instabilité ministérielle. Si nous avions un ministère de l'Algérie, si ce ministère avait été constitué il y a deux ans et demi . . vous en seriez aujourd'hui . . à votre troisième ministère de l'Algérie . . Je pose en fait . . qu'avant d'arriver à faire une chose utile en Algérie, il faut au moins une année d'études. S'il y avait un ministère de l'Algérie bien peu de titulaires, pas un seul peut-être . . pourraient franchir cette année au bout de laquelle ils seraient aptes à bien diriger l'Algérie". l. c. S. 673.

[5]) Tirman führte hierzu den Ausspruch des Prinzen Napoleon an: „La plus grande faute que j'ai commise . . , a été de croire qu'on pouvait gouverner l'Algérie de Paris".

Denn daß die bestehende Ordnung, die dem Generalgouverneur alle wirkliche Macht geraubt, ihm aber gleichwohl tatsächlich die Last der Verantwortung gelassen hatte, nicht fortbestehen konnte, darüber waren sich alle einig[1]). Am liebsten hätte es Tirman (wie schon oben hervorgehoben) gesehen, wenn man die Gewalt des Generalgouverneurs im Wege der Delegation ministerieller Befugnisse ausgebaut hätte, also unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Angliederung[2]). Aber angesichts der Stimmung des Senats wagte er seinen Standpunkt nicht festzuhalten und gab seinen Widerstand gegen die Aufhebung der Angliederungsdekrete und gegen die Einräumung eigener Gewalten an den Generalgouverneur auf[3]).

Nun mußte Tirman zu der Frage Stellung nehmen, wie sich das Verhältnis des mit eigenem Wirkungskreis ausgestatteten Generalgouverneurs zu den Zentralbehörden gestalten sollte? Wenn es mit der Verfassung vereinbar gewesen wäre, so hätte Tirman die Erhebung des Generalgouverneurs zum Minister für die beste Lösung gehalten, aber er mußte zugeben, daß es mit der gegenwärtigen Regierungsform sich nicht in Einklang bringen ließ, wenn ein Minister an den Sitzungen des Ministerrats nicht teilnehmen konnte; außerdem war mit dieser Lösung der gleiche Nachteil verbunden wie mit der unmittelbaren Regierung von Paris aus, nämlich daß die Leitung mit jeder Ministerkrise wechseln mußte[4]). Dieser Nachteil hätte sich nur dann vermeiden lassen, wenn man den Generalgouverneur mit ministerieller Gewalt ausgestattet hätte, ohne ihn in den Ministerrat aufzunehmen, d. h. wenn man ihm die Stellung eines Statthalters, die er von 1860/70 inne hatte, eingeräumt hätte, aber eine solche Lösung stand mit der parlamentarischen Regierungsform erst recht in Widerspruch.

Man mußte also wohl oder übel die Unterordnung des Generalgouverneurs unter heimische Zentralbehörden bestehen lassen. Auch hierfür waren verschiedene Lösungen denkbar: entweder man schuf ein besonderes Ministerium für Algerien und die Kolonien; aber dann stand zu befürchten, daß sich der Minister die Rolle des Gouverneurs anmaßte und diesen in den Hintergrund

---

[1]) „. . faut-il laisser le gouverneur général dans sa situation actuelle? . . je crois que ce serait un très gros danger . . . Le gouverneur perd de plus en plus l'autorité sur son personnel; il ne peut prendre lui-même ses décisions forcé qu'il est de venir les quêter dans les bureaux des ministères . . D'un autre côté, le gouverneur général, aux yeux des Algériens, a toute la responsabilité; c'est la seule chose qu'il ait conservée vis-à-vis d'eux . ." l. c.

[2]) „Il y aurait . . un moyen d'augmenter la situation du gouverneur général sans lui donner des pouvoirs propres: ce serait lui donner l'universalité des pouvoirs délégués par les ministres". l. c.

[3]) „Mais aujourd'hui . . . en présence de l'état d'esprit que je constate dans le Sénat, il est certain que j'aime infiniment mieux, dans l'intérêt de mon successeur, demander pour lui des pouvoirs propres . ." l. c.

[4]) „. . . (un) moyen que je préférerais à tous les autres, s'il était constitutionellement possible: ce serait, au lieu de faire un ministre d'Algérie en France, de faire en Algérie un gouverneur-ministre. Celui-là aurait la décision, la responsabilité, non devant un ministre, mais directement devant les représentants du pays. Seulement, ce moyen est-il praticable, possible avec notre constitution? . . Est-il possible que l'un des ministres soit détaché à Alger et ne participe jamais aux conseils de cabinet? Je crois que ce serait contraire au principe de notre constitution actuelle. Et puis ce systeme aurait encore le grand inconvénient . . de l'instabilité ministérielle." Ebenda S. 674.

drängte[1]). Oder man unterstellte den Generalgouverneur schon bestehenden Zentralbehörden, entweder einem oder mehreren Ministerien. Die Unterstellung des Generalgouverneurs unter den Minister des Innern — wie sie der Ferry'sche Entwurf vorschlug — befriedigte Tirman nicht, denn das schien ihm zu der umgekehrten Wirkung zu führen wie bei der Unterordnung unter ein Ministerium für Algerien. In diesem Falle erhalte der Generalgouverneur zu viel Macht, da der Minister des Innern nicht in der Lage sei, den Generalgouverneur auch in solchen Angelegenheiten zu kontrollieren, die nicht zu seinem Ressort gehörten. In den Augen von Tirman bedeutete die Unterordnung des Generalgouverneurs unter den Minister des Innern nichts anderes, als daß der Generalgouverneur überhaupt keinem Minister unterstand und somit auch allein die Verantwortlichkeit tragen mußte, die er nach der Verfassung mit einem Minister zu teilen hatte[2]).

Diesen beiden Extremen — der Entwertung der Stellung des Generalgouverneurs bei Unterordnung unter einen Minister für Algerien, bezw. der Übertreibung der Machtstellung des Generalgouverneurs bei seiner Unterordnung unter den Minister des Innern — konnte man nach Tirmans Ansicht nur dadurch ausweichen, daß man jedem Fachminister die Kontrolle der in sein Ressort fallenden Handlungen des Generalgouverneurs überließ. Nur dann sei die zur Deckung des Generalgouverneurs erforderliche Kontrolle wirklich vorhanden[3]). Es handelte sich bei dem Tirman'schen Vorschlage um nichts anderes als um die Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er durch das Dekret von 1876[4]) herbeigeführt worden war. Tirman fühlte wohl, daß dieser Vorschlag dem Vorwurf ausgesetzt war, daß er der Verzettelung der algerischen Angelegenheiten unter die verschiedenen Ministerien kein Ende setze, daher suchte Tirman dem Einwand mit dem Hinweis zuvorzukommen, daß doch die Leitung und die Initiative dem Generalgouverneur zufalle[5]). Damit war indes der Vorwurf

---

[1]) „Le ministre de l'Algérie et des colonies sera le véritable gouverneur, et ce dernier sera absolument effacé. Il est impossible qu'un ministre de l'Algérie et des colonies ne se préoccupe pas personnellement de ce qui constituera la partie . . la plus importante de sa tâche . .“ Ebenda.

[2]) „Je crains qu'elle (la proposition de votre Commission) ne lui donne trop, car le ministre de l'Intérieur n'a rien de ce qu'il faut pour contrôler le gouverneur général dans les questions qui ne sont pas de son propre ressort . . A mon avis, faire relever le gouverneur général du ministre de l'Intérieur, c'est ne le faire relever de personne, et c'est, par conséquent, lui laisser à lui tout seul une responsabilité qu'il doit partager, aux termes de la constitution, avec le ministre.“ Ebenda.

[3]) „Eh bien, . . entre ces deux extrêmes, le ministère de l'Algérie, qui efface le gouvernement général et le ministère de l'intérieur qui le laisse omnipotent, il y a un moyen terme: c'est, tout en donnant au gouverneur des pouvoirs propres, et en supprimant les décisions prises à Paris par le ministère, de laisser à chaque ministère auquel ils ressortissent, le contrôle des actes du gouvernement . . Toutes les questions seront examinées par les ministres compétents et alors le gouverneur . . aura le contrôle absolument nécessaire pour le couvrir lui-même . . .“ Ebenda S. 673, 674.

[4]) Siehe oben S. 88.

[5]) „. . on a dit: „Mais vous allez encore éparpiller toutes les affaires de l'Algérie entre les ministères!“ Qui aura la haute direction des questions algériennes, qui aura les grandes initiatives qui sont nécessaires dans la direction de la colonie? Mais, messieurs, cette haute direction, cette initiative, dans mon système, elle appartient au gouverneur . . . .“ Ebenda S. 674.

keineswegs entkräftet; die Einheit der Leitung ließ sich allerdings auch mit dem Tirman'schen System erreichen, aber nicht die Einheit der Aufsicht und der Verantwortlichkeit; und eine der Schattenseiten des Angliederungssystems war ja eben die, daß die Verantwortlichkeit unter die verschiedenen Fachministerien zersplittert war und infolge davon Lücken in der Verantwortlichkeit entstanden, die den Generalgouverneur unmittelbaren Angriffen des Parlaments preisgaben. Die Einheit der Verantwortlichkeit bildete daher ein Hauptziel des Ferry'schen Entwurfs, und aus diesem Grunde darf die Forderung der Unterordnung des Generalgouverneurs unter einen Minister nicht als Nebensache betrachtet werden.

Darum ist Combes, dem anstelle des mittlerweile verstorbenen Ferry die Verteidigung des Entwurfs zufiel, beizustimmen, wenn er in der Beantwortung der Tirman'schen Ausführungen diesen nach wie vor noch unter die Gegner des Ferry'schen Entwurfs rechnete. Der Punkt, in dem Tirman von dem Ferry'schen Entwurf abwich, erschien Combes als so wesentlich, daß er erklärte, im Fall der Annahme des Tirman'schen Vorschlags werde das Reformwerk, wenn auch nicht geradezu vernichtet, so doch zum mindesten stark abgeschwächt.[1] Combes begründete diese bündige Abweisung der Tirman'schen Lösung mit der Aufzeigung des tiefgreifenden Unterschiedes, der zwischen der von Tirman befürworteten Aufsicht und der im Kommissionsentwurf enthaltenen bestand. Bei der Kontrolle durch die Fachminister, wie sie Tirman vorschwebe, handle es sich nicht um eine allgemeine, um eine politische Kontrolle, denn zu dieser wäre ein Eingreifen der Fachminister nicht erforderlich, sie könne ganz gut durch den Minister des Innern ausgeübt werden; das Tirman'sche System enthalte vielmehr eine spezielle, eine fachmännische Kontrolle. Tirman stelle sich vor, daß auch weiterhin jede einzelne Entscheidung des Generalgouverneurs von Paris aus überwacht und gebilligt, bezw. gemißbilligt werden solle. Aber das wäre nichts anderes als das gegenwärtige System der Rattachements. Die Durchführung des Tirman'schen Vorschlags würde gar nichts ändern: die Stellung des Generalgouverneurs wäre dann nur scheinbar gehoben, in Wirklichkeit bliebe sie wie sie war.[2] Die Reformfreunde dagegen wünschten einen starken und unabhängigen Generalgou-

---

[1]) „. . . il m'est très difficile de dire s'il (Tirman) est, en somme, plus favorable qu'hostile ou plus hostile que favorable aux conclusions des rapporteurs. Lui-même . . . se regarde comme tout à fait favorable à ce rapport . . . sauf sur un point; mais, comme c'est là le point essentiel . . . je crois pouvoir dire . . .que, si nous acceptions son amendement, notre travail serait, sinon absolument annulé, au moins singulièrement affaibli.“ Ebenda S. 675.

[2]) Quelle est la nature de ce contrôle que M. Tirman est si désireux de conserver? . . Est-ce un contrôle général, un contrôle politique? . . . Evidemment non; car ce contrôle n'exige nullement l'intervention de ministres spéciaux; il peut être exercé, et il est exercé, en effet, dans notre projet, par le ministre de l'intérieur. Il s'agit donc d'un autre contrôle, d'un contrôle spécial, d'un contrôle professionnel . . . Quand nous vous proposons d'organiser en Algérie une administration autonome et locale, . . . nous entendons que les questions . . . se décideront à Alger . . . M. Tirman entend que la décision en sera révocable qu'elle sera surveillée . . . qu'elle sera contrôlée, par conséquent approuvée ou desapprouvée par les administrations de Paris . . . Mais, messieurs, c'est le système actuel des rattachements. Il n'y aurait absolument rien de changé . . . La situation du gouverneur général, grandi en apparence, resterait ce qu'elle est en réalité.“ Ebenda S. 678.

verneur, der die Initiative besitze und auch die Verantwortung für seine Handlungen trage, nicht nur eine fiktive, sondern eine wirkliche und dauernde Verantwortung gegenüber dem Minister des Innern.[1]

Mit dieser Behauptung, daß die Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs gegenüber dem Minister des Innern ernst zu nehmen sei, waren natürlich die Zweifel über die Effektivität der Verantwortlichkeit des Ministers des Innern vor dem Parlament nicht völlig beseitigt, daher konnten die Reformgegner diese Frage immer von neuem zur Sprache bringen. So meinte der Senator der Guadeloupe, Isaac, dies System mache die ministerielle Verantwortlichkeit illusorisch: wie könne ein Minister verantwortlich sein, wenn die Gesamtheit seiner Gewalten durch einen von einem übergeordneten Organ ausgehenden Akt dem Generalgouverneur delegiert sei? Die logische Folgerung sei, den Generalgouverneur zugleich zum Minister zu machen; aber er wünschte diese Folgerung nicht gezogen zu sehen, vielmehr war ihm — wie er offen zugab — die Beibehaltung des Angliederungssystems lieber,[2] was bei der einseitigen Vorliebe Isaacs für die Assimilation nicht überraschen mag.[3] Indes erzielte Isaac mit seinem Eintreten für die Rattachements nicht den geringsten Erfolg, ihre Aufhebung war so gut wie beschlossene Sache, und so ging denn auch niemand auf diese Forderung mehr ein. Nur die Frage der Verantwortlichkeit schien noch nicht genügend geklärt zu sein, weshalb der Generalgouverneur Cambon als Regierungskommissär in der Schlussitzung nochmals diesen Punkt berührte. Es war natürlich keine leichte Aufgabe, eine einigermaßen befriedigende Aufklärung über diese Frage zu geben, auf die eigentlich erst die Praxis die Antwort geben konnte; aus den Worten Cambons, nach seiner Meinung habe man sich viel zu sehr um die Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs bekümmert,[4] blickt die Verlegenheit durch, in die die Regierung durch die immer wieder aufgeworfene Streitfrage versetzt wurde. Auch Cambon wußte keine zutreffende Antwort zu erteilen: Er meinte, da die algerischen Angelegenheiten so sehr bedeutend seien

---

[1]) „Indépendant et fort, il (le gouverneur général) aura l'initiative de ses actes et il en aura aussi la responsabilité . . . cette responsabilité n'aura rien de fictif . . . elle sera réelle et permanente devant . . . le ministre de l'intérieur . . .“ Ebenda S. 677.

[2]) „. . . ce que je reproche à cette combinaison (v. Tirman) comme à celle de la commission, c'est de rendre à peu près illusoire la responsabilité ministérielle. Comment un ministre peut-il être responsable, quand la totalité de ses pouvoirs a été déléguée par un acte supérieur? La conséquence logique de ce systeme serait que le gouverneur général . . . fût en même temps ministre . . . J'aimerais mieux, je l'avoue, le simple maintien du système des rattachements . . .“ Sitzung vom 26. Mai, Journ. off. vom 27. Mai. S. 685.

[3]) Wir werden in einem späteren Bande sehen, daß Isaac sich durch kein Hindernis von seinem Wunsche nach Assimilation der Kolonien i. e. S. abbringen ließ. Natürlich trat er ebenso eifrig für die Assimilation Algeriens ein, denn eine Durchbrechung des Assimilationsprinzips in Algerien mußte selbstverständlich die Durchführnng dieses Grundsatzes im Verhältnis zu den Kolonien i. e. S. noch unwahrscheinlicher machen, als es ohnedies schon war.

[4]) „On s'est beaucoup préoccupé de savoir devant qui et comment le gouverneur général serait responsable. . . . j'avoue . . . qu'à mes yeux on s'y attache un peut trop et qu'il y a là une sorte de pharisaisme constitutionnel assez particulier.“ Sitzung vom 30. Mai, Journ. off. vom 31. Mai, S. 714.

und der Gouverneur eine wichtige Persönlichkeit sei, so sei er wegen seiner Politik tatsächlich vor dem ganzen Kabinett verantwortlich.[1])

In dem Ferry'schen Entwurf stand nichts von einer derartigen Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs gegenüber dem gesamten Kabinett, rechtlich war er nur dem Minister des Innern verantwortlich. Vielleicht dachte Cambon auf diesem Umwege eine Gesamthaftung des Kabinetts für die algerischen Angelegenheiten herauszukonstruieren. Eine solche Gesamthaftung wäre rechtlich denkbar gewesen, und man suchte sie damals in der Form einzuführen, daß man vorschlug, den Generalgouverneur dem jeweiligen Ministerpräsidenten unterzuordnen.[2]) Aber im Ferry'schen Entwurf war die Gesamthaftung des Kabinetts für die algerische Verwaltung nicht enthalten, sondern aus ihm ergab sich nur soviel, daß der Minister des Innern die Verantwortung für die algerische Verwaltung trug. Das schloß natürlich nicht aus, daß sich in gewissem Umfang eine Gesamthaftung des Kabinetts für die algerische Politik herausbildete — für wichtige Angelegenheiten ließ sich das voraussehen —, aber es war nicht anzunehmen, daß das Kabinett für alle Entscheidungen in der Regierung Algeriens ohne weiteres die Verantwortung übernahm; und so mußte ein Gebiet übrig bleiben, auf dem der Minister des Innern allein die Verantwortung zu tragen hatte; es bestand die Gefahr, daß er danach strebte, einen möglichst großen Teil dieser Verantwortung, soweit es ihm nicht gelang, sie dem Kabinett aufzubürden, auf den Generalgouverneur abzuwälzen. Vielleicht ahnte dies der Generalgouverneur Cambon, wenigstens läßt seine wiederholt ausgesprochene Bitte, man möge dem Generalgouverneur doch das den Präfekten zugestandene Recht gewähren, mit allen Ministern zu korrespondieren,[3]) darauf schließen, daß er mittelst dieses Korrespondenzrechts Deckung hinter den Fachministern suchte, für den Fall, daß ihm der Minister des Innern seinen Schutz versagte.

Ebensowenig wie der Wunsch nach Beibehaltung des Angliederungssystems fand der Gedanke der unmittelbaren Regierung Algeriens von einem Pariser Ministerium aus Anklang, selbst der Hinweis Hamels auf die mit der Aufhebung des Generalgouvernements verbundene bedeutende Ersparnis[4]) verfing nichts. Nur der algerische Abgeordnete Jacques erwärmte sich für die Errichtung eines algerischen Ministeriums, aber bezeichnenderweise, ohne den Generalgouverneur aufgeben zu wollen. Er wünschte die Schaffung dieses Ministeriums, damit der Generalgouverneur durch ein sachverständiges Ministerium kontrolliert würde.[5])

---

[1]) „Les affaires de l'Algérie sont assez considérables et le gouverneur général de l'Algérie sera toujours dans le Gouvernement un personnage assez important pour qu'en fait il soit responsable de sa conduite devant le Gouvernement tout entier.“ Ebenda.

[2]) Lebourgeois, S. 106. „Nous croyons qu'il serait possible de trancher la difficulté en décidant que le gouverneur général sera subordonné au chef du cabinet en exercice. La responsabilité collective des Ministres étant concentrée sur la tête de celui-ci, l'Algérie se trouverait ainsi . . . placée sous le même régime de la France.“

[3]) „. . . Il me parait excessif de dire que le gouverneur général, responsable de sa conduite devant un ministre qui le contrôlera, ne pourra correspondre avec aucun autre ministre . . . Il est impossible qu'on refuse au gouverneur général ce qu'on accorde aux préfets. . .“ J. off. S. 714.

[4]) Sitzung vom 26. Mai, J. off. vom 27. Mai, S. 688.

[5]) „Alors, il y aurait un contrôle, parce que le ministre serait compétent.“ Sitzung vom 29. Mai, J. off. vom 29. Mai, S. 705.

Dem ließ sich natürlich der Einwand entgegensetzen, daß eine sachverständige Kontrolle bei den häufigen Kabinettswechseln gar nicht möglich sei; darum befürwortete Jacques, den algerischen Minister von der Gesamthaftung des Kabinetts auszunehmen, so daß im Falle einer Kabinettskrise der algerische Minister seinen Posten nicht zu verlassen brauchte, es sei denn, daß er an der den Sturz herbeiführenden Entscheidung in hervorragendem Maße beteiligt gewesen wäre.[1]) Dieser Vorschlag der Sicherstellung eines Ministers vor der Gesamthaftung des Kabinetts klingt sehr bestechend, aber er war mit der strengen Durchführung der Solidarität des Kabinetts, einem der wichtigsten Grundsätze des parlamentarischen Regierungssystems, unvereinbar.[2]) Wenn man den Minister für Algerien aus dem Kabinett ausschaltete, so hätte man ebensogut den Generalgouverneur zum Minister machen können, und das war es, worauf Jacques eigentlich abzielte.[3])

Man sieht daraus, daß der Gedanke der Errichtung eines Ministeriums für Algerien sich in einander ganz entgegengesetzten Richtungen verwerten ließ: während Hamel mit seinem Vorschlag ausgesprochen assimilatorische Tendenzen verfolgte, machte umgekehrt Jacques die Anregung den Plänen der Autonomisten dienstbar. Es paßte vortrefflich in das System der Verselbständigung Algeriens, wenn der Minister für Algerien nur in losem Verhältnis zum Kabinett stand, und noch mehr entsprach es den Ideen der Autonomisten, wenn durch Verpflanzung des Ministeriums nach Algier auch der räumliche Zusammenhang mit den Zentralbehörden des Mutterlandes gelöst wurde. Der Vorschlag war übrigens ganz aussichtslos, denn es bestand bei den Franzosen nicht die geringste Neigung, wissentlich der obersten Behörde Algeriens eine so unabhängige Stellung einzuräumen; der Vorschlag von Jacques war aber auch unnötig, da es gar nicht ausgeschlossen war, daß der Generalgouverneur nach der ihm zu teil werdenden Machtsteigerung zur Stellung eines außerhalb des Kabinetts stehenden Provinzialministers empor-

---

[1]) „. . . au point de vue de l'instabilité, je crois que nous pourrions avoir un ministère de l'Algérie qui ne participerait pas aux travaux des autres ministres et qui n'aurait pas un caractère politique, ce qu'il lui permettrait de rester lorsque le ministère serait renversé, à moins que lui-même ne jugeât que sa coopération dans la décision qui a causé la chute du ministère lui impose l'obligation de se solidariser avec ses collègues.“ Ebenda.

[2]) Daß dieser Grundsatz der Gesamthaftung nicht gut durchbrochen werden kann, ohne das ganze System zu fälschen, zeigen die in verschiedenen parlamentarisch regierten Staaten gemachten Versuche, einzelne Ministerien aus dem Rahmen des parlamentarischen Kabinetts auszuschalten. So z. B. der Versuch des Präsidenten Mac Mahon, einige Ministerien (Krieg, Marine und Äußeres) von dem Kabinett loszulösen und dem Präsidenten allein zu unterstellen. (Brunialti, Il diritto costituzionale e la politica nella scienza e nelle istituzioni. Vol. II, Torino 1900, S. 377). Immerhin kann dem Minister eines nach dem Provinzialsystem regierten Nebenlandes eher eine solche Ausnahmestellung eingeräumt werden, als einem Fachminister im Mutterlande; aber bei Algerien stand einer solchen Sonderstellung des Provinzialministers entgegen, daß die Algerier an der Bildung der Volksvertretung teil hatten und so an der Kontrolle des Kabinetts mitwirkten. Es wäre widersinnig gewesen, wenn die algerischen Deputierten beim Sturz der Mutterlandsministerien hätten mitwirken können, ohne dabei die Nachteile der häufigen Kabinettswechsel in ihrem Lande verspüren zu müssen.

[3]) „Si c'était possible on pourrait encore avoir un ministère d'Algérie à Alger. Alors, il n'y aurait pas besoin de gouverneur général, ce serait le gouverneur général qui serait en même temps ministre.“ Ebenda.

wuchs, wenn der Minister des Innern seine algerische Verwaltungstätigkeit nicht vollständig deckte. Es lag kein Grund vor, dieser Entwicklung vorzugreifen.

Abgesehen von diesen Abschweifungen der Assimilationsanhänger einerseits und der Autonomisten andererseits herrschte über die Richtung der einzuschlagenden Reform im Senat volle Einmütigkeit. Auch dagegen, daß die Kommission die Reorganisation dem Verordnungswege überließ, hatte die Versammlung nichts einzuwenden, wenigstens blieben die Ausführungen Combes zur Rechtfertigung des Verordnungsweges [1]) unwidersprochen. Wohl aber erregte die von der Kommission vorgeschlagene Form der Beteiligung des Senats an der Organisationsänderung Bedenken: die Kommission verlangte nämlich vom Senat nichts Geringeres, als daß er über den von ihr vorgelegten Dekretsentwurf beschließen sollte. Nun stand freilich nichts im Wege, daß der Senat, wenn er den Weg der Gesetzgebung nicht betreten wollte, in einer Resolution oder in einer Tagesordnung zu der Reorganisationsfrage Stellung nahm, eine Beschlußfassung eines gesetzgebenden Körpers über den Text einer zu erlassenden Verordnung hätte jedoch einen Übergriff der gesetzgebenden Organe in den Bereich der Exekutive bedeutet. Man mag einwenden, daß ein derartiger Übergriff in das Verordnungsrecht im parlamentarisch regierten Staate nichts Verfassungswidriges an sich gehabt hätte, da im parlamentarisch regierten Staate die Linie zwischen Legislative und Exekutive ohnedies sehr verschwommen ist, indem das Parlament bei diesem Regierungssystem immer versucht ist, in die Funktionen der von ihm abhängigen Regierung einzugreifen oder ihr eigene Aufgaben aufzubürden; allein die Beschlußfassung des Senats über den Entwurf der Verordnung wäre auch im parlamentarisch regierten Staate verfassungswidrig gewesen, und zwar deshalb, weil die Regierung für ihre Akte die Verantwortlichkeit allein tragen muß, ihr also nicht durch ein derartiges „quasilegislatorisches“ Verfahren die Verantwortung für eine ihrer Handlungen im voraus abgenommen werden darf. Daher ist dem Senator Isaac beizustimmen, wenn er äußerte, man könne über einen Dekretsentwurf nicht beschließen; weder die Regierung noch die andere Kammer sei an den so gebilligten Text gebunden. Die Diskussion könne somit nur durch eine Tagesordnung beschlossen werden, die der Regierung die allgemeine Richtung der Reformen angebe.[2]) Die Kommission befolgte denn auch diese sach-

---

[1]) „Pourquoi, nous a-t-on dit, procédez-vous par décret? dans une matière si considérable, qui touche aux questions les plus graves de l'ordre politique et de l'ordre administratif, ce n'est pas assez de donner à des solutions quelconques la sanction du décret; il faut leur imprimer . . . le caractère d'un acte législatif . . .“ „La matière a été réglée constamment par des décrets . . . Comment s'étonner dès lors, qu'on lui ait appliqué et que nous lui appliquions nous-mêmes le régime des colonies, régime d'ordonnances et de décrets?“ . . . „La seconde raison . . . c'est que le régime des décrets se prête bien mieux que le régime législatif à suivre dans leur développement progressif les phases successives des formations coloniales . . .“ Sitzung vom 25. Mai, J. off. vom 26. Mai S. 674.

[2]) „Statuer par un projet de décret, je crois que vous ne le pouvez pas . . . Un pareil texte n'engagerait pas le Gouvernement, pas plus d'ailleurs qu'il n'engagerait l'autre chambre . . . Je crois que cette discussion ne peut être close que par un ordre du jour qui indiquerait seulement au Gouvernement le sens général des réformes que vous jugerez nécessaires . . .“ Sitzung vom 26. Mai, J. off. 27. Mai, S. 685, 686.

gemäße Anregung, indem sie dem Senat eine Tagesordnung vorschlug, des Inhalts, daß der Senat die zwischen der Regierung und der Kommission bestehende Übereinstimmung über die Notwendigkeit, die Angliederungsdekrete aufzuheben und die Gewalt des Generalgouverneurs zu stärken, feststellte.[1] Diese Tagesordnung wurde mit überwältigender Mehrheit (mit 262 gegen 2 Stimmen) angenommen.[2]

E. Reformfreundliche Haltung der Deputiertenkammer.

Die beinahe einstimmige Verurteilung der Angliederungsdekrete durch den Senat gewann dadurch an Bedeutung, daß mittlerweile auch die Deputiertenkammer eine freundliche Haltung zu dem Reformplan des Senats angenommen hatte. Vor allem hatte der Berichterstatter für das algerische Budget, Jonnart (der spätere Generalgouverneur), sich in allen wesentlichen Punkten mit den Forderungen Cambons und Ferrys einverstanden erklärt;[3] auch Jonnart erschien die Verstärkung der Stellung des Generalgouverneurs dringend geboten. Übrigens war auch er, ebenso wie die beiden Generalgouverneure in dem Glauben befangen, daß sich diese dezentralisatorische Reform durchführen ließe, ohne daß man den Autonomiebestrebungen in irgend einem Punkte nachzugeben brauche,[4] statt sich zu sagen, daß der Dezentralisation der Regierungsgewalt auch eine gewisse Dezentralisation im Bereich der Finanzverwaltung, vor allem in der Feststellung des Budgets, früher oder später nachfolgen mußte. Aus dieser Täuschung über den notwendigen Entwicklungsgang ist es zu erklären, wenn er im gleichen Augenblick, in dem er die Dezentralisation der obersten Gewalt empfahl, für eine Verstärkung der mutterländischen Kontrolle über die algerischen Finanzen eintrat: im Bereich der Finanzverwaltung — meinte er — könne die Assimilation nie zu eng sein![5]

---

[1] „Le Sénat, constatant l'accord du gouvernement et de la commission sur la nécessité de rapporter les décrets de rattachements et de fortifier les pouvoirs du gouverneur général de l'Algérie, conformément aux conclusions du rapport et aux déclarations de la commission, passe à l'ordre du jour." Sitzung vom 30. Mai, J. off. 31. Mai. S. 715.

[2] Ebenda.

[3] Chambre des députés, Sess. de 1892, docum. parl., Annexe n° 2315, séance du 12 juillet 1892. Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du budget général de l'exercice 1893 (Ministère de l'Intérieur) (Service de l'Algérie) par M. Jonnart, député. Insbesondere S. 20—26.

[4] Da es sich bei den Ausführungen Jonnarts im großen und ganzen nur um Wiederholungen handelt, so greife ich nur die bezeichnendsten Stellen heraus: „Le régime qui lui convient n'est pas l'assimilation, et ce n'est pas l'autonomie . . . Les résultats de l'enquête, si patiemment poursuivie par la Commission d'étude des questions algériennes élue l'an dernier au Sénat, démontrent une fois de plus la nécessité du Gouvernement général. (S. 20) . . . Oui, le Gouvernement général doit être maintenu, mais pour qu'il accomplisse son oeuvre il faut qu'il soit fort et qu'il soit libre. Or, il existe, mais dépourvu d'autorité et d'initiative. L'abus de la centralisation en a faussé les rouages (S. 22) . . . Si nous nous sommes bien informés, la Commission de l'Algérie a compris tous les inconvénients du système des rattachements. Elle n'entend rien sacrifier à l'autonomie; si l'assimilation est une chimère, l'autonomie en est une autre." (S. 24 des ausgeführten Berichtes).

[5] „Nous serions d'avis surtout de fortifier le contrôle financier de la métropole. A ce point de vue un revirement en sens inverse s'impose; l'assimilation ne sera jamais trop étroite. Le ministère de l'Intérieur ayant la haute direction de la plupart des affaires algériennes, il conviendrait d'y créer un Office de l'Algérie, centre de contrôle et centre de renseignements et d'études

2. Die Verwirklichung der Verwaltungsreform und die Zunahme der autonomistischen Strömung.

A. Erneute Debatte im Senat.

Nach alledem mag es einen überraschen, wenn Jahr um Jahr verging, ohne daß die so warm empfohlenen Organisationsänderungen eingeführt wurden. Um so mehr, als bei den Wahlen im August und September 1893 in Algerien die Autonomisten die Oberhand gewonnen hatten. Aber vielleicht liegt grade in diesen Neuwahlen der Schlüssel des Rätsels verborgen. Diese Wahlen hatten die Radikalen sehr gestärkt, ohne ihnen jedoch ein absolutes Übergewicht über die den Senat noch beherrschenden Gemäßigten zu verschaffen. Die Folgen traten in den schwankenden Mehrheitsbildungen während der Präsidentenkrisis nach der Ermordung Carnots und bei den häufigen Ministerwechseln zu Tage[1]: da fanden weder die Volksvertreter noch die Minister die nötige Muße, um sich mit den algerischen Dingen zu beschäftigen[2]. Schließlich aber riß den Reformfreunden doch die Geduld. In der Senatssitzung vom 6. April 1895 rührte Combes die Sache wieder auf: seit vier Jahren ständen die algerischen Fragen sozusagen ununterbrochen auf der Tagesordnung des Senats; Algerien müsse endlich wissen, ob dasselbe Regiment und dieselben Irrtümer ohne Ende fortdauern sollten[3]. Diese Worte gaben dem Senator Guichard Anlaß, wenigstens

. . .“ l. c. S. 25. Diese Stelle, wie auch die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten sind von den späteren Berichterstattern offenbar übersehen worden, sonst hätten sie nicht in den Irrtum verfallen können, Jonnart schon damals als Anhänger der algerischen Autonomie anzusehen; siehe z. B. den Bericht von Pourquery de Boisserin über das Spezialbudget, Documents parl., Chambre des députés, Sess. ord., annexe n⁰ 1655, Séance du 28 mai 1900, J. off. S. 1363: „Contrairement à MM. Boulanger et Burdeau, notre distingué collègue (M. Jonnart) considérait comme des plus naturelles l'évolution qui conduit les colons à demander l'autonomie financière et surtout une assemblée locale où la colonie puisse exprimer ses aspirations et discuter ses intérêts . . .“ Wörtlich sind diese Sätze — ohne Angabe der Quelle — wiederholt von Dailheu S. 75. Die Bezeichnung Jonnarts als Förderer der Autonomie beruhte auf einem Mißverständnis: Jonnart berührt in seinem Bericht u. a. den Stimmungswechsel, der sich in Algerien in den letzten Jahren vollzogen hatte: früher hätten die Kolonisten die Assimilation erstrebt, um politische Freiheiten zu erhalten; aber „depuis que ces libertés et ces garanties leur ont été accordées, leur sentiment sur le régime administratif de la colonie s'est modifié. Les colons aujourd'hui demandent un budget spécial, et plus encore, une sorte de parlement local. Rien de plus naturel que cette évolution“ (S. 23). Wohl verstanden, diesen Stimmungswechsel in Algerien hält Jonnart für begreiflich, dagegen war er durchaus nicht der Ansicht, daß den Autonomisten die Erfüllung ihrer Forderungen gewährt werden müsse.

[1]) Lavisse et Rambaud, Histoire générale, XII, S. 46 f.

[2]) Lebourgeois schiebt die Schuld z. T. den algerischen Abgeordneten zu, die keine Forderungen gestellt hätten, weil es noch genügend Zeit bis zu den Neuwahlen war („On verra en 1897 ce qu'on aura à faire pour conserver ses cinq ou six mille électeurs“ S. 110). Mir scheint, Lebourgeois übertreibt in diesem Fall; die algerischen Vertreter hätten mit ihren Forderungen in jenen krisenvollen Jahren kein Gehör gefunden.

[3]) „Depuis quatre ans, les questions algériennes sont pour ainsi dire d'une façon permanente à l'ordre du jour de cette assemblée . . il faut que l'Algérie sache enfin si le régime, si les mêmes errements doivent s'y continuer indéfiniment . . Nous avons beau regarder du côté de l'Algérie, c'est toujours le même système qui est en vigueur . .“ Sitzung vom 5. April 1895, Sénat, Sess. ord. de 1895 Débats parl., J. off. S. 405.

im Forstwesen eine Reform anzuempfehlen. Der folgende Redner, Gérente, belehrte indes den Senat darüber, daß sich die Algerier mit solchen geringfügigen Verbesserungen nicht abspeisen lassen wollten, vielmehr sehr bedeutende Ansprüche stellten, die weit über die von Ferry befürwortete Reorganisation hinausgingen[1]). Zunächst natürlich forderte auch er eine selbständige Entscheidungsgewalt für den Generalgouverneur[2]); in der Kontrolle schloß er sich, was merkwürdig erscheinen mag, dem Tirman'schen Gedanken an, indem er gegen die Kontrolle durch alle Fachminister nichts einzuwenden fand[3]). Tatsächlich aber lag ihm nichts an einer wirksamen Kontrolle durch die Fachminister, sondern er zog ihr eine unmittelbare Kontrolle des Parlaments gegenüber dem Generalgouverneur vor[4]); mithin schwebte auch Gérente der außerhalb des Kabinetts stehende Gouverneurminister vor, nur daß er ihn durch die Fassade der Kollektivverantwortlichkeit der Fachminister zu verdecken suchte. Die Verstärkung der Gewalt des Generalgouverneurs, so wichtig sie als Voraussetzung für eine selbständige Entwicklung Algeriens war, bildete indes nur einen nebensächlichen Punkt im Programm der Autonomisten: dieses gipfelte vielmehr in der Forderung einer Volksvertretung und der eigenen Rechtspersönlichkeit. So drückte auch Gérente den Wunsch aus, der Embryo des algerischen Kolonialrats, das Conseil supérieur möge in der Weise zu einer Volksvertretung umgebildet werden, daß er nur noch aus gewählten Mitgliedern bestehe und daß die Beamten nur noch mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen dürften[5]). Für dieses „Conseil colonial" beanspruchte er die Entscheidungsgewalt über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die öffentlichen Arbeiten, auf die Kolonisation und sonstige rein algerische Interessen bezogen[6]), und das Recht der Begutachtung gegenüber den übrigen Algerien betreffenden Budgets.[7]) Endlich bat Gérente noch, dem heillosen Wirrwarr der algerischen Gesetzgebung dadurch ein Ende

[1]) Ebenda S. 406 ff.

[2]) „En ce qui concerne le gouvernement général de l'Algérie, nous estimons que les éléments d'appréciation étant sur place, le pouvoir de décision doit être également sur place. Le gouverneur général aura en propre, pour l'Algérie, les attributions de chaque ministre". Ebenda S. 410.

[3]) „Quant au contrôle de la métropole . . nous demandons que le contrôle compétent soit réservé . . à chaque ministère." Ebenda.

[4]) „J'ajoute qu'il ne serait pas mauvais que le Parlement lui-même s'occupât de ce contrôle. Nous admettrions volontiers, pour tout ce qui touche aux affaires algériennes, que le gouverneur eût accès direct au Parlement et qu'il y eût ainsi sa responsabilité individuelle". Ebenda.

[5]) Nous vous demandons . . d'avoir pour ces intérêts coloniaux un conseil élu. Nous en avons, du reste aujourd'hui, un embryon, qui est le conseil supérieur . . ce n'est point une révolution que nous vous demandons. Nous voulons seulement vous voir fortifier le conseil supérieur en le faisant élire . . . en ne laissant aux hauts fonctionnaires de la colonie l'entrée dans ce conseil qu'à titre consultatif". Ebenda.

[6]) „Quant aux travaux publics, à la colonisation et aux différents intérêts propres à l'Algérie; quant aux dépenses et aux recettes y afférentes, laissez-en l'étude et la décision à ce conseil supérieur, ou conseil colonial . ." Ebenda. Gérente dachte also wie Cambon entsprechend dem Plane der Kommission von 1869/70 an eine Teilung des bestehenden sogenannten algerischen Budgets in ein Staats- und ein Kommunalbudget.

[7]) „. . il ne serait pas mauvais de lui soumettre, à ce conseil compétent, tous les budgets qui intéressent l'Algérie, ne fût-ce qu'à titre consultatif." Ebenda.

zu setzen, daß man die geltenden Gesetze genau bezeichnete und für die Zukunft die zur Gesetzgebung in Algerien zuständigen Organe bestimmte[1]. Ob Gérente durch die Aufrollung dieses etwas weiten Programms die Inangriffnahme der algerischen Reorganisation gefördert hat, ist die Frage, wenigstens faßte der Senat keinen Beschluß, und ebensowenig tat die Regierung etwas zur Erfüllung seiner Wünsche.

B. Bestimmtes Eintreten der Deputiertenkammer für die Aufhebung der Angliederungsdekrete.

Es bedurfte noch einer unzweideutigen Kundgebung der Deputiertenkammer, um die Regierung endlich zur Durchführung der dringendsten Reform, nämlich der Reorganisation des Generalgouvernements, zu veranlassen. Den Anstoß gab eine Interpellation von Fleury-Ravarin im November 1896 über einen der damals so häufigen administrativen Mißgriffe in Algerien. Der Interpellant schlug vor, in einer Tagesordnung die Regierung aufzufordern, erstens sofort die Angliederungsdekrete aufzuheben und die Leitung der Kolonie umzugestalten und zweitens einen Gesetzentwurf vorzulegen, sowohl um eine Kontrolle der Verwaltung einzurichten als auch um die Zusammensetzung und die Funktionen des Conseil supérieur zu regeln[2]. Danach möchte man glauben, daß Fleury-Ravarin autonomistische Ziele verfolgte; allein, er war zwar ein Freund der Dezentralisation, aber ein Gegner der Autonomie. Dies beweist eine Abhandlung über die algerischen Zustände, die er grade um jene Zeit in der Revue politique et parlementaire erscheinen ließ[3]. Darin verfocht er eifrig die Ferryschen Organisationsänderungen, nur hinsichtlich der Kontrolle gab er der Tirman'schen Idee von der Unterstellung des Generalgouverneurs unter die Kontrolle sämtlicher Fachminister den Vorzug[4]. Dagegen trat er den Forderungen der Autonomisten auf Ausschaltung des Beamtenelements aus dem Conseil supérieur und auf Gewährung der Entscheidungsgewalt über daz Lokalbudget sehr schroff entgegen: einmal, weil er davon eine noch stärkere Ausbildung des algerischen Sondergeistes, des Algerianismus, befürchtete[5]; und dann, weil er meinte, die Fortentwicklung des Conseil supérieur zu einer algerischen Volksvertretung müsse den Wegfall der dann überflüssigen algerischen Vertretung im

---

[1]) „Nous lui demandons de vouloir bien nous dire quelles sont les lois applicables à l'Algérie pour le passé et jusqu'à présent, et de nous dire, pour l'avenir, quel est le pouvoir qui a le droit de légiférer d'une façon définitive pour l'Algérie, si c'est le chef du pouvoir exécutif, si c'est le Sénat et la Chambre . .“ Ebenda.

[2]) Siehe unten S. 202 den abgedruckten Text der Tagesordnung.

[3]) Revue politique et parlementaire, Tome VIII (10 juin 1896), S. 527—61 und T. X. (10 décembre 1896) S. 531—70.

[4]) l. c. T. VIII S. 554—558.

[5]) „. . le danger politique qu'il y aurait à augmenter un esprit local et particulariste déjà singulièrement développé. Certes, je ne mets pas en doute le loyalisme des patriotes algériens . . Mais il n'empêche qu'il existe là-bas un état d'âme particulier qu'il faut surveiller de près, l'algérianisme. On est algérien d'abord, français ensuite“. l. c. S. 560.

Parlament nach sich ziehen[1]. Das einzige, was er zugestehen wollte, war die Vermehrung des Conseil supérieur um einige Vertreter des Ackerbaus und des Handels und um einige Eingeborene (wie sie Cambon und Tirman angeregt hatten), derart daß die Beamten, die bisher die Mehrheit hatten, von dem gewählten Element majorisiert werden konnten[2]). An den bloß beratenden Funktionen des Conseil supérieur zu rühren, ihm die Entscheidung über das algerische Budget einzuräumen, hielt er für bedenklich[3]); Algerien sollte wie bisher lediglich geographischer Begriff bleiben[4]). Man sieht also: obwohl Fleury-Ravarin sich als aufrichtigen Gegner der verfehlten Assimilationspolitik bekannte, zeigte er sich darum doch den Bestrebungen der Autonomisten gegenüber so vorsichtig, daß seine Vorschläge in keinem Punkte über die des Assimilationsfreundes Tirman hinausgingen. Mag man dieses Mißtrauen auch etwas engherzig finden, so läßt sich ihm eine gewisse Berechtigung doch nicht absprechen: die trüben Erfahrungen, die man in den Gemeinde- und Departementsvertretungen gesammelt hatte, ermutigten wahrlich nicht, der Kolonistenoligarchie auch noch die Herrschaft über das ganze Land, das entscheidende Wort über das Landesbudget einzuräumen.

Daher beschränkte sich Fleury-Ravarin auch in der Begründung seiner Interpellation[5]) darauf, die Notwendigkeit der Aufhebung der Angliederungsdekrete von neuem darzutun und die Vermehrung der Befugnisse des Generalgouverneurs zu fordern.[6]) Dabei wußte er eine Petition der Kaids und der Scheiks der gemischten Gemeinde Tablatt sehr geschickt in seinem Sinne auszunützen: diese baten nämlich, man möge doch mit ihrem Schutz nicht die Vertreter von Interessen, die denen der Muselmanen nur zu häufig zuwiderliefen, beauftragen, sondern ihre Tutel dem höchsten Vertreter Frankreichs in der Kolonie, d. h. dem mit unbestrittener Gewalt ausgestatteten Generalgouverneur anvertrauen.[7]) Diese Worte

---

[1]) „Dans cette hypothese on serait obligé de supprimer la représentation algérienne au Parlement français; députés et sénateurs deviendraient un rouage parfaitement inutile . .“ Ebenda. M. E. war die Vertretung Algeriens im gesetzgebenden Körper auch nach Gewährung der Selbstverwaltung nicht sinnwidrig, solange über einen Teil der Algerien betreffenden Gesetzgebung im Parlament beschlossen wurde und solange wenigstens einige Verwaltungszweige vom Mutterland aus geleitet wurden.

[2]) l. c. S. 560, 561.

[3]) „La solution que nous préconisons consisterait à conserver au Conseil supérieur son rôle consultatif et sa composition générale, mais à modifier l'importance relative des éléments qui s'y rencontrent“. l. c. S. 560.

[4]) „L'Algérie n'existe pas en tant qu'organisme politique; c'est une pure expression géographique“. Ebenda.

[5]) Sitzung vom 7. Nov. 1896, J. off. 8. Nov., Chambre des députés, Débats parl., Sess. extraord. de 1896, S. 1430 ff.

[6]) „. . . je vous demanderai la suppression des décrets de rattachement, de ces décrets qui en décapitant le gouverneur général, en transportant à Paris, pour l'éparpiller, le pouvoir gouvernemental, livrent l'Algérie à une véritable anarchie . . .“ Ebenda S. 1434.

[7]) „Comme remède de nos maux, nous ne réclamons point une assimilation administrative et politique pour laquelle nous ne serons pas mûrs . . . et qui ne serait que l'organisation du désordre et du chaos . . . Nous lui demandons de ne pas déléguer notre tutelle aux représentants d'intérêts trop souvent rivaux des nôtres, mais au contraire de la concentrer entre les mains de son plus haut représentant dans la colonie, c'est-à-dire d'un gouverneur général aux pouvoirs incontestés.“ Aus der von Fleury-Ravarin verlesenen Petition, Ebenda S. 1430.

ließen sich zur Zurückweisung der Autonomiebestrebungen natürlich trefflich verwerten.

Die Autonomisten fühlten die in der Rede Fleury-Ravarins gegen sie gerichtete Spitze wohl heraus, denn sie hielten es für nötig, zu erklären, daß sie die geplante Reform nur dann unterstützen würden, wenn auch der Gedanke des Ausbaus der algerischen Selbstverwaltung entsprechende Berücksichtigung fände. So äußerte der eine Abgeordnete von Constantine, Forcioli: „Wir setzen uns der Tagesordnung von Fleury-Ravarin, insoweit sie die Vermehrung der Gewalten (des Generalgouverneurs) betrifft, nicht entgegen . . ., jedoch nur unter der Bedingung, daß man neben dieser beinahe unumschränkten Gewalt eine Kontrollgewalt organisiert: ein gewähltes Conseil colonial."[1] Und noch schärfer sprach der andere Abgeordnete von Constantine, Thomson: „Wir gehen mit Euch, aber nur unter der Bedingung, daß ihr keine unverantwortliche Gewalt schafft." Natürlich sei der Generalgouverneur der französischen Regierung unterstellt. Aber es sei eben die Frage, ob die französische Regierung die Handlungen des Gouverneurs auch wirklich verfolgen könne. Man gebe dem Gouverneur ministerielle Gewalten und unterstelle ihn dem Minister des Innern, so daß dieser einen wirklichen Minister unter sich habe.[2] Wenn — wie es nach dem Bericht Ferrys sich wohl annehmen ließ — die wirkliche Verantwortlichkeit nicht auf dem Minister des Innern laste, wie könne man es dann für möglich halten, daß dieser die erforderliche Macht besitze, um dem Generalgouverneur die Richtung für seine Politik zu weisen? Vielmehr werde der Minister ihm freie Hand lassen.[3] Auch an die unmittelbare Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs gegenüber dem Parlament wollte Thomson nicht glauben und so kam er zu dem Schluß, daß der Generalgouverneur von der Zentralgewalt überhaupt nicht kontrolliert werde.[4] Ebensowenig werde die Kontrolle in Algier existieren, da man an das Conseil supérieur nicht rühren wolle.[5] „Wenn ihr eine Kontrolle wollt, fuhr er fort,

---

[1]) „Nous ne nous opposons pas du tout à l'ordre du jour de M. Fleury-Ravarin en ce qui concerne cette augmentation des pouvoirs; nous voulons que le gouverneur général soit le maître des services de la colonie et qu'il ait la haute main sur tous . . . nous voulons bien centraliser les services dans sa main, . . . mais à une condition pourtant; . . . c'est qu'on organise à côté de ce pouvoir très grand, presque absolu, un pouvoir de contrôle . . . Ce sera un conseil colonial élu . . ." Ebenda S. 1437.

[2]) „Nous marchons avec vous, mais à la condition que vous ne créerez pas un pouvoir irresponsable . . . Il est bien entendu que le gouverneur est placé sous les ordres du gouvernement français. Seulement toute la question est de savoir si dans cette organisation-là le gouvernement français pourra sérieusement suivre les actes du gouverneur. J'affirme le contraire. Vous donnez à ce gouverneur des pouvoirs ministériels et vous les placez sous l'autorité du ministre de l'intérieur, lequel se trouve avoir sous ses ordres un véritable ministre, j'allais dire un véritable ministère." Sitzung vom 9. Nov., J. off. 10. Nov. S. 1446.

[3]) „. . . si la responsabilité véritable ne pèse pas sur la tête du ministre de l'intérieur, est-ce que vous croyez que celui-ci sera armé vis-à-vis du gouverneur de pouvoirs suffisants pour lui indiquer la voie dans laquelle il devra s'engager? Non, il le laissera son maître . . ." Ebenda.

[4]) „Il s'ensuit que le contrôle par le pouvoir central sera nul." Ebenda.

[5]) „Ce contrôle existera-t-il à Alger? . . . Pas du tout; on insiste dans le rapport et on dit: Il ne faut pas toucher au conseil supérieur . . ." Ebenda.

dann tut, was Tirman vorgeschlagen hat, schafft ein algerisches Spezialbudget."[1] Offenbar hat Thomson den Tirman'schen Plan mißverstanden, denn bekanntlich strebte Tirman nur nach Verstärkung der Kontrolle des Mutterlandsparlaments über die algerischen Einnahmen und Ausgaben, während Thomson an die Bewilligung der Ausgaben und die Überwachung ihrer Verwendung durch die Algerier selbst dachte. Die Einräumung dieses finanziellen Selbstbestimmungsrechts an die Algerier bildete in den Augen Thomsons die unbedingte Voraussetzung für die Vermehrung der Gewalt des Generalgouverneurs: „Wenn Ihr den Handlungsbereich des Generalgouverneurs erweitern wollt, so könnt ihr es tun, aber erst nach der Einrichtung einer strengen und genauen Präventivkontrolle über jede seiner Handlungen."[2]

Man wird nicht behaupten wollen, daß diese Forderungen des Abgeordneten Thomson sich durch besondere Klarheit auszeichneten. Es war doch keine Rede davon, aus dem Generalgouverneur einen unbeschränkten Herrscher zu machen; vor allem sollten seine Handlungen in dem Bereich der Finanzverwaltung zum großen Teil nach wie vor von der vorherigen Zustimmung andrer Organe — der Regierung und des Parlaments — abhängen und für die Verwendung der bewilligten Mittel mußte wiederum dem Parlament Rechnung gelegt werden. Immerhin war es möglich und wohl auch zweckmäßig, wenigstens für einen Teil der Finanzverwaltung den lokalen Organen Algeriens das bisher vom Parlament geübte Mitwirkungs- und Überwachungsrecht zu übertragen; wenn eine algerische Versammlung die Steuern bewilligte, und das Lokalbudget feststellte, so übte sie eine genügende „Präventivkontrolle" über die Handlungen des Generalgouverneurs; aber daran war doch nicht zu denken, daß überhaupt alle Handlungen des Generalgouverneurs — wie es Thomson forderte — Präventivkontrollen unterworfen werden sollten. Eine gewiße Freiheit im Handeln ist zur gedeihlichen Führung einer Regierung unerläßlich, und die ganze Dezentralisationsbewegung zielte ja eben dahin, dem Generalgouverneur die ihm fehlende notwendige Bewegungsfreiheit wieder zu verschaffen! Aber nicht nur der Gedanke der umfassenden Präventivkontrolle war sinnlos, auch die Repressivkontrollen konnten nur in geringem Grade in der Kolonie selbst geübt werden. Dagegen ließ sich nichts einwenden, daß über die Verwendung der Mittel des Lokalbudgets vor der Vertretung der Kolonie Rechnung gelegt wurde, und daß diese Vertretung Beschwerden gegen die Landesverwaltung richtete, daß also eine gewiße administrative und Finanzkontrolle in Algerien selbst stattfand, aber daß die politische Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs vor der Heimregierung durch die Verantwortlichkeit vor der Kolonialvertretung ersetzt werden

---

[1] Si vous voulez un contrôle, faites ce qu'avait proposé M. Tirman . . . créez un budget spécial de l'Algérie. Cela, c'est quelque chose; faites que l'Algérie ait un intérêt à rechercher des économies, ait un intérêt à reporter les dépenses là ou elles sont véritablement nécessaires; et par cela même que l'Algérie votera ces dépenses elle en surveillera l'emploi . . ." Ebenda.

[2] „Si vous voulez augmenter les pouvoirs du gouverneur général, ce à quoi personne ne s'oppose, je dis que la première chose à faire . . . c'est d'organiser ce contrôle . . . Si vous voulez . . . élargir le champ d'action du gouverneur général, vous pouvez le faire, mais après avoir organisé un contrôle sévère, un contrôle exact, un contrôle préventif sur chacun de ses actes." Ebenda.

sollte, das ließ sich mit der Stellung des Generalgouverneurs überhaupt nicht vereinbaren. Denn es muß als einer der Hauptgrundsätze des Kolonialrechts betrachtet werden, daß der Gouverneur einer Kolonie den Organen des Mutterlandes und nur diesen gegenüber politisch verantwortlich ist; auch in den Kolonien, die die größten Freiheiten genießen, in den britischen Selbstregierungskolonien, ist der Gouverneur nur dem Kolonialminister, bezw. der Krone verantwortlich, nicht aber der Koloniallegislatur. Daß sich eine gewiße Verantwortlichkeit der Mitglieder des Conseil de gouvernement, des „algerischen Ministeriums" gegenüber der algerischen Vertretung entwickelte, war nicht undenkbar, der Generalgouverneur dagegen konnte nur den Organen des Mutterlandes gegenüber verantwortlich bleiben; und wenn die formelle Verantwortlichkeit des Ministers des Innern zur Kontrolle der algerischen Verwaltung durch das Parlament nicht ausreichte, so mußte sich eben eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs gegenüber dem Parlament herausbilden; die Anwesenheit algerischer Deputierter und Senatoren bot eine genügende Bürgschaft dafür, daß die parlamentarische Kontrolle über die algerische Verwaltung auch wirklich geübt wurde.

Merkwürdigerweise ging der Generalgouverneur Cambon bei seiner Erwiderung mit keinem Worte auf die Frage der Verantwortlichkeit mehr ein, sondern begnügte sich damit, nach Möglichkeit zwischen den Freunden der reinen Dezentralisation und den Autonomisten, denen sich auch noch Etienne, der eine Deputierte von Oran, angeschlossen hatte[1], zu vermitteln. Er warf zwar den Autonomisten vor, sich desselben Fehlers schuldig zu machen wie die Assimilationsanhänger, nämlich, daß sie das Vorhandensein der Eingeborenenbevölkerung vergäßen.[2] Aber doch erörterte er nachher in ruhiger Weise die Möglichkeit einer beschließenden Mitwirkung einer gewählten algerischen Vertretung bei der Feststellung des Lokalbudgets[3]. Daß Cambon mit der von den Rednern befürworteten Vermehrung der Gewalt des Generalgouverneurs vollständig einverstanden war, das braucht nicht erst gesagt zu werden. Und so hatte auch die Regierung gegen die von Fleury-Ravarin vorgeschlagene Tagesordnung nichts einzuwenden, zumal man noch ein Kompliment für die seitherigen Bemühungen der Regierung einflocht[4].

Um die Bedeutung der Fleury-Ravarinschen Tagesordnung zu erfassen, muß man sie mit der im Senat im Jahre 1893 angenommenen vergleichen: Während sich diese darauf beschränkte, das Einverständnis der Regierung mit der Kommission über die Notwendigkeit der Aufhebung der Rattachements und der Gewaltenvermehrung des Generalgouverneurs festzustellen, begnügte sich die nun vorliegende Tagesordnung nicht mit einer kraftlosen Feststellung; vielmehr wurde aus der Erkenntnis, daß das Angliederungssystem von 1881 ein Hindernis für eine gedeihliche Verwaltung und für die Verwirklichung der Reformen

---

[1]) Ebenda S. 1453.

[2]) „L'assimilation et l'autonomie dérivent toutes deux, par des voies bien différentes, d'une même erreur". Sitz. v. 10. Nov., J. off. 11. Nov. S. 1466.

[3]) Wie schon vor der Senatskommission 1891, so empfahl er auch jetzt eine Teilung des algerischen Budgets in ein Staats- und ein Spezialbudget. Ebenda S. 1470, 1471.

[4]) Siehe unten die eingeklammerte Stelle im Text der Tagesordnung.

bildete, auch die entsprechende Folgerung gezogen, indem man die Regierung aufforderte, unverzüglich die Angliederungsdekrete aufzuheben und die oberste Verwaltung der Kolonie neu zu ordnen; auch konnte man nicht — wie 1893 — bei der Anregung einer Reorganisation des Generalgouvernements Halt machen, sondern mußte auch auf die unaufhaltsame Ausbreitung der autonomistischen Bewegung in Algerien wohl oder übel Rücksicht nehmen; daher die weitere Aufforderung an die Regierung, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, zur Einrichtung einer Verwaltungskontrolle und zur Umgestaltung der Zusammensetzung und der Tätigkeit des Conseil supérieur[1]. Die Annahme dieser bestimmten Tagesordnung bedeutete ein Ultimatum für die Regierung, dessen Erfüllung sie sich schon aus dem Grunde nicht entziehen konnte, weil es der über das Geschick des Kabinetts entscheidende Teil der Volksvertretung, nämlich die Deputiertenkammer, stellte.

C. Die Wiederherstellung der eigenen Gewalt des Generalgouverneurs.

a) Das Dekret de dérattachement vom 31. Dezember 1896.

Daher erging schon wenig Wochen nach der Kammerverhandlung, am 31. Dezember 1896, ein Dekret, das z. T. in engem Anschluß an den Wortlaut des Ferryschen Entwurfs die Stellung des Generalgouverneurs umgestaltete[2]. In Artikel 1 des Dekrets wurden die „décrets de rattachement“ von 1881 aufgehoben.[3] Die folgenden Artikel behandeln die allgemeine Stellung des Generalgouverneurs; um vor Augen zu führen, daß der Generalgouverneur nicht als ein gewöhnlicher Beamter unter dem Minister des Innern angesehen werden darf, ist bestimmt, daß eine Ernennung auf Vorschlag des Ministers des Innern durch Dekret des Präsidenten der Republik im Ministerrate vorzunehmen ist[4]. Der Generalgouverneur vertritt die Regierung der Republik in ganz Algerien. Die Regierung und die hohe Verwaltung des Landes sind in seiner Hand zusammengefaßt[5]. Dementsprechend genießt er den Vorrang vor allen Zivil- und Militärbeamten im Lande,[6] und hat er das Recht, über die Ernennung sämtlicher hoher Beamten in Algerien gehört zu werden[7]. Der Grundsatz der Zusammenfassung der ge-

[1]) „La chambre (approuvant les efforts faits depuis quelques années pour rétablir l'ordre dans l'administration algérienne), convaincue que le système des rattachements, édicté par les décrets du 26 août 1881, constitue un obstacle au bon fonctionnement des services publics en Algérie et à la réalisation des réformes, invite le gouvernement:

1° à rapporter immédiatement ces décrets et à réorganiser la haute administration de la colonie;

2° à déposer sans retard un projet de loi tant pour constituer le contrôle de l'administration que pour régler la composition et le fonctionnement du conseil supérieur“. Ebenda S. 1474, 1475.

[2]) Bull. off. 1835, n° 32149. Sirey, L. a., 1897, S. 244 f. Siehe Anhang Nr. 52.

[3]) Siehe Art. 1 des Dekrets.

[4]) Art. 2, 1 = Art. 1 des Ferryschen Entwurfs.

[5]) Art. 2, 2 = Art. 2, Satz 1 des Ferryschen Entwurfs.

[6]) Art. 3, 1 = Art. 6, 1 des Ferryschen Entwurfs.

[7]) Art. 3, 2.

samten Landesverwaltung in der Hand des Generalgouverneurs ist indes nicht vollständig durchgeführt; es stehen außerhalb des Wirkungskreises des Generalgouverneurs die auswärtigen Angelegenheiten und die Landesverteidigung; nur insofern ist ihm ein gewisser Einfluß auf die auswärtige Politik eingeräumt, als er unmittelbar mit dem französischen Gesandten in Marokko verkehren darf (ebenso mit dem Generalresidenten in Tunis, aber da handelt es sich um „interkolonialen" Verkehr), zu irgend welchen politischen oder diplomatischen Schritten jedoch bedarf er der Genehmigung der Regierung[1]). Ebenso eng begrenzt sind die Befugnisse des Generalgouverneurs im Bereiche der Heeresverwaltung: die Oberbefehlshaber (der kommandierende General des neunzehnten Armeekorps und der Kontreadmiral) sind nach wie vor ausschließlich ihren Fachministern untergeordnet; nur soweit es das Interesse der allgemeinen Landesverwaltung erheischte, wurde der Grundsatz der Trennung der Militärverwaltung von der Zivilverwaltung durchbrochen: einmal konnte der Generalgouverneur im Einverständnis mit den Oberbefehlshabern, und falls diese nicht zustimmten, wenn Gefahr im Verzuge, im Wege der Requisition die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nötigen Maßnahmen treffen[2]); und sodann unterstehen die mit der Verwaltung der Militärterritorien betrauten Divisionsgeneräle hinsichtlich ihres administrativen Wirkungskreises unmittelbar dem Generalgouverneur[3]).

Während die Gewalt des Generalgouverneurs nur ganz ausnahmsweise in das Gebiet des Auswärtigen und der Landesverteidigung hineinreicht, sind die Zweige der Zivilverwaltung grundsätzlich alle der Leitung des Generalgouverneurs unterstellt[4]); aber auch dies gilt nicht ohne Ausnahme. Entsprechend dem Ferryschen Entwurf ist nämlich für die Justiz, den Kultus und den Unterricht, soweit diese drei Dienstzweige Nichtmuselmanen betreffen, ferner (über den Ferryschen Entwurf hinausgehend) noch für den Schatzdienst und die Zölle die für diese Amtszweige schon seit 1848 bestehende unmittelbare Angliederung an die Fachminister aufrecht erhalten geblieben[5]). Jedoch muß der Generalgouverneur, wenn auch nicht über alle Ernennungen in diesen Amtszweigen — wie es Ferry wünschte —, so doch bezüglich der Ernennung von Friedensrichtern und von Officiers ministériels (Notaren, Anwälten, Gerichtsvollziehern) gehört werden[6]); ebenso über Änderungen des Zolltarifs und des Octroi de mer[7]). Auch bei den übrigen Amtszweigen, die der Leitung des Generalgouverneurs unterstellt wurden, ist nicht jeder Zusammenhang mit den Fachministerien gelöst worden: zunächst werden durchaus nicht alle Beamten der betreffenden Amtszweige vom Generalgouverneur ernannt, sondern es werden manche Beamte von den Fachministerien der algerischen Verwaltung zur Verfügung gestellt, und diesen gegenüber besitzt der Generalgouverneur nur das Recht, über ihre Beförderung und sie betreffende

---

[1]) Art. 4, 5.

[2]) Art. 4, 2—4. Ähnl. Art. 6, 3—5 des Ferryschen Entwurfs.

[3]) Art. 4, 1. Ähnl. Art. 6, 2 des Ferryschen Entwurfs.

[4]) Art. 5, 1 Anhang = Art. 2, zweiter Satz des Ferryschen Entwurfs.

[5]) Art. 5, 1, vergl. Art. 3, 1 des Ferryschen Entwurfs.

[6]) Art. 5, 2, vergl. Art. 3, 2 des Ferryschen Entwurfs.

[7]) Art. 5, 3.

Disziplinarmaßregeln Gutachten abzugeben.[1]) Die Steuer- und Domänenverwaltung, die Post- und Telegraphenverwaltung, sowie die Forstverwaltung blieben sogar noch in einer gewissen Verbindung mit ihren Fachministerien, indem die Direktoren des betreffenden Dienstzweiges in Algerien das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit ihren Fachministern behielten; jedoch müssen die Vorschläge dieser Dienstvorstände an den Generalgouverneur gerichtet werden, damit dieser sie vor der Weitergabe an das Ministerium begutachten kann, wenn sie die algerische Gesetzgebung berühren.[2])

Über die Frage der Verantwortlichkeit gibt das Dekret keine klare Auskunft. Der Generalgouverneur hat nicht — wie im Ferryschen Entwurf — lediglich dem Minister des Innern Rechenschaft abzulegen, vielmehr hat er dieselbe Verpflichtung auch gegenüber den Ministern für die obengenannten in einem engern Zusammenhang mit dem Dienst im Mutterlande stehenden Amtszweige (also gegenüber dem Finanzminister, dem Postminister und dem Minister für Ackerbau und Handel). Außerdem ist ihm das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit allen Ministern — wie es Cambon verlangte — gewährt.[3]) — Mit der Budgetfrage beschäftigte sich das Dekret nur insoweit, als sich dies aus der Gewaltenvermehrung des Generalgouverneurs von selbst ergab: d. h. an der Feststellung des algerischen Budgets, an der bloß beratenden Mitwirkung des Conseil supérieur wurde gar nichts geändert (man konnte es auch nicht, denn eine Einschränkung der Mitwirkung des Parlaments hätte selbstverständlich der Gesetzesform bedurft). Man beschränkte sich vielmehr darauf, dem Generalgouverneur die Verfügung über die für Algerien bewilligten Mittel zu verschaffen, ohne die er mit seinen vermehrten Gewalten nicht viel hätte anfangen können: einmal sollten die Kredite nicht mehr wie bisher allen einzelnen Ministerien bewilligt werden, sondern nur noch einigen Ministerien, nämlich den Ministerien, die die angegliedert bleibenden Dienstzweige leiteten, (Justiz, Kultus und Unterricht für die nichtmuselmanischen Dienstzweige, Schatzdienst und Zollwesen) und den Ministerien, die die Steuer- und Domänenverwaltung, die Postverwaltung und die Forstverwaltung beaufsichtigten; alle übrigen Dekrete waren nunmehr dem Minister des Innern zu bewilligen.[4]) Von diesen Krediten sollten jedoch nur die für die angegliedert bleibenden Dienstzweige von den betreffenden Fachministerien verwendet werden, während die übrigen Kredite von dem Ministerium des Innern, dem Finanzministerium usw. dem Generalgouverneur zur Verfügung gestellt werden mußten.[5])

b) Die Ausführung des Dekrets.

Mit diesem Dekrete war ungefähr der Rechtszustand aus der Zeit vor 1876 wieder hergestellt. Vorerst freilich nur grundsätzlich; denn damit, daß in dem Dekret die Leitung der algerischen Verwaltung dem Generalgouverneur über-

[1]) Art. 6, 2.

[2]) Art. 7, 2 und 3.

[3]) Art. 8, vergl. Art. 4 des Ferryschen Entwurfs.

[4]) Art. 9, 4.

[5]) Art. 9, 5, vergl. Art. 8, 3 des Ferryschen Entwurfs.

tragen wurde, war dem Generalgouverneur seine frühere Machtvollkommenheit noch nicht wiedergegeben, es bedurfte vielmehr zur Verwirklichung jenes Grundsatzes noch einer Reihe besonderer Akte, in denen die Grenze zwischen dem Generalgouverneur und den einzelnen Ministerien gezogen wurde. Die erste Grenzziehung, die in einer Anzahl von Dekreten in den Jahren 1897 und 1898 erfolgte,[1]) atmete indes nicht durchweg den Geist des grundlegenden Dekrets:[2]) nur einige Dekrete entsprachen seiner dezentralisierenden Tendenz; so das Dekret vom 22. Februar 1898,[3]) das die Präfekten und Unterpräfekten dem Generalgouverneur unterstellte,[4]) wodurch jene das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit dem Minister des Innern verloren; ferner das Dekret vom 26. Februar 1898,[5]) in dem der Generalgouverneur die Befugnisse des Ministers des Innern in der Polizeiverwaltung erhielt.[6]) In einigen der übrigen Dekrete, z. B. in denen über die Forst- und die Postverwaltung, dagegen wirkte der zentralisierende Geist der vorausgegangenen Periode noch nach. Es fiel den Bureaus der Ministerien eben schwer, auf das ihnen selbstverständliche System der Rattachements zu verzichten und sich in den neuen Geist der Dezentralisation hineinzufinden. Aber so unvollkommen die Ausführung des Dekrets von 1896 vorerst war, es war doch ein Ansatz zu einer unabhängigen Regierung Algeriens durch den Generalgouverneur gegeben. Damit war zugleich eine Grundlage für die algerische Selbstverwaltung geschaffen, denn eine algerische Volksvertretung konnte nur dann eine gedeihliche Tätigkeit entfalten, wenn die Regierung Algeriens in Algier selbst zusammengefaßt war, nicht aber, so lange Algerien von Paris aus regiert und verwaltet wurde.

---

[1]) Außer den beiden im Anhang Nr. 54 und 55 abgedruckten Dekreten seien hier genannt: das Dekret vom 12. April 1897, das dem Generalgouverneur die bis dahin dem Finanzminister zustehende Entscheidungsgewalt in Fragen betr. die arabischen Steuern übertrug (Estoubl. et Lef., Suppl. 1896—97, S. 78); das Dekret vom 18. August 1897 betr. die öffentlichen Arbeiten und die Bergwerke (Ebenda S. 105 f.) das Dekret vom 12. Dezember 1897, das die Kunstschule dem Generalgouverneur unterstellte (Ebenda S. 122); das Dekret vom 30. Dezember 1897 betr. die Gewalt des Generalgouverneurs in der Bewässerung und Wasserpolizei (Ebenda S. 130); das Dekret vom 16. März 1898 über die Post- und Telegraphenverwaltung (Estoubl. et Lef. Suppl. 1898, S. 38 f.); das Dekret vom 19. März 1898 über die Forstverwaltung (Ebenda S. 40); das Dekret vom 19. März 1898 über den Ackerbau (Ebenda S. 41 f.); das Dekret vom 25. Mai 1898 über die Verwaltung des Enregistrement, der Domänen und der Stempelsteuern (Ebenda S. 66 ff.); das Dekret v. 21. Aug. 1898 über die Steuerverwaltung (Ebenda S. 87 f.); das Dekret vom 1. Oktober 1898 über die Verwaltung der Strafanstalten (Ebenda S. 99 f.).

[2]) „Mais tous ces actes ne s'inspiraient pas également de l'esprit de décentralisation des pouvoirs qui a toujours guidé les résolutions du Parlement . . .“ Rapport de la Batut, Chambre des Députés, Session extraord. de 1903, Annexe au Procès-verbal du la 2e séance du 3 décembre 1903, n⁰ 1344, S. 91.

[3]) Bull. des lois 1963, n⁰ 34432, Sirey, L. a. 1899, S. 909. Siehe Anhang Nr. 54.

[4]) Art. 1.

[5]) Bull. des lois. 1963, n⁰ 34442, Sirey, L. a. Ebenda, Siehe Anhang Nr. 55.

[6]) Ferner gehört hierher das Dekret vom 29. März 1898 (Estoubl. et Lef. Suppl. 1898, S. 45) das dem Generalgouverneur das seit 1881 vom Minister des Innern ausgeübte Recht zur Ernennung des Administrateurs in den gemischten Gemeinden zurückgab.

Zweiter Abschnitt.

Die Einrichtung der algerischen Volksvertretung (1898).

1. Die Vorbereitung der Reform.

1. Die Stellungnahme der Algerier.

A. Das autonomistische Programm.

Das Verlangen nach Dezentralisation der Regierungsgewalt war mit dem Dekret von 1896 erfüllt, es blieb aber noch die weit schwierigere Aufgabe, die Wünsche der Autonomisten zu befriedigen, die diese in so geschickter Weise mit den Forderungen nach Dezentralisation zu verbinden wußten. Um das nun beginnende schrittweise Zurückweichen der Regierung und des Parlaments vor den Anhängern der Selbstverwaltung zu verstehen, ist es nötig, das Programm der Autonomisten in seinen Grundzügen kennen zu lernen. Einen der besten Anhaltspunkte hierfür bietet eine Broschüre, betitelt „L'Algérie libre“ [1]) von dem früheren Deputierten Félix Dessoliers,[2]) einem der kühnsten Vorkämpfer der algerischen Freiheitsbewegung. Den Ausgangspunkt seiner Ausführungen bilden natürlich die britischen Selbstregierungskolonien, bei denen er dreierlei Freiheiten, — politische Freiheit, Freiheit der Finanzverwaltung und Freiheit auf handelspolitischem Gebiet — unterscheidet. Die politische Freiheit beanspruchte der

[1]) Alger 1895.

[2]) Félix Dessoliers (oder de Solliers, wie er sich später schrieb) war der Sohn eines algerischen Großindustriellen; er ergriff den Anwaltsberuf, kam als Abgeordneter des Departements Oran in die Deputiertenkammer, wurde aber später nicht wiedergewählt. Ähnlich erging es ihm in den algerischen Finanzdelegationen, denen er von 1898 ab angehörte; in den ersten Jahren fiel ihm die führende Rolle unter den Finanzdelegierten zu, er wurde regelmäßig zum Budgetberichterstatter bestimmt; später jedoch wurde er der Regierung zu unbequem, und auch seine Wähler ließen ihn im Stich, so daß sich Dessoliers, mit einigem Recht über den Undank seiner Landsleute verstimmt, vom politischen Leben zurückzog. Er starb im Jahre 1909. Dessoliers war ohne Zweifel der bedeutendste Vorkämpfer der algerischen Selbstverwaltung; er hielt sich namentlich in späteren Jahren von den Übertreibungen andrer Autonomisten fern, bei aller Kühnheit seiner Forderungen wahrte er sich doch — von einigen Entgleisungen abgesehen — immer den Blick für das Erreichbare.

Verfasser für Algerien nicht, schon deshalb, weil sie bei der wirtschaftlichen Krise des Landes am wenigsten dringend war.[1]) Das Gegenüberstehen zweier Rassen betrachtete er an sich nicht als Hinderungsgrund für die Einführung politischer Freiheit, da ja z. B. auch in Britisch-Südafrika die Eingebornenmehrheit von der weißen Minderheit regiert wurde.[2]) Aber er hütete sich wohlweislich, aus diesem Beispiel irgend welche Folgerungen für Algerien zu ziehen,[3]) sondern gestand zu, daß man die nach mehreren Millionen zählende muselmanische Bevölkerung nicht der Herrschaft der europäischen Minderheit ausliefern könne.[4]) Vielleicht sagte er sich auch, daß für die Forderung der Selbstregierung in Algerien wegen der zu ihrer Durchführung erforderlichen tiefen Eingriffe in das französische Staatsrecht doch keinerlei Aussicht auf Verwirklichung bestand. Kurzum, er verzichtete von vornherein auf die Erhebung von Forderungen in der Richtung der Selbstregierung und erklärte, an dem bestehenden Rechtszustande, danach Algerien eine Gruppe von transmediterranen Departements bildete und Senatoren und Deputierte entsandte, nicht rütteln zu wollen.[5]) Nur wünschte er — wie das bei einem Autonomisten nicht anders zu erwarten stand — die algerische Sonderregierung verstärkt zu sehen, in der Weise, daß man den Generalgouverneur mit weiten Vollmachten ausstattete[6]) und ihm die Rechtsstellung eines außerhalb des Kabinetts stehenden Ministers gewährte.[7]) Sich weiter mit dieser Forderung zu beschäftigen, ist überflüssig, denn mittlerweile — das Buch Dessoliers' ist 1895 erschienen — war ja die Frage nach der Rechtsstellung des Generalgouverneurs auf absehbare Zeit gelöst worden, wenn auch nicht nach dem Sinne der Autonomisten.

Um so wichtiger sind die übrigen Programmpunkte Dessoliers'. Zunächst streifte er die Frage der Gesetzgebung, und da ist es für den Autonomisten bezeichnend, daß er — weit entfernt, eine Erweiterung des Bereichs der formellen Gesetzgebung zu verlangen — „wegen der Langsamkeit des Gesetzgebungsver-

---

[1]) „De ces trois libertés, nous admettrions volontiers que la première, la liberté politique ne fût pas accordée à l'Algérie, parce que dans notre état de crise économique, c'est la moins urgente et parce que c'est aussi, dans l'état de nos moeurs, la plus controversée." S. 202.

[2]) S. 204.

[3]) „Mais il est superflu d'insister sur un pareil sujet puisque nous ne demandons pas pour l'Algérie la liberté politique." Ebenda S. 204.

[4]) „Dans cette immense étendue de territoire . . . s'agite une population musulmane de plusieurs millions d'âmes, en peut-on remettre la direction à une sorte d'oligarchie européenne?" Ebenda.

[5]) „Elle continuera comme par le passé à former un groupe politique de départements transméditerranéens nommant ses sénateurs et ses députés comme les autres départements de la Métropole." Ebenda.

[6]) „Mais malgré tout, même au point de vue politique, sa situation devra toujours être un peu particulière. Elle ne pourra pas être gouverné de Paris, elle devra l'être d'Alger, par un représentant du pouvoir central muni de pleins pouvoirs. . ." Ebenda.

[7]) „Il devra répondre, non pas devant un Ministre, ce qui est une responsabilité illusoire, mais devant le Parlement lui-même. Chargé des affaires d'Afrique . . . il serait conforme à la logique qu'il répondit seulement des affaires d'Afrique. Aucune solidarité ne pourrait se concevoir entre lui et les Ministres de la Métropole, puisque l'objet de leur mandat est différent." Ebenda S. 205 f.

fahrens"[1]) die Zuständigkeit des Parlaments auf wenige Punkte ausdrücklich beschränkt wissen wollte. Natürlich ließ er sich bei dieser Forderung nicht von dem Gedanken leiten, die Machtstellung des Präsidenten der Republik, bezw. der Regierung durch Sicherung des Verordnungsrechts gegen Einbrüche der formellen Gesetzgebung zu steigern, sondern er verfolgte damit hauptsächlich das Ziel, den lokalen Organen einen gewissen Einfluß auf die algerische Gesetzgebung zu verschaffen: daher wünschte Dessoliers, daß auch der Generalgouverneur wieder an der Gesetzgebung teilnehmen sollte, indem ihm die Ausführungsverordnungen zu überlassen wären,[2]) und daß auch die Algerier der gesetzgeberischen Aktion nicht lediglich als Zuschauer anwohnen sollten,[3]) daß vielmehr über alle sie betreffenden Gesetze ein Gutachten ihrer Vertreter eingeholt werden müsse. Dessoliers sprach mit dieser Forderung nicht etwa nur einen persönlichen Wunsch aus, denn auf Antrag von Robe hatte das Conseil supérieur 1893 und 1894 den Wunsch ausgesprochen, daß die Entwürfe zu den Algerien betreffenden Gesetzen und Dekreten, bevor sie dem Parlament bezw. dem Staatshaupt vorgelegt würden, der Begutachtung durch das Conseil supérieur unterworfen werden sollten.[4]) Man darf nun nicht annehmen, daß die Autonomisten an eine beschließende Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung überhaupt nicht dachten; wenn sie sich auf diesem Gebiet einige Zurückhaltung auferlegten, so geschah dies, weil sie genau wußten, wie eifrig das Parlament über dem Gesetzgebungsmonopol der mutterländischen Organe wachte.

Im Bereiche der „administrativen Freiheiten" (Finanzkontrolle und Handelsgesetzgebung)[5]) glaubten die Algerier diese ängstliche Rücksichtnahme nicht beobachten zu müssen. Und so forderte Dessoliers finanzielle und kommerzielle Freiheit ohne Einschränkung;[6]) er erwartete freilich nicht, daß ihnen diese Freiheiten ohne Anstände bewilligt werden würden. Er war auf den üblichen Einwand gefaßt, daß man den Kolonisten keine Entscheidungsgewalt in der Finanzverwaltung einräumen könne, weil sie dann die Eingebornen mit Steuern über-

---

[1]) „. . . cette centralisation à forme spéciale . . . s'accomoderait mal de la lenteur des procédés législatifs en vigueur en France . . ." Ebenda.

[2]) „Partant de ce principe qu'en France la loi est faite en général par le Parlement et que le Chef de l'Etat en règle les détails à l'aide d'un décret, il faudrait, par une sorte de transposition, décider qu'en principe et sauf certaines réserves à énumérer limitativement, le Chef de l'Etat ferait la loi et que le Gouverneur en assurerait l'exécution et en réglerait les détails par des arrêtés locaux." S. 206 f.

[3]) „Mais il va de soi que si les Algériens ne doivent pas jouir de la liberté politique . . . ils ne peuvent cependant en être réduits à demeurer les spectateurs impassibles et indifférents d'une action politique et gouvernementale dont ils seront les premiers à ressentir les effets bons ou mauvais." S. 207.

[4]) „. . . que les projets de décrets concernant l'Algérie soient soumis à l'avis du Conseil supérieur avant d'être présentés au Parlement ou au pouvoir exécutif." Conseil supérieur, sess. de janvier 1893, Sitzung vom 19. Januar, Procès-verbaux S. 398, und sess. de décembre 1894, Sitzung vom 22. Dezember, Procès-verbaux S. 684.

[5]) „. . . ces libertés que, par opposition à la liberté politique, nous pouvons bien appeler des libertés administratives." S. 211.

[6]) „Cette liberté financière et cette liberté commerciale . . . devraient être complètes ou à peu près . . ." S. 211.

bürden würden. Diesen Einwand hoffte er mit dem Hinweis entkräften zu können, daß für beide Bevölkerungsteile in gleicher Weise ein Bedürfnis nach Steuerentlastung und nach Warenabsatz bestehe, was nach seiner Meinung zu einer Verständigung der beiden Bevölkerungsteile bei der Bewilligung der Steuern und bei der Auswahl des Handelsregimes führen mußte.[1]) Ein solches Zusammengehen beider Rassen erschien in der Tat nicht ausgeschlossen, wo die Interessen beider einander gleichliefen, aber wo ihre Interessen in Widerstreit miteinander gerieten, stand die Vergewaltigung der Eingebornen zu befürchten, wenn die Kolonisten sie überstimmen konnten.[2]) Es war daher sehr klug von Dessoliers, dem sicher zu erwartenden Einwand der möglichen Ausbeutung der Eingebornen durch die Kolonisten dadurch die Spitze abzubrechen, daß er eine Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts empfahl,[3]) nach dem Vorbild des Entwurfs von 1869/70, darin die Erhöhung der Eingebornensteuern nur im Wege des Gesetzes zugelassen wurde.[4])

Dessoliers hatte wohl das Gefühl, daß dieses beruhigende Zugeständnis in der Frage des Eingebornenschutzes noch nicht genügte, um alle Bedenken gegen die Einführung der Autonomie zu zerstreuen. Er bemühte sich daher, noch den Nachweis zu führen, daß der gegenwärtige Augenblick für die Erteilung der Selbstverwaltung der gegebene sei. Daß man Algerien, so lange seine Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, noch nicht die Verfügung über das Budget gewährte, fand er begreiflich.[5]) Aber jetzt, da Algerien im Stande war, aus eigenen Mitteln alle seine Ausgaben — ausgenommen die Kosten der Verteidigung — zu bestreiten, konnte nach seiner Meinung die Erhebung Algeriens zu einem Kommunalverband nicht mehr verweigert werden,[6]) zumal das Mutterland die weitere Zuwendung von Zuschüssen ablehnte.[7]) Es schien ihm geradezu

---

[1]) „Unis dans un même besoin de dégrèvement, sollicités par un même effort d'expansion extérieure, pourquoi ne s'entendraient-ils pas loyalement, n'opéreraient-ils pas leur fusion économique, pour voter les impôts qui seraient les moins lourds à leur milieu primitif et pour choisir le régime commercial qui stimulerait le mieux leurs productions?" S. 209.

[2]) Wenn Dessoliers geltend machte, daß grade das bestehende Steuersystem auf die Eingebornen sehr drückend wirkte („ces malheureux plient littéralement sous le poids qui leur est imposé par les philanthropes de la Métropole." S. 210), so darf diese — wohl zutreffende — Feststellung keineswegs zu dem Schluß verführen, daß sich die Verhältnisse der Eingebornen bessern mußten, sobald die Steuern im Lande bewilligt wurden.

[3]) „D'ailleurs si une crainte aussi déraisonnable . . . persistait à hanter le cerveau sensible de certains métropolitains, rien ne serait plus facile que de la calmer en reprenant et en appliquant l'art. 49 de la loi organique préparé sous l'Empire . . ." Ebenda.

[4]) Art. 49, 2 siehe im Anhang Nr. 26, sowie oben S. 66.

[5]) „Comme l'Algérie n'était pas en état de suffire à ses dépenses, on pouvait hésiter à lui remettre la disposition des recettes qui n'étaient pas les siennes." S. 211.

[6]) „L'Algérie est d'autant mieux fondée à demander à être érigée en personne civile, qu'avec ses ressources propres elle peut maintenant faire face à toutes les dépenses . . ." S. 214. „Les dépenses militaires qui sont fixées d'ailleurs, en vue des nécessités continentales et non pas seulement locales, ne peuvent incomber entièrement à Algérie, tant qu'elle n'est pas un état indépendant." S. 216.

[7]) „Le moment est autant mieux indiqué pour l'Algérie d'être érigée en personne civile qu'elle ne peut plus compter sur l'assistance de la métropole, parfaitement décidée à lui refuser de nouveaux subsides — . . ." S. 213.

ein Widerspruch darin zu liegen, wenn der Staat Überschüsse aus den algerischen Einnahmen bezog, aber keine Subventionen mehr an Algerien zahlte.[1] In Wirklichkeit war darin gar kein Widerspruch enthalten: wenn ein Staatsteil dem Staate mehr entrichtet, als er von diesem erhält, so widerspricht das ebensowenig dem Regelbild der Staatswirtschaft, als wenn ein Staatsteil vom Staate mehr bekommt, als er dem Staate leistet. Daß ein Staatsteil imstande ist, seine Ausgaben selbst zu decken, ist an sich noch kein Grund, ihn zum Kommunalverband zu erheben; namentlich wenn der Staatsteil dem Staate sehr große Kosten verursacht hat, ist die Frage nicht unangebracht, ob nicht ein Teil der Kosten durch die eintretenden Einnahmeüberschüsse des Staatsteils wieder ersetzt werden soll. Aber derartigen, das Interesse des gesamten Staates berücksichtigenden Erwägungen waren die Autonomisten nicht zugänglich, sie waren gewohnt, die Finanzfrage ausschließlich unter algerischen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Dieselbe einseitige Stellungnahme verrät sich auch in Dessoliers' Vorschlägen über die Zusammensetzung des Organes für den zu schaffenden Kommunalverband. Wie seine Vorgänger in der Reformbewegung, so suchte auch Dessoliers die algerische Volksvertretung durch Umbildung des Conseil supérieur zu gewinnen.[2] Die gemäßigten Vorschläge der Generalgouverneure Cambon und Tirman, das Conseil supérieur um einige Vertreter der Handels- und Ackerbaukammern zu vermehren, genügten ihm natürlich nicht.[3] Den Hauptfehler des gegenwärtigen Conseil supérieur bildete nach seiner Meinung der Mangel an Einheitlichkeit. Einmal seien die Beamten außerstande, wie die algerischen Delegierten zu denken, und dann wären wieder die Delegierten unter sich geteilt, sodaß das Conseil supérieur zu keiner folgerichtigen Politik gelangen könne. Diese Schwäche würde durch die Vermehrung der Wahlkörper nur noch gesteigert werden.[4]) Er bezweifelte sogar, daß die Vertreter der Berufskörperschaften die manchmal fehlende Sachkenntnis beibrächten, und behauptete etwas kühn, der nötige Grad von Einsicht und Sachkenntnis werde sich durch eine weise Bemessung der Mitgliederzahl des Conseil supérieur erzielen lassen. (!)[5])

[1]) „Elle (l'Algérie) ne peut davantage compter sur des excédants possibles de recettes ce qui paraît contradictoire puisque si on la traite comme un pays étranger, il faut au moins qu'elle ait les avantages en même temps que les inconvénients d'une telle situation — . . .“ S. 213.

[2]) „Pour le créer (le conseil colonial), il n'y aurait pas lieu d'innover beaucoup, il s'agirait seulement de perfectionner un organe actuellement existant, le conseil supérieur, en se bornant à accentuer sa composition dans un sens démocratique et à préciser ses attributions.“ S. 218.

[3]) „On a proposé à titre de combinaison transactionnelle, l'adjonction aux conseils généraux de collèges spéciaux, tels que les chambres de commerce, les chambres d'agriculture etc., qui, elles aussi, nommeraient des délégués. Mais n'est-ce pas compliquer étrangement les choses pour atteindre un mauvais résultat?“ S. 219.

[4]) „A qui suit les délibérations du Conseil supérieur actuel, le grand vice de cette assemblée, c'est son défaut d'homogénéité. Les fonctionnaires . . . ne peuvent pas penser comme les délégués algériens . . . Les délégués eux-mêmes ont des vues divergentes. Ils ne sont pas nommés d'après un programme . . . Aussi le Conseil est-il de plus en plus incapable d'avoir une opinion suivie et de pouvoir la manifester. Ce défaut d'homogénéité serait singulièrement accru si on multipliait les sources de l'élection . . .“ Ebenda.

[5]) „On prétendra peut-être que les nouveaux délégués apporteraient au moins un élément de compétence qui fait parfois défaut. Rien n'est moins certain . . . En tout cas, cette garantie de lumière et de compétence pourrait être . . . obtenu . . . par une sage limitation apportée au nombre des membres du Conseil colonial.“ S. 220.

Darunter verstand Dessoliers die Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder auf 48, die provinzweise nach dem System der Listenwahl gewählt werden sollten; unter den 16 auf jede Provinz entfallenden Vertretern sollten vier Eingeborne sein,[1]) die mithin ein volles Viertel der Versammlung ausmachen sollten, was sicherlich eine sehr weitherzige Berücksichtigung des Eingebornenelements bedeutete. Von diesem Entgegenkommen in der Frage der Eingebornenvertretung sticht die unnachgiebige Haltung Dessoliers' in der Frage der Beamtenmitgliedschaft sehr ab; die Vorstände der einzelnen Dienstzweige wollte er nur fakultativ, in der Rolle von Regierungskommissären und nur mit beratender Stimme noch zulassen,[2]) m. a. W., er verlangte — wie die meisten Autonomisten — die Ausschaltung des Beamtenelements aus dem Conseil supérieur.

An Befugnissen beanspruchte Dessoliers für das Conseil supérieur das Steuerbewilligungsrecht, das Recht zur Feststellung des Kolonialbudgets, das Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Ausgaben und die Kontrolle über die kolonialen Verwaltungszweige.[3]) Von Wichtigkeit ist, daß Dessoliers' eine Teilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen dem Staat und dem algerischen Kommunalverband, die nach dem Vorbild der Kommission von 1869/70 der Generalgouverneur Cambon und der Senator Gérente empfohlen hatten und die auch im Conseil supérieur (1894) Unterstützung gefunden hatte, als unüberwindbares Hindernis für eine gründliche und vernünftige Neuschaffung des algerischen Steuersystems zurückwies[4]) und statt dessen die Aufnahme sämtlicher Einnahmen und aller Zivilausgaben ins algerische Kolonialbudget forderte.[5]) Bei einer Reform des Steuersystems schwebte Dessoliers nicht nur Änderung der Steuern i. e. S. vor, sondern vor allem eine Änderung der Zollsätze, weshalb er auch die handelspolitische Freiheit in seine Programmpunkte aufnahm. Dessoliers war unvorsichtig genug, auch gleich mitzuteilen, welcher Dinge das Mutterland gewärtig sein konnte, wenn es Algerien die gewünschten Freiheiten gewährte; er versprach sich nämlich von ihrer Einführung außer dem Fortfall des Abflusses der auf 11 Millionen sich belaufenden algerischen Zolleinnahmen an das Schatzamt des Mutterlandes eine Ersparnis von 16 Millionen an den der Transportindustrie zufließenden Einnahmen, ferner die Abschaffung der Zölle und Schiffahrtsabgaben in Höhe von 40 Millionen, an deren Stelle er ein mäßiges octroi de mer

---

[1]) „Une assemblée de 48 membres élue au scrutin de liste à raison de 16 membres par province, dont 4 membres indigènes, proportion largement suffisante pour une population qui n'a aucune notion du régime représentatif, nous paraîtrait devoir faire de la bonne besogne.“ Ebenda.

[2]) „On pourrait facultativement lui adjoindre . . . les chefs des services algériens, en qualité de commissaires du Gouvernement général, mais bien entendu . . . sans voix délibérative.“ Ebenda.

[3]) „Quant aux attributions du Conseil colonial . . . elles seraient celles de tout autre Conseil administratif. Par analogie de situation, le Conseil colonial voterait le budget colonial alimenté par des taxes locales, dont il établirait l'assiette et fixerait les tarifs, il contrôlerait les dépenses et inspecterait la marche des services coloniaux.“ S. 221.

[4]) „Le système de la Commission de 1869 . . . constituerait selon nous un perpétuel et insurmontable obstacle à la refonte intégrale et rationelle du système fiscal algérien . . .“ S. 224.

[5]) „Mais il va de soi que l'Algérie, gardant toutes ses recettes, devrait faire face à toutes ses dépenses, non seulement à celles dont elle profite, mais aussi à celles qu'elle occasionne. Il n'y aurait pas lieu de distinguer entre les dépenses locales et les dépenses de souveraineté.“ S. 226.

von 30 Millionen auf Waren jeglicher Herkunft gesetzt wissen wollte.[1] Das Ergebnis wäre also nicht nur eine Kürzung der Staatseinnahmen um den Betrag der algerischen Zölle gewesen, sondern es hätten auch die französischen Schiffahrtslinien Einbußen erlitten, und der französische Handel wäre doppelt geschädigt worden, einmal durch Aufhebung der Zölle nach dem Ausland und dann durch Unterwerfung auch der französischen Waren unter das octroi de mer. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß für die uneingeschränkte Durchführung des Dessoliers'schen Programms gar keine Aussicht bestand.

B. Die Behandlung der Reformfrage im Conseil supérieur (Februar 1897).

a) Die Vorschläge zur Umgestaltung der Versammlung.

Man darf auch nicht annehmen, daß die Mehrzahl der Algerier ihre Hoffnungen so hoch spannte. Wohin ihre Erwartungen gingen, erhellt aus einer Beratung des Conseil supérieur, die Anfang Februar 1897, also kurz nach der Annahme der Fleury-Ravarin'schen Tagesordnung in der Kammer, stattfand.[2] Den Anstoß zu dieser Verhandlung gaben einige von verschiedenen Seiten eingebrachte Wunschvorschläge, deren Inhalt für die Stellungnahme der Algerier recht bezeichnend ist. Man sollte erwarten, daß sie sich hauptsächlich mit der Ausdehnung der Befugnisse des Conseil supérieur befaßten; allein zu dieser Frage lag nur ein verschwommener Vorschlag von Prion vor. Algerien sollte mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, sein Budget sollte alle Ausgaben (mit Ausnahme der natürlich dem Mutterlande zur Last fallenden Suzeränitätsausgaben) umfassen und die „Verteilung" dieser Ausgaben sollte eine Aufgabe der neuen Versammlung bilden.[3] Man fragt sich: warum nur die „Verteilung" der Ausgaben? Sollte die Bewilligung der Ausgaben etwa nach wie vor durch das Parlament geschehen? Der Vorschlag zeigt jedenfalls, welche Unklarheit über die Kompetenzfrage herrschte, was sich wohl aus dem Umstande erklären läßt, daß man sich mit der Kompetenzfrage überhaupt noch nicht genügend beschäftigt hatte.

Weit mehr als um die Befugnisse kümmerte man sich um die Zusammensetzung der neuen Versammlung, denn es kam der europäischen Bevölkerung vor allem darauf an, ihre Vorherrschaft unter der neuen Ordnung zu erhalten oder womöglich noch zu verstärken. Dies Bestreben spricht deutlich aus dem Wunsche von Jacquiet, man möge nur den französischen Bürgern das Wahlrecht zu der neuen Versammlung einräumen. Wie wichtig Jacquiet diese Forderung erschien, ersieht man aus seiner Nachgiebigkeit in andern Punkten: er verlangte

---

[1]) S. 225.

[2]) Conseil supérieur, Sess. de janvier 1897, Sitzung vom 1. Februar, Procès-verbaux S. 626 ff., Sitzung vom 2. Februar, S. 653 ff.

[3]) „. . . que, en dehors des dépenses de suzeraineté qui, naturellement doivent être supportées par le budget de la Métropole, pour toutes les autres dépenses, dites coloniales, l'Algérie, reconnue personne civile, puisse y faire face à l'aide d'un budget spécial dont la répartition sera attribué à l'Assemblée qui remplacera le Conseil de Gouvernement." Ebenda S. 628 f.

weder das allgemeine Wahlrecht für die neue Versammlung, noch die Ausschaltung des Beamtenelements, sondern begnügte sich mit einem beschränkten Wahlrecht und mit der Verminderung der Beamtenzahl auf ein Drittel der Versammlung. Dies letztere Zugeständnis fiel ihm allerdings recht schwer; er fürchtete offenbar, es werde der Regierung gelingen, mit einigen zugänglichen gewählten Mitgliedern eine neue gefügige Mehrheit zu bilden, daher hielt er es für angebracht, daß den gewählten Mitgliedern die Annahme von Orden oder sonstiger Gunstbezeugungen der Regierung während der Dauer des Mandats und ein Jahr darnach verboten werde.[1])

Auch die Kommission, die diese Vorschläge prüfte, widmete ihre Aufmerksamkeit vor allem der Frage nach der Zusammensetzung und nach dem Geschäftsgang der neuen Versammlung, während sie an den Befugnissen kaum etwas änderte.[2]) Ihre Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung wichen indes recht wesentlich von denen Jacquiets ab: sie schloß nämlich die Beamten überhaupt von der Mitgliedschaft aus,[3]) dafür billigte sie aber den Eingebornen eine Vertretung von sechs Mitgliedern zu (je zwei für das Departement, davon je eines für das Zivilterritorium und für das Militärterritorium), die von der Regierung ernannt werden sollten[4]) — eine etwas kärgliche Vertretung gegenüber den 37 französischen Mitgliedern, die von den Arrondissements unmittelbar auf je sechs Jahre, mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre, gewählt werden sollten (je zwei für das Arrondissement, in den Arrondissements mit der Departementshauptstadt

[1]) „1° Que dans la future Assemblée les citoyens français aient seuls le droit de vote;

2° Que cette Assemblée ne soit pas élue au suffrage universel;

3° Que les fonctionnaires n'entrent pas pour plus d'un tiers dans la composition du Conseil;

4° Que les membres élus ne puissent recevoir aucune décoration ni aucune faveur gouvernementale pendant la durée de leur mandat et un an après.“ Ebenda S. 627, 628.

[2]) „1° Le Conseil colonial se composera de membres élus et d'indigènes laissés au choix de l'administration;

2° Les membres Français seront élus pour 6 ans au suffrage direct dans chacun des arrondissements administratifs; chaque arrondissement élisant deux membres, sauf les arrondissements, chef-lieu, qui en éliront trois. L'Assemblée sera renouvelée par moitié chaque trois ans;

3° Les indigènes seront designés à raison de deux par département, un pour le département civil, un autre pour le territoire de commandement;

4° Le Conseil élit son bureau;

5° Le Gouverneur général de l'Algérie ou son représentant ont entrée au Conseil;

6° Le Conseil colonial se réunit en session ordinaire deux fois par an, après chacune des sessions des conseils généraux;

7° Une délégation permanente désignée par le conseil lui-même, après sa première session annuelle, sera constituée et se réunira obligatoirement une fois par mois à Alger;

8° Le Gouverneur général ou son représentant ont entrée dans cette commission;

9° Les services algériens relèveront à l'avenir du Ministère des colonies qui sera chargé de l'ouverture des crédits répartis par le Conseil;

10° Le Conseil colonial établit la sous-répartition des dépenses ayant un caractère exclusivement colonial, après que les Chambres ont voté par chapitre le budget de la Colonie. Il sera nécessairement consulté sur l'assiette et la répartition des impôts (ainsi que l'édicte le décret du 11 août 1875). Il sera également consulté sur toutes les questions qui touchent à la vie économique et à l'organisation de la Colonie.“

[3]) Punkt 1.

[4]) Punkt 3.

je drei.[1] Da man die Beamten von der Mitgliedschaft ausschloß, so konnte der Generalgouverneur nicht gut den Vorsitz behalten, also bestimmte man, daß der geschäftsführende Ausschuß und damit auch der Vorsitzende von der Versammlung zu wählen sei;[2] dem Generalgouverneur und seinem Stellvertreter wurde nur wie einem Minister Zutritt zur Versammlung und zu der von der Versammlung zu wählenden permanenten Delegation[3] gewährt.[4] In der Bestimmung der Befugnisse folgte die Kommission der Andeutung von Prion: in der Steuerverteilung begnügte man sich mit der bisherigen beratenden Rolle, und auch das Ausgabenbudget sollte wie bisher kapitelweise von den Kammern bewilligt werden, nur über die „Unterverteilung" der eigentlichen Kolonialausgaben sollte die Versammlung beschließen.[5]

b) Die Verhandlung über die Vorschläge.

Bei der sich anschließenden Diskussion sind an diesem Entwurfe nicht unwichtige Änderungen vorgenommen worden, nur die Hauptpunkte, nämlich die Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung und der Befugnisse der Versammlung wurden im wesentlichen unverändert gutgeheißen.[6] Natürlich wurden auch zu diesen Punkten Abänderungsvorschläge eingebracht. So ward selbstverständlich der Versuch gemacht, den Eingebornen ihre Vertretung ganz zu rauben oder sie doch einzuengen,[7] aber die Gegner der Eingebornenvertretung erreichten nur so viel, daß den Eingebornen nur beratende Stimme eingeräumt wurde, ausgenommen im Gebiet der Finanzkontrolle;[8] das bedeutete indes keine wesentliche Einschränkung, da ja die Haupttätigkeit des neuen Rates eben im Gebiet der Finanzkontrolle liegen sollte. Wichtiger ist, daß der vernünftige Gedanke wiederauftauchte, man solle auch die algerischen Senatoren und Deputierten als Mitglieder zulassen,[9] ein Gedanke, dessen Ausführung bekanntlich in den 70er Jahren am Widerstand der algerischen Volksvertreter gescheitert war, weil sie es mit ihrer Würde nicht für vereinbar hielten, einer bloß beratenden Versammlung anzugehören.[10] Da es sich jetzt nicht mehr um eine bloß beratende Körperschaft handelte, so entfielen jedenfalls diese Bedenken. Gleichwohl erklärte sich der Generalgouverneur gegen die Zulassung der Volksvertreter, und zwar deshalb, weil die neue Versammlung an der Kontrolle von Staatsausgaben und an der Vorbereitung eines Teils des Staatsbudgets beteiligt sein sollte, ihre Beschlüsse also der Abänderung durch das Parlament unterlagen, in derselben Weise, wie die Beschlüsse der Kammer durch den Senat abgeändert werden konnten. Es sei aber unzulässig, daß ein Parlamentsmitglied an den Beschlüssen dieser Versammlung teilnähme, da diese nachher durch das Parlament bestätigt werden müßten; niemand könne sich selber richten.[11]

[1] Punkt 2. [2] Punkt 4.
[3] Punkt 7. [4] Punkt 5 und 8.
[5] Punkt 10. [6] l. c. S. 648 und 663.
[7] Marchal S. 636 f. [8] S. 646.
[9] Marchal l. c. S. 638. [10] Siehe oben S. 93.
[11] ... . . ce nouveau conseil ne doit pas être assimilé à un Conseil général, qui a en mains d'autres intérêts que les intérêts de l'Etat. Le nouveau Conseil sera une assemblée élue, qui aura à exercer des attributions de contrôle ayant pour objet des dépenses de l'Etat et à préparer une

Diese Gründe gegen die Zulassung der Volksvertreter wirken kaum überzeugend: es kommt doch vor, daß jemand an der Kontrolle über seine eigene Handlungen teilnimmt; oder enthalten sich etwa die Minister und die Unterstaatssekretäre der Stimmabgabe bei der Abstimmung über Tagesordnungen, die über den Fortbestand des Kabinetts entscheiden? Es ist auch höchst bedenklich, die algerische Versammlung mit den beiden Kammern auf eine Linie zu stellen, wo doch ihre Funktionen ganz verschiedene bleiben mußten.[1] Soweit die neue Versammlung, wie bisher das Conseil supérieur, nur in beratender Weise an der Vorbereitung des Budgets mitwirkte, waren ihre Beschlüsse für die Kammern vollkommen unverbindlich; soweit ihr aber — etwa für die Unterverteilung der Ausgaben — beschließende Funktionen eingeräumt wurden, behielten die Kammern ihr gegenüber nur die Stellung eines kontrollierenden Organs, das die Beschlüsse der Versammlung bestätigen oder verwerfen konnte, aber nicht die Unterverteilung selber vornehmen durfte. Die lediglich kontrollierende Bedeutung des Parlaments mußte namentlich dann zum Ausdruck kommen, wenn Algerien eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Budget gewährt wurde. Kurzum, die Frage der Zulassung der Volksvertreter ließ sich eigentlich erst beantworten, wenn man über die Kompetenz der neuen Versammlung schlüssig geworden war. Die unbedingte Abweisung des Antrags durch den Generalgouverneur legt einem die Vermutung nahe, daß die Regierung ein politisches Interesse an der Fernhaltung der Volksvertreter hatte; und in der Tat bestand die Gefahr, daß durch ihre Zulassung einerseits die algerischen Deputierten und Senatoren in beiden Kammern als Vertreter der algerischen Versammlung ein besonderes Gewicht erlangten, und daß andererseits die algerische Versammlung derart an Bedeutung gewann, daß der Generalgouverneur ihr nicht mehr das nötige Gegengewicht setzen konnte. Blieben die algerischen Volksvertreter jedoch außerhalb der Versammlung, so lag immer die Möglichkeit, um nicht zu sagen die Wahrscheinlichkeit eines Gegensatzes zwischen den Volksvertretern und der Versammlung vor, und die Regierung konnte einen Faktor gegen den andern ausspielen.

Daß sich die Regierung — wie man schon bei der Zurückweisung des Eintritts der Volksvertreter mutmaßen konnte — von dem Gedanken leiten ließ, die Entwicklung des Conseil supérieur zu einer wirklichen Volksvertretung zu verhindern, zeigt sich deutlich in der Haltung des Generalgouverneurs in der Frage des Vorsitzes. Der Generalgouverneur erhob nämlich Anspruch auf den Vorsitz in der neuen Versammlung. Diesen Anspruch begründete er in höchst eigentümlicher Weise. Der Vorschlag der Kommission schien ihm auf die

---

part de son budget. Ce sera, par conséquent, une assemblée d'Etat, qui verra ses conclusions modifiées par le Parlement, comme celles de la Chambre peuvent l'être par le Sénat. Or, il n'est pas admissible qu'un membre du Parlement prenne part, dans cette première assemblée, au vote de questions touchant aux intérêts de l'Etat, alors que ce vote doit être ensuite approuvé ou confirmé par la Chambre, puis par le Sénat: on ne peut se juger soi-même." Ebenda S. 644.

[1]) Das Verhältnis des Conseil supérieur zum Parlament war in jedem Fall ein ganz andres, als das des Senats zur Deputiertenkammer. Der Senat übt nicht kontrollierende Tätigkeit gegenüber der Kammer, er braucht sich nicht auf Bestätigung oder Verwerfung eines Entwurfes zu beschränken, sondern er hat gegenüber einer Vorlage die gleichen Befugnisse wie die Kammer namentlich kann er eine Vorlage abändern.

Organisation der englischen Kolonien hinauszulaufen, wo der Vizekönig die Session nur eröffne, aber nicht an den Beratungen teilnähme; eine derartige Organisation sei nur in monarchischen Ländern verständlich, sie könne aber nicht auf Algerien angewandt werden, weil sie sich von den Grundsätzen des demokratischen Regimes entferne.[1] (!?) Cambon bedachte nicht, daß die französische Verfassung dem Muster des britischen parlamentarisch regierten Staates nachgebildet ist. Dabei fehlte es doch auch in der französischen Lokalorganisation nicht an Vorbildern für einen gewählten Vorsitzenden; man konnte auf die Conseils généraux der Departements verweisen, in denen nicht etwa der Präfekt, sondern ein gewählter Präsident den Vorsitz führte. Die Bezugnahme auf die Conseils généraux war Cambon besonders unbequem, er wußte nichts anderes gegen sie vorzubringen, als daß die Conseils généraux die Interessen einer juristischen Person zu wahren hätten, während Algerien keine Rechtspersönlichkeit besitze; er mußte aber im gleichen Atemzuge zugeben, daß man sich auf dem Wege zur Bildung eines Kommunalverbandes befand.[2]

Der Hauptgrund für das Festhalten am Vorsitz des Generalgouverneurs lag natürlich weder in der angeblichen Unvereinbarkeit des gewählten Vorsitzenden mit der Demokratie, noch in dem Fehlen einer algerischen Rechtspersönlichkeit, sondern in der Befürchtung, der Generalgouverneur möchte in seinem Ansehen geschädigt werden.[3] Darauf mußte allerdings Rücksicht genommen werden; wenn auch nicht anzunehmen ist, daß der Präsident des Kolonialrats dem Generalgouverneur über den Kopf gewachsen wäre, wie es Cambon (vielleicht im Gedanken an die machtvolle Stellung des Kammerpräsidenten im Heimatlande) sich ausmalte,[4] so bestand doch die Gefahr, daß das Ansehen des Generalgouverneurs bei den Eingebornen, denen die Entziehung des Vorsitzes eine unverständliche Maßregel bleiben mußte, Einbuße erlitt, und diese Gefahr mußte unter allen Umständen abgewandt werden; insofern war das Festhalten Cambons am Vorsitz des Generalgouverneurs durchaus gerechtfertigt. Die Berechtigung dieser Forderung konnte durch den Einwand, daß in den Kolonialvertretungen der Gouverneur nicht den Vorsitz führte,[5] nicht widerlegt werden, denn die wenigen Kolonien, die ein Conseil général, bezw. ein Conseil colonial besaßen,[6] ließen sich schon ihrer kleinen Verhältnisse wegen, vor allem aber wegen ihrer

---

[1]) „Cette organisation, qui n'est autre que celle de la monarchie parlementaire, se comprend dans un pays monarchique, mais elle ne peut pas être appliquée en Algérie, parce qu'elle s'écarte des principes de notre régime démocratique.“ l. c. S. 649.

[2]) „L'Algérie, au contraire, ne constitue pas une personne morale; peut-être en constituera-t-elle une plus tard, mais actuellement elle n'en est pas une. . .“ Ebenda, siehe auch S. 663, wo er die Verleihung der Rechtspersönlichkeit in Aussicht stellt.

[3]) „. . . le Gouverneur n'est pas seulement un administrateur, . . . il est le représentant de la France, de la souveraineté nationale vis à vis la population indigène, en regard de laquelle il est essentiel que son prestige demeure intact.“ Cambon, l. c. S. 650.

[4]) „En effet, . . . le Gouverneur serait subordonné sur le sol de l'Algérie à une personnalité autre que la sienne; il serait obligé de demander la parole qui pourrait lui être refusée et retirée, et, un jour ou l'autre, on pourrait voir le Président de cette assemblée, . . . vouloir élever son autorité en face de celle du représentant de la France.“ Ebenda.

[5]) Ebenda S. 651.

[6]) Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Sénégal, Indien, Cochinchina, außerdem damals noch S. Pierre et Miquelon und Ozeanien.

anders gearteten Eingebornenbevölkerung, nicht mit Algerien vergleichen.[1] Das Conseil supérieur bekehrte sich denn auch zu der Auffassung des Generalgouverneurs, indem es ihm den Vorsitz in dem Entwurfe vorbehielt.[2]

Außer dieser Änderung setzte es der Generalgouverneur noch durch, daß die Sessionsdauer beschränkt[3] und daß auf die Forderung einer permanenten Kommission verzichtet wurde.[4] Im übrigen wurde der Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, ohne beim Generalgouverneur auf Widerspruch zu stoßen. Um die Bedeutung dieses Entwurfs richtig einzuschätzen, muß man sich das Überwiegen des Beamtenelements im Conseil supérieur und vor allem den starken Einfluß des Generalgouverneurs auf die Entschließungen der Versammlung vergegenwärtigen; dann wird man zu dem Schlusse gelangen, daß die in dem Entwurfe aufgestellten Forderungen — Ausschaltung des Beamtenelements bis auf den Generalgouverneur, zahlenmäßiges Überwiegen der aus unmittelbarer Wahl hervorgehenden französischen Mitglieder, Ernennung weniger Eingebornenmitglieder durch die Regierung, Unterverteilung der vom Parlament bewilligten Mittel durch den Conseil colonial — nicht als die Wünsche einiger radikaler Politiker aufgefaßt werden dürfen, sondern die Mindestforderungen der Algerier darstellen.

2. *Der Versuch einer Lösung im Wege der Gesetzgebung.*

A. Der Gesetzentwurf Barthou über das Conseil supérieur (März 1897).

Aber auch dieses Mindestprogramm ging noch um ein Beträchtliches über das hinaus, was die maßgebenden Faktoren in Frankreich gewähren zu können glaubten. Das beweist der Gesetzentwurf über die Verwaltungskontrolle in Algerien und über die Zusammensetzung und die Funktionen des Conseil supérieur, den das Ministerium Méline im März 1897 dem Parlament vorlegte,[5] um auch in diesem Punkt der Fleury-Ravarin'schen Tagesordnung[6] nachzukommen. Vor allen Dingen hielt der Entwurf an dem Charakter des Conseil supérieur als

---

[1]) Man darf nicht übersehen, daß in den großen Tropenkolonien der Gouverneur den Vorsitz in dem Conseil d'administration führt.

[2]) Ebenda S. 652.

[3]) Er schlug zwei einmonatliche Sessionen vor, man begnügte sich mit einer von einmonatlicher Dauer (l. c. S. 654).

[4]) Ebenda S. 658. Der Generalgouverneur konnte sich bei der Zurückweisung der permanenten Kommission wieder der bequemen Begründung bedienen, daß das Conseil colonial keine eigenen Verwaltungsbefugnisse ausüben könne, da Algerien keine Rechtspersönlichkeit besitze (S. 656). Der Hauptgrund war wohl, daß ein derartiges ständiges Kontrollorgan unbequem werden konnte.

[5]) Chambre des députés, Docum. parl., Sess. ord. de 1897, annexe n⁰ 2333, Séance du 11 mars, J. off. S. 358 ff. Projet de loi ayant pour objet de constituer le contrôle de l'administration en Algérie et de régler la composition et le fonctionnement du Conseil supérieur, présenté . . . par M. L. Barthou, ministre de l'intérieur, par M. Méline, président du conseil, ministre de l'agriculture et par M. G. Cochery, ministre des finances. Siehe Anhang Nr. 53.

[6]) Siehe oben S. 202.

einer bloß beratenden Versammlung fest;[1] daraus folgerte man, daß auch die seitherige Zusammensetzung in ihren Grundzügen unangetastet bleiben müsse: den Vorsitz behielt man wie bisher dem Generalgouverneur vor,[2] und ebenso beließ man die 21 hohen Beamten der algerischen Zentral- und Lokalverwaltung im Conseil supérieur.[3] Diese Beibehaltung des Beamtenelements ließ sich mit dem Hinweis auf die großen wirtschaftlichen Interessen des Staates in der Kolonie gewiß vertreten,[4] es kam nur darauf an, daß immerhin die Möglichkeit gegeben war, das Beamtenelement zu überstimmen. In diesem Punkte schien der Entwurf die gewünschte Reform zu bringen; denn während bisher das nichtbeamtete Element (die 18 Vertreter der Conseils généraux) gegenüber den 21 Beamten in der Minderheit war, wurden nunmehr die Mitglieder kraft Amtes in die Minderheit gesetzt, indem den 21 Beamten, die kraft Amtes im Conseil blieben, nicht weniger als 33 andere Mitglieder gegenüber stehen sollten. Man muß jedoch beachten, daß sich unter den 33 andern Mitgliedern auch Beamte befinden konnten, und daß außerdem die andern Mitglieder den Beamten nicht als geschlossene Masse gegenübertraten, sondern nach der Rasse in zwei Gruppen zerfielen. Die 33 anderen Mitglieder sollten nämlich bestehen aus 24 Franzosen und 9 Eingebornen.

Für die Wahl der französischen Mitglieder boten sich drei Möglichkeiten: entweder man übertrug sie den Conseils généraux oder den Gemeinderäten, oder man ließ die Vertreter durch die französische Bevölkerung unmittelbar wählen. Von diesen Lösungen erklärte man die erste als ungeeignet, weil die Delegierten — wie die Motive sagen, — es an der nötigen individuellen Initiative fehlen ließen,[5] m. a. W., weil die Wahl durch die Conseils généraux zu einer sehr einseitigen, von ihrem Wahlkörper abhängigen Lokalvertretung geführt hatte. Andererseits schob man auch die unmittelbare Wahl, trotzdem sie die Algerier einmütig befürwortet hatten, beiseite, da man befürchtete, die Wahlen möchten einen zu politischen Anstrich bekommen.[6] Und so blieben nur die Gemeindevertretungen als Wahlkörper übrig; das aktive Wahlrecht übertrug man demgemäß den unter französischem Titel gewählten Mitgliedern der Gemeinderäte der Vollgemeinden (also nicht den etwa von den Muselmanen gewählten Franzosen).

[1] „Le Gouvernement a pensé qu'il répondait complètement aux intentions du Parlement, en conservant au conseil supérieur son rôle actuel de conseil consultatif.“ Ebenda.

[2] „Le conseil supérieur restant une assemblée consultative, le gouverneur général . . . doit y avoir entrée; d'autre part, sa situation prépondérante en Algérie ne lui permet d'assister aux délibérations de l'assemblée que s'il en a la présidence . . .“ Ebenda.

[3] Art. 1, 3—5.

[4] „La présence des fonctionnaires qui sont au conseil, non pas les représentants du Gouvernement en tant que puissance et entité politique, mais les représentants des services de l'Etat et de ses intérêts comme personne morale, est indispensable pour éclairer l'assemblée et faire produire aux délibérations tous les bons résultats qu'on peut attendre.“ Ebenda. Siehe oben S. 179 die im gleichen Sinn gehaltene Aussage Cambons vor der Senatskommission von 1891.

[5] „Ces délégations élues par la seule majorité des conseils généraux n'ont pas la liberté d'initiative individuelle qui est indispensable dans une assemblée chargée de discuter les affaires de l'Algérie et celles de l'Etat, à l'exclusion de toute question locale.“ l. c. S. 359.

[6] „D'autre part, l'élection au suffrage universel direct aurait peut-être tendu à donner un caractère trop politique à la nomination des membres du conseil supérieur.“ Ebenda.

sowie den ebenfalls aus Wahlen hervorgehenden französischen Beisitzern und den französischen Mitgliedern der Gemeindekommissionen der gemischten Gemeinden.[1] Die Mitglieder des Conseil supérieur waren einzeln zu wählen: der Listenwahl ging man ängstlich aus dem Wege, damit nicht etwa trotz der vorsichtigen Auswahl des Wahlkörpers politische Gesichtspunkte in die Wahlen hereingetragen werden möchten.[2] Wählbar sein sollten alle französischen Bürger, die das passive Wahlrecht zu den Conseils généraux in Algerien besaßen, nur daß die für die Wahlen zu den Conseils généraux aufgestellten Unvereinbarkeiten noch verschärft wurden, indem — ähnlich wie bei den Deputiertenwahlen — die Eigenschaft eines Staatsbeamten oder die Betreibung eines vom Staat subventionierten Unternehmens, außerdem aber noch die Bekleidung der Senatoren-, bezw. Deputiertenwürde für unvereinbar mit der Eigenschaft eines gewählten französischen Vertreters im Conseil supérieur erklärt würde.[3] Die Festlegung der Unvereinbarkeit mit der Beamteneigenschaft ist recht wesentlich; denn, so kümmerlich die Zugeständnisse an die französische Bevölkerung auch scheinen mögen, so gewährleistete doch diese Unvereinbarkeitsklausel zusammen mit den Bestimmungen über die Wahlkörper (deren Mitglieder ja sämtlich aus Wahlen hervorgingen) in genügendem Maße die Unabhängigkeit der französischen Vertreter im Conseil supérieur gegenüber dem Beamtenelement.

Aber diese Unabhängigkeit nützte sie wenig, wenn es der Regierung gelang, sich mit Hülfe der Eingebornenvertreter eine Mehrheit zu schaffen. Die Rekrutierung der Eingebornenvertretung war daher von großer Bedeutung. Nun sollten von den neun Eingebornenvertretern allerdings nur die drei Vertreter der Militärterritorien vom Generalgouverneur (auf Vorschlag der die Territorien verwaltenden Divisionsgeneräle) ernannt werden,[4] während die übrigen gewählt werden sollten, so daß also die gewählten Mitglieder (24 Franzosen und 6 Eingeborne = 30 gegenüber 24 Beamten und ernannten Eingebornen) die Mehrheit bildeten. Aber ein Zusammenstehen sämtlicher gewählter Mitglieder ohne Unterschied der Rasse war schon an sich nicht sehr wahrscheinlich, es war eher anzunehmen, daß die gewählten französischen Mitglieder und die Eingebornen infolge des zwischen ihnen herrschenden Interessengegensatzes oft verschieden stimmten und so der Regierung die Gelegenheit boten, den Ausschlag zu geben. Dazu kam, daß bei den Eingebornenvertretern die persönlichen Garantien für ihre Unabhängigkeit fehlten. Die sechs Vertreter der Zivilterritorien (je zwei im Departement) sollten zwar entsprechend der Wahl der französischen Mitglieder von den muhammedanischen Mitgliedern der Gemeindevertretungen gewählt werden. Man muß aber bedenken, daß die eingebornen Gemeinderäte nicht wie die französischen aus allgemeinem Wahlrecht hervorgingen, daß vielmehr die eingebornen Gemeinderäte in den

[1]) Art. 2.

[2]) „Les motifs qui ont fait écarter l'élection au suffrage universel ont également fait préférer la désignation des membres du conseil supérieur au scrutin individuel à leur nomination au scrutin de liste pour l'ensemble de chaque département. Le scrutin nominal favorisera moins la tendance des électeurs à donner à leur vote un caractère politique. . ." Ebenda.

[3]) Art. 3.

[4]) Art. 8.

Vollgemeinden von Grundbesitzern, Beamten und Ordensträgern gewählt, und daß die eingebornen Mitglieder der Gemeindekommissionen in gemischten Gemeinden vom Generalgouverneur ernannt wurden. Und wie bei den aktiv Wahlberechtigten die Unabhängigkeit gegenüber der Regierung keine unbedingte war, so fehlte auch die wichtigste Garantie für die Selbständigkeit der passiv Wahlberechtigten. Die Wählbarkeit knüpfte man nämlich an die im Dekret über die Gemeindeverwaltung vom 7. April 1884 aufgestellten Bedingungen,[1]) also an ein Alter von 25 Jahren, dreijährigen Aufenthalt in der betr. Gemeinde und einige besondere Eigenschaften — Grundeigentum, Staatsamt oder Auszeichnungen; wohlverstanden, die Bekleidung eines Staatsamts wurde nicht — wie bei den französischen Mitgliedern — für unvereinbar mit der Vertretereigenschaft im Conseil supérieur erklärt, sondern sie bildete neben Grundeigentum und neben den Auszeichnungen eine Voraussetzung der Wählbarkeit. Die Motive rechtfertigen diese im französischen Recht auffallende Abweichung von den Unvereinbarkeitsregeln in etwas naiver Weise damit, daß „man sich sonst der empfehlenswertesten muselmanischen Notabilitäten berauben würde"[2]) und daß „die eingeborne Bevölkerung noch nicht im Stande sei, die Gründe für die Ausschließung der von der Regierung durch ihre Ernennung geehrten Beamten und Richter zu begreifen."[3])

Nun soll der Regierung aus der Nichteinführung der Unvereinbarkeit mit der Beamteneigenschaft für die Wahlen der muselmanischen Vertreter gewiß kein Vorwurf gemacht werden, bei der geringen Zahl politisch nur einigermaßen Befähigter wäre ihre Anwendung ein großer Fehler gewesen. Aber soviel ist jedenfalls klar, daß die gewählten Muselmanen nicht einfach den gewählten Franzosen beigezählt werden dürfen. Im Gegenteil: da die Regierung die Wahl von muselmanischen Beamten nicht nur offen hielt, sondern geradezu mit der Wahl der Beamten rechnete, so wird man die muselmanischen Vertreter eher den Beamten zurechnen dürfen. Dann aber stellt sich heraus, daß die Behauptung der Motive, das Beamtenelement sei in dem neuen Conseil in der Minderheit,[4]) in dieser Bestimmtheit gar nicht zutraf; die Mitglieder kraft Amtes kamen allerdings in die Minderheit (21 gegen 33), aber die Beamten (21 kraft Amtes + höchstens 9 Muselmanen = 30) konnten nach wie vor die Mehrheit bilden; das Übergewicht des Nichtbeamtenelements war in keiner Weise gesichert.

Nicht minder dürftig wie die Änderung in der Zusammensetzung fiel die Erweiterung der Zuständigkeit des Conseil supérieur aus. Da die Regierung, wie schon erwähnt, an der lediglich beratenden Rolle des Conseil supérieur festhielt, so ließen sich nicht viel Befugnisse den schon ausgeübten hinzufügen. Während bisher das Conseil supérieur nur über die Ausgaben für die dem Generalgou-

---

[1]) Siehe die oben S. 120 abgedruckten Artikel.

[2]) „Ce serait, en effet, se priver de la présence dans cette assemblée, des notabilités musulmanes les plus recommandables que de proclamer l'incompatibilité du mandat de conseiller supérieur indigène avec la qualité de fonctionnaire ou d'agent de l'Etat." l. c. S. 359.

[3]) „La population indigène n'est pas encore apte à comprendre les motifs qui feraient exclure de la première assemblée locale les fonctionnaires et les magistrats honorés par le choix du Gouvernement." Ebenda.

[4]) „Dans la nouvelle assemblée, les proportions sont renversées; l'élément fonctionnaire représente la minorité." Ebenda.

verneur unterstehenden Verwaltungszweige ein Gutachten abzugeben hatte, sollten ihm in Zukunft auch die Ausgabenvoranschläge für die unmittelbar von den Ministerien abhängigen (die sogenannten „angegliederten") Verwaltungszweige, jedoch nur zur Kenntnisnahme (à titre de renseignements) vorgelegt werden.[1] Und während es bisher nur über die Ansetzung und die Verteilung der Steuern gehört worden war, sollte es künftighin (der Unterschied ist nicht sehr bedeutend) über jede Änderung im Steuerwesen befragt werden.[2] Endlich sollten ihm die Rechnungen über die dem Generalgouverneur unterstehenden Verwaltungszweige zur (lediglich begutachtenden) Prüfung vorgelegt werden.[3] Nur in einer Kompetenzbestimmung schlich sich eine Spur von einer beschließenden Funktion ein: dem Conseil supérieur wurde — wie das in dem Entwurf des Conseil supérieur angeregt worden war — die Unterverteilung nach Artikeln der für die dem Generalgouverneur unterstehenden Verwaltungszweige kapitelweise bewilligten Kredite aufgetragen.[4] Aber diese dem rein beratenden Charakter des Conseil eigentlich widersprechende Aufgabe ist sowohl im Entwurf wie in den Motiven mehr angedeutet als ausgesprochen.[5]

B. Scheitern des Entwurfs Barthou.

a) Unfreundliche Aufnahme in Algerien.

Es läßt sich denken, daß dieser Entwurf bei den Algeriern große Enttäuschung hervorrief. Er bewirkte zunächst ganz naturgemäß, daß in der Presse und in den Lokalvertretungen die radikale Richtung die Oberhand gewann: „Das allgemeine Wahlrecht — hieß es in einem Artikel des Akhbar vom 8. April — erscheint uns als die unmittelbare Abhilfe, als das unerläßliche Mittel irgend einer Reorganisation. Da man uns etwas — gleichgültig was — versprochen hat, so können wir nicht weniger annehmen."[6] An diesen Kampfruf schloß sich die Aufforderung an die Conseils généraux, der Stimmung des Landes Ausdruck zu verleihen. Der Aufforderung hätte es wohl kaum bedurft. Das Conseil général von Algier hatte grade einen Ausschuß zur Prüfung der Reform eingesetzt,[7] als auch schon das Conseil général von Oran telegraphisch den Vorschlag machte, eine Delegiertenkonferenz der drei Departements zu berufen;[8] das Conseil général von Algier stimmte natürlich zu, und so konnte schon Mitte Mai

---

[1]) Art. 17 und 18.

[2]) Art. 20, 1.

[3]) Art. 20, 4.

[4]) Art. 20, 3.

[5]) Das Zugeständnis wird — wahrscheinlich nicht zufällig — dadurch verdunkelt, daß Art. 20, 3 bestimmt, die Unterverteilung solle durch den zuständigen Minister nach der Bewilligung des Budgets durch das Parlament endgültig festgelegt werden.

[6]) „Le suffrage universel nous apparaît le remède immédiat, le moyen indispensable d'une réorganisation quelconque. Puisqu'on nous a promis quelque chose — et n'importe quoi — nous ne pouvons accepter moins." Akhbar, 8. April 1897.

[7]) Sitzung vom 26. April, Procès-verbaux S. 246—49.

[8]) Sitzung des Conseil général von Algier vom 29. April, Procès-verbaux S. 256.

die Delegiertenkonferenz zusammentreten. Stolz verkündete die Landespresse, daß die Conseils généraux den „böhmischen Kniffen" Barthous in energischer Weise die durch die Bedürfnisse der Algerier gerechtfertigten Forderungen entgegengesetzt hätten.[1] Der Eindruck des prompten Vorgehens der Conseils généraux ward freilich dadurch einigermaßen abgeschwächt, daß das Conseil général von Constantine keine Delegierten zu der interdepartementalen Konferenz entsandte.

Das hielt jedoch die übrigen Teilnehmer nicht ab, einen Entwurf zur Umgestaltung des Conseil supérieur auszuarbeiten. Man kann sich denken, wie er ausfiel;[2] allgemeines Wahlrecht, Verdrängung des Beamtenelements, Schlechterstellung der Eingebornen gegenüber den französischen Vertretern (sie sollten wie die Beamten nur mit beratender Stimme den Verhandlungen beiwohnen dürfen) bildeten die leitenden Gesichtspunkte. Insofern brachte der Entwurf keine Überraschung. Um so bemerkenswerter ist, daß man sich diesmal mit den Befugnissen näher befaßte. Man dachte nämlich an eine Teilung des algerischen Budgets in ein Lokalbudget und ein Budget für gemeinsame Ausgaben und beanspruchte für das Conseil colonial das Bewilligungsrecht gegenüber dem Budget der lokalen Ausgaben und für den Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben. Die Beschlüsse des Conseil colonial über diese Gegenstände sollten endgültig sein, es sei denn, daß sie durch das Parlament umgestoßen wurden. Um diese Kontrolle durch das Parlament zu ermöglichen, sollte das algerische Spezialbudget je als ein einziger Artikel unter die Einnahmen und Ausgaben im Finanzgesetz eingestellt werden.[3] Diese Artikel über die beschließende Mitwirkung des Conseil bei der Feststellung des Budgets zeichneten sich gegenüber den einseitigen Vorschlägen über die Zusammensetzung des Conseil durch ihre Durchführbarkeit aus, ihre Anregungen über die Teilung des algerischen Budgets und über die Kontrolle des Parlaments sind denn auch nicht ohne Einfluß auf die spätere Entwicklung geblieben. Als die Conseils généraux im Oktober 1897 den Entwurf der Konferenz entgegennahmen, kam ihnen wohl kaum zum Bewußtsein, daß sein Hauptwert in den Bestimmungen über die Zuständigkeit lag. Die Billigung des Entwurfs durch die Conseils généraux — auch das Conseil général von Constantine genehmigte den Entwurf — bezog sich wohl hauptsächlich auf die beherrschende Stellung der französischen Vertreter im Conseil, wenigstens bekümmerte man sich

---

[1]) „Aux dérisoires finasseries de Barthou, ils (les conseils généraux) ont opposé l'expression énergique et loyale du désir que justifient aussi bien nos besoins que nos droits." Akhbar vom 10. Mai 1897.

[2]) Es ist mir nicht gelungen, den vollständigen Text zu Gesicht zu bekommen; in den Protokollen der Conseils généraux ist er nicht abgedruckt, und so war ich auf Inhaltsangaben in der Presse angewiesen. Nur ein Teil des Textes ist mir in den Protokollen der Conseils généraux begegnet.

[3]) Art. 21. Le conseil colonial vote le budget des dépenses locales, dit budget spécial, en arrête la sous-répartition et délibère sur la contribution à certaines dépenses communes. Ces décisions sont définitives si la rectification de la délibération du Conseil colonial n'est pas prononcée par le Parlement qui, chaque année, comprend le budget spécial algérien, dans la loi de finances pour un seul article de recettes et un seul article de dépenses.

nicht um den Einspruch der muselmanischen Beisitzer gegen die den Muselmanen zugedachte lediglich beratende Rolle.[1]

b) Notwendigkeit einer schleunigen Lösung der Frage im Verordnungswege

Diese Kundgebung der Conseils généraux hatte an sich keine andere Bedeutung, als daß sie einen Einblick in die Stimmung der Kolonistenoligarchie gewährte; es kam nun darauf an, welche Stellung das Parlament und die Regierung zu den ausgesprochenen Wünschen einnahm. Die Deputiertenkammer hatte wenig Tage nach der Vorlegung des Regierungsentwurfs auf Vorschlag des Algeriers Viviani eine Kommission von 22 Abgeordneten eingesetzt, in die man neben hervorragenden Kennern der algerischen Frage alle algerischen Abgeordneten berief.[2] Die reichliche Berücksichtigung der Algerier kam in der Stellungnahme der Kommission alsbald zum Ausdruck: zwar nahm sie den Regierungsentwurf zur Grundlage ihrer Beratung, aber sie verlangte doch von vornherein bedeutende Änderungen, wie Erweiterung der gewählten Vertretung, Verminderung der Beamtenzahl, Wahl des Vorsitzenden durch die Versammlung. So schien alles auf dem besten Wege zu sein, und die Algerier konnten sich der Erwartung hingeben, die Kammerkommission der 22 werde für Algerien ähnlich Bedeutsames schaffen, wie wenige Jahre zuvor die Senatskommission der 18. Da wurde den Algeriern wieder einmal durch die Schwerfälligkeit des parlamentarischen Mechanismus eine herbe Enttäuschung bereitet; die Session wurde geschlossen, noch ehe die Kommission ihren Bericht erstattet hatte; damit war der Regierungsentwurf hinfällig geworden. Von einer Wiedereinbringung desselben Entwurfs bezw. der Vorlage eines neuen Entwurfs sah die Regierung ab, wohl deshalb, weil die letzte Session der sechsten Legislatur grade genug Aufgaben zu erledigen hatte.

Da gaben die Algerier die Hoffnung auf, die Umgestaltung des Conseils durch Gesetz verwirklicht zu sehen — denn von einer neugewählten Kammer darf man sich gewöhnlich keine schleunige Lösung schwebender Fragen versprechen — und suchten auf anderm Wege zum Ziele zu gelangen. So ist es zu verstehen, wenn das Conseil supérieur in der Frühjahrssession von 1898 den Wunsch aussprach, das neue Conseil supérieur möge durch Verordnung organisiert werden.[3] Diese Anregung entsprach durchaus den Interessen Algeriens, bot doch die Wahl des Verordnungsweges den doppelten Vorteil, daß die Reform ohne die unberechenbaren Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens durchge-

---

[1]) Conseil général von Algier, 2[de] sess. de 1897, Sitzung vom 12. Oktober, Procès-verbaux S. 322 ff. Marchal hält den Wünschen der Muselmanen auf Gleichstellung im Conseil colonial entgegen: „N'étant pas citoyens, . . . vous ne pouvez avoir, parmi nous, d'autres droits que ceux que la France généreuse et bienfaisante a bien voulu vous accorder, et que vous ne soupçonniez pas avant la conquête . . . Les citoyens français seuls peuvent revendiquer des droits politiques.“ Worauf Ali Chérif sehr geschickt entgegnete: „Les questions politiques devant être étrangères aux discussions de cette Assemblée, quels inconvénients peut-on voir à l'admission d'assesseurs musulmans?“ (S. 326—332).

[2]) U. a. Forcioli, Thomson, Samary, Etienne, de Saint-Germain, Viviani, Fleury-Ravarin, Chaudey, Etienne Flandin.

[3]) Conseil supérieur sess. de mars 1898, Sitzung vom 28. März, Procès-verbaux S. 563—565.

führt werden konnte, und daß die neuen Einrichtungen, im Fall sie den Bedürfnissen oder den Wünschen der Algerier nicht gerecht wurden, ohne besondere Schwierigkeiten wieder geändert werden konnten. Aber auch die Interessen des Mutterlandes drängten zur Beschreitung dieses Weges, da sich die politischen Zustände Algeriens von Tag zu Tag verschlimmerten; bei den Vorbereitungen zu den Deputiertenwahlen brach nämlich die schon lange bestehende Unzufriedenheit mit der ausschlaggebenden Stellung der jüdischen Wähler allenthalben hervor. Vergebens suchte der Generalgouverneur Cambon durch strenge Anwendung des bis dahin fast unbeachtet gebliebenen Dekrets vom 7. Oktober 1871[1]) über die Einschränkung der Naturalisation der Juden der umsichgreifenden antisemitischen Bewegung zu steuern: die Agitation nahm immer gefährlichere Formen an und führte an manchen Orten zu offenem Aufruhr. Eine gründliche Abhilfe dieser Übelstände ließ sich nur aus einer Aufhebung des Décret Crémieux (über die Massennaturalisation der Juden) erwarten, die die Algerier in stürmischer Weise forderten: alle drei Conseils généraux äußerten einen dahingehenden Wunsch, dem sogar die eingeschüchterten jüdischen Mitglieder beistimmten, und in der Kammer brachten die algerischen Deputierten Samary, Forcioli und Andere einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Dekrets ein.[2])

Die einmütige Haltung der Algerier machte zweifellos Eindruck, ob sie aber mit ihren Wünschen durchdrangen, war bei den schwankenden Mehrheitsbildungen recht zweifelhaft, zum mindesten war bei dem schleppenden Gang der Gesetzgebungsmaschine mit einer starken Verzögerung zu rechnen. Irgend etwas zur Beruhigung der Algerier mußte aber doch geschehen, und zwar bald: da empfahl es sich, einstweilen die Aufgaben in Angriff zu nehmen, zu deren Lösung es keiner formellen Gesetze bedurfte. In erster Linie kam natürlich die Umgestaltung des Conseil supérieur in Betracht: gelang es, dieser Körperschaft eine die Algerier befriedigende Form zu geben, so war diese Änderung wie keine andere zur Ablenkung der Algerier von der Judenfrage geeignet.[3]) Eine gedeihliche

[1]) Siehe oben S. 87.

[2]) Chambre des députés, Sess. ord. de 1898, Docum. parl., annexe n° 3054, Sitzung vom 19. Februar, J. off. S. 718 ff.

[3]) Wenn die Regierung sich von diesem Gedanken leiten ließ, so hat ihr die weitere Entwicklung Recht gegeben; die algerischen Deputierten sind mit ihren Gesetzesvorschlägen betr. die Aufhebung des Décret Crémieux (der oben erwähnte und dann der von Morinaud und Genossen am 9. Februar 1899, Chambre des députés, sess. ord. de 1899, Docum. parl., annexe n° 737, J. off. S. 601 f.) nicht durchgedrungen. Es war namentlich Barthou, der in einer bekannten Rede am 15. Mai 1899 einer Änderung des Décret Crémieux entgegentrat (Chambre des députés, débats, sess. ord. de 1899, J. off. S. 1363 ff.). Daß er aber gleichwohl die Juden- und die Fremdenfrage als ernste Gefahr auffaßte, zeigt folgende Stelle in seiner Rede: „D'un côté . . . l'Algérie féconde, laborieuse et tenace, l'Algérie de l'olivier, de la vigne, de l'élevage; de l'autre l'Algérie de l'industrie politique . . . abusant jusqu'à des excès criminels des libertés dont une folle imprévoyance lui a prématurément octroyé le privilège, l'Algérie des partis, des classes, des sofs innombrables, . . . entraînant derrière elle comme un appoint décisif dans les luttes électorales tantôt des indigènes israélites trop tôt pourvus de la qualité de citoyens français, et tantôt, plus nombreux encore, ces milliers de néo-Français, Français par l'automatisme indifférent de la loi, mais restés étrangers, pour un trop grand nombre, par leurs moeurs, par leur langue, souvent même par leurs espérances, et dont l'invasion croissante constitue le plus redoutable danger pour l'autorité de notre domination et de notre sécurité en Algérie."

Lösung dieser Aufgabe konnte freilich nur einem besonders dazu befähigten Manne gelingen; und so ist es zu verstehen, wenn das neue Ministerium Brisson (seit 28. Juni) die Würde des Generalgouverneurs einem hervorragenden Juristen, dem Vizepräsidenten des Staatsrats, Laferrière,[1]) übertrug (26. Juli).

II. Die Organisationsdekrete vom 23. August 1898.

1. Die Erweiterung der Gewalt des Generalgouverneurs.

Laferrière ist als der Urheber der drei Dekrete anzusehen,[2]) die kaum einen Monat später, am 23. August 1898, die Verwaltungsorganisation Algeriens neu geregelt haben und bis heute nahezu unverändert in Kraft geblieben sind. Das erste der drei Dekrete beschäftigte sich mit der Rechtsstellung des Generalgouverneurs;[3]) es ist eine beinahe wörtliche Wiederholung des Dekrets vom 31. Dezember 1896, nur daß die überwiegende Gewalt des Generalgouverneurs noch etwas schärfer betont wurde. Zunächst gegenüber den Oberbefehlshabern: nach dem Dekret von 1896 konnte der Generalgouverneur die für die innere oder äußere Sicherheit Algeriens erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern treffen, im Falle der ablehnenden Haltung der Oberbefehlshaber durfte er jedoch im Wege der Requisition handeln.[4]) Dies System war in doppelter Hinsicht fehlerhaft: daß es den Generalgouverneur grundsätzlich an die Zustimmung der Oberbefehlshaber band, ihn aber gleichwohl ermächtigte, trotz der entgegenstehenden Meinung der Oberbefehlshaber zu handeln; sodann, daß die Beschreitung des Requisitionsweges jeweils die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und den Oberbefehlshabern nach außen hervortreten ließ, was unmöglich zur Hebung des Ansehens der beteiligten Behörden beitragen konnte. Daher war es durchaus zweckmäßig, wenn das neue Dekret dem Generalgouverneur kurzweg das Recht gab, in Friedenszeiten die nötigen Maßnahmen „nach Verabredung" mit den Oberbefehlshabern zu treffen, nur daß er deren Ausführung den Oberbefehlshabern überlassen mußte.[5]) Nur im Kriege wird die Verwendung der Streitfälle allein durch die Regierung des Mutterlandes bestimmt.[6]) Ganz

---

[1]) Julien Laferrière ist 1841 zu Angoulême (als Sohn des gleichnamigen Juristen, des Verfassers des in erster Auflage 1839 erschienenen Cours de droit public et administratif) geboren; 1879 wurde er zum Direktor des Kultus im Ministerium des Innern ernannt und noch im selben Jahre in den Staatsrat berufen, dessen Vorsitz er im Jahre 1886 übernahm. Die Würde des Generalgouverneurs bekleidete er vom 26. Juli 1898 bis zum 3. Oktober 1900. Später wurde er Staatsanwalt am Kassationshof. Er ist namentlich durch seinen Traité de juridiction administrative et des recours contentieux (1887—88) bekannt geworden.

[2]) Das geht auch aus der Einleitung zu den Dekreten hervor, die alle drei beginnen „Vu les propositions du gouverneur général de l'Algérie," eine Vorbemerkung, die sonst bei den Algerien betreffenden Dekreten nicht üblich ist.

[3]) Bulletin des lois, 2018 n⁰ 35368, Sirey, Lois ann. 1900, S. 1010 f., Siehe Anhang Nr. 56.

[4]) Vergl. Art. 4 des Dekrets von 1896.

[5]) Art. 4, 2 und 3.

[6]) Art. 4, 5.

abgesehen davon, daß nunmehr das Hervortreten von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und den Oberbefehlshabern nach außen vermieden wird,[1] ist diese Regelung der früheren auch deshalb entschieden vorzuziehen, weil sie der gesteigerten Machtstellung des Generalgouverneurs entspricht: indem der Generalgouverneur sich mit den Kommandierenden ins Benehmen setzen und ihnen die Ausführung seiner Anordnungen anvertrauen muß, und indem im Kriege die Verfügung über die Streitkräfte allein der Heimregierung zusteht, ist der der Armeeleitung gebührende Einfluß immer noch genügend gesichert, andererseits ist aber doch die überwiegende Gewalt des Generalgouverneurs gegenüber den Oberbefehlshabern im Frieden zum Ausdruck gebracht.

Auch im Bereiche der Zivilverwaltung erfuhr die Stellung des Generalgouverneurs eine Verstärkung, und zwar im Gebiet der angegliederten Verwaltungszweige: es sollen nämlich alle diese Verwaltungszweige betreffenden, an die Minister oder andere Beamten gerichteten Instruktionen und Entscheidungen gleichzeitig dem Generalgouverneur zugesandt werden,[2] so daß er auch über den Geschäftsgang der angegliederten Verwaltungszweige ständig unterrichtet ist. Es ist natürlich kein Zufall, wenn diese Vermehrung der Befugnisse des Generalgouverneurs gleichzeitig mit der Schaffung einer algerischen Volksvertretung und der Umgestaltung des Conseil supérieur erfolgte. Man wollte auf diese Weise die aus der Mitwirkung neuer beschränkender Organe bei der algerischen Verwaltung sich möglicherweise ergebende Schwächung der Gewalt des Generalgouverneurs zum Voraus ausgleichen. Auch die Form der Machterweiterung verrät diese Absicht: man kleidete sie nicht in die Form von Zusatzbestimmungen zu dem früheren Dekret, sondern faßte nochmals alle Befugnisse des Generalgouverneurs zusammen, und man stellte das Dekret über den Wirkungskreis des Generalgouverneurs den beiden andern Organisationsdekreten voran. So war der Ehrenvorrang des Generalgouverneurs gewahrt.

2. *Die Schaffung der Finanzdelegationen.*

An Bedeutung stand jedoch das erste Dekret weit zurück hinter den beiden andern Verordnungen, insbesondere hinter dem folgenden Dekret, das die Volksvertretung Algeriens, die Finanzdelegationen, ins Leben rief.[3] Wie wir gesehen haben, bildete die Frage nach der Mehrheitsbildung im Conseil supérieur die Hauptschwierigkeit für die Schaffung einer algerischen Kolonialvertretung: indem die weißen Algerier zumeist die Ausschaltung der Beamten verlangten, um ihren Abgeordneten die unbestrittene Mehrheit gegenüber den Eingebornenvertretern zu sichern, während die Regierung an der vollberechtigten Mitgliedschaft der

---

[1]) „Il semble préférable que le gouverneur général . . ., à qui appartient en principe ce droit de décision, puisse l'exercer sous des formes plus simples et plus discrètes, sans avoir à révéler . . . les différences d'appréciation que des circonstances difficiles ou simplement délicates peuvent faire naître entre des autorités également dévouées au bien public", heißt es in den Motiven zu dem Dekret.

[2]) Art. 5, 2.

[3]) Bulletin des lois 2018, n° 35369. Sirey, L. a. 1900. S. 1011. Siehe Anhang Nr. 57.

Beamten festhielt, um nötigenfalls mit ihnen und den Eingebornenvertretern die Kolonisten in die Minderheit versetzen zu können. Diese Schwierigkeit überwand Laferrière in der denkbar einfachsten Weise: er setzte in den Finanzdelegationen eine Volksvertretung nicht anstelle, sondern neben das Conseil supérieur. Diese Délégations financières stellen eine ganz eigenartige Schöpfung dar, eine Mischung von Interessen- und Rassenvertretung.[1] Die Finanzdelegationen setzen sich nämlich zusammen aus drei oder vier Körperschaften, von denen die erste aus den französischen Landwirten, die zweite aus den übrigen französischen Steuerzahlern und die dritte aus den Eingebornen hervorgeht; diese dritte Delegation zerfällt ihrerseits in eine arabische und eine kabylische Abteilung.

A. Die Bildung der französischen Delegationen.

a) Das aktive Wahlrecht.

Die beiden französischen Delegationen bestehen aus je 24 Mitgliedern, die ohne Ausnahme gewählt werden. Die für das aktive Wahlrecht geltenden Bedingungen sind zum Teil für jede Delegation im besondern aufgestellt, zum Teil gelten sie für die Wähler beider französischen Delegationen. Gemeinsam sind folgende Bedingungen: 1. Zurücklegung des 25. Lebensjahrs, 2. Besitz der französischen Staatsangehörigkeit seit zwölf Jahren, 3. Ansässigkeit in Algerien seit drei Jahren, 4. Eintragung in eine Gemeindewählerliste, bezw. Nachweis, daß die Eintragung am 1. Januar hätte geschehen sein müssen.[2] Diese Häufung von Erschwerungen des Wahlrechts für einen aus Franzosen bestehenden Wahlkörper wirkt im französischen Staatsrecht sehr auffallend. Schon das Erfordernis eines Alters von 25 Jahren bedeutet gegenüber dem sonst in Frankreich üblichen Wahlalter von 21 Jahren eine recht wesentliche Beschränkung; immerhin finden sich für diese Bedingung sowohl in den früheren französischen Verfassungen wie auch außerhalb Frankreichs Vorbilder genug, und in einer Interessenvertretung erscheint diese Bedingung ganz am Platze, weil eine feste, selbständige Erwerbs-

---

[1]) Am ehesten lassen sich die Finanzdelegationen mit dem durch das Landesstatut vom 17. Februar 1910 geschaffenen bosnischen Landtag vergleichen. Der Spaltung der Finanzdelegationen in eine französische und eine muselmanische Vertretung entspricht die Verteilung der Mandate des bosnischen Landtags unter die Katholiken, die serbischen Orthodoxen und die Islamiten. Und wie in Algerien die französischen Wähler in Kolonisten und Nichtkolonisten geschieden sind, so sind auch beim bosnischen Landtag die Wähler in verschiedene Interessengruppen eingeteilt (Großgrundbesitzer; Höchstbesteuerte und Intelligenzvertreter; städtische Wähler; Wähler der Landgemeinden). Die Finanzdelegationen und der bosnische Landtag unterscheiden sich aber wieder dadurch, daß in den Delegationen nur bei der französischen Vertretung die Unterscheidung nach Interessengruppen durchgeführt ist, während sie sich im bosnischen Landtag auf alle Wähler erstreckt. Ferner gibt es im bosnischen Landtag, da ihm kein Oberhaus zur Seite steht, auch Virilisten (kirchliche und weltliche Würdenträger); in Algerien dagegen findet man die Virilisten im Conseil supérieur. Endlich kennt die bosnische Verfassung die in den Finanzdelegationen als Regel eingeführte getrennte Beratung der einzelnen Berufs- und Rassenvertretungen nicht.

[2]) Art. 2, 2 und Art. 3, 2.

stellung auch in einer Kolonie wohl selten vor dem fünfundzwanzigsten Lebensjahr begründet werden wird.[1]

Die Bedingung des zwölfjährigen Besitzes der französischen Staatsangehörigkeit erscheint nur aus den besondern Verhältnissen Algeriens heraus verständlich: man wollte dadurch die nachteiligen Folgen des Gesetzes vom 26. Juni 1889 betreffend den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit[2]) wieder einigermaßen ausgleichen. Allein das Erfordernis des zwölfjährigen Besitzes der französischen Staatsangehörigkeit verfehlte sein Ziel, denn es trifft nur diejenigen, die aus eigenem Antrieb seit noch nicht zwölf Jahren Franzosen geworden sind, sei es, daß ihnen die Staatsangehörigkeit auf Grund eines Naturalisationsgesuches durch Dekret des Präsidenten erteilt worden ist,[3]) sei es, daß sie die französische Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes von 1893 beansprucht haben, weil sie in Frankreich geboren sind und sich im Jahre nach ihrer Großjährigkeit dort niederließen.[4]) Aber diese Gruppen von Naturalisierten sind ja gerade die am wenigsten gefährlichen, einmal wegen ihrer verhältnismäßig geringen Kopfzahl und dann, weil diejenigen, die um die französische Staatsangehörigkeit einkommen, in der Regel dem französischen Wesen sich schon angeglichen haben. Dagegen werden die automatisch Naturalisierten, deren unaufhaltsames Hereinströmen in die algerischen Wahlkörper eine politische Gefahr in sich birgt, durch die Bestimmung des Dekrets nicht getroffen, denn die auf französischem Boden geborenen Abkömmlinge von ausländischen Eltern, deren eines in Frankreich (Algerien) geboren ist,[5]) sind Franzosen von ihrer Geburt an,[6]) und das gleiche gilt von den in Frankreich (Algerien) geborenen und dort wohnenden Nachkommen ausländischer Eltern.[7])

Kaum daß die algerische Regierung dieses groben Versehens gewahr wurde, suchte sie auch schon den Fehler durch Auslegung wieder gut zu machen: einer der höchsten Beamten Algeriens, de Peyerimhoff, wies nämlich die Verwaltungsbehörden in einem vertraulichen Rundschreiben an, bei den auf Grund des

---

[1]) Nicht ganz zutreffend erscheint mir die Rechtfertigung von Besnard, S. 42: „pour n'élire que des hommes compétents, il faut . . . une maturité d'esprit que n'ont souvent pas les tout jeunes gens, surtout aux colonies où la vie est moins intense, plus rustique, et par suite le développement intellectuel plus lent.“ In Wirklichkeit entwickelt sich der Kolonist schneller als z. B. der Bauer im Mutterlande, da in der Kolonie der Einzelne viel mehr als im Mutterlande auf selbständiges Handeln angewiesen ist. Nicht, weil man den Kolonisten für weniger fähig hielt als den Wähler im Mutterlande, sondern weil man überhaupt das Alter von 25 Jahren als die geeignetere Altersgrenze ansah, verlangte man ein Mindestalter von 25 Jahren beim Delegationswähler. Die Worte von Thomas (S. 13): „La majorité de 25 ans est une condition qu'il conviendrait d'introduire dans toutes les élections, métropolitaines ou coloniales . . .“ sind wohl vielen Franzosen aus der Seele gesprochen.

[2]) Siehe oben S. 131 f.

[3]) Senatuskonsult von 1865.

[4]) C. c. Art. 9.

[5]) C. c. Art. 8, 3.

[6]) Man darf sich nicht dadurch irre führen lassen, daß die Nachkommen einer in Frankreich gebornen Ausländerin und die in Frankreich gebornen und dort z. Z. ihrer Großjährigkeit wohnenden Nachkommen ausländischer Eltern die französische Staatsangehörigkeit innerhalb des Jahres nach ihrer Großjährigkeit ablehnen können. Sie gelten als Franzosen nicht etwa erst von dem Zeitpunkt ab, da die Frist des Zurückweisungsrechts verstrichen ist, sondern von ihrer Geburt ab.

[7]) C. c. Art. 8, 4.

Territorialprinzips (iure soli) Naturalisierten die zwölfjährige Frist erst vom 21. Lebensjahre ab zu berechnen.[1]) Diese Auslegung war nun aber zweifellos gesetzwidrig und konnte daher für den Richter unmöglich bindend sein. Das fühlte die Regierung wohl, daher suchte sie der beschränkenden Auslegung durch Einkleidung in ein Dekret (vom 4. Januar 1900) Rechtsverbindlichkeit zu verschaffen. Das Dekret[2]) ist jedoch derart oberflächlich abgefaßt, daß es die Wirkungen des Hauptdekrets kaum verstärkt; es bestimmt, daß die zwölfjährige Frist berechnet werden soll: für die auf Grund eines Dekrets naturalisierten Franzosen vom Zeitpunkt des Dekrets ab, und für die auf Grund des Gesetzes von 1893 in den französischen Untertanenverband eintretenden Ausländer[3]) vom Zeitpunkt, da sie die französische Staatsangehörigkeit beanspruchen. Diese Bestimmungen waren ganz überflüssig, denn für diese beiden Kategorien konnte die Frist gar nicht anders berechnet werden; erforderlich war dagegen eine Aufklärung über die Fristberechnung für die automatisch Naturalisierten. Aber grade in diesem Punkte ist das Dekret höchst unvollständig, denn es besagt nur, daß für die auf Grund des Art. 8 § 4 des Code civil Naturalisierten (in Frankreich, bezw. Algerien geborene und dort wohnende Söhne von Ausländern) die Frist von dem Zeitpunkt ab berechnet werden soll, da ihr Recht zur Zurückweisung der französischen Staatsangehörigkeit erloschen ist (also vom zweiundzwanzigsten Jahre ab). Dagegen hat man die Kategorie derjenigen, die zu Franzosen werden, weil eines ihrer Eltern auf französischem Boden geboren ist (C. c. Art. 8 § 3) vollständig unberücksichtigt gelassen; diese Klasse der automatisch Naturalisierten kann also das Wahlrecht schon nach Zurücklegung des 25. Lebensjahrs beanspruchen, während die andere Klasse das Wahlrecht erst mit 34 Jahren erhält.[4])

Die Bestimmungen über das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit waren aber nicht nur unzulänglich formuliert, sondern sie wiesen noch einen viel bedenklicheren Makel auf: sie waren gesetzwidrig. Man wende nicht ein,[5])

---

[1]) Thomas S. 21.

[2]) Art. 1er. Le § 2 de l'art. 2 du décret du 23 août 1898 sur les délégations financières est complété ainsi qu'il suit:

Le délai de douze ans ci-dessus prévu a pour point de départ: — 1° Pour les étrangers naturalisés en vertu d'un décret du Président de la République, la date de ce décret: — 2° Pour les fils d'étrangers ayant bénéficié de l'art. 8, paragraphe 4 du code civil, modifié par la loi du 26 juin 1889, du jour où est expiré leur droit de répudier la qualité de français: — 3° Pour les fils d'étrangers ayant bénéficié de l'art. 9 du code civil, modifié par la loi du 22 juillet 1893, du jour où ils ont réclamé la qualité de français conformément audit article.

[3]) Das sind Ausländer, die in Frankreich geboren sind, und dort zwischen dem 21. und 22. Jahre ihren Wohnsitz nehmen. C. c. Art. 9.

[4]) Zu diesem Ergebnis gelangt man bei strenger Auslegung des Dekrets; Thomas legt in seinem Aufsatz „L'électorat aux délégations algériennes“ (Revue du droit public et de la science politique Bd. XIII, 1900, S. 404) diese Bestimmung etwas weiter aus, indem er sie auch auf die durch Art. 8 § 3 C. c. naturalisierten Ausländer bezieht, soweit sie die französische Staatsangehörigkeit ablehnen dürfen (also bei solchen, deren Mutter in Frankreich geboren ist).

[5]) Wie das Grivaz verkehrterweise tut (S. 105): „La loi française, en effet, tout en admettant en principe, l'égalité du naturalisé et du Français d'origine, apporte à cette règle une exception remarquable, et précisément en matière de droit électoral. L'étranger naturalisé n'est éligible aux assemblées législatives . . . que dix ans après le décret de naturalisation. Or, cette exception, le législateur est évidemment maître de la reproduire, de la renforcer même, en l'appliquant aux nouvelles institutions qu'il lui plait d'établir.“

daß die im französischen Recht geltende grundsätzliche Gleichheit der Naturalisierten mit den übrigen Franzosen sowieso durchbrochen ist, indem der naturalisierte Fremde z. B. nach zehn Jahren zum gesetzgebenden Körper wählbar wird, und daß daher ähnliche Ausnahmen auch sonst getroffen werden können. Daß zwischen den politischen Rechten der Naturalisierten und denen der Urfranzosen Unterschiede eingeführt werden können, soll nicht bestritten werden, es fragt sich nur, ob sie im Verordnungswege eingeführt werden dürfen. Und das ist zu verneinen: zwar ist die Verordnung noch heute die grundsätzliche Form des Gesetzes in Algerien, aber in diesem Falle ist der Verordnungsweg ausgeschlossen, denn das Gesetz vom 26. Juni 1889, das dem naturalisierten Ausländer dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zuspricht wie dem Franzosen, ist in Algerien eingeführt worden. Folglich kann eine Beschränkung der grundsätzlichen Rechtsgleichheit der Franzosen und Naturalisierten auch in Algerien nur im Wege der formellen Gesetzgebung erfolgen.[1] Mithin war die Bedingung des zwölfjährigen Besitzes der französischen Staatsangehörigkeit rechtsungültig, bis der Mangel durch ein Gesetz geheilt wurde.[2]

Die dritte Bedingung dagegen, die der dreijährigen Ansässigkeit in Algerien, gibt rechtlich zu keinerlei Anständen Anlaß; sie mag höchstens wegen ihrer Wirkung beanstandet werden; denn, da die naturalisierten Ausländer in der Regel schon länger im Lande sind oder durch die zwölfjährige Frist noch vom Wahlrecht ferngehalten werden, so trifft die Bestimmung tatsächlich fast nur Franzosen.[3] Wennzwar das Erfordernis eines längeren Aufenthaltes im Lande an sich gerechtfertigt erscheint, so mag man sich doch fragen, ob es zweckmäßig ist, bei der steigenden Fremdengefahr die zuziehenden Franzosen so lange vom Wahlrecht auszuschließen. Von der Bedingung der dreijährigen Ansässigkeit im Lande muß man unterscheiden das Erfordernis eines längeren Aufenthalts an einem Orte; da nun nach gemeinem französischen Recht mindestens sechsmonatlicher Aufenthalt in einer Gemeinde die Voraussetzung für Eintragung in die Wählerliste der betr. Gemeinde bildet und die Ausübung des Wahlrechts zur Delegation von der Eintragung in eine Gemeindewählerliste bezw. von dem Nachweis des Rechtes auf Eintragung in die Wählerliste abhängt, muß man den andern Bedingungen noch die des sechsmonatlichen Aufenthalts in einer Gemeinde hinzufügen. Bleibt noch die Frage, wie der Wähler, der außerhalb einer Gemeinde wohnt — was ja im Militärterritorium möglich ist —, sein Wahlrecht ausüben soll. Die Frage ist nicht im Dekret beantwortet, sondern in einer ergänzenden Verfügung des Generalgouverneurs, die nach dem Vorbild des Wahlgesetzes für

---

[1]) Diese Auffassung wird auch von Thomas, l. c. S. 430, von Larcher, Bd. I S. 259 f. von Besnard S. 46 ff. und von Girault Bd. III S. 104 geteilt.

[2]) Das ist denn auch — was merkwürdigerweise durchweg übersehen wird — mittlerweile geschehen, und zwar durch das Gesetz vom 19. Dezember 1900. (Siehe unten Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, III, 3., A.) Da in diesem Gesetz (Art. 2) die Regelung der Organisation und der Befugnisse der Finanzdelegationen und des Conseil supérieur einem Gesetze vorbehalten wird, so kann die Regierung die Dekrete nicht mehr ändern, die Dekrete sind von der Gesetzgebung ergriffen worden, sie sind zu formellen Gesetzen geworden. Damit sind aber auch die gesetzwidrigen Bestimmungen in den Dekreten rechtsgültig geworden.

[3] Man vergl. die ähnlich wirkende Bestimmung in § 2 des Wahlgesetzes für Elsaß-Lothringen.

die Deputiertenkammer vom 30. November 1875[1]) die Wähler außerhalb einer Gemeinde der nächsten Gemeinde zuteilt.[2])

Außer den den beiden französischen Delegationen gemeinsamen Bedingungen (Alter von 25 Jahren, zwölfjähriger Besitz der französischen Staatsangehörigkeit, dreijährige Ansässigkeit in Algerien und Eintragung in eine Wählerliste, bezw. Nachweis des Rechtes auf Eintragung) sind noch besondere Erfordernisse für das aktive Wahlrecht in der einen oder andern Delegation aufgestellt: in der ersten Delegation, der Delegation der Kolonisten, besitzen das aktive Wahlrecht nur Eigentümer, Konzessionäre, Betriebsleiter und Pächter von ländlichen Grundstücken;[3]) in der zweiten Delegation, in der grundsätzlich alle übrigen den allgemeinen Voraussetzungen genügenden Franzosen wählen können, ist das Wahlrecht noch an die Eintragung in eine der Listen der direkten Steuern,[4]) also an einen — wenn auch ganz geringen — Zensus geknüpft.[5]) Natürlich liegen bei manchen Bürgern die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts in beiden Delegationen vor; in solchen Fällen muß der Wähler sich (binnen zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung der Listen[6]) für eine der beiden Listen entscheiden, in keinem Falle darf er in beiden Wahlkörpern wählen.[7])

b) Wählbarkeit und Wahlverfahren.

Für die Wählbarkeit in den französischen Delegationen gelten die gleichen Bedingungen wie für das aktive Wahlrecht; sie ist nur insofern beschränkt,[8]) als die in dem Dekret über die Conseils généraux vom 23. September 1875 aufgestellten Unvereinbarkeitsfälle[9]) auch auf die Delegationen Anwendung finden,[10]) wozu noch ein dem Delegationsdekret eigentümlicher Fall von Unvereinbarkeit tritt: daß nämlich die Senatoren und Deputierten nicht in die Delegationen gewählt werden können.[11]) In der Deputiertenkammer hat man diese, nach den früheren Verhandlungen im Conseil supérieur[12]) kaum überraschende Ausschließung

---

[1]) Art. 20.

[2]) Arrêté vom 4. Oktober 1898, Art. 2, siehe Anhang Nr. 59.

[3]) Art. 1, 1°.

[4]) Art. 3 des Dekrets.

[5]) Daher wurde diese Delegation zunächst mit der schwerfälligen Bezeichnung „délégation des contribuables autres que les colons“ belegt, an deren Stelle später die kurze Benennung Delegation der Nichtkolonisten (Non Colons) getreten ist.

[6]) Art. 4 der ersten Verfügung des Generalgouverneurs vom 4. Oktober 1898.

[7]) Art. 4 des Dekrets.

[8]) Es mag auffallen, daß das Dekret über die Unfähigkeitsgründe keine Andeutung enthält. Man nimmt an, daß die im Dekret vom 2. Februar 1852 angeführten Gründe (mitsamt den spätern Änderungen) auf die Delegationen, und zwar auch auf die Muselmanen anzuwenden sind. Siehe z. B. Entscheidung des Staatsrats vom 13. Juli 1900, Sirey 1903, III, S. 5.

[9]) Art. 7—10 des Dekrets von 1875, siehe Anhang Nr. 38. Diese Verweisung auf Art. 7—10 des Dekrets von 1875 ist insofern sehr merkwürdig, als diese Artikel durch Dekret vom 3. August 1880 aufgehoben und durch die entsprechenden Artikel des Gesetzes vom 10. August 1871 ersetzt wurden.

[10]) Art. 2, 3.

[11]) Art. 2, 4.

[12]) Siehe oben S. 214 f.

der Volksvertreter als gesetzwidrig bezeichnet,[1] und mit Recht, denn die Unvereinbarkeitsfälle für Deputierte und Senatoren sind in Gesetzen festgelegt,[2] sie können daher nicht im Verordnungswege vermehrt werden. Man hat aus den Vorschriften über Wählbarkeit noch eine weitere Beschränkung herauszulesen versucht: nämlich daß die Wählbarkeit auch von der Eintragung in die Wählerliste abhänge, denn als Wähler könnten nur die in die Listen eingetragenen Bürger angesehen werden. Das ist indes falsch, gewährt doch Artikel 2 des Dekrets das aktive Wahlrecht nicht nur den in die Wählerlisten eingetragenen Wählern, sondern auch denen, die nachweisen, daß sie hätten eingetragen werden müssen.[3]

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, was zu geschehen hat, wenn ein Wähler in der Liste einer Delegation eingetragen ist, bezw. in dieser Delegation sein Wahlrecht ausgeübt hat, aber in der andern Delegation gewählt wird. Streng genommen kann ein Bürger, der den Bestimmungen für beide Delegationen genügt, sobald er sich für eine der beiden Delegationen entschieden hat, nur in dieser gewählt werden, denn er steht nicht in der Liste der andern Delegation, und er kann auch nicht mehr nachweisen, daß er in die andere Liste hätte eingetragen werden sollen. Aber gleichwohl gab der Staatsrat der milderen Auslegung den Vorzug, daß der Wähler einer Delegation in der andern Delegation gewählt werden kann, vorausgesetzt daß er die für diese aufgestellten Bedingungen erfüllt.[4] Daß auch das Generalgouvernement diese Auffassung teilt, ersieht man aus der in der Verfügung vom 4. Oktober 1898[5] erfolgten Regelung des Falles, daß ein Kandidat in beiden Delegationen gewählt wird; bei strenger Auslegung des Dekrets wäre ein solcher Fall nur dann unentschieden, wenn der betreffende Kandidat in keiner Wählerliste eingetragen wäre bezw. in keiner Delegation gewählt hätte, im übrigen könnte der Kandidat immer nur für die Delegation annehmen, für die er schon als Wähler optierte. Die Verfügung des Generalgouverneurs gewährt jedoch allen Kandidaten, die in beiden Delegationen gewählt werden, die Befugnis, sich binnen bestimmter Frist für die Zugehörigkeit zur einen oder andern Delegation zu entscheiden (andernfalls im Conseil de Gouvernement das Los gezogen wird).

Über das Wahlverfahren gibt das Dekret nur wenige Vorschriften: es bestimmt nur, daß die französischen Delegierten unmittelbar in Einzelwahl gewählt werden sollen, und zwar von jeder Delegation je 8 in einem Departement;[6] alles

---

[1]) In der Sitzung vom 17. März 1900 bemerkte Marchal: „En droit, ne vous semble-t-il pas que, si minime qu'apparaisse cette restriction, elle était du domaine de la loi et non du simple décret? Ne vous semble-t-il pas qu'il y a là une illégalité?“

[2]) Gesetz vom 2. August 1875, Art. 20, 21 und Gesetz vom 30. November 1875, Art. 7—9 und 12.

[3]) Auch der Staatsrat hat unterm 8. Juli 1899 in diesem Sinne entschieden. Siehe Sirey 1901, III, S. 142.

[4]) „Considérant qu'il n'est pas contesté que le sieur Bérard réunissait les conditions prévues par l'article 3 du décret précité pour être éligible à la deuxième délégation; que la circonstance qu'il a été inscrit, sans qu'il l'eût d'ailleurs demandé, sur la liste électorale de la première délégation n'a pas pu lui faire perdre son aptitude à être élu à la deuxième . . .“ (Entscheidung des Staatsrats vom 8. Juli 1899, Sirey 1901, 3 S. 142).

[5]) Art. 8.

[6]) Art. 2, 1 und Art. 3, 1.

übrige ist den Ausführungsverordnungen des Generalgouverneurs überlassen.[1]) Da die Wahlen in den Departements nach dem Grundsatz der Einzelwahl vor sich gehen sollen, so fiel dem Generalgouverneur vor allem die wichtige Aufgabe zu, die Departements in Wahlkreise zu zerlegen.[2]) Außerdem mußte er über die Vorbereitung der Wahlen, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses Vorschriften treffen; in der Verfügung vom 4. Oktober 1898 ging er jedoch nicht auf alle Einzelheiten ein, sondern begnügte sich damit, einige Richtlinien zu geben, z. B. daß getrennte Listen für beide Delegationen anzulegen sind,[3]) daß die Wahlkommission für eine Delegation nur aus Wählern der betreffenden Delegation bestehen darf,[4]) für die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses aber erklärte er einfach die in dem Dekret über die Conseils généraux aufgestellten Regeln für anwendbar.[5]) Ausdrücklich wurde nur der bekannte französische Grundsatz wiederholt, daß als gewählt gilt, wer entweder im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die wenigstens ein Viertel der eingetragenen Wähler betragen müssen, auf sich vereinigt, oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der eingetragenen Wähler.[6]) Für die Anfechtung von Wahlen gelten — wie das Dekret bestimmt[7]) — dieselben Regeln wie für die Conseils généraux, d. h. über die Anfechtung hat der Staatsrat zu entscheiden.

B. Die Bildung der Eingebornendelegation.

Den zwei französischen Delegationen steht nur *eine* Eingebornendelegation, die Delegation der eingebornen Muselmanen, gegenüber;[8]) aber diese Eingebornendelegation bildet keine einheitliche Versammlung, vielmehr zerfällt sie selbst wieder in zwei Abteilungen (Sektionen); nur daß das trennende Merkmal bei den Eingebornen nicht der Beruf, sondern die Stammeszugehörigkeit, die Rasse bildet, indem — wahrscheinlich unter dem Eindruck der Schriften und des Verfassungsentwurfs von Sabatier[9]) — dem freiheitliebenden Bergvolk der Kabylen eine besondere Vertretung neben den Arabern gewährt wurde.[10]) Man könnte also ebensogut von zwei Eingebornendelegationen, einer arabischen und einer

---

[1]) Art. 15.

[2]) Geschehen erstmals durch Verfügung vom 5. November 1898; eine neue Wahlkreiseinteilung wurde infolge der Loslösung der Südterritorien (siehe unten dritter Teil, zweiter Abschnitt) nötig; die Neueinteilung erfolgte durch Verfügung des Generalgouverneurs vom 28. Oktober 1907.

[3]) Art. 1.

[4]) Art. 6, 2.

[5]) Art. 6, 1.

[6]) Art. 7, vergl. z. B. Art. 18 des Wahlgesetzes zur Deputiertenkammer von 1875.

[7]) Art. 6 des Dekrets von 1898.

[8]) Die eingebornen Juden haben keine besondere Vertretung; sie wählen, da sie ja Franzosen sind, für die französischen Delegationen mit, tatsächlich nur für die Nichtkolonisten.

[9]) Siehe oben S. 164f.

[10]) Andern Berberstämmen ist eine besondere Vertretung versagt geblieben; als die außerhalb des Mzab wohnenden Mozabiten eine Petition an den Senat richteten, in der sie um Gewährung einer besonderen Vertretung ersuchten, gab der Minister des Innern, dem die Petition überwiesen wurde, im Hinblick auf die geringe Zahl der Mozabiten in den Städten einen abschlägigen Bescheid (24. August 1904, Est. et Lef. 1905 S. 1).

kabylischen Delegation reden; wenn man der Bezeichnung „Sektionen" den Vorzug gegeben hat, so geschah das vielleicht aus dem politischen Grunde, auch in der Zahl der Delegationen das Übergewicht der Franzosen zum Ausdruck zu bringen, und dann wohl auch mit Rücksicht auf die geringe Mitgliederzahl der Eingebornenabteilungen, denn die ganze Muselmanendelegation zählt nur 21 Mitglieder (gegenüber 24 bei jeder der französischen Delegationen). Von diesen entfallen 15 Delegierte auf die arabische Sektion und 9 auf die kabylische Sektion.[1])

a) Die Araberabteilung.

Von den 15 Mitgliedern der arabischen Sektion vertreten 9 die Zivilterritorien, 6 die Militärterritorien. Die Vertreter der Militärterritorien werden (je zwei im Departement) durch den Generalgouverneur auf Grund eines dreifachen Vorschlags der Divisionsgeneräle ernannt;[2]) die 9 Vertreter der Zivilterritorien dagegen werden gewählt, aber sie stellen doch kaum ein unabhängigeres Element dar als die ernannten. Denn das aktive Wahlrecht ist — wie in dem Barthou'schen Entwurf von 1897[3]) — nur den eingebornen Gemeinderäten in den Vollgemeinden und den eingebornen Mitgliedern der Gemeindekommissionen in den gemischten Gemeinden eingeräumt.[4]) Die eingebornen Mitglieder der Gemeindekommissionen der gemischten Gemeinden werden aber vom Generalgouverneur ernannt; die eingebornen Gemeinderäte in den Vollgemeinden werden zwar gewählt, jedoch von einem sehr regierungsfrommen Wahlkörper (den Grundbesitzern, den Beamten und den Ordensträgern).[5])

Nicht minder eng ist der Kreis der passiv Wahlberechtigten bemessen worden: Im Dekret fehlt es merkwürdigerweise an einer Bestimmung über die Wählbarkeit zur Eingebornendelegation, und so mußte eben der Generalgouverneur diese Lücke ausfüllen. Er bestimmte daher in einer Verfügung vom 4. Oktober 1898 kurzerhand, daß nur die Wähler — also die eingebornen Gemeinderäte und die eingebornen Mitglieder der Gemeindekommissionen — wählbar sein sollen.[6]) Damit griff der Generalgouverneur freilich in ein Gebiet ein, auf dem er nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung tätig werden durfte, nämlich in das Gebiet der Gesetzgebung, denn es enthielt zweifellos einen Akt der Rechtssetzung, der materiellen Gesetzgebung, wenn einem Teil der in Betracht kommenden Personen das passive Wahlrecht zuerkannt wurde und die übrigen davon ausgeschlossen wurden. Aber deswegen braucht man doch nicht — wie

[1]) Art. 5.

[2]) Art. 5, Nr. 2, Vergl. Art. 8 des Barthou'schen Gesetzentwurfs.

[3]) Siehe oben S. 219 f.

[4]) Art. 5, Nr. 1.

[5]) Dazu kommt noch, daß das Gouvernement die Zahl der eingebornen Mitglieder der Gemeindekommissionen der gemischten Gemeinden beliebig erhöhen kann, denn die Zusammensetzung der Gemeindekommissionen wird jeweils durch Verfügung des Generalgouverneurs bestimmt, während die Zahl der eingebornen Gemeinderäte in den Vollgemeinden durch das Gesetz von 1884 festgelegt ist.

[6]) Anhang Nr. 59, Art. 10, 3. Jedoch ist die Wählbarkeit vom Wohnsitz in dem betr. Wahlbezirk unabhängig. Entscheid. des Cons. de Gouvernement vom 27. Jan. 1905 (Est. et Lef. 1905, S. 17).

das gewöhnlich geschieht — die Vorschrift für gesetzwidrig zu erklären;[1] man muß vielmehr bedenken, daß der Generalgouverneur im Dekret beauftragt worden war, durch Verfügungen die Ausführung des Dekrets zu sichern.[2] Daher durfte und mußte er alle zur Ausführung nötigen Bestimmungen treffen, selbst wenn sie in das Gebiet der Gesetzgebung hinüberreichten; nur mußte er sich bei dieser gesetzergänzenden Tätigkeit möglichst dem Geiste des Dekrets anpassen. Nun waren die Bestimmungen des Dekrets über die Wahl der Eingebornendelegation, so wie sie vorlagen, überhaupt unausführbar; es mußte der Personenkreis der passiv Wahlberechtigten irgendwie begrenzt werden. Da lag es außerordentlich nahe, die Grenze in derselben Weise zu ziehen, wie dies im Dekret für die französischen Delegationen geschehen war, nämlich die Wählbarkeit auf die aktiv Wahlberechtigten zu beschränken. Man wird nicht behaupten dürfen, daß der Generalgouverneur die Absicht des Gesetzgebers mißverstanden habe, wo er doch selbst das grundlegende Dekret ausgearbeitet hatte. Mithin ist die Beschränkung der Wählbarkeit zur Eingebornendelegation durch Verfügung des Generalgouverneurs als rechtsgültig zu betrachten.

b) Die Kabylenabteilung.

Eine noch weitere gesetzergänzende Tätigkeit mußte der Generalgouverneur entfalten, um die Wahlen für die Kabylensektion zu ermöglichen, denn bei dieser herrschte auch Unsicherheit über den Kreis der a k t i v Wahlberechtigten. Der Wahlkörper der Kabylensektion, deren sämtliche sechs Delegierte aus Wahlen hervorgehen, ist nämlich in höchst eigentümlicher Weise gebildet: während für die Wahlen zur arabischen Abteilung die von den Franzosen eingeführte Gemeindeorganisation die Grundlage abgibt, ist der Wahlkörper zur Kabylenabteilung den vorgefundenen Stammeseinrichtungen angepaßt: Die Delegierten der Kabylen sollen von den Häuptern der als Kharoubas bezeichneten Familiengruppen gewählt werden.[3] Die Kharouba stellt eine Familiengemeinschaft dar, die mit der germanischen Sippe und mit der römischen Gens Ähnlichkeiten aufweist. Die Glieder einer Kharouba sind gewöhnlich untereinander verwandt, doch bildet die Verwandtschaft kein wesentliches Erfordernis zum Eintritt in den Familienverband; dagegen ist der räumliche Zusammenhang als ein wesentliches Merkmal der Kharouba anzusehen, denn die Kharoubas bilden besondere Häusergruppen oder

---

[1]) So besonders Besnard S. 65: „Reste à savoir jusqu'à quel point le gouverneur général a le droit de légiférer par voie d'arrêté, quand il s'agit de matières d'ordre constitutionnel comme l'éligibilité et l'électorat. Il a le devoir d'assurer le bon fonctionnement des délégations, mais il doit le faire en s'inspirant des lois et décrets en vigueur. S'ils sont trop concis, il peut les compléter sur des points de détail; mais on ne saurait lui reconnaître le droit de légiférer librement sur des matières aussi importantes que l'éligibilité et l'électorat. En décidant que, pour la troisième délégation, sont seuls éligibles les électeurs, il n'a pas interprété le texte du décret; il a posé une règle qui ne découle d'aucun article; aussi nous semble-t-elle nulle parce qu'illégale." Auch Larcher, Bd. I S. 265 hegt Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Bestimmung.

[2]) Art. 15.

[3]) Art. 5, Nr. 3.

-Viertel innerhalb der Ortschaften.[1] An der Spitze der Kharoubas stehen die als Tamen bezeichneten Familienhäupter, denen — wie gesagt — das aktive Wahlrecht für die Kabylensektion zuerkannt worden ist.

So interessant diese Begründung des Wahlrechts auf eine uralte Familieneinrichtung erscheinen mag, so war sie doch recht unzweckmäßig. Einmal wirkt sie ungerecht, weil die Kharoubas von sehr ungleicher Größe sind; sodann herrscht große Unsicherheit über die Wahlberechtigten, weil die Kharoubas keine festgefügten Verbände sind, sondern sich häufig miteinander verschmelzen oder sich in mehrere auflösen.[2] Dazu kommt noch, daß in manchen Teilen des Kabylenlandes, namentlich im Arrondissement von Bougie, überhaupt keine Kharoubas bestehen. Es mußten also wohl oder übel noch besondere Bestimmungen ergehen, damit der Kreis der Wahlberechtigten einigermaßen feststand. Für die Gegenden, in denen überhaupt keine Kharoubas bestehen, sprach der Generalgouverneur in seiner Verfügung vom 4. Oktober 1898 das Wahlrecht — wie das durch das Dekret für die arabische Sektion geschehen war — den eingebornen Gemeinderäten in den Vollgemeinden und den eingebornen Beisitzern der Gemeindekommissionen in den gemischten Gemeinden zu.[3] Natürlich wird auch bei dieser Bestimmung die Gesetzmäßigkeit angezweifelt;[4] scheinbar mit Recht, weil das Dekret nur den Familienhäuptern das Wahlrecht zur Kabylensektion gewährte; aber dann wären die Landschaften, in denen keine Kharoubas bestehen, ohne Vertretung geblieben, denn die Kharoubas können nicht willkürlich durch die Verwaltung ins Leben gerufen werden. Also mußte der Generalgouverneur den Kreis der Wahlberechtigten für diese Landschaften bestimmen; wenn er dabei die für die arabische Sektion aufgestellten Regeln zur Richtschnur nahm, so entsprach das noch am ehesten dem Geist des Dekrets.

Wo dagegen Kharoubas bestanden, hatte sich das Gouvernement darauf zu beschränken, das Vorhandensein der Kharoubas festzustellen; höchstens durfte es Vorschriften über die Neubildung oder Umformung von Kharoubas erlassen, um willkürlichen Verschiebungen im Wahlkörper vorzubeugen. Das Gouvernement

[1]) Es werden sowohl bei Besnard wie bei Larcher zwei Begriffsbestimmungen für die Kharouba angeführt, die eine von Hanoteau und Letourneux (aus La Kabylie et les coutumes kabyles): „Les kharoubas se composent d'un certain nombre de familles généralement de même origine et unies par des liens de parenté. Autour d'elles viennent quelquefois se grouper des ménages étrangers au pays ou des habitants du village qui n'ont plus eux-mêmes de parents. Souvent la kharouba est exclusivement formée des membres d'une même famille." Die andre von dem vorzüglichen Kenner des Kabylenlandes, Sabatier: „La kharouba est une sorte de gens qui se différencie de la gens romaine en ce qu'elle ne consacre aucune relation de patronage ou de clientèle, et s'en rapproche en ce que les membres y sont unis par un lien civil, une sorte d'agnation. Topographiquement chaque kharouba forme dans le village un quartier séparé." (Aus Les Berbères sédentaires, Revue d'anthropologie 1882).

[2]) Dabei ist diese Wahlart nicht einmal volkstümlich, haben doch die kabylischen Vertreter selber die Einführung des für die arabische Sektion geltenden Wahlmodus verlangt.

[3]) Anhang Nr. 59, Art. 10, 4. Siehe auch das Gutachten des Conseil de Gouvernement vom 26. Januar 1900 (Estoubl. et Lef., Suppl. 1900, S. 3).

[4]) Besnard S. 55, Larcher Bd. I S. 264 f.: „Tranchons le mot: toutes les élections faites par le corps électoral ainsi composé sont nulles, car elles l'ont été en violation formelle de l'art. 5—3 du décret."

hat auch Schritte in dieser Richtung getan;[1] es ließ sich indes nicht an dieser lediglich feststellenden Tätigkeit genügen, sondern versuchte, den Wahlkörper für die Kabylensektion möglichst dem für die arabische Abteilung anzunähern: eine Instruktion vom 18. November 1898 empfahl, in der Auslegung der Begriffe Kharouba und Tamen recht weitherzig zu sein, damit die eingebornen Beisitzer der Gemeindekommissionen, die als die geborenen Tamen zu betrachten seien, auf die Wählerlisten gebracht werden könnten. Bei dieser Instruktion wäre der Vorwurf der Gesetzwidrigkeit am Platze, weil sie die im Dekret deutlich ausgeprägten Unterschiede zwischen den Wahlkörpern der Kabylen und der Araber zu verwischen drohte.

Für die Wählbarkeit gilt die — in Ermangelung einer Vorschrift im Dekret ergangene — Bestimmung der Verfügung des Generalgouverneurs, daß nur die Wähler — bei den Kabylen also die Tamen der Kharoubas und die eingebornen Gemeinderäte bezw. eingebornen Beisitzer der Gemeindekommissionen — wählbar sind. Die Wahlen zur Eingebornendelegation finden wie bei den französischen Delegationen nach dem System der Einzelwahl statt.[2] Im übrigen ist das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses in der Verfügung des Generalgouverneurs vom 4. Oktober 1898 geregelt;[3] hervorzuheben ist daraus nur, daß auch bei der Eingebornendelegation die Wahlen geheim sind,[4] und daß über die Gültigkeit der Wahlen im Conseil de gouvernement entschieden wird.[5]

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Delegationen.

Die Bestimmungen über die Erneuerung der Delegationen, über die Rechtsstellung der Mitglieder, über den Geschäftsgang der Delegationen und über ihre Befugnisse sind — bis auf kleine Ausnahmen — allen drei Delegationen gemeinsam. Bemerkenswert ist bei diesen Bestimmungen das auch bei der Zusammensetzung der französischen Delegationen hervortretende Bestreben, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die Delegationen einem Parlament zu ähnlich würden. Das zeigt sich gleich darin, daß man für die Erneuerung der Delegationen dem System der Partialerneuerung den Vorzug gab, indem alle drei Jahre die Hälfte der für sechs Jahre gewählten (bezw. ernannten) Delegierten auszuscheiden hat.[6] Es spricht aber noch deutlicher aus der dürftigen Regelung der Rechtsstellung der Delegierten. Das Dekret beschränkt sich nämlich darauf, die Unterhaltsfrage zu lösen: das Delegiertenamt soll grundsätzlich unentgeltlich sein, jedoch wird Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten zugesichert.[7] Im übrigen aber genießen die Delegierten keinerlei Vorrechte; insbesondere ist ihnen weder das Recht der freien Meinungsäußerung, noch ein besonderer Schutz gegen Verhaftung gewähr-

---

[1]) Der Präfekt von Algier wurde zu einer Enquete über Änderungen der Kharoubas aufgefordert.

[2]) Art. 5, Nr. 1 und 3 des Dekrets.

[3]) Verfügung des Generalgouverneurs Art. 10—13.

[4]) Art. 10, 2.

[5]) Art. 13. Übrigens hält sich der Staatsrat zu einer Nachprüfung dieser Entscheidungen für zuständig. Siehe die Entscheidung vom 13. Juli 1900, Sirey, 1903, III, S. 5.

[6]) Art. 1, 2.

[7]) Art. 7.

leistet. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der britischen Koloniallegislaturen entbehren also die algerischen Finanzdelegierten, gleich den Mitgliedern der Conseils généraux,[1] der parlamentarischen Immunitäten: darin kommt deutlich zum Ausdruck, daß in den Delegationen kein Parlament für Algerien, sondern lediglich ein Selbstverwaltungsorgan nach Art der Gemeinde- oder der Departementsvertretung geschaffen werden sollte.

Auch die Regeln des Dekrets über den Geschäftsgang lassen in ihrer lückenhaften Formulierung die Tendenz erkennen, zwischen den Delegationen und einem Parlament möglichst viel Unterschiede bestehen zu lassen. Aus dem Dekret ist nur soviel zu entnehmen: der Generalgouverneur beruft, eröffnet und schließt die Delegationen;[2] jede Delegation besitzt das Recht, ihren Präsidenten und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses zu wählen (die Kabylensektion wählt nur einen Vorsitzenden);[3] die Delegationen beraten getrennt, gemeinsame Sitzungen (heute als assemblées plénières, Vollversammlungen bezeichnet) bilden die Ausnahme: sie dürfen nur auf Grund einer besondern Genehmigung des Generalgouverneurs stattfinden;[4] Vorsitz und Geschäftsführung in den Vollversammlungen steht den ältesten Mitgliedern der Bureaux der beiden französischen Delegationen zu,[5] die Muselmanen sind also von der Leitung ausgeschlossen. Diese Regeln waren natürlich in mancher Hinsicht ergänzungsbedürftig; vor allen Dingen mußte über das im Dekret merkwürdigerweise nicht berührte Verhältnis der Delegationen zur Außenwelt etwas bestimmt werden, ob die Sitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sein und in welcher Weise die Sitzungsberichte mitgeteilt werden sollten; ferner mußte etwas über den Verkehr mit der Regierung ausgesagt werden; endlich waren eingehendere Bestimmungen über den Geschäftsgang erforderlich. Diese Lücken sind durch eine zweite Verordnung des Generalgouverneurs vom 4. Oktober 1898[6] nur notdürftig ausgefüllt worden: darin sind nur über die Präsidentenwahl genauere Vorschriften getroffen.[7] Über den Verkehr mit der Regierung besagt die Verfügung nur, daß der Generalgouverneur die Beamten bezeichnen werde, die die Verwaltung vor den einzelnen Delegationen vertreten sollen.[8] Über den Zutritt des Generalgouverneurs zu den Delegationen fehlt es an einer Bestimmung; da er nirgends ausgeschlossen ist, so steht seinem persönlichen Erscheinen in den Delegationen nichts im Wege, und tatsächlich nimmt er an den wichtigeren Vollversammlungen gewöhnlich teil. Im übrigen wird in der Verfügung einfach auf die entsprechenden Bestimmungen im Dekret über das Conseil supérieur[9] verwiesen,[10] so hinsichtlich der Beschlußfähigkeit

---

[1]) Hauriou S. 116.
[2]) Art. 10.
[3]) Art. 11.
[4]) Art. 9.
[5]) Art. 11, 3.
[6]) Bulletin off. du Gouvernement général 1898. 1541 n° 333. Siehe Anhang Nr. 60.
[7]) Art. 1.
[8]) Art. 4.
[9]) Siehe unten.
[10]) Art. 2.

— Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich,[1] — hinsichtlich der Abstimmungsform — Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit; grundsätzliche Abstimmung durch Erheben von den Sitzen; geheime Abstimmung nur, wenn durch zehn Mitglieder beantragt[2] — und endlich hinsichtlich der Veröffentlichung der Sitzungsberichte — während der Session durften der Presse nur kurze Auszüge mitgeteilt werden, die genauen Sitzungsberichte durften erst nach Schluß der Session veröffentlicht werden.[3]

Auch diese Verfügung des Generalgouverneurs wird angefochten,[4] obwohl der Generalgouverneur die ihm delegierte Ergänzungsbefugnis kaum überschritten hat. Da das Dekret den Delegationen keine Autonomie, d. h. kein Recht zur Aufstellung der Geschäftsordnung einräumt, ein solches Recht sich aber durchaus nicht von selbst versteht, so muß angenommen werden, daß die Delegationen keine Autonomie besitzen; daher läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn der Generalgouverneur die Grundlage der Geschäftsordnung festlegte, um so weniger, als er zumeist nur die Regeln des gemeinen Rechts — über Präsidentenwahl, Beschlußfähigkeit, Abstimmungsmodus — wiederholte. Bedenklich erscheint nur die aus dem Dekret über das Conseil supérieur herübergenommene Regel betreffs die Veröffentlichung der Sitzungsberichte, denn in ihr ist zugleich enthalten, daß die Sitzungen nichtöffentlich sein sollen. Hier wäre die Frage berechtigt: durfte der Generalgouverneur eine derartige Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit verfügen? Wo doch die Öffentlichkeit der Sitzungen bei den Lokalvertretungen als das gemeine Recht zu betrachten ist, da sowohl die Gemeindevertretungen wie auch die Conseils généraux öffentlich tagen. Man könnte einwenden: bei diesen Vertretungen handelt es sich um beschließende Körperschaften, während die Finanzdelegationen nur beratende Funktionen erhielten, und lediglich beratende Körperschaften pflegen gewöhnlich geheim zu tagen. Allein dieser Einwand wäre deshalb nicht stichhaltig, weil — wie wir gleich sehen werden — den Finanzdelegationen nur vorläufig nur beratende Funktionen verliehen wurden. Aber freilich, der Ausschluß der Öffentlichkeit paßte vorzüglich zu der schon gekennzeichneten Tendenz, den parlamentsähnlichen Charakter der Finanzdelegationen nach Möglichkeit zu verdunkeln.

Das gleiche Bestreben kann man aus der Bemessung der Befugnisse der Delegationen und aus der Häufung von Garantien gegen Überschreitungen des Wirkungskreises herauslesen, indes muß man hier vorsichtig sein, weil einige dieser Bestimmungen nur eine vorläufige Regelung darstellen. Zunächst einmal durften die Delegationen nur über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen befragt werden;[5] darin lag nun an sich noch keine allzugroße Beschränkung, denn es stehen sehr viele, wenn nicht die meisten Aufgaben der Verwaltung und Gesetz-

---

[1]) Art. 6 des Dekrets über das Conseil supérieur. Anhang Nr. 58.

[2]) Ebenda.

[3]) Art. 7 des Dekrets über das Conseil supérieur.

[4]) Besnard S. 37.

[5]) Art. 8, 2.

gebung mit finanziellen und wirtschaftlichen Fragen in Zusammenhang.[1] Aber man muß bedenken, nur dem fakultativen Wirkungskreis war ein so weiter Rahmen gewährt; der obligatorische Wirkungskreis dagegen war sehr karg bemessen, denn die Befragung war nur obligatorisch, wenn es sich um Einführung von Steuern oder Änderungen im Besteuerungssystem handelte, und zwar mußte nur die Delegation befragt werden, deren Wähler von der Steueränderung betroffen wurden.[2] Also brauchten nicht einmal die jährlichen Voranschläge für das Budget den Delegationen vorgelegt zu werden. Diese enge Begrenzung des obligatorischen Wirkungskreises mußte um so fühlbarer werden, als den Delegationen keinerlei Initiative eingeräumt wurde, so daß sie sich streng genommen nur mit den vom Generalgouverneur an sie gebrachten Gegenständen befassen durften. Allein die Delegationen wußten sich zu helfen: sie legten sich von Anfang ein Recht bei, das ihnen im Dekret offenbar absichtlich vorenthalten wurde, — denn allen andern Vertretungen, insbesondere auch dem Conseil supérieur[3], ist es ausdrücklich gewährt worden, — nämlich das Recht, Wünsche zu äußern. Und da die Delegationen von diesem Mittel seither — unter stillschweigender Duldung der Regierung — in immer steigendem Maße Gebrauch gemacht haben,[4], so kann man von einem durch stete Übung entstandenen Rechte der Delegationen auf Äußerung von Wünschen reden. Auf diese Weise wußten die Delegationen ihren fakultativen Wirkungskreis auch unabhängig vom Generalgouverneur auszunützen.

Die enge Begrenzung des obligatorischen Wirkungskreises und die Vorenthaltung jeglicher Initiative nimmt sich aus dem Grunde so eigentümlich aus, weil die Delegationen nur Gutachten abgeben durften, also nur beratende Funktionen ausübten. Und geradezu grotesk wirken gegenüber einer derart gefesselten Versammlung die der Gesetzgebung über die Conseils généraux und über die Gemeindevertretungen nachgebildeten äußerst strengen Garantien gegen Überschreitung des Wirkungskreises: Alle Beratungen über Gegenstände, die außerhalb der Zuständigkeit der Delegationen liegen, und ebenso alle Beratungen außerhalb der gesetzlichen Sessionen sollen ipso iure nichtig sein, und die Nichtigkeit ist durch Verfügung des Generalgouverneurs auszusprechen.[5] Außerdem ist dem Generalgouverneur das Recht verliehen worden, eine Delegation, die sich eine derartige Gewaltüberschreitung oder eine Zuwiderhandlung gegen den Grundsatz der getrennten Beratung zu Schulden kommen läßt, oder die sich weigert, über die ihr vorgelegten Gegenstände ein Gutachten abzugeben, aufzulösen und an ihre Stelle eine Kommission zu setzen, deren Mitglieder er aus den für die betreffende

---

[1]) Wenn Grivaz (S. 108) die Befugnisse der Delegationen in der Weise kennzeichnet: „. . . ces attributions sont exclusivement administratives, non politiques," so ist ihm nur darin beizustimmen, daß rein politische Fragen nicht vor die Delegationen gebracht werden dürfen; wo aber politische Fragen in finanzielle hineinspielen, können sich die Delegationen auch mit den politischen Fragen beschäftigen; tatsächlich ist das oft genug geschehen.

[2]) Art. 8, 1.

[3]) Art. 8 des Dekrets über das Conseil supérieur.

[4]) Es werden jährlich mehrere Hundert Wünsche vorgebracht.

[5]) Art. 12 und 13.

Delegation wählbaren Personen ernennt.[1] So ist dem Generalgouverneur eine weitgehende Gewalt gewährt, um jeden Versuch der Delegationen, ihre Befugnisse zu mißbrauchen, im Keim ersticken zu können, aber andererseits ist doch in dieser letzten Bestimmung — und das darf nicht übersehen werden — auch eine wichtige Schranke für seine Gewalt aufgestellt: er darf nur in den ausdrücklich aufgeführten Fällen zu einer Auflösung der Delegationen schreiten.

Verständlich wird die Häufung von Garantien gegen Gewaltenüberschreitung erst, wenn man berücksichtigt, daß den Delegationen nur vorläufig bloß beratende Funktionen eingeräumt wurden; die Regierung faßte schon beim Erlaß der Organisationsdekrete die Errichtung eines algerischen Kommunalverbandes ins Auge, über dessen Budget die Finanzdelegationen und das Conseil supérieur beschließen sollten. Und wenn sie nicht schon in dem Dekret selbst den Finanzdelegationen und dem Conseil supérieur beschließende Funktionen übertrug, so geschah dies nur, weil dazu die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe erforderlich war: denn da das algerische Budget einen Bestandteil des französischen bildete, so konnte die Loslösung des algerischen Budgets aus dem Zusammenhang mit dem mutterländischen und die Übertragung beschließender Gewalten gegenüber dem algerischen Budget an die algerischen Versammlungen nur im Wege eines Gesetzes geschehen.[2] Unter diesem Gesichtspunkt der unmittelbar bevorstehenden Erweiterung der Befugnisse betrachtet, erscheinen die Vorschriften gegen Gewaltenüberschreitung nicht als überflüssig.

D. Beurteilung der Finanzdelegationen.

Man muß dann aber auch die übrigen Teile des Dekrets unter diesem Gesichtspunkt der Kompetenzerweiterung prüfen, und da wird man namentlich über die Zweckmäßigkeit der getrennten Beratung der Delegationen Zweifel aussprechen müssen; der Generalgouverneur rechtfertigte bei der Eröffnung der Delegationen die getrennte Beratung damit, daß die einzelnen Delegationen vor ganz verschiedene Fragen gestellt würden, indem manche Steuern ausschließlich die städtische, andere ausschließlich die ländliche Bevölkerung träfen.[3] Tat-

---

[1]) Art. 14.

[2]) „. . . de bons esprits ont pensé qu'en dehors de ce budget de souveraineté il pourrait y avoir place, en Algérie, pour un budget spécial, analogue aux budgets coloniaux . . . Je me hâte de le dire, la réalisation de cette idée ne pourrait résulter que de décisions législatives: en effet, le budget de l'Algérie étant voté tout entier par les Chambres, elles seules pourraient déléguer aux autorités algériennes la part de pouvoir nécessaire; elles seules pourraient aussi établir la ligne de démarcation entre un budget spécial et le budget de souveraineté.

C'est pourquoi, M. le Président, tout en me réservant d'appeler ultérieurement l'attention des Chambres sur ces importantes questions, je ne vous propose pas d'attribuer aux Délégations financières ou au conseil supérieur de gouvernement, par les décrets soumis à votre signature, un droit de décision propre en matière budgétaire." Bericht an den Präsidenten vom 21. August 1898, Journal officiel vom 25. August.

[3]) „. . . il ne saurait échapper à aucun esprit attentif que ni les questions économiques ni les questions fiscales ne se posent dans des termes identiques au regard de chaque groupe. L'impôt foncier par exemple, est perçu dans les villes grandes et petites sur la propriété bâtie; il ne l'est

sächlich wird z. B. die Grundsteuer nur von dem mit Häusern bebauten Boden erhoben, dagegen nicht von den landwirtschaftlichen Grundstücken, und andererseits treffen die Abgaben zum Schutz der Weinberge und die Bewässerungsabgaben nur die Pflanzer.[1] Ferner sind die Muselmanen einem besondern Steuersystem, in dem die seit Jahrhunderten entrichteten Abgaben fortleben, unterworfen.[2] Allein, neben diesen, den einzelnen Gruppen eigentümlichen Steuern, gibt es doch auch eine Reihe von gemeinsamen Abgaben, — man denke nur an die indirekten Abgaben auf Alkohol, Tabak usw. — Aber selbst die nur eine Interessengruppe treffenden Steueränderungen sind doch für die anderen Gruppen nicht ganz gleichgültig, denn je nach der Steuerleistung einer Gruppe wird die andere in größerem oder geringerem Maße herangezogen werden. Immerhin ist der Form der getrennten Beratung für die Zeit, da die Delegationen nur beratende Befugnisse auszuüben hatten, noch einigermaßen verständlich, denn so lange kam es ja nicht darauf an, Mehrheitsbeschlüsse herbeizuführen, sondern es genügte, die Auffassung einer oder mehrerer Interessengruppen festzustellen. Sobald aber den Delegationen beschließende Befugnisse eingeräumt wurden, mußte die getrennte Beratung — wie wir noch sehen werden — zu großen Erschwerungen führen und alsbald die Frage auftauchen, ob nicht eine Vereinfachung am Platze sei.[3]

Aber über diesem Mangel darf man doch die Vorzüge des Dekrets nicht übersehen; vor allem muß die Organisation der französischen Delegation als gelungen bezeichnet werden, weil sie dem französischen Element das ihm zukommende Übergewicht wahrt. Ausgesprochenermaßen verfolgte man diesen Zweck durch die Aufnahme der Bedingung des zwölfjährigen Besitzes der französischen Staatsangehörigkeit; hauptsächlich der Wirkung dieser Bedingung ist es zuzuschreiben, wenn die Zahl der Wahlberechtigten zu den französischen Delegationen nur 57 000 erreichte, während die Zahl der Wähler für das Parlament, die Conseils généraux und die Gemeinden sich auf beinahe 90 000 belief.[4] Es scheint indes, daß auch die Trennung der französischen Vertretung in eine Kolonisten- und eine Nichtkolonistendelegation auf den Gedanken zurückzuführen ist, die Naturalisierten in den Hintergrund zu drängen. Es mag schon auffallen, daß nur eine Interessengruppe — die der Landwirte — eine Sondervertretung erhalten hat, während alle anderen Berufe in der Delegation der Nichtkolonisten zusammengeworfen sind. Diese unvollkommene Aufteilung wirkt aber noch ver-

---

pas sur les domaines agricoles. La patente et la taxe sur les loyers sont des impôts presque exclusivement urbains; par contre, l'impôt des prestations, les taxes pour la défense des vignes, les taxes d'irrigation sont des impôts ruraux. . ."

[1]) Siehe Larcher Bd. I, S. 312.

[2]) Siehe namentlich Bonzom, Du régime fiscal en Algérie, Paris 1899; auch Girault Bd. III, S. 171 ff. und Larcher Bd. I, S. 323 ff.

[3]) Siehe unten, Dritter Teil, Schluß, 2., B.

[4]) Unter den 90 000 Wählern zum Parlament befanden sich — nach den Angaben Laferrières in der Kammer vom 25. Mai 1899 — nur 65 700 eigentliche Franzosen; dann 8000 Juden, sowie 16 400 Naturalisierte, von denen 8500 durch Dekret und 7900 durch das Gesetz von 1889 naturalisiert waren. Man sieht hieraus, daß durch die schweren Bedingungen des Delegationsdekrets nicht nur Naturalisierte, sondern auch ein Teil der Franzosen ausgeschlossen wurde.

blüffender, wenn man sich vor Augen hält, daß von den zirka 680000 Europäern und Juden in Algerien nur ein Drittel (1904: 199434) und von den französischen Staatsangehörigen sogar nur wenig mehr als ein Viertel[1]) in der Landwirtschaft beschäftigt ist; und wenn man weiter bedenkt, daß durchaus nicht alle in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten französischen Algerier zu der Kolonistendelegation wahlberechtigt sind, sondern nur die Konzessionäre, Eigentümer, Pächter und Betriebsleiter ländlicher Grundstücke. Die Masse der Landarbeiter — sie machen in der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung zwei Fünftel, unter den Franzosen immerhin noch ein Drittel aus[2]) — ist mithin vom Wahlrecht zur Kolonistendelegation ausgeschlossen und tritt — soweit sie Franzosen sind und direkte Steuern zahlen — den Wählern zur Nichtkolonistendelegation hinzu. Die algerischen Landwirte genießen also ein unverhältnismäßig stärkeres Wahlrecht als die übrigen Algerier. Der Grund für diese Bevorzugung ist wohl darin zu suchen, daß unter den ländlichen Grundeigentümern die Franzosen die unbestrittene Mehrheit (73%) gegenüber den Fremden (die naturalisierten und die fremden Europäer zusammengenommen) besitzen und auch unter den Pächtern und Halbbauern noch beinahe die Hälfte ausmachen,[3]) so daß, wenn späterhin noch so viele Ausländer naturalisiert werden, das Übergewicht der Franzosen in der Kolonistendelegation kaum gefährdet werden wird.

Die merkwürdige Aufteilung der Wähler unter die beiden französischen Delegationen scheint aber noch auf einen andern Gedanken zurückzuführen zu sein: nämlich den, politischen Konflikten zwischen der algerischen Volksvertretung und dem Mutterlande vorzubeugen. Indem man den Landwirten die Hälfte der französischen Vertreter vorbehielt, wurde die unruhige algerische Intelligenz, die sonst vielleicht die ganze französische Vertretung überschwemmt hätte, in die Nichtkolonistendelegation zusammengedrängt. Das war sehr wichtig für die Beschlußfassung in der Vollversammlung: es war kaum anzunehmen, daß sich die Kolonistendelegation durch die Politiker der Nichtkolonistendelegation etwa in der Frage des Ausbaus der Selbstverwaltung in einen Gegensatz zur Regierung hineintreiben ließ; viel wahrscheinlicher war, daß die Kolonistendelegation die ihr vorgelegten Fragen nach Art der Großgrundbesitzer vorwiegend nach ihrem Interessenstandpunkte beurteilte und dadurch in einen Gegensatz zur Schwesterdelegation geriet; und selbst wenn es talentvollen Führern der Nichtkolonisten gelang, einen Teil der Kolonisten zu sich herüberzuziehen, so konnte die Regierung immer noch mit Hülfe der ganz von ihr abhängigen Muselmanen der französischen Minderheit zur Mehrheit verhelfen. So sicherte das Dekret einerseits den eigentlichen Franzosen das Übergewicht in den französischen Delegationen und andererseits der Regierung die ausschlaggebende Stellung in der

---

[1]) 1904: 126593 gegenüber einer Gesamtzahl von (1901) 421000 Franzosen und Juden.

[2]) Unter den 199000 in der Landwirtschaft beschäftigten Europäern (darunter 126593 Franzosen und Naturalisierte) waren 1904: 82162 Landarbeiter. Davon waren 38469 Franzosen und Naturalisierte.

[3]) Unter den 80357 europäischen ländlichen Grundeigentümern waren (1904) 58178 Franzosen und 8412 Naturalisierte; unter den 27694 Pächtern 11734 Franzosen und 3523 Naturalisierte; unter den 10819 Halbbauern 5148 Franzosen und 1129 Naturalisierte. Siehe die Tabelle bei Demontès, S. 427.

Vollversammlung. Man mag einzelne Bestimmungen des Dekrets, namentlich die über die Geschäftsbehandlung für verfehlt und für verbesserungsbedürftig halten, im ganzen wird man doch zugeben müssen, daß ein geeignetes Organ für die Selbstverwaltung Algeriens ins Leben gerufen war.

3. Die Umbildung des Conseil supérieur.

Nachdem in den Finanzdelegationen eine Volkskammer oder vielmehr mehrere Volkskammern geschaffen waren, konnte die Umbildung des Conseil supérieur[1]) keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Vielleicht mag die Umgestaltung des Conseil supérieur nunmehr, da das Problem der algerischen Volksvertretung gelöst war, als überflüssig erscheinen; allein, man muß bedenken, daß jetzt dem Conseil supérieur die Aufgabe zufiel, neben dem Generalgouverneur ein Gegengewicht gegenüber den Finanzdelegationen zu bilden; in seiner damaligen Zusammensetzung eignete sich das Conseil supérieur wenig zu dieser Rolle, weil man bei dem Überwiegen des Beamtenelements jeden seiner Beschlüsse als durch die Regierung vorgeschrieben hinstellen konnte. Es mußte daher das Nichtbeamtenelement derart verstärkt werden, daß wenigstens scheinbar die Möglichkeit gegeben war, auch der Regierung gegenüber unabhängige Beschlüsse zu fassen. Andererseits mußte der aus Nichtbeamten bestehende Teil der Versammlung doch so zusammengesetzt werden, daß er nicht in Abhängigkeit von den Finanzdelegationen geriet. Da hätte es eigentlich nahe gelegen, einfach die Zahl der von den Conseils généraux gewählten Mitglieder zu erhöhen; aber dann wäre das Conseil supérieur zu einem Werkzeug der in den Departements herrschenden einseitigen Ansiedlerpolitik geworden; daher ist es zu verstehen, wenn Laferrière zur Verstärkung des Nichtbeamtenelements andere Faktoren heranzog: er nahm nämlich neben den von den Conseils généraux gewählten Mitgliedern, deren Zahl er sogar von 18 auf 15 verringerte, (nunmehr je 5 statt je 6 im Departement)[2]) 16 Finanzdelegierte ins Conseil supérieur auf, die von den einzelnen Delegationen durch Wahl bestimmt werden sollten (je 6 durch die beiden französischen Delegationen, 4 durch die Eingebornendelegation, darunter einer durch die Kabylensektion.[3]) Ob aber gerade die Aufnahme von Finanzdelegierten in das Conseil supérieur ein glücklicher Gedanke war, darf billig bezweifelt werden,[4]) denn die Finanzdelegierten können nicht gut im Conseil supérieur an der Umstoßung von Beschlüssen mitwirken, die sie in den Delegationen gutgeheißen haben; sie kommen also mit gebundener Marschroute in das Conseil supérieur. Außerdem bringt die Mitgliedschaft der Finanzdelegierten im Conseil supérieur noch einen ganz äußerlichen Nachteil mit sich, nämlich daß das Conseil supérieur und die Finanzdelegationen nicht zu gleicher

---

[1]) Dekret vom 23. August 1898, Bulletin des lois 2018, nº 35371, Sirey, L. a. 1900, S. 1012; siehe Anhang Nr. 58.

[2]) Art. 1 Nr. 2.

[3]) Art. 1, Nr. 1.

[4]) Wenn man das Conseil supérieur als Oberhaus auffaßt, liegt hier eine eigentümliche Durchbrechung des Grundsatzes vor, daß die Mitglieder des Unterhauses nicht zugleich Mitglieder des Oberhauses sein dürfen.

Zeit tagen können; daher findet die Session des Conseil supérieur immer nach Beendigung der Session der Delegationen statt[1]. Natürlich müssen der Aufnahme der Finanzdelegierten auch gute Seiten zuerkannt werden: ein Vorteil, der hauptsächlich der Kolonie zukommt, besteht darin, daß das Conseil supérieur immer in lebendiger Fühlung mit den Delegationen bleibt. Der Regierung wieder kommt zugute, daß das gewählte Element im Conseil supérieur aus ganz verschiedenen Körperschaften hervorgeht, zwischen denen vielfach Gegensätze herrschen, so daß ein einheitliches Vorgehen des gewählten Teiles gegen die Beamten recht unwahrscheinlich ist. Und nur bei einheitlichem Vorgehen ist eine Überstimmung der Beamten möglich.

Es gehören nämlich dem Conseil supérieur außer den 31 gewählten Mitgliedern noch an: 1. wie bisher 22 hohe Beamte kraft Amtes[2] (der Generalgouverneur, der Generalsekretär des Gouvernements, der erste Präsident des Appelationsgerichts von Algier, der Staatsanwalt bei diesem Gericht, der Erzbischof von Algier,[3]) der kommandierende Admiral, der Geniekommandant, die drei Divisionsgeneräle, die drei Präfekten, der Rektor der Akademie von Algier, der Generalinspektor der Brücken und Wege, der Generalberginspektor,[4]) der Generalfinanzinspektor, der Forstinspektor und vier vortragende Räte des Conseil de gouvernement), 2. vier Beamte, die der Generalgouverneur ernennt[5]) und 3. drei ebenfalls vom Generalgouverneur ernannte eingebornen Notabeln.[6]) Es könnten also 26 Beamten möglicherweise 34 Nichtbeamte (31 gewählte, drei ernannte) gegenüberstehen; in Wirklichkeit tritt dieser Fall natürlich nicht ein: denn unter den vom Generalgouverneur ernannten eingebornen Mitgliedern, sowie unter den von der muselmanischen Delegation gewählten Mitgliedern sind immer auch einige Beamte, aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann die Regierung doch beinahe immer auf die Unterstützung der eingebornen Mitglieder rechnen: m. a. W., sie verfügt im Conseil supérieur tatsächlich über die Mehrheit der Stimmen (26 Beamte + 7 Muselmanen = 33), so daß die gewählten Franzosen (27), selbst wenn sie unter sich nicht gespalten sind, nicht viel auszurichten vermögen. Man sieht also, der aus dem Barthou'schen Entwurf hervorblickende Gedanke, den Nichtbeamten nur ein scheinbares Übergewicht zu geben, tatsächlich aber das Übergewicht der Regierung zu erhalten, kehrt in dem Dekret wieder, ja er wird hier noch deutlicher verfolgt als dort, indem man die französischen Vertreter nicht aus einem Wahlkörper hervorgehen läßt. Aber die Erhaltung der überwiegenden Stellung der Beamten im Conseil supérieur hat in diesem Dekret doch eine andere Bedeutung als im Barthou'schen Entwurf, denn jetzt war doch eine Volksvertretung neben dem Conseil supérieur geschaffen, in der

---

[1]) Art. 4.

[2]) Art. 1, Nr. 3.

[3]) Infolge der Trennung von Kirche und Staat entsprechend dem Dekret vom 16. Mai 1907 ausgeschieden.

[4]) An seine Stelle ist auf Grund des Dekrets vom 8. Juni 1901 der Oberingenieur der Bergwerke getreten.

[5]) Art. 1, Nr. 5.

[6]) Art. 1, Nr. 4.

die Meinung des Landes zum Ausdruck kommen konnte; da schadete es nicht so viel, wenn im Conseil supérieur die gewählten Franzosen in die Minderheit versetzt werden konnten.

Sonst ist nicht viel an den seitherigen Regeln über das Conseil supérieur geändert worden: die nicht schon kraft Amtes dem Conseil supérieur angehörenden Mitglieder werden — wie schon bisher die Vertreter der Conseils généraux — auf je drei Jahre gewählt bezw. ernannt.[1] Außer den Vertretern der Conseils généraux erhalten auch die Vertreter der Finanzdelegationen Tagegelder und Reiseentschädigung.[2] Das Conseil supérieur tritt alljährlich nach der Session der Finanzdelegationen an dem vom Generalgouverneur festgesetzten Tage zu einer ordentlichen Session zusammen, außerdem kann es der Generalgouverneur zu einer außerordentlichen Session berufen.[3] Den Vorsitz führt wie bisher der Generalgouverneur,[4] und wie bisher wählt das Conseil supérieur seinen Vizepräsidenten;[5] und zwar hat sich die Überlieferung aufrecht erhalten, den Vizepräsidenten den gewählten Mitgliedern des Conseil supérieur zu entnehmen. Die Funktionen des Sekretärs werden von dem Sekretär des Conseil de gouvernement versehen.[6] Die Bestimmungen über Beschlußfähigkeit und Abstimmung sind beinahe unverändert aus dem früheren Dekret herübergenommen, nur daß eine geheime Abstimmung der Unterstützung von 10 (statt früher vier) Mitgliedern bedarf.[7] Die Sitzungen sind wie bisher nichtöffentlich; und auch daran ist nichts geändert, daß die Sitzungsberichte erst nach der Session auf Grund eines besonderen Beschlusses des Conseil supérieur veröffentlicht werden können und daß während der Session nur kurze Auszüge der Presse mitgeteilt werden dürfen, vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Generalgouverneurs gegen Veröffentlichungen, die der Sicherheit Algeriens Eintrag tun.[8] Immerhin ist der gänzlich veraltete und schon lange nicht mehr innegehaltene Artikel weggefallen, daß die Sitzungsberichte die Namen der Redner nicht erwähnen dürfen.[9]

Der Wirkungskreis des Conseil supérieur erscheint weiter umgrenzt als 1875. Zum Teil handelt es sich dabei allerdings nur um Anerkennung einer in der Zwischenzeit durch stete Übung eingetretenen Kompetenzerweiterung: So wenn bestimmt wird, daß das Conseil supérieur über alle die Verwaltung Algeriens betreffenden Fragen berät, die ihm vom Generalgouverneur unterbreitet werden; oder wenn dem Conseil supérieur die Befugnis verliehen wird, auf die Verwaltung Algeriens sich beziehende Wünsche zu äußern.[10] Eine wirkliche Erweiterung aber hat der obligatorische Wirkungskreis erfahren: mußte früher das Conseil nur über den sogenannten algerischen Budgetentwurf — und es gab

[1]) Art. 2, 1 vergl. Art. 6 des Dekrets von 1875.

[2]) Art. 3 in Verbindung mit dem Dekret vom 7. März 1876.

[3]) Art. 4, vergl. Art. 8 des Dekrets von 1875.

[4]) Art. 5, 1, im Dekret von 1875 nicht ausdrücklich ausgesprochen.

[5]) Art. 5, 2; vergl. Art. 11 des Dekrets von 1875 und Art. 2 des Dekrets von 23. Febr. 1882.

[6]) Art. 5, 2.

[7]) Art. 6, vergl. Art. 12 des Dekrets von 1875.

[8]) Art. 7, vergl. Art. 14 des Dekrets von 1875.

[9]) Art. 13 des Dekrets von 1875.

[10]) Art. 8.

nur ein algerisches **Ausgabenbudget** — sowie über wichtige Änderungen im Steuersystem gehört werden,[1] so mußten ihm nunmehr außer dem Ausgabenbudget der dem Generalgouverneur unterstehenden Dienstzweige auch die Voranschläge der Einnahmen zur Beratung, sowie die Ausgabenvorschläge der angegliederten Dienstzweige wenigstens zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.[2] Also ist sowohl der obligatorische wie der fakultative Wirkungskreis beim Conseil supérieur weiter bemessen worden als bei den Delegationen. Da der obligatorische Wirkungskreis bei beiden Versammlungen bald wieder geändert worden ist,[3] braucht man die Unterschiede in diesem Bereich der Kompetenzen nicht zu betonen; aber der zwar faktisch nicht sehr große Unterschied im **fakultativen** Wirkungskreis ist festzuhalten, weil er noch heute fortbesteht: das Conseil supérieur kann sich mit allen Fragen der algerischen Verwaltung befassen, die Finanzdelegationen dagegen dürfen sich nur mit wirtschaftlichen oder Finanzfragen beschäftigen. — Natürlich fehlt es auch beim Conseil supérieur nicht an einer Bestimmung, um die Versammlung nötigenfalls in die Schranken ihrer Kompetenz zurückzuverweisen; aber man hat es bei dem einzigen Artikel bewenden lassen, daß alle außerhalb der gesetzlichen Befugnisse liegenden Beratungen nichtig sind und die Nichtigkeit durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Anhörung des Staatsrats auszusprechen ist.[4] Eine Kompetenzüberschreitung steht bei einer derart zusammengesetzten Versammlung, die unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs tagt, in der Tat kaum zu befürchten. Aber man glaubte eben nicht vorsichtig genug sein zu können. So spricht auch aus diesem Dekret wie aus den beiden andern das Bestreben, die Machtvollkommenheit der Regierung ungeschwächt zu erhalten.

4. Der Eindruck in Algerien.

Bei der algerischen Bevölkerung fand natürlich diese ängstliche Einleitung der Selbstverwaltung wenig Beifall, die unübersichtliche Organisation der Delegationen und des Conseil supérieur stach doch gar zu sehr von dem einfachen Plane ab, nach dem die Algerier ihre Vertretung zu bilden dachten. So mag es nicht überraschen, wenn das Conseil général von Constantine die Dekrete einmütig verurteilte.[5] Und zwar beschränkte es sich nicht darauf, den „byzantinischen" Zug der neuen Organisation zu tadeln,[6] sondern es warf der Regierung auch vor, eine ganze Anzahl gesetzwidriger Bestimmungen in das Dekret über die Finanzdelegationen gebracht zu haben. Man ging davon aus, daß, wo es sich darum handle, einen Wahlkörper auf andern als den in den Gesetzen gegebenen Grundlagen aufzubauen und die wesentlichen Rechte der Bürger anzutasten, nur die gesetzgebende Gewalt zuständig sei.[7]

---

[1]) Art. 7 des Dekrets von 1875.

[2]) Art. 9 des Dekrets von 1898; vergl. auch Art. 18 des Barthou'schen Entwurfs.

[3]) Siehe unten Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, III.

[4]) Art. 10.

[5]) Sitzung vom 8. August 1898.

[6]) „Nous aurions bien des observations à faire sur le byzantinisme d'une telle combinaison".

[7]) „Economique ou politique, du moment qu'un corps électoral doit être formé sur d'autres bases que les bases légales ordinaires et que l'on doit toucher aux droits essentiels de tous les citoyens, le pouvoir législatif seul a le droit constitutionnel d'agir."

Das Conseil général übersah, daß die regelmäßige Form des Gesetzes in Algerien immer noch die Verordnung bildete und daher ein Gesetz nur notwendig war, um in formellen Gesetzen geregelte Materien zu ändern. Der Vorwurf des Conseil général war somit nur insofern berechtigt, als er die Schlechterstellung der Naturalisierten betraf,[1] denn die rechtliche Gleichstellung der Naturalisierten mit den Franzosen ist — wie wir gesehen haben[2] — durch ein in Algerien eingeführtes formelles Gesetz gewährleistet. Im übrigen jedoch war die Regierung bei der Bildung des Wahlkörpers an keinerlei Schranken gebunden. Insbesondere trifft die Annahme nicht zu, daß das allgemeine Wahlrecht und das Wahlalter von 21 Jahren ein für alle Wahlen feststehendes Prinzip bildete;[3]) das auch in Algerien geltende Gemeindegesetz von 1884 führt allerdings irre, weil die darin gegebenen Bestimmungen über Aufstellung der Wählerlisten nicht nur für die Gemeindewahlen, sondern ebensogut für die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften und zu den Conseils généraux gelten — es gibt seit 1884 nur noch eine Wählerliste in Frankreich für die Volksvertretung und die Vertretung der Kommunalverbände, — und man deshalb auch das in Artikel 14 auf 21 Jahre angesetzte Wahlalter[4] auf alle diese Wahlen beziehen muß. Aber daraus folgt keineswegs, daß das allgemeine Wahlrecht und das niedere Wahlalter auch für alle übrigen, zumal die später geschaffenen Selbstverwaltungsorgane, als festgelegt anzusehen ist. Damit erledigt sich auch der namentlich gegen die Bedingung der dreijährigen Ansässigkeit gerichtete Einwand, ein Franzose könne nicht dadurch, daß er das Mittelmeer durchquere, seiner Rechte verlustig gehen.[5] Er verliert keines seiner Rechte: seine Befugnis, an den politischen Wahlen, an den Wahlen für die Conseils généraux und für die Gemeinden teilzunehmen, bleibt ja unberührt. Der vom Conseil général erhobene Vorwurf der Gesetzwidrigkeit des Dekrets ist also zum großen Teil hinfällig.[6]

Natürlich war es dem Conseil général nicht darum zu tun, in der theoretischen Frage nach der Gesetzmäßigkeit die Oberhand zu behalten, sondern es wollte mit seiner Kritik ein praktisches Ergebnis erzielen: Die sofortige Änderung der Organisationsdekrete. Es gab auch gleich die Richtlinien für die Umgestaltung: bei den französischen Delegationen sollten die erschwerenden

---

[1]) „Un article de cette charte (du citoyen français) c'est que les naturalisés . . . ont les mêmes droits que les Français d'origine . . .“

[2]) Siehe oben S. 230.

[3]) „Dans notre démocratie, le citoyen français est électeur à vingt et un ans! Voilà le principe! Ce principe est inscrit, soit dans la constitution . . ., soit dans les lois électorales qui en découlent et qui organisent le corps électoral dont elles procèdent. C'est là, pour ainsi dire, la charte du citoyen français sous notre République“.

[4]) „Sont électeurs tout les Français âgés de vingt et un ans et n'étant dans aucun cas d'incapacité prévu par la loi.“

[5]) „Un autre article encore, c'est que le Français de France ne saurait perdre ses droits parce qu'il passe la Méditerranée: ses droits restent exactement les mêmes.“

[6]) Es ist bezeichnend, daß die französischen Schriftsteller wie Grivaz, Thomas und Besnard, sich mehr oder minder eingehend mit diesen eigentlich gar nicht ernst zu nehmenden Vorwürfen beschäftigten; aber sie mußten es, weil das allgemeine Wahlrecht im demokratischen Frankreich als ein unantastbares Prinzip gilt. Besonders interessant sind die Ausführungen von Thomas über die Frage der Vereinbarkeit der Interessenvertretung mit der Volkssouveränität.

Bedingungen über Alter, Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit in Wegfall kommen, also allgemeines Wahlrecht eingeführt werden. Bei der muselmanischen Delegation wünschte man das Wahlmonopol des Scheiks in der arabischen Sektion beseitigt zu sehen und verlangte daher die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle diejenigen, die 200 Fr. Steuer zahlten[1]. Die Eingebornenvertretung der Militärterritorien sollte überhaupt fortfallen, und zwar deshalb, weil einerseits die Ernennung der Vertreter der Unabhängigkeit der Delegationen zuwiderlief, und weil andererseits die Einführung von Wahlen in einem unter dem Ausnahmerecht der Militärverwaltung stehenden Gebiete nicht anging[2]. Übrigens begnügte sich das Conseil général nicht mit Reformvorschlägen für die Delegationen, vielmehr wollte es auch das Conseil supérieur ganz nach den früher erhobenen Forderungen — direktes Wahlrecht, Ausschaltung der Beamten — umgeschaltet wissen.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese radikalen Vorschläge, die nur, soweit sie die Eingebornendelegation betrafen, ernstere Beachtung verdienten, ohne Wirkung blieben. Es hatte keinen Sinn, die algerische Volksvertretung gleich wieder umzugestalten, ehe man sie noch auf ihre Brauchbarkeit erprobt hatte. Die der neuen Organisation anhaftenden Fehler konnten am besten erkannt werden, wenn die neuen Organe in Tätigkeit getreten waren, und dann war immer noch Zeit zur Abhilfe. Vorerst durfte man sich nicht in kleinliche Organisationsfragen verlieren, sondern mußte zur Lösung der Hauptaufgabe, zur Schaffung des Kommunalverbandes Algerien weiterschreiten.

[1]) „En ce qui concerne la délégation arabe du territoire civile, en aucune façon nous ne saurions admettre un corps électoral composé de cheiks. Les cheiks sont les agents de l'exécutif . . . Il faut donc un corps électoral plus libre que celui-là, . . . En fixant à 200 fr. d'impôt la limite exacte à partir de laquelle . . . un indigène pourra voter pour les délégations financières, nous aurons un corps électoral restreint et, dans tous les cas, plus libre que les cheiks."

[2]) „Le territoire de commandement étant une exception au droit commun, il n'est pas admissible que les indigènes y soient appelés à exercer le droit de vote. Les faire désigner par le pouvoir serait aller à l'encontre de l'indépendance qui doit régner dans les délégations. La seule solution est, à notre avis, l'augmentation des représentants indigènes en territoire civil, en ajoutant deux autres membres indigènes à élire dans chaque département . . ."

Dritter Abschnitt.

Die Erhebung Algeriens zum Kommunal-Verband (1900).

I. Der Versuch der Einführung eines Teilbudgets.

1. Der Versuch der Regierung (1898—99).

A. Das Brisson-Lafferière'sche Spezialbudget.

Die Gewährung der finanziellen Selbstverwaltung an eine Kolonie hat die Beantwortung von zwei Fragen zur Voraussetzung: welche Ausgaben sind von der Kolonie zu bestreiten, und mit welchen Mitteln sind diese Ausgaben zu decken. Auszugehen hat man bei der Einrichtung eines kolonialen Selbstverwaltungsbudgets von den Einnahmemöglichkeiten: man kann sagen: es dürfen einer Kolonie nur so viel Ausgaben aufgebürdet werden, als sie zu tragen imstande erscheint. Das schließt nicht aus, daß einer Kolonie für den Fall, daß sie mit ihren eigenen Einnahmen die ihr übertragenen Ausgaben nicht zu decken vermag, Staatszuschuß in Aussicht gestellt wird; aber der Staatszuschuß hat doch die Bedeutung einer außerordentlichen Beihilfe, die Deckung der Ausgaben durch eigene Einnahmen bleibt die Regel. Die Bemessung der Ausgabenseite richtet sich also in erster Linie nach der Steuerkraft der Kolonie: erscheint die Kolonie nicht imstande, alle ihre Ausgaben zu tragen, so muß eben eine entsprechende Beschränkung der Ausgabenseite eintreten, d. h., die Ausgaben müssen zwischen dem Staat und der Kolonie aufgeteilt werden. Dabei übernimmt das Mutterland naturgemäß die Ausgaben für die eigentlichen Staatsaufgaben, für die Sicherungsaufgaben, wie namentlich die Kosten der Verteidigung, sodaß dem kolonialen Selbstverwaltungsbudget hauptsächlich die Ausgaben der Zivilverwaltung, insbesondere die der Wohlfahrtspflege zufallen.[1] Die Beschränkung der Ausgabenseite des Kolonialbudgets braucht aber nicht gerade darin begründet zu sein, daß die Steuerkraft der Kolonie größeren Anforderungen nicht zu genügen vermöchte. Die Ausgabenbeschränkung kann auch durch andre Gründe bedingt

[1]) Diese Ausgabenverteilung entspricht dem Vorrang der Sicherungsaufgaben: die für diese nötigen Ausgaben darf der Staat dem Kolonialbudget erst überlassen, wenn die Kolonie genügende Garantien in finanzieller und politischer Hinsicht bietet. Siehe über den Vorrang der Sicherungsaufgaben Richard Schmidt, Staatslehre, Bd. I, Leipzig 1901, S. 153 ff.

sein; es ist z. B. sehr wohl denkbar, daß der Staat einer Kolonie, ungeachtet ihrer größeren Leistungsfähigkeit, aus politischen Gründen, etwa weil er eine Vernachlässigung der Eingeborneninteressen befürchtet, zunächst nur für einige Verwaltungsaufgaben finanzielle Selbstverwaltung gewährt und demgemäß dem Selbstverwaltungsbudget auch nur einen Teil der aus der Kolonie fließenden Einnahmen zuweist, während er den übrigen Teil der aus der Kolonie herrührenden Einnahmen dafür, daß ein Teil der kolonialen Ausgaben aus dem Staatsbudget gedeckt wird, dem Staatsbudget vorbehält.

Bei der Einrichtung des algerischen Selbstverwaltungsbudgets konnte keine Rede davon sein, der Kolonie alle ihre Ausgaben aufzubürden. Zunächst mußten mit Rücksicht auf die beschränkte Steuerkraft des Landes die Verteidigungskosten ausscheiden, weil diese allein schon beinahe alle aus Algerien fließenden Einnahmen verschlungen hätten. Auch an einen mäßigen Beitrag der Kolonie zu den Heereskosten war bei den damaligen Finanzverhältnissen der Kolonie nicht zu denken. Es konnte sich nur darum handeln: inwieweit ließen sich Algerien die Kosten der Zivilverwaltung aufbürden? Daher kamen für Algerien nur folgende Möglichkeiten in Frage: entweder man überließ der Kolonie sämtliche Einnahmen, verteilte jedoch die Ausgabenlast für die Zivilverwaltung zwischen dem Staat und der Kolonie, d. h. man führte das System durch, wie es früher in den französischen Kolonien i. e. S., besonders ausgeprägt von 1854 bis 66 bestand.[1] Oder man teilte nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen zwischen dem Staat und der Kolonie auf, wie das 1839 für Algerien und 1841 für die französischen Kolonien i. e. S. geschehen war. Oder endlich man bürdete der Kolonie alle Zivilausgaben auf, überließ ihr aber auch dafür alle Einnahmen und gewährte ihr, wenn nötig, Staatszuschüsse. Von diesen Systemen wurde das letzte, das sogenannte Vollbudget (budget intégral) eifrig von den Autonomisten verfochten, während das System der Teilung der Ausgaben und der Einnahmen unter Gewährung eines bloßen Teilbudgets (budget spécial) an die Kolonie[2]) von den Anhängern der gemäßigten Dezentralisation (vor allem von Cambon)[3]) vertreten wurde.

---

[1]) Die Senatuskonsulte von 1854 und 1866 werden in einem späteren Band behandelt werden.

[2]) Das einheitliche Kolonialbudget wird von den Franzosen zutreffend als Budget intégral („Vollbudget“) bezeichnet, während sie das im Fall der Teilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Staat und Kolonie der Kolonie gewährte Budget mit der unscharfen Bezeichnung Spezialbudget (Budget spécial) belegen, wohl deshalb, weil mit seinen Einnahmen die Kosten der der Kolonie eigentümlichen Aufgaben zu bestreiten sind, im Gegensatz zu den Kosten der allgemeinen Regierungsaufgaben, die dem Staate zur Last fallen. Nur selten wird das Spezialbudget mit der zutreffenden Bezeichnung „budget restreint“ belegt, die dem im folgenden zumeist verwendeten Ausdruck „Teilbudget“ entspricht. Der Ausdruck Spezialbudget für Teilbudget war insofern wenig glücklich gewählt, als der Ausdruck schon vergeben war, da ihn Tirman für sein algerisches Sonderbudget schon verwendet hatte; und bei dem Tirman'schen Spezialbudget handelte es sich ja nicht um ein Teilbudget, sondern um ein Vollbudget, nur daß es eine besondere Abteilung des Staatsbudgets bilden sollte. Außerdem konnte auch das Vollbudget des Kommunalverbandes Algerien als Spezialbudget im Sinn von algerischem Sonderbudget bezeichnet werden, und in diesem Sinn ist der Ausdruck später verwendet worden, denn heute dient er zur Bezeichnung des algerischen autonomen Vollbudgets.

[3]) Siehe oben S. 180.

An welches der oben erwähnten Systeme der Ministerpräsident Brisson dachte, als er in seinem Bericht zu den Dekreten vom 23. August 1898[1] die Gewährung beschließender Funktionen an die algerischen Versammlungen in Aussicht stellte, ist nicht ganz deutlich zu ersehen. Ausdrücklich spricht der Minister nur von einer Teilung der Ausgaben: er erklärte, daß die Souveränitätsausgaben, nämlich die Ausgaben für die politische Leitung, für die Verteidigung und für die übrigen Verwaltungszweige, „die die Achtung vor dem nationalen Recht und das Ansehen der Justiz sichern“, im Staatsbudget verbleiben müßten.[2] Neben diesem „Souveränitätsbudget“ könne indes ein „Spezialbudget“ bestehen, ähnlich den Kolonialbudgets, das durch die vom Mutterland an Algerien zu überlassenden Mittel gespeist würde.[3] „Vielleicht“ könne man Algerien auch eine eigene Rechtspersönlichkeit gewähren, damit es in Stand gesetzt werde, zur Ausführung öffentlicher Arbeiten Anleihen aufzunehmen.[4]

Nach diesen Andeutungen könnte man vermuten, daß der Minister nur an eine Teilung der algerischen Ausgaben, nicht aber an die Teilung der Einnahmen dachte. Allein, in Wirklichkeit schwebte ihm wohl eine Teilung der Ausgaben wie auch der Einnahmen nach Art der Cambon'schen Vorschläge vor, wenigstens ist der vom Generalgouverneur Lafferrière nach den Andeutungen des Ministers ausgearbeitete Entwurf auf der Idee von Cambon aufgebaut. In diesem Entwurf wurden nämlich sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben zwischen dem Staatsbudget und dem Spezialbudget aufgeteilt; auf dem algerischen Spezialbudget sollten nur die Algerien eigentümlichen, d. h. die mit der Besiedelung und mit der Eingebornenpolitik zusammenhängenden Ausgaben lasten, nämlich die Ausgaben für Kolonisation, Ackerbau, öffentliche Arbeiten, Forstverwaltung, Post- und Telegraphenwesen, Landesvermessung, Armenwesen, sowie für die Rechtsprechung, den Unterricht und den Kultus der Muselmanen, während für alle übrigen Verwaltungskosten wie bisher der Staat aufkommen sollte, nämlich (abgesehen von der Verteidigung und den Zinsgarantien, die sowieso dem Staate zur Last fielen) für die Zentral- und Departementsverwaltung, für die Polizei, für die Finanzverwaltung, sowie für die Rechtsprechung, den Kultus und den Unterricht für Nichtmuhammedaner, endlich für die Strafanstalten. Auffallend wirkt an dieser Aufteilung der Ausgaben, daß die dem Staate und der Kolonie zugewiesenen Lasten sich ungefähr auf gleicher Höhe hielten, indem der Ausgabenteil des Spezialbudgets auf 24.7 Millionen veranschlagt wurde und der Ausgabenteil

---

[1]) J. off. vom 25. August, S. 5267.

[2]) „. . . . le budget de l'Algérie a toujours été un budget d'état. Nul ne pourrait admettre qu'il ne cessât de l'être pour tout ce qui concerne les dépenses de souveraineté, c'est-à-dire celles qui ont trait à la direction politique de la colonie, à sa défense sur terre et sur mer, et aux autres services publics qui assurent le respect du droit national et l'autorité de la justice.“ Ebenda.

[3]) „Mais de bons esprits ont pensé qu'en dehors de ce budget de souveraineté il pourrait y avoir place, en Algérie, pour un budget spécial, analogue aux budgets coloniaux, s'alimentant au moyen de ressources dont la métropole abandonnerait la disposition à notre France algérienne.“ Ebenda.

[4]) „Peut-être pourrait-elle lui conférer aussi une personnalité civile et financière, lui permettant d'avoir un patrimoine et de faire appel au crédit en vue d'exécuter de grands travaux d'intérêt public“. Ebenda.

des Staates (für die Zivilverwaltung) auf 24,4 Millionen; es scheint danach fast, daß nicht sowohl die Einnahmen nach Maßgabe der Ausgabenverteilung geteilt wurden, als vielmehr die Ausgabenverteilung dem Modus der Einnahmenverteilung angepaßt wurde.[1] Die algerischen Einnahmen sollten nämlich zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte dem Spezialbudget zufallen. Die Überschüsse aus dem Einnahmenteil des Spezialbudgets flossen selbstverständlich der Kolonie und nicht etwa dem Staatsschatz zu; die auf Seiten des Staates dessen Ausgaben für die algerische Zivilverwaltung übersteigenden algerischen Einnahmen hätten dagegen dem Staate zugute kommen müssen; indes sprach der Generalgouverneur den Wunsch aus, daß die den auf den Staat im ersten Jahre entfallenden Einnahmenanteil später übersteigenden Einnahmebeträge wenigstens auf 10 Jahre der Kolonie überlassen werden möchten, damit diese ihren Kredit festigen könne und so ihre Anleihen zu günstigen Bedingungen aufzunehmen imstande sei.[2])

Wie die Berührung der Anleihefrage zeigt, war die Schaffung des Spezialbudgets noch mit andern Fragen verknüpft, es handelte sich nicht — wie beim Tirman'schen Plane — um die Bildung einer besonderen Abteilung des Staatsbudgets, sondern um die Ausstattung Algeriens mit eigener Rechtspersönlichkeit; daher mußte man die Zuständigkeit der für Algerien handlungsberechtigten Organe von den für den Staat handelnden Organen abgrenzen. Es war anzunehmen, daß die algerischen Organe das Recht der Ausgabenbewilligung für das Spezialbudget ohne Beschränkung zugewiesen erhielten;[3]) hinsichtlich der Einnahmen dagegen konnte ihnen nur ein Recht der Begutachtung eingeräumt werden. Denn, da dem Spezialbudget nicht bestimmte Einnahmequellen überlassen werden sollten, sondern nur ein Anteil an den gesamten algerischen Einnahmen, mußte den gesetzgebenden Organen im Mutterland das Bewilligungsrecht gegenüber sämtlichen algerischen Einnahmen erhalten bleiben,[4]) sonst hätten die algerischen Organe durch Herabsetzung von Abgaben auch die Einnahmen des Mutterlandes

---

[1]) Der Entwurf stellte die gleiche Höhe der Ausgabenteile freilich als Zufall hin: „Si du budget des dépenses de l'Algérie . , . on distrait la somme correspondant à la garantie d'intérêt des chemins de fer algériens, garantie concédée par contrats métropolitains et qui doit demeurer à la charge de la Métropole . . ., on est frappé du partage presque égal des crédits entre les dépenses ayant un caractère nettement algérien et celles qui ont plutôt en vue des intérêts d'ordre national ou métropolitain.“ Délégations financières, Sess. de décembre 1898, Sitzung vom 27. Dezember, Procès-verbaux S. 226.

[2]) „ . . . on pourrait solliciter de la Métropole, à titre transitoire et pour une durée de 10 ans . . . l'abandon à l'Algérie de sa part des plus-values au delà du montant forfaitaire de 50 % des recettes calculé sur les chiffres de la première année du compromis. Cette mesure bienveillante permettrait à l'Algérie d'inaugurer son existence financière dans de bonnes conditions, d'asseoir solidement son crédit et de contracter pour l'exécution de ses travaux de premier établissement des emprunts à amortissement rapide.“ Ebenda S. 227.

[3]) „En ce qui concerne les dépenses, l'Algérie pourrait légitimement espérer voir les dépenses de son „budget spécial“ délibérées et votées par ses propres assemblées, la Métropole conservant ses droits pour le „budget métropolitain““. Ebenda.

[4]) „En ce qui touche les recettes, comme elles doivent rester communes entre l'Algérie et la Métropole l'une et l'autre devront y concourir, l'Algérie par l'organe des délégations et du Conseil supérieur, appelés à donner un avis, la France par ses assemblées législatives appelées à statuer définitivement“. Ebenda.

schmälern können. Im Zusammenhang mit dem Spezialbudget berührte Laferrière auch die Frage der Kolonialdomäne: da Algerien, sobald es eigene Rechtspersönlichkeit erhielt, auch Eigentum besitzen konnte, schien die Frage am Platze, ob nicht ein Teil des Staatsgutes etwa die Wälder der Kolonie als Domäne überwiesen werden sollte.[1] Allein, die Frage hatte vorerst wenig praktische Bedeutung, da die Einnahmen aus der Kolonialdomäne als ordentliche Einnahmen doch der Gesamtmasse der nachher zwischen dem Staat und der Kolonie zu teilenden algerischen Einnahmen zufließen mußten.

B. Aufnahme des Entwurfs in den algerischen Versammlungen.

a) In den Finanzdelegationen.

α) In der Kolonistendelegation.

Der Brisson-Laferrière'sche Entwurf wurde den algerischen Versammlungen zur Begutachtung vorgelegt. Die Delegationen nahmen ihn mit gemischten Gefühlen auf: einerseits begrüßten sie es mit aufrichtiger Freude, daß die Einräumung einer eigenen Rechtspersönlichkeit an Algerien in Aussicht gestellt wurde, andererseits aber beschlich sie eine gewisse Enttäuschung, daß der Entwurf nur ein Teilbudget und nicht ein Vollbudget gewährte. Diese Stimmung trat schon in der Delegation der Kolonisten zutage.[2] Ihr Kommissionsberichterstatter Pierrard ließ in seinen Ausführungen deutlich durchblicken, daß das Vollbudget das Ziel ihrer Wünsche bildete, und wenn er gleichwohl die Billigung des Regierungsentwurfs empfahl, so geschah das nur mit Rücksicht auf die politischen und die praktischen Hindernisse, die der Durchführung des Vollbudgets im Wege standen:[3] man mußte sich sagen, daß bei der in Frankreich weit verbreiteten Furcht vor der Loslösung Algeriens wenig Aussicht für die Verwirklichung des Vollbudgets vorhanden war;[4] und daß, wenn das Vollbudget trotzdem eingerichtet wurde, Algerien keine Unterstützung mehr vom Mutterlande erwarten konnte,[5] was um so fühlbarer werden mußte, als die Steuerkraft Algeriens allem Anschein nach den Anforderungen eines Vollbudgets noch nicht gewachsen war.

Der Regierungskommissär de Peyerimhoff beeilte sich natürlich, die Delegation in ihren Zweifeln über die Durchführbarkeit des Vollbudgets zu bestärken.

---

[1] „Quant au domaine il y aurait à poursuivre une entente entre les pouvoirs algériens et la Métropole en vue d'opérer une répartition équitable selon les services auxquels il serait affecté". Ebenda.

[2] Sitzung vom 27. Dezember 1898, Procès-verbaux, S. 221 ff.

[3] „. . . . si un budget algérien intrégral est à désirer dans un avenir prochain, nous pensons qu'il aurait, pour le moment, de graves inconvénients". Ebenda S. 224

[4] „Il serait difficilement accepté d'une grande partie de l'opinion métropolitaine qui y verrait, à tort ou à raison, une émancipation trop rapide et une menace possible de désunion". Ebenda S. 225.

[5] „Il romperait trop brusquement tout lien financier entre la France et l'Algérie . . . il désintéresserait la Métropole, d'un budget auquel elle se refuserait définitivement à participer . . ." Ebenda.

Er warnte daher vor den schweren Gefahren, die das Vollbudget bei aller verführerischen Einfachheit in sich berge.[1]) Er wies darauf hin, daß Algerien noch nicht imstande war, alle seine Zivilausgaben zu bestreiten, denn diese bezifferten sich auf 98 Millionen, während die Einnahmen nur eine Höhe von 54 Millionen erreichten. Der etwas kühnen Versicherung Dessoliers' (in der Delegation der Nichtkolonisten), daß Algerien in zehn bis fünfzehn Jahren diese Differenz decken könne, bediente sich der Regierungskommissär sehr geschickt, indem er an die Vertreter der algerischen Landwirtschaft die Frage richtete, ob sie bereit wären, von ihren Wählern eine Steigerung ihrer Steuerleistungen um 75 % binnen so kurzer Zeit zu fordern?[2]) Was brauche denn Algerien schließlich? Es sei nötig, daß es an seinem finanziellen Gedeihen Anteil gewinne, daß es Nutzen aus seinen Überschüssen ziehe und damit ein Interesse an diesen habe. Diese Vorteile sichere ihm das Spezialbudget.[3]) Es sei weiter erforderlich, daß Algerien über einen Teil seiner Einnahmen verfügen könne. Darum überlasse man ihm die Hälfte der Einnahmen und für bestimmte Zeit die Überschüsse sämtlicher Einnahmen, sowie die Entscheidung über alle Ausgaben, die das Leben der Kolonie unmittelbar berührten.[4]) Endlich müsse Algerien in Stand gesetzt werden, seine wirtschaftliche Ausrüstung aus eigener Kraft zu beschaffen. Das Spezialbudget biete ihm die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen.[5]) Warum wolle man denn schwere Lasten, die das Spezialbudget nicht zu tragen habe, in der Form des Integralbudgets auf sich nehmen?[6]) — Diese nüchterne, scheinbar ganz unparteiische Darlegung der Vorteile des Regierungsentwurfs verfehlte denn auch ihre Wirkung nicht, und so wurde nach kurzen Bemerkungen das von der Kommission empfohlene Gutachten, das die Einführung des Spezialbudgets als Vorstufe zu einem Vollbudget billigte,[7]) einstimmig angenommen.[8])

---

[1]) „Cette solution a peut-être toutes les séductions des solutions radicales; elle paraît claire, logique et définitive; mais . . . elle comporte de graves dangers . . .“ Ebenda S. 231,

[2]) „Etes-vous prêts à demander à vos électeurs de s'imposer une augmentation de 75 % de leurs charges dans un pareil laps de temps?“ Ebenda S. 232.

[3]) „Que faut-il en définitive à l'Algérie? Qu'elle soit associée à sa prospérité financière, qu'elle ait intérêt et bénéfice à avoir des excédants de recettes. — Le budget spécial le lui assure“. Ebenda.

[4]) „Qu'elle ait la disposition d'une partie de ses recettes. On lui en abandonne la moitié et, pour un temps donné, la totalité de ses plus values en même temps que le vote de toutes les dépenses qui intéressent directement sa vie coloniale“. Ebenda.

[5]) „Qu'elle puisse enfin se donner à elle-même l'outillage économique qui lui manque. Le budget spécial lui permet de contracter des emprunts et d'en assurer le service“. Ebenda S. 234.

[6]) „Pourquoi, dans ces conditions, vouloir assumer dès aujourd'hui, sous la forme d'un budget intégral, des charges très lourdes dont le budget spécial n'aurait pas à porter le poids . . .“ Ebenda.

[7]) „Votre Commission . . . émet . . . l'avis:

1° Qu'un budget spécial, pour le moment, et devant nous amener progressivement au budget intégral algérien, est absolument opportun et que nous devons être unanimes à le demander;

2° Elle vous propose de vous rallier, purement et simplement, au projet de budget spécial de M. le Gouverneur général, tout en faisant les plus extrêmes réserves sur tout ce qui serait de nature à engager l'avenir et en demandant que les Délégations soient consultées aussi sur les dépenses métropolitaines dans ce projet“. Ebenda S. 229.

[8]) Ebenda S. 236.

5. In der Nichtkolonistendelegation.

Weniger glatt vollzog sich die Gutheißung des Regierungsentwurfs in der Delegation der Nichtkolonisten; der lebhaftere Ton erklärt sich aus der Zusammensetzung dieser Delegation und vielleicht noch mehr aus der Auswahl des Berichterstatters, indem die Kommission Dessoliers mit der Berichterstattung beauftragte.[1] Daß ein so begeisterter Verfechter der Autonomie von dem Plane eines Teilbudgets nicht befriedigt war, kann man sich denken. Es ging natürlich nicht an, dem Spezialbudget alle seine Vorteile abzusprechen; auch Dessoliers mußte anerkennen, daß bei diesem System von Anfang an Überschüsse für die Kolonie in Aussicht standen, denn da die der Kolonie zur Last fallenden Ausgaben auf 24,7 Millionen Fr. beziffert wurden, die Gesamteinnahmen Algeriens aber auf 54 Millionen veranschlagt wurden, der Anteil der Kolonie mithin auf 27 Millionen sich berechnen ließ, so mußte die Kolonie gleich im ersten Jahr zwei Millionen gewinnen. Wenn dazu noch der Staat seinen Überschußanteil der Kolonie überließ, so konnte Algerien, vorausgesetzt, daß die Einnahmen wie bisher stiegen, schon im dritten oder vierten Jahr einen Überschuß von 7—8 Millionen gewinnen, was zur Tilgung einer Anleihe von 200 Millionen Fr. genügte. Aber freilich, diese Vorteile stellten sich nur ein, wenn die Einnahmensteigerung anhielt, und darauf durfte man bei den schwankenden Ernteergebnissen Algeriens nicht mit Bestimmtheit zählen.[2] Und selbst, wenn die Vorausberechnungen sich als richtig erwiesen, so reichten die Überschüsse zur Deckung des algerischen Bedarfs nicht aus, denn Generalgouverneur Tirman hatte ja die für die Kolonisation Algeriens erforderliche Summe auf eine halbe Milliarde berechnet, auf die bei der Durchführung des Teilbudgets im günstigsten Fall erzielten Überschüsse ließ sich jedoch nur eine Anleihe von 200 Millionen basieren.[3] Es gab in der Tat nur einen Ausweg, um die Aufnahme höherer Anleihen zu ermöglichen: man schuf neue Steuern.[4] Aber hier versagte eben das vorgeschlagene System des Spezialbudgets vollkommen: dadurch, daß dem Spezialbudget keine bestimmten Einnahmequellen zugesprochen wurden, sondern seine Aktiva eigentlich in nichts weiter bestanden als in einer Forderung an den Staat auf Auszahlung eines Anteils aus den algerischen Einnahmen, war dem algerischen Kommunalverband die selbständige Erschließung von ordentlichen Einnahmequellen unmöglich gemacht.[5] Das Recht der Erteilung von Gutachten, worin

[1]) Sitzung vom 26. Dezember 1898, Procès-verbaux S. 450 ff.

[2]) „On table aussi sur des excédents futurs, mais les excédents ne sont jamais assurés en Algérie, pays agricole où la production est si vivement influencée par les circonstances climatériques et où le rendement de l'impôt varie nécessairement avec la production elle-même". Ebenda S. 459.

[3]) „Il a l'inconvénient capital, d'assurer assez mal la possibilité de ces emprunts qui ont toujours été justement donnés comme la raison d'être d'un budget particulier à l'Algérie, emprunts dont l'importance dépasse notablement 200 millions, puisque, d'après M. le gouverneur général Tirman, l'achèvement de notre outillage économique doit coûter un demi-milliard . . . " Ebenda.

[4]) „C'est surtout en créant d'impôts nouveaux que l'on trouvera les sommes nécessaires pour gager sûrement d'importants emprunts". Ebenda.

[5]) „Comme l'Algérie . . . n'a pas de recettes qui lui sont propres, comme l'Algérie reçoit en réalité de l'Etat, c'est toujours l'Etat et non l'Algérie, qui aura le premier et le dernier mot en matière d'impôts". Ebenda S. 460.

sich die Mitwirkung der algerischen Organe bei Entscheidungen über die algerischen Einnahmen erschöpfen sollte, hatte keine große Bedeutung;[1] namentlich in den Fällen, da die Interessen Algeriens und des Mutterlandes miteinander in Widerstreit gerieten, mußten die Ratschläge der algerischen Organe wirkungslos verhallen.[2]

Demgegenüber gewährte das System des Integralbudgets der Kolonie volle Freiheit in der Erschließung neuer Einnahmequellen, denn, wenn alle Einnahmen dem Kolonialbudget zuflossen, hatte es keinen Sinn, den algerischen Organen die Entscheidungsgewalt über die Einnahmen vorzuenthalten. Es bot auch in weiterem Maße als das Spezialbudget die Möglichkeit, durch Vereinfachung der Verwaltungsorganisation Ersparnisse zu erzielen.[3] Dessoliers stellte außerdem noch in sichere Aussicht, daß die Kolonie durch das Vollbudget sehr rasch zu bedeutenden Überschüssen gelangen werde, so daß sie alsbald große Anleihen aufnehmen könne.[4] Diese Behauptung war wohl nicht ganz ernst zu nehmen: gab doch Dessoliers selber zu, daß die algerischen Einnahmen — auch wenn der Staat die Zinsgarantien für die Eisenbahnen noch weiterhin trug, ja sogar, wenn er noch die Zivilpensionen übernahm — zur Deckung der Zivilausgaben noch nicht ausreichten.[5] Wie sollte dann der Tilgungsfonds für die aufzunehmenden Anleihen gebildet werden, und wie sollte Algerien schlechte Finanzjahre überwinden, mit denen doch immer gerechnet werden mußte? Sollten die Fehlbeträge durch neue Abgaben vermindert werden? Da mußte man doch zuerst prüfen, ob die Steuerkraft des Landes gesteigerten Anforderungen gewachsen war.

Der Beweis für die Durchführbarkeit des Vollbudgets war durch die Ausführungen Dessoliers' jedenfalls nicht erbracht, daher war es dem Regierungskommissär de Peyerimhoff ein Leichtes, den ablehnenden Standpunkt der Regierung zu begründen.[6] Um so schwerer hielt es aber, den gegen das Spezialbudget gerichteten Einwänden zu begegnen. Auf die Feststellung Dessoliers', daß das Spezialbudget zu geringe Einnahmen brächte, antwortete der Regierungskommissär, hinsichtlich der Einnahmen sei das Spezialbudget nichts anderes als das Integralbudget, nur daß eine den Souveränitätsausgaben ungefähr entsprechende Summe abgezogen würde. Also weise das Spezialbudget die gleiche Dehnbarkeit auf wie das Integralbudget.[7] Das stimmte indes nur insofern, als dem Spezial-

---

[1]) „Or cet avis ne nous paraît pas de nature à retenir beaucoup l'attention du Parlement . . ." Ebenda.

[2]) So z. B., wenn es sich darum handelte, das octroi de mer umzugestalten; denn es war ohne weiteres anzunehmen, daß das französische Parlament irgendwelche Schlechterstellung der französischen Ausfuhrartikel zu Gunsten der algerischen Produkte nicht zulassen würde. Ebenda S. 460, 461.

[3]) „L'avantage qu'offre un tel système est que l'Algérie, libre dans le maniement de son budget, pourrait chercher à diminuer ses frais généraux en émondant certains services trop exubérants." Ebenda S. 455.

[4]) „Elle aurait aussi en mains et bien vite un gros budget pourvu d'excédents certains qui lui faciliterait les importants emprunts qu'elle aura à contracter dès le début . . ." Ebenda.

[5]) Ebenda S. 456 f.

[6]) Ebenda S. 466—68.

[7]) „Mais à ce point de vue, le budget spécial n'est autre que le budget intégral, sous déduction d'un forfait à peu près égal aux dépenses de souveraineté. Toute l'élasticité du budget intégral se retrouve donc dans le budget spécial." Ebenda S. 468.

budget wie beim Vollbudget wenigstens vorläufig sämtliche Überschüsse zugute kommen sollten; aber diese Überschüsse stellten doch eine recht unsichere Einnahmequelle dar, wie denn auch der Regierungskommissär nicht in Abrede stellen konnte, daß die Einnahmesteigerung Algeriens immer wieder durch plötzliche Rückschläge und lang anhaltende Stockungen gehemmt worden war.[1] Das, was die eigentliche Dehnbarkeit des Vollbudgets ausmachte, die Möglichkeit, neue Einnahmequellen zu erschließen, fehlte dagegen dem Spezialbudget. Dieser Unterschied gegenüber dem Vollbudget war übrigens keineswegs durch das Wesen des Spezialbudgets bedingt: man hätte sehr wohl — wie z. B. der Entwurf von 1869/70 vorgesehen hatte[2] — dem Staatsbudget und dem Spezialbudget bestimmte Steuerquellen zuweisen und so den algerischen Organen Gelegenheit bieten können, die dem Spezialbudget überlassenen Steuerquellen mehr oder minder auszunützen. Allein, die Regierung war der Ansicht, die Entscheidungsgewalt der algerischen Organe über die Einnahmen ließe sich nur schwer durchsetzen, und wenn sie gewährt würde, schlage sie zum Unheil der Kolonie aus, da es dann bei der Anwendung des octroi de mer auf französische Erzeugnisse zu Reibereien mit dem Mutterlande kommen werde.[3] Als ob man bei der Aufteilung der Einnahmequellen zwischen dem Staats- und dem Spezialbudget die Zölle und ähnliche Abgaben nicht dem Staate hätte vorbehalten können! — Kurzum, es ist Peyerimhoff nicht geglückt, die von Dessoliers an dem Spezialbudget geübte Kritik zu widerlegen. Es war doch wenig mehr als eine wohlklingende Phrase, wenn der Regierungskommissär meinte, man könne erwarten, daß bei der Durchführung des Spezialbudgets das Mutterland Algerien das warme Interesse entgegenbringen werde, das ein Vater den Minderjährigen bei der Emanzipation bewahre, während beim Integralbudget zwei Mächte einander gegenüberstünden, die wie zwei Volljährige in Geschäftsfragen miteinander auf gleichem Fuße verhandelten.[4]

Übrigens stand nicht zu befürchten, daß der Regierungsentwurf von der Delegation gemißbilligt würde; die Kommission hütete sich wohlweislich, einen unreifen Vorschlag auf Einführung eines Integralbudgets einzubringen, vielmehr empfahl sie — und das zeugt von einer gewissen staatsmännischen Begabung der Algerier — die Gutheißung des Regierungsentwurfs.[5] In ihren zur Annahme

[1] „Sans doute il faut être prudent: . . . Les plus values sont variables et irrégulières, avec de brusques recults et de longues stagnations, mais si l'on prend pour base d'évaluation des periodes assez larges, ont trouve des excédants nettement accusés.“ Ebenda.

[2] Siehe oben S. 64 und Anhang Nr. 26, Art. 41 und 42.

[3] „Quant au vote définitif des recettes ce serait un droit difficile à obtenir et peut-être dangereux pour la colonie, notamment en ce qui concerne l'octroi de mer. Du jour où on admettrait . . . que les produits français pourraient être touchés par un droit qui serait . . . un véritable droit de douane, on réveillerait toutes les jalousies et les rivalités.“ Ebenda S. 469.

[4] „En tout cas sous la forme de budget spécial, on peut croire qu'elle (la France) portera à l'Algérie quelque chose de l'intérêt affectueux que le père de famille réserve aux mineurs qu'il émancipe. Avec le budget intégral, on aurait au contraire deux puissances financières: on traiterait d'égal à égal, de majeur à majeur et sur le terrain des affaires.“ Ebenda S. 468.

[5] „Toutefois, afin de bien reconnaître les bonnes intentions du Gouvernement de la République qui vient de rompre avec les traditions autoritaires dont nous avons tant souffert, . . . loin de vous engager à repousser la combinaison d'un budget simplement spécial, nous vous proposons de vous y rallier.“ Ebenda S. 461, 462.

vorgelegten Schlußfolgerungen machte sie zwar keinen Hehl daraus, daß sie einem Integralbudget den Vorzug gebe, aber, um dem Generalgouverneur bei der Vertretung der Vorlage vor dem Parlament den nötigen Rückhalt zu verleihen, trat sie für den Regierungsentwurf ein.[1] Nur wünschte sie, — und dagegen hatte die Regierung nichts einzuwenden,[2] — daß den algerischen Organen auch ein Begutachtungsrecht gegenüber den auf dem Staatsbudget lastenden Ausgaben eingeräumt werde.[3]

γ) In der Vollversammlung.

Die Schlüsse der Kommission fanden einstimmige Annahme[4] und so konnte

---

[1]) „La délégation financière des non Colons, légalement consultée sur l'opportunité de doter l'Algérie d'un budget particulier, point sur lequel il ne saurait y avoir de désaccord:

Tout en indiquant ses préférences pour un budget autonome, un budget franchement algérien et intégral dont la colonie aurait la gestion et la responsabilité en recettes et en dépenses, sous le contrôle supérieur du Parlement, et constatant que l'avenir est réservé:

Vu les circonstances et afin de donner au Gouvernement de la République un témoignage non équivoque de sa déférence, ainsi que pour fournir à M. le Gouverneur général Laferrière, qui est son représentant, la pleine autorité qui lui est nécessaire pour défendre avec efficacité, devant le Parlement, la cause de l'Algérie:

Emet l'avis que, dès 1900, l'Algérie, érigée en personne morale, soit dotée d'un budget spécial constitué ainsi qu'il suit:

L'Algérie prendrait en charge les dépenses afférentes au service de la colonisation, des travaux publics, des postes et télégraphes, agriculture et forêts, topographie, assistance publique indigène, cultes musulmans, justice indigène y compris l'état civil des indigènes.

Pour faire face à ces dépenses, il lui serait alloué la moitié des recettes générales actuellement perçues et qui sont disponibles.

Les excédents, quand il s'en produirait dans l'avenir, seraient partagés par moitié entre la colonie et la métropole, cette dernière prenant l'engagement d'abandonner, pendant une période de 10 ans au moins, sa part à la colonie, afin que celle-ci puisse plus aisément gager les emprunts nécessaires à l'achèvement de son outillage économique.

La délégation exprime aussi l'avis qu'en dehors du droit de vote du budget spécial, qui sera reconnu aux Délégations financières ainsi qu'au Conseil Supérieur, elles portent à titre consultatif leur examen sur l'ensemble du budget de l'Etat en Algérie, avant que ce budget soit déposé sur le bureau des Chambres.“ Ebenda S. 462 und 463.

[2]) Ebenda S. 469 (Rede von Peyerimhoff).

[3]) „Toutefois, nous demanderions . . . que l'Algérie . . . ne fût pourtant pas dépourvue de tout droit d'inspection sur la partie du budget des dépenses qui incombera à l'Etat.“ Ebenda S. 462 (Rede von Dessoliers).

[4]) Ebenda S. 475. Hier muß noch ein merkwürdiger Einwand erwähnt werden, der am Schluß der Verhandlung gegen eine Bestimmung des Regierungsentwurfs erhoben wurde. Der Delegierte Tedeschi meinte nämlich, der Staat könne sich zwar für längere Zeit zu Ausgaben verpflichten, aber hinsichtlich der Einnahmen könne er dies nicht tun; daher könne man ihm keine derartige Verpflichtung auf zehn Jahre auferlegen, das laufe der Verfassung zuwider, die die jährliche Budgetbewilligung vorschreibe (l. c. S. 474). Hier liegt ein Mißverständnis vor; die Verpflichtung des Staates, seinen Überschußanteil auf zehn Jahre der Kolonie zu überlassen, war keine Verpflichtung zur Verwendung einer Einnahme, sondern eine Ausgabenverpflichtung: der Staat verpflichtete sich, der Kolonie einen Zuschuß für zehn Jahre in Höhe des ihm zufallenden Überschußanteils der algerischen Einnahmen zu zahlen. Das Recht des Parlaments, die Einnahmen alljährlich zu bewilligen, blieb unberührt. Übrigens griff der Präsident der Delegation, Vinci, den Einwand Tedeschis auf und brachte eine Resolution zur Annahme in der die Regierung auf diese vermeintliche „Verfassungswidrigkeit“ hingewiesen wurde. Warum dies geschah, ist leicht ver-

schon zwei Tage später die Beschlußfassung der vereinigten Delegationen über den Regierungsentwurf stattfinden.[1] Nach der Verlesung der in den drei Delegationen angenommenen Gutachten leitete Jacquiet die Diskussion mit einem ebenso heftigen wie grundlosen Angriff auf die Regierung ein. Der Delegierte war offenbar der Meinung, daß man mit der Reform nichts andres beabsichtigte, als einen Teil des algerischen Budgets der Kontrolle des Parlaments zu entziehen, damit die Regierung in diesem Teil des Budgets ganz unabhängig schalten und walten könne. Nur so ist es zu verstehen, wenn er äußerte: Bevor man ein Spezialbudget einrichte, müsse man wissen, welche Versammlung es zu bewilligen und zu kontrollieren habe. Wenn es sich darum handle, ein Spezialbudget zu bekommen ohne solche Kontrolle, dann wäre es noch besser, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten. „Bei der Vorbereitung des Budgets durch das Parlament können wir durch unsre Abgeordneten mitwirken. Wenn aber das Ganze oder ein Teil des Budgets ohne Kontrolle in den Händen des Generalgouverneurs liegt, werden wir kein Mittel mehr haben, uns Gehör zu verschaffen. Es genügt nicht, uns Versprechungen zu machen und zu sagen: „Aber Ihr werdet befragt werden, Eure Befugnisse werden erweitert werden.“ Diese Versprechungen flößen mir kein Vertrauen ein. Die Minister haben uns daran gewöhnt, daß wir kein Vertrauen zu ihren Versprechungen haben.“[2] Das bezog sich hauptsächlich auf die Umbildung des Conseil supérieur, auf die manche Autonomisten so große Hoffnungen gesetzt hatten. Man habe immer erwartet, daß der Ausdehnung der Gewalten des Gouverneurs eine durchgreifende Umgestaltung des Conseil supérieur entsprechen werde. Das Versprechen, das das Ministerium in dieser Richtung im Parlament abgegeben habe, sei unerfüllt geblieben, denn das Conseil supérieur sei immer noch eine lächerliche Versammlung, lediglich auf die Täuschung des Steuerzahlers berechnet.[3] Bevor man sich nun mit dem Spezialbudget beschäftige, müßten die Zusammensetzung und die Befugnisse des Conseil supérieur geändert werden; noch besser sei freilich, man würde diese unnütze Versammlung überhaupt aufheben.

---

ständlich: wenn das Mutterland seinen Überschußanteil der Kolonie nicht überlassen durfte, dann hatte der Vorwurf, daß das Spezialbudget der Kolonie zu wenig Mittel gewähre, noch mehr Berechtigung; und so war der Präsident nicht im Unrecht, wenn er den Einwand Tedeschis als „la ruine même du budget spécial“ bezeichnete. Die Sache hatte nur einen Haken: Der Einwand der Verfassungswidrigkeit traf nicht zu.

[1]) Sitzung vom 28. Dezember 1898, Procès-verbaux S. IV ff.

[2]) „. . . avant de penser à instituer un budget spécial de l'Algérie, il importerait de se préoccuper de la création de l'Assemblée algérienne qui doit le voter et le contrôler. S'il s'agit d'avoir un budget spécial sans avoir cette assemblée, mieux vaut encore conserver la situation actuelle. Avec la préparation du budget par le Parlement, nous pouvons intervenir par nos députés. Quand tout ou partie du budget sera entre les mains du Gouverneur général, sans contrôle, nous n'aurons plus aucun moyen de nous faire écouter. Il ne suffit pas de nous faire des promesses et de nous dire: „mais vous serez consultés, vos pouvoirs seront étendus.“ Ces promesses ne m'inspirent aucune confiance. Les Ministres nous ont habitués à ne pas avoir confiance dans leur promesses.“ Ebenda S. V.

[3]) „. . . il y a toujours été bien entendu qu'à l'extension des pouvoirs du Gouverneur correspondrait une réforme radicale du Conseil supérieur. La promesse de cette réforme a été faite par le Ministère à la tribune du Parlement; elle est restée vaine . . . le Conseil supérieur est resté une assemblée dérisoire, un véritable trompe-l'oeil pour le contribuable.“ Ebenda.

Mit einer so wenig maßvollen Rede erwies Jacquiet der Sache der Autonomie schwerlich einen Dienst. Wenn Jacquiet gerade den Augenblick, in dem die Regierung durch Vorschlag eines Spezialbudgets Algerien einen Beweis ihres Vertrauens lieferte, zur Veranstaltung eines Mißtrauensvotums wählte, so war das ebenso taktlos wie unklug,[1]) es trug jedenfalls nicht zur Förderung der autonomiefreundlichen Stimmung in Frankreich bei. Es ist daher zu begreifen, wenn sogar Dessoliers seinen radikalen Forderungen entgegentrat. Dagegen brachte Jacquiets Angriff die Regierung in eine sehr günstige Lage. Im Tone ehrlicher Entrüstung konnte der Generalgouverneur die Verdächtigungen zurückweisen, die Jacquiet der Regierung entgegengeschleudert hatte. Er zeigte, daß, wenn die letzten Dekrete den algerischen Vertretungen nur beratende Befugnisse einräumten, dies nur geschah, weil die Exekutive nicht mehr gewähren konnte. Die Umwandlung des bloßen Begutachtungsrechtes in ein Entscheidungsrecht habe man nur mit Rücksicht auf die Rechte der Kammern aufgeschoben, aber jetzt stehe man im Begriff, diese Umgestaltung von ihnen zu verlangen.[2]) Die Ungeschicklichkeit Jacquiets erleichterte dem Generalgouverneur auch die Verteidigung seines Budgetsystems; die Durchführung eines Vollbudgets hielt er wegen des zu großen Abstands zwischen Einnahmen und Ausgaben für unmöglich; das wäre ein übler Anfang, wenn das algerische Budget gleich mit einem Defizit von 10 oder 20 Millionen beginne.[3]) Der Gedanke Dessoliers', den Fehlbetrag allmählich mit den Überschüssen zu decken, schien ihm ganz verfehlt, denn die Überschüsse wollten sie ja grade behalten, um damit die Zukunft des Landes sicher zu stellen.[4]) Als letzten Grund führte der Generalgouverneur gegen das Vollbudget dessen Abhängigkeit vom Mutterlande an: er erinnerte daran, daß es gewisse Ausgaben gäbe, für die dem Mutterland das entscheidende Wort verbleiben müsse: man müsse anerkennen, daß der mutterländischen Regierung das Recht zustehe, z. B. für die Rechtsprechung, den Kultus, den öffentlichen Unterricht die ihr nötig erscheinenden Beträge einzusetzen.[5]) Der Generalgouverneur wünschte aber ein Budget, darin sie die Herren

---

[1]) „Je me demande si M. Jacquiet a bien choisi son heure pour faire une manifestation de défiance, au moment où le Gouvernement de la République au contraire vient de manifester sa confiance dans l'Algérie entière. . ." Aus der Rede des Generalgouverneurs Lafferrière, Ebenda S. VI.

[2]) „On critiquait très amèrement tout à l'heure ce fait que les délégations financières ne donnent que des avis. Cette critique ne semble pas complètement justifiée. Le véritable sens des rapports qui précèdent les derniers décrets est celui-ci: nous pouvons vous donner seulement ce qu'il appartient au pouvoir exécutif de vous donner. Mais ce que l'on a ajourné par déférence pour les Chambres, il est juste qu'on le leur demande et ce qu'on leur demandera en effet, c'est la transformation du droit d'avis en droit de décision." Ebenda S. IX und X.

[3]) „Ce serait mal inaugurer le budget algérien que de mettre en évidence un déficit, ne serait-il que de 20 millions, de 10 millions même." Ebenda S. VIII.

[4]) „Mais précisément ces excédents, je veux que nous les gardions. C'est sur eux que nous comptons pour assurer l'avenir." Ebenda.

[5]) „Dans un budget intégral . . . tout le monde reconnaît qu'il y a des dépenses sur lesquelles la Métropole a le droit de conserver la haute main. Pour les budgets de la justice, de l'instruction publique, des cultes, p. e., nous sommes obligés de reconnaitre que le Gouvernement métropolitain a le droit d'imposer l'inscription de tel crédit qu'il juge nécessaire." Ebenda S. IX.

wären, und das dem Mutterland keine Versuchung biete, sich einzumischen.[1]
Das klingt sehr bestechend; gewiß, das Vollbudget wäre hinsichtlich der obligatorischen Ausgaben durch das Mutterland bestimmt worden: aber bei dem von der Regierung vorgelegten Spezialbudget war die Abhängigkeit von den Mutterlandsorganen doch noch weit stärker, indem die ganze Einnahmenseite durch die Bewilligung des Parlaments bedingt war.

Dem Generalgouverneur gelang es denn auch nicht, die Versammlung zu überzeugen. Dessoliers blieb dabei, daß das Vollbudget kein nebelhaftes Gebilde sei,[2] und in der zum Schluß mit allen gegen eine Stimme angenommenen Tagesordnung stimmten die vereinigten Delegationen dem Spezialbudget nur mit dem Vorbehalt zu, daß, sobald es die Wirtschaftslage Algeriens erlaube, das Vollbudget durchgeführt werden solle.[3]

b) Im Conseil supérieur.

Im Conseil supérieur, das im Januar 1899 über den Entwurf beriet,[4] machte man den Versuch, die Teilungslinie zwischen den beiden Budgets anders zu ziehen: der Berichterstatter Casanova empfahl, die dem Mutterlande zur Last fallenden Ausgaben etwas enger zu begrenzen, dafür aber auch den Einnahmeanteil des Mutterlandes auf ein Drittel (18 Millionen) zu beschränken. Der Grund dieses Antrags ist durchsichtig: man wollte der Kolonie auf diese Weise etwas größere Überschüsse verschaffen.[5] Als es jedoch der Generalgouverneur ablehnte, seinen Entwurf in diesem Sinne zu ändern, weil die Delegationen die hälftige Teilung schon gebilligt hatten und weil nach seiner Meinung ein derartiger Vorschlag im Parlament nicht auf Annahme rechnen konnte,[6] da wurde dem Regierungsentwurf die Priorität gewährt und ein diesen empfehlender Beschluß angenommen.[7] So ward der Brisson-Laferrière'sche Entwurf, dank dem von der Regierung sehr geschickt geübten Druck, von beiden algerischen Versammlungen gutgeheißen. Der Vorlage des Entwurfs an das Parlament schien nichts mehr im Wege zu stehen. Aber mittlerweile hatte sich die Sachlage verändert, so daß der Entwurf nicht in Form einer Regierungsvorlage ans Parlament gebracht wurde. Die Idee des Teilbudgets ist jedoch in einem Gesetzesvorschlag einiger Parlamentsmitglieder verwertet worden.

---

[1]) „Ce que je désirerais c'est que nous ayons un budget dont nous soyons maîtres, et dans lequel l'autorité supérieure ne soit pas tentée d'intervenir." Ebenda.

[2]) Ebenda S. XI—XIII.

[3]) „Les soussignés, tout en se déclarant partisans, en principe, d'un budget intégral, lorsque la situation économique de l'Algérie le permettra, proposent à la réunion plénière, un voeu en faveur du budget spécial, tel qu'il est proposé par M. le Gouverneur Général."

[4]) Conseil súpérieur, Sess. de janvier 1899, Sitzung vom 30. Januar, Procès-verbaux S. 848 ff.

[5]) „en réduisant à la moitié la part de l'Algérie, il ne reste qu'un excédent assez faible." Äußerung von de Beaucoudrey, ebenda S. 887.

[6]) Ebenda S. 878 ff.

[7]) Ebenda S. 892 ff.

2. Der Versuch im Parlament.

A. Der Gesetzesentwurf Morinaud in der Deputiertenkammer (März 1899).

Noch ehe die Regierung mit einer Vorlage über die algerische Finanzreform an das Parlament herantrat, wurde der Versuch gemacht, die Frage aus dem Schoße des Parlaments heraus zu lösen. Es brachten nämlich am 28. März 1899 die Deputierten Morinaud, Marchal, Drumont und Firmin Faure in der Kammer zwei Gesetzesvorschläge zur Schaffung eines Spezialbudgets und zur Bildung eines Conseil colonial ein.[1]) Der eine Gesetzesvorschlag bezweckte die Einführung eines Teilbudgets nach Maßgabe des Brisson-Laferrière'schen Entwurfs und der von den algerischen Vertretungen angeregten Verbesserungen. Nur in zwei Punkten wich der Gesetzesvorschlag von dem Regierungsentwurf ab: in einem Punkte gingen die Antragsteller weiter, indem sie für Algerien das Recht verlangten, sich eigene Einnahmequellen zu verschaffen,[2]) obwohl sich das mit dem gewählten System nicht vereinbaren ließ, denn die Schaffung eigener Einnahmen durch die Kolonialorgane war doch nur dann möglich, wenn die verschiedenen Einnahmequellen zwischen Mutterland und Kolonie aufgeteilt wurden, nicht aber, wenn die Einnahmen in eine Masse zusammenflossen, um dann hälftig geteilt zu werden. In einem andern Punkte dagegen blieben die Antragsteller sogar noch hinter den Forderungen des Brisson-Laferrière'schen Entwurfs zurück, indem sie auch das lokale Ausgabenbudget und die Beschlüsse über eigene Einnahmen nicht ganz aus dem Staatsbudget lostrennen wollten, sondern als je einen Artikel auf der Einnahmenseite und auf der Ausgabenseite des Staatsbudgets erscheinen ließen,[3]) damit das Parlament die Kontrolle über das Lokalbudget behielt. Es mag einen überraschen, daß algerische Deputierte sich den Regierungsentwurf — abgesehen von den erwähnten Abweichungen — unverändert zu eigen machten; die Erklärung für diese unerwartete Zurückhaltung ist in dem andern Gesetzesvorschlag gegeben: offenbar hofften die Antragsteller für ihre bereitwillige Haltung in der Budgetfrage durch Nachgiebigkeit der maßgebenden Faktoren in der algerischen Verfassungsfrage entschädigt zu werden.

Die Antragsteller forderten nämlich nichts geringeres als Ersetzung des Conseil supérieur und der Finanzdelegationen durch ein gewähltes Conseil colonial. Sie glaubten ihre Forderungen genügend zu begründen, wenn sie auf die Möglichkeit hinwiesen, daß die Eingebornenvertreter im Conseil supérieur mit den Beamten zusammengingen und so die nichtbeamteten Mitglieder in die

---

[1]) Chambre des députés, Sess. ord. de 1899, Doc. parl., Annexe n⁰ 867, 2e Séance du 28 mars 1899, J. off. S. 981 f. Proposition de loi portant: 1⁰ création d'un budget spécial; 2⁰ constitution et règlement des attributions d'un conseil colonial élu de l'Algérie, présentée par MM. Morinaud, Marchal, Drumont, Firmin Faure, députés. Siehe Anhang Nr. 61.

[2]) Art. 3 des ersten Entwurfs und Art. 29, 2 des zweiten Entwurfs.

[3]) Art. 27 des zweiten Entwurfs.

Minderheit versetzten.[1] Daraus folgerten sie, die von der Kammer gewünschte Kontrolle sei nicht vorhanden[2]; von den Finanzdelegationen schwiegen sie wohlweislich, denn sonst hätten sie ja zugeben müssen, daß doch ein ziemlich unabhängiges, wenn auch etwas schwerfälliges Kontrollorgan vorhanden war. Aber das Conseil supérieur stellte eben eine bessere Zielscheibe dar, und so richteten die Antragsteller ihre Angriffe scheinbar nur gegen dieses, obwohl sie natürlich auch die Finanzdelegationen beseitigen wollten. Anstelle der beiden oder, wenn man will, der fünf algerischen Kammern wollten sie ein Conseil colonial setzen, das nur aus gewählten Mitgliedern bestehen sollte und zwar aus 38 Franzosen und einem starken Viertel (13 Muselmanen (9 Arabern und 4 Kabylen).[3]) Die französischen Mitglieder sollten — entsprechend den von den algerischen Conseils généraux geäußerten Wünschen — aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehen[4], für die arabischen und kabylischen Mitglieder sollte es bei dem für die Finanzdelegationen eingeführten Bestellungsmodus verbleiben (Wahl durch die Gemeinderäte bezw. durch die Gruppenhäuptlinge), nur daß auch die auf die Militärterritorien entfallenden Vertreter von Gemeindevertretungen gewählt,[5] also nicht mehr vom Generalgouverneur ernannt werden sollten.[6]

An Befugnissen wies der Entwurf diesem Conseil colonial die Beschlußfassung über die Ausgaben des algerischen Lokalbudgets zu,[7] dann das Bewilligungsrecht für Anleihen und neue Einnahmen,[8] sowie das Kontrollrecht über die Rechnungen des Lokalbudgets.[9] Gegenüber einer Reihe von andern Gegenständen beanspruchte der Entwurf wenigstens ein Begutachtungsrecht, so gegenüber Änderungen des Zolltarifs und der anderen Frankreich und Algerien gemeinsamen Einnahmen;[10] wie auch gegenüber allen Algerien betreffenden gesetzgeberischen Akten, ob sie nun im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung erlassen werden sollten.[11] Vor allem aber strebten die Antragsteller danach, eine dauernde Kontrolle des Conseil colonial über die Verwaltung einzurichten: zu diesem Zweck sah der Entwurf die jährliche Wahl eines permanenten Ausschusses des Conseil colonial (sechs Franzosen, zwei Musel-

---

[1]) „On peut, en effet, fort aisément prévoir le moment où les quatre délégués indigènes nommés par des délégués élus eux-mêmes en partie par les agents de l'administration, les cheicks, c'est-à-dire par des fonctionnaires, viendraient s'adjoindre aux vingt-neuf chefs de service ou indigènes nommés par le gouverneur, de telle façon que le conseil supérieur ne compterait plus en réalité que vingt-sept représentants élus, vingt-sept représentants libres de toute attache avec le gouvernement. Ils seraient encore une fois en minorité . . .“ l. c. S. 981.

[2]) „Le contrôle tant désiré par la chambre qui supprima les décrets de rattachements n'existe pas tel qu'il devrait exister.“ Ebenda.

[3]) Art. 1 des zweiten Gesetzesvorschlags.

[4]) Art. 2.

[5]) Art. 8.

[6]) „Il serait absolument illogique d'admettre des indigènes, nommés par le Gouvernement, dans la nouvelle assemblée.“ Ebenda S. 982.

[7]) Art. 27.

[8]) Art. 29, 2.

[9]) Art. 28.

[10]) Art. 29, 1.

[11]) Art. 25, 1.

manen) vor,[1] dem der Generalgouverneur allmonatlich über die im Lokalbudget bewilligten Ausgaben Rechnung legen sollte.[2]

Hält man die Zusammensetzung des Conseil colonial mit der Bildung der permanenten Kommission zusammen, so wird einem deutlich, was die Antragsteller mit ihrem Entwurf beabsichtigten: durch die völlige Ausschaltung der Beamten aus der algerischen Volksvertretung wurde jedes Hemmnis für deren unabhängige Beschlußfassung beseitigt, die dem Conseil colonial etwa noch hinderliche Selbständigkeit des Generalgouverneurs wurde durch die scharfe Überwachung seitens der permanenten Kommission abgeschwächt, und indem man die Körperschaften der Eingebornenvertreter wegfallen ließ und die Muselmanen als Minderheit in das Conseil colonial aufnahm, wurden die Eingebornen an die Wand gedrückt. Es liegt der Verdacht nahe, daß die Antragsteller auf diese Weise der Aussaugungspolitik der Kolonisten gegenüber den Eingebornen freie Bahn verschaffen wollten. Die Antragsteller waren sich wohl bewußt, daß die Zustimmung der mutterländischen Organe zu einer so weitgehenden Einschränkung der Machtstellung der Regierung in Algerien nicht ohne weiteres sich erlangen ließ, sie waren insbesondere darauf gefaßt, daß man sich der Ausschaltung des Beamtenelements aus der Volksvertretung im Hinblick auf die großen Aufwendungen Frankreichs für die Kolonie widersetzen würde.[3] Eben um diesen Einwand im voraus zu entkräften, hatten die Urheber des Entwurfs das System des Teilbudgets mit ihrem Verfassungsentwurf verwoben, denn nun konnten sie entgegnen, daß Frankreich durch das Parlament selber in den algerischen Angelegenheiten vertreten sei, indem dieses den dem Mutterland zufallenden Ausgabenteil in voller Freiheit bewillige. Man sieht, der Plan war nicht schlecht ausgetüftelt; aber er stand und fiel mit dem System des Teilbudgets; suchte man die Budgetfrage durch Einführung eines Vollbudgets zu lösen, so mußten die Bedenken gegen die vorgeschlagene Umgestaltung der Selbstverwaltung weit schwerer ins Gewicht fallen. Da indes die Regierung und der Generalgouverneur die Einführung eines Teilbudgets vertreten hatten und auch die algerischen Vertretungskörper sich — wenngleich widerstrebend — diesem System angeschlossen hatten, so war die Annahme, daß die Budgetfrage auf diesem Wege ihre Erledigung finden werde, einigermaßen berechtigt.

B. Kommissionsbericht von Pourquery de Boisserin über den Vorschlag (Mai 1900).

Tatsächlich erfuhren die Morinaud'schen Gesetzesvorschläge in der Kammerkommission für Justizreform und Zivilgesetzgebung eine ziemlich günstige Be-

---

[1]) Art. 18.

[2]) Art. 23.

[3]) „L'Etat, étant un des plus gros contribuables de l'Algérie, logiquement ne doit-il pas être représenté au sein du conseil supérieur? Nous répondons qu'il sera, dans notre système, représenté par le Parlement lui-même, délégué de la nation, qui votera en toute souveraineté le budget des dépenses métropolitaines . . ." Ebenda S. 982.

urteilung.[1] Dabei war der Berichterstatter Pourquery de Boisserin kein Neuling in algerischen Fragen, hatte er doch schon mehrmals über das algerische Budget berichtet. Überraschen mag vor allem, daß er der völligen Ausschaltung des Beamtenelements aus dem anstelle der bestehenden algerischen Vertretungskörper zu errichtenden Conseil colonial zustimmte. Gegenüber dieser schwerwiegenden Konzession fiel es kaum ins Gewicht, wenn er an einigen der bestehenden Beschränkungen des Wahlrechts der Franzosen (Altersgrenze von 25 Jahren und zwölfjährigem Besitz der französischen Staatsangehörigkeit) festhielt und nur die Bedingung des dreijährigen Wohnsitzes aufgeben wollte;[2]) oder wenn er die Forderung Morinauds, alle muselmanischen Vertreter aus Wahlen hervorgehen zu lassen, zurückwies und ganz im Gegensatz zum Antragsteller die Gelegenheit der Umbildung der algerischen Vertretungskörper dazu auszunützen suchte, den Muselmanen das Wahlrecht, auf das sie seiner Meinung nach doch keinen Wert legten,[3]) wieder zu entziehen, indem er für den Generalgouverneur das Recht in Anspruch nahm, sämtliche muselmanische Vertreter im Conseil colonial zu ernennen; das bedeutete kaum eine Änderung gegenüber dem geltenden System, denn, ob nun die muselmanischen Vertreter gewählt oder ernannt wurden, ihre Unselbständigkeit gegenüber der Regierung war in beiden Fällen ungefähr die gleiche.[4] Nur in einem Punkte wich Pourquery de Boisserin wesentlich von dem Morinaud'schen Organisationsvorschlag ab: er verwarf die Schaffung einer permanenten Kommission; zwar hatte er gegen die Kontrolle des Generalgouverneurs durch das Conseil colonial nichts einzuwenden, aber den Vertreter der mutterländischen Regierung an eine ununterbrochene Mitwirkung der algerischen Vertreter zu binden, erklärte er für undenkbar.[5])

Das von Morinaud vorgeschlagene Budgetsystem, das in so geschickter Weise die Einschränkung der Entscheidungsgewalt des Parlaments verhüllte, fand natürlich den vollen Beifall des Berichterstatters, so daß er sich darauf

---

[1]) Rapport fait au nom de la commission de réforme judiciaire et de législation civile chargée d'examiner: 1° le projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie (n° 1644); 2° la proposition de loi de M. Morinaud et plusieurs de ses collègues sur le même objet (n° 867), par M. Pourquery de Boisserin, député. Chambres des députés. Sess. ord. de 1900. Docum. parl., Annexe n° 1655, Séance du 28 mai 1900, J. off. S. 1362.

[2]) Art. 3 des zweiten Kommissionsentwurfs.

[3]) Les populations indigènes de l'Algérie . . n'attachent pas au système électoral l'intérêt que nous y voyons. Elles considèrent que l'autorité est tout: elles s'inclinent devant le chef . ." S. 1365.

[4]) Nicht ganz zu Unrecht werden in Algerien die muselmanischen Vertreter als „Béni Oui Oui" bezeichnet.

[5]) „Le conseil colonial exercera . . un contrôle effectif à l'égard du gouverneur général: mais nous ne pouvons songer à soumettre le représentant du Gouvernement métropolitain à l'action constante des élus de l'Algérie . ." Ebenda. Merkwürdigerweise suchte er diese Zurückweisung damit zu rechtfertigen „que l'idée n'avait pas encore, que nous sachions, été émise de créer des commissions permanentes de la Chambre et du Sénat siégeant dans l'intervalle des sessions parlementaires." Warum ein solcher Gedanke nicht auftaucht, ist leicht erklärlich: man braucht den Kammerkommissionen den Charakter der Permanenz nicht ausdrücklich beizulegen, weil die Kammern fast ununterbrochen tagen — anders als die algerischen Vertretungen, denen nur ganz kurze Sessionen zugebilligt sind.

beschränkte, die etwas dürftigen Sätze des Morinaud'schen Vorschlags auszubauen, indem er insbesondere den Umkreis der dem Mutterland zur Last fallenden Ausgaben festlegte[1] und genaue Regeln über die Verwendung der Überschüsse aufstellte: daß die Überschüsse zwischen dem Mutterland und der Kolonie geteilt werden sollten,[2] und daß die der Kolonie zufallenden Überschüsse bis zum Betrag von 5 Millionen Fr. einem Reservefonds zugeführt werden sollten.[3] Das von Morinaud für das Conseil colonial beanspruchte Recht der Schaffung eigener Einnahmen erweiterte der Berichterstatter dahin, daß er jede Änderung der algerischen Einnahmen — die Zölle, die der heimischen Gesetzgebung vorbehalten blieben, ausgenommen, — der Bewilligung des Conseil colonial unterwarf, nur daß die Beschlüsse der Bestätigung durch Gesetz bedürfen sollten.[4] Auf diese Weise sicherte Pourquery de Boisserin den Mutterlandsorganen ein Vetorecht gegen zu verschwenderische Bewilligungen, aber er vergaß das Wichtigere, nämlich das Mutterland gegenüber zu kargen Bewilligungen sicher zu stellen. Das Unzulängliche des abgeänderten Entwurfs erklärt sich zum Teil daraus, daß diese Ergänzungen eigentlich nichts anderes sind als wörtliche Wiederholungen aus dem mittlerweile (am 22. Mai 1900) der Kammer vorgelegten, aber auf ein Vollbudget hinauslaufenden Regierungsentwurf.[5] Daher führen sie auch vielfach irre und verwischen den Unterschied zwischen dem Vollbudget und dem Teilbudget; es muß deshalb ausdrücklich betont werden, daß Pourquery de Boisserin ein Teilbudget vorschwebte. Übrigens stand nicht zu befürchten, daß das Parlament den widerspruchsvollen Kommissionsentwurf zum Gesetz erhob, denn inzwischen hatten die maßgebenden Faktoren ihre Stellungnahme zu der Budgetfrage vollkommen verändert.

II. Die Umschwenkung zum Vollbudget.

1. Die Frage der Durchführbarkeit des Vollbudgets.

Durch die kräftige Kritik, die die Delegationen an dem Regierungsentwurf geübt hatten, und durch ihre bloß bedingte Zustimmung war die Durchführung des Entwurfs Brisson-Laferrière tatsächlich unmöglich gemacht worden. Der Regierungsentwurf bot zweifellos sowohl dem Mutterland wie der Kolonie gewisse Vorteile: der Kolonie kam zugute, daß von vornherein ein nicht unbedeutender Überschuß für sie zu erwarten stand, und daß sie in der Verwendung der ihr zufallenden Mittel ganz unabhängig war; dem Mutterland war das System insofern günstig, als der Kolonie keine zu große Selbständigkeit gewährt wurde, da einerseits das Bewilligungsrecht des Parlaments gegenüber den Einnahmen Algeriens überhaupt keine Einschränkung erfuhr, und so die Kolonie in ihren

---

[1]) Art. 4 des ersten Kommissionsentwurfs.

[2]) Der von Morinaud gewünschte Verzicht des Mutterlands auf seinen Anteil auf zehn Jahre hinaus erschien ihm verfassungswidrig: „Le budget doit être voté annuellement: le Parlement ne saurait ouvrir par un vote unique des crédits applicables à dix exercices successifs." Ebenda S. 1366.

[3]) Art. 9 des ersten Entwurfs.

[4]) Art. 11 des ersten Entwurfs.

[5]) Siehe unten Zweiter Teil, Dritter Abschnitt, III., 1.

Einnahmen vom Mutterland abhängig blieb, und da andererseits die Souveränitätsausgaben der Bewilligung der algerischen Vertretung entrückt blieben. Diesen Vorteilen standen jedoch starke Nachteile gegenüber; sie trafen namentlich die Kolonie, indem diese keine neuen Einnahmequellen selbständig erschließen konnte, und indem sie auch gegen eine Verminderung der Steuern und damit ihrer Einnahmen wehrlos war. Aber auch das Mutterland wurde von den Nachteilen des Systems in Mitleidenschaft gezogen, denn es mußte außer den durch den Anteil in den algerischen Einnahmen einigermaßen gedeckten Zivilsouveränitätsausgaben die Zinsgarantien für die algerischen Eisenbahnen tragen, ganz abgesehen von den Kosten der Landesverteidigung. M. a. W., das Mutterland mußte das Defizit Algeriens übernehmen.[1] Und dieses Opfer wäre dem Mutterland von den Algeriern gar nicht einmal gedankt worden, da diese aus dem System des Spezialbudgets nichts anderes herauslasen, als das Bestreben, Algerien auch weiterhin in Abhängigkeit zu halten.

Wollte man die Algerier befriedigen, so mußte man ihnen das Vollbudget gewähren. Dies System hatte vor dem Teilbudget unbestreitbare Vorzüge voraus: die Algerier gewannen die Verfügungsgewalt über die Steuerkraft des Landes, sie konnten ungehindert neue Einnahmequellen erschließen und waren vor einer Herabsetzung ihrer Einnahmen durch das Parlament sichergestellt. Das Mutterland andererseits durfte sich eine wesentliche Erleichterung seiner Lasten versprechen, denn Algerien mußte alle Zivilausgaben (einschließlich der Zinsgarantien) übernehmen. Der Gefahr, daß die dadurch dem Vollbudget zur Last fallenden Souveränitätsausgaben von den algerischen Organen in unzureichendem Maße bewilligt würden, ließ sich durch die Festlegung ihres obligatorischen Charakters vorbeugen. Diese im Interesse des Mutterlandes gebotene Sicherheitsvorkehrung bedeutete freilich einen Nachteil für die Kolonie, denn es stand zu befürchten, daß die für die Souveränitätsausgaben zu bewilligenden Beträge im Vollbudget vom Mutterland verhältnismäßig höher angesetzt wurden, als im Spezialbudget, wo diese Posten auf den Einnahmen des Mutterlandes lasteten. So gewährte das Vollbudget der Kolonie zwar volle Sicherheit gegen Einschränkung der Einnahmen durch das Parlament, aber es bedurfte noch besonderer Vorkehrungen, um eine Steigerung der vom Mutterland auferlegten Ausgaben zu verhüten. Indes wurden diese mit dem Vollbudget verbundenen Beschränkungen auf der Ausgabenseite durch die aus ihm fließende volle Bewegungsfreiheit der Kolonie auf der Einnahmenseite mehr als aufgewogen. Und so durften beide Teile — das Mutterland wie die Kolonie — aus dem Vollbudget überwiegend Vorteile erwarten — vorausgesetzt, daß die Kolonie imstande war, ihre Ausgaben mit eigenen Einnahmen zu decken.

Aber eben diese unerläßliche Voraussetzung war nicht gegeben. Wir haben ja oben gesehen, daß die algerischen Einnahmen hinter den Zivilausgaben (unter

---

[1]) „Ce mode de procéder donnerait évidemment à l'Algérie une situation très en équilibre; mais il en résulterait, comme contrepartie, que la métropole resterait définitivement dotée de tous les déficits." Rapport Le Moigne, Chambre des députés, Sess. ord. de 1899, Docum. parl., Annexe n° 1150, Séance du 4 juillet 1899, J. off. S. 302.

Einschluß der Garantien) noch sehr weit zurückblieben. Da gar nicht daran zu denken war, diesen riesigen Abstand plötzlich durch Auferlegung neuer Abgaben zu decken, ließ sich ein Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nur mit Hülfe eines Zuschusses seitens des Mutterlandes erzielen. Die Folge mußte sein, daß Algerien nie in den Genuß nennenswerter „Überschüsse", die die Voraussetzung für die Aufnahme von Anleihen bildeten, gelangen konnte, denn es war doch kaum anzunehmen, daß die Mutterlandsorgane die Zuschüsse höher bemaßen, als zur Deckung des algerischen Defizits erforderlich war;[1] das Natürliche war vielmehr, daß die Subvention herabgesetzt wurde, sobald ein Anwachsen der algerischen Einnahmen eintrat. Dieser Umstand, daß bei etwa eintretenden Überschüssen keine andere Wirkung zu erwarten stand, als eine Kürzung des Zuschusses, mußte wiederum dem Staatsbudget nachteilig werden; so lange nämlich für die Kolonie gar keine Aussicht vorhanden war, in den Genuß von Überschüssen zu treten, hatten die algerischen Organe keinen Anlaß, die algerischen Einnahmen zu steigern, im Gegenteil: es lag in ihrem Interesse, die Steuern zu vermindern, um so das Mutterland zu zwingen, seinen Zuschuß mindestens auf gleicher Höhe zu halten.[2] Das Hauptziel der algerischen Budgetreform, Algerien an seiner finanziellen Entwickelung zu interessieren, indem man ihm den Genuß von Überschüssen ermöglichte, blieb also bei diesem System unerreicht. Von der Durchführung des reinen Vollbudgets konnte aus diesem Grunde vorerst keine Rede sein.

Das schloß jedoch nicht aus, daß man dem Hauptwunsche der Algerier, die Entscheidungsgewalt über die Einnahmen zu erhalten, entgegenkam: man hätte ja — wie im Entwurf von 1869/70 — die Steuerquellen zwischen dem Staatsbudget und dem Spezialbudget teilen können, aber das hätten die Algerier als eine Halbheit empfunden. Daher war es besser, dem algerischen Budget alle algerischen Einnahmen zuzusprechen. Auf der andern Seite indes durften nicht einfach alle Zivilausgaben (einschließlich der Zinsgarantien) Algerien aufgebürdet werden, sondern man mußte auf die Leistungsfähigkeit Algeriens — ich sage nicht auf die gerade erreichte Höhe der Einnahmen — gebührende Rücksicht nehmen, derart, daß die Erzielung von Überschüssen ermöglicht und damit das Interesse an der Bewilligung von Einnahmen erweckt wurde; sonst bestand die Gefahr, daß sich das algerische Budget vorzugsweise mit Staatszuschüssen speisen ließ. Der allmählichen Überwälzung der noch dem Staate verbleibenden Ausgaben auf das algerische Budget, sobald es die Entwicklung der Einnahmen erlaubte, war durch dies System in keiner Weise vorgegriffen. Wenn man in Frankreich schließlich zu einer Lösung gelangte, die den erwähnten Erfordernissen

---

[1]) Wenn der Staatsanwalt Renaud in seinem am 16. Oktober 1899 vor dem Rechnungshofe über das algerische Budget gehaltenen Vortrage meint, „toutes les augmentations de recettes sont acquises au Trésor et diminuent d'autant sa subvention . . ." (S. 39), so ist das freilich nicht richtig, denn das würde dem Grundsatz der Budgettrennung widersprechen. Die Überschüsse des Vollbudgets fielen nicht ipso iure in den Staatsschatz, sondern kamen der Kolonie zugute; aber natürlich stand eine entsprechende Verminderung der Subvention zu erwarten.

[2]) „La colonie n'a plus autant d'intérêt à créer des taxes nouvelles qui pourraient n'être ainsi qu'un mode de réduction de la subvention." Vortrag von Renaud S. 39.

entsprach, so geschah das wohl nicht nur deshalb, weil man erkannte, daß die gedeihliche Entwicklung des autonomen Budgets von der Ermöglichung von Überschüssen abhing, vielmehr ist die glückliche Lösung sicher zum guten Teil dem regelmäßigen Anwachsen der algerischen Einnahmen zu danken, das es ermöglichte, der Kolonie fast alle Zivilausgaben aufzuladen. Jedenfalls war man sich über die Notwendigkeit, das Lokalbudget von einer Staatssubvention unabhängig zu machen, vorerst noch nicht im Klaren.

2. Die Befragung der algerischen Versammlungen über das Vollbudget im Jahre 1899.

A. Die Anordnung der Befragung durch Minister Waldeck-Rousseau.

Im Mutterlande fand der Gedanke des Vollbudgets die erste wirksame Unterstützung bei Le Moigne, dem Berichterstatter der Deputiertenkammer für das Budget von 1900; er ersuchte im August 1899 — nicht im Namen der Budgetkommission, sondern von sich aus — die Regierung, in den Entwurf des Finanzgesetzes einen Artikel aufnehmen zu dürfen, des Inhalts, daß die (d. h. sämtliche) Einnahmen und die Zivilausgaben Algeriens ein „Spezialbudget" (hier im Sinn von Vollbudget) bilden sollten, das die Finanzdelegationen und das Conseil supérieur festzustellen hätten; die Souveränitätsausgaben sollten obligatorischen Charakter tragen. Dem fügte Le Moigne noch zwei weitere Beschränkungen bei, indem er für die Einführung neuer Abgaben durch die algerischen Organe die Genehmigung des Parlaments und für das Inkrafttreten des algerischen Budgets die Bestätigung des Parlaments verlangte.[1] Der Sinn dieser Beschränkungen ist einigermaßen deutlich; indem die Schaffung von Abgaben von der Genehmigung durch das Parlament abhängig gemacht wurde, konnten die Eingebornen gegen Überbürdung geschützt werden, und indem das ganze Budget dem Parlament zur Bestätigung vorgelegt werden mußte, war die Möglichkeit gegeben, übertriebene Ausgaben, die zu den Einnahmen in keinem Verhältnis standen, zu beanstanden; aber mit dieser Organisation der Kontrolle war die Hauptfrage: wie sollte der sicher zu erwartende Fehlbetrag gedeckt werden, nicht gelöst.

---

[1]) „Il eût été . . . infiniment désirable de voir la France inaugurer le nouveau siècle en donnant à l'Algérie la liberté financière. C'est dans cette intention que votre rapporteur, à titre tout personnel, et sans aucune attache de la part de la commission du budget, avait demandé au Gouvernement, dans le courant du mois d'août dernier, d'accord avec M. le gouverneur général, de consentir à l'insertion, dans la loi de finances, d'un article ainsi conçu:

A l'avenir les recettes et les dépenses civiles de l'Algérie formeront un budget spécial qui sera delibéré et voté par les délégations financières algériennes et le conseil supérieur du Gouvernement.

Toutes les dépenses de souveraineté ont le caractère de dépenses obligatoires; les crédits les concernant pourront être inscrits d'office par le Gouvernement.

Les assemblées algériennes pourront établir des impositions spéciales dans l'intérêt de la colonie, sous réserve de l'approbation des Chambres.

L'ensemble du budget algérien ne sera définitif que lorsqu'il aura été homologué par le pouvoir législatif." Rapport Le Moigne, S. 301.

Die Regierung ließ sich natürlich nicht bewegen, so Hals über Kopf zu der Budgetreform Stellung zu nehmen, vielmehr versagte sie der Aufnahme des Le Moigne'schen Vorschlags in das Finanzgesetz ihre Zustimmung, einmal aus einem äußeren Grunde, weil sie befürchtete, daß die Frage des Spezialbudgets in den Kommissionen und den Kammern zu so ausgedehnten Verhandlungen führen werde, daß das Finanzgesetz vor dem Beginn des Jahres 1900 nicht verabschiedet werden könne;[1] sodann aber und vor allem aus einem innern Grunde, nämlich weil ihr der Le Moigne'sche Vorschlag doch einen gar zu oberflächlichen Eindruck machte. Es genügte nicht — schrieb der Finanzminister an den Berichterstatter —, zu erklären, die Einnahmen und Ausgaben Algeriens werden ein besonderes Budget bilden. Man müsse diese Einnahmen und Ausgaben näher bestimmen, damit nicht etwa eine Verminderung der Einnahmen des Mutterlandes dabei herauskomme, und damit das Gleichgewicht des algerischen Budgets auf eine sowohl das Mutterland wie die Kolonie befriedigende Art erreicht werde.[2] Auch könne die Abgrenzung der Souveränitätsausgaben Schwierigkeiten bereiten.[3]

Übrigens machte sich das Ministerium trotz dieser etwas schulmeisterlichen Absage die Grundgedanken des Le Moigne'schen Entwurfs zu eigen, wie aus einem Briefe des Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau hervorgeht, den dieser am 1. September 1899 an den Generalgouverneur Laferrière richtete. Der Ministerpräsident war der Ansicht, daß der in den algerischen Vertretungskörpern besprochene Entwurf eines Spezialbudgets nicht jeder Kritik widerstehe, daß insbesondere die Teilung von Einnahmen und Ausgaben zu Verwicklungen führen müsse.[4] Daher suchte er die Lösung nach einer anderen Richtung.[5] Nach seiner Meinung mußte die Einheit des algerischen Budgets beibehalten bleiben, indem man die Entscheidungsgewalt über das ganze Budget vom Parlament auf die algerischen Vertretungskörper übertrug. Die Ausgaben für die-

---

[1] „Il ne saurait vous échapper que la question du budget spécial de l'Algérie est de nature à soulever, au sein des commissions et dans les Chambres, des discussions étendues, et à retarder le vote du budget de 1900 qui peut encore intervenir . . . avant le 1er janvier prochain." Aus dem Briefe des Finanzministers an Le Moigne vom 31. August 1899. Ebenda S. 301.

[2]) „La réforme proposée, par sa complexité et son importance, demande d'ailleurs une étude approfondie . . . Il ne suffit pas, en effet, de déclarer que les recettes et les dépenses de l'Algérie formeront un budget distinct. Il convient de déterminer ces recettes et ces dépenses afin que l'opération ne se traduise pas par une diminution nette des recettes de la métropole et que le budget algérien s'équilibre dans des conditions satisfaisantes pour celle-ci aussi bien que pour la colonie". Ebenda S. 302.

[3]) „D'autre part, la définition des dépenses de souveraineté . . . peut élever des difficultés". Ebenda.

[4]) „Je ne vous dissimulerai pas que le projet de budget spécial sur lequel se sont prononcés les délégations financières et le conseil supérieur de gouvernement ne me paraît pas à l'abri de toute critique. La division en deux budgets distincts . . ., la scission opérée entre les recettes et les dépenses, plus ou moins arbitrairement réparties entre chacun de ces budgets, m'ont paru devoir être la source de sérieuses complications et je craindrais qu'une pareille réforme n'entrât dans la période d'exécution qu'au prix de certaines difficultés." Der Brief ist abgedruckt im Rapport Le Moigne l. c. S. 302, auch bei Demade, S. 33 ff.

[5]) „Il serait, à mon avis, préférable de se placer dans un autre ordre d'idées". Ebenda.

jenigen Dienstzweige, die der Entscheidung der Lokalversammlungen nicht unterworfen werden konnten, waren als Pflichtausgaben festzulegen. Den Vertretern der Kolonie war das Recht einzuräumen, „unter gewissen Bedingungen" lokale Abgaben einzuführen. Endlich sollte die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben alljährlich dem Parlament zur Bestätigung vorgelegt werden. Die von Waldeck-Rousseau vorgezeichneten Linien stimmten — wie man sieht — mit dem Vorschlage von Le Moigne völlig überein, der Vorwurf der Verschwommenheit konnte sie ebensogut treffen wie den Le Moigne'schen Reformplan. Nur in einem Punkte war Waldeck-Rousseau deutlicher, insofern als er ausdrücklich aussprach, was man bei Le Moigne erraten mußte, daß der Fehlbetrag des algerischen Budgets durch Zuschuß seitens des Mutterlandes gedeckt werden sollte.[1])

Eine gesunde Grundlage für die Reform konnten die Waldeck-Rousseau'schen Andeutungen ebensowenig abgeben wie der Le Moigne'sche Plan, denn es fehlte eine Bestimmung, die die Herbeiführung von Überschüssen bezweckte; wenn der Staatszuschuß nur grade den Fehlbetrag im Budget decken sollte, dann war für die Algerier keine Möglichkeit vorhanden, zu Überschüssen zu gelangen, und damit entfiel der Hauptanreiz, die eigenen Einnahmen zu steigern. Die Steigerung der eigenen algerischen Einnahmen mußte aber das Hauptziel bilden, sie lag sowohl im Interesse der Kolonie, weil sie dann finanziell unabhängig wurde, wie im Interesse des Mutterlandes, weil es dann seine Leistungen für Algerien herabsetzen konnte; aus diesem Grunde mußte die Beteiligung des Staates an den algerischen Ausgaben den Fehlbetrag des algerischen Budgets vorerst überragen, und zwar mußte der Staat den Zuschuß einer bestimmten Summe oder die Tragung der Kosten bestimmter Aufgaben auf sich nehmen, damit Algerien mit feststehenden Verpflichtungen rechnen konnte. Es scheint, daß Waldeck-Rousseau sich der Unzulänglichkeit seines Planes bewußt war, jedenfalls wollte er nicht allein die Verantwortlichkeit für seine Durchführung übernehmen, denn er übte keinen Druck auf den Generalgouverneur aus, das in dem Briefe skizzierte System zu vertreten, sondern forderte den Generalgouverneur nur auf, sich zu dem System zu äußern und auch die algerische Volksvertretung darüber zu hören.[2])

---

[1]) „Comme aujourd'hui, le budget de l'Algérie resterait un, toutes les parties en seraient soumises au vote, non plus seulement à l'avis des délégations et du conseil supérieur. Mais pour assurer l'exécution des services qui, à raison de leur objet, ne sauraient rester subordonnés en dernière analyse à la décision d'assemblées locales, tout ce qui se rattache à ces services revêtirait un caractère obligatoire et pourrait être inscrit d'office au budget par le Gouvernement. Une subvention de la métropole couvrirait le déficit que laisserait subsister l'application aux dépenses de l'Algérie du produit de tous les impôts qui y sont perçus. Les représentants de la colonie seraient d'ailleurs admis à créer, sous certaines conditions, des taxes locales. Enfin, l'ensemble des recettes et des dépenses de notre possession africaine serait présenté, chaque année, à l'homologation de la Chambre des députés et du Sénat". Ebenda.

[2]) „Mais avant de pousser plus loin l'élaboration d'un projet conçu dans ce sens, je considère comme indispensable d'avoir l'opinion des grands corps élus de l'Algérie sur les principes qu'il met en jeu. C'est là un élément d'appréciation capital, non moins que votre avis personnel que je vous serai reconnaissant de me faire parvenir lorsque vous m'adresserez le compte rendu des travaux des délégations et du conseil supérieur . . ." Ebenda.

Daß dem Generalgouverneur freie Hand gelassen war, beweist seine Rede vom 7. November 1899, mit der er die Session der Finanzdelegationen eröffnete.[1]) Mit Befriedigung wies der Generalgouverneur auf die sich mehrende Anhängerschaft des algerischen Sonderbudgets hin,[2]) — deutliche Anzeichen dafür bildeten der Bericht Le Moignes in der Deputiertenkammer und der Vortrag des Staatsanwalts Renaud vor dem Rechnungshof am 16. Oktober[3]) — und er schloß daraus, daß die Reform als gesichert gelten könne und nur die Art der Durchführung zu bestimmen bleibe[4]). Er erinnerte dann daran, daß sich zwei Systeme gegenüber ständen und daß die algerische Volksvertretung und er selbst dem Teilbudget „den Vorzug gegeben" hätten.[5]) Vielleicht hätten sie besser getan, ohne ihre Vorliebe für das Teilbudget zu verleugnen, doch zugleich zu verstehen zu geben, daß sie auch gegen ein anderes System nichts einzuwenden hätten, vorausgesetzt, daß es Algerien entsprechende finanzielle Vorteile gewähre.[6]) Zweifellos aus diesem Grunde habe nun der Ministerpräsident sie aufgefordert, die Prüfung der Frage wieder aufzunehmen.[7]) Diese Mahnung zu unparteiischer Prüfung klingt etwas sonderbar; es paßte wahrscheinlich dem Generalgouverneur nicht, sich der in dem Gutachten der Delegationen deutlich ausgesprochenen Bevorzugung des Vollbudgets zu erinnern, sonst hätte er zugeben müssen, daß „das Vorurteil gegen ein vom Spezialbudget verschiedenes System" nicht bei den Delegationen, sondern nur bei ihm selber vorhanden war. Auch seine übrigen Begleitworte zu dem ministeriellen Briefe zeigen, daß er keineswegs gewillt war, das Teilbudget aufzugeben. Statt für das vom Minister empfohlene System einzutreten, erklärte er, den Schlüssen der algerischen Vertretungskörper nicht vorgreifen zu wollen.[8]) Und um nun sein System noch zu retten für den Fall, daß sich die algerischen Versammlungen — wie ja anzunehmen war — dem ministeriellen Vorschlage zuwandten, meinte er, man brauche sich nicht auf ein System zu

---

[1]) Abgedruckt u. a. in den Questions diplomatiques et coloniales vom 15. November 1899, S. 332 ff.

[2]) „. . . l'institution d'un budget spécial de l'Algérie, . . . a obtenu, depuis un an, des adhésions de plus en plus nombreuses et convaincues . . . Cette adhésion ne s'est pas seulement produite dans les conseils de gouvernement; elle s'est manifestée aussi dans les milieux parlementaires . . . Notre cause vient enfin d'être, pour la première fois, exposée et défendue devant la plus haute juridiction financière du pays, devant la Cour des Comptes . . ."

[3]) Discours de M. le Procureur général Renaud (16 octobre 1899) Etude sur le budget de l'Algérie. Paris 1899.

[4]) „On peut donc considérer aujourd'hui la réforme comme acquise en principe, mais il reste à assurer son application".

[5]) „Sans méconnaître la valeur du premier système, les Délégations financières, le Conseil supérieur et le Gouvernement général ont donné leur préférence au second . . ."

[6]) „Nous avons peut-être eu tort, Messieurs, tout en donnant nos préférences à ce système, de ne pas faire connaître, en même temps, que nous n'avions pas de parti pris contre un système différent, à condition, bien entendu, qu'il assurât à l'Algérie des franchises équivalentes".

[7]) „C'est dans ce motif que M. le Président du Conseil a bien voulu nous inviter à reprendre sur ce point notre étude et en indiquer les principales données . . ."

[8]) „Nous n'avons pas, Messieurs, à préjuger quelles pourront être les conclusions de l'étude à laquelle le Gouvernement veut bien nous convier . . ."

versteifen, sondern man könne den Mutterlandsorganen die Auswahl zwischen den Systemen überlassen.[1])

B. Die Stellungnahme der algerischen Versammlungen.

So hatten diesmal die algerischen Kammern freie Wahl zwischen den verschiedenen Systemen, sie brauchten nicht aus Rücksicht auf die Regierung einem ihnen nicht zusagenden System zuzustimmen; einerseits konnten sie sich über das Spezialbudget unbefangen äußern; denn wenn auch der Generalgouverneur noch daran festhielt, so stand doch die Regierung nicht mehr dahinter. Andererseits blieb der algerischen Volksvertretung aber auch die aufrichtige Stellungnahme zum System des Vollbudgets unbenommen, denn das Ministerium vertrat dieses System ohne besonderen Nachdruck. Diese Zurückhaltung der Regierung bewirkte, daß die Vertretungskörper, weil sie die Verantwortung für die Auswahl auf sich selbst abgewälzt sahen, mit weit größerer Sorgfalt als das erstemal an die Prüfung der Frage herantraten. Während sie im Vorjahre ohne Überlegung die Einführung des Vollbudgets gewünscht hatten, beschäftigten sie sich diesmal, da seine Verwirklichung ernstlich in Frage kam, eingehend mit der Frage der Durchführbarkeit des Vollbudgets.

a) Die Finanzdelegationen.

α) Die Kolonistendelegation.

Besonders vorsichtig trat man dem Plane des Vollbudgets in der Delegation der Kolonisten gegenüber, in der der Gegenstand zuerst zur Verhandlung gelangte.[2]) Der Berichterstatter Aymes warnte eindringlich vor den Hindernissen, die sich der Verwirklichung des Vollbudgets entgegenstellten; nicht als ob er ein Anhänger des Teilbudgets gewesen wäre, im Gegenteil, er gab dessen Nachteile unumwunden zu[3]) und erklärte das Vollbudget für das vollkommenste System, nur eben schien ihm seine Durchführbarkeit durch das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben bedingt; und daran fehlte es.[4]) Zwar glaubte er, daß das Haupthindernis, nämlich die Zinsgarantie für die Eisenbahnen und die Zuschüsse an die Compagnie algérienne sich beseitigen lassen werde, denn er traute Frankreich die Ungerechtigkeit nicht zu, der Kolonie die Lasten von Ver-

---

[1]) „Il semble d'ailleurs possible de donner confiance à ce système, sans la retirer entièrement à celui qui l'a précédé, rien ne nous contraint, ce semble, à nous renfermer dans un système exclusif qui pourrait ne pas être en faveur au moment où il s'agira de statuer, et rien ne nous empêcherait de dire respectueusement aux pouvoirs publics: „Voila deux systèmes . . . veuillez choisir . . .“.“ Ebenda S. 335.

[2]) Délégations financières algériennes. Session de novembre 1899, Procès-verbaux des délibérations. Sitzung vom 17. November 1899, S. 365 ff.

[3]) „. . . on peut lui reprocher de manquer à la loi fondamentale qui semble chère aux financiers officiels; l'unité budgétaire. Ensuite, ce partage par moitié des recettes et des dépenses, parait arbitraire . . . Enfin on est fondé à se demander, quelle est la partie de ce budget tranché en deux . . qui devra supporter le déficit?“ Ebenda S. 373.

[4]) „Il (le budget intégral) serait parfait si l'équilibre se trouvait réalisé . . . Il n'en est pas ainsi.“ Ebenda S. 370.

trägen aufzuerlegen, an denen sie nicht teilgenommen hatte.[1] Aber auch, wenn das Vollbudget von diesen Lasten verschont blieb, konnte es sich kaum im Gleichgewicht halten; wurden Algerien auch die Kosten für die Gendarmerie aufgebürdet — was Aymes übrigens als unbillig empfand, weil die Gendarmerie eher dem Aushebungsgeschäft als der Sicherheit des Landes diente[2] —, so überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, und dieses Defizit mußte auf über sechs Millionen anwachsen, wenn man eine Anleihe von 100 Millionen aufnehmen wollte.[3] Das Gleichgewicht des Budgets ließ sich also nur durch einen Zuschuß seitens des Mutterlandes sicher stellen, der aber alljährlich durch die Launen des Parlaments gefährdet war. Und da die obligatorischen Ausgaben vom Mutterland festgelegt wurden, traf eine Herabsetzung der Subvention jeweils das Kapitel der fakultativen Ausgaben, d. h. die Bedürfnisse der Kolonie, so daß dieser in solchen Fällen nichts übrig blieb, als entweder ihre Ausgaben einzuschränken oder selber den Fehlbetrag zu decken.[4] Diese Abhängigkeit vom Mutterland mußte sich noch steigern bei Aufnahme einer Anleihe. Aymes hielt es für ausgeschlossen, daß das Mutterland zur Fundierung einer Anleihe eine Subvention gewähren werde, sondern glaubte, daß die Anleihe sich nicht anders verwirklichen ließe als unter Garantie des Mutterlandes, das sich als Entgelt für die Übernahme der Bürgschaft die Kontrolle über die Verwendung der Mittel ausbedingen werde.[5]

---

[1]) „Plusieurs obstacles cependant, se dressaient en travers de ce projet. Le premier, et de beaucoup le plus important, résultait de l'inscription, au chapitre algérien du ministère des Travaux publics, de la garantie d'intérêts accordée aux chemin de fer algériens, et des annuités restant à verser à la Compagnie Algérienne. Cet obstacle semble devoir disparaître . . . en droit il eût été illogique autant qu'inique d'imputer à la Colonie les charges de contrats où elle n'a pas été partie, et la responsabilité d'un réseau qui constitue au premier chef le meilleur instrument de la souveraineté française en Algérie." Ebenda S. 366 f.

[2]) „. . ce qui est discutable, la gendarmerie assurant le recrutement beaucoup plus que la sécurité." Ebenda S. 367.

[3]) Die Einnahmen betrugen 54 000 000
Die Zivilausgaben 53 700 000
Überschuß 300 000

Wurden Algerien auch die Kosten für die Gendarmerie aufgeladen, so stiegen die Ausgaben um 2 500 000 Fr., mithin:

Einnahmen 54 000 000
Ausgaben 56 200 000
Fehlbetrag 2 200 000

Bei Aufnahme einer in 75 Jahren zu tilgenden Anleihe von 100 Millionen waren etwa 4 Millionen jährlich erforderlich, das Defizit mußte also auf 6 200 000 anwachsen. Ebenda S. 367 f.

[4]) „L'équilibre budgétaire ne peut être assuré que par le versement d'une subvention consentie par la Métropole, subvention soumise tous les ans aux caprices du Parlement. Or, par la division des dépenses en obligatoires et facultatives, les premières constituant sans conteste des dépenses d'office, toute réduction dans le chiffre pèsera directement sur le Chapitre facultatif, c'est-à-dire, sur les besoins de la Colonie. Nous assisterons, dès lors, à ce fait, que les services de souveraineté étant assurés par les inscriptions d'office de la Métropole, les Algériens seront invités à restreindre leurs dépenses ou à parfaire eux-mêmes le déficit causé par la diminution . . . de cette subvention." Ebenda S. 371.

[5]) „Le danger est plus grand encore, si l'on envisage l'hypothèse d'un emprunt et, pour y parer, l'on arrive fatalement dans ce système, soit à baser le service de l'emprunt sur le versement

Deshalb wollte Aymes das Vollbudget nur unter gewissen Garantien eingeführt sehen, nämlich daß die algerischen Versammlungen ein unbedingtes Entscheidungsrecht über die fakultativen Ausgaben erhielten, dann, daß der Ertrag aller neuen Abgaben Algerien zuflösse, endlich daß alle Überschüsse der Kolonie zuwüchsen.[1] Diese Vorbehalte erscheinen durchaus nicht als überflüssig, denn das in dem ministeriellen Briefe erwähnte Bestätigungsrecht des Parlaments sollte sich ja auf das ganze Budget, also auch auf die fakultativen Ausgaben erstrecken, auch war in dem ministeriellen Plane nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen, daß alle im Lande noch zu erschließenden Einnahmequellen und alle Überschüsse der Kolonie zugute kommen sollten. Aber auch, wenn diese Vorbehalte berücksichtigt wurden, dünkte Aymes das Vollbudget eine wenig befriedigende Lösung zu sein. Er warf diesem System ebenso wie dem Spezialbudget vor, daß, während die Einnahmen eine Masse bildeten, die Ausgaben geteilt wurden (beim Teilbudget in Staats- und Kolonialausgaben, beim Vollbudget in obligatorische und fakultative Ausgaben), und daß das Defizit durch das Mutterland gedeckt werden müsse.[2]

Um dem abzuhelfen, schlug er eine der Teilung der Ausgaben entsprechende Teilung der Einnahmen vor,[3] ähnlich dem System der Kommission von 1869/70. Dem Staatsbudget sprach er die Einnahmen zu, die Algerien am engsten mit dem Mutterland verknüpften, nämlich die Zolleinnahmen,[4] alle übrigen Einnahmen beanspruchte er für Algerien. Algerien fiel bei dieser Aufteilung der Löwenanteil zu; denn während die Zölle nur 13 Millionen abwarfen, sodaß das Mutterland zur Bestreitung der — auf den Schatz- und Zolldienst, auf die algerische Zentralverwaltung, sowie Unterricht, Kultus und Justiz für Nichtmuselmanen beschränkten — Souveränitätsausgaben noch 5 Millionen zuschießen mußte, beliefen sich die übrigen Einnahmen auf 41 Millionen, von denen nur 36 Millionen für algerische Ausgaben abzuziehen waren, so daß für Algerien ein jährlicher Überschuß von 5 Millionen heraussprang, ein stattlicher Tilgungsfonds für die aufzunehmenden Anleihen.

Dieses System, das Aymes verkehrterweise als „Budget intégral restreint" bezeichnete, während es in Wirklichkeit kein „beschränktes" Vollbudget, sondern ein Teilbudget mit eigenen Einnahmequellen war, — dies System wies gegenüber

d'une égale subvention impossible en cette matière, soit à réclamer la garantie de la Métropole . . . . il est à présumer qu'elle exigera, en échange de son aval, le contrôle de l'emploi des fonds . ." Ebenda.

[1]) „1° Qu'il soit consenti aux assemblées algériennes un droit de décision ferme sur les dépenses facultatives.

2° Qu'il soit entendu, que le produit de tout impôt ou taxe nouvelle profitera à l'Algérie.

3° Enfin que toutes les plus-values soient acquises à notre Colonie." Ebenda S. 372.

[2]) Ebenda S. 374.

[3]) „Il ne suffit pas, en effet, de catégoriser les dépenses il faut encore catégoriser les recettes, et laisser à chaque partie les plus-values de l'avenir. Il faut en regard des dépenses coloniales, placer les recettes de même ordre, c'est-à-dire déclarer coloniaux un certain nombre d'impôts suffisants pour couvrir nos dépenses et nous assurer en plus les sommes nécessaires au paiement des annuités de l'emprunt." Ebenda S. 374.

[4]) „Il faut, en face du chiffre des dépenses de souveraineté, faire figurer celui de nos impôts, qui nous réunit le plus étroitement à la France . . . J'ai nommé les Douanes . . ." Ebenda.

dem Brisson-Laferrière'schen Spezialbudget und dem Waldeck-Rousseau'schen Vollbudget zweifellos einige Vorteile auf: gegenüber dem erstgenannten Entwurf hatte es voraus, daß die Kolonie eigene Einnahmequellen erhielt; gegenüber dem Vollbudget hatte es den Vorzug, daß das Kolonialbudget von den Subventionsbewilligungen des Parlaments unabhängig wurde;[1] ferner daß die Kolonie von vornherein, ohne Einführung neuer Abgaben, in den Stand gesetzt wurde, eine hohe Anleihe aufzunehmen,[2] endlich, daß die Kolonie in der Verwendung ihrer Einnahmen ungebunden blieb, da dem Kolonialbudget keine obligatorischen Ausgaben auferlegt wurden. Das System des Berichterstatters verband also die Dehnbarkeit des Vollbudgets auf der Einnahmeseite mit der Selbständigkeit des Teilbudgets auf der Ausgabenseite. Aber alle diese Vorteile kamen eben nur der Kolonie zugute, für das Mutterland ergaben sich nur Nachteile aus diesem System, denn nicht nur das Defizit, das nun doch einmal vorhanden war, blieb auch bei diesem System auf dem Mutterland haften, sondern auch der ganze zur Vermeidung von Erhöhung der Abgaben künstlich hergestellte Überschuß auf der Einnahmenseite des Kolonialbudgets lastete als Einnahmeausfall auf dem Mutterlande. Demgegenüber wollte es wenig besagen, wenn das Mutterland durch die Zuweisung der Zolleinnahmen „an den zukünftigen Überschüssen" teilnehmen sollte,[3] denn es war nicht anzunehmen, daß die steigenden Zolleinnahmen in kurzer Zeit die Souveränitätsausgaben vollkommen deckten, es sei denn, daß Frankreich der Steigerung seiner algerischen Zolleinnahmen künstlich nachhalf, was aber den Wohlstand der Kolonie gefährden konnte.

Immerhin stellt der Aymes'sche Vorschlag einen interessanten Versuch einer reinlichen Scheidung zwischen dem Staatsbudget und dem Kolonialbudget dar. Der Regierungskommissär de Peyerimhoff konnte daher nicht umhin, sich anerkennend über die von Aymes empfohlene Abart des Spezialbudgets zu äußern,[4] aber die Schattenseiten des Systems, namentlich die damit verbundene dauernde Belastung des Mutterlandes,[5] ließen ihn davon Abstand nehmen, den Entwurf zu unterstützen. Um so eifriger pflichtete der Regierungskommissär den Ausführungen Aymes über das Vollbudget bei; zwar konnte sich der Regierungskommissär der durch den ministeriellen Brief ziemlich nahe gerückten Möglichkeit der Durch-

---

[1]) „Le premier (avantage), le plus sérieux de tous, est de mettre notre budget à l'abri des fluctuations parlementaires." Ebenda S. 377.

[2]) „. . . nous avons à notre disposition un système budgétaire désirable qui nous permet, sans recourir à l'établissement de nouveaux impôts ou de nouvelles taxes, de contracter, dès son établissement, un emprunt de 100 millions." Ebenda.

[3]) „. . il intéresse la France au développement de l'Algérie, et lui assure une part dans nos bénéfices futurs." Ebenda S. 378.

[4]) „Ce projet, qui est . . . une modalité d'exécution très intéressante d'ailleurs, du budget spécial, a de sérieuses qualités de logique et de clarté." Ebenda S. 382.

[5]) „Mais il est à craindre que le double classement des recettes et des dépenses . . . et la difficulté d'assurer la superposition de ces deux classements ne le rendent délicat à appliquer. Il aurait aussi l'inconvénient de . . paraître imposer à la Métropole, dès aujourd'hui, la continuation indéfinie des sacrifices qu'elle s'impose depuis la conquête. Il serait illusoire, en effet, de compter sur les excédents du budget „métropolitain" de l'Algérie, excédents qui pourraient tout au plus se monter à quelques centaines de mille francs pour combler le déficit représenté par une subvention de peut-être 20 millions." Ebenda.

führung des Vollbudgets nicht verschließen, er mußte schon mit Rücksicht auf das Ministerium zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen; und so gab er zu, daß sich auch mit dem Vollbudget das erstrebte Ziel erreichen ließe, jedoch nur unter der — durchaus gerechtfertigten — Bedingung, daß die Erträgnisse der „neuen Steuern" und die etwa erzielten Überschüsse nicht lediglich zur Verminderung der Subvention dienten, sondern wenigstens z. T. der Kolonie zugute kämen.[1]

Aber das Vollbudget zu empfehlen, davon war der Regierungskommissär weit entfernt: im Gegenteil, er ließ es an eindringlichen Warnungen nicht fehlen, insbesondere suchte er darzutun, daß die Vormundschaft des Parlaments im Fall der Durchführung des Vollbudgets fortdauern werde: Wenn die Kredite für obligatorische Ausgaben, mit denen das Parlament sich befassen müsse, in dem algerischen Budget Aufnahme fänden, so seien auch die fakultativen Ausgaben einer unvermeidlichen Nachprüfung durch das Parlament ausgesetzt. Dann würde über beide verhandelt und an beiden würden Änderungen vorgenommen. So erweitere das Vollbudget die Gewalten der Delegationen und das Conseil supérieur nur scheinbar, in Wirklichkeit schränke es ihre Zuständigkeit ein, zwar nicht dem Umfang, aber doch der Wirksamkeit nach.[2] Und vor dieser Einmischung des Parlaments konnte man das algerische Budget um so weniger sichern, als sein Gleichgewicht von der Bewilligung des Staatszuschusses abhing.[3] Wie anders beim Spezialbudget! Da waren — nach der Meinung Peyerimhoffs — die Zuständigkeiten so genau abgegrenzt, daß keine Konflikte entstehen konnten.[4] Darum ließ er seine Rede in die Mahnung ausklingen, doch das Spezialbudget nicht einfach beiseite zu schieben.

Wenn die Rede des Regierungskommissärs einigen Einfluß auf die Abstimmung ausübte, so war es wohl weniger die Warnung vor der mit dem Voll-

---

[1]) Il faudrait que les taxes nouvelles, si on devait en établir, ne servissent pas seulement à diminuer le chiffre de la subvention de la métropole: les contribuables algériens seraient evidemment peu portés à les voter. Il faudrait, en outre, que les excédents budgétaires fussent abandonnés, au moins en partie, à l'Algérie . . . il faut que l'Algérie ait intérêt à avoir un budget en excédent; faire exclusivement profiter le trésor métropolitain des excédents budgétaires algériens, serait . . . instituer pour les assemblées algériennes une prime au gaspillage. Ces excédents devraient donc rester au crédit de la colonie, pour être au besoin affectés à la formation d'une caisse de réserve. Dans ces conditions, le budget „intégral" pourrait certainement réaliser le but qu'on se propose." Ebenda S. 381.

[2]) „Le budget „intégral" se présente avec l'aspect d'un large et grandiose édifice. Il est logique, il est définitif; ce sont des avantages, mais il les paye . . . En votant . . un budget, où figurent des crédits dits de souveraineté, la Délégation expose les crédits algériens qui font partie du même budget, à l'inévitable examen des assemblées métropolitaines, qui ne sauraient se désintéresser des premiers. Ces deux sortes de crédits, réunis dans le même budget, seraient discutés simultanément, et . . soumis à des modifications peut-être égales. Ainsi, en paraissant élargir les pouvoirs des Délégations et du Conseil supérieur le budget intégral les restreint, sinon en surface, du moins en vigueur." Ebenda S. 379, 380.

[3]) „Une seconde raison y contribue d'ailleurs: c'est la subvention qui doit assurer l'équilibre du budget; tant qu'elle n'est pas votée, il n'y a pas de budget algérien. Or, le Parlement en est évidemment le maitre souverain; s'il la restreint, l'édifice budgétaire croule: . . . Ebenda S. 380.

[4]) „Des distinctions aussi nettes sont le plus sur moyen d'éviter les conflits." Ebenda S. 381.

budget verbundenen Abhängigkeit vom Parlament, als vielmehr die ganz beiläufige Erwähnung der etwaigen Bewilligung neuer Steuern. Denn aus der folgenden Debatte klang immer wieder der Wunsch heraus, die Auferlegung neuer Steuern unter allen Umständen zu vermeiden.[1] Die geringste Notwendigkeit zur Einführung neuer Abgaben lag im Falle der Verwirklichung des Aymé'schen Planes vor; aber da die Wahrscheinlichkeit, daß das Parlament einen dem Mutterland so wenig günstigen Entwurf guthieß, eine äußerst geringe war, so kamen nur das ursprüngliche Spezialbudget und das Vollbudget ernstlich in Frage; und zwischen diesen gab die Kolonistendelegation in einer mit allen Stimmen bei vier Enthaltungen[2] angenommenen Tagesordnung bezeichnenderweise dem Spezialbudget den Vorzug, bot es doch von Anfang an einen Überschuß. Natürlich mußte die Delegation auch die mögliche Einführung des Vollbudgets ins Auge fassen — denn es stand zu erwarten, daß das Ministerium diese Lösung vor dem Parlament vertrat, — daher forderte sie für diesen Fall — wie der Berichterstatter angeregt hatte — 1. die Anerkennung des Entscheidungsrechtes der Kolonialorgane hinsichtlich der fakultativen Ausgaben, darin alle die wirtschaftliche Entwicklung des Landes berührenden Ausgaben begriffen sein sollten, 2. die Verwendung aller von den algerischen Versammlungen zu bewilligenden Abgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landes und zur Sicherung seines Kredits, 3. die Verwendung der Überschüsse zur Begründung eines Reservefonds.[3]

β) Die Nichtkolonistendelegation.

Während die Kolonistendelegation ihren im Vorjahre geäußerten Wunsch nach Einführung des Vollbudgets ängstlich verleugnete, schritt die Delegation der Nichtkolonisten, in der es an weitblickenden Männern nicht fehlte, mutig auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter. Allen voran natürlich Dessoliers; es hätte sich in der Tat merkwürdig ausgenommen, wenn dieser vorwärtsstürmende Geist jetzt, da seine Ideen von der Regierung angenommen worden waren, Halt gemacht hätte. Wie im Jahre 1898, so war ihm auch diesmal die Berichter-

---

[1]) So die Äußerungen von Lamur und Garau, l. c. S. 385.

[2]) Ebenda S. 387.

[3]) Die von Oberst Corps vorgeschlagene und von der Delegation gebilligte Tagesordnung lautet
„La Délégation,

Tout en recommandant plus particulièrement le projet dit le „budget spécial," s'en remet à la sagesse des Pouvoirs publics pour faire un choix entre un „budget intégral" et un „budget spécial," à condition toutefois, que le „budget intégral" soit complété comme suit:

1⁰ Reconnaissance à la colonie de son droit de décision sur les dépenses facultatives, avec faculté de comprendre dans ces dépenses toutes celles qui ont pour but de seconder le développement économique de la Colonie;

2⁰ Affectation à ses besoins et à l'assiette de son crédit, des taxes spéciales, que les assemblées algériennes seraient admises à voter;

3⁰ Affectation des excédents de recettes à la constitution d'un fonds de réserve, destiné à pourvoir à des besoins urgents ou à fortifier le crédit de l'Algérie. Ebenda S. 386.

stattung zugefallen.[1]) Als Ausgangspunkt diente ihm Artikel 15 im Entwurfe des Finanzgesetzes für 1900 (der spätere Artikel 33),[2]) der offenbar dem Minister bei der Abfassung seines Briefes vorgeschwebt hatte; dieser Artikel zielte dahin ab, für die Kolonien i. e. S. anstelle der bisherigen Teilung der Zivilausgaben zwischen Staat und Kolonie das englische Self-supporting-System einzuführen, d. h. den Lokalbudgets grundsätzlich alle Zivilausgaben aufzubürden. Dessoliers erklärte es für ganz selbstverständlich, daß man jetzt, da Algerien unter die Kolonien eingereiht sei, die neue koloniale Budgetordnung auf Algerien anwende.[3]) Aber man täusche sich sehr, fuhr er fort, wenn man glaube, daß die Aufnahme des Grundsatzes der Budgetemanzipation in einem Artikel des Finanzgesetzes ausreiche, um diese Emanzipation zu einer vollendeten Tatsache zu machen.[4]) Die Budgetreform müsse ein toter Buchstabe bleiben, wenn sie nicht durch eine Verwaltungsreform belebt werde. Gegenwärtig könne von einem wirklichen algerischen Budget gar nicht die Rede sein, aus dem einfachen Grunde, weil es ein algerisches Budget überhaupt nicht gäbe. Wenn man ein dauerhaftes und logisches Werk schaffen wolle, so müsse man alles beseitigen, was noch von der alten Unterscheidung in angegliederte und nicht angegliederte Verwaltungszweige übrig sei. Man müsse alle Dienstzweige in den Händen eines einzigen Mannes, des Gouverneurs, zusammenfassen, der für seine politischen Akte vor den Kammern und für seine Finanzverwaltung vor den Lokalvertretungen verantwortlich sein müsse.[5])

Nach dieser Andeutung über die mit der Budgetreform zu verbindende Umgestaltung der Verwaltung wandte sich Dessoliers der Ausführung des Vollbudgets zu. Über die Einnahmenseite brauchte er nicht viel Worte zu verlieren, denn diese sollte grundsätzlich alle bisher dem Staate zufließenden Einnahmen Algeriens umfassen, bis auf einige Monopole und die Erträgnisse der Militärdomäne. Desto eingehender mußte sich der Berichterstatter mit der Ausgabenseite beschäftigen. Eine Anwendung der in Artikel 15 des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1900 vorgesehenen Bestimmung, daß den Kolonien bis zum Betrag der Verteidigungskosten Beiträge auferlegt werden könnten,[6]) auf Algerien erklärte Dessoliers von

[1]) Délégation des Non-Colons, Sitzung vom 18. November 1899, l. c. S. 604 ff.

[2]) Dieser die Lokalbudgets der Kolonien i. e. S. betreffende Artikel wird im zweiten Bande näher behandelt werden. Siehe auch G. François, Le budget local des colonies, 3e éd. Paris 1908, S. 104 ff.

[3]) „Du moment que l'Algérie est aujourd'hui rangée au nombre des colonies, il était tout indiqué . . . qu'on lui fit application, sous certaines réserves . . . de cette nouvelle organisation budgétaire.“ Ebenda S. 608.

[4]) „On se ferait d'ailleurs une grande illusion. . . . si l'on supposait . . . qu'il suffira d'inscrire dans l'art. d'une loi de finances, le principe de l'émancipation budgétaire de la Colonie, pour que cette émancipation devienne un fait accompli.“ Ebenda S. 609.

[5]) „La réforme budgétaire restera à l'état de lettre morte si elle n'est pas vivifiée par la réforme administrative. Dans l'état actuel des choses, il ne peut pas y avoir de véritable budget algérien par la raison bien simple qu'il n'y a pas de budget algérien . . . Si l'on veut faire une oeuvre durable et logique, il est indispensable de supprimer . . . ce qui reste de l'antique division entre services rattachés et non rattachés . . . il faut centraliser . . . tous les services algériens entre les mains d'un seul homme, d'un gouverneur responsable de ses actes politiques devant les Chambres et de sa gestion financière devant les Conseils locaux.“ Ebenda S. 609 f.

[6]) Heute Art. 33, § 1, 3 des Finanzgesetzes für 1900.

vornherein für ausgeschlossen; er begründete diese Ablehnung einer Beitragsleistung u. a. damit, daß die in Afrika stehenden Truppen keine Armee der Kolonie bildeten, sondern vor allem einen Bestandteil der französischen Armee ausmachten.[1] Daran war gewiß etwas Wahres; um Algerien zu verteidigen, hätte es nicht eines ganzen Armeekorps bedurft, und im Kriegsfalle werden nicht alle Truppen in der Kolonie belassen; aber daß die algerischen Regimenter doch zu einem guten Teile zur Sicherung der Kolonie nötig waren, durfte doch nicht übersehen werden, und insofern wäre die Auferlegung einer Beitragsleistung zu den Heereskosten nicht ungerechtfertigt gewesen. Wenn sie aber vorerst unterbleiben mußte, so lag das daran, daß die algerischen Einnahmen noch nicht einmal zur Deckung der Zivilausgaben ausreichten.[2] Es war rein unmöglich, Algerien jetzt schon die Zinszahlungen für die Eisenbahngarantien aufzuladen, und selbst nach dieser Ausschaltung mußte man den Ausgabenkreis noch sehr vorsichtig abgrenzen, um die Kolonie nicht zu überbürden.

Begriff man — wie es der Kammerberichterstatter Le Moigne vorschlug — unter den Ausgaben lediglich die Zivilverwaltungsausgaben im eigentlichen Sinn, die sich auf 51 Millionen beliefen, so ergab sich für die Kolonie ein Überschuß von 4 Millionen; legte man jedoch — wie Leroy-Beaulieu forderte — der Kolonie auch noch die Kosten der Gendarmerie und die Zivilpensionen auf, so standen 55 Millionen Einnahmen 61 Millionen Ausgaben gegenüber, d. h. das Budget schloß mit einem Fehlbetrag von 6 Millionen ab. Der erste Vorschlag war zweifellos der verlockendere, aber da der Leroy-Beaulieu'sche Plan in Regierungskreisen viel Anklang gefunden hatte, so legte Dessoliers diesen Plan seinen Berechnungen zu Grunde.[3] Übrigens gelangte er zu einem andern Ergebnis als Leroy-Beaulieu, denn die Ausgaben für Gendarmerie (2 228 000) und für Pensionen (2 531 000) steigerten nach seiner Berechnung die Ausgaben nur um 4 759 000, nicht um 10 Millionen, so daß der Fehlbetrag auf 759 000 Fr. zusammenschrumpfte. Diese Feststellung gab indes noch kein richtiges Bild von dem kommenden algerischen Budget: das Hauptziel der Reform bildete bekanntlich die Ermöglichung einer algerischen Anleihe; also mußte ein zur Schuldentilgung nötiger Betrag ins Budget eingestellt werden: Dessoliers berechnete das zur Tilgung einer Anleihe von 100 Millionen[4]) erforderliche Kapital auf etwas über 4 Millionen und zählte dem noch 1 1/2 Million für die bei der Verwendung der Anleihe notwendig werdende Vermehrung von Material- und Personalkosten hinzu, die Ausgabenseite wurde mithin mit weiteren 5 1/2 Millionen belastet;[5]) auf der anderen Seite erfuhren die ordentlichen Ausgaben aber auch wieder eine gewisse Verminderung, denn manche Ausgaben, vor allem die Kosten von Neubauten, die bisher aus den

[1]) „L'armée d'Afrique n'est pas l'armée de la Colonie, c'est avant tout l'armée de la France." Ebenda.

[2]) Die Verteidigungskosten in vollem Umfang Algerien aufzubürden, daran konnte überhaupt nicht gedacht werden, denn sie betrugen 52 Millionen, die algerischen Einnahmen 55 Millionen. Ebenda S. 611.

[3]) „Acceptons dons cette thèse afin qu'on n'accuse pas l'Algérie de réclamer l'autonomie et de vouloir cependant échapper à ses conséquences . . ." Ebenda S. 612.

[4]) Amortisation in 75 Jahren, bei Verzinsung zu 3 3/4 %.

[5]) Ebenda S. 614.

ordentlichen Einnahmen bestritten worden waren, konnten in Zukunft aus den außerordentlichen Einnahmen, aus der Anleihe, gedeckt werden;[1] diese aus dem ordentlichen Budget wegfallenden Ausgaben veranschlagte Dessoliers auf 4.6 Millionen.[2] Da diese Ausgabenverminderung von der Ausgabenvermehrung noch um beinahe 1 Million übertroffen wurde, erreichten die algerischen Ausgaben insgesamt 57 Millionen, d. h. das Defizit stieg auf 2 Millionen an.

Es handelte sich nun streng genommen nur darum, für die Deckung dieser 2 Millionen Sorge zu tragen. Allein in einem Lande wie Algerien, dessen Einnahmen fast ausschließlich auf dem Ackerbau beruhten, mußte damit gerechnet werden, daß infolge einer plötzlichen Mißernte die wirklichen Einnahmen hinter den Voranschlägen erheblich zurückbleiben konnten;[3] deshalb empfahl es sich, vorsichtshalber mehr Einnahmen in den Voranschlag einzustellen, als zur Deckung der Ausgaben erforderlich war. Dessoliers bemaß den zur Abwehr der Folgen eines schlechten Jahres nötigen Überschuß auf 2 Millionen;[4] d. h. es mußten im ganzen 4 Millionen mehr aufgebracht werden, als an ordentlichen Einnahmen zu erwarten stand. Dessoliers hielt es für ausgeschlossen, daß sich eine so große Summe durch Verminderung der Ausgaben oder durch Vermehrung der Steuern aufbringen lassen werde;[5] nach seiner Ansicht konnte der Mehrbedarf nicht anders, als durch einen Zuschuß seitens des Mutterlandes gedeckt werden. Entgegen der Meinung von Aymes[6] glaubte Dessoliers, daß das Mutterland den erforderlichen Zuschuß leisten werde, zumal die Kolonie Aufgaben auf sich nehme, über deren Natur sich streiten lasse.[7] Außer der Subvention verlangte der Berichterstatter noch die Überlassung sämtlicher Überschüsse an die Kolonie;[8] damit erschien das Gleichgewicht des algerischen Budgets genügend gesichert.

Zum Schlusse stellte Dessoliers noch einige Forderungen auf, die darauf abzielten, einerseits die Kontrolle des Mutterlandes abzuschwächen, andererseits die durch die Kolonialorgane geübte Kontrolle zu stärken. Er forderte nämlich nichts geringeres, als den Verzicht auf die Unterscheidung zwischen obligatorischen

---

[1]) „Or certaines dépenses cesseront de figurer au budget ordinaire pour être alimentées par les fonds d'emprunt.“ Ebenda S. 613.

[2]) Nämlich:

1.	1 800 000	für Kolonisation i. e. S.
2.	1 250 000	„ Hafenbauten
3.	1 093 000	„ neue Staatsstraßen
4.	443 000	„ Neuanlagen und Verbesserung der Bewässerung.
	4 586 000.	Im ganzen.

[3]) „Si l'année agricole a été mauvaise . . . l'impôt rend moins que les prévisions budgétaires“. Ebenda.

[4]) S. 615.

[5]) Dessoliers stellt die Steuerleistungeu der Algerier in Parallelle zu denen der alten Kolonien: In Algerien kamen 38 Fr. allgemeine Steuern auf den Kopf der Bevölkerung, in der Guadeloupe dagegen nur 27.8; in der Martinique 23.2; in der Réunion 20.6; im Senegal nur 12 Fr. (l. c. S. 616) Diese Statistik läßt aber die Steuerprivilegien der weißen Algerier nicht erkennen. Vergl. dazu oben S. 157, Anmerkung 3.

[6]) Siehe oben S. 275.

[7]) Ebenda S. 617.

[8]) Ebenda S. 619.

und fakultativen Ausgaben. Die Feststellung der obligatorischen Ausgaben durch den zuständigen Minister mußte seiner Ansicht nach mit der Zusammenfassung sämtlicher Dienstzweige (in den Händen des Gouverneurministers) in Algier verschwinden und an ihre Stelle die freie Bewilligung in Algerien treten.[1]) Aber nicht genug damit, daß er für die algerischen Vertretungskörper ein uneingeschränktes Bewilligungsrecht auch gegenüber den obligatorischen Ausgaben beanspruchte, wollte er auch noch eine ständige Kontrolle der Selbstverwaltungsorgane gegenüber der algerischen Verwaltung organisiert sehen; zu diesem Zwecke verlangte er (wie der Morinaud'sche Gesetzesentwurf) die Schaffung eines Ausschusses nach dem Muster der Departementskommission, dem die Überwachung der Ausführung des Budgets obliegen sollte.[2])

Die Ausführungen Dessoliers' deckten sich nicht durchweg mit den Ansichten der Kommission. Daher sah sich ein anderes Kommissionsmitglied, Casanova, veranlaßt, die Punkte klar zu legen, in denen die Kommission von Dessoliers' Standpunkt abwich. Zunächst einmal hegte die Kommission die nicht unbegründete Befürchtung, daß man in Frankreich hinter der Verknüpfung der Finanzreform mit einer Verwaltungsreform Loslösungsbestrebungen wittern werde und sich so Schwierigkeiten ergäben.[3]) Ferner war man mit der Abhängigkeit des Budgets von einem Staatszuschuß unzufrieden, weshalb Casanova in ganz richtiger Erkenntnis der Sachlage beantragte, durch Aufbürdung der Zivilpensionen und der Gendarmerie auf den Staat die Ausgabenseite der Kolonie zu entlasten, damit die Subvention überflüssig werde.[4]) Eher wollte er die Leistung von jährlichen Beiträgen an das Staatsbudget zugestehen, aber die Abschaffung der Subvention erschien ihm unerläßlich, weil sonst für das algerische Budget die Gefahr vorlag, zwischen den vom Staat möglichst hoch angesetzten obligatorischen Ausgaben und der vom Staate möglichst knapp bemessenen Subvention eingekeilt zu werden.[5]) Gegen die Beibehaltung des obligatorischen Charakters

---

[1]) „En souvenir de l'ancienne distinction entre les dépenses de souveraineté et celles de l'administration . . . ces dépenses (obligatoires) doivent être fixées à Paris par les ministres compétents et votées seulement „pro forma“ à Alger. Comme ici aucune discussion sérieuse n'est possible, l'inscription d'office est assez naturelle. Mais cette distinction perd sa raison d'être si la réforme administrative . . . accompagne la réforme budgétaire. Tous les services étant centralisés à Alger . . . une discussion est désormais possible à propos de chacun d'eux . . .“ Ebenda S. 621.

[2]) „Les détournements de crédits . . . ont été trop fréquents pour qu'on n'en craigne pas le retour . . . Il est donc nécessaire . . . d'instituer une commission coloniale analogue à la Comission départementale, chargée de surveiller la stricte exécution du budget algérien“. Ebenda Seite 623.

[3]) „Tout d'abord la Commission craint qu'en subordonnant la réforme financière à la réforme administrative, nous ne rencontrions des difficultés et qu'en France, on ne voie, dans cette demande, des tendances séparatistes un peu trop accentuées . . .“ Ebenda S. 625.

[4]) „Nous voudrions que la Métropole conservât à sa charge certaines dépenses qui n'ont jamais été comprises au budget de l'Algérie; je veux parler des pensions civiles et des dépenses de gendarmerie. Si la Métropole au lieu de nous accorder une subvention, consentait à maintenir ces dépenses aux budget où elles sont actuellement colloquées, nous recettes suffiraient à gager largement nos emprunts“. Ebenda.

[5]) „La grosse objection que nous fait M. le Gouverneur est que nous allons être pris entre les dépenses obligatoires et la subvention et que nous ne pourrons rien faire. Supprimons donc la subvention et prévoyons au besoin un contingent annuel que nous fournirons à la Métropole pour lui montrer que nous ne nous désintéressons pas absolument de ces dépenses“. Ebenda.

gewisser Ausgaben dagegen hatte Casanova — anders als Dessoliers — nichts einzuwenden.[1] Für ein ganz selbständiges Budget — wie es Casanova vorschwebte — bedeuteten die obligatorischen Ausgaben ja auch nicht dieselbe Gefahr wie für ein vom Staatszuschuß abhängiges Budget. In der Hauptsache jedoch, nämlich in der Auswahl des Systems, stimmte die Kommission mit Dessoliers überein. Alle bekannten sich zu dem Vollbudget, zu dem „algerischen" Budget, wie sie es nannten.[2] Das Spezialbudget wollte Casanova überhaupt nicht als Budget gelten lassen: es war in seinen Augen nur ein Auskunftsmittel, ein besonderes Kapitel des Staatsbudgets, ein Ausgabenkapitel, daß die Algerier bewilligen dürften.[3] Das war nun freilich übertrieben, denn auch beim Spezialbudget handelte es sich um Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit, und für den rechtlichen Charakter eines Budgets ist es gleichgültig, ob es aus eigenen Einnahmequellen oder aus einer Staatssubvention gespeist wird. Immerhin ist die Charakterisierung des Spezialbudgets durch Casanova sehr bezeichnend für die unter den Nichtkolonisten herrschende Abneigung gegen das Teilbudget.

Mit seiner Kritik an Dessoliers' Forderungen erreichte Casanova übrigens nur so viel, daß die Versammlung sich für die Beibehaltung des Unterschieds zwischen obligatorischen und fakultativen Ausgaben aussprach, wohl hauptsächlich deshalb, weil man sich sagte, daß das Mutterland in eine Beseitigung dieser Unterscheidung doch nicht willigen würde. Dagegen fand sein Wunsch, die Verwaltungsreform aus der Budgetreform auszuschalten, keinen Anklang,[4] und ebensowenig folgte man seiner Anregung, durch Beschränkung der Ausgabenseite die Subvention überflüssig zu machen.[5] Und so nahm die Delegation beinahe alle Punkte der Dessoliers'schen Forderungen an:[6] 1. daß mit der Budgetreform gleichzeitig die Zusammenfassung aller Verwaltungszweige beim Generalgouverneur durchgeführt werden möge, damit dem algerischen Budget auch ein algerisches Ministerium entspreche; 2. daß das Budget an Ausgaben nur Zivilausgaben begreife, dagegen keinen Beitrag zu Verteidigungszwecken; 3. daß das Mutterland einen den Jahreszahlungen für eine Anleihe von 100 Millionen entsprechenden Zuschuß gewähre und die Garantie für diese Anleihe übernehme; 4. daß die Überschüsse lediglich Algerien zuwüchsen, um zur Bildung eines Reservefonds verwendet zu werden; 5. daß eine Kolonialkommission zur Über-

[1]) Der Behauptung Dessoliers', daß die Algerier über die obligatorischen Ausgaben keine Kontrolle besäßen, hielt er entgegen, daß die dem Staatsrat vorgelegten Voranschläge doch auch von den algerischen Vertretern geprüft wurden. Ebenda S. 626.

[2]) „D'abord le budget algérien: je dit algérien, parce que le mot intégral me semble défectueux et me laisse entrevoir la prise en charge des dépenses militaires". Ebenda.

[3]) „C'est ensuite le budget spécial qui n'a de budget que le nom, qui est plutôt un expédient, un chapitre spécial du budget métropolitain, chapitre de dépenses qu'on nous permet de voter. Ses recettes sont des recettes d'Etat sur lesquelles nous n'avons aucune action . . . Ebenda.

[4]) Rede von Vinci, Ebenda S. 630.

[5]) Vinci suchte die Befürchtungen wegen der Subvention mit dem Hinweis auf Tunis und Indochina zu zerstreuen; was Frankreich für diese Länder tue, werde es auch für Algerien tun. Ebenda S. 630.

[6]) Ebenda S. 634.

wachung der Ausführung des Budgets zu schaffen sei.[1]) Nur der Punkt des Dessoliers'schen Programms, der verlangte, es solle von einer Unterscheidung zwischen obligatorischen und fakultativen Ausgaben abgesehen werden,[2]) wurde abgelehnt.

γ) Die Eingebornendelegation.

Angesichts der Einmütigkeit, mit der die Delegation der Nichtkolonisten für das Vollbudget eintrat, machte der Regierungkommissär keinen ernstlichen Versuch, das Spezialbudget zu verteidigen.[3]) Es war auch nicht nötig, denn die Delegation der Kolonisten hatte sich schon für das Spezialbudget ausgesprochen; und daß von der Eingebornendelegation kein Widerstand gegen den Entwurf des Generalgouverneurs zu erwarten war, zeigen die farblosen Resolutionen, in denen die arabische und die kabylische Sektion der Regierung die Wahl zwischen den beiden Systemen anheim stellten.[4]) Offenbar war es den Eingebornen etwas peinlich, sich zwischen einem vom Ministerium und einem vom Gouvernement empfohlenen System, deren Unterschiede ihnen wohl kaum in voller Klarheit zum Bewußtsein kamen, entscheiden zu sollen. Indem die Eingebornendelegation dem „Gouvernement" die Auswahl überließ, war das Abstimmungsergebnis in der Vollversammlung schon vorgezeichnet.

---

[1]) „La 2e Délégation émet l'avis:

„1° Que l'émancipation budgétaire de la colonie soit proclamée, sans nouveaux retards, par la loi de finances de l'exercice 1901 et que la réforme administrative, accompagnant la réforme budgétaire, tous les services soient centralisés auprès du Gouverneur général, afin qu'à un budget algérien corresponde, comme il est nécessaire et logique, un Ministre algérien;

2° Que le budget des dépenses ne comprenne que les dépenses civiles, sans contingent d'aucune sorte à fournir pour les dépenses militaires ou la marine;

3° Qu'une subvention équivalente à l'annuité du premier emprunt de 100 millions, qu'elle aura à contracter, lui soit allouée par la métropole, afin que, sans crainte de mécompte, elle puisse assurer le parfait équilibre de son budget et que ce premier emprunt soit garanti;

4° Que les excédents de recettes soient acquis à l'Algérie, sans partage avec la métropole, de manière à former une caisse de réserve, comme en possèdent toutes les autres colonies;

5° Qu'une Commission coloniale soit constituée, sur place, chargée de surveiller l'exécution du budget algérien". Ebenda S. 623.

[2]) „Que la distinction en dépenses obligatoires et facultatives, telle qu'elle est prévue dans le projet esquissé par M. le Président du Conseil, ne soit pas maintenue." Ebenda.

[3]) Natürtich hob er pflichtmäßig die guten Seiten des Spezialbudgets wieder hervor; dabei behauptete er verkehrterweise, die Einnahmen des Spezialbudgets bestünden einerseits aus der Dotation und „en outre du produit des taxes spéciales qu'elle (la colonie) jugerait utile d'ajouter à cette dotation" (l. c. S. 634), während doch nach dem System des Spezialbudgets die Kolonialorgane gar kein Einnahmebewilligungsrecht besitzen sollten.

[4]) Die Resolution der arabischen Sektion lautete: „Sans renoncer au budget spécial . . . (la section) est d'avis que le système du buget intégral . . . est également de nature à réaliser le progrès cherché; Et s'en remet au Gouvernement du soin de choisir entre les deux systèmes." (Délégation indigène, Section arabe, Sitzung vom 18. November 1899, l. c. S. 752). Die kabylische Sektion nahm in der Sitzung vom 20. November eine ähnliche Resolution an (l. c. S. 804).

§ Die Vollversammlung.

Daher konnte der Generalgouverneur in der Vollversammlung[1] unbedenklich die Forderungen Dessoliers' bekämpfen, ohne eine Niederlage zu riskieren. Er zeigte, daß es sich bei den Vorschlägen Dessoliers' nicht nur um eine Verwaltungsreform, sondern um politische Umgestaltungen handelte.[2] Von einem Gouverneur-Minister wollte Laferrière nichts wissen, und erst recht nichts von einem Gouverneur-Minister unter Vormundschaft einer Kolonialkommission.[3] Überhaupt hielt er es — und wohl mit Recht — für ratsam, die Schwierigkeiten, die sich der Lösung der Budgetfrage möglicherweise entgegenstellten, nicht noch durch Äußerung derartiger Wünsche zu vermehren.[4] Seine ablehnende Haltung gegenüber dem Vollbudget suchte er ebenfalls mit Rücksicht auf die Stimmung im Mutterland zu rechtfertigen. So bezeichnete er es als unklug, alle Überschüsse für Algerien zu beanspruchen, weil er annehmen zu dürfen glaubte, das man in Frankreich die Rückzahlung der für das Land gebrachten Geldopfer von Algerien erwarte; deswegen dünkte es Laferrière besser, die Hand zu einem Vergleiche (nämlich zur Teilung der Überschüsse) zu bieten, als gleich alle Überschüsse für Algerien zu verlangen.[5] Nun gar, da Dessoliers vom Mutterland noch vier Millionen zur Garantie der Schuld verlangte. Ob sie denn glaubten, auf die Weise ihrer Sache Anhänger zu gewinnen, daß sie zuerst sagten, wir wollen alle Überschüsse für uns behalten und dann hinzufügten: aber wir erwarten daß du, Mutterland, dich verpflichtest, uns alljährlich 4 Millionen zu zahlen.[6] Auch den Umstand, daß die Regierung an der Unterscheidung zwischen obligatorischen und fakultativen Ausgaben festhielt,[7] wußte der Generalgouverneur zu einem Angriff auf das Vollbudget auszunützen, indem er nämlich daraus ableitete, daß sie doch immer zwei Budgets hätten und daß sie dem gar nicht ausweichen könnten, weil die Zweiheit des Budgets die logische Folgerung der Zweiheit von

---

[1]) Réunions plénières. Sitzung vom 21. November 1899. S. XXIV ff.

[2]) „. . . . les propositions budgétaires qui ont été développées par . . M. Dessoliers, sont subordonnées, à des propositions — je veux bien dire d'ordre administratif . ., mais qui dans leur essence, sont bien de véritables propositions politiques puisqu'elles tendent à l'unification de tous les services algériens . . entre les mains d'un Gouverneur qu'on transforme en même temps en Ministre.“ Ebenda S. XXVII.

[3]) „. . . de telle sorte que ce gouverneur-ministre se trouve en même temps un gouverneur en tutelle“. Ebenda.

[4]) „Il me semble que la question du budget algérien . . . est, par elle-même assez grave, assez importante . . . et peut donner lieu . . . à assez de difficultés pour que nous n'allions paz à plaisir, augmenter ces difficultés, en présentant au gouvernement . . . des désidérata qui peuvent ne pas cadrer avec leurs vues“. Ebenda.

[5]) „Pensez-vous qu'il sera prudent en présence d'un tel état d'esprit possible, d'étaler comme condition absolue une prétention aussi accentuée, et ne croyez-vous pas que si nous avons à nous engager sur ce terrain, ce ne soit pas plutôt en faisant preuve d'un esprit de transaction et en demandant un partage, au lieu d'une absorption complète des excédents du budget de l'Algérie . . ?“ Ebenda S. XXVIII.

[6]) „Croyez-vous que ce sera bien disposer les esprits . . . après avoir dit: „Nous entendons bénéficier de tous les excédents“ d'ajouter: mais nous entendons que vous, Métropole, vous vous engagiez à nous donner tous les ans 4 millions . . .?“ Ebenda.

[7]) „Cette distinction, le Gouvernement y tient et a le droit d'y tenir beaucoup“. Ebenda XXIX.

Mutterland und Kolonie sei.[1] Kurzum, der Generalgouverneur zeigte sich unerschöpflich im Auffinden immer neuer Schwächen des Vollbudgets. Angesichts dieser sehr einseitigen Beurteilung des Vollbudgets klingt es merkwürdig genug, wenn Laferrière selbst die Delegationen vor der Einseitigkeit warnte, dem Mutterland nur ein System anzubieten.[2]

Mit dieser Aufforderung stieß der Generalgouverneur natürlich auf heftigen Widerspruch bei den Nichtkolonisten. Vinci bezeichnete es geradezu als Pflichtvergessenheit gegenüber ihren Wählern, wenn sie sich nicht ohne Umschweife zu einer bestimmten Meinung bekennen würden.[3] Der Auffassung des Generalgouverneurs, daß die Reform nicht mit politischen Reformen verquickt werden dürfe, begegnete Vinci mit der Frage, ob die im ministeriellen Briefe angeregte Übertragung des Bewilligungsrechts an die algerischen Organe etwa keine politische und verfassungsrechtliche Reform darstelle.[4] Ebenso konnte sich Vinci hinsichtlich der Subvention auf den Brief des Ministerpräsidenten berufen.[5] Als überzeugter Anhänger des Vollbudgets wies Vinci natürlich auch den von Aymes in der Kolonistendelegation verfochtenen Plan eines Teilbudgets mit eigenen Einnahmequellen[6] zurück.[7] Seine materiellen Vorteile vermochten die Autonomisten nicht zu locken, denn die Forderung der Loslösung des gesamten algerischen Budgets stand ihnen über der Frage nach dem praktischen Ergebnis; das zeigen die Worte, mit denen Vinci unter dem Beifall seiner Gesinnungsgenossen schloß: „Algerien ist eine Kolonie, braucht also kein Staatsbudget; Algerien ist kein französisches Departement, es ist keine Vereinigung von drei französischen Departements; Algerien ist nicht Frankreich, Algerien ist ein anderes Frankreich“.[8]

Trotz der geschickten Verteidigung des Vollbudgets durch Vinci behielt der Generalgouverneur — wie vorauszusehen war — die Oberhand, denn die in der Kolonistendelegation gebilligte Tagesordnung, die dem Spezialbudget den Vorzug

---

[1]) „De sorte que . . . vous avez toujours deux budgets, et vous ne pouvez pas ne pas les avoir parce que cette dualité du budget algérien est la conséquence logique de la dualité même constituée par une métropole et une Colonie.“ Ebenda S. XXX.

[2]) „Je crois qu'il est imprudent de se présenter avec un seul système . . . et de dire à la Métropole: „hors de lui, pas de salut!““ Ebenda XXXIII.

[3]) „Eh bien, . . . nous manquerions à nos devoirs, non seulement envers les pouvoirs publics, mais envers nos électeurs, en n'ayant pas une opinion sans ambages, une opinion catégorique“. Ebenda S. XL.

[4]) „N'est-ce point là une réforme politique et constitutionnelle“? Ebenda S. XLI.

[5]) „ . . . ce n'est pas nous qui avons inventé le principe de cette subvention . . .“ Ebenda S. XLII.

[6]) Siehe oben S. 276 f.

[7]) Vinci nahm an, daß bei der Durchführung des Aymes'schen Teilbudgets das Mutterland die ihm zugewiesenen Einnahmen erhöhen werde: „Elle (la métropole) s'arrangerait de façon à augmenter l'impôt . . . Si vous ne croyez pas la Métropole assez généreuse pour nous donner une subvention de 4 millions, elle nous frappera d'impôts pour combler le déficit“. (Ebenda). Aymes erwiderte, daß die Zölle, die er dem Mutterland als Einnahmen zugewiesen hatte, nicht für Algerien allein erhöht werden könnten, da sie in internationalen Verträgen festgelegt seien. Das traf aber nur z. T. zu.

[8]) „ . . . il ne faut pas que l'Algérie, qui est une colonie, ait un budget d'Etat; l'Algérie ce n'est pas un département français; l'Algérie ce n'est pas la réunion de trois départements français; l'Algérie, ce n'est pas la France, c'est une autre France“. Ebenda S. XLV.

gab, aber für den Fall der Einführung des Vollbudgets gewisse Bedingungen aufstellte,[1] wurde auf Vorschlag ihres Urhebers, des Obersten Corps, nun auch in der Vollversammlung angenommen, freilich nicht mit großer Mehrheit (mit 33 gegen 21 Stimmen, bei vier Enthaltungen).[2] Gegenüber dem Vorjahre waren also die Rollen vertauscht; im Jahre 1898 hatte das Ministerium das Teilbudget empfohlen, die Delegationen hatten grundsätzlich dem Vollbudget den Vorzug gegeben und nur aus politischen Rücksichten dem Teilbudget zugestimmt, während jetzt umgekehrt das Ministerium die Lösung in der Richtung des Vollbudgets suchte, aber die Vollversammlung der Delegationen sich für das Spezialbudget aussprach. Man darf indes nicht vergessen, daß dieser Beschluß nur mit Hülfe der Eingebornen die Mehrheit erlangt hatte, und daß der wichtigste Teil der algerischen Vertretung, die Nichtkolonisten, dagegen gestimmt hatte. Infolge dieses Zwiespalts unter den Delegationen gewann die Stellungnahme des Conseil supérieur diesmal eine ausschlaggebende Bedeutung.

b) Das Conseil supérieur.

Der Berichterstatter im Conseil supérieur, Casanova, ließ die verschiedenen Vorschläge nach der Reihe Revue passieren und erörterte die Vorteile und die Nachteile jedes einzelnen Vorschlags.[3]) Von den beiden Teilbudgetentwürfen legte er den Brisson-Laferrière'schen Entwurf beiseite, weil sich die parlamentarischen und die Regierungskreise dem Grundsatz des einheitlichen Budgets zugewandt hatten.[4]) Man hätte nun erwarten sollen, daß Casanova eines der Vollbudgets (entweder das ministerielle oder das von Dessoliers) empfahl; allein er brachte den Vollbudgetentwürfen kein großes Vertrauen entgegen, weil sie sich auf einen Staatszuschuß stützten.[5]) Und so blieb nur der Teilbudgetentwurf von Aymes übrig, an dem der Berichterstatter nichts anderes auszusetzen wußte, als daß bei ihm die Einheit des Budgets fehlte.[6]) Daher schlug die Kommission eine diesem System günstige Resolution vor.[7]) Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß in der Kommission auch der Vollbudgetentwurf der Regierung eine sehr günstige Aufnahme gefunden hatte, und daß die das Budget von Aymes

---

[1]) Siehe oben S. 279.

[2]) Ebenda S. XLVIII.

[3]) Conseil supérieur, Session de décembre 1899, Sitzung vom 20. Dezember, Procès-verbaux S. 670 ff.

[4]) „Le principe du budget spécial . . . n'est plus en faveur aujourd'hui, et, dans les milieux parlementaires comme dans les milieux gouvernementaux on est de plus en plus partisan de l'unification budgétaire . . ." Ebenda S. 675.

[5]) l. c. S. 677.

[6]) Ebenda S. 676.

[7]) „Les recettes et les dépenses de l'Algérie seront divisées en deux parties distinctes:

La première, en recettes, comportera le produit des douanes, et en dépenses, toutes les dépenses métropolitaines, dont la nomenclature a été fixée dans le projet de 1898.

La seconde (partie algérienne, budget algérien), en recettes, tous les produits perçus en Algérie, autres que ceux des douanes; en dépenses, toutes les dépenses dites algériennes et dont la nomenclature a été également fixée en 1898.

L'Algérie sera dotée de la personnalité civile et pourra contracter des emprunts." Ebenda S. 682, 683.

empfehlende Resolution eigentlich nur vorgelegt wurde, um überhaupt einen Vorschlag zu machen.[1])

Einem so wenig selbstsicheren Berichterstatter gegenüber hatten die Anhänger des Vollbudgets leichten Stand. Vinci verfocht natürlich den Desoliers'schen Plan. Dabei wußte er ganz geschickt den schwachen Punkt des Casanova'schen Berichtes aufzudecken, indem er zeigte, daß nicht nur das Vollbudget von einer Subvention abhängig sei, sondern auch das Teilbudget; tatsächlich war die Einnahmenseite des Brisson-Laferrière'schen Spezialbudgets nichts anderes als ein Staatszuschuß, der ebenso wie die Subvention beim Vollbudget (zwar nicht in seiner relativen Höhe, wohl aber in seinem absoluten Betrag) von der Bewilligung durch das Parlament abhing.[2]) Nur dem Teilbudget Aymes' gegenüber war dieser Vorwurf unzutreffend.[3]) Es war, da es über eigene, mehr als ausreichende Einnahmequellen verfügte, gegenüber dem Staate unabhängig.

Man sollte denken, daß in einer so mit Beamten durchsetzten Versammlung, wie das Conseil supérieur es war, ein sehr gemäßigter und gegen Neuerungen zurückhaltender Geist herrschte; allein das Gegenteil war der Fall. Die ängstlichen Ausführungen von Broussais, — der meinte, bei der Durchführung des Vollbudgets würde das Parlament das Budget bewilligen, es gäbe also keine Finanzautonomie und folglich auch keinen Kredit,[4]) — fanden gar keinen Widerhall. Wohl aber wurde den Vinci'schen Forderungen volle Beachtung zu Teil.[5]) Von besonderer Wichtigkeit war es, daß auch der Generalinspektor der Finanzen Beaucoudrey, das Vollbudget befürwortete,[6]) denn als der höchste Finanzbeamte

---

[1]) Ebenda S. 680.

[2]) „Le système de la dotation est donc soumis aux fluctuations parlementaires, il est aussi aléatoire que celui de la subvention . . .“ Ebenda S. 686.

[3]) Es ist also nicht richtig, wenn Vinci die vom Staat aufzubringende Summe zur Deckung des Fehlbetrags zwischen seinen algerischen (den Zoll —) Einnahmen und seinen algerischen Ausgaben als „dotation déguisée“ (S. 685) bezeichnet; denn es wurde ja dem algerischen Kolonialbudget keine Dotation geleistet.

[4]) „. . . en somme, ce n'en sera pas moins le Parlement qui votera le budget algérien, aussi bien pour les dépenses facultatives que pour les dépenses obligatoires, et par suite ce budget sera un budget d'Etat. Il n'y aura donc pas d'autonomie financière, et par conséquent pas de crédit possible pour l'Algérie.“ Ebenda S. 694.

[5]) Admiral de Servan suchte sie sogar noch zu übertrumpfen. Ihm war der Gedanke, daß Algerien wieder zu einer gewöhnlichen Kolonie herabgedrückt werden sollte, nicht sympathisch. „La conclusion à tirer des paroles de M. Vinci n'est-elle pas que l'Algérie, jalouse du régime appliquée aux autres colonies françaises, demande à leur être assimilée complètement? Il semblerait . . . que l'Algérie désire être ramenée au rang de simple colonie. Or, de telles visées ne seraient pas dignes d'elle. . .“ (Ebenda S. 698). Nun bezeichnete er aber nicht etwa die Eingliederung ins Mutterland als das des algerischen Ehrgeizes würdige Ziel, sondern er befürwortete die Erhebung zum „Reichsland“: „. . . elle a le droit et le devoir d'élever plus haut son ambition et, pour se servir d'une expression empruntée au régime constitutionnel d'un pays étranger, on pourrait faire d'elle, en quelque sorte, une „terre ou pays d'empire.““ (Ebenda). Es ist gewiß sehr merkwürdig, daß ein französischer Admiral die Verwaltungsform Elsaß-Lothringens als Muster empfohlen hat. Juristisch war freilich mit diesem Vorschlag nichts anzufangen, denn die Einrichtung eines Reichslandes ist nur in einem Bundesstaate denkbar.

[6]) Ebenda S. 691 ff.

in Algerien konnte er doch die finanziellen Folgen seiner Durchführung überblicken.[1]

Ja selbst der Generalgouverneur Laferrière zeigte sich wider Erwarten entgegenkommend; freilich wiederholte er seine Mahnung, sich nicht auf ein System festzulegen, denn weder die Finanzdelegationen noch das Conseil supérieur, noch der Budgetberichterstatter (Le Moigne) könnten sich das Recht anmaßen, die Umgestaltung des algerischen Budgets zu bestimmen.[2] Aber die von ihm zur Annahme empfohlene Resolution zeigt, daß er die Sache des Teilbudgets für verloren gab und nun noch in letzter Stunde sich dem Vollbudget zuzuwenden suchte. Der Grund für diese auffallende Schwenkung lag darin, daß am Vortage Etienne, Thomson, Barthou und Le Moigne in der Deputiertenkammer einen auf Einrichtung eines Vollbudgets abzielenden Zusatzantrag zum Entwurf des Finanzgesetzes eingebracht hatten,[3] wovon dem Generalgouverneur eben telegraphische Mitteilung zugekommen war.

Daher wurde in der vom Generalsekretär des Gouvernements abgefaßten Resolution das von den Delegationen gebilligte Teilbudget (Entwurf Brisson-Laferrière) und das von der Finanzkommission des Conseil supérieur empfohlene Teilbudget (Entwurf Aymes) nur gestreift, während sie dem in der Kammer eingebrachten Gesetzentwurf ohne Einschränkung beistimmte und ihn der Regierung und den gesetzgebenden Körpern zur Annahme empfahl.[4] — Auch Vinci schlug eine Resolution vor, die einerseits ein Vollbudget mit Subvention, andererseits administrative Dezentralisation (nämlich außer der Entscheidungsgewalt der algerischen Organe über das Budget die Schaffung eines algerischen Ministeriums oder wenigstens eines algerischen Staatssekretariats und die Bildung einer

---

[1]) Ebenda S. 706.

[2]) „. . . il serait impolitique de se montrer exclusif . . . il est bien évident que ni les Délégations financières, ni le Conseil supérieur, ni le Rapporteur du budget, ni aucun de ceux qui se préoccupent de cette question, ne peut avoir la prétention de déterminer, dès à présent, ce que sera le budget de l'Algérie." Ebenda S. 710 f.

[3]) Siehe unten S. 294.

[4]) „Le Conseil Supérieur,

Vu les conclusions de la Commission des finances;

Vu les différentes formes du budget algérien, énumérées dans le rapport de ladite Commission;

Vu la proposition déposée par MM. Lemoigne, Barthou, Etienne et Thomson, tendant à ce que la loi de finances de l'exercice 1900 décide qu'à partir du 1er janvier 1901 l'Algérie soit dotée d'un budget spécial;

Considérant que cette proposition de loi, par son importance et par les effets immédiats qu'elle est susceptible de produire, s'impose avant tout à l'attention du Conseil Supérieur, qui ne peut que manifester sa plus entière adhésion à cette décision de principe et en remercier les auteurs;

Prenant, au surplus, en considération, tant le systeme budgétaire énoncé dans ladite proposition que celui adopté par les Délégations financières et celui qui est proposé par la Commission des Finances du Conseil Supérieur;

Emet le voeu:

Que l'addition proposée à la loi de finances de 1900 soit acceptée par le Gouvernement et adoptée par le Pouvoir législatif et que le Gouvernement veuille bien s'inspirer, pour y donner suite et la compléter au besoin, des vues énoncées dans les propositions et délibérations ci-dessus visées." Ebenda S. 711 f.

permanenten Kommission) verlangte.[1] Eigentümlich berührt in dieser Resolution, daß die Überschüsse erst von dem Tage ab für die Kolonie beansprucht wurden, da sie keines Staatszuschusses mehr bedurfte, eine Bestimmung, die die finanzielle Emanzipation der Kolonie stark behindert hätte. Die Vinci'sche Resolution kam übrigens nicht zur Abstimmung, da die vom Gouvernement vorgeschlagene Resolution den Vorrang erhielt und mit 46 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) angenommen wurde.[2])

Das Bild war also jetzt noch komplizierter geworden; die Delegation der Kolonisten hatte dem Teilbudget den Vorzug gegeben und mit Hülfe der Eingebornen dieses Votum auch in der Vollversammlung durchgebracht; die Delegation der Nichtkolonisten und das Conseil supérieur dagegen hatte sich für ein Vollbudget ausgesprochen, und sogar der Generalgouverneur hatte seinen Widerstand gegen das Vollbudget aufgegeben. Man sieht, die Wagschale neigte sich zu Gunsten des Vollbudgets: der Minister, der Budgetberichterstatter der Kammer, das Conseil supérieur, endlich auch der Generalgouverneur hatten sich dem bis dahin eigentlich nur von der Nichtkolonistendelegation verfochtenen Vollbudget zugewandt. Es konnte danach kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß man die Finanzautonomie Algeriens nach diesem System zu verwirklichen suchen werde. Aber, war denn auch die Durchführbarkeit dieses Systems in den

---

[1]) „A — Budget unifié avec subvention.

Le Conseil supérieur émet l'avis:

Que le régime financier de l'Algérie soit modifié dans le plus bref délai possible, conformément aux dispositions suivantes:

1° Toutes les dépenses civiles et de gendarmerie seront supportées en principe par le budget de la colonie sauf les dépenses pour garantie d'intérêt des chemins de fer qui demeureront à la charge de l'Etat;

2° Il ne sera fourni par le budget algérien de contingent d'aucune sorte pour les dépenses militaires ou de la marine;

3° Des subventions seront accordées à la colonie sur le budget de l'Etat dans la mesure nécessaire à l'équilibre du budget algérien;

4° Les excédents de recettes — le jour où ce dernier n'aura plus besoin de subvention — seront acquis à l'Algérie sans partage avec la Métropole, de manière à former une caisse de réserve comme en possèdent toutes les autres colonies;

5° Les dépenses inscrites au budget de la colonie seront divisées en dépenses obligatoires et en dépenses facultatives.

La nomenclature et le maximum des dépenses obligatoires sont fixées par décret en Conseil d'Etat.

Dans la limite du maximum le montant des dépenses obligatoires sera fixé s'il y a lieu, par le ministre compétent.

B — Décentralisation administrative.

Le Conseil supérieur émet l'avis:

1° Que la réforme administrative accompagnant la réforme budgétaire, tous les services soient centralisés auprès du gouverneur général afin qu'à un budget algérien corresponde, comme il est nécessaire et logique, un ministère algérien ou tout au moins un secrétariat algérien.

2° Que les Délégations financières et le Conseil supérieur votent le budget algérien, sous réserve de l'homologation des Chambres.

3° Qu'une commission coloniale permanente des Délégations financières et du Conseil supérieur soit constituée sur place avec mission de surveiller l'exécution du budget algérien." Ebenda S. 713 f.

[2]) Ebenda S. 716.

Verhandlungen erwiesen worden? Mit nichten: aus den Verhandlungen war eigentlich nur herauszuhören, daß Algerien immer noch nicht imstande war, die Ausgaben, die ihm voraussichtlich aufgebürdet wurden — die Ausgaben für die Zivilverwaltung einschließlich der Zivilpensionen und der Gendarmerie, — zu tragen und daß es deshalb einen Zuschuß des Mutterlandes beanspruchen mußte; wir haben jedoch gesehen, daß keine Aussicht bestand, auf diesem Wege zu einer selbständigen Finanzwirtschaft zu gelangen. Dies Ziel ließ sich nur erreichen, wenn man die der Kolonie aufzubürdenden Ausgaben nach der Leistungsfähigkeit der Kolonie bemaß. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der auf der Idee des Teilbudgets fußende Vorschlag von Aymes als der gesündeste, es haftete ihm nur der Fehler an, daß er dem Mutterland viel zu viel Ausgaben auflud und für die Kolonie viel zu günstige Einnahmebedingungen schuf. Man konnte dem Mutterland nicht zumuten, dauernd bedeutende Lasten auf sich zu nehmen, damit die Kolonie im Überfluß leben konnte. Auf der richtigen Fährte befand sich eigentlich nur Casanova, als er befürwortete, das Mutterland möge die Gendarmerie und die Zivilpensionen tragen, damit die Staatssubvention nicht nötig würde. Der geeignete Weg war in der Tat der, daß das Mutterland erstens grade so viel Ausgaben übernahm, daß die Kolonie mit ihren Einnahmen alle übrigen Ausgaben decken und auch einen angemessenen Überschuß erzielen konnte; und daß es zweitens diese Ausgaben nur vorläufig übernahm, bis die Kolonie imstande war, sie aus eigenen Mitteln zu decken.

3. Die Entscheidung im Parlament.

A. Die Anregung.

Es kam nun darauf an, daß man im Mutterlande die Notwendigkeit der Ausgabenbeschränkung für das algerische Budget erkannte. Vom Beginn des Jahres 1900 ab beschäftigten sich vorwiegend die mutterländischen Organe, Regierung und Parlament, mit der Gestaltung der algerischen Budgetreform. Der raschen Erledigung der Frage stand einigermaßen im Wege, daß durch den im Jahr 1899 eingebrachten Entwurf Morinaud die Frage der algerischen Verfassungsreform mit der Budgetreform verknüpft worden war. Regierung und Parlament mußten also über zwei Fragen entscheiden: einmal über die Auswahl des Budgetsystems und dann über die Weiterbildung der algerischen Verfassung. Von großer Bedeutung war dabei die Haltung, die der Berichterstatter für das algerische Budget von 1900, Le Moigne, zu den beiden Fragen einnahm:[1] der von Morinaud vorgeschlagenen Schaffung eines Conseil colonial anstelle der bestehenden algerischen Vertretungskörper stand er durchaus ablehnend gegenüber,[2] was er

---

[1]) Der am 4. Juli 1899 der Kammer vorgelegte Bericht ist vor seiner Drucklegung (15. Dez.) beträchtlich erweitert worden, u. a. sind der Vortrag des Staatsanwalts Renaud (vom 18. Oktober) und die Beschlüsse der algerischen Vertretungskörper noch benützt worden. Chambre des députés. Sess. ord. de 1899, Docum. parl., Annexe n° 1150, J. off. S. 299 ff.

[2]) „. . . nous pensons que le moment n'est pas venu de modifier l'organisation gouvernementale de l'Algérie, qu'elle présente actuellement un ensemble de garanties suffisantes pour le fonctionnement de l'autonomie financière de la colonie. . .“ l. c. S. 304.

unter anderm damit begründete, daß das im Morinaud'schen Entwurf vorgesehene Conseil colonial nur über ein Teilbudget beschließen sollte.[1]

Le Moigne dagegen dachte nach wie vor an die Einführung eines Vollbudgets; eine brauchbare Lösung des Problems hatte er freilich noch nicht gefunden, sein Vorschlag wies noch immer den Fehler des reinen Vollbudgets auf, indem er auf die Leistungsfähigkeit der Kolonie nicht genügend Rücksicht nahm. Zwar lud Le Moigne die Zinsgarantien und die Zuschüsse für algerische Eisenbahngesellschaften in Höhe von über 20 Millionen Fr. von vornherein dem Mutterland auf.[2] Damit war aber das Gleichgewicht des algerischen Budgets noch nicht erreicht, denn den durch Hinzurechnung der Zivilpensionen und der Gendarmerie auf c. 55 880 000 Fr. anwachsenden eigentlichen Zivilausgaben standen nur 55 420 000 Fr. Einnahmen gegenüber, so daß sich ein Felbetrag von c. 460 000 Fr. ergab; dieses Defizit mußte sich verdoppeln, wenn man für Aufnahme einer Anleihe von 100 Millionen eine Jahresausgabe von 4 Millionen in Rechnung stellte, da sich in diesem Fall nur ungefähr 3 ½ Millionen an Ausgaben von dem ordentlichen Budget absetzen ließen.[3] Dabei waren die Voranschläge noch auf Grund der Erträge eines guten Jahres angesetzt worden,[4] man mußte also damit rechnen, daß im Fall eines ungünstigen Ernteausfalls die Einnahmen noch weit mehr hinter den Ausgaben zurückblieben. Zur Vermeidung des zu erwartenden Defizits wußte Le Moigne keinen andern Rat, als daß das Mutterland der Kolonie in dem Augenblick, da man die Kolonie sich selbst überlasse, eine gewisse Freigebigkeit bezeigen möge;[5] m. a. W., er erwartete, daß man der Kolonie reichlichen Staatszuschuß gewähre. Seiner Meinung nach bedurfte Algerien nur ganz vorübergehend dieser Unterstützung, er war davon überzeugt, daß die Algerier durch Verminderung der Ausgaben und durch Erschließung neuer Einnahmequellen das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben rasch bessern konnten.[6] Ob sich aber dies günstige Ergebnis bei der Durchführung des Le Moigne'schen Planes

[1]) „Constatons . . . que, dans l'intention des auteurs de la proposition, le Conseil colonial ne doit s'occuper que d'un budget restreint." Ebenda.

[2]) Aber doch sollte diese Last nur den Charakter einer Vorschußleistung an die Kolonie tragen.

[3]) Der Voranschlag für die Zivilausgaben für 1900 betrug: . . . . 50 830 449 Fr.

Davon waren die Ausgaben für die Pariser Weltausstellung als außerordentliche Ausgaben abzuziehen:	160 000
blieben:	50 670 449
Dazu kamen aber:	
a) Zivilpensionen	2 555 000
b) Gendarmerie	2 652 550
wodurch die Zivilausgaben betrugen:	55 877 999
Diesen standen an Einnahmen gegenüber:	55 418 771
also Fehlbetrag:	459 228 Fr.

[4]) „Les évaluations actuelles des recettes ont été opérées après une année prospère; 1899 et 1900 donneront, il faut le craindre, des moins-values." Ebenda S. 303.

[5]) „Aussi, croyons-nous qu'en se montrant un peu large avec sa colonie, au moment où elle la laissera voler de ses propres ailes, la métropole ferait preuve de sagesse." Ebenda.

[6]) „Nous ne doutons pas . . . que des économies notables ne puissent être réalisées, si les Algériens le veulent, sur les services publics. Nous savons également qu'il sera possible de créer des ressources nouvelles. . ." Ebenda.

erzielen ließ, war doch zweifelhaft, denn die sichere Aussicht auf Subvention ohne die gleichzeitige Gewißheit der Erzielung von Überschüssen bietet keinen Anreiz zur Steigerung der Einnahmen.

Auf dem Le Moigne'schen Plane fußte der Zusatzantrag zu dem Budgetgesetz, den Etienne, Thomson, Barthou und Le Moigne Ende 1899 in der Deputiertenkammer einbrachten; in der Fassung deckte sich dieser Antrag zum Teil wörtlich mit dem Artikel 65 des Finanzgesetzentwurfs (des spätern Art. 33 des Finanzgesetzes von 1900), der sich auf das Budget der Kolonien bezog, weshalb ein Vergleich mit diesem Entwurf unerläßlich erscheint.[1] Wie die Kolonien, so sollte auch Algerien grundsätzlich alle Zivil- und Gendarmerieausgaben tragen, der Bezug eines Staatszuschusses wurde nur als Aushilfsmittel offengehalten; aber im Unterschied von dem Entwurf über die Lokalbudgets der Kolonien wurden für Algerien die Ausgaben beschränkt, indem die Zinsgarantien für die Eisenbahnen dem Staate auferlegt wurden. Auch wurde der für die Kolonie eingeführten Beitragspflicht zu den militärischen Lasten keine Erwähnung getan. Nach dem Vorbild des Entwurfs über die Kolonialbudgets unterschied auch der Zusatzantrag obligatorische und fakultative Ausgaben und überließ — wie jener — die Feststellung der Arten und des Höchstbetrags der Zwangsausgaben einem Dekret im Staatsrat; jedoch bestimmte der Zusatzantrag deutlicher als der Kolonialbudgetentwurf, daß der Betrag der obligatorischen Ausgaben innerhalb der Höchstbeträge vom Minister festgestellt werden sollte. Da die algerischen Vertretungskörper — anders als die kolonialen Conseils généraux — noch keine beschließende Gewalt besessen hatten, so mußte ausdrücklich erwähnt werden, welche Organe über das Landesbudget beschließen sollten. Der Antrag übertrug die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben den Finanzdelegationen und dem Conseil supérieur; in dieser Nennung der bestehenden Vertretungskörper lag zugleich die Ablehnung der Morinaud'schen Vorschläge auf Ersetzung der Vertretungskörper durch ein Conseil colonial. Bei der Regelung des Entscheidungsrechts gegenüber den Einnahmen folgte der Zusatzantrag wieder wörtlich dem Entwurf für die Kolonialbudgets (so wie er in der Finanzkommission abgeändert worden war): die algerischen Vertretungskörper durften — ebensowenig wie die Conseils généraux der Kolonien — über die Zölle beschließen, die vielmehr den gesetzgebenden Organen vorbehalten blieben, und die Beschlüsse über Steueransatz und Steuererhebung wurden der Genehmigung des Staatsrats unterworfen. Merkwürdig ist, daß trotz dieser mannigfachen Beschränkung der algerischen Vertretungskörper gegenüber den Einnahmen wie gegenüber den Ausgaben auch noch an der gegenüber den kolonialen Lokalbudgets unbekannten Bestätigung des Budgets durch das Parlament festgehalten wurde; wahrscheinlich geschah dies, um das Parlament, indem man ihm das letzte Wort über das algerische Budget vorbehielt, für die Aufgabe seines Bewilligungsrechts gegenüber dem algerischen Budget zu gewinnen.[2])

---

[1]) Näheres über den Art. 33 des Finanzgesetzes sei einem späteren Band vorbehalten.

[2]) Der Zusatzantrag lautete:

„I. Toutes les dépenses civiles et de gendarmerie sont supportées en principe par le budget de la colonie sauf des dépenses pour la garantie d'intérêt des chemins de fer qui demeurent à la charge de l'Etat.

B. Die Festlegung des Systems in der Sitzung vom 19. März 1900.

In der Sitzung vom 19. März sollte der Zusatzantrag zur Verhandlung kommen; allein, mit Rücksicht auf das Ministerium das das Budget bald erledigt sehen wollte, zogen Etienne und seine Genossen ihren Zusatzantrag zurück. Etienne erklärte, es wäre ihnen nur darauf angekommen, die Zustimmung der Kammer und der Regierung zu der Reform zu erhalten; dieses Ziel sei erreicht worden.[1] In der Tat äußerte sich der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau dahin, daß die Regierung nur aus dem Grunde den Zusatzantrag nicht angenommen habe, weil man sich fragen konnte, ob es anginge, Algerien seine neuen Einrichtungen in der kurzen Form eines Amendements zu gewähren. Die Regierung sei der Überzeugung, daß es einer vollständigeren Regelung bedürfe.[2] Die Lösung dieser Frage in der Form eines Zusatzantrages zum Finanzgesetz halte die Regierung für zu gewagt und unklug, aber sie sei glücklich, dieser Frage eine den Wünschen Algeriens entsprechende Lösung durch einen Gesetzentwurf zu geben, den die Kammer binnen kurzem zu prüfen haben werde.[3] Man mag finden, daß, so gut das Budgetrecht der Kolonien i. e. S. im Finanzgesetz geändert wurde, auch die Budgetreform Algeriens in diesem Gesetz hätte erfolgen können. Vielleicht war es weniger die Überzeugung von der Notwendigkeit eines Spezialgesetzes, die die Regierung zu der Zurückweisung des Zusatzantrags veranlaßte, als vielmehr die Befürchtung, daß eine so durchgreifende Änderung, wie es die Gewährung der finanziellen Selbst-

Des subventions peuvent être accordées à la colonie sur le budget de l'Etat.

II. Les dépenses inscrites au budget de la colonie sont divisées en dépenses obligatoires et en dépenses facultatives. La nomenclature et le maximum des dépenses obligatoires sont fixées par décret en Conseil d'Etat.

Dans la limite du maximum, le montant des dépenses obligatoires est fixé, s'il y a lieu, par le ministre compétent.

III. Les Délégations financières et le Conseil supérieur de l'Algérie délibèrent sur le budget des dépenses.

IV. Ils délibèrent également sur le mode d'assiette et les règles de perception des contributions et taxes autres que les droits de douane qui restent soumis aux dispositions de la loi du 11 janv. 1892.

Ces délibérations sont approuvées par des décrets en Conseil d'Etat.

V. L'ensemble du budget des dépenses et des recettes est soumis à l'homologation des Chambres." Ebenda S. 920.

(Die gesperrt gedruckten Stellen bezeichnen die Abweichungen von dem die Lokalbudgets der Kolonien betreffenden Entwurf zu Art. 65 des Finanzgesetzes für 1900.)

[1]) „Mes amis et moi avons tenu à receuillir, avec une nouvelle approbation de la Chambre, l'adhésion formelle du Gouvernement. Ces deux résultats étant acquis, je substitue à mon amendement une motion qui nous assure une solution avant le vote du budget de l'exercice 1901." Chambre des députés, sess. ord. de 1900, Débats parl., Sitzung vom 20. März 1900, J. off. S. 921.

[2]) „Une seule raison nous fait hésiter à accepter l'amendement de M. Etienne. On peut se demander s'il est possible de donner à l'Algérie, sous une forme aussi sommaire que celle revêtue par cet amendement les institutions nouvelles dont elle a besoin. Sur ce point, le Gouvernement est convaincu qu'il faut quelque chose plus complet et plus définitif . . . ." Ebenda.

[3]) „Et, autant nous aurions considéré comme téméraire et imprudent de résoudre cette question sous forme d'amendement à la loi de finances, autant nous sommes heureux de donner à cette question une solution conforme aux désirs de l'Algérie au moyen d'un projet de loi que la Chambre aura, dans un bref délai, je l'espère, à étudier, à discuter et à voter." Ebenda.

verwaltung an Algerien darstellte, im Parlament auf Widerstand stoßen und dadurch die Erledigung des Budgets aufgehalten würde. Aber die Hauptsache war ja schließlich, daß die Regierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs in nahe Aussicht stellte, daher erscheint es ganz gerechtfertigt, wenn Etienne seinen Zusatzantrag zurückzog.

Mittlerweile hatten Marchal, Morinaud, Drumont und Firmin Faure ebenfalls einen Zusatzantrag zum Finanzgesetz eingebracht, in dem sie sich auf den Boden des Le Moigne'schen Vollbudgets stellten, wenn sie auch in einigen Punkten von dem Etienne'schen Antrag abwichen. Zum Teil handelt es sich bei diesen Abweichungen von dem Text des Etienne'schen Antrags nur um Ergänzungen, die mit diesem Antrag nicht im Widerspruch standen und darin wohl nur fehlten, weil sich im Text des Artikels über die Lokalbudgets der Kolonien keine gleichlaufende Bestimmung fand.[1] Zum Teil allerdings setzt sich die Fassung des Marchal'schen Antrags zu dem Etienne'schen in Gegensatz; so wollte sie dem Staatsrat die Befugnis, die Arten der obligatorischen Ausgaben zu bestimmen, nur einmal überlassen, nur die Höchstbeträge der obligatorischen Ausgaben sollte er immer von neuem festsetzen dürfen. Sodann sollten an der Festsetzung der Beträge der obligatorischen Ausgaben nicht nur der Minister, sondern auch die Kammern mitwirken. Ferner wollten sie den bestehenden Vertretungskörpern, den Finanzdelegationen und dem Conseil supérieur, die Bewilligung des Budgets nur vorläufig einräumen, bis zur Schaffung eines Conseil colonial. Endlich verlangten sie für die algerische Vertretung, daß sie allgemein an der Einrichtung von Steuern, nicht nur an der Bestimmung des Steuergegenstandes und der Steuererhebung teilnähmen.[2] Die Tendenz dieses Antrags ging also dahin, den algerischen Organen eine etwas größere Selbständigkeit zu verschaffen als sie im Entwurf Etienne vorgesehen war und vor

---

[1] So wenn § 2 des Marchal'schen Antrags die Rechtspersönlichkeit Algeriens und seine Fähigkeit, Eigentum zu besitzen, zu erwerben, zu veräußern und Anleihen zu machen, anerkennt, oder wenn § 6 bestimmt, daß die Überschüsse Algerien zu gut kommen sollen.

[2] Der Zusatzantrag Marchal und Genossen wich in folgenden Punkten von dem Antrag Etienne ab:

§ 1. Gleichlautend mit § 1 des Antrags Etienne.

§ 2. L'Algérie est déclarée personne morale et civile. Elle a la faculté de se constituer un domaine propre et des ressources, d'acquérir, d'aliéner, d'emprunter.

§ 3. Erster Satz gleichlautend mit dem ersten Satz des § 2 des Antrags Etienne. Dagegen: La nomenclature des dépenses obligatoires sera dans le cours de l'année 1900, fixée par décret en Conseil d'Etat. Le maximum en pourra être fixé tous les ans par la même autorité. Dans la limite du maximum, le montant des dépenses obligatoires est établi par le ministre compétent, et s'il y a lieu, définitivement fixé par les Chambres.

§ 4. En attendant l'organisation d'un conseil colonial muni de pouvoirs de contrôle, les Délégations financières et le Conseil supérieur délibèrent sur le budget des dépenses et sur celui des recettes. Ils délibèrent également sur l'établissement, le mode d'assiette . . . des contributions usw. wie in § 4 des Etienne'schen Antrags.

§ 5 = § 5 des Etienne'schen Antrags.

§ 6. Les excédents de recettes seront acquis à l'Algérie. Ils serviront soit à garantir les emprunts, soit à former une caisse de réserve en vue de pourvoir à l'insuffisance éventuelle des recettes ultérieures, soit à rembourser à l'Etat les avances qu'il aurait fait au budget colonial." Ebenda S. 922.

allem den Weg für eine Umgestaltung der algerischen Vertretungskörper offen zu halten.

Offenbar rechneten die Antragsteller, da schon der gemäßigtere Antrag Etienne von der Regierung abgelehnt worden war, nicht ernstlich auf Annahme ihres Antrags; sonst ließe sich für den anklagenden und spöttischen Ton der Rede Marchal's keine rechte Erklärung finden. „Wenn in unsern kolonialen Einrichtungen Folgerichtigkeit die Regel wäre — fing er an —, brauchte ich nicht auf die Rednertribüne zu steigen". Nach dem Artikel des Finanzgesetzentwurfs über die Lokalbüdgets der Kolonien hätte man eigentlich erwarten sollen, daß es nichts mehr zu sagen gäbe. Aber Algerien sei eben keine Kolonie, es habe nur alle Nachteile einer Kolonie, ohne ihre Vorzüge zu genießen.[1]) In ähnlichen Übertreibungen war die ganze Rede gehalten: daß die Mitwirkung der Algerier an ihrer Verwaltung im Vergleich zu der Stellung der Conseils généraux in den Kolonien noch sehr gering war,[2]) und daß kein stichhaltiger Grund vorhanden war, um den Franzosen in Algerien die Rechte zu verweigern, die schon die Julimonarchie den Negern in den Antillen zugestanden hatte,[3]) läßt sich freilich nicht leugnen. Aber es zeugt eben doch von einem Mangel an richtigem Augenmaß, wenn Marchal einerseits die Conseils généraux in den Kolonien „als wirkliche autonome Parlamente"[4]) bezeichnete, während doch grade damals durch den Artikel des Finanzgesetzes von 1900 über die Lokalbudgets der Kolonien die ohnedies nicht sehr große Bewegungsfreiheit der Conseils généraux noch mehr eingeengt wurde, und wenn er andererseits kein Wort der Anerkennung übrig hatte für die Reformen, die in Algerien z. T. schon durchgeführt waren, z. T. aber eben durchgeführt werden sollten, sondern nur immer an der Zusammensetzung des Conseils supérieur herumnörgelte.[5])

Es nützte ihn nichts, wenn er der Kammer anheimstellte, statt seines Antrags eine ganz gemäßigt klingende Resolution anzunehmen, in der die Regierung aufgefordert werden sollte, für das Jahr 1901 die Umgestaltung der Finanzorganisation Algeriens nach dem System eines Kolonialbudgets vorzubereiten.[6]) Denn auch Etienne und Genossen hatten eine Resolution vor-

---

[1]) „Si la logique était la règle de nos institutions coloniales, . . . je n'aurais pas eu besoin de monter à la tribune . . . . Mais les lois faites pour les colonies ne sont point pour nous . . . . l'Algérie n'est pas une colonie . . . . on ne l'a laissée, en effet, entrer dans aucune des catégories politiques et administratives établies, à ce point qu'elle a tous les inconvénients politiques des colonies sans en avoir les avantages . ." Ebenda.

[2]) „Mais leur participation à la gestion coloniale reste fictive et nulle". Ebenda.

[3]) „Il n'y a aucune raison sérieuse pour refuser aux Français d'Algérie le droit qu'on a depuis longtemps accordé aux nègres des Antilles". Ebenda S. 927.

[4]) l. c. S. 925.

[5]) „Longtemps . . on aurait pu croire le conseil supérieur constitué spécialement pour donner sa bénédiction et dire amen au Gouvernement. N'était-ce point pour faire les répons qu'on avait appelé les trois évêques à faire partie du cénacle? . . Un seul représentant de l'Eglise paraît suffire aujourd'hui, beaucoup de laïques, même élus, même musulmans, . . . ont assez de dévotion officielle pour faire l'office de vicaires . . . de cette paroisse gouvernementale — — —." Ebenda S. 926.

[6]) „La Chambre invite le Gouvernement à préparer pour 1901 l'organisation financière de l'Algérie par le système d'un budget colonial". Ebenda S. 928.

geschlagen, des Inhalts, daß die Regierung aufzufordern sei, einen Gesetzentwurf für die Einrichtung eines Vollbudgets mit Geltung vom Finanzjahr 1901 ab vorzulegen.[1] Und der Ministerpräsident entschied sich selbstverständlich für diese zweite Resolution, die ohne Widerstand von der Kammer angenommen wurde.[2] Indem die Regierung der zweiten Resolution den Vorzug gab, obwohl diese sich inhaltlich kaum von der ersten unterschied, brachte sie zugleich zum Ausdruck, daß sie die von Marchal und Genossen gewünschte Verknüpfung der Finanzreform mit der Umbildung der algerischen Vertretungskörper ablehnte. Die Gestaltung der Budgetreform: Vollbudget, aber keine Umgestaltung der Vertretungskörper, war nach dieser Kammerverhandlung im wesentlichen vorgezeichnet.

III. Die Einführung des Vollbudgets.

1. Der Regierungsentwurf (Mai 1900).

A. Die Zusammensetzung des Budgets.

Auch die Ausgestaltung im einzelnen konnte keine Schwierigkeiten mehr machen, denn der in jenen Tagen in beiden Kammern angenommene Artikel des Finanzgesetzes über die Lokalbudgets der Kolonien,[3] der Bericht Le Moigne's und der Zusatzantrag Etiennes gaben genügend Anhaltspunkte ab. Der Regierungsentwurf betr. die Schaffung eines algerischen Spezialbudgets,[4] der schon am 22. Mai 1900 der Deputiertenkammer vorgelegt wurde,[5] schloß sich denn auch diesen Vorbildern an. Der Entwurf entlehnte — wie die Motive angeben — den Kolonialbudgets zwei Hauptbegriffe: die Einheit des Budgets und die obligatorischen Ausgaben.[6] Aus der Einheit des Budgets könnte man folgern, daß einerseits alle bisherigen Staatseinnahmen in Algerien dem algerischen Budget zuflossen, und daß andererseits Algerien alle bisher auf dem Staat lastenden Ausgaben übernehmen mußte. Allein dieser Grundsatz ist in dem Entwurf nicht einmal für die Einnahmen streng durchgeführt worden, denn der — übrigens

---

[1]) „La Chambre invite le Gouvernement à déposer un projet de loi organisant le budget intégral de l'Algérie à partir de l'exercice 1901." Ebenda.

[2]) Ebenda S. 929.

[3]) In der Deputiertenkammer am 13. März, im Senat am 10. April 1900; Finanzgesetz vom 13. April 1900 (nunmehr Art. 33). Näheres hierüber in einem späteren Band.

[4]) Man beachte, daß der Ausdruck „Spezialbudget" hier wieder in einer neuen Bedeutung gebraucht wird; es handelt sich hier um Schaffung eines algerischen Landesbudgets, und zwar eines Vollbudgets des algerischen Kommunalverbandes; es ist weder mit dem Tirman'schen Spezialbudget (Abteilung des Staatsbudgets), noch mit dem Brisson-Laferrière'schen Spezialbudget (Teilbudget) gleichbedeutend.

[5]) Projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie, présenté . . . par M. Waldeck-Rousseau, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes, et par M. Caillaux, ministre des finances. Chambre des députés, Sess. ord. de 1900. Docum. parl., Annexe n° 1644. Séance du 22 mai 1900, J. off. S. 1111 ff. Siehe Anhang Nr. 62.

[6]) „Le budget de l'Algérie, tel que nous vous proposons de l'établir, emprunte aux budgets coloniaux, définis par la loi de finances de 1900, deux notions essentielles: celle de l'unité budgétaire et celle des dépenses obligatoires". l. c. S. 1111.

ganz geringfügige — Ertrag der Militärtaxe (1900 auf 1321 Fr. veranschlagt) sowie der Ertrag der Staatsmonopole, nämlich des Schießpulvers (542300 Fr.) und des Tabaks (255600 Fr.), also alles in allem 800000 Fr., wurden dem Staate vorbehalten.[1] Immerhin bedeutete dieser Abzug keine erhebliche Durchbrechung des Grundsatzes, denn Algerien erhielt doch den Ertrag aller übrigen in Algerien bestehenden Staatseinnahmen und aller später zu schaffenden Abgaben zugewiesen,[2] so daß der Staat sich keine neuen Einnahmequellen erschließen durfte. Bedeutend mehr Durchbrechungen erlitt der Grundsatz des Vollbudgets auf der Ausgabenseite; vor allem blieb das algerische Budget — wie nicht anders zu erwarten war — von Verteidigungsausgaben verschont, aus dem einfachen Grunde, weil Algerien sie schlechterdings nicht hätte tragen können;[3] daher hatte es auch keinen Sinn, die bei den Kolonien i. e. S. ausdrücklich offen gehaltene Möglichkeit der Auferlegung von Beiträgen zu den Kosten der Verteidigung[4] zu erwähnen. Und so waren die Ausgaben für die Gendarmerie die einzigen militärischen Ausgaben, die Algerien — wie die anderen Kolonien[5] — auf sich nehmen mußte,[6] was sich damit begründen ließ, daß die Gendarmerie auch der Zivilverwaltung diente.[7]

[1]) Die Motive rechtfertigen den Vorbehalt bei der Militärtaxe damit, daß diese Steuer mit der Frankreich geschuldeten Wehrpflicht zusammenhänge, und bei den Monopolen damit, daß der Staat die Herstellungskosten der Fabrikate zu tragen habe. Die Berichterstatter in der Kammer und im Senat gaben sich mit dieser Rechtfertigung zufrieden. Dem Senatsberichterstatter Verninac erschien der Abzug der Militärtaxe auch insofern begründet, als Algerien an den Heereskosten nicht mitzutragen hatte (Rapport Verninac, S. 11). Thomas wandte in seinem Aufsatz „L'Algérie et l'autonomie budgétaire" (Revue du droit public et de la science politique, Bd. 18, 1902, S. 38) mit einigem Recht ein, daß es den Grundsätzen des französischen Budgetrechts zuwiderlief, bestimmte Einnahmen mit bestimmten Ausgaben in Beziehung zu setzen („ . . il n'y a absolument aucune corrélation entre le caractère ou l'origine d'une recette et le besoin auquel elle est appelée à donner satisfaction"). Übrigens hat man noch zwei weitere Abzüge von algerischen Einnahmen eingeführt: es fließen nämlich dem Staate noch zu: Der Ertrag der Gefangenenarbeit in den Militärstrafanstalten; ferner die Gehaltsabzüge der vom Mutterland der Kolonie zur Verfügung gestellten Beamten. Der Grund ist dort: daß die Unterhaltung der Militärstrafanstalten dem Staate obliegt; hier, daß die Pensionen dieser Beamten auf dem Staate lasten. (Siehe das décret sur le régime financier en Algérie vom 16. Januar 1902, Art. 1. Les recettes faites en Algérie, pour le budget de l'Etat, sont les suivantes: . . . Le produit du travail des détenus dans les ateliers et pénitenciers militaires en Algérie. — Les retenus et autres produits perçues, en exécution de la loi du 9 juin 1853, en pensions civiles, sur les traitements des agents compris dans les deux catégories suivantes: 1° Fonctionnaires de l'administration générale à la nomination du président de la Républipue; — 2° Fonctionnaires et employés des cadres des services métropolitains mis à la disposition du gouverneur général).

[2]) Art. 2, erster Teil.

[3]) „. . . on ne pouvait l'appliquer qu'aux dépenses civiles. Les dépenses de la guerre et de la marine devaient nécessairement être exclues, parce que le budget de l'Algérie sera manifestement hors d'état d'y pourvoir". Ebenda.

[4]) Finanzgesetz vom 13. April 1900, Art. 33, § 1, 3. Des contingents peuvent être imposés à chaque colonie jusqu'à concurrence du montant des dépenses militaires qui y sont effectués.

[5]) Finanzgesetz von 1900, Art. 33, § 1, 1: Toutes les dépenses civiles et de la gendarmerie sont supportées en principe par les budgets des colonies.

[6]) Art. 2, zweiter Teil, Nr. 2.

[7]) „Cette force militaire prête, en effet, son concours aux services civils de justice et de police . ." Ebenda.

Die Einheit des Budgets äußerte sich auf der Ausgabenseite nur darin, daß — wie bei den Kolonien — grundsätzlich alle Zivilausgaben auf Algerien lasten sollten. Aber auch dieser Grundsatz ließ sich nicht ohne Ausnahme durchführen: wollte man das algerische Budget nicht auf lange Zeit von Staatszuschüssen abhängig machen, so mußte das Mutterland vorerst die 22 bis 23 Millionen betragenden Zinsgarantien für die algerischen Eisenbahnen tragen.[1] Die Motive rechtfertigen diese Entlastung der Ausgabenseite des algerischen Sonderbudgets damit, daß Algerien an den Verträgen, die die Garantien begründeten, nicht teilgenommen habe, ferner daß die Bahnen nicht ausschließlich zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, sondern auch zu strategischen Zwecken gebaut worden seien, endlich, daß die Eisenbahnen, gerade wie die Straßen, Häfen usf. zu der Ausrüstung gehörten, die man der Kolonie ohne Gegenleistung überlassen müsse.[2] Diese unentgeltliche Überlassung an Algerien war aber nur so gemeint, daß man von Algerien für die vom Staate gemachten Aufwendungen keinen Ersatz fordern wollte, nicht aber in dem Sinn, daß man Algerien überhaupt nicht zu der Eisenbahnschuld heranziehen wollte. Vorerst freilich mußte noch das Mutterlandsbudget mit den Garantien weiterbelastet bleiben, aus dem einfachen Grunde, weil es tatsächlich unmöglich war, Algerien schon jetzt diese Schuld aufzuwälzen. Sobald jedoch die Überschüsse der Kolonie eine gewisse Höhe erreichten, sollte sie einen bestimmten Beitrag zu den Zinszahlungen leisten, und vom Jahre 1926 ab mußte sie die ganze Last der Zinsgarantien übernehmen,[3] denn bis dahin versprachen die algerischen Finanzen sich zu der nötigen Leistungsfähigkeit zu entwickeln.

Die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Kolonie spricht auch aus den Bestimmungen über die Zivilpensionen. Wir wissen ja, daß der Abzug der Zinsgarantien auf der Ausgabenseite noch nicht genügte, um die Kolonie vor einem Defizit zu bewahren, man mußte also die Ausgabenseite noch weiter beschränken, wenn man die Kolonie von einem Staatszuschuß unabhängig machen wollte. Die Gelegenheit dazu bot das Kapitel der Zivilpensionen. Diese gehörten zweifellos zu den Zivilausgaben und hätten somit in ihrem vollen Umfang Algerien zur Last fallen müssen; man unterschied jedoch zwischen den Beamten der Kolonie einerseits und den Beamten der angegliederten Dienstzweige (Justiz, Unterricht, Kultus für Nichtmuselmanen) und den von den heimischen Verwaltungen Algerien zur Verfügung gestellten, aber im Beamtenkörper des Mutterlandes verbleibenden Beamten (z. B. Schatzdienst) andererseits. Die Pensionen für die Beamten der angegliederten Dienstzweige sowie für die Algerien zur Verfügung gestellten Beamten sollte das Mutterlandsbudget auch

---

[1]) Art. 2, zweiter Teil, Nr. 1.

[2]) „... il convient de remarquer que les garanties d'intérêts des lignes existantes résultent de conventions auxquelles l'Algérie est restée étrangère; que le réseau établi en vertu de ces conventions n'a pas été construit uniquement en vue de favoriser son développement économique, et que le choix des traces et le coût d'établissement des lignes répondent souvent à des intérêts d'ordre purement stratégique. Enfin, les chemins de fer font partie, au même titre que les routes les ports etc., de l'outillage existant qu'il convient de remettre gratuitement à la colonie." Ebenda.

[3]) Art. 11, Absatz 4 und 5.

weiterhin tragen; ja selbst die Pensionen der Kolonialbeamten sollten der Kolonie nur insoweit zur Last fallen, als sie sich auf Dienstleistungen bezogen, die nach dem 1. Januar 1901 geleistet wurden;[1] zur Begründung dieser eigentümlichen Grenzziehung innerhalb der Pensionen der Kolonialbeamten führen die Motive an, daß die Gehaltsabzüge aus den vorhergehenden Jahren dem Staate zugeflossen seien;[2] der wirkliche Grund war natürlich auch hier die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Kolonie; dank dieser vorsichtigen Begrenzung der Ausgabenseite stand zu erwarten, daß das algerische Budget sich ohne Staatszuschuß im Gleichgewicht halten, ja sogar mit einem ansehnlichen Überschuß abschließen konnte.[3])

Die Überschüsse — das sollte man aus der Einheit des Budgets erwarten — mußten ungeteilt der Kolonie verbleiben; allein auch dies galt nicht ohne Ausnahme: sobald nämlich die angesammelten Überschüsse den Betrag von 5 Millionen Fr. überstiegen, sollte ein Drittel der weiteren Überschüsse dem Staate zufließen, als Beitrag zu der auf ihm lastenden Zinsgarantie für die Eisenbahnen.[4]) Gegen eine derartige Beitragsverpflichtung, die nichts weiter bedeutete als eine allmähliche Heranziehung der Kolonie zu den später im vollen Umfang ihr zur Last fallenden Zinsgarantien, läßt sich nichts einwenden, um so weniger, als die Kolonie vorerst von diesem Beitrag verschont blieb. Dagegen war die

---

[1]) Art. 2, zweiter Teil, Nr. 3.

[2]) „... puisque c'est le Trésor qui a perçus les retenues afférentes aux services antérieures." Ebenda.

[3]) In dem Finanzgesetz vom 13. April 1900 waren die algerischen Einnahmen und Ausgaben zu folgenden Ziffern veranschlagt:

a) Zivilausgaben:

Finanzen	8 017 131 Fr.
Justiz	2 622 250
Inneres	23 638 018
Kultus	956 270
Öffentlicher Unterricht	6 474 074
Kunst	150 000
Post und Telegraphen	6 117 674
Ackerbau	3 047 407
Zinsgarantien für Trambahnen	31 000
Insgesamt	51 053 824 Fr.
Dazu Gendarmerie	2 692 000 Fr.
Summe	53 745 824 Fr.
Dazu:	
Subventionen an die Sociétés de secours mutuels	15 000 Fr.
	53 760 824 Fr.

b) Einnahmen:

Gesamteinnahmen in Algerien		55 918 711 Fr.
Von diesen ist abzuziehen:		
Die taxe militaire	1 324	
Der Ertrag des Tabakmonopols	255 600	
Der Ertrag des Schießpulvermonopols	542 300	
Der Ertrag d. Gefangenenarbeit in Militärwerkstätten und -Gefängnissen	265 600	
Die von den Gemeinden für Verpflegung von Zivilkranken in Militärspitälern rückerstatteten Kosten	400 000	
insgesamt abzuziehen	1 464 824	1 464 824 Fr.
Also die Einnahmen für das algerische Budget		54 453 887 Fr.
Da die Ausgaben betragen		53 760 824 Fr.
verbleibt Überschuß		693 063 Fr.

(siehe Rapport Berthelot, Chambre des députés, Session de 1900, Annexe au procès-verbal de la séance du 29 juin 1900, n° 1781, S. 19, 20.)

[4]) Art. 11, 4.

Bestimmung über die Verwendung der übrigen (der Kolonie zufließenden) Überschüsse etwas bedenklich: sie sollten nämlich samt und sonders in einem Reservefonds der Kolonie angehäuft werden;[1]) Abhebungen aus dem Reservefonds durften regelmäßig nur zur Zahlung von fälligen Schulden und zur Rückzahlung von Vorschüssen des Mutterlandes erfolgen,[2]) außerdem durfte in Notfällen der Minister des Innern auf Vorschlag des Generalgouverneurs zu einer vorläufigen Abhebung schreiten.[3]) Daß für die Begründung eines Reservefonds Sorge getragen wurde, war gewiß in der Ordnung, und ebensowenig entbehrten die Bestimmungen, die das Anbrauchen des Reservefonds erschwerten, der Berechtigung; aber es war doch zweifellos übertrieben, dem Reservefonds alle Überschüsse (mit Ausnahme des dem Staat zufließenden Anteils) zuzuführen. Es bildete — wie schon öfter erwähnt — eines der Hauptziele der Budgetreform, das Interesse Algeriens an der Steigerung seiner Einnahmen wachzurufen; ein besonderer Anreiz zur Steigerung der Einnahmen liegt nun in der Aussicht, in den Genuß der etwa erzielten Überschüsse treten zu können. Wenn aber die Überschüsse wesentlich dazu dienten, den Reservefonds zu füllen, der doch nur in wenigen Fällen angegriffen werden durfte, so wurde der Anreiz zur Steigerung der Einnahmen zum mindesten stark beeinträchtigt. Da eine derartige Bestimmung dazu verleiten mußte, die Einnahmen nur sehr knapp zu bewilligen, so rückte sie die Gefahr eines Defizits in drohende Nähe.

B. Die Feststellung des Budgets.

a. Die Schranken des Bewilligungsrechts der algerischen Versammlungen im allgemeinen.

Der Einheit des algerischen Budgets hätte es weiter entsprochen, daß es in allen seinen Teilen von denselben Organen festgestellt worden wäre, aber auch diese Folgerung aus der Budgeteinheit wurde nicht in voller Reinheit gezogen. Grundsätzlich zwar wurde die Entscheidungsgewalt über das algerische Sonderbudget den algerischen Organen übertragen; aber für einen bedeutenden Teil der Einnahmen wie der Ausgaben blieb die Feststellung den mutterländischen Organen vorbehalten: im Bereich der Einnahmen waren es die Zölle, die den bestehenden Gesetzen, d. h. dem Zolltarifgesetz von 1892, unterworfen blieben, mithin nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden konnten.[4]) Im Bereich der Ausgaben waren es die mit Zwangscharakter bekleideten Ausgaben, die der Entscheidungsgewalt der algerischen Versammlungen entzogen blieben. Im Gegensatz zum Zusatzantrag Etienne,[5]) der die Bestimmung der Klassen der obligatorischen Ausgaben (wie bei den privilegierten Kolonien) einem Dekret im Staatsrat überlassen wollte, führte der Regierungsentwurf die Kategorien der obligatorischen Ausgaben im Texte selber auf, so wie es der in der Deputierten-

---

[1]) Art. 11, 1.

[2]) Art. 11, 2.

[3]) Art. 11, 3.

[4]) Art. 8.

[5]) Siehe oben S. 294.

kammer dem Artikel 33 des Finanzgesetzes von 1900 beigefügte Zusatz für die nichtprivilegierten Kolonien (Ozeanien und das afrikanische und asiatische Festland) tat.[1]) Nur daß der Regierungsentwurf für die algerische Budgetreform die Klassen der Pflichtausgaben lange nicht so eng und genau umgrenzte wie der Artikel 33 des Finanzgesetzes.[2]) Der obligatorische Charakter wurde nämlich folgenden Ausgaben beigelegt: 1. den Ausgaben für die „allgemeine Verwaltung" und für die Zweige der Zivilverwaltung, die noch vom Staate abhingen (d. h. die angegliederten Dienstzweige.) 2. den Gehältern der der Kolonie zur Verfügung gestellten Beamten. 3. den Ausgaben für die Gendarmerie. 4. den Ausgaben für die muselmanischen Dienstzweige und für die Eingebornenangelegenheiten. 5. den Posten zur Tilgung fälliger Schulden,[3]) so daß im Bereich der fakultativen Ausgaben eigentlich nur die öffentlichen Arbeiten, der Ackerbau, die Kolonisation, das Unterstützungswesen und die Strafanstalten verblieben.

Diese Grenzziehung zwischen den Souveränitätsausgaben und den kolonialen Ausgaben erscheint an sich nicht unzweckmäßig — es war z. B. vollkommen gerechtfertigt, daß die Ausgaben für die Eingebornenverwaltung unter die obligatorischen Ausgaben aufgenommen wurden, weil auf diese Weise einer Vernachlässigung der Bedürfnisse der Eingebornen durch die Vertretungen der Kolonisten vorgebeugt wurde, — aber die Grenzziehung litt doch unter einer starken Verschwommenheit, und die Bedenken werden durch die Behauptung der Motive, daß erfahrungsgemäß genaue Listen mehr Anlaß zu Streitigkeiten gäben als die Bezeichnung in Bausch und Bogen,[4]) nicht zerstreut. Jedenfalls war in einer derart unsicheren Umgrenzung der obligatorischen Ausgaben für die Kolonie keine Garantie gegen willkürliche Ausdehnung der Pflichtausgaben enthalten. Dazu kam noch, daß der Regierungsentwurf die im Antrag Etienne angestrebte Sicherung gegen übermäßige Erhöhung der obligatorischen Ausgaben nicht aufnahm: denn während der Antrag Etienne (nach dem Vorbild der durch Artikel 33 des Finanzgesetzes von 1900 für die privilegierten Kolonien gegebenen Regel) die Höchstgrenze der obligatorischen Ausgaben durch Dekret im Staatsrat bestimmt sehen wollte, innerhalb deren dann der Minister die Beträge ansetzen durfte,[5]) sollte nach dem Regierungsentwurf alljährlich der Betrag der obligatorischen Aus-

---

[1]) Siehe hierüber in einem späteren Band.

[2]) Art. 33 des Finanzgesetzes von 1900, § 2, 2:

Dans les colonies d'Océanie et des continents d'Afrique et d'Asie, les dépenses obligatoires ne peuvent se rapporter que:

1° Aux dettes exigibles;

2° Au minimum du traitement du personnel des secrétariats généraux. Ce minimum est fixé par décret.

Au traitements des fonctionnaires nommés par décret;

3° Aux frais de la gendarmerie et de la police;

4° Aux frais de représentation du gouverneur, au loyer, à l'ameublement et à l'entretien de son hôtel, aux frais de son secrétariat et autres dépenses imposées par des dispositions législatives.

[3]) Art. 3, 1 und 2.

[4]) „. . . l'expérience a prouvé qu'en cette matière les nomenclatures les plus minutieuses prêtent davantage à contestation que les définitions globales". Motive l. c. S. 1111.

[5]) Siehe oben.

gaben im Budgetentwurf, d. h. vom Generalgouverneur, unter Mitwirkung des Ministers des Innern ohne Bindung an eine Höchstgrenze festgesetzt werden.[1] Für den Fall, daß die algerischen Versammlungen nicht die nötigen Summen für die obligatorischen Ausgaben auswarfen, wurden diese Ausgaben und nötigenfalls die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen einfach durch Dekret des Präsidenten der Republik im Staatsrat in das Budget eingesetzt.[2] Das Mitwirkungsrecht der algerischen Versammlungen blieb also diesem Teil der Ausgaben gegenüber auf bloße Begutachtung und — vorausgesetzt, daß der Generalgouverneur dazu anregte — auf Mehrbewilligung beschränkt.

b. Das Bewilligungsrecht der Finanzdelegationen.

Im übrigen hatte die Feststellung des algerischen Budgets in folgender Weise vor sich zu gehen: Die Vorbereitung des Budgets fiel — natürlich unter Aufsicht des Ministers des Innern — dem Generalgouverneur zu, der sich mit den Ministern der angegliederten Dienstzweige ins Benehmen setzen mußte; seiner Wichtigkeit wegen geschah die Festsetzung des Entwurfs im Conseil de gouvernement[3]. Den Entwurf legte der Generalgouverneur dann den Finanzdelegationen vor, die ihn einer von den einzelnen Delegationen gewählten Finanzkommission (bestehend aus 11 Mitgliedern, nämlich 4 Kolonisten, 4 Nichtkolonisten und 3 Eingebornen) zur Berichterstattung überwiesen.[4] Auf deren Bericht hin hatte die Vollversammlung über das Budget zu beschließen. Danach möchte es scheinen, als ob die Regierung gegenüber der zersplitterten Arbeit der einzelnen Delegationen das Zusammenwirken aller Delegationen bevorzugte. Das war jedoch mit nichten der Fall, im Gegenteil: sie war offenbar bestrebt, die Trennung zwischen den Delegationen aufrecht zu erhalten, um dem Gouvernement den entscheidenden Einfluß zu bewahren; spricht hierfür schon die Bestimmung, daß die Kommission aus den einzelnen Delegationen und nicht aus der Vollversammlung gewählt werden sollte, so gibt ein unzweideutiges Zeugnis die Vorschrift über die Einbringung von Abänderungsanträgen in der Vollversammlung: es durften nämlich nur solche Amendements in der Vollversammlung beraten werden, die vorher in einer Delegation angenommen worden waren.[5] Es klingt wenig glaubhaft, wenn die Motive diese Bestimmung damit zu rechtfertigen suchen, daß ein Amendement eine größere Bedeutung besitze, wenn es von einer Delegation und nicht von einem einzelnen Mitgtied ausgehe;[6] die Regierung wußte doch zu gut, daß ein von einer Delegation befürwortetes Amendement leicht die einseitigen Gesichtspunkte einer Interessenvertretung aufwies und deshalb Gefahr lief, in der Vollversammlung verworfen zu werden. So stellte diese Vorschrift ein vortreff-

---

[1]) Art. 3, 3.

[2]) Art. 3, Absatz 4 und 5.

[3]) Art. 4.

[4]) Art. 5, 1.

[5]) Art. 5, 2.

[6]) „Chaque délégation conserve ainsi, pour les intérêts qu'elle représente, la faculté de manifester ses vues, et l'expression en acquiert d'autant plus de force devant l'assemblée qu'elle émane non d'un individu isolé, mais de la délégation elle-même". Ebenda S. 1112.

liches Mittel dar, eine der Regierung feindliche Mehrheitsbildung zu verhindern und die schleunige Bewilligung des Budgets zu bewirken.[1]

Die Abänderungsanträge wurden aber nicht nur durch Formerfordernisse, sondern auch sachlich beschränkt, indem nämlich — wie durch das Finanzgesetz von 1900 für die meisten Kolonien[2] — die Initiative zu allen Ausgaben dem Generalgouverneur vorbehalten wurde;[3] die Delegationen konnten nur in der Weise eine Erhöhung der Ausgaben herbeiführen, daß sie an den Generalgouverneur die Aufforderung richteten, eine Mehrausgabe vorzuschlagen; das Recht der Ausgabenbewilligung war mithin sehr gebunden; eine Mehrbewilligung — bei obligatorischen und bei fakultativen Ausgaben — war von einem Vorschlag des Generalgouverneurs abhängig, und eine Unterbewilligung war im Bereich obligatorischer Ausgaben ausgeschlossen, so daß den Delegationen eigentlich nur das Recht der Verwerfung fakultativer Ausgaben blieb. Auch das Recht der Einnahmenbewilligung war kein sehr ausgedehntes, denn die bestehenden Abgaben blieben unberührt, nur die Änderungen im Steuersystem, wie z. B. Auferlegung neuer Steuern, oder Aufhebung von bestehenden Abgaben wurden der Bewilligung der algerischen Versammlungen unterworfen.[4] Im Gegensatz zu den Ausgaben wurde im Bereich der Einnahmen jeder Delegation das Recht der Initiative zugestanden,[5] wohl deshalb, weil auf der Einnahmenseite ein Vorbeugungsmittel gegen Verschwendung erfahrungsgemäß nicht vonnöten war, und weil eine Verminderung der bestehenden Einnahmen oder eine einseitige Belastung der Eingebornen sich durch das Vetorecht der Regierung leicht verhindern ließ. Und so hatte auch im Bereich der Einnahmen das Entscheidungsrecht der Delegationen im wesentlichen die Bedeutung eines Vetorechts, es bestand hauptsächlich in der Möglichkeit, die vom Generalgouverneur vorgeschlagenen Einnahmeerhöhungen abzulehnen.

c) Die hemmende Gewalt des Conseil supérieur.

Noch enger bemessen war die Mitwirkung des Conseil supérieur bei der Feststellung des Budgets. Es durfte nämlich überhaupt keine Ausgabenerhöhungen vornehmen (auch nicht auf Vorschlag des Generalgouverneurs),[6] sondern konnte höchstens die Bewilligungen der Delegationen herabsetzen: nur insofern wurde dem Conseil supérieur ein Recht zur Ausgabenerhöhung zugestanden,

---

[1] Natürlich fehlt es nicht an Verteidigern dieser Bestimmung; so meint Péringuey S. 106: „On a voulu par là ne pas surcharger les débats des assemblées plénières et empêcher les propositions fantaisistes et non mûries. On ne peut que féliciter sans réserve les auteurs de la loi de cette intention“. In dieses Lob könnte man einstimmen, wenn die Urheber des Gesetzes wirklich nur diese Absicht verfolgt hätten; aber zur Erreichung dieses Zweckes hätte doch eine andere Form der Erschwerung ausgereicht, indem man etwa die Einbringung eines Amendements von der Unterstützung durch eine größere Anzahl von Mitgliedern abhängig gemacht hätte.

[2] Art. 33, § 2, 3: Mais, dans ces mêmes colonies (d'Océanie et des continents d'Afrique et d'Asie), l'initiative des propositions de dépenses est réservée au gouverneur.

[3] Art. 5, 3.

[4] Art. 8, 1.

[5] Ebenda.

[6] Art. 6, 1.

als es die von den Delegationen nicht genügend dotierten obligatorischen Ausgaben einfügen durfte (!).[1] Noch gebundener als gegenüber den Ausgaben war das Conseil supérieur gegenüber den Beschlüssen der Delegationen über Änderungen der Einnahmen: es erhielt nämlich nur das Recht, diese Beschlüsse en bloc anzunehmen oder abzulehnen.[2])

Die enge Begrenzung der Entscheidungsgewalt des Conseil supérieur drängt den Vergleich mit der bei Finanzgesetzen bloß hemmenden Gewalt eines Oberhauses auf, aber man darf nicht übersehen, daß der Regierungsentwurf dem „Unterhause", d. h. den Delegationen, eigentlich auch nur eine hemmende Gewalt einräumen wollte. Auch war dem Conseil supérieur insofern eine bedeutendere Rolle als einem konstitutionellen Oberhause zugedacht, als ihm das letzte Wort zukam: wenn es einen von den Bewilligungen der Delegationen abweichenden Beschluß faßte, so war dieser Beschluß endgültig, er ging nicht etwa an die Delegationen zurück;[3]) die in europäischen Volksvertretungen üblichen Vergleichsverhandlungen, bei denen schließlich doch immer das Unterhaus Recht behält, sind also ausgeschlossen worden: diese originelle Lösung rechtfertigen die Motive u. a. mit einer praktischen Rücksicht, daß nämlich die Delegationen niemals zu

---

[1]) Art. 6, 2.

[2]) Art. 8, 2.

[3]) Diese Bestimmung ist übrigens von Thomas in seinem Aufsatz über „L'Algérie et l'autonomie budgétaire" in der Revue du droit public Bd. 18, 1902, S. 295 ff. mißverstanden worden. Er hat, offenbar angeregt durch eine Stelle bei Dessoliers, Le budget algérien, S. 24, der aber den Entwurf richtig versteht, die Frage aufgeworfen: was hat im Falle eines Konflikts zwischen den Delegationen und dem Conseil supérieur zu geschehen? „. . . si la haute assemblée ne consent pas à jouer le rôle modeste et effacé de chambre d'enregistrement; . . . il pourrait y avoir discordance entre les chiffres arrêtés par elle et ceux fixés par les Délégations; peut-on considérer alors le budget comme voté?" Er fragt nun, wie sich das Staatshaupt einem derartigen Budget gegenüber zu verhalten habe; darin ist Thomas beizustimmen, daß das Staatshaupt „ne saurait . . . s'ériger en juge du conflit et substituer ses décisions à celles des assemblées," aber zurückzuweisen ist seine Behauptung: „. . . il devra nécessairement s'imposer un choix délicat . . . Nous admettrions, le cas échéant, de voir les préférences s'accuser en faveur du budget tel qu'il a été voté par les Délégations financières parce qu'elles sont une émanation directe et plus complète du suffrage universel . . ." Thomas hat selbst das Gefühl, daß dann das Conseil supérieur zu absoluter Bedeutungslosigkeit herabsinken müßte. Es verbliebe ihm nichts als „le droit de méditer platoniquement sur le budget colonial . . ." Um diesem Ergebnis auszuweichen, stellt sich Thomas auf den Standpunkt, daß, wenn die Beschlüsse des Conseil supérieur von denen der Delegationen abweichen, überhaupt kein Budget zustande gekommen sei („la parfaite concordance des délibérations est la condition nécessaire d'un vote véritable"), und daß dann eben einfach das bisherige Budget weiter anzuwenden sei. — Diese Deduktionen sind ganz verfehlt. Der von Thomas in Betracht gezogene Fall, daß das Conseil supérieur Ausgabenbewilligungen herabsetzt, bereitet gar keine rechtlichen Schwierigkeiten: Die Grundlage für das Dekret des Präsidenten bilden in solchem Fall allein die Beschlüsse des Conseil supérieur. Ein eigentlicher Konfliktsfall läge nur dann vor, wenn — was höchst unwahrscheinlich ist — das Conseil supérieur alle fakultativen Ausgaben ablehnen würde; dann wäre kein Budget vorhanden, und es müßte das des vorangegangenen Jahres weitergelten. Übrigens ist diese richtige Auslegung durchgedrungen: siehe Péringuey S. 113: „. . . nous estimons qu'aucun appel n'est possible de sa décision, et qu'il (le Conseil supérieur) ait supprimé ou modifié un crédit fixé par les Délégations, il l'a fait dans les limites de ses pouvoirs, souverainement: le budget est voté quand même, et le chef de l'Etat n'a pas à s'ériger juge; il n'a qu'à régler le budget voté par le Conseil supérieur." Ebenso Girault Bd. III S. 160.

gleicher Zeit mit dem Conseil supérieur tagen könnten, da dem Conseil supérieur auch einige Mitglieder der Delegationen angehörten,[1]) aber dieser Umstand hinderte doch höchstens Sitzungen zu den gleichen Stunden. Den Hauptzweck bildete natürlich auch hier wieder eine möglichst schleunige Erledigung des Budgets.[2])

Aus der gleichen Absicht erklärt sich auch die überaus karge Bemessung der ordentlichen Session, in der das Budget erledigt werden mußte: sie durfte bei beiden Vertretungen einen Monat nicht übersteigen.[3]) Da es bei der Kürze der Session nicht ausgeschlossen erschien, daß das Budget nicht ganz durchberaten wurde, traf der Entwurf für diesen Fall, wenn auch in wenig glücklicher Weise, Vorsorge: statt für diesen Fall — wie das für die Kolonien festgesetzt war[4]) — dem Ministerium die Feststellung des Budgets zu übertragen, begnügte sich der Entwurf mit der Wiederholung der für die Departements erlassenen Bestimmung, daß dann einfach das vorhergehende Budget ipso iure weiter gelten solle.[5])[6])

d) Die mutterländische Kontrolle.

Zu diesen äußerst vorsichtigen, um nicht zu sagen ängstlichen Zugeständnissen an die algerischen Vertretungskörper steht in scheinbarem Gegensatz der kühne Griff, mit dem die Regierung die Kontrolle seitens des Mutterlandes regelte: während alle bisherigen Entwürfe und Vorschläge, auch die der ausgesprochenen Autonomisten, das algerische Budget der Bestätigung durch das Parlament unterwarfen,[7]) schaltete nämlich die Regierung das Parlament von der Mitwirkung an der Sanktion der Beschlüsse der algerischen Volksvertretung grundsätzlich aus; sie wußte wohl, daß sich das französische Parlament, wenn das Inkrafttreten des algerischen Budgets von seiner Bestätigung abhing, nicht auf eine kurze Nachprüfung beschränken würde. Daher sollte das Budget nach der Beschlußfassung der algerischen Versammlungen durch Dekret des Präsidenten der Republik geregelt werden;[8]) diesem Dekret kam lediglich die Bedeutung einer Überwachungsmaßregel zu, die Regierung sollte sich darauf beschränken, nachzuprüfen, ob das Budget wirklich im Gleichgewicht war, ob die obligatorischen Ausgaben

---

[1]) „Au surplus, il y avait là une nécessité d'ordre pratique. Seize membres du Conseil supérieur faisant partie des délégations financières, ces deux assemblées ne peuvent siéger en même temps, et il eut fallu, au cas où le budget aurait été renvoyé de l'une à l'autre, qu'elles tinssent des sessions alternatives et successives dont les inconvénients sont évidents." Motive, l. c. S. 1112.

[2]) „De même en donnant un caractère définitif au vote de chacune des assemblées, nous avons voulu éviter les retards qui, en cas de désaccord, auraient été amenés par la recherche de solutions transactionnelles." Ebenda.

[3]) Art. 7.

[4]) Décret du 20 novembre 1882 sur le service financier des Colonies, Art. 40, 5.

[5]) Art. 10.

[6]) Daraus folgt auch, daß die algerischen Versammlungen kein absolutes Budgetverweigerungsrecht besitzen. Das ist wichtig hinsichtlich der fakultativen Ausgaben, denn die obligatorischen Ausgaben können ja ex officio ins Budget eingeschaltet werden. Im Fall der absoluten Budgetverweigerung gilt eben einfach das Budget des Vorjahrs weiter.

[7]) Siehe oben die Zusatzanträge von Etienne und Marchal.

[8]) Art. 9.

eingesetzt und ob die gesetzlichen Formen beobachtet worden waren.[1] Man ist vielleicht überrascht, daß die Bestätigung des Budgets nicht — wie in den britischen Kolonien — dem Gouverneur übertragen wurde; allein die Bestätigung durch Dekret des Präsidenten der Republik entsprach nicht nur dem allgemeinen französischen Staatsrecht, nach dem die Departementsbudgets der Bestätigung des Präsidenten unterliegen,[2]) sondern auch dem gemeinen französischen Kolonialrecht indem die meisten Lokalbudgets der Kolonien der Bestätigung durch Dekret bedürfen.[3])

Auch in der Regelung der Beschlüsse über Abgabenänderungen folgte der Entwurf dem Vorbild des Kolonialrechts: wie in den Kolonien,[4] so sollten auch in Algerien die Beschlüsse der Volksvertretung über Änderungen im Steuersystem in der feierlichen Form eines Dekrets im Staatsrat bestätigt werden.[5]) Nur für außerordentliche Fälle knüpfte der Entwurf das Inkrafttreten von Beschlüssen der algerischen Selbstverwaltungskörper an die Mitwirkung des Parlaments: Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen oder über Konzessionierung von Eisenbahnen oder ähnliche große Unternehmungen sollten der Bestätigung durch Gesetz bedürfen.[6]) Wenn man diese Bestimmungen über die Sanktion des Budgets und der sonstigen Beschlüsse der algerischen Versammlungen mit den Regeln über die Mitwirkung der algerischen Volksvertretung bei der Budgetfeststellung zusammenhält, merkt man, daß die Absicht der Regierung darauf hinauslief, durch Ausschaltung des Parlaments auf der einen Seite und durch möglichst enge Begrenzung der Mitwirkung der algerischen Selbstverwaltungsorgane auf der anderen Seite sich gegenüber dem algerischen Budget dieselbe ausschlaggebende Gewalt zu verschaffen, wie gegenüber den Lokalbudgets der Kolonien.

Eine kleine Abweichung von diesem Grundgedanken stellen die Bestimmungen über die Rechnungskontrolle dar: die „parlamentarische" Kontrolle hat nämlich der Regierungsentwurf den algerischen Versammlungen allein überlassen, indem die Finanzdelegationen und das Conseil supérieur durch Deklarationen über die ihnen vorgelegten Rechnungen beschließen sollten;[7]) diese Regelung ist um so auffallender, als in den Kolonien der Gouverneur über die im Conseil général durchberatenen Rechnungen endgültig entscheidet;[8]) vielleicht ist diese Abweichung aus einem Versehen zu erklären, vielleicht aber legte die Regierung der Mitwirkung an der autonomen Kontrolle keinen hohen Wert bei, weil das Mutter-

[1]) „Il s'agit là simplement d'une mesure de surveillance qui permet au Gouvernement de vérifier si l'équilibre budgétaire est réellement obtenu, si les crédits afférents aux dépenses obligatoires sont tous inscrits, enfin si les formes légales ont été observées." Motive, l. c. S. 1112.

[2]) Hauriou S. 177.

[3]) François, Le budget local des colonies, Paris 1908, S. 147 f.

[4]) Art. 33, § 3, 2 des Finanzgesetzes von 1900: Ces délibérations ne seront applicables qu'après avoir été approuvées par décrets en Conseil d'Etat.

[5]) Art. 8, 2.

[6]) Art. 13, 2. In den Kolonien dagegen bedarf ein Beschluß des Conseil général über Aufnahme einer Anleihe nur der Bestätigung durch Dekret in der Form eines règlement d'administration publique. Siehe das Dekret von 1882, Art. 53.

[7]) Art. 12, 1 des Entwurfs.

[8]) Dekret von 1882 Art. 109—113.

land durch die richterliche Kontrolle des Rechnungshofes über den Trésorier payeur in Algier[1]) und durch die — im Gesetzentwurf nicht erwähnte — administrative Kontrolle in ausreichender Weise an der Rechnungsprüfung beteiligt blieb.

C. Ergebnis

Zum Schlusse erkannte der Entwurf ausdrücklich die zivilrechtliche Persönlichkeit Algeriens an.[2]) Nunmehr konnte Algerien Eigentum erwerben, Anleihen aufnehmen, Eisenbahnen konzessionieren usw., jedoch sollte dieses letztere Recht kein ausschließliches sein, vielmehr behielt der Entwurf dem Staate das Recht zur Konzession strategischer Linien vor.[3]) Man mag sich wundern, daß die Rechtspersönlichkeit Algeriens, diese selbstverständliche Folge der Finanzautonomie, noch besonders erwähnt wurde, denn, nachdem die Organe Algeriens mit beschließender Gewalt über das Budget ausgestattet waren, stellte Algerien einen Kommunalverband mit eigener Rechtspersönlichkeit dar; gleichwohl war die ausdrückliche Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit nicht ganz überflüssig, weil den Departements früher diese Eigenschaft abgesprochen war.[4]) Die zivilrechtliche Vertretung Algeriens fiel dem Generalgouverneur zu, d. h. er durfte alle Handlungen im Namen Algeriens vornehmen, soweit er nicht an die Mitwirkung anderer Organe gebunden war. In dem Entwurf selbst wurde nur die Aufnahme von Anleihen und die Konzessionierungen von Eisenbahnen oder andrer großer öffentlicher Arbeiten von der Zustimmung der beiden algerischen Versammlungen und außerdem noch von der Mitwirkung der gesetzgebenden Organe des Mutterlandes abhängig gemacht.[5])

Im ganzen genommen bot der Regierungsentwurf trotz seiner Mängel eine brauchbare Grundlage für die Errichtung des Kommunalverbandes Algerien: vor allem zeichnete er sich durch Durchführbarkeit aus: indem man die der Kolonie aufzuladenden Ausgaben mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Kolonie, aber doch nicht in zu freigebiger Weise beschränkte, setzte man die Vorbedingungen für eine gesunde Entwicklung der algerischen Finanzwirtschaft. Es bezog sich wohl hauptsächlich auf diese, den gegebenen Verhältnissen in vorbildlicher Weise angepaßte Bemessung der Ausgabenseite, wenn die Motive hervorhoben, man habe sich bei der Abfassung des Entwurfs eher von den gemachten Erfahrungen, als von theoretischen Abstraktionen leiten lassen.[6]) In manchen

---

[1]) Art. 12, 2 des Entwurfs.

[2]) Art. 13, 1.

[3]) Art. 13, 3.

[4]) „Cette qualité découle logiquement de la personnalité administrative et budgétaire. Mais, comme elle a été longtemps contesté au département qui jouissait pourtant de prérogatives analogues, nous n'avons pas cru inutile de la reconnaître à l'Algérie par une disposition spéciale . ." Motive l. c. S. 1112.

[5]) Art. 13, 2. Der Generalgouverneur genießt bei der Vertretung Algeriens eine größere Bewegungsfreiheit als der Präfekt bei der Vertretung des Departements, denn dieser ist bei vielen Handlungen an die Mitwirkung des Conseil général oder der Commission départementale gebunden.

[6]) „S'inspirer des constatations fournies par l'expérience plutôt que des abstractions de la théorie . . . tel est . . . l'esprit qui a présidé à la préparation du projet de loi." Motive l. c. S. 1111.

Punkten, namentlich in den Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse und über die Teilnahme der algerischen Versammlungen an der Feststellung des Budgets bedurfte der Entwurf freilich der Korrektur; aber diese Verbesserungen ließen sich leicht einfügen, ohne das Ganze in Frage zu stellen. Es war nun die Aufgabe der Kritik in Algerien und im Parlament, die schwachen Stellen des Entwurfs aufzuzeigen und dadurch seine Vervollkommnung herbeizuführen.

2. *Beurteilung des Entwurfs in Algerien (Kritik Dessoliers').*

A. Bekämpfung der Pflichtausgaben.

Der Regierungsentwurf erfüllte natürlich bei weitem nicht alle Hoffnungen der Algerier. Welche Aufnahme ihm in den Kreisen der Autonomisten zuteil ward, zeigt eine Schrift von Dessoliers[1], in der dieser unermüdliche Vorkämpfer der algerischen Selbstverwaltung den Regierungsentwurf einer zwar etwas einseitigen, aber doch im ganzen maßvollen und vielfach zutreffenden Kritik unterzog. Die Vorzüge des Entwurfs erkannte er unumwunden an,[2] aber um so mehr fühlte er sich berufen, auch seine Schattenseiten aufzudecken. Vor allem wandte er sich — wie das nicht anders zu erwarten war — gegen die Pflichtausgaben, und zwar nicht sowohl gegen das P r i n z i p der Pflichtausgaben, als vielmehr gegen die im Entwurf angestrebte Anwendung dieses Prinzips. Zunächst einmal waren nach seiner Meinung viel zu viel Ausgaben mit dem Pflichtcharakter belegt worden; um diese Auffassung zu stützen, zog er die Departementsbudgets, auf denen ja eine Reihe von Pflichtausgaben lastete, zum Vergleich heran; er gab zu bedenken, daß z. B. im Departement Oran die obligatorischen Ausgaben im Jahre 1884 nur 7 % der Gesamtausgaben betrugen, während sich die im Regierungsentwurf Algerien auferlegten obligatorischen Ausgaben auf 22 Millionen bei einer Einnahme von 54 Millionen, also auf 40 % der Gesamtausgaben belaufen mußten.[3] Mir scheint, dieser Vergleich war wenig glücklich gewählt; denn ein Departement hat doch andere Aufgaben zu lösen als eine große Kolonie, in dieser spielen die allgemeinen Staatsausgaben eine ungleich bedeutendere Rolle als in jenem.

Die übertriebene Ausdehnung der obligatorischen Ausgaben im Regierungsentwurf konnte man nur in der Weise mit Erfolg bekämpfen, daß man bei einzelnen Kategorien die Berechtigung der Aufnahme unter die Pflichtausgaben bestritt. Das tat auch Dessoliers; nur ging er bei seinem Angriff auf die einzelnen Klassen nicht gerade geschickt zu Werke. Denn er focht — bezeichnenderweise — grade die Einbeziehung der Eingebornenverwaltung in die obligatorischen Ausgaben an: bei diesen fehlte nach seiner Meinung das allgemeine Interesse, das bei den obligatorischen Ausgaben gegeben sein müsse,

[1]) F. De Solliers (Dessoliers), Le Budget algérien, Alger 1900.

[2]) „La nouvelle organisation financière . . comporte assurément une grande part d'éloges, mais elle a bien aussi ses défauts, graves parfois . .“ l. c. S. 23.

[3]) l. c. S. 33.

er maß diesen Ausgaben nur einen besondern und lokalen Charakter bei.[1] Das Bestreben des Gesetzgebers, die Eingebornen auf diese Weise vor der Ausbeutung durch die Kolonisten zu schützen, bezeichnete er als unnötig, da die Zusammensetzung der algerischen Versammlungen die Eingebornen völlig sicher stelle.[2] Das stimmte insofern, als die Eingebornen in dem Conseil supérieur mit den Beamten zusammen die Mehrheit bildeten und nur in der Vollversammlung der Delegationen von den Franzosen in die Minderheit gesetzt werden konnten; aber was nützte die Eingebornen die Möglichkeit, mit Hülfe der Beamten im Conseil supérieur die Kolonisten zu überstimmen, wo doch das Conseil supérieur die von den Delegationen bewilligten Ausgaben nie erhöhen, sondern höchstens beschneiden durfte. Da sich infolge dieser Zuständigkeitsbeschränkung des Conseil supérieur eine ungenügende Berücksichtigung der Eingebornenverwaltung durch die Finanzdelegationen im Conseil supérieur nicht wieder gut machen ließ, so konnten die Eingeborneninteressen auf keine andere Weise sicher gestellt werden als durch Aufnahme der Eingebornenverwaltung unter die obligatorischen Ausgaben; und diese Sicherstellung erschien in Anbetracht der Mißwirtschaft der Kolonistenoligarchie durchaus nicht als überflüssig und ließ sich bei der Wichtigkeit der Eingebornenfrage auch aus dem Staatsinteresse rechtfertigen. Der Versuch Dessoliers', die Eingebornenangelegenheiten aus dem Bereich der obligatorischen Ausgaben loszulösen, war jedenfalls höchst unpolitisch, denn er mußte den Verdacht nahe legen, daß Dessoliers der Ansiedlerbevölkerung freie Hand gegenüber den Eingebornen verschaffen wollte.

Kann man die Einwände Dessoliers' gegen die Ausdehnung und die Auswahl der obligatorischen Ausgaben nicht als überzeugend anerkennen, so muß man doch seinem Bedenken gegen die Unbegrenztheit der obligatorischen Ausgaben zustimmen. Solange für die Pflichtausgaben keine Höchstbeträge in irgend einer Weise festgelegt wurden, drohte dem algerischen Budget fortwährend die Gefahr, durch eine Hinaufsetzung der obligatorischen Ausgaben aus dem Gleichgewicht gebracht zu werden, oder doch wenigstens seine Überschüsse immer von der Vermehrung der Pflichtausgaben verschlungen zu sehen.[3] Da der Entwurf gegen derartige Überraschungen keine Sicherheit bot, ist es zu begreifen, wenn Dessoliers die Materie der obligatorischen Ausgaben überhaupt nicht im Gesetz geregelt sehen, sondern dem Verordnungsweg

---

[1]) „D'ordinaire, une dépense obligatoire est une dépense d'intérêt tout à fait général . . Or, dans la nomenclature reproduite, on rencontre des dépenses obligatoires qui ont un caractère nettement particulier et local, comme celles des services indigènes." Ebenda.

[2]) „Le législateur a craint apparemment que les colons ne réduisissent les Arabes et les Kabyles à la portion congrue et il s'est efforcé de protéger ces derniers contre la tyrannie gratuitement supposée de leurs collègues européens. Mais cette protection n'était nullement nécessaire, la composition des Assemblées algériennes devant pleinement rassurer les plus timorés . . sur le sort des indigènes . ." Ebenda.

[3]) „. . la colonie pourra à juste raison se plaindre que son budget ne sera jamais assuré d'être en équilibre . . . Les dépenses obligatoires, en effet, si elles ne peuvent pas être réduites par la Colonie, pourront en revanche être constamment augmentées par la Métropole, on est donc en présence d'une progression inconnue qui menace d'absorber les excédents à mesure qu'ils se produiront." Ebenda S. 38.

vorbehalten wissen wollte; denn dann konnten spätere Änderungen ohne die Hemmungen des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.[1] An einer gesetzlichen Regelung der obligatorischen Ausgaben hatten die Algerier nur dann ein Interesse, wenn das Gesetz sich nicht mit der unklaren Aufzählung der Kategorien begnügte, sondern Schranken gegen Erhöhung der für die Pflichtausgaben auszusetzenden Beträge aufstellte.

Das den algerischen Versammlungen eingeräumte Begutachtungsrecht der obligatorischen Ausgaben konnte kein genügendes Gegengewicht gegen die Willkür der mutterländischen Organe abgeben, nicht als ob ein derartiges Begutachtungsrecht an sich wirkungslos sein mußte — denn in den Departements z. B. wußten die Conseils généraux durch ihr Begutachtungsrecht auch im Bereich der obligatorischen Ausgaben ihren Willen zur Geltung zu bringen, — aber für die algerische Volksvertretung konnte es keine große Bedeutung gewinnen, weil der Generalgouverneur, an den die algerischen Vertretungskörper ihre Wünsche über Abänderung der Pflichtausgaben richten durften, auf die Festsetzung der wichtigsten Klassen der obligatorischen Ausgaben, nämlich den Ausgaben für die an die Mutterlandsministerien angegliederten Dienstzweige und der Ausgaben für die der Kolonie zur Verfügung gestellten Beamten voraussichtlich so gut wie gar keinen Einfluß zu üben vermochte.[2]

B. Wünsche zur mutterländischen Kontrolle.

Wie die Fesseln der obligatorischen Ausgaben, so erschienen Dessoliers auch die übrigen Schranken, die der Entwurf der Tätigkeit der algerischen Vertretungskörper zog, zum großen Teil unverständlich. So, wenn der Entwurf den algerischen Vertretungen die Ausgabeninitiative vorenthielt[3] und wenn er das Inkrafttreten ihrer Beschlüsse von einer Bestätigung durch die Mutterlandsregierung abhängig machte. Es waren namentlich die Regeln über das Inkrafttreten von Beschlüssen über Einnahmebewilligungen, an denen Dessoliers aufzuzeigen suchte, daß die Hemmnisse zur Abwendung von Mißbräuchen der gewährten Freiheit etwas zu sehr gehäuft waren. Zwar wollte er gar nichts dagegen einwenden, wenn die Bestimmung des Steuergegenstandes und der Art der Steuererhebung von einer Bestätigung durch Dekret abhängig gemacht wurde, weil sonst nicht

[1]) „Il est regrettable que cette matière ait été réglée dans le projet de loi. D'après les critiques qu'elle nous a paru comporter, on doit se rendre compte que, dans l'état actuel des choses, le règlement d'une pareille matière ne peut être que provisoire, des modifications indiquées par l'expérience s'imposeront sans doute qui ne pourraient être réalisées si c'était à l'intervention du Parlement que l'on dût recourir . . . . Il serait donc plus sage, en prévision des rectifications à apporter dans l'avenir, rectifications qui demanderont à être rapidement opérées, de s'en tenir à la procédure du décret . . ." Ebenda S. 41.

[2]) „L'intangibilité sera absolue pour tous les services civils relevant de l'Etat . . . L'intangibilité des dépenses obligatoires, pour être moins absolue, existera cependant dans une large mesure en ce qui touche les dépenses afférentes aux traitements et frais accessoires . . . du personnel de hauts fonctionnaires mis par la Métropole à la disposition de la Colonie". „Même s'il le voulait, le Gouverneur ne pourrait prêter l'oreille aux améliorations que lui suggéreraient les Délégations Financières sous forme d'avis . . ." Ebenda S. 36.

[3]) l. c. S. 27.

ganz ausgeschlossen erschien, daß die weiße Bevölkerung durch ungerechte Verteilung der Steuerlast die muselmanische Bevölkerung bedrückte [1]. Aber daß auch die Festsetzung der Höhe einer Steuer der Genehmigung der Regierung unterworfen wurde, daß die Pariser Bureaux, ohne die Steuerkraft des Landes zu kennen, darüber entscheiden sollten, welche Leistungen den algerischen Steuerzahlern zugemutet werden konnten, das dünkte Dessoliers geradezu kindisch [2].

Er forderte, daß die Beschlüsse der algerischen Vertretungskörper über die Steuerbeträge ohne weiteres in Kraft treten sollten,[3] so wie das früher in den Kolonien i. e. S. der Fall gewesen war;[4] daß das Finanzgesetz von 1900 diesem unabhängigen Besteuerungsrecht der kolonialen Conseils généraux durch Einführung der Bestätigung ein Ende bereitet hatte,[5] fand Dessoliers mit Rücksicht auf die vorgefallenen Mißbräuche ganz in der Ordnung. Aber für Algerien hielt er eine gleiche Bedingung für überflüssig, einmal, weil die in den Antillen vorgekommenen übertriebenen Steuerauflagen seiner Ansicht nach überhaupt nicht zu erwarten standen, vor allem aber, weil doch in jedem Fall noch das Conseil supérieur seine hemmende Gewalt geltend machen konnte.[6] In der Tat bildete es einen wesentlichen Unterschied zwischen der Organisation der privilegierten Kolonien und der Algeriens, daß bei jenen nur eine Kammer — das Conseil général — vorhanden war, während in Algerien zwei Kammern bestanden, von denen die eine — das Conseil supérieur — dank ihrer Zusammensetzung ein Werkzeug der Regierung darstellte. Man kann der Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie diesem wesentlichen Unterschiede zwischen der kolonialen und der algerischen Verfassung im Entwurfe nicht genügend Rechnung trug; eine gewisse Erleichterung der mutterländischen Kontrolle gegenüber Algerien wäre in Anbetracht dieses Organisationsunterschiedes wohl am Platze gewesen. Die Dessoliers'sche Forderung, die Regierung solle auf jedes Bestätigungsrecht verzichten, ging freilich zu weit; aber es bestand doch keinerlei Notwendigkeit, die Bestätigung an die Form eines Dekrets des Präsidenten der Republik zu knüpfen, man hätte die Bestätigung doch ebensogut dem Generalgouverneur überlassen können.

---

[1]) „Que l'homologation soit nécessaire quand il s'agit de déterminer l'assiette d'une taxe ainsi que son mode de perception, nous le concédons volontiers; laisser aux Assemblées locales le soin de diriger à leur convenance l'incidence de la taxe peut n'être pas sans inconvénient dans un pays où les représentants des populations séparées et parfois hostiles, peuvent être tentés de s'en servir comme d'un instrument d'oppression pour terrasser leurs adversaires." Ebenda S. 28.

[2]) „Mais en ce qui concerne le montant même de la taxe et le chiffre de la contribution, la fixation du tarif, laisser aux bureaux parisiens le droit de décider quel effort financier peuvent faire des contribuables dont ils ignorent totalement les ressources, nous paraît une puérilité." Ebenda.

[3]) „Il appartient aux Conseils locaux et à eux seuls d'apprécier en connaissance de cause quelle est l'étendue des sacrifices à consentir, quitte à réserver aux autorités centrales un droit répressif d'annulation . . ." Ebenda.

[4]) Siehe Senatus-Konsult vom 4. Juli 1866, Art. 1. Genaueres in einem späteren Band.

[5]) Gesetz von 1900, Art. 33. § 3.

[6]) „Mais de tels abus . . . sont manifestement impossibles en Algérie. Il y aurait dans l'établissement d'une taxe semblable une de ces exagérations que les colons européens . . . éviteraient plus facilement que les Conseillers noirs des Antilles et que dans tous les cas, le Conseil Supérieur ne manquerait d'arrêter au passage." Ebenda S. 29.

Es ist eigentümlich, daß der Gedanke einer derartigen Dezentralisation des Sanktionsrechts, der dem britischen Kolonialrecht so geläufig ist und der auch in dem Entwurf von 1869—70 Eingang gefunden hatte,[1]) in der Dessoliers'schen Broschüre nirgends auftaucht.

In einigem Widerspruch zu der Haltung Dessoliers' gegenüber der Bestätigung von Beschlüssen über Einnahmeänderungen steht seine Ansicht über die Bestätigung des Budgets. Er wollte zwar ebenfalls die Bestätigung durch Dekret beseitigen, aber nur, um sie durch eine stärkere Sanktion, nämlich die Bestätigung durch das Parlament, zu ersetzen. Das ist um so merkwürdiger, als er sich über den Unterschied in der Wirkung der beiden Sanktionsarten keiner Täuschung hingab; er wußte wohl, daß das Parlament sich nicht — wie das bei der Bestätigung durch Dekret üblich war — auf eine bloß formelle Nachprüfung beschränken würde,[2]) sondern daß es auch eine sachliche Kontrolle über die Finanzwirtschaft der Kolonie üben würde,[3]) und er war sich auch der Gefahr bewußt, daß das Parlament die Bestätigung zu einem Bewilligungsrecht erweiterte und so die algerischen Vertretungskörper wieder zu bloß beratenden Körperschaften herabdrückte; darum wünschte er die Kontrolle der Kammern auf eine En-bloc-Beratung beschränkt zu sehen.[4]) Wenn Dessoliers gleichwohl die Bestätigung durch die Kammern empfahl, so geschah das wohl nur, um dadurch die Zustimmung des Parlaments zu seinen über die Budgetreform hinausgehenden Reformplänen zu gewinnen. Anders ließe es sich kaum erklären, daß Dessoliers in diesem Punkte so aus seiner Rolle eines Förderers der Unabhängigkeit Algeriens herausfiel, denn die Einrichtung einer wirksamen Kontrolle durch mutterländische Organe lag doch mehr im Interesse des Mutterlandes als im Interesse der Kolonie.[5])

C. Sonstige Anregungen zur Ergänzung des Entwurfs.

An den übrigen Bestimmungen des Regierungsentwurfs hatte Dessoliers wenig auszusetzen; nur befürwortete er, die übertriebene Vorschrift, daß alle Überschüsse dem Reservefonds zukommen sollten, in der Weise abzuändern, daß man die Hälfte dem Gouverneur und den Finanzdelegationen zur freien Verfügung überließ.[6]) Auch vermißte er die Erwähnung einiger für die selbständige Ent-

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 26, Art. 50.

[2]) „. . . le règlement est un contrôle de forme plutôt que de fond, visant presque uniquement les irrégularités matérielles commises et ne tenant pas compte de l'esprit dans lequel les dispositions budgétaires ont été votées . . ." Ebenda S. 66.

[3]) „Dans un projet soumis à l'homologation des Chambres, ce qui préoccupera surtout le Parlement, ce seront les tendances générales du budget. Il verra si les Conseils locaux ne sont pas portés au gaspillage, si les dépenses ne sont pas, p. e., excessives, ou bien si la répartition des charges n'a pas un but que l'on pourrait appeler confessionnel . . ." Ebenda S. 65.

[4]) „De même un budget soumis à l'homologation parlementaire ne peut être examiné qu'en bloc; s'il était examiné en détail, le Parlement en arriverait vite à voter le budget algérien, p. e., aux lieu et place des Délégations Financières et du Conseil Supérieur . . ." Ebenda.

[5]) Dessoliers sagt ja selbt: „Le contrôle législatif remplit mieux le but de surveillance générale que la Métropole en attend . . ." Ebenda S. 66.

[6]) „Sans doute, il est d'une sage prévoyance d'imposer à la Colonie l'obligation de ne pas absorber ses excédents au fur et à mesure qu'ils se produisent . . . Mais n'est-ce pas aller un

wicklung der algerischen Finanzwirtschaft wichtiger Punkte; so wunderte es ihn, daß in dem Entwurf nirgends von einer Subvention die Rede war, während doch der Art. 33 des Finanzgesetzes von 1900 den Lokalbudgets der Kolonien i. e. S. Staatszuschüsse in Aussicht stellte. Dessoliers glaubte indes, daß diese Nichtnennung der Subvention nicht zu dem Schlusse berechtige, daß Algerien überhaupt keine Subvention erwarten dürfe, denn die Verschließung dieser Möglichkeit hätte nach seiner Meinung doch ausgesprochen werden müssen.[1]) Diese Auslegung war freilich verfehlt; die Abweichung von dem Finanzgesetz von 1900, das im übrigen das Muster für den Regierungsentwurf abgab, war sicher beabsichtigt, man wollte durch die Beschränkung der Ausgabenseite das algerische Budget vom Staatszuschuß unabhängig machen. Da aber der Voranschlag keinen großen Überschuß in Aussicht stellte, so mußte ein vorsichtiger Finanzpolitiker doch mit der Möglichkeit rechnen, daß die wirklichen Einnahmen hinter dem Voranschlag zurückblieben, darum entbehrte Dessoliers' Frage nach der Deckung eines etwaigen Fehlbetrags nicht ganz der Berechtigung.

Seine Sorge um die Festigung der algerischen Finanzen gab Dessoliers auch die Frage nach der Garantie algerischer Schulden durch das Mutterland ein, worüber sich der Entwurf ebenfalls ausschwieg; Dessoliers schloß auch hier wieder, daß das Schweigen des Entwurfs eine Verweigerung dieser Hülfeleistung im gegebenen Falle nicht bedinge.[2]) In diesem Punkte ist gegen Dessoliers' Auslegung nichts einzuwenden, denn der Regierungsentwurf bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Übernahme einer Bürgschaft durch das Mutterland ausgeschlossen werden sollte. Nur ging Dessoliers zu weit, wenn er aus dem Umstand, daß Frankreich die indochinesische und die madagassische Anleihe garantierte, die Verpflichtung des Mutterlandes zur Garantie der algerischen Anleihen ableitete.[3])

Am meisten beunruhigte es Dessoliers, daß der Regierungsentwurf die Domänenfrage mit keinem Worte berührte. Sie war in der Tat so wichtig, daß

---

peu loin que de les réserver dans leur intégralité . . . Pourquoi ne pas inviter la Colonie à réaliser des bénéfices en lui attribuant immédiatement une partie des bénéfices qu'ils donneront . . . n'aurait-on pas pu faire deux parts des excédents, en verser la moitié dans le fonds de réserve et laisser l'autre moitié à la disposition du Gouverneur et des Délégations Financières . . ." Ebenda S. 54.

[1]) „Le projet de gouvernement ne parlant pas de subvention, faut-il en conclure que . . . dans aucun cas l'Algérie ne pourra réclamer une subvention de la Métropole? Une telle interprétation du silence du Gouvernement dans un projet dont on ne connaît après tout que les grandes lignes est, selon nous, loin de s'imposer . . . On n'a pas à dire que l'Algérie pourra toucher une subvention, mais on avait à dire que dans aucun cas, elle n'en toucherait une . . . Il est évident que si un déficit se produisait, c'est par ce moyen et non par un autre qu'on le pourrait combler". Ebenda S. 49, 50.

[2]) „Le projet de loi est encore muet sur le point que nous soulevons, mais, pas plus que pour la subvention et pour les mêmes raisons, son silence ne saurait signifier un refus d'aide, le cas échéant". Ebenda S. 50 f.

[3]) „Nous ne voyons pas . . . que la Métropole puisse se dispenser de garantir ces futurs emprunts algériens . . . Au surplus, en matière de garantie comme en matière de subvention, on se borne de demander l'application à l'Algérie du droit commun colonial . . . C'est la Métropole qui a garantie l'emprunt indo-chinois et celui de Madagascar, sans parler de la Dette tunisienne, c'est donc la Métropole qui doit garantir les emprunts algériens". Ebenda S. 51 f.

man nicht gut ein versehentliches Auslassen annehmen konnte,[1] zumal der Generalgouverneur bei der Eröffnung des Conseil supérieur im Jahre 1898[2] auch die Frage nach der Domäne Algeriens aufgeworfen hatte. Aber noch weniger ließ sich eine absichtliche Übergehung der Frage erklären. Daß die Kolonie rechtlich imstande war, eine Domäne zu besitzen, war ganz unzweifelhaft, es ergab sich nicht nur implicite aus der Anerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit Algeriens, sondern es war ja in dem Entwurf Algerien auch ausdrücklich die Fähigkeit zugesprochen worden, Güter zu besitzen. Die Frage war also nur die, welche Güter sollten zur Domäne Algeriens gehören. Aus dem Umstand, daß der Entwurf Algerien sämtliche Einnahmen aus den Staatsgütern mit Ausnahme des Ertrages der Monopole zuwies, glaubte Dessoliers entnehmen zu dürfen, daß Algerien eine Domäne besitze, indem Algerien als Eigentümerin der diese Einnahmen liefernden Güter zu betrachten sei.[3] Dieser Schluß war aber doch zu gewagt; das Staatseigentum an den Domänen konnte nicht so ohne weiteres in das Eigentum der Kolonie übergehen.[4] Es war doch sehr wohl möglich, daß zwar die Erträge der Staatsgüter Algerien zuflossen, aber das Eigentum, die nuda proprietas, dem Staat verblieb. In diesem Falle hatten die aus den Staatsgütern fließenden Einnahmen durchaus nicht — wie Dessoliers meinte[5] — die Bedeutung von Subventionen, die der Staat an das algerische Budget leistete, vielmehr fielen diese Erträge kraft Gesetzes sofort ipso iure in das Eigentum Algeriens.[6]

---

[1]) „Y a-t-il oublié? Mais la matière est trop importante pour qu'il soit possible". l. c. S. 57.

[2]) Siehe oben S. 254.

[3]) „Ce qui démontre . . . que l'Algérie aura un domaine, c'est que dans le budget des voies et moyens dont parle le projet de loi, distraction n'est point faite du revenu des forêts comme des produits de ventes et de locations des terres domaniales, bien que l'Etat n'ait pas manqué de réserver certaines recettes comme le produit des monopoles et celui de la taxe militaire. Ces revenus et produits appartiennent donc à la colonie, qui est considérée comme propriétaire soit des forêts, soit, en principe, des immeubles formant le domaine privé". Ebenda S. 60.

[4]) Diese Auffassung wird von Thomas in seinem Aufsatz L'Algérie et l'autonomie budgétaire (l. c. S. 23 f.) geteilt. „La loi organique du 19 décembre étant muette sur l'attribution d'un domaine à l'Algérie érigée en personne morale, l'Etat demeure propriétaire et conserve sur le domaine soit privé, soit public, tous les droits qu'il n'a pas abdiqué". Diese Auffassung von dem Fortbestehen des Staatseigentums an den algerischen Domänen ist übrigens die herrschende. (Siehe Larcher Bd. II S. 463 f u. Girault Bd. III S. 334 f).

[5]) Il est vrai que ces produits et revenus pourraient figurer au budget des recettes de l'Algérie, même s'ils appartenaient à l'Etat, mais ils ne figureraient plus alors à titre de recettes et seulement à titre de subvention, ce qui n'a pas lieu". Ebenda.

[6]) Man kann das Verhältnis Algeriens zu den Staatsdomänen (soweit es sich um das domaine privé handelt) der Stellung des Nießbrauchers vergleichen: gleich einem Nießbraucher ist Algerien einerseits berechtigt, die Nutzungen zu ziehen, und andererseits verpflichtet, für die Unterhaltung der Sache zu sorgen. Freilich weicht die Stellung Algeriens zu den Staatsgütern in manchen Punkten von dem Nießbrauch ab; so ist der Nießbrauch Algeriens in keiner Weise gesichert, denn der Staat kann unmittelbar oder durch den Generalgouverneur als seinen Vertreter Bestandteile der Staatsgüter veräußern, ohne die algerischen Selbstverwaltungsorgane zu befragen. Das Merkwürdigste aber ist, daß der Erlös solcher Veräußerungen nicht etwa — wie man erwarten sollte — dem Staatsbudget, sondern dem algerischen Landesbudget zufällt, so daß die algerischen Einnahmen durch die Veräußerung von Staatsgütern keine Verminderung, sondern eine Vermehrung erfahren. Unter den Einnahmen des algerischen Budgets begegnet man u. a. den Produits et revenus du

Immerhin konnte die Zuweisung sämtlicher Erträge aus den Domänen an das Landesbudget in der Eigentumsfrage irre führen, es wäre daher eine Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Kolonie auch in diesem Punkte wünschenswert gewesen. Man wird sagen, die Auseinandersetzung konnte ebensogut später erfolgen; allein sie wäre in dem Gesetze schon aus dem Grunde am Platze gewesen, weil die Bestimmungen über die Veräußerung von Staatsgut in Algerien nach dem Gesetz vom 16. Juli 1851 nur in Gesetzesform erlassen werden durften.[1] Daher fielen Dessoliers' Vorschläge über Aufteilung der Domänen zwischen Staat und Kolonie und über die Verwaltung der Kolonialdomänen nicht aus dem Rahmen des zur Diskussion stehenden Entwurfs heraus. Natürlich beanspruchte Dessoliers für Algerien die wirtschaftlich für die Kolonie besonders wertvollen Staatsgüter, nämlich von dem privaten Staatseigentum die Wälder und die zur Kolonisation geeigneten Gebiete, außerdem aber auch, unbekümmert um die strenge französische Auffassung von der Unveräußerlichkeit des Domaine public,[2] die im öffentlichen Gebrauch stehenden Güter (wie Straßen und Flüsse.[3]) Die Verwaltung der der Kolonie überlassenen Güter wollte Dessoliers nach dem Vorbild der Verwaltung der Departementsgüter geordnet sehen, d. h. er wünschte dieselbe weitgehende Beteiligung der Finanzdelegationen, die in den Departements die Conseils généraux genossen.[4])

Auch mit der Frage der Umgestaltung der Finanzdelegationen und des Conseil supérieur beschäftigte sich Dessoliers in seiner Broschüre, was insofern gerechtfertigt war, als der Vorschlag von Morinaud und der darauf fußende Bericht Pourquery de Boisserin, die ja diese Frage in den Vordergrund gerückt hatten, noch der Erledigung harrten. Aber da diese Frage in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf steht, soll an dieser Stelle auf die Dessoliers'schen Reformvorschläge nicht eingegangen werden.[5]) Ob die

---

domaine de l'Etat, darunter ein Kapitel den aliénations d'immeubles gewidmet ist; im Budget für 1911 betragen diese Einnahmen aus Veräußerungen von Staatsgütern über 2 Millionen Fr. Dieser Umstand, der von den französischen Schriftstellern bei der Beurteilung nicht genügend gewürdigt wird, könnte einen veranlassen, das Verhältnis Algeriens zu der Staatsdomäne so zu erklären, daß die Staatsgüter in Algerien tatsächlich zur algerischen Domäne geworden sind, nur daß das Verfügungsrecht über die algerische Domäne nicht den algerischen Selbstverwaltungsorganen, sondern dem Staat als „Vormund" des algerischen Kommunalverbandes zusteht. Aber freilich, wenn man die Frage unter streng juristischem Gesichtspunkt betrachtet, muß man das Fortbestehen des Staatseigentums anerkennen, weil die unbedingt nötige Eigentumsübertragung an Algerien nicht stattgefunden hat und weil der Staat das wesentlichste Recht des Eigentümers, die Verfügungsfreiheit, behalten hat. Das Staatseigentum an den Domänen wird dann von Bedeutung, wenn etwa — wie das im Jahre 1902 geschah — der Gebietsumfang der autonomen Kolonie verringert wird. In solchem Falle lebt das volle Staatseigentum wieder auf, in ähnlicher Weise wie das Eigentum der landesfürstlichen Familie am Kammergut in Baden im Fall des Übergangs der Krone an eine andre Familie wieder aufleben kann.

[1]) Art. 6. Les biens dépendants du domaine de l'Etat pourront être aliénés, échangés, concédés, donnés à bail ou affectés à des services publics dans les formes qui seront ultérieurement déterminées par la loi.

[2]) Siehe hierüber unten Dritter Teil, dritter Abschnitt, 3., C.

[3]) l. c. S. 61.

[4]) l. c. S. 62.

[5]) Siehe unten Dritter Teil, Schluß, 2., A.

Dessoliers'sche Kritik an dem Regierungsentwurf auf die Haltung der Kammer von Einfluß war, ist zu bezweifeln, da die Kommissionsberatungen über den Regierungsentwurf verhältnismäßig rasch ihren Abschluß fanden. Immerhin hatte Dessoliers die Genugtuung, daß einige der von ihm gerügten Mängel — wie das Fehlen jeglicher Ausgabeninitiative bei den Finanzdelegationen, die Gefährdung des Landesbudgets durch die Unbegrenztheit der obligatorischen Ausgaben, die übertriebene Zweckbeschränkung bei den Überschüssen — in der Kammer beseitigt oder wenigstens abgeschwächt wurden.

3. Umgestaltung des Entwurfs durch die Budgetkommission der Deputiertenkammer.

A. Allgemeine Aufnahme des Regierungsentwurfs.

Die Kammer hatte den Regierungsentwurf zwei Kommissionen zur Prüfung überwiesen, nämlich der Kommission für Justizreform und Zivilgesetzgebung und der Budgetkommission. Der Berichterstatter jener Kommission, Pourquery de Boisserin, hatte sich zu sehr in die Gedanken des Morinaud'schen Entwurfs — Schaffung eines Conseil colonial und eines Teilbudgets — eingelebt, um den Regierungsentwurf ohne Voreingenommenheit prüfen zu können; so beschränkte er sich — wie wir oben gesehen haben[1] — darauf, in aller Eile einige Artikel des Regierungsentwurfs mit dem Morinaud'schen Entwurf eines Teilbudgets zu einem wunderlichen Gemenge zu vermischen, den Regierungsentwurf im ganzen lehnte er jedoch ab, hauptsächlich, weil ihm die Ausschaltung des Parlaments aus der Mitwirkung am algerischen Budget politisch höchst bedenklich und auch gegen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht ganz gefeit erschien.[2]

In ganz entgegengesetzter Weise verfuhr die Budgetkommission[3]: Die Entwürfe von Morinaud, die ihr ebenfalls zur Prüfung überwiesen worden waren, schob sie gleich beiseite, unter dem bequemen Vorwand, es sei nicht ihre Sache, die algerische Verfassung umzumodeln, da sich schon eine andere Kommission, nämlich die für Justizreform, mit dieser Frage befaßte[4]. Der Berichterstatter Berthelot gab zwar zu, daß die bestehende Organisation nicht über jeden Einwand erhaben sei, aber in Anbetracht der guten Dienste, die sie geleistet hatte,

---

[1]) Siehe oben S. 266 f.

[2]) „. . . nous avons fait ressortir . . que le Parlement se trouverait complètement dessaisi du budget de l'Algérie . . . Nous pensons que dans l'état où se trouve l'Algérie, en raison du développement qu'elle a déjà pris, des grands intérêts qui lui sont communs avec la métropole, de la diversité des populations qui l'habitent, l'intervention de décrets en pareilles matières, en supposant que la constitutionnalité en soit bien à l'abri de toute critique, ne saurait être recommandée.“ Rapport Pourquery de Boisserin, Chambre des députés, Sess. ord. de 1900, Docum. parl., Annexe n° 1655, Séance du 28 mai 1900, J. off. S. 1365 f.

[3]) Rapport fait au nom de la Commission du budget chargée d'examiner: 1° Le projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie (n° 1644), 2° La proposition de loi de M. Morinaud et plusieurs de ses collègues sur le même objet (n° 867), par M. Berthelot, député. Chambre des députés, Sess. de 1900, n° 1781. Annexe au procès-verbal de la séance du 29 juin 1900.

[4]) „Il ne nous appartient pas de remanier la Constitution algérienne; c'est une question dont est saisie une autre Commission, celle des réformes judiciaires.“ l. c. S. 15.

empfahl er ihre Beibehaltung,[1] ja, er begnügte sich nicht — wie der Regierungsentwurf — mit der Übertragung der Entscheidungsgewalt an die bestehenden Körperschaften, sondern er beanspruchte für die bestehende Organisation einen erhöhten Schutz, indem er die Einschiebung eines Artikels vorschlug, danach Verfassung und Befugnisse des Conseil superieur und der Finanzdelegationen durch ein Gesetz geregelt werden, vorläufig aber durch die Dekrete von 1898 bestimmt werden sollten.[2] M. a. W., er legte den Dekreten von 1898 formelle Gesetzeskraft bei, sie durften nur noch durch Gesetz geändert werden.[3] Man mag sich fragen, ob eine derartige Bestimmung überhaupt notwendig war, ob nicht dadurch, daß ein formelles Gesetz dem Conseil supérieur und den Finanzdelegationen die Entscheidungsgewalt über das Landesbudget übertrug, diese Körperschaften in ihrer Organisation vom Gesetz ergriffen wurden, so daß ihre Umgestaltung nicht mehr im Verordnungswege geschehen durfte.[4] Immerhin wurde durch eine ausdrückliche Bestätigung der bestehenden Organisation das Auftauchen einer Streitfrage über die Begrenzung des Verordnungsrechts verhindert, und insofern war der Artikel nicht überflüssig. Jedenfalls hat die Kommission mit diesem Artikel die Umbildung der algerischen Vertretungen nicht anregen, sondern, im Gegenteil, erschweren wollen.[5]

Wie die Kommission in der Ablehnung der Organisationsänderung mit der Regierung übereinstimmte, so stellte sie sich auch im übrigen von vornherein auf den Boden des Regierungsentwurfs. Nur war sie mit der im Regierungsentwurf doch gar zu deutlich hervortretenden Tendenz einer einseitigen Vermehrung der Regierungsgewalt, die eher auf die Finanzautonomie des Gouverneurs als auf die Algeriens abzuzielen schien, nicht einverstanden, weil die zu weite Bemessung der Finanzgewalt der Regierung in Tunis mancherlei Übelstände — wie zu hohe Steuerlast, übertriebene Vermehrung des Beamtenkörpers, ungünstige Konzessionen, Unordnung im Rechnungswesen usw. — gezeitigt hatte. Der Berichterstatter hielt

---

[1]) „Cette combinaison n'est pas à l'abri de toute objection, mais elle parait avoir donné de bons résultats . . Nous avons constaté que l'organisme créé par M. Laferrière est capable d'examiner le budget spécial, nous l'acceptons tel qu'il est.“ Ebenda.

[2]) Art. 2 im Kommissionsentwurf und im endgültigen Gesetz; überhaupt deckt sich der Wortlaut des Gesetzes mit dem Kommissionsentwurf der Deputiertenkammer. Siehe Anhang Nr. 63.

[3]) Selbstverständlich haben nur die Dekrete, nicht auch die ergänzenden arrêtés des Generalgouverneurs formelle Gesetzeskraft erhalten. Diese letzteren können nach wie vor durch den Generalgouverneur geändert werden; dafür sind auch nur die Gesetzwidrigkeiten der Dekrete, nicht aber die der Verfügungen des Generalgouverneurs durch das Gesetz geheilt.

[4]) Berthelot stellte sich auf den Standpunkt, daß ohne eine ausdrückliche Bestätigung der Organisation im Gesetz die algerischen Körperschaften auch weiterhin im Verordnungswege umgestaltet werden konnten. „. . . ces deux corps ont été constitués par décret . . Une décision du pouvoir exécutif pourrait les transformer totalement . . ce régime manquerait de stabilité. Nous vous demandons, en conséquence, d'homologuer l'existance et la constitution actuelles des Délégations financières et du Conseil supérieur.“ Ebenda.

[5]) Es heißt, den Sinn des Artikels mißverstehen, wenn Demade behauptet (S. 86): „En créant le budget spécial de l'Algérie, le Parlement reconnaissait que cette réforme nécessitait la réorganisation des délégations financières et du Conseil supérieur, mais comme à cette époque on voulait faire promptement aboutir l'institution du nouveau régime financier, on décida que provisoirement ces deux assemblées continueraient à être régies par les décrets de 1898.“

es für unvereinbar mit der Würde eines republikanischen Parlaments, zur Schaffung derartiger Paschaliks nach türkischem Muster die Hand zu bieten[1]), zumal es sich um drei französische Departements handelte.[2] Aus diesen Gründen strebte die Kommission danach, die Mitwirkung der algerischen Selbstverwaltungskörper an der algerischen Finanzverwaltung zu erweitern. Sie hielt sich aber wohlweislich von einer übermäßigen Steigerung der autonomen Befugnisse zurück[3]); die starke Durchsetzung des Wahlkörpers mit Wählern nichtfranzösischer Herkunft, sowie der Umstand, daß der größte Teil der algerischen Ausgaben (Verteidigung und Eisenbahngarantien) nach wie vor auf Frankreich lastete, und daß Frankreich die Kosten tragen mußte, wenn etwa infolge übertriebener Besteuerung der Eingebornen Unruhen ausbrachen, ließ eine Minderung der überwachenden Befugnisse des Mutterlandes wenig angezeigt erscheinen. Darum hielt die Kommission nicht nur die Gewalt des Generalgouverneurs in vollem Umfang aufrecht, sondern beanspruchte auch noch für das Parlament ein gewisses Aufsichtsrecht über das algerische Landesbudget.[4]) Die Absicht ist deutlich: gegenüber der vom Ministerium angestrebten einseitigen Vermehrung der Regierungsgewalt wollte die Kommission durch Erweiterung der Befugnisse der algerischen Versammlungen einerseits und durch Heranziehung des Parlaments zur Kontrolle des algerischen Budgets andererseits ein doppeltes Gegengewicht setzen. Nur freilich barg die Verstärkung der Stellung sowohl der kolonialen wie der mutterländischen Volksvertretung einen Widerspruch in sich, denn für die freie Entwicklung der Selbstverwaltung bedeutete die Teilnahme des Parlaments an der Budgetkontrolle ein weit größeres Hemmnis als die Ausübung der Kontrolle durch die Regierung.

B. Änderungen zur Verselbständigung der algerischen Finanzwirtschaft.

Immerhin brachten die von der Kommission an dem Entwurfe vorgenommenen Änderungen der algerischen Selbstverwaltung doch manche bedeutenden Vorteile. So z. B. Umgestaltung der Regeln über die Verwendung der Überschüsse: in der Zurückbehaltung sämtlicher Überschüsse für den Reservefonds erblickte die Kommission geradezu eine Prämiierung der Unvorsichtigkeit, weil

---

[1]) „La principale objection au projet de loi du Gouvernement fut qu'il instituait l'autonomie financière du Gouvernement plutôt que celle de l'Algérie. Ce système a donné en Tunisie de pitoyables résultats: exagération des impôts, pullulement des fonctionnaires, concessions onéreuses pour la colonie, désordre dans les comptes, etc. Il ne convient pas à un parlement républicain de constituer en Afrique des pachaliks à la turque." Bericht S. 12.

[2]) „Il (ce système) est a fortiori inacceptable pour les anciennes colonies à population française et pour l'Algérie, formée de trois départements français." Ebenda.

[3]) „Cependant on a fait aussi observer que ce serait une erreur d'exagérer le rôle des corps électifs locaux." Ebenda S. 13.

[4]) „Parmi les électeurs français, beaucoup ne le sont que de nom . . . On a fait observer également que la France demeure le plus gros contribuable de l'Algérie . . . . Si, en surchargeant les indigènes musulmans, on provoquait des troubles, ce serait la France qui supporterait la dépense militaire. Il a donc paru nécessaire de ne pas restreindre l'autorité du Gouverneur, représentant des pouvoirs publics de la nation française, et, de plus, que le Parlement ait au moins un droit de regard sur le budget spécial de l'Algérie." Ebenda S. 13.

die algerischen Organe, wenn man ihnen nicht die Möglichkeit gewährte, die Überschüsse für Arbeiten zu verwenden, dazu getrieben wurden, die Voranschläge der Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben möglichst hoch anzusetzen, um sich dadurch im voraus die etwaigen Überschüsse zu sichern.[1] Daher änderte die Kommission die übertriebene Vorschrift des Regierungsentwurfs, die grundsätzlich alle Überschüsse dem Reservefonds zuwies, dahin ab, daß die Überschüsse nur bis zum Betrag von 5 Millionen Fr. dem Reservefonds zufließen sollten, die weitern Überschüsse dagegen nach Abzug des dem Staat vorbehaltenen Drittels für Arbeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden konnten.[2] Indem auf diese Weise die Kommission den Organen der Kolonie doch über einen Teil der Überschüsse die freie Verfügung verschaffte, regte sie zu einer [illegible]en Wirtschaftsführung an und beugte damit dem Eintritt eines Defizits vor.

Von noch größerer Wichtigkeit für das Gleichgewicht des algerischen Budgets waren die Maßnahmen, die die Kommission gegen willkürliche Erweiterung der obligatorischen Ausgaben traf. Sie begnügte sich nicht mit den verschwommenen Andeutungen des Regierungsentwurfs über die Grenze zwischen den obligatorischen und fakultativen Ausgaben,[3] sondern zog eine deutliche Grenzlinie zwischen beiden Arten, indem sie in dem als Anhang beigefügten Voranschlag der Ausgaben Algeriens bei jedem einzelnen Kapitel den obligatorischen oder fakultativen Charakter bestimmte. Eine Verschiebung der im Regierungsentwurf vorgezeichneten Teilungslinie trat hierbei nur an wenigen Stellen ein; wohl wünschten die algerischen Deputierten eine Einschränkung des Bereichs der Pflichtausgaben, wenn auch nicht in dem Gebiet, wo man es am ehesten von ihnen erwarten sollte, nämlich in der Eingebornenverwaltung i. e. S., sondern in der Verwaltung der gemischten Gemeinden und in der Polizei- und Steuerverwaltung, aber sie drangen mit ihren Wünschen nicht durch.[4]

Es begegnen einem daher unter den obligatorischen Ausgaben des Anhangs zum Kommissionsentwurf ungefähr dieselben Kategorien wie im Regierungsentwurf:[5] nämlich die Ausgaben für die fälligen Schulden,[6] für die allgemeine Verwaltung[7] (Gouvernement, Präfekturen, Militärverwaltung, gemischte Gemeinden),

---

[1]) „De plus, il y aurait à craindre que si les excédents budgétaires étaient ainsi rendues indisponibles, l'Algérie n'eût intérêt à les réduire au minimum. Au lieu de prévisions modérées . . . elle serait amenée à majorer ses prévisions et à majorer les dépenses correlatives, de manière à absorber d'avance les plus-values et à ne courir que le risque du déficit . . . La mise en réserve indisponible de la totalité des excédents budgétaires serait ainsi une prime à l'imprudence . . ." Bericht S. 31.

[2]) Art. 13, 4 und 5, vergl. Art. 11 des Regierungsentwurfs.

[3]) „. . . le projet dont nous étions saisis par le Gouvernement se bornait à des énonciations véritablement trop vagues . . . Il a paru à la Commission qu'il était indispensable de préciser." Bericht S. 22.

[4]) „. . . les députés algériens ont élevé un doute au sujet de l'administration des communes mixtes, ils désiraient que sur la police, les contributions diverses, des réductions pussent être opérées. En revanche, ils acceptent l'obligation des crédits destinés aux services musulmans et des affaires indigènes." Ebenda.

[5]) Siehe im Anhang Nr. 76 den Anhang zum Gesetz von 1900 (Tableau A).

[6]) Kap. 1.

[7]) Kap. 2—11.

für den Sicherheitsdienst und die Gendarmerie,[1] sowie für die angegliederten Dienstzweige, nämlich die Justiz,[2] den Unterricht,[3] den Kultus,[4] den Schatzdienst[5] und die Zollverwaltung.[6] Zu diesen Klassen hat die Kommission noch die Ausgaben für das Gefängniswesen,[7] für den Küstendienst[8] und für den Sanitätsdienst gefügt.[9] Jedoch ist in diesen Verwaltungszweigen einigen Kapiteln fakultativer Charakter beigelegt, so z. B. in der Zentralverwaltung den Ausgaben für das Conseil supérieur und die Finanzdelegationen,[10] im Bereich des Unterrichts den Ausgaben für die Museen, für die Denkmalspflege und für die Kunstschule.[11] In den übrigen Verwaltungszweigen gehören zu den obligatorischen Ausgaben nur die Gehälter für die vom Staat der Kolonie zur Verfügung gestellten Beamten.[12] Da der Staat nur für die Steuerverwaltung, die öffentlichen Arbeiten, die Forstverwaltung und den Handel Beamte zur Verfügung stellt, so sind einige Gebiete, nämlich der Ackerbau,[13] die Kolonisation,[14] das Armenwesen,[15] die Post und Telegraphie,[16] sowie die Landesvermessung,[17] überhaupt frei von obligatorischen Ausgaben. Es mag auffallen, daß für die allgemeine Landesverwaltung so wichtige Ausgaben, wie die für die Post und Telegraphie und für die Landesvermessung, die auch einer strategischen Bedeutung nicht entbehren, lediglich fakultativen Charakter tragen, aber man muß bedenken, daß es sich hier um Verwaltungszweige handelt, deren Fortentwicklung zu sehr im Interesse der Kolonie liegt, als daß eine zu geringe Dotierung dieser Ausgaben zu befürchten steht. Die Ausgaben für die Eingebornen wurden nicht — wie im Regierungsentwurf — samt und sonders mit Zwangscharakter belegt, sondern es werden die Zweige, deren Ausgaben obligatorisch sein sollten, ausdrücklich aufgezählt:[18] die Rechtspflege, der Unterricht und der Kultus, die Überwachung des Personenstands und die Militärverwaltung (d. h. die Eingebornenverwaltung, soweit sie durch Beamtenoffiziere geleitet wird); dadurch fielen freilich nicht viel Eingebornenausgaben aus dem Rahmen der obligatorischen Ausgaben heraus.[19]

[1]) Kap. 12—18. [2]) Kap. 19—24.
[3]) Kap. 25—43. [4]) Kap. 48—63.
[5]) Kap. 64—66. [6]) Kap. 67—69.
[7]) Kap. 126—136. [8]) Kap. 137.
[9]) Kap. 138, 139. [10]) Kap. 2 bis 4 und 5.
[11]) Kap. 30, 32, 37 bis 44—47.
[12]) Tableau B und Kap. 70—77, 87—90, 110, 111, 121, 122 des Tableau A.
[13]) Kap. 101—109. [14]) Kap. 123.
[15]) Kap. 124, 125. [16]) Kap. 115—118.
[17]) Kap. 99, 100. [18]) Siehe das Tableau C.

[19]) Die Grenzlinie zwischen den obligatorischen und den fakultativen Ausgaben stimmt ungefähr mit der Grenzlinie zwischen den notwendigen und den subsidiären Staatsaufgaben überein: die Aufgaben der Wohlfahrtspflege sind als subsidiäre Staatsaufgaben unter die fakultativen Ausgaben eingereiht worden, während die staatlichen Sicherungsaufgaben (Rechtspflege, Sicherheitsdienst, Steuerverwaltung) den obligatorischen Ausgaben eingegliedert sind (wohlverstanden nur die in die Zivilverwaltung fallenden Sicherungsaufgaben; die Ausgaben für die vornehmste Sicherungsaufgabe, für die Verteidigung, trägt der Staat allein). Allerdings erscheinen auch Ausgaben für Wohlfahrtspflege, wie z. B. für Unterricht und Kultus, unter den Pflichtausgaben; aber diese Ausgaben können in einer Kolonie, die so mit Ausländern durchsetzt ist und eine so starke Eingebornenbevölkerung zählt, wohl unter die Sicherungsaufgaben gerechnet werden.

Die im Kommissionsentwurf erfolgte klare Grenzziehung zwischen den obligatorischen und den fakultativen Ausgaben hätte der Kolonie nicht viel geholfen, wenn die Kommission nicht zu gleicher Zeit gegen willkürliche Erhöhungen der obligatorischen Ausgaben Schranken errichtet hätte.[1] Um das Landesbudget gegen die unliebsame Überraschung einer Erhöhung der obligatorischen Ausgaben zu sichern, bestimmte die Kommission, daß — von den fälligen Schulden abgesehen — die im Anhang des Gesetzes angeführten Beträge als Höchstbeträge der obligatorischen Ausgaben gelten sollten. Das heißt, diese Beträge dürfen ohne Zustimmung der algerischen Vertretungskörper nicht überschritten werden; wenn aber die algerische Volksvertretung in eine Erhöhung eines obligatorischen Ausgabepostens gewilligt hat, dann gilt, sofern die Bewilligung zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses geschah, von da ab diese Höhe als gesetzlicher Höchstbetrag,[2] sie kann von der algerischen Volksvertretung nicht mehr auf die frühere Höchstgrenze herabgesetzt werden.[3] So erhielt Algerien, indem die Höchstgrenze der obligatorischen Ausgaben gesetzlich festgelegt und ihre Erhöhung von der Zustimmung der algerischen Volksvertretung abhängig gemacht wurde, einen noch größeren Schutz als die Kolonien i. e. S., für die die Höchstgrenze nur durch Dekret im Staatsrat bestimmt wurde und ohne Rücksicht auf die Kolonialvertretungen geändert werden konnte. Daß das bei Algerien angewandte System auch Nachteile zeitigen kann, darf freilich nicht übersehen werden; dadurch, daß man die Verschiebung der Höchstgrenze der obligatorischen Ausgaben an die Zustimmung der algerischen Versammlungen knüpfte, entstand die Gefahr, daß die allgemeine Landesverwaltung infolge der Verweigerung einer Ausgabenerhöhung in ihrer Fortentwicklung gehemmt wurde; es sei denn, daß man die Höchstsätze in genügender Höhe über den durch die damaligen Bedürfnisse bedingten Ausgaben ansetzte. Nun nahm aber die Kommission einfach die im Budget für 1900 für die betreffenden Ausgaben angesetzten Ziffern als Höchstbeträge in die Tabelle auf, so daß dem Gouvernement für seine Forderungen nach oben gar kein Spielraum blieb. Man wird Zweifel hegen können, ob diese enge Grenzziehung durch den Hinweis der Kommission auf die im letzten Jahrzehnt übermäßig gesteigerten Ausgabensätze für das Personal[4] zur Genüge gerechtfertigt war.[5])

---

[1]) „En qualifiant une dépense obligatoire, nous n'entendons pas qu'elle soit sans limite, pour un chiffre que l'administration fixerait arbitrairement.“ Ebenda S. 23.

[2]) Ähnliches gilt für die Bewilligungen des Conseil municipal von Paris für Polizeiausgaben.

[3]) Art. 5, 3.

[4]) „Nous estimons que les dotations consolidées en 1901 à titre obligatoire sont largement suffisantes pour que, durant plusieurs années, de simples remaniements intérieurs puissent alimenter le développement normal des services . . . De 1892 à 1900 les dépenses du personnel de l'Administration centrale ont passé de 567 483 Fr. à 798 405 Fr., augmentation de plus de 40 %, visiblement excessive.“ Ebenda S. 24.

[5]) Daß die in der Tabelle von 1900 festgelegten Ziffern für einen längeren Zeitraum keinen genügenden Spielraum boten, kann man daraus ersehen, daß die obligatorischen Ausgaben im Budget für 1911 auf das Doppelte des in der Tabelle von 1900 festgesetzten Höchstbetrags angewachsen sind. Ohne den guten Willen der algerischen Volksvertretung wäre diese Steigerung nicht

Sehr eigentümlich ist, daß die Kommission, während sie auf der einen Seite durch ihre Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse und vor allem über die Veränderung der obligatorischen Ausgaben das Gleichgewicht des algerischen Budgets sichern half, die in der Ausgabenbeschränkung liegende Sicherung des Gleichgewichts wieder etwas abschwächte. Sie raubte nämlich den dem Staat auferlegten Eisenbahngarantien den Charakter einer permanenten Ausgabenverpflichtung und ließ diese Last nur als alljährlich zu bewilligende Subvention weiter bestehen,[1] so daß das Gleichgewicht des algerischen Budgets in Abhängigkeit von der jährlichen Bewilligung des Parlaments geriet. Das bedeutete gegenüber dem Regierungsentwurf zweifellos einen Rückschritt. Indes darf man dieser Änderung nicht zu viel Gewicht beilegen, denn es handelte sich dabei eigentlich nur um eine formelle Betonung des jährlichen Ausgabenbewilligungsrechts, die Verpflichtung zur Tragung der Eisenbahngarantien selbst sollte nicht in Frage gestellt werden, sie blieb ja auch im Gesetze festgelegt. Aber eine gewisse Verwischung der vorerst dauernden Belastung des Mutterlandes mit den Eisenbahngarantien lag eben doch in der Einfügung der jährlichen Subventionsbewilligung. Hieraus sieht man, zu welchen Widersprüchen das Bestreben der Kommission führte, sowohl die Befugnisse der algerischen Selbstverwaltungskörper wie die der heimischen Volksvertretung zu erweitern.

C. Erweiterung der Befugnisse der algerischen Versammlungen und Einführung der Parlamentskontrolle.

Auch in den übrigen Änderungen des Regierungsentwurfs trat dieser Widerspruch hervor: auf der einen Seite zwar lockerte die Kommission die engen Fesseln, in die der Regierungsentwurf die algerischen Vertretungskörper zwängen wollte: sie ließ die ausschließliche Ausgabeninitiative des Generalgouverneurs nur für Beamtengehälter und Pensionen fortbestehen,[2] weil es durchaus zweckmäßig erschien, zu verhindern, daß sich die Parteien zu Wahlzwecken durch Erhöhung der Gehälter überboten.[3] Im übrigen jedoch gewährte die Kommission den Finanzdelegationen die Ausgabeninitiative, was insbesondere für das Gebiet

---

möglich gewesen, es sei denn, daß der mutterländische Gesetzgeber im Widerspruch zu dem Gesetz von 1900 die Tabelle der Höchstbeträge änderte, ohne die algerischen Versammlungen zu befragen. Vergleiche die im Anhang Nr. 77 abgedruckte Zusammenstellung der obligatorischen Ausgaben für 1911 mit der Tabelle von 1900 (Anhang Nr. 76).

[1]) „Elle (la Commission) reconnaît la nécessité de l'y inscrire actuellement, . . . Mais elle tient à ce qu'il y a là une véritable subvention annuelle accordée par l'Etat à l'Algerie". Ebenda S. 19, siehe auch Art. 4, 4.

[2]) Art. 7, 3. Anregungen der Delegationen zur Streichung oder Herabsetzung von Gehältern steht dieser Artikel nicht entgegen. Es mag hier erwähnt werden, daß ein Rundschreiben des Generalgouverneurs vom 6. Mai 1905 (Est. et Lef. 1905, S. 17) unter Bezugnahme darauf, daß den Finanzdelegationen die Initiative zu Personalausgaben vorenthalten blieb, den Beamten das Recht absprach, Petitionen um Gehaltserhöhung an die Delegationen zu richten.

[3]) „ . . . dans un pays où les fonctionnaires sont très nombreux, il importe tout particulièrement d'éviter les surenchères électorales majorant les traitements ou multipliant les emplois au profit d'amis politiques". Bericht S. 25.

der öffentlichen Arbeiten von Wichtigkeit war.[1]) Auch nahm die Kommission dem Conseil supérieur das merkwürdige „Recht", von den Finanzdelegationen ausgelassene obligatorische Ausgaben einzufügen;[2]) denn die Ausübung dieses Rechts konnte nur zu Mißhelligkeiten zwischen dem Conseil supérieur und den Delegationen führen, und das mußte schon aus dem Grund vermieden werden, weil sonst die Vertreter der Finanzdelegationen im Conseil supérieur in eine sehr peinliche Lage gerieten.[3]) Endlich milderte die Kommission die knappe Bemessung der Sessionsdauer dadurch, daß sie dem Generalgouverneur das Recht einräumte, die Sitzungsperiode zu verlängern.[4])

Zu dieser sinngemäßen Erweiterung der Bewegungsfreiheit der algerischen Selbstverwaltungsorgane stand es jedoch wenig in Einklang, wenn die Kommission auf der anderen Seite die Budgetkontrolle ins Parlament verlegen wollte. Zwar wies die Kommission die Forderung einiger Deputierter, daß man an Stelle der Genehmigung durch Dekret die Genehmigung durch die Kammern setzen solle, zurück, denn die Kommission erkannte wohl, daß man sonst Gefahr lief, in eine eingehende Diskussion des algerischen Budgets hineingerissen zu werden, was sich mit dem Beschlußfassungsrecht der algerischen Selbstverwaltungskörper nicht vereinbaren ließ.[5]) Aber statt nun ganze Arbeit zu machen und das Parlament aus der Budgetkontrolle vollständig auszuschalten, fügte die Kommission der Genehmigung des Budgets durch Dekret noch die Bedingung bei, daß das Budget erst ausgeführt werden dürfe, wenn es durch Gesetz bestätigt sei.[6]) Man dachte — wie es Dessoliers vorgeschwebt hatte, — daß das Parlament die Ausübung dieses Bestätigungsrecht mit einer allgemeinen Besprechung der algerischen Finanzwirtschaft und der Lage Algeriens überhaupt verbinden könne.[7]) Aber war denn eine genügende Garantie gegeben, daß diese allgemeine Debatte nicht in eine Spezialdebatte ausartete und daß das Hauptgewicht bei der Feststellung des algerischen Budgets nicht dem Parlament zufiel? Es nimmt nicht wunder, wenn die Regierung die Fassung der Kommission ablehnte, denn schon rein formell war der Kommissionsvorschlag bedenklich; die Regierung konnte geltend machen, daß es dem französischen Staatsrecht zuwider-

---

[1]) „L'initiative des pouvoirs locaux peut s'exercer très utilement en matière de travaux: pourquoi ne pas les autoriser à voter de nouveaux chemins, des aménagements d'eau, des fouilles archéologiques"? Ebenda.

[2]) Regierungsentwurf Art. 6, 2.

[3]) „Il faut éviter autant que possible les occasions de conflit entre le Conseil supérieur et les Délégations, non seulement parce que le Conseil est formé pour moitié de fonctionnaires, mais parce que le quart de ses membres est élu par les Délégations et se trouverait dans une situation assez délicate." Bericht S. 26.

[4]) Art. 9, 2 Satz 2.

[5]) „On reconnut que l'usage que les députés pourraient faire de leur droit d'amendement risquerait de faire renaître devant la Chambre la discussion tout entière du budget algérien, si bien que les Assemblées algériennes se trouveraient réduites au rôle de commissions préparatoires. C'était la négation du budget spécial". Ebenda S. 28.

[6]) „La Commission du Budget avait d'abord adopté un amendement ajoutant: Il n'est exécutoire qu'après avoir été homologué par une loi." Ebenda.

[7]) „A l'occasion de l'examen de cette loi, un rapport pourrait être déposé et un débat général institué sur la gestion financière et la situation générale de l'Algérie". Ebenda.

ließ, die Wirksamkeit einer Verordnung von einer Bestätigung durch Gesetz abhängig zu machen.[1] Vor allem aber widersprach der Kommissionsvorschlag dem Geist des Regierungsentwurfs, denn bei der Annahme der Kommissionsfassung wäre das algerische Budget tatsächlich ein Bestandteil des Staatsbudget geblieben, während es sich doch darum handelte, Algerien die finanzielle Selbstverwaltung zu gewähren: ein autonomes Budget ertrug wohl eine administrative Kontrolle durch Mutterlandsorgane, aber zur Ausübung dieser Aufsicht war das Parlament nicht geeignet.[2]

Ganz ungeschwächt vermochte die Regierung ihren Grundsatz von der Ausschaltung des Parlaments aus der Kontrolle der algerischen Finanzverwaltung freilich nicht durchzusetzen. Da die Kommission darauf beharrte, daß dem Parlament ein Anteil an der Kontrolle der algerischen Finanzverwaltung verbleiben müsse, so sah sich die Regierung genötigt, um die Zustimmung zur Ausscheidung des Parlaments bei der Budgetfeststellung zu erhalten, dem Parlament ein Mitwirkungsrecht im Bereich der Einnahmenbewilligung zu gewähren. Der Bedingung, daß jeder Beschluß der algerischen Selbstverwaltungskörper, der eine Änderung der Einnahmen bezweckte, der Bestätigung durch Dekret im Staatsrat bedürfen sollte, fügte man demgemäß noch die Erschwerung hinzu, daß zur Erhebung der Steuern und Abgaben alljährlich in einem Finanzgesetze ermächtigt werden müsse.[3] Der Kommissionsbericht rechtfertigt diesen an die Regeln über die Steuerzuschläge der französischen Departements erinnernden[4] Zusatz aus den Grundsätzen des französischen Staatsrechts, danach das Recht der Steuerbewilligung nur den aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangenen Gewalten zukomme.[5] Nun stand aber doch nichts im Wege, das Steuerbewilligungsrecht andern Gewalten zu delegieren, wie das z. B. für die Kolonien i. e. S. in dem Finanzgesetz vom 13. April 1900 geschehen war.[6] Diese Möglichkeit konnte die

---

[1]) „Le Gouvernement n'a pas rejeté a priori cette idée d'un examen annuel des affaires algériennes par le Parlement, seulement il a fait observer que le procédé choisi était en contradiction avec les principes de notre droit public. Dire qu'un budget réglé par décret ne sera exécutoire qu'après son homologation par une loi, serait une disposition sans précédent dans notre droit public". Ebenda.

[2]) „Le Parlement n'est jamais un organe de tutelle administrative . . . Il faut opter entre deux solutions: budget autonome de l'Algérie sous la tutelle administrative ou bien budget algérien restant un compartiment du budget général, préparé si l'on veut par les Assemblées algériennes . . ." Ebenda S. 29.

[3]) Art. 10, 3.

[4]) Für die Departements werden die Höchstbeträge der von den Conseils généraux zu bewilligenden Steuern gesetzlich festgelegt; siehe Hauriou S. 179.

[5]) „Nous avons ajouté celui (le visa) de la Chambre et du Sénat, attendu que parmi tous les pouvoirs consultés aucun n'a pleinement, d'après notre droit constitutionnel, qualité, pour consentir l'impôt. Il y faut une décision des pouvoirs émanant du suffrage universel . . ." Bericht S. 27.

[6]) Angesichts dieser Praxis hat es wenig Sinn, wenn Thomas (l. c. S. 291 ff.) sich auf den strengen Standpunkt stellt, daß das Steuerbewilligungsrecht nur im Wege der Verfassungsänderung andern Organen als den gesetzgebenden übertragen werden könne („le droit de consentir l'impôt fait partie des attributions constitutionnelles du pouvoir législatif: dès lors le pouvoir constitutionnel qui l'a expressément investi de cette attribution pourrait seul l'en dessaisir en tout ou en partie

Kommission denn auch nicht in Abrede stellen, sie hielt es jedoch für „korrekter“, nicht zu oft von der Regel abzuweichen.[1])

Es war aber wohl weniger der Skrupel wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Delegation des Steuerbewilligungsrechts, als vielmehr das Bestreben, dem Parlament ein Aufsichtsrecht über das algerische Budget zu sichern, das die Kommission zu dem Zusatz veranlaßte.[2]) Dieser Zweck ließ sich mit der Bestimmung über die Steuererhebung vollkommen erreichen; denn das Budget hing doch in seinem Gleichgewicht von der Erhebung der Einnahmen ab. Indem man nun die Erhebung der Abgaben an die Genehmigung des Parlaments knüpfte, verschaffte man dem Parlament nicht nur die ausschlaggebende Gewalt gegenüber den Einnahmebewilligungen, sondern faktisch auch eine Mitbestimmungsmöglichkeit gegenüber dem algerischen Landesbudget überhaupt. Der Kommissionsbericht spricht denn auch die Erwartung aus, daß mit der Ermächtigung zur Abgabenerhebung eine allgemeine Prüfung der algerischen Finanzen verbunden wäre.[3]) In dem von der Kommission eingefügten Zusatz verbarg sich zweifellos eine große Gefahr für die Entwicklung der algerischen Autonomie. Der Kommissionsbericht meinte zwar, durch diesen Vergleich habe man die parlamentarische Kontrolle mit dem Gedanken des Spezialbudgets versöhnt;[4]) aber es ist doch sehr die Frage, ob autonomes Budget und unmittelbare parlamentarische Kontrolle nicht unversöhnbare Gegensätze sind. Nur wenn sich die französische Volksvertretung bei der Genehmigung der Steuererhebung in Algerien die vom englischen Parlament dem Budget Indiens gegenüber geübte Zurückhaltung auferlegte, stand eine gesunde Entwicklung der algerischen Selbstverwaltung zu erwarten; ob aber das französische Parlament die nötige Selbstbeschränkung beobachten werde, war zum mindesten nicht vorauszusehen.

Die übrigen Änderungen am Regierungsentwurf waren von untergeordneter Bedeutung. So ergänzte die Kommission den etwas oberflächlich gehaltenen Artikel über die Rechnungsprüfung, indem sie die „parlamentarische“ Rechnungskontrolle nicht den algerischen Versammlungen allein überließ, sondern die endgültige Feststellung durch Dekret vorschrieb[5]) und indem sie noch einen Artikel über die administrative Rechnungskontrolle des Generalfinanzinspektors anhängte.[6]) An dem Schlußartikel des Regierungsentwurfs über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit Algeriens, den die Kommission sinngemäß an den Anfang des

---

au profit d'une autre autorité“). Natürlich erscheint es ihm dann auch nicht ausreichend, daß nur die Erhebung der Steuern und nicht auch die Steuerauflage an die Genehmigung des Parlaments gebunden wurde.

[1]) „Sans doute les Chambres auraient pu donner à l'Algérie une délégation générale et indéfinie, mais il nous a semblé plus correct de ne pas trop déroger aux formes légales.“ Ebenda.

[2]) „Outre ce scrupule de droit constitutionnel, nous avons été mus par le désir de réserver aux Chambres un droit de regard sur le budget algérien.“ Ebenda.

[3]) „. . . c'est . . . au moment de l'autorisation annuelle de l'impôt, que se placera l'examen général des finances algériennes.“ Ebenda S. 29.

[4]) „Cette transaction concilie le contrôle parlementaire avec l'idée du budget spécial.“ Ebenda.

[5]) Art. 14, 2.

[6]) Art. 15. Die genaue Regelung der Ausführung des algerischen Budgets und der Rechnungskontrolle siehe unten.

Gesetzes stellte, sind zwei der Selbständigkeit der algerischen Finanzverwaltung förderliche Änderungen zu verzeichnen: einmal strich die Kommission den Satz über die strategischen Bahnen,[1] nicht etwa, um damit den mutterländischen Organen das Recht zur Anlegung solcher Bahnen zu nehmen — denn das Recht des Mutterlandes zur Konzessionierung von Bahnen verstand sich nach der Ansicht der Kommission von selbst —, sondern nur, um der Auslegung vorzubeugen, als ob die Mutterlandsorgane befugt wären, auf Rechnung Algeriens Bahnen zu bauen, bezw. zu konzessionieren, was eine ständige Bedrohung des algerischen Budgets bedeutet hätte, da man schließlich jeden Bahnbau aus strategischen Zwecken rechtfertigen konnte.[2] Sodann schwächte die Kommission die übertriebene Bestimmung, daß jede Konzession zu Eisenbahnen und andern öffentlichen Arbeiten außer der Zustimmung der algerischen Vertretungskörper auch noch der Genehmigung durch Gesetz bedürfen sollte, dahin ab, daß wenigstens bei kleineren Arbeiten — beim Bau von Kanälen und Zweigbahnen von weniger als zwanzig Kilometer und bei Verlegungen von Straßen — die Beschlüsse der algerischen Versammlungen durch Dekret in der Form eines Règlement d'administration publique genehmigt werden konnten.[3]

D. Ergebnis.

Faßt man die Gesamtheit der von der Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen ins Auge, so muß man zugeben, daß der Regierungsentwurf wesentlich verbessert worden ist. Das gilt namentlich von den Bestimmungen über die Budgetgewalt der algerischen Versammlungen: die im Regierungsentwurf lediglich begutachtenden Funktionen der algerischen Versammlungen gegenüber den obligatorischen Ausgaben sind in dem Kommissionsentwurf wenigstens hinsichtlich der Erhöhung über die gesetzlich festgelegten Beträge hinaus zu einem Verweigerungsrecht erweitert worden, vor allem aber ist die Stellung der Finanzdelegationen verstärkt worden: indem ihnen der Kommissionsentwurf die Ausgabeninitiative gewährte, ist ihre im Regierungsentwurf nur hemmende Gewalt zu einem freien Bewilligungsrecht ausgestaltet worden. Dadurch ist der im Regierungsentwurf noch nicht sehr klar ausgebildete Unterschied in den Befugnissen der Finanzdelegationen und des Conseil supérieur zu voller Deutlichkeit gelangt: während die Finanzdelegationen als Volkskammer ein freies Bewilligungsrecht besitzen, steht dem Oberhaus, dem Conseil supérieur, nur eine hemmende Gewalt zu. Der günstige Eindruck dieser Änderungen wird durch die Vorschrift über die Ermächtigung zur Steuererhebung etwas beeinträchtigt. Aber man darf nicht zu streng über diesen Fehlgriff urteilen; es war

---

[1] Art. 13, 3 des Regierungsentwurfs.

[2] „Cette disposition a été unanimement écartée. En effet, il est inutile de dire que les pouvoirs publics, organe de la souveraineté nationale, peuvent concéder des chemins de fer en Algérie, comme ailleurs. Leur droit est imprescriptible, seulement il s'agit de savoir qui fera les frais de ces chemins de fer; d'autant plus que tout chemin de fer peut être étiqueté stratégique. Il paraît impossible qu'on entende imposer à l'Algérie la dépense de voies ferrées qu'elle ne demanderait pas." Bericht S. 14, 15.

[3] Art. 1, 3.

doch schließlich ein recht großes Opfer für das Parlament, auf die Mitwirkung an einem so bedeutenden Teile des Staatsbudgets zu verzichten, so daß es sehr begreiflich erscheint, wenn es wenigstens einen Teil der Kontrolle sich noch vorbehielt. Nach der gründlichen Prüfung des Regierungsentwurfs durch die Budgetkommission der Kammer machte die Verabschiedung des Entwurfs keine Schwierigkeiten mehr: in der Deputiertenkammer wurde der abgeänderte Entwurf am 13. November 1900 ohne jegliche Debatte einstimmig angenommen [1].

Auch in der Finanzkommission des Senats wurde der Entwurf in der Fassung der Kammerkommission ohne Widerspruch gutgeheißen.[2] Nur die Abgrenzung der obligatorischen von den fakultativen Ausgaben fand nicht einstimmigen Beifall; es erregte bei einem Kommissionsmitglied Bedenken, daß die Unterhaltung der Staatsstraßen in den Bereich der fakultativen Ausgaben fiel, es also der Kolonie einfallen konnte, die Straßen nicht zu unterhalten. Dem wurde mit Recht entgegengehalten, daß in einem Lande, das so sehr der Verkehrsmittel bedurfte, eine derartige Unklugheit nicht zu befürchten stand.[3])

Die Annahme des Entwurfs erfolgte im Senat am 13. Dezember[4]), ebenfalls ohne Debatte, und so konnte der Entwurf am 19. Dezember 1900 als Gesetz ausgefertigt werden.[5]) Man hat es merkwürdig gefunden, daß ein so tief ein-

---

[1]) J. off. S. 2032. Die Kammer verzichtete sogar auf die Verlesung der Tabellen der obligatorischen Ausgaben.

[2]) Rapport fait au nom de la Commission des finances, chargée d'examiner le projet de loi, adopté par la Chambre des Députés, portant création d'un budget spécial pour l'Algérie, par M. de Verninac, sénateur. (Sénat, session extraordinaire de 1900, n° 392, annexe au procès-verbal de la séance du 6 déc. 1900.) Außerdem erstattete De Saint-Germain im Namen der Kommission für Algerien ein Gutachten, darin er sich aber nur in allgemeinen Betrachtungen erging (Avis présenté au nom de la commission de l'Algérie, Sénat, Sess.-extr., Séance du 30 nov. 1900, ann. n° 377, J. off. S. 773).

[3]) Bericht S. 15.

[4]) J. off. vom 14. Dezember S. 961—963.

[5]) Bull. des lois 2214, n° 38989, Sirey, L. a. 1901, S. 187 ff. Siehe Anhang Nr. 63. Übrigens konnte das Gesetz auf das Budget für 1901 nicht mehr zur Anwendung kommen, nicht nur, weil man schon am Ende des Jahres 1900 stand, sondern vor allem, weil der Entwurf in Artikel 10 vorschrieb, daß die Finanzdelegationen und das Conseil supérieur über das Budget während ihrer ordentlichen Session in den ersten sechs Monaten des Jahres beschließen sollten. Eigentümlich ist nur, daß in der Kammerkommission, die sonst so gründlich zu Werke ging, die Undurchführbarkeit des Artikels 3 offenbar völlig übersehen wurde; selbst bei schleunigster Erledigung des Gesetzes wäre die Bestimmung nicht mehr anwendbar gewesen. Erst der Berichterstatter im Senat, Verninac, erkannte die Undurchführbarkeit; um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern, schlug er jedoch keine Änderung vor, sondern forderte die Regierung nur auf, eine Übergangsbestimmung einzubringen. (Bericht Verninac S. 9 f.).

Tatsächlich wurde das erste Budget (für 1901) noch durch die Kammer festgestellt. Siehe dazu den Rapport Berthelot, Chambre des députés, Session extraordinaire de 1900, n° 2098, Annexe au procès-verbal de la séance du 26 déc. 1900. Die dies Verfahren ermöglichende Übergangsbestimmung findet sich in Art. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1900 (Loi portant fixation du budget spécial de l'Algérie): Les articles 5 à 14 de la loi du 19 décembre 1900 sur le budget spécial de l'Algérie ne sont pas applicables à l'exercice 1901. Par dérogation à la disposition finale de l'art. 3 de la même loi, le budget spécial de l'Algérie, pour l'exercice 1901, sera exécuté et réglé conformément aux lois et décrets sur le budget général de l'Etat. Diese Feststellung des

schneidendes Gesetz von beiden Kammern ohne Diskussion gutgeheißen wurde,[1] aber man muß doch bedenken, daß die Frage des algerischen Budgets schon zur Genüge vom Parlament besprochen worden war. Auch ist es zweifelhaft, ob der Entwurf bei einer Verhandlung im Plenum der Kammern verbessert worden wäre. Eine Verhandlung in den Kammern hätte höchstens das Zustandekommen des Gesetzes erschwert, weil dann wahrscheinlich die Phrasen vom algerischen Separatismus, von der Unterdrückung der Eingeborenen usw. wieder aufgetaucht wären.[2])

4. *Schlußbetrachtung.*

Die von Generalgouverneur Tirman angestrebte Reform, die Ausgaben und Einnahmen Algeriens in einem besonderen Budget zusammenzufassen, war nun verwirklicht, aber in einem ganz andern Rahmen, als es Tirman vorgeschwebt hatte: nicht als eine besondere Abteilung des Staatsbudgets, sondern als Budget des Kommunalverbandes Algerien ist das algerische Budget ins Leben getreten. In dem Gesetz von 1900 ist der Schlußstein in dem Neubau der algerischen Verwaltung gesetzt worden, an dem die politischen Kräfte der Kolonie und des Mutterlandes seit Ende der achtziger Jahre gearbeitet hatten. Die Beseitigung der Angliederungsdekrete im Jahre 1896, die Schaffung der Finanzdelegationen im Jahre 1898 und die Gewährung eines Spezialbudgets im Jahre 1900 bilden die Etappen auf dem Wege zur Schöpfung eines algerischen Kommunalverbandes. Als man im Jahre 1896 durch die Wiederherstellung der früheren Machtvollkommenheit des Generalgouverneurs die Bahn der Assimilation im Bereich der Landesregierung verließ, kam es nur Wenigen zum Bewußtsein, daß man damit den Grundstein für die algerische Selbstverwaltung gelegt hatte. Und doch mußte die Vereinigung der Regierungsgewalt in den Händen des Generalgouverneurs die Gründung des algerischen Kommunalverbandes nach sich ziehen. Denn bei der Dezentralisation der L e i t u n g konnte man nicht stehen bleiben, es mußte ihr die Dezentralisation der B u d g e t f e s t s t e l l u n g nachfolgen. Nun ist zwar finanzielle Dezentralisation und auch die Einräumung eigener Rechtspersönlichkeit an eine Kolonie nicht gleichbedeutend mit Gewährung der Selbstverwaltung; es ist an sich denkbar, daß das Budget einer Kolonie aus dem Zusammenhang mit dem Staatsbudget losgelöst wird und seine Feststellung etwa dem Gouverneur der Kolonie übertragen wird. Aber bei Algerien war dies, wenn auch nicht rechtlich, so doch politisch unmöglich, weil die Algerier durch

---

ersten Spezialbudgets durch Gesetz hat übrigens eine gewisse Verwirrung gestiftet. Das Parlament hat sich nämlich an die im Anhang zu dem Gesetz von 1900 festgelegten Höchstbeträge der obligatorischen Ausgaben nicht streng gehalten, es brauchte dies auch nicht zu tun. Als dann die Finanzdelegationen im Juni 1901 über das Spezialbudget für 1902 zu beschließen hatten, haben sie merkwürdigerweise die in dem gesetzlich festgelegten Budget angesetzten Beträge als bindend angenommen, statt sich an die Tabelle von 1900 zu halten.

[1]) „. . comme s'il s'agissait de centimes additionels à imposer à un bourg de 3000 à 4000 âmes" (Leroy-Beaulieu).

[2]) Daß die Gegner der Autonomie in der Kammer nicht ganz ausgestorben waren, zeigt zur Genüge ein von Louis Brunet am 12. Mai 1899 eingebrachter Gesetzesvorschlag (Proposition de loi sur l'organisation de l'Algérie, Chambre des députés, Docum. parl., Annexe n° 932, J. o. S. 1572 f.). Die Begründung des Vorschlags ist eine förmliche Blütenlese von Schlagworten gegen die Autonomie.

ihre Abgeordneten im Parlament des Mutterlandes an der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben für Algerien bisher teilgenommen hatten. Dadurch, daß man die algerischen Einnahmen und Ausgaben als besonderes Budget der neuen algerischen Rechtspersönlichkeit vom Staatsbudget abspaltete und die Feststellung nach Algier verlegte, wurde den algerischen Vertretern im Parlament das Recht der Mitwirkung am „algerischen Budget" entzogen; man mußte daher den Algeriern in anderer Form die Möglichkeit verschaffen, an der Feststellung ihres Budgets teilzunehmen. Dies geschah in der Weise, daß man die Finanzdelegationen ins Leben rief und diesen zusammen mit dem Conseil superieur beschließende Funktionen gegenüber dem algerischen Spezialbudget einräumte.

Dadurch wurde den Algeriern eine mehr als vollwertige Entschädigung zu teil; denn, während ihre Abgeordneten im Parlament bisher nur mit den französischen Abgeordneten zusammen, in deren Masse sie kaum ins Gewicht fielen, über die algerischen Einnahmen und Ausgaben beschlossen hatten, fiel nunmehr den Algeriern allein diese Mitwirkung an der Feststellung des algerischen Budgets zu. Diese Gewährung beschließender Gewalt an eine nur aus Algeriern bestehende Körperschaft bedeutet eine Änderung in der Regierungsform Algeriens: Algerien ist durch das Gesetz von 1900 einer Kolonie mit Repräsentativverfassung nahe gerückt worden. Mit den britischen Selbstregierungskolonien darf Algerien natürlich nicht auf eine Linie gestellt werden, denn es fehlt ihm das Hauptmerkmal der Selbstregierungskolonie, die parlamentarische Verantwortlichkeit des Landesministeriums vor der Kolonialvertretung. Wohl aber kann Algerien mit den britischen Kolonien mit Repräsentativverfassung, aber ohne responsible government, verglichen werden. Freilich bietet Algerien nicht das einfache Bild wie eine britische Kolonie mit Repräsentativverfassung; in gewisser Hinsicht wird Algerien noch heute wie ein bloßes Untertanenland regiert, indem die Gesetze für Algerien zumeist in der Form von Verordnungen ergehen. In anderer Hinsicht erscheint es immer noch als integrierender Bestandteil des Mutterlandes, indem die Algerier in beiden Kammern vertreten sind. Zu diesen Merkmalen des reinen Untertanenverhältnisses und der assimilierten Kolonie ist jetzt noch ein Merkmal der Autonomie getreten, indem die algerische Volksvertretung über das Landesbudget beschließt. Es frägt sich nun, welches Merkmal überwiegt und entscheidet damit über den Charakter des Verhältnisses zwischen Frankreich und Algerien. M. E. kommt es darauf an, welches Organ die vornehmste Funktion im Staate, nämlich die Gesetzgebung zu üben hat. Nun werden auch heute die algerischen Gesetze grundsätzlich in der Form von Verordnungen erlassen. Die algerischen Abgeordneten im Parlament wirken nur dann bei der algerischen Gesetzgebung mit, wenn ausnahmsweise der Weg des formellen Gesetzes beschritten wird; auf die übrige algerische Gesetzgebung vermögen sie höchstens durch das Mittel der parlamentarischen Kontrolle über das Kabinett Einfluß zu üben.[1]) Das Conseil supérieur und die Finanzdelegationen in Algier

[1]) Daß die algerischen Abgeordneten tatsächlich einen weit größeren Anteil an der Regierung ihres Landes haben, indem nämlich verschiedene von ihnen schon in das französische Ministerium berufen wurden (z. B. Thomson, Etienne und Viviani), ist zwar politisch sehr wichtig, aber läßt sich rechtlich nicht erfassen.

endlich haben nur im Bereich der Finanzverwaltung beschließende Gewalt, sie haben — im Gegensatz zu den britischen Koloniallegislaturen — keinen Anteil an der Gesetzgebung; wenigstens keinen Anteil an der Gesetzgebung i. e. S. Wenn man jedoch bedenkt, daß auch in der Steuerauflage ein Element der Rechtssetzung enthalten ist, so muß man zugeben, daß auch die algerischen Vertretungskörper einen gewissen Anteil an der Gesetzgebung besitzen. Man darf daher Algerien nicht einfach als Untertanenland bezeichnen, weil die Gesetzgebung grundsätzlich durch den Präsidenten der Republik geübt wird. Dieses Recht der Gesetzgebung ist doch im Bereich der Steuerauflage beschränkt. Früher — solange die algerischen Einnahmen und Ausgaben im Staatsbudget enthalten waren — war es nur mittelbar beschränkt, indem die Steuererhebung durch die jährliche Autorisationsklausel des Finanzgesetzes bedingt war, jetzt aber ist das Verordnungsrecht auch noch unmittelbar beschränkt, da jetzt die Steuerauflage von der Bewilligung der algerischen Versammlungen abhängt. An der mittelbaren Beschränkung waren und sind die Algerier nur durch das Votum einiger weniger Abgeordneten im Parlament beteiligt, während die jetzige, unmittelbare Beschränkung Organen zusteht, die aus Algerien allein hervorgehen. War schon früher der Charakter des Untertanenverhältnisses durch die Assimilation stark verwischt, so ist er es jetzt noch viel mehr durch die neuen Elemente der Selbstverwaltung. Algerien ist zwar noch überwiegend Untertanenland, aber doch vollzieht sich mit dem Gesetz von 1900 ein Übergang zur Kolonie mit Repräsentativverfassung.

Daher erscheint es gerechtfertigt, wenn die Algerier in dem Gesetz von 1900 ihre „Charte", ihre Verfassung, erblicken. Das Gesetz von 1900 ist die Verfassung Algeriens im materiellen Sinn. Aber man geht zu weit, wenn man das Gesetz auch als Verfassung im formellen Sinn anspricht. Das Gesetz von 1900 ist ein gewöhnliches Gesetz, das mit den übrigen französischen Gesetzen auf gleicher Linie steht.[1] Es ist nicht etwa ein Verfassungsgesetz, für dessen Änderung die für die Änderung französischer Verfassungsgesetze geltenden Erschwerungen maßgebend wären, und am allerwenigsten stellt das Gesetz von 1900 einen zwischen dem Mutterland und Algerien geschlossenen Vertrag dar.[2] Wenn die algerischen Versammlungen vor der Einführung des Vollbudgets um

[1]) Nur insofern kann das Gesetz von 1900 auch als Verfassung Algeriens im formellen Sinn gelten, als es, da es in Gesetzesform erlassen ist, gegenüber den sonstigen Organisationsbestimmungen für Algerien, die meist in Form von Verordnungen ergangen sind, eine erhöhte Rechtskraft genießt. Aber man darf auf diesen Formunterschied nicht viel Gewicht legen, weil in einem parlamentarisch regierten Staate, zumal in Frankreich, die Verschiedenheiten zwischen Gesetz und Verordnung stark verwischt sind. Während im rein konstitutionellen Staate das Gesetz sich von den Verordnungen dadurch unterscheidet, daß das Gesetz nicht einseitig durch ein Organ geändert werden kann, fehlt diese Garantie im parlamentarisch regierten Staate: einer Änderung eines Gesetzes durch die Volksvertretung kann hier das Ministerium nicht entgegentreten, ohne die Vertrauensfrage zu riskieren.

[2]) Es ist sehr eigentümlich, daß Sabatier auf dem Nordafrikanischen Kongreß zu Paris im Oktober 1908 diese Auffassung kundgab: als sich Brouillet gegen die Anschauung wandte „que la charte de 1900 soit une loi constitutionelle qui ne puisse être revisée que d'un commun accord et toujours au profit de la colonie jamais à son détriment" rief Sabatier dazwischen „C'est un contrat". (Congrès de l'Afrique du Nord, Compte rendu, Paris 1909, Tome I S. 531).

ihre Meinung befragt wurden, so geschah dies nur, um die Wünsche der Algerier kennen zu lernen. Das Gesetz von 1900 bedeutet nicht etwa die Annahme der von den Algeriern gestellten Bedingungen durch das Mutterland, sondern ist ein einseitiger Verleihungsakt des Mutterlandes, der ebenso im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung wieder geändert und aufgehoben werden kann. Allerdings befindet sich eine Bestimmung in dem Gesetz, die über den Charakter des Gesetzes irreleiten könnte: das ist die Beschränkung der Vermehrung der obligatorischen Ausgaben, indem die Erhöhung der im Anhang zu dem Gesetz von 1900 festgelegten Höchstbeträge der obligatorischen Ausgaben an die Zustimmung der algerischen Versammlungen geknüpft wurde.[1] Aber auch hier handelt es sich keineswegs um ein Vertragsverhältnis, sondern um eine Selbstbeschränkung des Gesetzgebers, der diese Beschränkung jederzeit einseitig wieder aufheben kann. Man sieht also, Algerien besitzt keine Garantie gegen eine Änderung seiner Selbstverwaltung durch das Mutterland, und hierin unterscheidet sich seine Rechtsstellung von der der britischen Kolonien mit Selbstverwaltung, denn die britische Reichsgewalt hat sich in der Colonial Laws Validity Act von 1865 gegenüber allen Repräsentativkolonien — nicht etwa nur gegenüber den Selbstregierungskolonien — ihrer ausschließlichen konstituierenden Gewalt z. T. begeben, so daß sie eine Kolonialverfassung in ihren wichtigsten Teilen ohne Zustimmung der Koloniallegislatur nicht mehr zu ändern vermag. Dieser Unterschied ist wesentlich für die staatsrechtliche Charakterisierung Algeriens: im Gegensatz zu den britischen Repräsentativkolonien, die sich im Übergangsstadium zur Erlangung der Staatspersönlichkeit befinden, indem ihre Verfassung nicht gegen ihren Willen aufgehoben werden kann, entbehrt Algerien der Staatseigenschaft vollkommen,[2] es ist nichts weiter als ein Kommunalverband, eine mit Selbstverwaltung ausgestattete überseeische Provinz Frankreichs.

Aber wenn auch die Verleihung der finanziellen Selbstverwaltung an Algerien somit in ihrer r e c h t l i c h e n Wirkung hinter der Gewährung repräsentativer Einrichtungen an eine britische Kolonie zurückbleibt, p o l i t i s c h kommt ihr eine größere Bedeutung zu. Denn für eine britische Kolonie ist das Aufsteigen zur Repräsentativverfassung und dann zur Selbstregierung der normale, selbstver-

---

[1]) Art. 5.

[2]) Radlauer erkennt in seinem Buche über die Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete (Breslau 1910) S. 9 ganz richtig die Staatspersönlichkeit der mit Selbstgesetzgebung ausgestatteten britischen Kolonien, aber er geht zu weit, wenn er die Staatspersönlichkeit a l l e n britischen Kolonien zuspricht. Daraus leitet er ab (S. 10), daß alle Schutzgebiete „sozusagen eine staatliche Seele haben, d. h. des Besitzes eigener Staatshoheitsrechte fähig sind". Das ist nach seiner Meinung der Unterschied zwischen mutterländischer und kolonialer Selbstverwaltung. Eine „staatliche Seele" hat schließlich jeder Verwaltungsbezirk, und jeder ist des Besitzes eigener Hoheitsrechte fähig. Sogut wie die Reichsprovinz Elsaß-Lothringen, sogut wie ein amerikanisches Territorium, kann jeder Verwaltungsbezirk, ob er in den Kolonien oder im Mutterland liegt, zum Staate aufsteigen. Zwischen einem mit Selbstverwaltung ausgestatteten Verwaltungsbezirk des Mutterlandes und einer mit einfacher Selbstverwaltung (dagegen nicht mit einem Veto gegen Verfassungsänderung) ausgestatteten Kolonie besteht überhaupt kein rechtlicher Unterschied. In beiden wird mittelbare Staatsgewalt, nicht, wie Radlauer im Anschluß an Jellinek meint, unmittelbare, eigene Staatsgewalt geübt. Erst wenn das Verfassungsveto eingeräumt wird, entwickelt sich die Staatspersönlichkeit.

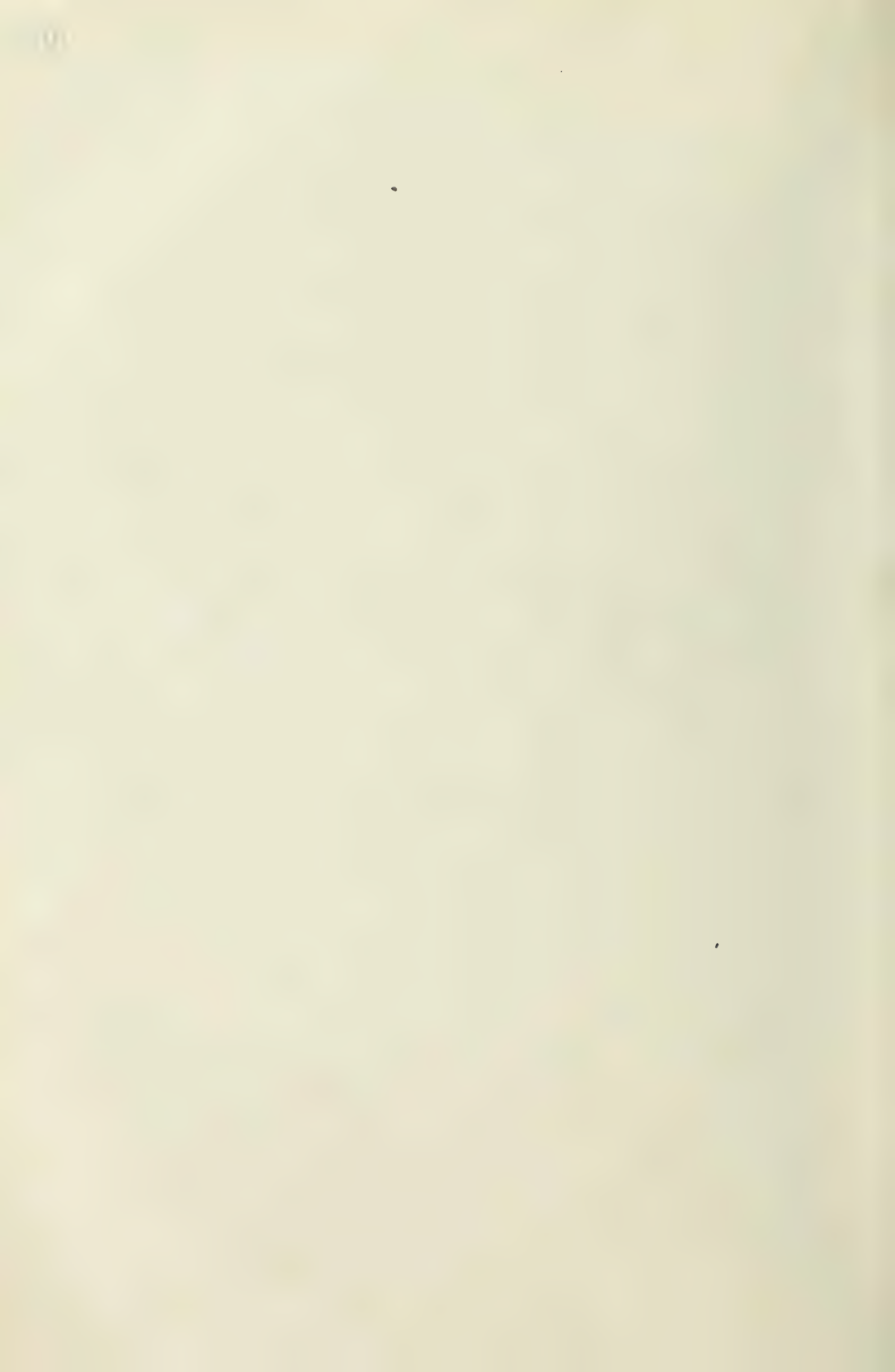
ständliche Entwicklungsgang, bei Algerien dagegen handelte es sich um einen offenen Bruch mit dem bisherigen Regierungssystem. Es war für das französische Parlament ein sehr ernster Schritt, wenn es sich entschloß, durch Verzicht auf die Eingliederung Algeriens ins Mutterland das im französischen Staatsrecht herrschende Prinzip der Zentralisation in der Regierung des wichtigsten französischen Nebenlandes aufzugeben. Die Befürchtung Burdeaus,[1] die Loslösung des algerischen Budgets möchte weitere Abspaltungen aus dem französischen Budget nach sich ziehen, darf nicht als ganz grundlos bezeichnet werden, daher ist das lange Sträuben von Regierung und Parlament gegen die Gewährung der Selbstverwaltung an Algerien durchaus verständlich. Bei der Nähe Algeriens vom Mutterlande erscheint es in der Tat nicht ganz ausgeschlossen, daß die Einrichtung der Selbstverwaltung in Algerien auf die Verwaltungsform des Mutterlandes Rückwirkungen äußert.[2] Umsomehr verdient es Anerkennung, wenn die leitenden Gewalten der französischen Republik die Kraft gefunden haben, die als verfehlt erkannte Assimilationspolitik zu verlassen und Algerien die Selbstverwaltung zu gewähren.

---

[1]) Siehe oben S. 171.

[2]) Vielleicht steht die gegenwärtige Bewegung in Frankreich, die auf die Dezentralisation der Verwaltung abzielt, mit der Errichtung des algerischen Kommunalverbandes in einem innere Zusammenhang.

Dritter Teil:
Die Verfassungsentwicklung seit 1900.



Erster Abschnitt:

Die Stellung des Generalgouverneurs und die Parlamentskontrolle.

I. Der Ausbau der Rechtsstellung des Generalgouverneurs.

1. Die Erweiterung seines Wirkungskreises seit 1900.

Vom Jahre 1900 ab ist keine durchgreifende Wandlung in der algerischen Verfassung mehr erfolgt, die Dekrete von 1896 und 1898, sowie das Gesetz von 1900 bilden noch heute die Grundlage der algerischen Organisation; indes ist die algerische Verfassungsentwicklung seit 1900 doch keineswegs stehen geblieben, vielmehr ist die in jenen Grundgesetzen geschaffene Organisation im Laufe des letzten Jahrzehnts in mancher Hinsicht weiter entwickelt worden: Einesteils hat man die finanzielle Selbstverwaltung der Kolonie erweitert, anderenteils hat man die unabhängige Stellung des Generalgouverneurs fortgebildet. Wir haben gesehen, daß der in dem Dekret von 1896 niedergelegte Grundsatz der Zusammenfassung der Verwaltung in Algerien in den ausführenden Dekreten nur unvollkommen verwirklicht worden war. Erst die Erhebung Algeriens zum Kommunalverband führte eine gründliche Wandlung herbei. Man muß sich vergegenwärtigen, welch' gewaltige Machtsteigerung das Gesetz von 1900 für den Generalgouverneur bedeutete: Die Vorbereitung des Budgets lag in seinen Händen, und das wollte jetzt, da das Budget in Algerien bewilligt wurde, natürlich weit mehr besagen als früher die Vorbereitung des algerischen Ausgabenbudgets, das dem Conseil supérieur lediglich zur Begutachtung vorgelegt wurde; und auch auf die Budgetfeststellung übte er, dank der Zusammensetzung der algerischen Versammlungen, ausschlaggebenden Einfluß, die mutterländischen Organe waren nur noch an der Aufsicht beteiligt. Das Schwergewicht der Verwaltung Algeriens ist durch das Gesetz von 1900 nach Algerien verlegt worden. Dieser Tatsache mußte man natürlich bei der Bemessung der Zuständigkeit des Generalgouverneurs Rechnung tragen, und so mußten sich auch die widerstrebenden mutterländischen Ministerien entschließen, ihr Verhältnis zum Generalgouverneur in Übereinstimmung mit dem Geist des Dekretes von 1896 zu bringen.

Besonders deutlich kommt die durch das Gesetz von 1900 bewirkte Machtverschiebung in der Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Generalgou-

verneur und der Militärgewalt zum Ausdruck: man begnügte sich nicht mehr mit der im August-Dekret von 1898 erfolgten Verstärkung der Gouverneursgewalt gegenüber den Militärbehörden, sondern stellte in dem Dekret vom 27. Juli 1901 [1]) die seit 1881 gelöste Überordnung des Generalgouverneurs über die Befehlshaber zu einem guten Teil wieder her: die Kommandierenden hängen nunmehr in allen Maßnahmen, die die innere Sicherheit Algeriens, die Grenz- oder Küstenpolizei, die Besetzung oder die Organisation der Militärterritorien betreffen von dem Generalgouverneur ab. Die Kommandierenden können wohl solche Maßnahmen anregen, aber es steht ausschließlich dem Generalgouverneur zu, die nötigen Anordnungen zu treffen oder sie bei den Verteidigungsministern in Vorschlag zu bringen. Auch vollzieht sich der Schriftverkehr zwischen den Kommandierenden und dem Kriegs-, bezw. dem Marineminister nicht nur in diesen Angelegenheiten, sondern überhaupt in allen Fragen, die die Verteidigung Algeriens berühren, durch die Vermittlung des Generalgouverneurs. Diese Abhängigkeit der Militärgewalt von dem Generalgouverneur ist — wie wir noch sehen werden — bei Gelegenheit der Loslösung der Südterritorien (1902), insbesondere in dem Dekret vom 14. August 1905, noch wesentlich gesteigert worden, so daß heute der Oberbefehl — wenn auch nicht im militärtechnischen Sinn, so doch im politischen Sinne — wieder mit dem Amte des Generalgouverneurs vereinigt ist.

Noch zwingender ergab sich aus dem Gesetz von 1900 eine Erweiterung der Gewalt des Generalgouverneurs im Bereich der Zivilverwaltung. Vor allem gewährten nunmehr die Minister für Ackerbau und Handel und der Postminister dem Generalgouverneur die für die Kolonisation so notwendige unbedingte Bewegungsfreiheit im Bereich der Forstverwaltung [2]) und im Post- und Telegraphenwesen. [3]) In noch stärkerem Maße schränkte der Minister des Innern seine unmittelbare Beteiligung an der algerischen Verwaltung ein, [4]) namentlich dadurch, daß er durch Dekret vom 3. Februar 1902 [5]) auch die Strafanstalten dem Generalgouverneur unterordnen ließ. Das Dekret ist deshalb wichtig, weil darin dem Generalgouverneur ein nicht unbedeutender Einfluß auf den Strafvollzug eingeräumt worden ist, denn die Vorschläge zur Begnadigung bezw. zur Strafmilderung gelangen nunmehr durch Vermittlung des Generalgouverneurs an den

---

[1]) Bulletin des lois 2278, n° 40194, siehe Anhang Nr. 64.

[2]) Dekret vom 26. Juli 1901, siehe Anhang Nr. 67.

[3]) Dekret vom 12. Oktober 1901. (Estoubl. et Lef. Suppl. 1901, S. 53 f.) In diesen Dekreten erhielt der Generalgouverneur grundsätzlich sämtliche Befugnisse der Minister in den betreffenden Verwaltungszweigen übertragen (Art. 6 des Dekrets über die Forstverwaltung, Art. 7 des Dekrets über die Postverwaltung). Die Gewalt des Generalgouverneurs gegenüber dem Personal ist gegenüber den Beamten „du cadre algérien" und den vom Mutterland Algerien zur Verfügung gestellten Beamten verschieden bestimmt. Diesen gegenüber besitzt er nur beschränkte Befugnisse: er kann ihre Residenz bestimmen, sie zu Beförderungen vorschlagen und kleinere Disziplinarstrafen verhängen (Art. 3 des Dekrets über die Forstverwaltung, Art. 4 des Dekrets über die Postverwaltung): dagegen hängen die algerischen Landesbeamten völlig vom Generalgouverneur ab (Art. 4 des ersten Dekrets, Art. 5 des zweiten Dekrets).

[4]) Siehe das Dekret vom 18. April 1901 (Estoubl. et Lef. Suppl. 1901, S. 28), das das Dekret vom 22. Februar 1898 dahin abänderte, daß die Beförderung der Unterpräfekten und der Präfekturräte dem Generalgouverneur übertragen wurde.

[5]) Bulletin des lois 2331, n° 41227, siehe Anhang Nr. 68.

Minister des Innern, und der Generalgouverneur hat diese Vorschläge zu begutachten. Endlich wurden — wie unten noch näher ausgeführt werden wird, — durch ein Gesetz vom 23. Juli 1904 — dem Generalgouverneur noch die Befugnisse des Ministers für öffentliche Arbeiten im Bereich des Eisenbahnwesens übertragen.[1])

Auch im Bereich der angegliederten Dienstzweige hat das Gesetz von 1900 seine dezentralisierende Wirkung geübt: durch Dekret vom 20. Juni 1901[2]) ist die Zollverwaltung, die seit 1848 vom Mutterland aus geleitet worden war, dem Generalgouverneur unterstellt worden. Die übrigen Zweige, die Rechtspflege, der Unterricht und der Kultus für Nichtmuselmanen, sowie der Schatzdienst sind zwar angegliedert geblieben, jedoch hat die Angliederung bei der Kultusverwaltung infolge der Trennung von Kirche und Staat ihre Bedeutung beinahe völlig eingebüßt,[3]) und auch bei den noch verbleibenden Verwaltungszweigen ist der Grundsatz der Leitung vom Mutterlande aus schon an manchen Punkten durchbrochen. Man ließ es nicht bei der mehr förmlichen Rücksichtnahme des Dekrets vom August 1898 bewenden, danach — wie wir gesehen haben[4]) — dem Generalgouverneur alle Berichte, Instruktionen usw., die diese Dienstzweige betreffen, zugesandt werden müssen, und von allen Vorfällen, die die Polizei oder die Sicherheit Algeriens berühren, dem Generalgouverneur unmittelbar durch die Verwaltungen Mitteilung gemacht werden muß.[5]) Vielmehr gewährte man dem Generalgouverneur innerhalb gewisser Grenzen auch eine unmittelbare Mitwirkung bei der Verwaltung dieser Dienstzweige: im Bereich der angegliederten Rechtspflege hat ein Dekret vom 27. Juni 1901[6]) dem Generalgouverneur die Officiers ministériels unterstellt; es steht also nunmehr dem Generalgouverneur zu, die Gerichtsschreiber, Notare, Verteidiger, Gerichtsvollzieher und Dolmetscher zu ernennen bezw. zu entlassen oder Disziplinarmaßregeln gegen diese Beamte zu verhängen.[7]) Auch im Bereich der Schatzverwaltung hat die Gewalt des Generalgouverneurs eine bedeutende Erweiterung erfahren: Durch Dekret vom 16. Januar 1902[8]) ist ihm ein gewisser Einfluß auf die Ernennung der Beamten[9]) und auf die Verhängung von Disziplinarstrafen[10]) eingeräumt worden, und ein

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 72, Art. 6 und 8.

[2]) Bulletin des lois 2283 n° 40304, siehe Anhang Nr. 66.

[3]) Siehe das Dekret vom 27. September 1907 (Bulletin des lois 2906, Nr. 60130), das die Trennungsgesetze vom 9. Dezember 1905, vom 2. Januar 1907 und 28. März 1907 einführte, mit der Maßgabe, daß für die algerischen Kultusdiener günstigere Pensionsbedingungen gelten als im Mutterland und daß außerdem besondre Entschädigungen an Kultusdiener und Unterstützungen an Kultusverbände gewährt werden können; die Zubilligung dieser a. o. Beihilfen steht dem Generalgouverneur zu.

[4]) Siehe oben S. 226.

[5]) Art. 5, 2 und 5 des Dekrets von 1898, siehe Anhang Nr. 56.

[6]) J. off. vom 30. Juni, siehe Anhang Nr. 65.

[7]) Art. 2 und 6.

[8]) Bulletin des lois 2340, n° 41341. Dies Dekret hat die Kassenverwaltung in Algier zusammengefaßt. Die Hauptkassen in Oran und Constantine wurden aufgehoben, in Oran, Constantine und Bône wurden Payeurs principaux eingesetzt, die dem Trésorier général in Algier unterstehen.

[9]) Art. 6.

[10]) Art. 12.

Dekret vom gleichen Tage, das u. a. die im Gesetze von 1900 sehr dürftig gehaltenen Bestimmungen über die Rechnungskontrolle ausbaute, verlieh dem Generalgouverneur die nötige Handlungsfreiheit zur Ausführung des Landesbudgets.[1])

---

[1]) In diesem Dekret vom 16. Januar 1902 sur le régime financier de l'Algérie (Estoubl. et Lef. Suppl. 1902—3, S. 9 ff.) kommt der Geist der Dezentralisation namentlich in der Ordnung des Anweisungswesens zum Ausdruck: während bisher grundsätzlich nur der Finanzminister Ausgabenverpflichtungen für Algerien eingehen konnte, sind nunmehr nur der Generalgouverneur, bezw. seine Delegierten (als ordonnateurs, bezw. sous-ordonnateurs) zu Anweisungen befugt (Art 46 ff.). Auch die zur Verhütung übermäßiger Ausgabenverpflichtungen nötige Kontrolle wurde so gestaltet, daß sie die Bewegungsfreiheit des Generalgouverneurs nicht gefährdete: der Beamte, der die Anweisungen zu überwachen hat, war vom Generalgouverneur zu ernennen, und das Visa des Kontrollbeamten, das zur Verpflichtung zu neuen Ausgaben erfordert wurde, stellte eine reine Förmlichkeit dar (Art 35 ff.). (Merkwürdigerweise ist diesem Kontrollbeamten durch ein Dekret vom 28. Januar 1908 (Estoubl. et Lef. 1908 S. 244 f.) eine Stellung eingeräumt worden, die sich mit der Unabhängigkeit des Generalgouverneurs kaum vereinbaren läßt: Der Beamte wird nunmehr durch Dekret ernannt, und er kann sein Visa verweigern. Der Generalgouverneur darf zwar trotz der Verweigerung Ausgaben anweisen, aber er muß dann die Minister des Innern und der Finanzen benachrichtigen). Die Einnahmen- und Ausgabenoperationen sind in den Händen des vom Generalgouverneur nahezu unabhängigen Trésorier général in Algier zusammengefaßt (Art. 87). (Die Stellung des Trésorier général ist neuerdings präzisiert worden durch die beiden Dekrete vom 19. Dezember 1908, Est. et Lef. 1908 S. 346 f.). Zu Zahlungen auf Grund der von dem Generalgouverneur oder andern ordonnateurs ausgestellten Anweisungen sind der Trésorier général und die Payeurs principaux berechtigt: die gewöhnlichen Kassenbeamten (comptables) dagegen nur, wenn die Anweisung mit dem „Vu, bon à payer" des Trésorier général oder eines Payeur principal versehen ist (Art. 54 ff.).

In Kapitel XIV sind Regeln für die Rechnungsführung und die laufende Kontrolle der anweisenden Behörden einerseits (Art. 77 ff.) und der Kassenbehörden andrerseits (Art. 87 ff.) aufgestellt. Auf Grund der ihm von den anweisenden Behörden und von den Steuereinnehmern übersandten Registerauszüge stellt der Generalgouverneur die allgemeine Rechnung für das abgelaufene Etatsjahr zusammen (Art. 84), während gleichzeitig der Trésorier général auf Grund der von den Kassenbehörden ihm übermittelten Belege über Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufstellt (Art. 94 ff.). Diese allgemeine Rechnung des Generalgouverneurs und die Gesamtrechnung des Trésorier général werden den Finanzdelegationen und dem Conseil supérieur (entsprechend Art. 14. 4 des Gesetzes von 1900 und Art. 112 des Dekrets) vorgelegt, damit sie durch Vergleichung der beiden Rechnungen die Ausführung des Budgets nachprüfen können. Diese „Verfassungskontrolle" entbehrte indes der im Mutterlande üblichen umständlichen Vorbereitung: es fehlte der algerischen Volksvertretung an einer Einrichtung, die der in Frankreich bestehenden extraparlamentarischen Kommission zur Vorprüfung der Rechnungen der einzelnen Ministerien entsprochen hätte. Daher konnte bei der sehr kurzen Session der algerischen Versammlungen von einer eingehenden Rechnungsprüfung keine Rede sein. Erst ein Dekret vom 16. Juni 1905 (J. off. S. 3896) hat eine eingehendere Kontrolle ermöglicht:

Art. 1. Une commission est instituée, pour vérifier, préalablement à sa transmission aux Délégations financières et au Conseil supérieur, le compte administratif établi par le gouverneur général de l'Algérie pour le budget de chaque exercice, en conformité des articles 33 et suivants du décret du 16 janvier 1902.

Art. 2. Cette commission est nommée chaque année par le gouverneur général; elle se compose de 7 membres, savoir: trois délégués financiers, dont un colon, un non colon et un indigène; deux membres du Conseil supérieur, l'inspecteur général des finances, un conseiller de gouvernement.

Art. 3. La commission procède au rapprochement du compte administratif, tant avec les écritures tenues au gouvernement général, qu'avec le compte de gestion du trésorier général. Les résultats de son contrôle sont exposés dans un rapport, qui est communiqué aux Délégations financières et au Conseil supérieur en même temps que le compte administratif.

So schrumpft der Bereich der angegliederten Verwaltung immer mehr zusammen. Da ist die Frage am Platze, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch noch den Rest der Verwaltung dem Generalgouverneur zu übertragen. Tatsächlich begegnet man der Forderung nach Dezentralisation wenigstens einiger der angegliederten Verwaltungszweige im letzten Jahrzehnt immer wieder, und zwar nicht etwa nur im Programm der algerischen Autonomisten, zu deren eisernem Bestand sie gehört, sondern auch in den Berichten im Parlament zu dem Gesetzentwurf betreffend die Ermächtigung zur Steuererhebung in Algerien.[1] Wenn diese Forderung mithin auch von maßgebenden Politikern im Mutterlande, die von einseitiger Schwärmerei für die Autonomie Algeriens völlig frei sind, vertreten wird, so zeigt dies, daß ein sachliches Bedürfnis nach der Zusammenfassung der noch angegliederten Verwaltungszweige in Algier besteht. Am dringendsten macht sich dieses Bedürfnis offenbar beim Unterricht geltend,[2] schon wegen der vielfachen Überschneidungen mit dem Unterricht für Muselmanen, der grundsätzlich nur vom Generalgouverneur abhängen sollte, aber in Wirklichkeit noch zu einem guten Teil vom Mutterland aus geleitet wird. Aus dem gleichen Grunde erscheint auch das Verlangen nach der Ausdehnung der Gewalt des Generalgouverneurs auf die Rechtspflege für Europäer[3]) gerechtfertigt, denn bis dahin kann die Leitung der Rechtspflege für Muselmanen durch den Generalgouverneur keine selbständige Bedeutung gewinnen. Die geringsten Nachteile scheint die Leitung des Schatzdienstes vom Mutterland aus zu zeitigen, wenigstens werden hierüber keine Klagen laut; eine gewisse Dezentralisation ist durch die beiden Dekrete von 1902 ja auch in dieser Verwaltung durchgeführt; und eine weitergehende Vermehrung der Befugnisse des Generalgouverneurs ist in diesem Gebiete wohl nicht unbedingt nötig, im Gegenteil, es ist ganz natürlich, daß die Rechnungskontrolle in gewissen Grenzen noch vom Mutterlande aus geübt wird. Immerhin ist der Generalgouverneur, dem Geist des Dekrets von 1896 entsprechend, in den größten Teil der ministeriellen Zuständigkeit eingerückt.

Die Mutterlandskontrolle über das algerische Rechnungswesen wird in dreifacher Form geübt: einmal durch Beteiligung an der Verwaltungskontrolle, indem der Finanzinspektor in Algerien regelmäßige Berichte an den Finanzminister einzusenden hat (Art. 15 des Gesetzes von 1900); ferner durch Teilnahme des Präsidenten der Republik (d. h. des Ministeriums) an der Verfassungskontrolle, indem die Beschlüsse der algerischen Versammlungen über die Rechnungslegung vom Präsidenten in der Form eines Dekrets sanktioniert werden (Art 14); endlich durch die richterliche Kontrolle, indem der Trésorier payeur in gleicher Weise wie die mutterländischen Beamten der Entlastung durch den Rechnungshof unterworfen ist (Art. 14, 3 des Gesetzes, Art. 113ff. des Dekrets).

[1]) So z. B. de La Batut (Bericht für 1904), Chailley (für 1908), Cochery (für 1909) und Saumande (in den Berichten für 1910 und für 1911). Auch Le Moigne vertrat die völlige Aufhebung der Rattachements.

[2]) Rapport de La Batut S. 91 f.; Rapport Saumande, siehe Quinzaine coloniale vom 25. Dezember 1909, S. 930; auch die Finanzdelegationen äußerten öfter einen dahingehenden Wunsch, z. B. in der Session von 1909, Quinzaine coloniale vom 10. Juli 1909, S. 509. Endlich trat Brouillet auf dem Congrès de l'Afrique du Nord 1908 für die Übertragung des Unterrichts an den Generalgouverneur ein, Compte-rendu T. I S. 626.

[3]) Rapport de La Batut S. 91 f., Rapport Chailley, siehe Quinzaine coloniale vom 10. Dezember 1907, S. 1047 ff.

2. Die jetzige Rechtsstellung des Generalgouverneurs.

Im ganzen genommen überragt heute die Gewalt des Generalgouverneurs die des Statthalters während des Kaiserreichs, denn dieser besaß nur wenig Einfluß auf das Budget; gleichwohl ist die Gewalt des Generalgouverneurs von Algerien keine so ausgedehnte wie die der eigentlichen Kolonialgouverneure. Insbesondere ist der algerische Generalgouverneur im Gegensatz zu den britischen Kolonialgouverneuren grundsätzlich von der Mitwirkung an der Gesetzgebung ausgeschlossen. Man darf dies freilich nicht zu wörtlich nehmen; zunächst einmal ist dem Generalgouverneur ein gewisses Notverordnungsrecht zuzusprechen; da er nach dem Gesetze vom 3. April 1878 befugt ist, im Falle die Verbindungen zwischen Frankreich und Algerien unterbrochen sind, den Belagerungszustand zu verhängen,[1]) so wird man annehmen dürfen, daß der Generalgouverneur auch andere, weniger einschneidende Maßnahmen treffen kann, auch wenn er dabei in den Bereich der gesetzgebenden Gewalt überzugreifen genötigt ist.[2]) Sodann ist der Generalgouverneur auch an der ordentlichen Gesetzgebung vielfach beteiligt; sehr häufig ist der Fall, daß der Gesetzgeber dem Generalgouverneur einen Teil der gesetzgebenden Gewalt delegiert. Wenn dem Generalgouverneur, wie das zu geschehen pflegt, der Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu einem Algerien betreffenden gesetzgeberischen Akt übertragen wird, so liegt darin zugleich die Ermächtigung zur Ausübung rechtssetzender Tätigkeit, soweit dies zur Ausführung des gesetzgeberischen Aktes unbedingt nötig ist. Wir haben bei den Ausführungsverordnungen zu dem Dekret über die Finanzdelegation gesehen, daß der Generalgouverneur die Aufträge zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen in diesem weiten Sinne ausgelegt hat. Außerdem hat sich in manchen Gebieten der ordentlichen Gesetzgebung durch dauernde Übung ein selbständiges Gesetzgebungsrecht herausgebildet; das gilt namentlich von der Regelung der administrativen Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingebornen in den Militärterritorien, die von jeher fast ausschließlich durch Verfügungen des Generalgouverneurs geordnet wurde.[3]) Da diese Regelung unter stillschweigender Billigung der gesetz-

---

[1]) Art. 4.

[2]) Maljean hat S. 35 f. dieses Notverordnungsrecht richtig umgrenzt, nur ist es m. E. verkehrt, wenn er es aus den dem Generalgouverneur gegenüber den Militärbehörden eingeräumten Befugnissen ableitet; denn diesen gegenüber handelt es sich nur um Anordnung militärischer Maßnahmen (siehe im Anfang Nr. 64 das Dekret vom 27. Juni 1901, Art. 1, Absatz 2). Die a. o. Maßnahmen, die der Generalgouverneur für die Sicherheit Algeriens trifft, brauchen aber doch nicht immer militärische Maßnahmen zu sein.

[3]) Die letzte grundlegende Verfügung ist die vom 14. November 1874 (Estoubl. et Lef. im Code S. 443 ff.). Dadurch, daß die Strafen zumeist durch sogen. „Commissions disciplinaires" verhängt werden, (nur in leichteren Fällen entscheidet ein Offizier allein, bei geringfügigen Verfehlungen sogar der eingeborne Häuptling) könnte man sich zu der Annahme verleiten lassen, daß es sich lediglich um Disziplinargerichtsbarkeit handelte. Rein formell besteht auch ein Unterschied zwischen den vom Strafrichter und den von den Disziplinarkommissionen ausgesprochenen Strafen, indem die letzteren z. B. nicht als Vorstrafen in Betracht gezogen werden. Auch hält sich die administrative Gerichtsbarkeit scheinbar ganz außerhalb des Zuständigkeitsfeldes der Strafgerichte denn sie bedroht (Art. 13 der Verf. v. 1874) nur „des actes d'hostilité, crimes et délits commis en territoire militaire par des indigènes de ces mêmes territoires, non naturalisés citoyens français et qu'il est impossible de déférer aux tribunaux civils ou militaires." Tatsächlich jedoch urteilen

gehenden Organe erfolgte, so kann dem Generalgouverneur diese gewohnheitsrechtlich entstandene Gesetzgebungsbefugnis nicht wohl bestritten werden. Endlich nimmt der Generalgouverneur auch bei den von den Mutterlandsorganen ausgehenden Gesetzen und Dekreten für Algerien gewöhnlich an der Vorbereitung teil, sodaß er doch tatsächlich die Gesetzgebung mitbestimmt.

Die grundsätzliche Ausschließung von der Gesetzgebung teilt der Generalgouverneur von Algerien mit den übrigen französischen Kolonialgouverneuren; umsomehr unterscheidet sich die Stellung des Gouverneurs von der der übrigen französischen Gouverneure in der Verwaltung; nur in der auswärtigen Verwaltung hat der Generalgouverneur von Algerien (in seinem Korrespondenzrecht mit dem französischen Gesandten in Marokko und mit dem Generalresidenten in Tunis) eine weitere Zuständigkeit als die meisten Kolonialgouverneure, doch gehen seine Rechte auf unabhängige Führung der auswärtigen Politik nicht so weit wie die des Generalgouverneurs von Indochina oder gar wie die des Vizekönigs von Britisch Indien. In seinen Befugnissen gegenüber den Militärbehörden dagegen steht der Generalgouverneur von Algerien hinter allen Kolonialgouverneuren zurück,[1]) nur in den Südterritorien verfügt der Generalgouverneur in ähnlicher Weise wie die französischen Kolonialgouverneure über die Streitkräfte. Immerhin handelt es sich hier nur um unwesentliche Unterschiede in der Rechtsstellung; eine erheblich geringere Selbständigkeit wie die übrigen Kolonialgouverneure genießt der Generalgouverneur im Bereich der innern Verwaltung, denn es

---

diese Kommissionen und die Offiziere auch — entsprechend einem Rundschreiben des Generalgouverneurs aus dem Jahre 1868 — über alle möglichen strafbaren Handlungen — wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Widerstand gegen die Obrigkeit usw., — sofern sie ihnen nicht wichtig genug erscheinen, um sie vor die Kriegsgerichte zu bringen. Dabei ist der Strafrahmen nicht gerade eng bemessen, denn es können bis zu einem Jahr Gefängnis und bis zu 1000 Fr. Geldstrafe verhängt werden (Siehe z. B. Girault Bd. III S. 243 ff. und Larcher Bd. I S. 729 ff. Übrigens bezweifelt Larcher ganz mit Recht die Gesetzmäßigkeit der Verfügungen des Generalgouverneurs S. 730, Anm. 1: „Nous constatons ce qui existe; nous n'en reconnaissons pas, pour cela, la légatité“). Im Gegensatz zu den Militärterritorien ist für die Zivilterritorien die administrative Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingebornen von den zuständigen Organen, und zwar in Gesetzesform (zuletzt im Gesetz vom 24. Dezember 1904, Estoubl. et Lef. Suppl. 1904, S. 111 ff.) geregelt worden; vor allem sind in diesem Gesetz die der Sondergerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren Handlungen genau festgelegt.

[1]) Die französischen Kolonialgouverneure verfügen, da sie nach dem Dekret von 1901 für die Verteidigung der Kolonien verantwortlich sind, über die Truppen, ungeachtet der Abhängigkeit der Kolonialarmee vom Kriegsministerium (siehe z. B. Girault Bd. I S. 419, 457, 546 f.); die britischen Generalgouverneure tragen zwar die Bezeichnung Commander in chief nur als Titel, aber sie üben doch einen größeren Einfluß auf die Verteilung und die Verwendung der Streitkräfte als der Generalgouverneur von Algerien (Jenkins, British rule and jurisdiction beyond the seas, Oxford 1902, S. 51 (Indien) und S. 100 f. (Kolonien). Siehe auch den Bericht von J. Grenard, Des relations entre les gouverneurs coloniaux et les autorités militaires locales (Congrès des sciences politiques de 1900, Du mode d'administration des possessions coloniales, Paris 1900, S. 95 ff.). Noch weiter geht die Gewalt des Generalgouverneurs von Niederländisch-Indien; zwar ist die Bezeichnung Oberbefehlshaber auch bei ihm nur ein Titel, denn er leitet die Operationen nicht selbst, aber er ernennt, befördert und entläßt die Offiziere, soweit dies Recht nicht dem König vorbehalten ist (De Louter, Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratief Recht van Ned.-Indie, 6. Ausg. 1904, S. 195 f. und 556 ff.).

unterstehen doch einige algerische Verwaltungszweige der unmittelbaren Leitung des Mutterlandes, und auch in der übrigen Verwaltung, die der Generalgouverneur selbständig leitet, wird er durch das heimische Kabinett und vor allem durch das Parlament ungleich schärfer überwacht, als andere Kolonialgouverneure.

Aber darum darf doch die Selbständigkeit des Generalgouverneurs nicht unterschätzt werden. Larcher meint, die Wendung des Dekrets von 1896, danach die Regierung und die oberste Verwaltung in Algier unter der Leitung des Generalgouverneurs zusammengefaßt sind, sei nicht genau zu nehmen. Es habe der Generalgouverneur niemals Regierungshandlungen im eigentlichen Sinne vornehmen dürfen.[1] Wenn man nur den Beamten das Recht zur Vornahme von Regierungshandlungen zuerkennt, die das Recht der Gegenzeichnung üben dürfen, so trifft dies allerdings zu; allein, Regierung sollte doch in etwas weiterem Sinne verstanden werden: sobald einem Beamten das Recht zusteht, die oberste Verwaltung eines Landesteils grundsätzlich selbständig zu leiten, ohne an die Mitwirkung der Ministerien gebunden zu sein, läßt sich von einer Regierung des Landes durch den betr. Beamten reden. Zweifellos war der kaiserliche Statthalter von 1860—70 zur Regierung Algeriens befugt, denn der Statthalter war nicht einmal formell einem heimischen Minister unterstellt, sondern stand unmittelbar unter dem Kaiser; die Gegenzeichnung algerischer Regierungsakte war nur aus ganz äußerlichem Grunde — wegen der Entfernung des Generalgouverneurs von Paris — dem Kriegsminister übertragen. Aber auch der heutige Generalgouverneur „regiert“ Algerien, obwohl er formell dem Minister des Innern und einigen anderen Ministern unterstellt ist.

Daß der Generalgouverneur nicht reiner Verwaltungsbeamter ist, zeigt unter anderm deutlich die ihm eingeräumte Befugnis, mit dem französischen Gesandten in Marokko und mit dem Generalresidenten von Tunis zu korrespondieren.[2] Allerdings ist die Einschränkung hinzugefügt, daß der Generalgouverneur keine diplomatische oder politische Aktion ohne Genehmigung der Regierung einleiten darf, woraus Larcher schließt, daß der Generalgouverneur nur in „administrative“ Beziehungen zu den Beamten in Marokko und Tunis treten dürfe.[3] Aber jener Zusatz beweist nur, wie ängstlich man bemüht war, die Fassade der Ministerverantwortlichkeit unversehrt zu erhalten. In Wirklichkeit ist dem Generalgouverneur das Korrespondenzrecht eingeräumt worden, damit er in Nordafrika eine selbständige Politik verfolgen kann.[4] Man darf jedoch nicht nur diese einzelne

---

[1] „Il ne faut pas se laisser prendre aux expressions de l'art. 1 qui détermine ses attributions . . . Jamais un gouverneur n'a pu faire d'actes de gouvernement au sens exact . . .“ Larcher Bd. I S. 211.

[2] Art. 4, 5 des Dekrets von 1896.

[3] „Mais le même texte marque bien le caractère purement administratif des rapports qu'il peut avoir avec ces fonctionnaires“. Larcher Bd. I S. 211.

[4] „ . . . la France, grande puissance muselmane, doit avoir dans l'Afrique du Nord une politique suivie et . . . le gouverneur général de l'Algérie est tout désigné pour la diriger sur place. Sans doute il va de soi qu'il doit se conformer aux ordres du Gouvernement français, mais en fait la politique que le futur gouverneur général a l'intention de suivre est connue avant sa nomination et c'est en considération de cette politique que le Gouvernement le choisit. Il est donc conforme à la réalité de parler de la politique du gouverneur général. C'est bien sa politique que celui-ci poursuit tant qu'il conserve la confiance du Gouvernement.“ Girault Bd. III S. 89.

außerordentliche Befugnis des Generalgouverneurs ins Auge fassen, sondern man muß sich die ganze Fülle von Befugnissen, insbesondere die ihm zustehende unabhängige Ausübung ministerieller Gewalten, vergegenwärtigen und man wird erkennen, daß der Generalgouverneur nicht nur verwaltende, sondern eigentliche Regierungstätigkeit ausübt.[1]) Mit der Wiederherstellung der früheren Machtvollkommenheit des Generalgouverneurs ist in Algerien eine „Unterregierung" zur Entstehung gelangt.[2])

3. Die Umwandlungen in der Verwaltungsorganisation.

Die Begründung einer Unterregierung in Algerien ist seit 1900 auch in der Verwaltungsorganisation zum Ausdruck gebracht worden: Da das Generalsekretariat, in dem die ganze nicht angegliederte Zivilverwaltung der Kolonie zusammengefaßt war, den wachsenden Aufgaben der selbständigen Landesverwaltung nicht mehr genügen konnte, wurden durch Verfügung des Generalgouverneurs vom 28. Dezember 1900[3]) zur Leitung der verschiedenen Verwaltungszweige neben dem Generalsekretariat drei Direktionen (eine für die Finanzen, eine für die öffentlichen Arbeiten und die Bergwerke, und eine für den Ackerbau, den Handel und die Industrie) ins Leben gerufen, denen später (30. Dezember 1901[4]) noch eine Direktion der Eingebornenangelegenheiten hinzugesellt wurde. In den letzten Jahren ist diese Organisation der Zentralverwaltung noch weiter ausgebaut worden, so daß die Zahl der Direktionen auf sechs angewachsen ist und mit den Zentralleitungen der Post und des Sicherheitsdienstes acht beträgt.[5]) Der Generalsekretär ist deswegen nicht etwa verschwunden, vielmehr ist er durch Dekret vom 8. Juni 1903[6]) zur Stellung eines Gouverneurstellvertreters emporgehoben worden: alle Verwaltungszweige sind ihm unterstellt; er unterzeichnet die ganze Korrespondenz des Generalgouverneurs, die sich dieser nicht vorbehalten hat, und im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des General-

---

[1]) Selbst wenn man die in Frankreich herrschende sehr enge Auslegung des Begriffs der Regierungshandlungen (z. B. Haurion S. 434 ff.) zur Richtschnur nimmt, muß man dem Generalgouverneur Regierungsbefugnisse zuerkennen, ist er doch z. B. zur Verhängung des Belagerungszustandes berechtigt.

[2]) Siehe v. Hoffmann, Allgemeine Grundsätze der Schutzgebietsorganisation im „Staatsbürger", Heft 1 (1910), S. 11.

[3]) Estoubl. et Lef., Suppl. 1900 S. 102 f.

[4]) Estoubl. et Lef., Suppl. 1901 S. 72.

[5]) 1. Die Direktion des Innern (Verfügung des Generalgouverneurs vom 15. Juli 1907, Est. et Lef. 1909, Anm. S. 397), 2. Die Direktion für die Finanzen, 3. Die Direktion für Ackerbau, Handel und Kolonisation, 4. Die Direktion für öffentliche Arbeiten, 5. Die Eisenbahndirektion (Verfügung des Generalgouverneurs vom 30. Januar 1906, Est. et Lef. 1906, S. 24 und vom 29. Juli 1909), 6. Die Direktion für die Eingebornenangelegenheiten (Verfügung des Generalgouverneurs vom 6. Februar 1905, Est. et Lef. 1905, S. 20), 7. Die Zentralbehörde für Post und Telegraphie, 8. Die Generalkontrolle des Sicherheitsdienstes. Für die Geschäftsverteilung vergl. die Verfügung des Generalgouverneurs vom 30. März 1909, betr. die Reorganisation der Zentralverwaltung (Est. et Lef. 1909, S. 396 ff.). — Zu diesen Zentralstellen ist durch Verfügung des Generalgouverneurs vom 7. Mai 1909 (Est. et Lef. 1909, S. 417 f.) noch eine Direktion der Südterritorien getreten.

[6]) Estoubl. et Lef., Suppl. 1902—03, S. 209.

gouverneurs steht ihm die Ausübung sämtlicher Befugnisse des Generalgouverneurs zu.[1]) Das Amt des Generalgouverneurs hat infolge dieser weitgehenden Übertragung der Verwaltungsgeschäfte auf den Generalsekretär mehr den repräsentativen Charakter der Gouverneurswürde in einer großen britischen Kolonie bekommen; vielleicht wollte man durch dies Dekret nicht nur den Generalgouverneur von Verwaltungsarbeiten entlasten, sondern auch die selbständige Entwicklung der einzelnen algerischen Direktionen etwas aufhalten, indem man sie dem Generalsekretär unterordnete. Gleichwohl ist es sehr wahrscheinlich, daß die Direktionen sich zu Ministerien fortbilden, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß sich mit der Zeit eine Verantwortlichkeit ihrer Vorstände gegenüber der algerischen Volksvertretung herausbildet.[2])

Natürlich mußte diese Zusammenfassung der Landesverwaltung in Algier auch auf die Organisation der algerischen Lokalverwaltung eine gewisse Wirkung ausüben. Man sollte erwarten, daß man nunmehr zu einer Vereinfachung der Bezirksverwaltung schritt, weil deren Selbständigkeit jetzt, da die Leitung der Verwaltung von Paris nach Algier verlegt worden war, einen Teil ihrer Existenzberechtigung eingebüßt hatte. Allein, Algerien ist doch ein zu großes Land, als daß die Bezirksverwaltung zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt werden könnte; dazu kam noch, daß das Generalgouvernement, das zur Zeit der Leitung der Verwaltung vom Mutterlande sein Tätigkeitsfeld hauptsächlich in kleinlicher Bevormundung der Bezirksverwaltung gesucht hatte,[3]) jetzt, da es so viele ministerielle Befugnisse in sich vereinigte, das Bedürfnis nach einer Entlastung empfand. Und so ist es zu begreifen, wenn neben der in der Übertragung ministerieller Befugnisse an den Generalgouverneur sich äußernden Dezentralisation eine zweite Dezentralisation in Algerien selbst herlief, indem der Generalgouverneur seinerseits manche seiner Befugnisse den Lokalbehörden delegierte. Generalgouverneur Lépine machte mit einer Verfügung im Januar 1898[4]) einen schüchternen Anfang, zu einer Entlastung des Generalgouvernements im großen Stile schritt erst Generalgouverneur Jonnart[5]), der in einer Verfügung vom 29. Dezember 1900[6]) den Präfekten der Departements und

---

[1]) Art. 1er. Le secrétaire général du gouvernement général de l'Algérie assure l'exécution des ordres du gouverneur général. — Les services chargés de l'administration de l'Algérie sont placés sous son autorité. — Il signe toute la correspondance que le gouverneur général ne se réserve pas.

2. En cas d'absence ou d'empêchement du gouverneur général, il exerce tous ses pouvoirs et a seul qualité pour le suppléer devant les délégations financières.

[2]) Merkwürdig ist, daß man im Mutterlande diese Entwicklung nicht nur voraussieht, sondern auch für wünschenswert hält; siehe z. B. im Rapport Cochery folgende Stelle: „. . les directions doivent constituer en petit des ministères, les directeurs avoir leur responsabilité." (Chambre des dép., Docum., Ann. n° 2037. Séance du 13 juillet 1908, J. off. S. 2091.)

[3]) Siehe oben S. 130.

[4]) Arrêté vom 18. Januar 1898, Bulletin off. du Gouvernement général 1898, 1508, n° 39.

[5]) Es ist kein Zufall, wenn grade Jonnart diese Entlastung vornahm, hatte er doch schon in seinem oft genannten Berichte zu dem algerischen Budget von 1893 dem Generalgouvernement dieselbe zentralisierende Tendenz vorgeworfen wie der Heimregierung. (Siehe oben S. 130, Anmerk. 1).

[6]) Bulletin off. du Gouvernement général 1900, 1623, n° 439.

den Divisionsgenerälen der Militärterritorien eine ganze Reihe seiner Befugnisse übertrug.[1])

Es ist allerdings sehr die Frage, ob die Delegation gouvernementaler Befugnisse an die Präfekten und die Divisionsgeneräle eine zweckmäßige Lösung des Dezentralisationsgedankens bedeutete. Denn abgesehen davon, daß die Präfekturen schon mit Geschäften überhäuft sind, erstreckt sich die Gewalt der Präfekten und der Generäle doch auf sehr weite Bezirke,[2]) so daß bei den z. T. sehr schlechten Verkehrsverhältnissen Verschleppungen in der Verwaltung nach wie vor zu befürchten stehen. Daher erscheint es ganz am Platze, wenn de La Batut (in seinem Bericht zum Gesetzentwurf betr. die Ermächtigung zur Erhebung der algerischen Steuern für 1904) anregte, die Befugnisse der Präfekten in möglichst weitem Maße andern Lokalbehörden (Domänendirektoren, Ingenieuren usw.) zu übertragen.[3]) Das Zweckmäßigste wäre wohl gewesen, man hätte die unförmigen Departements überhaupt wegfallen lassen, zumal sich die Präfekten meist mehr um die Politik als um die Verwaltung bekümmern, und hätte die Unterpräfekten mit erweiterter Gewalt ausgestattet und so den Schwerpunkt der Bezirksverwaltung in die Arrondissements verlegt. Statt dessen verfuhr der Generalgouverneur grade umgekehrt, indem er die Unterpräfekten zu Inspektoren ihres Verwaltungsbezirkes herabdrückte[4]) und ihre Befugnisse an die Gemeindevorstände einerseits und an die Präfekten andererseits verteilte.[5])

---

[1]) Ich nenne im Bereich der Eingebornenverwaltung die Ernennung der eingebornen Beisitzer der gemischten Gemeinden (Art. 1, 3) und die Überwachung der Eingebornenschulen (Art. 1, 6), im Bereich des Sicherheitsdienstes die Ernennung der Polizeikommissäre in kleineren Orten (Art. 1, 14), im Bereich der Kolonisation die Feststellung der Entwürfe für die Schaffung von Ansiedlungen (Art. 1, 34), im Gebiet des Ackerbaus die Zuerteilung von Beihilfen bei Schädigungen (Art. 1, 43), Ernennung von Sachverständigen zur Bekämpfung der Phylloxera (Art. 1, 47), im Bereich der Postverwaltung: Die Öffnung der Bahnhöfe für Privattelegraphie (Art. 1, 71), die Schaffung von öffentlichen Telephonstellen (Art. 1, 74) und im Bereich aller dieser Verwaltungszweige, wie auch der Forstverwaltung, der Steuer- und Domänenverwaltung usw. viele Befugnisse z. B. Urlaubserteilung und Disziplinarmaßregeln mit Ausnahme der Absetzung usf. Vergl. ferner die Verfügungen des Generalgouverneurs vom 17. Juli 1908 (Est. et Lef. 1908 S. 302) und vom 18. Juli 1908 (ebenda S. 303), von denen die erste den Präfekten, den Divisionsgenerälen und der Staatsanwaltschaft die Entscheidung in gewissen Angelegenheiten einräumte, die zweite den Präfekten und der Staatsanwaltschaft Befugnisse im Bereich der Kultusverwaltung, der Armenunterstützung, der Justiz-, Departements- und Gemeindeverwaltung übertrug.

[2]) Ein algerisches Departement übertrifft ein französisches um das Dreizehnfache.

[3]) La Batut, S. 93, 94.

[4]) Siehe das Rundschreiben des Generalgouverneurs über die Dezentralisation der Verwaltung vom 25. Oktober 1900. (Estoubl. et Lef., Suppl. 1900, S. 71 f.) „Les sous-préfets auront . . pour mission principale, sinon exclusive, d'être les inspecteurs permanents et actifs de leur arrondissement . . . véritables „missi dominici“, ils auront à rechercher les progrès et améliorations à poursuivre, les pratiques vicieuses à redresser . . .“ Brouillet kennzeichnete auf dem Congrès de l'Afrique du Nord l. c. S. 631 die Unterpräfekten als: „. . . un corps de contrôleurs à cheval.“

[5]) Daß diese Neuerung auch ihre Schattenseiten hat, sieht man aus dem Bericht Brouillets auf dem Congrès de l'Afrique du Nord 1908, l. c. S. 631: „De sorte que, le sous-préfet en tournée, l'administrateur détaché qui a remplacé le secrétaire, occupé par la police judiciaire, ou par les fonctions de ministère public près les tribunaux répressifs, le maire qui vient à la sous-préfecture, n'y rencontre le plus souvent que le Khodja.“ Neuerdings verlangten sowohl der Generalgouverneur Jonnart wie auch sein Nachfolger Lutaud, daß man die Ernennung der Unterpräfekten dem General-

Man mag vielleicht finden, daß die Delegation so vieler Befugnisse des Generalgouverneurs an die Präfekten der Gewaltenvermehrung des Generalgouverneurs zuwiderlief. Allein in Wirklichkeit standen die beiden Reformen mit einander in Einklang: man muß bedenken, daß die Beschränkung des Wirkungskreises des Generalgouverneurs zu Gunsten der Lokalbehörden nicht — wie z. B. in den vierziger Jahren — durch Dekrete geschah, sondern durch Verfügungen (arrêtés) des Generalgouverneurs, so daß der Generalgouverneur jederzeit die von ihm verliehenen Befugnisse wieder zurücknehmen und damit seine Gewalt in ursprünglichem Umfang wiederherstellen kann. Übrigens trugen die Generalgouverneure Sorge, daß die Delegationen an die Präfekten und Generäle nicht den Charakter einer endgültigen Gewaltentäußerung bekamen: die Verfügungen bestimmten nämlich, daß über alle in Ausübung der delegierten Befugnisse getroffenen Maßnahmen alle Vierteljahre dem Generalgouverneur Bericht erstattet werden müsse.[1]) Dem Gewaltenumfang des Generalgouverneurs taten mithin diese Delegationen keinen Eintrag.

4. *Die Frage der parlamentarischen Verantwortlichkeit.*

Durch die allmähliche Übertragung der meisten ministeriellen Befugnisse gegenüber Algerien auf den Generalgouverneur ist seine Rechtsstellung in Algerien immer mehr zu der eines Statthalters oder Ministerstellvertreters in Algerien herausgearbeitet worden; aber unklar blieb nach wie vor seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Kabinett und dem Parlament. Das fühlte man in Frankreich wie in Algerien, weshalb von beiden Seiten Vorschläge zur Klärung dieser Frage gemacht wurden. In Algerien zeigte man sich natürlich bestrebt, die Ansätze zu einer ministergleichen Stellung, die in der Gewalt des Generalgouverneurs vorhanden waren, weiter zu entwickeln, d. h. man wünschte den Generalgouverneur zum Minister erhoben zu sehen.[2]) Im Mutterlande dagegen versuchte man die Unterordnung des Generalgouverneurs unter das Kabinett zu verdeutlichen;[3])

---

gouverneur überlassen möge, und zwar deshalb, weil es bei diesen Beamten sehr auf die Auswahl ankommt. Die wichtigste Aufgabe der Unterpräfekten besteht nämlich in der Überwachung der Administrateurs der gemischten Gemeinden; dieser Aufgabe können nur solche Beamte genügen, die die algerischen Verhältnisse gründlich kennen.

[1]) Art. 3 der Verfügung vom 18. Januar 1898 und Art. 3 der Verfügung vom 29. Dezember 1900.

[2]) Rapport De Solliers, Délégations financières, Session de mai 1903, S. 50—56.

[3]) Zuerst rollte der Berichterstatter über das algerische Budget von 1898 in der Kammer, Chaudey, die Frage der Verantwortlichkeit wieder auf: „. . nous croyons pouvoir contester qu'il soit possible de faire contrôler utilement par les agents des directions de l'intérieur . . le tracé d'une route ou le bon emploi de crédits affectés à des travaux d'hydraulique agricole. On peut objecter, il est vrai, que le ministre de l'intérieur aura toujours la faculté de consulter son collègue des travaux publics ou d'agriculture; mais il résulterait de cette pratique une complication inutile dans l'administration de l'Algérie, et il nous paraît beaucoup plus rationnel de laisser à chaque ministre le contrôle des dépenses faites par le gouverneur général . . . . Si l'on veut absolument aboutir à une responsabilité unique, il faut ou bien que cette responsabilité devant le Parlement incombe directement au gouverneur général, qui serait alors une sorte de ministre sans portefeuille . . .; ou bien rattacher le gouvernement général au seul ministère qui soit constitué pour examiner et résoudre lui-même les questions qui se poseraient chaque jour, à celui des colonies.“ Chambre des députés, Documents parl., Sess. ord. de 1897, 2e séance du 20 juillet 1897, Annexe n⁰ 2692, J. off. S. 1683.

zur Erreichung dieses Zieles wurde von verschiedenen Politikern, namentlich von dem Berichterstatter für das Kolonialbudget von 1905 in der Kammer, Le Hérissé[1]) und von dem Direktor für Algerien im Ministerium des Innern, René Brouillet,[2]) die Angliederung Algeriens an das Kolonialministerium empfohlen.

Diese Lösung scheint einer gewissen Berechtigung nicht zu entbehren: man frägt sich, warum wurden bei der Errichtung des Kolonialministeriums im Jahr 1894 diesem nicht alle Außenländer unterstellt, warum verblieb Tunis[3]) unter der Aufsicht des Ministers des Auswärtigen und Algerien unter der Leitung der verschiedenen Fachministerien? Die Antwort ist, daß es sich bei Tunis um einen Schutzstaat handelte, der noch nicht so vollkommen wie Annam und Kambodja, die von Schutzstaaten wenig mehr als die Bezeichnung bewahrten, in der französischen Verwaltung aufgegangen war; und daß Algerien damals — es galt ja noch das System der Rattachements — noch als ein Anhängsel des Mutterlandes betrachtet wurde.[4]) Aber nunmehr, da Algerien seine selbständige Verwaltung und sein Budget besaß, stellte es nicht mehr eine Gruppe von drei Departements dar, sondern es war jetzt eine Kolonie im wahren Sinne des Wortes.[5]) Daher war es ganz natürlich, wenn man jetzt die Angliederung Algeriens an das Kolonialministerium erwog, um so mehr, als es an einer wirklichen Kontrolle der algerischen Verwaltung im Mutterlande gebrach. Der Minister des Innern hatte, zumal wenn er zugleich den Vorsitz im Ministerrate führte, keine Zeit, sich um die algerischen Angelegenheiten zu kümmern, und wenn er es wollte, so konnte er es nicht,[6]) da es im Ministerium an dem nötigen Verwaltungsapparat fehlte: denn die algerischen Angelegenheiten wurden im Ministerium des Innern von einem einfachen Bureau der Departements- und Kommunalverwaltung bearbeitet, ein neuer Beweis, wie sehr das System der Rattachements in den Ministerien noch nachwirkte.[7]) Diese ungenügende Kon-

---

[1]) Chambre des députés, Docum. parl., Sess. ord. de 1904, Annexe n⁰ 1958, Séance du 13 juillet 1904, J. off., S. 1822 ff.; hier besonders S. 1823 f.

[2]) In einem Aufsatz „L'Algérie au ministère des colonies" in der Revue politique et parlementaire, September 1904, S. 482—501 und neuerdings wieder auf dem Congrès de l'Afrique du Nord 1908, in seinem Bericht „Problèmes actuels sur l'organisation de l'Algérie", Compte-rendu T. I. insbesondere S. 631 ff. und in der Diskussion, ebenda S. 525 ff.

[3]) Ebenso Madagaskar bis zur Verwandlung des Schutzstaats in eine Kolonie.

[4]) „On pouvait objecter alors, il est vrai, que l'Algérie n'était pas une colonie véritable, mais était constituée par la simple agglomération de trois départements, tandis qu'en Tunisie et à Madagascar l'action de la France s'exercait sous la forme d'un protectorat trop récent encore . . . pour être soustrait à la direction du ministère des affaires étrangères." Rapport Le Herissé a. a. O. S. 1823.

[5]) „L'Algérie . . depuis les décrets du 23 août 1898 et du 19 décembre 1900, est devenue tout autre chose que la réunion de trois départements . . . . elle est vraiment une colonie au sens le plus strict du mot." Ebenda.

[6]) „La centralisation qui s'opère au ministère de l'intérieur, en un bureau spécial, est absolument insuffisant, pour ne pas dire illusoire, et le ministre, surtout lorsqu'il est en même temps président du conseil, n'a ni les moyens d'action, ni les loisirs nécessaires pour s'occuper personellement des questions algériennes." Ebenda.

[7]) „Le service de l'Algérie au ministère de l'intérieur est un simple bureau de la direction de l'administration départementale et communale. Sous le règne de la théorie de l'assimilation,

trolle mußte zu einer unmittelbaren parlamentarischen Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs führen, also zur Herausbildung eines verfassungswidrigen Zustandes.[1]) Dem ließ sich nach der Ansicht von Le Hérissé und Brouillet nur dadurch vorbeugen, daß man den Generalgouverneur dem Kolonialministerium unterstellte, das über die nötigen technischen Mittel zur Kontrolle des Generalgouverneurs verfügte. Es war übrigens nicht lediglich der Gedanke einer Verwirklichung der Ministerverantwortlichkeit für Algerien, der die Verfechter der Unterordnung des Generalgouverneurs unter das Kolonialministerium leitete, sondern auch die Rücksicht auf die allgemeine afrikanische Politik Frankreichs: „Kleinafrika“ bildete nicht mehr wie früher ein vom übrigen Afrika geschiedenes Gebiet, vielmehr waren Algerien und Tunis mit den französischen Besitzungen in Westafrika zusammengewachsen;[2]) da erschien, namentlich angesichts der muselmanischen Gefahr, die Forderung einer einheitlichen Leitung Französisch-West- und Nordafrikas nicht unangebracht.[3]) Es blieb nur die Frage: wie ließ sich die Unterstellung des Generalgouverneurs unter das Kolonialministerium mit der ihm nach dem Dekret von 1896 gewährten Selbständigkeit in Einklang bringen? Brouillet glaubte diese heikle Frage mit der Bemerkung aus dem Weg zu räumen, daß der Kolonialminister an die Selbständigkeit der ihm untergebenen Gouverneure gewöhnt sei, während der Minister des Innern den Präfekten Direktiven gäbe, also die zentralisatorische Tradition in stärkerem Maße pflege.[4])

Die algerischen Autonomisten waren natürlich in diesem Punkte anderer Meinung, wie eine vom Abgeordneten Thomson verfaßte Erwiderung auf den Aufsatz Brouillets in der Revue politique et parlementaire zeigt.[5]) Thomson war überzeugt, daß, wenn man ein Ministerium mit dem Werkzeug der Zentralisation

---

. . . du moment que l'Algérie était considérée comme une agrégation de trois départements français . . ce classement se comprenait à la rigueur. Aujourd'hui il offre un bel exemple de la survivance d'un organe dont la fonction a disparu . .“ Aus dem Aufsatz von Brouillet in der Revue pol. et parl., a. a. O. S. 487.

[1]) „En droit, la position où il se trouve ainsi placé, celle d'un ministre sans portefeuille, finit par être . . assez fausse au point de vue constitutionnel; elle déplace ou complique les responsabilités administratives et parlementaires“. Rapport Le Hérissé a. a. O. S. 1823.

[2]) „L'Algérie et la Tunisie ne sauraient être considérées aujourd'hui, ainsi qu'elles ont pu l'être sous l'empire romain, comme se rattachant à une zône méditerranéenne, dépendance immédiate du continent européen, isolée du reste de l'Afrique. Au point de vue géographique, politique et religieux elles font partie intégrante du continent africain et ne constituent pas, dans l'empire que nous y avons acquis, des fractions séparées et indépendantes.“ Ebenda S. 1824.

[3]) „Des communications sont possibles actuellement, et même relativement faciles, entre nos postes du Sud-Algérien, et ceux du Sénégal et du Niger, mais c'est alors qu'une direction commune est devenue absolument nécessaire à des possessions françaises qui dépendent actuellement de trois ministères différents . . .“ Ebenda.

[4]) „ . . pourquoi l'indépendance du gouverneur général . . serait-elle mieux sauvegardée au ministère de l'Intérieur qu'au ministère des Colonies? Celui-ci a l'habitude des pouvoirs très étendus de ses agents; celui-là imprime ses directions aux préfets: où est la plus forte tradition centralisatrice?“ Aus dem Aufsatz von Brouillet in der Revue pol. et parl. S. 493.

[5]) L'Algérie au ministère des colonies, Revue politique et parlementaire, Dezember 1904, S. 468—77.

ausstattete, es der Versuchung der Zentralisierung nicht widerstehen könne.[1] Zum Beweis berief er sich nicht nur auf das mißglückte Experiment von 1858/60, sondern auch auf die von dem Berichterstatter Dubief (für das Kolonialbudget von 1904) in der Kammer geführte Klage über die allzu große Abhängigkeit der kolonialen Verwaltungen vom Kolonialministerium.[2] Zu dieser Unselbständigkeit wolle man nun Algerien verdammen. Unter dem Vorwand, das Werk der Dezentralisation zu krönen, gehe man daran, es zu zerstören.[3] Die einzige Kontrolle, die nicht in die dezentralisierten Gewalten übergreife, sei die allgemeine politische Kontrolle,[4] und zu deren Ausübung schien ihm das so verschrieene Ministerium des Innern noch am besten geeignet.[5] Daß der Minister des Innern die parlamentarische Verantwortlichkeit für die algerische Verwaltung nur dem Namen nach trug, daß in Wirklichkeit eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs gegenüber den Kammern bestand, bestritt Thomson nicht,[6] aber darin erblickte er als Autonomist eine ganz selbstverständliche Tatsache, die keinen Anlaß zur Änderung gab.

Diese Verteidigung des bestehenden Zustandes durch Thomson war kaum geeignet, den Vorschlag zu Fall zu bringen; denn das, was Thomson für bedroht erklärte, die ministergleiche Stellung des Generalgouverneurs, wurde im Mutterlande ja grade als verfassungswidrig betrachtet. Dazu kam, daß der gegenwärtige Zustand allgemein als unhaltbar empfunden wurde. Den besten Beweis dafür bildeten die Äußerungen des Generalgouverneurs Jonnart über die Frage der Angliederung.[7] Aus ihnen geht hervor, daß dem bestehenden algerischen Bureau das nötige Ansehen zur wirksamen Wahrung der algerischen Interessen im Mutterlande fehlte, so daß zur Erledigung aller wichtigeren Angelegenheiten, z. B. zur Vertretung algerischer Fragen vor dem Staatsrat, der Generalgouverneur selbst nach Paris kommen mußte; und dabei war doch seine Anwesenheit in Algerien so notwendig.[8] Daher wünschte der Gouverneur selber die Errichtung einer

[1]) „. . . jamais on ne fera qu'un ministre ne cède pas à la tendance de centraliser, quand on l'aura pourvu d'un instrument irrésistible de centralisation . . ." Ebenda S. 472.

[2]) l. c. S. 473.

[3]) „Et voilà le régime auquel on nous propose de condamner l'Algérie. Sous prétexte de couronner l'oeuvre de la décentralisation, on prétend tout simplement la détruire." Ebenda S. 474.

[4]) „Le seul contrôle nécessaire, et même le seul possible, sans empiéter sur les pouvoirs décentralisés, c'est un contrôle général politique . . ." Ebenda.

[5]) „Jamais le ministre de l'Intérieur tant raillé, si décrié, n'a compliqué les choses à ce point. Et pourtant, certains pensent qu'il entre encore trop dans les détails." Ebenda.

[6]) „La responsabilité personnelle du Gouverneur général . . . devant les Chambres existe en fait, et c'est le Parlement qui exerce sur lui le véritable contrôle nécessaire". Ebenda S. 476.

[7]) Opinion de M. Jonnart sur la question du rattachement de l'Algérie au ministère des colonies. Ein in der Quinzaine coloniale in der Nummer vom 25. Februar 1905, S. 116 f. veröffentlichtes Interview.

[8]) „. . . nous avons bien un bureau de l'Algérie, au ministère de l'intérieur, mais ce bureau . . . est composé d'employers . . . qui n'ont pas l'autorité nécessaire pour intervenir dans nombre d'affaires litigieuses, notamment avec le Conseil d'Etat. C'est ainsi que toutes les questions délicates, soit administratives, soit financières, qui se présentent à chaque instant, qui ne peuvent être traitées qu'avec le Conseil d'Etat, nécessitent pour moi un voyage à Paris. Or, ma présence, sinon à Alger, du moins en Algérie . . . est absolument nécessaire pour imposer à tous les fonctionnaires cette unité de vues sans laquelle nous sommes exposés à bien des insuccès . . ." Ebenda.

Direktion für Algerien,[1]) die dann die bisherige Kontrolle über die Verwaltung ausüben könne.[2]) Ob die neue Direktion mit dem Ministerium des Innern oder mit dem Kolonialministerium verbunden wurde, war — so schloß der Generalgouverneur — unwichtig und ihm persönlich völlig gleichgültig.[3])

Es ist wohl nur mit der Rücksichtnahme auf das Kabinett zu erklären, das sich über die Frage der Angliederung noch nicht entschieden hatte,[4]) wenn Jonnart die Angliederung an das eine oder andere Ministerium als nebensächlich bezeichnete; denn in Wirklichkeit war die Auswahl des Ministeriums durchaus nicht gleichgültig. So lange Algerien vom Ministerium des Innern abhing, blieb es bei der bisherigen allgemeinen politischen Kontrolle; wurde Algerien jedoch dem Kolonialministerium angegliedert, so entstand die Gefahr, daß das Ministerium die Verwaltung bis in Einzelheiten kontrollierte und so die Selbständigkeit des Generalgouverneurs beeinträchtigte. Aber angenommen, der Kolonialminister enthielt sich — entsprechend der Auffassung Brouillets — solcher Eingriffe und beschränkte sich auf die allgemeine Kontrolle, dann war ja eigentlich am bisherigen Zustand nichts geändert und man konnte die Kontrolle ebenso gut beim Ministerium des Innern belassen. Kurzum, aus der Angliederung Algeriens an das Kolonialministerium hätte sich zwar nicht unbedingt eine Schwächung der Stellung des Generalgouverneurs ergeben, aber die schon jetzt bestehende Unsicherheit über den Grad der Verantwortlichkeit des Ministers für die algerische Verwaltung wäre wahrscheinlich noch gesteigert worden.

Es mag zum Teil auf solche Erwägungen zurückzuführen sein, wenn man an der Verbindung Algeriens mit dem Ministerium des Innern nicht rührte. Freilich, dem Bedürfnis nach einer Ausgestaltung der algerischen Kontrollbehörde im Ministerium war damit nicht Genüge getan, daß man alles beim Alten beließ. Das Bureau für Algerien konnte in seiner dürftigen Besetzung beim besten Willen die ihm gestellten Aufgaben nicht bewältigen.[5]) Die Algerier, denen zwar nicht an einer schärferen Kontrolle durch das Mutterland, wohl aber an einer kräftigen Vertretung ihrer Interessen im Mutterlande, etwas gelegen war, wollten diesem Mangel aus eigenen Mitteln abhelfen, weshalb die Finanzdelegationen (noch 1905 und dann wieder 1909) einen Zuschuß von 40.000 Fr. für das Bureau bewilligten.

---

[1]) „S'il y avait en France une direction des affaires algériennes . . . je ne serais pas obligé de m'absenter aussi souvent d'Algérie . . .“ Ebenda.

[2]) „C'est ce contrôle purement administratif, puisqu'il est déjà exercé par les Chambres au point de vue législatif, que je demande sous la forme de la création à Paris d'une direction de l'Algérie“. In Wirklichkeit ist die von den Kammern ausgeübte Kontrolle übrigens keine Kontrolle unter gesetzgeberischem Gesichtspunkt, sondern ebenfalls Verwaltungskontrolle.

[3]) „Que cet organisme nouveau, qui existe déjà pour toutes nos grandes colonies, et qui n'existe pas pour l'Algérie parce que les uns sont partisans de l'assimilation complète, les autres de la décentralisation non moins complète, dépende du ministère des colonies ou du ministère de l'intérieur, la chose importe peu et, personnellement, m'est absolument indifférente“. Ebenda.

[4]) „ . . . tous les ministres ne sont pas d'accord pour demander le rattachement de l'Algérie aux colonies, mais ce qu'ils reconnaissent tous, et ceci sur mes instances, c'est la nécessité de créer à Paris, soit au ministère de l'interieur, soit au ministére des colonies, une direction financière et administrative des affaires algériennes“. Ebenda.

[5]) Quinzaine coloniale vom 25. April 1910, S. 275.

Das Mutterland nahm jedoch diese Unterstützung nicht an, weil es nicht anging, daß das Kontrollorgan von der zu kontrollierenden Verwaltung finanziell abhängig wurde.[1]) Der Notwendigkeit eines Mehraufwandes für die algerische Kanzlei konnten sich die mutterländischen Organe freilich nicht verschließen, weshalb neuerdings (erstmals für 1910) im Budget des Ministeriums des Innern eine Mehrausgabe von 40.000 Fr. für das Bureau vom Parlament bewilligt wurde.[2]) Somit ist die Kontrolle über die algerische Verwaltung seit 1896 in ihrem Wesen unverändert geblieben. Rechtlich tragen die Verantwortung vor dem Parlament nur der Minister des Innern und für die wenigen noch angegliederten Verwaltungszweige die betreffenden Fachminister. Tatsächlich jedoch wird der Generalgouverneur durch diese Verantwortung der Minister nicht völlig gedeckt, und so hat sich neben der Verantwortlichkeit der Minister eine parlamentarische Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs entwickelt. Diese Verantwortlichkeit besitzt allerdings nur subsidiäre Bedeutung, d. h. sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ministerverantwortlichkeit versagt, aber sie ist eben doch vorhanden.[3])

[1]) Daß die Algerier auf diese Weise das Bureau in Abhängigkeit von der algerischen Verwaltung bringen wollten, darüber läßt die Begründung in den Delegationen keinen Zweifel: „Ce que nous voudrions, c'est un délégué du Gouverneur général de l'Algérie, un haut fonctionnaire algérien, chargé par le Gouverneur de défendre ses intérêts dans les différents ministères et ayant entrée au Conseil d'Etat".

[2]) Was die mutterländischen Organe zurückwiesen, war nur der Beitrag zu ganz bestimmter Verwendung, gegen einen Beitrag Algeriens zur Mutterlandsverwaltung überhaupt hatten sie nichts einzuwenden. „Si l'on estime indispensable de lui (la colonie) demander une participation, celle-ci ne peut consister qu'en une contribution aux dépenses d'administration générale ou de souveraineté que la loi de finances métropolitaine lui imposerait, sans affectation spéciale" äußert Milliès-Lacroix in seinem Bericht zum Genehmigungsgesetz für 1906. So erklärt es sich, wenn die Regierung nicht widersprach, als die Finanzdelegationen im Jahre 1909 die Summe von neuem unter der allgemeinen Bezeichnung „Beitrag Algeriens zu den Ausgaben der allgemeinen Mutterlandsverwaltung in den algerischen Angelegenheiten" bewilligten, zumal die Summe unter die obligatorischen Ausgaben eingestellt werden sollte, so daß der Beitrag ohne Zustimmung der Regierung nicht mehr gekürzt werden konnte. Auch die Deputiertenkammer stimmte dieser Lösung zu, indem sie die Festlegung des obligatorischen Charakters des Beitrags in dem Entwurf zum Autorisationsgesetz für 1910 (Art. 16) billigte. Die Senatskommission aber lehnte den Artikel ab, weil ihr die Annahme eines Beitrages der Kolonie auch in dieser Form noch als unzulässig erschien, (Rapport Labrousse, Sénat, Sess. extr., Séance du 28 déc. 1909, ann. n° 311, J. off. S. 73). Und so mußten sich die Regierung und die Deputiertenkammer damit begnügen, die Mehrausgabe eben ins allgemeine Staatsbudget einzustellen (2d Rapport Saumande, Ch. des dép., Sess. extr., 2e séance du 30 déc. 1909, n° 2971, J. off. S. 383 und Kapitel 1 des Ministeriums des Innern im allgemeinen Staatsbudget). Der Ergänzungsbericht der Deputiertenkammer machte den Vorbehalt, daß die Ausgabe durch einen Beitrag des algerischen Budgets gedeckt werden solle („dans la pensée d'inscrire aux recettes d'ordre une somme égale provenant du budget de l'Algérie"). Allein, in dem neusten algerischen Budget hat man von der Einstellung eines Beitrags Abstand genommen (Siehe auch den Rapport Saumande zum Genehmigungsgesetz für 1911, Ch. des dép., Sess. extr. 1re séance du 15 déc. 1910, ann. n° 584, J. off. S. 203).

[3]) Das zeigte sich im Verlauf der seit einer Reihe von Jahren spielenden Wenza-Angelegenheit. Die Verteidigung der Vorlage über die vom Parlament zu genehmigende Bahnkonzession lag fast ausschließlich auf den Schultern des Generalgouverneurs Jonnart. Als dann im April 1910 die Sozialisten die Vertagung der Entscheidung in der Kammer durchsetzten, dachte der Generalgouverneur, der diesen Beschluß als persönliche Niederlage empfand, ernstlich daran, zurückzutreten: „Ce n'était point un mystère que le gouverneur général était résolu à démissionner."

und insofern ist der Generalgouverneur als ein außerhalb des Kabinetts stehender dem Parlament verantwortlicher Provinzialminister anzusehen. —

II. Das Parlament und die algerische Selbstverwaltung.

1. Die Form der Parlamentskontrolle.

A. Die außerordentliche Kontrolle.

Während die Stellung des Generalgouverneurs seit 1896 ununterbrochen in der einmal eingeschlagenen Richtung ausgebaut wurde, ist die Weiterentwicklung der algerischen Selbstverwaltung nicht ohne Hemmungen und Rückschläge vor sich gegangen. Das mag zum Teil daraus zu erklären sein, daß die Fortbildung der algerischen Selbstverwaltung durch politische Bedenken aufgehalten wurde, die bei der Verstärkung der Stellung des Generalgouverneurs nicht mitspielen konnten, zum Teil mag es damit zusammenhängen, daß das Gesetz von 1900 das Parlament aus der Kontrolle des algerischen Budgets nicht völlig ausgeschaltet hatte. An der Kontrolle über die algerische Finanzverwaltung ist das Parlament in doppelter Weise beteiligt: einmal durch sein Zustimmungsrecht gegenüber gewissen außerordentlichen Verwaltungsakten und dann durch sein Ermächtigungsrecht für die Erhebung der algerischen Steuern. Die außerordentliche Kontrolle äußert sich gegenüber zwei Arten von Verwaltungsakten: gegenüber der Konzession von öffentlichen Arbeiten (insbesondere von Eisenbahnen) und gegenüber der Aufnahme von Anleihen.[1]) Da die Kontrolle über die Konzession öffentlicher Arbeiten im Zusammenhang mit dem Eisenbahngesetz (1904) weiter ausgestaltet wurde,[2]) so soll an dieser Stelle auf die Bestätigung öffentlicher Arbeiten nicht weiter eingegangen werden. Dagegen ist hier ein Wort über die Kontrolle der algerischen Anleihen am Platze.

Da die Einführung der Selbstverwaltung in Algerien hauptsächlich zu dem Zwecke geschah, der Kolonie die Aufnahme einer Anleihe zu ermöglichen, so mußte diese Bestimmung sehr bald zur Anwendung kommen. Tatsächlich faßte das Generalgouvernement gleich nach der Erhebung Algeriens zum Kommunalverband die Aufnahme einer Anleihe ins Auge; man dachte zuerst an eine Anleihe von 300 Millionen, da jedoch eine so hohe Anleihe eine jährliche Belastung

---

Er hat diesen Schritt wohl nur mit Rücksicht auf die durch den Kammerbeschluß sehr gereizte Stimmung der Kolonie unterlassen. (Vergl. Quinzaine coloniale vom 10. April 1910, S. 243). Noch mehr zeigte sich der politische Charakter des Gouverneurpostens, als der Generalgouverneur bei der Ende Februar 1911 erfolgten Demission des Kabinetts Briand wirklich zurücktrat, wobei er sein Gesuch damit begründete, daß er befürchte, unter einer neuen Regierung nicht die Gedanken der Ordnung und Beruhigung durchführen zu können, auf denen das Briand'sche Programm beruhte. Der Generalgouverneur hat sich also mit dem Kabinett für solidarisch erklärt. Übrigens hängt der plötzliche Rücktritt Jonnarts nicht nur mit dem Kabinettswechsel zusammen, sondern ist auch auf seine Verstimmung über das Scheitern der Wenza-Angelegenheit zurückzuführen (Siehe Quinzaine col. vom 10. März 1911, S. 149).

[1]) Art. 1, 2. des Gesetzes von 1900.

[2]) Siehe unten Dritter Teil, dritter Abschnitt.

des algerischen Budgets mit ca. 12 Millionen Fr. für Zins- und Tilgungszahlungen mit sich gebracht hätte, schlug das Generalgouvernement vorerst nur eine Anleihe von 100 Millionen vor.[1]) Dieser Plan wurde von den Nichtkolonisten sympathisch aufgenommen, dagegen empfahl die in ihrer Steuerangst vor jedem weitausschauenden Unternehmen zurückschreckende Kolonistendelegation, die Lösung der Anleihefrage aufzuschieben, bis man genügende Erfahrungen über die Steuerkraft des Landes gesammelt habe; daraufhin legte das Gouvernement im November 1901 den Delegationen einen Entwurf über eine Anleihe von nur 50 Millionen vor. Trotz dieser vorsichtigen Bemessung des Anleihebetrages ward der Vorschlag auch jetzt noch von den Kolonisten heftig bekämpft; den Nichtkolonisten wiederum ging der Vorschlag nicht weit genug; obwohl sie zugaben, daß eine Anleihe von 50 Millionen für die augenblicklichen Bedürfnisse von Algerien genügte, forderten sie doch den Generalgouverneur auf, die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 100 Millionen einzuholen, damit im Fall des voraussichtlich bald zu Zwecken von Eisenbahnbauten eintretenden Mehrbedarfs die zweite Rate einfach auf Grund eines durch Dekret zu bestätigenden Beschlusses der algerischen Versammlungen aufgenommen werden konnte. Da das Gouvernement gegen diese Erweiterung seines Vorschlags nichts einzuwenden fand, so drang der Vorschlag der Nichtkolonisten in der Vollversammlung durch.[2])

Das Parlament versagte indes diesem erweiterten Vorschlag, dem auch das Conseil supérieur beigestimmt hatte, die Genehmigung, d. h. es ermächtigte nur zur Aufnahme von 50 Millionen.[3]) Die Ablehnung des algerischen Vorschlags wurde damit begründet, daß erst die Ausarbeitung des Eisenbahnprogramms abgewartet werden solle; der wahre Grund für dieses Zurückgreifen auf den Vorschlag des Generalgouverneurs lag aber wohl darin, daß der Vorschlag der algerischen Versammlungen eine Abschwächung der parlamentarischen Kontrolle bewirkt hätte; denn wenn das Parlament eine derartig weite Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erteilt hätte, wäre Algerien für die nächsten Jahre in seiner Anleihepolitik vom Parlament unabhängig geworden; indem das Parlament

---

[1]) Dardenne S. 204 ff. und Péringuey S. 140 ff.

[2]) „L'assemblée plénière des Délégations décide:

„Il sera demandé au Parlement l'autorisation d'emprunter une somme globale de 100 millions moyennant un taux d'intérêt qui ne devra pas excéder 4 % amortissement compris.

„Elle sera remboursable dans un délai minimum de 60 ans, 50 millions seront réalisés immédiatement par fractions annuelles de 10 millions et dans des conditions qui permettront d'appeler le plus grand nombre de concurrents, et avec faculté de remboursement dans un délai aussi court que possible. Ils seront employés comme suit:

Travaux publics	31 000 000
Colonisation	12 900 000
Forêts	6 100 000
	50 000 000 francs.

„Les 50 autres millions seront réalisés ultérieurement après autorisation par décret rendu sur rapport des ministres compétents." (Delégations financières, Session extraord., Procès-verbaux S. 113).

[3]) Gesetz vom 7. April 1902 (Bulletin des lois 2353, n° 41595).

die Ermächtigung nur für die augenblicklich erforderliche Summe erteilte, wahrte es sich die Kontrolle über die algerische Anleihepolitik. Das Parlament hat inzwischen Gelegenheit gefunden, diese Aufsichtsbefugnis wieder zu betätigen. Da die Mittel aus der Anleihe von 1902 etwas planlos verausgabt wurden,[1] so

[1]) Das Gouvernement hatte nämlich noch keinen genauen Plan über die Verausgabung des Anleihekapitals aufstellen können, bevor die erste Rate der Anleihe verfügbar wurde. Daher gelangte das von den algerischen Versammlungen genehmigte Programm über die Verwendung des ersten Teils der Anleihe nur unvollkommen zur Ausführung; nur die Arbeiten, die keiner umständlichen Vorbereitung bedurften, wie z. B. Straßenbauten, konnten gleich in Angriff genommen werden, dagegen blieben schwierige Arbeiten, wie Hafenbauten und Bewässerungsanlagen, unerledigt, weil es an den nötigen Plänen fehlte (Dardenne S. 216 ff. und Chamboredon S. 203 ff.). So wurden die Anleihesummen, um sie überhaupt zu verwenden, grade für die weniger drängenden Aufgaben verausgabt. Die algerischen Versammlungen, die es natürlich an Vorwürfen gegen das Gouvernement nicht fehlen ließen, sahen sich schließlich genötigt, zu einer neuen Anleihe zu schreiten, damit die vielen kleinen Arbeiten, mit denen man in Ermangelung eines großzügigen Programms begonnen hatte, beendigt und auch größere Aufgaben, wie namentlich der Ausbau des Eisenbahnnetzes ausgeführt werden konnten. Immerhin waren die bei der Verwendung der ersten Anleihe entstandenen Schwierigkeiten auch von einer günstigen Folge für die Algerier begleitet, indem sie nämlich zu einer Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der freien Fonds Anlaß gaben. Nach dem Gesetz von 1900 (Art. 13, 1) flossen die freien Fonds alle in den Staatsschatz, gerade wie die freien Fonds der Departements. Dadurch ging Algerien wie die Departements der Zinsen dieser Fonds verlustig (siehe z. B. Block, Dictionnaire de l'administration française, 1905, Bd. I S. 1113). Ebenso bestimmte das Anleihegesetz von 1902 (Art. 3), daß die einzelnen realisierten Anleihebeträge dem Staatsschatz zufließen sollten. Beim Abschluß eines Finanzjahrs sollte dann aus diesen Beträgen gerade nur die Summe entnommen werden, die nötig war, um die gemachten Ausgaben zu decken. Ein Übertrag von Anleiheneinnahmen auf folgende Budgets — wie es der Regierungsentwurf zulassen wollte — wurde dadurch ausgeschlossen. Da nun — infolge des unvollständigen Programms für die Verwendung der Anleihe — schon im ersten Jahr statt 5 Millionen nur etwas über 3 Millionen aufgebraucht wurden, so erwuchs Algerien aus diesem Brachliegen des Kapitals ein nicht unbeträchtlicher Schaden. Dieser Nachteil wurde nun dem Wunsche der algerischen Versammlungen entsprechend durch das Gesetz betr. die Steuererhebung für 1906 beseitigt:

Art. 19. Le premier alinéa de l'article 13 de la loi du 19 décembre 1900 portant création d'un budget spécial pour l'Algérie, est modifié ainsi qu'il suit:

Les fonds libres de l'Algérie sont obligatoirement versés en compte courant au trésor, au même titre que les fonds libres des départements.

Exception est faite toutefois:

1° Pour les fonds d'emprunt momentanément sans emploi;

2° Pour les sommes constituant le fonds de réserve proprement dit, sous déduction toutefois des cinq premiers millions;

3° Pour les excédents de recettes, constatés lors du règlement de chaque exercice, et qui peuvent être affectés à des travaux d'intérêt général, conformément à l'article 4 de la loi du 23 juillet 1904.

Les fonds mentionnés aux trois paragraphes précédents, peuvent être placés en valeurs de l'Etat (rentes, bons du Trésor, obligations du Trésor à court terme) et en valeurs de l'Algérie.

Toutefois les placements en valeurs de l'Algérie ne peuvent en totalité, représenter plus de la moitié des fonds placés, ni excéder la somme de cinq millions de francs.

Les placements en rente sur l'Etat et la réalisation des fonds ainsi placés doivent être effectués avec l'autorisation du ministre des finances.

Dadurch ist Algerien die selbständige Anlage der freien Fonds ermöglicht worden; wie bedeutsam diese Änderung wirkt, ersieht man daraus, daß im Etat für 1911 unter den Einnahmen in § 5 (Ressources exceptionnelles) die „Intérêts des fonds libres de l'Algérie dont le placement est autorisé“ auf 600000 Fr. veranschlagt sind.

machte sich schon nach wenigen Jahren das Bedürfnis nach einer neuen, weit höheren Anleihe geltend. Die Finanzdelegationen veranschlagten in der Frühjahrssession 1907 die zur Beendigung der in Angriff genommenen und zur Ausführung neuer Arbeiten, namentlich für den Ausbau des Eisenbahnnetzes, erforderliche Summe auf 175 Millionen. Die Aufnahme einer derart hohen Anleihe wäre für Algerien trotz der günstigen Entwicklung seiner Finanzen nicht ganz unbedenklich gewesen, wenn die algerische Volksvertretung nicht gleichzeitig eine Tabaksteuer eingeführt hätte,[1]) deren Ertrag zusammen mit den zu erwartenden Überschüssen die eintretende Mehrbelastung voll zu decken versprach.[2]) Daher ist es zu verstehen, wenn das Parlament kein Bedenken trug, Algerien zur Aufnahme der Anleihe in der vorgeschlagenen Höhe zu ermächtigen (Gesetz vom 26. Februar 1908.[3])

B. Die ordentliche Kontrolle.

Die Bestätigungsbefugnis des Parlaments gegenüber den algerischen Anleihen ist nun aber nicht die wichtigste Form der Teilnahme des Parlaments an der algerischen Finanzverwaltung; denn die Aufnahme einer Anleihe bedeutet doch nur eine außerordentliche Finanzoperation, zu der normalerweise selten geschritten wird. Eine größere Bedeutung kommt der dem Parlament im Gesetz von 1900 eingeräumten Mitwirkung bei der regelmäßigen Finanzverwaltung Algeriens zu, nämlich dem Recht der jährlichen Ermächtigung zur Erhebung der algerischen Steuern.[4]) Mit diesem Vorbehalt der parlamentarischen Ermächtigung zur Erhebung der algerischen Einnahmen hatten die Urheber des Gesetzes von 1900 freilich nichts anderes beabsichtigt, als dem Parlament eine allgemeine Aufsicht über die algerischen Finanzen zu sichern[5]); aber es zeigte sich bald, daß sich die Volksvertretung nicht mit einer oberflächlichen Kontrolle begnügte, sondern eine genaue Prüfung der algerischen Steuerkraft als ihr Recht in Anspruch nahm.[6]) Dies Bestreben kam schon darin zum Ausdruck, daß die Berichterstatter der Kammer (und auch des Senats) regelmäßig den Vorwurf gegen die Regierung erhoben, den Gesetzentwurf betr. die Ermächtigung zur

---

[1]) Die Tabakbesteuerung wurde bestätigt durch die Dekrete vom 25. Oktober und vom 25. November 1906 (Est. et Lef. 1906, S. 92 f.).

[2]) Im Budget für 1911 ist (in § 1, 6° der Einnahmetabelle) der Ertrag der Tabaksteuer auf 5 413 850 Fr. veranschlagt.

[3]) Est. et Lef. 1908, S. 252.

[4]) Art. 10, 3.

[5]) Siehe oben S. 327.

[6]) Man darf sich nicht dadurch irreführen lassen, daß der Entwurf zu dem Ermächtigungsgesetz im Plenum beider Kammern jeweils sehr rasch, in der Regel ohne jede Debatte, erledigt zu werden pflegt (1901, Chambre Débats, Sess. extr. J. off. S. 2843; 1902 Chambre S. 3288; Sénat S. 1284; 1903 Chambre S. 3288, Sénat S. 1731; 1904 Chambre S. 3112; Sénat S. 1148; 1905 Chambre S. 3716; Sénat S. 1758; 1906 Chambre S. 3105; Sénat S. 1203; 1907 Chambre S. 2954; Sénat S. 1444; 1908 Chambre S. 2503; 1909 Chambre S. 3527; Sénat S. 1279). Die debattelose Annahme im Plenum hängt wohl damit zusammen, daß das Gesetz immer erst im Dezember zur Verhandlung gelangt, also in einem Zeitpunkt, da die Kammern mit der Beratung des Mutterlandsbudgets vollauf beschäftigt sind. Die Hauptfrage ist, wie sich die Kommissionen zu einem Entwurf verhalten, denn das Schwergewicht der parlamentarischen Arbeit liegt in den Kommissionen, deren Tätigkeit oftmals über die Bedeutung einer bloß vorbereitenden Tätigkeit hinausgeht.

Erhebung der algerischen Einnahmen zu spät einzubringen.[1] Der Vorwurf war an sich nicht ungerechtfertigt, denn tatsächlich wurde der Entwurf der Deputiertenkammer in den ersten Jahren immer erst Ende November vorgelegt, so daß die Kammern Hals über Kopf über den Entwurf beschließen mußten, damit das Budget am 1. Januar in Kraft treten konnte.

Diese verspätete Vorlage hatte ihren Grund jedoch nicht etwa in der Absicht der Regierung, eine genaue Prüfung der algerischen Finanzen zu verhindern, sondern sie ist sehr einfach aus der etwas späten Berufung der algerischen Versammlungen zu erklären: da die Sitzungen der Finanzdelegationen im Mai und die des Conseil supérieur, das ja nicht zu gleicher Zeit mit den Finanzdelegationen tagen konnte, im Juni stattfanden, so erhielt der Staatsrat, dessen Bestätigung die Einnahmebewilligungen der algerischen Versammlungen unterliegen,[2] erst im Juli Kenntnis von den Beschlüssen der algerischen Versammlungen. Nun pflegte er, weil die Ferien dazwischen kamen, die Prüfung auf den Oktober zu verschieben und die Bestätigung erst im November auszusprechen, so daß die Vorlage beim Parlament erst Ende des Monats eingebracht werden konnte.[3]

Das hätte nun zu keinen Unzuträglichkeiten geführt, wenn das Parlament sich an einer rein förmlichen Kontrolle hätte genügen lassen, so wie das britische Parlament gegenüber dem indischen Budget; allein die französische Volksvertretung faßte ihre Aufgabe ernster auf; die Berichterstatter drängten die Regierung immer von neuem, die Vorlage früher zu machen und ihnen so eine wirkliche Kontrolle der algerischen Verwaltung zu ermöglichen,[4] bis die Regierung sich schließlich dazu bequemte, die Finanzdelegationen so zeitig zu berufen, daß die Vorlage (erstmals 1905) schon im Sommer an die Kammer gelangen konnte.[5] Jetzt war den Berichterstattern die nötige Muße gegeben.

[1]) Rapport Le Moigne, Chambre des dép., Sess. extraord. de 1901, S. 1 f., Rapport Berthet, Chambre des dép., Sess. extraord. de 1902, n⁰ 562, S. 1 ff., Rapport Antonin Dubost, Sénat, Sess. extraord. de 1902, n⁰ 394, S. 2: „. . laissant ainsi aux deux Chambres un délai de quelques jours à peine pour l'examiner, alors qu'une étude approfondie des finances algériennes serait nécessaire avant le vote de ce projet et exigerait un temps beaucoup plus considérable.“ Die gleiche Klage wiederholt der Rapport de La Batut, Chambre des dép., Sess. extraord. de 1903, n⁰ 1344, S. 1 ff. und der Rapport Jules Legrand, Sess. extraord. de 1904, n⁰ 2124, S. 3 ff.

[2]) Art. 10, 2 des Gesetzes von 1900.

[3]) Siehe Rapport de La Batut, S. 84 ff.

[4]) „Il serait évidemment périlleux, même au point de vue des intérêts algériens, de mettre tous les ans le Parlement dans la quasi-impossibilité d'exercer sur les finances algériennes le contrôle dont il est chargé par la loi et nous invitons le Gouvernement à mieux prendre, pour l'avenir, ses dispositions.“ Rapport Le Moigne, Chambre des dép., Sess. extraord. de 1901, S. 2. Als die wiederholten Klagen nichts halfen, drohte die Budgetkommission mit der Verweigerung der Berichterstattung: „Votre Commission . . . serait unanime à refuser de rapporter d'une manière aussi hâtive un projet qui lui serait présenté une troisième fois dans de pareilles conditions.“ Rapport Berthet, Sess. extraord. de 1902, n⁰ 562, S. 2 f.

[5]) Es soll nicht verschwiegen werden, daß auch die Finanzdelegationen sich gegen ihre Berufung im Juni aussprachen und die Verlegung der Session auf den Januar oder Februar forderten, aber sie wünschten diese Änderung natürlich nicht, um eine stärkere Parlamentskontrolle zu ermöglichen, sondern weil ihnen die sommerliche Tagung beschwerlich war. Gegen eine Spätherbstsession hätten sie nichts einzuwenden gehabt, aber das Gesetz hatte eben die Budgetbewilligung im ersten Halbjahr vorgeschrieben.

sich in die verschiedenen algerischen Fragen einzuarbeiten, und sie machten von dieser Möglichkeit in so ausgiebigem Maße Gebrauch, daß die Berichte über Algerien zu immer ansehnlicheren Bänden anschwollen. Der eigentliche Gegenstand des Berichts, der Entwurf betr. die Ermächtigung zur Steuererhebung trat in diesen Berichten mehr und mehr in den Hintergrund,[1] er gab den Berichterstattern nur den Vorwand dazu ab, zu allen die Verwaltung und die Wirtschaftsverhältnisse Algeriens berührenden Fragen Stellung zu nehmen.

2. Die Gefährdung der algerischen Selbstverwaltung durch die ordentliche Parlamentskontrolle und durch die Gesetzgebung.

A. Im Bereich der Ausgabenbewilligung.

a) Auslegung des Grundgesetzes von 1900.

In Algerien begegnete man dieser wachsenden Einmischung des Parlaments in die Einzelheiten der algerischen Verwaltung mit begreiflichem Mißtrauen, denn man erkannte recht wohl die darin liegende Bedrohung der algerischen Selbstverwaltung. Dessoliers sprach nicht zu Unrecht die Befürchtung aus, das Parlament werde auf diesem Wege allmählich die Initiative der Finanzdelegationen ihrer Bedeutung berauben.[2] Denn, wo die vom Parlament ausgehenden Vorschläge von denen der algerischen Versammlungen abwichen, würde die Regierung natürlich denen des Parlaments den Vorzug geben, weil sie gegenüber dem Parlament und nicht gegenüber den Delegationen verantwortlich sei.[3] Aber die Hauptgefahr lag nicht sowohl in der Beeinträchtigung der Initiative der Finanzdelegationen, als vielmehr in der möglichen Beschränkung des Bewilligungsrechts der algerischen Versammlungen durch das Parlament.[4]

---

[1]) „Dans ce rapport, ce dont il est le moins question, c'est de l'autorisation elle-même. L'écrivain en prend seulement prétexte pour exercer, au nom du parlement, le droit d'initiative qui, selon M. Berthelot, nous était cependant exclusivement réservée.“ Rapport De Solliers, Délégations financières, Sess. de mars 1904, S. 7.

[2]) „Nous aboutissons ainsi à un soi-disant partage entre le parlement et les conseils locaux, partage dans lequel, si l'on voit bien ce qu'il y a pour nous à perdre, on ne distingue nullement ce que nous pouvons gagner.“ Ebenda.

[3]) „. . entre les observations présentées par la commission du budget de la métropole et celles émanant des assemblées algériennes, le gouvernement n'hésitera pas dans son choix et . . il ne prendra en considération que celles presentées par la commission du budget de la métropole, puisque c'est devant le parlement et non devant les délégations financières qu'il est responsable.“ Ebenda S. 7 f.

[4]) Man muß sich jedoch davor hüten, in einer rein kontrollierenden Handlung des Parlaments eine Einschränkung des Bewilligungsrechts zu erblicken. Dessoliers ging zu weit, wenn er dem Parlament daraus einen Vorwurf machte, daß es einige Einnahmeposten im algerischen Budget für 1903 — nämlich 24 Millionen, die die Algerier aus der Umgestaltung der Eisenbahnverwaltung erwarteten, und 270 000 Fr. aus dem Verkauf von beweglichem Eigentum — gestrichen hatte (Délégations financières, Rapport au nom de la commission des finances, sess. de mai 1903, S. 73 ff. und Rapport . . . Sess. de mars 1904, S. 10), denn zur Übertragung der Verfügungsgewalt über die Eisenbahnen an Algerien war ein Gesetz nötig, und das war noch in Vorbereitung, und bei den

Bedroht ist das Bewilligungsrecht zunächst im Bereich der Ausgaben. Es war zwar übertrieben, wenn Dessoliers befürchtete, das Parlament werde die Ausgaben des algerischen Budgets, an denen es etwas auszusetzen habe, kurzerhand abändern,[1] denn dazu fehlte ihm jede rechtliche Handhabe,[2] das Gesetz von 1900 stand solchen Eingriffen in die Ausgabenseite eines schon bewilligten Budgets entgegen. Aber etwas anderes war sehr wohl denkbar: daß das Parlament einfach für die noch nicht bewilligten Budgets die Kategorien der obligatorischen Ausgaben vermehrte, bezw. die Höchstbeträge der Pflichtausgaben hinaufsetzte, ohne die Zustimmung der algerischen Versammlungen abzuwarten. Man wird einwenden, daß Art. 5 des Gesetzes von 1900 dem entgegensteht, der eine Erhöhung der obligatorischen Ausgaben über die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge hinaus von der Zustimmung der algerischen Versammlungen abhängig macht. Aber es ist eben die Frage, ob der Art. 5 auch eine Schranke für das Parlament darstellt. Im Mutterland tritt in der jüngsten Zeit mehr und mehr die Auffassung zu Tage, daß das Parlament an die im Gesetz von 1900 errichtete Schranke nicht gebunden sei und daher, ohne die Zustimmung der algerischen Versammlungen einzuholen, dem Landesbudget obligatorische Ausgaben auferlegen könne.[3])

verkauften Gütern handelte es sich um Gegenstände der Kriegs- und Marineverwaltung, der Erlös daraus mußte daher dem Staate zufallen (Rapport Antonin Dubost Sénat. Sess. extr. de 1902, nº 394, S. 2 f.). Das Parlament blieb im Rahmen seiner kontrollierenden Tätigkeit, wenn es derartige Einnahmeposten beanstandete, das Bewilligungsrecht der algerischen Versammlungen ist durch diese Streichung nicht angetastet worden.

[1]) Délégations fin., Rapport, sess. de mars 1904, S. 9.

[2]) Es ist nicht richtig, wenn Dessoliers meint: „Ils le pourront (nämlich apporter des modifications à notre budget) incontestablement, car les membres de nos assemblées législatives ont un droit naturel d'amendement sur toutes les propositions soumises à leurs délibérations . . .," denn nicht das ganze Budget, sondern nur die Einnahmen unterliegen der Nachprüfung des Parlaments, und auch diesen gegenüber ist das Amendementsrecht des Parlaments durch die Kontrollfunktion auf Beanstandungen begrenzt.

[3]) Auf dem nordafrikanischen Kongreß hat sich der frühere Direktor für Algerien, Brouillet, ganz unverhüllt zu dieser Auffassung bekannt („Quand le Parlement, par exemple, vote le timbre à dix centimes, ou l'augmentation des traitements d'une catégorie de fonctionnaires, il peut, s'il veut, imposer la réforme à l'Algérie sans la consultation ou même contre l'avis des Délégations." Compte-rendu, T. I S. 623). Man geht bei der Verteidigung dieser Auffassung gewöhnlich davon aus, daß es doch ganz in der Ordnung sei, wenn Algerien, sobald es seine wirtschaftliche Lage erlaube, zu Beiträgen für die noch auf dem Mutterland lastenden algerischen Ausgaben (insbesondere für Heeresausgaben) herangezogen werde. „Mais si, en fait, la situation le permet, en tenant équitablement compte de la richesse apparente et des charges latentes, la métropole peut, en toute équité, comme à d'autres colonies, demander un contigent." Brouillet auf dem Congrès de l'Afrique du Nord, l. c. S. 524. Ähnlich spricht sich der Berichterstatter für das Autorisationsgesetz für 1910 in der Kammer, Saumande, aus: „Si on a donné à l'Algérie son autonomie administrative et budgétaire, c'est non seulement pour favoriser son progrès économique et moral, mais aussi pour permettre à la métropole de s'exonérer des charges qu'elle supporterait désormais sans logique et sans justice. Du moment que la situation de l'Algérie est prospère, que d'autre part, elle a des ressources considérables, voire même des réserves, il y a lieu de rejeter sur elle certaines dépenses auxquelles il lui est possible dès aujourd'hui de faire face." Siehe Quinzaine coloniale vom 25. Dezember 1909, S. 930 f. Daß die Heranziehung Algeriens zu solchen Ausgaben gerechtfertigt ist, wird niemand bezweifeln; aber die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit ist damit nicht beantwortet.

Wenn man die Entstehungsgeschichte des Art. 5 berücksichtigt, so wird man diese Auffassung nicht ungerechtfertigt finden. Der Regierungsentwurf hatte es dem Generalgouverneur überlassen, in dem Budgetentwurf die obligatorischen Ausgaben beliebig hoch anzusetzen;[1]) um der Willkür der Verwaltungsbehörden eine Schranke zu setzen, hatte die Kammerkommission die Höchstbeträge der obligatorischen Ausgaben im Anhang zum Gesetz von 1900 festgelegt. Auch in dem Bericht zu dem Kommissionsentwurf kommt dieser Gedanke zum Ausdruck.[2]) dagegen wird man in dem Entwicklungsgang des Artikels vergeblich nach einem Anhaltspunkt für die Annahme suchen, daß das Parlament sich selbst an die im Art. 5 aufgeführte Schranke binden wollte. Gleichwohl scheint mir der Art. 5 zugleich eine Schranke für das Parlament zu bedeuten, denn er spricht doch sehr unzweideutig aus, daß die Beträge für die obligatorischen Ausgaben die Summen, die in den dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tabellen eingetragen sind, nicht übersteigen dürfen, es sei denn, daß die Finanzdelegationen und das Conseil supérieur für das vorangegangene Etatsjahr einen höheren Betrag in Anerkennung eines dauernden Bedürfnisses bewilligt hätten.[3]) Ja, man kann noch weiter gehen und aus der Schranke für die Erhöhung der Höchstbeträge der dem algerischen Budget schon auferlegten Pflichtausgaben die weitere Schranke ableiten, daß dem algerischen Budget keine neuen Arten von Pflichtausgaben ohne Zustimmung der algerischen Versammlungen auferlegt werden dürfen.

Aber freilich, mit der Feststellung, daß das Gesetz von 1900 der Auferlegung obligatorischer Ausgaben ohne Zustimmung der Algerier entgegensteht, ist in praktischer Hinsicht nicht viel gewonnen; denn es steht gar nichts im Wege, daß das Parlament das Gesetz von 1900, ohne die algerischen Versammlungen zu befragen, ändert, sei es, daß es das Gesetz ausdrücklich ändert, oder daß es das Gesetz einfach unbeobachtet läßt. Es ist daher sehr wichtig, zu erfahren, wie der Gesetzgeber selber sich zu der in Art. 5 aufgestellten Schranke verhält. Eine ganz deutliche Praxis hat sich noch nicht herausgebildet. Immerhin hat das Parlament doch in der Regel die Schranke des Art. 5 gegen sich selbst gelten lassen, es hat bei der Auferlegung obligatorischer Ausgaben gewöhnlich die Zustimmung der algerischen Versammlungen abgewartet.[4]) Andererseits sind aber doch auch mehrere

---

[1]) Siehe oben S. 303 f. und Art. 3 in Nr. 62 des Anhangs.

[2]) Rapport Berthelot, S. 23: „En qualifiant une dépense obligatoire, nous n'entendons pas qu'elle soit sans limite, pour un chiffre que l'administration fixerait arbitrairement."

[3]) Siehe den Text im Anhang Nr. 63.

[4]) So bei der Auferlegung eines Zuschusses an die Postdampferlinien im Höchstbetrag von 400000 Fr. durch Art. 99 des allgemeinen Finanzgesetzes für 1903. Ferner bei der Einreihung der Eisenbahngarantien im Jahre 1904 (Siehe unten Dritter Abschnitt) und eines Zuschusses an die Pensionskasse im Jahre 1907 (Siehe unten b) unter die obligatorischen Ausgaben. Endlich ist bei der Gründung der Universität Algier (Gesetz vom 30. Dezember 1909, Est. et Lef. 1909, S. 491 ff., Sirey, L. a. 1910, S. 1015 ff., insbesondre Art. 3) das Gesetz von 1900 in strengem Sinne ausgelegt worden, indem die Regierung vor der Vorlegung des Universitätsgesetzes im Parlament die Zustimmung der algerischen Versammlungen zu der durch die Gründung bedingten Vermehrung der obligatorischen Ausgaben einholte. Dies Beispiel verdient wegen der in den letzten Jahren öfter vertretenen Auffassung, daß Art. 5 nur für die Verwaltung eine Schranke bedeute, besonders hervorgehoben zu werden. Auch der Berichterstatter in der Kammer, Chailley, machte sich die strenge Auslegung zu eigen: „D'après la loi de 1900 les dépenses d'enseignement supérieur sont bien

Fälle zu verzeichnen, in denen die Pflichtausgaben ohne Befragung der algerischen Volksvertretung vermehrt wurden[1]. Jedenfalls ist für den Sinn des Artikels 5 die Praxis des Parlaments entscheidend: wenn die einseitige Auflage obligatorischer Ausgaben zur Regel würde, so wäre darin eine Änderung des Gesetzes von 1900 enthalten: die in Art. 5 des Gesetzes gegebene Schutzbestimmung würde ihrer rechtlichen Bedeutung zum guten Teil entkleidet, die Garantie gegenüber dem Gesetzgeber würde hinfällig werden, und es bestünde nur noch die Garantie gegenüber der Verwaltung weiter.

b) Ein Beispiel „freiwilliger" Übernahme obligatorischer Ausgaben.

Freilich trägt auch in den Fällen, in denen die Vermehrung der obligatorischen Ausgaben von der Genehmigung der algerischen Versammlungen abhängig gemacht wird, diese Zustimmung nicht immer den Charakter eines freiwilligen Entschlusses, wofür der Verlauf der Pensionskassenangelegenheit als Beispiel dienen mag. Wie erinnerlich, sind durch das Gesetz von 1900 (Art. 4) der Kolonie nur die Pensionen für die Landesbeamten auferlegt worden, und für diese nur,

rangées parmi les dépenses obligatoires . . . Mais nulle dépense nouvelle, nulle augmentation de crédits ne peut être inscrite au budget sans le vote formel des délégations. Or, c'est après entente avec les délégations que le ministre a déposé le projet de loi qui vous est soumis actuellement." (Ch. des dép., Séance du 24 juin 1909, ann. n⁰ 2597, J. off. S. 1245).

Weniger skrupelhaft zeigen sich die Mutterlandsorgane, wenn dem algerischen Budget durch Anwendung eines gesetzgeberischen Aktes auf Algerien mittelbar Ausgaben erwachsen. Eine solche indirekte Vermehrung der Ausgaben läuft ja auch höchstens dem Geiste, nicht aber dem Buchstaben des Gesetzes von 1900 zuwider. Um so interessanter ist es, daß das Parlament auch schon in solchen Fällen Zurückhaltung geübt hat. Als im Jahre 1904 bei der Beratung des Gesetzes über die Friedensrichter die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Algerien beantragt wurde, wies man diesen Antrag zurück, da das Gesetz eine Ausgabenvermehrung mit sich bringe, und es daher Sache der Finanzdelegationen sei, die Ausdehnung des Gesetzes auf Algerien vorzuschlagen.

[1]) So wurden durch das Gesetz vom 26. Dezember 1908 betr. das allgemeine Staatsbudget (Est. et Lef. 1908, S. 348) der Kolonie ohne weiteres die Kosten für den Transport und den Unterhalt der aus Algerien nach Neu-Kaledonien oder Guyana relegierten Verbrecher aufgebürdet (Art. 61: Les dépenses de transport et d'entretien en Nouvelle-Calédonie et en Guyane, des transportés et relégués de provenance d'Algérie et des colonies françaises, sont à la charge des budgets de ces pays. Toutefois, pour l'exercice 1909, l'Algérie et les colonies français en ne supporteront que la moitié de ces dépenses). Auch die Steigerung des Beitrags der Kolonie zu den Kosten des Eingebornenunterrichts ist zum Teil ohne Zustimmung der algerischen Versammlungen erfolgt: bei Einführung der Selbstverwaltung war der vom Staat den Gemeinden für die Eingebornenschulen zu leistende Beitrag auf 40—80 % und der für die übrigen Volksschulen auf 15—80 % angesetzt. Durch das Autorisationsgesetz vom 30. Dezember 1903 wurde der Mindestbeitrag der Kolonie auf 50 % festgelegt. Das Autorisationsgesetz vom 29. Dezember 1907 legte in Art. 16 im Fall der Bedürftigkeit einer Gemeinde den Ankauf der nötigen Grundstücke dem algerischen Budget zur Last. Nach Art. 14 des Autorisationsgesetzes vom 21. Dezember 1908 endlich muß das algerische Budget bei Bedürftigkeit einer Gemeinde die Einrichtungskosten der Eingebornenschulen ganz tragen und die Einrichtungskosten der Hilfsschulen ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit. In neuester Zeit denkt man daran, ohne Algerien zu befragen, die Subvention Algeriens für die Postdampferlinien zu erhöhen. Gegen ein derartiges, dem Gesetz von 1900 zuwiderlaufendes Verfahren haben die Finanzdelegationen schon öfter Verwahrung eingelegt; so hat die Nichtkolonistendelegation mehrmals den Wunschantrag angenommen: „. . . à ce qu'aucune loi financière ne soit appliquée sans que les assemblées financières aient été consultées." (Sess. de mars 1908, Sitzung vom 24. März, Procès-verbaux S. 32 f. und Sess. de mai 1909, Sitzung vom 14. Mai, Procès-verbaux S. 22 f.).

soweit sich ihre Ansprüche auf die nach dem 1. Januar 1901 geleisteten Dienste beziehen. Dadurch war der Eintritt der vollen Belastung mit den Pensionen für das algerische Budget um mehrere Jahrzehnte hinausgezögert. Die Vorteile der Übernahme der Pensionsverpflichtungen jedoch genoß Algerien von Anfang an, in der Form der ihm zufließenden Gehaltsabzüge der Landesbeamten. So kam es, daß dem ersten von den algerischen Versammlungen festgestellten algerischen Budget (für 1902) 370000 Fr. an Gehaltsabzügen zuflossen, während nur 8000 Fr. Pensionen auf ihm lasteten. Dieses Mißverhältnis zwischen den im Hinblick auf die späteren Pensionsansprüche geschehenden Gehaltsabzügen und den schon jetzt zu leistenden Pensionen fiel den algerischen Versammlungen sofort auf, daher stimmte sowohl die Vollversammlung der Finanzdelegationen wie das Conseil supérieur einer von der Kolonistendelegation ausgehenden Anregung zu, man möge den Betrag der Gehaltsabzüge bis zur Begründung einer algerischen Pensionskasse einem besondern Reservefonds überweisen.[1] Dem entsprechend wurde in das Budget für 1902 der Betrag von 370000 Fr. als Reserve für die algerischen Pensionen eingestellt. In den Budgets für 1903 und 1904 kehrte der Posten wieder, ja die algerischen Versammlungen bewilligten sogar noch einen Zuschuß zu dem Pensionsfonds, den sie im Jahre 1903 aus eigenem Antrieb auf 200000 Fr. erhöhten.

Mittlerweile war zur Verteilung der Pensionslast für die am 1. Januar 1901 im Dienst befindlichen Beamten zwischen dem Mutterland und Algerien die in Art. 4 des Gesetzes von 1900 vorgesehene Verordnung ergangen (7. Juni 1902).[2] Die Regelung der Pensionsverhältnisse derjenigen Landesbeamten, die erst nach dem 1. Januar 1901 ihren Dienst antraten, behielt die Verordnung einem besondern Reglement vor, das entsprechend den für die Bewilligung des algerischen Budgets geltenden Vorschriften, also in der Form eines Dekrets unter Mitwirkung der algerischen Versammlungen festgestellt werden sollte.[3] Es wurde denn auch von einer gemischten Kommission in Algerien ein Entwurf für das Pensionsdekret ausgearbeitet.[4] Darin wurde die Schaffung einer besondern Pensionskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit und selbständiger Verwaltung — wie sie den algerischen Versammlungen vorschwebte — vorgesehen, die vornehmlich aus den Gehaltsabzügen der Landesbeamten und aus Zuschüssen der Kolonie gespeist werden sollte. In Algerien nahm man an, mit einer in drei Jahreszahlungen zu leistenden Beihilfe von 1800000 Fr. die Kasse in ausreichender Weise auszustatten,[5] der Finanzminister indes erklärte diesen Zuschuß für unzureichend, worauf der Generalgouverneur einen Entwurf vorlegte, der den jährlichen Zuschuß der Kolonie auf 8% der Gehälter bemaß.[6] Den Finanzdelegationen er-

[1] „. . . que la somme de 370000 Fr. soit versée au fonds de réserve avec affectation spéciale, en attendant qu'il soit créé une caisse de retraites algériennes.“

[2] Estoubl. et Lef., Suppl. 1902/3 S. 88 f.

[3] Art. 5.

[4] Siehe über diesen Entwurf und über seine Abweichungen vom französischen Pensionsgesetz von 1853 den Rapport Dessoliers (Délégations fin., sess. de mai 1903, S. 26 ff.).

[5] Dessoliers indes hielt diese Summe für ungenügend. l. c. S. 42 f.

[6] Mit 640000 Fr. beginnend, alljährlich um 1600 Fr. ansteigend.

schien diese dauernde Belastung zu hoch, sie wollten dann lieber auf die Pensionskasse überhaupt verzichten, daher stellten sie diesmal die Gehaltsabzüge einfach unter die laufenden Einnahmen ein. Das Conseil supérieur dagegen behielt die Gehaltsabzüge auch weiterhin dem Pensionsreservefonds vor.[1])

Dieser Konflikt zwischen der Regierung und dem ihr gefügigen Conseil supérieur einerseits und den Finanzdelegationen andrerseits war deshalb bedenklich, weil unterdessen die gesetzgebenden Organe sich mit der Pensionskasse befaßt hatten. In Algerien galt noch aus der Zeit der Rattachements das französische Pensionsgesetz von 1853. Es konnten daher die Pensionsverhältnisse grundsätzlich nur durch formelles Gesetz geregelt werden; eine Regelung im Verordnungswege war nur auf Grund einer Delegation des Gesetzgebers zulässig. Eine solche Delegation enthielt Art. 4 des Gesetzes von 1900, aber man bezog diese Delegation (m. E. in zu enger Auslegung) nur auf die Pensionsverhältnisse der am 1. Januar 1901 schon in Dienst befindlichen Beamten.[2]) Es kam noch hinzu, daß nach dem Gesetz von 1900 (Art. 3, 1) alle freien Fonds dem Schatz zufließen mußten, sodaß der Beschluß der algerischen Versammlungen, die Gehaltsabzüge in einer Pensionskasse anzusammeln, dem Gesetz von 1900 zuwiderlief. Daraus erklärt es sich, wenn die Frage der Pensionsverhältnisse der nach dem 1. Januar in algerische Dienste getretenen Beamten in das Ermächtigungsgesetz für 1904 verwoben wurde,[3]) wenn insbesondre die Einrichtung der Pensionskasse in diesem Gesetz gutgeheißen wurde.[4])[5])

Solange der Gesetzgeber sich um die Absicht der Algerier, eine Pensionskasse zu begründen, nicht kümmerte, konnten diese die Beschlüsse über die Begründung der Kasse wieder rückgängig machen. Aber jetzt, da die Einrichtung der Pensionskasse den Gegenstand einer Gesetzesbestimmung bildete, konnte die Schaffung der Kasse nicht mehr in Frage gestellt werden. Algerien war nunmehr verpflichtet, die Kasse ins Leben zu rufen, wenn es nicht gelang, den Gesetzgeber zu einer Änderung des Artikels zu bewegen. Die Finanzdelegationen

[1]) Rapport Milliès-Lacroix, Sénat, Sess. extraord. de 1904, nº 354, S. 8 ff.

[2]) „Ce qui peut faire naître . . . un doute, c'est que, d'une part, la loi de 1900 n'a pas prévu l'édiction de ce règlement, son article 4 faisait allusion à un règlement tout autre opérant la distribution entre la colonie et la métropole de la charge des fonctionnaires algériens entrés en fonctions avant le 1er janvier 1901, et que, d'autre part, le régime des pensions civiles ayant été établi par une loi, la loi du 9 juin 1853, qui était en vigueur en Algérie, ne semble pas pouvoir être modifiée par un simple décret.“ Rapport Dessoliers, Délégations fin., sess. de mai 1903, S. 37.

[3]) Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 30. Dezember 1903. (Estoubl. et Lef., Suppl. 1902 3, S. 265 f.).

[4]) Art. 12. Les pensions de retraite des fonctionnaires et agents coloniaux de l'Algérie entrés en fonctions depuis le 1er janvier 1901, seront payées sur les fonds d'une caisse locale de retraites. Cette caisse est dotée de la personnalité civile; elle aura la disposition des ressources affectées au service des pensions. Un règlement préparé, délibéré et approuvé dans les formes prévues par les articles 6, 7, 8, et 11 de la loi du 19 décembre 1900 déterminera les conditions du fonctionnement de la caisse des retraites de l'Algérie.

[5]) Es handelt sich hier um ein Beispiel mittelbarer Ausgabenvermehrung durch Gesetz; diese Ausgabenvermehrung stand übrigens mit dem Geist des Gesetzes von 1900 sehr wohl in Einklang, denn die Algerier hatten ja der Errichtung einer Pensionskasse im Prinzip schon zugestimmt und sich zur Dotierung, zum mindesten mit den Gehaltsabzügen, bereit erklärt.

versuchten zunächst dieses Mittel, indem sie um die Aufhebung des Art. 12 des Ermächtigungsgesetzes baten,[1]) jedoch ohne Erfolg. Es blieb also nichts übrig, als zur Ausführung der Auflage zu schreiten. Um die Errichtung der Kasse zu erleichtern, kam der Generalgouverneur den algerischen Versammlungen wenigstens in der Form entgegen: er schlug vor, daß der Zuschuß Algeriens an die Pensionskasse nicht fest bestimmt werden sollte, sondern daß nur immer die Differenz zwischen den Einnahmen der Kasse und den zu zahlenden Pensionen durch fakultative (!) Bewilligungen gedeckt werden sollte.[2]) Dieser Vorschlag litt freilich unter einem innern Widerspruch, denn die Übernahme der Verpflichtung zur Deckung des Fehlbetrags mußte den fakultativen Charakter der Bewilligung beeinträchtigen; daher nimmt es nicht wunder, wenn die wie immer auf die Wahrung der Bewegungsfreiheit der algerischen Versammlungen bedachte Nichtkolonistendelegation wie auch die Finanzkommission diesen vermittelnden Vorschlag zurückwiesen; es bedurfte großer Anstrengungen seitens des Generalgouverneurs, um die Annahme des Vorschlags in der Vollversammlung durchzusetzen.[3])

Die gesetzgebenden Körperschaften im Mutterlande gaben sich indes mit dieser halben Lösung, die höchstens neue Konflikte heraufbeschwören konnte, nicht zufrieden, sondern sie empfahlen dringend die Aufnahme des Zuschusses der Kolonie an die Pensionskasse unter die obligatorischen Ausgaben.[4]) Dem Drucke des Parlaments und der Regierung konnten die Finanzdelegationen nicht auf die Dauer Widerstand leisten, und so fügten sie sich schließlich in die Einreihung des Zuschusses unter die Zwangsausgaben.[5]) Jetzt konnte im Autorisationsgesetz vom 29. Dezember 1907 dieser Ausgabe der Pflichtcharakter ausdrücklich beigelegt werden.[6])

B. Einfluß des Parlaments auf die Einnahmenbewilligung.

Man sieht aus diesem Beispiel, daß es weder einer Änderung noch einer Verletzung des Gesetzes von 1900 bedarf, um die Vermehrung der obligatorischen

---

[1]) Délégations financières, Sess. de mars 1904, Sitzung vom 24. März, S. 89.

[2]) Rapport Jules Legrand, Chambre des députés, Sess. de 1905, n° 2682, annexe au procès-verbal de la séance du 13 juillet, S. 155 f.

[3]) Délégations financières, Sess. de mars 1905, Sitzung vom 4. April, Procès-verbaux S. 159 ff.

[4]) „. . nous estimons que la loi du 30 décembre 1903 devrait avoir un complément logique: celui de rendre obligatoires les subventions annuelles nécessaires au fonctionnement de la caisse des retraites qu'elle a créée." Rapport Milliès-Lacroix, Sénat, Sess. extraord. de 1905, n° 316, annexe au procès-verbal de la séance du 8 décembre, S. 16.

[5]) Délégations financières, Sess. de mai 1906, Sitzung vom 1. Juni, Procès-verbaux S. 351 bis 371.

[6]) Art. 18. Les dépenses prévues par les paragraphes 5 et 9 de l'art. 2 du décret du 19 juillet 1907 seront désormais classées parmi les dépenses obligatoires de l'Algérie. (Bulletin off. du Gouvernement général, 1863, n° 1.) Die hier angezogene Stelle des Dekrets vom 16. Juli 1907 (Est. et Lef. 1907, S. 192 ff.) betr. die Einrichtung der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1903 vorgesehenen Pensionskasse lautet: „La caisse est alimentée au moyen . . . 5° D'un versement, par le budget algérien, calculé d'après le montant des traitements et émoluments visés au paragraphe 1er et suivant le taux indiqué, pour chaque année, au tableau annexé au présent règlement; . . . En cas d'insuffisance, le budget de l'Algérie verse à la caisse le complément nécessaire. — Nach der Tabelle hat das algerische Budget von 1907—11 2 % der Gehälter, 1912—16 3 % usf. ansteigend bis 12 % und von 1960 ab 10,8 % an die Pensionskasse zu leisten.

Ausgaben durchzusetzen: wenn das Parlament in unzweideutiger Weise zu erkennen gibt, daß es eine Vermehrung der Pflichtausgaben wünscht, so werden die algerischen Versammlungen in der Regel diesem „Wunsche" nachkommen. Man darf nun nicht glauben, daß sich der Einfluß des Parlaments nur im Bereich der Ausgabenbewilligung fühlbar macht: er greift auch auf die Einnahmenbewilligung über. Man kann eine beabsichtigte und eine unbeabsichtigte Beeinflussung der Einnahmenbewilligung unterscheiden. Wenn etwa das Parlament die Ermächtigung für die Erhebung bestimmter Einnahmen versagt oder von der ihm vorbehaltenen Befugnis, den Zolltarif für Algerien zu ändern, Gebrauch macht, oder wenn etwa in Algerien geltende Gebührensätze geändert werden,[1] so werden dadurch die Einnahmen Algeriens berührt. Im Fall das algerische Budget durch derartige gesetzgeberische Akte eine bedeutende Minderung seiner Einnahmen erleidet, werden sich die algerischen Versammlungen genötigt sehen, die Ausfälle durch Bewilligung neuer Einnahmen zu decken. Immerhin stellt eine solche Einnahmenbewilligung in der Regel eine nicht beabsichtigte Folge der Einnahmenverkürzung dar. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß in ganz bewußter Weise durch Entziehung von Einnahmen oder durch Auferlegung von Ausgaben ein Druck auf die Einnahmenbewilligung ausgeübt wird. Daß dieser Gedanke

[1]) Die Frage, ob die Änderung von Gebühren ohne Befragung der algerischen Versammlungen dem Gesetz von 1900 zuwiderläuft, ist nicht leicht zu beantworten. Man mag sich darauf berufen, daß es sich bei der Festsetzung von Taxen nicht um Steuern handelt, daß mithin die Taxen ohne Bewilligung der algerischen Versammlungen geändert werden können. Allein die Taxen kommen doch in ihrer Wirkung den Steuern sehr nahe, namentlich dann, wenn sie Erträgnisse eines staatlichen Monopols darstellen, wie z. B. die Postgebühren. Jedenfalls wird der algerische Steuerzahler durch die Erhöhung einer Taxe u. U. empfindlich getroffen, und durch die Herabsetzung einer Taxe verliert das algerische Landesbudget einen Teil seiner Einnahmen. Daher steht eine einseitige Gebührenänderung bezw. die Ausdehnung einer mutterländischen Gebührenänderung auf Algerien ohne Zustimmung der algerischen Versammlungen mit dem Geiste des Gesetzes von 1900 nicht in Einklang. Ein besonders merkwürdiges Beispiel bietet die Ausdehnung des Gesetzes vom 6. März 1906 (Journal off. vom 7. März, S. 1501) über die Herabsetzung des Briefportos auf 10 cent. auf Algerien, durch die das algerische Landesbudget eine Jahreseinnahme von 800 000 Fr. verlor. Allerdings ist diese Ausdehnung nicht aus dem Gesetz selbst zu ersehen, sondern durch Ministerialentscheidung (!) ausgesprochen worden; der Minister konnte sich auf Art. 6 und 10 des Dekrets vom 12. Oktober 1901 betr. die Postverwaltung in Algerien berufen, danach alle Gesetze, Dekrete usw., die in Frankreich für die Postverwaltung gelten, auch in Algerien zur Anwendung kommen, soweit nicht durch die Spezialgesetzgebung Algeriens andre Vorschriften getroffen werden, und danach manche Angelegenheiten, wie z. B. das Portowesen in Paris zentralisiert bleiben. Die Ausdehnung des Gesetzes von 1906 geschah also auf Grund eines Aktes der algerischen Spezialgesetzgebung, nämlich des Postdekrets von 1901. Aber gleichwohl ist das Parlament für derartige Übergriffe der Regierung mitverantwortlich zu machen, denn es hat diese dem Geist des Gesetzes von 1900 zuwiderlaufende Maßregel ruhig zugelassen. Dies ist übrigens nicht der einzige Fall: Cochery stellt in seinem Bericht zum Ermächtigungsgesetz für 1908 (S. 2052 ff.) eine ganze Anzahl von Mutterlandsgesetzen zusammen, deren Ausdehnung auf Algerien die Einnahmen des algerischen Budgets beeinflußt hat. Siehe auch die Zusammenstellung in dem Bericht Labrousse (Sénat, Sess. extraordinaire, Séance du 28 décembre 1909, annexe n° 311, J. off. S. 73) über die Einnahmenvermehrungen, bezw. -Verminderungen durch Beschlüsse der algerischen Versammlungen, durch Akte des Gesetzgebers und — bei Taxen — durch Akte der Exekutive. Unter den auf Akten des Gesetzgebers beruhenden Einnahmevermehrungen steht an erster Stelle die durch Gesetz vom 29. März 1903 eingeführte Zollerhöhung, die jährlich 92 000—135 000 Fr. einträgt.

dem mutterländischen Gesetzgeber nicht so ganz fern liegt, zeigt sich in dem Bericht von Saumande in der Kammer zu dem Autorisationsgesetz für 1910: er bemerkt, daß wenn in Algerien dieselben Steuern wie in Frankreich eingeführt wären, die algerischen Einnahmen um ca. 55 Millionen ansteigen würden, und er schließt daraus, daß das algerische Budget eine genügende Dehnbarkeit besitze, um seine allmähliche Belastung mit den bis jetzt noch vom Mutterlande getragenen Ausgaben (so namentlich mit den Ausgaben für die Verteidigung) zu gestatten.[1]) Die Absicht ist deutlich: durch Überwälzung mutterländischer Ausgaben auf die Kolonie[2]) sollen die algerischen Versammlungen zu bedeutenderen Einnahmebewilligungen gezwungen werden.[3])

Mithin ist das Budgetbewilligungsrecht der algerischen Volksvertretung mancherlei Beeinträchtigungen durch die gesetzgebenden Organe ausgesetzt. Diese

---

[1]) „Il serait évidemment dangereux que l'Algérie s'imposât une aussi lourde charge. Il n'en reste pas moins que ses ressources fiscales ont une élasticité suffisante pour qu'il soit possible d'opérer, par tranches annuelles, reportées sur une soixantaine d'années, l'incorporation à son budget des dépenses que la métropole ne saurait indéfiniment garder dans le sien. . . . L'Algérie devrait supporter une partie des dépenses militaires, la moitié ou tout au moins le tiers." Quinzaine Coloniale vom 25. Dezember 1909, S. 931.

In jüngster Zeit (1911) hat man einen Versuch zur Heranziehung des algerischen Budgets zu den Ausgaben der Verteidigung gemacht: Die Algerier drückten öfter den Wunsch aus, es möge ein Teil der algerischen Rekruten zur Ableistung der Wehrpflicht nach Frankreich gezogen werden, damit sie — was namentlich für die Naturalisierten sehr wichtig ist — in engere Fühlung mit dem französischen Wesen kämen. Nun schlug der Generalgouverneur vor, die Zahl der jährlich ins Mutterland zu sendenden Rekruten auf 2000 zu bemessen; davon sollten 1500 Mann die Überfahrt auf Kosten des Mutterlandes machen, während für 500 Mann Algerien die Kosten tragen sollte. Allein die Finanzdelegationen lehnten die Übernahme des vorgesehenen Teils der Transportkosten auf das Spezialbudget ab, und so werden nur 1500 Mann und zwar auf Kosten des Mutterlandes nach Frankreich gezogen werden. Die sehr bezeichnende Resolution der Finanzdelegationen lautet: „Les délégations financières, heureuses de manifester une fois de plus le patriotisme des Algériens, Déclarent n'avoir aucune objection à faire au projet d'incorporation; mais expriment leur confiance dans le gouvernement, qui voudra bien, conformément aux dispositions de la loi de 1900, réaliser ce projet sans contribution du budget de l'Algérie; Et demandent à l'administration de les tenir tous les ans au courant des résultats de la mesure, au point de vue du peuplement français de l'Algérie." Der letzte Satz läßt die nicht ganz grundlose Befürchtung der Algerier durchblicken, es möchte ein Teil der algerischen Rekruten nach Ableistung der Wehrpflicht im Mutterlande seinen Wohnsitz nehmen und so die Besiedelung Algeriens Schaden leiden (siehe Quinzaine coloniale vom 25. Juni 1911, S. 404).

[2]) Selbstverständlich unter Einreihung unter die obligatorischen Ausgaben.

[3]) Sachlich gerechtfertigt ist dieser Wunsch, denn das algerische Steuersystem weist große Mängel auf, vor allem den, daß die Europäer von ländlichen Grundstücken keine Grundsteuer entrichten müssen. Über die ungerechte Wirkung dieses Zustandes siehe die Quinzaine coloniale vom 10. November 1910, S. 755 f. Daher tun die Algerier wohl daran, ihr Steuersystem von sich aus umzugestalten, weil sie dann dem Mutterland einen Vorwand für die Auferlegung obligatorischer Ausgaben entziehen. Tatsächlich haben die algerischen Versammlungen diesen Weg neuerdings betreten; sie haben in ihrer letzten Session (1911) die vom Generalgouvernement vorgeschlagene Spielkartensteuer und die Alkoholsteuer ohne Zögern bewilligt und sie bereiten auch schon die Einführung weiterer Steuern vor, sodaß die Steuerfreiheit der ländlichen Grundbesitzer trotz des starken Widerstandes der Kolonistendelegation wohl bald entweder ganz wegfallen wird oder doch bedeutend eingeschränkt werden wird. (Siehe Quinzaine col. vom 25. Juni 1911, S. 404 und vom 25. Juli, S. 513.)

Beschränkungen hängen freilich nicht alle mit der der Parlamentskontrolle gegebenen Form zusammen, denn die Beschränkungen können sich ja aus beliebigen Gesetzen ergeben, aber doch wird die algerische Selbstverwaltung durch die im Gesetz von 1900 eingerichtete Parlamentskontrolle am meisten gefährdet, da die Gelegenheit zur umständlichen Prüfung des Ermächtigungsgesetzes leicht dazu verleitet, zu Eingriffen in das algerische Budget den Anstoß zu geben. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Parlament aus der Kontrolle der algerischen Verwaltung völlig ausgeschaltet werden sollte; eine derartige Forderung würde den Grundsätzen eines parlamentarisch regierten Staates zuwiderlaufen. Das Parlament hat einen ganz selbstverständlichen Anspruch auf die Beaufsichtigung der algerischen Politik. Aber zur Führung dieser Aufsicht bedürfte es nicht der Befugnis zur Genehmigung der Steuererhebung. Es würde vollkommen ausreichen, wenn das Parlament die Politik des Generalgouverneurs einer allgemeinen Prüfung unterzöge, und wenn es gewisse Kontrollrechte gegenüber der algerischen Selbstverwaltung sich vorbehielte: so z. B. das Recht der Bestätigung von Anleihen, denn derartige außerordentliche Finanzoperationen können einem jungen Kommunalverband, der über keinen großen Kredit verfügt, sehr nachteilig werden und möglicherweise auch das Mutterland in Mitleidenschaft ziehen. Dagegen erscheint es unzweckmäßig, durch die Bedingung der Parlamentsermächtigung für die Steuererhebung jedes einzelne Budget des Selbstverwaltungskörpers der Prüfung durch das Parlament zu unterwerfen. In dem Rechte der Ermächtigung zur Steuererhebung ist dem Parlament ein viel zu starkes Kontrollmittel eingeräumt; denn, da es das Parlament in Stand setzt, die Ausführung jedes einzelnen Budgets zu verhindern, so vermag das Parlament einen sehr wirksamen Druck auf die algerischen Versammlungen auszuüben. Zwar ist es unwahrscheinlich, daß das Bewilligungsrecht der algerischen Versammlungen dadurch jeder wirklichen Bedeutung entkleidet wird und das Schwergewicht der Budgetbewilligung wieder ins Parlament fällt, aber es besteht doch zum mindesten die Gefahr, daß die in das Ermächtigungsrecht zur Steuererhebung eingekleidete Palamentskontrolle in eine kleinliche Bevormundung der algerischen Versammlungen ausartet.

3. Die frühe Budgetbewilligung und ihre Nachteile.

Dazu kommt noch, daß der Vorbehalt der Ermächtigung zur Steuererhebung durch das Parlament in jedem Fall, selbst wenn das Parlament jeder Versuchung eines Mißbrauchs dieses Kontrollrechts widersteht, eine sehr lästige Fessel für die algerische Finanzpolitik darstellt. Man braucht nur an die Vorschrift in Art. 9 des Gesetzes von 1900 zu erinnern, die bestimmt, daß die algerischen Versammlungen schon in den ersten sechs Monaten über das Budget beraten müssen; diese Vorschrift ist durch die nachfolgende langwierige Nachprüfung der algerischen Finanzgesetze durch die mutterländischen Organe bedingt. Und wir haben gesehen, daß mit Rücksicht auf die Klagen des Parlaments über die verspätete Vorlage des Entwurfs des Ermächtigungsgesetzes die Session der algerischen Versammlungen sogar ganz an den Anfang des vom Gesetz vorgeschriebenen Zeitraums gelegt wurde. M. a. W. der Generalgouverneur mußte mit der Ausarbeitung des Budgetentwurfs immer schon ungefähr ein Jahr vor dem Etatjahr be-

ginnen lassen, und die algerischen Versammlungen waren gezwungen, über das Budget immer volle Dreivierteljahre vor seinem Inkrafttreten zu beschließen.

Zu welchen Mißständen dies führt, möge folgender Vorfall zeigen: im Sommer 1907 richtete das Conseil supérieur anläßlich der Weinbaukrise an das Parlament den Wunsch, die in Frankreich eingeführte Mehrbesteuerung des zur Zuckerung von Weinen verwendeten Zuckers[1]) auf Algerien auszudehnen.[2]) Nun konnte aber das Parlament, so lange es die Vorschriften des Gesetzes von 1900 beobachtete, für Algerien keine Steuern bewilligen. Aber auch die algerischen Versammlungen waren außerstande, den Zuschlag noch für das folgende Finanzjahr zu bewilligen, weil die ersten sechs Monate des Jahres, in denen nach dem Gesetz von 1900 das Budget beraten werden muß, schon abgelaufen waren. Und so hätte die nach der Steueränderung im Mutterlande auch in Algerien als nötig empfundene Steuervermehrung, statt im folgenden Jahre, erst nach anderthalb Jahren in Kraft treten können. Um diesem Übelstand abzuhelfen, nahm das Parlament in Eile einen Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 9 des Gesetzes für 1900 an,[3]) der es ermöglicht, daß die Finanzdelegationen, wenn es die Umstände im zweiten Halbjahr erheischen, zu einer außerordentlichen Session, deren Dauer zwei Wochen nicht überschreiten darf, berufen werden (Gesetz vom 9. Juli 1907).[4])

Durch dies Gesetz ist für Notfälle genügend Vorsorge getroffen; aber die Verpflichtung zu der Budgetberatung im ersten Halbjahr besteht fort. Und darin ist das Hauptübel zu erblicken, denn in einem Lande wie Algerien, dessen wirtschaftliche Verhältnisse, wie bei den meisten Kolonien, raschem Wechsel unterworfen sind, lassen sich die Einnahmen nicht für große Zeiträume abschätzen, und so muß die Richtigkeit der Voranschläge durch die allzu frühe Budgetfeststellung beeinträchtigt werden,[5]) namentlich dann, wenn Steuererhöhungen lange vor ihrem Inkrafttreten bekannt werden. Vergebens machte de La Batut in seinem Bericht zum Ermächtigungsgesetz für 1904 darauf aufmerksam, wie sehr die Wirkung der Steuergesetze durch die frühe Bewilligung abgeschwächt werden mußte, da die Kaufleute wie die Konsumenten reichlich ein halbes Jahr Zeit

---

[1]) Gesetz vom 29. Juni 1907 (Sirey, L. a. 1907, S. 541 ff.), Art. 5.

[2]) Quinzaine coloniale vom 10. Juli 1907, S. 534.

[3]) Projet de loi, Chambre des députés, Sess. ord. de 1907, Docum. parl., Annexe n⁰ 1097, J. off. S. 924 und Rapport Chailley, Ebenda n⁰ 1148, S. 977 f.

[4]) Bulletin des lois 2884, n⁰ 49853; siehe Anhang Nr. 74. Für den Fall, daß nach der Änderung des Budgets während der Spätsession die Einnahmen des Budgets nicht mehr zur Deckung der Ausgaben ausreichen, darf der Minister des Innern zu einer Abhebung vom Reservefond ermächtigen, denn die Bestätigung einer neuen Einnahmebewilligung durch Dekret des Staatsrats und dann die Ermächtigung zur Erhebung durch Gesetz könnte möglicherweise nicht mehr vor Ablauf des Jahres stattfinden.

[5]) Über ähnliche Mißstände in Niederländisch-Indien siehe De Louter, Handleiding tot de kennis van het staats-en administratief recht van Nederlandsch-Indië, Vijfde uitgave, s'Gravenhage 1904, S. 288 f. Dort ist übrigens die lange Dauer des Feststellungsverfahrens daraus zu erklären, daß das indische Budget im Mutterland von den Generalstaaten bewilligt wird, da Indien noch keine Selbstverwaltung besitzt, in Algerien jedoch, wo Selbstverwaltungsorgane vorhanden sind, hat das umständliche Verfahren keinen rechten Sinn.

hatten, sich mit den von den Steuern bedrohten Waren zu versehen.[1]) Und vergebens verlangte er, das Gesetz von 1900 in der Weise zu ändern, daß die Beschlüsse der algerischen Versammlungen über Steuererhöhungen unmittelbar in Kraft treten sollten.[2]) Es ist bisher nichts in dieser Richtung geschehen. Dabei stände doch nichts im Wege, die von der Regierung gutgeheißenen Beschlüsse der algerischen Versammlungen wenigstens vorläufig in Kraft treten zu lassen, vorbehaltlich des Rechts des Parlaments, diesen Beschlüssen später die Genehmigung zu versagen und damit ihre Weitergeltung zu verhindern. Das Beste wäre freilich, das Parlament würde auf sein Recht zur Genehmigung der Steuerhebung in Algerien überhaupt verzichten, dann würde die in der heutigen Kontrolle liegende Gefahr für das Budgetbewilligungsrecht der algerischen Versammlungen in Wegfall kommen, und die Budgetberatung in Algier könnte auf das zweite Halbjahr verlegt werden.[3])

Man wird wohl einwenden, daß sich das Parlament nie zu einer derartigen Einschränkung seiner Rechtsstellung verstehen wird. Aber hat das Parlament nicht schon in dem Gesetze von 1900 bedeutende Opfer gebracht? Wenn das Parlament bei der Genehmigung der Steuererhebung gelegentlich sich in das algerische Bewilligungsrecht einmischte, so trägt die Schuld daran die zu Übergriffen verleitende Form der Parlamentskontrolle. Dagegen wäre es ungerecht, wollte man in dem Parlament als solchem einen unbedingten Gegner der algerischen Selbstverwaltung erblicken. Daß natürlich im Parlament vor allem die Interessen des Mutterlandes vertreten werden, ist selbstverständlich, aber das Parlament hat sich darum doch der Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der algerischen Selbstverwaltung nicht verschlossen. Bei der Behandlung der beiden wichtigsten Gesetze, die seit 1900 für Algerien ergangen sind, bei dem Gesetz über die Loslösung der Süd-Teritorien (1902) und bei dem Gesetz über die Überlassung der Eisenbahnen an Algerien (1904) bewies das Parlament, daß es zwar vor einer Einschränkung der algerischen Selbstverwaltung nicht zurückscheut, wenn dies die Interessen des Mutterlandes erfordern, daß es aber auch zu einer Erweiterung der algerischen Selbstverwaltung die Hand zu bieten bereit ist, wenn sich dies mit den mutterländischen Belangen vereinbaren läßt. Diese beiden Gesetze verdienen daher eine eingehende Betrachtung.

[1]) Rapport de La Batut, Chambre des députés, Sess. extraord. de 1903, Annexe au procès-verbal de la 2e séance du 3 décembre, n° 1344, S. 86.

[2]) „. . . il semble qu'il n'y a pas d'autre moyen que d'appliquer les accroissements d'impôts dès qu'ils sont votés par les délégations financières et le Conseil supérieur. La loi du 19 décembre doit être modifiée dans ce sens". Ebenda S. 86.

[3]) Auch Thomas bringt in seinem Aufsatz über L'Algérie et l'autonomie budgétaire (Revue du droit public, Bd. 18, S. 277 f.) in Anregung, die Budgetberatung auf das zweite Halbjahr zu verschieben, jedoch ohne deswegen die Parlamentskontrolle einschränken zu wollen. Die Schattenseiten der Parlamentskontrolle ließen sich auch damals noch nicht erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Die Loslösung der Südterritorien. (1902).

1. Die Anregung.

Eine ähnlich aufsaugende Wirkung wie sie das Generalgouvernement auf die Staatsverwaltung in Algerien ausübte, ging auch von den Organen des algerischen Kommunalverbandes aus; aber während das Generalgouvernement nur den Bereich der unmittelbaren Regierung durch das Mutterland einengte, indem es von den Ministerien abhängige Verwaltungszweige ergriff, dagegen den lokalen Staatsbeamten einen größern Spielraum einräumte, suchte der algerische Kommunalverband seine Macht nicht nur gegenüber dem Mutterland, sondern auch gegenüber der provinziellen Selbstverwaltung zu erweitern. Jetzt, da Algerien zu einem besondern Kommunalverband erhoben war und sein eigenes Budget besaß, erschien das Fortbestehen der Departements als provinzieller Kommunalverbände als überflüssig. Und so ist es zu begreifen, wenn die Delegation der Kolonisten in der ordentlichen Session von 1901 einen Wunsch annahm, der auf die Aufhebung der Departements abzielte. Die Rechtfertigung dieses Wunsches konnte ihrem Urheber nicht schwer fallen: es ließ sich geltend machen, daß die Grenzziehung zwischen den Departements weder der geographischen Lage noch den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landschaften entsprach, daß die Schaffung der Departements der voreiligen Anwendung des Assimilationsgedankens, der sich jetzt überlebt hatte, entsprungen war, daß das Fortbestehen der Departements eine unnötige Verteuerung der Verwaltung mit sich brachte u. s. f. Aus diesen Gründen regte die Delegation die Einsetzung einer Kommission mit zum Teil von den Delegationen und dem Conseil supérieur gewählten, zum Teil von der Regierung ernannten Mitgliedern an, deren Aufgabe es sein sollte, die Frage der Neueinteilung Algeriens zu untersuchen. Sie sollte insbesondere prüfen, ob es nicht am Platze wäre, die Saharagebiete von dem übrigen Algerien zu trennen.[1])

---

[1]) „Considérant que la division du territoire algérien en trois départements traversant la colonie du nord au sud n'est imposée ni par la situation géographique ni par les besoins économiques de régions différentes;

In diesem Leitsatz verbarg sich mehr als ein bloßer Fingerzeig für die neue Abgrenzung der Verwaltungsbezirke: man wollte damit nicht bloß besagen, daß die neuen Grenzen statt wie bisher von Nord nach Süd nun den natürlichen Landschaftsgrenzen entlang von West nach Ost verlaufen sollten, sondern man dachte vornehmlich an die Loslösung der Saharagebiete vom übrigen Algerien. In dem Wunsche selber ist dies zwar mehr angedeutet als ausgesprochen,[1] aber es erhellt zur Genüge aus den Äußerungen verschiedener Delegierter. Der Grund ist sehr durchsichtig: da die französischen Posten immer weiter nach Süden vordrangen,[2] so verschlang die Verwaltung der Militärterritorien immer größere Summen; nun bestand die Gefahr, daß die hohen Verwaltungskosten der Sahara das Budget des autonomen Algeriens aus dem Gleichgewicht brachten, wenn das Mutterland die bedeutenden Zuschüsse zur Eroberung der Sahara kürzte. Nur die Trennung der Budgets konnte das autonome Algerien vor dem Risiko der Saharaverwaltung bewahren. Das Hauptziel des Wunsches war also nicht sowohl eine Verbesserung des Verwaltungssystems als vielmehr eine Besserung der Finanzlage: man dachte durch Aufhebung der Departements die Verwaltungskosten zu verringern und durch die Loslösung der Saharagebiete das algerische Budget vor den wachsenden Ausgaben der Wüstenokkupation zu sichern. Es ist sehr bezeichnend, daß dieser in budgetärer Hinsicht so vorteilhafte Plan von

---

Qu'elle est seulement le résultat et l'appliquation hâtive de l'idee d'assimilation complète à la France;

Que cette idée ayant fait son temps on en est arrivé à considérer l'Algérie comme un pays homogène auquel on a accordé la personnalité civile, et dans une certaine mesure, l'autonomie financière;

Que la division actuelle en trois départements est artificielle et qu'elle peut être l'origine de rivalités et de conflits entre citoyens d'une colonie dont les interêts bien compris sont les mêmes dans chaque région;

Qu'elle entraîne une administration coûteuse et une pluralité de budgets inutiles;

Qu'il pourrait y avoir lieu seulement de soumettre à de différents régimes, ensemble la région saharienne et les frontières sud et sud-ouest de la colonie, et d'autre part les régions nord et méditerranéenne;

Que sous réserve du régime spécial à appliquer aux régions sahariennes, on pourrait diviser la région nord en circonscriptions administratives dépendant d'un service central sans l'intermédiaire des préfectures;

Emet le voeu:

Qu'une commission composée de délégués financiers, de membres du Conseil supérieur non délégués et de membres désignés par l'administration soit nommée avec mission:

1⁰ D'examiner si la division administrative de l'Algérie n'a pas lieu d'être modifiée;

S'il n'y a pas lieu d'introduire comme première modification la division en deux régions sud et nord;

S'il ne serait pas plus économique et plus rationnel de faire dépendre d'un service central les circonscriptions à créer;

2⁰ D'élaborer sur ce travail un projet d'organisation administrative de l'Algérie conforme à ses besoins économiques."

(Procès-verbaux, Session ordinaire 1901, S. 826).

[1]) Siehe die gesperrtgedruckte Stelle im Wunsche.

[2]) In das Jahr 1898 fiel die bekannte Saharadurchquerung von Foureau und Lamy. Im Januar 1900 wurde die Oase In-Salah (in Tidikelt) besetzt und bald darauf auch von Tuat, Gourara und Igli Besitz ergriffen. Siehe Girault, Bd. III, S. 53 f.

der Kolonistendelegation ausging: In ihrer Angst vor der Einführung einer Grundsteuer auch auf den von Europäern bestellten Grund und Boden sträubten sich die Grundbesitzer gegen jede Vermehrung der Abgaben, und daher zeigten sie sich ängstlich bemüht, die Möglichkeit starker Ausgabensteigerungen zu verringern. Das war von ihrem Standpunkt aus zweifellos sehr weise und vorsichtig gehandelt, ob aber der Antrag dem allgemein-algerischen Interesse entsprach, war doch sehr die Frage; denn es ließ sich doch voraussehen, daß, wenn das Mutterland Algerien von den finanziellen Lasten für die Saharagebiete befreite, die Organe des algerischen Kommunalverbandes der entscheidenden Mitwirkung bei der Bestimmung des Budgets für diese Gebiete entkleidet werden würden. M. a. W., es stand zu befürchten, daß das autonome Algerien die Gewalt über sein Hinterland einbüßte. Und dieser Verlust stand doch in keinem Verhältnis zu den geringen finanziellen Vorteilen, die die Loslösung des Saharagebietes dem Budget Nordalgeriens einbrachte.

Daß die empfohlene Maßregel den Interessen des Mutterlandes zum mindesten ebensogut entsprach wie denen Algeriens, das bewies die am 23. Dezember 1901 von der Deputiertenkammer auf Antrag der Budgetkommission angenommene Resolution, in der die Regierung aufgefordert wurde, einen Entwurf zur administrativen und finanziellen Organisation des algerischen Südens vorzubereiten.[1]) In der Annahme dieser Resolution lag an sich nichts, was die Algerier beunruhigen konnte; denn das, was die Budgetkommission anstrebte, war die Schaffung einer ordentlichen Ausgabenkontrolle im Süden; bis dahin hatten nämlich die Offiziere in den Militärterritorien unter der Bezeichnung „Expeditionen“ alle möglichen Ausgaben gemacht, sodaß das Kriegsministerium alljährlich wegen Etatsüberschreitungen um Indemnität ersuchen mußte. Die erbetenen Nachtragskredite waren bisher anstandslos bewilligt worden, aber man konnte doch nicht zulassen, daß in dieser planlosen Weise fortgewirtschaftet wurde, zumal es sich bei diesen „unvorhergesehenen Ausgaben“ um recht hohe Summen handelte.[2]) Die Resolution der Kammer vertrug sich also vollkommen mit dem Wunsche der Kolonistendelegation.

2. *Der Regierungsentwurf (März 1902).*

Aber der schon am 21. März 1902 der Kammer vorgelegte Regierungsentwurf[3]) mußte den Algeriern die Augen darüber öffnen, daß die Frage einseitig entsprechend den Interessen des Mutterlandes gelöst werden würde. Gleich der erste Artikel, der die Grenze zwischen Algerien und den neuen „Südterri-

---

[1]) „La Chambre invite le Gouvernement à étudier un projet d'organisation administrative et financière du Sud Algérien.“

[2]) 1899 erreichten sie 19 Millionen, 1909 9 Millionen, 1901 5 Millionen.

[3]) Projet de loi portant organisation des territoires du sud de l'Algérie et instituant un budget autonome et spécial pour ces régions, présenté au nom de M. Emile Loubet, président de la République française, par M. Waldeck-Rousseau, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes, par M. le général André, ministre de la guerre et par M. J. Cailloux, ministre des finances (Documents parlementaires, Chambre des députés, Sess. ordin., Séance du 21 mars 1902, Annexe n° 3128, J. off. S. 368f.).

torien" zog, bewies dies zur Genüge:[1] sie folgte nicht etwa dem südlichen Zuge des Atlas, derart daß nur die eigentlichen Saharagebiete in den Bereich der Südterritorien fielen, sondern sie verlief in einer merkwürdigen Zickzacklinie, indem sie den auf der Mitte des Hochplateaus gelegenen Sümpfen (den sogenannten Schotts) entlang zog, aber sowohl im Departement Oran wie im Departement Algier je einmal weit nach Süden, über die südliche Atlaskette hinaus, vorsprang, und sich nur im Departement Constantine ungefähr an die natürliche Grenze, den Südabhang des Atlas, hielt.[2] Dadurch fielen weite Gebiete der Hochebene, vom Departement Oran die Landschaft um Géryville, im Departement Algier die Umgebung von Djelfa, den Südterritorien zu. Die Regierung suchte diese sonderbare Grenzziehung damit zu entschuldigen, daß sie darauf bedacht gewesen wäre, einerseits nach Möglichkeit eine Zerreißung von Stammesgebieten zu vermeiden und andererseits diejenigen Gebiete der Militärterritorien, die für die Kolonisation geeignet erschienen, von den Südterritorien zu trennen.[3] Aber mit dieser Behauptung lassen sich die Einbuchtungen und die Auswüchse der Grenzlinie nicht völlig erklären;[4] es liegt zum mindestens der Verdacht nahe, daß bei dem Entwurf, dessen Hauptziel die Einrichtung eines besondern Budgets für den Süden bildete, auch finanzwirtschaftliche Erwägungen mitbestimmend wirkten: daß man den Südterritorien einige steuerkräftige Landschaften zuteilte, weil sonst die nötigen Einnahmen aus den Südterritorien nicht aufgebracht werden konnten.

In dieser Annahme wird man noch durch die Ausführungen der Motive über die Ausgaben der Südterritorien bestärkt: es sollten nämlich auch die militärischen Ausgaben auf dem Budget der Südterritorien lasten,[5] jedoch wurde ihnen „en revanche", also für die militärischen Ausgaben, ein jährlicher Zuschuß in Aussicht gestellt.[6] Mit dieser Regelung verfolgte man zunächst die Absicht, über die durch die Saharagebiete verursachten Kosten Klarheit zu schaffen,[7] und die bisher üblichen Etatsüberschreitungen auszuschließen, indem die bisher in allen möglichen Kapiteln des Kriegsministeriums zerstreuten Ausgaben nun in einer Summe ausgeworfen wurden, und indem die Offiziere nun mit der jährlich

[1]) Siehe das Gesetz im Anhang Nr. 69.

[2]) Siehe die Kartenskizze.

[3]) „. . . le Gouvernement s'est attaché à fractionner le moins possible les tribus et à séparer les territoires militaires dans lesquels la colonisation est appelée à prendre pied dans un avenir plus ou moins éloigné de ceux qui constituent réellement la région saharienne . . ." l. c. S. 365.

[4]) Man vergleiche auch den Verlauf der Grenze der Militärterritorien mit der Grenze der Südterritorien: an einigen Stellen entfernen sie sich sehr weit voneinander, während an einigen Punkten (z. B. bei Biskra) das Zivilterritorium unmittelbar an die Südterritorien stößt.

[5]) „. . . les dépenses d'ordre militaire afférentes à ces territoires qui figurent aujourd'hui dans différents chapitres du budget du ministère de la guerre et que l'organisation déjà votée par la Chambre de nouvelles troupes sahariennes aura pour effet de restreindre progressivement à une juste proportion, seront désormais à la charge du budget du Sud."

[6]) „Ce budget recevra en revanche une subvention votée annuellement par les Chambres au titre du budget de la guerre . . ." l. c. S. 369; vergl. auch Art. 5 des Gesetzes. Im Entwurf hieß es „Il pourra être accordé . . .", statt „Il sera. . ."

[7]) „. . . le Parlement pourra ainsi mesurer d'une façon tout à fait précise le montant des dépenses autorisées pour la défense et l'occupation de ces territoires." l. c. S. 369.

festgesetzten Subvention und etwaigen außerordentlichen Bewilligungen des Parlaments auskommen mußten.[1]) Vielleicht aber verfolgte man mit der Einstellung auch der militärischen Ausgaben in das Südbudget noch einen andern Zweck; da der Gesetzentwurf die Subvention zwar erwähnte, aber weder in ihrer Höhe noch in ihrer Bestimmung festlegte, so ist der Gedanke nicht ganz von der Hand zu weisen, daß man an eine allmähliche Überwälzung der Kosten der Saharatruppen auf die Südterritorien dachte. Die Ausgaben für die Saharapolizei konnten die Südterritorien natürlich nur dann einmal übernehmen, wenn ihnen einige leistungsfähige Gebiete angegliedert wurden.

Die Zuteilung dieser algerischen Landschaften an die Saharagebiete hätte nun nicht so viel zu sagen gehabt, wenn die Südterritorien als den Departements gleichstehender Kommunalverband innerhalb des autonomen Algeriens konstituiert worden wären. Allein sie wurden vollständig von dem autonomen Algerien losgetrennt und als selbständiger Kommunalverband dem nördlichen Algerien gleichgestellt.[2]) Nur ließ der Regierungsentwurf eine gewisse „Realunion" zwischen dem nördlichen Algerien und den Südterritorien fortbestehen, indem der Generalgouverneur, so wie er für das nördliche Algerien handelnd und verpflichtend auftreten konnte, auch die neuen Südterritorien vertreten sollte, insbesondere Rechtsgeschäfte für sie abschließen durfte; nur zur Aufnahme von Anleihen, und zur Konzessionierung von Eisenbahnen sowie anderer größerer Unternehmungen bedurfte er — wie in Nordalgerien — der Ermächtigung durch Gesetz.[3]) Außer dem Generalgouverneur sah der Entwurf keine gemeinsamen Organe für Nord- und Südalgerien vor; vor allem wurde den Organen der algerischen Selbstverwaltung keinerlei Mitwirkungsrecht, nicht einmal beratende Stimme, bei der Feststellung des Budgets der Südterritorien zugestanden. Das vom Generalgouverneur ausgearbeitete Budget war unmittelbar dem Minister des Innern einzusenden, um auf Bericht der Minister des Innern, des Kriegs und der Finanzen durch Dekret des Präsidenten der Republik geregelt zu werden.[4]) Bei dem Regierungsentwurf mußte endlich noch bedenklich stimmen, daß alle übrigen Bestimmungen dem Verordnungswege (der Regelung durch Règlement d'administration publique) vorbehalten wurden;[5]) hierbei handelte es sich nicht nur um Gegenstände, für die die Regierung das Verordnungsrecht besaß, wie z. B. die Verwaltungsorganisation der neuen Gebiete, sondern auch um Materien, die eigentlich der Gesetzesform bedurften, wie die Loslösung der Einnahmen und Ausgaben aus dem algerischen Budget. Und daß die Regierung gerade für diesen letzteren Zweck eine Delegation gesetzgebender Gewalt erbat, konnte den Algeriern sicher nicht gleichgültig sein.

Alles in allem bedeutete der Entwurf einen tiefen Eingriff in die algerische Selbstverwaltung; zunächst war er für die Finanzen der Kommunalverbände von

---

[1]) „En dehors de l'équilibre annuellement prévu au budget, il sera impossible d'engager des dépenses sans adhésion simultanée des ministres de l'intérieur, de la guerre et des finances et sans l'approbation préalable du Parlement." Ebenda.

[2]) Art. 2, 1 und Art. 3.

[3]) Art. 2, 2.

[4]) Art. 4.

[5]) Art. 6.

einschneidender Bedeutung: man berechnete den Einnahmenausfall für das algerische Spezialbudget auf 1397000 Fr., für die Departementsbudgets auf 679940 Fr.; das finanzielle Gleichgewicht der algerischen Budgets wurde durch diese Einbuße freilich kaum bedroht, denn wenn sich auch die Ausgaben der Departementsbudgets nur um 24000 Fr. verringerten — das war alles, was die Departements für die Südterritorien aufwandten —, so erreichten die aus dem Spezialbudget entfallenden Ausgaben doch eine Höhe von 2169000 Fr., so daß das Spezialbudget, wenn der Einnahmenausfall nicht zu gering veranschlagt war,[1]) einen Überschuß von 771000 Fr. erzielen mußte, aus dem es die Departements für ihren Verlust von 655000 Fr. entschädigen konnte.[2]) Die finanziellen Wirkungen ließen sich also voraussichtlich ausgleichen; das darf aber doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die algerischen Selbstverwaltungsorgane die Kontrolle über wenigstens 2 Millionen Einnahmen und 2 Millionen Ausgaben verloren. Man hat nun freilich eingewandt, daß es sich bei den Ausgaben des Spezialbudgets für das Südgebiet fast nur um obligatorische Ausgaben handelte;[3]) aber dieser Umstand vermag die Enteignung nur wenig abzuschwächen, denn auch gegenüber den obligatorischen Ausgaben war die Kontrolle der algerischen Organe keineswegs eine Scheinkontrolle. Und es handelte sich auch nicht nur um die Loslösung einiger Einnahmen und Ausgaben aus den Selbstverwaltungsbudgets, sondern — durch die bedeutende Gebietsverringerung — um eine starke Einschränkung der selbstverwaltenden — vor allem der wirtschaftsfördernden — Tätigkeit der algerischen Versammlungen überhaupt; kurzum, in dem Entwurf lag eine beträchtliche Minderung der algerischen Selbstverwaltung.

3. Die Behandlung des Entwurfs im Parlament.

Daß sich die Regierung dessen wohlbewußt war, zeigt sich daran, daß sie den Entwurf nicht erst den algerischen Körperschaften zur Vorberatung vorlegte, sondern unmittelbar beim Parlament einbrachte. Während nämlich in den Fällen, in denen eine Erweiterung der Selbstverwaltung beabsichtigt wurde, immer die kolonialen Vertretungen um ihr Gutachten befragt wurden, hat die französische Regierung immer jenes abgekürzte Verfahren eingeschlagen, wenn es sich darum handelte, die Rechte einer Kolonie zu beschneiden.[4]) In diesen Fällen hat auch

---

[1]) Tatsächlich hatte man den Einnahmeausfall des algerischen Spezialbudgets zu nieder veranschlagt; es stellte sich später heraus, daß man vergessen hatte, den auf die Südterritorien entfallenden Betrag für Zolleinnahmen und Alkoholsteuern abzuziehen. Man mußte also von den Einnahmen des algerischen Budgets noch weitere 300000 Fr. in Abzug bringen. Da nun Algerien den Ausfall der Departements durch eine alljährliche Subvention in Höhe von 656000 Fr. voll deckt, so ist dem algerischen Budget aus der Loslösung der Südterritorien ein Schaden von ca. 300000 Fr. erwachsen.

[2]) Siehe die Rede des Generalgouverneurs bei Eröffnung des Conseil supérieur am 14. Juni 1902.

[3]) „Elles figurent, au moins pour la plus grande part, aux dépenses obligatoires . . .“ Generalgouverneur Révoil in der Kammersitzung vom 25. März 1902, J. off. S. 1513.

[4]) Über die sogenante koloniale Charte von 1833 wurden die Conseils généraux der Kolonien befragt, während bei der Beschränkung ihrer Finanzgewalt 1841 ihr Gutachten nicht eingeholt wurde; auch das die Selbstverwaltung der Kolonien sehr eng begrenzende Senatuskonsult von 1854 erging ohne Befragung der Kolonien, dagegen wurde vor der Erweiterung der Selbstverwaltung

das Parlament in der Regel ungewöhnlich rasch gearbeitet. So auch diesmal: gleich nachdem die Regierung ihren Entwurf eingebracht hatte, legte auch schon Berthelot im Namen der Budgetkommission einen kurzen Bericht dazu vor, der dem Regierungsentwurf in allen Teilen zustimmte.[1] Und schon am vierten Tage nach der Vorlegung des Regierungsentwurfs fand die Verhandlung statt,[2] die natürlich mit der Annahme des Entwurfs endete.

Freilich fehlte es nicht an Widerspruch: der Abgeordnete von Constantine, Thomson, meinte, mit dem Regierungsentwurf werde das Gegenteil von dem erreicht, was man erstrebe. Statt die Südterritorien in der Weise zu organisieren, daß man ihre Einnahmen und Ausgaben genau bestimme, mache die Regierung einen viel weitergehenden und viel gefährlicheren Vorschlag: nämlich eine ganze Militärkolonie ins Leben zu rufen. „Man will jetzt zwei Algerien schaffen, ein bürgerliches und ein militärisches . . . Ich fürchte diese Spaltung. Ihr glaubt eine Reform zu verwirklichen; mir bedeutet sie einen Rückschritt, eine Umkehr zur Vergangenheit!"[3]) Man behaupte, die militärischen Ausgaben zu verringern und dabei vermehre man den Machtbereich der Militärgewalt, ohne eine ernste Kontrolle zu ermöglichen. Denn die einzige Kontrolle sei die Wachsamkeit des Generalgouverneurs, der Hunderte von Kilometern von den Südterritorien entfernt residiere; man könne nicht eine ganze Verwaltungsorganisation ausschließlich auf die Wachsamkeit eines hohen Beamten gründen. Von der Kontrolle des Ministers des Innern wollte er lieber gar nicht reden, denn die werde ganz illusorisch sein.[4]) Thomson beklagte ferner die überstürzte

durch das Senatuskonsult von 1866 die Meinung der Conseils généraux wieder eingeholt. Die Beschränkung der Finanzautonomie der Kolonien durch das Finanzgesetz vom 13. April 1900 geschah selbstverständlich wieder ohne Beteiligung der Conseils généraux. — Bei Algerien vergleiche man das Verfahren bei der Loslösung der Südterritorien mit der umständlichen Vorbefragung der algerischen Körperschaften zu dem Gesetz über das Spezialbudget (1900) und zu dem Gesetz über die Eisenbahnen (1904).

[1]) Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant organisation des Territoires du sud et instituant un budget autonome et spécial pour ces régions, par M. A. Berthelot, député (Sess. ordin., Séance du 21 mars 1902, Annexe n⁰ 3130, J. off. S. 369 f.).

[2]) Chambre des députés, Sess. ordin. de 1902, Débats, J. off. du 26 mars, S. 1508 ff., Sitzung vom 25. März.

[3]) „. . . je suis absolument convaincu que vous allez à l'encontre du but poursuivi . . . En effet, ce n'est pas d'organiser ces territoires du Sud-Algérie de manière à en spécialiser les recettes et les dépenses . . . ce qu'on nous propose, c'est quelque chose de plus large et aussi de beaucoup plus dangereux; on vous propose de créer toute une colonie militaire . . . ce que l'on veut, c'est créer deux Algéries: une civile et une militaire . . . Je redoute cette scission . . . . Vous croyez réaliser une réforme; pour moi, c'est un pas en arrière, un retour vers le passé." l. c. S. 1508.

[4]) „Vous prétendez réduire les dépenses militaires et vous augmentez incontestablement l'action de l'autorité militaire sans contrôle sérieux possible! . . . Car de contrôle vous n'en avez pas. Le seul qui existe, le seul sur lequel vous soyez en droit de compter, c'est la vigilance de M. le Gouverneur général, qui réside à des centaines de kilomètres des territoires en question . . . on ne peut baser tout un système, toute une organisation administrative uniquement sur la vigilance d'un haut fonctionnaire . . . Je ne parle pas, bien entendu, du contrôle du ministre de l'intérieur: il sera tout à fait illusoire . . . tout lui échappe, il ne lui restera que la responsabilité." l. c. S. 1509.

Ausarbeitung des Gesetzes,[1] das so wichtige Fragen wie die Ausscheidung von Einnahmen aus dem algerischen Budget einem Règlement d'administration publique überließ, und tadelte vor allem die Hast, mit der man seine Annahme betrieb.[2] Da das Budget erst am 1. Januar 1903 eingeführt werden sollte, schien es ihm am Platze, zunächst die Gutachten der algerischen Versammlungen einzuholen. In diesem Wunsche wurde Thomson von Pourquery de Boisserin unterstützt, der nicht begriff, warum man die Finanzdelegationen nicht befragte, wo man sie doch in weit nebensächlicheren Fragen um ihre Meinungsäußerung ersuchte.[3]

Allein der Generalgouverneur Révoil sprach sich gegen die Befragung der algerischen Versammlungen über den Gesetzentwurf aus, er gestand nur soviel zu, daß die algerischen Versammlungen über die Anwendung und die finanziellen Folgen des Gesetzes, d. h. insbesondere über die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen den beiden Budgets gehört werden müßten; dagegen stritt er ihnen das Recht, den Gesetzentwurf als solchen zu begutachten, ab, da er Grundsätze enthalte, die sich unmittelbar aus der Souveränität ableiten ließen.[4] Der Generalgouverneur war also der Auffassung, daß nicht das Inkrafttreten des Gesetzes selbst, wohl aber seine Ausführung von der Mitwirkung der algerischen Versammlungen abhing; darnach war es folgerichtig, wenn er schleunige Erledigung des Gesetzes empfahl, damit den algerischen Versammlungen die Verteilungsvorschläge noch in der Frühjahrssession gemacht werden konnten; denn nach dem Gesetz von 1900 mußten die algerischen Versammlungen in der ersten Jahreshälfte über das Budget des folgenden Jahres beschließen. Wenn nun das Gesetz über die Südterritorien nicht rechtzeitig angenommen wurde, so wurde das algerische Spezialbudget wie bisher festgestellt, und es mußte die Trennung der Budgets auf das Finanzjahr 1904 verschoben werden.[5]

Vom rechtlichen Standpunkt läßt sich gegen die Ansicht Révoils nichts einwenden; da das Gesetz von 1900 von den mutterländischen Organen allein erlassen und den algerischen Organen keinerlei Mitwirkungsrecht bei Änderungen des Gesetzes zugestanden worden war, so besaßen die algerischen Versammlungen zweifellos keinen Anspruch auf Mitwirkung an einem das Gesetz von 1900 ändernden Gesetze; das Mutterland tat noch ein Übriges, wenn es die algerischen Versammlungen über die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen den

---

[1]) „Le projet . . porte la trace de la précipitation avec laquelle il a été établi.“ Ebenda.

[2]) „Mais pourquoi cette hâte, pourquoi tant se presser?“ Ebenda.

[3]) „Vous les avez cependant consultées et avec raison pour de moindres questions comme celle de la création des cours de Constantine et d'Oran.“ l. c. S. 1511.

[4]) „. . . il y a des principes qui découlent directement de la souveraineté et sur lesquels les assemblées algériennes n'ont pas nécessairement d'avis préalable à émettre. C'est ce départage que la loi fait d'une façon très expresse. Elle pose les principes, mais elle permet aux assemblées algériennes d'en étudier et d'en déterminer l'application et les conséquences financières . . .“ l. c. S. 1511.

[5]) „Si à ce moment (in der Frühjahrssession), elles (les assemblées algériennes) n'étaient pas fixées par la loi de principe que nous demandons à la Chambre de voter, il ne leur serait pas permis d'établir le budget de 1903 en conformité de ces principes, et la réforme serait ajournée au budget de 1904.“ Ebenda.

beiden Budgets betrug, denn auch diese Aufteilung hätte einfach im Wege der Gesetzgebung oder auf Grund gesetzgeberischer Delegation durch andere Organe erfolgen können. Eine andere Frage war es aber, ob es politisch klug war, einen derartigen, dem Geist des Gesetzes von 1900 zuwiderlaufenden Eingriff in die algerische Selbstverwaltung — wie ihn die Loslösung der Südterritorien bedeutete — ohne Befragung der algerischen Versammlungen vorzunehmen; es mußte das Vertrauen in die Beständigkeit der durch das Gesetz von 1900 abgeschlossenen algerischen Grundgesetze bedenklich ins Wanken kommen, wenn der Gesetzgeber so leichthin die algerische Selbstverwaltung einschränkte, ohne die Meinung der algerischen Volksvertretung einzuholen. Wenn der Gesetzgeber sich vornahm, die algerischen Versammlungen über die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben zu befragen, so drückte sich darin kein großes Entgegenkommen aus, denn, nachdem das Gesetz die Grenze zwischen dem autonomen Algerien und den Südterritorien festgelegt hatte, war auch die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen vorgezeichnet. Wenn man die algerischen Versammlungen überhaupt befragen wollte, so war es am Platze, sie vor der Entscheidung über den Gesetzentwurf zu hören.

Die Kammermehrheit zeigte sich aber derartigen Erwägungen nicht zugänglich, denn der Antrag Pourquery de Boisserin, über das Gesetz erst nach Anhörung der algerischen Versammlungen zu beschließen, wurde mit 377 gegen 138 Stimmen verworfen und der Entwurf selbst, ungeachtet der zutreffenden Kritik Pourquery de Boisserin's[1]), in aller Eile ohne Debatte angenommen.[2]) Gleichwohl konnte der Entwurf nicht mehr vor dem Zusammentritt der algerischen Versammlungen zum Gesetz erhoben werden, weil im Senat in jenen Tagen alle Sitzungen durch die sehr drängende Budgetberatung in Anspruch genommen waren.[3]) Da nun das Gesetz doch nicht vor dem Finanzjahr 1904 angewandt werden konnte, so brauchte man sich nicht zu überhasten, und damit entfiel auch der Hauptgrund oder — wenn man will — der Hauptvorwand, den die Regierung gegen die Befragung der algerischen Versammlungen vorgebracht hatte. Daher konnte sich der Generalgouverneur der Anregung der Senatskommission für Algerien,[4]) in der Zeit zwischen den Kammersessionen die

[1]) Pourquery hatte das Fehlen einer Kontrolle des Budgets gerügt: der Generalgouverneur antwortete, daß das Parlament bei Gelegenheit der Bewilligung der Subvention die Kontrolle über das Budget der Südterritorien übe, worauf Pourquery de Boisserin schlagfertig entgegnete: „la Chambre aura à inviter le contribuable français à combler la différence de vos dépenses, c'est ce que vous appelez un contrôle. En vérité c'est le retour à l'absolutisme, le retour à l'omnipotence et à la disparition de tout contrôle". l. c. S. 1513.

[2]) l. c. S. 1514.

[3]) Rapport Denoix (siehe unten) S. 464: „A cette date du 25 mars . . . toutes les séances étaient prises par la discussion du budget et les délais, pour éviter le vote d'un nouveau douzième provisoire, étaient trop courts pour qu'il fût possible à cette Assemblée de prendre une décision sur un sujet aussi vaste et aussi important, sans s'être entourée de tous les renseignements propres à éclairer ses délibérations."

[4]) An die auf Antrag von Treille, des Senators von Constantine, der Entwurf überwiesen worden war.

algerischen Versammlungen zu befragen, nicht entziehen.[1] Auf Veranlassung der Senatskommission sollte also die Befragung nachgeholt werden, die die Kammer ausdrücklich abgelehnt hatte.

Nur freilich wohnte dieser Befragung eine viel geringere Bedeutung inne, als einer Befragung über eine im Parlament erst einzubringende Vorlage; denn man darf nicht vergessen, eine Kammer, und die ausschlaggebende Volkskammer, hatte über den Gesetzentwurf schon entschieden. Die Befragung hätte nur dann eine wirkliche Bedeutung besessen, wenn der Senat den ernsten Willen gezeigt hätte, als Schützer der Kammerminderheit und der algerischen Selbstverwaltung der Kammermehrheit entgegenzutreten; allein nichts deutet darauf hin, daß der Senat wegen dieser Frage die Verantwortung eines Konflikts mit der Deputiertenkammer auf sich nehmen wollte. Der Kommission kam es wohl nur darauf an, auf die algerischen Selbstverwaltungsorgane eine gewisse Rücksicht zu üben. An ihnen war es, diese Höflichkeitsbezeugung in ihrem wahren Werte zu erkennen.

4. Die Befragung der algerischen Versammlungen.

A. Die Finanzdelegationen.

a) Die Kolonistendelegation.

Man muß sagen, die algerischen Versammlungen haben sich in dieser heiklen Situation mit Geschick zurecht gefunden; natürlich ließ es der Generalgouverneur an freundlichen Ermahnungen zu einer recht nachgiebigen Haltung nicht fehlen, wie er gleich bei der Eröffnung der Finanzdelegationen andeutete, daß es gewagt sei, an dem von der Kammer angenommenen Entwurf irgendwelche Änderungen vorzuschlagen, die die Lasten des Mutterlandes erhöhten und für Nordalgerien einen finanziellen Gewinn brächten.[2] — Freilich, so ganz voller Ergebenheit nahmen die algerischen Versammlungen die dem autonomen Algerien drohende Gebietsbeschränkung nicht hin. Selbst in der Kolonistendelegation,[3] die doch durch ihren Wunsch vom Vorjahre mit den Anstoß zu dem Gesetzentwurf gegeben hatte, fand man an dem Entwurf gar manches auszusetzen, insbesondere beunruhigte sie die Einbeziehung von einigen Hochlandslandschaften in die Südterritorien; die Erklärung, daß die Südterritorien diese Gebiete brauchten, weil sie sonst ihre Zivilausgaben nicht zu tragen vermöchten, reizte nur dazu, den den Algeriern so oft gemachten Vorwurf von der Ausbeutung der Südgebiete dem Mutterland zurückzugeben. Frankreich beanspruche Djelfa und Laghouat also nicht — bemerkte Aymes —, um die Einnahmen dieser

---

[1]) „. . . M. le gouverneur général, qui voulut bien se rendre à la commission de l'Algérie, ne fit aucune difficulté pour reconnaître que, du moment que le vote de la loi ne pouvait pas avoir lieu avant la séparation des Chambres, il était désirable, en effet, de consulter, sur cet important projet, les assemblées délibérantes algériennes . . .“ l. c. S. 464.

[2]) Délégations financières, Sitzung vom 14. Mai, Procès-verbaux 1902, S. 16.

[3]) Délégation des Colons, Sitzungen vom 17. und 22. Mai, Procès-verbaux S. 64 ff. und S. 155 ff.

Gebiete in diesen selbst auszugeben, sondern um sie in Touat, Hoggar usw. zu verwenden. Und so werde der einzige Unterschied gegenüber dem jetzigen Zustand der sein, daß die Einnahmen, statt von Süd nach Nord, von Norden nach Süden flössen.[1]) Derselbe Redner meinte, dem Mutterland könne es bei seinem Milliardenbudget doch nicht auf die 500 000 Fr. ankommen, während sie im algerischen Budget sehr stark mitzählten.[2])

Wie anders sich manche Algerier die Lösung der Frage dachten, zeigt deutlich der von Aymes gestellte Resolutionsantrag: 1) die Südterritorien sollten nur Saharagebiete umfassen; 2) das Budget der Südterritorien möge den Finanzdelegationen zur Begutachtung vorgelegt werden; 3) die Südterritorien wären zu einem Beitrag zur gemeinsamen Verwaltung heranzuziehen; 4) die Zahl der Eingeborenendelegierten sollte entsprechend der Gebietsverminderung herabgesetzt werden; 5) die Überwachung der Zollgrenze zwischen beiden Landesteilen möge dem Südbudget aufgebürdet werden.[3]) — Nach diesem Muster ausgeführt, hätte das Gesetz den Kolonisten nur Vorteile gebracht: man hätte die Ausgaben für die ertraglosen Saharagebiete, einschließlich der Kosten für die Überwachung der südlichen Zollgrenze auf das Mutterland abgewälzt und wäre bei der Gelegenheit einige der in der Vollversammlung der Delegationen manchmal unbequemen Eingeborenenvertreter losgeworden, hätte sich aber doch gleichzeitig ein Mitwirkungsrecht an dem Südbudget gesichert. — Daß die mutterländischen Organe derartig naive Ansprüche berücksichtigen würden, war natürlich von vorn herein ausgeschlossen; die Delegation war denn auch klug genug, einem von Tandonnet abgefaßten Antrag den Vorzug zu geben,[4]) der zwar sachlich das gleiche anstrebte, aber doch in der Frage der Grenzziehung einen gewissen Spielraum ließ[5]): 1) Das Gesetz möge durch Angaben über die Verwaltungsform

---

[1]) „Est-ce que la France réclame Djelfa et Laghouat pour en dépenser les revenus sur leur territoire même! Non, c'est pour alimenter le budget du Touat, des Hoggar etc . . . Il se produira donc un drainage d'or du nord au sud, au lieu de se produire comme aujord'hui du sud au nord, ce sera la seule différence.“ Sitzung vom 22. Mai, l. c. S. 161.

[2]) Sitzung vom 17. Mai, l. c. S. 82.

[3]) „1° Que les territoires englobent seulement les régions sahariennes à l'exclusion de toutes les autres;

2° Que le budget des territoires du sud soit soumis pour avis aux délégations financières;

3° Qu'il soit inscrit à ce même budget une contribution légitime aux dépenses d'administration générale;

4° Que le nombre de délégués indigènes soit réduit proportionellement aux distractions territoriales;

5° Que la surveillance douanière de la ligne séparative des deux territoires soit à la charge du budget du sud.“ Procès-verbaux S. 167.

[4]) S. 171 f.

[5]) „1° La loi proposée devra être complétée par l'indication précise des conditions dans lesquelles seront administrés les nouveaux territoires;

2° Les limites sont revisées conformément aux voeux des délégations; elles ne seront pas considérées comme définitives et pourront être reculées vers le sud selon les progrès et les besoins intérieurs de la colonisation;

3° Le droit d'examen et d'avis sur le budget et l'administration des nouveaux territoires sera réservé aux délégations;

4° La prépondérance absolue et effective du pouvoir civil y sera rigoureusement maintenue.“ Procès-verbaux S. 166.

der neuen Territorien ergänzt werden; 2) die Grenze möge man entsprechend den Wünschen der Delegationen berichtigen und nicht als endgültig betrachten, sondern gemäß den Fortschritten der Kolonisation weiter nach Süden vorschieben; 3) es solle den Delegationen ein Prüfungs- und Begutachtungsrecht gegenüber dem Budget der Territorien vorbehalten werden; 4) das unbedingte Übergewicht der Zivilgewalt müsse gewahrt bleiben.

b) Die Nichtkolonistendelegation.

In der Delegation der Nichtkolonisten fand merkwürdigerweise eine farblosere Resolution Annahme, obwohl man in dieser Delegation, wo die Führer der algerischen Freiheitsbewegung saßen, das Gegenteil hätte erwarten sollen. Zunächst allerdings gelangte die Verstimmung über den Eingriff des Mutterlandes in die algerische Selbstverwaltung schärfer zum Ausdruck, als in der Kolonistendelegation. Der Rechtsanwalt Cuttoli verfocht in heftiger Rede den Antrag, den Senat aufzufordern, das Gesetz nicht zu sanktionieren.[1] Er verglich das Mutterland einem Vormund, der seinem großjährigen Mündel sein Vermögen ausfolge, sich aber nachher doch wieder erlaube, über das Vermögen zu verfügen und nun seinen ehemaligen Mündel auffordere, die finanziellen Folgen dieser Einmischung zu tragen.[2] In den zu errichtenden Südterritorien erblickte Cuttoli nur einen Parasiten, der aus der wirtschaftlichen Entwicklung Nordalgeriens Vorteile ziehen werde, ohne sich an der Tragung der damit verbundenen Lasten zu beteiligen.[3] Auch an die mit der Loslösung der Südterritorien für Nordalgerien zweifellos verbundene Ausgabenersparnis wollte Cuttoli nicht glauben: er behauptete, sie lasse sich nur dadurch herausrechnen, daß man die Ausgabenvoranschläge für die Südterritorien für 1903 bedeutend erhöht habe.[4] Natürlich ließ er es auch nicht an der üblichen Warnung fehlen vor dem Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den zum Absolutismus neigenden Militärbehörden und der argwöhnischen algerischen Demokratie.[5]

Gegenüber diesen Übertreibungen erschien eine Mahnung zur Mäßigung wohl am Platze; Vinci warnte gewiß nicht ohne Grund vor der Annahme einer starrsinnigen Haltung, da das Mutterland eben doch die Entscheidungsgewalt besäße.[6] Er gab zu bedenken, daß das Mutterland ihnen trotz des Gesetzes von

---

[1]) Délégations financières, Non Colons, Sitzung vom 20. Mai, Procès-verbaux S. 29.

[2]) „La métropole se conduit vis-à-vis de nous comme un tuteur qui ayant rendu ses comptes à son pupille émancipé, se permet encore de disposer du patrimoine dont il n'a plus l'administration et qui demande à son pupille lésé de régler les conséquences financières de cette ingérence." l. c. S. 53.

[3]) „. . . . l'Algérie du nord perfectionnera son outillage économique au moyen de son emprunt . . . Et l'Algérie de sud, véritable parasite, bénéficiera de cette évolution économique dont elle ne subira pas les charges." l. c. S. 61.

[4]) L. c. S. 61, 62.

[5]) „Vous aurez les grands commandements avec leur esprit frondeur et leurs conceptions particulières et absolues, aux prises avec notre démocratie algérienne un peu ombrageuse et jalouse de ses droits et de ses libertés." l. c. S. 65.

[6]) „Je crois que nous commettrions une imprudence et que nous aboutirions à une inutilité si nous adoptions une attitude intransigeante dans la question qui nous est soumise. Il ne faut ni l'oublier ni cesser de le proclamer: la métropole a un droit absolu de trancher la question . . ."

1900 alle möglichen Ausgaben aufbürden könnte, und so wie man ihnen die Kosten für die Zivilgendarmerie auferlegte, könne es auch mit der Eingebornengendarmerie geschehen. Die Loslösung der Südterritorien befreie sie von diesem Risiko.[1] — Die Mehrheit der Delegierten ließ sich von der Nutzlosigkeit eines Widerstandes gegen das Parlament überzeugen, denn sie lehnte den Antrag Cuttoli ab und begnügte sich mit der Annahme[2] eines von de Saint Germain vorgeschlagenen Wunsches,[3] — in dem ein Begutachtungsrecht gegenüber dem Budget der Südterritorien verlangt und der Generalgouverneur auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, alle wirklich für die Kolonisation in Betracht kommenden Gebiete in das nördliche Algerien einzubegreifen.

c) Die Vollversammlung.

Nun brauchte die Regierung nicht mehr zu befürchten, daß ihr die Delegationen in der Frage der Südterritorien Verlegenheiten bereiteten. Denn, da die beiden Sektionen der Eingebornendelegationen den Gesetzentwurf mit gewohnter Promptheit billigten,[4] so stand die Gutheißung in der Vollversammlung fest. Gleichwohl entspann sich in der Vollversammlung eine ziemlich lebhafte Debatte über den Entwurf.[5] Wieder stand die Frage der Grenzziehung in erster Linie: den Anstoß gab eine Andeutung des Generalgouverneurs, man solle keine genaue Festlegung der Grenze im Gesetz selbst verlangen, damit Grenzverschiebungen ohne die Inanspruchnahme der Gesetzgebungsmaschine vorgenommen werden könnten. Die Zulässigkeit derartiger Grenzveränderungen im Verordnungswege ward nun aber von Cuttoli mit Recht bezweifelt. Es war zwar übertrieben, wenn er meinte, daß jede Grenzverschiebung vom Parlament abhinge,[6] denn es ist

---

[1]) „Si, à un moment donné, la métropole veut, non-obstant la loi de 1900, dire que certaines dépenses nous incombent, nous serons bien obligés de les subir. Nous avons à craindre de voir tout ce qui concerne notre police intérieure tomber à la charge de notre budget. On nous a déjà donnée la gendarmerie civile, on pourrait nous donner la gendarmerie indigène qu'on appelle les maghzens . . . La question des territoires du sud nous libérera de ces aléas . . .“

[2]) L. c. S. 86.

[3]) „La 2e délégation financière sans contester le droit qui appartient au parlement de modifier l'étendue territoriale et l'organisation de ses colonies:

1° Appelle l'attention de M. le gouverneur général sur la nécessité et les avantages de tout ordre quil y aurait à comprendre toute la région réellement susceptible d'être pénetrée par la colonisation, parmi les territoires au sud desquels seront organisés les commandements militaires érigés en administration distincte;

2° Elle demande que les délégations financières aient chaque année droit d'avis sur le budget de l'Algérie du sud.“

[4]) Délégation indigène, Section arabe, Sitzung vom 17. Mai, Procès-verbaux S. 8. Section kabyle, Sitzung vom 24. Mai, Procès-verbaux S. 39. Die Kabylensektion ersucht jedoch, daß in den noch in das nordalgerische Gebiet fallenden Bezirken der Militärterritorien überall gemischte Gemeinden errichtet würden. Der Wunsch ist bezeichnend für die größere Selbständigkeit der Kabylen.

[5]) Délégations financières, Assemblée plénière Sitzung vom 24. Mai Procès-verbaux S. 23 ff.

[6]) „Ce n'est pas par voie de décret que cette réforme pourra s'accomplir. La loi des finances par laquelle sera régie la nouvelle organisation, permettra seule, d'effectuer cette distraction de territoires qui dépendra alors du pouvoir absolu du parlement . . .“ l. c. S. 28. Dieser Ein-

nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er bestimmte, die Gebiete südlich des Kreises von Marnia, des Kreises von Tiaret usw. sollten die Südterritorien bilden, damit die Grenzen dieser kleinen Verwaltungsbezirke festlegen wollte. Andererseits darf man aber die Gewalt des Generalgouverneurs doch nicht so weit auslegen, daß er einfach durch Verfügung beliebig große Gebiete der Südterritorien mit Nordalgerien zu vereinigen befugt sei.[1]) Sonst könnte ja der Generalgouverneur nach und nach alle Südgebiete Nordalgerien einverleiben, was dem Gesetz über die Südterritorien doch sicher zuwiderliefe. Die richtige Lösung liegt wohl in der Mitte: kleinere Grenzverschiebungen darf der Generalgouverneur vornehmen, sofern sich keine wesentlichen Rückwirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Südgebiete daraus ergeben. Zur Einbeziehung größerer Südbezirke in das autonome Algerien dagegen ist die Zustimmung der gesetzgebenden Organe erforderlich,[2]) weil durch eine solche Grenzveränderung die Grundlagen des durch Gesetz begründeten Südbudgets angetastet werden.

Besser als zu der Frage der Grenzveränderung wußte der Generalgouverneur zu den übrigen Forderungen der Delegationen Stellung zu nehmen: als Aymes den Gedanken entwickelte, das Budget der Südterritorien nicht völlig aus dem Spezialbudget loszulösen, sondern nur in einen besondern Anhang des autonomen Budgets zu verwandeln,[3]) da gab der Generalgouverneur zu bedenken, daß sie damit nur eine bessere Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Südterritorien gewinnen würden, daß aber dieser papierne Wall zwischen den beiden Budgets im Fall des Eintritts eines Defizits im Süden die Algerier nicht vor der Haftung zur Deckung des Fehlbetrags zu bewahren vermöge.[4]) — Dagegen hatte er gegen ein Einsichts- und Begutachtungsrecht der algerischen Versammlungen gegenüber dem Südbudget nichts einzuwenden; daher versprach er, das Südbudget jeweils zu gleicher Zeit mit dem autonomen Budget ausarbeiten zu lassen, um den Delegationen auf diese Weise die Kontrolle der gemeinsamen

---

wand scheint auf de Saint-Germain, der den Generalgouverneur bei der Verteidigung des Entwurfs unterstützte, etwas verwirrend gewirkt zu haben, denn er gab die etwas rätselhafte Antwort, daß — wenn die Regierung mit den Delegationen über eine Grenzveränderung sich geeinigt habe — es genüge, die Einbeziehung eines Duars oder Stammesteils in einen nordalgerischen Bezirk im Finanzgesetz festzusetzen, und daß diese Änderung dann durch Verfügung des Gouverneurs sanktioniert werde (!) (L. c. S. 30). Damit räumte de Saint-Germain doch ein, daß der Weg der formellen Gesetzgebung beschritten werden mußte.

[1]) Es ist daher nicht anzuerkennen, wenn Robert de Caix in einem Aufsatz in den Questions diplomatiques et coloniales (15. Juni 1902), S. 715 behauptet: „. . . un simple arrêté gouvernemental suffira pour rattacher à ces cercles, au delà desquels commencent les territoires du Sud, telle fraction de ces derniers que l'on désirerait".

[2]) Ob sie in einem besonderen Gesetze oder im Finanzgesetz erteilt wird, ist gleichgültig.

[3]) Procès-verbaux S. 45.

[4]) „Ce budget annexe eût été un simple jeu d'écritures. Vous vous seriez simplement donné un moyen plus sûr de contrôle par la faculté d'examiner séparément les dépenses et les recettes d'un territoire . . . Mais si le déficit s'était un jour produit ou les charges accrues, ce n'est pas le faible rempart de la feuille de papier qui aurait séparé la première partie du budget spécial de ce budget annexe, qui vous aurait préservé ou affranchi de la nécessité de combler le déficit ou de créer des ressources nouvelles." l. c. S. 52.

Fragen und die Begutachtung des Südbudgets zu ermöglichen.[1]) Auch über die Deckung der Kosten der Zwischenzollgrenze gab der Generalgouverneur eine befriedigende Erklärung ab: daß er, im Fall in den Südterritorien Freihandel oder ein gemischtes System, das die Erhebung der nordalgerischen Zölle erschwere, zur Einführung gelange, vorschlagen werde, alle daraus dem Spezialbudget erwachsenden Mehrkosten dem Südbudget aufzuerlegen.[2]) Endlich suchte der Generalgouverneur noch die Sorgen der Algerier wegen der Verstärkung der Militärgewalt in den Südterritorien zu zerstreuen, indem er versicherte, wenn etwas in der Organisation der Südterritorien geändert werde, so geschehe es in der Richtung einer Gewaltenvermehrung des Generalgouverneurs.[3])

[1]) „Je profite de cette occasion pour vous dire . . . que j'étais disposé à faire coincider la préparation du budget du Sud avec la préparation du budget spécial, de manière que ce document étant distribué, vous avez la possibilité non seulement d'exercer, au moment de la discussion de ce budget, un contrôle, dans une certaine mesure, des questions communes aux deux territoires, mais de formuler des avis que votre expérience particulière vous suggérerait . . .“ l. c. S. 61.

[2]) „Il m'est difficile d'indiquer, à l'heure actuelle, quel sera le régime douanier des territoires du sud, mais, si l'on était amené à proposer le régime de la franchise douanière complète ou tel régime mixte qui augmentât les périls que pourraient courir les perceptions douanières de l'Algérie du nord, je trouverais absolument légitime, et je me déclare, pour ma part, disposé, en ce qui concerne l'initiative qui m'appartiendra pour la préparation du budget des territoires du sud, à proposer d'imposer à ce budget tous les suppléments de dépenses qui viendraient augmenter les charges du budget spécial du fait de ce régime.“ l. c. S. 61.

[3]) Bei dieser Gelegenheit streifte er auch die Rechtsstellung der dort ansässigen Franzosen; nach seinem Dafürhalten konnten diese ihre Rechte ebensogut wie bisher, ja vielleicht noch besser ausüben, weil diese Gebiete in engere Abhängigkeit vom Generalgouverneur kämen und so ihre Interessen unmittelbarer geprüft und befriedigt würden: „S'il est changé quelque chose à son organisation administrative et militaire, ce sera dans le sens d'un amendement vers une mainmise plus complète de l'autorité du gouverneur sur elle . . . pourquoi s'inquiéter du sort de ceux de nos compatriotes qui résident dans ces territoires? L'exercice de leurs droits sera garanti; ils en jouiront aussi bien qu'aujourd'hui, peut-être mieux puisque ces territoires placés plus directement sous la main du gouverneur général seront l'objet d'une administration distincte, jouiront d'un budget spécial et que par conséquent leurs intérêts seront examinés et servis plus directement et de plus près.“ l. c. S. 57. Die Hauptfrage, nämlich inwieweit die politischen Rechte der Franzosen in den Südterritorien unberührt blieben, war mit diesem Hinweis auf die unmittelbare Fürsorge des Generalgouverneurs freilich nicht beantwortet. Auf diese Frage antwortete der Generalgouverneur erst bei der Verhandlung im Conseil supérieur und da mußte er zugeben, daß die Loslösung der Südterritorien für die dort wohnenden Franzosen eine gewisse Rechtsminderung mit sich brachte: „Quant à leurs droits politiques, . . . aucune objection ne s'élève contre le maintien du droit de vote, pour l'élection des députés et des sénateurs. Il ne pourrait probablement pas en être de même en ce qui concerne les conseils généraux et les délégations financières. La question est au moins douteuse pour les conseils généraux; elle l'est moins pour les délégations financières; car, en somme par suite de la distraction financière et administrative des territoires du sud, il ne sera sans doute plus utile de donner aux électeurs de ces territoires une représentation au sein des assemblées algériennes, qui n'auraient pas la charge de leurs intérêts. C'est là . . . une petite diminution que je veux bien reconnaître . . .“ Übrigens wurde nur eine sehr geringe Anzahl von Franzosen von dieser Rechtsminderung betroffen, da unter den 370000 Einwohnern der Südterritorien nur zirka 1800 Franzosen und zirka 700 Israeliten wohnten. (De Caix, Questions diplomatiques et coloniales, 15 juin 1902, S. 707). Daher lag für die Delegationen kein triftiger Grund vor, in dieser Hinsicht weitere Garantien zu verlangen; es konnte ihnen genügen, aus dem Munde des Generalgouverneurs zu erfahren, daß in den Südterritorien keine schrankenlose Militärherrschaft errichtet werden sollte.

Auf die beruhigende Erklärung des Generalgouverneurs hin lehnte die Vollversammlung die Resolution der Kolonistendelegation,[1] die eine Ergänzung des Gesetzes durch genaue Bestimmungen über die Verwaltung der Südterritorien forderte, ab und nahm mit 46 gegen 12 Stimmen eine von Vinci, de Saint-Germain und Dessoliers vorgeschlagene Resolution an,[2] die sich in ihren ersten Sätzen an die Resolution der Nichtkolonisten, im letzten Satz an die der Kolonisten anlehnte.[3] Die Resolution ist in eine äußerst rücksichtsvolle Form eingekleidet: nur der Wunsch nach einem Begutachtungsrecht gegenüber dem Budget der Südterritorien blieb in der Form einer Forderung stehen; im übrigen aber ward die Stellung von Forderungen nach Möglichkeit vermieden. So ward im ersten Satz die Überzeugung ausgesprochen, daß das Parlament ohne Zögern die Südgrenze Algeriens den Bedürfnissen der Kolonisation entsprechend verschieben werde.[4] Und im dritten Satz stellte man mit Befriedigung fest, daß der Gesetzentwurf das unbedingte Übergewicht der Zivilgewalt bestätigte, obwohl sich dies eigentlich nur aus den Worten des Generalgouverneurs entnehmen ließ, während der Gesetzentwurf selbst in diesem Punkte nicht über jeden Zweifel erhaben war.

B. Das Conseil supérieur.

Diese vorsichtige Formulierung konnte von dem regierungsfrommen Conseil supérieur kaum überboten werden, daher machte es keine Schwierigkeiten, die Resolution der Delegationen auch im Conseil supérieur zur Annahme zu bringen.[5] Übrigens wiederholten Aymes und Tandonnet auch im Conseil supérieur ihren Versuch, eine Umarbeitung des Entwurfs herbeizuführen, indem sie beantragten, eine gesetzliche Regelung der Verwaltungs- und der militärischen Organisation der Südterritorien zu befürworten.[6] Der Antrag wurde zwar abgelehnt, aber doch nur mit 36 gegen 10 Stimmen.[7] Diese Minderheit rekrutierte sich wohl hauptsächlich aus Vertretern der Conseils généraux. Denn diese stemmten sich naturgemäß der Neuerung entgegen, weil die Departements in ihren Einnahmen

---

[1]) Siehe oben S. 381 f.

[2]) L. c. S. 60.

[3]) „Les Délégations financières signalent les avantages qu'il y aurait à réserver à l'Algérie tous les territoires colonisables. Elles sont persuadées que le Parlement n'hésitera pas à reculer la limite sud de la Colonie, toutes les fois que les besoins ultérieurs de la colonisation l'exigeront;

Elles demandent que les hautes assemblées algériennes aient chaque année un droit d'avis sur le budget de l'Algérie du sud;

Elles constatent avec satisfaction que le projet de loi adopté par la Chambre des députés consacre la prépondérance absolue du pouvoir civil." l. c. S. 59, 60.

[4]) Dieser Satz zeigt, daß man sich über die Zuständigkeit des Parlaments in der Grenzveränderung mittlerweile klar geworden war.

[5]) Conseil supérieur de Gouvernement Session ord. de 1902, Sitzung vom 21. Juni 1902. Procès-verbaux S. 153 ff.

[6]) „Les soussignés émettent le voeu que l'organisation administrative et militaire du nouveau groupement des territoires du sud, soit renvoyée au gouvernement pour être réglée par voie législative dans les mêmes conditions que l'a été la seule organisation budgétaire réglementée par la loi actuellement en instance devant le sénat." l. c. S. 159.

[7]) L. c. S. 170.

durch die Loslösung der Südterritorien eine ganz empfindliche Einbuße erlitten. Es nimmt daher nicht wunder, wenn das Conseil général von Algier den freilich aussichtslosen Wunsch äußerte, die Grenze zwischen beiden Landesteilen möge im Süden von Djelfa und Laghouat gezogen werden, und wenn das Conseil général von Constantine den Gedanken eines selbständigen Budgets für den Süden überhaupt verwarf. Wohl stellte man — wie wir wissen — den Departements einen den Ausfall deckenden Zuschuß des Spezialbudgets in Aussicht, aber dies bedeutete keinen vollwertigen Ersatz, weil dadurch die Departements noch mehr als bisher in finanzielle Anhängigkeit von dem gesamt-algerischen Kommunalverband gerieten. Auch waren die Departementsverbände durch die Abtrennung der Südterritorien nicht nur in ihrer finanziellen Selbständigkeit, sie waren in ihrer Existenz überhaupt bedroht.

5. *Die Frage der Aufhebung der Departements in den algerischen Versammlungen.*

Wie oben erwähnt, wollte die Kolonistendelegation, als sie im Jahre 1901 die Loslösung der Südterritorien anregte, diese Neuerung im Zusammenhang mit einer Reform der Provinzeinteilung Algeriens überhaupt durchgeführt sehen. Und wenn jetzt gegenüber dem von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfe die Finanzdelegationen und das Conseil supérieur trotz aller Verstimmung über das rücksichtslose Vorgehen des Mutterlandes eine so große Mäßigung zeigten, so geschah das wohl nicht nur, weil sie die Nutzlosigkeit des Widerstandes einsahen, sondern auch, weil die Loslösung der Südterritorien den von ihnen angestrebten Fortfall der Departements zu beschleunigen versprach. Tatsächlich beschäftigten sich sämtliche algerische Versammlungen zu gleicher Zeit wie mit dem Gesetzentwurf über die Südterritorien mit der Frage der Aufhebung der Departements. Auf Ersuchen einer größeren Zahl von Delegierten hatte der Generalgouverneur noch im Jahre 1901 eine aus Beamten, Finanzdelegierten und Mitgliedern der Conseils généraux zusammengesetzte „Commission des réformes administratives“ mit der Prüfung dieser Frage beauftragt.[1]) Diese Kommission gelangte zu dem Ergebnis, die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Departements, die Verschmelzung der Departementsbudgets mit dem Spezialbudget der Kolonie und die Vereinheitlichung der Straßenverwaltung zu empfehlen.

So sehr diese Schlüsse sachlich gerechtfertigt waren, — denn die Departements hielten sich eigentlich nur noch durch Anleihen über Wasser, und ihr Kredit war nahezu erschöpft —,[2]) so erregten sie doch viel Widerspruch; natürlich gaben die Conseils généraux ihrer Entrüstung in unzweideutiger Weise Ausdruck,[3]) das Conseil général von Algier ließ sich sogar dazu fortreißen, den Spieß umzukehren und die Aufhebung der Finanzdelegationen zu verlangen. Aber auch in den Finanzdelegationen fehlte es nicht an Anhängern des bisherigen

[1]) Arrêté vom 7. Oktober 1901.

[2]) Bericht von Tedeschi in der Nichtkolonistendelegation. Délégations financières, Non Colons, Sitzung vom 5. Juni 1902, Procès-verbaux S. 674 f.

[3]) Es gehörte schon einiger Mut dazu, wenn der jetzige Senator de Saint-Germain im Conseil général von Constantine es wagte, für die Aufhebung des Departements einzutreten.

Verwaltungssystems, namentlich in der Kolonistendelegation,[1] wo sie die Vertagung der Frage auf die folgende Session durchzusetzen wußten;[2] da indes die Schlüsse der Kommission die volle Zustimmung der Nichtkolonistendelegation fanden[3] und die Eingeborenen, die den Departements wirklich nicht viel zu danken hatten, sich natürlich ebenfalls mit der Aufhebung der Departements einverstanden erklärten,[4] so vermochten die Gegner der Aufhebung die Gutheißung der Kommissionsbeschlüsse durch die Vollversammlung nicht zu hindern.[5]

Ähnlich ging es im Conseil supérieur: dort empfahl der Berichterstatter Bertagna, die Entscheidung über die Verschmelzung der Budgets aufzuschieben und die Regierung zu ersuchen, den Gegenstand in einer allgemeinen Reform der algerischen Verfassung und Verwaltung zu begreifen. Er begründete seinen Antrag damit, daß die Verschmelzung der Budgets keine rein finanzielle und ökonomische Frage darstelle, weil sie die Aufhebung der Conseils généraux nach sich ziehe.[6] Diese Anzweifelung der Zuständigkeit entbehrte, soweit sie sich auf die Finanzdelegationen bezog, nicht ganz der Berechtigung;[7] jedenfalls wurden die Zweifel durch die Behauptung de Saint-Germains, die Finanzdelegationen

---

[1]) Z. B. Jacquiet, der vor der Aufhebung der Conseils généraux warnte, „car ce sont les seules assemblées électives indépendantes de la colonie . . .“ Délégations financières, Colons, Sitzung vom 3. Juni 1902, Procès-verbaux S. 524.

[2]) L. c. S. 533.

[3]) Délégations financières Non Colons, Sitzung vom 5. Juni, Procès-verbaux S. 702.

[4]) Délégation indigène, Section arabe, Sitzung vom 4. Juni Procès-verbaux S. 75.

[5]) Assemblée plénière, Sitzung vom 7. Juni 1902, Procès-verbaux S. 152 ff. Die Annahme erfolgte mit 38 gegen 8 Stimmen (S. 181). Dieser Abstimmung ging übrigens ein bezeichnender Zwischenfall voraus: Jacquiet (Kolonistendelegation) wollte zum Voraus das Abstimmungsergebnis diskreditieren, indem er darauf hinwies, daß 20 Kolonisten und einige Nichtkolonisten für den Aufschub gestimmt hätten: „Nous formons donc la majorité française . . . La tactique est bien simple. C'est la tactique habituelle. On dit: nous avons là des sujets du vote desquels nous sommes sûrs et, par ce moyen, nous annulons le vote des citoyens français . . . .“ Natürlich nahm der Präsident die Eingebornendelegierten gegen diese nicht sehr taktvolle Bemerkung in Schutz: „Je tiens à déclarer qu'il n'y a ici que des hommes libres dont personne ne peut suspecter l'indépendence.“ Übrigens war in diesem Falle der gegen die Eingebornen erhobene Vorwurf der Gefügigkeit gegen Regierungseinflüsse nicht gerechtfertigt, denn die Anregung zur Aufhebung der Departements war ja von den Finanzdelegationen ausgegangen und die Eingebornen hatten sicher im eigensten Interesse für den Antrag gestimmt.

[6]) „Considérant que la fusion des deux budgets doit entraîner nécessairement la suppression des conseils généraux, estime qu'elle cesse d'être une question d'ordre purement financier et économique, qu'il y a lieu d'ajourner en priant l'administration de la comprendre dans un plan d'ensemble des réformes qui doivent constituer la nouvelle charte politique et administrative financière et économique du pays.“ Conseil supérieur de Gouvernement, Sess. ord. de 1902, Sitzung vom 24. Juni, Procès-verbaux S. 384.

[7]) Denn, wenn auch die Entscheidung über Budgetverschmelzung nicht aus dem Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen herausfiel, so enthielt sie doch, da ihre Verwirklichung die Aufhebung der Conseils généraux zur notwendigen Voraussetzung hatte, zugleich ein Gutachten über die Umgestaltung der Verwaltungsorganisation Algeriens; über einen derartigen Gegenstand durften die Finanzdelegationen streng genommen kein Gutachten abgeben. Immerhin lag die Angelegenheit auf dem Grenzgebiet ihrer Zuständigkeit, woraus sich auch erklärt, wenn das Gouvernement gegen die Verhandlung der Frage keinen Einspruch erhob. — Das Conseil supérieur dagegen war sowieso zur Erstattung von Gutachten in Fragen der allgemeinen Verwaltung befugt, und insofern war die Erhebung der Kompetenzfrage im Conseil supérieur ganz unangebracht.

wären aus ihrem rein finanziellen Zuständigkeitsbereich nicht heraus-getreten, da sie keinen Plan zur Änderung der algerischen Verfassung ausgearbeitet hätten.[1]) nicht widerlegt. Verfehlt war nur, daß die Kompetenzfrage in dem zweifellos zuständigen Conseil supérieur aufgeworfen wurde; das Conseil supérieur hat in keiner Weise seine Kompetenz überschritten, wenn es eine von de Saint-Germain vorgeschlagene Resolution annahm, in der die Verschmelzung der Departementsbudgets mit dem Kolonialbudget als logische Folgerung aus der algerischen Finanzautonomie bezeichnet wurde und ihre Durchführung im Zusammenhang mit der dringend nötigen Umgestaltung der Verwaltung empfohlen wurde[2]). — Aus diesen Beschlüssen der algerischen Versammlungen geht hervor, daß hinsichtlich der Aufhebung der Departementsbudgets zwar keine volle Einigkeit herrschte, daß aber doch ein großer Teil der algerischen Politiker, namentlich die Führer der Autonomiebewegung, dieses Ziel anstrebte.

6. Die Stellungnahme des Mutterlandes zu den Wünschen der Algerier.

A. Der Senat.

Wie stellten sich nun die mutterländischen Organe zu diesen Wünschen der Algerier? Zunächst kam es darauf an, welche Haltung der Senat, der die Befragung der algerischen Versammlungen über den Gesetzentwurf betreffend die Südterritorien veranlaßt hatte, den algerischen Ansprüchen gegenüber einnahm. Und da zeigte sich gleich in dem von Denoix schon am 1. Juli erstatteten Bericht,[3]) daß die Algerier gut getan hatten, auf den Eifer des Senats keine großen Hoffnungen zu setzen. Denn die Kommission empfahl den Entwurf in unveränderter Fassung zur Annahme. Wohl ging der Bericht in liebenswürdiger Weise auf die einzelnen Beschwerdepunkte der Algerier ein, aber er begnügte sich durchweg mit beruhigenden Versicherungen. Selbst die bescheidene Forderung eines Begutachtungsrechtes gegenüber dem Budget der Südterritorien blieb unverwirklicht; obwohl die Kommission ihre Berechtigung in Anbetracht der beiden Landesteilen gemeinsamen Interessen nicht leugnen konnte, wurde nicht einmal der Versuch gemacht, dies Recht im Gesetz gewährleisten zu lassen, sondern

---

[1]) „Si les délégations, dans leurs délibérations, étaient sorties du domaine purement financier, si elles avaint élaboré un plan partiel ou intégral de constitution algérienne, c'est alors qu'elles auraient prêté à la critique . . . . . . On n'aurait pas manqué de faire remarquer qu'elles s'érigeaient en assemblées constituantes pour procéder à une réorganisation administrative et politique, chose qui ne les regarde pas!" l. c. S. 463, 464.

[2]) „Considérant que la fusion des budgets départementaux avec le budget colonial paraît être une des conséquences logiques de l'autonomie financière octroyée à l'Algérie, et faire partie intégrante de la réorganisation administrative que cette autonomie rend indispensable;

Prie le gouvernement, ainsi que les pouvoirs publics de poursuivre le plus rapidement possible la réorganisation administrative de la colonie, en incorporant les réformes dans la loi organique prévue à l'art. 2 de la loi du 19 décembre 1900." l. c. S. 481.

[3]) Rapport fait au nom de la commission de l'Algérie, chargée d'examiner le projet de loi adopté par la chambre des députés, portant organisation des territoires du sud de l'Algérie et instituant un budget autonome et spécial pour ces régions, par M. Denoix, sénateur, J. off., Sénat, Documents parl., Séance du 1er juillet 1902, S. 464 ff.

man schloß sich nur einfach der Erklärung des Generalgouverneurs an, daß mit der Mitteilung des Budgets an die Finanzdelegationen, kein Nachteil verbunden sei.[1]

Noch unbestimmter sprach sich der Bericht über die immer wiederkehrende Forderung einer den Interessen der Kolonisation entsprechenden Verschiebung der Grenze nach Süden aus. Der Berichterstatter gab zwar für einige Oasen bei Biskra zu, daß sie sich zur baldigen Angliederung an Nordalgerien eigneten; aber ihre Einverleibung schon jetzt zu empfehlen, hielt er für untunlich, da sie sich noch in einem Übergangsstadium befänden.[2] Und so mußten sich die Algerier an der tröstlichen Auskunft genügen lassen, daß es vielleicht eines Tags möglich sein werde, ihren Wunsch nach einer Grenzverschiebung zu erfüllen.[3] — In der Frage der Verteilung der Zollverwaltungskosten wurde Algerien ebenfalls eine recht nichtssagende Antwort zu teil: nämlich, es sei Sache des Staatsrats, bei der Ausarbeitung des Règlements d'administration publique, den Interessen der beiden Landesteile bei der Lastenverteilung im weitesten Maße Rechnung tragen.[4] — Mit der von den Algeriern verlangten Aufrechterhaltung des Übergewichts der Zivilgewalt endlich erklärte sich die Kommission völlig einverstanden, aber statt nun diesen Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen, gab man sich mit der Versicherung des Generalgouverneurs zufrieden, daß keine kriegerischen Maßnahmen ohne Meinungsäußerung und Befehl des Generalgouverneurs unternommen werden dürften. Der Bericht verlangte nur, daß das Règlement d'administration publique in diesem Punkt recht bestimmt sein müsse.[5]

[1] „. . . . le voeu tendant à demander que le budget des territoires du sud soit . . . . soumis à leur examen, a trouvé de l'écho. Il semblerait à première vue que du moment que les budgets sont complètement séparés et absolument indépendants, cet avis, cet examen même, pourraient paraître superflus. Cependant à bien considérer les choses, il ne ressort pas avec une évidence bien éclatante que, dorénavant, ces deux budgets soient séparés par une cloison suffisament étanche, pour qu'il n'y ait pas quelques questions financières communes; en outre, entre ces deux régions que la loi sépare, . . . il y aura nécessairement des questions d'intérêt communes à l'occasion des chemins de fer communs aux deux, et des relations douanières également communes. Votre commission, d'accord du reste en cela avec les déclarations de M. le gouverneur général, ne croit pas qu'il y ait inconvénient à ce que le projet de budget soit communiqué chaque année aux délégations financières.“ l. c. S. 466.

[2] „Dans la province de Constantine et dans la région de Biskra et d'Ouargla, les oasis des Ribans, de l'oued-Rihr et du Souf sont . . . classés dans les territoires du sud, bien qu'ils ne soient pas . . . absolument improductifs; mais, dans l'état actuel des choses, il est difficile de les assimiler à des territoires colonisés et immédiatement colonisables. Ils sont plutôt en voie de transformation, et ils sont par cela même sans doute de ceux qui, dans un temps assez rapproché, pourront faire retour à l'Algérie du nord“. Ebenda.

[3] „Les délégations financières ont exprimé le voeu que la ligne frontière . . . fût, aussitôt que l'état de la colonisation le permettra, reportée plus au sud. Ce voeu a été appuyé par des arguments qui ne sont pas sans valeur, et il pourra, peut-être, être possible un jour de leur donner satisfaction“. Ebenda.

[4] „Nécessairement, cette nouvelle frontière devra être soumise à une surveillance qui sera rendue difficile par sa longueur . . . à laquelle des deux organisations reviendra la charge . . . il appartiendra au conseil d'Etat, dans l'élaboration des règlements d'administration publique, de tenir le plus grand compte des intérêts de l'une et de l'autre dans la répartition des charges“. Ebenda.

[5] „Les délégations financières . . . sont . . . unanimes à demander que dans la nouvelle organisation, la suprématie du gouverneur civil sur l'autorité militaire soit absolue et bien définie. Votre commission . . . ne peut que s'associer aux voeux des délégations financières, et elle est

Es war allerdings übertrieben, wenn manche Algerier forderten, die Organisation der Südterritorien sollte im Gesetz selbst eingehend geregelt werden, und es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn die Senatskommission diese Forderung wegen der unstäten Verhältnisse in den Südterritorien als unerfüllbar zurückwies.[1]) Aber einer gewissen Erweiterung wäre der Gesetzestext darum doch fähig gewesen: Man hätte den algerischen Versammlungen das Begutachtungsrecht gegenüber dem Budget der Südterritorien ausdrücklich einräumen und das Übergewicht des Generalgouverneurs über die Militärgewalt in den Südterritorien festlegen können; und man hätte im Gesetz die Regierung oder den Generalgouverneur ermächtigen können, durch Verordnung die Grenze zwischen beiden Landesteilen, sobald sich das Bedürfnis danach herausstellte, weiter nach Süden zu verlegen. Durch diese Zusätze wäre der nötige Spielraum der Verordnungsgewalt gewiß nicht zu sehr eingeengt worden. Indem man Grenzverschiebungen durch Verfügung des Generalgouverneurs ermöglichte, hätte das Verordnungsrecht ja sogar eine Erweiterung, und sicher eine sinngemäße Erweiterung erfahren, weil dadurch die Anpassung der Grenze an die Bedürfnisse der Kolonisation erheblich erleichtert worden wäre. Nichts beweist so deutlich, daß die Befragung der algerischen Versammlungen den Charakter einer bloßen Förmlichkeit trug, als daß die Senatskommission es unterließ, derartige zweckmäßige und dem Geist des Gesetzentwurfs durchaus entsprechende Ergänzungen vorzuschlagen.

Selbstverständlich fand diese friedliche Erledigung der Angelegenheit den vollen Beifall des Plenums: die erst zu Ende des Jahres stattfindende Besprechung[2]) — man kann nicht von einer Debatte reden — verlief ohne Zwischenfall, indem der Berichterstatter und der Regierungskommissär die üblichen beruhigenden Versicherungen wiederholten. Die einzelnen Artikel und das Ganze wurde dann ohne Diskussion angenommen.[3]) Die Ausfertigung des Gesetzes folgte am 24. Dezember 1902.[4]) Natürlich konnte die Bestimmung des Artikels 3, daß das neue Budget schon für das Jahr 1903 eingerichtet werden sollte, nicht

---

rassurée sur ce sujet par les déclarations faites par M. le gouverneur général à la Chambre des députés et aux séances des délégations: aucune mesure militaire comportant une entreprise de guerre ou une action armée ne sera décidée et entreprise sans l'avis et l'ordre du gouverneur général . . . Le règlement d'administration publique devra être très net, catégorique sur ce point". Ebenda.

[1]) „Quelques membres des délégations financières se sont plaints que la loi projetée soit un peu vague, un peu trop générale, et que la part laissée aux règlements d'administration publique . . . soit un peu trop vaste. Il eût été préférable à leur avis que la future organisation fut faite par la loi même. C'est là une chose inutile et materiellement impossible. Le territoire dont il s'agit, les populations qui les habitent ou les parcourent ne présentent pas une suffisante fixité pour permettre à la loi de tout prévoir et de tout régler. Les règlements d'administration publique . . . peuvent seuls se prêter à l'établissement d'organisations si mobiles et en même temps si minutieuses et compliquées". Ebenda.

[2]) Sénat, Débats parlementaires, Session ord. de 1902, Sitzung vom 6. Dezember, J. off. S. 1288 ff.

[3]) L. c. S. 1292.

[4]) Bulletin des lois 2430, n° 42807, Sirey, Lois annotées 1904, S. 673. Siehe Anhang Nr. 69.

mehr zur Anwendung kommen, sodaß die Trennung der beiden algerischen Budgets erst mit dem Jahre 1904 einsetzte.

B. Die Ausführungsverordnungen.

Das zur Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Nord- und Südalgerien erforderliche Règlement d'administration publique erschien merkwürdigerweise erst in letzter Stunde, am 30. Dezember 1903,[1] zugleich mit den Dekreten, die die Budgets der beiden Landesteile für das Jahr 1904 genehmigten. In dieser Verordnung wurden dem Budget der Südterritorien alle aus diesen Gebieten bisher dem algerischen Budget oder den Departementsbudgets zufließenden Einnahmen zugewiesen, so weit sie nicht mit den Zivilpensionen zusammenhängen (Gehaltsabzüge);[2] an Ausgaben wurden dementsprechend dem Budget alle bisher in diesen Gebieten dem algerischen Spezialbudget oder den Departementsbudgets zur Last fallenden Zivilausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für Zivilpensionen, aufgebürdet.[3] Dagegen blieben die Einnahmen und Ausgaben der in den Südterritorien bestehenden Eingebornen- und gemischten Gemeinden unberührt.[4] Der für Nordalgerien wichtigsten Frage, nach der Verteilung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, ging das Règlement d'administration publique aus dem Wege; es überließ nämlich die Verteilung fast ausschließlich dem Generalgouverneur: so für die Einnahmen und Ausgaben aus der Zollverwaltung, für die Anteile an dem Octroi de mer[5] und für die Einnahmen und Ausgaben aus der Anleihe von 1902. Auch die Beitragsleistung der Südterritorien zu den Kosten der gemeinsamen Landesverwaltung sollte durch Verfügung des Generalgouverneurs festgelegt werden.[6] Nur die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben aus den beide Landesteile durchlaufenden Eisenbahnen wurde — soweit nicht gesetzliche Regelung erfolgte — einem Règlement d'administration publique vorbehalten.[7] — Eine ähnliche Erschwerung ist für die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Steuern aufgestellt, indem solche Verordnungen nur auf Grund von Dekreten im Staatsrat ausgeführt werden dürfen.[8] — ein dürftiger Ersatz für den Fortfall der Bewilligung durch die algerischen Versammlungen und der Genehmigung der Steuererhebung durch das Parlament.[9]

---

[1]) Bulletin des lois 2524, n° 44256. Sirey, Lois annotées 1904, S. 794. Siehe Anhang Nr. 71.

[2]) Art. 1, 1.

[3]) Art. 1, 2.

[4]) Art. 2.

[5]) Die Einnahmen aus dem octroi de mer fließen in Algerien den Gemeinden zu, abzüglich 6 % für die Verwaltungskosten und des sechsten Teiles für den Volksunterricht. Girault Bd. III, S. 489.

[6]) Art. 3.

[7]) Art. 4.

[8]) Art. 5, 1.

[9]) Selbstverständlich ist den algerischen Versammlungen auch kein Anteil an der Rechnungskontrolle des Südbudgets eingeräumt worden. Die allgemeine Rechnung wird vielmehr gerade wie das Budget durch Dekret des Präsidenten der Rep. geregelt (Artikel 8 des Dekrets). Für die Ausführung des Budgets und für die Kontrolle sind in dem Dekret nur wenige Richtlinien gegeben (Art. 7): Zu Zahlungen ist der Trésorier payeur von Algerien befugt, unter der gleichen Verant-

Nur insofern wirken die nordalgerischen Versammlungen bei der Steuerauflage in den Südterritorien noch mit, als Änderungen in der Ansetzung und Erhebungsart der beiden Landesteilen gemeinsamen Steuern ohne weiteres in den Südterritorien gelten, aber doch besteht auch diese Garantie nicht unbedingt, da Änderungen durch Dekret für die Südterritorien ausdrücklich vorbehalten sind.[1])

Man sieht, soweit diese Verordnung Wünsche der Algerier streifte, wurde ihre Erfüllung — zwar nicht versagt, aber doch offen gelassen. Kein Wunder, wenn die Algerier angesichts dieser verschwommenen Fassung sich auch von der noch ausstehenden Organisationsverordnung wenig Gutes versprachen, namentlich hinsichtlich der Sicherung des Übergewichts der Zivilgewalt.[2]) In diesem Punkte erwiesen sich ihre Besorgnisse indes als übertrieben; denn die Verstärkung der Gewalt des Generalgouverneurs gegenüber den Beamtenoffizieren im Süden lag nicht nur im Interesse der Algerier, sondern vielleicht noch mehr im Interesse des Mutterlandes, weil der Generalgouverneur dadurch an Gewicht gegenüber der selbstbewußten nordalgerischen Volksvertretung gewinnen mußte und weil der Generalgouverneur am ehesten die nötige finanzielle Kontrolle über die Beamtenoffiziere zu führen vermochte. So erklärt sich die Verordnung vom 14. August 1905, in der die Befugnisse des Generalgouverneurs in den Südterritorien und die Verwaltungsorganisation dieser Gebiete geordnet sind.[3]) Danach bilden die Südterritorien nach wie vor mit Algerien grundsätzlich ein einheitliches Rechtsgebiet, indem alle in dem Recueil des actes du Gouvernement de l'Algérie erscheinenden Dekrete, Règlements und Verfügungen auch in den Südterritorien gelten, es sei denn, daß das Gegenteil ausdrücklich bestimmt wird.[4]) Das Verwaltungssystem stimmt mit dem der Militärterritorien überein, soweit sich nicht aus dem Dekret selbst Abweichungen ergeben.[5]) Das Dekret verteilt die Südterritorien in vier Bezirke, nämlich in ein Oasenterritorium im äußersten Südwesten und in die Territorien von Aïn-Sefra, von Ghardaïa, von Touggourt, die die Verlängerung der Departements von Oran, von Algier und von Constantine darstellen.[6]) An der Spitze jedes Territoriums steht ein Militärkommandant, der auf Vorschlag des Generalgouverneurs durch Dekret ernannt wird. Die Militärkommandanten führen die Militär- und Zivilverwaltung unter der Aufsicht des

---

wortung, die er bei Zahlungen für das Spezialbudget trägt, d. h. unter Vorbehalt der richterlichen Kontrolle des Rechnungshofs. Die oberste Anweisungsbehörde ist der Generalgouverneur. Die Bestimmung der übrigen Anweisungsbehörden, sowie die Regelung der Rechnungsführung und der Verwaltungskontrolle ist dem Generalgouverneur überlassen worden; siehe die Verfügungen des Generalgouverneurs vom 19. Januar 1904 und vom 3. März 1904, sowie das Dekret vom 3. Oktober 1908.

[1]) Art. 5, 2.

[2]) Délégations financières Session de mars 1904. Rapport de Solliers, S. 16 ff.

[3]) Bulletin des lois 2648, n° 46344. Siehe Anhang Nr. 73.

[4]) Art. 11.

[5]) Art. 6.

[6]) Art 5. Diese Einteilung ist übrigens seither öfter geändert worden; siehe das Dekret vom 12. Dezember 1905, dann die beiden Dekrete vom 10. April 1907 und das Dekret vom 23. September 1909.

Generalgouverneurs;[1]) aber der Umfang ihrer Befugnisse im Bereich der Zivilverwaltung ist im wesentlichen durch den Generalgouverneur bedingt, denn die Verordnung überträgt alle in Algerien den Präfekten bezw. den Generälen an der Spitze der Militärterritorien zustehenden Verwaltungsbefugnisse nicht etwa den Kommandanten, sondern dem Generalgouverneur[2]) und stellt diesem anheim, seine Befugnisse den Kommandanten weiter zu delegieren.[3])

Auch in der militärischen Führung sind die Kommandanten sehr eingeengt, da alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Truppenbewegungen der Genehmigung des Generalgouverneurs bedürfen,[4]) der für die Verteidigung und die Sicherheit der Südterritorien die Verantwortung trägt.[5]) Truppenbewegungen über das Gebiet der Südterritorien hinaus dürfen nur auf Befehl der Heimregierung stattfinden,[6]) so daß der eigenmächtigen Ausführung von zwecklosen und kostspieligen Expeditionen ein kräftiger Riegel vorgeschoben ist. — Die Obergewalt des Generalgouverneurs äußert sich weiter darin, daß er alle Zivilbeamten in den Südterritorien ernennt oder — soweit das Ernennungsrecht der Heimregierung zusteht — doch vorschlägt;[7]) sodann darin, daß er allein mit den Ministern in Angelegenheiten der Südterritorien verkehrt, mit der einzigen Ausnahme, daß über Fragen der Verteidigung der Kommandierende des neunzehnten Armeekorps mit dem Kriegsminister, jedoch nur durch Vermittlung des Generalgouverneurs, korrespondieren kann.[8]) —

Der Generalgouverneur ist bei der Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse in den Südterritorien so gut wie unbeschränkt: denn in dem algerischen Conseil du Gouvernement, das dem Generalgouverneur auch fürderhin bei der Verwaltung der Südterritorien zur Seite steht,[9]) kann eine Schranke nicht erblickt werden, da das Conseil nur Gutachten zu erteilen befugt ist; sein Gutachten muß eingeholt werden über das Budget und über die Rechnungen.[10]) Man hätte erwarten sollen, daß dem Conseil supérieur und den Finanzdelegationen an dieser Stelle das von ihnen gewünschte, aber im Gesetz unberücksichtigt gebliebene Begutachtungsrecht eingeräumt worden wäre; allein, man zog es vor, die Forderung der Algerier auch diesmal zu ignorieren.

---

[1]) Art. 7, 2.

[2]) Art. 1, 3.

[3]) Art. 9. Die Bestimmung der Verwaltungsbefugnisse der Kommandanten ist geschehen durch Verfügung des Generalgouverneurs vom 6. März 1906. Die Regelung der Budgets und der Rechnungen der gemischten und Eingebornengemeinden hat sich der Generalgouverneur vorbehalten (Arrêté vom 24. November 1905).

[4]) Art. 8, 4.

[5]) Art. 8, 1.

[6]) Art. 8, 5.

[7]) Art. 1, 2.

[8]) Art. 1, 1.

[9]) Art. 3, 1. Durch Dekret vom 15. August 1903 ist ein Conseiller de gouvernement mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Südterritorien beauftragt worden; im übrigen ist die Zentralverwaltung der Südterritorien durch Verfügungen des Generalgouverneurs vom 10. Mai 1904 und vom 7. Mai 1909 geordnet worden. Diese letzte Verfügung schuf eine Direktion der Südterritorien.

[10]) Art. 3, 2.

C. Ergebnis.

Durch das Gesetz über die Loslösung der Südterritorien und die ergänzenden Verordnungen ist der Rechtszustand Algeriens mithin in folgender Weise verändert worden: in Bezug auf die Finanzverwaltung zerfällt Algerien nunmehr in zwei Teile: den Kommunalverband Algerien, der jetzt auf den Norden des Landes beschränkt ist, und die Südterritorien, die nun ihr eigenes Budget und eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, die aber, da ihr Budget ohne Mitwirkung der Einwohner festgestellt wird, nicht als Kommunalverband, höchstens als Kommunalverband „unter Vormundschaft", gelten können. In Bezug auf die Verwaltung im allgemeinen hängen beide Landesteile indes noch zusammen, es besteht eine Art Personal- oder Realunion, indem der Generalgouverneur die Verwaltung beider Landesteile leitet. Vor allem aber bilden beide Landesteile noch ein einheitliches Rechtsgebiet, da alle im algerischen Verordnungsblatt publizierten Dekrete, Verfügungen usw. grundsätzlich auch im Süden gelten. Es frägt sich nun, ist durch das Gesetz von 1902 die Kolonie Algerien in zwei Kolonien verlegt worden? Daß es sich heute um zwei Kolonien handelt, dafür spricht die Scheidung der Budgets. Dagegen kann man aus der grundsätzlichen Rechtseinheit und aus der gemeinsamen Zentralverwaltung folgern, daß Algerien nach wie vor nur eine Kolonie darstellt. Die Lösung der Frage ergibt sich vielleicht aus einem Vergleich mit den französischen Kolonieverbänden (Französisch-Westafrika; Kongo; Indochina), in denen ebenfalls mehrere Kolonien unter einem Generalgouverneur zusammengefaßt sind. Man muß nun beachten, daß in den Kolonieverbänden neben den Budgets der einzelnen Kolonien noch ein Bundesbudget besteht und daß jede Kolonie einen besondern Leiter (meistens einen Gouverneurstellvertreter) hat, so daß der Generalgouverneur nur die Bundesverwaltung leitet, während in Algerien ein Budget für beide Landesteile nicht besteht (die gemeinsamen Ausgaben sind auf beide Landesbudgets verteilt), und der Generalgouverneur keine obersten Beamten in jedem Landesteil unter sich hat, sondern unmittelbar über den Leitern der einzelnen Bezirke (Departementspräfekten, Divisionsgenerälen, Militärkommandanten) steht. Dieser Unterschied erklärt sich aus der Entstehung der Kolonieverbände einerseits und des zweigeteilten Algeriens andererseits: dort, bei den Kolonieverbänden, bildete das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Budget das Hauptbindemittel, die gemeinsame Verwaltung stand in zweiter Linie, hier dagegen, in Algerien, erwies sich die Trennung der Budgets als notwendig, und so blieb als Bindemittel nur die gemeinsame Verwaltung. Aus alledem geht hervor, daß es sich bei Algerien nicht um einen „Kolonieverband" handeln kann; aber ebensowenig darf man annehmen, daß Algerien in zwei Kolonien zerfallen ist, die Merkmale der Rechtseinheit und der gemeinsamen Zentralverwaltung wären dann nicht genügend gewürdigt. Mir scheint, daß Algerien nach wie vor eine Kolonie darstellt, die sich nur nach dem Grade der Selbstverwaltung in zwei Teile scheidet: ein Hauptland, in dem die Bevölkerung an der Feststellung des Budgets mitwirkt, und ein Nebenland, das außer den Ansätzen zu einer Gemeindeverwaltung keine Selbstverwaltung besitzt.

Die Organe des Kommunalverbandes Algerien sind aus der Mitwirkung an der Finanzverwaltung der Südterritorien (abgesehen von ihrer Beteiligung an

der Festsetzung gemeinsamer Einnahmen und Ausgaben) rechtlich vollkommen ausgeschaltet; wenn ihnen auch das Budget der Südterritorien jeweils zur Begutachtung vorgelegt wird, so besitzen sie doch keinerlei Begutachtungsrecht, denn auf die Versicherungen eines Generalgouverneurs läßt sich ein solches Recht nicht gründen.[1]) Mithin ist von den Wünschen, die die Algerier zu dem Gesetzentwurf betr. die Südterritorien vorbrachten, nur der auf die Sicherung des Übergewichts der Zivilgewalt abzielende Wunsch erfüllt worden. Auch die Anregung, die Departementsbudgets mit dem Spezialbudget zu verschmelzen, ist unberücksichtigt geblieben; es ist deutlich, warum: das Mutterland hatte kein Interesse daran, den zwischen der algerischen Volksvertretung, namentlich den Finanzdelegationen, und den Conseils généraux bestehenden Gegensatz durch Aufhebung der Conseils généraux hinwegzuräumen, denn sonst wäre die Selbständigkeit der algerischen Volksvertretung zu sehr gesteigert worden. Das Mutterland mußte sich vielmehr die Möglichkeit offen halten, die Departementsvertretungen gelegentlich gegen die Finanzdelegationen auszuspielen. Die Beibehaltung der Conseils généraux empfahl sich umsomehr, als die Conseils généraux jetzt der algerischen Verwaltung kaum mehr unbequem werden konnten. Hatte früher das Gouvernement ohnmächtig zusehen müssen, wie die Departementsvertretungen die zum größten Teil von den Eingebornen aufgebrachten Einnahmen fast ausschließlich für die weißen Ansiedler vergeudeten, so konnte es nunmehr, da die Departements nach der Loslösung der Südterritorien auf einen hohen Zuschuß des Kommunalverbandes Algerien angewiesen waren, auf die Conseils généraux einen sehr wirksamen Druck ausüben. Eine unbedingte Sicherheit, den Zuschuß in einer bestimmten Höhe zu erhalten, gewährte die Regierung den Departements nicht, sie stellte den Zuschuß wohlweislich unter die fakultativen, nicht unter die obligatorischen Ausgaben des Spezialbudgets ein,[2]) so daß die algerischen Versammlungen, von denen naturgemäß keine allzugroße Bereitwilligkeit für die Unterstützung der Departementsbudgets zu erwarten ist, den Zuschuß beschneiden oder ganz ablehnen können. Somit können die Conseils généraux nicht mehr gefährlich werden, gelegentlich aber von Nutzen sein.

Das aus dieser Politik hervorblickende Bestreben, die als Schranke der algerischen Volksvertretung in Betracht kommenden Faktoren beizubehalten, erklärt auch, warum trotz der Loslösung der Südterritorien nach wie vor sechs Araber aus den Militärterritorien in der Eingebornendelegation vom Gouvernement ernannt werden; eine Verringerung ihrer Zahl hätte eben das Gewicht der französischen Delegierten vermehrt und damit den vom Gouvernement mit Hilfe der Eingebornendelegierten ausgeübten Einfluß geschwächt.[3]) — So vermied

[1]) Dies Gefühl hatten auch die Algerier; siehe den in den Finanzdelegationen im Namen der Finanzkommission von de Solliers erstatteten Bericht (Mai-Session 1903), S. 7: „Nous savons bien qu'en fait le budget du sud nous sera communiqué et nous avons enregistré en toute confiance l'engagement que M. le gouverneur général Révoil a bien voulu prendre à cet égard; mais c'est à un engagement personnel qui ne s'imposera probablement pas toujours à un successeur de M. Révoil. Notre prétendu droit pourrait donc être méconnu."

[2]) Siehe Sektion III, Kapitel 3 im Budget für 1911.

[3]) Wie viel der Regierung an der Gefolgschaft der Eingebornen gelegen ist, zeigt sich auch in dem Dekret vom 24. September 1908 (siehe Anhang Nr. 75), das das Dekret vom 23. Sep-

man es ängstlich, für die in dem Gesetz über die Südterritorien liegende Beschränkung der algerischen Selbstverwaltung irgend welchen Ersatz zu gewähren, auch wo ein solches Zugeständnis ganz selbstverständlich erscheinen mochte. Das Gesetz über die Loslösung der Südterritorien brachte dem autonomen Algerien nur den einen Vorteil, daß es eine neue Erweiterung der Zivilverwaltung vorbereitete. Denn durch die Abtrennung der Südgebiete sind die bisherigen Militärterritorien auf so kleine Reste zusammengeschmolzen, daß ihr vollständiges Aufgehen in dem Gebiete der Zivilverwaltung nur noch eine Frage der Zeit ist.[1])

tember 1875 über die Conseils généraux dahin abänderte, daß die eingebornen Vertreter nicht mehr ernannt, sondern gewählt werden. Das aktive und passive Wahlrecht ist den eingebornen Gemeinderäten in den Vollgemeinden, den eingebornen Mitgliedern der Gemeindekommissionen in den gemischten und in den Eingebornengemeinden, sowie im Arrondissement Tizi-Ouzou (d. h. im Kabylenland) den Häuptern der Familienverbände (der Kharoubas) zugestanden (Art. 5, 2 und 6, 3 in neuer Fassung). Man sieht, der Wahlkörper ist derselbe wie für die Eingebornenvertretung der Finanzdelegationen, nur insofern ist der Kreis der Wahlberechtigten für die Conseils généraux weiter, als auch den eingebornen Mitgliedern der Gemeindekommissionen in den Eingebornengemeinden das Wahlrecht eingeräumt wurde. Das erklärt sich daraus, daß sonst die Militärterritorien (denn nur in diesen gibt es Eingebornengemeinden) nicht genügend vertreten wären; während das Dekret über die Finanzdelegationen für die Eingebornenvertreter der Militärterritorien an der Ernennung festgehalten hat, ist durch das neue Dekret über die Conseils généraux das Wahlprinzip auch im Militärterritorium eingeführt worden. Durch die Einführung der Wahlen anstelle der Ernennung ist natürlich die Stellung der Eingebornenvertreter in den Conseils généraux erheblich gestärkt worden. Es kann nun die Gleichberechtigung der muselmanischen Vertreter mit den französischen Mitgliedern nicht mehr mit der Begründung angefochten werden, daß die muselmanischen Vertreter nicht aus Wahlen hervorgingen. Daher brauchte man sich nicht zu scheuen, die Gleichberechtigung der muselmanischen Vertreter noch mehr als bisher zu betonen: sie tragen nicht mehr die eine gewisse Minderstellung andeutende Bezeichnung „Beisitzer“, sondern werden als „Mitglieder“ anerkannt (Art. 1 in der neuen Fassung). Außerdem ist gegen die öfter angewandte Ausschaltung der Muselmanen aus den Kommissionsberatungen Vorsorge getroffen worden: in jede Kommission muß wenigstens ein muselmanisches Mitglied gewählt werden, sonst bezeichnet der Präfekt das muselmanische Kommissionsmitglied (Art. 26 der neuen Fassung). Auf diese Weise hat man der Ausbeutung der Eingebornen durch die Ansiedler einen neuen Riegel vorgeschoben. Diese Neuregelung der Stellung der Eingebornen in den Conseils généraux läßt zugleich den Schluß zu, daß die Regierung nicht an die Aufhebung der Conseils généraux denkt.

[1]) Die gegenwärtige Bedeutungslosigkeit der Militärterritorien ergibt sich aus folgender, dem Bericht zum Ermächtigungsgesetz für 1911 von Saumande entnommenen Tabelle:

	Gemeindeklasse	Oberfläche	Einwohnerzahl
Zivilterritorien	268 Vollgemeinden	2 435 364	1 591 551
	75 Gemischte Gemeinden	13 467 838	2 942 003
Militärterritorien	3 Gemischte Gemeinden	299 459	46 038
	4 Eingebornengemeinden	3 922 533	141 382
		20 125 194	4 720 974

Dritter Abschnitt.

Die Übertragung der Eisenbahnaufsicht an Algerien (1904).

1. Einführung in die Frage der Eisenbahnreform.

A. Die Fehler des algerischen Eisenbahnsystems.

Wenige Jahre nach der Loslösung der Südterritorien erfolgte auf einem sehr wichtigen Gebiete, nämlich im Bereich der Eisenbahnverwaltung, eine Erweiterung der algerischen Autonomie, die die in der Abtrennung der Südterritorien liegende Einschränkung der Selbstverwaltung mehr als ausglich. Um die neue Regelung der Eisenbahnverwaltung zu verstehen, muß man auf den Ursprung des algerischen Eisenbahnnetzes zurückgreifen. Es war gegen Ende der fünfziger Jahre, als man sich zum ersten Male mit der Frage nach dem Verwaltungssystem der algerischen Bahnen befaßte. Damals wünschte Napoleon III., daß der Unterbau der verschiedenen Strecken von den Truppen hergestellt werde und daß es einer späteren Entscheidung vorbehalten bleibe, ob die Schienenlegung und die Ausbeutung der Linien durch den Staat oder durch Privatunternehmer geschehen solle.[1] Generalgouverneur Randon widersetzte sich indes diesem Gedanken, weil nach seiner Meinung die Truppen mit Festungsbauten schon genug in Anspruch genommen waren, und weil er erwartete, daß bei der Ausführung der Streckenarbeiten beschäftigte Zivilarbeiter sich zur Ansiedlung bewegen ließen. Da aber der Kaiser auf seiner Idee beharrte, so wurden zunächst Truppen beim Bahnbau verwendet. Die Prüfung der Frage des Verwaltungssystems der in Angriff genommenen bezw. noch zu bauenden Strecken fiel einer im Jahre 1859 vom damaligen Minister Algeriens und der Kolonien, dem Prinzen Napoleon, eingesetzten Kommission zu; sie entschied sich gegen den Staatsbetrieb und empfahl, den Betrieb zwei Gesellschaften zu überlassen.[2] Tatsächlich wurden z. Z. des Kaiserreichs die algerischen Bahnen einheitlich verwaltet, indem die Linien von Philippeville nach Constantine und von Algier

---

[1]) A. P. Tuillier, Régime des chemins de fer algériens, Paris 1900, S. 9.

[2]) l. c. S. 20, 21.

nach Oran beide von der großen französischen Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée (P.-L.-M.) betrieben wurden.[1])

Unter der dritten Republik jedoch, unter der das heutige algerische Eisenbahnnetz erst entstand (namentlich in dem Zeitraum zwischen 1875 und 1890 machten die Neubauten bedeutende Fortschritte), verschwand diese faktische Einheit der Verwaltung wieder, um einer bedenklichen Mannigfaltigkeit zu weichen, denn — abgesehen von der kleinen zur Ausbeutung eines Bergwerks bestimmten Linie Bône-Aïn-Mokra, — teilten sich seit Beginn der neunziger Jahre fünf Gesellschaften in die Ausbeutung des algerischen Bahnnetzes:[2]) 1. die Linien im äußersten Osten betrieb die Compagnie Bône-Guelma[3]), die sich auch die Verwaltung der anschließenden Linie nach Tunis zu sichern wußte; 2. in den übrigen östlichen Landesteilen Algeriens breitete sich das Netz der algerischen Ostbahn (Est-Algérien) aus; ihre Hauptader bildete die Linie Maison-Carrée (bei Algier)-Constantine, von der verschiedene Seitenlinien (nach Norden ins Kabylenland, nach Süden bis zur Oase von Biskra und nach Aïn-Beïda) ausgingen. 3. die große Kompanie Paris-Lyon-Mediterranée besaß im Osten die wichtige Strecke vom Hafen Philippeville nach Constantine, im Westen die Hauptlinie Algier-Oran. 4. In das Hochland im Westen und Südwesten war die Compagnie Franco-Algérienne mit einigen Stichbahnen vorgedrungen (so von Mostaganem nach Tiaret und von Arzew nach Saïda und weiter nach Aïn-Sefra, wo heute die Oasenbahn nach Figuig anschließt). 5. Von der algerischen Westbahn (Ouest-Algérien) endlich hingen einige kleine Linien ab, die alle von der großen Westbahn Algier-Oran (P.-L.-M.) abzweigten (so Blidah-Berrouaghia und die Linien im äußersten Westen nach Sidi-bel-Abbès und Tlemcen).

Es leuchtet ein, daß bei einer derartigen Zersplitterung des Bahnbetriebes die ohnedies nicht geringen Nachteile der privaten Eisenbahnverwaltung (wie z. B. die Tarifunterschiede und das Umladen der Frachten) sich in Algerien in ganz besonderem Maße fühlbar machen mußten.[4]) Um so mehr, als die Bahnen auch noch verschiedene Spurweiten aufwiesen. Man hatte nämlich die ersten Linien in der französischen Normalspur gebaut, wodurch die Kosten der Anlegung im Vergleich zu dem sehr geringen Verkehr, der den auf den französischen Lokalbahnen kaum überschritt,[5]) eine unerwartete Höhe erreichten. Später aller-

---

[1]) Girault Bd. III, S. 503.

[2]) Siehe die Kartenskizze.

[3]) Bône-Duvivier; hier zieht eine Linie nach Westen über Guelma nach Kroubs; eine andere nach Süden nach Souk-Ahras (Anschluß östlich nach Tunis) und weiter nach Tébessa.

[4]) Z. B. war die ostalgerische Kompanie, die über das größte Bahnnetz in Algerien (beinahe 900 km) verfügte, — da es in Bougie, dem einzigen von der Ostbahn erreichten Küstenplatz, an den nötigen Hafenanlagen fehlte —, bei der Heranbringung ihres Kohlenbedarfs auf den guten Willen der P.-L.-M. angewiesen, denn sowohl die Strecke Constantine-Philippeville, wie die kurze Strecke Maison-Carrée-Algier gehörten der P.-L.-M., und so kam es, daß die Transportkosten für die Kohlen u. U. den Reingewinn des mit ihnen ausgeführten Warentransportes überstiegen (Rapport Burdeau, Chambre des députés, Session de 1891, n° 1647, S. 62, 63).

[5]) Die Baukosten der 2800 km langen algerischen Eisenbahnen betrugen Ende 1889 200000 Fr. pro km. Die Bahnen beförderten in jenem Jahre 45000 Reisende und 36000 Tonnen. Die Baukosten der französischen Lokalbahnen, die 38000 Reisende und 22000 Tonnen beförderten, beliefen sich nur auf 112000 Fr. (Rapport Burdeau S. 50, 51).

dings eignete man sich die guten Erfahrungen an, die man mittlerweile in andern Kolonien — namentlich in den britischen Kolonien — mit den ungleich billigeren Schmalspurbahnen gemacht hatte, und baute in der in Afrika vorherrschenden Einmeterspurweite;[1]) aber darin lag eine neue Verkehrserschwerung, da nun überall, wo eine Schmalspurbahn mit einer Vollspurbahn zusammentraf, die Waren umgeladen werden mußten. Dazu kam noch, daß sich bei allen Bahnen die Unterhaltungskosten sehr hoch stellten, weil der Unterbau unter der starken Bewegung des Bodens litt und die Schwellen, die Schienen und sonstiges Material sich unter der Einwirkung der hohen Temperatur viel schneller abnützten als in Europa.[2]) Endlich bereitete es außerordentliche Schwierigkeiten, den Bahnbetrieb der sehr unregelmäßigen Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Jahreszeiten anzupassen,[3]) indem im Frühjahr z. Z. der Ausfuhr der Frühgemüse und des Frühobstes (der sogen. primeurs) der Verkehr jeweils sehr stark anschwoll, während der übrigen Monate dagegen still lag.[4])

Aber die Schattenseiten der Privatbahnen i. a. und die Algerien eigentümlichen Erschwerungen wie die Unterschiede in der Spurweite, die geologischen und klimatischen Verhältnisse des Landes, das plötzliche Emporschnellen und das ebenso rasche Versiegen des Verkehrs reichen doch zusammen nicht aus, um die unglaublichen Verkehrsmißstände Algeriens zu erklären. Das Übel saß tiefer; es wurzelte in der verfehlten Rechtsgrundlage, die man dem algerischen Eisenbahnsystem gegeben hatte; man hatte es versäumt, die Verträge mit den Eisenbahngesellschaften so zu gestalten, daß die Gesellschaften ein Interesse an der Hebung des Verkehrs und an der Verbesserung des Betriebes hatten.[5]) Das Normale wäre gewesen, man hätte den Gesellschaften einen bestimmten Zinssatz

[1]) Die Strecke Souk-Ahras-Tebessa (Bône-Guelma), die Strecke Ouled-Rhamoun-Aïn-Beïda (Est-Algérien), die Strecke Blida-Berrouaghia (Ouest-Algérien) und das Netz der Franco-Algérienne.

[2]) „Le sol du Tell, composé de marnes et de schistes, a peu de stabilité, et les couches, une fois entamées, donnent lieu à des glissements continus . . . D'autres causes encore concourent au coût élevé de la voie: les traverses en bois, qui durent de quinze à vingt ans en France, ne dépassent guère huit ans en Algérie; les rails en fer, sous l'action des hautes températures de l'été, subissent un travail moléculaire qui en affaiblit la force de résistance: tandis qu'en France ils peuvent supporter le passage de 80 à 100 000 trains, ils ne durent guère en Algérie au dela de 60 à 80 000 trains." Rapport Burdeau S. 54.

[3]) Burdeau führt S. 55 einen interessanten Vergleich zwischen der Jahresverteilung des Verkehrs in Frankreich und der in Algerien an: während (1890) auf dem französischen Netze der P.-L.-M. der Unterschied zwischen der verkehrsreichsten und der verkehrsärmsten Woche 158 % betrug, erreichte der Unterschied auf der Linie Algier-Oran 280 %, auf der Linie Algier-Maison-Carrée 480 %, auf der Linie Philippeville-Constantine belief sich die Steigerung gar auf 576 %.

[4]) „En ce qui regarde les crises de transport, il faut considérer que les compagnies ont affaire à un trafic dont le régime ressemble beaucoup à celui des rivières de l'Algérie: maigre pendant huit ou dix mois, il devient torrentiel après la récolte, alors que l'agriculteur, pressé souvent de dettes, et désireux d'ailleurs d'arriver sur le marché français avant ses concurrents placés sous un climat plus tardif réalise en hâte ses produits." Ebenda S. 55.

[5]) „. . . ce n'est pas là qu'il faut chercher la cause ni du coût parfois excessif des lignes, ni de l'élévation des tarifs, ni de l'insuffisance de l'exploitation. La cause véritable réside dans ce fait, que les conventions n'ont pas interessé les compagnies à faire au meilleur marché possible la meilleure voie possible, et qu'elles ne les intéressent actuellement ni à provoquer le trafic ni à desservir avec soin celui qui se présente . . ." Rapport Burdeau S. 56.

für das in zweckmäßiger Weise aufgewandte Baukapital, sowie die Deckung des Fehlbetrags, um den die Einnahmen hinter den Betriebskosten zurückblieben, garantiert und außerdem einen bestimmten Anteil an den etwa eintretenden Überschüssen zugesichert, damit die Kompanien ein Interesse daran hatten, die Einnahmen über die Betriebskosten hinaus zu steigern. Für die Entwicklung des Verkehrs wirkt dieses System nicht ungünstig, es kann aber nur dort angewandt werden, wo sich eine strenge Staatskontrolle über die Verwendung der Kapitalien durchführen läßt; eine solche Kontrolle gegenüber den algerischen Bahnen einzurichten, erwies sich indes als unmöglich.[1]) Also mußte man bei Garantieverträgen für Algerien nach einem andern System verfahren; man wählte das System der feststehenden Garantien, d. h. der Staat verpflichtete sich, das Baukapital in einer bestimmten Höhe zu verzinsen, ohne Rücksicht darauf, ob mehr oder weniger Kapital ausgegeben wurde, und ferner garantierte er den Kompanien eine bestimmte Betriebseinnahme, wieder ohne Rücksicht darauf, ob die Betriebskosten sie übertrafen oder dahinter zurückblieben.

Diesem System lag ein ganz richtiger Gedanke zu Grunde: der Staat wollte nicht in unabsehbare Ausgaben hineingerissen werden, wenn der Bahnbau oder der Betrieb zu große Summen verschlangen, m. a. W., der Staat wollte das Risiko den Kompanien allein überlassen. Die Finanzinteressen des garantierenden Staates sind also bei diesem System gewahrt, dafür aber hat es den Nachteil. eher verkehrshemmend als verkehrsfördernd zu wirken: denn es birgt die Gefahr in sich, daß die Gesellschaften ihr ganzes Streben darauf richten, mit ihren Bahnbauten hinter dem garantierten Kapital zurückzubleiben und ebenso die Betriebskosten nach Möglichkeit unter den garantierten Einnahmen zu halten; und so wirkt dieses System leicht wie eine Prämie auf schlechten Bahnbetrieb, wo nicht bei der Bemessung der Garantiesummen für Baukapitalien und Betriebseinnahmen mit großer Vorsicht zu Werke gegangen wird. Aber daran hatte man es in Algerien zumeist fehlen lassen.

Der Vorwurf gilt freilich nicht für alle Eisenbahnverträge in Algerien. So schloß der Staat mit der Franco-Algérienne und mit dem Ouest-Algérien im ganzen genommen günstige Verträge ab, indem bei der Berechnung der Eisenbahngarantien die wirklichen Betriebskosten zu Grunde gelegt wurden und indem zumeist nur das wirklich aufgewandte Baukapital garantiert wurde.[2]) Auch die

---

[1]) „. . . l'impossibilité d'exercer un contrôle sérieux sur les dépenses des Compagnies ayant été reconnue, on immagina, pour les inciter à exploiter économiquement, de fixer à forfait les frais d'exploitation . . .“ Rapport Jonnart, Ch. des députés, sess. de 1892, n⁰ 2315, S. 80 f.

[2]) Die Franco-Algérienne erhielt für den Bau der Linie Arzew-Saïda weder eine Garantie noch einen Zuschuß, sondern nur Konzessionen von angrenzendem Land; sie mußte sich verpflichten, für das ausgeführte Halfagras pro Tonne eine bestimmte Abgabe zu entrichten. Für die Linien Mostaganem-Tiaret, Mecheria-Aïn-Sefra leistete der Staat Garantie für das Baukapital in Bausch und Bogen, für die kleine Linie nach Mascara nur für die wirklichen Baukosten bis zu bestimmter Höhe. Die Einnahmengarantien berechneten sich nach den wirklichen Betriebskosten, nur wenn die Einnahmen 6500 Fr. pro km. überstiegen, wurde die Garantie in Bausch und Bogen berechnet. Beim Ouest-Algérien garantierte der Staat zumeist das wirkliche Baukapital und die Deckung der wirklichen Betriebskosten, so lange die Einnahmen 7000 Fr. nicht übersteigen. (Burdeau S. 59 und Bompaire, Le Rachat des chemins de fer algériennes, S. 10 ff.).

zwischen dem Staate und der P.-L.-M. getroffenen Abmachungen wirkten nicht zu nachteilig, wenn sie auch dem Staate große Opfer auferlegten.[1] Dagegen forderten die mit dem Est-Algérien und mit der Bône-Guelma geschlossenen Verträge zu Mißbräuchen geradezu heraus; diesen Gesellschaften wurde das Baukapital durchweg in Bausch und Bogen zu einer Verzinsung von 5 % oder gar 6 % garantiert.[2] Immerhin berechneten sich bei dem Est-Algérien die Betriebseinnahmengarantien, falls die Einnahmen eine bestimmte Höhe nicht überschritten, nach den wirklichen Betriebskosten.[3] Bei der Bône-Guelma indes beging man den unglaublichen Fehler, 5000 bis 7700 Fr. Einnahmen pro Kilometer zu garantieren, ohne sich um die wirklichen Betriebskosten zu kümmern.

Die Folgen kann man sich ausmalen: wo es sich um Anlagen neuer Linien handelte, wurde an Baukapital möglichst gespart, um die Differenz zwischen den Baukosten und dem garantierten Kapital als Gewinn einzustreichen.[4] Und im Bahnbetrieb ließ sich namentlich die Bône-Guelma offenbar nur von dem einen Gesichtspunkt leiten, den Verkehr möglichst einzuschränken, damit ihr keine hohen Betriebskosten erwuchsen und so der Unterschied zwischen den Kosten und den garantierten Einnahmen ein großer blieb. Daraus erklärt sich der schlechte Streckenbau, der elende Zustand des rollenden Materials, die geringe Zahl der Züge und die Höhe der Tarife im Personen- wie im Warenverkehr.[5] Der finanziellen Lage der Kompanien schadete diese mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben garnicht, denn zur selben Zeit, da ihre Schulden gegenüber dem Staat immer mehr anschwollen,[6] stiegen die Aktien und Obligationen der Gesellschaften im Werte.[7] Umsomehr litt aber das Land unter dieser Vernachlässigung seiner

[1]) Der Staat verpflichtete sich zu einem Zuschuß zu den Baukosten in Höhe von 80 Mill. Fr., der später in einen jährlichen Zuschuß von 3661031 Fr. umgewandelt wurde, und garantierte außerdem die fünfprozentige Verzinsung eines Baukapitals in Höhe von 80 Millionen. Da die P. L. M. die ertragreichsten Linien ausbeutete, so beanspruchte sie die Zinsgarantie in geringerem Maße als die andern Gesellschaften. (Bompaire S. 7 f.). Sie war auch die einzige Gesellschaft, die noch über das garantierte Baukapital hinaus Kapital verwendete (Burdeau S. 58, Bompaire S. 28); sie konnte dies aber auch bei der günstigen Lage ihres Netzes, in das der Verkehr der andern Bahnen einmündete, ohne Bedenken tun.

[2]) Bompaire S. 10 f., Burdeau S. 58.

[3]) Burdeau S. 58.

[4]) Die Bône-Guelma erhielt für den Bau der Strecke Souk-Ahras-Kroubs ein Baukapital von 44 Millionen zu 5 % garantiert, d. h. 260000 Fr. pro Kilometer; die Kompanie übertrug den Bahnbau einem Pariser Hause, das den Kilometer nur zu 120000 Fr. berechnete. Also mußte der Staat das wirkliche Baukapital mit mehr als 10 % verzinsen. Bompaire S. 27 f.

[5]) In Frankreich waren 1890 im Personenverkehr zirka 4,40 cent. pro Kilometer zu entrichten, in Algerien 5,82 cent.; im Warenverkehr war in Frankreich 5,55 cent. pro Tonne und Kilometer zu zahlen, in Algerien 11,32 cent. (Burdeau S. 52.).

[6]) Im Jahre 1902 schuldete die Kompanie Bône-Guelma dem Staate über 156 Millionen Fr., nämlich 112 Millionen für Baukapital und 44 Millionen für Zinsgarantien, dabei beliefen sich die wirklichen Ausgaben für die Bahnbauten nur auf 98 Millionen und der Wert des rollenden Materials betrug nur 7 Millionen (!). Die Schulden des Est-Algérien waren gar auf 211 Millionen angewachsen. Bompaire S. 36—39.

[7]) „. . . la prospérité des compagnies de chemins de fer en Algérie ne suit nullement dans ses variations celle de leur réseau. La situation de ce dernier est médiocre: celle des compagnies est excellente. Tandis que leurs déficits grandissaient, leurs actions et obligations montaient.“ Rapport Burdeau S. 56.

Verkehrsbedürfnisse. Denn man muß bedenken, daß es Algerien an einer großen schiffbaren Verkehrsader, wie sie Ägypten im Nil besitzt, fehlt und daß außerdem bei der vorherrschenden Steilküste ein großer Mangel an guten Häfen herrscht; daher sind die Algerier darauf angewiesen, ihre Erzeugnisse mit der Bahn an die mitunter weit entfernt liegenden Hafenplätze zu bringen; und es hängt viel davon ab, daß dieser Transport sich rasch vollzieht, denn in den Arten seiner Erzeugnisse unterscheidet sich ja Nordalgerien nicht wesentlich von den nördlichen Mittelmeerländern, es hat vor ihnen nur durch das schnellere Reifen der Früchte und Gemüse einen Vorsprung. Deshalb war es unbedingt nötig, daß die Organe des Mutterlandes den Mißständen im algerischen Eisenbahnwesen ihr Augenmerk zuwandten und möglichst bald Abhilfe schafften.

B. Die Frage des Rückkaufs.

An gutem Willen zu Reformen fehlte es nicht, wohl aber an der rechtlichen Möglichkeit, sie durchzuführen; durch die Verträge war der Staat dazu verurteilt, vorerst den Mißbräuchen im Eisenbahnwesen ohnmächtig zuzusehen. Denn von den algerischen Bahnen waren zu Beginn der neunziger Jahre, als Burdeau in seinem berühmten Bericht in der Kammer die Mißstände im Eisenbahnwesen schilderte, nur die P.-L.-M. und der Ouest-Algérien rückkaufbar; aber das waren grade die Bahnen, die dem Staate die geringsten Lasten verursachten. Dagegen konnten die Bahnen, die zu den meisten Klagen Anlaß gaben, die Bône-Guelma und der Est-Algérien, nicht vor 1902, bezw. 1904, zurückgekauft werden. Bis dahin konnte man diesen Kompanien nur auf Grund einer im Cahier des charges enthaltenen Bestimmung beikommen, die es ermöglichte, die Konzession für verfallen zu erklären, wenn der Betrieb zum Teil oder ganz eingestellt wurde. Daher forderte die Budgetkommission die Regierung auf, die Mängel im Betrieb und im Material des Est-Algérien feststellen zu lassen, um so eine Grundlage für das Entziehungsverfahren zu gewinnen.[1]) Der Minister der öffentlichen Arbeiten kam diesem Wunsche sofort nach,[2]) aber zu einem praktischen Ergebnis gelangte man auf diesem Wege nicht. Auch der Versuch einer Vereinheitlichung der Tarife, den die Regierung im Jahr 1899 unternahm, verlief ergebnislos, denn außer der mittlerweile an den Staat übergegangenen Franco-Algérienne beteiligte sich nur der unbedeutende Ouest-Algérien an der Tarifreform,[3]) während die Hauptbahn West-Algeriens, die P.-L.-M., ganz unannehmbare Vorschläge machte, und die Ostbahnen (Est-Algérien und Bône-Guelma) mit Rücksicht auf ihre Finanzlage eine Tarifänderung rundweg ablehnten.[4])

Dieser Fehlschlag bewies aufs Neue, daß eine gründliche Besserung nur aus dem Rücklauf der Bahnen zu erwarten stand. Über die Frage, **ob** von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht werden sollte, konnte nun kaum mehr ein Zweifel herrschen. Die Frage war nun aber die, **wer** sich an dem Rückkauf beteiligen sollte. Denn mittlerweile war ja Algerien zu einem Kommunalverband

---

[1]) Rapport Burdeau S. 61.

[2]) Rapport Burdeau S. 62.

[3]) Die neuen Tarife wurden 1903 bestätigt.

[4]) Rapport Baudin, Chambre des Députés, Session extraordinaire de 1903, n° 1367, S. 4 ff.

erhoben worden, dessen Budget nur vorläufig von den Eisenbahnlasten befreit war, so daß man wohl die Frage aufwerfen konnte, ob nicht Algerien zu dem Rückkauf heranzuziehen war. Nun bestimmte — wie erinnerlich[1] — das Gesetz von 1900, daß die Eisenbahngarantien bis 1926 vom Staate getragen werden und von da ab der Kolonie zur Last fallen sollten.[2] Daraus folgt, daß bis zum Jahre 1926 einzig und allein der Staat über die Ausübung des Rückkaufsrechtes zu befinden hatte, da bis zu diesem Zeitpunkt die Eisenbahnlasten auf dem Staatsbudget ruhten. Das war übrigens auch die Auffassung des Berichterstatters für das Gesetz von 1900 im Senat, Verninac, der in der unbeschränkten Ausübung aller aus den Verträgen in den Kompanien sich ergebenden Rechte durch den Staat das notwendige Gegenstück zur Tragung der Garantien erblickte.[3]

Dagegen trat auf algerischer Seite das Bestreben hervor, aus dem Gesetze von 1900 schon für die Zeit, da der Staat die Garantien noch leistete, ein Kontrollrecht der algerischen Versammlungen gegenüber den algerischen Bahnen abzuleiten. In Algerien hatte nämlich die mit der strengen französischen Lehre von der Unveräußerlichkeit des öffentlichen Eigentums[4] ganz unvereinbare Auffassung Verbreitung gefunden (ihr Hauptvertreter war Dessoliers, aber er stand durchaus nicht allein), daß die Bahnen in das Eigentum Algeriens übergegangen seien; man stützte diese Ansicht auf die allerdings irreführende Stelle der Motive zum Regierungsentwurf von 1900, in der die Eisenbahnen zu dem Werkzeug gerechnet werden, das man Algerien umsonst überlassen müsse.[5] Und man vermeinte, diesen Standpunkt im Gesetzestext bestätigt zu finden, weil die Jahreszahlungen des Staates für die algerischen Eisenbahnen in der Form einer jährlichen Subvention an das algerische Budget vorgesehen waren, was nach Dessoliers nur dann einen Sinn hatte, wenn die Bahnen Algerien gehörten.[6] Wir haben jedoch gesehen, daß jene Stelle in den Motiven höchstens besagen wollte, daß Algerien für die früheren Aufwendungen des Staates keinen Ersatz zu leisten brauchte,[7] und daß die Bezeichnung der Jahreszahlungen des Staates als jährliche Subvention die Bedeutung hatte, das jährliche Bewilligungsrecht des Parlaments zu wahren.[8] Wer für Algerien das Eigentum an den Bahnen in Anspruch nahm,

---

[1]) Siehe oben S. 300.

[2]) Art. 4, 3 und Art. 13, 6.

[3]) „Jusqu'en 1926 donc la garantie d'intérêt sera servie par l'Etat seul, mais il est bien entendu, et c'est là la contrepartie nécessaire de cette obligation, que l'Etat restera seul maître d'user au mieux de son intérêt de tous les droits résultant pour lui des stipulations insérées dans les traités intervenus entre lui et les Compagnies concessionnaires et notamment de la faculté de rachat et du droit d'approbation des tarifs.“ Rapport Verninac, Sénat, Session extraordinaire de 1900, n⁰ 392, S. 20.

[4]) Siehe hierüber unten 3., C.

[5]) Siehe oben S. 300, Anmerkung 2.

[6]) „Cet article (l'art. 4 de la loi de 1900) porte expressément que la garantie d'intérêt figurera au budget de l'Etat sous la rubrique (subvention à l'Algérie). On ne subventionne que des services d'autrui, la propriété des lignes est donc passée à l'Algérie puisque ces lignes forment un service algérien“. Délégations fin., Sess. extraord. de. nov. 1901, assemblée plénière, Sitzung vom 19. November, Procès-verbaux S. 137.

[7]) Siehe oben S. 300.

[8]) Siehe oben S. 324.

für den ergab sich natürlich die Folgerung, daß Algerien schon jetzt an der Kontrolle mitzuwirken hatte,[1]) und daß der Staat, weil ihm auf den algerischen Bahnen nur die Rechte eines Nießbrauchers zustanden, ohne Zustimmung Algeriens, des Eigentümers, keine Änderungen an den bestehenden Verträgen treffen durfte.[2]) Aber da die Voraussetzung für die Kontrollrechte fehlte, indem das Eigentum an den Bahnen auf Algerien nicht übergegangen war, so stand Algerien eine Mitwirkung bei der Ausübung der Kontrollrechte vor 1926 nicht zu.[3])

Der Staat war, vorausgesetzt, daß er überhaupt die Schranken des Gesetzes von 1900 innehalten wollte, bei der Durchführung von Reformen auf den algerischen Bahnen an die Mitwirkung der algerischen Versammlungen nur dann gebunden, wenn er die Kolonie schon vor Ablauf dieser Frist zur Teilnahme an den Garantielasten heranziehen wollte. Denn darin lag eine Vermehrung der obligatorischen Ausgaben; und durften nach dem Gesetze von 1900 die Beträge der einzelnen Kapitel der obligatorischen Ausgaben ohne Zustimmung der algerischen Versammlung nicht erhöht werden, so galt diese Schranke erst recht für die Erweiterung der obligatorischen Ausgaben um eine neue Kategorie. Da nun die Regierung bei ihren Rückkaufsplänen von Anfang an die Veränderung der Lastenverteilung ins Auge faßte, so war die Befragung der algerischen Versammlungen nicht nur zweckmäßig, sondern rechtlich notwendig.

---

[1]) „Même si rien n'était changé à la situation en vigueur, si l'Etat se bornait à exercer ses droits de contrôle tels qu'il les tient des conventions établies, il ne nous apparaît pas que l'Algérie pût être complètement écartée de la gestion de ses lignes". Délégations fin., Sess. de mai 1903, Rapport fait au nom de la commission des finances . , . par M. de Solliers, S. 24.

[2]) „A fortiori, quand il s'agira non plus seulement d'exercer les droits tels qu'ils résultent des conventions, mais de modifier ces conventions, de les abolir, de leur en substituer peut-être de nouvelles, l'Algérie devra-t-elle être consultée, et à vrai dire rien ne pourra être fait sans elle ni contre elle. La colonie est propriétaire de ses lignes; elles lui ont été transmises en 1900, l'Etat s'en étant provisoirement réservé la jouissance et l'administration qu'il considère comme correlatives au paiement de la garantie d'intérêt. Il s'est ainsi en quelque sorte constitué l'usufruitier du bien d'autrui. Or, un usufruitier ne peut altérer la substance du bien dont il a la garde sans le consentement du propriétaire . . ." Ebenda.

[3]) Es war auch völlig verfehlt, wenn die Algerier sich zum Beweis ihres Mitwirkungsrechts auf den Berichterstatter für das Gesetz von 1900 in der Deputiertenkammer, Berthelot, beriefen, (z. B. Dessoliers, l. c. S. 24) der in der Depêche algérienne vom 16. Dezember 1900 geäußert hatte, er glaube nicht, daß ein Staatseisenbahnnetz in Algerien der Kontrolle der algerischen Versammlungen entzogen sein müsse, und der es als sehr nützlich bezeichnet hatte, wenn die algerischen Versammlungen an der Kontrolle teilnähmen, auch während der Zeit, da die Garantien noch auf dem Staate lasteten. („Je ne crois pas qu'un réseau de l'Etat en Algérie dût être soustrait au contrôle colonial; les assemblées algériennes seraient très utilement associées au contrôle, même durant la période où la charge de la garantie incombe à l'Etat"). Diese Mitteilung stand mit der Auffassung Verninacs nicht im Widerspruch, denn Berthelot leugnete ja nicht das von dem Senatsberichterstatter so schroff betonte alleinige Verfügungsrecht des Staates, sondern bezeichnete eine Beteiligung der algerischen Versammlungen an der Eisenbahnkontrolle nur als zweckmäßig, ganz abgesehen davon, daß er von einer Kontrolle über Staatsbahnen — also gegenüber schon zurückgekauften Bahnen — sprach. Einen Rechtsanspruch der algerischen Versammlungen auf Mitwirkung an der algerischen Eisenbahnkontrolle hat Berthelot nicht anerkannt.

2. *Die Verhandlungen zwischen dem Mutterlande und Algerien über Änderung der Lastenverteilung.*

A. Erster Versuch (1901).

Die algerischen Versammlungen hatten sich schon in den ersten Sessionen mit der Eisenbahnfrage beschäftigt: in der Junisession von 1901 empfahlen die Kolonisten- und Nichtkolonistendelegationen, um die Vereinheitlichung der Tarife zu ermöglichen, den Rückkauf der Bahnen und die Überlassung des Betriebs an zwei Kompanien.[1]) Der Minister der öffentlichen Arbeiten, P. Baudin, ging auf diese Anregung in einem an den Generalgouverneur gerichteten Briefe vom 19. Oktober 1901 ein, in dem er eine ganze Reihe von Lösungsmöglichkeiten entwickelte.[2]) Zunächst erörterte er die Frage, ob sich das erstrebte Ziel ohne Veränderung der Lastenverteilung erreichen ließ; entweder in der Weise, daß der Staat alle Linien aufkaufte und die Bestimmung des Verwaltungssystems Algerien überließ, oder daß der Staat die aufgekauften Linien selbst betrieb, oder endlich, daß der Staat den Betrieb der aufgekauften Linien wieder an Gesellschaften überließ. Der Minister hatte aber gegen alle diese Lösungen schwere Bedenken: im ersten Fall drohte den Staatsfinanzen schwerer Nachteil, denn Algerien hätte kraft des ihm einzuräumenden Aufsichtsrechts alle möglichen Verbesserungen — wie Neubauten und Tarifermäßigungen — auf Kosten des Steuerzahlers im Mutterlande veranlassen können, indem die Ausgaben bis zum Jahre 1926 ja ausschließlich auf dem Staate lasteten.[3]) In den beiden anderen Fällen hätten die Interessen Algeriens keine genügende Förderung erfahren; übernahm der Staat den Betrieb, so hing die Einführung von Verbesserungen vom Parlament ab, das schwerlich alle von den Algeriern beanspruchten Verbindungen und Tarifherabsetzungen bewilligt hätte.[4]) Und wurde der Betrieb wieder an Kompanien verpachtet, so waren für die Verkehrsverbesserungen wieder kaufmännische Gesichtspunkte entscheidend.

Diese Lösungen litten mithin alle unter dem Nachteil, daß entweder die Interessen des Staates oder die Algeriens nicht genügend gewahrt wurden; man mußte eine Lösung finden, die den Reformbedürfnissen Algeriens gerecht wurde, ohne die Interessen des Mutterlandes zu gefährden. Was Algerien brauchte, war die Verfügungsfreiheit über seine Bahnen; die konnte ihm der Staat gewähren, vorausgesetzt, daß Algerien auch das Risiko für die aus den

---

[1]) „1° Qu'il y avait lieu en vue de l'unification des tarifs et de l'application des barêmes différentiels sur la distance entière parcourue par les marchandises, de racheter dans la mesure du possible les lignes de chemins de fer algériens;

2° D'en confier l'exploitation à deux compagnies fermières, l'une pour l'est, l'autre pour l'Ouest de la colonie, avec point de jonction à Alger".

[2]) Délégations financières, sess. extraord. de novembre 1901. Notes sur les questions portées au programme. Notes sur les questions relatives au rachat des Chemins de fer algériens et à leur régime futur. S. 199 ff. Vergl. auch den Aufsatz von M. Colin, L'autonomie financière et les charges des chemins de fer algériens in der Revue politique et parlementaire vom 10. März 1902, S. 478 ff.

[3]) Délégations financières l. c. S. 200.

[4]) L. c. S. 202.

Reformen sich ergebenden finanziellen Folgen übernahm, und so das Mutterland vor den aus der algerischen Eisenbahnpolitik etwa erwachsenden Verlusten sichergestellt wurde; diese Sicherstellung ließ sich dadurch erreichen, daß man die Beteiligung des Staates an den algerischen Eisenbahnlasten auf feste Summen begrenzte und alle darüber hinausgehenden Lasten auf Algerien übertrug; dazu war natürlich eine Änderung des Gesetzes von 1900 erforderlich. Und so wird es verständlich, wenn der Minister den Algeriern die Verfügungsfreiheit über ihre Bahnen nur unter der Bedingung einräumen wollte, daß sie in eine Änderung des Gesetzes von 1900 willigten, d. h. daß sie sich schon jetzt an der Tragung der Eisenbahnlasten beteiligten.

Nun berechnete man die bis zum Ablauf der Konzessionen den Kompanien zu leistenden Summen auf 1230 Millionen, davon auf den Staat (bis 1926) 450 Millionen, auf Algerien 780 Millionen entfielen; verteilte man die auf Algerien fallende Last auf die Zeit von 1902 bis 1984, so ergab sich eine scheinbare jährliche Belastung von 9 680 000 Fr., die wirkliche Belastung wurde indes nur auf 3 $^1/_2$ Millionen veranschlagt, da man annahm, daß die — im Fall des Rückkaufs Algerien zufließenden, im Fall des Fortbestehens der Konzessionen von der Garantiesumme abzuziehenden — Reineinnahmen über 6 Millionen im Jahresdurchschnitt erreichten. Dieser Beitrag von 3 $^1/_2$ Millionen sollte jährlich um die mutmaßliche Steigerung der Reineinnahmen,[1]) (um 2 %) anwachsen. Erklärte sich Algerien mit der sofortigen Übernahme dieser Belastung einverstanden, so konnte sich der Staat seiner Rechte gegenüber den algerischen Bahnen begeben, denn es lasteten dann nur noch die fest umschriebenen Zuschußverpflichtungen auf ihm. In welcher Weise die Übergabe an die Kolonie geschah, ob der Staat selbst die Bahnen zurückkaufte und dann der Kolonie übertrug, oder ob er sie im gegenwärtigen Rechtszustand der Kolonie überließ und ihr anheimstellte, zu gegebener Zeit von dem Rückkaufsrecht Gebrauch zu machen, war nach der Lösung der Hauptfrage, der Neuregelung der Lastenverteilung, ziemlich gleichgültig; zwischen diesen beiden Wegen zu wählen, konnte man ruhig der Kolonie überlassen.

Der Vorschlag des Ministers erscheint für Algerien nicht ungünstig, denn er bot Algerien das sofortige Verfügungsrecht über die Bahnen an, ohne seine Beteiligung an den Garantielasten zu erhöhen, nur daß die Beitragspflicht schon jetzt eintreten sollte. Darin lag eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Beitragspflicht, da das Gleichgewicht des algerischen Budgets viel mehr gefährdet wurde, wenn ihm im Jahre 1926 plötzlich eine Ausgabenerhöhung von 8—15 Millionen auferlegt wurde, als wenn schon jetzt mäßige Beiträge zu leisten waren.[2]) Allein, man muß bedenken, daß etwaige Verluste von Algerien getragen werden mußten; es konnte sehr wohl der Fall eintreten, daß die Reineinnahmen hinter dem angenommenen Satze zurückblieben, und dann mußte

---

[1]) Als Reineinnahmen wurden zunächst 5 Millionen angenommen.

[2]) Man berechnete die jährliche Steigerung der algerischen Einnahmen auf 350 000 Fr., so daß die Einnahmen des algerischen Budgets von 1902—1926 von 60 Millionen auf 68 Millionen ansteigen konnten. Das reichte aber zur Übernahme einer Last von 8—12 Millionen im Jahre 1926 nicht aus. Rapport Baudin, S. 16.

Algerien den Ausfall decken.[1] Jedenfalls war es für das junge, nicht ohne Schwierigkeiten im Gleichgewicht erhaltene algerische Budget bedenklich, jetzt schon eine jährliche Mehrbelastung von mehreren Millionen auf sich zu nehmen.

Daher mag es nicht überraschen, wenn die Finanzdelegationen sich sträubten, dem ministeriellen Angebot trotz seiner unleugbaren Vorteile ihre Zustimmung zu erteilen; wenn nicht nur die Kolonistendelegation, die ja vor jedem Opfer scheute, weil sie dahinter immer eine Steuererhöhung witterte, den Vorschlag zurückwies,[2] sondern auch die wagemutigeren und weiterblickenden Nichtkolonisten sich ablehnend verhielten.[3] In dieser Haltung ließen sich die Nichtkolonisten vielleicht noch mehr als durch Rücksichten auf die Finanzen der Kolonie durch die unter ihnen vorherrschende Auffassung bestimmen,[4] daß die Bahnen der Kolonie zu Eigentum gehörten und demgemäß der Kolonie ohne Gegenleistung zu überlassen waren.[5] Aus mehr als einer Äußerung geht deutlich hervor, daß die Nichtkolonisten ein übriges zu tun glaubten, wenn sie überhaupt in die sofortige Beteiligung Algeriens an den Eisenbahnlasten willigten.[6] Dafür erwarteten sie aber auch eine erhebliche Minderung der Algerien zugedachten Lasten: Die vom Minister auf 9 1/2 Millionen veranschlagte jährliche Scheinbelastung wollten sie auf 6 Millionen vermindert sehen, derart, daß die wirkliche Belastung (über die vorerst auf 5 Millionen veranschlagten Reineinnahmen hinaus) nur 1 Million statt 3 1/2 betrug. Ebenso wünschten sie die vom Minister (auf Grund des Anwachsens der Einnahmen) auf 2 % angesetzte jährliche Steigerung der Beitragsleistung auf 1 % ermäßigt zu sehen. Damit ja die Kolonie nicht zu Schaden käme, wenn sich die Einnahmen etwa noch niedriger stellen sollten, beantragten sie, eine periodische Neuregelung der Beitragssteigerung zu ermöglichen, aber wohlverstanden nur für den Fall des *Zurückbleibens* der Einnahmensteigerung hinter dem angenommenen Satze, so daß eine Änderung der Beitragssteigerung *zugunsten* des Mutterlandes ausgeschlossen gewesen wäre. Außerdem befürworteten sie die Schaffung eines Reservefonds, dem alle etwaigen Überschüsse zufließen sollten; erst, wenn der Reservefonds sich auf 5 Millionen belief, sollten die weiteren Überschüsse zwischen dem Staat und der Kolonie geteilt werden. Auch in der Beantwortung der Nebenfrage des Ministers, ob die Bahnen vor oder nach dem Rückkauf an Algerien zu überlassen wären, verleugnete sich die berechnende Vorsicht der Algerier nicht: sie wünschten nämlich, daß der Rückkauf durch den Staat geschehe und die

---

[1]) Die Garantiesummen waren mit 1240 Millionen nicht zu hoch veranschlagt, denn der Generalgouverneur sprach in der Vollversammlung der Delegation vom 19. November 1901 (Procès-verbaux S. 141) von einer Gesamtbelastung von 1 826 000 000, davon auf Algerien 1 320 426 000 fielen. Im ersten Fall waren nur ca. 15 Millionen, im zweiten Fall ca. 22 Millionen jährlich zu leisten. Diese verschiedene Berechnung der Garantiesummen erschwert die Vergleiche zwischen den einzelnen Vorschlägen.

[2]) Délégations financières, Sess. extraord. de novembre 1901, Délégation des Colons, Sitzung vom 14. November, Procès-verbaux S. 180 ff.

[3]) Délégation des Non Colons, Sitzung vom 15. November 1901, Procès-verbaux S. 286 ff.

[4]) Besonders von Dessoliers, Pinelli und Vérola vertreten.

[5]) Siehe oben.

[6]) Siehe die unten S. 411, Anmerkung 1 wiedergegebene Stelle aus der Maisession 1902.

Netze erst nachher an Algerien übertragen würden,[1]) denn dann wurde der Lastenverteilung zwischen Mutterland und Kolonie der wirkliche Kaufwert und nicht der — möglicherweise viel höhere — Schätzungswert zu Grunde gelegt. Diese Anträge wurden sowohl von der Nichtkolonistendelegation[2]) wie von der Vollversammlung gutgeheißen;[3]) ja sogar das Conseil supérieur nahm die Wünsche der Nichtkolonisten, trotz ihrer einseitigen Berücksichtigung der algerischen Interessen, einstimmig (!) an[4]) und verstärkte sie noch dahin, daß die vom Staate mit den Gesellschaften abzuschließenden Rückkaufsverträge vor der Einbringung im Parlament den algerischen Versammlungen zur Prüfung vorgelegt werden sollten.[5])

B. Die Einigung über die Grundlagen (1902/3).

Auf diese einmütige Kundgebung mußte die französische Regierung schon einige Rücksicht nehmen; in einem neuen, in die Form eines Vertragsentwurfs eingekleideten Vorschlag,[6]) der genau dem eben (am 17. März 1902) zwischen Frankreich und Tunis über das im tunesischen Gebiet belegene Netz der Bône-Guelma abgeschlossenen Vertrag nachgebildet war,[7]) kam der Minister der öffentlichen Arbeiten den algerischen Versammlungen in dem Hauptpunkte, in der Lastenverteilung, ein gut Stück entgegen: Während nach dem ursprünglichen Vorschlag (wie nach dem Gesetz von 1900) der Staat nur 453 Millionen beisteuern sollte, vermehrte der neue Vorschlag die Beitragspflicht des Staates auf beinahe 902 Millionen, so daß auf Algerien nur eine Last von 336 Millionen entfielen. Und zwar wurde die Beitragslast derart auf die Jahre verteilt, daß der Staat zu Anfang die Schuld noch fast allein trug (die ersten drei Jahre noch je 19 Millionen), Algerien dagegen zunächst nur einen niederen Beitrag (1 350 000

---

[1]) „1⁰ Rachat immédiat par l'Etat des réseaux rachetables ou consentant à se laisser racheter;

2⁰ Remise des réseaux à la colonie;

3⁰ Paiement par la colonie des produits nets évalués à 5 millions pour 1902, augmentés du coefficient de progression de 1 % d'un exercice à l'autre;

4⁰ Création ou maintien d'un fonds de réserve constitué par les produits nets au-dèla de l'excédent des recettes forfaitaires garanties à l'Etat et partage de cet excédent quand le fonds de réserve sera supérieur à 5 millions;

Revision possible après une période de dix ans du pourcentage adopté, si la moyenne des dix années accusait un pourcentage inférieur;

Revision de la loi de 1900 de façon qu'en dehors des bénéfices garantis ou partagés sur les produits de l'exploitation, la colonie n'ait à payer qu'une charge complémentaire de 82 000 000 payables un million par an."

Délégat. des Non Colons, Procès-verbaux S. 300.

[2]) Mit 15 gegen 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, l. c. S. 321.

[3]) Délégations financières, Assemblée plénière, Sitzung vom 19. November 1901, Procès-verbaux S. 158.

[4]) Conseil supérieur, Sess. extraord. de 1901, Sitzung vom 25. November, Procès-verbaux S. 103.

[5]) „. . . les projets de traités devant être soumis à l'examen et avis des Délégations financières et du Conseil supérieur avant d'être présentés au Parlement." Ebenda S. 99.

[6]) Délégations financières, Sess. de mai 1902. Programme de la Session. Régime des chemins de fer d'intérêt général algériens. S. 83 ff.

[7]) Chambre des députés, Sess. ord. de 1902, Docum. parl. J. off. S. 353.

Fr. zu leisten hatte, daß aber dann die Beitragspflicht des Staates (bis zum gänzlichen Erlöschen im Jahre 1976) sich allmählich verminderte, während umgekehrt die Belastung Algeriens immer mehr anwuchs, um 1974 (mit beinahe 9 Millionen) ihren Höhepunkt zu erreichen. Auch in der Berechnung der Steigerung der Reineinnahmen ging der Minister auf die Wünsche der Algerier ein.[1])

Dagegen fanden in den Regeln über die Bildung eines Reservefonds die Anregungen der Algerier nur zum Teil Berücksichtigung: Wohl wies der Entwurf alle Überschüsse bis zu 5 Millionen dem Reservefonds zu, aber für die darüber hinausgehenden frei verfügbaren Überschüsse wurde keine Teilung zwischen dem Staate und Algerien vorgesehen, sondern sie wurden — wie das auch in dem französisch-tunesischen Vertrag geschehen war — bis zur Deckung der in dem betreffenden Jahre dem Staate obliegenden Zahlung dem Mutterland allein vorbehalten.[2]) Auch in der Bemessung der Verfügungsfreiheit Algeriens gegenüber den Bahnen schloß sich der Entwurf eng an das tunesische Vertragsmuster an. So wurde dem Generalgouverneur wohl die Befugnis eingeräumt, die Betriebsbedingungen zu ändern; auch erhielt er das Recht der Tarifbestätigung und der Genehmigung von Ergänzungsarbeiten; aber, sobald die bestehenden Verträge berührt wurden, bedurfte die Änderung der Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Finanzministers.[3]) Den Rückkauf der Linien behielt sich der Staat überhaupt als ausschließliches Recht vor, der Rückkauf konnte vom Generalgouverneur höchstens angeregt werden; und die algerische Volksvertretung war nur insofern zur Mitwirkung berufen, als im Fall des Rückkaufs auf Grund freier Übereinkunft die Verträge den algerischen Versammlungen vor der Einbringung im Parlament vorgelegt werden sollten.[4]) Der Entwurf gestand mithin Algerien nur eine sehr geringe Verfügungsfreiheit gegenüber den Bahnen zu, nur in der Verteilung der Finanzlast bot er Algerien ungleich größere Vorteile als der ursprüngliche Vorschlag.

Man hätte erwarten sollen, daß zum mindesten die Nichtkolonistendelegation eine Erweiterung der etwas eng bemessenen Verfügungsrechte Algeriens verlangt

---

[1]) Indem er die Steigerung nur mehr zu 1 % statt zu 2 % annahm.

[2]) Art. 3 des Entwurfs: „ . . . les excédents en fin d'exercice seront versés par la colonie à l'Etat, sans que la somme puisse dépasser le montant de sa participation de l'année". Vergl. Art. 3 des französisch-tunesischen Vertrags.

[3]) Art. 4. A partir du 1er janvier 1903 le gouvernement général de l'Algérie sera libre d'apporter aux conditions d'exploitation des chemins de fer ouverts antérieurement au 1er janvier 1902 telles modifications qu'il jugera utiles; il homologuera les tarifs et autorisera l'exécution des travaux complémentaires en se conformant aux conventions en vigueur, mais il devra demander l'adhésion des ministres des travaux publics et des finances pour les modifications qui seraient apportées aux conventions avec les compagnies de chemins de fer en vigueur au 1er janvier 1903, auxquelles il n'est nullement dérogé par les présentes. — Vergl. Art. 4 des französisch-tunesischen Vertrages.

[4]) Art. 5. Sur la demande du gouverneur général de l'Algérie, l'Etat pourra racheter les lignes designées à l'article premier. Si le rachat a lieu à l'amiable, les projets de traités fixant les annuités de rachat seront communiqués aux assemblées algériennes avant d'être portés devant le parlement, à l'exception de ceux qui concernent les lignes déjà rachetées à la compagnie franco-algérienne en vertu de la loi du 12 décembre 1900. — Vergl. Art. 5 des französisch-tunesischen Vertrags.

hätte; allein die in die Augen springenden finanziellen Vorteile des Entwurfs ließen die Delegationen über diesen Mangel hinwegsehen. Die Berichterstatter der Nichtkolonisten betonten zwar nochmals, daß nach Recht und Billigkeit eigentlich das Mutterland die Garantielasten hätte tragen müssen, und daß Algerien sich nur aus freien Stücken zur Beteiligung an den Lasten erbiete,[1] aber sie empfahlen darum doch den Entwurf zur Annahme, nur daß sie die Hälfte des über den Reservefonds hinausgehenden Überschusses für Algerien beanspruchten und noch einige andere Erleichterungen verlangten.[2] Trotz der Einwendungen Dessoliers' und Vincis trat die Delegation den Schlüssen der Kommission bei,[3] und ebenso stimmten die Kolonistendelegation[4] und die Sektionen der Eingebornendelegation[5] dem Entwurfe unter ähnlichen Vorbehalten wie die Nichtkolonisten zu. Damit war die Annahme des Entwurfs in der Vollversammlung gesichert, und so konnten die schwarzseherischen Warnungen Dessoliers' vor den schlimmen Wirkungen des Vertrags[6] das Ergebnis nicht mehr beeinflussen. Der

---

[1]) Die sehr bezeichnende Stelle lautet: „Nous sommes surpris de voir l'insistance que l'on met en France à vouloir faire disparaître du budget métropolitain, la rubrique „garantie d'intérêts" aux chemins de fer algériens pour la remplacer par la formule vague et inexacte d'ailleurs, subvention à l'Algérie . . . Logiquement et en équité, ce réseau aurait dû nous être remis gratuitement. Or, vous nous le faites payer aussi cher que possible, . . . Ce n'est pas l'Algérie qui a créé la situation actuelle, il est donc injuste de vouloir lui faire supporter non seulement une charge matérielle . . ., mais encore laisser supposer que la contribution de la métropole constitue une subvention gracieuse et volontaire. Il importe donc de ne pas perdre de vue ce principe: qu'en droit comme en équité, les garanties d'intérêts auraient dû rester à la charge de la métropole; que la colonie, qui profite de ce réseau et voulant améliorer son exploitation, offre de prendre une partie des dépenses à sa charge". Délégations fin., Non Colons, Sitzung vom 30. Mai 1902, Procès-verbaux S. 438 f.

[2]) „La 2de délégation remercie les pouvoirs publics d'avoir admis le principe de la révision de la loi du 19 décembre 1900.

Trouve toutefois que les charges laissées à l'Algérie par le nouveau projet sont encore au-dessus des ressources dont elle peut disposer.

Demande que ces charges soient encore atténuées:

1° En permettant d'apporter des modifications aux prévisions adoptées à chaque période décennale dans le cas où les prévisions seraient supérieures aux recettes réalisées;

2° En attribuant à l'Algérie la moitié de l'excédant du fonds de réserve au-delà de 5,000,000;

3° En laissant à la charge de la métropole les arriérés dûs aux compagnies jusqu'au 31 décembre 1902" usw., l. c. S. 444 f.

[3]) l. c. S. 477 f.

[4]) Délégations financières, Sess. de mai 1902, Délég. des Colons, Sitzung vom 31. Mai, Procès-verbaux S. 434—437.

[5]) Délégation indigène, section arabe, Sitzung vom 5. Juni, Procès-verbaux S. 81 ff., Section kabyle, Sitzung vom 28. Mai, S. 56 ff.

[6]) Dessoliers malte aus, daß Algerien nicht nur 1,355,000 Fr. an Zinsgarantien zu decken hätte, sondern noch 1,400,000 für Ergänzungsarbeiten, 4,451,705 für noch nicht gedeckte Forderungen der Kompanien, 1,500,000 für Mehrausgaben des Betriebs, also im ganzen 8,406,705 Fr. (Assemblée plénière, Sitzung vom 9. Juni 1902, Procès-verbaux S. 209 ff.). Diese Ausgaben ermäßigten sich jedoch bedeutend, wenn es gelang — und die Delegationen waren sich ja in diesem Wunsche einig, — die noch ungedeckten fälligen Forderungen der Kompanien dem Mutterland aufzuladen. Daß freilich Algerien, wenn es Reformen im Eisenbahnwesen durchführen wollte, etwas mehr Aufwendungen machen mußte, als zur Deckung des Restes der Garantien erforderlich war, läßt sich nicht bestreiten.

Antrag von Dessoliers, die Lösung der Frage bis zur Besserung der Finanzlage Algeriens aufzuschieben, wurde abgelehnt[1]) und die Resolution der Kolonistendelegation angenommen, d. h. der Regierungsentwurf gebilligt unter der Voraussetzung, daß die Überschüsse über den Reservefonds zwischen Staat und Kolonie geteilt und die fälligen Forderungen durch den Staat gedeckt würden.[2]) Da das Conseil supérieur die Wünsche der Delegationen ohne Einschränkung wiederholte,[3]) so war eine feste Grundlage für den Vertragsabschluß gewonnen.

Das Zustandekommen des Vertrags wurde indes noch einmal dadurch gefährdet, daß das Finanzministerium unter Hinweis darauf, daß im Budgetentwurf für 1903 die Garantiesummen überhaupt nur auf ca. 18 Millionen veranschlagt wurden, es für unmöglich erklärte, dem Parlament einen Vertrag vorzulegen, in dem der Anfangsbeitrag des Staates auf eine höhere Summe (19 Millionen) angesetzt war. Das Generalgouvernement fügte sich in diese Minderung des Anfangsbeitrags, forderte aber, daß dann die Minderung des Staatsbeitrags anders geregelt würde, damit Algerien im ganzen nicht mehr zu zahlen brauche.[4]) Die Algerier waren klug genug, dem Generalgouverneur in dieser nachgiebigen Haltung zu folgen: die Vollversammlung der Finanzdelegationen nahm einen von der Nichtkolonistendelegation einstimmig gutgeheißenen Wunsch an,[5]) der Anfangsbeitrag des Mutterlandes möge nach den Reineinnahmen der letzten zehn Jahre berechnet werden, aber keinesfalls unter 18 Millionen angesetzt werden; andernfalls solle der Generalgouverneur die Verhandlungen über die Änderung der Lastenverteilung abbrechen und das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf die andere Lösung — Durchführung der Reformen durch den Staat — verweisen.[6]) Durch

---

[1]) l. c. S. 251.

[2]) l. c. S. 252 f.

[3]) Übrigens beschäftigte sich das Conseil supérieur im Unterschied von den Delegationen nicht einseitig mit der Frage der Lastenverteilung, sondern nahm auch zu der Frage nach dem Verwaltungssystem Stellung: von verschiedenen Seiten wurde angeregt, daß nach dem Rückkauf der Linien durch den Staat die Bahnen versuchsweise, sei es durch die Kolonie, sei es durch den Staat betrieben werden sollten, aber die Versammlung gab dem Antrag der Kommission den Vorzug, daß die rückgekauften Linien verpachtet werden sollten. (Conseil supérieur Session ord. de 1902, Sitzung vom 20. Juni, Procès-verbaux S. 61 ff.)

[4]) „. . . l'administration des finances a fait remarquer que, dans le projet de budget du 1903, ce chiffre avait pu être réduit à 18 millions et qu'il n'était pas possible de soumettre au parlement une convention fixant à un chiffre plus élevé la subvention initiale de l'Etat. Le Gouvernement général a demandé que si la subvention initiale de l'Etat était abaissée, le taux de décroissance fût modifié, de manière à ne pas diminuer le total des subventions consenties, en principe, à l'Algérie par l'Etat." Délégations fin., Sess. de mai 1903. Programme de la session, Régime des chemins de fer algériens d'intérêt général, S. 55.

[5]) Assemblée plénière, Session de mai 1903, Sitzung vom 10. Juni, Procès-verbaux S. 30—51.

[6]) „La délégation des non-colons émet le voeu que la subvention initiale de la métropole soit calculée d'après les produits nets moyens des dix dernières années, et sans que, dans tous les cas, cette subvention puisse descendre au-dessous de 18 millions . . . Dans le cas où le gouvernement métropolitain refuserait de souscrire à ces conditions, M. le Gouverneur Général devrait suspendre les négociations engagées depuis deux ans dans le sens de la convention et demander immédiatement au Ministère des travaux publics de reprendre la seconde des combinaisons proposées, c'est-à-dire de faire lui-même, au moyen de l'opération de rachat, l'unification de notre réseau et de nos tarifs." Non Colons, Sitzung vom 4. Juni 1903, Procès-verbaux, S. 507 ff.

diese bei allem Entgegenkommen bestimmte Resolution, die sich durch ihre Unzweideutigkeit vor dem verschwommenen Antrag des Conseil supérieur[1]) vorteilhaft auszeichnete, ward der Anfangsbeitrag des Staates festgelegt.

3. Das Eisenbahngesetz von 1904.

A. Der dem Parlament vorgelegte Vertragsentwurf (14. Nov. 1903).

Die erste Beitragsleistung des Staates in Höhe von 18 Millionen[2]) bildete sozusagen den Eckstein des Vertrages, den der Minister der öffentlichen Arbeiten Maruéjouls und der Finanzminister Rouvier als Vertreter des Staates und der Generalgouverneur Jonnart als Vertreter Algeriens am 14. November 1903 über die Änderung der Lastenverteilung abschlossen.[3]) Die Beiträge des Staates sollten, um das junge algerische Budget zu schonen,[4]) während der drei ersten Jahre (1905, 1906, 1907) auf der Höhe von 18 Millionen bleiben, dann aber jährlich um 300 000 Fr. sinken und im Jahre 1958 ganz aufhören.[5]) Die Beitragsleistung Algeriens, die mit einer Million beginnen sollte, blieb ebenfalls während der ersten drei Jahre unverändert, stieg dann jährlich um 100 000 Fr., bis 1958, hielt sich von da ab immer auf derselben Höhe von 6 100 000 Fr. und erlosch 1976.[6]) Diese Berechnung scheint für Algerien außerordentlich günstig zu sein, denn seine Last betrug insgesamt nur 282 Millionen (gegenüber 336 in dem vorhergehenden Entwurf); aber man darf sich durch die Festlegung der algerischen Beiträge nicht über ihren Charakter täuschen lassen: es handelte sich dabei um die Fixierung der Mindestbeiträge, Algerien haftete auch darüber hinaus und zwar allein, für die Deckung eines etwaigen Defizits; und der Eintritt eines Defizits erschien nicht ausgeschlossen, denn wenn man die Beiträge des Staates zusammenrechnet, ergibt sich ebenfalls eine be-

---

[1]) „L'assemblée maintient ses premières délibérations favorables au principe de l'affermage et formule le voeu, que les projets de contrat soient soumis au contrôle et à l'examen des assemblées algériennes avant d'être discutés par le Parlement. Elle prie en outre M. le Gouverneur général, de bien vouloir prendre acte d'une façon expresse de la reconnaissance faite par le gouvernement métropolitain, que la charge imposée à l'Algérie par la loi de 1900, du chef des garanties d'intérêt, est trop lourde et l'invite respectueusement à poursuivre la modification des dispositions de cette loi." Conseil supérieur de Gouv., Sess. ord. de 1903, Sitzung vom 19. Juni, Procès-verbaux S. 19 ff.

[2]) Die Fixierung auf 18 Millionen stellte zufällig das Mittel der Garantielasten der letzten vier Jahre dar (von 1899—1902 im Ganzen 72 486 608, also Jahresdurchschnitt 18 121 652). Siehe die Motive S. 154.

[3]) Projet de loi ayant pour objet la modification de la loi du 19 décembre sur le budget spécial de l'Algérie et l'approbation d'une convention déterminant les participations de l'Etat et de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer, présenté . . . par M. E. Maruéjouls, ministre des travaux publics, par M. Rouvier, ministre des finances, et par M. Emile Combes, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes. (Documents parl. Chambre des députés, sess. extraord., séance du 16 nov. 1903. Annexe n⁰ 1297, J. o. S. 153 ff.). Siehe Anhang Nr. 70.

[4]) „En raison . . . du caractère aléatoire d'appréciations de ce genre et en raison aussi de ce que, en faisant commencer immédiatement la décroissance forfaitaire, on exposerait le budget algérien, en cas de mécomptes, à des risques sérieux, nous n'avons pas fait entrer immédiatement en compte cette décroissance de 300 000 Fr. . ." Ebenda S. 154.

[5]) Art. 2.

[6]) Art. 3.

deutend geringere Last, als in dem letzten Entwurf vorgesehen war (nur ca. 574 Millionen gegenüber ca. 900 Millionen), so daß mit den beiderseitigen Beiträgen nur 860 Millionen (nicht 1200) gedeckt werden konnten. Dieser Abstand läßt sich nur daraus erklären, daß man auf Grund neuer Berechnungen den Durchschnittsbetrag der Garantien niedriger einschätzen zu dürfen glaubte (auf ca. 10 Millionen jährlich statt 15 Millionen); aber es war doch sehr die Frage, ob die wirklich eintretenden Belastungen diese Veranschlagung nicht übertrafen. Jedenfalls mußte man mit einer Mehrbelastung des algerischen Budgets über die Mindestbeiträge hinaus rechnen; daß auch die Regierung dies tat, zeigt sich darin, daß der Staat auf das ihm nach Art. 13, 4 des Gesetzes von 1900 zukommende Drittel des algerischen Einnahmenüberschusses verzichtete.[1])

In einigem Widerspruch zu der unumschränkten finanziellen Haftbarkeit Algeriens stand seine geringe Bewegungsfreiheit in der Verwaltung der Eisenbahnfinanzen und in der Eisenbahnaufsicht. Um eine wirksame Kontrolle der algerischen Eisenbahnfinanzen durch das Mutterland zu ermöglichen, sah der Vertrag die Einrichtung einer besondern Rechnung für die algerischen Eisenbahnen vor, auf deren Aktivseite die Beiträge des Staates und Algeriens, die vertragsmäßigen Zahlungen der Kompanien oder Beitragsleistungen von Interessenten (etwa von Gemeinden), ferner die Reineinnahmen Algeriens aus dem Bahnbetrieb eingetragen werden sollten, während alle den Kompanien geschuldeten Garantien und Zuschüsse (mit Ausnahme der Jahreszahlungen von 3.6 Millionen an die Kompanie P.-L.-M., die der Staat auch weiterhin trug[2])), die Zins- und Tilgungsbeträge für die zum Rückkauf oder zum Ausbau von Bahnen aufgenommenen Kapitalien, die Fehlbeträge der unmittelbar betriebenen Bahnen usw. auf der Passivseite erscheinen sollten.[3]) Und zwar umfaßte diese Spezialrechnung nicht etwa nur die damals betriebenen Bahnen, sondern man wollte auch die noch zu bauenden Linien — mit Ausnahme der etwa aus strategischen Gründen vom Staat angelegten oder konzessionierten, aber dafür auch allein ihm zur Last fallenden Linien[4]) — in die Rechnung begreifen, weil die neugebauten Linien, sei es als Zufahrtslinien, sei es als Konkurrenzlinien, das Betriebsergebnis der schon früher bestehenden Bahnen beeinflußten.[5]) Die Überschüsse aus dieser alljährlich vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Rechnung[6])

---

[1]) Art. 6, 2.

[2]) Art. 6.

[3]) Art. 4.

[4]) „. . . la France ne saurait renoncer au droit de construire à ses frais des chemins de fer en Algérie dans un intérêt politique ou militaire.“ l. c. S. 155.

[5]) „. . . le compte spécial englobera les recettes et les dépenses incombant au budget de l'Algérie pour toutes les lignes précédentes et futures établies sur son territoire. Il semblerait, au premier abord, plus rationnel de n'y comprendre que les lignes actuellement en exploitation et de laisser en dehors les extensions que l'Algérie jugera à propos de donner à son réseau. Mais nous avons pensé que ce serait là une source de difficultés inextricables. Les lignes nouvelles qui seraient créées réagiront nécessairement sur les résultats de l'exploitation des lignes anciennes, pour lesquelles les unes seront des affluents, tandis que d'autres constitueront des concurrences et pourront créer des raccourcis détournant une partie du trafic.“ Ebenda S. 155.

[6]) Art. 5, 1.

flossen dem Reservefonds zu,[1] bis er eine Höhe von 5 Millionen erreichte; die darüber hinausgehenden Überschüsse wurden, damit die Algerier doch ein Interesse an Mehreinnahmen hatten,[2]) nicht mehr dem Staate allein, sondern — wie es die algerischen Versammlungen wünschten — wenigstens zur Hälfte Algerien zugewiesen.[3]) — Trat ein Defizit in der Spezialrechnung ein, so war der Ausfall zunächst aus dem Reservefonds zu decken, im Fall dieser nicht ausreichte, wurde der Fehlbetrag als obligatorische Ausgabe unter die ordentlichen Ausgaben des algerischen Budgets eingereiht.[4]) So wurden die algerischen Eisenbahnfinanzen bis ins Einzelne von dem Fachministerium geprüft.

In der Beaufsichtigung der Bahnen wurde den algerischen Organen zwar eine bedeutend weitere Verfügungsfreiheit eingeräumt als in dem früheren (dem französisch-tunesischen Vertrag nachgebildeten) Entwurf: dem Generalgouverneur wurden alle Befugnisse der laufenden Verwaltung übertragen, die bisher dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Algerien zustanden, wie z. B. die Genehmigung von Arbeiten, von Fahrplänen, von Betriebsreglements, von Tarifen usw.[5]) Der Rückkauf der Bahnen wurde nicht mehr dem Staate vorbehalten und die Mitwirkung der algerischen Versammlungen wurde nicht auf Begutachtung der Verträge beschränkt,[6]) vielmehr sollten Änderungen der bestehenden Verträge, insbesondere Rückkäufe, nunmehr von der Zustimmung der Finanzdelegationen und des Conseil supérieur abhängen und nur der Bestätigung durch Dekret im Staatsrat — nicht mehr der Zustimmung des Parlaments — bedürfen.[7]) Außerdem wurde der Generalgouverneur ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten besondere Kontrollbehörden und beratende Körperschaften für die Beaufsichtigung der Bahnen einzusetzen.[8]) Aber die Bewegungsfreiheit des Generalgouverneurs wurde doch durch die zu ängstlicher Vorsicht verleitende Bestimmung beeinträchtigt, daß, im Falle die Spezialrechnung, — nicht etwa das Gesamtbudget Algeriens —, drei Jahre hinter einander mit einem Defizit abschlossen, die vom Generalgouverneur getroffenen Maßnahmen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten geändert oder umgestoßen werden könnten.[9]) Die Gewalt des Generalgouverneurs wurde noch weiter durch die strenge Auslegung des Verhältnisses des Staates zu den Kompanien eingeengt; daß die Verträge zwischen dem Staat und den Kompanien grund-

---

[1]) Art. 5, 2.

[2]) „. . . avec la convention nouvelle, l'Etat . . . prolonge considérablement ses sacrifices. Il est juste que sa participation dans les bénéfices futurs soit nettement affirmée, et l'Algérie sera déjà très généreusement traitée, lorsque le capital sera amorti, par l'abandon de la moitié des produits nets d'un réseau qui lui aura relativement peu coûté. . Nous n'avons pas hésité à prévoir cet abandon, car il importe d'intéresser la colonie à ne pas prendre sans nécessité les mesures qui réduiraient par trop les produits nets; mais il ne nous a pas paru possible d'aller plus loin.“ Ebenda S. 154 f.

[3]) Art. 5, 4.

[4]) Art. 5, 3.

[5]) Art. 8, 1.

[6]) Siehe oben.

[7]) Art. 8, 4.

[8]) Art. 8, 3.

[9]) Art. 10, 2.

sätzlich unverändert fortbestanden, war an sich selbstverständlich — nach wie vor blieb der Staat den Kompanien gegenüber für die Ausführung der Verträge verantwortlich. Die Regierung hätte dies nicht besonders hervorzuheben brauchen;[1] die Frage war nur, ob die Verträge der Delegation der Aufsichtsgewalt an den Generalgouverneur im Wege standen; da folgerte die Regierung, daß, wo die Verträge eine Entscheidung des Ministers vorsähen, man den Kompanien nicht gut das Recht absprechen könne, sich (trotz der absoluten Delegation der ministeriellen Befugnisse an den Generalgouverneur) an den Minister zu wenden, wenn sie ihre Interessen durch Entscheidungen des Generalgouverneurs verletzt glaubten.[2])

Kurzum, Leistungen und Gegenleistungen erscheinen in diesem Vertrag etwas ungleich bemessen; Algerien willigte in sofortige Beteiligung an den Garantiezahlungen und übernahm das Risiko der Eisenbahnfinanzen, wofür ihm eine sehr bedingte Verfügungsfreiheit gegenüber den Bahnen gewährt wurde. Der Staat gestand eine geringe Erhöhung seiner Garantieleistungen zu und verzichtete auf seinen Anteil an den Überschüssen des allgemeinen Reservefonds, aber er wurde von jeder Deckungsverpflichtung etwaiger Fehlbeträge befreit, gewann ein dauerndes Anrecht auf die Hälfte der den Reservefonds übertreffenden Überschüsse und wußte sich außerdem ein sehr wirksames Aufsichtsrecht gegenüber den algerischen Eisenbahnfinanzen und der Eisenbahnverwaltung zu sichern.

B. Die Behandlung des Entwurfs in den Kommissionen der Deputiertenkammer.

a) In der Budgetkommission.

Es springt in die Augen, daß dieser Vertrag in mehr als einem Punkte der Verbesserung bedurfte. Wenn in der Deputiertenkammer, der der Vertrag mitsamt einem Gesetzentwurf[3]) über Abänderung des Gesetzes von 1900 zuging, die Mängel des Entwurfs beseitigt wurden, so ist das aus dem günstigen Umstande zu erklären, daß die Berichterstattung in der Budgetkommission einem hervorragenden Kenner des algerischen Eisenbahnwesens, dem früheren Minister Pierre Baudin, zufiel.[4]) Er fand das im Vertrag vorgeschlagene System viel zu

---

[1]) „L'accord intervenu entre l'Algérie et la métropole ne peut naturellement modifier en rien les droits et les obligations des compagnies existantes. L'Etat reste, vis-a-vis d'elles, garant des sommes dues en vertu des contrats passés avec lui . . . . . .“ Ebenda S. 155.

[2]) „Dans les cas où ce sont les conventions qui prévoient que le ministre statuera, il serait difficile de dénier aux compagnies, tant que ces conventions subsisteront, le droit de recourir à son autorité, si elles estimaient que les décisions du gouverneur général lèsent leurs intérêts.“ Ebenda S. 155 f.

[3]) Siehe Anhang Nr. 70.

[4]) Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi ayant pour objet la modification de la loi du 19 décembre 1900 sur le budget spécial de l'Algérie et l'approbation d'une convention déterminant les participations de l'Etat et de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer, par M. Pierre Baudin, député (Chambre des députés, sess. extraord. de 1903, n 1367).

kompliziert;[1]) vor allem tadelte er die Bestimmung über die Teilung der Überschüsse, denn sie mußten nach seiner Meinung die Algerier zu unnützen Ausgaben verleiten, da die Ausgaben ihnen im vollen Umfang, die Ersparnisse dagegen nur zur Hälfte zukamen.[2]) Daher ließ der Kommissionsentwurf die Überschüsse ausschließlich der Kolonie zufließen; da dann der Staat nur noch mit seinen festen Beiträgen an den algerischen Eisenbahnfinanzen beteiligt war, so hatte die umständliche Spezialrechnung, die bei der unbeschränkten Haftbarkeit Algeriens ohnedies nicht gerechtfertigte Fixierung der Mindestbeiträge der Kolonie und auch die Bestimmung über einen besondern Eisenbahnreservefonds keinen Sinn mehr.[3]) Und so fiel der ganze Regierungsentwurf, bis auf den Grundsatz der sofortigen Übergabe der Eisenbahnen an Algerien zur Verwaltung auf eigene Rechnung und die Verlängerung der Staatsbeiträge über das Jahr 1926 hinaus, in sich zusammen.[4])

Aber die Kommission mißbilligte nicht nur den Inhalt des Entwurfs, sondern auch die von der Regierung für die Neuregelung der Lastenverteilung gewählte Form: Die Form eines Vertrages schien ihr wenig passend, nicht als ob sie der Kolonie die aus ihrer Rechtspersönlichkeit sich ergebende Handlungsfähigkeit hätte streitig machen wollen, aber weil in einem Vertrage die Parteien einander im Werte wirklich entsprechende Bedingungen festsetzen müßten.[5]) Im vorliegenden Falle jedoch handelte es sich nach der Ansicht der Kommission um eine Schenkungshandlung des Mutterlandes: das Mutterland überließ der Kolonie die Eisenbahnen eigentlich unentgeltlich, (?) denn, wenn es auch einen Teil der gegenwärtigen Lasten der Kolonie auferlegte, so forderte es doch keinen Ersatz für die gemachten Aufwendungen, nicht einmal Rückerstattung der den Kompanien geleisteten Vorschüsse, und beanspruchte (nach dem Kommissions-

---

[1]) „Votre commission a été frappée dès l'abord de ce que ce système avait de compliqué.“ Ebenda S. 18.

[2]) „. . . l'obligation de partager les excédents, avantageuse en apparence, pouvait devenir un réel danger en incitant à des dépenses inutiles. Les économies profitaient moitié à l'Etat, et moitié seulement à l'Algérie. Les dépenses lui profitaient en totalité.“ Ebenda.

[3]) „Votre commission a pensé que la disposition relative au partage des excédents ne pouvait être maintenue. Mais sa disparition entraînait presque tout le reste; le versement minimum obligatoire perdait toute son utilité, et le compte spécial, si laborieux, sa raison d'être. La disposition relative à la réserve même n'avait plus l'objet: il n'y avait plus d'intérêt à imposer une réserve spéciale à l'Algérie qui devait être assez prudente pour la constituer spontanément.“ Ebenda Seite 18 f.

[4]) „Il ne restait plus après ces retranchements que le principe de la remise immédiate des chemins de fer à la colonie, qui en prenait les charges à son compte, et l'obligation pour l'Etat de prolonger ses versements au-delà de 1926, jusqu'à ce que l'Algérie fût en mesure de se suffire à elle-même.“ Ebenda S. 19.

[5]) „Dans ces conditions, votre commission s'est demandée s'il convenait de conserver la forme adoptée par le Gouvernement pour son texte, et s'il n'était pas préférable, renoncant à la forme de la convention, de se borner à statuer par une loi. Elle n'a pas songé à méconnaître les droits que sa personnalité civile confère à l'Algérie. Elle sait fort bien qu'elle constitue en face de la métropole un être moral dont le consentement ne saurait être ni forcé ni surpris . . . Mais elle a cru que la forme de la convention devait être réservée à l'acte dans lequel les deux parties insèrent des stipulations de valeur sensiblement égales.“ Ebenda.

entwurf keinen Anteil an den Überschüssen.[1] Diese Verzichtleistungen hätte man in einem Vertrag nicht mit Stillschweigen übergehen können; es empfahl sich aber doch, sie nicht ausdrücklich auszusprechen.[2] Darum glaubte die Kommission, die Form eines einseitigen Staatsaktes, eines Gesetzes, der Form eines Vertrages vorziehen zu sollen.

Man darf freilich nicht denken, daß die Kommission lediglich aus Taktgefühl, um der Schenkungshandlungen des Staates keine Erwähnung tun zu müssen, der Gesetzesform den Vorzug gab. Diese Wahl hatte vielmehr auch ihren praktischen Grund: ein Vertrag konnte nur mit Zustimmung der Gegenpartei abgeändert werden, während bei einem Gesetz jederzeit einseitige Aufhebung möglich war, so daß übertriebene Freigebigkeit sich später wieder korrigieren ließ.[3] Vielleicht leitete die Kommission, als sie die Gesetzesform an die Stelle des Vertrags setzte, noch ein anderer Gedanke: daß sie den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Mutterland und Algerien für politisch bedenklich hielt. Wenn es sich in dem Vertrage nur um vermögensrechtliche Verbindlichkeiten gehandelt hätte, so hätte der Staat mit Algerien einen Vertrag eingehen können, so gut er Verträge dieser Art mit Departements und andern Kommunalverbänden schloß. Allein, den Gegenstand der Neuregelung bildete doch nicht nur die Frage nach der Lastenverteilung, sondern auch die Frage nach der Ausübung von Hoheitsrechten. Mit Tunis konnte Frankreich über die Ausübung von Hoheitsrechten Verträge schließen, denn Tunis ist, wenngleich Schutzstaat Frankreichs, doch ein Staat, es steht öffentlich-rechtlich auf gleicher Stufe wie Frankreich. Dagegen kann der Staat mit einem ihm untergeordneten Kommunalverband keinen Vertrag über die Überlassung von Hoheitsrechten schließen, ohne sich etwas von seiner Würde zu vergeben. Wenn Frankreich die Ausübung von Hoheitsrechten zum Gegenstand eines Vertrages mit der großen autonomen Kolonie

---

[1]) „Lorsque l'acte prend le caractère d'une disposition libérale, elle a pensé que la loi, manifestation de la volonté unilatérale, convenait mieux . . . L'Etat, à bien prendre les choses, abandonne les chemins de fer gratuitement à la colonie. Il en met, il est vrai, les charges actuelles, partiellement, à son compte. Mais il ne lui réclame pas le remboursement des capitaux qu'il a dépensés . . . Il ne se réserve même pas le remboursement éventuel par les compagnies des avances jusqu'ici faites par lui. Il ne stipule aucune part dans le partage des bénéfices. Il laisse à l'Algérie la disposition de toutes les sommes qu'elle touchera à ces titres divers . . .“ Ebenda.

[2]) „Aurait-on compris que, dans une convention, où chacun règle son compte, tous ces points fussent passés sous silence? Il aurait fallu en parler, et cependant il vaut infiniment mieux n'en rien dire.“ Ebenda.

[3]) Der Kommissionsbericht deutet diesen Gedanken nur an: „. . . trop de rapports financiers subsistent et subsisteront encore longtemps entre la métropole et sa colonie pour que l'une des deux parties ait dès à présent un intérêt réel à régler „ne varietur“ tous les comptes du passé.“ Ebenda S. 20. Dagegen spricht ihn Depincé in der Revue politique et parlementaire (März 1904, S. 598) ganz unumwunden aus: „Une convention . . . a un caractère définitif qui exclut toute possibilité de modification ultérieure, sans l'accord des deux intéressés. La loi, au contraire, est un acte de souveraineté dont la législation reste maître de régler les conditions en détail, et sur lequel il conserve le droit de revenir, si la nécessité lui en est démontrée. Cette procédure, outre qu'elle est plus conforme à la dignité de l'Etat, présentait le très grand avantage de faire tomber l'objection principale faite aux propositions du gouvernement qui, par leur caractère contractuel, bilatéral, liaient l'Etat sans qu'il lui fût possible, s'il lui était prouvé, par la suite, qu'il a fait preuve d'une libéralité excessive, de réduire le chiffre de ces sacrifices . . .“

Algerien machte, so mußte das zur Verwischung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Mutterland und Kolonie beitragen und Algerien als ein dem Staat auch öffentlich-rechtlich gleichstehendes Subjekt erscheinen lassen.

Wie dem auch sei, jedenfalls war es nicht der so auffällig betonte Schenkungscharakter allein, der die Einkleidung der Lastenverteilung in Gesetzesform bedingte. Denn damit stand nicht ganz in Einklang, daß der Kommissionsentwurf die Lasten Algeriens mittelbar vermehrte. Die Kommission warf nämlich der Regierung vor, sich in dem Vertragsentwurf zu sehr von der Lastenverteilung von 1900 entfernt zu haben.[1]) Dem Gesetze von 1900 hätte ein schnelleres Sinken des Staatsbeitrags, jährlich um 450000 Fr. (statt 300000), entsprochen. Die Kommission legte nun einfach diese Summe der Verminderung des Staatsbeitrags zu Grunde, nur daß sie die bedeutende Abnahme mit Rücksicht auf das junge algerische Budget noch nicht gleich eintreten ließ, sondern — wie der Vertragsentwurf — während der ersten drei Jahre an dem Beitrag von 18 Millionen festhielt, während der fünf folgenden Jahre ihn — wie im Vertragsentwurf — jährlich nur um 300000 und in den fünf weiteren Jahren um je 400000 Fr. verminderte; dann aber sollte der Staatsbeitrag um so rascher, nämlich jährlich um 500000 Fr. sinken, so daß er im Jahre 1946 ganz erlosch.[2]) Infolge dieser Steigerung der Abnahmeziffer verringerte sich die Gesamtbelastung des Staates von den im Vertragsentwurf vorgesehenen 574 Millionen auf 416 Millionen, sank mithin noch unter die in dem Gesetz von 1900 vom Mutterland übernommene Last (453 Millionen).

Die dadurch mittelbar vermehrte Belastung Algeriens, dem man alle übrigen aus den Garantieverträgen oder Rückkaufsverträgen über bestehende oder erst zu bauende Bahnen (ausgenommen die später vom Staat unmittelbar gebauten oder konzessionierten Bahnen) sich ergebenden Lasten — selbstverständlich als obligatorische Ausgaben — aufbürdete,[3]) wurde nur dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß man dem Staat keinen Anteil an den Überschüssen der Eisenbahnverwaltung mehr vorbehielt. Im übrigen beschränkte sich der Entwurf im großen und ganzen auf eine Vereinfachung der Verwaltung der Eisenbahnfinanzen: da die Kommission die umständliche Sonderverrechnung beseitigte, so verschwand die Festlegung der Mindestbeiträge Algeriens, und die Staatsbeiträge flossen nicht der Sonderrechnung, sondern als Subventionen dem algerischen Budget zu. Mit der Sonderverrechnung kam auch der besondere Eisenbahnreservefonds in Wegfall; die Kommission begnügte sich damit, Algerien die Verpflichtung aufzuerlegen, seinen im Gesetz von 1900 nur auf 5 Millionen normierten allgemeinen Reservefonds[4]) auf 10 Millionen zu vermehren.[5])

[1]) „Cette décroissance (de 300,000 Fr.), qui n'arrête les payements de l'Etat qu'en 1958, l'éloignait beaucoup trop des charges probables de la loi de 1900." Rapport Baudin S. 20.

[2]) Art. 2, vergl. Art. 2 des Vertragsentwurfs, siehe den Gesetzestext im Anhang Nr. 72, der bis auf die hervorgehobenen Stellen wörtlich mit dem Kommissionsantrag übereinstimmt.

[3]) Art. 1. Der Pflichtcharakter mußte diesen Ausgaben schon deshalb beigelegt werden, weil den Kompanien gegenüber das Mutterland zu den vollen Garantieleistungen verpflichtet blieb, es mußte daher sein Rückgriffsrecht auf die Kolonie sicher stellen.

[4]) Art. 13, 4.

[5]) Art. 4.

In den Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generalgouverneurs und die Mitwirkung der algerischen Versammlungen bei Änderungen der Verträge, bei Rückkauf usw., schloß sich der Kommissionsentwurf meist wörtlich dem Vertragsentwurf an,[1]) nur daß er die Delegation ministerieller Befugnisse noch erweiterte, indem er dem Generalgouverneur auch die Ausübung der ministeriellen Rechte gegenüber den Kleinbahnen übertrug,[2]) denn es wäre widersinnig gewesen, wenn die Aufsicht gegenüber den wenig wichtigen Kleinbahnen vom Minister geführt worden wäre, während die Hauptbahnen vom Generalgouverneur beaufsichtigt werden.[3]) Vor allem aber fiel durch die Beseitigung der Spezialrechnung die den Generalgouverneur in seiner Handlungsfreiheit lähmende Bestimmung des Vertragsentwurfs, die dem Minister der öffentlichen Arbeiten das Recht der Abänderung von Entscheidungen des Generalgouverneurs gewährte. Nur in einer Hinsicht vermehrte die Kommission die Beschränkungen des Vertragsentwurfs, indem sie die Mitwirkung des Parlaments bei der Eisenbahnverwaltung verstärkte: der schon im Gesetz von 1900 enthaltenen und im Vertragsentwurf wiederholten Bestimmung, daß Konzessionen für über 20 km lange Strecken durch Gesetz bestätigt werden mußten,[4]) fügte sie die gleiche Bedingung für Verpachtungen von Bahnen für einen Zeitraum von über 25 Jahren hinzu.[5])

Durch diesen Zusatz, der offenbar nur den Schutz Algeriens gegen unvernünftige Verpachtungsverträge bezweckte, ward aber die notwendige Bewegungsfreiheit Algeriens kaum beeinträchtigt. Im ganzen genommen kam die Umgestaltung des Entwurfs durch die Kommission Algerien zu gute: sie sicherte Algerien einerseits eine weitgehende Selbständigkeit in seiner Eisenbahnpolitik, da sie die Möglichkeit einer Einmischung des Ministers für öffentliche Arbeiten in die Aufsichtstätigkeit des Generalgouverneurs beseitigte und Algerien vor der mit der Sonderverrechnung verbundenen kleinlichen Kontrolle seiner Eisenbahnfinanzen bewahrte, und gewährte Algerien andererseits durch die Zuweisung sämtlicher Überschüsse finanzielle Vorteile; durch diese Erweiterung der Rechte Algeriens wurde die aus der Verminderung des Staatszuschusses mittelbar sich ergebende Mehrbelastung des algerischen Budgets mehr als aufgewogen.

b) In der Kommission für öffentliche Arbeiten.

Die Erledigung des Entwurfs der Budgetkommission wurde dadurch einigermaßen erschwert, daß die Kommission für öffentliche Arbeiten, der der Vertragsentwurf ebenfalls zur Begutachtung zugewiesen wurde, in der algerischen Eisenbahn-

---

[1]) Vergl. Art. 5 und 6 des Kommissionsentwurfs (Art. 6 und 7 des Gesetzes) mit Art. 8 des Vertragsentwurfs.

[2]) Art. 7 des Kommissionsentwurfs, Art. 8 des Gesetzes.

[3]) „Il y aurait . . . quelque bizarrerie à ce que les chemins de fer d'intérêt général fussent placés sous l'autorité immédiate du Gouverneur général alors que les chemins de fer d'intérêt local, moins importants, continueraient à relever du Ministre." Ebenda S. 25.

[4]) Gesetz von 1900 Art. 1, 2 und 3; Vertragsentwurf Art. 8, 5; Kommissionsentwurf Art. 6, 3; Gesetz von 1904 Art. 7, 4.

[5]) Art. 6, 3; Gesetz Art. 7, 4.

frage einen ganz anderen Standpunkt einnahm, als die Budgetkommission. Die Berichterstattung fiel Jean Bourrat zu, der wohl noch mehr als Baudin in Eisenbahnfragen bewandert war und sich besonders durch sein einseitiges Eintreten für die Verstaatlichung der Bahnen bekannt gemacht hatte. Daher war denn auch sein Gutachten über den Vertragsentwurf[1]) nur von dem einen Gedanken beherrscht, die Verstaatlichung der algerischen Bahnen herbeizuführen. Nicht ganz zu Unrecht rügte er an dem Gesetzentwurf, daß er für die Ausführung des doch allgemein als dringend notwendig anerkannten Rückkaufs der algerischen Bahnen gar keine Gewähr bot; denn da er den Generalgouverneur zur Änderung der Konzessionen, zum Rückkauf usw. nur ermächtigte, so bestand die Gefahr, daß der Generalgouverneur etwa aus Furcht, die Kolonie könnte in Prozesse mit den Kompanien verwickelt werden, sich dem Rückkauf widersetzte[2]) und so die Lösung der Hauptaufgabe verhinderte. Daß Bourrat dieser Gefahr vorzubeugen suchte, wird man begreiflich finden, aber er hätte sein Ziel auch auf anderem Wege erreichen können, als daß er den Rückkauf dem Staate vorbehielt; man hätte dem Mangel z. B. dadurch abhelfen können, daß man in dem Gesetz Algerien die Verpflichtung auferlegt hätte, binnen einer bestimmten Frist die Bahnen zurückzukaufen. Allein, diese Lösung hätte Bourrat nicht genügt, denn es kam ihm nicht sowohl darauf an, die Interessen Algeriens als vielmehr die des Staates zu wahren. Da er es für sehr wohl möglich hielt, daß die Einnahmen und Ausgaben auf allen algerischen Bahnen nach dem Rückkauf eine ähnlich günstige Entwicklung nahmen, wie sie bei der Franco-Algérienne nach der Übernahme durch den Staat eingetreten war,[3]) erachtete er auch die im Gesetzentwurf der Kommission vorgesehene Belastung des Staatsbudgets noch als zu hoch. Er glaubte, daß der Staat besser fahren werde, wenn zunächst einmal durch den Rückkauf und die nachfolgende Staatsverwaltung der wahre Wert der einzelnen Linien festgestellt und danach erst eine Neuregelung der Lastenver-

---

[1]) Avis présenté au nom de la commission des travaux publics, des chemins de fer et des voies de communication sur le projet de loi ayant pour objet la modification de la loi du 19 décembre 1900 . . . par M. Jean Bourrat, député (Chambre des députés, session extraordin. de 1903 n° 1409).

[2]) „Bien que le rapport de la commission du budget ait montré . . . les dangers de la situation actuelle des chemins de fer algériens et insisté en vue d'une réforme générale immédiate, on ne trouve nulle part une conclusion ferme en faveur du rachat. . . . L'article 6 du projet de loi parle du rachat comme il parle de la modification des concessions, de l'exploitation en régie, de l'affermage, uniquement pour habiliter le Gouverneur général à faire ces actes sans le contrôle du Parlement. De sorte que toutes les motions, tous les voeux, toutes les réclamations en faveur du rachat, pourraient, si le projet de loi était adopté, venir se heurter contre le refus du Gouverneur général de modifier le statu quo, refus qui pourrait trouver d'ailleurs sa raison d'être, en apparence s'entend, dans la crainte chimérique de procès avec les Compagnies rachetées et dans l'éventualité, pour la colonie, d'avoir à supporter les frais du procès". l. c. S. 13.

[3]) Tatsächlich trat auf der Franco-Algérienne nach ihrer Übernahme durch den Staat eine bedeutende Erhöhung der Einnahmen ein: Die Bruttoeinnahme stieg von 1900 auf 1901 zwar nur von 3900410 Fr. auf 3958118 Fr., aber infolge der Verringerung der Ausgaben wuchs die Reineinnahme von 638940,58 auf 1078492,11, also um mehr als 40 %. Es war aber gewagt, eine ähnliche Steigerung bei den übrigen Linien anzunehmen.

teilung getroffen würde; demgemäß befürwortete er den sofortigen Rückkauf der algerischen Bahnen durch den Staat.[1])

C. Verhandlung in der Deputiertenkammer.

Die Verhandlung über den Gesetzentwurf[2]) begann mit einem merkwürdigen Vorspiel: der Advokat Sénac warnte nicht nur vor dem Entwurf, weil Frankreich die Früchte kämpfe- und opferreicher Jahre verliere,[3]) sondern er benützte die in dem Gesetz zweifellos enthaltene Erweiterung der algerischen Autonomie dazu, die algerische Selbstverwaltung überhaupt zu bekämpfen und die Angliederung ans Mutterland zu empfehlen. Er meinte dies vollkommen ernst, denn er brachte auch gleich den Antrag ein, die Unterstellung Algeriens unter das Verordnungsrecht aufzuheben, den Generalgouverneur, das Conseil supérieur und die Finanzdelegationen abzuschaffen, die algerischen Departements den mutterländischen vollkommen gleichzustellen, die algerische Grundsteuer in Übereinstimmung mit der französischen zu bringen und über das Wahlrecht der Muselmanen Bestimmungen zu treffen.[4]) Es braucht nicht gesagt zu werden, daß ein derart

---

[1]) „Votre Commission des Travaux publics, des chemins de fer et des voies de communications est d'avis qu'il n'y a pas lieu de passer à la discussion des articles du projet de loi qui vous est soumis;

Mais, qu'il y a lieu de procéder immédiatement au rachat des réseaux algériens du P.-L.-M., de l'Ouest et du Bône-Guelma et à partir du 15 décembre 1904 au rachat de la Compagnie de l'Est-Algérien.

De faire assurer l'exploitation de ces réseaux jusqu'à ce que le Parlement ait statué sur leur admininistration". l. c. S. 27.

[2]) Chambre des députés, Débats parl., Sitzungen vom 18., 19., 22. und 23. Februar 1904, J. off., S. 398 ff., S. 421 ff., S. 440 ff., S. 461 ff.

[3]) „Je considère que cette proposition sera le dernier acte de dessaisissement de la France sur la surveillance des affaires de l'Algérie . . . Si nous souscrivons aux propositions qui nous sont faites, nous perdrons le fruit de 75 années de dépenses de luttes . . ." Sitzung vom 18. Februar . . . l. c. S. 398.

[4]) „Est abrogé l'art. 4 de l'ordonnance royale du 22 juillet 1834 ainsi conçu: »Jusqu'à ce qu'il soit autrement ordonné, les possessions françaises du nord de l'Afrique seront régies par nos ordonnances.«

Art. 2. La fonction de gouverneur général de l'Algérie est supprimée.

Art. 3. Sont abrogés:

Le régime des décrets qui réglemente actuellement les affaires algériennes;

Le Conseil supérieur du gouvernement;

Les délégations financières;

Les tribunaux de répression.

Art 4. Les trois départements algériens, Oran, Alger, Constantine conservent leur organisation administrative et territoriale actuelle.

Ces trois départements sont rattachés au Gouvernement de la France et aux différents ministères dans les mêmes conditions et au même titre que la Corse, la Savoie et les autres départements de la métropole.

Les préfets correspondront dans les mêmes conditions, et directement avec le ministre de l'intérieur et avec les autres ministères auxquels les affaires ressortiront comme elles ressortissent aux préfets de la métropole.

Art. 5. Les impôts fonciers européens et arabes sont provisoirement maintenus. Ils seront incessamment revisés et modifiés en conformité des impôts fonciers de la métropole . . .

umstürzlerischer Vorschlag, in dem nur die Anregung der Änderung des ausschließlichen Verordnungsrechts einige Berechtigung besaß, gar keine Unterstützung fand. Sénac suchte seinen unzeitgemäßen Antrag natürlich mit den algerischen Lostrennungsbestrebungen zu begründen, allein das Gespenst des algerischen Separatismus wirkte nicht mehr, seine Erwähnung gab nur dem algerischen Abgeordneten Thomson die willkommene Gelegenheit, die Anhänglichkeit der Algerier ans Mutterland zu betonen und die Schuld an dem Fremdfühlen eines Teils der Algerier auf das Mutterland — nämlich auf das automatische Naturalisationsgesetz von 1889 — zu schieben.[1])

Im übrigen drehte sich der Redekampf natürlich um die beiden Kommissionsvorschläge. Gegen die Überlassung der Eisenbahnen an Algerien sprach vor allem Bourrat; er suchte seinen Standpunkt diesmal mit strategischen Rücksichten zu begründen,[2]) aber es war nicht nur die Sorge um die Verteidigung Algeriens, die Bourrat zu dieser Stellungnahme veranlaßte, sondern auch sein Festhalten an der Assimilationsidee, zu der er sich offen bekannte.[3]) Außer Bourrat verteidigte nur Sibille den Gedanken, daß der Staat den Rückkauf vollziehen solle,[4]) wobei er den Gesichtspunkt in den Vordergrund rückte, daß der Entwurf dem Staat zu große Opfer zumute.

Demgegenüber suchten Thomson und Baudin die Unbedenklichkeit der sofortigen Übergabe der Bahnen an Algerien darzutun. Thomson machte sich die Sache etwas leicht, wenn er frug, was denn der Staat für ein Interesse daran hätte, das Risiko, die Prozesse und die Formalitäten des Rückkaufs auf sich zu nehmen,[5]) denn es wurden doch durch die Übergabe der Bahnen manche materiellen und ideellen Interessen des Mutterlandes in Mitleidenschaft gezogen.

Art. 6. Les conditions de la représentation électorale des musulmans seront incessamment réglées par une loi.

Art. 7. Les lignes ferrées . . . seront prolongées . . .

Ces prolongements, essentiellement stratégiques, sont classés par la présente loi dans l'intérêt général. Leur construction et leur exploitation formeront un monopole d'Etat.

Art. 8. Toutes les autres lignes construites ou établies dans l'avenir en Algérie seront classées dans l'intérêt local ou départemental . . ." l. c. S. 399, 400.

[1]) „Sans doute, il y a une question grave . . . celle de l'application de la loi du 26 juin 1889 . . . Par cette porte pénètre et pénètrera dans la nationalité française toute la population étrangère de l'Algérie." l. c. S. 412.

[2]) „. . . elle (la commission des travaux publics) craint . . . que M. le gouverneur général ou plutôt les délégations algériennes ne cherchent à reconstituer deux ou trois réseaux au lieu de conserver une administration unique." Sitzung vom 22. Februar . . l. c. S. 449. Als der Generalgouverneur erklärte, das Netz der Franco-Algérienne würde nicht verpachtet werden, weil es sich bei ihr um eine strategische Bahn handle, suchte Bourrat daraus ein allgemeines Verbot der Verpachtung der algerischen Bahnen abzuleiten, da alle algerische Bahnen strategische Bahnen wären. („. . . tous les réseaux en Algérie sont des réseaux stratégiques, et vous ne devez les rétrocéder à personne . . ." Ebenda).

[3]) „. . . nous n'avons jamais cessé de considérer l'Algérie comme la continuation de la France. C'est précisément pour ce motif que nous combattons de la façon la plus énergique la remise des chemins de fer à l'Algérie." Ebenda.

[4]) Sitzung vom 18. Februar, l. c. S. 413 ff. und vom 19. Februar, l. c. S. 421 ff.

[5]) „Quel intérêt y a-t-il pour l'Etat à prendre à son compte les risques, les litiges, les formalités mêmes du rachat?" l. c. S. 412.

Baudin dagegen ging, nachdem er die sofortige Übergabe an die Kolonie mit praktischen Gründen gerechtfertigt hatte,[1] wenigstens auf die Sicherstellung der materiellen Interessen des Mutterlandes ein, indem er eine Änderung des Gesetzes in Aussicht stellte, wenn Algerien zu große Gewinne aus den Einnahmen zöge, und indem er auf die sonst noch bestehenden finanziellen Beziehungen zwischen Frankreich und Algerien hinwies, die es ermöglichten — etwa durch Einschränkung der Ausgaben für die Armee und für die Pensionen — auf Algerien einen Druck auszuüben und das Gleichgewicht zwischen den beiderseitigen Lasten wieder herzustellen.[2])

Damit waren indes die Gegner der Übergabe der Bahnen noch nicht entwaffnet: sie hatten nämlich noch das Bedenken geltend gemacht, daß sich der Staat damit seines Eigentums an den algerischen Bahnen entäußere. Dieser Vorwurf war nur scheinbar begründet. Man muß sich vergegenwärtigen, daß in Frankreich unter den vom Staat und den Kommunalverbänden verwalteten Gütern das öffentliche Eigentum, das Domaine public, dazu die in öffentlichem Gebrauch stehenden Sachen (wie Meeresufer, Flüsse, Straßen) gerechnet werden, und das private Eigentum, das Domaine privé, scharf auseinandergehalten werden. Das hervorstechendste Merkmal des Domaine public, durch das es sich vom Domaine privé und von andern Gütern unterscheidet, ist die Unveräußerlichkeit, die so lange besteht, bis das betreffende Grundstück aufgelassen (deklassiert), d. h. aus dem Domaine public ausgeschaltet worden ist. Als Eigentümer des Domaine public wird die Nation betrachtet, so daß die juristischen Persönlichkeiten, die die Verwaltung der einzelnen Teile des Domaine public führen, wie der Staat, die Departements, die Gemeinden, die Kolonien, nach strenger Rechtsauffassung nur die Nutznießung am Domaine public besitzen. Tatsächlich aber sind diese Nutznießer an der Nationaldomäne in die Stellung von Eigentümern eingerückt;[3]) das gilt namentlich dann, wenn ein Verband zur Deklassierung eines in seiner Verwaltung stehenden Stücks des öffentlichen Eigentums berechtigt ist,[4]) denn dann kann ja der betreffende Verband die Unveräußerlichkeit jederzeit beseitigen.

Berücksichtigt man die Möglichkeit der Aufhebung der Unveräußerlichkeit, so wird man zugeben müssen, daß die Frage nach dem Eigentum an den al-

---

[1]) „Quelle est l'autorité qui doit exécuter le rachat? . . . Ce ne peut pas être la métropole, ce ne peut pas être le ministre des travaux publics . . . Vous voyez bien que le Gouvernement n'est pas sur les lieux, qu'il est trop éloigné des compagnies algériennes.“ l. c. S. 430.

[2]) „. . . si un jour les chemins de fer de l'Algérie réalisent des bénéfices tels que très apparemment notre texte de loi soit onéreux pour les finances publiques et peu justifié par sa situation intérieure, nous reviendrons devant vous . . . N'y a-t-il pas entre la France et l'Algérie une multitude de rapports financiers? . . . N'avons nous pas encore, par d'autres contributions, le moyen d'exercer une pression sur les finances de l'Algérie? Les deux millions que nous payons pour les pensions des fonctionnaires de l'Algérie ne peuvent-ils nous servir de balancier quand il s'agit d'établir un plus juste équilibre entre les charges de l'Algérie et l'appoint que lui apporte la métropole?“ Ebenda.

[3]) Dies wird auch von den neueren Schriftstellern anerkannt, z. B. von Hauriou S. 579, von Thomas, L'Algérie et l'autonomie budgétaire, l. c. S. 20 f., von Brackhausen, Etude sur la théorie générale du domaine public (Revue du droit public 1902, Bd. 18, S. 400 ff.).

[4]) Wie z. B. über die Deklassierung der Departementsstraßen das Conseil général beschließt.

gerischen Bahnen nicht damit beantwortet war, daß man die allgemeine Unveräußerlichkeit des Nationaleigentums betonte. Es entsprach nicht der Wirklichkeit, wenn Guillain meinte, das Domaine public gehöre überhaupt niemand, und wenn man von Domaine public des Staates, eines Departements oder einer Kolonie rede, so verstehe man darunter nur eben den Teil der öffentlichen Nationaldomäne, dessen Verwaltung von dem betreffenden Verband geführt werde. Also könne der Staat die Verwaltung der algerischen Eisenbahnen der Kolonie übertragen, ohne daß er eines Eigentumstitels verlustig gehe.[1])

Es kam vielmehr darauf an, unter welche Kategorie des öffentlichen Eigentums die algerischen Bahnen zählten, und welche Organe zur Deklassierung der algerischen Bahnen und damit zur Aufhebung ihrer Unveräußerlichkeit befugt waren; nun handelte es sich bei den im Gesetz an Algerien übertragenen Bahnen fast nur um Chemins de fer d'intérêt général, die (im Gegensatz zu den von den Departements konzessionierten oder betriebenen Chemins de fer d'intérêt local) zu dem öffentlichen Eigentum des Staates zählen; die Klassierung der algerischen Bahnen unter die Chemins de fer d'intérêt général wurde durch das zur Verhandlung stehende Gesetz nicht berührt, die algerischen Bahnen blieben daher trotz der Übergabe an Algerien im Domaine public des Staates, im Falle der Auflassung mußten sie in das Domaine privé des Staates fallen; aber auch wenn man annimmt, daß die algerischen Bahnen durch das Gesetz in das öffentliche Eigentum Algeriens übergingen, so hat damit Algerien nicht viel gewonnen; denn zur Deklassierung ist — da die Chemins de fer d'intérêt général durch Gesetz klassiert werden — nach wie vor ein Gesetz erforderlich. Die algerischen Organe sind also außerstande, die Unveräußerlichkeit der algerischen Bahnen zu beseitigen. Aber selbst wenn man ihnen die Auflassungsbefugnis zuspräche, würde es erst noch fraglich sein, ob das aufgelassene Grundstück in das Domaine privé Algeriens fiele, denn, obwohl es nach dem Gesetze von 1900 gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß Algerien zum Besitz von Domänen befähigt ist,[2]) so hat sich doch bisher die Praxis dagegen gesträubt, eine algerische Domäne anzuerkennen; man hat vielmehr daran festgehalten, daß alle Staatsgüter in Algerien im Staatseigentum geblieben sind.[3])

---

[1]) „Quand on parle de propriété à propos du domaine public, on dit en réalité un non-sens. Le domaine public n'appartient à personne, pas plus à l'Etat qu'à un département ou à une commune, puisque personne ne peut en disposer par aliénation. Lorsqu'on parle du domaine public de l'Etat, du domaine public d'un département, du domaine public d'une colonie ou d'une commune, on vise simplement la partie du domaine national dont la gestion est exercée soit par l'Etat, soit par le département, soit par la colonie, soit par la commune, cette gestion comportant la charge des dépenses à faire et le bénéfice des fruits à recueillir. La loi peut modifier la répartition du domaine public entre les diverses entités administratives sans qu'il y ait expropriation, puisqu'il n'y avait pas un droit de propriété. On peut faire passer la gestion des chemins de fer algériens des mains de l'Etat à celles de la colonie, sans que l'Etat soit dépouillé d'aucune par celle de propriété . . .“ l. c. S. 440 f.

[2]) Siehe oben S. 316.

[3]) Darauf wies auch der Generalgouverneur Jonnart in der Verhandlung hin: „Que l'Algérie puisse avoir un domaine privé, cela me paraît certain, étant donnés les termes de la loi de 1900 qui lui a conféré la personnalité civile . . . Mais je constate que le principe a prévalu, à savoir que l'Etat a gardé la propriété de son domaine privé en Algérie. Vous avez décidé par le vote de la loi du 21 février 1903 sur le régime forestier que l'Etat avait conservé la propriété des bois et forêts de la colonie . . .“ l. c. S. 443. Siehe auch oben S. 316 f.

Im Falle der Auflassung eines algerischen Eisenbahngrundstückes würde deshalb das Eigentum daran wohl dem Staate zuzusprechen sein. Nach alledem wird man kaum behaupten dürfen, daß durch das zur Verhandlung stehende Gesetz das Eigentum an den algerischen Bahnen auf Algerien übertragen wurde.

Merkwürdigerweise ist der ungerechtfertigte Einwand von der Auslieferung von Staatseigentum an Algerien nicht wirkungslos geblieben; zwar vermochte er die Annahme des Gesetzes nicht aufzuhalten.[1] Aber doch nahm die Kammer den zum ersten Absatz des Artikels 5 (im Gesetz Art. 6) von Klotz beantragten Zusatz an, daß die Bahnen auch weiterhin zur „Nationaldomäne" gehören sollten.[2] Dieser Zusatz schließt indes nicht jede Doppeldeutigkeit aus: denn, wenn zwar Manche unter dem „Domaine national" nur den dem Staat zugehörenden Teil des Domaine public begreifen,[3] so wird doch von Andern unter Domaine national jeder Teil des öffentlichen Eigentums verstanden,[4] ob er nun in der Verwaltung des Staates, der Departements, der Gemeinden oder der Kolonien steht. Der Antragsteller hat mit seinem Zusatz jedenfalls die Absicht verfolgt, die algerischen Bahnen dem Staate vorzubehalten; da nun aber die Begründung eines Eigentumsrechtes am Domaine public der französischen Lehre zuwiderläuft, so konnte man die Bahnen nicht als Staatseigentum erklären, sondern mußte sich mit dem höchst verschwommenen Ausdruck „Domaine national" begnügen.

Der Zusatz war wenigstens unschädlich; die übrigen Zusätze jedoch, die während der Verhandlung in den Entwurf aufgenommen wurden, haben den klaren Charakter des Entwurfs in mancher Hinsicht verwischt: so, wenn ein Antrag von Cailloux die von der Kommission glücklich beseitigte Gewinnbeteiligung des Staates in der Form wieder einführte, daß die Überschüsse nach dem Verhältnis der vom Mutterland und der Kolonie getragenen Garantievorschüsse, Rückkaufsraten, Anleihezinsen und Betriebsfehlbeträge geteilt werden sollten,[5] oder wenn auf Wunsch von Sibille und Krantz die auf gütlicher Verständigung beruhenden Rückkaufsverträge der Bestätigung durch Gesetz unterworfen wurden.[6]

---

[1]) Sibille zog seinen unklaren Gegenentwurf, der den Minister der öffentlichen Arbeiten zu dem Rückkauf der algerischen Bahnen ermächtigte, aber im Fall der gütlichen Verständigung mit den Kompanien die algerischen Versammlungen an den Rückkaufsverträgen mitwirken ließ (l. c. S. 461), zurück (l. c. S. 464), und der in seinem Geiste gehaltene Abänderungsantrag zu Art. 6 von Krantz, der, um das Prinzip des Staatseigentums an den algerischen Bahnen zu wahren (l. c. S. 464 f.), alle Beschlüsse der algerischen Versammlungen über Änderungen der Eisenbahnverwaltung der Bestätigung durch Gesetz unterwerfen wollte, wurde — wenn auch nicht mit großer Mehrheit — abgelehnt (mit 366 gegen 222 Stimmen, l. c. S. 467). Der Abänderungsantrag lautete: „Les modifications qui seraient apportées aux conventions existantes avec ou sans changements dans la constitution des réseaux, le rachat et l'exploitation en régie des lignes actuellement concédées ou l'affermage des lignes rachatées, le mode d'exploitation des lignes d'intérêt général a établir, devront être délibérées par les délégations financières et le conseil supérieur du Gouvernement dans les formes prévues pour le vote du budget et seront ensuite approuvées par une loi."

[2]) „Lesquels continuent de faire partie du domaine national."

[3]) Z. B. Block, Dictionnaire de l'administration française, Tome I, S. 1130, n° 28.

[4]) Z. B. Hauriou S. 579.

[5]) Art. 5 des Gesetzes. Diese Gewinnteilung hat vor der im Vertragsentwurf vorgeschlagenen immerhin das voraus, daß sie mit der Einstellung der Staatsbeiträge (1946) aufhören muß.

[6]) Art. 7, 2.

Ferner wenn in Artikel 6 (im Gesetz 7) auf Anregung von Klotz die Worte „ou l'affermage“ gestrichen wurden, offenbar um die algerischen Organe von der Verpachtung der zurückgekauften Linien abzuhalten; aber war durch die Streichung dieser Worte die Verpachtung ausgeschlossen? Durchaus nicht: denn im letzten Absatz des Artikels ist ja von der Verpachtung über 25 Jahre die Rede; man hatte mit der Streichung nur soviel erreicht, daß eine Garantie gegen voreilige Verträge in Wegfall kam, indem die Verpachtung nun ohne Mitwirkung der algerischen Versammlungen geschehen darf! Dieser Fehler wurde allerdings dadurch wieder ausgeglichen, daß für jede Verpachtung, gleichgültig für wie lange, die Genehmigung durch Gesetz vorgeschrieben wurde; ist es nun aber nicht widersinnig, das ein so wichtiger Akt wie die Verpachtung durch den Generalgouverneur und das Parlament ohne Mitwirkung der algerischen Versammlungen vorgenommen werden kann? Man hätte die Verpachtung ja leicht ausschließen können; man brauchte nur Algerien die Verpflichtung aufzuerlegen, die Bahnen nach ihrem Rückkauf selbst zu betreiben; allein ein dahingehender Antrag von Jaurès [1]) wurde von der Kammer, die vor einer so unzweideutigen Betonung des Prinzips der staatlichen Bahnverwaltung zurückscheute, mit großer Mehrheit abgelehnt (404 gegen 153 Stimmen), man begnügte sich damit, einem Antrag von Trouin stattzugeben, daß das Staatsbahnnetz der ehemaligen Franco-Algérienne wie bisher weiter verwaltet werden sollte.[2]) Auch die Einschiebungen im Abs. 1 des Art. 6 (früher 5), daß der Generalgouverneur die ihm übertragenen ministeriellen Befugnisse „unter der Autorität des Ministers der öffentlichen Arbeiten“ [3]) ausüben solle, ist wenig glücklich; der Name des Antragstellers — es war Krantz — beweist, daß mit diesem Zusatz eine Abschwächung der Gewalt des Generalgouverneurs beabsichtigt wurde. Streng genommen ist durch diesen Zusatz der Wirkungskreis des Generalgouverneurs freilich nicht eingeschränkt worden, es ist nur verdeutlicht, daß für die algerische Eisenbahnverwaltung der Minister der öffentlichen Arbeiten — und nicht etwa der Minister des Innern — der dem Generalgouverneur übergeordnete Minister ist, aber doch besteht die Gefahr, daß der Minister für öffentliche Arbeiten sich auf Grund dieser Bestimmung in die Ausübung der ministeriellen Befugnisse durch den Generalgouverneur einmischt.

Nur in einem Punkte ist der Gesetzentwurf in der Kammerverhandlung vereinfacht worden: der in Artikel 1 des Entwurfs gemachte Vorbehalt, der die vom Staat später gebauten oder konzessionierten Linien aus dem Algerien zufallenden Netz ausnahm, wurde auf Antrag von Cailloux, um Algerien einen besondern Vertrauensbeweis zu geben, gestrichen. Es frägt sich aber, ob dieser Vertrauensbeweis nicht etwas zu weit ging, ob es nicht das Interesse des Staats erfordert hätte, zum mindesten strategische Bahnen (z. B. an der marokkanischen Grenze) von der algerischen Verwaltung auszunehmen, denn die Vertretung einer Kolonie läßt sich bei den Bewilligungen für den Bahnbau bezw. -Betrieb vornehmlich von Rücksichten auf die Kolonialfinanzen und auf die wirtschaftliche

[1]) „Le gouverneur devra assurer, après le rachat, l'exploitation en régie du réseau algérien d'intérêt général.“ l. c. S. 473.

[2]) Art. 6, 4.

[3]) „Sous l'autorité du ministre des travaux publics.“ l. c. S. 472.

Entwicklung leiten. — Somit ist der Entwurf durch die Kammer eigentlich nur verschlechtert worden: einerseits wurde die Selbständigkeit Algeriens unnötigerweise beschränkt, indem man die reinliche Scheidung der algerischen Eisenbahnfinanzen von dem französischen Budget durch Einschiebung der Klausel über die Gewinnverteilung störte und die Teilnahme des Parlaments an den Rückkaufsverträgen und an Verpachtungen vorschrieb, andererseits wurde die Schranke da, wo sie sehr wohl am Platze gewesen wäre, nämlich hinsichtlich der Verwaltung von strategischen Bahnen, beseitigt.

D. Behandlung im Senat.

Bei der Vorlage im Senat[1] entspann sich eine Debatte nur über die Frage, ob der Staatsbeitrag zu den Eisenbahnlasten nicht zu hoch bemessen war; Milliès-Lacroix machte den Versuch, die Anfangsbeteiligung des Staates von 18 auf 17 Millionen herabzudrücken, jedoch wurde sein Antrag mit 202 gegen 63 Stimmen verworfen[2] und der Entwurf in der von der Kammer gebilligten Fassung unverändert angenommen,[3] so daß das Gesetz am 23. Juli 1904 vom Präsidenten d. R. ausgefertigt werden konnte.[4]

E. Anwendung des Gesetzes.

Trotz der Verstümmelung, die der Gesetzentwurf in der Kammerverhandlung erlitt, bedeutet das Gesetz doch einen großen Gewinn für die algerische Selbstverwaltung, denn es verschaffte den algerischen Organen die nötige Bewegungsfreiheit und bot ihnen zugleich die erforderliche finanzielle Grundlage,[5] um

---

[1]) Sénat, sess. ordin. de 1904, Débats parl. . . . Sitzung vom 8. Juli 1904, J. off., 9. Juli S. 801—818. Den Bericht erstattete Denoix, Sitzung vom 2. Juli, annexe n⁰ 202, J. o. S. 295.

[2]) Ebenso nachher sein Antrag auf andre Berechnung der Beitragsabnahme, sowie sein Antrag, in Art. 3 die an die P.-L.-M. zu leistende Subvention nicht ziffermäßig festzulegen.

[3]) L. c. S. 818.

[4]) Bulletin des lois 2563, n⁰ 44908, siehe Anhang Nr. 72.

[5]) Wie das Gesetz in finanzieller Hinsicht wirkte, dafür möge die dem Rapport Saumande zum Ermächtigungsgesetz für 1910 (S. 204) entnommene Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben von 1908 als Beispiel dienen:

Recettes:

Subvention de la métropole	17 700 000,00
Produits nets de l'exploitation en règle du réseau racheté à la compagnie franco-algérienne et du réseau racheté à la compagnie de l'Est algérien .	3 882 689,32
Payement d'intérêts ou remboursements d'avance de garanties effectuées par la compagnie P.-L.-M.	1 472 058,66
	23 054 747,98

Dépenses:

Annuités du rachat de la compagnie franco-algérienne	2 172 784,36
Annuité du rachat de la compagnie Est-algérien (partie)	4 900 000,—
Travaux neufs et acquisition de matériel roulant (réseaux franco-algérienne et Est-algérien)	1 999 987,80
Garantie d'intérêts aux compagnies concessionnaires	12 234 536,16
Augmentation du fonds de roulement du réseau racheté à la compagnie franco-algérienne	750 000,—
	22 057 308,32

durchgreifende Reformen im Eisenbahnwesen einführen zu können. Die Befürchtungen mancher Parlamentsmitglieder, Algerien möchte von den ihm eingeräumten Befugnissen keinen Gebrauch machen, sollten sich als unbegründet erweisen. Dem Generalgouvernement gelang es, alsbald eine Vereinheitlichung der Tarife zu erzielen;[1]) nur der Est-Algérien lehnte die Reform ab, worauf der Rückkauf des Ostbahnnetzes von den algerischen Versammlungen beschlossen[2]) und durch Dekret vom 25. August 1907[3]) genehmigt wurde. Dieses seither von Algerien unmittelbar verwaltete Bahnnetz[4]) hat in jüngster Zeit einen bedeutenden Zuwachs erfahren: als die Bône-Guelma die Ausführung der ihr auferlegten Ergänzungsbauten an ganz unannehmbare Bedingungen knüpfte, haben die algerischen Versammlungen auch den Rückkauf dieses Bahnnetzes beschlossen (Juni 1910).[5]) So stehen heute fast alle Bahnen Ostalgeriens und ein Teil der westalgerischen Bahnen, im ganzen über die Hälfte sämtlicher algerischen Bahnen in der unmittelbaren Verwaltung der Kolonie.[6])

Die algerischen Organe — sowohl die Selbstverwaltungsorgane wie der Generalgouverneur — zeigen sich mithin in redlicher Weise um die Besserung

---

[1]) Siehe z. B. die Entscheidung des Generalgouverneurs vom 3. Oktober 1905, die vorläufig die Vorschläge der P.-L.-M., des Ouest-Algérien und des Staatsbahnnetzes betr. Vereinheitlichung der Frachtguttarife bestätigt (Est. et Lef. 1905, S. 89). Ferner die Entscheidungen vom 8. Februar 1906 (Est. et Lef. 1906, S. 25) und vom 9. Juni 1906 (Est. et Lef. S. 57) betr. den gemeinsamen Tarif für die Bahnen westlich von Algier. Dann die Entscheidung des Generalgouverneurs vom 17. Juli 1906 (Est. et Lef. S. 64), die die Vorschläge der Bône-Guelma zur Vereinheitlichung der allgemeinen Frachttarife mit denen der Bahnen westlich von Algier bestätigt. Weiter die Entscheidungen des Generalgouverneurs über gemeinsame Spezialtarife vom 20. Dezember 1906 (Est. et Lef. S. 112) und vom 5. August 1907 (Est. et Lef. 1907, S. 200). Endlich die Entscheidung vom 1. Mai 1909 über neue Frachttarife für die Bône-Guelma, den Staat (nunmehr einschließlich des verstaatlichten Est-Algérien), den Ouest und die P.-L.-M. (Est. et Lef. 1909, S. 416).

[2]) Beschluß der Finanzdelegationen vom 30. Mai und des Conseil supérieur vom 22. Juni 1907.

[3]) Bulletin des lois 2891, n⁰ 49965.

[4]) Vergl. die Verfügung des Generalgouverneurs über die Verwaltung des Est-Algérien vom 22. April 1908 (Est. et Lef. 1908, S. 279 f.).

[5]) Quinzaine coloniale vom 25. Juni 1910, S. 427.

[6]) Die von Algerien verwalteten Bahnen tragen die Bezeichnung „Chemins de fer algériens de l'Etat", worin sich die Doppelstellung der algerischen Bahnen ausprägt. Die Dekrete vom 24. März 1905, (Est. et Lef. 1905, S. 40 ff.) brachten diese Doppelstellung auch in der Organisation der Verwaltung zum Ausdruck; durch das erste Dekret wurden die algerischen Staatsbahnen der Direktion der französischen Staatsbahnen unterstellt, aber zugleich wurde der Direktor der Staatsbahnen hinsichtlich der Verwaltung der algerischen Bahnen dem Generalgouverneur untergeordnet. Das zweite Dekret sah die Vermehrung des Staatseisenbahnrats (Conseil des chemins de fer de l'Etat) um zwei Mitglieder vor, die nach einem Gutachten des Generalgouverneurs ernannt werden sollten. Durch diese Organisation wurde freilich die Selbständigkeit der algerischen Bahnverwaltung stark verwischt. Erst seit eine besondere Eisenbahndirektion in Algier geschaffen wurde (Verfügungen des Generalgouverneurs vom 30. Januar 1906 und vom 29. Juli 1909) ist der Selbständigkeit der algerischen Bahnverwaltung in genügendem Maße Rechnung getragen. Die zunehmende Selbständigkeit zeigt sich auch in den Beziehungen zwischen der algerischen Eisenbahnverwaltung und dem Mutterlande: durch Verfügung des Generalgouverneurs vom 21. August 1906 (Est. et Lef. 1906, S. 73) ist die Stelle eines Korrespondenten der algerischen Eisenbahndirektion in Paris geschaffen worden und durch Art. 4 des Dekrets vom 2. Januar 1907 (Est. et Lef. 1907 S. 135) betr. die Reorganisation des Comité des Chemins de fer (in Paris) ist der Eisenbahndirektor von Algerien in den Eisenbahnrat aufgenommen worden. Im Falle seiner Abwesenheit von Paris vertritt ihn der Korrespondent der algerischen Eisenbahnen.

des algerischen Verkehrswesens bemüht. Dagegen kann das Parlament nicht von dem Vorwurf freigesprochen werden, daß es dem algerischen Verkehrswesen nicht immer das nötige Verständnis entgegenbringt. Man braucht nur an die in den letzten Jahren so oft genannte Wenza-Affäre zu erinnern. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieser noch nicht abgeschlossenen Angelegenheit einzugehen;[1]) nur soviel sei erwähnt, daß der Generalgouverneur mit einer internationalen Gesellschaft, die sich um die Konzession zur Ausbeutung der bei Wenza liegenden Erzlager und den Bau einer Bahnlinie von Wenza nach Bône bewarb, schon vor einigen Jahren einen in finanzieller Hinsicht für Algerien sehr günstigen Vertrag abschloß, dem aber, trotz der sehr rührigen Vertretung des Planes durch die algerischen Selbstverwaltungsorgane, durch die algerischen Abgeordneten und durch den Generalgouverneur Jonnart, die nach Artikel 1, 2 des Gesetzes von 1900 und nach Artikel 7, 4 des Gesetzes von 1904 erforderliche Bestätigung des Parlaments bis heute nicht erteilt worden ist.[2]) Dieser Vorfall zeigte die Schattenseiten der Parlamentskontrolle in so grellem Lichte, daß die Regierung selber sich der Notwendigkeit einer Engerziehung der Parlamentsaufsicht nicht zu verschließen vermochte; bei der Eröffnung der Frühjahrssession der Finanzdelegationen im Mai 1910 teilte Generalgouverneur Jonnart mit, daß die Regierung sich mit dem Gedanken trage, eine Änderung des Gesetzes von 1900 in der Richtung zu beantragen, daß die algerischen Versammlungen über die Konzession von Eisenbahnen und anderer öffentlichen Arbeiten, sofern sie für die Kolonie weder mit einem Zuschuß noch mit einer Zinsgarantie verbunden sei, unmittelbar (d. h. ohne der Bestätigung des Parlaments zu bedürfen) beschließen könnten.[3]) Ein derartiger Zusatz würde eher eine Auslegung als eine Änderung des Gesetzes von 1900 bedeuten, so sehr entspricht er dem Geiste dieses Gesetzes; denn der Sinn der in das Gesetz

---

[1]) Ich verweise auf folgende Nummern der Quinzaine coloniale: 1908, n⁰ 13, S. 580; 1909, n⁰ 2, S. 45; n⁰ 3, S. 83; n⁰ 5, S. 186; n⁰ 6, S. 204; n⁰ 12, S. 444; n⁰ 24, S. 931; 1910, n⁰ 7, S. 243.

[2]) Der Widerstand ging von mehreren Seiten aus: von den Großindustriellen und von den Sozialisten. Diese forderten staatlichen Betrieb der Bergwerke, jene hielten das französische Eisenmonopol für bedroht. Dazu kamen noch Rücksichten der Landesverteidigung; zwar spielte der in der Presse variierte Gedanke, man solle den Deutschen — es ist z. B. Krupp an dem Konsortium beteiligt — kein Eisen liefern, das sie doch nur zu Kanonen gegen Frankreich verwenden würden, keine entscheidende Rolle, man merkte ihm doch zu deutlich an, daß es nur das patriotische Mäntelchen war, mit dem die Großindustriellen ihre selbstsüchtigen Ziele zu verhüllen suchten. Aber umsomehr beschäftigte man sich mit der Frage der Kohlenversorgung des Kriegshafens von Bizerta, sodaß eine Zeit lang ernstlich davon die Rede war, Wenza, statt mit Bône, mit Bizerta zu verbinden. Dieses Hindernis wurde dadurch überwunden, daß das internationale Konsortium sich zur Kohlenversorgung von Bizerta und zum Bau von Anschlußlinien nach Tunis verpflichtete. Das hinderte freilich nicht, daß der Entwurf in der Kammerverhandlung von neuem scheiterte, diesmal an der Obstruktion der Sozialisten.

[3]) „Il a (le gouvernement) envisagé la possibilité de compléter la loi du 19 décembre 1900 constitutive du budget spécial par une disposition autorisant les assemblées algériennes à statuer directement sur les demandes de concession et la déclaration d'utilité publique des chemins de fer d'intérêt général et autres travaux publics pour lesquelles il ne serait accordé par la colonie ni subvention, ni garantie d'intérets." Aus der Rede des Generalgouverneurs Jonnart bei Eröffnung der Finanzdelegationen, siehe Quinzaine coloniale, vom 25. Mai 1910, S. 352.

von 1900 und in das Gesetz von 1904 aufgenommenen Bedingung der parlamentarischen Genehmigung bei der Konzession von öffentlichen Arbeiten und Eisenbahnen war hauptsächlich der, Algerien vor Schritten zu bewahren, die seinen Finanzen nachteilig werden konnten; dagegen entsprach es sicher nicht der Absicht des Gesetzgebers, wenn diese Bestimmung vom Parlament dazu mißbraucht wurde, das Inkrafttreten auch solcher Konzessionsverträge zu verhindern, die die algerischen Finanzen nicht im geringsten gefährdeten.

Die im Gesetz von 1904 gewährte Erweiterung der algerischen Selbstverwaltung wird mithin in ihren Wirkungen gerade wie das Grundgesetz von 1900 durch die Übertreibung der Parlamentsaufsicht beeinträchtigt. Es ist namentlich diese enge Parlamentskontrolle, die dem Bild der algerischen Selbstverwaltung etwas Halbes, Unfertiges verleiht. Daraus erklärt es sich auch, warum die autonomistische Bewegung in Algerien seit 1900 keineswegs abgenommen hat; sie zieht eben aus der in den algerischen Verfassungsgesetzen sich ausprägenden Ängstlichkeit gegenüber der Selbstverwaltung immer neue Nahrung. Da die Weiterentwicklung der algerischen Einrichtungen, vorausgesetzt, daß die seit 1900 eingeschlagene algerische Politik nicht durch eine assimilierende Rückströmung unterbrochen wird, sich voraussichtlich in der von den Autonomisten verfolgten Richtung vollziehen wird, so erscheint es angezeigt, auf die Bestrebungen der Autonomisten etwas näher einzugehen.

Vierter Abschnitt.

Die Bestrebungen der Autonomisten.

1. Versuch einer Erweiterung der Selbstverwaltung durch Auslegung.

Das vornehmste Ziel der Autonomisten bildet natürlich eine möglichst weitgehende Gleichstellung der algerischen Versammlungen mit dem Parlament in Zusammensetzung, Geschäftsgang und Zuständigkeit. Dieses Ziel läßt sich zum größten Teil nur durch Änderung der bestehenden algerischen „Grundgesetze" von 1898 und 1900 erreichen. Da sich die Algerier der Schwierigkeiten sehr wohl bewußt sind, die solchen Änderungen entgegenstehen, so suchen sie einen Teil ihres Programms auf dem mühelosen, aber sachlich natürlich eng begrenzten Wege der ausdehnenden Interpretation zu verwirklichen.

Als Beispiel möge die Auslegung dienen, die der Berichterstatter für das Budget für 1902 im Conseil supérieur, Vérola, dem Bewilligungsrecht der algerischen Versammlungen gegenüber den obligatorischen Ausgaben zu teil werden ließ. Er suchte nachzuweisen, daß die algerischen Versammlungen sich im Bereich der obligatorischen Aufgaben derselben Bewegungsfreiheit erfreuten, wie im Bereich der fakultativen Ausgaben. Als Ausgangspunkt zum Beweis seiner Behauptung wählte er den dritten Absatz des Art. 5 des Gesetzes von 1900,[1] darin — indem nur die gegen den Willen der algerischen Versammlungen erfolgende Überschreitung der gesetzlich festgelegten Beträge der obligatorischen Ausgaben verboten wurde — ein Zurückbleiben hinter den gesetzlichen Sätzen offen gelassen wurde. Nach der Ansicht von Vérola stand nun das Herabgehen unter die gesetzlichen Sätze nicht nur der Verwaltung, sondern ebensogut den algerischen Versammlungen zu. Daß der folgende Absatz des Art. 5 vorschrieb, die Beträge der obligatorischen Ausgaben sollten jeweils im Budgetentwurf, d. h. durch den Generalgouverneur, bestimmt werden, schien Vérola nicht gegen seine Auffassung zu sprechen, denn „déterminer" sei ja nicht gleichbedeutend mit „arrêter définitivement". Und wenn der Art. 5 weiter bestimmte, daß, im Fall die verlangten Beträge garnicht oder nur ungenügende Summen bewilligt würden, die Beträge ex officio durch Dekret im Staatsrat ins Budget eingesetzt werden sollten, so erblickte Vérola darin nur eine neue Stütze für seine

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 63.

Auslegung, indem er meinte, wenn es sich beim Nachweis der ungenügenden Bewilligung nur um die Aufzeigung des Unterschiedes zwischen der bewilligten und der geforderten Summe handelte, so hätte man nicht den Minister des Innern und den Staatsrat mit dieser Aufgabe der Einsetzung ex officio betraut. Auch den Umstand, daß das Gesetz von 1900 den algerischen Versammlungen ganz allgemein die Beratung und die Bewilligung des Budgets übertrug, ohne einen Unterschied zwischen obligatorischen und fakultativen Ausgaben zu machen, glaubte er für seine Auslegung verwerten zu können. Endlich berief er sich noch auf die freie Auslegung, die die Befugnisse der Gemeinde- und Departementsvertretungen gegenüber den obligatorischen Ausgaben gefunden hatten.

Die Auslegung Vérolas war nun aber keineswegs ganz einwandfrei: zunächst ist der Vergleich mit den Departements und den Gemeinden als verfehlt zu bezeichnen. Wenn in den Vertretungen dieser Selbstverwaltungskörper die Behandlung der obligatorischen Ausgaben sich von einer freien Bewilligung kaum unterscheidet, so hat das darin seinen Grund, daß für die Gemeinden und die Departements nur die A r t e n der Zwangsausgaben, dagegen nicht deren H ö c h s t b e t r ä g e gesetzlich festgelegt sind. Daher liegt in der Beanstandung der vom Präfekten beliebig angesetzten Höhe der obligatorischen Ausgaben durch ein Conseil général kein Versuch, sich einer vom Gesetz auferlegten Verpflichtung zu entziehen. Bei dem algerischen Landesbudget dagegen ist außer den Arten auch der H ö c h s t b e t r a g der obligatorischen Ausgaben gesetzlich bestimmt, die Berechtigung der Regierung zur Forderung dieses Betrags ist also von vornherein anerkannt. Allerdings spricht Art. 5 nicht ausdrücklich aus, daß die innerhalb der Höchstbeträge sich haltenden Forderungen der Regierung von den algerischen Versammlungen nicht abgelehnt werden dürfen, aber der Sinn ist doch der, daß die algerischen Versammlungen an die im Budgetentwurf angesetzten Beträge, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge bezw. der freiwilligen Mehrbewilligungen hielten, gebunden sein sollten. Diese Auslegung wird durch den von Berthelot ausgearbeiteten Bericht der Budgetkommission der Kammer, von der ja die gegenwärtige Fassung des Gesetzes stammt, bestätigt, denn der Art. 5 wird dahin erläutert, daß man den algerischen Versammlungen kein Recht einräumen zu dürfen glaubte, die gegenwärtigen Verwaltungskosten herabzusetzen;[1]) ferner, daß im Fall einer — unter Anerkennung eines dauernden Bedürfnisses geschehenden — Mehrbewilligung diese höhere Summe von den algerischen Versammlungen „nicht mehr in Frage gestellt werden könne".[2])

---

[1]) „Nous n'avons pas cru pouvoir laisser aux Délégations financières le droit d'en réduire le montant actuel" heißt es im Bericht Berthelot bezüglich der Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, die muselmanische Verwaltung usw. (Chambre des députés, Sess. de 1900, n⁰ 1781, S. 23). Diese Stelle des Berichts ist wesentlich; denn sonst könnte man daraus, daß der im Regierungsentwurf in Art. 3, Absatz 3 enthaltene Satz: „il (le montant des dépenses obligatoires) ne peut être réduit par les assemblées algériennes" im Kommissionsentwurf weggelassen wurde, den Schluß ziehen, daß die Kommission eine Herabsetzung der Ausgaben ermöglichen wollte.

[2]) „. . . lorsque ces assemblées auront reconnu la nécessité d'augmenter la dotation d'une dépense permanente, celle-ci demeurera pour l'avenir fixée au chiffre adopté, s a n s q u'e l l e s p u i s s e n t l e r e m e t t r e e n q u e s t i o n." Rapport Berthelot S. 23 f.

Angesichts dieser ganz unzweideutigen Erklärung des Artikels durch die Urheber des Gesetzes von 1900 glaubten selbst so aufrichtige Vorkämpfer der Autonomie wie Dessoliers die gewagte Auslegung Vérolas zurückweisen zu müssen. Dessoliers räumte den algerischen Versammlungen ein Ablehnungsrecht gegenüber obligatorischen Ausgaben nur insoweit ein, als die Forderungen den gesetzlichen Höchstbetrag bezw. eine frühere freiwillige Mehrbewilligung überschritten.[1] Gegenüber Forderungen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge hielten, dagegen gestand er den algerischen Versammlungen nur das Recht der Kritik zu.[2] Daß Dessoliers den faktischen Einfluß der algerischen Versammlungen auf die obligatorischen Ausgaben viel höher bewertete, weil die algerischen Versammlungen durch Drohung einer Beschneidung der mit den obligatorischeu Ausgaben vielfach vermischten fakultativen Ausgaben einen Druck auf die Regierung auszuüben vermochten,[3] hat mit der Beurteilung der Rechtsfrage nichts zu tun. In dieser bekannte sich Dessoliers zu der strengen Auffassung, daß die im Gesetz festgelegten Höchstbeträge nicht nur ein Maximum für die Verwaltung, sondern zugleich ein Minimum für die algerischen Versammlungen darstellten, das sie in voller Höhe bewilligen mußten, wenn es die Regierung von ihnen verlangte.[4]

Man sieht also, daß sogar echte Autonomisten nicht umhin konnten, die Gebundenheit der algerischen Versammlungen gegenüber den obligatorischen Ausgaben zuzugeben: um so mehr muß es einen überraschen, daß man im Mutterland der Auslegung Vérolas entgegenkam. Das Conseil supérieur bat noch im Jahre 1902 den Minister des Innern, den Staatsrat um eine Auslegung darüber zu ersuchen, 1. ob die algerischen Versammlungen berechtigt seien, obligatorische Ausgaben unter den Höchstbetrag der Tabelle A herabzusetzen, und 2. ob die Verwaltung, um die Einsetzung einer obligatorischen Ausgabe ex officio zu verlangen, sich nur auf die gesetzliche Unantastbarkeit der Ausgaben zu berufen brauche, oder ob sie auch beweisen müsse, daß die Ausgaben in der verlangten Höhe notwendig und die bewilligte Summe zu niedrig sei.[5]

---

[1]) „. . . vous avez bien un certain droit d'amendement sur le supplément des dépenses obligatoires dépassant le chiffre porté au tableau A que vous pouvez réduire quand on vous les présente pour la première fois". Rapport Dessoliers, Délégations financières, Sess. de mai 1903, S. 176.

[2]) „Ensuite en ce qui touche les services centralisés à Alger, vous pouvez utilement entrer en conversation avec le gouvernement général, parce que vous possédez en toute matière un droit d'avis et de critique que dans l'espèce on ne s'avisera jamais de mépriser." Ebenda S. 176 f.

[3]) „. . . comme les dépenses obligatoires ne se suffisent pas à elles-mêmes et que les services sont mélangés pour la même nature de dépenses comme le traitement du personnel, de dépenses obligatoires et de dépenses facultatives, il faudrait bien en venir à des concessions réciproques". Ebenda S. 177.

[4]) „. . . dans le système qui nous paraît devoir l'emporter, les dépenses obligatoires sont tout à la fois maintenant considérées comme un maximum pour l'administration qui ne peut en élever le montant et comme un minimum pour les délégations financières qui ne peuvent se dispenser de les voter à ce chiffre s'il plaît à l'administration de le leur demander". Ebenda S. 174 f.

[5]) „1° Les assemblées algériennes ont-elles le droit de fixer une dépense obligatoire à un chiffre inférieur à celui du tableau A?

2° L'administration pour demander le rétablissement d'office d'un crédit obligatoire doit-elle se borner à dire qu'il est immuable et intangible de par la loi? Doit-elle au contraire démontrer qu'il est nécessaire et que la fixation des assemblées est trop faible?

Die gewünschte Befragung des Staatsrats unterblieb indes, der Minister des Innern (Combes) zog es vor, die Frage von sich aus zu beantworten. In einer ersten Depesche (vom 30. November 1902) erklärte er, daß die Finanzdelegationen eine obligatorische Ausgabe herabsetzen oder ganz ablehnen können, vorbehaltlich des Rechts der Verwaltung, ex officio die nötigen Kredite einzustellen.[1]) Diese etwas lakonische Antwort ergänzte der Minister in einer zweiten Depesche (vom 3. Mai 1903) dahin, daß die Delegationen, wenn die Verwaltung sich weigere, die obligatorischen Ausgaben herabzusetzen, durch gänzliche oder teilweise Ablehnung das Verfahren der Einsetzung ex officio herbeiführen und sich so die Garantie einer Nachprüfung der Frage durch die höheren Verwaltungsbehörden verschaffen könnten.[2]) In dieser Depesche lag doch ein weitgehendes Zugeständnis an die Vérola'sche Auslegung enthalten: Indem der Minister den Delegationen anheimstellte, durch Verwerfung obligatorischer Ausgaben ein Gutachten des Staatsrats und eine Entscheidung des Ministers herbeizuführen, gab er implicite zu, daß sich die Tätigkeit des Staatsrats nicht in der Einsetzung der Differenz zwischen der vom Generalgouverneur geforderten und der von den algerischen Versammlungen bewilligten Ausgaben zu erschöpfen brauchte, sondern sich auch auf die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit der Forderung des Generalgouverneurs erstrecken konnte. Hätte der Minister sich nur zur Einsetzung des strittigen Unterschiedes und nicht auch zur Herabsetzung der Forderung des Generalgouverneurs für befugt gehalten, so hätte es doch keinen Sinn gehabt, die Delegationen auf den Weg der Berufung an die höheren Verwaltungsbehörden zu verweisen.

Eine andere Frage ist es freilich, ob eine solche Berufung Erfolg verspricht; Dessoliers schätzt ihre Aussichten sehr gering ein, weil an der Vorbereitung des algerischen Spezialbudgets — anders als bei den Departementsbudgets — der Minister des Innern selber beteiligt ist, also eine Abänderung nicht so leicht vornehmen wird wie bei den Departementsbudgets.[3]) Viel wahrscheinlicher ist, daß die Forderung des Generalgouverneurs ex officio eingesetzt

---

[1]) „. . les Délégations financières peuvent réduire ou rejeter en totalité une dépense obligatoire, sauf à l'administration, si cette éventualité se produit, à user de son droit de faire rétablir d'office les crédits nécessaires."

[2]) „L'administration en préparant son projet de budget fixe les dépenses obligatoires aux chiffres qui lui paraissent nécessaires. Lorsque le budget vient en délibération, les assemblées peuvent discuter ces chiffres et s'efforcer de démontrer à l'administration la possibilité de certaines réductions. Si les prévisions de l'administration n'excèdent pas les limites du maximum légal et que celle-ci se refuse à les réduire, les Délégations, soit en rejetant le crédit demandé dans son entier, soit en allouant une somme insuffisante, peuvent rendre nécessaire la procédure d'inscription d'office et avoir ainsi la garantie d'un examen de la question par l'administration supérieure."

[3]) „Quand une discussion s'élève entre un conseil général et un préfet à propos d'une dépense obligatoire, la cause perdue en première instance et portée en appel devant le ministre de l'intérieur peut encore trouver un juge impartial dans la personne du ministre qui est resté étranger à l'établissement du budget départemental. Mais si on suppose un débat entre les délégations financières et le gouvernement général, on ne trouvera plus en appel un juge, mais une partie en cause, puisque le ministre de l'intérieur en approuvant le budget algérien l'a préparé avec le gouvernement lui-même." Rapport Dessoliers, Délégations financières, Sess. de mai 1903, S. 175.

wird, und das ist für das algerische Budget um so bedenklicher, als in ihm — im Unterschied von den Departementsbudgets — kein besonderer Kredit für die vom Minister einzusetzenden Ausgaben vorgesehen ist, so daß — wenn nicht zufällig ein Einnahmenüberschuß vorhanden ist — von Amtswegen zu einer Erhöhung der Steuern geschritten wird.[1] Es erscheint daher sehr gerechtfertigt, wenn Dessoliers an seine Landsleute die Mahnung richtet, von dem ihnen zugestandenen Berufungsrecht nur mit großer Vorsicht Gebrauch zu machen.[2]

Eine große praktische Bedeutung kommt mithin der ministeriellen Auslegung nicht zu; noch dürftiger ist ihre juristische Bedeutung: sie ist weder für den Staatsrat bei der Erstattung eines Gutachtens über Einsetzung obligatorischer Ausgaben, noch für den Minister des Innern bei der Entscheidung bindend, denn sie stellt keine Legalinterpretation dar: zu einer Legalinterpretation ist weder der Minister des Innern noch der Staatsrat zuständig, sondern allein der Gesetzgeber. Aber darum darf man der merkwürdigen Auslegung des Ministers doch nicht jede Bedeutung absprechen; es ist doch in politischer Hinsicht nicht ganz nebensächlich, zu erfahren, in welcher Weise die mutterländischen Organe die Rechtsstellung der algerischen Selbstverwaltungsorgane beurteilen.

2. Vorschläge zur Erweiterung der Selbstverwaltung durch Änderung der Grundgesetze.

A. Vorschläge zur Änderung der Zusammensetzung der algerischen Versammlungen.

Wie die Behandlung der Frage der obligatorischen Ausgaben zeigt, läßt sich auf dem Wege der Auslegung keine wesentliche Erweiterung der Selbstverwaltung erzielen, und so sind die Autonomisten zur Verwirklichung ihres Programms auf den Weg der Gesetzgebung angewiesen. An Vorschlägen für den Gesetzgeber lassen sie es nicht fehlen; für uns kommen zunächst die Vorschläge für eine Änderung der Zusammensetzung der algerischen Versammlungen in Betracht, die sich erfreulicherweise immer mehr im Rahmen des Erreichbaren bewegen: Insbesondere ist hervorzuheben, daß das in allen früheren Vorschlägen allein verteidigte Einkammersystem an Boden verloren hat. Zwar wiederholte der Abgeordnete Morinaud mit einigen algerischen Kollegen im Januar 1901 seinen schon im März 1899[3] eingebrachten Gesetzesvorschlag[4], anstelle der beiden algerischen Versammlungen eine einzige Kammer, einen Kolonialrat, zu setzen, dessen in der großen Mehrheit französische Mitglieder aus allgemeinem Wahlrecht hervorgehen sollten, während die muselmanischen Mitglieder — ab-

---

[1]) Dessolliers Rapport, Délégations financières, Sess. de mars 1904, S. 87.

[2]) „. . plus sûr sera de n'user qu'avec la plus extrême circonspection du droit d'appel qui nous est ainsi reconnu . .“ Ebenda.

[3]) Siehe oben, S. 263ff.

[4]) Proposition de loi portant constitution et règlement des attributions d'un conseil colonial élu de l'Algérie, présentée par MM. Morinaud, Marchal, Drumont, Firmin, Faure, députés, Chambre des députés, Sess. ord., Séance du 10 janvier 1901, Docum. parl., annexe n⁰ 2115, J. off. S. 5ff.

gesehen von den Kabylen — von den Höchstbesteuerten gewählt werden sollten. Aber dieser Vorschlag blieb nicht nur in der Kammer unberücksichtigt, sondern stieß auch bei den besonnenen Autonomisten in Algerien auf Widerspruch. Man sagte sich mit Recht, daß die Regierung auf eine derartige Umbildung nie eingehen könnte, da dann sowohl die Interessen des Staates wie die der Eingeborenen gefährdet worden wären.[1]) Wenn man die algerische Volksvertretung durchaus auf eine Kammer zusammenziehen sollte, so mußte man das Beamtenelement in der Versammlung dulden; das einzige, was sich allenfalls erreichen ließ, war, daß die gewählten Franzosen die Mehrheit gegenüber den Beamten und den Eingebornen erhielten;[2]) aber ob bei einer knappen Mehrheit der gewählten Franzosen unabhängige Beschlüsse zustande kamen, war doch sehr zweifelhaft.[3])

Eine das Gewicht der öffentlichen Meinung steigernde Reform steht viel eher zu erwarten, wenn man sich auf den Boden des Zweikammersystems stellt. Man darf dabei freilich nicht außer acht lassen, daß zum Zweikammersystem nicht nur Zweiheit der Kammern, sondern vor allem auch Verschiedenheit in der Zusammensetzung gehört, weil sonst jede Kammer der andern ihre Existenzberechtigung absprechen kann. Daher muß der von Marchis, dem früheren Bürgermeister von Bône, im Jahre 1903 im Conseil supérieur eingebrachte Wunschvorschlag, sowohl die Finanzdelegationen wie das Conseil supérieur unmittelbar teils von der französischen Bevölkerung, teils von den Eingebornen wählen zu lassen,[4]) als völlig verfehlt bezeichnet werden. Es kann sich nur darum handeln,

---

[1]) „L'intérêt de l'Etat n'y serait plus représenté; quant aux intérêts de la colonie, ils seraient sans doute mal défendus." Dessoliers, Rapport, Délégations financières, Sess. de mai 1903, S. 58.

[2]) „Nous aurions donc forcément un conseil composé de fonctionnaires et d'élus et tout ce que l'on nous pourrait accorder. — c'est que l'élément français y eût la majorité sur l'élément indigène et l'élément fonctionnaire réunis." Ebenda S. 59.

[3]) Diese Schattenseiten des Einkammersystems hätte sich Sabatier vor Augen halten sollen, als er auf dem Congrès de l'Afrique du Nord 1908 auf das Einkammersystem zurückkam: „La véritable solution serait une assemblée coloniale unique." (Compte-rendu, T. I, S. 528.)

[4]) „ . . . en ce qui concerne les délégations financières;

1° Qu'elles ne doivent former qu'une seule assemblée;

2° Que tous les membres français de cette assemblée doivent être élus proportionnellement au chiffre des électeurs et sur les listes électorales générales, exception faite pour les naturalisés n'étant pas Français depuis douze ans au moins.

3° Que tous les membres indigènes dont le nombre comme pour les conseils généraux ne pourra être supérieur au sixième des membres de l'assemblée, soient élus sur des listes dressées conformément au drécret du 7 avril 1884.

4° Que tout membre ait le droit de soumettre directement à l'assemblée, en matière ordinaire, toutes les propositions qu'il jugera convenable de formuler, et, en matière budgétaire tous les amendements ou modifications quelconques au projet de budget présenté par le gouverneur, à la seule condition de maintenir sa demande dans le cadre des matières dévolues aux délégations par la loi de décembre 1900.

5° Que les séances soient publiques.

6° Que le vote ait lieu par assis et levé, mais que le scrutin public soit de droit s'il est demandé par cinq membres au moins, le srutin secret étant interdit.

En ce qui concerne le Conseil supérieur:

unter Festhaltung der Zweiheit der Kammern und der Verschiedenheit ihrer Rekrutierung eine Änderung ihrer Zusammensetzung anzuregen.

Diesen Voraussetzungen entsprachen die von Dessoliers in seiner Broschüre „Le budget algérien“ entwickelten Ideen. Ganz auffallend regierungsfreundlich klingen seine Vorschläge über die Reform des Conseil supérieur: er beanstandete nicht etwa — wie das sonst die Algerier zu tun pflegten — die Gegenwart der Beamten; vielmehr richtete sich seine Kritik gegen die Zusammensetzung des nichtbeamteten Teiles. Vor allem wollte er die Vertreter der Conseils généraux ausgeschaltet wissen, da deren Mitgliedschaft seit der Schaffung der Finanzdelegationen sinnwidrig geworden sei.[1] Der Mitgliedschaft einiger Finanzdelegierter konnte er die Berechtigung nicht ganz absprechen, — er mußte zugeben, daß sie die Gefahr eines Konfliktes zwischen beiden Kammern verminderte, — aber gleichwohl verlangte er auch den Ausschluß der Finanzdelegierten, weil die mit dem Initiativrecht ausgestatteten Finanzdelegationen nicht zu gleicher Zeit gegenüber sich selbst hemmend und kontrollierend wirken könnten.[2] Meines Erachtens ist die Forderung des Ausschlusses der Finanzdelegierten und der Vertreter der Conseils généraux bedenklich; daß die Mitgliedschaft von Finanzdelegierten im Conseil supérieur gewiß Nachteile mit sich bringt,[3] und daß die Vertreter der Departements gelegentlich recht unbequem werden können, soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Aber man kommt dann vor die schwierige Frage, was man anstelle der ausgeschlossenen Mitglieder setzen soll. Dessoliers macht sich die Antwort leicht: er meint, in einer Versammlung, die — wie alle Oberhäuser — die Regierung und nicht die Bevölkerung vertrete (!), dürfe man keine gewählten Mitglieder einführen.[4] Und so wäre es das Einfachste, dem Gouverneur die Ernennung der übrigen Mitglieder zu überlassen,[5] die er dann aus den Handelskammern, den Ackerbauvereinen, den wissentschaftlichen Gesellschaften usw. wählen könne. Dessoliers wollte glauben machen, daß die so bestellten Mitglieder einen großen Einfluß auch auf die Conseils généraux und die

---

1° Que, comme pour les délégations financières, tous les membres de cette assemblée soient élus proportionnellement au chiffre des électeurs, exception faite toutefois pour les naturalisés n'étant pas Français depuis douze ans. . . .“ Im übrigen gleichlautend mit den obigen Punkten 3, 4, 5 und 6. Conseil supérieur de Gouvernement, Session ordin. de 1903, Sitzung vom 25. Juni 1903, Procès-verbaux S. 341 ff.

[1]) „Leur présence se pouvait admettre comme une sorte de pis-aller avant la création des Délégations financières . . . Mais cette présence a perdu sa complète raison d'être le jour où les Délégations financières ont été créées . . .“ Dessoliers, Le budget algérien, Alger 1900, S. 76.

[2]) „Les Délégations financières qui ont un rôle d'initiative à remplir ne peuvent pas être désignées pour jouer même temps un rôle de pondération, ces deux rôles s'excluent . . . comment leur demander de contribuer à se contrôler eux-mêmes? Leur exclusion est donc tout aussi bien indiquée que celle des conseillers généraux“. Ebenda S. 77.

[3]) Siehe oben S. 244 f.

[4]) „Pour nous, dans une Assemblée qui, à l'instar de toutes les Chambres hautes, représente le gouvernement et non plus les populations, il n'y a pas à se préoccuper d'introduire des membres élus“. Ebenda.

[5]) „Il est plus franc et plus simple d'abandonner au représentant du gouvernement central, au Gouverneur lui-même, la nomination des membres destinés à remplacer délégués des Conseils généraux et des Délégations Financières“. Ebenda S. 78.

Delegationen gewinnen würden. In Wirklichkeit wäre der Erfolg wohl der, daß das Nichtbeamtenelement im Conseil supérieur an politischem Einfluß einbüßen würde und daß infolge davon das Conseil supérieur zur Bedeutungslosigkeit eines wirklichen Oberhauses herabsänke. Dem Autonomisten mag dies Ergebnis erstrebenswert erscheinen, im Interesse des Mutterlandes dagegen lag eine solche Verschiebung nicht. Jedenfalls würde eine derartige Reform dem Geist der Dekrete von 1898 widersprechen, denn in der damals erfolgten Umgestaltung des Conseil supérieur ist zu deutlich der Gedanke ausgeprägt, daß das Conseil supérieur, indem man ihm lebendige politische Kräfte zuführte, nicht bloß ein scheinbares, sondern ein wirkliches Gegengewicht gegen die Finanzdelegationen bilden sollte. Die Forderung auf Ausschluß des gewählten Elements hat daher wenig Aussicht auf Verwirklichung. Wenn durchaus etwas an der Zusammensetzung des Conseil supérieur geändert werden soll, so könnte vielleicht noch anderen Körperschaften als den Conseils généraux und den Finanzdelegationen, z. B. den Handelskammern, wissenschaftlichen Instituten oder Arbeitervertretungen das Wahlrecht zu dem Conseil supérieur verliehen werden; nur hat es keinen Sinn, im Conseil supérieur eine eigentliche Interessenvertretung zu schaffen, da ja schon in den Finanzdelegationen eine Interessenvertretung gegeben ist. Es könnte sich höchstens darum handeln, den in den Finanzdelegationen nicht genügend berücksichtigten Berufszweigen im Conseil supérieur zu einer ausreichenden Vertretung zu verhelfen.

Auch in seinen Vorschlägen über die Änderung der Finanzdelegationen entfernte sich Dessoliers zu sehr von dem Grundgedanken der Dekrete von 1898. Bei den Finanzdelegationen tadelte er die starke Bevorzugung der Grundbesitzer und regte an, statt wie bisher 24 Mitglieder aus den Grundbesitzern und Pächtern und 24 aus allen übrigen steuerzahlenden Franzosen hervorgehen zu lassen, eine Dreiteilung vorzunehmen, derart, daß nur noch 18 Delegierte von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewählt wurden, und zwar nicht von den selbständigen Landwirten allein, sondern mit den Landarbeitern zusammen, während von den übrigen Delegierten 18 von den Handel- und Gewerbetreibenden und 12 von den freien Berufen und dem Rest der Steuerzahler gewählt werden sollten.[1]) Dessoliers wünschte also anstelle des bisherigen Gleichgewichts zwischen den landwirtschaftlichen und den übrigen französischen Delegierten ein Übergewicht der städtischen Delegierten zu setzen. Eine derartige Verteilung der Delegiertenzahl hätte allerdings dem Zahlenverhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung mehr entsprochen,[2]) — nur daß die Zuweisung von 12 Delegierten an die freien Berufe übertrieben erscheint, — aber die Neuverteilung hätte die Vorrangstellung des französischen Elements gefährdet. Denn das bei der jetzigen Einteilung auf absehbare Zeit gesicherte Übergewicht der Franzosen über die Naturalisierten in der Kolonistendelegation wäre durch die Einreihung der Landarbeiter in die landwirtschaftliche Wählerschaft in Frage gestellt worden, und in der städtischen Wählerschaft hätten die Franzosen nur in der Vertretung

---

[1]) Ebenda S. 71.

[2]) Siehe oben S. 213.

der freien Berufe, da sie die zahlreiche Beamtenschaft stellten, mit Sicherheit auf die Mehrheit der Sitze zählen können, während in der Vertretung für Handel und Industrie die Naturalisierten und die Juden mühelos die Oberhand über die Franzosen gewonnen hätten. Das Ergebnis wäre in nationaler und politischer Hinsicht bedenklich gewesen: in nationaler Hinsicht, indem die Franzosen nur mit Mühe die Mehrheit behauptet hätten, und in politischer Hinsicht, indem die in der städtischen Bevölkerung stark vertretenen radikalen Autonomisten, deren Bestrebungen naturgemäß bei den Naturalisierten Unterstützung finden, die Führerschaft in den Delegationen an sich gerissen hätten. Aus diesen Gründen steht kaum zu erwarten, daß die Umgestaltung der Finanzdelegationen in der von Dessoliers befürworteten Weise erfolgen wird.

Übrigens scheint auch kein großes Bedürfnis nach einer Änderung der Zusammensetzung der Delegationen zu bestehen; zwar hat mehrmals die Anregung, eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand einzusetzen, Zustimmung gefunden,[1] aber greifbare Ergebnisse sind bis jetzt nicht erzielt worden. Nur zu einzelnen Punkten sind die Delegationen mit bestimmten Vorschlägen hervorgetreten. So hat die Kolonistendelegation im Jahre 1905 den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Landarbeiter dem Wahlkörper der Kolonistendelegation zugeteilt werden;[2] dieser überraschende Wunsch mag wohl damit zusammenhängen, daß die Kolonisten als Vertreter der privilegierten Grundbesitzerkaste es empfinden, daß sie an politischem Ansehen hinter den die Masse der weißen Bevölkerung Algeriens vertretenden Nichtkolonisten — der eigentlichen Volksvertretung — zurückstehen. Auch die ausschlaggebende Stellung der Eingebornen hat man schon zu beseitigen gesucht, und zwar ging die Anregung dazu nicht — wie man nach den Erfahrungen mit der Ansiedlertyrannei der achziger Jahre vielleicht erwarten könnte — von der Kolonistendelegation aus, sondern von der Nichtkolonistendelegation, was sich daraus erklärt, daß, so oft die Mehrheit der französischen Vertreter einer aus der Minderheit der Franzosen und der Eingebornen zusammengesetzten Mehrheit unterlag, gewöhnlich die Nichtkolonisten unter den Geschlagenen waren. Daher ist es verständlich, wenn in der Frühjahrssession von 1905 der Antrag gestellt wurde, den Eingebornen nur noch beratende Stimmen zu gewähren.[3] Durchgedrungen ist der Antrag natürlich nicht, die Nichtkolonisten selber haben ihn in Erkenntnis seiner Aussichtslosigkeit in dem folgenden Jahre unter starker Betonung ihres Wohlwollens für die Eingebornen verworfen.

---

[1] Délégations financières, Sess. de mars 1907, assemblée plénière, Sitzung vom 5. April, Procès-verbaux S. 30, Wunschantrag von Dessoliers und Morinaud auf Einsetzung einer außerdelegatären Kommission zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs betr. Umgestaltung der Zusammensetzung und der Funktionen der Finanzdelegationen; sowie Délégations financières, Sess. des Non-Colons, mai 1909; Sitzung vom 5. Juni, Procès-verbaux S. 801, ähnlicher Wunschantrag von Lisbonne.

[2] Délégations financières, Sess. de mars 1905, Colons, Sitzung vom 15. März, Procès-verbaux, S. 164 f.

[3] Délégations financières, Sess. de mars 1905, Non Colons, Sitzung vom 15. März, Procès-verbaux S. 142 f.

B. Vorschläge zur Änderung der Beratungsform.

Während die Änderung der Zusammensetzung der Finanzdelegationen nicht gerade als unbedingt nötig erscheint, muß eine Änderung der Geschäftsbehandlung als dringendes Bedürfnis anerkannt werden. Den Finanzdelegationen hat man die schier unmögliche Aufgabe gestellt, in der kurzen Zeit einer einmonatlichen Session,[1] die wegen der nachfolgenden Session des Conseil supérieur und des sich anreihenden mutterländischen Kontrollverfahrens nur wenig verlängert werden kann, die sich jährlich mehrende Arbeitslast in der denkbar umständlichsten Beratungsform zu bewältigen. Es springt in die Augen, daß hier eine gewisse Vereinfachung not tut. An Versuchen, sie herbeizuführen, hat es nicht gefehlt. Noch ehe die Finanzdelegationen mit beschließender Gewalt gegenüber dem Budget ausgestattet wurden, haben schon verschiedene Schriftsteller darauf aufmerksam gemacht, daß die getrennte Beratungsweise mit den in Aussicht gestellten beschließenden Funktionen sich nicht recht in Einklang bringen ließe.[2] Während der Ausarbeitung des Gesetzes von 1900 brachte Dessoliers in Anregung, die im Dekret von 1898 aufgestellte Vorschrift umzukehren, d. h. gemeinsame Beratungen als Regel anzuerkennen und getrennte als die Ausnahme von der Genehmigung des Generalgouverneurs abhängig zu machen.[3]

Die Finanzdelegationen wurden der mit der getrennten Beratung verbundenen Nachteile natürlich bald gewahr; aber da sie sich recht wohl bewußt waren, daß eine Änderung der Grundgesetze sich nicht leicht erlangen ließ, so suchten sie dem Übelstand zunächst von sich aus abzuhelfen: sie wählten im Jahre 1904 außer der vom Gesetz vorgeschriebenen Finanzkommission noch drei gemeinschaftliche Kommissionen, denen die allgemeinen Fragen und Wünsche zur Prüfung überwiesen wurden. Auf diese Weise hoffte man zu erreichen, daß sich die einzelnen Delegationen nur noch mit der Verhandlung der in den Kommissionen gestellten Amendements und Anträge befaßten. Allein, diese Hoffnung erfüllte sich nicht; denn die einzelnen Delegationen berieten gleichwohl über alle

---

[1]) Zu der durch das Gesetz vom 9. Juli 1907 ermöglichten zweiten Tagung darf nur geschritten worden, wenn es die Umstände im zweiten Halbjahr erfordern, es können also nicht einfach Geschäfte aus der ordentlichen Session auf die außerordentliche Session verschoben werden. Siehe oben S. 369 und Anhang Nr. 74.

[2]) „La situation devient toute différente dès que l'assemblée, au lieu de conseiller, décide. Tandis que l'avis peut être multiple, la décision est forcément simple; par suite, la délibération par délégation, aujourd'hui la règle, sera demain pas même une exception, mais un simple acte préparatoire de la décision; la délibération plénière deviendra nécessaire et normale.“ Grivaz, Les délégations financières algériennes, Revue pol. et parl. vom 10. Juli 1900, S. 114. Ebenso sprach sich Thomas in seinem Aufsatz über die Finanzdelegationen, S. 70 aus; er erkennt die für die getrennte Beratung ins Feld geführten Gründe an, aber „n'est-ce pas en tirer une conséquence exagérée et par suite dangereuse que de maintenir aussi profondément distinctes les délibérations de ces diverses assemblées, et cette conséquence ne devrait-elle pas nécessairement être rejetée le jour où les délégations se verraient attribuer un pouvoir de décision?“

[3]) „Nous serions donc d'avis . . . que l'on décide, qu'en principe, puisque l'objet de leurs délibérations est général et indivisible, les Délégations Financières délibèrent en réunion plénière et, qu'exceptionnellement, sur la décision du Gouverneur, elles pourront délibérer en groupes séparés sur des sujets qui intéressent spécialement chacun de ces groupes“. Dessoliers, Le budget algérien. Alger 1900, S. 75.

Gegenstände, und so war, statt einer Vereinfachung, nur eine Erschwerung eingetreten, weil man außer zu den Berichten der vier Abteilungen noch zu den Berichten der großen Kommissionen Stellung nehmen mußte. Dieser Fehlschlag kann bei der Zusammensetzung der Finanzdelegationen nicht überraschen. Das in der Bildung der großen Kommissionen enthaltene Auskunftsmittel könnte nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn die einzelnen Delegationen ihre Sonderinteressen dem höheren Gesichtspunkt des Landesinteresses unterordnen würden; aber dieser Voraussetzung wird eigentlich nur in der Nichtkolonistendelegation genügt, während die Kolonistendelegation als ausgesprochene Agrariervertretung nur zu häufig der Versuchung erliegt,[1] ihre Sonderinteressen voranzustellen.

Daher kommt man zu dem Ergebnis, daß eine wirksame Abhilfe nur von einer Änderung des Gesetzes von 1900 bezw. des Dekrets von 1898 erwartet werden kann. Und so ist es zu verstehen, wenn in der jüngsten Zeit in den Delegationen mehrmals über eine solche Änderung verhandelt wurde. Die Anregung dazu ging — selbstverständlich — von der Nichtkolonistendelegation aus. In der Frühjahrssession 1907 nahm diese einen von Morinaud, Dessoliers und einigen andern gestellten Wunschantrag an,[2] in dem nächsten Finanzgesetz möge ein Artikel Aufnahme finden des Inhalts, daß die Delegationen nur noch in Vollversammlungen auf Grund von Berichten großer Kommissionen beraten sollten.[3] Dieser Wunsch war insofern übertrieben, als er getrennte Beratungen überhaupt ausschließen wollte. Wenn die Regierung in ihrer ablehnenden Antwort einwandte, daß getrennte Beratungen doch gelegentlich von großem Nutzen sein könnten,[4] so muß man ihr darin Recht geben. Das war aber keineswegs der Hauptgrund, der die Regierung zur Ablehnung des Antrags bestimmte, denn diesem Mangel hätte sich ja leicht durch Änderung der Fassung abhelfen lassen. Entscheidend war vielmehr, daß die Regierung eine ihr unbequeme Entwicklung des Amendementsrechts voraussah. Sie merkte wohl, daß sich hinter dem An-

[1]) Wenn Brouillet auf dem Congrès de l'Afrique du Nord (Compte-rendu, T. I S. 618) frägt: „Est-ce la faute des grandes commissions? Evidemment, non; il y faudra revenir . . .," so hat er insofern recht, als nicht die Kommissionen die Schuld an dem Fehlschlagen des Versuchs tragen; aber bei dem Sondergeist der Kolonistendelegation ist in der Wiedereinsetzung der großen Kommissionen keine genügende Abhilfe zu erblicken, wenn sich auch nicht bestreiten läßt, daß manche neuere Versuche mit diesem Mittel (z. B. die Bildung einer Eisenbahnkommission) zu guten Ergebnissen geführt haben.

[2]) Délégations financières Sess. de mars 1907, Non Colons, Sitzung vom 28. März Procès-verbaux S. 503 ff.

[3]) „La délégation des non colons émet le voeu qu'un article ainsi conçu soit ajouté à la prochaine loi de finances:

Les délégations ne délibèrent qu'en commun — par assemblées plénières — sur rapports de grandes commissions nommées par elles dès le début de chaque session, rapports qui sont toujours adressés, pour avis, à la commission des finances." Ebenda.

[4]) „D'autre part, s'il est vrai que la méthode actuelle de travail des délégations financières donne lieu à des complications et à des pertes de temps et qu'il y aurait intérêt à les simplifier, ce serait manifestement dépasser le but que d'interdire, d'une manière absolue, les délibérations en délégations séparées, car ces délibérations peuvent parfois être très utiles." Délégations financières, Sess. de mars 1908, Non Colons, Sitzung vom 24. März, Procès-verbaux S. 24.

trag die Forderung des individuellen Amendementsrechts verbarg, und sie befürchtete nicht ohne Grund, daß die Budgetberatung, die sich bisher, dank der Verklausulierung des Amendementsrechts, so „ordnungsgemäß und methodisch“ — d. h. ganz nach den Wünschen der Regierung — abgewickelt hatte, nach der Einführung des individuellen Amendementsrechts weit weniger glatt verlaufen werde.[1]) Daß die bestehende Beratungsform Zeitverluste mit sich brachte und eine Vereinfachung not tat, vermochte die Regierung nicht in Abrede zu stellen,[2]) aber deswegen wollte sie doch die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes nicht anerkennen, sondern stellte es so hin, als ob sich die nötige Vereinfachung mühelos im Rahmen der bestehenden Regeln erzielen ließe, indem sie sich darauf berief, daß nichts im Wege stünde, wenn die Delegationen — außer für die Budgetbewilligung, für die die getrennte Beratung durch Gesetz vorgeschrieben war, — nur in Vollversammlungen berieten.[3])

Wie man die widerstrebenden Teile der Delegationen dazu bringen konnte, diesem vereinfachten Verfahren sich zu unterwerfen, darauf blieb die Regierung freilich die Antwort schuldig, sie wußte keinen andern Rat zu geben, als daß die Delegationen auf den Versuch mit den großen Kommissionen zurückgreifen sollten.[4]) Die Abneigung der Regierung gegen eine gesetzliche Änderung des Verfahrens zeigt sich noch besonders darin, daß sie die Ablehnung des Wunsches noch damit begründete, die Änderung der Beratungsform gehöre zu den Gegenständen, die das in Art. 2 des Gesetzes von 1900 in Aussicht gestellte Gesetz zu regeln habe,[5]) denn vorerst denkt niemand, und am allerwenigsten die Regierung an die Einbringung eines Gesetzes zur Umgestaltung der Finanzdelegationen und des Conseil supérieur. Darüber gaben sich die Algerier auch keiner Täuschung hin; grade weil sie merkten, welche Schwierigkeiten einer Umgestaltung der al-

---

[1]) „Comment se réglerait l'exercice du droit d'amendement? En l'état actuel, d'après l'article 9 de la loi de 1900, aucun amendement ne peut être délibéré en assemblée plénière, s'il n'a été préalablement adopté par la délégation à laquelle appartient son auteur et transmis par elle à la commission des finances: de cette façon, le vote du budget en séance plénière s'effectue avec ordre et méthode, sans ces surprises que produisent trop souvent, au sein des assemblées délibérantes, les amendements présentés en cours de discussion. Or, la supression des délibérations en délégations séparées aurait forcément pour conséquence l'abolition de cette procédure.“ Ebenda. S. 23 f.

[2]) Siehe die oben wiedergegebene Stelle.

[3]) „Il convient de remarquer, au surplus, que d'après la loi de 1900, les délibérations en délégations séparées ne sont obligatoires que pour le vote du budget; dans toutes les autres matières, rien n'empêche les délégations de ne délibérer qu'en assemblées plénières, sur le rapport de grandes commissions . . .“ Ebenda S. 24.

[4]) „Ce système de grandes commissions a déjà été employé une première fois en 1904; il ne tient qu'aux délégations de la reprendre . . . C'est là, croit-on, qu'en attendant l'organisation définitive des assemblées, il faut chercher la solution des difficultés auxquelles le voeu a pour but de mettre un terme.“ Ebenda.

[5]) „L'article 2 de la loi du décembre 1900 dispose qu'il sera statué par une loi sur l'organisation et les attributions du conseil supérieur et des délégations financières de l'Algérie et qu'en attendant, ces institutions seront régies provisoirement par les décrets du 23 août 1898. Le mode de délibération des délégations financières est une des questions que devra régler la loi ainsi prévue et, si désirable qu'il puisse paraître de modifier à cet égard le régime en vigueur, cette réforme ne semble guère pouvoir être réalisée isolément, étant liée à l'organisation même des délégations.“ Ebenda S. 23.

gerischen Verfassung entgegenstanden, bemühten sich die Nichtkolonisten, der Reform die einfachste Gestalt zu geben,[1] indem sie nur die Änderung der Beratungsform verlangten. Die Nichtkolonisten waren daher von der Antwort der Regierung sehr enttäuscht, um nicht zu sagen verletzt. Um so mehr, als sich den Einwänden der Regierung nur schwer begegnen ließ: der Einwand, daß die Vorteile der getrennten Beratung in Wegfall kämen, war nicht hinreichend widerlegt, wenn der Antragsteller Morinaud meinte, das Gesetz könnte ja die Bildung einer großen, aus allen Kolonisten und einigen Mitgliedern der andern Delegationen bestehenden Ackerbaukommissionen vorsehen.[2] Und auf die Bedenken der Regierung wegen der Entwicklung des Amendementsrechts wußte man überhaupt nichts zu erwidern, Morinaud mußte einfach zugeben, daß sie das individuelle Amendementsrecht anstrebten.[3] In Ermangelung überzeugender Gegengründe machte Morinaud seinem Ärger über das Fehlschagen seines Wunsches in beißenden Bemerkungen Luft: er verglich die den Delegationen zugemutete Arbeit mit den Sprüngen eines Eichhörnchens im Käfig und bezeichnete es als einen unwürdigen Zustand, daß sich eine derartige chinesische Beratungsform in Frankreich, im Lande des gesunden Menschenverstands und der Klarheit, vorfand.[4]

Die Regierung ließ sich weder durch diese spöttische Kritik noch durch die erneute Annahme des Wunsches in der Nichtkolonistendelegation in ihrer Haltung beirren: als der Wunsch im folgenden Jahre (1909) in der Vollversammlung zur Sprache kam,[5] zeigte es sich, daß das Gouvernement auf seinem ablehnenden Standpunkt beharrte.[6] Es brauchte ihn um so weniger aufzugeben, als die Annahme des Wunsches der Nichtkolonisten in der Voll-

---

[1]) „. . . Nous trouvons que ce provisoire a suffisamment duré. Il menace de devenir définitif . . . Nous estimons qu'il serait temps d'arriver à cette organisation nouvelle qui nous a été promise . . . Nous demandions qu'une loi intervînt à cet égard. Nous nous sommes efforcés de rendre cette loi le plus simple possible . . .“ Ebenda S. 25.

[2]) „Qui nous empêche, le jour . . . où la loi de finances nous permettra de faire p. e., une grande commission de l'agriculture, d'y faire entrer tous les délégués colons, quelques indigènes, quelques membres de la délégation des non colons . . . qui ont une compétence spéciale en matière agricole. . . .“ Ebenda S. 27.

[3]) „Il va de soi . . . qu'à l'assemblée plénière nous présenterions tous les amendements qui nous paraîtraient nécessaires et que ces amendements seraient renvoyés à la commission compétente.“ Ebenda S. 27.

[4]) „. . . nous demandons que finisse ce système de raquette entre les quatre sections des délégations . . . Le travail que nous faisons ici a été comparé a celui de l'écureuil en cage . . . Nous arrivons en assemblée plénière avec quatre rapports souvent contradictoires . . . C'est une organisation que l'on trouve en Chine, mais qui ne saurait se rencontrer en France, pays du bon sens et de la clarté.“ Ebenda S. 26.

[5]) Délégations financières, Sess. de mai 1909, Assemblée plénière, Sitz. vom 9. Juni, Procès-verbaux S. 84 ff.

[6]) „S'il (M. Morinaud) veut parler d'une refonte complète de la loi organisant les délégations financières, du régime institué par la loi du 19 décembre 1900, c'est là une question délicate et complexe qui ne peut être tranchie suivant la procédure qu'il indique. S'il s'agit simplement de faire délibérer l'assemblée plénière sur rapports de grandes commissions, rien dans les règlements actuels ne peut vous en empêcher.“ Ebenda S. 101.

versammlung nicht zu befürchten stand, denn die Kolonistendelegation war durchaus nicht gewillt, sich zu einer „großen Ackerbaukommission" herabdrücken zu lassen.

Der Wunsch der Nichtkolonistendelegation wird trotz dieser erneuten Zurückweisung nicht verstummen, die auch von der Regierung nicht abgeleugneten Nachteile des gegenwärtigen Verfahrens werden ihn immer wieder auftauchen lassen. Aber eine Lösung wird sich schwer finden lassen. Zunächst steht kaum zu erwarten, daß die Regierung die getrennte Beratung aufgibt. Ein gänzliches Fortfallen der getrennten Beratung würde dem Wesen der Delegationen widersprechen; man darf nicht außer acht lassen, welch' wichtige Garantie die getrennte Beratung den Franzosen und den Muselmanen bietet: daß in der Kolonistendelegation die Franzosen ihre Meinung aussprechen können, ohne durch die Stimmen der Naturalisierten und der Juden gefährdet zu werden, und daß in der arabischen und der kabylischen Abteilung die Eingebornen zu Wort kommen, ohne eine Überstimmung durch das weiße Element befürchten zu müssen. Die Beibehaltung der getrennten Beratung erscheint daher als notwendig; also wird man eine Lösung suchen müssen, die das Gewicht der Vollversammlung steigert, ohne auf die Vorteile der getrennten Beratung zu verzichten. Eine Steigerung des Gewichts der Vollversammlung ließe sich dadurch erzielen, daß man neben dem Amendementsrecht der einzelnen Delegationen noch ein Amendementsrecht einzelner Mitglieder zuließe. Gegen Mißbräuche des Amendementsrechts könnte man sich leicht schützen, indem man die Berücksichtigung der Amendements von der Unterstützung durch eine größere Zahl von Mitgliedern abhängig machte. Aber, ob eine derartige Änderung zu einer Vereinfachung führen würde, ist zum mindesten zweifelhaft. Es wäre zwar nicht unmöglich, daß eine solche Erweiterung des Amendementsrechts eine bedeutende Einschränkung der getrennten Beratungen bewirken würde, weil dann die Anträge einzelner Delegationen immer durch Anträge aus der Vollversammlung heraus zu Fall gebracht werden könnten. Aber es könnte auch die umgekehrte Wirkung eintreten, daß nämlich die Verhandlungen, statt einfachere Formen anzunehmen, noch komplizierter würden, wie der Versuch mit den großen Kommissionen gezeigt hat. Die Autonomisten würden diesen Nachteil wohl gerne in Kauf nehmen, denn offenbar kommt es ihnen weniger auf die Vereinfachung des Verfahrens an, als auf die Vermehrung des Gewichts der Vollversammlung. Aber die mutterländischen Organe werden für diese Reform nur schwer zu gewinnen sein, weil sich an die Erweiterung des Amendementsrechts sehr leicht noch andere Forderungen anknüpfen würden, indem die Komplikation des Verfahrens eine Verlängerung der Session bedingen und diese wieder eine Beschneidung des mutterländischen Kontrollverfahrens zur Folge haben würde. Man begreift daher, wenn sich die Regierung gegenüber den Wünschen nach „Vereinfachung" sehr zurückhaltend zeigt. Für die algerische Selbstverwaltung wäre die Gewährung des Amendementsrechts an die Vollversammlung von weittragender Bedeutung; daraus erklärt es sich auch, wenn die Autonomisten die Forderung der gemeinsamen Beratung mit so viel Nachdruck vertreten und sich um andere gelegentlich auftauchende Forderungen, die

etwa die Öffentlichkeit der Verhandlungen oder die Einführung der namentlichen Abstimmung[1]) bezwecken, nicht viel kümmern.

3. Weiterentwicklung in der Richtung der Autonomie oder der Assimilation?

Auffallen mag, daß die algerischen Versammlungen sich mit der Frage nach der Erweiterung ihrer Zuständigkeit verhältnismäßig wenig befaßt haben, daß sie insbesondere einen Anteil an der Gesetzgebung noch nicht beansprucht haben. Das mag damit zusammenhängen, daß sich die Algerier wohl bewußt sind, wie empfindlich der mutterländische Gesetzgeber über sein Gesetzgebungsmonopol wacht. Auch fürchten sie wohl nicht ganz zu Unrecht, daß im Fall einer Dezentralisation der Gesetzgebung die schon jetzt vielfach als überflüssig bezeichnete Vertretung der Algerier im Parlament aufgehoben würde, und darauf wollen es die Algerier natürlich nicht ankommen lassen,[2]) da ihnen ihre Senatoren und Deputierten, die gleichsam die Stelle von Gesandten beim Souverän des Mutterlandes versehen, doch immer wichtige Dienste leisten können. Gleichwohl wäre der Weg einer gewissen Dezentralisation der Gesetzgebung der gegebene, um dem gegenwärtigen Wirrwarr der algerischen Gesetzgebung ein Ziel zu setzen. Man wird auf die Dauer den Algeriern die Garantien des formellen Gesetzes nicht vorenthalten können; und so wäre es am Platze, die grundsätzlich unbegrenzte Verordnungsgewalt des Präsidenten der Republik zwischen den mutterländischen und den algerischen Organen aufzuteilen, derart, daß die wichtigsten Materien dem Parlament vorbehalten blieben, während im übrigen die Gesetzgebung zu einem Teil unter Mitwirkung der algerischen Versammlungen, zu einem Teil ohne deren Mitwirkung vom Generalgouverneur auszuüben wäre. Dann ließe sich auch der Grundsatz der Spezialgesetzgebung besser durchführen als heute. Die Vertretung der Algerier im Parlament würde durch eine derartige Regelung nicht überflüssig, der Anteil des Parlaments an der algerischen Gesetzgebung würde ja vergrößert werden, und die Kontrolle über die algerische Verwaltung, zum mindesten die gegenüber dem verantwortlichen Minister und dem Generalgouverneur, würde nach wie vor vom Parlament geübt werden. Ganz abgesehen davon, daß es im politischen Interesse des Mutterlandes liegt, das lebendige Band zwischen den von der Masse der Fremden und der Naturalisierten bedrohten Franzosen in Algerien und der französischen Volksvertretung nicht zu zerschneiden.

Nicht immer beobachten die Algerier die gleiche Zurückhaltung wie in der Frage der Zuständigkeit. Es kommt hin und wieder vor, daß sie sich zu nicht ganz unbedenklichen Anträgen hinreißen lassen: so tauchte im Jahre 1902 in den Delegationen der Wunschantrag auf, daß die Beamten in Algerien vorzugsweise den Algeriern entnommen werden sollten, und daß die Beamten nur in Algerien residieren sollten. Der Sinn dieses Wunsches war der, der Kolonie eine möglichst

---

[1]) Siehe den oben abgedruckten Wunsch-Vorschlag von Marchis (Conseil supérieur 1903), n⁰ 5 und 6.

[2]) Es gibt zwar radikale Autonomisten, die die Vertretung Algeriens in den Kammern beseitigt sehen möchten, weil sie in ihr mit mehr oder weniger Recht ein Hemmnis für die algerische Selbstverwaltung erblicken, aber man darf solche Äußerungen nicht verallgemeinern.

landeskundige Beamtenschaft zu sichern; aber freilich konnte der Wunsch zu dem Mißverständnis Anlaß geben, daß er hauptsächlich von dem Streben nach einer schärferen Grenzziehung zwischen Frankreich und Algerien eingegeben wurde. Dem unbefangenen Beobachter wird es nicht schwer fallen, zu erkennen, daß manchmal sehr zu Unrecht den Algeriern separatistische Absichten untergeschoben werden, wo es sich um nichts weiter handelt, als um die Förderung wirtschaftlicher Interessen. Das gilt z. B. von den Anträgen auf Gewährung einer algerischen Briefmarke. Algerien verliert alljährlich 100000 Fr. dadurch, daß Geldbeträge aus Frankreich gewöhnlich in Briefmarken gesandt werden; namentlich bedienen sich die Banken sehr häufig dieses Zahlungsmittels. Allerdings gehen auch Markensendungen von Algerien nach Frankreich, aber die Summe ihrer Beträge bleibt weit hinter jener Summe zurück.[1]) Der Wunsch nach einer eigenen Briefmarke war also wohl gerechtfertigt; seiner Erfüllung schien nichts im Wege zu stehen, da ja auch andere französische Kolonien ihre eigenen Briefmarken hatten. Auch das Gouvernement fand den Wunsch so unbedenklich, daß es sich ihn zu eigen machte und beim Ministerium für seine Gewährung wirkte; d. h. es verlangte vorsichtshalber nicht eine besondere Marke für Algerien, sondern nur den Aufdruck des Wortes „Algérie" auf die in Algerien ausgegebenen französischen Marken; auf diesem Wege ließ sich die angestrebte Scheidung der algerischen Einnahmen von den mutterländischen Einnahmen verwirklichen, ohne dem Argwohn Nahrung zu verschaffen, daß die Kolonie mit dem Wunsche separatistische Absichten verfolgte.[2]) Gleichwohl verweigerte das Ministerium die Erfüllung dieses Wunsches, vielleicht mit Rücksicht auf den Widerstand der Banken, vielleicht auch mit Rücksicht auf die Soldaten, die ihre Geldsendungen meist in Marken erhielten. Möglicherweise aber auch aus politischen Bedenken; denn die Einführung besonderer Marken in einer Tropenkolonie bedeuten kein Zugeständnis an Loslösungsbestrebungen, während der Gewährung einer besonderen Marke an eine mit Selbstverwaltung ausgestattete Siedlungskolonie, die bis dahin die gleichen Postwertzeichen wie das Mutterland führte, eine politische Bedeutung untergelegt werden kann.

Natürlich lassen sich die Gegner der Selbstverwaltung solche Fälle nie entgehen, ohne auf die wirklichen oder vermeintlichen Gefahren der algerischen Selbstverwaltung hinzuweisen. So verlas der südfranzösische Abgeordnete Sénac, den wir als einen eifrigen Anhänger der Assimilation kennen gelernt haben,[3]) bei der Kammerverhandlung über das Eisenbahngesetz einen Artikel aus dem Akhbar, der davor warnte, daß die Autonomisten zu dem Sonderbudget, dem Sondergeist und der eigenen Briefmarke schließlich noch eine eigene algerische Flagge ver-

[1]) Délégations financières, Sess. de mars 1908, Non Colons, Procès-verbaux S. 150ff.

[2]) Regierungskommissär Willot erklärte: „J'ai insisté d'une façon toute particulière pour obtenir non pas une figurine spéciale pour l'Algérie — ce qui semblerait encore indiquer une idée de séparatisme qui n'existe pas — mais simplement le mot „Algérie" imprimé sur les timbres, de façon à bien distinguer les recettes algériennes des recettes métropolitaines." Ebenda S. 152.

[3]) Siehe oben.

langen würden.[1]) Seine Absicht, durch die Verlesung derartiger Stimmungsproben das Parlament von der Übertragung der Bahnen an Algerien abzuhalten und dazu zu bestimmen, Hals über Kopf die ganze algerische Organisation aufzuheben, erreichte Sénac freilich nicht, aber man darf deswegen doch nicht glauben, daß die Anhänger des abgeschafften Assimilationssystems heute nirgends mehr ernst genommen würden. Man darf sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch heute noch ein gewisser Stamm von Assimilationsanhängern vorhanden ist, der sich nicht nur aus politisierenden Sonderlingen zusammensetzt.[2]) Natürlich gibt es verschiedene Abstufungen unter den Assimilationsfreunden. Am weitesten geht wohl der Abgeordnete Sénac,[3]) der mit einem Federstrich nicht nur die Organe der algerischen Selbstverwaltung mitsamt dem Generalgouverneur beseitigen möchte, sondern außerdem noch die sofortige Aufhebung des Sonderrechts der Muselmanen und die ausschließliche Anwendung der französischen Sprache verlangt;[4]) derartige Maßnahmen würden geradenwegs zu einem Aufstand der Muselmanen führen, denn die als Entgelt gebotene französische Staatsangehörigkeit[5]) wird ja von den Muselmanen, zumal sie mit der Wehrpflicht beschwert ist,[6]) geradezu verabscheut. Nicht minder fanatisch wie Sénac bekämpft Trolard (Professor der Medizin in Algier)[7]) die algerischen Sondereinrichtungen und noch

---

[1]) „Pourvu qu'après le budget spécial, le timbre spécial, la mentalité spéciale, ces messieurs n'aillent pas demander le drapeau spécial. En attendant, certaines délibérations algérianistes étant suffisamment timbrées de par leur caractère original, il n'y a pas lieu de consacrer ce particularisme par une figurine postale." Aus dem Akhbar vom 1. November 1903, verlesen in der Kammersitzung vom 18. Februar 1904, Chambre des députés, Débats, J. off. S. 400.

[2]) Man werfe nur einen Blick in die Mitgliederliste der Societé d'études politiques et sociales, der Gesellschaft, zu der sich im Jahre 1903 die Assimilationsanhänger in Algerien zusammengeschlossen haben. Da begegnen einem manche bedeutende Namen, u. a. die bekannten Juristen Larcher und Charpentier.

[3]) Proposition de loi ayant pour objet la réorganisation administrative de l'Algérie et son rattachement à la métropole, présentée par M. Sénac, député. (Chambre des députés, Sess ord., Séance du 4 juin 1903, Annexe nº 957, J. off. S. 537 ff.). Den Geist des Vorschlags mögen folgende Stellen kennzeichnen: „Autonomie, indépendance, séparatisme; Rattachement, assimilation à la mère-patrie; . . . L'autonomie? Elle serait bientôt une royauté, un gouvernement oligarchique plus dangereux encore. Elle serait d'abord le refoulement dans le désert de 5 millions de musulmans . . . La séparation amènerait fatalement plus tard, après le départ de notre armée qui n'aurait plus rien à faire dans ce gouvernement nouveau et autonome, la revanche terrible de toutes les nationalités arabes, dix fois plus nombreuses, coalisées par un grand effort contre la colonie isolée . . . Il faut dire nettement à l'Algérie qu'elle n'est pas une colonie. Elle est une extension du territoire de la France, une fraction de la France elle-même."

[4]) Art. 1—4 des Gesetzesvorschlags von Sénac. „Nous voulons la femme arabe honorée, respectée, donnant librement, dehors comme dedans, ses soins à la famille. Nous voulons l'enlever à cette indigne séquestration . . ." heißt es in den Motiven. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß diesen Vorschlägen keine Beachtung zuteil geworden ist: das schreckt aber Sénac nicht ab, gelegentlich bei der Beratung des Ermächtigungsgesetzes die Ideen wieder vorzubringen, (so wieder in der Sitzung vom 17. Dezember 1909, Chambre des députés, Débats, J. off. S. 3527 f.), wo dies natürlich besonders störend empfunden wird.

[5]) Art. 5.

[6]) Art. 9.

[7]) En Algérie. Le testament d'un assimilateur, Alger 1903 und De la Mentalité algérienne, Blida 1905.

mehr den algerischen Sondergeist, dessen Gefährlichkeit er aus allen möglichen, oft Jahre zurückliegenden, gelegentlichen Entgleisungen und Übertreibungen in der Presse nachzuweisen sucht.[1] Mit Sénac teilt er das grenzenlose Vertrauen in die Eingebornenbevölkerung; nach seiner Überzeugung bedürfte es nur einer Anzahl guter Richter und williger Ärzte, um die Eingebornen in wenigen Jahren moralisch für Frankreich zu erobern.[2]

Neben diesen Verfechtern der radikalen Assimilation stehen andere, die an eine allmähliche Rückkehr zu dem Assimilationsprinzip denken; diese gemäßigte Richtung äußert sich z. B. in einer auffallend milden Beurteilung des Systems der Rattachements. Der Abgeordnete Cochery entdeckt, daß die Rattachements sich nicht gegen den Generalgouverneur, sondern gegen die Bureaux des Generalgouvernements richteten. Der Sinn der Rattachements sei gewesen, dem Generalgouverneur anstelle unterer Beamten die Minister selber als Mitarbeiter beizugeben.[3] Das Ergebnis war aber doch, daß die hohen „Mitarbeiter“ dem Generalgouverneur überhaupt nichts mehr zu tun ließen. Auch für die Mißerfolge der Angliederungspolitik, die man nicht gut wegleugnen kann, sucht man nach einer neuen Deutung: man wälzt die Schuld zum Teil auf die Personen ab, zum Teil aber macht man den Geist der Assimilation dafür verantwortlich.[4] D. h. man sucht glauben zu machen, daß das Angliederungssystem nur deshalb so schlimme Wirkungen hervorbrachte, weil es im assimilatorischen Geiste angewandt wurde. Wie wenn sich die Angliederung von Verwaltungszweigen an die heimischen Ministerien von dem Assimilationsgedanken trennen ließe. Nun, von der milderen Beurteilung der Rattachements bis zu ihrer Wiedereinführung ist es noch ein weiter Schritt. Immerhin muß man auch solche Überraschungen ins Auge fassen.

Wahrscheinlich ist eine solche Umkehr nicht; wenn nicht alles trügt, wird an der seitherigen Politik festgehalten werden.[5] Um so mehr als im Mutter-

---

[1]) „Dans une cinquantaine d'années, il y aura des Algériens en Algérie, toujours Français, mais quelque peu Espagnols, Italiens ou Maltais, sinon légèrement teintés d'Arabe. Les traditions historiques et la domination administrative nous retiendront toujours cramponnés au coeur de la France — et aussi à sa bourse, — mais lentement nous lâcherons prise pour retomber enfin sur nos propres jambes, sans autre patrie que celle où nous aurons vécu, avec d'ailleurs, le souvenir de nos ancêtres immédiats . . .“ Aus dem Akhbar 1895. Angeführt bei Trolard, Le testament d'un assimilateur, S. 61.

[2]) „. . . après la conquête par les armes, qu'est-ce pour elle que la conquête morale? Avec cent Juges de paix choisis parmi des hommes d'expérience et cent médecins dévoués et convaincus de leur mission, cette conquête, avons-nous dit depuis longtemps, sera l'affaire de quelques années seulement“. Ebenda S. 49.

[3]) „ . . . comme collaborateurs au Gouverneur général, non plus seulement des agents inférieurs, sans vues d'ensemble, mais les chefs les plus élevés de ces grandes administrations“.

[4]) „ . . . Encore faut-il être juste; dans ces fâcheux résultats, il y eut de la faute des hommes. Le grand coupable, dans cette période, ce fut l'esprit d'assimilation et le plus grand tort des rattachements, ce fut de favoriser la politique d'assimilation; mais elle exerçait, sans eux et en dehors d'eux, ses ravages“. Brouillet auf dem Congrès de l'Afrique du Nord. Compte-rendu. T. I. S. 624.

[5]) Es sei hier erwähnt, daß man gerade gegenwärtig im Begriffe steht, eine für Algerien besonders lästige Fessel aus der Zeit der Assimilationspolitik zu lösen oder doch wenigstens zu lockern: nämlich die Vorschrift, daß die Schiffahrt zwischen Frankreich und Algerien nur unter französischer

land anerkannt wird, daß sich die algerischen Neueinrichtungen sowohl in wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht über Erwarten gut bewährt haben. Natürlich täuscht man sich im Mutterlande nicht darüber, daß es übertrieben wäre, die günstige Entwicklung der Volkswirtschaft und der Finanzen Algeriens im letzten Jahrzehnt[1] allein aus der Einführung der Selbstverwaltung zu erklären:

Flagge stattfinden darf. Diese Regel stellt nicht etwa ein Überbleibsel aus der Zeit des Merkantilsystems dar — denn 1866 wurde auch für die Schiffahrt zwischen Frankreich und Algerien die Freiheit der Flagge eingeführt —, sondern sie ist in einem Gesetz vom 2. April 1889 festgelegt, das ganz im Geiste der Assimilation die Schiffahrt zwischen Frankreich und Algerien unter dem Gesichtspunkt der Küstenschiffahrt behandelt. Diese Vorschrift ist für Algerien deshalb so gefährlich, weil nach der französischen Gesetzgebung der größte Teil der Bemannung aus französischen Staatsangehörigen bestehen muß und unter diesen die eingeschriebenen Seeleute ein Vorzugsrecht genießen. Wenn nun unter den eingeschriebenen Seeleuten in Marseille Streikbewegungen ausbrechen (wie das 1904, 1907, 1909 und 1910 geschah), so ist der ganze Handel Algeriens mit Frankreich lahmgelegt. Das bedeutet namentlich im Frühjahr einen kaum wieder gut zu machenden Schaden für Algerien, da sich das Mutterland während der Dauer des Streiks von andern Ländern mit Südfrüchten versorgen läßt. Um dem abzuhelfen, ist die Regierung durch ein Gesetz vom 22. Juli 1909 ermächtigt worden, das Monopol der französischen Flagge und das Vorrecht der eingeschriebenen Seeleute vorübergehend aufzuheben. (Die hierher gehörige Stelle lautet: Art. 1er. En cas d'événements exceptionnels ayant pour effet d'interrompre temporairement les relations maritimes sous pavillon français: 1° Entre un ou plusieurs ports de France et les ports d'Algérie ou réciproquement; . . . Le Gouvernement pourra suspendre, par décret rendu en conseil des ministres et pendant tout le temps que durera cette interruption: 1° En ce qui concerne l'Algérie l'application de la loi du 2 avril 1889, . . .). Aber die Algerier sind dadurch nicht vollkommen beruhigt, sondern fordern völlige Aufhebung des französischen Flaggenmonopols (z. B. Wunsch des Conseil général von Algier vom 9. November 1909). Siehe z. B. die Quinzaine col. vom 10. Juli 1909, S. 483; vom 25. Juli, S. 525; vom 25. November, S. 871; vom 25. Mai 1910, S. 352.

[1]) Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung kann hier natürlich nur angedeutet werden. Näheres findet man in den alljährlichen Berichten zu dem Autorisationsgesetz und in den Publikationen des Generalgouvernements. Der Handel Algeriens belief sich von 1871—75 durchschnittlich auf 365 Mill. Fr.; 1876—80 auf 379; 1881—85 auf 402; 1886—90 auf 440; 1891—95 auf 480; 1896—1900 auf 554; 1901—05 auf 618; 1907 auf 774 Millionen; 1910 auf 1 Milliarde 73 Mill. Allerdings steht die Ausfuhr noch stark hinter der Einfuhr zurück (1907 um 109 Mill.), aber das ist an und für sich noch kein ungünstiges Zeichen; daß die wirtschaftliche Lage günstig ist, ersieht man aus den steigenden Ziffern der Ausfuhr und aus dem ständig wachsenden Verkehr. Die Ausfuhr der Kolonie an Getreide, Wein, Oliven, Gemüsen, Früchten, Kork, Halfa, Vieh, Mineralien stieg in zehn Jahren (von 1896—1906) von 240 Millionen auf 280 Millionen. Das Steigen des Verkehrs erhellt aus den regelmäßigen Mehreinnahmen der Post-, Telegraphie- und Telephonverwaltung, die in dem Zeitraum von 1896—1900 um 701 500 Fr. und in dem Zeitraum von 1901—05 um 1 409 000 zugenommen haben. Aus den Einnahmen der Bahnen spricht die Zunahme weniger deutlich, was sich daraus erklärt, daß die Herabsetzung der Tarife und die Neuanlegung von Linien zunächst das Anwachsen der Einnahmen hemmte. Immerhin sind in letzter Zeit auch hier bedeutende Mehreinnahmen zu verzeichnen. Im Jahre 1908 betrugen die Einnahmen 6 880 738, die Ausgaben 5 024 246, der Überschuß 1 856 492; 1909 bezifferten sich die Einnahmen auf 11 458 204, die Ausgaben auf 8 774 893, der Überschuß also auf 2 683 311.

Auch die Finanzen erfreuen sich eines günstigen Standes; man muß sich freilich hüten, die finanzielle Lage nach den manchmal recht bedeutenden Überschüssen zu beurteilen, denn diese sind z. T. daraus zu erklären, daß man in Algerien wegen der Umständlichkeit des Budgetfeststellungsverfahrens keine Nachtragskredite verlangen kann. Daher werden die Ausgabenvoranschläge immer recht weit bemessen, so daß die wirklichen Ausgaben gewöhnlich hinter den Voranschlägen zurückbleiben. Man tut deshalb besser, die gesamten Einnahmen miteinander zu vergleichen:

man weiß in Frankreich recht wohl, daß die Aufwärtsbewegung in Algerien zum guten Teil dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung zuzuschreiben ist.[1]) Aber man gibt doch auch zu, daß die günstige Lage der algerischen Wirtschaftsverhältnisse nicht nur dem Zufall einer guten Konjunktur zu danken ist, sondern daß auch das System der Selbstverwaltung den Aufschwung wenigstens zum Teil mitbewirkt hat.[2]) Zweifellos hat der verständnisvolle Gebrauch, den die Algerier unter der erzieherischen Leitung des Generalgouverneurs Jonnart von ihren neuen Rechten machten, nicht wenig dazu beigetragen, den Fortbestand des neuen Systems zu sichern. Es ist der algerischen Volksvertretung gelungen, durch ihre staatskluge Politik die früher immer wiederkehrenden Einwände gegen die Gewährung der Selbstverwaltung an Algerien zu entkräften. Namentlich ist die, nach den Erfahrungen in den Conseils généraux nicht ganz grundlose Sorge, daß die algerischen Versammlungen ausschließlich die Interessen der europäischen Bevölkerung pflegen und den Eingebornen, wenn auch nicht gerade feindselig, so doch gleichgültig gegenüberstehen würden,[3]) durch die überraschend unparteiische Fürsorgetätigkeit der algerischen Versammlungen zerstreut worden.[4]) Auch die Befürchtung, die algerischen Versammlungen möchten — etwa wie die Kolonialvertretungen der Antillen — der neuen Freiheit ungewohnt eine verschwenderische Finanzpolitik einschlagen, hat man im Mutterland angesichts der eher zu sparsamen Wirtschaftsführung der Algerier als unbegründet erkannt.[5]) Endlich haben die mannigfachen Beweise des strengen Rechtssinnes und der vaterländischen Gesinnung der Algerier das Mißtrauen der Franzosen gegen die

---

1901 betrugen die Einnahmen des Sonderbudgets 57.8 Mill.; 1902 63.1 (60 Mill. ordentliche und 3.1 außerordentliche Einnahmen); 1903 71.3 Mill. (65.3 ordentliche und 6 außerordentliche); 1904 69.9 (62,2 ordentliche und 7.7 außerordentliche); 1905 94.5 (85.1 ordentliche und 9.4 außerordentliche); 1906 95.3 (86 ordentliche und 9.3 außerordentliche); 1907 106.4 (94.8 ordentliche und 11.6 außerordentliche); 1908 115,1 (101 ordentliche und 14,1 außerordentliche).

[1]) „Il serait excessif assurément, de vouloir attribuer au budget spécial, à la bonne gestion des affaires algériennes, le mérite exclusif de ce résultat . . . La vérité est que, par une coincidence heureuse, le nouveau régime a bénéficié, pour ses débuts, d'une période généralement très favorable“. Rapport Saumande zum Ermächtigungsgesetz für 1910. Ch. des dép., 2e séance du 9 déc. 1909, ann. n° 2907, J. off. S. 204.

[2]) „Il faut, cependant, reconnaître que la loi du 19 décembre 1900 n'a pas été sans avoir quelque influence à cet égard“. Ebenda.

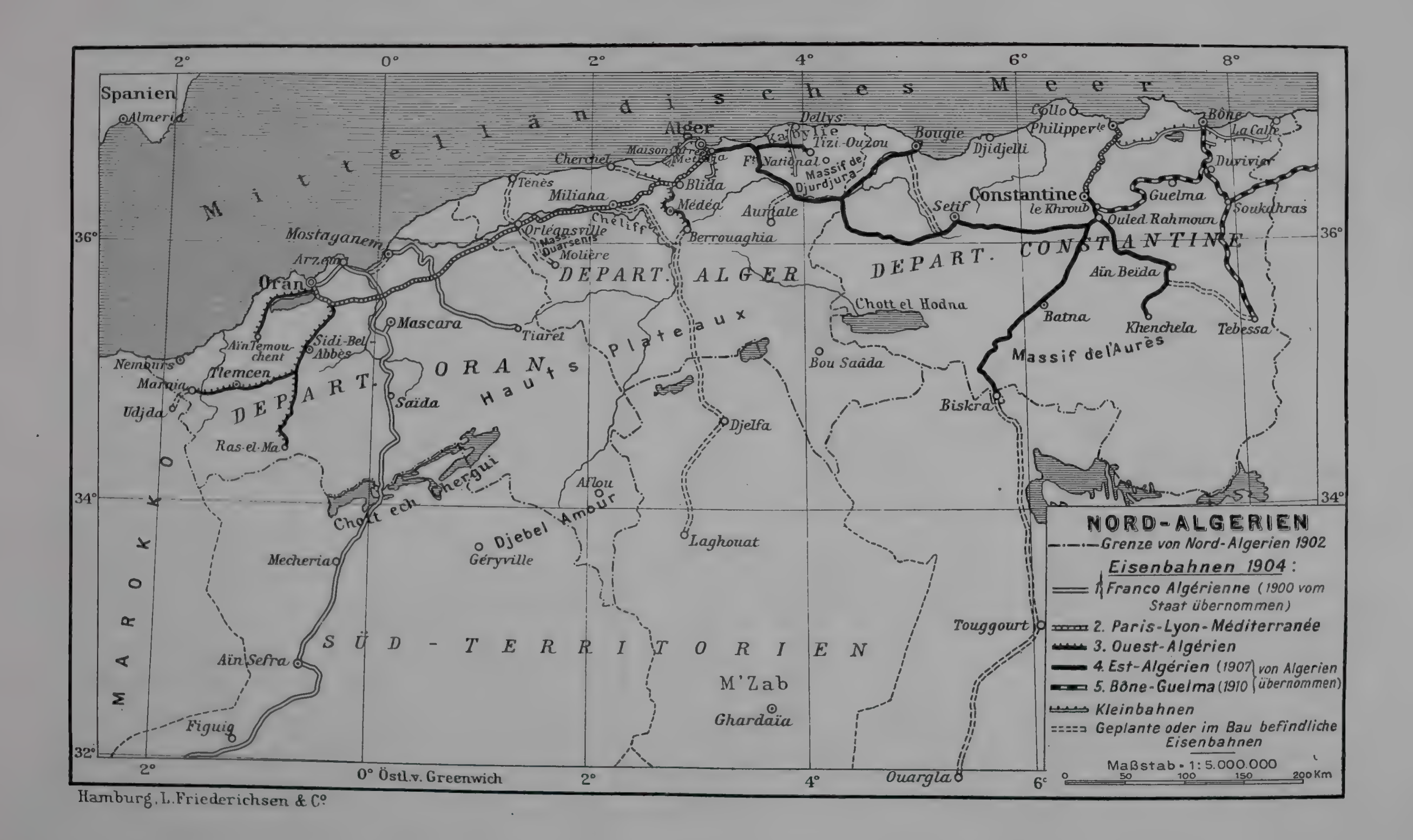
[3]) „ . . . on pouvait redouter que les Assemblées algériennes n'eussent le souci un peu trop exclusif des intérêts des colons européens, et sinon d'hostilité, tout au moins une indifférence injuste et impolitique envers les populations indigènes: elles ont évité cet écueil“. Brouillet auf dem Congrès de l'Afrique du Nord, Compte-rendu T. I, S. 615.

[4]) „ . . . on ne peut pas dire qu'aucun service, qu'aucune oeuvre d'un intérêt purement indigène ait été sacrifié dans cette gestion de huit années“. Ebenda S. 616.

[5]) „Là-dessus, on pouvait craindre que . . . l'Algérie, dont la sobriété de jugement n'avait pas toujours paru la vertu dominante, n'eût d'abord, en sa récente émancipation, un sentiment très vif de ses besoins avec quelques illusions sur ses possibilités; . . . enfin qu'elle n'inclinât à la prodigalité. La gestion des Délégations financières a complètement démenti ces appréhensions: elles s'y sont montrées prudentes économes, à tel point qu'on leur a fait grief de leur parcimonie“. Ebenda S. 614. Brouillet wird als hoher Ministerialbeamter nicht in den Verdacht kommen, eine einseitige Vorliebe für die Selbstverwaltung zu hegen.

politischen Folgen der Selbstverwaltung zum Schwinden gebracht.[1] Und so hat die Verfassung von 1900 nicht nur die Algerier befriedigt, sondern auch im Mutterland haben ihre segensreichen Wirkungen Anerkennung gefunden; darin ist eine starke Gewähr für die Dauer der neuen Regierungsform zu erblicken.

[1] „. . . si l'on peut relever, dans les délibérations des Assemblées algériennes, sous la plume même des plus éminents rapporteurs de la commission des finances, certaines paroles excessives, certaines thèses audacieuses, certaines prétentions hasardées, on y trouve, par-dessus tout, un souci de légalité, une affirmation de patriotisme qui rassureront les plus timorés de ce côté-ci de la Méditerranée." Ebenda S. 617.



NORD-ALGERIEN
Grenze von Nord-Algerien 1902
Eisenbahnen 1904:
1. Franco Algérienne (1900 vom Staat übernommen)
2. Paris-Lyon-Méditerranée
3. Ouest-Algérien
4. Est-Algérien (1907
5. Bône-Guelma (1910
von Algerien übernommen)
Kleinbahnen
Geplante oder im Bau befindliche Eisenbahnen
Maßstab 1:5.000.000
0 50 100 150 200 Km
Mittelländisches Meer
Spanien
Almeria
Alger
Dellys
Kabylie
Tizi-Ouzou
Bougie
Djidjelli
Collo
Philippeville
Bône
La Calle
Duvivier
Constantine
le Khroub
Guelma
Soukahras
Ouled Rahmoun
Cherchel
Maison Carrée
Ft. National
Massif de Djurdjura
Blida
Médéa
Aumale
Setif
Ténès
Miliana
Orléansville
Cheliff
Berrouaghia
Mostaganem
Arzeu
Oran
Molière
DEPART. ALGER
DEPART. CONSTANTINE
Aïn Beida
Chott el Hodna
Batna
Khenchela
Tebessa
Massif de l'Aurès
Mascara
Tiaret
Sidi-Bel-Abbès
Aïn Temouchent
Nemours
Tlemcen
Marnia
Udjda
DEPART. ORAN
Hauts Plateaux
Saïda
Bou Saâda
Biskra
Djelfa
Ras-el-Ma
Chott ech Chergui
Aflou
Djebel Amour
Géryville
Laghouat
Mecheria
MAROKKO
SÜD-TERRITORIEN
M'Zab
Ghardaïa
Aïn Sefra
Figuig
Touggourt
Ouargla
0° Östl.v. Greenwich
Hamburg, L. Friederichsen & Co.



Die Verfassungsentwicklung von Algerien

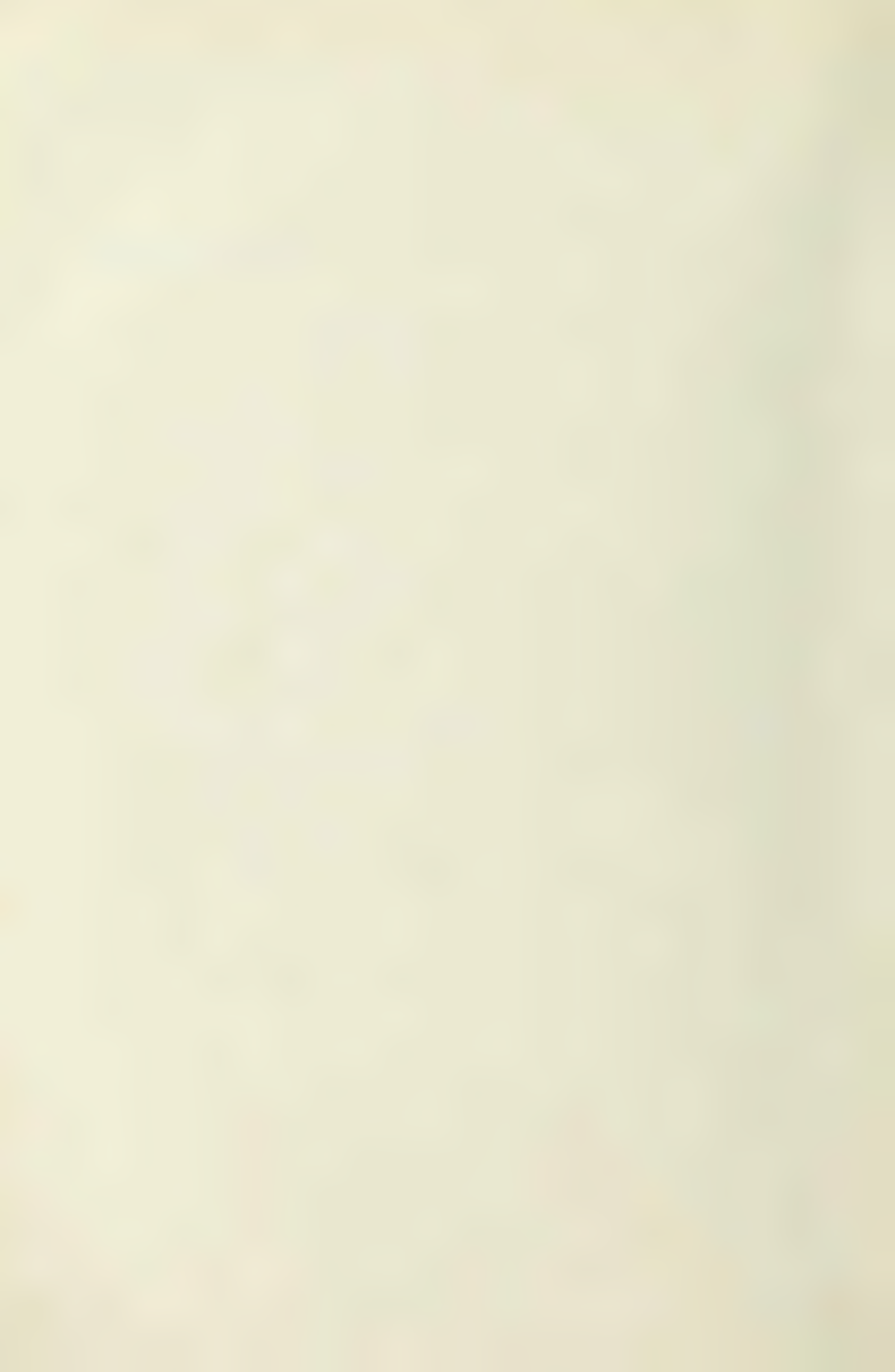
von

Dr. Hans Gmelin
Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br.

Anhang:

Gesetzestexte und Entwürfe.

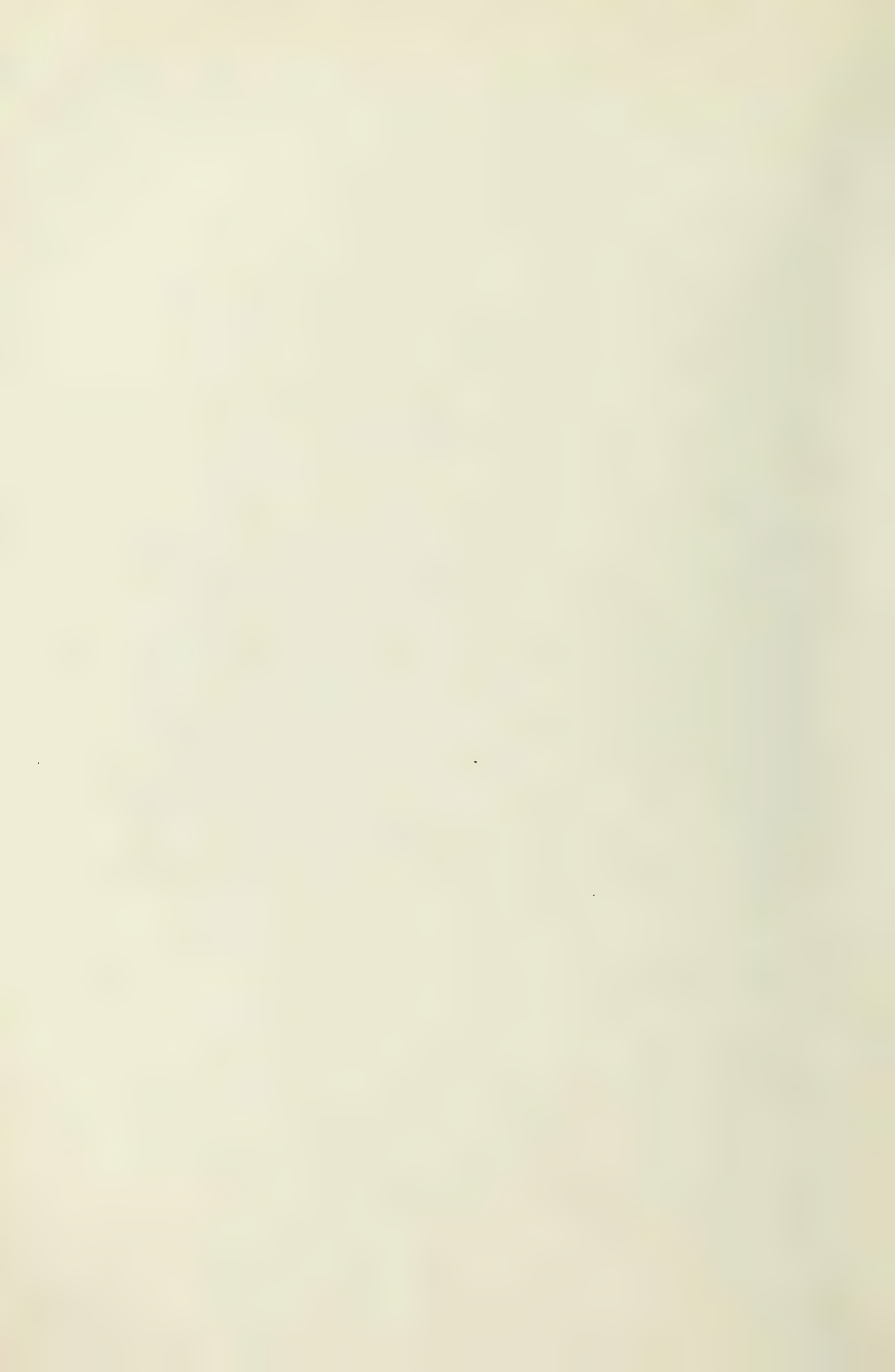
HAMBURG
L. FRIEDERICHSEN & CO.
(Dr. L. & R. FRIEDERICHSEN)
1911.



Vorbemerkung.

In den Anhang sind nur die Texte aufgenommen, die für die Organisation der Zentral- und der Provinzialverwaltung in Algerien in Betracht kommen, während die wichtigsten Regeln über die Gemeindeverwaltung in die Anmerkungen des Hauptbandes verwiesen sind. Von den zu den grundlegenden Akten über die allgemeine Verwaltung, z. B. zu den Dekreten vom 26. August 1881 und vom 31. Dezember 1896 und zu dem Gesetz vom 24. Dezember 1902, ergangenen Ausführungsverordnungen sind nur einige Beispiele herausgegriffen.

Der Kürze halber sind bei allen Texten die Schlußartikel, in denen die Minister mit der Ausführung beauftragt werden, weggelassen, es sei denn, daß dem betr. Artikel eine besondere Bedeutung zukäme, wie in dem Dekret vom 24. Oktober 1870. Auch sonst sind, namentlich bei den älteren, oft sehr langen Ordonnanzen und Dekreten, nur die wesentlichen Teile wiedergegeben. Die in Kraft getretenen Akte sind von den Entwürfen durch den Druck unterschieden, und zwar in der Weise, daß die Gesetze, Dekrete usw. in Steildruck, die Entwürfe dagegen in Schrägdruck gehalten sind.



No. 1.

Arrêté portant formation d'une commission de gouvernement

(Collection des actes du gouvernement depuis l'occupation d'Alger jusqu'au 1er octobre 1834. Paris 1843, n° 2)

6 juillet 1830.

Art. 1er. Il est formé une commission de gouvernement, qui sera chargée, sous l'autorité immédiate du commandant en chef, de pourvoir provisoirement aux exigences du service, d'étudier et de lui proposer un système d'organisation pour la ville et pour le territoire d'Alger.

Art. 2. Cette commission sera composée,

1° De l'intendant en chef, président;

2° Du maréchal de camp Tholosé;

3° Du sieur Firino, payeur général;

4° Du sieur d'Aubignosc, lieutenant-général de police;

5° Du sieur Deval, consul de France;

6° Du sieur Edmond de Bussières, secrétaire; MM. Gérardin et Lasalle, interprètes.

3. La commission sera convoquée sans délai, pour s'occuper de l'objet de sa création.

No. 2.

Arrêté portant institution d'un comité du gouvernement.

(Collection des actes du gouvernement, n° 12),

16 octobre 1830.

Section 1re. Il sera formé un comité sous le titre de „Comité du Gouvernement".

Ce comité se composera de trois membres et du secrétaire général.

Il sera présidé par l'intendant du royaume d'Alger, qui, en cas d'absence, sera suppléé par le secrétaire général.

Le comité se réunira périodiquement les lundis de chaque semaine, et extraordinairement toutes les fois que le président jugera à propos de le convoquer.

Le président décidera de toutes les affaires qui seront traitées en comité. Il référera au général de celles qui, de leur nature, lui paraîtront exiger l'intervention de l'autorité.

2. L'administration civile, considérée dans ses rapports avec l'armée et le pays, se divise en trois branches principales: l'intérieur, la justice et les finances.

L'une d'elle compose l'attribution spéciale des trois membres du comité. Chacune de ses attributions sera plus amplement définie.

3. Il sera établi une démarcation rigoureuse entre les dépenses civiles et les dépenses militaires.

Les dépenses civiles seront acquittées au moyen des crédits spéciaux ouverts d'après un budget particulier à ces dépenses.

Pour la formation de ce budget, chaque membre du comité produira l'aperçu des dépenses présumées de son département respectif.

Le budget devra être réglé de manière à ne pas dépasser, dans aucun cas, le montant des recettes. Il sera soumis à l'approbation du général en chef.

No. 3.

Ordonnance du Roi qui confie à un Intendant civil, en Alger, la direction et la surveillance des services civils et financiers et de l'administration de la justice.

(Bulletin des lois, 2de partie, 126, no 3607.)

1er décembre 1831.

Art. 1er. La direction et la surveillance de tous les services civils en Alger, celles de tous les services financiers, ainsi que celles de l'administration de la justice, sont confiés à un intendant civil placé sous les ordres immédiats de notre président du conseil des ministres, et respectivement sous ceux de nos ministres de la justice, des affaires étrangères, de la guerre, de la marine, des cultes, du commerce et des finances.

2. A partir de la publication en Alger de la présente ordonnance, les agens de ces divers services et les tribunaux civils passeront immédiatement sous les ordres de l'intendant.

3. Il y aura auprès du commandant en chef des troupes et de l'intendant civil un conseil d'administration, composé du commandant en chef, président; de l'intendant civil, du commandant de la station navale, de l'intendant militaire, de l'inspecteur général des finances et du directeur des domaines; en l'absence du commandant en chef, l'intendant seul présidera.

4. Ce conseil se réunira sur la convocation du commandant en chef, ou, en son absence, sur celle de l'intendant civil, aux jours qui auront été déterminés entre eux, ou toutes les fois que l'un ou l'autre l'estimera nécessaire au bien du service. L'inspecteur général des finances, ou l'employé supérieur de ce département, appelé en son absence au conseil, remplira les fonctions de secrétaire.

No. 4.

Ordonnance du Roi relative au commandement et à la haute administration des possessions françaises dans le nord de l'Afrique.

(Bulletin des lois, 9e série, Ordonnances, 1re section, 324, no 5450).

22 juillet 1834.

Art. 1er. Le commandement général et la haute administration des possessions françaises dans le nord de l'Afrique (ancienne régence d'Alger) sont confiés à un gouverneur général.

Il exerce ses pouvoirs sous les ordres et la direction de notre ministre de la guerre.

2. Un officier général commandant les troupes, un intendant civil, un officier général commandant la marine, un procureur général, un intendant militaire, un directeur des finances sont chargés des différents services civils et militaires sous les ordres du gouverneur général et dans la limite de leurs attributions respectives.

3. Le gouverneur général a près de lui un conseil composé des fonctionnaires désignés dans l'article précédent. Suivant la nature des questions soumises au conseil, le gouverneur général y appelle les chefs de services spéciaux civils ou militaires que l'objet des discussions peut concerner. Ils ont voix consultative.

4. Jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, les possessions françaises dans le nord de l'Afrique sont régies par nos ordonnances.

5. Le gouverneur général prépare en conseil les projets d'ordonnances que réclame la situation du pays, et les transmet à notre ministre de la guerre.

Dans les cas extraordinaires et urgents, il peut provisoirement, par voie d'arrêté, rendre exécutoires les dispositions contenues dans les projets.

6. Des ordonnances spéciales détermineront les attributions du gouverneur général et du conseil, ainsi que l'organisation de l'administration civile, celle de la justice et celle des finances. L'administration de l'armée et celle de la marine demeurent soumises aux lois et ordonnances qui les régissent.

No. 5.

Arrêté ministériel qui règle les attributions du gouverneur général, des chefs d'administration placés sous ses ordres, et du conseil d'administration.

(Bulletin officiel des actes du gouvernement n° 8.)

1er septembre 1834.

Chap. 1er.

Du gouverneur général.

Art. 1er. Le gouverneur général a, sous les ordres du ministre de la guerre, les attributions nécessaires pour l'exercice du commandement et la direction supérieure de l'administration qui lui sont confiés.

2. Il est chargé de la défense extérieure et intérieure des possessions françaises dans le nord de l'Afrique.

Il a sous ses ordres immédiats les gardes nationales et urbaines, la gendarmerie et les troupes de toute nature, régulières et irrégulières.

— — — — — —

3. Il dirige seul les rapports:

1° Avec les tribus de l'intérieur;

2° Avec les pouvoirs politiques des états limitrophes;

3° Avec les agents des puissances étrangères établis dans l'étendue de son gouvernement.

4. Il donne les ordres généraux concernant les différents services administratifs.

Les arrêtés et règlements généraux sont signés par lui, sur la proposition des chefs d'administration compétents.

5. Il arrête, chaque année, pour être soumis au ministre de la guerre, les budgets des recettes et dépenses de son gouvernement, et les grands projets de travaux à exécuter.

Il pourvoit à l'exécution du budget arrêté par le ministre.

— — — — — —

Il arrête, chaque année, et transmet au ministre les comptes généraux des recettes et des dépenses ordonnancées sur les fonds de l'Etat.

— — — — — —

10. Il surveille l'usage de la presse, et permet ou interdit toutes publications d'écrits imprimés dans le ressort de son gouvernement.

Il délivre des brevets d'imprimeur et de libraire.

11. Il veille à la libre et prompte distribution de la justice.

— — — — — —

En matière criminelle, il prononce le sursis dans tous les cas où il y a lieu de recourir à la clémence royale.

Aucun arrêt emportant peine capitale n'est exécuté sans son autorisation.

— — — — — —

15. Il est chargé de la haute police sous le double rapport de la tranquillité publique et de la sûreté du dehors.

— — — — — —

16. Le gouverneur général a sous son autorité les fonctionnaires civils ou militaires.

— — — — — —

17. Il pourvoit provisoirement, en cas d'urgence, aux vacances qui surviennent dans les emplois réservés à la nomination du Roi ou à celle du ministre secrétaire d'Etat de la guerre.

Il pourvoit définitivement aux autres emplois. Il révoque ou destitue les agents nommés par lui.

18. Il promulgue les lois et publie les ordonnances, arrêtés et règlements.

— — — — — —

19. En cas d'interruption des communications avec la France, il prend provisoirement les mesures de gouvernement qui lui paraissent indispensables.

20. Le gouverneur général peut déléguer aux fonctionnaires de son choix. . . . telle portion de ses pouvoirs qu'il juge convenable.

21. Le gouverneur général est nommé par le Roi, sur la proposition du ministre secrétaire d'Etat de la guerre, qui lui donne des ordres sur toutes les parties du service, et avec lequel seul il correspond pour toutes les affaires de son gouvernement.

— —

22. La correspondance de tous les chefs de service avec le ministre de la guerre est transmise par le gouverneur général, qui y ajoute ses observations dont il la juge susceptible.

Les réponses du ministre sont adressées au gouverneur général, qui les transmet aux différents chefs de service.

— — — —

Chap. II.

De l'intendant civil.

25. L'intendant civil a, sous les ordres du gouverneur général, la direction de toutes les parties de l'administration civile.

Ses attributions sont celles des préfets en France, sauf exception qui résulte de l'article 41 ci-après.

— —

31. L'intendant civil a l'ordonnancement de toutes les dépenses publiques autres que celles qui s'appliquent à la solde de l'armée de terre et de mer, et aux services d'administrations militaires et maritimes.

— — — — — — — — — — — —

Il correspond directement, pour les objets relatifs à cette comptabilité avec le ministre de la guerre.

32. L'intendant civil est nommé par le Roi, sur la proposition du ministre de la guerre.

Il correspond avec ce dernier sur les objets de ses attributions, par l'intermédiaire du gouverneur général, ainsi qu'il est dit à l'art. 22, sauf l'exception spécifiée à l'art. 31 ci-dessus.

— —

Chap. III.

Du procureur général (art. 34 –37).

Chap. IV.

Du directeur des finances.

38. Le directeur des finances dirige et surveille, sous les ordres du gouverneur général, les services :

De l'enregistrement et du timbre,
Des domaines,
Des douanes,
Des postes,
Des contributions directes ou indirectes établies ou à établir,
Et en général toutes les branches du revenu public.

— —

Chap. V.

Du conseil d'administration.

50. Le Conseil d'administration délibère sur les projets de budgets ou de travaux à soumettre au gouverneur général ou au ministre; . . . .

— —

52. L'avis du conseil d'administration dans les cas prévus par les articles qui précèdent, n'est point obligatoire pour le gouverneur général; mais il est toujours et immédiatement communiqué au ministre avec la décision conforme ou contraire du gouverneur général.

Chap. VI.

Dispositions générales (art. 56 et 57).

No. 6.

Arrêté de M. le ministre de la guerre qui règle les attributions du gouverneur général, des chefs de service des administrations civiles et du Conseil d'administration.

(Bulletin officiel des actes du Gouvernement n° 158).

2 août 1836.

Chap. I.

Du gouverneur général (art. 1—15).

Chap. II.

De l'intendant civil (art. 16—23).

20. L'intendant civil correspond directement, pour toutes les matières dans ses attributions, avec le ministre de la guerre, avec le gouverneur général et avec les autres chefs de service.

Chap. III.

Du procureur général (art. 24—27).

Chap. IV.

Du directeur des finances (art. 28—37).

28. Le directeur des finances dirige, sous les ordres de l'intendant civil, tous les services institués pour le recouvrement des revenus, soit de l'Etat, soit des communes.

— —

Chap. V.

Du conseil d'administration (art. 38—43).

Chap. VI.

Dispositions générales (art. 44—49).

No. 7.

Ordonnance du Roi sur l'administration civile de l'Algérie.

(Bulletin des lois, 9e série, 609, n° 7654).

31 octobre 1838.

Art. 1er. L'administration des services civils, en Algérie, demeure placée sous l'autorité du gouverneur général.

Il aura sous ses ordres:

1. Un directeur de l'intérieur;
2. Un procureur général;
3. Un directeur des finances.

2. Le directeur de l'intérieur a dans ses attributions l'administration générale, provinciale et communale, l'agriculture, l'instruction publique, les cultes et tous les services que nos précédentes ordonnances et l'art. 4 ci-après ne placent pas dans les attributions du procureur général ou du directeur des finances.

Il occupe, au conseil d'administration, la place et le rang qui y étaient assignés à l'intendant civil.

— —

4. Le directeur des finances dirige et surveille, sous les ordres du gouverneur général, les services ci-après:

L'enregistrement et le timbre;

Les domaines;

Les douanes et contributions diverses, la garantie d'or et d'argent, la vérification des poids et mesures;

Les postes;

Les forêts.

Il est généralement chargé de tout ce qui concerne l'établissement, le régime, la perception et la comptabilité des contributions publiques, impôts, taxes ou revenus de toute nature, à l'exception de ceux dont il est parlé en l'art. 9.

— —

Art. 5. Le directeur de l'intérieur et le directeur des finances reçoivent seuls, et transmettent à leurs subordonnés les ordres du gouverneur général sur toutes les parties des services qui leurs sont confiés; ils en dirigent et surveillent l'exécution en se conformant aux lois, ordonnances, réglements et décisions ministérielles.

Ils rendent compte au gouverneur général, toutes les fois qu'il l'exige, des actes et des résultats de leur admininistration.

Ils travaillent et correspondent seuls avec le gouverneur général.

Ils proposent les projets d'arrêtés à prendre par le gouverneur général.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Ils instruisent et rapportent au conseil d'administration toutes les affaires dépendantes de leurs services, dont ce conseil est appelé à connaître.

Ils proposent au gouverneur général les nominations, avancements, mutations, suspensions, révocations ainsi que toutes les dispositions concernant le personnel ou le matériel de l'administration intérieure ou celle des finances.

— — — — —

9. Le commandement sur les populations purement indigènes, l'assiette et la levée des tributs auxquels elles sont assujetties, les dispositions d'ordre et de comptabilité sont réglés par des arrêtés du gouverneur général, soumis à l'approbation de notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre, et qui, néanmoins, peuvent être rendus provisoirement exécutoires.

10. Le gouverneur général nommera à tous les emplois publics auxquels il n'est pas pourvu par nos ordonnances, ou dont notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre ne s'est pas réservé la nomination.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

No. 8.

Ordonnance du Roi, sur l'organisation du régime financier en Algérie.

(Bulletin des lois 678, n° 8169).

21 août 1839.

Art. 1er. Le service et la comptabilité des finances, en Algérie, sont et demeurent soumis aux dispositions ci-après:

Chap. 1er.

Des recettes.

§ 1er. Division des revenus.

2. Les droits, produits et revenus, sont divisés en deux catégories:

Revenus de l'Etat,

Revenus coloniaux.

§ 2. Revenus de l'Etat.

3. Sont revenus de l'Etat:

Les droits d'enregistrement, de timbre, de greffe et d'hypothèque; les droits et demi-droits en sus, et les amendes de contravention aux lois, ordonnances ou arrêtés sur ces matières;

Les revenus et prix de vente du domaine, tel qu'il est fixé par l'art. 137 de la présente ordonnance;

Les successions et épaves dévolues à l'Etat;

Les droits de douane et de navigation; les droits accessoires et les droits sur les sels;

Les taxes et redevances imposées à la pêche du corail;

Le prix de la vente des poudres à feu;

Les droits de garantie des matières d'or et d'argent;

Le produit de la taxe des lettres, celui de 5 p. 0/0 des articles d'argent, celui des places sur les bateaux à vapeur de l'Etat;

Les contributions extraordinaires de guerre;

Les recouvrements sur frais d'instance, frais de justice criminelle et tous autres recouvrements effectués, pour compte de l'Etat, par le trésorier payeur ou par les comptables des administration financières.

4. Ces revenus et autres qui seraient créés à l'avenir, au profit du trésor, seront compris dans le budget général des voies et moyens, sous le titre: Produits et revenus de l'Algérie.

§ 3. Revenus coloniaux.

5. Sont revenus coloniaux:

Les taxes d'octroi à l'entrée par mer et par terre, y compris celle sur les sucres et les cafés;

Les taxes imposées à l'exercice des professions industrielles;

Les rétributions sur le poids public et la vérification des poids et mesures;

Les droits sur les places et les marchés;

Les taxes de voirie sur les propriétés bâties et non bâties;

Les dîmes, redevances et autres taxes ou contributions habituelles, payées par les Arabes soumis à l'administration de la France;

Les revenus, loyers et prix de vente de la portion du domaine fixée par l'art. 138 de la présente ordonnance;

Le produit des biens séquestrés;

Celui de la vente des arbres et des fruits des pépinières, jardins d'essai ou plantations sur la voie publique;

Le prix des concessions d'eau;

Celui des abonnements au Moniteur Algérien et aux autres publications administratives;

Celui des passe-ports, permis d'armes, diplômes, livrets d'hôteliers ou gens de service;

Les recouvrements d'avances faites sur fonds coloniaux;

Les amendes et le prix des autorisations de police;

Les droits sanitaires et d'attache des navires;

Les dons, legs et recettes extraordinaires autorisées.

6. Ces produits et tous autres qui seraient rangés ultérieurement parmi les revenus de la colonie formeront un fonds commun affecté, sans distinction d'origine, à l'acquittement des dépenses à la charge de l'Algérie.

Ils donneront lieu à la formation d'un budget particulier soumis aux prescriptions de la présente ordonnance.

Chap. II.

Des dépenses.

§ 1er. Division des dépenses.

7. Les dépenses sont divisées en deux catégories:

Dépenses à la charge du trésor;

Dépenses à la charge de la colonie.

§ 2. Dépenses à la charge du trésor.

8. Les dépenses à la charge du trésor sont de deux espèces:

Celles des services spéciaux;

Celles des services généraux.

9. Les services spéciaux comprennent:

1° Le gouvernement d'Afrique; 2° les services militaires irréguliers; 3° ceux des services civils qui ne sont pas mis par l'art. 11 à la charge du budget colonial, et qui concernent:

INTERIEUR	Le personnel, le matériel et les frais administratifs de la direction et des sous-directions de l'intérieur; Les cultes, l'instruction publique, le commerce, les travaux publics ordinaires et extraordinaires, pour les dépenses qui sont supportées en France par le budget de l'Etat.
JUSTICE	Les dépenses supportées en France par le budget de l'Etat.
FINANCES	Le personnel, le matériel, les frais administratifs et les remboursements relatifs à l'administration et à la perception des revenus du trésor.

10. Les services généraux comprennent:

Tous les services qui, portés au budget de la guerre (2e section, Algérie), ne figurent pas dans la nomenclature de l'art. précédent.

§ 3. Dépenses à la charge de la colonie.

11. Sont dépenses à la charge de la colonie, celles qui concernent:

L'administration des villes et des circonscriptions administratives;

Le personnel, le matériel, les frais administratifs relatifs à l'administration et à la perception des revenus coloniaux;

Le commandement et l'administration des tribus arabes;

L'acquisition et l'expropriation des immeubles dans l'intérêt colonial;

Les indemnités dues pour occupation, expropriation ou démolition d'immeubles autrement que pour service militaire;

L'administration des biens séquestrés et les remboursements à effectuer sur leur produit;

La construction et l'entretien des bâtiments civils, des ports, môles, égouts, canaux, aqueducs, routes et chemins, pour la partie qui est, en France, à la charge des communes et des départements;

Le nettoiement, l'éclairage et le pavage de la voie publique dans les villes;

Les bureaux de santé et le service des ports;

Les dépenses de la chambre de commerce;

Les hospices civils et établissements de bienfaisance;

Les secours aux indigents et dans les cas de calamités publiques;

Le service des inhumations;

La milice africaine;

Le casernement de la gendarmerie;

Les prisons civiles;

Les dépenses des tribunaux, des cultes, de l'instruction publique, du commerce et de l'agriculture, qui sont, en France, à la charge des communes et des départements;

Les frais d'impression du Moniteur algérien, des publications administratives, des passeports, permis de ports-d'armes, diplômes et livrets;

Les bibliothèques, musées et beaux-arts;

Les pépinières, jardins d'essai et encouragements à l'agriculture et à l'industrie;

Les fêtes et réjouissances publiques;

Et généralement toutes les dépenses qui sont, en France, à la charge des communes ou des départements, et auxquelles il n'aurait pas été ouvert un crédit au budget de la guerre (section de l'Algérie).

Chap. III.

Dispositions communes aux services spéciaux concernant le trésor et aux services coloniaux.

§ 1er. Assiette et perception des produits.

12. Les taxes, perceptions ou revenus, ne peuvent être établis, modifiés ou supprimés, savoir:

Ceux au profit de l'Etat, qu'en vertu d'une ordonnance royale;

Ceux au profit de la colonie, qu'en vertu d'arrêtés rendus par le ministre de la guerre, ou par le gouverneur général, avec l'approbation préalable du ministre.

— —

§ 2. Des budgets.

20. Les produits et revenus attribués au trésor sont l'objet d'un état des recettes présumées, lequel est adressé au ministre de la guerre et transmis par lui au ministre des finances. Les résultats qu'il présente prennent place, chaque année, dans le projet de loi des recettes.

21. Les crédits législatifs portés aux chapitres spéciaux du budget de la guerre (deuxième section, Algérie), énoncés en l'art. 9 ci-dessus, donnent lieu à la formation d'un tableau de répartition entre les divers services: ce tableau prend, pour ordre, le nom de budget des services spéciaux.

22. Les recettes et les dépenses coloniales donnent lieu à la formation d'un budget distinct appelé: budget général des services coloniaux.

23. Ces budgets, délibérés en conseil d'administration et arrêtés par le gouverneur général, sont approuvés définitivement par le ministre de la guerre, aux époques et dans les formes déterminées aux chapitres 4 et 5 de la présente ordonnance.

24. Les recettes à réaliser pour compte de l'Etat ou de la colonie, les dépenses coloniales et celles des services spéciaux à la charge du trésor, ne peuvent être faites que conformément

aux budgets ci-dessus mentionnés, ou aux autorisations extraordinaires qui seraient données ultérieurement par le ministre de la guerre.

25. Dans le cas où ces budgets n'auraient pas été approuvés avant le commencement de l'exercice auquel ils s'appliquent, les recettes et les dépenses ordinaires continuent, jusqu'à l'approbation de ces budgets, et sauf décision contraire du ministre, à être faites conformément à ceux de l'année précédente.

— — — — — — — — — — — —

Chapitre IV.

Dispositions particulières aux recettes à réaliser pour compte du trésor et aux services spéciaux.

§ 1er. Recettes au profit du trésor.

49. L'aperçu des recettes à réaliser au profit du trésor, dressé par le directeur des finances, est soumis au conseil d'administration et transmis par le gouverneur général au ministre de la guerre, dix-huit mois avant l'ouverture de l'exercice auquel il s'applique.

50. L'extrait de la loi des recettes en ce qui concerne l'Algérie est adressé par le ministre de la guerre au gouverneur général, qui le transmet au directeur des finances chargé d'assurer le recouvrement.

§ 2. Budget des services spéciaux à la charge du trésor.

51. Le budget des services spéciaux à la charge du trésor . . . ., est subdivisé en autant de sections qu'il y a de services distincts.

52. Le gouverneur général procède en conseil d'administration, sur la proposition des chefs de service, à la sous-répartition des crédits législatifs.

Les propositions relatives à la fixation des dépenses sont soumises, avant le 15 septembre de chaque année, à l'approbation du ministre.

— — — — — — — — — — — —

Chapitre V.

Dispositions applicables aux services coloniaux.

§ 1. Budget général des services coloniaux.

58. Le projet de budget des recettes et dépenses coloniales, délibéré en conseil d'administration, est soumis à l'approbation du ministre avant le 1er octobre au plus tard.

59. Le budget approuvé est renvoyé, avant l'ouverture de l'exercice, au gouverneur général, qui en remet expédition au directeur de l'intérieur, au directeur des finances et au trésorier payeur.

§ 2. Partie des recettes.

60. Le budget des recettes coloniales, préparé et soumis au conseil d'administration par le directeur des finances, comprend tous les impôts, produits ou revenus réalisables, à un titre quelconque, au profit de la colonie.

§ 3. Partie des dépenses.

61. Les propositions relatives à la fixation des dépenses coloniales doivent être renfermées dans les limites du montant présumé des recettes à réaliser.

Le budget est divisé en deux chapitres principaux, savoir:

1° Frais d'administration et de perception des revenus coloniaux;

2° Crédits alloués aux divers services coloniaux.

— — — — — — — — — — — —

Chapitre VI.

Comptabilité des préposés comptables.

Dispositions communes.

Chapitre VII.

Direction, surveillance, écritures et comptes annuels.

Chapitre VIII.

Du domaine.

§ 1er. Domaine de l'Etat.

137. Le domaine de l'Etat comprend,

Les immeubles qui, en vertu de décisions régulières, ont été ou seront affectés à un service public rétribué sur les fonds de l'Etat;

Ceux qui ont été ou seront acquis, en rentes ou en capitaux, sur les fonds du trésor;

Ceux dont le revenu n'avait pas, sous l'ancienne administration, une affectation spéciale à des besoins locaux des villes, douairs, outhans, tribus ou provinces, ou qui n'étaient pas la propriété de communautés, associations ou agglomérations d'habitants;

Les propriétés en déshérence;

Les biens reconnus vacants et sans maîtres.

§ 2. Domaine colonial.

138. Le domaine colonial comprend,

Les immeubles qui, en vertu de décisions régulières, ont été ou seront affectés à un service public rétribué sur les fonds coloniaux;

Ceux qui seront acquis, en rentes ou en capitaux, sur les fonds coloniaux;

Ceux dont le revenu était affecté à des dépenses locales concernant les villes, douairs, outhans, tribus ou provinces, ou qui étaient la propriété de communautés, associations ou agglomérations d'habitants;

Les terres vaines et vagues, landes, bruyères, pacages, marais et autres énoncés en l'article 1er, titre IV de la loi du 10 juin 1793.

139. La colonie est tenue d'acquitter, comme charge de la propriété,

Les frais d'administration, d'entretien et de surveillance du domaine colonial;

Les indemnités dues pour démolition, occupation ou expropriation d'immeubles dans l'intérêt public, à l'exception toutefois de ceux qui, à partir du 1er janvier 1835, auraient été ou seraient affectés aux services militaires;

Et généralement toutes les dépenses de police, de salubrité, d'assainissement, de construction d'égouts, fontaines et abreuvoirs, auxquelles des revenus spéciaux étaient autrefois affectés.

140. La colonie est tenue, en outre, d'abandonner à l'Etat, quand il y aura lieu, et sans indemnité, les terrains et bâtiments dont l'expropriation serait reconnue nécessaire dans l'intérêt d'un service public de l'Etat, sauf toutefois le remboursement des dépenses de construction ou d'appropriation effectuées sur les fonds coloniaux.

Le montant du remboursement sera fixé par le ministre de la guerre, au vu des pièces de dépense ou, à défaut, sur expertises contradictoires.

§ 3. Dispositions communes.

141. Il sera formé et arrêté en conseil d'administration, sur la proposition des chefs de service, des états distincts.

Du domaine de l'Etat,

Du domaine colonial,

Des biens séquestrés.

— — — — — — — — — — — — — — — —

142. Aucune propriété ne peut cesser de figurer sur les états mentionnés en l'article précédent, ni être transportée d'un état à l'autre, qu'en vertu d'une décision du ministre.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 4. Administration du domaine.

— — — — — — — — — — — — — — — —

144. Aucun immeuble appartenant à l'Etat ou à la colonie ne peut être affecté à un service public, même dans les cas d'urgence, qu'en vertu d'une décision du gouverneur, prise sur l'avis du chef de service qui réclame l'immeuble et du directeur des finances: il est immédiatement rendu compte de cette disposition au ministre.

145. Aucun immeuble administré par le domaine ne peut être aliéné qu'en exécution d'un arrêté du gouverneur, délibéré en conseil d'administration, sur la proposition du directeur des finances et approuvé par le ministre.

L'arrêté détermine le mode d'aliénation.

Un plan des immeubles aliénés et une expédition du cahier des charges sont joints au projet d'arrêté transmis au ministre.

146. Les dispositions de l'article précédent sont applicables aux échanges.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Chapitre IX.

Du personnel.

§ 1. Dispositions générales.

149. Nul ne peut exercer un emploi dans les administrations financières en Afrique ou dans les services qui en dépendent qu'en vertu d'une lettre de service délivrée par le ministre de la guerre ou en son nom.

Nul ne peut exercer un emploi dans le service de la trésorerie et des postes qu'en vertu d'une commission du ministre des finances.

Les payeurs et les employés de tout grade attachés à ce service, sous les ordres et la direction du trésorier payeur, sont nommés, sur sa proposition, par le ministre des finances: ils sont portés sur les contrôles du ministère et assimilés, pour l'avancement et la retraite, aux agents employés sur le continent.

150. Le personnel est composé,

1° Des employés du service de la trésorerie et des postes;

2° Des employés détachés des administrations continentales qui, sur la demande du ministre de la guerre, sont mis à sa disposition par le ministre des finances, pour les services financiers;

3° Des auxiliaires ou agents des services spéciaux nommés directement par le ministre de la guerre;

4° Des préposés, agents de surveillance ou sous-employés nommés par le directeur des finances conformément aux règles propres à chaque service.

— — — — — — — — — — — — — — —

154. Les employés détachés des administrations continentales, et ceux qui y seront rattachés en vertu de l'article 161 ci-après, prennent le nom d'employés commissionnés.

Les auxiliaires et agents des services spéciaux étrangers aux administrations continentales prennent le nom d'employés entretenus.

Les uns et les autres exercent au même titre.

No. 9.

Ordonnance du Roi concernant les recettes et dépenses de l'Algérie.

(Bulletin des lois 1174, n° 11800.)

17 janvier 1845.

Titre Ier. Assiette des impôts.

Art. 1er. Les impôts, taxes et revenus de toute nature crées ou à créer en Algérie, soit comme produits généraux appartenant à l'Etat, soit comme produits formant les ressources locales et municipales, ne pourront être établis, modifiés ou supprimés qu'en vertu d'ordonnances royales.

Sont exceptés toutefois de cette disposition:

1° Les taxes de ville et de police analogues à celles dont la perception est autorisée en France au profit des communes par la loi du 18 juill. 1837;

2° Jusqu'à disposition contraire, les impôts dus par les populations arabes.

Ces taxes et impôts pourront être établis, savoir:

Les impôts arabes, par arrêtés de notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre;

Les taxes de ville et de police, par arrêtés du gouverneur général, avec l'approbation du ministre.

— — — — — — — — — — — — — — —

4. Les centimes additionnels aux impôts établis, et les contributions extraordinaires que les communes de l'Algérie demanderaient à s'imposer, ainsi que les emprunts qu'elles seraient dans le cas de contracter, ne pourront être autorisés qu'en vertu d'ordonnances royales.

Des arrêtés de notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre autoriseront les contributions extraordinaires que les tribus arabes demanderaient à s'imposer pour les dépenses locales à faire sur leur territoire.

— — — — — — — — — — — — — — —

Titre II. Recettes et dépenses du trésor.

10. Sont revenus généraux de l'Etat, et compris dans les ressources annuelles du budget des voies et moyens, les produits désignés dans le tableau A ci-annexé.

11. Ces [illegible], et tous autres de même nature qui seraient établis à l'avenir, seront compris au budget général des voies et moyens, sous le titre: „Produits et revenus de l'Algérie".

12. Sont dépenses à la charge de l'Etat,

Comme dépenses militaires:

1° Les dépenses des corps et des services militaires français:

2° Les dépenses des corps indigènes et les indemnités accordées aux chefs qui font un service militaire.

Comme dépenses civiles:

Les dépenses comprises au tableau B, annexé à la présente ordonnance, et à la première partie des états de développement B bis et B ter.

13. Les dépenses civiles sont ordinaires ou extraordinaires.

Les dépenses ordinaires sont celles qui ont pour objet les services permanents et les travaux neufs et d'entretien.

Les dépenses extraordinaires sont celles qui ont pour objet les services accidentels et les dépenses de première construction pour grands travaux d'utilité ou d'exploitation publique.

Il est pourvu aux unes et aux autres au moyen des crédits ordinaires ou extraordinaires alloués par les lois de finances.

Titre III. — Recettes et dépenses locales et municipales.

14. Les recettes locales et municipales, en Algérie, sont ordinaires ou extraordinaires.

Sont recettes ordinaires celles qui sont mentionnées au tableau C, annexé à la présente ordonnance.

Sont recettes extraordinaires celles qui figurent au tableau C bis.

— — — — — — — — — — — — — — —

17. Les sommes ainsi recouvrées forment un fonds commun affecté, sans distinction de nature, de produit ou d'origine, à l'acquittement des dépenses locales et municipales de toute espèce, tant sur le territoire civil que sur les territoires mixte et arabe.

18, Les dépenses locales et municipales, en Algérie, sont ordinaires ou extraordinaires.

Sont dépenses ordinaires celles qui sont comprises au tableau D, annexé à la présente ordonnance.

Sont dépenses extraordinaires celles qui sont mentionnées au tableau D bis.

Les unes et les autres doivent toujours être renfermées dans les limites des ressources disponibles.

19. Il est pourvu à ces dépenses au moyen des crédits ouverts au budget établi, sur la proposition des conseils de province, par le conseil supérieur d'administration, et approuvé par notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre.

20. Les produits réalisés dans chaque province sont consacrés aux dépenses de la province, sous la déduction de vingt-cinq pour cent, employés ainsi qu'il suit:

Quinze pour cent affectés, sans distinction de province, sur la proposition du conseil supérieur d'administration, aux dépenses d'une utilité commune à toutes les provinces:

Dix pour cent conservés, à titre de réserve, pour parer aux dépenses locales et municipales, en Algérie, qui n'ont pu être prévues lors de la formation du budget.

Il ne pourra être disposé de ce fonds de dix pour cent qu'en vertu des autorisations spéciales de notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre, et dans les limites qu'elles auront fixées, d'après les ressources réalisées.

— — — — — — — — — — — — — — —

Tableau A.

(Annexé à l'ordonnance royale du 17 janvier 1845.)

Produits et revenus du trésor en Algérie.

Contributions directes.

Contribution à établir sur la propriété foncière.

Contribution des patentes, sous la déduction des centimes qui pourront être attribués aux communes.

Enregistrement, timbre et domaine.

Droits d'enregistrement, de greffe et d'hypothèque.

Moitié des salaires pour la transcription hypothécaire des actes de mutation.

Produit de l'impôt du timbre.

Prix des passe-ports et permis de port d'armes.

Droits et demi droits en sus et amendes de contravention aux lois, ordonnances ou arrêté sur ces matières, quand elles ne sont pas attribuées aux communes.

Produit des terrains des fortifications et des bâtiments militaires.

Loyers, fermages, rentes foncières et rachats de rentes provenant du domaine autre que celui qui est la propriété des corporations religieuses ou des communes.

Prix des récoltes faites sur les terres du domaine de l'Etat.

Produit des pépinières et plantations faites par le gouvernement.

Prix de vente d'effets mobiliers appartenant à l'Etat.

Prix des épaves, déshérences ou biens vacants.

Forêts.

Produits à réaliser sur les bois et forêts de l'Etat.

Douanes et sels.

Droits de douane à l'importation et à l'exportation. — Droits de navigation. — Droits de magasinage dans les entrepôts réels. — Droits sur la pêche du corail. — Taxe de consommation à établir sur les sels.

Contributions indirectes.

Droits de licence sur la fabrication et la vente des boissons. — Droits de licence sur la fabrication et la vente des tabacs. — Produit de la vente des poudres à feu. — Droits de garantie sur les matières d'or et d'argent, à établir. — Dixième du produit net de l'octroi municipal, tel qu'il est établi en France par l'art. 253 de la loi du 28 avril 1816.

Postes.

Produit de la taxe des lettres. - Droit de cinq pour cent sur les envois d'argent. Produit des places sur les bateaux à vapeur de l'Etat.

Contributions arabes.

Produit net (sous les déductions prescrites par l'art. 4 de l'ordonnance),

1º Du hockhor (loyer des terres azels);

2º De l'achour (impôt sur les grains);

3º Du zekkat (impôt sur les bestiaux);

4º De l'eussa (impôt payé par les tribus du désert).

Produits divers.

Redevances et produits extraordinaires des mines.

Droits de vérification des poids et mesures.

Droits de timbre sur les expéditions et quittances délivrées par les administrations financières.

Droits sanitaires et de port.

Rétributions imposées aux élèves des colléges et des écoles dont les dépenses sont payées sur les fonds de l'Etat.

Prix des abonnements au „Moniteur algérien" et au „Bulletin officiel" des actes du gouvernement.

Prix des travaux effectués par l'imprimerie du gouvernement pour le compte des divers services publics, des communes et des particuliers.

Montant de l'abonnement fixé pour frais de perception des recettes locales et municipales réalisées par les agents des services financiers, et pour frais d'acquittement des menues dépenses effectuées par les agents du trésor.

Recouvrements sur frais d'instance, frais de justice criminelle, et tous autres recouvrements effectués pour le compte de l'Etat, par les trésoriers payeurs ou par les comptables des administrations financières.

Recettes de différentes origines.

Produit des prises faites sur l'ennemi.

Contributions extraordinaires de guerre.

Tableau B.

Dépenses à la charge du budget de l'État, en Algérie.

Dépenses ordinaires.

1° Dépenses du gouvernement et de l'administration générale de l'Algérie.

Traitement du gouverneur général. — Dépenses générales de gouvernement. — Personnel et matériel de l'administration générale. — Commandement et administration des populations arabes. — Corps des interprètes. — Service télégraphique.

2° Dépenses des services militaires indigènes en Algérie.

Solde et entretien des troupes indigènes. — Indemnités aux chefs ou agents indigènes qui font un service militaire.

3° Dépenses du service maritime en Algérie.

Personnel et matériel du service intérieur des ports.

Solde et entretien des équipages des bâtiments légers chargés de surveiller les côtes et d'assurer l'observation des traités et règlements sanitaires.

4° Dépenses des services civils en Algérie.

Personnel et menues dépenses des cours et tribunaux.

Frais de justice criminelle.

Traitements des directeurs, sous-directeurs et commissaires civils; des commissaires de police et fonctionnaires, ou agents principaux des prisons civiles.

Traitements des ministres des différents cultes catholique, protestant, musulman et israélite.

Traitements des fonctionnaires et agents de l'instruction publique.

Traitements de l'imprimerie et de la lithographie.

Traitements des fonctionnaires et agents des services des pépinières et plantations, du service sanitaire, des mines et autres qui intéressent l'agriculture, le commerce et l'industrie.

Dépenses de matériel des services ci-dessus désignés, excepté en ce qui concerne les casernes de gendarmerie, les prisons civiles, les cultes, les écoles et salles d'asile.

Dépenses de toute nature de la commission scientifique de l'Algérie.

Frais de personnel et de matériel, et dépenses diverses de tous les services financiers; remboursements, restitutions et non-valeurs.

Indemnités pour expropriations antérieures à 1845; rachat des rentes dues aux propriétaires dépossédés.

5° Dépenses des travaux civils en Algérie.

Traitements des fonctionnaires et agents des services des ponts et chaussées et des bâtiments civils.

Dépenses des travaux comprenant, d'après la répartition indiquée aux tableaux B bis et B ter,

1° Pour le service des ponts et chaussées, l'entretien et les réparations simples;

2° Pour le service des bâtiments civils, l'entretien, les réparations simples, les constructions et grosses réparations.

6° Dépenses de la colonisation en Algérie.

Traitements des fonctionnaires et agents attachés au service de la colonisation.

Dépenses des travaux pour la création et le développement des centres de population, les voies de communication à établir entre eux, les défrichements, les subventions aux colons et les frais d'émigration en Algérie.

7° Les dépenses secrètes en Algérie.

Dépenses extraordinaires.

Travaux civils.

Desséchements. — Routes. — Port d'Alger. — Ports secondaires. — Travaux sur le territoire arabe.

Tableau C.

Recettes locales et municipales ordinaires en Algérie.

Loyers, fermages et rentes foncières provenant de la location ou de la vente des biens appartenant aux anciennes corporations religieuses, et de ceux qui auraient été ou seront acquis par les communes ou agglomérations d'habitants.

Dixième du produit net des impôts payés par les Arabes, tenant lieu des centimes ordinaires affectés en France aux communes.

Centimes ordinaires qui pourront être attribués aux communes de l'Algérie par les ordonnances établissant l'impôt foncier.

Produit de la portion accordée aux communes dans l'impôt des patentes.

Produit de l'octroi municipal en Algérie, sous la déduction du dixième attribué au trésor.

Produit des droits de place perçus dans les halles, foires, marchés, abattoirs, d'après les tarifs dûment autorisés.

Produit des permis de stationnement et des locations sur la voie publique, sur les ports, rivières et autres lieux publics.

Produit des péages communaux, des droits de pesage, mesurage et jaugeage; des droits de voirie et autres droits légalement établis.

Prix des concessions dans les cimetières.

Produit des concessions d'eau, de l'enlèvement des boues et immondices de la voie publique, et autres concessions autorisées pour les services communaux.

Dixième du produit de toute représentation théâtrale.

Produit des expéditions des actes administratifs et des actes de l'état civil.

Portion des amendes payées par les Arabes, qui n'est pas affectée aux chefs indigènes par les arrêtés spéciaux sur la matière.

Portion accordée aux communes de France dans le produit des amendes prononcées par les tribunaux de simple police, par ceux de police correctionnelle et par les conseils de discipline de la garde nationale.

Et généralement le produit de toutes les taxes de ville ou de police dont la perception est autorisée en France par la loi du 18 juillet 1837.

Tableau C bis.

Recettes locales et municipales extraordinaires en Algérie.

Contributions extraordinaires dûment autorisées.

Prix de vente des biens des communes, agglomérations d'habitants, ou anciennes corporations religieuses.

Dons et legs dûment autorisés.

Remboursement des capitaux exigibles ou des rentes rachetées.

Produit des bois appartenant aux communes.

Produit des emprunts.

Et toutes autres recettes accidentelles.

Tableau D.

Dépenses locales et municipales ordinaires en Algérie.

Abonnement avec le trésor pour la portion des revenus locaux et municipaux recouvrée par les agents de services financiers.

Traitements et frais de bureau des agents spéciaux chargés de la perception des produits locaux et municipaux.

Remboursements, restitutions et non-valeurs, en ce qui concerne ces produits.

Rétributions allouées, par les arrêtés spéciaux sur la matière, aux chefs indigènes sur les amendes payées par les Arabes.

Personnel et matériel:

Des mairies et de l'état civil;

Des milices;

De la police locale;

De la petite voirie;

Des prisons civiles;

Des hospices;

Des établissements de bienfaisance;

Des écoles;

Des salles d'asile;

Du service médical dans les villages.

Des dispensaires;

Des halles, marchés et abattoirs;

Des dépots d'étalons.

Achat et renouvellement du matériel de tous les cultes;

Des casernes de gendarmerie;

Des bourses et tribunaux de commerce.

Entretien des horloges publiques.

Primes au commerce des localités avec les Arabes.

Encouragements à l'industrie et à l'agriculture locale.

Subventions aux caisses d'épargne.

Monts-de-piété.

Secours aux indigents ou pour événements calamiteux.

Subsides à d'anciens fonctionnaires de l'administration des corporations religieuses; à des Mekaouis et Tolbas.

Distributions à l'occasion des fêtes religieuses musulmanes.

Achat et entretien des pompes à incendie.

Secours aux asphyxiés et noyés.

Secours dans les épidémies.

Nettoiement et éclairage.

Travaux et bâtiments civils, d'après la répartition, pour les dépenses de réparations et d'entretien, déterminée aux tableaux B bis et B ter.

Tableau D bis.

Dépenses locales et municipales extraordinaires en Algérie.

Travaux et bâtiments civils, d'après la répartition indiquée pour les dépenses de constructions neuves aux tableaux B bis et B ter.

Nr. 10.

Ordonnance du Roi portant réorganisation de l'administration générale et des provinces en Algérie.

(Bulletin des lois 1193, n° 11935).

15 avril 1845.

Titre Ier. — Dispositions générales.

Art. 1er. Les ordonnances royales destinées à régir l'Algérie sont rendues sur la proposition de notre ministre secrétaire d'Etat de la guerre.

2. Dans les cas imprévus où l'ordre et la sécurité publique seraient gravement intéressés, le gouverneur général prend, par voie d'arrêté, les mesures jugées nécessaires.

Il en rend immédiatement compte à notre ministre de la guerre.

3. L'arrêté rendu extraordinairement par le gouverneur général, dans les cas prévus par l'art. 2, est exécutoire aussitôt après sa promulgation.

Si le ministre de la guerre refuse son approbation, ou si, dans les trois mois de la date dudit arrêté, l'acte ministériel qui le ratifie n'a pas été publié au „Bulletin officiel" des actes du gouvernement de l'Algérie, l'arrêté est considéré de droit comme abrogé, et demeure nul et sans effet.

4. Nos ordonnances et tous actes de gouvernement sont rendus exécutoires, en Algérie, par la promulgation qui en sera faite conformément aux règles ci-après établies.

5. La promulgation résulte de l'insertion au Bulletin officiel des actes du gouvernement de l'Algérie.

6. La promulgation est réputée connue au chef-lieu de la direction de l'intérieur et des travaux publics, un jour après la réception, par le directeur, du bulletin qui lui est transmis par le gouverneur général; et, dans l'étendue de chaque sous-direction, passé ce même délai, après autant de jours qu'il y aura de fois cinq myriamètres de distance entre le chef-lieu de la direction et celui des sous-directions, cercles ou mairies qui en dépendent.

9. Dans les cironstances extraordinaires, si l'autorité locale juge nécessaire de hater l'exécution des actes du gouvernement, en les faisant parvenir par voie accélérée dans les localités, ces actes y seront exécutoires à compter du jour où ils auront été publiés à son de caisse ou par affiche.

— —

Titre II. De la division du territoire.

11. L'Algérie est divisée en trois provinces, savoir:

La province d'Alger;

La province de Constantine;

La province d'Oran.

12. Chaque province se subdivise, soit en arrondissements, cercles et communes, soit en khalifats, aghaliks, kaïdats et cheïkhats.

On distingue dans ces circonscriptions, suivant l'état des localités et le mode d'administration qu'elles comportent: des „territoires civils"; — des „territoires mixtes"; — des „territoires arabes".

13. Sont déclarés:

„Territoires civils", ceux sur lesquels il existe une population civile européenne assez nombreuse pour que tous les services publics y soient ou puissent y être complétement organisés;

„Territoires mixtes", ceux sur lesquels la population civile européenne, encore peu nombreuse, ne comporte pas une complète organisation des services publics;

„Territoires arabes", tous ceux situés, soit sur le littoral, soit dans l'intérieur du pays, qui ne sont ni mixtes, ni civils.

14. Les territoires civils sont régis par le droit commun, tel que la législation spéciale de l'Algérie le constitue, et sous la réserve des dispositions particulières relatives aux indigènes qui habitent ces mêmes territoires.

L'administration y est civile.

Les Européens sont libres d'y former des établissements de toute nature, d'y acquérir et d'y vendre des immeubles.

15. Les territoires mixtes sont soumis à un régime administratif exceptionnel.

Les autorités militaires remplissent, sur ces territoires, les fonctions administratives, civiles et judiciaires.

Les Européens peuvent y former des établissements, y acquérir et y vendre des immeubles, mais seulement dans les limites déterminées par notre ministre de la guerre, sur la proposition du gouverneur général.

16. Les territoires arabes sont administrés militairement.

Les Européens ne sont admis à s'y établir que dans un but d'utilité publique, et en vertu d'autorisations spéciales et personnelles.

Ces autorisations sont accordées par le gouverneur général, le directeur des affaires arabes entendu.

17. Les Européens autorisés à s'établir sur les territoires mixtes et arabes sont soumis au régime administratif propre à chacun de ces territoires.

18. Les tribus arabes, quels que soient les territoires qu'elles occupent, restent soumises à l'autorité militaire. Néanmoins, pour ce qui concerne l'administration locale, les indigènes établis sur un territoire civil dépendent de l'autorité civile, dont les ordres sont toujours transmis, conformément à l'article 100 ci-après, par les bureaux des affaires arabes.

19. Les limites territoriales et les chefs-lieux des provinces, arrondissements, cercles, communes et circonscriptions arabes, ainsi que la catégorie à laquelle appartiendra chaque partie de territoire, pour le service administratif, seront déterminés par des ordonnances royales rendues sur le rapport de notre ministre de la guerre, d'après la proposition du gouverneur général.

Jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné, ces limites, ainsi que les chefs-lieux et la classification des territoires, restent fixées telles qu'elles le sont aujourd'hui.

20. Lorsque d'après l'avis du gouverneur général et le rapport de notre ministre de la guerre, en raison des progrès politiques et du développement colonial, des parties de territoire arabe devront passer dans la catégorie des territoires mixtes, ou des parties de territoire mixte dans la catégorie des territoires civils, ces modifications seront spécialement l'objet d'ordonnances royales; elles entraîneront de droit le changement du régime administratif, qui devra toujours être civil sur les territoires civils, et exceptionnel sur les territoires mixtes.

Titre III — Du commandement général et de la haute administration en Algérie.

Dispositions préliminaires.

21. Le commandement général et la haute administration sont confiés, en Algérie, à un gouverneur général, investi, à cet effet, des pouvoirs civils et militaires.

22. Le gouverneur général de l'Algérie est nommé par nous.

Il exerce ses attributions sous les ordres directs de notre ministre de la guerre, par l'intermédiaire des autorités civiles, judiciaires et militaires.

23. Il est institué, près du gouverneur général:

Un directeur général des affaires civiles;

Des directeurs des services administratifs;

Un conseil supérieur d'administration;

Un conseil du contentieux.

24. Les directeurs, chefs des services administratifs sont:

Le procureur général;

Le directeur de l'intérieur et des travaux publics;

Le directeur des finances et du commerce;

Le directeur central des affaires arabes.

25. Le directeur général des affaires civiles, le procureur général, les directeurs de l'intérieur et des finances, et le directeur central des affaires arabes, sont nommés par nous, sur la proposition de notre ministre de la guerre.

— — — — — — — — — — — —

Chapitre I[er]. — Des attributions du gouverneur général.

27. Le gouverneur général a sous ses ordres immédiats les troupes de toutes armes, françaises, étrangères et indigènes, régulières et irregulières, employées en Algérie. — Il dispose, lorsque les circonstances l'exigent, des milices urbaines et rurales.

28. Il est chargé de la défense intérieure et extérieure de l'Algérie. — Il prend toutes les mesures nécessaires pour faire respecter les frontières, maintenir l'autorité de la France, conserver l'ordre et la paix entre les tribus, assurer la liberté des communications et la sécurité publique. — Il soumet à notre ministre de la guerre toute proposition ayant pour objet la création d'établissements permanents et l'organisation des tribus arabes.

29. Il veille à la bonne et prompte distribution de la justice, dans la limite des juridictions et des compétences.

En matière civile, il ne peut empêcher ni retarder l'exécution des jugements et arrêts.

En matière criminelle, il prononce le sursis lorsqu'il y a lieu de recourir à la clémence royale.

Il n'autorise l'exécution des arrêts emportant peine capitale que dans les cas et sous les restrictions déterminés par notre ordonnance du 1[er] avril 1842.

Il peut faire surseoir aux poursuites pour le payement des amendes, à charge de provoquer immédiatement une décision de notre ministre de la guerre.

30. Il assure à chacun le libre exercice de son culte et de ses droits.

Il maintient à chaque autorité son rang et l'exercice de ses attributions.

31. Il pourvoit directement aux mesures de haute police, à l'égard des personnes dont la présence serait reconnue dangereuse pour l'ordre et la sécurité publique.

Il peut prononcer contre elles, suivant les cas, et le conseil d'administration préalablement entendu,

Le refus d'admission en Algérie;

L'exclusion à temps d'une ou de plusieurs localités ou de l'Algérie.

Ces décisions, rendues en forme d'arrêté, sont provisoirement exécutoires, et ne deviennent définitives que par l'approbation de notre ministre de la guerre.

32. Il saisit le conseil supérieur de l'administration des affaires qui doivent lui être soumises, aux termes des art. 63 et 64 ci-après.

Il saisit pareillement le conseil du contentieux de celles dont l'examen peut ou doit lui être déféré à titre consultatif.

Il transmet, avec son avis, à notre ministre de la guerre, les délibérations de l'un et de l'autre conseils.

33. Il fait promulguer les ordonnances et autres actes du gouvernement, et assurer leur exécution par les autorités dont ces actes exigent le concours.

34. Il arrête provisoirement, en conseil supérieur d'administration, les budgets, états de répartition de credits et comptes administratifs à soumettre à notre ministre de la guerre.

Il maintient les demandes de fonds dans la limite des crédits ouverts ou des ressources locales et municipales réalisées.

Il tient rigoureusement la main à ce qae les dépenses n'excédent, dans aucun cas, les crédits régulièrement ouverts.

35. Il soumet à notre ministre de la guerre les propositions de nomination, d'avancement ou de révocation relatives aux fonctionnaires et agents de l'ordre administratif.

Il pourvoit directement aux emplois autres que ceux qui sont à notre nomination et à celle de notre ministre de la guerre, ou dont la nomination est réservée aux chefs de service, en vertu de règlements spéciaux.

Il délivre les congés, dans les limites tracées par les arrêtés de notre ministre de la guerre.

36. Il pourvoit provisoirement à l'intérim, soit du directeur général, soit des chefs de service, et en rend immédiatement compte à notre ministre de la guerre, qui statue.

Le suppléant du directeur général est toujours choisi parmi les membres civils du conseil supérieur d'administration.

37. En cas d'absence du chef-lieu du gouvernement ou d'empêchement momentané quelconque, et lorsqu'il n'aura pas été institué par nous de gouverneur général intérimaire, le gouverneur général est suppléé:

Pour les affaires politiques et militaires, par l'officier général investi du commandement intérimaire; pour les affaires administratives, par le directeur général des affaires civiles.

38. En cas de décès du gouverneur général ou de son absence hors de l'Algérie, l'officier général du grade le plus élevé et le plus ancien dans ce grade est investi des pouvoirs de gouverneur géneral, et en exerce les fonctions, tant qu'il n'y a pas été pourvu par nous.

Chapitre II. — Du directeur général des affaires civiles et de ses attributions.

39. Le directeur général des affaires civiles exerce, sous les ordres du gouverneur général et en son nom, la haute direction des services administratifs civils.

40. Il propose et soumet au gouverneur général toutes les mesures qui intéressent la colonisation, l'agriculture, le commerce, et les travaux publics civils, ainsi que celles qui ont pour objet d'assurer l'exécution des ordonnances, arrêtés, règlements généraux et instructions concernant l'administration publique.

41. Il travaille avec les chefs des services administratifs, et met leur correspondance et leur proposition sous les yeux du gouverneur général, dont il prend les ordres.

42. Il signe, pour le gouverneur général et par son ordre, toute la correspondance administrative que le gouverneur général ne s'est pas réservée.

43. Le directeur général des affaires civiles réunit à ses attributions celles du secrétariat général, qui demeure supprimé.

Chapitre III. — Des attributions des directeurs, chefs des services administratifs.

— —

Chapitre IV. — Du conseil supérieur d'administration de l'Algérie.

54. Le conseil supérieur d'administration, institué auprés du gouverneur général, est chargé de l'assister dans l'examen de toutes les affaires qui intéressent le gouvernement et l'administration de l'Algérie, et le développement de la colonisation, de l'agriculture et du commerce.

55. Sont membres du conseil supérieur d'administration: — Le lieutenant général, commandant la division d'Alger; — Le directeur général des affaires civiles; — Le procureur général; — Le directeur de l'intérieur et des travaux publics; — Le directeur des finances et du commerce; — Le contre-amiral commandant la marine; — L'intendant militaire de la division d'Alger; — Le directeur central des affaires arabes; — Trois conseillers civils rapporteurs.

— —

63. Le conseil supérieur d'administration de l'Algérie est appelé à donner son avis, savoir:

§ Ier. — „En matière de législation.“ — Sur les projets d'ordonnances royales ou d'arrêtés; — Sur l'établissement, la suppression ou la modification des impôts, taxes et revenus généraux et locaux; — Sur les tarifs de toute nature et les règlements qui leur sont applicables; — Sur l'interprétation de la législation, soit dans son texte, soit dans l'application des tarifs.

§ II. — „En matière d'administration générale.“ — Sur le mode de perception des droits, dans le cas où il n'est pas réglé par les ordonnances; — Sur les règlements généraux d'administration ou de police administrative; — Sur l'exclusion à temps ou illimitée d'une ou de plusieurs localités de l'Algérie, et sur le refus d'admission dans les cas prévus par l'article 31; — Sur les autorisations de poursuivre devant les tribunaux ordinaires les agents de l'administration en Algérie; — Sur l'établissement en Algérie des congrégations religieuses autorisées par les lois françaises, des collèges et des écoles, des sociétés anonymes, des chambres de commerce, des conseils de prud'hommes, et de toute société ayant pour objet un intérêt public d'agriculture, de commerce ou de charité; — Sur l'acceptation des dons et legs excédant trois cents francs, faits à l'Etat, aux communes ou aux établissements publics de toute nature; — Sur la police de la presse, la délivrance des brevets d'imprimeurs à proposer à notre ministre de la guerre, et l'établissement des journaux en Algérie; — Sur la police des différents cultes; — Sur les mesures intéressant le culte, les moeurs et les usages des indigènes; — Sur la concession des mines ou minières; — Sur le dessèchement des marais.

§ III. — „En matière de colonisation.“ — Sur l'établissement des centres de population; — Sur toutes les mesures qui ont pour objet le développement de la colonisation, de l'agriculture et du commerce.

§ IV. — „En matière d'administration locale.“ — Sur la classification des territoires, la circonscription et les chefs-lieux des provinces, arrondissements, cercles et communes; — Sur la création des communes des territoires civils; — Sur les plans généraux et partiels des villes et villages; — Sur l'établissement des marchés, fondouks et caravansérails.

§ V. — „En matière de domaine.“ — Sur le mode d'exploitation des bois et forêts; — Sur les projets d'aliénation ou d'échange des immeubles appartenant à l'Etat, aux communes ou aux établissements publics; — Sur les acquisitions d'immeubles pour le compte de l'Etat, des communes ou des établissements publics placés sous la surveillance du gouvernement:

§ VI. — „En matière de travaux publics“. — Sur l'ouverture et le tracé des routes et chemins en Algérie; — Sur l'emplacement à choisir pour les édifices publics; — Sur les travaux de toute nature qui intéressent directement ou indirectement la population civile, l'agriculture ou le commerce; — Sur les plans et devis à soumettre à notre ministre de la guerre, et sur les modifications qui peuvent devenir nécessaires pendant l'exécution des travaux; — Sur le mode d'exécution des travaux en régie ou par entreprise, et sur les conditions à imposer par les cahiers des charges.

§ VII. — „En matière de marchés au compte du budget de l'Etat ou du budget local et municipal“. — Sur le mode de traiter par adjudication publique ou de gré à gré; — Sur les cahiers des charges concernant les approvisionnements et fournitures à faire pour les services civils.

§ VIII. — „En matière de budgets et de comptes“. — Sur les propositions à notre ministre de la guerre, pour la préparation du budget à soumettre aux chambres législatives, en ce qui concerne les recettes et les dépenses civiles de l'Algérie; — Sur les propositions relatives à la sous-répartition des crédits législatifs votés pour les dépenses civiles; — Sur le budget des recettes et des dépenses locales et municipales, telles qu'elles sont établies en exécution de la loi du 4 août 1844.

64. Le conseil supérieur d'administration est, en outre, consulté sur toute les autres questions d'intérêt général ou spécial que notre ministre de la guerre ou le gouverneur général jugent à propos de lui soumettre.

65. L'avis du conseil, sur les matières qui lui sont soumises, est purement consultatif. Il est toujours et immédiatement transmis, avec toutes les pièces qui concernent l'affaire, à notre ministre de la guerre.

L'extrait du procès-verbal des délibérations, reproduisant l'opinion des membres et l'avis du conseil, est signé par le secrétaire.

Lorsque le gouverneur général est absent du chef lieu de son gouvernement, un double de ces extraits lui est adressé par celui qui aura présidé le conseil en son absence, afin qu'il puisse donner son propre avis sur celles des affaires qui lui paraîtraient le comporter.

66. Des ordonnances délibérées en conseil d'Etat prononceront définitivement :

1° Sur les appels comme d'abus ;

2° Sur l'acceptation de dons et legs faits à l'Etat, aux communes et aux établissements publics de toute nature ;

3° Sur l'établissement en Algérie des congrégations religieuses autorisées par les lois.

Chapitre V. — Du conseil du contentieux.

67. Le conseil établi près du gouverneur général, sous le nom de conseil du contentieux, se compose : — D'un président ; — De quatre conseillers ; — D'un secrétaire remplissant les fonctions de greffier.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Titre IV. — De l'administration dans les provinces.

Chapitre Ier. — De l'administration des territoires civils.

90. Il y a dans chaque province, pour l'administration des territoires civils :

Par arrondissement, un sous-directeur de l'intérieur et des travaux publics ;

Par cercle, celui du chef-lieu de l'arrondissement excepté, un commissaire civil ;

Par centre de population constitué en commune, un maire et des adjoints, dont le nombre est déterminé par notre ministre de la guerre, sur la proposition du gouverneur général ;

Par tribu ou fraction de tribu établie sur le territoire civil, un kaïd ou cheïk.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

103. Il est institué dans chaque arrondissement de territoires civils, une commission consultative, qui se réunit, deux fois l'année, aux époques fixées par les arrêtés du gouverneur général, à l'effet :

1° De donner son avis sur les projets du budget des dépenses civiles dans l'arrondissement, tant pour les services généraux que pour les services locaux et municipaux, tels que les uns et les autres sont définis et classés par l'ordonnance sur le régime financier en Algérie ;

2° D'exprimer les voeux et les besoins de la population européenne ou indigène, en ce qui concerne : — La colonisation ; — L'agriculture, les plantations, l'élève des bestiaux ; — La construction des ports, débarcadères, phares et feux de port ; — Celle des ports, canaux, égouts et fontaines ; — Celle des édifices nécessaires aux services publics ; — L'instruction publique ; — Les cultes chrétien, musulman et israélite : — Les établissements d'intérêt ou de charité publics ; — La police rurale et municipale ; — La salubrité, le nettoiement, l'éclairage et le pavage des villes ; — Le service des milices ; — Les halles, marchés, abattoirs, fondouks et caravansérails ; — Les contributions extraordinaires que les habitants ou les tribus demanderaient à s'imposer dans un intérêt local.

104. Sont membres de la commission consultative :

L'officier général commandant, président ; le sous-directeur de l'intérieur, vice-président ; le procureur du roi ; le sous-intendant militaire, le chef du génie militaire ; l'officier chargé des affaires arabes ; l'ingénieur chef du service des ponts et chaussées ; le chef du service des domaines ; le chef du service des forêts ; le chef du service des douanes ; le chef du service des contributions diverses ; l'architecte chef du service des bâtiments civils et de la voirie ; — Trois notables européens, nommés par le gouverneur général.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Chapitre II. — De l'administration des territoires mixtes.

108. Dans chaque province, les territoires mixtes continueront d'être administrés par les chefs militaires, avec le concours des commissions consultatives dont il est parlé ci-après, art. 113 et suivants.

109. Les fonctions civiles et judiciaires sont remplies, dans chaque localité, sous la direction du commandant supérieur, par les commandants de place.

Lorsque ces fonctions ne pourront être réunies, le gouverneur général désignera un officier pour remplir spécialement les fonctions de juge de paix.

110. Lorsque, sur un territoire mixte, la population civile européenne et les affaires commerciales auront pris un développement suffisant, notre ministre de la guerre, sur la demande du

gouverneur général, nous proposera d'établir, au chef lieu de la subdivision, soit une justice de paix, soit un tribunal de première instance, dont la composition sera alors déterminée.

111. Les services financiers sont exclusivement confiés, sur les territoires mixtes, à des agents de leur administration respective, conformément aux dispositions de notre ordonnance sur la comptabilité publique en Algérie.

— — — — — — — — — — — — — —

113. Il y a dans chaque ville, pour l'administration du territoire mixte, „une commission consultative" chargée de donner son avis sur les affaires d'intérêt général ou local qui concernent exclusivement ce territoire.

114. Sont membres de la commission consultative: le commandant supérieur dans la localité, président; le sous-intendant militaire; le commandant de l'artillerie; le commandant du génie; l'officier chargé des affaires arabes; les officiers chargés des fonctions civiles ou judiciaires; le chef du service du domaine; le chef du service des douanes; le chef du service des contributions diverses:

Un officier de santé . . . .
Deux notables européens . . } désignés par le lieutenant général commandant la division.
Deux notables indigènes . .

— — — — — — — — — — — — — —

Chapitre III. — De l'administration des territoires arabes dans les provinces.

120. L'administration des territoires arabes est essentiellement inhérente au commandement militaire. La direction supérieure en appartient, dans chaque province, sous l'autorité immédiate du gouverneur général, au lieutenant général commandant la division.

121. Dans chaque circonscription de commandement, l'administration des territoires arabes est exercée, sous les ordres du lieutenant général, par les officiers investis du commandement militaire.

Ces officiers ont sous leurs ordres: — 1º Les directeurs et autres officiers chargés des affaires arabes; — 2º Les fonctionnaires et agents indigènes de tout rang institués par nous ou par le gouverneur général.

122. L'administration du domaine, la perception et la centralisation de recettes de toute nature sur les territoires arabes, sont exclusivement confiées aux agents des services financiers employés dans les localités, ainsi qu'à la suite des expéditions.

Les commissions instituées en vertu de l'art. 103 sont préalablement consultées sur toutes les affaires concernant la location et l'aliénation du domaine, ainsi que l'assiette des impôts.

— — — — — — — — — — — — — —

124. Notre ministre de la guerre règle par des arrêtés tout ce qui a trait à l'administration du territoire arabe dans les provinces.

No. 11.

Ordonnance du Roi sur l'organisation de l'administration civile en Algérie.

(Bulletin des lois 1417, nº 13797).

1er septembre 1847.

Art. 1er. Les directions de l'intérieur et de la colonisation, des travaux publics, et des finances et du commerce, établies en Algérie par nos ordonnances du 15 avril 1845 et du 22 avril 1846 sont supprimées.

2. Il est établi, dans chacune des trois provinces d'Alger, d'Oran et de Constantine, une direction des affaires civiles.

Les directeurs des affaires civiles auront sous leurs ordres tous les chefs des différents services civils et financiers, et exerceront, dans leur province, toutes les attributions antérieurement déférées par nos ordonnances aux trois directeurs de l'intérieur et de la colonisation, des travaux publics, et des finances et du commerce.

Les sous-directeurs actuels de l'intérieur et de la colonisation prendront le titre de sous-directeurs des affaires civiles.

3. Les directeurs des affaires civiles correspondront avec le gouverneur général. Ils pourront, en outre, correspondre directement avec notre ministre de la guerre pour les détails de service

qui seront déterminés par un arrêté ministériel, et avec notre ministre des finances dans les cas prévus par nos ordonnances sur la comptabilité publique en Algérie.

Ils transmettront au gouverneur général, par l'intermédiaire du lieutenant général commandant la province, qui les enverra revêtues de son avis, toutes les propositions concernant :

L'établissement, la suppression ou la modification des impôts ou revenus locaux ;

La préparation des budgets et les répartitions des crédits ;

L'ouverture et le tracé des voies de grande communication ;

La création des centres de population, la création des communes, les plans généraux et partiels des villes et villages, l'établissement et la police des marchés, fondouks et caravansérails ;

Et, en général, les matières qui seront déterminées par un arrêté ministériel.

Ils fourniront au lieutenant général commandant la province tous les renseignements qui leur seront demandés par lui.

Ils se concerteront avec lui toutes les fois qu'il y aura des mesures à prendre sur les matières qui seront déterminées par un arrêté ministériel.

Ils seront ordonnateurs secondaires du ministre de la guerre, pour toutes les dépenses des services civils.

4. Il y aura dans chaque province un conseil de direction, qui se réunira sous la présidence du directeur des affaires civiles.

Les conseils de direction connaîtront, sauf les exceptions qui résulteront de la législation spéciale de l'Algerie, des matières qui sont déférées, en France, aux conseils de préfecture, dans la limite de la compétence de ces conseils.

Ils seront, en outre, appelés à donner leur avis sur les affaires administratives soumises à leur examen en vertu de l'article 10 ci-après.

5. Le conseil du contentieux, établi par notre ordonnance du 15 avril 1845, est supprimé, et les attributions dont il était investi par la législation existante, et notamment par notre ordonnance du 21 juillet 1846, sur la propriété, seront exercées, dans chaque province, par le conseil de direction.

— —

7. Les directeurs des affaires civiles et les membres des conseils de direction seront nommés par nous, sur la proposition de notre ministre de la guerre.

8. Dans les territoires mixtes, le lieutenant général commandant la province exercera, en matière civile, les mêmes attributions que le directeur des affaires civiles dans les territoires civils.

La correspondance du lieutenant général, en matière civile sera préparée par le directeur des affaires civiles, qui signera au nom et par délégation du lieutenant général, toute la correspondance que le lieutenant général ne se sera pas réservée.

9. Seront à l'avenir membres du conseil supérieur d'administration :

Le gouverneur général, président ;

Le chef d'état-major général ;

Le directeur général des affaires civiles ;

Le procureur général ;

Le contre-amiral commandant la marine ;

Le maréchal de camp commandant le génie ;

Le directeur central des affaires arabes ;

Quatre conseillers civils.

Un secrétaire, nommé par nous, sera attaché au conseil supérieur d'administration.

Les lieutenants généraux commandant les provinces pourront prendre part, avec voix délibérative, aux séances du conseil supérieur d'administration, quand ils y seront appelés par une convocation spéciale du gouverneur général.

— —

11. Le directeur général des affaires civiles centralisera toutes les affaires civiles soumises par nos ordonnances à l'examen et à la décision du gouverneur général.

A cet effet, il correspondra, au nom et par délégation du gouverneur général, avec notre ministre de la guerre, avec les lieutenants généraux commandant les provinces, et avec toutes les autorités civiles et militaires.

Il préparera tous les travaux à soumettre au conseil supérieur d'administration et nommera les rapporteurs des affaires.

12. Les commissions consultatives d'arrondissement, instituées par notre ordonnance du 15 avril 1843, sont supprimées.

13. Une ordonnance spéciale réglera tout ce qui concerne l'administration communale en Algérie.

14. Les tribus ou fractions de tribu, quel que soit le territoire qu'elles habitent, seront placées sous la direction exclusive des bureaux arabes.

No. 12.

Arrêté concernant l'administration de la justice et de l'instruction publique en Algérie.

(Bulletin des lois 39, n° 440).

30 mai 1848.

Art. 1 er. L'administration de la justice, en Algérie, rentre dans les attributions du ministère de la justice.

2. L'instruction publique, en Algérie, rentre dans les attributions du ministère de l'instruction publique.

No. 13.

Arrêté relatif à l'administration de l'instruction publique en Algérie.

Bulletin des lois 66, n° 661).

16 août 1848.

Art. 1 er. La direction de l'instruction, dans les écoles françaises et israélites, sera du ressort exclusif du ministre de l'instruction publique.

Le service de l'instruction publique, pour les écoles des indigènes musulmans, reste placé dans les attributions du ministre de la guerre.

2. La législation relative à l'administration de l'instruction publique en Algérie est celle qui régit la métropole, sauf les modifications qui seront reconnues nécessaires et qui seront arrêtées de concert entre le ministre de l'instruction publique et celui de la guerre, chargé de l'administration générale du pays.

3. Le chef du service de l'instruction publique en Algérie correspondra directement et exclusivement avec le ministre de l'instruction publique, pour tout ce qui concerne les écoles françaises et juives en territoire civil ou mixte.

4. Le chef de l'instruction publique correspondra directement avec tous les chefs des écoles françaises et israélites.

5. Le ministre de l'iustruction publique nommera à tous les emplois dans les écoles françaises et juives.

Dans les territoires mixtes, les nominations seront concertées avec le ministre de la guerre.

6. En territoire civil, les directeurs des affaires civiles exerceront, en matière d'instruction publique, toutes les attributions déférées en France aux préfets.

Ces fonctionnaires correspondent directement, pour les détails du service, avec le ministre de l'instruction publique.

En territoire mixte, le général commandant la province a les mêmes attributions.

7. Les dépenses de l'instruction publique en Algérie, imputables sur les fonds généraux de l'Etat, seront réglés exclusivement par le ministre de l'instruction publique.

Le même ministre réglera également les dépenses de l'instruction publique, mises par les lois et ordonnances à la charge des communes et départements, en se concertant, au préalable avec le ministre de la guerre;

8. Les bourses fondées, aux frais de l'État, dans le lycée d'Alger seront la récompense de services rendus en Algérie préférablement à tous autres.

La désignation des élèves boursiers appartiendra pour les deux tiers au ministre de la guerre, qui devra se conformer, à cet égard, aux règlements sur l'admission des élèves boursiers, dans les lycées de la Métropole.

No. 14.

Arrêté relatif à l'administration des cultes en Algérie.

(Bulletin des lois 67, n° 662).

16 août 1848.

Art. 1er. L'administration des cultes chrétiens, tant catholiques que réformés, et du culte israélite, est du ressort exclusif du ministre des cultes.

Le culte musulman est placé dans les attributions du ministre de la guerre.

2. La législation relative à l'administration des cultes en Algérie est celle qui régit la métropole, sauf les modifications qui seront reconnues nécessaires et qui seront arrêtées de concert entre le ministre des cultes et celui de la guerre, chargé de l'administration générale du Pays.

Il y aura également concert préalable entre les deux ministres toutes les fois qu'il s'agira de la création d'un établissement ecclésiastique et de l'introduction d'une communauté religieuse en territoire mixte.

3. L'évêque, le pasteur président du consistoire central de l'église réformée et le grand rabbin du consistoire israélite correspondront directement avec le ministre des cultes pour l'administration de leur diocèse et consistoires.

4. En territoire civil, les directeurs des affaires civiles exerceront, quant à l'administration et à la police des cultes chrétien et israélite, toutes les attributions déférées en France aux préfets.

Ces fonctionnaires correspondront directement pour les détails de service avec le ministre des cultes. En territoire mixte, les mêmes attributions sont dévolues au général commandant la province.

5. Les dépenses des cultes chrétien et israélite en Algérie, imputables sur les fonds généraux de l'État, seront réglées exclusivement par le ministre des cultes, qui en déterminera l'imputation sur les crédits rattachés à cet effet au budget des cultes.

Le même ministre réglera également les dépenses des cultes mises par les lois et ordonnances à la charge des communes et départements, en se concertant, au préalable, avec le ministre de la guerre.

No. 15.

Arrêté relatif à l'administration de la justice en Algérie.

(Bulletin des lois 71, n° 684).

20 août 1848.

Art. 1er. Les attributions conférées par la législation actuelle au ministre de la guerre, pour l'administration de la justice en toute matière, relativement à la population civile française et européenne des territoires civils en Algérie, sont du ressort exclusif du ministre de la justice.

Le service de la justice indigène reste placé dans les attributions du ministre de la guerre.

2. Dans les territoires mixtes, la justice continuera provisoirement d'être rendue d'après les règles établies par les ordonnances des 26 septembre 1842 et 15 avril 1845.

Le procureur général pourra, avec l'autorisation du gouverneur général, se faire rendre compte des travaux intéressant l'administration de la justice dans ces territoires.

3. Dans les cas où il y aura lieu de modifier la législation actuelle en Algérie, relativement à l'administration de la justice en toute matière, et d'instituer, en territoire civil ou mixte, des tribunaux de première instance ou de commerce, et des justices de paix sur d'autres points que ceux où il en est actuellement établi, il y sera pourvu par le pouvoir exécutif sur le rapport du ministre de la justice, qui se concertera à cet effet, au préalable, avec le ministre de la guerre.

L'arrêté qui interviendra sera contresigné par le ministre de la justice.

4. Dans les localités où les commissaires civils sont appelés exceptionnellement à exercer des fonctions judiciaires, ils sont placés, à ce titre, sous le contrôle et la surveillance du chef du service de la justice en Algérie.

Toutefois, aucune mesure disciplinaire ne pourra leur être infligée qu'à raison de leurs fonctions judiciaires, et avec l'assentiment du ministre de la guerre. Leur révocation ne pourra être prononcée que par le ministre de la guerre.

5. Les arrêtés portant nomination, admission à la retraite, ou révocation des membres de la Cour d'appel, des tribunaux de première instance et des justices de paix, seront rendus sur le rapport du ministre de la justice.

6. Les arrêtés portant institution des membres des tribunaux de commerce seront également rendus sur le rapport du ministre de la justice.

7. Le greffier en chef de la Cour d'appel, les greffiers des tribunaux de première instance, de commerce et des justices de paix,

Les notaires,

Les avoués près les cours et tribunaux,

Les huissiers,

Les interprêtes judiciaires,

Les commissaires-priseurs, seront nommés par le pouvoir exécutif, sur le rapport du ministre de la justice.

— — — — — — — — — — — — — — —

9. Les propositions pour les nominations aux fonctions de l'ordre judiciaire seront faites par le procureur général, et transmises par lui au ministre de la justice.

10. Les droits conférés au gouverneur général par l'article 29 de l'ordonnance du 15 avril 1845 sont maintenus, mais il devra rendre compte sur-le-champ aux ministres de la guerre et de la justice des mesures qu'il aura prises conformément à ces dispositions.

Nr. 16.

Arrêté portant organisation de l'administration générale en Algérie.

(Bulletin des lois 103, n° 954.)

9 décembre 1848.

Dispositions générales.

Art. 1er. La division actuelle de l'Algérie en trois provinces est maintenue.

Chaque province sera divisée en territoire civil et en territoire militaire.

Le territoire civil de chaque province formera un département.

2. Le département sera soumis au régime administratif des départements de la métropole, sauf les exceptions résultant de la législation spéciale de l'Algérie.

Le territoire militaire sera exclusivement administré par les autorités militaires, conformément aux lois en vigueur en Algérie.

3. Des arrêtés du Pouvoir exécutif désigneront les localités et circonscriptions territoriales qui seront respectivement classées dans le département ou sur le territoire militaire.

Titre Ier. — Du gouvernement général.

4. Le gouvernement général de l'Algérie comprend le commandement de toutes les forces militaires et la haute administration du pays.

Il se compose.

1° D'un gouverneur général fonctionnant sous l'autorité et les ordres du ministre de la guerre;

2° D'un conseil de Gouvernement.

5. Le gouverneur général est nommé par le chef du Pouvoir exécutif sur la proposition du ministre de la guerre.

Il administre exclusivement sous l'autorité du ministre de la guerre et par l'intermédiaire des commandants militaires, toutes les portions du territoire de l'Algérie classées en dehors du département.

6. Un secrétaire général du Gouvernement, nommé par le pouvoir exécutif, sera chargé de la préparation et de l'expédition des affaires administratives attribuées au gouverneur général.

7. La direction générale des affaires civiles et la direction centrale des affaires arabes sont supprimées.

8. Le conseil de Gouvernement, assiste le gouverneur général dans l'examen de toutes les affaires qui intéressent la haute administration de l'Algérie.

Sont membres de ce conseil: le gouverneur général, président; le secrétaire général du Gouvernement; le procureur général; le chef d'état major général de l'armée; l'évêque; le recteur de l'académie d'Alger; le commandant supérieur de la marine; le commandant supérieur du génie; l'intendant militaire de l'armée d'Algérie; trois conseillers civils, rapporteurs.

9. La présidence, en l'absence du gouverneur général, appartiendra au secrétaire générale du Gouvernement.

— — — — — — — — — —

10. Le conseil de Gouvernement est appelé à donner son avis sur les matières et objets ci-après désignés:

En ce qui concerne le Gouvernement,

1° Projets de décrets et d'arrêtés concernant l'administration générale de l'Algérie;

2° Règlements généraux d'administration et de police administrative.

En ce qui concerne le département et les territoires soumis au régime militaire,

3° Etablissement, suppression ou modification des impôts, taxes et revenus généraux;

4° Tarifs de toute nature et règlements y relatifs;

5° Mesures concernant les intérêts généraux de la colonisation, de l'agriculture et du commerce;

6° Mode d'exploitation des bois et forêts de l'Etat, concessions de mines et salines;

7° Projets d'aliénation et d'échange des immeubles appartenant à l'Etat;

8° Acquisitions d'immeubles pour le compte de l'Etat;

9° Ouverture et tracé des routes exécutées et entretenues aux frais de l'Etat ou intéressant plusieurs provinces;

10° Travaux à exécuter au compte de l'Etat, plans, devis et mode d'exécution desdits travaux lorsque la dépense qui doit en résulter excédera dix mille francs;

11° Marchés et fournitures à faire au compte de l'Etat; mode d'exécution desdits marchés, dans la limite déterminée au paragraphe précédent;

12° Préparation du budget de la guerre en ce qui concerne les recettes et dépenses d'administration générale en Algérie;

13° Répartition entre les trois provinces des crédits législatifs votés pour les dépenses civiles;

14° Répartition et sous-répartition des fonds provenant, soit de l'octroi de mer, soit de l'impôt arabe et de tous autres produits généraux applicables aux dépenses d'utilité provinciale ou communale conformément aux décrets et arrêtés qui regissent l'Algérie.

En ce qui concerne exclusivement les territoires soumis au régime militaire;

15° Etablissement, suppression ou modification des impôts, taxes et revenus locaux;

16° Etablissements des centres de population; créations de communes; plans généraux et partiels des villes et villages; établissements des marchés, fondouks et caravansérails;

17° Transfert et incorporation aux départements de localités et portions du territoire militaire;

18° Sous-répartition des crédits législatifs affectés aux services civils du territoire militaire.

Le conseil de Gouvernement pourra, en outre, être consulté sur toutes autres questions d'intérêt général ou spécial qui lui seront soumises par le ministre compétent ou par le gouverneur général.

Titre II. — De l'administration civile.

11. Le département est subdivisé en arrondissements et communes.

Le département est administré par un préfet, et chaque arrondissement par un sous-préfet.

L'institution des commissariats civils est maintenue provisoirement pour les territoires du département qui ne comportent pas encore l'organisation communale.

12. Les préfets correspondent directement avec le ministre de la guerre, appelé à centraliser l'administration générale de l'Algérie, et avec les autres départements ministériels dans la limite de leurs attributions respectives.

Ils rendent compte périodiquement au gouverneur général, de la situation générale du département et éventuellement de tous les faits intéressant l'ordre ou la sûreté publics.

13. Il y aura, auprès de chaque préfet, un conseil de préfecture ayant les mêmes attributions qu'en France, et celles qui avaient été précédemment conférées aux conseils de direction par la législation spéciale de l'Algérie.

Le conseil de préfecture devra, en outre, émettre son avis sur toutes les affaires qui lui seront soumises par le préfet.

Un membre du conseil de préfecture, désigné par arrêté ministériel, remplira les fonctions de secrétaire général de la préfecture.

14. L'organisation des préfectures sera établie sur les mêmes bases qu'en France.

— — — — — — — — — — — — —

15. Il sera pourvu aux dépenses d'administration départementale au moyen de ressources ordinaires et extraordinaires.

Les ressources ordinaires se composent,

1° Des allocations portées au budget de l'Etat;

2° De la portion attribuée au département, soit dans les deux cinquièmes du produit net de l'octroi de mer applicables aux dépenses d'utilité provinciale, conformément au décret du 4 novembre dernier, soit dans le produit de l'impôt arabe;

3° Des revenus des propriétés départementales.

Les ressources extraordinaires se composent,

1° Des emprunts autorisés au profit du département;

2° Du produit des aliénations d'immeubles départementaux;

3° Des impositions extraordinaires et de tous autres produits qui seront autorisés.

16. Il y aura dans chaque département un conseil général électif, dont les attributions seront les mêmes que celles des conseils généraux de France.

Titre III. — De l'administration militaire.

17. Les territoires militaires de chaque province seront administrés, sous les ordres du gouverneur général, par les généraux commandant les provinces, conformément aux dispositions qui seront ultérieurement arrêtées.

Le secrétaire général centralisera toutes les affaires concernant les indigènes des territoires militaires.

Il lui sera attaché un bureau spécial qui sera chargé, 1° de la colonisation de ces territoires; 2° de l'administration indigène, et dont le chef, choisi dans les bureaux arabes, sera nommé par arrêté ministériel.

No. 17.

Arrêté portant règlement d'attributions de l'administration générale en Algérie.

(Bulletin officiel des actes du gouvernement 313, Année 1849, p. 120).

16 décembre 1848.

Titre 1 er.

Gouvernement.

Chap. I. Attributions du Gouverneur Général.

Art. 1 er. Le Gouverneur général promulgue les lois, décrets et règlements exécutoires en Algérie.

La promulgation résulte de l'insertion au Bulletin officiel des actes du gouvernement.

— —

6. Le Gouverneur Général assure le maintien de l'ordre et de la sécurité publique.

Dans les cas imprévus où ces intérêts seraient gravement compromis, il prend sous sa responsabilité, les mesures autorisées par les lois de la métropole.

Il en rend compte immédiatement au Ministre de la guerre.

7. Le Gouverneur Général saisit le Conseil de Gouvernement des affaires qui doivent lui être soumises.

Il transmet, avec son avis au Ministre compétent, les délibérations de ce Conseil.

— — — — — — — —

10. Le Gouverneur Général a la haute direction de toutes les mesures qui intéressent la colonisation en Algérie. Il adresse à cet égard, ses instructions aux préfets, qui lui rendent compte de leur exécution.

Chap. II. Attributions du Secrétaire Général du Gouvernement.

11. Le Secrétaire Général du Gouvernement centralise le travail du Gouverneur Général en ce qui touche ses attributions administratives.

Il signe, pour le Gouverneur Général et par son ordre, la correspondance que le Gouverneur Général lui a spécialement délégué.

Titre II.

Administration départementale.

Chap. I. Attributions du Préfet.

Chap. II. Conseil de préfecture.

Chap. III. Du Secrétaire-Général.

Chap. IV. Des Sous-Préfets.

Chap. V. Des Commissaires civils.

Chap. VI. Des Conseils Généraux.

34. Le Conseil général de département sera composé:

De seize membres dans le département de la province d'Alger;

De douze membres dans le département civil de chacune des provinces d'Oran et de Constantine.

— — — — — — — —

37. Les citoyens français ou naturalisés français, âgés de 21 ans et domiciliés dans la circonscription électorale depuis un an au moins, sont seuls aptes à participer à l'élection des membres du Conseil général de ladite circonscription.

38. Sont éligibles les citoyens français ou naturalisés français âgés de 25 ans, domiciliés dans le département depuis deux ans au moins.

39. Les membres des Conseils généraux sont nommés pour trois ans. Ils sont renouvelés par tiers tous les ans, et indéfinement rééligibles. . . . .

— — — — — — — —

Titre III.

Administration des territoires militaires.

Chap. I. Attributions des Commandants militaires.

43. L'administration des territoires militaires est essentiellement inhérente au commandement militaire.

La direction supérieure en appartient dans chaque province, sous l'autorité immédiate du Gouverneur Général, au Général commandant la division.

44. Les européens établis dans les territoires militaires sont soumis au régime administratif exceptionnel de ces territoires, et tel qu'il est réglé par les ordonnances et arrêtés en vigueur.

45. Les fonctions judiciaires peuvent être exercées dans chaque localité par un juge de paix, ou à son défaut, par le Commandant de place ou tout autre officier désigné par le Commandant de division.

Les fonctions civiles peuvent être remplies par le Commandant de place ou par un maire nommé par le Gouverneur Général, avec délégation spéciale des attributions d'officier de l'état civil et d'officier de police judiciaire.

— — — — — — — —

Chap. II. Des Commissions consultatives.

47. Il y a, au chef-lieu de chaque division, une Commission consultative chargée de donner son avis sur les affaires d'intérêt général ou local, concernant exclusivement le territoire militaire qui en dépend.

— — — — — — — —

49. Sont membres de la Commission consultative:

Le Commandant supérieur de la subdivision, président;

Le Sous-Intendant militaire;

Le Commandant de l'artillerie;
Le Commandant du génie;
L'Officier chargé des affaires arabes;
L'Officier chargé des fonctions civiles et judiciaires;
Le juge de paix et le maire qui auraient été nommés en vertu de l'art. 45.
Un Officier de santé | désignés par
Deux notables européens | l'Officier général commandant
Deux notables indigènes | la division.

— —

Dispositions générales.

54. Tout ce qui concerne l'administration du territoire militaire est réglé par des arrêtés du Ministre de la guerre.

No. 18.

Décret impérial qui crée un ministère de l'Algérie et des colonies.

(Bulletin des lois 614 n° 5694).

24 juin 1858.

Art. 1 er. Il est créé un ministère de l'Algérie et des colonies.

2. Ce ministère sera formé de la direction des affaires de l'Algérie et de la direction des colonies, qui seront distraites du ministère de la guerre et du ministère de la marine.

— —

No. 19.

Décret impérial qui supprime les fonctions de gouverneur général en Algérie.

(Bulletin des lois 630, n° 5859).

31 août 1858.

Art. 1 er. Les fonctions du gouverneur général de l'Algérie sont supprimées.

2. Sont également supprimés le conseil du gouvernement et le secrétariat général du gouvernement placé auprès du gouverneur général à Alger.

3. Il est institué un commandement supérieur des forces militaires de terre et de mer employées en Algérie.

4. Le commandant supérieur exercera le commandement en chef de l'armée de terre et des forces de la marine. Il pourvoira à toutes les mesures nécessaires pour faire respecter l'autorité de l'Empereur et assurer l'exécution des lois. En cas d'urgence, il pourra suspendre l'exécution des mesures prises par les généraux et les préfets.

— —

No. 20.

Décret impérial sur l'organisation administrative de l'Algérie.

(Bulletin des lois 646, n° 5998.)

27 octobre 1858.

Titre Ier. — De la promulgation en Algérie.

Art. 1er. La promulgation des lois, décrets et règlements exécutoires en Algérie est confiée au ministère de l'Algérie et des colonies et résulte de l'insertion au Bulletin officiel des actes de ce ministère.

2. La promulgation est réputée connue:

1° A Paris, le jour de la réception du Bulletin au secrétariat général du ministère;

2° Au chef-lieu de chaque province de l'Algérie, au jour après la réception du Bulletin par le préfet du département;

3° Dans les circonscriptions administratives secondaires, après l'expiration du même délai; augmenté d'autant de jours qu'il y aura de fois cinq myriamètres de distance entre le chef-lieu de la province et celui de la circonscription.

3. Dans les circonstances extraordinaires, la promulgation peut etré faite à son de caisse ou par voie d'affiches. Les actes ainsi promulgués sont immédiatement exécutoires.

4. Le Bulletin officiel des actes du gouvernement de l'Algérie, publié à Alger, est supprimé.

Titre II. — De l'administration provinciale.

5. La division administrative de l'Algérie en trois provinces est maintenue.

Chaque province est divisée en territoire civil et en territoire militaire.

La territoire civil de chaque province forme le département.

Des préfets.

6. Le département est administré par le préfet. Le territoire militaire est administré par le commandant de la division territoriale.

— — —

10. Les préfets nomment directement, sur la présentation des divers chefs de service et en se conformant aux conditions d'aptitude déterminées par les règlements et les instructions ministérielles, aux emplois désignés au tableau A ci-annexé.

11. Ils statuent, soit en conseil de préfecture, soit sans l'intervention de ce conseil, sur toutes les matières administratives dont la nomenclature est fixée par le tableau B ci-annexé.

12. Sont expressément réservées à la décision du pouvoir central toutes les matières qui intéressent à la fois deux provinces, ou, dans la même province, les deux territoires, et tous les objets d'administration départementale et communale qui affectent directement l'intérêt général de l'Etat, et dont la nomenclature est fixée par le tableau C.

Des commandants du territoire militaire.

13. Les commandants du territoire militaire exercent dans ce territoire les attributions civiles dévolues à l'autorité préfectorale dans le département.

14. Il est institué près du commandement du territoire militaire un conseil des affaires civiles. Ce conseil est composé d'un sous-intendant militaire à la désignation du commandant du territoire, du chef du service des domaines, du chef du service des contributions diverses, et d'un membre civil à la nomination du ministre.

15. Les commandants du territoire militaire statuent en conseil des affaires civiles sur les matières attribuées aux préfets en conseil de préfecture.

Des conseils généraux.

16. Il y a dans chaque province un conseil général composé de douze membres au moins et de vingt membres au plus.

17. Les membres des conseils généraux sont nommés par l'Empereur, sur la proposition du ministre de l'Algérie et des colonies. Ils sont choisis parmi les notables européens ou indigènes résidant dans la province ou y étant propriétaires.

18. Les membres des conseils généraux sont nommés pour trois ans. Ils sont renouvelés par tiers tous les ans et peuvent être renommés.

Pour les deux premiers renouvellements, les conseillers sortants seront désignés par la voie du sort.

19. Ne peuvent être membres des conseils généraux:

1° Les préfets, sous-préfets, commissaires civils, secrétaires généraux, conseillers de préfecture, les commandants du territoire militaire et les commandants de subdivisions ou de cercles;

2° Les agents et comptables employés à l'assiette, à la perception ou au recouvrement des impôts et au payement des dépenses publiques de toute nature;

3° Les ingénieurs de ponts et chaussées et des mines, les officiers du génie et les architectes actuellement employés par l'administration dans la province;

4° Les agents forestiers en fonctions dans la province;

5° Les employés des préfectures, sous-préfectures et commissariats civils, et les employés des bureaux civils du commandement du territoire militaire.

20. Lorsqu'un membre d'un conseil général a manqué à deux sessions consécutives sans excuse légitime ou empêchement admis par le conseil, il est considéré comme démissionaire et il est pourvu à son remplacement.

Il est toujours pourvu, avant l'ouverture de la session annuelle, aux vacances qui se produisent dans le sein des conseils généraux par suite de décès, démission, perte des droits civils ou politiques, ou pour toute autre cause.

21. La dissolution d'un conseil général peut être prononcée par l'Empereur; en ce cas, il est procédé à la formation d'un nouveau conseil avant l'ouverture de la session annuelle et au plus tard dans le délai de trois mois, à partir du jour de la dissolution.

Règles pour la session des conseils généraux.

22. Le conseil général tient, chaque année, une session ordinaire au chef-lieu de la province.

Il se réunit en session extraordinaire toutes les fois qu'il est convoqué à cet effet.

Les membres du conseil général sont convoqués: par le préfet, dans le département; par le commandant du territoire militaire, dans ce territoire.

23. L'époque et la durée de chaque session sont fixées par des décrets impériaux.

Les présidents, vice-présidents et secrétaires des conseils généraux sont nommés par l'Empereur.

24. L'ouverture de chaque session est faite par le préfet, qui reçoit des conseillers nouvellement nommés le serment constitutionnel.

Les membres qui n'ont pas assisté à la séance d'ouverture ne prennent séance qu'après avoir prêté ce serment entre les mains du président.

25. Les séances ne sont pas publiques. Le conseil général ne peut délibérer que si la moitié plus un des conseillers se trouvent présents.

Les votes ont lieu par assis et levé: ils sont recueillis au scrutin secret toutes les fois que quatre des conseillers présents le réclament.

26. Les procès-verbaux, rédigés par le secrétaire et arrêtés au commencement de chaque séance, contiennent l'analyse de la discussion, sans mentionner le nom des membres qui y ont pris part.

27. Le préfet du département et le commandant du territoire militaire ont entrée au conseil général, ils sont entendus quand ils le demandent, et assistent aux délibérations, excepté lorsqu'il s'agit de l'apurement de leur compte administratif.

28. Tout acte ou toute délibération d'un conseil général relatifs à des objets qui ne sont pas légalement compris dans ses attributions sont nuls et de nul effet. La nullité sera prononcée par un décret impérial.

29. Toute délibération prise hors de la réunion légale du conseil général est nulle de droit.

Le préfet, après avoir pris l'avis du commandant du territoire militaire, prononce la nullité par un arrêté pris en conseil de préfecture et prend les mesures nécessaires pour que l'assemblée se sépare immédiatement.

Le préfet transmet son arrêté au procureur général, chargé des poursuites de droit.

En cas de condamnation, les membres condamnés sont exclus du conseil et ne pourront faire partie d'aucun conseil général de province pendant les trois années qui suivront la condamnation.

30. Il est interdit à tout conseil général de se mettre en correspondance avec un autre conseil, ou de faire ou publier aucune proclamation ou adresse.

En cas d'infraction, le préfet, après avoir pris l'avis du commandant de la division, suspend la session du conseil général jusqu'à ce qu'il ait été statué par l'Empereur.

L'arrêté de suspension est transmis au procureur général pour l'exécution des lois et l'application, s'il y a lieu, des peines déterminées par l'art. 123 du Code pénal.

31. Tout éditeur, imprimeur, journaliste ou autre, qui rendra publics les actes interdits aux conseils généraux par les art. 28 et 30, sera passible des peines rappelées en l'art. 19 de la loi du 22 juin 1833, sur l'organisation des conseils généraux.

32. Le conseil général peut ordonner la publication de tout ou partie de ses délibérations ou procès-verbaux.

Attributions des conseils généraux.

33. Le conseil général délibère sur les objets suivants:

1° Contributions spéciales ou extraordinaires à établir et emprunts à contracter dans un intérêt provincial;

2° Mode de gestion des biens immeubles compris dans le domaine départemental, aux termes du titre II de la loi du 16 juin 1851;

3° Acquisition, aliénation et échange des mêmes biens;

4° Location d'immeubles au compte du département;

5° Changement de destination ou d'affectation des édifices départementaux;

6° Actions à intenter ou à soutenir au nom de la province, transactions concernant les droits du département ou du territoire militaire, sauf les cas d'urgence prévus par l'art. 38 ci-après;

7° Acceptation des dons ou legs faits à la province;

8° Classement et direction des routes départementales dans les deux territoires de la province;

9° Projets, plans et devis de tous travaux à exécuter sur les fonds de la province;

10° Offres faites par des communes, par des associations ou des particuliers, pour concourir à la dépense des routes départementales ou d'autres travaux à la charge de la province;

11° Concession à des associations, à des compagnies ou à des particuliers, de travaux d'intérêt provincial;

12° Part contributive à imposer à la province dans la dépense des travaux exécutés par l'Etat et qui intéressent la province, ou des travaux qui intéressent à la fois la province et les communes;

13° Etablissement et organisation des caisses de retraite ou autre moyen de rémunération en faveur des agents ou employés du service départemental ou provincial non rétribués directement par l'Etat;

14° Fixation de la part de la dépense des enfants trouvés ou abandonnés, des orphelins pauvres et des alienés indigents, à mettre à la charge des communes, et base de la répartition à faire entre elles.

34. Les délibérations du conseil général sur les objets énumérés dans l'article précédent sont soumises à l'approbation de l'Empereur, du ministre de l'Algérie et des colonies, des préfets ou des commandants du territoire militaire, selon les cas déterminés par la législation.

35. Le conseil général donne son avis:

1° Sur les changements proposés aux circonscriptions administratives, judiciaires ou communales;

2° Sur les difficultés élevées relativement à la répartition de la dépense des travaux qui intéressent plusieurs communes;

3° Sur l'établissement, la suppression ou le changement des foires ou marchés;

4° Enfin toutes les questions dont il doit connaître en vertu de lois et règlements, ou sur lesquelles il est consulté par l'administration.

36. Le conseil général vérifie l'état des archives civiles et celui du mobilier de la préfecture et du commandement du territoire militaire.

37. Le conseil général peut adresser directement au ministre, par l'intermédiaire de son président, les réclamations qu'il aurait à présenter dans l'intérêt spécial de la province, ainsi que son opinion sur l'état et les besoins des différents services publics concourant à l'administration provinciale.

Des actions judiciaires et des transactions.

38. Les actions de la province sont exercées par le préfet en vertu des délibérations du conseil général.

La province ne peut se pourvoir devant un autre degré de juridiction qu'en vertu d'une nouvelle délibération, à moins que la première n'autorise le préfet à épuiser tous les degrés de juridiction.

En cas d'urgence, le préfet peut intenter toute action ou y défendre sans délibération du conseil général.

— —

Titre III. — Du budget provincial.

41. Le budget de chaque province, préparé de concert entre le préfet et le commandant du territoire militaire, est présenté au conseil général par le préfet.

Ce budget, après avoir été délibéré par le conseil général, est réglé définitivement par décret impérial.

42. Si le conseil général ne se réunissait pas, ou s'il se séparait sans avoir arrêté le budget des dépenses de la province, le préfet, en conseil de préfecture, et le commandant du territoire militaire, en conseil des affaires civiles, établiraient d'office le projet de ce budget, qui serait ensuite réglé par décret impérial.

Des dépenses.

43. Les dépenses à inscrire au budget de la province sont ordinaires ou extraordinaires. Chaque nature de dépenses forme une section spéciale au budget.

Chaque section est divisée en chapitres, articles et paragraphes.

44. Sont ordinaires les dépenses suivantes:

1° Frais de recouvrement des revenus provinciaux;

2° Remboursement, restitution et non-valeurs sur les contributions, centimes additionnels, taxes, péages et autres droits perçus au profit de la province en vertu des lois et règlements ou d'autorisations spéciales;

3° Contributions dues par les propriétés du département;

4° Grosses réparations et entretien des édifices et bâtiments départementaux;

5° Loyer, s'il y a lieu, des hôtels de préfecture, de sous-préfecture et de commissariat civil;

6° Ameublement et entretien du mobilier desdits hôtels, de l'hôtel de commandement du territoire militaire et des bureaux administratifs, y compris ceux des affaires civiles du territoire militaire;

7° Bibliothèques administratives;

8° Loyer, mobilier et menues dépenses des cours, tribunaux et justices de paix;

9° Frais de garde et de conservation des archives provinciales;

10° Dettes exigibles et annuités d'emprunts contractés;

11° Portion mise à la charge du département et de la province des frais des tables décennales de l'état civil;

12° Services civils indigènes;

13° Frais de police centrale, autres que le traitement du commissaire central;

14° Dépenses des enfants trouvés et abandonnés et des aliénés indigents, ainsi que du traitement des malades civils indigents, dans les hôpitaux civils ou militaires, sauf ce qui pourra être ultérieurement ordonné à cet égard;

15° Service médical de la colonisation, propagation de la vaccine, mesures contre les épidemies et les épizooties;

16° Casernement ordinaire de la gendarmerie;

17° Portion de la dépense ordinaire des prisons laissée à la charge de la province;

18° Chauffage et éclairage des corps de garde des établissements départementaux;

19° Frais de route accordés aux voyageurs indigents;

20° Secours pour événements calamiteux;

21° Primes pour la destruction des animaux dangereux ou nuisibles;

22° Grosses réparations, entretien des routes départementales et des ouvrages d'art qui en font partie;

23° Frais de tenue des conseils généraux, des chambres consultatives d'agriculture et de commerce, des conseils d'hygiène publique et des expositions provinciales; impression des budgets et des comptes de recettes et dépenses de la province, et toutes autres impressions mises par les lois et règlements à la charge des départements;

24° Part contributive de la province à la subvention annuelle due à l'école préparatoire de médecine et de pharmacie d'Alger, en vertu du décret du 4 août 1857.

45. Les dépenses ci-dessus énumérées sont obligatoires. Si elles ne sont pas portées au budget voté par le conseil général, elles y sont inscrites d'office par le préfet, le commandant du territoire militaire ou le ministre.

46. Toutes les autres dépenses sont extraordinaires et facultatives. Aucun crédit ne peut être inscrit d'office dans le chapitre des dépenses extraordinaires, et les allocations qui y sont portées par le conseil général ne peuvent être ni changées ni modifiées par le décret qui règle le budget.

47. Le conseil général peut voter au budget du service ordinaire un crédit pour dépenses imprévues, dont l'emploi est laissé à la disposition du préfet et du commandant du territoire militaire, sous leur responsabilité.

Des recettes.

48. Les recettes à inscrire au budget de la province sont ordinaires ou extraordinaires.

Les recettes ordinaires comprennent les produits suivants:

1° Loyers, fermages et rentes foncières provenant de biens ou fondations compris dans le domaine départemental ou constitués en propriété au département;

2° Part revenant à la province sur le produit net de l'impôt arabe;

3° Produit des centimes additionnels ordinaires qui pourront etre attribuées à la province sur les impôts directs établis au profit de l'Etat;

4° Cinquième du produit net de l'octroi municipal de mer perçu dans les ports de la province, tant que le budget provincial restera specialement chargé des dépenses relatives aux hôpitaux et hospices civils;

5° Remboursement par les communes, les corporations, les familles ou les particuliers, des frais de traitement et d'entretien dans les hôpitaux et hospices civils, orphelinats et asiles d'aliénés;

6° Portion des amendes payées par les Arabes en territoire militaire, qui n'est pas attribuée aux chefs indigènes par les arrêtés spéciaux sur la matière;

7° Portion attribuée au département dans le produit des amendes payées par les Arabes administrés par l'autorité civile (décret du 8 août 1854);

8° Plaques, livrets et permis de départ délivrés aux membres des corporations des Berranis;

9° Amendes payées par les membres desdites corporations;

10° Produit des expéditions des anciennes pièces ou des actes administratifs déposés aux archives du département;

11° Droits de péage et taxe ou cotisations autorisées au profit du département;

12° Enfin, et généralement, tous autres droits et perceptions concédés à titre permanent au département ou territoire militaire par les lois et règlements.

49. Les recettes extraordinaires se composent des produits ci-après désignés:

1° Contributions extraordinaires et centimes additionnels facultatifs dûment autorisés;

2° Prix de ventes d'immeubles ou d'objets mobiliers;

3° Dons et legs dûment autorisés;

4° Remboursement de capitaux exigibles ou de rentes rachetées;

5° Produit des emprunts autorisés;

6° Subvention sur le fonds commun;

7° Subvention de l'Etat, des communes, des associations ou des particuliers, pour concourir à l'exécution des travaux publics d'utilité départementale;

8° Enfin, et généralement, toutes recettes accidentelles et imprévues non comprises dans la nomenclature établie par l'article précédent.

50. Les recettes tant ordinaires qu'extraordinaires sont exclusivement appliquées aux besoins de la province où elles ont été perçues, sous la réserve ci-après:

Sur l'ensemble des ressources ordinaires de chaque province il est fait un prélèvement de dix pour cent destiné à former un fonds commun laissé à la disposition du ministre pour être réparti entre les trois provinces, au prorata de leurs besoins et à titre de ressources supplémentaires.

51. Les fonds qui n'auront pu recevoir leur emploi dans le cours de l'exercice seront reportés, après clôture, sur l'exercice en cours d'exécution, avec l'affectation qu'ils avaient au budget voté par le conseil général. Les fonds restés libres seront cumulés avec les ressources du budget nouveau.

— —

Des comptes d'administration.

53. Le conseil général entend et débat les comptes d'administration qui lui sont présentés par le préfet et le commandant du territoire militaire.

Les observations du conseil général sur les comptes présentés à son examen sont adressés directement, par son président, ou ministre de l'Algérie et des colonies.

Ces comptes, provisoirement arrêtés par le conseil général, sont définitivement réglés par décret impérial.

Des budgets des localités non érigées en communes.

54. Les budgets des localités non érigées en communes sont réglés dans le département par le préfet, dans le territoire militaire par le commandant du territoire.

Ces budgets s'alimentent,

1° Des recettes dites communales réalisées dans ces localités;

2° De la part qui leur revient au prorata de leur population sur le produit de l'octroi de mer;

3° Des subventions qui pourront leur être accordées sur le budget provincial.

No. 21.

Décret impérial relatif au gouvernement et à la haute administration de l'Algérie.

(Bulletin des lois 881, n° 8488).

10 décembre 1860.

Art. 1er. Le gouvernement et la haute administration de l'Algérie sont centralisés à Alger sous l'autorité d'un gouverneur général.

Le décret de nomination du gouverneur général est contre-signé par notre ministre d'Etat.

2. Le gouverneur général rend compte directement à l'Empereur de la situation politique et administrative du pays.

3. Le gouverneur général commande les forces de terre et de mer en Algérie; toutefois, le ministre de la guerre et le ministre de la marine conservent, sur l'armée et sur la marine, l'autorité qu'ils exercent sur les armées en campagne et les stations.

4. Un sous-gouverneur, général de division, chef d'état-major général, supplée le gouverneur général en cas d'absence.

5. La justice, l'instruction publique et les cultes rentrent dans les attributions des départements ministériels auxquels ils ressortissent en France. Toutefois, les écoles françaises-arabes et les écoles indigènes restent dans les attributions exclusives du gouverneur général.

6. Le gouverneur général, sauf en ce qui concerne l'instruction publique, les cultes, la magistrature française et les officiers ministériels, nomme directement à tous les emplois qui étaient à la désignation du ministre de l'Algérie.

Pour les nominations des fonctionnaires qui doivent être faites par Nous et qui n'appartiennent pas à l'instruction publique, aux cultes et à la justice, le gouverneur général adresse ses propositions au ministre de la guerre, qui Nous les soumet.

7. Les actes de haute administration et de gouvernement qui doivent émaner de Nous et qui ne concernent ni la justice, ni la marine, ni l'instruction publique et les cultes, Nous sont, sur les propositions du gouverneur général, présentés par notre ministre de la guerre et les décrets sont contre-signés par lui.

Le gouverneur général statue sur toutes les autres affaires administratives qui n'ont point été placées dans les attributions d'une autre autorité.

8. Le procureur général près la cour impériale d'Alger fait, chaque mois, un rapport au gouverneur général, et il lui remet le double des rapports généraux adressés à notre garde des sceaux.

Aucune poursuite contre un fonctionnaire français ou indigène ne peut avoir lieu sans que le procureur général n'ait remis au gouverneur général le double du rapport qu'il adresse à notre garde des sceaux, pour être transmis, s'il y a lieu, à notre Conseil d'Etat conformément à l'article 75 de la Constitution de l'an 8.

9. Un conseil consultatif est placé auprès du gouverneur général et sous sa présidence. Il est composé,

1° Du directeur général de l'administration civile;

2° D'un commandant supérieur du génie;

3° D'un inspecteur général des travaux publics;

4° D'un inspecteur général des services financiers;

5° De deux conseillers rapporteurs;

6° D'un secrétaire.

Le conseil consultatif donne son avis sur toutes les affaires renvoyées à son examen par le gouverneur général.

10. Tout acte engageant le Domaine de l'Etat ou contenant aliénation dudit domaine, à quelque titre que ce soit, et rentrant dans les pouvoirs du gouverneur général, doit être fait en conseil consultatif.

Toute amodiation dépassant dix huit années pour les biens de l'Etat, quelle que soit la nature des biens, ne pourra etre faite que par Nous, notre Conseil d'Etat entendu.

Le conseil consultatif est nécessairement appelé à délibérer sur les actes concernant le Domaine qui doivent, aux termes de la législation en vigueur, être soumis à notre Conseil d'Etat.

Un décret déterminera les autres affaires sur lesquelles le conseil consultatif sera nécessairement appelé à donner son avis.

11. Le gouverneur général prépare le budget annuel de l'Algérie, l'assiette et la répartition des divers impôts.

12. Le budget et les répartitions mentionnés en l'article précédent sont soumis à l'examen d'un conseil supérieur.

Ce conseil est composé ainsi qu'il suit:

1° Du gouverneur général, président;

2° Du sous-gouverneur;

3° Des membres du conseil consultatif;

4° Des trois généraux commandant les divisions militaires;

5° Du premier président de la cour impériale d'Alger;

6° Des troits préfets des départements;

7° De l'évêque;

8° Du recteur de l'académie;

9° De six membres des conseils généraux (deux choisis par le conseil général de chaque province).

13. Après délibération du conseil supérieur, le projet de budget et les répartitions sont arrêtés par le gouverneur général, et Nous sont soumis par notre ministre de la guerre.

14. La sous-répartition des fonds alloués au budget réparti par chapitres est arrêtée par le gouverneur général, après déliberation du conseil supérieur.

15. Les dépenses et les recettes provinciales et communales continueront d'être réglées conformément à la législation en vigueur.

16. Les crédits ouverts au budget général et aux budgets provinciaux de l'Algérie sont mis à la disposition du gouverneur général.

— —

17. Les conseils généraux des provinces sont maintenus tels qu'ils ont été institués par le décret du 27 octobre 1858.

Les attributions des généraux de division et des préfets sont également maintenues telles qu'elles ont été déterminées par ledit décret.

Toutefois, le gouverneur général pourra autoriser les généraux commandants de division à se faire représenter dans les conseils généraux par les directeurs des fortifications.

— —

No. 22.

Décret impérial sur le régime administratif de l'Algérie.

(Bulletin des lois 1240, n° 12,622).

7 juillet 1864.

Titre Ier. Administration centrale.

Art. 1er. Le gouverneur général conserve les attributions administratives qui lui sont conférées par la législation de l'Algérie, et notamment par le décret du 10 décembre 1860.

2. Le sous-gouverneur continue à remplir les fonctions de chef d'état-major général, et il exerce les attributions civiles qui lui sont déléguées par le gouverneur général.

Il est spécialement chargé, sous l'autorité du gouverneur général, de la direction politique et de la centralisation administrative des affaires arabes.

3. La direction générale des services civils est supprimée.

4. Il est créé un secrétaire général du gouvernement pour l'expédition générale des affaires civiles.

5. Il sera nommé un préfet pour la province d'Alger comme pour les deux autres provinces.

6. Le conseil consultatif prend le titre de Conseil du Gouvernement.

Le secrétaire général du gouvernement est membre de droit du conseil et y prend rang après le sous-gouverneur.

7. Le conseil supérieur est maintenu. Le secrétaire général y prend rang après les généraux divisionnaires.

8. Le conseil supérieur se réunit annuellement, aux époques déterminées par Nous, pour délibérer sur le budget général de l'Algérie.

Le projet de budget général arrêté provisoirement par le gouverneur général, après délibération du conseil supérieur, est transmis au ministre de la guerre, qui est chargé d'en soutenir la discussion au Conseil d'Etat et d'en suivre l'exécution comme budget annexe de son département.

Titre II. — Division du territoire.

9. Dans un délai de trois mois à partir de la promulgation du présent décret, il sera procédé, dans chacune des trois provinces de l'Algérie, à une délimitation nouvelle du territoire civil et du territoire militaire. Proposée par le gouverneur général, elle sera sanctionnée par des décrets.

10. Le territoire civil de chaque province conserve son titre de „département", ainsi que ses subdivisions en arrondissements, districts et communes, dont les limites sont également déterminées par des décrets.

Le territoire militaire est divisé en circonscriptions déterminées par des arrêtés du gouverneur général.

11. Les Français, les étrangers, les indigènes, habitant d'une manière permanente les circonscriptions des communes constituées, sont régis, dans les deux territoires, par les institutions civiles actuellement en vigueur et qui seront successivement développées.

12. Les indigènes vivant soit isolément, soit à l'état de tribus, et qui ne sont pas rattachés à des communes constituées, sont soumis à l'autorité militaire, dont la mission est de les préparer à passer sous le régime du droit commun.

Titre III. — Administration provinciale.

§ 1er. — Administration générale des provinces.

13. L'administration générale du territoire civil et du territoire militaire de chaque province est confiée au général commandant la division, qui prend le titre de „général commandant la province".

En cas d'absence ou d'empêchement, il est remplacé par le plus ancien général de brigade de la province.

14. Les généraux commandant les provinces sont nommés par Nous, sur les propositions du ministre de la guerre.

15. Le général commandant la province est chargé, sous l'autorité du gouverneur général, de la haute direction et du contrôle des services civils de la province.

Il rend compte périodiquement au gouverneur général de la situation du territoire soumis à son autorité.

Il reçoit les instructions du gouverneur général pour toutes les mesures qui touchent à la colonisation ou aux affaires arabes.

Il propose l'avancement ou la révocation des fonctionnaires ou agents civils de la province dont la nomination appartient à l'Empereur ou au gouverneur général.

Il pourvoit aux emplois dont la nomination lui est déférée par la délégation du gouverneur général.

Il statue sur toutes les affaires d'intérêt provincial dont la décision, réservée au pouvoir central, lui est déléguée par le gouverneur général.

Dans les circonstances urgentes et imprévues, il peut pendre, sous sa responsabilité, et sauf à en référer immédiatement, au gouverneur général, des mesures d'ordre et de sécurité publique.

16. Le général commandant la province est specialement chargé, sous l'autorité du gouverneur géneral, de la police de la presse.

Il donne les autorisations de publier les journaux et révoque ces autorisations en cas d'abus.

Il donne les avertissements aux journaux, en prononce la suspension temporaire, et provoque, lorsqu'il y a lieu, les poursuites judiciaires.

§ 2. Administration du territoire civil.

17. Le territoire civil de chaque province est administré par le préfet, sous l'autorité du général commandant la province. En cas d'absence ou d'empêchement, le préfet est remplacé par le secrétaire général de la préfecture.

18. Le préfet a sous ses ordres les chefs des différents services civils et financiers dont l'action s'étend sur les deux territoires. Il surveille ces services, soit en vertu de son autorité directe dans le territoire civil, soit par délégation du général commandant la province dans le territoire militaire.

Il conserve d'ailleurs les attributions directes qui lui sont conférées par les articles 10 et 11 du décret du 27 octobre 1858.

19. Le préfet adresse périodiquement au général commandant la province des rapports d'ensemble sur la situation du territoire civil.

Il reçoit ses instructions pour toutes les affaires qui intéressent la colonisation et lui rend compte de leur exécution.

Il transmet au gouvernement général, par l'intermédiaire du général commandant la province, qui les revêt de son avis, toutes ses propositions concernant les affaires réservées à la décision du pouvoir central.

20. Les sous-préfets relèvent directement du préfet, qui peut leur déléguer ses attributions pour statuer sur les affaires d'intérêt local qui exigeaient jusqu'à ce jour la décision préfectorale.

21. Les commissaires civils relèvent directement soit du préfet, soit du sous-préfet chargé de l'administration de l'arrondissement auquel est rattaché leur district.

Ils ont, dans leur ressort, les mêmes attributions que les sous-préfets.

22. Les sous-préfets et les commissaires civils rendent compte de leurs actes à l'autorité dont ils relèvent, et qui peut toujours annuler ces actes ou les réformer.

§ 3. Administration du territoire militaire.

23. Le territoire militaire est administré directement par le général commandant la province, qui exerce, en ce qui concerne les Français et les étrangers établis dans ce territoire, les attributions dévolues au préfet dans le territoire civil.

Le général commandant la province peut déléguer ces dernières attributions au préfet, qui signe dans ce cas, au nom du général, toute la correspondance que celui-ci ne s'est pas réservée.

24. Les bureaux civils institués auprès des généraux commandant les divisions sont réunis aux bureaux des préfectures, lesquels demeurent désormais chargés, sous la direction des préfets, de la préparation du travail et de la correspondance des généraux commandant les provinces, en ce qui concerne l'administration des Français et des étrangers du territoire militaire.

25. Le général commandant la province a sous ses ordres, pour l'administration du territoire militaire, les officiers généraux et supérieurs commandant les subdivisions militaires et les cercles, qui exercent leur autorité sur les populations indigènes par l'intermédiaire des bureaux arabes.

Les affaires arabes sont centralisées auprès de lui par un directeur provincial.

§ 4 — Institutions communes aux territoires civil et militaire.

26. Les conseils des affaires civiles institués par l'article 14 du décret du 27 octobre 1858 sont supprimés.

Les attributions de ces conseils sont réunies à celles des conseils de préfecture, dont la juridiction est étendue à tout le territoire de la province.

27. Les conseils généraux sont maintenus. Les généraux commandant les provinces exercent vis-à-vis de ces conseils les attributions qui sont dévolues aux préfets par la législation en vigueur: ils pourront toujours déléguer aux préfets tout ou partie de ces attributions.

L'élément indigène devra désormais entrer pour un quart au moins dans la composition de chaque conseil général. Les israélites pourront y avoir un membre.

Projets de la Commission instituée, le 5 mai 1869, par décision de l'Empereur pour donner son avis sur les questions se rattachant à la constitution et à l'organisation administrative et politique de l'Algérie.

(Sénat. Commission d'étude des questions algériennes Paris 1891. p. 355—373).

No. 23.

I. Sénatus-consulte.

Réglant la constitution de l'Algérie, rendu en exécution de l'article 27 de la Constitution de l'Empire.

Projet de la commission.

§ 1er.

Article premier.

Le territoire civil de l'Algérie, tel qu'il sera défini par la loi, est partagé en départements.

Ces départements sont administrés par des fonctionnaires de l'ordre civil. L'administration y est organisée suivant les règles en vigueur dans les autres parties de l'Empire, sauf les exceptions qui seront consacrées par la loi, notamment en ce qui concerne les centres de population musulmane enclavés dans le territoire civil.

Les Conseils municipaux, dans les communes de plein exercice, et les Conseils généraux des départements civils sont formés par l'élection.

Art. 2.

Le territoire indigène est partagé et organisé en départements.

L'administration y est confiée à l'autorité militaire et exercée conformément aux règles édictées par la loi.

Art. 3.

La liberté des transactions et des communications entre les habitants du territoire civil et ceux du territoire indigène est régie par le droit commun.

§ 2.

Art. 4.

Le Gouvernement et la haute administration de l'Algérie sont centralisés à Alger par un Gouverneur général.

Art. 5.

Le Gouverneur général a rang de Ministre.

La loi détermine quels sont les services de l'Algérie qui sont administrés par les divers Ministres de la métropole, sous leur responsabilité mais avec le concours du Gouverneur général et d'accord avec lui.

§ 3.

Art. 6.

Une loi fixe la nomenclature des dépenses spéciales à l'Algérie qui sont à la charge du Trésor public, et les impôts d'Etat à percevoir en compensation de ces dépenses.

La même loi arrête la nomenclature des dépenses afférentes au service local et des impôts locaux destinés à y pourvoir.

Art. 7.

Un Conseil supérieur composé exclusivement de membres élus par les Conseils généraux des départements civils et indigènes, vote en recettes et en dépenses le budget du service local et en reçoit le compte.

Il donne son avis sur toutes les questions qui lui sont soumises et peut émettre des voeux sur les objets intéressant l'Algérie.

§ 4.

Art. 8.

Les juges des Cours et Tribunaux de première instance de l'Algérie sont inamovibles dans les conditions et suivant les règles applicables à la magistrature dans la métropole.

Art. 9.

La justice française statue en matière civile ou commerciale, sur toutes contestations entre Français, Européens et Israélites, et entre ceux-ci et les Musulmans.

Les contestations de même nature entre musulmans non naturalisés sont jugées en première instance par des cadis et en appel par la justice française, avec le concours d'assesseurs indigènes et après référé, s'il y a lieu, à un Conseil supérieur de droit musulman pour les matières religieuses ou les questions d'état civil.

Art. 10.

La loi musulmane régit toutes les conventions et contestations civiles ou commerciales entre musulmans.

Elle régit également les questions d'état qui les concernent.

Toutefois les musulmans peuvent, d'un commun accord, soumettre leurs contestations à la justice française, soit en renonçant à l'application de leur loi, soit en la réservant.

Art. 11.

En matière criminelle, correctionnelle et de police, les Français, les Européens ou les Israélites établis sur un point quelconque de l'Algérie et les indigènes établis en territoire civil, sont justiciables des tribunaux français.

Les Cours d'assises de l'Algérie jugent sans l'assistances de jurés.

Art. 12.

Les indigènes non naturalisés établis en dehors du territoire civil sont placés sous la juridiction des tribunaux militaires.

Art. 13.

Les circonscriptions judiciaires, la composition des diverses juridictions, la compétence et la procédure sont réglées par la loi ou par des règlements d'administration publique, en vertu d'une délégation de la loi.

§ 5.

Art. 14.

Des sénatus-consulte spéciaux à l'Algérie statuent sur l'instruction primaire, sur le culte musulman, sur la propriété arabe, sur les modifications à introduire dans le droit civil des musulmans et des israélites indigènes.

Art. 15.

La loi organique détermine le mode et les conditions de la promulgation en Algérie des lois qui n'y sont pas exécutoires de plein droit, en vertu des dispositions qu'elles renferment. La même loi énumère les matières qui, dans la métropole, sont du domaine de la loi, mais qui, en ce qui concerne l'Algérie, peuvent être régies soit par des règlements d'administration publique, soit par des décrets impériaux, soit par des arrêtés du Gouvernement général.

§ 6.

Art. 16.

L'Algérie envoie au Corps législatif un député par chaque département civil. Les citoyens français établis dans le territoire indigène participent à l'élection. Les conditions en sont réglées par une loi.

Art. 17.

Les étrangers résidant en Algérie et remplissant les conditions prévues par la loi peuvent être élus membres des Conseils municipaux, des Conseils généraux et du Conseil supérieur de l'Algérie.

No. 24.

II. Loi organique.

Du gouvernement et de l'Administration générale de l'Algérie.

Projet de la commission.

Titre premier.

Dispositions générales et division des territoires.

Article premier.

L'Algérie est partagée en trois provinces et chaque province en deux territoires, savoir:

Le territoire civil,

Le territoire indigène.

Art. 2.

Le territoire dans chaque province est compacte et circonscrit dans un périmètre continu.

Toutefois, les centres de population européenne situés en dehors, mais à proximité de ce périmètre, sont rattachés administrativement au territoire civil en attendant qu'ils y soient incorporés.

Art. 3.

Le territoire civil de chaque province comprend les communes et les douars énumérés dans l'état annexé à la présente loi.

Tous les cinq ans il sera procédé après enquête à la revision des limites du territoire civil. Des décrets impériaux rendus dans la forme des règlements d'administration publique statueront sur les extensions reconnues praticables, sans préjudice des annexions partielles qui pourraient être ordonnées dans la même forme pendant la durée de la période quinquennale susmentionnée.

Titre II.

Du Gouvernement.

Art. 4.

Le Gouverneur général exerce la plénitude des pouvoirs administratifs et politiques attribués aux Ministres par la Constitution et par les lois.

Il contresigne les décrets relatifs aux matières qui rentrent dans sa compétence.

Il participe, lors de sa présence à Paris, aux délibérations du Conseil des Ministres.

Il représente le Gouvernement devant le Sénat et le Corps législatif.

Toutefois, la justice française, les cultes autres que le culte musulman, l'enseignement public secondaire et supérieur, l'exécution des grands travaux publics intéressant directement la métropole, l'assiette et la perception des impôts, la comptabilité et le service de trésorerie, l'armée et la marine, demeurent dans les attributions des Départements ministériels auxquels ils ressortissent en France.

Les décisions à prendre, en ce qui concerne l'Algérie, par les Ministres respectivement compétents sont concertées avec le Gouverneur général, qui est seul chargé d'en centraliser et d'en assurer l'exécution.

Art. 5

Les relations du Gouverneur général avec l'Empereur en Conseil des Ministres ont lieu, pendant l'absence du Gouverneur général, par l'intermédiaire de l'un des Ministres, désigné par décret impérial.

Art. 6.

Un Sous-Gouverneur assiste le Gouverneur général, le supplée en cas d'absence, soit à Paris, soit à Alger, et agit en son nom dans toutes les fonctions pour lesquelles il a été délégué.

Art. 7.

Le Gouverneur et le Sous-Gouverneur général peuvent être choisis soit dans l'ordre militaire, soit dans l'ordre civil.

Si le Gouverneur général n'a pas été chargé du commandement supérieur des troupes de terre et de mer, ce commandement sera confié à un officier général résidant à Alger. Cet officier général sera placé sous l'autorité du Gouverneur général, avec lequel il concertera tous les mouvements de troupes.

Art. 8.

Un Conseil de Gouvernement est placé auprès du Gouverneur général.

Un règlement d'administration publique détermine la composition de ce Conseil, les règles suivant lesquelles il fonctionne et les matières sur lesquelles il devra être nécessairement consulté.

Titre III.

Administration intérieure.

§ 1er. — Dispositions générales.

Art. 9.

Dans chaque province, le territoire civil forme le département civil, le territoire indigène constitue le département indigène.

Art. 10.

Le département civil est divisé en arrondissements, en communes de plein exercice et en cercles.

Les cercles comprennent les douars établis dans le département civil en dehors des communes de plein exercice.

Le département indigène est divisé en arrondissements et en cercles.

§ 2. — Du département civil.

Art. 11.

Dans le département civil, les pouvoirs politiques et administratifs sont exercés, sous l'autorité immédiate du Gouverneur général, par un Préfet assisté d'un Conseil de préfecture.

Les Préfets ont sous leurs ordres des Sous-Préfets et des Commissaires de cercle.

Les Sous-Préfets ont autorité sur les Maires des communes de plein exercice et sur les commissaires de cercle.

Les Préfets et les Sous-Préfets sont nommés par l'Empereur.

Art. 12.

L'administration de chaque commune de plein exercice se compose d'un maire et d'adjoints nommés par le Gouvernement et d'un Conseil municipal élu.

Les fonctions de maire et d'adjoints sont nécessairement exercées par des citoyens français.

Les maires et les adjoints peuvent être pris en dehors du Conseil municipal.

Art. 13.

L'élection des Conseils municipaux a lieu suivant les règles actuellement en vigueur en Algérie, lesquelles ne pourront être modifiées que par un décret de l'Empereur rendu en Conseil d'Etat.

Art. 14.

Dans les communes de plein exercice où la population musulmane est assez nombreuse pour qu'il y ait lieu de prendre à son égard des mesures spéciales, cette population est administrée par le maire, avec le concours d'adjoints indigènes.

Ces adjoints peuvent être pris en dehors du Conseil municipal.

Art. 15.

Chaque douar établi dans le département civil, en dehors des communes de plein exercice, est reconnu personne civile et exerce, à ce titre, tous les droits et actions qui appartiennent aux communes de plein exercice.

Art. 16.

Dans chaque douar, il est institué un chef indigène et une assemblée communale ou djemâa.

Art. 17.

Les chefs indigènes sont nommés par le Préfet. Ils reçoivent l'investiture au nom de l'Empereur.

Ils sont placés sous l'autorité du commissaire de cercle, qui a le droit de les suspendre; mais ils ne peuvent être révoqués que par le Préfet.

Art. 18.

L'assemblée communale ou djemâa est composée des anciens, des notables ou des principaux membres du douar.

Elle est formée, suivant les usages particuliers à chaque localité, en vertu d'arrêtés rendus par le Gouverneur général en Conseil de Gouvernement.

Art. 19.

La djemâa se réunit aussi souvent que l'exigent les affaires du douar et au moins deux fois par an, aux époques fixées par le Sous-Préfet.

Le commissaire de cercle peut toujours convoquer la djemâa.

En aucun cas, cette assemblée ne peut se réunir sans y avoir été autorisée par le commissaire de cercle.

Art. 20.

La djemâa est présidée par le chef indigène reconnu et investi.

Le commissaire de cercle peut toujours assister à la séance ou s'y faire représenter.

Art. 21.

L'instituteur du douar remplit les fonctions de secrétaire de la djemâa.

Il est en outre chargé, sous la responsabilité du chef indigène et sous l'autorité du commissaire de cercle, de la tenue des registres de l'état civil.

Art. 22.

Les djemâas délibèrent sur tout ce qui concerne l'administration, la jouissance et l'exploitation des biens communaux; sur les actions judiciaires et les transactions, sur les travaux d'utilité communale et sur les ressources à affecter à ces travaux.

Elles sont consultées sur les besoins du culte et de l'instruction primaire, sur le mode d'assiette et de répartition des impôts et sur les contestations relatives à la jouissance des biens communaux.

Elles donnent leur avis sur les projets de budget préparé par le commissaire de cercle, en vertu de l'article 24 ci-dessous.

Art. 23.

Pour chacun des douars placés dans sa circonscription, la commissaire de cercle remplit, sous la surveillance du Sous-Préfet, les fonctions de maire.

Il est secondé dans l'exercice de ces attributions par les chefs indigènes placés sous ses ordres.

Art. 24.

Le commissaire de cercle prépare le budget de chacun des douars placés sous son administration.

Ces budgets, appuyés des délibérations des djemâas, sont soumis au Sous-Préfet et arrêtés par lui.

Art. 25.

Les commissaires de cercle ordonnancent, dans les limites des budget arrêtés par le Sous-Préfet, les dépenses municipales de chaque douar.

Ils rendent chaque année un compte administratif des recettes et des dépenses effectuées pour chacun de ces douars.

Ces comptes sont examinés et approuvés par le Sous-Préfet.

Art. 26.

Les budgets et les comptes municipaux présentés par les commissaires de cercle sont jugés par les Conseils de préfecture ou par la Cour des Comptes, soit en première instance, soit en appel, dans les limites de compétence établies par la législation de la métropole.

Art. 27.

Dans tout douar où la population européenne présentera un noyau d'une certaine importance, il sera créé une section spéciale administrée par un adjoint européen remplissant à l'égard du commissaire de cercle les mêmes fonctions que les chefs indigènes.

Art. 28.

L'organisation des douars en communes, ou le rattachement de ces douars à des communes de plein exercice déjà constituées, a lieu en vertu d'un décret impérial, aussitôt que le progrès des intérêts européens dans ces douars permet de les soumettre à une administration municipale régulière.

Art. 29.

Il y a dans chaque département civil un Conseil général électif composé de trente membres. Sur ce nombre, un décret impérial détermine, pour chaque département, la proportion attribuée à la représentation des populations indigènes. En aucun cas, cette proportion ne peut excéder un cinquième du nombre total.

Art. 30.

Sauf les exceptions qui seront posées dans un décret impérial rendu dans la forme des règlements d'administration publique, les attributions et la compétence des Préfets, des Sous-Préfets, des Conseils de préfecture, des Conseils généraux, des maires et des Conseils municipaux sont les mêmes que dans les autres départements de l'Empire.

Le même règlement détermine les conditions de l'électorat et de l'éligibilité pour les Conseils généraux et pour les Conseils municipaux des communes de plein exercice de l'Algérie.

§ 3. — *Du département indigène.*

Art. 31.

Dans le département indigène, les attributions dévolues au Préfet sont exercées, sous l'autorité immédiate du Gouverneur général, par le général commandant la division; celles de Sous-Préfet par le commandant de la subdivision; celles de commissaire de cercle par un officier ayant au moins le grade de capitaine.

Art. 32.

Les cercles qui seront exclusivement composés de douars constitués seront administrés conformément aux règles posées par les articles 15 à 27 de la présente loi pour les douars situés dans le département civil.

Les cercles composés de tribus non encore réparties en douars seront administrés conformément aux règles actuellement en vigueur, en vertu d'arrêtés du Gouverneur général.

Art. 33.

Les territoires indigènes dans lesquelles l'élément européen viendrait à se développer dans une mesure suffisante pourront être érigés en communes de plein exercice et rattachés au département civil par un décret impérial, sans attendre la revision quinquennale des limites ordonnées par l'article 3 de la présente loi.

Art. 34.

Dans chaque département indigène le Conseil général est composé de dix-huit membres.

Les membres de cette assemblée appelés à représenter les cercles composés de douars constitués sont nommés à l'élection, suivant les formes et aux conditions, qui seront déterminées par arrêtés du Gouverneur général.

Le Gouverneur général nomme directement les membres qui sont appelés à représenter soit les cercles composés de tribus non encore réparties en douars, soit les Européens établis isolément dans les différentes parties du département indigène.

Art. 35.

Les membres des Conseils généraux des départements indigènes sont nommés pour trois ans. Ils sont renouvelables par tiers tous les ans et peuvent être renommés.

Art. 36.

Les attributions des Conseils généraux des départements indigènes sont consultatives.

Ils délibèrent sur les projets de budgets concernant le département indigène et sur le compte administratif rendu annuellement par le général commandant la division, conformément à l'article 38.

Ils donnent leur avis sur les questions d'interêt départemental dont la connaissance leur est réservée par les règlements ou sur lesquels ils sont consultés.

Art. 37.

Le Conseil général peut adresser au Gouverneur général, par l'intermédiaire de son président, les réclamations et les voeux qu'il aurait à former dans l'intérêt du département.

Art. 38.

Le général commandant la division prépare le budget du département indigène.

Ce budget, appuyé des délibérations du Conseil général, est soumis au Gouverneur général et arrêté par lui en Conseil de Gouvernement.

Le compte administratif des recettes et des dépenses de chaque exercice est présenté et réglé de la même manière.

Titre IV.

Régime financier.

Art. 39.

Sont à la charge de l'Etat, en outre des dépenses de la marine et de l'armée, les dépenses faites en Algérie relatives:

Au Gouvernement général, à l'administration du territoire civil et au commandement des Arabes dans les territoires indigènes;

A la justice et aux cultes;

A l'enseignement supérieur et secondaire;

Aux grands travaux publics ayant un caractère d'intérêt général;

Au recouvrement des impôts perçus au profit de l'Etat et au service de trésorerie et en général à toutes les dépenses de gouvernement, de protection et de haute administration.

Ces dépenses sont imputées sur les crédits ouverts par la loi annuelle de finances, soit au Gouverneur général de l'Algérie, soit aux différents Ministres pour les services spéciaux qui sont maintenus sous leur compétence respective, en vertu de l'article 4 de la présente loi.

Art. 40.

Sont à la charge du service local de l'Algérie les dépenses concernant l'enseignement primaire européen, musulman ou mixte, le service sanitaire, les ports de commerce, les poids et mesures, la colonisation, les prisons, les travaux publics dans lesquels l'intérêt métropolitain n'est pas engagé, la perception des taxes recouvrées au profit du service local, et généralement toutes les dépenses d'intérêt algérien.

Un règlement d'administration publique détermine celles de ces dépenses qui sont obligatoires et celles qui demeurent facultatives.

Art. 41.

Sont perçus en Algérie au profit du Trésor public:

Les droits d'enregistrement, de greffe, d'hypothèque et de timbre;

Le produit des domaines;

Les taxes de douanes, sauf les droits de port;

Les taxes recouvrées par les services de la télégraphie et des postes;

Le produit des brevets d'invention et toutes autres taxes qui pourraient être imposées par la loi annuelle de finances.

Art. 42.

Sont perçus au profit du service local de l'Algérie:

La contribution ou tribut arabe;

Les contributions directes ou indirectes;

L'octroi de mer;

Les droits sanitaires et de port et toutes autres contributions dont la perception aurait été autorisée, et le tarif voté par le conseil supérieur dans la loi annuelle de finances.

Art. 43.

La loi annuelle de finances fixe, s'il y a lieu, la contribution à imposer au profit du Trésor public ou la subvention à accorder à l'Algérie, sur les fonds de l'Etat, eu égard à la situation financière résultant de la comparaison entre les besoins et les facultés contributives du service local.

Art. 44.

Le conseil supérieur est composé de 33 membres, savoir: 24 pour représenter les 3 départements civils, et 9 pour représenter les 3 départements indigènes. Il se réunit une fois chaque année à Alger. Le Gouverneur général fixe l'époque et la durée de la session ordinaire.

Le Gouverneur général peut, en outre, convoquer le Conseil supérieur en session extraordinaire.

Art. 45.

Les membres du Conseil supérieur sont élus par les Conseils généraux.

Chacun des départements civils y est représenté par 8 membres et chacun des départements indigènes par 3 membres.

Ils sont élus pour quatre ans et définitivement rééligibles.

Le Conseil supérieur élit son président, ses viceprésidents et ses secrétaires.

Art. 46.

Les membres du Conseil supérieur peuvent être choisis, soit dans le sein des Conseils généraux, soit en dehors, parmi les Européens et les indigènes résidant, propriétaires ou exerçant des fonctions en Algérie.

Art. 47.

Le Conseil supérieur arrête annuellement le budget des recettes et des dépenses locales de l'Algérie.

Il entend et débat les comptes administratifs de ces recettes et de ces dépenses.

Le contrôle financier, en Algérie, est exercé par le Ministre des Finances, qui correspond, pour cet objet, avec les ordonnateurs et avec les comptables, par l'intermédiaire du Gouverneur général et de concert avec lui.

Art. 48.

Le conseil supérieur délibère chaque année sur la répartition entre les Départements civils et indigènes de l'excédent des recettes locales à affecter aux besoins des services départementaux et communaux.

Un décret de l'Empereur, rendu en Conseil d'Etat, fixe le chiffre de cette répartition.

Art. 49.

Le Conseil supérieur autorise, dans les limites prévues par l'article 43 ci-dessus, les impôts à percevoir au profit du service local, et en fixe le tarif.

Toutefois, les tarifs actuels de l'impôt arabe ne pourront être augmentés que par une loi.

Art. 50.

Les déliberations du Conseil supérieur ne sont valables qu'après avoir été approuvées par le Gouverneur général en Conseil du Gouvernement.

En cas de dissentiment, il sera statué par l'Empereur en Conseil d'Etat.

Art. 51.

Si le Conseil supérieur ne se réunissait pas, ou s'il se séparait sans avoir voté le budget, le Gouverneur général, en Conseil de Gouvernement, établirait une budget d'office. Il devra, dans ce cas, être approuvé par décret rendu en Conseil d'Etat.

Art. 52.

Le Conseil supérieur donne son avis sur toutes les questions dont la connaissance lui est réservée par les règlements ou que le Gouverneur général propose à son examen.

Il délibère sur les règlements d'administration locale dont le Gouverneur général juge à propos de le saisir.

Art. 53.

Tous les ans, le Conseil supérieur reçoit communication des voeux formés et des réclamations faites par les Conseils généraux des départements civils et indigènes et de la suite qui a été donnée à ces voeux et réclamations.

Art. 54.

Le Conseil supérieur peut faire connaître, par l'entremise de son président, ses voeux sur les objets intéressant l'Algérie.

Le cahier des voeux du Conseil supérieur est rendu public, ainsi que les réponses faites par les administrations compétentes.

Art. 55.

Le Gouverneur général désigne les fonctionnaires appelés à représenter le Gouvernement général devant le Conseil supérieur.

Le secrétaire général du Gouvernement, chef de l'administration civile, y est appelé de droit.

Ce fonctionnaire prépare et présente au Conseil supérieur, au nom du Gouverneur général, le budget des recettes et des dépenses du service local.

Il est chargé de l'ordonnancement des dépenses de chaque exercice.

Il présente au Conseil supérieur le compte administratif des recettes et des dépenses de chaque exercice.

Le Gouverneur général et ses représentants sont entendus chaque fois qu'ils le demandent.

Art. 56.

Les séances du Conseil supérieur ne sont pas publiques.

Art. 57.

Est nulle toute délibération prise par le Conseil supérieur hors du temps de sa session ou hors de ses attributions légales.

L'annulation est pronocée par le Gouverneur général en Conseil de Gouvernement.

Art. 58.

Le Conseil supérieur peut être suspendu par le Gouverneur général, mais il ne peut être dissous que par l'Empereur.

En cas de dissolution, il est procédé à une nouvelle élection avant la session annuelle et, au plus tard, dans les trois mois de la dissolution.

Titre V.

Régime judiciaire.

Art. 59.

L'administration de la justice en matière civile et commerciale continue d'être régie par les lois, décrets et arrêtés actuellement en vigueur, tant à l'égard des Européens qu'à l'égard des indigènes.

Art. 60.

Il en est de même de la justice criminelle, correctionnelle et de police.

Néanmoins, les appels des jugements rendus par les tribunaux correctionels seront portés, pour les provinces de Constantine et d'Oran, au tribunal chef-lieu de la province, en chambre composée de cinq juges. La Cour impériale continue de statuer sur les appels de la province d'Alger et sur ceux des deux tribunaux de Constantine et d'Oran.

Art. 61.

A raison de l'extension donnée par la présente loi aux territoires civils, les tribunaux correctionnels pourront être, par décret impérial, investis de la connaissance des faits que la loi punit de la réclusion. Dans ce cas, les peines de l'article 401 du Code pénal, modifiées, s'il y a lieu, par l'article 463, seront seules appliquées. Les formes et règles de l'instruction du jugement et de l'appel seront les mêmes que celles prescrites pour les délits.

Art. 62.

Un Comité permanent de législation indigène institué près du Gouverneur général a mission de rechercher quelles sont, en dehors des matières religieuses, les dispositions de la loi musulmane ou de la loi israélite qui, à raison du progrès des moeurs ou du développement des intérêts, peuvent être modifiées et mises en rapport avec la loi française.

Ce Comité, présidé par le Gouverneur général, ou, à son défaut, par le premier Président de la Cour impériale, est, en outre, composé de magistrats français et de jurisconsultes musulmans et israélites.

Titre VI.

Régime législatif.

Art. 63.

Seront faites par le Corps législatif:

Les lois civiles et criminelles.

Les lois relatives:

A l'exercice des droits politiques, à la liberté de la presse, au service militaire dans les armées de terre et de mer;

Aux mesures de haute police et de sûreté générale;

Au régime domanial;

Au régime commercial et aux relations entre la métropole et l'Algérie.

Art. 64.

Des décrets de l'Empereur statueront, le Conseil d'Etat entendu, quant aux dispositions qui, dans la métropole, sont du domaine de la loi:

Sur l'organisation et les attributions du pouvoir administratif et du pouvoir judiciaire;

Sur les tarifs judiciaires;

Sur l'administration des successions vacantes;

Sur le notariat et les offices ministériels;

Sur la milice locale;

Sur les mines, minières et carrières;

Sur la circulation monétaire, le taux de l'intérêt et les institutions de crédit;

Sur le régime et la police des eaux;

Sur la police municipale;

Sur la grande et la petite voirie;

Sur la police du commerce et de l'industrie;

Sur les poids et mesures et, en général, sur toutes les matières qui ne sont pas comprises dans l'article 63 de la présente loi.

Art. 65.

Peuvent être promulguées en Algérie, sur l'avis du Conseil d'Etat, celles des lois de la métropole qui n'y seraient pas de plein droit applicables en vertu de dispositions insérées dans lesdites lois.

Les lois rendues pour la métropole sans mention qu'elles sont applicables à l'Algérie y deviennent exécutoires, en tout ou en partie, par la promulgation locale qu'en fait le Gouverneur général en vertu d'un décret impérial.

Art. 66.

Les sénatus-consultes, les lois et les règlements d'administration publique applicables à l'Algérie sont exécutoires en vertu de la promulgation qui en est faite par le Gouverneur général au nom de l'Empereur.

La forme de la promulgation est réglée par décret impérial.

Art. 67.

Les sénatus-consultes, les lois, les règlements d'administration publique, les décrets et les arrêtés actuellement en vigueur, continueront à être exécutés dans tout ce qui n'est pas contraire au sénatus-consulte en date du . . . . . et à la présente loi.

No. 25.

Décret impérial sur les pouvoirs respectifs des préfets et des généraux commandant les provinces en Algérie.

(Journ. off. du 1er juin.)

31 mai 1870.

Art. 1er. Les préfets exercent dans les départements la plénitude des pouvoirs administratifs. Ils correspondent directement avec le gouverneur général et ne relèvent d'aucune autre autorité.

2. Les pouvoirs administratifs des généraux commandant les provinces sont limités aux territoires militaires.

Les généraux exercent dans ces territoires toutes les attributions dévolues à l'autorité préfectorale.

3. Des arrêtés du gouverneur général pourvoiront aux mesures transitoires que pourra comporter le fonctionnement des différents services civils dont l'action s'étend sur les deux territorires.

4. La police de la presse, qui était attribuée aux généraux commandant les provinces, est réservée au gouverneur général.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

No. 26.

Décret impérial concernant la réorganisation par l'élection des conseils généraux en Algérie.

(Journ. off. du 12 juin.)

11 juin 1870.

Titre Ier. — Formation des conseils généraux en Algérie.

Art. 1er. Jusqu' à la loi définitive qui doit régler d'administration départementale en Algérie, le conseil général de chaque province sera composé de conseillers:

Français,
Indigènes musulmans,
Indigènes israélites.
Etrangers.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Sauf les exceptions spécifiées au paragraphe suivant et l'article 3 ci-après (§ 3), les membres des conseils généraux sont élus parmi les Français ou naturalisés français, les indigènes musulmans, les indigènes israélites, et les étrangers domiciliés en Algérie et remplissant d'ailleurs les conditions d'éligibilité déterminées par l'article 4 du présent décret.

Toutefois, un sixième des conseillers élus au titre français pourra être pris parmi les non-domiciliés, mais qui devront satisfaire aux autres conditions d'éligibilité.

3. Les conseillers français, musulmans, israélites et étrangers du territoire civil sont respectivement élus par les électeurs communaux de chacune de ces catégories.

Les électeurs peuvent porter leurs suffrages sur les éligibles des diverses catégories.

Les territoires militaires sont représentés au conseil général par des conseillers français et musulmans nommés par l'Empereur, sur la présentation du Gouverneur général.

4. Nul n'est éligible comme membre d'un conseil général:

S'il ne jouit de ses droits civils et électoraux;

Si, au jour de son élection, il n'est âgé de vingt-cinq ans;

S'il n'est domicilié dans la province, sauf l'exception prévue au second paragraphe de l'article 2 ci-dessus;

Si depuis au moins un an, il n'est propriétaire, imposé en vertu d'un rôle, concessionnaire de mines ou d'exploitations forestières dans la province.

No. 27.

Décret relatif à l'organisation politique de l'Algérie.

(Bulletin de Tours 8, n° 134.)

24 octobre 1870.

Le gouvernement de la défense nationale Décrète:

Art. 1er. Sont supprimées les fonctions et attributions de gouverneur général de l'Algérie, de sous-gouverneur de l'Algérie, et de secrétaire général du gouvernement pour l'expédition générale des affaires civiles.

Le conseil supérieur du gouvernement de l'Algérie et le conseil du gouvernement de l'Algérie sont également supprimés.

2. Sont abolis les décrets du 10 décembre 1860, du 30 avril et du 22 mai 1861, la décision impériale du 3 novembre 1862, les décrets du 11 juin 1863 et du 7 juillet 1864.

3. L'Algérie renferme trois départements: le département d'Alger, le département d'Oran, le département de Constantine; ce qui établit 92 départements dans la République française.

Chaque département nomme deux représentants du peuple.

4. Les trois départements de l'Algérie constituent un seul et même territoire; néanmoins, jusqu'à ce qu'il en ait été décidé autrement, les populations européennes et indigènes établies dans les territoires dits actuellement „territoires militaires", continueront à être administrées par l'autorité militaire, sous la modification portée à l'article 8.

5. Le gouvernement et la haute administration de l'Algérie sont centralisés à Alger sous l'autorité d'un haut fonctionnaire qui reçoit le titre de „gouverneur général civil des trois départements de l'Algérie."

6. Un général de division commandant les forces de terre et de mer réunies dans les trois départements, administre les populations européennes et indigènes actuellement soumises à l'autorité militaire, comme il est dit à l'article 4.

Il a sous ses ordres les bureaux arabes.

Toutefois, le ministre de la guerre et le ministre de la marine conservent sur l'armée et sur la marine, en Algérie l'autorité qu'ils exercent sur les armées en campagne et sur les stations navales.

7. Chaque département est administré par un préfet, qui exerce, sous l'autorité supérieure du gouverneur général civil, les attributions conférées aux préfets des départements de la République. Il reçoit les instructions du gouverneur général civil pour toutes les affaires qui intéressent la colonisation, et lui rend compte de leur exécution.

En cas d'absence le préfet est remplacé par son secrétaire général.

8. Les populations actuellement soumises à l'autorité militaire dans les territoires dits „territoires militaires", sont administrées par un colonel ou lieutenant-colonel nommé par le commandant des armées de terre et de mer.

Néanmoins le préfet a sous ses ordres les chefs des différents services civils et financiers dont l'action s'étend sur les diverses populations de l'Algérie, et qu'il surveille en vertu de son autorité directe.

Tout centre où l'autorité civile jugera qu'il existe un nombre d'Européens suffisant pour former un conseil municipal, sera constitué en commune qui relèvera de l'autorité préfectorale.

9. Les préfets et les commandants militaires chargés de l'administration des département de l'Algérie seront tenus d'adresser chaque trimestre au gouverneur général civil un rapport détaillé sur la situation de chaque administration.

10. Le gouverneur général civil correspond avec chaque ministre selon la nature des affaires; chaque année, un rapport général détaillé est remis par lui au conseil des ministres, imprimé et communiqué à l'assemblée des représentants du peuple.

11. Le gouverneur général civil ne peut être représentant du peuple; mais il a entrée à la chambre, qui peut d'ailleurs l'appeler dans son sein, et devant laquelle il est responsable de ses actes.

En cas d'absence, il peut déléguer sous sa propre responsabilité, au secrétaire général du gouvernement de l'Algérie, la signature des affaires courantes de son administration.

12. Il est créé près le gouverneur général civil de l'Algérie un secrétaire général du gouvernement dont les attributions seront fixées ultérieurement par un réglement d'administration publique.

13. Il est créé un comité consultatif du gouvernement général de l'Algérie, composé comme il suit:

1° Six citoyens français ou naturalisés Français, élus pour trois années, au scrutin de liste et à la majorité absolue des suffrages, par tous les électeurs français de l'Algérie, et à raison de deux membres par chaque département;

2° Le premier président de la Cour d'Alger;

3° Le secrétaire général du gouvernement;

4° L'inspecteur général des travaux civils et l'inspecteur général des finances en Algérie; ces deux derniers n'ayant voix déliberative que pour les affaires de leur compétence, et sur lesquelles ils présentent leur rapport écrit.

Le gouverneur général civil de l'Algérie prendra, lorsqu'il le jugera convenable, la présidence du comité consultatif. A son défaut, la présidence appartiendra au premier président de la Cour d'Alger.

Le comité consultatif du Gouvernement est appelé à donner son avis sur les affaires qui lui seront attribuées par un règlement d'administration publique arrêté dans les trois mois de la publication du présent décret. Provisoirement, il donne son avis sur les affaires d'administration qui ne sont pas dans les attributions des préfets.

14. Il est créé un conseil supérieur du gouvernement général de l'Algérie, composé comme il suit:

Le gouverneur général civil, président;

Le commandant des forces de terre et de mer en Algérie;

Le premier président de la Cour d'Alger;

L'archevêque d'Alger;

Les préfets des trois départements;

Neuf conseillers généraux, élus chaque année, dans son sein, par le conseil général de chaque département, à raison de trois membres par conseil.

Le conseil supérieur se réunit chaque année au mois d'octobre, après la session des conseils généraux, pour délibérer sur le budget général de l'Algérie.

Le vice-président et le secrétaire sont nommés par le conseil supérieur et dans son sein, à la pluralité des suffrages.

Le conseil supérieur ne pourra délibérer qu'autant qu'il réunira la majorité de ses membres; les délibérations sont prises à la majorité de ses membres présents.

Les procès-verbaux seront publiés après la session; un résumé sommaire des délibérations pourra, en vertu d'une autorisation du conseil, être communiqué à la presse locale pendant la session.

Le projet du budget général de l'Algérie, arrêté provisoirement par le gouverneur général civil, après délibération du conseil supérieur, sera transmis au conseil des ministres pour être définitivement arrêté.

15. Il n'est dérogé en rien à la législation actuelle sur les attributions des conseils généraux et des conseils municipaux en Algérie.

Un décret ultérieur fixera la composition et le mode d'élection de ces conseils.

16. Toutes dispositions contraires au présent décret sont et demeurent abrogées.

Le présent décret sera rendu exécutoire dans les formes prescrites par l'art. 4 de l'ordonnance du 27 novembre 1816, et par l'ordonnance du 18 janvier 1817.

No. 28.

Décret portant nomination de M. Ch. de Bouzet, Commissaire extraordinaire . . .

(Bulletin officiel du Gouvernement général de l'Algérie, 344, n° 197.)

16 novembre 1870.

La délégation de la défense nationale, décrète:

Art. 1er. M. Charles de Bouzet, actuellement préfet à Oran, est nommé Commissaire extraordinaire dans les départements de l'Algérie.

2. Les pouvoirs provisoirement attribués par le présent décret au Commissaire extraordinaire sont les pouvoirs donnés au gouverneur général civil dans notre décret du 24 octobre dernier.

No. 29.

Décret sur les conseils généraux en Algérie.

(Bulletin de Bordeaux 20, n° 388.)

28 décembre 1870.

Art. 1er. Le décret du 11 juin 1870 est abrogé dans toutes ses dispositions.

2. Les conseils généraux élus par application du dit décret sont dissous.

3. Les membres français des conseils généraux des trois départements de l'Algérie seront désormais nommés à l'élection, comme dans les 89 autres départements de la République, les citoyens français ou naturalisés Français étant seuls électeurs et éligibles.

4. Les conditions d'éligibilité seront d'ailleurs celles qui existent actuellement en France, ou qui pourront être ultérieurement déterminées par la future Assemblée nationale.

5. Le nombre des membres du conseil général de chacun des trois départements est fixé à trente-six, savoir: trente membres ordinaires, citoyens Français, et six membres assesseurs, choisis, comme par le passé, parmi les indigènes musulmans, naturalisés ou non.

Ces six membres indigènes seront nommés par le ministre de l'intérieur, sur les propositions combinées entre le préfet du département et le général de brigade, chargé de l'administration des territoires dits militaires.

Ces membres indigènes seront, pendant la durée des sessions, assistés d'un interprète désigné par le préfet, et qui prêtera serment entre les mains du président du conseil.

Pour le choix des membres assesseurs, et à mérite égal d'ailleurs entre les divers concurrents, les propositions des autorités départementales se porteront de préférence sur les notables indigènes qui auront acquis des notions pratiques de la langue française, afin qu'ils puissent, par eux-mêmes, se rendre compte de l'esprit des discussions et des intentions libératrices de la France à l'égard des populations musulmanes.

No. 30.

Décret sur la création en Algérie et les attributions des généraux administrateurs dans les territoires militaires.

(Bulletin de Bordeaux 20, n° 391.)

1er janvier 1871.

Art. 1er. Dans les trois départements de l'Algérie, l'exercice des pouvoirs militaires proprement dits sera soumis aux mêmes règles, et ne comportera pas d'autres attributions que celles en vigueur dans les autres départements de la République.

2. Les officiers généraux ou autres, investis comme par le passé des pouvoirs administratifs dans les territoires dits „militaires", sont considérés comme détachés de l'armée pour un service spécial, et mis par le département de la guerre à la disposition du ministre de l'intérieur.

3. L'avancement de ces officiers sera toujours concerté entre le ministre de l'intérieur et le ministre de la guerre.

4. Ils sont placés, au point de vue de leurs fonctions, dans chacun des trois départements, sous la haute direction personnelle du préfet de la République. Cette direction ne s'exercera jamais que par l'entremise du général de brigade administrateur des territoires dits militaires, lequel est considéré, non comme un subordonné, mais comme un collègue du préfet.

5. Le général administrateur est le chef du personnel dont il dispose et de l'administration qui lui est confiée. Les nominations et révocations de pouvoirs seront faites par le ministre de l'intérieur, sur sa proposition, après avis du préfet. Il n'a d'instructions à recevoir du général commandant la division qu'au point de vue du concours qu'il peut prêter au service purement militaire. En ce qui concerne l'administration du pays, il se concerte avec le préfet, auquel il remet ses rapports, pour rendre compte au ministre de l'intérieur. Il correspond avec le gouvernement par l'intermédiaire du préfet.

6. Quant aux préséances, le général administrateur prend rang immédiatement après le préfet du département et le général commandant la division militaire.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

12. Le commissaire extraordinaire, comme représentant temporaire du ministre de l'intérieur, aura sous ses ordres les préfets des départements et les généraux administateurs qui disposeront désormais de tout le personnel des bureaux arabes. Les correspondances relatives à la politique et à l'administration du pays parviendront au département de l'intérieur par son intermédiaire.

Le général commandant les forces de terre et de mer, comme représentant temporaire du ministre de la guerre et du ministre de la marine, aura sous ses ordres les généraux commandant les divisions et les subdivisions militaires, et disposera de l'armée et de la marine comme par le passé.

Ces deux hauts fonctionnaires assureront immédiatement, et de concert entre eux, la séparation de pouvoirs consacrée par les articles ci-dessus.

No. 31.

Décret qui répartit les crédits alloués au ministère de la guerre pour les dépenses de l'Algérie, entre les ministères de l'intérieur, de la justice etc.

(Bulletin officiel du Gouvernement général de l'Algérie, 357, nº 50.)

4 février 1871.

Art. 1er. Les crédits, montant à la somme de . . . ., alloués par la loi sus-visée du 27 juillet 1870, au ministère de la guerre, pour l'ensemble des dépenses ordinaires, sur ressources spéciales et extraordinaires, du Gouvernement général de l'Algérie, pendant l'exercice 1871, sont annulés au titre de ce ministère.

2. Des crédits montant ensemble à la somme de . . . . sont transférés, pour ledit exercice, aux budgets des ministères de l'Intérieur, de la Justice, des Finances, de la Guerre, de la Marine et des Colonies, de l'Instruction publique et des Cultes; de l'Agriculture et du Commerce, des Travaux publics, conformément à la répartition ci-après: . . . .

No. 32.

Décret qui nomme M. le vice-amiral comte de Gueydon, gouverneur général civil de l'Algérie.

(Bulletin officiel du Gouvernement général de l'Algérie, 363, nº 93.)

29 mars 1871.

Art. 1er. M. le vice-amiral comte de Gueydon est nommé gouverneur général civil de l'Algérie.

Il aura sous ses ordres les commandants des forces de terre et de mer, le directeur général des affaires civiles et financières, et en général, tous les services administratifs concernant les européens et les indigènes.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

No. 33.

Arrêté qui rapporte les décrets de la Délégation du Gouvernement de la défense nationale, en date du 4 février 1871 . .

(Bulletin des lois 53, n° 392.)

6 mai 1871.

Art. 1er. Les décrets précités du 4 février 1871 sont rapportés.

2. Le budget du gouvernement général de l'Algérie est rétabli conformément à la nomenclature par chapitres adoptée par la loi de finances du 27 juillet 1870. Toutefois, comme conséquence de la substitution du régime civil au régime militaire en Algérie, ce budget est distrait du ministère de la guerre et formera une annexe à celui du ministère de l'intérieur.

3. Les fonds alloués pour l'ensemble des dépenses générales de l'Algérie sont ouverts au ministre de l'intérieur, qui délègue au gouverneur général civil de l'Algérie la disposition des crédits distribués mensuellement.

Le gouverneur général civil sous-délègue aux ordonnateurs secondaires qu'il désigne, les crédits qu'il ne s'est pas réservés pour des ordonnancements directs.

No. 34.

Décret qui institue un conseil consultatif et un conseil supérieur de gouvernement près le gouverneur général civil de l'Algérie.

(Bulletin des lois 69, n° 603.)

7 octobre 1871.

Art. 1er. Le gouverneur général civil de l'Algérie est assisté d'un conseil consultatif qui se réunit sous sa présidence. Sont nommés membres de ce conseil:

Le directeur général des affaires civiles et financières,
Le premier président,
Le procureur général,
Le commandant supérieur de la marine,
Le général commandant supérieur du génie,
L'inspecteur général des travaux civils,
L'inspecteur général des finances,
Le recteur de l'académie d'Alger,
Un conseiller secrétaire,
Un secrétaire adjoint.

L'archevêque d'Alger aura entrée au conseil consultatif; il siégera à la droite du président ou de son suppléant.

2. Les attributions du conseil consultatif sont déterminées conformément aux dispositions des décrets des 10 déc. 1860, art. 10, et 30 avr. 1861.

3. Chaque année, les conseils généraux de l'Algérie élisent dans la session pendant laquelle ils sont appelés à voter le budget, cinq délégués par département qui, réunis au conseil consultatif à Alger, y forment un conseil supérieur de gouvernement dont les attributions sont déterminées conformément au décret du 10 déc. 1860, art. 12.

4. Le conseil supérieur de gouvernement se réunit en session ordinaire après la session dans laquelle les conseils généraux ont été appelés à voter le budget. Le gouverneur général civil le convoque en session extraordinaire toutes les fois qu'il y a lieu.

Les membres du conseil supérieur de gouvernement sont convoqués par lettres closes du gouverneur général civil.

No. 35.

Décret qui nomme M. le général de division Chanzy, gouverneur général civil de l'Algérie.

(Bulletin des lois 137, n° 2106).

10 juin 1873.

Art. 1er. M. le général de division Chanzy, commandant le septième corps d'armée, membre de l'assemblée nationale, est chargé, à titre de mission temporaire, des fonctions de gouverneur général civil de l'Algérie, en remplacement de M. le vice-amiral comte de Gueydon, appelé à d'autres fonctions. Il commandera les forces de terre et de mer.

No. 36.

Décret relatif au service des prisons et établissements pénitentiaires de l'Algérie.

(Bulletin des lois 237, n° 3649).

18 décembre 1874.

Art. 1er. Le service des prisons et établissements pénitentiaires de l'Algérie est placé sous l'autorité directe du ministre de l'intérieur.

2. Les lois, ordonnances et décrets concernant les établissements similaires de la métropole sont exécutoires en Algérie. Toutefois le ministre de l'intérieur pourra, sur l'avis du gouverneur général civil, maintenir à titre transitoire, pendant un laps de temps qu'il déterminera, les dispositions spéciales actuellement en vigueur dans la colonie.

3. Les crédits ou portions de crédits inscrits au budget du département de l'intérieur (exercice 1875), sous le titre de service de l'Algérie, pour les dépenses relatives aux prisons, et montant ensemble à 1,070,500 francs, sont transportés aux chapitres XIV, XV et XVI du budget général de ce ministère, conformément aux indications du tableau-ci annexé.

No. 37.

Décret relatif à la composition et aux attributions du conseil de gouvernement et du conseil supérieur de gouvernement.

(Bulletin off. du Gouvernement général de l'Algérie, année 1875, 624 n° 440).

11 août 1875.

Titre 1er.

Conseil de Gouvernement.

Art. 1er. Le Gouverneur général de l'Algérie est assisté d'un Conseil de gouvernement. Sont membres de ce Conseil:

Le Gouverneur général, Président;

Le Directeur général des Affaires civiles et financières, Vice-Président;

Le Premier Président de la Cour d'appel;

L'Archevêque d'Alger;

Le Procureur général près la Cour d'appel;

Le Général chef d'Etat-major général;

L'amiral commandant supérieur de la Marine;

Le général commandant supérieur du Génie;

L'Inspecteur général des Travaux civils;

L'Inspecteur général des Finances;

Le Recteur de l'Académie;

Les Conseillers rapporteurs.

Art. 2. Les préfets des départements et les officiers généraux, commandant les divisions territoriales, peuvent être appelés par le Gouverneur général à assister aux séances du Conseil de gouvernement.

Ils y ont voix délibérative et siègent dans l'ordre de préséance qui leur appartient.

Art. 5. Les attributions du Conseil de gouvernement restent fixées par les décrets du 10 décembre 1860 et 30 avril 1861.

Titre II.

Conseil supérieur de Gouvernement.

Art. 6. Le Conseil supérieur de Gouvernement se compose:

Des membres du Conseil de Gouvernement;

Des Officiers généraux commandant les divisions territoriales;

Des Préfets des départements;

De six délégués du Conseil général de chaque département.

Les délégués des Conseils généraux sont nommés pour trois ans, à l'élection, dans la session d'octobre.

L'élection à lieu au scrutin de liste et à la majorité absolue des suffrages.

Art. 7. Le Conseil supérieur de Gouvernement est chargé d'examiner le projet de budget, l'assiette et la répartition des impôts préparés par les soins du Gouverneur général.

Art. 8. Le Conseil supérieur de Gouvernement se réunit en session ordinaire après la session dans laquelle les Conseils généraux ont été appelés à voter le budget.

Le Gouverneur général le convoque, en session extraordinaire, toutes les fois qu'il y a lieu.

Art. 9. La durée des sessions est fixée par le Gouverneur général. Elle ne peut dépasser vingt jours.

Art. 11. A l'ouverture de chaque session, le Conseil supérieur élit un deuxième vice-président.

Art 12. Le Conseil supérieur ne peut délibérer qu'autant qu'il réunit la majorité des membres, soit dix-neuf membres au moins.

Les délibérations sont prises à la majorité des membres présents.

Les votes ont lieu par assis et levé.

Toutefois il est recouru au scrutin secret, si ce mode est demandé par quatre membres au moins.

Art. 13. Les procès-verbaux présentent l'analyse des discussions, sans désigner nominativement les membres qui y ont pris part.

Art. 14. Les procès-verbaux peuvent être publiés après la session en vertu d'un vote du Conseil supérieur de Gouvernement, et avec l'approbation du Gouverneur général.

Pendant la session et sous les mêmes conditions, un résumé sommaire des délibérations peut être communiqué à la presse locale.

No. 38.

Décret relatif à l'organisation des conseils généraux en Algérie.*)

(Bulletin des lois 270, nº 4562).

23 septembre 1875.

Titre I.

Dispositions générales.

Art. 1er. Il y a dans chaque département de l'Algérie un conseil général composé de membres français et d'assesseurs musulmans.

2. Le conseil général élit dans son sein une commission départementale.

3. Le préfet est le représentant du pouvoir exécutif dans le territoire civil du département.

Il est, en outre, chargé de l'instruction préalable des affaires, ainsi que de l'exécution des décisions du conseil général et de la commission départementale.

Les pouvoirs administratifs du général commandant la division sont limités au territoire de commandement.

Le général exerce dans ce territoire toutes les attributions dévolues à l'autorité préfectorale.

---

*) Die nicht wiedergegebenen Artikel stimmen wörtlich mit dem in Frankreich geltenden Gesetze vom 10. August 1871 überein; nur tritt in Art. 39 der Generalgouverneur an die Stelle des Präfekten, auch fehlt im Dekret der Art. 82 des Gesetzes.

Titre II.

De la formation des conseils généraux

4. Un arreté du gouverneur général, en conseil de gouvernement, désigne le chef lieu et la composition des circonscriptions appelées à élire chacune un conseiller général français en tenant compte du chiffre de la population et de la superficie du territoire de chaque circonscription.

Pour toutes les opérations électorales, le chef lieu de la circonscription tient lieu au chef lieu de canton de France.

5. L'élection des conseillers généraux français se fait au suffrage universel, dans chaque commune, sur les listes des électeurs français dressées pour les élections municipales.

Les assesseurs musulmans sont choisis parmi les notables indigènes domiciliés dans le département et y possédant des propriétés. Ils sont nommés par le gouverneur général, et siègent au même titre que les membres élus.

6. Sont éligibles au conseil général tous les citoyens inscrits sur une liste d'électeurs ou justifiant qu'ils devaient y être inscrits avant le jour de l'élection, âgés de vingt-cinq ans accomplis, qui sont domiciliés dans le département, et ceux qui, sans y être domiciliés, y sont inscrits au rôle d'une des contributions directes au 1er janvier de l'année dans laquelle se fait l'élection, ou justifient qu'ils devaient y être inscrits à ce jour ou qu'ils ont acquis dans le département, par héritage ou autrement, une propriété foncière avant le jour fixé pour l'élection.

Toutefois, le nombre des conseillers généraux non domiciliés ne pourra dépasser le quart du nombre total dont le conseil doit être composé.

7. Ne peuvent être élus au conseil général les citoyens qui sont pourvus d'un conseil judiciaire.

8. Ne peuvent être élus membres des conseils généraux de l'Algérie:

1°. Les membres du conseil de gouvernement, les préfets, sous-préfets, secrétaires généraux et conseillers de préfecture, les commissaires civils;

2° Le procureur général, les avocats généraux et substituts du procureur général près la cour d'Alger;

3° Les présidents, vice-présidents, juges titulaires et suppléants salariés, juges d'instruction et membres du parquet des tribunaux de première instance, dans l'arrondissement du tribunal;

4° Les juges de paix et les suppléants salariés, dans leur circonscriptions;

5° Les officiers de l'armée de terre et de mer en activité de service en Algérie;

6° Les commissaires et agents de police;

7° Les ingénieurs des ponts et chaussées et des mines;

8° Le recteur et les inspecteurs d'académie, les inspécteurs des écoles primaires;

9° Les ministres des différents cultes, dans les circonscriptions de leur ressort;

10° Les employés des bureaux de la direction générale des affaires civiles et financières, et généralement les employés de l'administration rétribués sur les fonds de l'Etat.

9. Le mandat de conseiller général est incompatible, dans le département, avec les fonctions d'architecte départemental, d'agent voyer, et généralement de tous les agents salariés ou subventionnés sur les fonds départementaux.

10. La même incompatibilité existe à l'égard des entrepreneurs des services départementaux, y compris les voies ferrées pour lesquelles le département assure des garanties d'intérêt.

11. Nul ne peut être membre de plusieurs conseils généraux.

Titre III. Des sessions des conseils généraux.

Titre IV. Des attributions des conseils généraux.

Titre V. Du budget et des comptes du département.

Titre VI. De la commission départementale.

69. La commission départementale est élue chaque année à la fin de la session d'octobre.

Elle se compose de cinq membres français et d'un membre musulman désigné par le gouverneur général civil de l'Algérie; elle comprend un membre choisi, autant que possible, parmi les conseillers élus ou domiciliés dans chaque arrondissement.

Les membres de la commission sont indéfiniment rééligibles.

70. Les fonctions de membre de la commission départementale sont incompatibles avec celles de maire du chef-lieu du département et avec le mandat de député.

— —

Titre VII. Des intérêts communs à plusieurs départements.

Nr. 39.

Décret qui transfert le contreseing des actes concernant les travaux publics etc. aux ministres compétents.

(Bulletin des lois 314, n° 5403).

30 juin 1876.

Art. 1er. Les actes de haute administration et de gouvernement qui doivent émaner du Président de la République et qui concernent les travaux publics, les finances, l'agriculture et le commerce en Algérie, nous sont présentés sur la proposition du gouverneur général, par le ministre compétent qui contresigne le décret intervenu.

— —

Nr. 40.

Décret qui nomme M. Albert Grévy gouverneur général civil de l'Algérie.

(Bulletin off. du Gouvernement général civil de l'Algérie Année 1879, 741 n° 59).

15 mars 1879.

Art. 1er. M. Albert Grévy, vice-président de la Chambre des députés, est chargé, à titre de mission temporaire, des fonctions de gouverneur général civil de l'Algérie, en remplacement de M. le général de division Chanzy, nommé ambassadeur de France près S. M. l'empereur de Russie.

Il aura sous ses ordres les commandants des troupes de terre et de mer, et tous les autres services administratifs concernant les européens et les indigènes.

No. 41.

Régime législatif de l'Algérie. Avant-Projet présenté par M. le Gouverneur Général pour servir de base aux travaux de la Commission.

(Ministère de l'Intérieur, Service de l'Algérie; Commission relative à l'organisation administrative de l'Algérie 1880—1881, Procès-verbaux S. 173—175).

Titre premier.

De la loi, du décret, de l'arrêté gouvernemental.

De la loi.

Art. 1er. Sont du domaine exclusif de la loi:

1° Les modifications à apporter aux lois générales ou particulières en vigueur en Algérie;

2° L'organisation du Gouvernement de l'Algérie;

3° La jouissance et l'exercice par les Européens des droits concernant les personnes ou les biens, — droits politiques, — naturalisation, — régime de la presse, — droit de réunion et d'association, — mesure de haute police et de sûreté générale;

4° Le Statut personnel et le Statut réel, dans leurs bases essentielles, chez les indigènes: constitution de la propriété individuelle, — constitution de l'état civil, — lois des successions, mariages;

5° Le régime militaire;

6° Le régime commercial;

7° Les attributions de terres domaniales de colonisation;

8° Les grands travaux publics (routes nationales, chemins de fer, ports);

9° Le vote du budget, — l'établissement d'impôts.

Du décret.

Art. 2. Il pourra être statué par décrets rendus en Conseil d'Etat;

1° Sur les matières non prévues à l'article précédent, et qui, dans la métropole, sont du domaine de la loi;

2° Sur les matières pour lesquelles le Pouvoir exécutif aura reçu délégation du Pouvoir législatif. Il sera statué par décrets rendus en forme ordinaire sur les matières qui, en France, sont régies par simples décrets, sous réserve de la disposition suivante.

De l'arrêté gouvernemental.

Art. 3. Le Gouverneur général statue:

1° Par arrêtés pris en Conseil de gouvernement, sur toutes les matières pour lesquelles il a reçu délégation soit du Pouvoir législatif, soit du Pouvoir exécutif;

2° Dans la forme indiquée par la législation spéciale, sur toutes les matières qui, ne relevant, aux termes des articles précédents, ni de la loi ni du décret, ne sont d'ailleurs placées dans les attributions d'aucune autre autorité.

Titre II.

Application, promulgation des lois.

Art. 4. Sont exécutoires en Algérie, en vertu de la promulgation faite d'après le mode prescrit dans la métropole:

1° Les lois et décrets concernant les services de l'Algérie assimilés ou rattachés aux départements ministériels de la métropole;

2° Les lois et décrets relatifs à l'Algérie ou contenant la déclaration expresse qu'ils y sont applicables.

Art. 5. Les actes qui rentrent dans le domaine exclusif du Pouvoir législatif, qui ne sont point relatifs à l'Algérie et qui ne portent pas mention qu'ils y sont applicables, ne peuvent y être déclarés exécutoires par décret.

Art. 6. Les lois qui ne rentrent pas dans le domaine exclusif du Pouvoir législatif, et les décrets rendus par le Pouvoir exécutif, qui ne mentionnent pas leur applicabilité en Algérie, peuvent y être rendus exécutoires par un décret spécial, promulgué dans la forme ordinaire.

Art. 7. Les arrêtés pris par le Gouverneur général, soit en vertu des délégations particulières qui lui seront faites par le Pouvoir législatif ou par le Pouvoir exécutif, soit en vertu des pouvoirs généraux qui lui appartiennent, deviendront exécutoires par la promulgation résultant de leur insertion au Bulletin officiel des actes du Gouvernement.

Titre III.

Disposition générale.

Art. 8. Sont abrogées toutes les dispositions législatives antérieures en ce qu'elles ont de contraire aux présentes, spécialement l'art. 4 de l'ordonnance du 28 juillet 1834.

No. 42.

Décret relatif au service des postes et télégraphes en Algérie.

(Bulletin des lois 602, n° 10382).

11 mars 1881.

Art. 1er. Le gouverneur général civil de l'Algérie détermine, dans l'intérêt de la colonisation, et au double point de vue administratif et politique, les localités nouvelles dans lesquelles des établissements de poste ou de télégraphe devront être ouverts ou transformés; il détermine également les communications nouvelles à établir dans le même intérêt. Il est procédé, sur son initiative, aux études et à la mise en vigueur par les fonctionnaires compétents du département des postes et télégraphes en Algérie. Les projets sont soumis au contrôle technique de l'administration métropolitaine.

Il prévoit chaque année le crédit nécessaire à ces créations et aux dépenses qu'elles entraîneront pendant l'exercice; ces crédits sont portés au budget de l'Algérie.

Après la mise en activité des bureaux, le crédit nécessaire à leur perfectionnement est reporté au ministère des postes et des télégraphes dans le budget de l'exercice suivant.

2. Le gouverneur général donne préalablement son avis ou fait des propositions sur toutes mutations ou nominations dans le personnel des postes et des télégraphes employé en Algérie.

3. Il exerce en Algérie les droits réservés en France au ministre de l'intérieur en matière de correspondance télégraphique.

4. Sauf les modifications établies par les trois articles précédents, le ministre des postes et des télégraphes dirige en Algérie les services des postes et des télégraphes dans les mêmes conditions qu'en France.

Il pourvoit, sur les ressources de son budget, aux dépenses du service postal et télégraphique en Algerie, et en perçoit les recettes.

5. L'organisation, les décrets et instructions en vigueur dans la métropole s'appliquent de plein droit en Algérie, sauf les modifications spéciales qui pourraient y être apportées.

No. 43.

Décret relatif à l'organisation administrative de l'Algérie.

(Bulletin des lois 654, n° 11036.)

26 août 1881.

Art. 1er. Les services civils de l'Algérie ci-après dénommés sont placés sous l'autorité directe des ministres compétents, savoir:

Ministère de la justice.

Justice musulmane.

Ministère de l'intérieur et des cultes.

Administration générale.

Administration départementale et communale en territoire civil et en territoire de commandement.

Assistance hospitalière.

Police générale.

Colonisation: création de centres, travaux d'installation.

Routes départementales (attributions dévolues dans la métropole au ministre de l'intérieur), chemins vicinaux.

Presse.

Imprimerie.

Librairie.

Culte musulman.

Ministère des finances.

Contributions directes et cadastre.

Contributions diverses.

Enregistrement, domaines et timbre.

Service topographique.

Constitution de la propriété indigène.

Administration des biens séquestrés.

Ministère de la marine et des colonies.

Surveillance de la pêche côtière et police de la navigation (attributions dévulues dans la métropole au ministre de la marine).

Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.

Instruction publique musulmane.

Beaux-arts.

Missions scientifiques.

Monuments historiques.

Ministère des travaux publics.

Routes et ponts.

Navigation: ports et phares.

Service hydraulique.

Chemins de fer.

Mines.

Bâtiments civils et palais nationaux.

Ministère de l'agriculture et du commerce.

Service de l'agriculture, du commerce et des forets.

Ministère des postes et des télégraphes.

Création et transformation de bureaux de poste et de télégraphe en Algérie, dans l'intérêt de la colonisation.

2. Les lois, décrets, arrêtés, règlements et instructions ministérielles qui régissent en France ces divers services, s'appliquent en Algérie dans toutes celles de leurs dispositions auxquelles il n'a pas été dérogé par la législation spéciale de ce pays.

3. Les communications entre les préfets ou les généraux de division chargés de l'administration des territoires de commandement et les ministres ont lieu par l'intermédiaire du gouverneur général, sauf dans les cas qui seront déterminés par arrêtés ministeriels, après avis du gouverneur général.

4. Indépendamment des attributions qui lui ont été conférées par les lois spéciales, le gouverneur général statuera, par délégation des ministres, sur les objets qui seront déterminés par des décrets rendus sur la proposition des ministres compétents.

5. Le gouverneur général rend compte de ses actes aux ministres compétents, qui peuvent, selon les cas, les annuler ou les réformer.

6. Le gouverneur général donne préalablement son avis ou fait des propositions sur toutes mutations ou nominations dans le personnel des services dénommés à l'article 1er.

7. Les propositions budgétaires concernant les services civils de l'Algérie, dénommés à l'article 1er sont arrêtées par les ministres, chacun en ce qui le concerne, sur l'avis du gouverneur général et après examen du conseil supérieur.

Elles figurent dans un budget spécial, formant une annexe du budget général de l'Etat. Les ministres, chacun en ce qui le concerne, disposent des crédits qui leur sont ouverts de ce chef, dans les mêmes formes et conditions et sous les mêmes responsabilités que pour le budget métropolitain.

8. Les crédits ouverts par la loi de finances du 22 décembre 1880, pour les dépenses de l'exercice 1881, au ministre de l'intérieur, service du gouvernement général de l'Algérie, sont répartis, conformément à l'état ci-annexé, entre les budgets des divers ministères.

Il sera procédé, par décrets, à la répartition, sur les mêmes bases, des crédits ouverts au budget de l'Algérie, savoir:

1° Pour l'exercice 1881, par les lois et décrets postérieurs à la loi de finances du 22 décembre 1880;

2° Pour l'exercice 1882, par la loi de finances du 29 juillet 1881.

No. 44.

Décret concernant les attributions déléguées par le ministre de l'instruction publique au gouverneur général de l'Algérie.

(Bulletin des lois 654, n° 11039).

26 août 1881.

Art. 1er. Le gouverneur général de l'Algérie, statuera, par délégation du ministre de l'instruction publique, sur les questions qui concernent l'instruction musulmane.

Néanmoins, les écoles arabes-françaises situées en territoire militaire restent attachées au ministère de l'instruction publique.

No. 45.

Décret concernant les attributions déléguées par le ministre des travaux publics au gouverneur général de l'Algérie.

(Bulletin des lois 654, n° 11040).

26 août 1881.

Art. 1. Le gouverneur général de l'Algérie statuera, par délégation du ministre des travaux publics, sur les objets ci-dessous énumérés:

1° Approbation, dans la limite des crédits ouverts, des projets pour travaux neufs ou de grosses réparations ne dépassant pas 25,000 francs, et des marchés pour entreprises d'études n'excédant pas cette somme.

2° Approbation, en ce qui concerne les chemins de fer d'intérêt général, de toute modification apportée à la marche des trains en dehors des ordres de service présentés à l'ouverture des saisons d'été et d'hiver, et sur lesquels le ministre des travaux publics se réserve de statuer directement.

Réglementation des passages à niveau.

Approbation des traités concernant les services intérieurs (omnibus, factage etc.).

Mesures urgentes relatives à l'exploitation technique.

3° Décisions sur les affaires intéressant plusieurs départements, d'ordre civil ou militaire, qui rentrent dans la compétence des préfets, quand elles n'intéressent qu'un seul département.

4° Et autres objets pour lesquels le gouverneur général recevra une délégation spéciale du ministre des travaux publics.

No. 46.

Décret concernant les attributions déléguées par le ministre de l'agriculture et du commerce au gouverneur général de l'Algérie.

(Bulletin des lois 654, n° 11041.)

26 août 1881.

Art. 1er. Le gouverneur général de l'Algérie statuera, par délégation du ministre de l'agriculture et du commerce, sur les objets ci-après:

Agriculture.

Désignation des membres des chambres consultatives d'agriculture.

Création de comices et associations agricoles.

Police rurale; usages locaux.

Mesures préventives contre le phylloxera, traitement des vignes atteintes par fléau, etc.

Création de foires et marchés.

Forêts.

Autorisation de congés jusqu'à concurrence de quinze jours, sur l'avis des chefs de service.

Autorisation à donner pour le mariage des préposés, quand le conservateur est d'avis de s'y opposer.

Coupes d'arbres endommagés, ébranchés, morts ou dépérissants, sauf en ce qui concerne les coupes d'éclaircie et de nettoiement dans les bois de plus de vingt ans.

Vente des bois incendiés ou abroutis dans les bois domaniaux et communaux, quand la valeur des produits présumés est de 500 à 1,000 francs, et exploitation des mêmes bois quand les frais présumés se montent de 200 à 1,000 fr.

Elagage, sur les routes et lisières, des bois domaniaux, quand la dépense présumée de l'opération est de 300 à 1,000 francs.

Concessions de terrains vagues à charge de repeuplement, quand l'étendue est inférieure à 5 hectares et la durée de la concession supérieure à quatre ans sans dépasser six ans.

Délivrance de bois à la marine et aux autres services publics.

Exploitation de bois de bourdaine et de fascinage pour le compte du ministère de la guerre jusqu'à concurrence d'une somme de 2,000 francs par forêt et dans les limites des crédits délégués à cet effet.

Projet de travaux neufs ou d'entretien dans les bois domaniaux jusqu'à concurrence du montant des crédits délégués à cet effet quand le montant du devis excède 500 francs sans dépasser 1,000 francs (sous réserve de certains travaux spéciaux dont la nomenclature sera dressée ultérieurement).

Toutes les transactions sur délits forestiers.

Délivrance des licences de chasse dans les bois domaniaux où la chasse n'est pas amodiée.

Promulgation des délais d'emplois des bois délivrés aux usagers dans les forêts domaniales.

Commerce intérieur.

Nomination des agents ordinaires du service sanitaire.

Désignation des membres des conseils d'hygiène.

Désignation des commissions d'inspection des pharmacies.

2. Le gouverneur général donne préalablement son avis ou fait des propositions sur toutes mutations ou nominations dans le personnel employé en Algérie, ainsi que sur les objets ci-après énumérés:

Agriculture.

Subventions aux comices et associations agricoles.

Subventions aux sociétés agricoles pour l'organisation des concours d'animaux de boucherie.

Subventions à la sériciculture.

Modifications au régime des établissements d'enseignement agricole.

Subventions aux établissements privés d'enseignement agricole.

Législation relative aux subsistances et particulièrement à l'importation et à l'exportation des céréales.

Forêts.

Changements dans les circonscriptions.

Voeux des conseils généraux et renseignements à fournir aux Chambres.

Délimitations générales et partielles.

Affectation de parcelles du sol forestier à un service public.

Soumission et distraction du régime forestier.

Défrichement des bois des particuliers; aliénation des communes et des établissements publics.

Exercice de la dépaissance dans les bois des communes et des établissements publics, et autres tolérances.

Établissement de hauts fournaux ou autres usines employant du bois pour combustible.

Importation et exportation des produits forestiers; régime douanier.

Construction de routes, chemins et ponts.

Cessions de terrains pour ouverture de voies ferrées, de routes départementales ou vicinales.

Questions de propriété, de servitudes, d'usages et d'affectation.

Cantonnements et rachat de droits d'usage.

Échanges et partages dans les bois domaniaux, communaux et d'établissements publics.

Concessions temporaires, tolérance, dépaissance de bêtes à laine dans les forêts domaniales.

Commerce intérieur.

Encouragements à l'industrie.

Déclaration d'utilité publique des sociétés industrielles.

Subventions aux établissements d'enseignement technique.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

No. 47.

Décret qui nomme M. Tirman gouverneur général civil de l'Algérie.

(Bulletin off. du Gouvernement général de l'Algérie Année 1881, 858, n° 357.)

26 novembre 1881.

Art. 1. M. Tirman, conseiller d'Etat, est nommé Gouverneur général civil de l'Algérie, en remplacement de M. Albert Grévy, dont la démission est acceptée.

Art. 2. L'administration des populations indigènes établies dans les territoires de commandement est confiée au commandant du 19e corps d'armée.

No. 48.

Décret relatif à l'administration indigène des populations établies en Algérie.

(Bulletin des lois 697, n° 11 883.)

6 avril 1882.

Art. 1er. L'administration indigène des populations établies en Algérie dans les territoires

de commandement sera exercée par le gouverneur général civil dans les mêmes conditions qu'avant la promulgation du décret du 26 novembre susvisé.

2. Le général commandant le dix-neuvième corps d'armée et le contre-amiral commandant la marine en Algérie, relèvent directement, au même titre que les autres commandements de corps d'armée et les autres commandements de la marine, des ministres de la guerre et de la marine et des colonies.

No. 49.

Projet de loi tendant à la création d'un budget de l'Algérie.*)

Art. 1er. A dater du 1er janvier 1888, feront l'objet d'un budget spécial:

Les recettes actuellement perçues ainsi que le produit des impôts, droits et taxes de toute nature qui seraient ultérieurement établis en Algérie au profit du Trésor:

Les dépenses concernant les services civils effectuées, dans la Colonie, à la charge de l'Etat.

Art. 2. Le projet de budget, établi par le Gouverneur général de l'Algérie, sur la proposition des chefs des services intéressés, sera examiné par le Conseil supérieur de Gouvernement, délibéré en Conseil des Ministres et soumis au Parlement, en même temps que le budget général de l'Etat, dans lequel il figurera sous forme de budget annexe.

Art. 3. Il sera divisé en 3 parties: Budget ordinaire, Budget sur ressources spéciales et Budget extraordinaire.

Budget ordinaire.

Recettes.

Art. 4. Les recettes ordinaires sont:

Les 5/10 revenant à l'Etat sur le produit des impôts arabes, les contributions directes et les taxes y assimilées;

Les produits domaniaux;

Les produits forestiers;

Les produits de l'Enregistrement et du Timbre;

Les produits des Contributions diverses;

Les produits des Douanes;

Les produits des Postes et des Télégraphes;

Le produit de la vente des poudres et tabacs;

Les fonds de concours affectés à des dépenses ordinaires;

Les produits divers et recettes d'ordre autres que les retenues et produits perçus en exécution de la loi sur les pensions civiles;

Et, en général, toutes les recettes autres que celles qui sont prévues aux articles 7 et 9 de la présente loi.

Dépenses.

Art. 5. Les dépenses ordinaires se divisent en deux catégories:

1° Les dépenses d'administration générale, les frais de régie, de perception et d'exploitation des impôts et revenus publics, les remboursements et restitutions, non-valeurs et primes.

2° Les dépenses concernant les services d'intérêt exclusivement colonial savoir:

Colonisation.

Dépenses de colonisation proprement dites; frais généraux et dépenses diverses.

Agriculture.

Encouragements;

Travaux hydrauliques;

Forêts.

Postes et télegraphes.

Personnel, Matériel et Dépenses diverses;

Subvention pour le service maritime postal (contingent de l'Algérie).

---

*) *Dieser, aus dem Jahre 1887 stammende Entwurf wurde vom Generalgouvernement in einer Broschüre ohne Jahresangabe veröffentlicht.*

Travaux publics.

Routes et ponts, grande voirie, chemins non classés; ports, phares, fanaux et balises, mines et forages; études et dépenses diverses.

Divers.

Garanties d'intérêts à payer aux Compagnies de chemins de fer au-delà du chiffre de 15 millions par an (remboursements déduits).

Annuités d'emprunts ou d'avances affectés à des dépenses pour l'exécution desquelles des ressources extraordinaires n'auront pas été créées:

Dépenses imprévues d'intérêt colonial.

Art. 6. La moitié au moins des recettes ordinaires devra être affectée aux services visés dans le § 2 de l'article qui précède.

Budget sur ressources spéciales.

Recettes.

Art. 7. Les ressources spéciales sont:

Le 10e du principal des impôts arabes attribué aux chefs collecteurs;

Les centimes additionels affectés au service de l'Assistance publique;

Le remboursement, par les intéressés, des dépenses résultant de la constitution et de la constatation de la propriété individuelle indigène;

Le décime sur le principal des droits d'enregistrement établi par la loi du 29 juillet 1882 et autres produits spéciaux affectés au service de l'Assistance publique;

Le produit des centimes additionnels et des centimes pour fonds de non-valeurs établis sur le principal des Contributions directes;

La taxe sur les vignes;

Ainsi que toutes autres recettes ayant une affectation spéciale et dont la perception serait ultérieurement autorisée.

Dépenses.

Art. 8. Les dépenses spéciales sont celles auxquelles doivent être affectées les recettes prévues à l'article qui précède.

Budget extraordinaire.

Recettes.

Art. 9. Les ressources extraordinaires sont:

Les fonds de concours ainsi que les avances ou emprunts dont la réalisation serait autorisée en vue de dépenses extraordinaires; toutes autres recettes exceptionnelles ayant une affectation déterminée.

Dépenses.

Art. 10. Les dépenses extraordinaires sont:

Le remboursement des avances et emprunts, ainsi que toutes autres dépenses à l'acquittement desquelles il doit être pourvu au moyen des ressources visées à l'article qui précède.

Dispositions diverses.

Fonds libres.

Art. 11. Les ressources ordinaires qui demeureront libres à la clôture d'un exercice, formeront un fonds de réserve, déposé au Trésor, et ayant pour objet de subvenir à l'insuffisance des recettes d'un exercice ultérieur et de faire face aux dépenses que des événements imprévus pourraient nécessiter.

Pourront être prélevées sur ledit fonds les sommes affectées à l'armortissement, par anticipation, des emprunts et avances remboursables sur le budget de l'Algérie.

Le maximum de la réserve est fixé au tiers de la moyenne des dépenses ordinaires effectuées pendant les trois derniers exercices.

Art. 12. Les excédents disponibles sur les recettes spéciales et extraordinaires seront rattachés au budget de l'exercice suivant, comme en matière de budgets sur ressources spéciales.

Prélèvements au profit du Trésor.

Art. 13. Dès que les recettes ordinaires dépasseront 50 millions la moitié du surplus sera attribuée au Trésor.

Payements et avances à la charge du Trésor.

Art. 14. Les annuités restant dues à la compagnie des chemins de fer P.-A.-M. et à la Compagnie algérienne continueront à être imputées sur la dotation de la dette publique.

Le Trésor fera l'avance des garanties d'intérêts assurées aux compagnies de chemin de fer, sans que la charge qui lui incombera, de ce chef, puisse excéder le chiffre de 15 millions par an.

Il encaissera, jusqu'à concurrence du montant de ses avances, les sommes qui seront remboursées par les compagnies.

Art. 15. Il fera également, au début de l'exercice, l'avance des fonds nécessaires pour suppléer à l'insuffisance momentanée des recouvrements.

Les opérations effectuées à ce titre, ainsi qu'en ce qui concerne le fonds de réserve, feront l'objet de comptes ouverts parmi les services spéciaux du Trésor.

Mesures d'exécution.

Art. 16. Un règlement d'administration publique déterminera les formes de comptabilité, ainsi que les garanties de contrôle auxquelles seront soumises les opérations concernant le Budget de l'Algérie et pourvoira aux mesures d'exécution de la présente loi.

No. 50.

Proposition de loi portant projet de constitution algérienne,

présentée par M. Camille Sabatier, député (J. o., Docum. parl., Chambre des députés, Sess. ord. de 1889, Séance du 8 juillet 1889, annexe n° 3910, p. 1353 s.).

Proposition de loi.

Article premier.

Sous l'autorité du Ministre de l'Algérie et des Colonies, l'administration politique de l'Algérie comporte:

1° Un gouverneur général civil; 2° un Conseil du Gouvernement; 3° un Conseil colonial; 4° la représentation de l'Algérie au Parlement; deux Conseils consultatifs indigènes.

Art. 2.

Le Gouverneur général est nommé par décret délibéré en Conseil des Ministres.

Art. 3.

Il veille au respect de la Constitution algérienne.

Il promulgue les décisions et assure leur exécution.

Il répond du bon ordre et de la sécurité et requiert au besoin les forces de terre et de mer.

Il présente au Conseil supérieur tous les projets de décisions et de résolutions et prend part aux discussions.

Il préside le Conseil du Gouvernement.

Il nomme et révoque tous les fonctionnaires, sauf ceux dont la nomination est réservée au Président de la République ou rentre dans les attributions des chefs de service algérien.

onseil du Gouvernement.

Art. 4.

Le Conseil du Gouvernement se compose de quatre membres nommés par décret.

Art. 5.

Les Conseillers du Gouvernement assistent le Gouverneur dans ses fonctions et contresignent ses actes. Ils reçoivent de lui toutes délégations, élaborent les propositions à soumettre au Conseil supérieur et prennent part aux discussions.

Les diverses attributions sont réparties entre chacun des membres du Conseil du Gouvernement, d'après les départements suivants:

1° Administration des collectivités européennes, colonisation, cultes européens;

2° Administration, instruction publique, cultes, justice et police des indigènes;

3° Travaux publics, agriculture, commerce;

4° Finances, postes et télégraphes.

Représentation algérienne.

Art. 6.

L'Algérie est représentée par trois sénateurs et six députés. Il n'est apporté aucune modification aux circonscriptions actuelles.

Les Conseillers d'arrondissement seront substitués aux Conseillers généraux dans la composition du Collège électoral qui nomme les sénateurs.

Conseil colonial.

Art. 7.

Le Conseil colonial se compose des délégués des Conseils d'arrondissement, des sénateurs et des députés.

Le nombre des délégués à élire par arrondissement sera réparti suivant le tableau annexé à la présente loi.

Art. 8.

Il se réunit deux fois par an, le lundi qui précède le dimanche des Rameaux et le premier lundi d'août.

Chaque session dure quarante cinq jours au plus.

Art. 9.

Au cours de la première session de la législature, le Conseil nomme en comité secret une Commission permanente de huit membres pour la durée de la législature entière.

Art. 10.

Les membres du Conseil colonial sont élus pour neuf ans et rééligibles par tiers.

Art. 11.

Les propositions émanées de l'initiative gouvernementale ou des membres du Conseil, et prises en considération, sont renvoyées à l'étude de la Commission permanente, qui se répartit en quatre bureaux correspondant aux quatre départements du Conseil du Gouvernement, et présidés chacun par un membre de ce Conseil.

Les propositions renvoyées à l'étude de la Commission ne peuvent être rapportées et discutées au sein du Conseil qu'à la session suivante, sauf déclaration d'urgence.

Les rapports de la Commission sont distribués soit à domicile, soit en cours de session, dix jours au moins avant la discussion en Conseil.

Art. 12.

Sont interdites au Conseil toutes délibérations sur:

1° La Constitution métropolitaine; les actes et événements politiques qui peuvent se produire dans la métropole et la législation spéciale à la métropole;

2° L'organisation militaire et maritime en Algérie;

3° Les questions de douane, même considérées au point de vue strictement algérien;

4° Les questions relatives à l'état des étrangers en Algérie;

5° Les questions internationales de tout ordre.

Toutefois, sur les matières prévues aux § 2, 3, 4 et 5, des voeux pourront être proposés, discutés et émis, mais le Gouvernement pourra, s'il le juge utile, interdire que la discussion soit poursuivie.

Art. 13.

Les délibérations du Conseil colonial ne seront valables qu'après l'expiration des vingt jours qui suivront la distribution qui en aura été faite à la Chambre des Députés et au Sénat.

Durant ce délai, le veto suspensif pourra être formulé soit par le Gouvernement, soit par un sénateur ou un député. L'Assemblée saisie statuera immédiatement sur la prise en considération; il sera procédé dans le mois à la discussion au fond, faute de quoi, passé le délai d'un mois, la décision du Conseil acquerra force de loi.

La discussion ne pourra jamais donner lieu, soit à la Chambre, soit au Sénat, qu'à une seule délibération.

Le Sénat ou la Chambre pourront soit confirmer, soit infirmer la décision prise, soit la renvoyer au Conseil colonial pour nouvel examen. En aucun cas la décision ne pourra être promulguée après modification sans délibération nouvelle du Conseil colonial.

Art. 14.

En cas de conflit avec le Conseil colonial, le Gouvernement pourra prendre telles des mesures suivantes qu'il avisera: 1° annuler une délibération ou une discussion; 2° inscrire d'office une dépense après refus réitéré par deux délibérations prises à trois jours d'intervalle; 3° proroger la session du Conseil; 4° soumettre l'objet du conflit à l'ensemble des conseillers d'arrondissement réunis en congrès, et les conseillers d'arrondissement se réuniront au chef-lieu de chaque département. Les suffrages émis dans chacune de ces assises départementales seront totalisés et la majorité ainsi obtenue constituera la décision du congrès; 5° dissoudre le Conseil colonial.

La prorogation d'une session et l'annulation d'une délibération pourront être ordonnées par arrêté du gouverneur, délibéré en Conseil du Gouvernement. L'inscription d'office d'une dépense au budget et la convocation du Congrès ne pourront être ordonnées que par décret. La dissolution du conseil colonial ne sera prononcée que par une loi.

Art. 15.

Avant d'être distribuées à la Chambre des députés et au Sénat, toutes les décisions du Conseil colonial seront traduites en arabe avec texte français en regard, et distribuées aux membres des conseils consultatifs arabes et kabyles dont il va être ci-après parlé.

Les voeux émis par les conseils seront à leur tour traduits en français et adressés dans les trois jours aux sénateurs et députés et aux membres du Conseil colonial.

Conseils consultatifs indigènes.

Art. 16.

Dans les régions kabyles, telles que les limites en seront déterminées par arrêté du Gouverneur, les villages éliront, chacun suivant leur importance, un ou deux délégués à l'effet d'élire les membres de Conseil consultatif kabyle. Ceux-ci seront au nombre de vingt-quatre et seront répartis entre les diverses conscriptions par l'arrêté du Gouverneur susdit.

En pays arabe, le Gouverneur déterminera dans leur composition les groupes qui devront élire les délégués. Ceux-ci désigneront à leur tour, suivant un tableau de répartition arrêté par le Gouverneur, les vingt-quatre membres du Conseil facultatif arabe.

Art. 17.

Les deux Conseils indigènes délibéreront séparément. Ils pourront: 1° émettre, dans le délai de vingt jours fixé par l'article, toutes observations ou protestations sur les propositions soumises au Conseil colonial ou sur les décisions prises par lui; 2° émettre des voeux sur les matières sur lesquelles le Conseil colonial peut lui-même statuer.

Les Conseils indigènes se réuniront et se sépareront dix jours après le Conseil colonial.

Art. 18.

Les membres des Conseils indigènes et les délégués qui les nomment sont élus pour deux ans.

Art. 19.

Le Gouverneur peut, par arrêté, annuler une délibération des Conseils indigènes. Un décret peut dissoudre les Conseils.

Art. 20.

Au commencement de chaque session, le Gouverneur désignera, pour le représenter auprès de chaque Conseil indigène, un commissaire du Gouvernement.

Principes généraux.

Art. 21.

Une loi spéciale déterminera le régime de la naturalisation des indigènes, de manière à assurer la gratuité absolue de la procédure et la pleine liberté pour les indigènes de revendiquer ou de refuser le titre de citoyen français. En outre, ladite loi déterminera les conditions d'un statut mixte dont pourront se prévaloir tous les indigènes qui, ayant servi sous les drapeaux pendant quatre ans au moins, répudieront le droit soit de vendre ou d'acheter des filles, d'imposer à leurs filles un mari dont celles-ci ne voudraient pas, de vendre ou d'acheter des esclaves, enfin, d'exercer aucun droit de suite sur leurs Kharmès. Le statut mixte conférera l'exercice des droits politiques.

Art. 22.

Toutes recettes effectuées en Algérie seront affectées aux dépenses du budget algérien.

Art. 23.

Les dépenses militaires et maritimes resteront à la charge du budget de la métropole.

Art. 24.

Nul impôt nouveau ne pourra être établi s'il frappe les indigènes à l'exclusion des Européens ou dans une proportion plus forte.

Art. 25.

Le dixième au moins des impôts indigènes devra être affecté à des oeuvres d'assistance ou d'instruction plus particulièrement destinées aux indigènes.

Art. 26.

Est réservée au Président de la République la nomination et la révocation.

1° Du premier Président de la Cour d'appel,

2° Du Procureur Général;

3° Du Recteur;

4° De l'Ingénieur en chef des ponts et chaussées;

5° De l'Ingénieur en chef des mines;

6° Du chef de l'interprétorat auprès des Conseils indigènes.

Art. 27.

Les services des armées de terre et de mer relèvent exclusivement des Ministres de la Guerre et de la Marine.

Art. 28.

Les fonctions des membres du Conseil colonial, de la Commission permanente et des Conseils indigènes donnent droit à une indemnité qui sera de neuf mille francs par an pour les membres de la Commission permanente, de quinze francs par jour de session pour les membres du Conseil colonial, domiciliés à Alger ou à moins de 100 kilomètres de cette ville et de vingt-cinq francs pour les autres membres du Conseil; de douze francs par jour de session pour les membres du Conseil indigènes.

Art. 29.

La présente Constitution ne pourra être modifiée que par une loi prise en double délibération. Le Conseil colonial sera consulté entre la première et la deuxième délibération devant l'une et l'autre Chambre.

No. 51.

Projet de décret concernant l'organisation et les attributions du Gouvernement général de l'Algérie.

(Rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner les modifications à introduire dans la législation et dans l'organisation des divers services de l'Algérie par M. Jules Ferry, Sénateur, J. o., Docum. parl., Sénat, Sess. extraord. de 1892, Séance du 27 octobre 1892, annexe n° 8, p. 821).

Projet de décret.

Article premier.

Le Gouverneur général civil de l'Algérie est nommé par décret du Président de la République, rendu en Conseil des Ministres, sur la proposition du Ministre de l'Intérieur.

Art. 2.

Le gouvernement et la haute administration de l'Algérie sont centralisés à Alger sous son autorité. Tous les services civils sont placés sous sa direction.

Art. 3.

Néanmoins les services de la justice, des cultes non musulmans et de l'instruction publique demeurent, en conformité des lois, décrets et règlements actuellement en vigueur, sous l'autorité directe des Ministres compétents.

Les Ministres de la Justice, de l'Instruction publique et des Cultes sont tenus, pour toutes les nominations émanant d'eux, de prendre l'avis préalable du Gouverneur général.

Le Procureur général près la Cour d'appel d'Alger fait, chaque mois, un rapport au Gouverneur général et il lui remet le double des rapports généraux adressés au Garde des Sceaux.

Art. 4.

Le Gouverneur général rend compte de ses actes au Ministre de l'Intérieur, qui peut, selon les cas, les annuler ou les réformer.

Art. 5.

Les actes de haute administration ou de gouvernement, qui exigent l'intervention du Président de la République et qui touchent aux services placés par l'article 2 ci-dessus sous la direction du Gouverneur général, sont présentés à la signature du Président de la République et contresignés par le Ministre de l'Intérieur.

Art. 6.

Le Gouverneur général représente le Gouvernement de la République dans toute l'étendue du territoire algérien. Il a le droit de préséance sur tous les fonctionnaires civils et militaires.

Le Gouverneur général a sous sa direction les généraux de division chargés de l'administration des territoires de commandement.

Le général commandant le 19e corps d'armée et le contre amiral commandant la marine en Algérie relèvent directement, au même titre que les autres commandants de corps d'armée et les autres commandants de la marine, des Ministres de la Guerre et de la Marine.

Le Gouverneur général prend, d'accord avec eux, les mesures que nécessite la sûreté intérieure ou extérieure de l'Algérie.

En cas de dissentiment, il agit par voie de réquisition.

Art. 7.

Toutes les nominations réservées aux Préfets des départements algériens par le décret du 27 octobre 1858 et l'arrêté du Gouverneur général du 31 décembre 1873 sont soumises à l'approbation préalable du Gouverneur général.

Le Gouverneur général nomme directement à tous les emplois auxquels il est actuellement chargé de pourvoir en vertu de délégations ministérielles.

Il nomme et révoque les gardes forestiers, domaniaux, départementaux et communaux.

Les Préfets et Sous-Préfets sont nommés par le Président de la République sur la présentation du Ministre de l'Intérieur et après avis préalable du Gouverneur général.

Art. 8.

Le budget général de l'Algérie est préparé par le Gouverneur général, après avis du Conseil supérieur.

Il est adressé au Ministre de l'Intérieur qui le soumet au Conseil des Ministres.

Les crédits ouverts par le Parlement au budget général de l'Algérie et aux budgets départementaux sont mis à la disposition du Gouverneur général, qui peut ou les ordonnancer directement, ou en assigner une partie aux ordonnateurs secondaires.

L'état de ces ordonnateurs est adressé au Ministre des Finances.

Art. 9.

Les décrets du 18 décembre 1874, du 30 juin 1876, du 26 août 1881 et du 11 mars 1881 sont abrogés.

No. 52.

Décret portant réorganisation du service de la haute administration de l'Algérie.

(Bulletin des lois 1835, n° 32149.)

31 décembre 1896.

Art. 1er. Sont rapportés les décrets du 18 dec. 1874, du 11 mars 1881 et du 26 août 1881.

Sont également rapportés tous les décrets et décisions portant délégation de pouvoirs des ministres au gouverneur général de l'Algérie par application des dispositions susrappelées.

Nomination et attributions de gouvernement du gouverneur général.

2. Le gouverneur général de l'Algérie est nommé par décret du Président de la République, rendu en conseil des ministres, sur la proposition du ministre de l'intérieur.

Le gouvernement et la haute administration de l'Algérie sont centralisés à Alger, sous son autorité.

3. Le gouverneur général représente le gouvernement de la République dans toute l'étendue du territoire algérien. Il a le droit de préséance sur tous les fonctionnaires civils et militaires.
Il est consulté sur la nomination de tous les hauts fonctionnaires.

Des attributions du gouverneur général en ce qui concerne les services militaires.

4. Les généraux de division, en ce qui concerne l'administration des territoires de commandement, sont placés sous la direction immédiate du gouverneur général.

Le général commandant le 19e corps d'armée et le contre-amiral commandant la marine en Algérie relèvent, au même titre que les autres commandants de corps d'armée et les autres commandants de la marine, des ministres de la guerre et de la marine.

Le gouverneur général prend, d'accord avec eux, les mesures que nécessitent la sûreté intérieure ou la défense de l'Algérie.

En cas de dissentiment, il en réfère au Gouvernement; s'il y a urgence, il agit par voie de réquisition.

Le gouverneur général correspond directement avec le ministre de France au Maroc et le résident général de France à Tunis. Il ne peut engager d'action politique ou diplomatique en dehors de l'autorisation du Gouvernement.

Des attributions du gouverneur en matière de services civils.

Dispositions particulières au services rattachés.

5. Tous les services civils de l'Algérie sont placés sous la direction du gouverneur général, à l'exception des services non musulmans de la justice, des cultes, de l'instruction publique et des services de la trésorerie et des douanes, qui demeurent sous l'autorité des ministres compétents.

Toutefois, le gouverneur général est consulté sur la nomination des juges de paix et des officiers ministériels. Il assigne leur résidence aux interprètes près les justices de paix.

Le gouverneur général est également consulté sur toutes les modifications du tarif des droits de douane et de navigation, d'octroi de mer et sur toute modification relative à l'organisation du service.

Il lui est rendu compte de tous les incidents pouvant intéresser la police et la sécurité générale.

Les rapports de l'inspection générale des finances concernant la gestion des fonctionnaires mis à la disposition du gouverneur général ou nommés par lui ou l'organisation des services placés sous sa direction sont adressés au gouverneur général en même temps qu'au ministre des finances.

Dispositions particulières aux services non rattachés.

6. Les fonctionnaires et agents des services particuliers à l'Algérie et les brigadiers et gardes domaniaux des forêts sont placés directement sous l'autorité du gouverneur général.

Les fonctionnaires et agents des administrations métropolitaines sont mis à sa disposition. Il est consulté sur leur résidence, émet son avis sur les propositions d'avancement et sur les mesures disciplinaires. En cas d'urgence, il prononce leur suspension de fonctions.

Le gouverneur général exerce les attributions qu'il exerçait antérieurement au présent décret en ce qui concerne le personnel des services de l'enregistrement, des contributions directes et des contributions diverses.

7. Les directions générales des contributions directes, des contributions indirectes, de l'enregistrement, des domaines et du timbre, des postes et télégraphes et l'administration des forêts exercent en Algérie les mêmes attributions que dans la métropole quant à l'assiette et à la perception des impôts, taxes et droits dont elles assurent le recouvrement, ainsi que des amendes et contraventions y relatives.

Les directeurs des départements de l'Algérie correspondent directement avec les administrations centrales à Paris au sujet des questions concernant cette partie du service de la même manière et dans les mêmes formes que leurs collègues des autres départements.

Toutefois, les propositions de ces chefs de service sont adressées au gouverneur général, qui les transmet à l'administration centrale avec ses observations et son avis, quand la question touche à la législation spéciale de l'Algérie. Un double des rapports relatifs à la restitution et à la remise gracieuse d'amendes ou de droits en sus lui est communiqué.

Aucune concession de forêts à titre définitif ou temporaire ne pourra être faite sans l'autorisation du ministre compétent.

8. Le gouverneur général correspond avec chacun des ministres pour les affaires concernant son département.

Il rend compte des ses actes au ministre de l'intérieur et, en même temps, pour les services dénommés à l'art. 7, aux ministres compétents.

Il adresse chaque mois au ministre de l'intérieur un rapport dans lequel sont analysées et expliquées toutes les décisions dont il n'a pas été rendu compte immédiatement. En outre, il lui remet, chaque année, un rapport général détaillé qui est communiqué au Parlement.

9. Le budget des dépenses de l'Algérie est préparé, sauf pour les exceptions prévues à l'art. 5, par le gouverneur général, après avis du conseil supérieur.

Il est divisé en sections correspondant aux ministères intéressés. Le travail relatif à chaque section est adressé au ministre compétent.

Il fait l'objet, dans les lois annuelles des finances, d'un état spécial figurant à la suite de l'état législatif concernant les dépenses du budget spécial de la métropole.

Les crédits sont ouverts au ministre de l'intérieur, sauf pour les services non musulmans de la justice, des cultes et de l'instruction publique, pour les services de la trésorerie et des douanes et pour les services énumérés à l'art. 7.

Le ministre de l'intérieur et les ministres dans les attributions desquels rentrent les services énumérés à l'art. 7 mettent les crédits ouverts par le Parlement à la disposition du gouverneur général, qui peut ou les ordonnancer directement ou en assigner une partie aux ordonnateurs secondaires.

L'état de ces ordonnateurs est adressé au ministre des finances.

No. 53.

Projet de loi ayant pour objet de constituer le contrôle de l'administration en Algérie et de régler la composition et le fonctionnement du conseil supérieur,

présenté . . . par M. Louis Barthou, ministre de l'intérieur, par M. Méline, président du conseil, ministre de l'agriculture et par M. Georges Cochery, ministre des finances. (J. o., Docum. parl., Chambre des députés, Sess. ord., Séance du 11 mars 1897, annexe n° 2333, p. 358 s.).

Projet de loi.

Art. 1er. — Le gouverneur général de l'Algérie est assisté d'un conseil supérieur de gouvernement composé:

1° De 24 membres français nommés à l'élection dans les conditions déterminées par les articles 2 à 7 de la présente loi;

2° De 9 indigènes musulmans désignés comme il est dit aux articles 8 à 10 ci-après;

3° Des 3 préfets des départements algériens;

4° Des 3 généraux commandant les divisions de l'Algérie;

5° Des fonctionnaires ci-après désignés:

Le secrétaire général du gouvernement;

Le premier président de la cour d'appel d'Alger;

Le procureur général de la cour d'Alger;

L'archevêque d'Alger;

L'amiral commandant la marine en Algérie;

Le commandant supérieur du génie;

L'inspecteur général des travaux publics;

L'inspecteur général des mines;

L'inspecteur général des finances;

Le recteur de l'académie d'Alger;

Le conservateur des forêts d'Alger;

Les conseillers rapporteurs du conseil de gouvernement.

Art. 2. — Les vingt-quatre membres électifs français du conseil supérieur sont élus au scrutin individuel, à raison de huit dans chaque département par les conseillers municipaux

des communes de plein exercice élus au titre français, et par les adjoints municipaux français et les membres français des commissions municipales également issus de l'élection.

A cet effet, le territoire de chaque département est divisé, par arrêté du gouverneur général en conseil de gouvernement, en huit circonscriptions appelées à élire, chacune, un conseiller supérieur. Le même arrêté désigne le chef-lieu de chaque circonscription.

Art. 3. — Sont éligibles au conseil supérieur les citoyens français aptes à faire partie des conseils généraux des départements algériens. Le mandat de membre du conseil supérieur est toutefois incompatible avec la qualité d'agent ou d'entrepreneur d'un service de l'État ou d'une société subventionnée ou jouissant d'une garantie d'intérêts assurée par l'État. Il ne peut être cumulé avec celui de député ou de sénateur.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 8. — Les neuf membres indigènes musulmans du conseil supérieur sont répartis, à raison de trois pour chacun, entre les trois départements: deux pour le territoire civil et un pour le territoire militaire.

Le conseiller représentant le territoire militaire est désigné par le gouverneur général, sur la proposition du général commandant la division.

Les deux conseillers impartis au territoire civil sont élus, au scrutin individuel, par les conseillers municipaux au titre indigène des communes de plein exercice et par les membres indigènes des commissions municipales des communes mixtes, et, à cet effet, le territoire civil de chaque département est divisé, par arrêté du gouverneur général en conseil de gouvernement, en deux circonscriptions élisant chacune un conseiller supérieur musulman. Le même arrêté désigne le chef-lieu de chaque circonscription.

Art. 9. — Sont éligibles en qualité de membres indigènes du conseil supérieur:

1° Les indigènes musulmans inscrits sur les listes électorales des communes de plein exercice et remplissant en outre les autres conditions prévues par l'article 3, paragraphe 2, du décret du 7 avril 1884;

2° Les indigènes musulmans jouissant des capacités exigées, dans les communes de plein exercice, tant pour être électeur que pour être élu.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 12. — Les membres du conseil supérieur sont nommés pour trois ans. Ils sont rééligibles.

Art. 13. — Les cas d'indignité ou autres prévus pour déchéance du mandat de conseiller général et les dispositions relatives à la démission de ce mandat sont applicables au mandat de conseiller supérieur élu.

Il appartient au gouverneur général seul de prononcer la suspension ou la révocation du conseiller supérieur désigné par lui pour représenter le territoire militaire de chaque département.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 15. — Le conseil supérieur se réunit chaque année en session ordinaire, après la session dans laquelle les conseils généraux ont été appelés à voter le budget. Le gouverneur général le convoque en session extraordinaire toutes les fois qu'il y a lieu.

La convocation est faite par lettre du gouverneur général adressée à chaque membre du conseil.

La durée de chaque session ne peut dépasser vingt jours.

Art. 16. — Le conseil supérieur élit dès l'ouverture de la session un vice-président choisi par ses membres français.

En cas d'absence du gouverneur général, le secrétaire général du gouvernement a la présidence du conseil pour ouvrir la session, donner connaissance de la situation de l'Algérie et des motifs de la convocation et communiquer au conseil les dossiers et documents qu'il y a lieu de lui soumettre. Le vice-président élu prend aussitôt après la direction des délibérations.

Les fonctions de secrétaire du conseil supérieur sont remplies par le secrétaire du conseil de gouvernement.

Art. 17. — Le budget des dépenses de l'Algérie est divisé en deux parties.

1re partie. — Services ressortissant directement à l'autorité des ministres.

2e partie. — Services placés sous l'autorité du gouverneur général.

Ces dépenses sont classées par sections et chapitres conformément au tableau annexé à la présente loi.

Art. 18. — Les prévisions de dépenses concernant les services de la première partie sont établies par les ministres, le gouverneur général consulté. Elles sont communiquées à titre de renseignements au conseil supérieur.

Art. 19. — Le gouverneur général établit les évaluations de recettes de l'Algérie et les prévisions de dépenses relatives aux services placés dans ses attributions.

Art. 20. — Le conseil supérieur émet son avis relativement aux modifications et additions à introduire dans le régime fiscal de l'Algérie.

Il délibère avant le dépôt du projet de budget sur les évaluations de recettes proposées, ainsi que sur les prévisions de dépenses des services portés à la 2e partie du budget.

Il délibère en même temps sur le projet de répartition par article des crédits inscrits aux chapitres de ces mêmes services. La répartition est arrêtée définitivement après le vote du budget par le ministre compétent.

Le conseil supérieur examine le compte administratif des dépenses relatives aux services placés sous l'autorité du gouverneur général. Pendant la durée de cet examen, le gouverneur général se retire de la salle des délibérations.

Art. 21. — Le conseil supérieur délibère sur toutes les questions intéressant l'administration de l'Algérie qui lui sont soumises par le gouverneur général.

Il émet des voeux sur les divers objets de cette administration en général.

Il exprime son avis sur les voeux des conseils généraux.

Les voeux politiques lui sont interdits.

Art. 22. — Le conseil supérieur ne peut délibérer qu'autant qu'il réunit la majorité de ses membres.

Les délibérations sont prises à la majorité des membres présents.

Les votes ont lieu par assis et levé. Toutefois, il est recouru au scrutin secret, si ce mode est demandé par quatre membres au moins.

Art. 23. — Les procès-verbaux présentent l'analyse sommaire des discussions.

Ils peuvent être publiés après la session, en vertu d'un vote du conseil supérieur et avec l'approbation du gouverneur général. Pendant la session, et sous les mêmes conditions, un résumé sommaire peut être communiqué à la presse.

Art. 24. — Les membres élus du conseil supérieur et les conseillers musulmans nommés pour le territoire militaire reçoivent une indemnité de 20 fr. par jour de présence à Alger pendant la durée de la session.

Ceux qui ont leur résidence hors d'Alger reçoivent, en outre, des frais de déplacement calculés à raison de 3 fr. par myriamètre parcouru, tant pour se rendre aux convocations que pour rejoindre leur domicile.

No. 54.

Décret portant réorganisation de l'administration préfectorale en Algérie.

(Bulletin des lois 1963, n⁰ 34432).

22 février 1898.

Art. 1er. Les préfets, sous-préfets, secrétaires généraux de préfecture et conseillers de préfecture en Algérie sont placés sous l'autorité du gouverneur général.

Ils sont nommés par décret. Le décret de nomination fixe en même temps la résidence assignée à chacun d'eux.

— —

12. Les congés ou autorisations d'absence sont accordés aux préfets, sous-préfets, secrétaires généraux et conseillers de préfecture par le gouverneur général.

13. Le cadre du personnel des bureaux des préfectures et des sous-préfectures, les conditions d'admission, d'avancement, ainsi que les mesures disciplinaires concernant ce personnel sont déterminés par arrêté du gouverneur général.

Les employés supérieurs (chefs de bureau, sous-chefs de bureau, commis principaux de

préfecture et secrétaires de sous-préfecture) sont nommés par le gouverneur général, sur la proposition des préfets. Celui-ci peut déléguer aux préfets la nomination des autres employés de leurs bureaux et ceux des sous-préfectures.

Il est mis, à cet effet, à la disposition des préfets des crédits collectifs dont le montant est fixé par la loi de finances.

No. 55.

Décret qui fixe les attributions, en matière de police, du gouverneur général de l'Algérie.

(Bulletin des lois 1963, nº 34142).

26 février 1898.

Art. 1er. Le gouverneur général de l'Algérie aura dans la colonie, en matière de police, les mêmes attributions que le ministre de l'intérieur dans la métropole. Il statuera sur les questions relatives à l'organisation des commissariats de police et procédera à la nomination des titulaires.

No. 56.

Décret relatif aux attributions du Gouverneur général de l'Algérie.

(Bulletin des lois, 2018, nº 35368).

23 août 1898.

Art. 1er. Le gouverneur général de l'Algérie est nommé par décret du Président de la République, rendu en Conseil des ministres, sur la proposition du ministre de l'intérieur.

Le gouvernement et la haute administration de l'Algérie sont centralisés à Alger sous son autorité.

2. Le gouverneur général représente le Gouvernement de la République dans toute l'étendue du territoire algérien.

Il a le droit de préséance sur tous les fonctionnaires civils et militaires.

Il est consulté sur la nomination de tous les hauts fonctionnaires.

3. Le gouverneur général correspond directement avec le ministre de France au Maroc, avec le résident général de France à Tunis et avec le consul général de France à Tripoli.

Il ne peut engager d'actions politique ou diplomatique en dehors de l'autorisation du Gouvernement.

Il exerce, à l'ègard des étrangers et des indigènes musulmans, les pouvoirs de haute police prévus par la loi du 3 décembre 1849 ou par la législation spéciale de l'Algérie.

4. Les généraux de division, en ce qui concerne l'administration des territoires de commandement, sont placés sous la direction immédiate du gouverneur général.

Le général commandant le 19e corps d'armée et le contre-amiral commandant la marine en Algérie relèvent, au même titre que les autres commandants de corps d'armée et les autres commandants de la marine, des ministres de la guerre et de la marine.

Le gouverneur général prend, après s'être concerté avec eux, les décisions que nécessitent la sûreté intérieure ou la défense de l'Algérie.

Il en confie l'exécution aux commandants des forces de terre et de mer et rend immédiatement compte aux ministres compétents des décisions qu'il a prises.

En cas de guerre étrangère, le gouvernement de la métropole a seul la disposition des forces de terre et de mer de l'Algérie.

5. Tous les services civils de l'Algérie sons placés sous la direction du gouverneur général, à l'exception des services non musulmans de la justice, des cultes, de l'instruction publique et des services de la trésorerie et des douanes, qui demeurent sous l'autorité des ministres compétents.

Toutefois les rapports, instructions ou décisions relatives à ces services lui sont adressés en même temps qu'aux ministres ou aux fonctionnaires intéressés.

Le gouverneur général est consulté sur la nomination des juges de paix et des officiers ministériels; il assigne leur résidence aux interprètes des justices de paix.

Il est également consulté sur toutes les modifications du tarif des droits de douane et de navigation, d'octroi de mer, et sur toute modification relative à l'organisation du service.

Il lui est rendu compte par les différents services de tous les incidents pouvant intéresser la police et la sécurité générales.

6. Les fonctionnaires et agents des services particuliers à l'Algérie sont placés directement sous l'autorité du gouverneur général.

Les fonctionnaires et agents des administrations métropolitaines sont mis à sa disposition.

Il est consulté sur leur résidence, émet son avis sur les propositions d'avancement et sur les mesures disciplinaires. En cas d'urgence, il prononce leur suspension de fonctions.

7. Les directions générales des contributions directes, des contributions indirectes, de l'enregistrement, des domaines et du timbre, des postes et des télégraphes, exercent en Algérie les mêmes attributions que dans la métropole, quant à l'assiette et à la perception des impôts, taxes et droits dont elles assurent le recouvrement, ainsi que des amendes et contraventions y relatives.

Les directeurs des départements de l'Algérie correspondent directement avec les administrations centrales à Paris, au sujet des questions concernant cette partie du service, de la même manière et dans les mêmes formes que leur collègues des autres départements.

Les attributions du gouverneur général, en ce qui touche le personnel et les services des forêts et ceux de l'agriculture, demeurent réglées conformément aux décrets des 19 et 23 mars 1898.

Les dispositions du paragraphe 2 de l'article 5 sont applicaples aux services ci-dessus énoncés.

8. Le gouverneur général correspond avec chacun des ministres pour les affaires concernant son département.

Il rend compte de ses actes au ministre de l'intérieur, et en même temps, pour les services dénommés à l'article 7, aux ministres compétents.

Il adresse chaque mois au ministre de l'intérieur un rapport dans lequel sont analysées et expliquées toutes les décisions dont il n'a pas été rendu compte immédiatement. En outre, il lui remet chaque année un rapport général détaillé qui est communiqué aux Chambres.

9. En attendant qu'il ait été statué par le pouvoir législatif sur la question d'institution d'un budget spécial en Algérie et sur la répartition, s'il y a lieu, des droits de décision et de contrôle, entre les pouvoirs publics de la métropole et les autorités de la colonie, le budget des dépenses de l'Algérie continuera d'être préparé, sauf pour les exceptions prévues à l'article 5, par le gouverneur général, après avis du conseil supérieur.

Ce budget est divisé en sections correspondant aux ministères intéressés. Le travail relatif à chaque section est adressé au ministre compétent.

Il fait l'objet, dans les lois annuelles de finances, d'un état spécial, figurant à la suite de l'état législatif des dépenses de la métropole.

Les crédits sont ouverts au ministre de l'intérieur, sauf pour les services non musulmans de la justice, des cultes et de l'instruction publique, pour les services de la trésorerie et des douanes, et pour les services énumérés à l'article 7.

Le ministre de l'intérieur et les ministres dans les attributions desquels rentrent les services énumérés à l'article 7 mettent les crédits ouverts par les Chambres à la disposition du gouverneur général, qui peut ou les ordonnancer directement ou en assigner une partie aux ordonnateurs secondaires.

L'état de ces ordonnancements est adressé au ministre des finances.

No. 57.

Décret relatif aux Délégations financières algériennes.

(Bulletin des lois, 2018, n° 35369.

23 août 1898.

Art. 1er. Les Délégations financières algériennes représentant, auprès du gouvernement général, les différentes catégories de contribuables français ou sujets français, savoir:

1° Les colons. — Est réputé colon tout concessionnaire ou propriétaire de biens ruraux, ainsi que tout chef d'exploitation ou fermier desdits biens;

2° Les contribuables autres que les colons;

3° Les indigènes musulmans.

Les délégués sont élus pour six ans et renouvelables par moitié tous les trois ans.

2. La première Délégation est composée de vingt-quatre membres élus directement par les colons, au scrutin individuel, à raison de huit par département.

Sont électeurs tous les colons inscrits sur les listes électorales municipales ou justifiant qu'ils devaient y être inscrits au 1er janvier de l'année de l'élection, pourvu qu'ils soient âgés de vingt-cinq ans, Français depuis douze ans au moins, et qu'ils résident en Algérie depuis trois ans au moins.

Sont éligibles tous les électeurs qui ne sont pas dans un des cas d'incapacité ou d'incompatibilité prévus par les articles 7 à 10 du décret du 23 septembre 1875 sur les conseils généraux.

Le mandat de délégué ne peut pas être cumulé avec celui de sénateur ou de député.

3. La seconde Délégation est composée de vingt-quatre membres élus directement au scrutin individuel, à raison de huit par département par les contribuables autres que les colons, inscrits au rôle d'une des contributions directes ou des taxes assimilées.

Les dispositions de l'article précédent sur l'électorat et l'éligibilité sont applicables à cette délégation.

4. Nul ne peut prendre part à l'élection de plus d'un délégué. L'électeur qui remplirait les conditions requises pour être inscrit sur les listes électorales de plusieurs délégations devra opter. En cas de double vote, les dispositions des articles 33 et 34 du décret organique du 2 février 1852 seront applicables.

5. La troisième Délégation se compose de vingt et un indigènes musulmans, savoir:

1° Neuf délégués des indigènes des territoires civils élus au scrutin individuel, à raison de trois par département, par les conseillers municipaux au titre indigène des communes de plein exercice, et par les membres indigènes des commissions municipales des communes mixtes;

2° Six délégués des indigènes des territoires de commandement, à raison de deux par département, désignés par le gouverneur général sur une triple liste de présentation dressée, pour chacun d'eux, par le général de division commandant le territoire;

3° Six délégués kabyles élus au scrutin individuel par les chefs des groupes dite Kharouba.

Ces derniers délégués forment une section spéciale de la troisième Délégation.

6. En cas de protestation contre l'élection des membres des deux premières Délégations, il sera procédé comme en matière d'élections aux conseils généraux.

7. Le mandat de délégué est gratuit, sauf le remboursement des frais de voyage et de séjour.

8. Chaque Délégation est consultée tous les ans par le gouverneur général sur les questions relatives aux impôts ou taxes perçus ou à percevoir, qui intéressent la catégorie de contribuables qu'elle représente, notamment sur l'assiette, le taux et le mode de perception de ces impôts ou taxes, et sur les réformes dont ils paraîtraient susceptibles.

Les Délégations peuvent être également consultées sur toutes autres questions d'ordre financier ou économique.

9. Chaque Délégation et la section kabyle de la délégation indigène délibèrent séparément. Toutefois, le gouverneur général peut autoriser par un arrêté spécial la réunion de délégations ou sections, en vue de déliberer sur des questions d'intérêt commun spécifiées par le même arrêté.

10. Les Délégations sont convoquées, leurs sessions sont ouvertes et closes par arrêté du gouverneur général.

11. Chaque délégation élit son bureau composé d'un président, d'un assesseur faisant fonctions de vice-président, et d'un secrétaire.

La section kabyle n'élit qu'un président.

En cas de réunion de plusieurs Délégations, la présidence et les autres fonctions du bureau sont exercées par les doyens des bureaux des deux premières Délégations.

12. Est nulle de plein droit toute délibération relative à des objets qui ne sont pas légalement compris dans les attributions des Délégations.

13. Est également nulle de plein droit toute délibération, quel qu'en soit l'objet, prise hors des sessions légales des Délégations. La nullité est prononcée conformément à l'article précédent, sans préjudice des dispositions prévues par l'article 34 du décret du 23 septembre 1875 relatif aux conseils généraux, lequel est applicable aux Délégations.

14. La Délégation qui contreviendrait aux articles 9, 12 et 13, ou qui refuserait de délibérer

sur les questions soumises à son examen, pourrait être dissoute par arrêté du gouverneur général et remplacée par une commission dont les membres seraient choisis parmi les personnes éligibles à cette Délégation.

15. Des arrêtés du gouverneur, pris en conseil de gouvernement, assureront l'exécution du présent décret, notamment en ce qui concerne la confection et la revision des listes électorales, la division des départements et du territoire kabyle en circonscriptions de vote, les formes et délais de la convocation des électeurs.

No. 58.

Décret relatif au Conseil supérieur du Gouvernement de l'Algérie.

(Bulletin des lois 2018 nº 35371).

23 août 1898.

Art. 1er. Le gouverneur général de l'Algérie est assisté d'un conseil supérieur de gouvernement ainsi composé:

1° Seize membres appartenant aux délégations financières et élus par elles, à raison de six pour chacune des deux premières délégations et de quatre pour la délégation indigène, un de ces derniers étant élu par la section kabyle de cette délégation:

2° Quinze membres appartenant aux conseils généraux et élus par eux à raison de cinq par département;

3° Vingt-deux membres de droit, siégeant à raison de leurs fonctions, et ci-après énumérés:

Le gouverneur général, président;

Le secrétaire général du gouvernement;

Le premier président de la cour d'appel d'Alger;

Le procureur général près la cour d'appel d'Alger;

L'archevêque d'Alger;

L'amiral commandant la marine en Algérie;

Le commandant supérieur du génie;

Les trois généraux commandant les divisions;

Les trois préfets des départements algériens;

Le recteur de l'académie d'Alger;

L'inspecteur général des ponts et chaussées;

L'inspecteur général des mines;

L'inspecteur général des finances;

Le conservateur des forêts d'Alger;

Les quatre conseillers rapporteurs près le conseil de gouvernement;

4° Trois notables indigènes désignés par le gouverneur général;

5° Quatre membres désignés par le gouverneur général parmi les fonctionnaires algériens, à raison de leurs lumières et de leurs services.

2. Les membres du conseil supérieur autres que les membres de droit sont élus ou nommés pour trois ans; leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de démission, il est pourvu à leur remplacement avant l'ouverture de chaque session ordinaire; toutefois, il peut être sursis au remplacement d'un conseiller élu, si la vacance s'est produite moins de deux mois avant l'ouverture de la session. Le mandat du nouveau membre prend fin lors du premier renouvellement triennal.

3. Les membres du conseil supérieur qui ont droit à une indemnité en vertu du décret du 7 mars 1876, ainsi que les membres élus par les délégations et les membres désignés aux paragraphes 4 et 5 de l'article 1er reçoivent les indemnités prévues par le décret précité.

4. Le conseil supérieur se réunit chaque année en session ordinaire, après la session des délégations financières et à la date fixée par le gouverneur général, qui peut en outre le convoquer en session extraordinaire.

5. Le gouverneur général préside le conseil supérieur.

Aussitôt après l'ouverture de chaque session, le conseil élit un vice-président; les fonctions de secrétaire sont remplies par le conseil de gouvernement.

6. Le conseil supérieur ne peut délibérer que si la moitié plus un des membres dont il se compose assistent à la séance. Les décisions sont prises à la majorité des membres présents. Le vote a lieu par assis et levé. Toutefois, le scrutin secret est de droit s'il est réclamé par dix membres au moins.

7. Les procès-verbaux des séances contiennent un compte-rendu sommaire des discussions. Ils peuvent être publiés après la session en vertu d'un vote du conseil supérieur. Un résumé sommaire peut, après chaque séance, être communiqué à la presse. Toutefois, le gouverneur général peut s'opposer à toute publication qu'il jugerait nuisible à la sécurité extérieure ou intérieure de l'Algérie.

8. Le conseil supérieur délibère sur toutes les questions relatives à l'administration de l'Algérie qui lui sont soumises par le gouverneur général. Il émet des voeux sur les divers objets qui intéressent cette administration.

Tous voeux politiques lui sont interdits.

9. En attendant qu'il ait été statué par le pouvoir législatif sur la question d'institution d'un budget spécial en Algérie, le conseil supérieur délibère sur les évaluations de recettes établies par le gouverneur général, après avoir reçu communication des délibérations prises par les délégations financières. Il examine également le budget des dépenses préparé conformément à l'article 9 du décret relatif aux attributions du gouverneur général.

Les prévisions de dépenses concernant les services rattachés lui sont communiquées à titre de renseignements.

10. Est nulle de plein droit toute délibération du conseil supérieur prise en dehors de ses attributions légales. La nullité est prononcée par décret du Président de la République, le Conseil d'Etat, entendu.

No. 59.

Arrêté du gouverneur général relatif à la confection et à la revision des listes électorales et aux formes et délais de la convocation des électeurs des délégations financières.

(Bulletin officiel du Gouvernement général 1541, n° 332).

4 octobre 1898.

1° Délégations françaises.

Art. 1er. Les listes électorales des deux délégations françaises sont dressées dans chaque commune des territoire civil et de commandement par la commission chargée de la confection et de la revision de la liste électorale de la commune.

Sont portés sur la première liste (délégation des colons) les électeurs âgés de vingt-cinq ans, Français depuis douze ans au moins, résidant en Algérie depuis trois ans au moins et concessionnaires, propriétaires, chefs d'exploitation ou fermiers de biens ruraux.

Sont portés sur la seconde liste (délégation des contribuables autres que les colons) les autres électeurs qui, satisfaisant aux mêmes conditions d'âge, de nationalité et de résidence, figurent au rôle d'une des contributions directes ou des taxes assimilées.

Art. 2. Au cas où un électeur résidant dans l'étendue d'une circonscription électorale des délégations habiterait un territoire non constitué en commune, il sera, s'il remplit les conditions d'électorat à l'une des délégations, inscrit sur la liste de la commune la plus proche.

Art. 3. Les listes des deux délégations sont revisées annuellement en même temps que la liste électorale de la commune.

Elles sont déposées au secrétariat de la mairie, communiquées et publiées conformément à l'article 2 du décret du 2 février 1852.

Art. 4. Les demandes en inscription et en radiation devront être formées dans les mêmes délais, soumises à la même commission, portées en appel devant le même juge que lorsqu'il s'agit de la revision de la liste électorale de la commune.

L'électeur appelé à opter par application de l'article 4 du décret du 23 août 1898 pourra, dans le délai de vingt jours, à dater de la publication des listes, désigner celle où il désire être inscrit.

Il continuera de figurer sur la liste ou il était primitivement porté jusqu'à ce qu'il ait manifesté sa volonté d'être inscrit pour l'année suivante sur l'autre liste.

Art. 5. Les collèges électoraux des délégations françaises sont convoqués par arrêté du gouverneur général, publié, suivant l'usage, quinze jours au moins avant le jour de l'élection, qui sera toujours un dimanche.

L'élection a lieu, dans chaque commune, sur les listes électorales établies conformément aux articles qui précèdent.

Art. 6. L'ouverture, la clôture et la dépouillement du scrutin, le recensement des votes et la proclamation des résultats ont lieu suivant les règles instituées par le décret du 23 septembre 1875 en matière d'élections aux conseils généraux.

Le bureau électoral de chaque délégation ne peut être formé que d'électeurs de cette délégation.

Art. 7. Nul n'est élu membre des délégations, au premier tour de scrutin, s'il n'a réuni :

1° La majorité absolue des suffrages exprimés ;

2° Un nombre de suffrages égal au quart de celui des électeurs inscrits.

Au second tour, qui aura lieu le dimanche suivant, l'élection a lieu à la majorité relative, quel que soit le nombre des votants.

Si plusieurs candidats obtiennent le même nombre de suffrages, l'élection est acquise au plus âgé.

Art. 8. Dans le cas où un candidat serait élu à deux délégations, il devra faire connaître son opinion au gouverneur général dans les quinze jours qui suivront son élection ou la notification de la décision du conseil d'Etat relative à cette élection.

A défaut d'option dans le délai imparti, le conseil de gouvernement tranchera, par la voie du sort, à quelle circonscription le délégué appartiendra.

Ce délégué devra être remplacé, dans le délai maximum de deux mois, au siège devenu vacant, au moyen d'une élection faite en la forme prévue aux articles précédents.

Il en sera de même des vacances ouvertes pour d'autres causes.

— — — — — — — — — — — — —

2° Délégations musulmanes.

Art. 10. Les conseillers municipaux au titre indigène des communes de plein exercice et les membres indigènes des commissions municipales des communes mixtes du territoire civil sont convoqués individuellement par écrit, par les soins de l'autorité locale, quinze jours au moins avant le jour de l'élection. Il se réunissent au chef-lieu de la commune, sous la présidence du maire ou de l'administrateur et, en cas d'empêchement, de leur suppléant légal.

Le vote a lieu au scrutin secret.

Sont seuls éligibles les électeurs de la délégation.

Les dispositions qui précèdent sont applicables aux chefs des kharoubas, en ce qui concerne la section kabyle,

Art. 11. Le secrétaire de la mairie, dans les communes de plein exercice, le secrétaire de la commission municipale, dans les communes mixtes recueille les bulletins et les place en présence des électeurs sous une enveloppe scellée par lui, mise par le président du bureau électoral sous une seconde enveloppe à laquelle il appose le cachet de la commune.

Les plis ainsi préparés sont immédiatement transmis au chef-lieu de la circonscription électorale, par les soins de l'autorité locale.

Art. 12. Le dépouillement est opéré au chef-lieu de la circonscription par une commission composée du juge de paix, président, du plus âgé et du plus jeune des électeurs présents, du secrétaire de la mairie ou de la commission municipale du chef-lieu.

Art. 13. Les dispositions de l'article 7 ci-dessus sont applicables à l'élection des membres de la délégation musulmane. La régularité de l'élection de ladite délégation sera vérifiée en conseil de gouvernement.

No. 60.

Arrêté du gouverneur général relatif au fonctionnement des délégations financières.

(Bulletin officiel du Gouvernement général 1541 nº 355).

4 octobre 1898.

Art. 1er. A l'ouverture de la session ordinaire, chaque délégation, réunie sous la présidence de son doyen d'âge, le plus jeune membre faisant fonctions de secrétaire, nomme, au scrutin secret et à la majorité absolue, son président, son assesseur et son secrétaire.

Leurs fonctions durent jusqu'à la session ordinaire de l'année suivante.

Le gouverneur général désignera, s'il y a lieu, le fonctionnaire qui devra aider de ses conseils le président élu de la délégation musulmane, ainsi que l'interprète qui devra etre adjoint au secrétaire élu de la dite délégation.

Art. 2. Les dispositions du décret du 23 août 1898, relatives au quorum exigé pour la validité des délibérations, aux formes de votation, aux procès-verbaux et aux comptes rendus du conseil supérieur, sont applicables aux délégations financières.

Art. 3. Dès l'ouverture de la session, chaque délégation est saisie, par le gouverneur général, des questions sur lesquelles elle aura à délibérer, sans préjudice de celles qui pourront leur être soumises pendant tout le cours de la session.

Art. 4. Le gouverneur général désigne les fonctionnaires et agents chargés de représenter l'administration devant l'une ou l'autre des délégations.

No. 61.

Proposition de loi portant: 1º création d'un budget spécial; 2º constitution et règlement des attributions d'un conseil colonial élu de l'Algérie,

présentée par MM. Morinaud, Marchal, Drumont, Firmin Faure, députés (J. o., Docum. parl., Chambre des deputés, Sess. ord. de 1899, 2e Séance du 28 mars, annexe nº 867, p. 981 s.).

Première proposition de loi.

Art. 1er. A partir de l'exercice de 1900, l'Algérie est dotée d'un budget spécial.

Art. 2. — Les recettes sont partagées en deux parties.

La première, c'est-à-dire 27 millions de francs, est affectée aux dépenses mises à la charge de la métropole.

Sont partagées dans la même proportion que les recettes pour l'exercice 1900:

1º Les plus ou moins-values de recettes qui pourront apparaître en fin d'exercice sur les prévisions budgétaires;

2º Les plus-values ou les moins-values de recettes qui ressortiront aux prévisions des exercices suivants sur l'annee 1900.

Cependent la métropole, afin de permettre à l'Algérie de gager d'ores et déjà un grand emprunt, abandonne pendant dix ans à la colonie sa part dans les excédents sus-indiqués. La part de la métropole dans les recettes algériennes se trouve ainsi arrêtée pour dix ans à la moitié des recettes prévues pour 1900 qui sont de 54, 353, 534 fr.

Art. 3. — L'Algérie est declarée personne morale et civile.

Elle a la faculté de se constituer un domaine propre, d'aliéner, d'acheter.

Elle peut contracter des emprunts.

Elle a la faculté de se créer des ressources.

Deuxième proposition de loi.

Art. 1er. — Il est constitué en Algérie un conseil colonial composé de:

38 conseillers français;

9 conseillers musulmans;

4 conseillers kabyles.

Cette composition pourra être modifiée par décret du Président de la République, après avis du conseil colonial.

Art. 2. — Les conseillers français seront élus au scrutin de liste, à raison de deux par arrondissement, par le suffrage universel, d'après la liste municipale ordinaire.

Toutefois, les arrondissements d'Alger et d'Oran nomment chacun quatre conseillers, en raison du nombre de leurs habitants.

Art. 3. — Sont éligibles au conseil colonial les citoyens français aptes à faire partie des conseils généraux des départements algériens. Le mandat de membre du conseil colonial est incompatible avec la qualité d'agent ou d'entrepreneur d'un service de l'Etat ou d'une société subventionnée ou jouissant d'une garantie d'intérêts assurée par l'Etat.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 8. — Les neuf membres indigènes du conseil colonial sont répartis à raison de trois pour chacun entre les trois départements, deux pour le territoire civil et un pour le territoire militaire.

Ils seront élus au suffrage restreint dans les conditions que réglera un arrêté du gouverneur général pris en conseil de Gouvernement sur les bases générales suivantes: le corps électoral sera formé des conseillers municipaux indigènes en communes de plein exercice et en commune mixte ou de commandement, des délégués qui auront été nommés par un collège électoral analogue à celui qui fonctionne pour les communes de plein exercice.

Les conseillers kabyles seront élus par les chefs de groupe.

Un arrêté du gouverneur général pris en conseil de Gouvernement réglera comme pour les conseillers arabes la répartition des conseillers.

Art. 9. — Sont éligibles en qualité de conseillers indigènes:

1° Les indigènes musulmans inscrits sur les listes électorales des conseils de plein exercice et remplissant en outre les conditions prévues par l'article 3, paragraphe 2 du décret du 7 avril 1884;

2° Les indigènes musulmans jouissant des capacités exigées pour les conseillers de plein exercice tant pour être électeur que pour être élu.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 11. — Les membres du conseil colonial sont élus pour six ans, et renouvelables par moitié tous les trois ans.

Il sera procédé au début de la première période triennale, par voie de tirage au sort, à la désignation des arrondissements qui auront à procéder au renouvellement.

Les membres sortants seront rééligibles.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 16. — Les sessions ordinaires ou extraordinaires du conseil colonial sont ouvertes par le gouverneur général de l'Algérie ou son délégué.

Le gouverneur général a le droit d'assister aux séances du conseil.

A la première séance, le conseil colonial nomme un président, deux vice-présidents et trois secrétaires choisis parmi les membres. Leurs fonctions durent jusqu'à la session correspondante de l'année suivante.

Art. 17. — Le gouverneur général ne peut, en aucun cas, assister à la discussion du compte administratif.

Art. 18. — Une commission permanente est élue chaque année au cours de la session ordinaire. Elle se compose de six membres français, d'un membre musulman et d'un membre kabyle.

Les membres français sont choisis à raison de deux par département.

Ils sont rééligibles.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 20. — La commission permanente se réunit au moins une fois par mois, à Alger, aux époques et pour le nombre de jours qu'elle détermine elle-même, sans préjudice du droit qui appartient à son président et au gouverneur général de la convoquer extraordinairement.

Les membres de la commission permanente reçoivent les mêmes indemnités de séjour et les mêmes indemnités de déplacement que les membres du conseil.

Art. 21. — Le gouverneur général ou ses représentants ont entrée à la commission. Les chefs de service du gouvernement général sont tenus de fournir verbalement ou par écrit tous

les renseignements qui leur seraient réclamés par la commission permanente sur les affaires placées dans leurs attributions.

Art. 22. — La commission permanente règle les affaires qui lui sont renvoyées par le conseil colonial, dans la limite de la délégation qui lui est faite. Elle examine celles qui lui sont soumises par le Gouvernement et donne son avis.

Art. 23. — Le gouverneur général est tenu d'adresser à la commission permanente, au commencement de chaque mois, l'état des mandats de payement qu'il a délivrés pendant le mois précédent, concernant le budget spécial et de communiquer les pièces de comptabilité à l'appui.

Art. 24. — A l'ouverture de chaque session ordinaire du conseil colonial, la commission permanente lui fait un rapport sur l'ensemble de ses travaux et lui fait toutes les propositions qu'elle croit utiles.

Art. 25. — Le conseil colonial donne obligatoirement son avis sur tous les actes d'ordre législatif que l'organisation algérienne permet de réaliser par décrets et sur tous les projets de loi soumis au Parlement et concernant la colonie.

Il est consulté sur toutes les questions qui touchent à la vie économique et administrative de la colonie.

Il émet des voeux sur les objets intéressant l'Algérie.

Il exprime son avis sur les voeux des conseils généraux et municipaux.

Art. 26. — Toutes les dépenses et toutes les recettes de l'Algérie sont examinées par le conseil colonial.

Il évalue les recettes proposées et donne son avis sur les dépenses de souveraineté, de protection et d'administration générale qui forment le budget métropolitain, ainsi que sur les subventions attribuées par les lois de finances à certaines dépenses locales. L'établissement de ces prévisions de dépenses et de subventions appartient au ministre sur la proposition du gouverneur général.

Art. 27. — Le conseil colonial vote le budget des dépenses locales, en arrête la sous-répartition et délibère sur les contributions à certaines dépenses communes.

Ces décisions sont présentées au Parlement, qui, chaque année, comprend le budget local algérien dans la loi de finances par un seul article de recettes et un seul article de dépenses.

L'établissement du projet d'évaluation des recettes de l'Algérie et des prévisions de dépenses locales est confié au gouverneur général.

Art. 28. — Le conseil colonial reçoit le compte administratif du gouverneur général. Dans cet examen, les dépenses métropolitaines font l'objet d'un simple avis et les dépenses locales sont soumises à l'approbation du conseil.

Art. 29. — En matière fiscale, le conseil colonial donne nécessairement son avis sur les modifications apportées au régime douanier et des impôts directs ou indirects de toute nature communs à la France et à l'Algérie.

Il fixe l'assiette de la répartition de tous les impôts et octrois spéciaux de l'Algérie. Il vote toutes les modifications et additions, les emprunts et les ressources spéciales pour les gager, et, en général, toutes les ressources nécessaires à l'amélioration des services administratifs locaux, de l'assistance publique française et indigène, des travaux publics et de colonisation en Algérie.

— — — — — — — — — — — — — — —

No. 62.

Projet de loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie,

présenté . . . par M. Waldeck-Rousseau, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes, et par M. J. Caillaux, ministre des finances (J. o. Docum. parl., Chambre des députés. Sess. ord., Séance du 22 mai 1900, annexe n° 1644, p. 1111 s.).

Projet de loi.

Art. 1er. — A partir de l'exercice 1901, le budget de l'Algérie cessera d'être compris dans le budget de l'Etat et sera établi, voté et réglé conformément aux dispositions de la présente loi.

Art. 2. — Le budget de l'Algérie comprend en recettes :

1° Les impôts de toute nature, redevances, fonds de concours et autres produits antérieurement perçus par le Trésor à quelque titre que ce soit, sauf ceux afférents à la vente des produits des monopoles de l'État en Algérie et à la taxe militaire ;

2° Le produit des impôts qui seraient ultérieurement créés conformément à l'article 8 ci-après.

Il comprend en dépenses :

1° L'ensemble des dépenses civiles. Toutefois, la garantie d'intérêt des chemins de fer ouverts à l'exploitation antérieurement au 1er janvier 1901 reste à la charge de l'État, sous réserve des dispositions des paragraphes 3 et 4 de l'article 11 ci-après ;

2° Les dépenses de la gendarmerie ;

3° Les pensions des fonctionnaires et agents coloniaux liquidées à partir du 1er janvier 1901, proportionnellement à la durée des services accomplis depuis cette date et dans des conditions qui seront réglées par un règlement d'administration publique.

Art. 3. — Les dépenses inscrites au budget de la colonie sont obligatoires ou facultatives.

Sont obligatoires :

1° Les dépenses d'administration générale et celles des services civils relevant actuellement de l'État ;

2° Les traitements des fonctionnaires et agents mis à la disposition de la colonie ;

3° Les dépenses de la gendarmerie ;

4° Celles des services musulmans et des affaires indigènes ;

5° L'acquittement des dettes exigibles.

Le montant de ces dépenses est déterminé chaque année par le projet de budget ; il ne peut être réduit par les assemblées algériennes.

Dans le cas où ces assemblées n'alloueraient pas tout ou partie des dépenses obligatoires arrêtées conformément aux dispositions qui précèdent, ces dépenses seraient inscrites d'office au budget par décret du Président de la République, rendu en conseil d'État sur le rapport du ministre de l'intérieur.

Il serait statué dans la même forme sur les voies et moyens destinées à assurer le payement des dépenses obligatoires.

Art. 4. — La projet de budget est établie par le gouverneur général en conseil de gouvernement, sous le contrôle du ministre de l'intérieur et après communication aux ministres compétents des chapitres de ce budget qui ressortissent à leurs départements.

Art. 5. — Le projet de budget est délibéré et voté par l'assemblée plénière des délégations financières, sur le rapport de sa commission des finances composée de 11 membres élus par chaque délégation à raison de 4 colons, 4 non colons et 3 indigènes.

Aucun amendement ne peut être délibéré par l'assemblée plénière s'il n'a été préalablement adopté par la délégation à laquelle appartient son auteur et transmis par elle à la commission des finances.

L'initiative des propositions de dépenses est réservée au gouverneur général.

Art. 6. — Le projet de budget voté par l'assemblée plénière des délégations financières est transmis au conseil supérieur de gouvernement, qui délibère sur le rapport de sa commission des finances composée de neuf membres élus au scrutin de liste. Le conseil supérieur ne peut prendre l'initiative d'aucune dépense nouvelle, ni relever les crédits votés par les délégations financières.

Toutefois, il peut inscrire, sur la proposition du gouverneur général, les dépenses obligatoires qui auraient été omises par les délégations financières.

Art. 7. — Le projet de budget est délibéré chaque année par les délégations financières et le conseil supérieur au cours de leur session ordinaire qui a lieu dans les six premiers mois de l'année.

La durée de cette session ne pourra excéder un mois pour chaque assemblée.

Art. 8. — Réserve faite pour les droits de douane qui restent soumis aux dispositions des lois en vigueur, les créations ou suppressions d'impôts, les modifications de leur assiette, de leur tarifs ou de leur mode de perception sont délibérées par l'assemblée plénière des délégations

financières, sur la proposition de l'une des délégations ou du gouverneur général et sur le rapport de la commission des finances.

Le conseil supérieur ne peut qu'adopter ou rejeter les décisions prises par les délégations financières. En cas d'adoption, la décision n'est exécutoire qu'après avoir été homologuée par un décret en conseil d'Etat.

Art. 9. — Le budget est définitivement réglé par décret du Président de la République, sur le rapport du ministre de l'intérieur.

Art. 10. — Si le budget n'est pas voté lors de l'ouverture d'un exercice, le budget de l'exercice précédent est applicable de plein droit.

Art. 11. — Les excédents de recettes constatés en fin d'exercice sont versés en compte courant au Trésor au même titre que les fonds libres des départements pour constituer un fonds de réserve.

Il ne peut être opéré de prélèvement sur le fonds de réserve que pour le payement de dettes exigibles ou le remboursement d'avances consenties par la métropole. Tout prélèvement doit être autorisé dans la même forme que les dépenses inscrites au budget.

Toutefois, en cas d'urgence résultant d'évènements calamiteux, le ministre de l'intérieur pourra, sur la proposition du gouverneur général et après avis du ministre des finances, autoriser à titre provisoire un prélèvement exceptionnel sur le fonds de réserve.

Lorsque le fonds de réserve dépassera la somme de 5 millions, les excédents de recettes constatés en fin d'exercice seront attribués à l'Etat jusqu'à concurrence d'un tiers pour atténuer la charge annuelle de la garantie d'intérêt des lignes de chemins de fer indiquées à l'article 2.

A partir du 1er janvier 1926 la garantie d'intérêt de ces lignes sera à la charge de la colonie.

Art. 12. — Le compte administratif de chaque exercice est successivement présenté aux délégations financières et au conseil supérieur qui statuent, par voie de déclarations.

Le trésorier-payeur d'Alger est le comptable de la colonie; il est en cette qualité justiciable de la cour des comptes.

Le compte établi par le trésorier-payeur d'Alger en qualité de comptable de la colonie est remis aux délégations financières et au conseil supérieur en même temps que le compte administratif.

Art. 13. — L'Algérie est dotée de la personnalité civile. Elle peut posséder des biens, créer des établissements d'intérêt colonial, concéder des chemins de fer ou autres grands travaux publics, contracter des emprunts.

Le gouverneur général représente l'Algérie dans les actes de la vie civile; mais lorsqu'il s'agit d'emprunts ou de concessions de chemins de fer ou autres grands travaux publics, il ne peut agir qu'en vertu de délibérations conformes des délégations financières et du conseil supérieur, approuvées par une loi.

Les pouvoirs publics de la métropole peuvent, après avis des délégations financières et du conseil supérieur, concéder directement les chemins de fer auxquels ils auront reconnu un caractère stratégique.

No. 63.

Loi portant création d'un budget spécial pour l'Algérie.*)

(Bulletin des lois 2214, n° 38989).

19 décembre 1900.

Art. 1er. L'Algérie est dotée de la personnalité civile. Elle peut posséder des biens, créer des établissements d'intérêt colonial, concéder des chemins de fer ou autres grands travaux publics, contracter des emprunts.

Le gouverneur général représente l'Algérie dans les actes de la vie civile. Il ne peut contracter d'emprunts ni concéder des chemins de fer ou autres grands travaux publics qu'en vertu de délibérations conformes des délégations financières et du conseil supérieur, approuvées par une loi.

*) Gleichlautend mit dem von der Budgetkommission der Deputiertenkammer am 29. Juni 1900 vorgelegten Entwurf.

Un décret rendu en la forme des règlements d'administration publique pourra approuver ces délibérations et autoriser les travaux publics lorsqu'il s'agira de l'exécution de canaux et chemins de fer d'embranchement de moins de vingt kilomètres (20 k) de longueur, des lacunes et rectifications de routes nationales, des ponts et de tous autres travaux de moindre importance.

2. Il sera statué par une loi sur l'organisation et les attributions du conseil supérieur et des délégations financières d'Algérie. Provisoirement ces institutions seront régies par les décrets du 23 août 1898.

3. A partir de l'exercice 1901, le budget de l'Algérie cessera d'être compris dans le budget de l'Etat et sera établi, voté et réglé conformément aux dispositions de la présente loi.

4. Le budget de l'Algérie comprend en recettes:

1° Les impôts de toute nature, redevances, fonds de concours et autres produits antérieurement perçus par le Trésor à quelque titre que ce soit, sauf ceux afférents à la vente en Algérie des produits des monopoles de l'Etat et à la taxe militaire;

2° Le produit des impôts qui seraient ultérieurement créés conformément à l'article 8 ci-après.

Il comprend en dépenses:

1° L'ensemble des dépenses civiles;

2° Les dépenses de la gendarmerie;

3° Les pensions des fonctionnaires et agents coloniaux liquidées à partir du 1er janvier 1901, proportionnellement à la durée des services accomplis depuis cette date et dans des conditions qui seront réglées par un règlement d'administration publique.

Toutefois la garantie d'intérêt des chemins de fer ouverts à l'exploitation antérieurement au 1er janvier 1901 reste à la charge de l'Etat, sous réserve des dispositions des paragraphes 4 et 6 de l'article 13 ci-après.

Les crédits y afférents figureront au budget général de l'Etat, sous la rubrique: Subvention à l'Algérie pour garanties d'intérêt aux compagnies de chemins de fer algériens.

5. Les dépenses inscrites au budget de la colonie se divisent en dépenses obligatoires et en dépenses facultatives.

Sont obligatoires:

1° L'acquittement des dettes exigibles;

2° Les dépenses d'administration générale et celle des services civils relevant actuellement de l'Etat, conformément au tableau A annexé à la présente loi;

3° Les traitements des fonctionnaires et agents mis à la disposition de la colonie, conformément au tableau B annexé à la présente loi;

4° Les dépenses de la gendarmerie;

5° Celles des services musulmans et des affaires indigènes, conformément au tableau C annexé à la présente loi.

Sauf en ce qui concerne les dettes exigibles, le montant des dépenses obligatoires ne peut excéder pour chaque chapitre les sommes inscrites aux tableaux annexés à la présente loi, à moins que les délégations financières et le conseil supérieur d'Algérie n'aient alloué pour l'exercice précédent un crédit supérieur correspondant à un besoin permanent. En ce cas, le maximum, par chapitre, de la dépense obligatoire, est celui de l'exercice précédent.

Le montant de ces dépenses est déterminé chaque année pas le projet de budget.

Dans le cas où les assemblées algériennes n'alloueraient pas les fonds exigés par une dépense obligatoire ou n'alloueraient qu'une somme insuffisante, l'allocation nécessaire serait inscrite d'office au budget par décret du Président de la République, rendu en Conseil d'Etat sur le rapport du ministre de l'intérieur.

Il serait statué dans la même forme sur les voies et moyens destinés à assurer le payement des dépenses obligatoires.

6. Le projet de budget est établi par le gouverneur général, sous le contrôle du ministre de l'intérieur.

7. Le projet de budget est délibéré et voté par l'assemblée plénière des délégations financières, sur le rapport de sa commission des finances, composée de onze membres élus par chaque délégation, à raison de quatre colons, quatre non colons et trois indigènes.

Aucun amendement ne peut être délibéré par l'assemblée plénière s'il n'a été préalablement

adopté par la délégation à laquelle appartient son auteur et transmis par elle à la commission des finances.

L'initiative des propositions de dépenses de personnel est réservée au gouverneur général. Il ne peut être présenté par les délégués aucune proposition tendant, soit à des augmentations de traitements d'indemnités ou de pensions, soit à des créations de services, d'emplois, de pensions, ou leur extension en dehors des limites prévues par les lois en vigueur.

8. Le projet de budget voté par l'assemblée plénière des délégations financières est transmis au conseil supérieur de gouvernement, qui délibère sur le rapport de sa commission des finances composée de neuf membres élus au scrutin de liste. Le conseil supérieur ne peut prendre l'initiative d'aucune dépense nouvelle, ni relever les crédits votés par les délégations financieres.

9. Le projet de budget est délibéré chaque année par les délégations financières et le conseil supérieur au cours de leur session ordinaire, qui a lieu dans les six premiers mois de l'année.

La durée de cette session ne pourra excéder un mois pour chaque assemblée.

Toutefois une prolongation de session pourra être accordée par le gouverneur.

10. Réserve faite pour les droits de douane qui restent soumis aux dispositions des lois en vigueur, les créations ou suppressions d'impôts, les modifications de leur assiette, de leurs tarifs ou de leur mode de perception sont délibérées par l'assemblée plénière des délégations financières, sur la proposition de l'une des délégations ou du gouverneur général et sur le rapport de la commission des finances.

Le conseil supérieur ne peut qu'adopter ou rejeter les décisions prises par les délégations financières. En cas d'adoption, la décision n'est exécutoire qu'après avoir été homologuée par un décret en Conseil d'Etat.

La perception des droits, produits et revenus applicables au budget spécial de l'Algérie est autorisée annuellement par les lois de finances.

11. Le budget est réglé par décret du Président de la République, sur le rapport du ministre de l'intérieur.

12. Si le budget n'est pas voté et homologué lors de l'ouverture d'un exercice, le budget de l'exercice précédent est applicable de plein droit.

13. Les fonds libres de l'Algérie sont obligatoirement versés en compte courant au Trésor, au même titre que les fonds libres des départements.

Les excédents de recettes constatés en fin d'exercice sont affectés à la constitution d'un fonds de réserve. Il ne peut être opéré de prélèvement sur le fonds de réserve que pour le payement de dettes exigibles ou le remboursement d'avances consenties par la métropole. Tout prélèvement doit être autorisé dans la même forme que les dépenses inscrites au budget.

Toutefois, en cas d'urgence résultant d'événements calamiteux, le ministre de l'intérieur pourra, sur la proposition du gouverneur général, et après avis du ministre des finances, autoriser à titre provisoire un prélèvement exceptionnel sur le fonds de réserve.

Lorsque le fonds de réserve dépassera la somme de cinq millions (5,000,000 fr.), les excédents de recettes constatés en fin d'exercice seront attribués à l'État, jusqu'à concurrence d'un tiers, pour atténuer la charge annuelle de la garantie d'intérêt des lignes de chemins de fer indiquées à l'article 4.

Le surplus pourra être affecté à des travaux d'intérêt général autorisés dans la même forme que les dépenses inscrites au budget.

A partir du 1er janvier 1926 les avances aux compagnies de chemins de fer, au titre de la garantie d'intérêt de ces lignes, seront à la charge de la colonie.

Les remboursements qui seraient faits par les compagnies, en exécution des conventions de concession, seront attribués à couvrir de leurs avances l'Etat et l'Algérie au prorata de leurs avances respectives.

14. Le compte administratif de chaque exercice est successivement présenté aux délégations et au conseil supérieur qui statuent par voie de déclarations.

Le compte de l'Algérie provisoirement arrêté par les délégations financières et le conseil supérieur est définitivement réglé par décret.

Le trésorier-payeur d'Alger est le comptable de la colonie; il est en cette qualité justiciable de la Cour des comptes.

Le compte établi par le trésorier payeur d'Alger, en qualité de comptable de la colonie, est remis aux délégations financières et au conseil supérieur en même temps que le compte administratif.

15. L'inspecteur général des finances en mission en Algérie adresse au ministre de l'intérieur et au ministre des finances, à l'expiration de chaque trimestre, un rapport d'ensemble sur la situation budgétaire et sur le fonctionnement des services financiers de la colonie.

Il peut requérir des administrations civiles, militaires et financières toutes communications et y effectuer toutes recherches nécessaires à cet effet.

No. 64.

Décret réglant les pouvoirs du gouverneur général à l'égard des autorités militaires.

(Bulletin des lois 2278, n° 40194).

27 juin 1901.

Art. 1er. L'article 4 du décret du 23 août 1898 est remplacé par les dispositions suivantes:

Pour tout ce qui concerne la sûreté intérieure de l'Algérie, la police des frontières, rivages ou confins, l'occupation et l'organisation des territoires de commandement, le général commandant le 19e corps d'armée et le commandant de la marine en Algérie dépendent de la haute autorité du gouverneur général qui, sur leur avis ou leur proposition, prend ou soumet seul à l'approbation des ministres compétents les décisions nécessaires dont il leur confie l'exécution.

Leur correspondance en ces matières, et pour tout ce qui touche à la défense de la colonie, a lieu avec les ministres de la guerre et de la marine par l'intermédiaire du gouverneur général.

Pour toutes les autres questions, ils continuent de relever, au même titre que les autres commandants de corps d'armée et les autres commandants de la marine, des ministres de la guerre et de la marine.

Les généraux de division sont placés, en ce qui concerne les matières énumérées au paragraphe 1er, sous les ordres directs du commandant du 19e corps d'armée; ils restent, en ce qui concerne l'administration des territoires de commandement, sous la direction immédiate du gouverneur général.

En cas de guerre étrangère, le gouvernement de la métropole a seul la disposition des forces de terre et de mer.

No. 65.

Décret plaçant sous l'autorité du gouverneur général le personnel des officiers publics et ministériels de l'Algérie.

(Bulletin des lois 2278, n° 40192).

27 juin 1901.

Art. 1er. Le personnel des officiers publics et ministériels de l'Algérie est placé sous la haute autorité du gouverneur général.

Art. 2. Le greffier en chef de la cour d'appel, les greffiers des tribunaux de première instance, de commerce et des justices de paix, les notaires, les défenseurs et avoués près la cour et les tribunaux, les huissiers, les interprêtes judiciaires et traducteurs assermentés, les commissaires-priseurs de l'Algérie sont nommés et révoqués par le gouverneur général au vu des propositions qui lui sont soumises par le premier président et le procureur général de la cour d'appel, dans les conditions indiquées aux articles ci-après.

Art. 3. Le gouverneur général exerce en Algérie les attributions conférées au ministre de la justice par les lois et règlements relatifs à l'exercice des professions des officiers publics et ministériels dénommés à l'article précédent, en matière de nomination, de congés, de discipline et généralement pour tout ce qui touche à la situation personelle.

Il statue sur les demandes de dispense formulées par les greffiers parents ou alliés des juges ou suppléants à un degré prohibé.

Art. 5. Les propositions pour les nominations aux fonctions d'officier public ou ministériel dénommées à l'article 1er sont établies, au vu des dossiers des candidats, par une commission spéciale de trois membres nommés par le gouverneur général, savoir.

Un conseiller de gouvernement, président ;

Un représentant de la cour, membre ;

Un représentant du parquet général, membre.

La commission présente pour chaque poste vacant une liste de noms que le premier président et le procureur général transmettent, avec leurs observations, au gouverneur général

Art. 6. Les propositions relatives tant aux peines disciplinaires à prononcer par le gouverneur général qu'à celles qui continueront de l'être par le premier président ou par le procureur général sont soumises à une commission de discipline composée des membres de la commission prévue à l'article précédent et d'un officier public ou ministériel en résidence à Alger, de la catégorie à laquelle appartient l'inculpé, nommé dans chaque cas par la gouverneur général, sur l'avis du premier président et du procureur général.

En cas de partage, la voix du président est prépondérante.

No. 66.

Décret qui place le service des douanes d'Algérie sous la direction du gouverneur général.

(Bulletin des lois 2283, n° 40304).

20 juillet 1901.

Art. 1er. Par dérogation à l'article 5, § 1, du décret du 23 août 1898, le service des douanes de l'Algérie est placé sous la direction du gouverneur général.

2. Les instructions préparées par la direction générale des douanes et relatives à l'assiette et à la perception des impôts, taxes et droits dont le service des douanes assure le recouvrement sont notifiées par le gouverneur général qui en assure l'exécution.

Les instructions relatives au régime ou à la législation spéciale de l'Algérie sont données par le gouverneur sous le contrôle du ministre des finances.

3. En ce qui concerne les amendes et contraventions, le gouverneur général a, en Algérie, les mêmes attributions que le directeur général des douanes dans la métropole.

No. 67.

Décret relatif au fonctionnement du service des forêts de l'Algérie.

(Journal officiel du 18 août 1901).

26 juillet 1901.

Art. 1er. Le service des forêts de l'Algérie, placé sous la direction du gouverneur général, fonctionne dans les conditions ci-après.

Art. 2. Le gouverneur général dirige et assure le service au moyen, tant des agents des eaux et forêts mis à sa disposition par le ministre de l'agriculture que des préposés du cadre algérien.

Art. 3. Les agents des eaux et forêts du cadre métropolitain sont à la disposition du gouverneur général, sur sa demande. Il continuent en Algérie à faire partie du cadre du personnel de la métropole et sont, au point de vue de la hiérarchie et de l'avancement, soumis aux mêmes règles.

Le gouverneur général fixe leur résidence et les propose, quand il estime qu'il y a lieu, pour les avancements de grade ou de classe ; il prononce la réprimande, le blâme, le déplacement, la suspension de traitement pour une durée n'excédant pas deux mois et émet son avis sur les autres peines disciplinaires à leur infliger.

Il peut, en motivant la mesure, remettre d'office à la disposition de l'administration des eaux et forêts les agents du cadre métropolitain.

Art. 4. Les préposés du service des forêts, brigadiers et gardes français ou indigènes, appartiennent au cadre algérien et sont placés sous l'autorité complète du gouverneur général.

Toutefois, les brigadiers et gardes français sont, au point de vue du recrutement, de la hiérarchie, des avancements et de l'obtention des grades, soumis aux mêmes règles que les agents similaires de la métropole.

Art. 5. Le ministre de l'agriculture peut, après entente avec le gouverneur général, prononcer le passage des préposés français du cadre métropolitain dans le cadre algérien, et réciproquement.

Art. 6. Le gouverneur général exerce en Algérie, dans toutes les matières d'ordre forestier ressortissant dans la métropole au ministère de l'agriculture, les attributions dévolues en France au ministre de l'agriculture et au directeur des eaux et forêts, sous les réserves ci-après.

Art. 7. Toutes les fois que pour les matières visées à l'article précédent il doit être statué par une loi et un décret, la loi ou le décret sont, après instruction de l'affaire sur place par le gouverneur général, préparés et contresignés par le ministre de l'agriculture.

Art. 8. Dans tous les cas où le ministre de l'agriculture et le directeur des eaux et forêts doivent statuer, en matière de forêts, après avis du conseil d'administration des eaux et forêts, le gouverneur général statue après avis du conseil de gouvernement.

Si toutefois le gouverneur général estime nécessaire de prendre l'avis du conseil d'administration des eaux et forêts, la consultation de cette assemblée est faite par les soins du ministre de l'agriculture, auquel le dossier est transmis à cet effet et qui le renvoie ensuite au gouverneur général avec l'avis qui a été émis.

Art. 9. Lorsque le gouverneur général en fera la demande, un haut fonctionnaire (directeur ou vérificateur général des eaux et forêts) sera envoyé en mission en Algérie pour étudier les questions qui lui seront indiquées par le gouverneur général. Les frais de ces missions seront soldés par le ministère de l'agriculture et remboursés par le gouvernement général de l'Algérie.

No. 68.

Décret portant règlement du service des prisons et établissements pénitentiaires de l'Algérie.

(Bulletin des lois, 2331, n° 41227).

3 février 1902.

Art. 1er. Le service des prisons et établissements pénitentiaires de l'Algérie est placé sous l'autorité directe du gouverneur général.

2. Le personnel dudit service appartient aux cadres algériens.

Le gouverneur général fixe les conditions de nomination, de service, d'avancement, ainsi que les mesures disciplinaires concernant ce personnel spécial.

3. Les lois, ordonnances, décrets et arrêtés qui régissent, en France, le service des prisons et établissements pénitentiaires, s'appliquent en Algérie dans toutes celles de leurs dispositions auxquelles il n'est pas dérogé par la législation spéciale de la colonie.

4. Le gouverneur général exerce en Algérie, en matière d'administration pénitentiaire, les attributions dévolues en France au ministre de l'intérieur sous les réserves indiquées aux articles suivants.

5. Toutes les fois que pour les matières visées à l'article 4, il doit être statué par une loi ou un décret, la loi ou décret est, après instruction de l'affaire sur place par le gouverneur général, préparée et contresignée par le ministre de l'intérieur.

6. Le gouverneur général transmet au ministre de l'intérieur, appuyées de son avis, les propositions de grâce, de réductions de peine et de libération conditionnelle faites en faveur des condamnés détenus dans les divers établissements pénitentiaires de l'Algérie. Il transmet également avec son avis en vue de la désignation de la colonie d'internement ou de transportation, les dossiers spéciaux des relégables et des condamnés aux travaux forcés concentrés aux dépôts existants en Algérie.

7. Les établissements pénitentiaires seront inspectés annuellement par un conseiller de gouvernement désigné par le gouverneur général.

A la suite de cette inspection, le gouverneur général rend compte du fonctionnement du service dans un rapport qu'il adresse au ministre de l'intérieur dans le courant du premier trimestre de chaque année.

No. 69.

Loi portant organisation des territoires du sud de l'Algérie et instituant un budget autonome et spécial pour ces régions.

(Bulletin des lois 2430, nº 42807.)

24 décembre 1902.

Art. 1er. Les fractions de territoires militaires, situées au sud des circonscriptions suivantes : cercle de Marnia, annexe d'El-Aricha, annexe de Saïda, cercle de Tiaret, annexe d'El Afflou, cercle de Boghar, annexe de Chellala, annexe de Sidi Aïssa, cercle de Bou Saada, annexe de Barika, poste de Tkout (cercle de Biskra), cercle de Kenchela, cercle de Tébessa, constituent un groupement spécial dénommé „territoires du sud", dont l'administration et le budget sont distincts de ceux de l'Algérie.

2. Les „territoires du sud" sont dotés de la personnalité civile; ils peuvent posséder des biens, concéder des chemins de fer, entreprendre de grands travaux publics, contracter des emprunts.

Le gouverneur général de l'Algérie représente les „territoires du sud" dans les actes de la vie civile; il ne peut contracter d'emprunts ni concéder des chemins de fer ou autres grands travaux publics sans y être autorisé par une loi.

3. A partir du 1er janvier 1903, il sera établi, pour les „territoires du sud", un budget autonome et distinct de celui de l'Algérie.

4. Le budget des „territoires du sud" sera transmis au ministre de l'intérieur, avant le 1er juillet, et réglé par décret du Président de la République, sur le rapport des ministres de l'intérieur, de la guerre et des finances.

5. Il sera accordé aux „territoires du sud", sur le budget de la Métropole, une subvention dont le montant sera fixé, chaque année, par la loi de finances.

6. Des réglements d'administration publique détermineront les attributions nouvelles du gouverneur général de l'Algérie en ce qui touche les „territoires du sud", l'organisation administrative et militaire du nouveau groupement territorial, la nature des dépenses et des recettes à détacher du budget de l'Algérie et des budgets départementaux ou communaux pour être rattachées au budget des „territoires du sud", et, en général, toutes les mesures nécessaires à l'application de la présente loi.

No. 70.

Projet de loi ayant pour objet la modification de la loi du 19 décembre 1900 sur le budget spécial de l'Algérie et l'approbation d'une convention déterminant les participations de l'Etat et de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer,

présenté . . . par M. E. Maruéjouls, ministre des travaux publics, par M. Rouvier, ministre des finances, et par M. E. Combes, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes (J. o., Docum. parl., Chambre des députés, Sess. extraord., Séance du 16 nov. 1903, annexe nº 1297, p. 153 s.).

Projet de loi.

Art. 1er. Est approuvé la convention passée, le 14 novembre 1903, entre le ministre des travaux publics et le ministre des finances, d'une part, et le gouverneur général de l'Algérie, d'autre part, ladite convention ayant pour objet de déterminer la participation de l'Etat et celle de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer algériens.

Art. 2. Les dispositions de la loi du 19 décembre 1900, portant création d'un budget spécial pour l'Algérie, contraires aux dispositions approuvées par l'article 1er ci-dessus, sont abrogées, notamment l'avant-dernier paragraphe de l'article 4 et les paragraphes 4, 6 et 7 de l'article 13.

Art. 3. Le gouverneur général de l'Algérie et les compagnies concessionnaires de chemins de fer dans la colonie sont autorisés, en tant que de besoin, à traiter dans les conditions prévues à l'article 8 de la convention approuvée par l'article 1er ci-dessus.

Convention.

Entre les ministres des finances et des travaux publics, agissant au nom de l'Etat et sous la réserve de l'approbation des présentes par une loi,

D'une part;

Le gouverneur général de l'Algérie, agissant au nom de la colonie, par application de la loi du 19 décembre 1900,

D'autre part:

Il a été dit et convenu ce qui suit:

Art. 1er. A partir du 1er janvier 1905, les charges et les produits nets résultant annuellement, tant des conventions relatives aux garanties d'intérêts ou au partage des bénéfices que du rachat ou de l'exploitation des chemins de fer d'intérêt général établis ou à établir en Algérie, à l'exception des lignes que l'Etat construirait ou concéderait directement et qui seraient mises en exploitation postérieurement à la date de la présente convention, se répartiront entre les budgets de la métropole et de l'Algérie dans les conditions ci-après.

Art. 2. La part des charges incombant à l'Etat est fixée à forfait à 18 millions pour chacun des exercices 1905, 1906 et 1907. Elle decroîtra ensuite de 300,000 fr. chaque année et prendra fin le 31 décembre 1958, le tout sans préjudice du partage des excédents de recettes prévus à l'article 5 ci-après.

Art. 3. Les crédits qui devront être inscrits chaque année au budget ordinaire de l'Algérie, pour couvrir la part des charges qui lui incombera, sont fixés au minimum à 1 million pour chacun des exercices 1905, 1906 et 1907. Ce minimum croîtra ensuite de 100,000 fr. d'année en année jusqu'en 1958. De 1959 à 1976, il restera invariable.

A dater du 31 décembre 1976, les seuls crédits dont l'inscription au budget de l'Algérie soit obligatoire, seront ceux qui seraient nécessaires pour couvrir, le cas échéant, les insuffisances du compte spécial des chemins de fer algériens, comme il est dit à l'article 5 ci-après.

Art. 4. Les charges et les produits nets prévus à l'article 1er ci-dessus feront l'objet d'un compte spécial ouvert dans les écritures du trésorier général de l'Algérie.

Le compte spécial des chemins de fer algériens sera crédité chaque année:

1° Des sommes inscrites au budget de l'Etat, conformément à l'article 2 ci-dessus;

2° Des sommes inscrites au budget de l'Algérie et dont le minimum est fixé à l'article 3 ci-dessus;

3° Des versements de toute nature qui seraient faits soit par les compagnies en exécution des conventions en vigueur à chaque époque, soit par les intéressés, à l'exception de ceux qui constitueraient des fonds de concours pour l'exécution de travaux neufs ou complémentaires;

4° Des produits nets de toute nature que l'Algérie tirerait de l'exploitation des chemins de fer;

5° Des intérêts de fonds placés, s'il y a lieu.

Il sera débité chaque année:

1° Des sommes dues aux compagnies qui exploiteraient ou auraient exploité des chemins de fer d'intérêt général en Algérie à titre de garantie d'intérêts, de subventions par annuités ou d'annuités de rachat;

2° Des annuités représentant l'intérêt, l'amortissement et les frais du service des emprunts garantis de l'ancienne compagnie franco-algérienne et de l'annuité de 595,000 fr. représentant l'intérêt et l'amortissement de la partie du prix de rachat payée, en capital, par le Trésor public;

3° Des sommes à payer par l'Algérie pour l'intérêt et l'amortissement des capitaux dépensés pour le rachat, la construction ou l'amélioration de toutes les lignes de chemins de fer d'intérêt général qui auraient été en exploitation dans le courant de l'année, de leur matériel, de leur outillage ou de leurs approvisionnements;

4° Des sommes à payer par l'Algérie à titre de subventions allouées par annuités aux départements ou aux communes pour l'établissement ou l'exploitation de chemins de fer d'intérêt local ou de tramways;

5° Des insuffisances de l'exploitation des lignes qui seraient exploitées en régie;

6° Des dépenses spéciales du service du contrôle des chemins de fer.

Les fonds disponibles du compte spécial des chemins de fer seront versés en compte courant au Trésor.

Art. 5. Le compte spécial des chemins de fer algériens sera arrêté chaque année par les ministres des travaux publics et des finances, sur le rapport de la commission de vérification des comptes des chemins de fer.

Lorsque les écritures feront apparaître un excédent, cet excédent sera porté à un fonds de réserve.

Lorsque les dépenses à inscrire à ce compte, pendant une année, dépasseront les recettes, il y sera pourvu d'abord par un prélèvement sur le fonds de réserve. En cas d'épuisement ou d'insuffisance du fonds de réserve, le déficit sera couvert par un crédit inscrit au budget ordinaire de l'Algérie, à titre de dépense obligatoire.

Lorsqu'au 31 décembre d'une année, le fonds de réserve dépassera 5 millions, l'excédent sera partagé par moitié entre l'Etat et l'Algérie.

Art. 6. L'Etat garde à sa charge l'annuité de 3,661,036 due à la compagnie des chemins de fer de Paris à Lyon et à la Méditerranée en représentation de la subvention qui lui a été allouée pour l'établissement des lignes dont elle est concessionnaire en Algérie.

Il renonce au prélèvement sur le fonds de réserve général du budget algérien prévu au 4e alinéa de l'article 13 de la loi du 19 décembre 1900.

Art. 7. Les comptes présentés par les compagnies pour la garantie d'intérêts, le remboursement des avances de garantie ou le partage des bénéfices continueront à être réglés, dans les formes prévues par les lois, règlements d'administration publique et conventions, par le ministre des travaus publics sur le rapport de la commission de vérification des comptes, après avis du ministre des finances.

Les comptes de l'exploitation en régie ou de l'affermage des lignes, s'il y a lieu, seront arrêtés dans les mêmes conditions.

Art. 8. A partir du 1er janvier 1905, le gouverneur général de l'Algérie exercera les pouvoirs qui appartiennent au ministre des travaux publics, en vertu des lois, règlements et conventions en vigueur, pour tout ce qui concerne l'approbation des projets de travaux, la marche des trains, les règlements d'exploitation, l'homologation des tarifs et les mesures qui s'y rattachent.

Il pourra, lorsqu'il le jugera à propos, demander l'avis préalable des conseils institués auprès du ministre des travaux publics pour l'examen de ces questions.

L'organisation des services de contrôle et des conseils sur le rapport ou l'avis desquels il statuera, dans les cas où il n'usera pas de cette faculté, sera soumise à l'approbation du ministre des travaux publics.

Les modifications qui seraient apportées aux conventions existantes, avec ou sans changement dans la constitution des réseaux, le rachat et l'exploitation en régie des lignes actuellement concédées ou l'affermage des lignes rachetées, devront être délibérées par les délégations financières et le conseil supérieur du Gouvernement, dans les formes prévues pour le vote du budget, et approuvées par décret délibéré en conseil d'Etat, contresigné par les ministres des travaux publics et des finances.

Aucune concession ne pourra être faite que dans les conditions prévues par l'article 1er de la loi du 19 décembre 1900.

Art. 9. A partir du 1er janvier 1905, le payement de toutes les dépenses qui doivent être portées au débit du compte spécial conformément à l'article 4 ci-dessus sera à la charge exclusive de l'Algérie et les recettes prévues au même article seront portées au crédit de ce compte.

Art. 10. Chaque année, le gouverneur général de l'Algérie adressera au Président de la République, avant le 1er juillet, un rapport sur la situation du service des chemins de fer au cours de l'exercice precédent et sur les résultats financiers de l'exploitation.

Lorsque, pendant trois années consécutives, les insuffisances du compte spécial auront excédé les crédits inscrits au budget ordinaire de l'Algérie pour y faire face, le ministre des travaux publics fera procéder à l'examen des mesures prises par le gouverneur général par application du paragraphe 1er de l'article 8 ci-dessus et pourra annuler ou modifier les décisions qui auraient contribué à l'aggravation du déficit.

Nr. 71.

Décret portant règlement d'administration publique pour l'exécution de l'art. 6 de la loi du 24 décembre 1902, relative à l'organisation des territoires du sud de l'Algérie.

Bulletin des lois 2524, n° 44256.

30 décembre 1903.

Art. 1er. A partir du 1er janvier 1904 et sous réserve des dispositions contenues à l'art. 2 ci-après, sont détachés du budget de l'Algérie, pour être rattachés au budget des „territoires du Sud" prévu à l'art. 3 de la loi du 24 déc. 1902:

1° Les recettes provenant des impôts de toute nature, redevances, fonds de concours et autres produits actuellement perçus sur lesdits territoires soit au profit du budget de l'Algérie, soit au profit des budgets départementaux, à l'exception de celles qui sont relatives au service des pensions civiles.

2° L'ensemble des dépenses civiles actuellement effectuées pour les besoins des mêmes territoires par imputation sur les crédits du budget de l'Algérie ou des budgets départementaux, à l'exception de celles qui sont relatives au service des pensions civiles.

Les centimes additionnels à l'impôt arabe perçus en vertu du décret du 28 nov. 1903 conservent leur affectation spéciale.

2. Il n'est rien innové en ce qui concerne les recettes et les dépenses des budgets communaux qui continuent à figurer au budget de chacune des communes mixtes ou indigènes existant dans les „territoires du Sud".

3. Des arrêtés du gouverneur général règlent:

1° La répartition entre le budget de l'Algérie et le budget des „territoires du Sud".

a) Des recettes et des dépenses du service des douanes;

b) Des prélèvements opérés sur le produit de l'octroi de mer, qui continuera à être perçu et dont le produit net continuera à être distribué entre les communes, sans distinction de territoire, dans les conditions prévues par les décrets en vigueur;

c) Des recettes et des dépenses relatives à l'emprunt autorisé par la loi du 7 avril 1902.

2° La contribution du budget des „territoires du Sud" aux frais d'administration des services communs aux deux territoires.

4. L'imputation des recettes et des dépenses afférentes aux chemins de fer s'étendant sur les deux territoires est réglée, à défaut de dispositions législatives, par des décrets rendus en la forme des règlements d'administration publique.

5. Les créations et suppressions d'impôts, les modifications du tarif des taxes, les modifications de leur assiette ainsi que de leur mode et de leurs règles de perception, sont exécutoires en vertu de décrets rendus en Conseil d'Etat, sur le rapport des ministres de l'intérieur et des finances.

Sont applicables aux „territoires du Sud", à moins de dérogations expresses établies par des décrets rendus dans la forme prévue au § 1er du présent article, les modifications apportées, dans les conditions déterminées par la loi du 19 décembre 1900, à l'assiette, au mode de perception et aux règles de perception des impôts communs aux deux territoires.

— — — — — — — — — —

8. Les comptes administratifs présentés par le gouverneur général sont réglés en vertu de décrets rendus dans les formes prévues par l'art. 4 de la loi du 24 décembre 1902.

No. 72.

Loi déterminant les participations de l'Etat et de l'Algérie dans la charge annuelle des chemins de fer de la colonie.*)

(Bulletin des lois 2563, n° 44908).

23 juillet 1904.

Art. 1er. A partir du 1er janvier 1905, les charges et les produits nets résultant annuellement,

*) Bis auf die gesperrtgedruckten Stellen, die während der Verhandlungen in der Deputiertenkammer eingeschoben worden sind, und die in den Anmerkungen zu dem Gesetz angeführten Satzteile, die während der Verhandlungen gestrichen wurden, stimmt das Gesetz wörtlich mit dem Entwurf der Budgetkommission der Deputiertenkammer überein.

tant des conventions relatives aux garanties d'intérets et au partage des bénéfices que du rachat ou de l'exploitation des chemins de fer d'intérêt général établis ou à établir en Algérie[1]), seront inscrits respectivement aux dépenses obligatoires et aux recettes du budget spécial de la colonie.

2. Les avances de l'Etat aux compagnies de chemins de fer algériens sont remplacées par une subvention annuelle au budget de l'Algérie, fixée à forfait à dix huit millions de francs (18 millions) pour chacun des exercices 1905, 1906 et 1907. Cette subvention décroîtra ensuite annuellement de trois cent mille francs (300,000 fr.) pour les années 1908 à 1912 inclusivement; de quatre cent mille francs (400,000 fr.) pour les années 1913 à 1917 et de cinq cent mille francs (500,000 fr.) à partir de 1918 jusqu'à l'année 1946 où elle prendra fin.

Les crédits afférents à la subvention de l'Etat seront inscrits au budget général (3e partie. — Dépenses du ministère des travaux publics), sous la rubrique: Subvention à l'Algérie pour les dépenses des chemins de fer.

3. L'Etat garde à sa charge l'annuité de trois millions six cent soixante et un mille trente six francs trente-six centimes (3,661,036 fr. 36) dû à la compagnie des chemins de fer de Paris à Lyon et à la Méditerranée, en représentation de la subvention qui lui a été allouée pour l'établissement des lignes dont elle est concessionnaire en Algérie.

4. A partir du 1er janvier 1905, le minimum du fonds de réserve de l'Algérie, au delà duquel des prélèvements pourront être faits pour gager des travaux d'intérêt général conformément au paragraphe 5 de l'article 13 de la loi du 19 décembre 1900, est porté à dix millions de francs (10,000,000 fr.).

L'Etat renonce à tout prélèvement sur le fonds de réserve, après le réglement de l'exercice 1904.

5. Lorsque les produits nets encaissés par l'Algérie, à quelque titre que ce soit, du chef des voies ferrées établies sur son territoire, excéderont les charges lui incombant pour l'ensemble de ces lignes, l'excédent sera partagé entre la métropole et la colonie dans la proportion des avances de garantie, annuités de rachat, intérêts d'emprunts ou insuffisance d'exploitation supportés respectivement par chacune d'elles jusqu'au moment du partage.

Un règlement d'administration publique déterminera les formes dans lesquelles seront dressés les comptes à établir en vue de ce partage.

6. A partir du 1er janvier 1905, le gouverneur général de l'Algérie exercera sous l'autorité du ministre des travaux publics, les pouvoirs qui appartiennent à ce dernier, en vertu des lois, réglements et conventions en vigueur, pour tout ce qui concerne la construction et l'exploitation des chemins de fer, lesquels continuent de faire partie du domaine national.

Il pourra, lorsqu'il le jugera à propos, demander l'avis préalable des conseils institués auprès du ministre des travaux publics pour l'examen de ces questions.

L'organisation des conseils, sur le rapport ou l'avis desquels il statuera, dans le cas ou il n'usera par de cette faculté, sera soumise à l'approbation du ministre des travaux publics.

Le réseau d'Etat (ancienne compagnie franco-algérienne) continuera à être géré et administré comme il l'est actuellement.

7. Les modifications qui seraient apportées aux conventions existantes avec ou sans changement dans la constitution des réseaux, le rachat, l'exploitation en régie[2]) des lignes actuellement concédées devront être délibérés par les délégations financières et le conseil supérieur du Gouvernement, dans les formes prévues pour le vote du budget, et approuvés par décret délibéré en Conseil d'Etat, contresigné par les ministres des travaux publics et des finances.

En cas de rachat à l'amiable, la convention sera délibéré par les délégations financières et le conseil supérieur du gouvernement de l'Algérie, dans les formes prévues pour le vote du budget spécial, et approuvée par une loi.

Le gouverneur général de l'Algérie et les compagnies concessionnaires de chemins de fer dans la colonie sont autorisés, en tant que de besoin, à traiter dans les conditions prévues par les dispositions précédentes.

[1]) „à l'exception des lignes que l'Etat construirait ou concéderait directement et qui seraient mises en exploitation postérieurement à la promulgation de la présente loi . . ."

[2]) „ou l'affermage".

Tout allongement[1] ou toute concession d'un chemin de fer d'intérêt général de plus de vingt kilomètres (20 k) devra être approuvé par une loi.

8. Les tramways qui, en vertu de la loi du 11 juin 1880, ne peuvent être concédés par les départements ou les communes, sont concédés par le gouverneur général de l'Algérie.

Tous les pouvoirs conférés dans la métropole, en matière de chemins de fer d'intérêt local ou de tramways, au ministre des travaux publics seront exercés par le gouverneur général de l'Algérie.

9. Les comptes présentés par les compagnies concessionnaires ou fermières de chemins de fer et de tramways de l'Algérie seront soumis, dans les formes prévues par les lois, règlements et conventions, à la commission supérieure de vérification des comptes.

10. Chaque année, le gouverneur général de l'Algérie adressera au ministre des travaux publics un rapport sur la situation du service des chemins de fer et les résultats financiers de l'exploitation au cours de l'année.

Ce rapport sera publié au Journal officiel de la République française.

No. 73.

Décret déterminant les attributions nouvelles du gouverneur général de l'Algérie en ce qui touche les territoires du sud, leur organisation administrative et militaire.

(Bulletin des lois 2648, n° 46344.)

14 août 1905.

Art. 1er. Le Gouverneur général de l'Algérie représente le Gouvernement de la République dans toute l'étendue des territoires du Sud. Il correspond seul avec les ministres pour les affaires ressortissant à son département. Est maintenu toutefois le droit de correspondance directe, tel qu'il est prévu par le paragraphe 3 de l'article 1er du décret du 27 juin 1901.

Le Gouverneur général nomme à tous les emplois civils, à l'exception de ceux pour lesquels le droit de nomination est réservé à l'autorité métropolitaine. Pour ces derniers emplois, la nomination a lieu sur une liste de présentation dressé par le Gouverneur général.

Il exerce dans les territoires du Sud les attributions administratives et financières qui, en Algérie, sont dévolues aux préfets et aux généraux commandant les territoires militaires.

2. Le Gouverneur général a sous ses ordres un personnel des affaires indigènes des territoires du Sud. Ce personnel est recruté parmi les officiers des affaires indigènes de l'Algérie et il est soumis aux mêmes règlements.

3. Pour l'administration des territoires du Sud, le Gouverneur général est assisté du conseil du gouvernement de l'Algérie. Un conseiller rapporteur est spécialement designé pour les questions concernant les territoires du Sud; il peut, en outre, être chargé de l'inspection permanente de tous les services administratifs.

Le conseil de gouvernement est necessairement appelé à donner son avis sur le budget et le compte administratif.

Il juge la gestion des comptables communaux et est investi, à cet effet, de toutes les attributions dévolues au conseil de préfecture.

4. En cas d'absence ou d'empêchement du Gouverneur général, ses pouvoirs sont exercés par le secrétaire général du gouvernement.

5. Les territoires du Sud sont divisés en quatre territoires, savoir:

Territoire d'Aïn-Sefra;

Territoires des Oasis;

Territoire de Ghardaïa;

Territoire de Touggourt.

Un décret déterminera les cercles et annexes composant chaque territoire.

6. Le régime administratif des territoires du Sud est celui des territoires de commandement de l'Algérie, sous réserve des dérogations résultant du présent décret.

7. A la tête de chacun des territoires est placé un commandant militaire nommé par décret rendu sur la proposition des ministres de l'intérieur et de la guerre, après présentation du Gou-

[1] „de plus de vingt-cinq années“.

verneur général. Exceptionnellement et à titre temporaire, un décret rendu dans la forme ci-dessus indiquée peut confier au même chef le commandement de deux territoires.

Le commandant du territoire dirige les services militaires et administratifs sous l'autorité du Gouverneur général. Il correspond avec lui par l'intermédiaire du général commandant le 19e corps d'armée pour les questions d'ordre militaire et pour tout ce qui concerne la sûreté de l'Algérie et la police des frontières. Il reçoit par la même entremise les ordres du Gouverneur général.

8. Le Gouverneur général est chargé d'assurer la défense des territoires du Sud et d'y maintenir l'ordre.

Les troupes dont il dispose à cet effet, sont les compagnies sahariennes et des détachements d'autres troupes du 19e corps d'armée.

La relève périodique des troupes détachées dans les territoires du Sud et celle des officiers sans troupe et assimilés sont ordonnées par le général commandant le 19e corps d'armée, d'après les instructions du Gouverneur général.

Le Gouverneur général autorise ou prescrit les mouvements de troupes nécessités par le maintien de l'ordre sauf à en rendre compte immédiatement aux ministres de la guerre et de l'intérieur.

Aucun mouvement de troupes, quel qu'en soit l'objet, ne peut avoir lieu au delà des territoires du Sud sans un ordre du gouvernement transmis par le ministre de la guerre au Gouverneur général, qui le notifie au général commandant le 19e corps d'armée, chargé d'en assurer l'exécution.

9. Le Gouverneur général peut déléguer, par décision spéciale, ses attributions administratives et financières aux commandants de territoire.

10. Il inscrit pour ordre au budget, sous le titre „subvention de la métropole", un chapitre de recette dont le montant ne pourra, en fin d'exercice, dépasser le chiffre des credits affectés, dans le budget métropolitain, aux dépenses militaires effectuées dans les territoires du Sud.

Les dépenses militaires sont imputées sur les crédits du budget métropolitain.

Les répartitions et délégations de ces crédits sont effectuées par le ministre de la guerre sur la proposition du Gouverneur général.

Les ordonnateurs délégués rendent compte trimestriellement de la marche des dépenses au ministre de la guerre par l'intermédiaire du Gouverneur général.

A la clôture de l'exercice, les dépenses militaires reellement faites sont rattachées à des chapitres ouverts à cet effet, pour ordre, au budget des territoires du Sud.

Les comptes de chaque exercice mentionnent les crédits ouverts au budget métropolitain, les droits constatés, les payements, les restes à payer et, s'il y a lieu les annulations.

11. Les décrets, règlements et arrêtés insérés dans le recueil des actes du Gouvernement de l'Algérie sont, à moins de dispositions contraires, applicables aux territoires du Sud.

No. 74.

Loi modifiant l'article 9 de la loi du 19 décembre 1900 portant création d'un budget spécial de l'Algérie.

(Bulletin des lois 2884, n° 49853).

9 juillet 1907.

Art. 1er. L'art. 9 de la loi du 19 décembre 1900, portant création d'un budget spécial pour l'Algérie, est complété par la disposition suivante:

„Lorsque des circonstances exceptionnelles exigeront, postérieurement au 30 juin, la modification du projet de budget délibéré dans le premier semestre, les délégations financières et le conseil supérieur pourront être convoqués à cet effet en une session extraordinaire dont la durée ne pourra excéder quinze jours".

2. Lorsque les crédits ouverts au budget seront insuffisants pour couvrir les dépenses occasionnées par la session extraordinaire visée à l'art. ci-dessus, le ministre de l'intérieur pourra, sur la proposition du gouverneur général et après avis du ministre des finances, autoriser dans la limite de l'insuffisance prévue un prélèvement exceptionnel sur le fonds de réserve.

No. 75.

Décret modifiant le décret du 23 septembre 1875 sur l'organisation des conseils généraux en Algérie.

(Journ. off. du 25 septembre 1908).

24 septembre 1908.

Art. 1er. Les articles 1, 4, 5, 6, 21, 26, et 69 du décret du 23 septembre 1875 sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 1er. Il y a dans chaque département de l'Algérie un conseil général composé de membres français et de membres musulmans.

Art. 4. Un arrêté du gouverneur général en conseil du gouvernement fixe le chef-lieu et la composition de chacune des circonscriptions appelées à élire un conseiller français ou musulman.

Pour toutes les opérations électorales, le chef-lieu de la circonscription tient lieu de chef-lieu de canton de France.

Art. 5. L'élection des conseillers généraux français se fait au suffrage universel dans chaque commune, sur les listes des électeurs français dressées pour les élections municipales.

Les conseillers généraux musulmans sont élus au scrutin individuel par les conseillers municipaux au titre indigène des communes de plein exercice, par les membres indigènes des commissions municipales des communes mixtes et des communes indigènes et dans l'arrondissement de Tizi-Ouzou, par les chefs de groupes dits kharouba.

Art. 6. Sont éligibles au conseil général, comme membres français, tous les citoyens inscrits sur une liste d'électeurs ou justifiant qu'ils devaient y être inscrits avant le jour de l'élection, âgés de vingt-cinq ans accomplis, qui sont domiciliés dans le département et ceux qui, sans y être domiciliés, y sont inscrits au rôle des contributions directes au 1er janvier de l'année dans laquelle se fait l'élection, ou justifiant qu'ils devaient y être inscrits à ce jour ou qu'ils ont acquis dans le département, par héritage ou autrement, une propriété foncière avant le jour fixé pour l'élection.

Toutefois, le nombre des conseillers généraux non domiciliés ne pourra dépasser le quart du nombre total dont le conseil doit être composé.

Sont éligibles au conseil général, comme membres musulmans, les indigènes musulmans âgés de vingt-cinq ans, inscrits sur la liste des électeurs prévus au paragraphe 2 de l'article 5.

Art. 21. Les conseillers généraux sont nommés pour six ans; ils sont renouvelés par moitié tous les trois ans et indéfiniment rééligibles. En cas de renouvellement intégral, à la session qui suit ce renouvellement, le conseil général divise les circonscriptions du département en deux séries, en répartissant, autant que possible, dans une proportion égale, les circonscriptions de chaque arrondissement dans chacune des séries et il procède ensuite à un tirage au sort pour régler l'ordre de renouvellement des séries.

Art. 26. Le conseil général fait sont règlement intérieur. Toutefois, lorsque le conseil général nomme les commissions pour l'examen des affaires qui lui sont soumises, un conseiller musulman au moins fait partie de chaque commission. A défaut de désignation par le conseil général d'un conseiller musulman par commission, cette désignation est faite d'office par le préfet du département.

Art. 69. La commission départementale est élue, chaque année, à la fin de la session d'octobre.

Elle se compose de cinq membres français et d'un membre musulman; elle comprend un membre choisi, autant que possible, parmi les conseillers élus ou domiciliés dans chaque arrondissement.

Les membres de la commission sont indéfiniment rééligibles.

No. 76.

Tableaux annexés à la loi du 19 décembre 1900

(Bulletin des lois 2214, n° 38989).

Tableau A.

Classification des dépenses en dépenses obligatoires et facultatives.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
	Dette exigible.		
1	Annuités d'emprunts et pensions à la charge de l'Algérie. Découverts des exercices antérieurs.[1]		
	Administration générale. Gouvernement général de l'Algérie.		
2	Traitements du Gouverneur général et du personnel de son cabinet. — Personnel du Secrétariat général du Gouvernement, de l'administration centrale des affaires indigènes. Conseil du Gouvernement, gens de service	726,000	
2 bis	. . . .	. . . .	Conseil supérieur et Délégatiosn financières.
3	Matériel de l'Administration centrale, palais du Gouverneur général, hôtel du Secrétaire général, bureaux de l'Administration centrale et Conseil du Gouvernement . .	50,000	
4	. . . .	. . . .	Publications et impressions diverses, procès-verbaux des délibérations du Conseil supérieur et rapports des délibérations des Délégations financières.
5	. . . .	. . . .	Primes pour connaissance des langues arabe et berbère, subsides et secours temporaires à des serviteurs indigènes, sociétés diverses, secours et récompenses.
6	Dépenses secrètes	135,000	
	Administration des départements, territoires et communes.		
7	Préfectures et sous-préfectures, fonctionnaires et personnel des bureaux	927,000	

[1]) Dépense obligatoire de chiffre variable.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
8	Personnel de l'Administration militaire (Affaires indigènes, Maghzens et Lhiélas)	462.000	
9	Service des communes mixtes et adjoints indigènes	780.000	
10	Matériel de l'Administration civile (Préfectures, sous-préfectures, communes mixtes et dépenses administratives)	231,600	
11	Matériel de l'Administration militaire (Frais de bureau, chauffage etc., frais d'investitures etc.)	69.000	
	Sûreté.		
12	Personnel du service de la sûreté générale et force publique, Arabes internés et rapatriements	380,000	
13	Matériel du service de la sûreté . .	22.000	
	Gendarmerie.		
14	Solde des officiers	109,000	
15	Solde de la troupe	1,518.000	
16	Abonnements et indemnités, dépenses extraordinaires	660.000	
17	Gendarmes auxiliaires indigènes attachés aux brigades de gendarmerie.	269.000	
18	Remboursement au Ministère de la guerre des rations de chevaux.[1])		
	Services publics.		
	Justice.		
19	Personnel de la justice française en Algérie	1,900,000	
20	Matériel et menues dépenses de la Cour d'appel et frais de passage gratuit	22.000	
21	Frais de justice criminelle en Algérie	700.000	
22	Personnel de la justice musulmane	93,000	
23	Matériel de la justice musulmane .	6,000	
24	Constitution de l'état civil des indigènes.	10.000	
	Instruction publique.		
25	Frais de passage	65.000	
26	Personnel de l'Administration académique	90,000	

1) Dépense obligatoire de chiffre variable.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
27	Matériel de l'Administration académique	9,000	
28	Personnel des écoles d'enseignement supérieur à Alger	416,000	
29	Matériel des écoles d'enseignement supérieur à Alger	91,000	
30	. . . .	. . . .	Bibliothèque nationale d'Alger. Musée des antiquités algériennes.
31	Lycées nationaux	523,000	
32	. . . .	. . . .	Remises et exemptions dans les lycées de garçons, bourses nationales et dégrèvements.
33	Collèges communaux de garçons . .	128,000	
34	Enseignement secondaire des jeunes filles	42,000	
35	Enseignement primaire.—Inspecteurs	82,000	
36	Ecoles normales primaires et cours normaux pour les indigènes . .	304,000	
37	Ecoles primaires supérieures. Ecoles primaires élémentaires soumises à la loi du 30 octobre 1886 et non spécialement destinées aux élèves indigènes	3,207,000	
37 bis	. . . .	. . . .	Secours et allocations.
38	Subventions aux départements, villes ou communes de l'Algérie destinées à faire face aux payements de partie des annuités dues par eux et nécessaires au remboursement des emprunts qu'ils ont contractés pour la construction de leurs établissements publics d'enseignement secondaire et d'enseignement primaire	70,000	
39	Subventions en capital aux départements, villes ou communes de l'Algérie pour la participation de l'Etat à la construction d'établissements publics d'enseignement primaire	150,000	
40	Subventions en capital aux lycées, départements, villes ou communes de l'Algérie pour la participation de l'Etat à la construction d'établissements publics d'enseignement secondaire	55,000	

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
41	Enseignement primaire des indigènes	948.000	
42	Subventions aux communes algériennes pour construction d'écoles ou de classes destinées aux indigènes	265.000	
43	Instruction publique musulmane. Personnel. Matériel. Bourses musulmanes	103.000	
			Beaux-Arts.
44	. . . .	. . . .	Monuments historiques en Algérie.
45	. . . .	. . . .	Bâtiments civils et palais nationaux.
46	. . . .	. . . .	Subventions à l'Ecole des beaux-arts d'Alger.
47	. . . .	. . . .	Construction et entretien des édifices du culte musulman.
	Cultes.		
48	Traitements des archevêque et évêques	35,000	
49	Traitements des curés	43.200	
50	Allocations aux vicaires généraux .	25.200	
51	Allocations aux chanoines en exercice en 1901[1])	7.200	
52	Allocations aux desservants	646,300	
53	Secours ecclésiastiques	4.000	
54	Mobilier des archevêché et évêchés	1.000	
55	Entretien des édifices diocésains . .	10.000	
56	Grosses réparations des édifices diocésains	10.000	
57	Secours pour églises et presbytères	30,000	
58	Personnel des cultes protestants . .	97,000	
59	Personnel du culte israélite	28,000	
60	Secours pour les édifices des cultes protestant et israélite	1,200	
61	Frais de passage	13.000	
62	Personnel du culte musulman . . .	238.400	
63	Matériel du culte musulman	69.000	
	Trésor.		
64	Service de trésorerie	513.000	
65	Service des laboratoires du Ministère des Finances	5,000	
66	Allocation pour le recouvrement des droits universitaires	3.000	
	Douanes.		
67	Personnel	1,364,000	

[1]) A réduire par extinction des titulaires actuels.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
68	Matériel	90,000	
69	Dépenses diverses	98,000	
	Contributions directes.		**Contributions directes.**
70	Traitement et quart colonial des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	174,000	
70 bis	. . . .	. . . .	Traitements des agents coloniaux.
71	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole. Dépenses diverses et de matériel .	160,000	
71 bis	. . . .	. . . .	Allocations et indemnités réglementaires aux agents coloniaux. Allocations essentiellement algériennes aux agents de tout ordre.
	Contributions diverses.		**Contributions diverses.**
72	Traitement et quart colonial des fonctionnaires et agents détachés de la métropole. Frais de tournées et indemnités diverses pour la surveillance des distilleries et brasseries	1,012,000	
72 bis	. . . .	. . . .	Traitements du personnel des agents coloniaux et du personnel secondaire.
73	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole. Dépenses diverses de matériel	150,000	
73 bis	. . . .	. . . .	Allocations et indemnités réglementaires aux agents coloniaux. Indemnités essentiellement algériennes aux agents de tout ordre.
74	Frais de perception des amendes et condamnations pécuniaires en Algérie	29,000	
75	. . . .	. . . .	Parts des chefs collecteurs (le principal des impôts arabes).
	Enregistrement, Domaine et Timbre.		**Enregistrement, Domaine et Timbre.**
76	Traitement et quart colonial des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	685,000	
76 bis	. . . .	. . . .	Traitement des agents coloniaux.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
	Dépenses diverses et de matériel.		
77	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole	200.000	
77 bis	. . . .	. . . .	Allocations et indemnités réglementaires aux agents coloniaux. Indemnités essentiellement algériennes aux agents de tout ordre.
78	. . . .	. . . .	Dépenses à la charge de l'État pour le service de la propriété individuelle en Algérie.
79	. . . .	. . . .	Remboursements sur produits indirects et divers en Algérie.
	Remboursements. Restitutions. Non-valeurs et primes.		**Remboursements. Restitutions. Non-valeurs et primes.**
80	Remboursements sur produits de douanes.[1]		
81	Remboursements partiels à opérer en exécution de l'article 10 de la loi du 11 janvier 1892.[1]		
82	Répartitions de produits d'amendes, saisies et confiscations de douanes.[1]		
83	. . . .	. . . .	Répartitions de produits d'amendes, saisies et confiscations en matière d'enregistrement et de contributions diverses.
84	. . . .	. . . .	Attribution à divers de produits d'amendes, saisies et confiscations.
85	. . . .	. . . .	Dégrèvements et non-valeurs.
	Travaux publics.		**Travaux publics.**
86	Traitements des ingénieurs, conducteurs et commis des ponts et chaussées	756.000	
86 bis	. . . .	. . . .	Agents coloniaux et personnel inférieur des ponts et chaussées.
87	Personnel métropolitain des mines et forages	128.000	
87 bis	. . . .	. . . .	Agents coloniaux des mines.

[1] Dépense obligatoire de chiffre variable.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
88	Personnel métropolitain du service des ports de commerce	56.000	
88 bis	. . . .	. . . .	Agents coloniaux et indemnités diverses.
89	Personnel métropolitain du contrôle des chemins de fer.	170.000	
90	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole.[1])		
90 bis	. . . .	. . . .	Autres indemnités diverses.
91	. . . .	. . . .	Secours aux agents appartenant ou ayant appartenu à l'Administration des travaux publics, ainsi qu'à leurs veuves, orphelins, etc.
92	. . . .	. . . .	Entretien des routes.
93	. . . .	. . . .	Travaux ordinaires des ports maritimes, fanaux et balises.
94	. . . .	. . . .	Travaux ordinaires, études et dépenses relatives aux ponts et chaussées et au contrôle des chemins de fer.
95	. . . .	. . . .	Travaux ordinaires des mines et forages, matériel et travaux.
96	. . . .	. . . .	Travaux neufs des routes nationales et chemins non classés.
97	. . . .	. . . .	Amélioration des ports.
98	. . . .	. . . .	Etudes et travaux de chemins de fer exécutés par l'Etat en Algérie.
			Topographie.
99	. . . .	. . . .	Personnel de la topographie.
100	. . . .	. . . .	Matériel de la topographie.
			Service de l'agriculture.
101	. . . .	. . . .	Inspection de l'agriculture.
102	. . . .	. . . .	Personnel de l'enseignement agricole.
103	. . . .	. . . .	Service pastoral.
104	. . . .	. . . .	Subventions à diverses institutions agricoles.
105	. . . .	. . . .	Concours en Algérie et en Tunisie.
106	. . . .	. . . .	Défense contre le phylloxera, les sauterelles, reconstitution du vignoble.
107	. . . .	. . . .	Encouragement à l'agriculture.
108	. . . .	. . . .	Encouragement à l'industrie chevaline.
109	. . . .	. . . .	Travaux hydrauliques.

[1]) Dépense obligatoire dont le montant varie notamment selon les travaux.

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
	Forêts.		**Forêts.**
110	Personnel des agents des forêts et préposés des forêts	1.060.000	
110 bis	. . . .	. . . .	Personnel des préposés indigènes et chaouchs.
111	Allocations et indemnités réglementaires aux agents et préposés des forêts	618.000	
111 bis	. . . .	. . . .	Indemnités essentiellement coloniales. Dépenses diverses et secours.
112	. . . .	. . . .	Travaux des forêts.
113	. . . .	. . . .	Frais de récolte des lièges de reproduction.
114	. . . .	. . . .	Dépenses diverses du service des forêts.
			Postes et télégraphes.
115	. . . .	. . . .	Traitements des agents.
115 bis	. . . .	. . . .	Traitements des sous-agents.
116	. . . .	. . . .	Allocations et indemnités obligatoires.
116 bis	. . . .	. . . .	Allocations et indemnités facultatives.
117	. . . .	. . . .	Matériel.
118	. . . .	. . . .	Dépenses diverses.
	Commerce.		**Commerce.**
119	. . . .	. . . .	Personnel administratif de l'école de Dellys.
119 bis	. . . .	. . . .	Personnel enseignant de l'école de Dellys, gages, salaires, indemnités, matériel et dépenses diverses.
120	. . . .	. . . .	Enseignement technique.
121	Traitements et quart colonial des vérificateurs des poids et mesures	39.000	
121 bis	. . . .	. . . .	Chaouchs des poids et mesures.
122	Indemnités réglementaires, loyers et frais de bureau aux vérificateurs	23.000	
122 bis	. . . .	. . . .	Matériel des poids et mesures.
			Colonisation.
123	. . . .	. . . .	Dépenses et colonisation.
			Assistance publique.
124	. . . .	. . . .	Personnel de l'assistance publique.
125	. . . .	. . . .	Matériel de l'assistance publique.
	Service pénitentiaire.		**Service pénitentiaire.**
126	Personnel des services de l'Administration pénitentiaire	700.000	

Numéros des chapitres	Dépenses obligatoires	Crédits obligatoires jusqu'à concurrence de fr.	Dépenses facultatives
127	Entretien des détenus	1,160.000	
128	Remboursements divers pour frais de séjour des détenus hors des établissements pénitentiaires . .	2,700	
129	Transport des détenus et des libérés	53,500	
130	Travaux ordinaires aux établissements pénitentiaires	10,000	
131	Mobilier des services pénitentiaires	5,500	
132	Travaux ordinaires aux bâtiments et mobilier pénitentiaires	27,500	
133	. . . .	. . . .	Exploitations agricoles.
134	. . . .	. . . .	Dépenses accessoires du service pénitentiaire.
135	Remboursement sur le produit du travail des détenus	260,000	
136	Remboursement pour les frais d'entretien des indigènes détenus en Corse.[1]		
	Service maritime.		
137	Surveillance de la pêche et de la navigation	45,000	
	Service sanitaire.		
138	Personnel, matériel et service sanitaire	94.000	
139	Visite des pharmaciens	9,500	

Tableau B.

Les fonctionnaires et agents mis à la disposition de la colonie dont les traitements et allocations constituent des dépenses obligatoires sont ceux:

Des contributions directes (chap. 70 et 71);
Des contributions diverses (chap. 72 et 73);
De l'enregistrement, du domaine et du timbre (chap. 76 et 77);
Des ponts et chaussées (chap. 86 et 90);
Des mines et forages (chap. 87 et 90);
Du service des ports de commerce (chap. 88 et 90);
Du contrôle des chemins de fer (chap. 89 et 90);
Des forêts (chap. 110 et 111).

Tableau C.

Sont obligatoires les dépenses des services musulmans et affaires indigènes inscrites sous les rubriques:

De l'administration militaire (chap. 8 et 11);
De la justice musulmane (chap. 22 et 23);
De la surveillance de l'état civil des indigènes (chap. 24);
De l'enseignement primaire des indigènes (chap. 41 et 42);
De l'instruction publique musulmane (chap. 43);
Du culte musulman (chap. 62 et 63).

[1] Dépense obligatoire de chiffre variable.

No. 77

Tabelle der obligatorischen Ausgaben des algerischen Spezialbudgets für 1911.

(Auszug aus dem Tableau des crédits ouverts pour l'exercice 1911, au titre du budget de l'Algérie, veröffentlicht im Anhang zu dem Décret réglant le budget spécial de l'Algérie pour l'exercice 1911 vom 29. Dezember 1910. J. o. S. 10788 ff.).

Numéros des chapitres	Désignation des services	Dépenses obligatoires
	Section I. — Dette.	
1	Emprunt	1.255,000
2	Dette viagère	230,000
2 bis	Pensions et allocations ecclésiastiques	333,300
3	Dotation de la caisse des retraites de l'Algérie	186.222
5	Annuités afférentes au rachat de la compagnie franco-algérienne	2.200,123
6	Annuités de rachat des concessions de la compagnie des chemins de fer de l'est algérien	9.798.995
	Section II. — Gouvernement général et administration centrale.	
1	Traitement et frais de représentation du gouverneur général de l'Algérie	100.000
3	Personnel de l'administration centrale	1.042,544
4	Matériel de l'administration centrale. — Palais du gouverneur général. Hôtel du secrétaire général. — Bureaux de l'administration centrale et conseil de gouvernement	84.500
12	Dépenses secrètes	120,000
13	Frais d'impression et de bureau de la caisse des retraites	10.000
	Section III. — Intérieur.	
	Administration départementale.	
1	Préfectures et sous-préfectures. — Fonctionnaires et personnel des bureaux	970,100
2	Matériel de l'administration départementale	69.400
	Service de protection de la santé publique. — Lutte contre les épidémies. — Service sanitaire maritime.	
17	Personnel	76.080
18	Matériel des services de protection de la santé publique, de la lutte contre les épidémies et du service sanitaire maritime	25.400
19	Constructions et grosses réparations interessant le service de l'hygiène et le service sanitaire maritime et frais de contrôle à la charge de la colonie des projets et travaux	5.000
	Service pénitentiaire.	
26	Personnel du service pénitentiaire	878.100
27	Entretien des détenus	914.400
28	Frais d'hospitalisation des détenus	9.000
29	Transport des détenus et des libérés	56,500
30	Travaux ordinaires aux bâtiments et mobiliers pénitentiaires (Service à l'entreprise	19.000

Numéros des chapitres	Désignation des services	Dépenses obligatoires
31	Travaux ordinaires aux batiments et mobiliers pénitentiaires (Service en régie)	21.500
34	Remboursements sur le produit du travail des détenus	500.000
	Cultes.	
36	Indemnités de fonctions aux ministres des cultes catholique, protestant et israélite. — Secours aux anciens ministres des cultes et à leur famille	308.240
37	Subventions aux associations cultuelles en vue de pourvoir à l'acquittement des frais et charges qui leur incombent	6.000
	Instruction publique.	
45	Frais de passage	86,000
46	Administration académique. — Personnel	120.685
47	Administration académique. — Matériel	14.300
49	Personnel de l'université d'Alger	586,470
50	Subvention de l'Etat poür les dépenses ordinaires de l'université	84,363
50 bis	Rémunération et frais de déplacement et de séjour des divers jurys d'examens, remise des droits, prix et médailles	8,800
51	Lycées nationaux de garçons	658.027
53	Collèges communaux de garçons	313.697
54	Enseignement secondaire de jeunes filles	170,860
55	Enseignement primaire. — Inspecteurs	78,700
56	Ecoles normales primaires et cours normaux pour les indigènes . .	472,873
57	Ecoles primaires supérieures	255.690
58	Ecoles primaires élémentaires soumises à la loi du 30 octobre 1886	5,270,600
60	Subventions aux départements ou communes destinées à faire face au payement des annuités dues par eux et nécessaires au remboursement des emprunts qu'ils ont contractés pour la construction de leurs établissements publics d'enseignement secondaire et d'enseignement primaire.	56,055
63	Subventions en capital aux départements et aux communes pour construction d'écoles et de classes et frais de contrôle à la charge de la colonie des projets et des travaux de constructions scolaires d'enseignement primaire	230,000
64	Subventions en capital aux lycées et communes pour construction d'établissements et frais de contrôle à la charge de la colonie des projets et travaux de construction, de grosses réparations et d'amélioration des établissements publics d'enseignement secondaire	55.000
	Justice.	
65	Personnel de la justice française en Algérie	2.246.635
66	Matériel et menues dépenses de la cour d'appel	8,300
67	Frais de passage gratuits	16,000
68	Frais de justice criminelle en Algérie	545,000
	Securité.	
	Sûreté générale.	
69	Personnel de la sûreté générale et force publique	575,693
70	Matériel du service de la sûreté générale	50.950

Numéros des chapitres	Désignation des services	Dépenses obligatoires
	Gendarmerie.	
71	Gendarmerie	2.694.438
72	Remboursement au ministère de la guerre des rations de chevaux	339.200
	Section IV. — Affaires indigènes.	
	Administration civile.	
	Administration des communes.	
1	Personnel des communes mixtes et adjoints indigènes	1.050.000
3	Matériel des communes mixtes.	246.500
	Culte musulman.	
6	Allocations temporaires et indemnités de fonctions aux membres du culte musulman	172.287
	Instruction publique des indigènes.	
7	Enseignement des indigènes. — Personnel.	1.493.866
8	Enseignement des indigènes. — Dépenses diverses.	43.700
10	Subventions aux communes pour construction d'écoles et de classes destinées aux indigènes, pour acquisition de matériel pour ces écoles et frais de contrôle, à la charge de la colonie, des projets et travaux de construction	220.000
11	Enseignement supérieur musulman. — Personnel et bourses . . .	201.590
12	Enseignement supérieur musulman. — Matériel.	31.990
	Justice musulmane.	
14	Personnel de la justice musulmane	90.000
15	Matériel de la justice musulmane.	5.421
	Administration militaire.	
19	Personnel de l'administration militaire	63.610
21	Matériel de l'administration militaire.	23.640
	Section V. — Finances.	
	Trésor.	
1	Personnel de trésorerie	480.000
2	Matériel de trésorerie	94.344
3	Frais de passage	5.500
4	Frais d'escompte sur prix de coupes de bois.	9.000
5	Allocations pour le recouvrement des droits universitaires	3.400
	Douanes.	
6	Personnel. — Fonctionnaires et agents détachés de la métropole. .	600.028
7	Personnel. — Agents coloniaux	1.134.683
8	Matériel. — Immeubles, embarcations et automobile	64.540
9	Frais de passage des agents	17.000
10	Matériel. — Location d'immeubles et indemnités diverses	161.034
11	Matériel. — Frais divers et imprévus	79.327
	Contributions directes et cadastre.	
12	Traitements et quart colonial des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	193.375

Numéros des chapitres	Désignation des services	Dépenses obligatoires.
14	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole. — Dépenses diverses et de matériel	175.200
	Contributions diverses.	
16	Traitements et quart colonial des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	1.274.975
18	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole. — Dépenses diverses et de matériel	304.155
20	Frais de perception des amendes et condamnations pécuniaires en Algérie.	23.766
	Service de la culture et du contrôle technique des fabriques de tabacs.	
22	Traitements et indemnité coloniale des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	81.625
24	Allocations et indemnités reglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole. — Dépenses diverses et de matériel	57.600
	Enregistrement, domaines et timbre.	
27	Traitements et quart colonial des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	789,000
29	Allocations et indemnités réglementaires aux fonctionnaires et agents détachés de la métropole. — Dépenses diverses et de matériel	215.000
	Service des laboratoires des finances.	
31	Service des laboratoires des finances	50.500
	Remboursements, restitutions, non-valeurs et primes.	
33	Remboursements sur produits de douanes.	10.000
34	Remboursements partiels à opérer en exécution de l'article 10 de la loi du 11 janvier 1892	1.000
35	Répartitions de produits d'amendes, saisies et confiscations de douanes	51.000
	Section VI. — Postes, télégraphes et téléphones.	
6	Participation de l'Algérie dans les dépenses afférentes aux services maritimes postaux entre la France et l'Algérie.	400.000
	Section VII. — Travaux publics, mines, service maritime.	
	Travaux publics et mines.	
1	Traitements, quart colonial et indemnités des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	1.128.900
	Service maritime.	
12	Surveillance de la pêche et de la navigation. — Dépenses diverses du service maritime	66.800
	Section VII bis. — Chemins de fer.	
1	Traitements, quart colonial et indemnités des fonctionnaires et agents détachés de la métropole	354.550
4	Indemnités aux fonctionnaires et agents chargés du contrôle des chemins de fer d'intérêt local et des tramways concédés par l'Etat. — Frais de contrôle de ces lignes	11.261
7	Garantie d'intérêt des chemins de fer d'intérêt général	6,721,680

Numéros des chapitres	Désignation des services	Dépenses obligatoires
	Section VIII. — Agriculture, commerce et colonisation.	
	Agriculture.	
19	Répression des fraudes et contrôle à l'importation des semences fourragères	16.000
	Eaux et forêts.	
25	Personnel des agents détachés de la métropole	519.700
	Commerce.	
34	Personnel des poids et mesures. — Vérificateurs	54.250
36	Matériel des poids et mesures. Indemnités réglementaires, loyer et frais de bureau aux vérificateurs	23.690
	Total des dépenses obligatoires	55.967,187
	Total des dépenses facultatives	88.579.364
	Total des dépenses	144.546.551

Inhaltsverzeichnis zum Anhang.

